



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

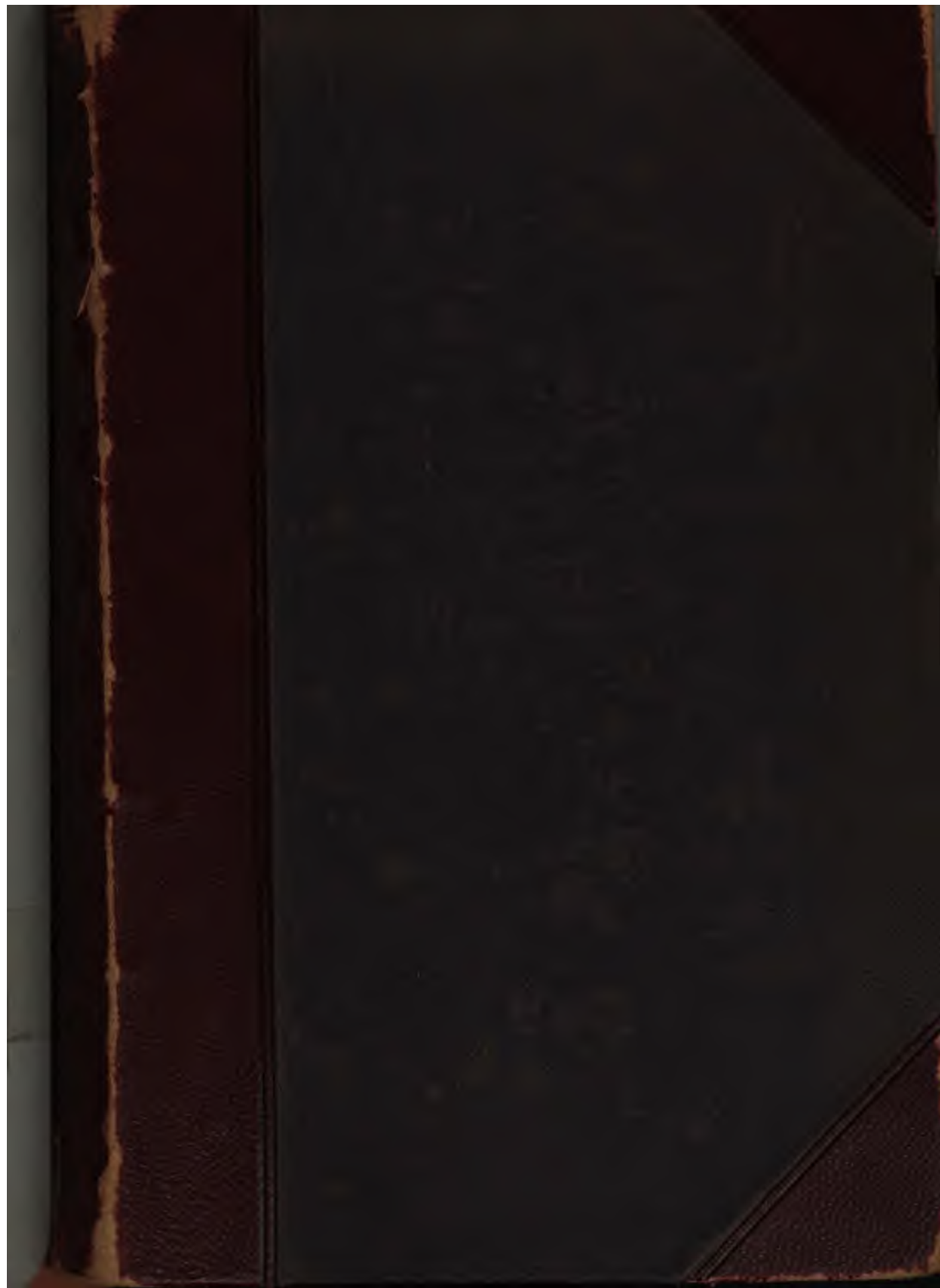
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





00040102M

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to ensure the validity of the results.

3. The third part of the document describes the different types of data that are collected and how they are used to inform decision-making. It notes that a combination of quantitative and qualitative data is often used to provide a comprehensive view of the organization's performance.

4. The fourth part of the document discusses the challenges and limitations of data collection and analysis. It identifies common issues such as data quality, bias, and incomplete information, and provides strategies to address these challenges.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that the data collection and analysis process remains effective and relevant over time.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection and analysis process, including the specific steps and procedures involved. It serves as a practical guide for implementing the methods and tools discussed in the previous sections.

7. The seventh part of the document discusses the ethical considerations and privacy concerns associated with data collection and analysis. It emphasizes the need for transparency, informed consent, and data protection measures to ensure the ethical use of data.

8. The eighth part of the document provides a detailed overview of the data collection and analysis process, including the specific steps and procedures involved. It serves as a practical guide for implementing the methods and tools discussed in the previous sections.

9. The ninth part of the document discusses the ethical considerations and privacy concerns associated with data collection and analysis. It emphasizes the need for transparency, informed consent, and data protection measures to ensure the ethical use of data.

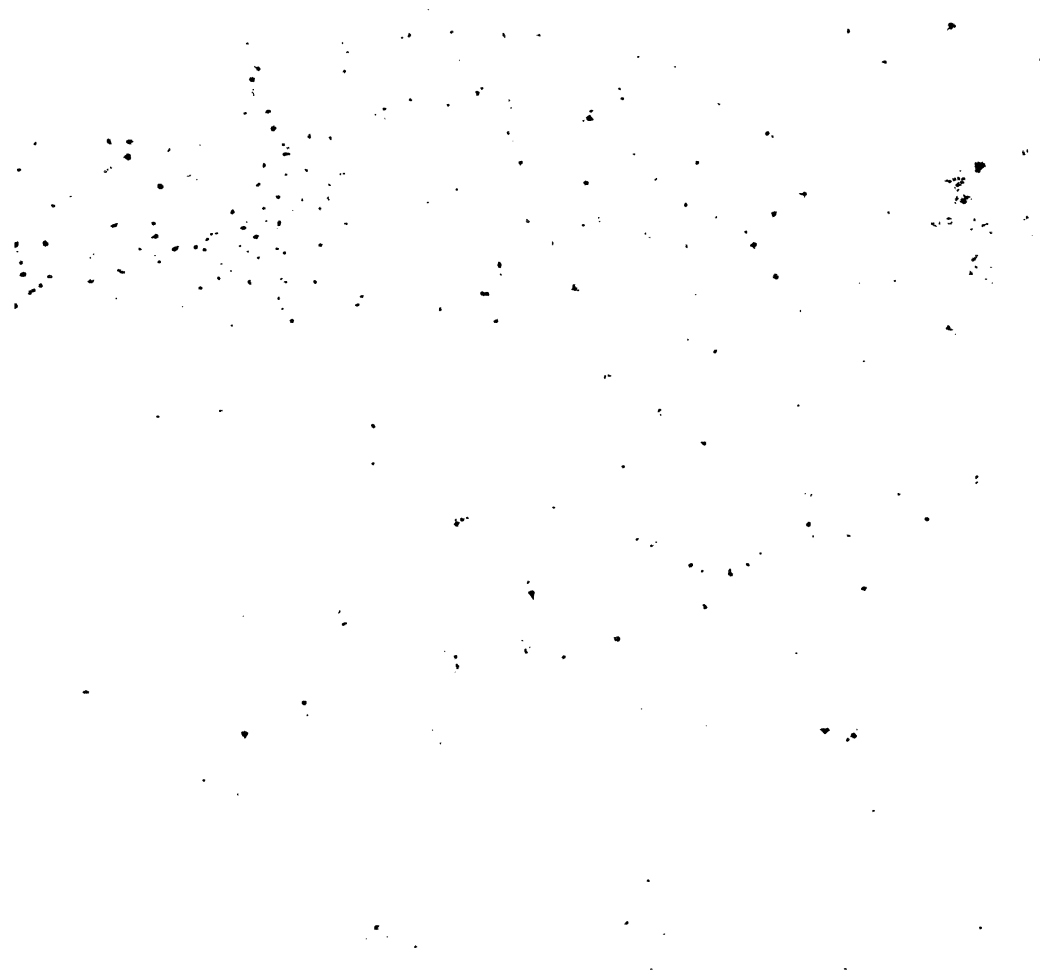
10. The tenth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that the data collection and analysis process remains effective and relevant over time.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes the need for transparency and accountability in financial reporting.

2. The second part of the document outlines the various methods and techniques used to collect and analyze data. It highlights the importance of using reliable sources and ensuring the accuracy of the information.

3. The third part of the document discusses the challenges and limitations of data collection and analysis. It notes that while technology has advanced, there are still significant barriers to obtaining complete and accurate data.

4.















15 000

27.

# GESCHICHTE

DER

# UNIVERSITÄT WÜRZBURG.

IM AUFTRAGE DES K. AKADEMISCHEN SENATES

VERFASST VON

ALFRED SCHWELLMER.

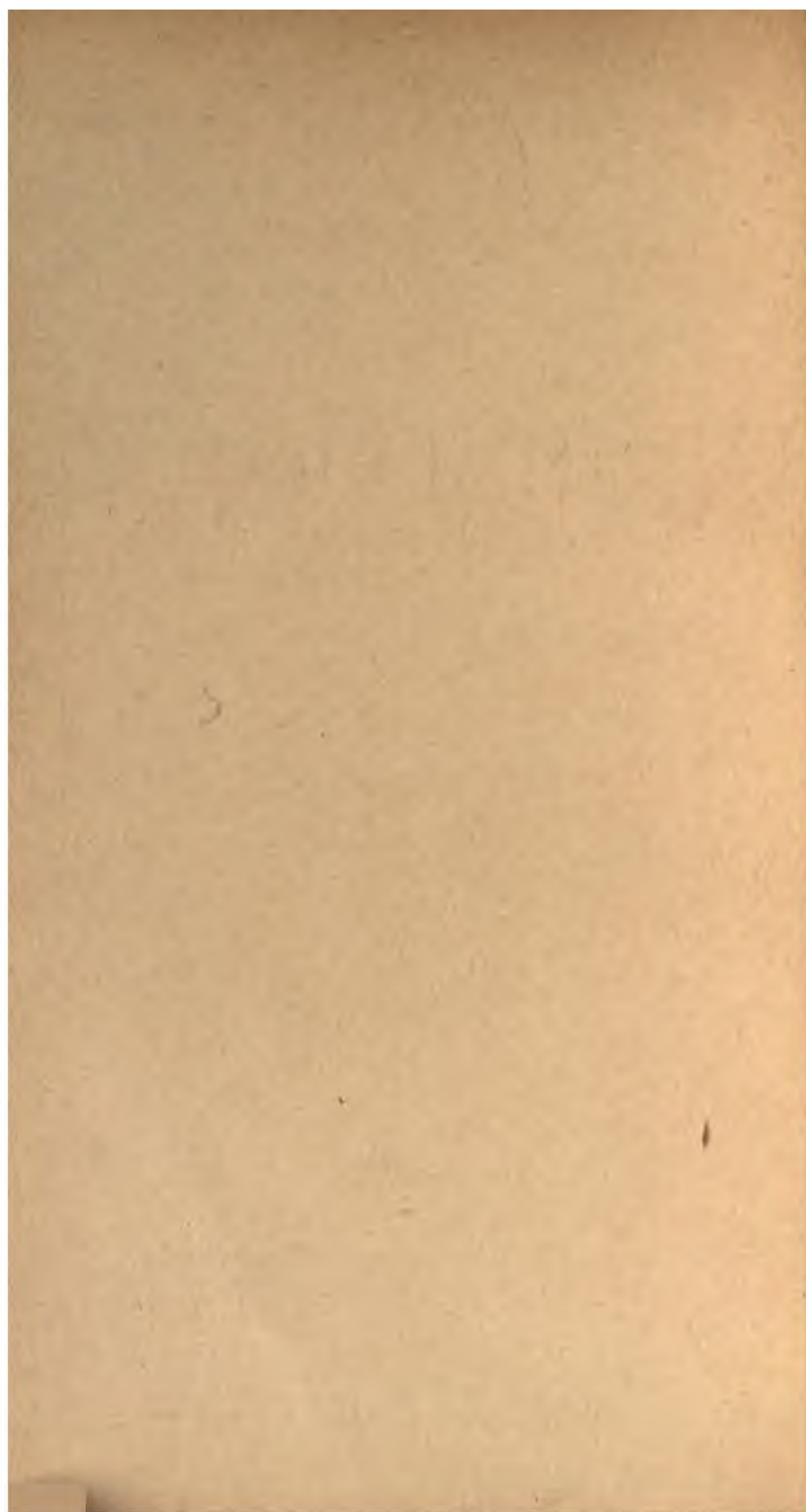
I. THEIL

GESCHICHTE.

---

WÜRZBURG 1892.

IM JAHRE 129 IHRES BESTEHENS.



**GESCHICHTE**  
DER  
**UNIVERSITÄT WIRZBURG.**

IM AUFTRAGE DES K. AKADEMISCHEN SENATES

VERFASST VON

**DR. FRANZ X. VON WEGELE.**

I. THEIL  
GESCHICHTE.



---

WIRZBURG 1832.  
DRUCK UND VERLAG DER STAHEL'SCHEN BUCH- & KUNSTHANDLUNG.  
(IM JAHRE 129 IHRES BESTEHENS.)

240 e 5



## V o r w o r t.

---

Nachstehende Schrift verdankt ihre Entstehung dem an mich gelangten Wunsche des k. Universitäts-Senates, welchem ich mich nicht entziehen mochte. Das schliesst, wie ich kaum zu erwähnen brauche, nicht aus, dass die Verantwortlichkeit der Ausführung des übernommenen Auftrages im weitesten Sinne von mir allein getragen wird. Die Art der Behandlung hing zum guten Teile von der Beschaffenheit des Materials ab, an welches ich mich zu diesem Zwecke gewiesen sah. Es ergab sich bald, dass über dem Archive unserer Universität kein günstiger Stern gewaltet hat; ich habe mich im Verlaufe der Darstellung selbst gelegentlich über diese Angelegenheit ausgesprochen; auf eine nahezu unbegreifliche Weise sind die älteren Akten des Senates und der Fakultäten zu Grunde gegangen und verschleudert worden, ohne dass man im Stande wäre, die beklagenswerthe Thatsache des näheren zu erklären. Erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts fliessen sehr allmählig die offiziellen Nachrichten, aber auch erst an der Neige desselben annähernd vollständig. Die Acta Universitatis,<sup>1)</sup> die

---

<sup>1)</sup> Handschrift der k. Universitäts-Bibliothek. — Die k. Universitäts-Bibliothek enthält noch manches andere bez. handschriftliche Material. So z. B. die Fabriciuschen Collectaneen, in welchen sich u. a. auch eine Abschrift der ältesten Statuten der theologischen Fakultät befinden, welche Ruland durch den Druck veröffentlicht hat, und die in unserem Urk.-Buche (Nr. 71 S. 175) reproducirt ist; dazu verschiedenes aus den sog. Jesuitenpapieren, einige Bände der sogen. Pedellenbücher, d. h. die amtlichen Aufzeichnungen über die Acta Universitatis, sie beginnen aber, soweit



bruchstückweise aus der Zeit Julius Eichters bis 1667 reichen und die ich fleissig genug benützt habe, sind durch einen glücklichen Zufall vor dem — Käseladen bewahrt worden. Das gleiche Schicksal traf die Akten der fürstbischöflichen Regierung, die man auf dem k. Kreisarchiv zu suchen hätte und von welchen ebenfalls und in nicht minder unverständlicher Weise nur dürftige Fragmente gerettet sind. Von um so höherem Werte waren für mich die sehr ausführlich gehaltenen Protokolle des Domcapitels, die vom Anfange des 16. Jahrhunderts an mit geringen Lücken erhalten sind; der freundliche Leser meines Buches wird sich bald überzeugen, welch gute Dienste sie mir gethan haben. Freilich, wären die Akten der fürstbischöflichen Regierung ihrem Schicksale entgangen, auf welch' einer festen und reichen Grundlage hätte sich die vorstehende Geschichte aufbauen lassen. Mit dem spezifisch urkundlichen Stoffe steht es besser, wie man sich aus dem beigegebenen Urkundenbuche überzeugen kann. In dieser Beziehung hatte schon *J. Gropp* in seiner *Coll. noviss.* dankenswerth vorgearbeitet, der verstorbene *Dr. J. B. Reuss* hatte bereits eine stattliche Reihe von Urkunden zusammengebracht, der Rest ist aus dem Vorrath des k. Universitäts-Verwaltungsausschusses und des k. Kreisarchivs ergänzt worden. Es sei gleich an dieser Stelle bemerkt, dass bei der Herstellung des Urkundenbuches mir der Herr Kreisarchivar *Dr. Schäffer* wesentliche Unterstützung geleistet hat.

Bezüglich der übrigen Hilfsmittel und Vorarbeiten erlaube ich mir, nur über die wichtigsten derselben folgendes hinzu-

---

sie erhalten sind, mit dem J. 1773 und setzen sich bis 1834 fort. — Die älteren *Acta Universitatis*, von welchen im Texte oben die Rede ist, bieten einen oft recht mangelhaften und verstümmelten Text, da sie nur in einer, erst im vorigen Jahrhundert von einer der lateinischen Sprache wenig oder gar nicht kundigen Hand copirt oder extrahirt sind.

zufügen. Die Verdienste Gropps habe ich bereits in Betreff der Urkunden berührt, sie erstrecken sich aber weiter auf die Geschichte selbst, und verdanken wir ihm zerstreute aber höchst werthvolle Nachrichten. Er ist überhaupt derjenige aus der neueren Zeit des Hochstiftes, der sich um dessen Geschichte durch seine Sammlung bei weitem die meisten Verdienste erworben hat und die Quelle aller Uebrigen, die seitdem darüber gearbeitet haben, gewesen ist; das gleiche gilt in Bezug auf die Geschichte der Universität; seine Nachfolger haben ihn lange Zeit, wie z. B. das Zedlersche Universal-Lexicon, wenn auch ohne ihn zu nennen, ausgeschrieben. Bei Gelegenheit der 2. Säkularfeier erschien ein von Franz Ludwig veranlasster sogen. „Grundriss einer Geschichte der Universität Wirzburg“ von Christian Bönicke in zwei Theilen, dessen erster bis zum J. 1700, dessen zweiter bis 1788 sich erstreckt. Der erste Theil ist offenbar zu compendiös gehalten, und dieser Umstand ist um so tiefer zu beklagen, als zu Bönickes Zeit ohne Zweifel der grösste Theil des Materials, dessen Verlust wir bedauern, erhalten und ihm gewiss zugänglich war, ich meine in erster Linie die Akten des Senates und der Fakultäten. In dem 2. Theile, der die Geschichte des 18. Jahrhunderts behandelt, wird der Fluss der Darstellung zwar breiter, aber der Verfasser unterliegt der Unart, auch wo er uns neue Nachrichten bringt, fast niemals seine Quellen anzugeben. — Von anderen Arbeiten sind die Sicilimenta *Schneidts*, die Series et Vitae Proff. SS. Theologiae etc. von Dr. *Ant. Ruland*, und endlich die Rektoratsreden von dem verstorbenen Professor der Chemie Dr. *Scherer* — Abriss einer Geschichte der beiden ersten Jahrhunderte der Universität Wirzburg, — ferner von den Collegen Dr. *v. Kölliker* und Dr. *K. Risch* hervorzuheben, welche die Entwicklung der medicinischen und juristischen Fakultät

zum Gegenstand und mir erwünschte Dienste geleistet haben, da ich selbst es nicht als meine Aufgabe betrachtete, eine Geschichte der einzelnen Wissenschaften an unserer Universität nach eigenem Urteil schreiben zu wollen oder auch nur mit einiger Sicherheit anzudeuten. In den meisten Fällen, in so weit ich überhaupt dieses Gebiet betrat, musste ich mich irgendwie nach Gewährsmännern umsehen. Nur die allgemeine geschichtliche Stellung der Universität in den verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung getraute ich mir aus eigener Kraft zur Anschauung zu bringen, wenigstens habe ich das als die primäre Aufgabe des Geschichtsschreibers in dem gegebenen Falle gehalten. Um so mehr musste ich es bedauern, dass für die Geschichte der theologischen und philosophischen Fakultät nicht ähnliche Uebersichten, wie die genannten für die beiden andern Fakultäten, vorhanden sind. In Betreff der ersteren habe ich mich darum fast durchweg auf Urteile Dritter berufen, da es, die historischen Fächer etwa ausgenommen, nicht meine Sache sein kann, auf diesem Gebiete irgendwie als Richter auftreten zu wollen. Gegenüber der philosophischen Fakultät hatte ich bei dem erwähnten Mangel an Vorarbeiten wenigstens insofern keinen so schweren Stand, als hier für mich die Wahrnehmung und Würdigung hervorragender Leistungen doch schon näher lag. Ich hoffe darum, keinem wahren Verdienste zu nahe getreten zu sein. Noch ein im höchsten Grade ausgiebiges Hilfsmittel muss ich mit unbedingtem Danke nennen, das sind nämlich die umfassenden zahlreichen Colлектaneen-Bände, welche der bereits genannte Dr. *A. F. Reuss* über die Geschichte der Universität angelegt und hinterlassen hat. Sie werden jedem, der sich jemals mit diesem Gegenstande beschäftigt, die grössten Dienste thun, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass der unermüdliche

Sammler wichtiges und unwichtiges durch einander gemischt hat. Reuss hat s. Z. auch die Absicht gehabt, die Matrikelbücher unserer Universität, von welchen namentlich das älteste den Werth einer kostbaren Quelle besitzt, im Drucke herauszugeben; leider ist dieser sein bereits angekündigter Plan nicht zur Verwirklichung gelangt; vielleicht führt ihn eine spätere Zeit einmal aus. Für die Geschichte der ersten bayerischen Epoche unserer Universität existirt endlich ein eigenes handschriftliches, höchst eingehendes und unterrichtendes Werk von dem im J. 1864 verstorbenen Universitäts-Sekretär *Seufferth*, dessen unermüdlicher Fleiss, den er bei dieser Arbeit entwickelte, nicht genug anerkannt werden kann. Die genannte kurze, aber höchst interessante Epoche verdient in der That, wie immer man sich zu ihr stellen mag, eine anschauliche Darstellung, und für ein solches Unternehmen würde *Seufferth's* Werk eine sichere und höchst ergiebige Grundlage bieten.

Ueber den Plan, den ich bei der Ausführung vorliegender Geschichte befolgt habe, möchte ich mir zum Schlusse nur ein paar Worte gestatten. Dass ich dabei von dem Materiale abhängig war, habe ich bereits bemerkt und braucht kaum ausdrücklich geltend gemacht zu werden. Ich habe ferner die älteren Perioden ausführlicher behandelt als die späteren, und zunächst aus dem Grunde, weil ihnen ihr Recht noch nicht widerfahren war. Dafür, dass die Geschichte der Neugründung der Universität mit der Geschichte des Gründers in dem engsten Zusammenhang gesetzt und zur Darstellung gebracht worden ist, will ich mich vor der Hand noch nicht rechtfertigen oder entschuldigen. Bei der Behandlungsweise der späteren Zeitabschnitte kam es mir in erster Linie darauf an, sie übersichtlich und anschaulich zu gestalten und den geschichtlichen Inhalt jedes einzelnen zur Evidenz zu bringen. Allerdings wäre es

dem Stoffe nach möglich gewesen, sie in breiterer Ausführlichkeit darzustellen, es sprachen aber andere Gründe dagegen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Des Wesentlichen, hoffe ich, ist wenig darüber verloren gegangen. Nicht zufällig habe ich den Faden der Geschichte mit der Säkularisation abgebrochen: mit ihr endigt einerseits eine längere einheitliche Entwicklung, die hinter uns liegt und sich vollständig übersehen lässt, mit ihr beginnt zugleich eine vollständig neue, deren Sinn zwar im Allgemeinen hinlänglich zu Tage liegt, von der man aber gleichwohl nicht sagen kann, dass sie bereits abgeschlossen vor uns stünde. Jedoch von diesem Umstande ganz abgesehen, die Zeit zwischen 1815 und der Gegenwart hängt notorisch noch so vielfach und eng mit lebendigen Verhältnissen zusammen, dass man sie auch aus diesem Grunde zwar einfach referierend, aber nicht füglich beurteilend und abwägend behandeln könnte. Es wird die Aufgabe eines kommenden Geschlechtes sein, diese Lücke in gebührender Weise auszufüllen.<sup>1)</sup>

Wirzburg, 8. Juli 1882.

Professor v. Wegele.

---

<sup>1)</sup> Ich benutze diese Gelegenheit, um die Bemerkung nachzutragen, dass das Seite 23 Anm. 1 besprochene Distychon, das Trithemius mit dem Erlöschen der ersten Wirzb. Universität in Zusammenhang bringt, älteren Ursprungs und schon vor dem J. 1355 entstanden ist. Es findet sich nämlich dasselbe in der Originalhandschrift Michaels de Leone, der in jenem Jahre gestorben ist. Vgl. Rulands Aufsatz über „die Würzburger Handschrift der kgl. Universitätsbibliothek zu München.“ (Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaff. 11. Bd., 2. und 3. Heft S. 27. — In Betreff der Eigennamen werden dem Leser in dem vorliegenden 1. Bande mehrere Verschen aufstossen, die durch das Namensregister, auf welches ich für solche Fälle verweisen muss, leicht corrigirt werden, wie z. B. S. 278, wo, statt K. Ferdinand VI., F. II. zu lesen ist, und S. 482 bitte ich Zeile 5 von unten bei Grossherzog Stephan von Toskana „Franz“ zu ergänzen.

# Inhalt.

---

	Seite
Erstes Capitel. Rückblick auf die älteren Zeiten . . . . .	1
Zweites Capitel. Die Gründung der ersten Universität und ihr Verfall .	11
Drittes Capitel. Vom Verfall der ersten Universität bis zur Gründung einer Particularschule in Wirzburg (c. 1420—1560) . . . . .	29
Viertes Capitel. Die Gründung der „Particularschule“ und die Berufung der Jesuiten . . . . .	81
Fünftes Capitel. Die Neugründung der Universität und Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn . . . . .	128
Sechstes Capitel. Die inneren Zustände der Universität zur Zeit des Fürstbischofs Julius . . . . .	265
Siebentes Capitel. Die Universität unter den beiden nächsten Nach- folgern ihres Gründers (1607—1631) . . . . .	312
Achtes Capitel. Die schwedisch-weimarische Occupation und die Wieder- herstellung (1631—1634) . . . . .	327
Neuntes Capitel. Ein Jahrhundert langsamer Entwicklung (1634—1731)	345
1) Von der Wiederherstellung bis zur ersten Säkularfeier . . . . .	345
2) Die erste Säkularfeier (1682) . . . . .	386
3) Jahrzehnte beginnender Bewegung (1682—1729) . . . . .	390
Zehntes Capitel. Die Epoche der Organisationen und der Anflärung 1729—1795) . . . . .	414
1) Friedrich Karl von Schönborn (1729—1746) . . . . .	415
2) Von Friedrich Karl bis Franz Ludwig (1746—1795) . . . . .	432
3) Franz Ludwig von Erthal und die zweite Säkularfeier (1777—1795)	459
Elftes Capitel. Georg Karl von Fechenbach und die Säkularisation 1795—1806) . . . . .	484
Anhang (Schluss.) . . . . .	497

---





**GESCHICHTE.**



## Erstes Capitel.

### Rückblick auf die älteren Zeiten.

Die nachhaltigen Anfänge einer literarischen Cultur in den mittleren Maingegenden führen geraden Weges in das achte Jahrhundert, zu der Gründung des Bisthums Wirzburg zurück.<sup>1)</sup> Wie in analogen Fällen sonst überall, ist ohne Zweifel auch hier im Schosse des Domstiftes früh zugleich eine Domschule entstanden, obgleich wir das ursprüngliche Vorhandensein einer solchen erst etwas später nachzuweisen im Stande sind. Man vermuthet mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass bereits in den ersten Zeiten des Bisthums in Wirzburg mit Eifer theologische Studien betrieben worden sind, die sich in den unmittelbar folgenden Jahrhunderten fortgesetzt haben.<sup>2)</sup> Von Bischof *Humbert* († 842), der mit *Hrabanus Maurus* in näherer Beziehung stand, wissen wir als Thatsache, dass er in der angedeuteten Richtung von lebhaften literarischen Interessen erfüllt war,<sup>3)</sup> und dass sein Amtsnachfolger *Gozbald*, der bekannte Abt von Niederaltaich und bevorzugte Kanzler König Ludwig des Deutschen († 855), jene Studien gefördert haben wird, nimmt man mit Recht allgemein

---

<sup>1)</sup> Darüber u. a. zu vgl. *Retberg*, Kirchengeschichte Deutschlands, 2. Bd. S. 313 ff.

<sup>2)</sup> S. das nähere bei *E. Dümmler* in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. VI, S. 123, nebst der Anmerkung daselbst.

<sup>3)</sup> *S. Dümmler*, l. c., und *W. Wattenbach*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter u. s. w., Bd. 1 (3. Auflage), S. 216 Anm. 1.

an. <sup>1)</sup> Im Zeitalter der sächsischen Kaiser, im besonderen Kaiser Otto I., genoss die Wirzburger Domschule bereits eines nicht mehr gewöhnlichen Ansehens: Bischof *Poppo I.*, ein dem Kaiserhause nahe stehender Kirchenfürst, berief unter Mitwirkung Otto's einen gelehrten Italiener aus Novara, Namens *Stephan*, nach Wirzburg. Stephans Vorträge über Marcinus Capella übten eine wirksame Anziehungskraft aus. Es ist zuverlässig überliefert, dass er u. a. den späteren Bischof von Regensburg, *Wolfgang*, und dessen Bruder *Heinrich*, der dann Erzbischof von Trier geworden ist, zu Schülern gehabt hat. <sup>2)</sup> Stephan ist nach dem J. 970 wieder in seine Heimath zurückgekehrt, seine wenn auch nicht sehr zahlreichen Bücher hat er aber vorher der Wirzburger Kirche vermacht. <sup>3)</sup> Sein und seiner Schüler Ruhm aber sind bei den Zeitgenossen bezeichnender Weise nicht ohne neidische Anfechtung geblieben; aber einer seiner begeisterten Anhänger hat den Handschuh aufgehoben und in einem wortreichen Lobgedichte

<sup>1)</sup> Vgl. *Dümmler*, l. c. und dessen Geschichte des ostfränkischen Reiches. Bd. I, 2, S. 865—866. — *Wattenbach*, l. c. und *Ebert*, Allgemeine Geschichte der Literatur des Abendlandes im Mittelalter, II, S. 180. — Der Priester *Ermenrich* widmete Gozbald, seinem „Lehrer“, seine Lebensbeschreibung des hl. Hariolf und gebraucht bei dieser Gelegenheit die Worte: „viro per omnia doctissimo“.

<sup>2)</sup> Zu vgl. die Vita *Wolfgangi* (M. G. H. SS. IV, c. 5); ferner *Wattenbach*, l. c., I, S. 233, und *Dümmler*, Jahrbücher des deutschen Reichs. Kaiser Otto I. Leipzig 1876, S. 119. 282.

<sup>3)</sup> Die Verse, aus welchen wir dieses erfahren, dürfen an dieser Stelle wohl einen Platz finden:

Novaria genitus Stephanus prae moenibus alta,  
 Utraque ut patuit, doctor in urbe fui.  
 Ast Poppo antistes hanc me perduxit in urbem,  
 Qua sophiae studiis dogmata crebra dedi.  
 Quos habni paucos decrevi tradere libros,  
 Martyr sancte dei, en Kilians tibi.  
 Caetera quae restat mihimet sat parva suppelex,  
 Cedat fraternis usibus apta nimis.  
 Quisquis ades nostri, rogito, possessor ovilis,  
 Adde diem mortis, quem deus ipse sapit.

Actum anno domini. incarnationis 970. 17. Kal. Augusti.

Vgl. *Schannet*, Viudemiae litt. I, S. 229 und *Oegg*, Versuch einer Corographie der Stadt Wirzburg I, S. 542. (Stephan selbst erscheint in Novara zum letzten Male im J. 985. S. *Wattenbach*, l. c. S. 234).

den verkleinernden Angriff zurückgewiesen.<sup>1)</sup> Das zehnte Jahrhundert erwies sich überhaupt für die Entwicklung der Stadt und der Kirche von Wirzburg ungemein fördernd. Es ist eine Zeit des sichtbaren Wachsens und Gedeihens unter der Gunst der Kaiser und der Leitung ausgezeichneten Bischöfe. Von hoher Wichtigkeit ist die Epoche Bischof *Heinrich I.* (995—1018) geworden. Unter ihm sind die Collegiatstifter von Neumünster, Haug und das später in ein Kloster O. S. B. umgewandelte Stift St. Stephan entstanden, das erstere an der Stelle der zweimal durch Feuer vernichteten Cathedrale, die erst jetzt ihre bleibende Stätte erhalten hat, die beiden letzteren wie die viel ältere Abtei von St. Burkard, ausserhalb der eigentlichen Altstadt gelegen. Dass von diesen Stiftern und der genannten Abtei die gelehrten Interessen nicht ausgeschlossen blieben, dass an ihnen ebenfalls Schulen eingeführt wurden, darf man nach allen Analogieen ohne Bedenken annehmen, wird aber zugleich gut thun, bei dem Mangel beglaubigter Nachrichten die spätere Ueberlieferung über angebliche Leistungen derselben nur mit Vorsicht aufzunehmen.<sup>2)</sup>

Nicht in gleichem Masse ergiebig für die geistige Cultur im allgemeinen wie für die gelehrte im besondern hat sich die Epoche der fränkischen Kaiser für Wirzburg bewährt. Wir hören zunächst, dass Bischof *Mainhard* (1019—1034) den in Tegernsee gebildeten *Otloh*, der in seiner Jugend für die profane Literatur geschwärmt hatte und vor allem sich in der Kunst des Schreibens auszeichnete, zu sich berief, ohne ihn gerade lange festhalten zu können.<sup>3)</sup> Mainhards Nachfolger, Bischof *Bruno* (1034—1045).

<sup>1)</sup> Der berühmte Angriff ging von Worms aus. Das angezogene Lobgedicht steht bei *Pez*, Thesaurus Anecd. Noviss. Bd. VI, p. 189 ff. Das Gedicht ist in latinischen Hexametern geschrieben. Einzelnes daraus hier zu wiederholen, würde zu weit abführen: manches darin bedarf auch erst noch näherer Erläuterung. Ueber den Ursprung und die Aechtheit des Gedichtes besteht jedoch kein Zweifel.

<sup>2)</sup> Was *Trithemius* in seinen Annales Hirsang. Bd. I, p. 72 über den angeblichen Vorsteher der Klosterschule von St. Burkard (in Wirzburg), Namens *Bernhard*, und dessen Schriften bereits zum J. 934 zu berichten weiss, müssen wir aus guten Gründen und bis auf weiteres auf sich beruhen lassen.

<sup>3)</sup> S. *Wattenbach*. l. c., II, S. 49.

mit Kaiser Konrad II. nahe verwandt, ein hochgebildeter Fürst, hat sich als Schriftsteller durch Abfassung von Commentaren zu den Psalmen und andern biblischen Schriften hervorgethan.<sup>1)</sup> Unter ihm wirkte, wahrscheinlich als Lehrer an der Domschule, hochangesehen, Magister *Pernolf*, aus dessen Schule Bischof Heribert von Eichstedt (seit 1021) und, wie man vermuthet, auch Otto I. von Bamberg hervorgegangen sind.<sup>2)</sup> Mit Bischof *Adalbero* aus dem Hause der Grafen von Wels und Lambach (1045—1090) begannen dann rauhere, der Pflege der Wissenschaften weniger holde Zeiten, die Kämpfe zwischen Heinrich einerseits und dem P. Gregor VII. und einem Teile der deutschen Fürsten anderseits. B. Adalbero ist sehr bald auf die Seite der Opposition getreten und hat Ostfranken und Wirzburg so recht in den Strudel dieser Wirren hineingezogen. Wiederholt ist damals die Stadt bald von der kaiserlichen bald von der gegnerischen Partei genommen, eine der blutigsten Schlachten des Jahrhunderts ist vor ihren Thoren geschlagen worden. Die Stadt hat in unerschütterlicher Gesinnung für den Kaiser Partei genommen, der Bischof, in seinem Eifer nicht weniger unbengsam, hat in die Verbannung gehen müssen. Erst unter Kaiser Heinrich V. kamen wieder vergleichungsweise ruhigere Tage. Bischof *Erlung* (1106—1126), der zuvor Kanzler des Königs gewesen war, wird als ein gelehrter Mann gerühmt. Wahrscheinlich noch in seiner Zeit lebte der Schotte *David* als Scholaster an der Domkirche zu Wirzburg, welchen dann K. Heinrich V. als Kaplan zu sich nahm und sich von ihm 1110 auf seinem Römerzuge begleiten liess, auf dass er die Geschichte desselben beschreibe. David hat diesen Auftrag auch ausgeführt, leider aber hat sich sein Werk nicht erhalten.<sup>3)</sup> Später, nach des Kaisers Tode, soll er, wie wenigstens Trithemius erzählt, hochbejahrt als Mönch in das 1138 ge-

<sup>1)</sup> Vgl. *G. Denzingers* Ausgabe von Bruno's Werken nebst der Einleitung in Mignes Patrologia T. CXLII. p. 1 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. den *Anonymus Haseriensis*, M G H SS. VII, p. 261 „Famosus ille Wirceburgensium magister Pernolfus“ heisst es. Vgl. *Wattenbach* l. c. II, S. 126.

<sup>3)</sup> S. *Wattenbach*, l. c. II, S. 69.

stiftete Schottenkloster zu Wirzburg getreten sein.<sup>1)</sup> In dieser Zeit lebte aber im Hochstifte Wirzburg, als Abt des Klosters Aura an der Saale, einer der berühmtesten Geschichtsschreiber des Mittelalters, nemlich Ekkehard, der aber seine Bildung im Michelskloster zu Bamberg erhalten hatte.<sup>2)</sup> Seiner grossen Chronik verdanken wir Mittheilungen auch über die Wirzburger Geschichte, die um so werthvoller sind, als hier selbst in dieser Richtung weder jetzt und weder früher noch später, trotz der hervorragenden Bedeutung des Hochstiftes, trotz der günstigen Lage der Stadt und trotz der so wichtigen Ereignisse, deren Zeuge sie fortgesetzt war, auffallend wenig geleistet wird.<sup>3)</sup>

Den Uebergang aus der fränkischen in die staufische Epoche bildet die Zeit Bischof *Embricho's* (1125—1147). Er war ein in der Gelehrsamkeit jenes Jahrhunderts, die man in Frankreich zu holen sich gewöhnt, gebildeter und durch seine Beredsamkeit ausgezeichnete Mann. Die Stadt Wirzburg, deren Beherrschung aus den Händen der Könige stückweise in die der Bischöfe, die jetzt den Herzogstitel zu führen anfangen, übergegangen war, trug jetzt bereits in wachsendem Grade ein stolzeres Aussehen und eine reichere Fülle in der Art und Weise des Mittelalters. Unter B. Embricho ist das Schottenkloster gegründet worden, das St. Afrakloster reicht noch weiter zurück. Die Entstehung der Pfarrkirchen in der Pleichacher und Sandervorstadt fällt ungefähr in dieselbe Zeit. Daran reihen sich weiterhin die Ordenshäuser der Johanniter und der Deutschherrn, an welche sich im vierzehnten Jahrhundert die Niederlassungen der Franziskaner und Dominikaner, der Augustiner und Carmeliter, der Dominikanerinnen und Clarissinnen, und endlich der Cistercienserinnen zur hl. Magdalena gesellten. Ausserdem hatte sich die noch unangebaute Fläche der Stadt mit einer Reihe umfangreicher Dom- und Stifts-

1. *Annales Hirsaug.* I, p. 349 und 403. Leider begleitet *Trithemius* auch diese betr. Nachrichten mit einigen Widersprüchen und Unklarheiten.

2. *Wattenbach*, l. c. II, S. 132 ff.

3. Die Belege für diese Bemerkung sind für Jedermann in dem bereits oft angeführten Werke von *Wattenbach* zu finden.



herrnhöfe gefüllt, an welche sich so mancher stattliche Hof der Altbürger und bischöflichen Dienstleute anschloss. Die Bischöfe selbst wohnten noch in der Stadt in ihrem Salhof; die Burg auf dem Marienberg, von dessen Befestigung wir am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zuverlässig hören, ist erst eben seit der Mitte desselben Residenz geworden.<sup>1)</sup> Die Epoche der Staufer, unter deren Cooperation sich diese Entwicklung vollendete, war für das Bisthum und die Stadt Wirzburg eine ebenso fruchtbare als anziehende. Die Staufer standen ja zu Ostfranken überhaupt in einem so nahen Verhältnisse, wie, Schwaben ausgenommen, zu keinem anderen deutschen Lande. Sie legten auch auf die Beherrschung desselben das höchste und nicht zu verkennende Gewicht. Man möchte sagen, sie betrachteten es wie als ihr Stammland: waren sie doch auch hier, zumal durch das Erbe der Salier reich begütert. Die Stadt Wirzburg selbst hat damals glänzende Tage gesehen. Zwischen der Stadt und den Bischöfen herrschte die längste Zeit ungestörte Eintracht, die auf der beiderseitigen Hingebung an das Kaiserhaus begründet war. Die damaligen Bischöfe waren alle Vertrauensmänner der Staufer, mancher ausgezeichnete Mann unter ihnen. Wie gerne und oft hat nicht K. Friedrich in Wirzburg verweilt: wer wüsste nicht, dass er hier mit seine wichtigsten Reichstage gehalten, seine Hochzeit mit Beatrix von Burgund gefeiert hat?

Dass die geistige und literarische Cultur mit der geschilderten Entwicklung gleichen Schritt gehalten, könnte man nicht sagen. Die gelehrte Literatur in Philosophie und Theologie hat damals, gegenüber der ausgesprochenen Vorherrschaft der französischen Schule, fast überall nicht viel zu bedeuten gehabt. auf die vergleichungsweise auffallende Unfruchtbarkeit in der historiographischen Produktion haben wir bereits hingewiesen; bleibt noch die Beteiligung an der nationalen, beziehungsweise höfischen Poesie

1) Vgl. die Aufzeichnungen Michaels de Leone, bei *Boehmer*, *Fontes* I, 451 ff. Hier wird Bischof Konrad, † 1203, ausdrücklich als *incastellator montis B. Mariae virginis Herbipol.* genannt.

übrig, aber auch diese ist laut Lage der Akten über Erwarten gering, was bei einem so begabten und frischen Volke, wie das tränkische damals war, verwundern mag. Von Walther von der Vogelweide sind uns nur die Gebeine sicher, Konrad von Wirzburg ist uns nicht ohne Erfolg angefochten worden, wenn auch das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.<sup>1)</sup> Dagegen schreitet die Stadt in ihrem Wachsthum und in ihrem Drange nach Selbstständigkeit vorwärts, wenn auch ein so starker Herrschergeist, wie Bischof *Hermann von Lobdenburg*, der wahre Begründer landesherrlicher Gewalt der Bischöfe in Wirzburg, sie innerhalb bestimmter Schranken noch festzuhalten weiss.<sup>2)</sup> Die Stadt ist damals (1256) zugleich mit dem Nachfolger Hermanns, Bischof *Iring* (1255—1266), in den sogen. rheinischen Bund eingetreten, der in erster Linie zu dem Zwecke geschlossen war, der allgemeinen Anarchie des Zwischenreiches entgegenzutreten und das Reich nicht der Zwietracht und der Selbstsucht der Parteien zum Opfer werden zu lassen.<sup>3)</sup> Der Bund ist aber wieder zerfallen und in Wirzburg selbst blieb die Lage der Dinge nach wie vor eine unbestimmte und schwebende.

Unter Bischof *Bertold von Sternberg* (1271—1287) soll nun einer Ueberlieferung zufolge, die man in neuerer Zeit sogar feierlich wiederholt hat, für die geistige und literarische Cultur des Frankenlandes in der Capitale des Hochstifts eine Stiftung beabsichtigt gewesen sein, wie Deutschland damals noch keine solche besass, nämlich eine hohe Schule mit vier Fakultäten. Nun war Bischof Bertold nach allem ein vorzüglicher Mann, der schon als Stiftspfleger nicht gewöhnliche Eigenschaften entwickelt und die Interessen des Hochstifts mit eben so vielem Muthe als unver-

1. S. u. a. *Kobersteins* Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 5. Ausgabe von *K. Bartsch*, 1. Bd., S. 178 u. 179 mit Anm. 9.

2. Wir erlauben uns der Kürze halber auf unsere Einleitung zu dem „historischen Album der Stadt Wirzburg“ hinzuweisen.

3. Die urkundlichen Nachweise s. zunächst bei *Boehmer*, Codex Diplomat. Monothanofurtanus, P. I p. 112 ff. und bei *Weizsäcker*: Der rheinische Bund, 1254. Tübingen 1879.

kennbarer Geschicklichkeit vertheidigt hatte, dessen bewährte Brauchbarkeit vor allem König Rudolph von Habsburg recht gut zu schätzen wusste und der sich die ganze Zeit seiner Regierung hindurch angesichts der verschiedenen inneren Schwierigkeiten mit seltenem Takte benommen hatte, ja sogar dem päpstlichen Stuhle gegenüber seine Selbständigkeit zu wahren wusste; aber unserer Meinung nach thut man ihm zu viele und grundlose Ehre an, wenn man ihm ohne nähere Beweise einen so grossartigen Plan, wie den oben berührten, unterschiebt. Wenn wir uns nicht ganz täuschen, waren die Verhältnisse jeder Art damals in Deutschland nicht so beschaffen, dass man ein solches Unternehmen hätte insceniren oder durchführen können. Es fehlte dazu nicht mehr denn alles. So weit wir sehen, war es der sonst um die fränkische und wirzburgische Geschichte vielfach verdiente *D. Gropp*.<sup>1)</sup> der jene Sage zuerst in Umlauf gesetzt und dem sie zuerst *Bönike* in seinem Grundriss einer Geschichte der Universität Wirzburg nachgeschrieben hat.<sup>2)</sup> Diese Nachschrift beruht aber offenbar auf einem Missverständnisse. Gropp ist uns leider die Beweise für seine so weit gehende Behauptung schuldig geblieben, und so lange diese nicht geliefert werden, können wir uns ihr gegenüber nur ablehnend verhalten. Was damals in der angezeigten Richtung geschehen ist, war nicht mehr und nicht weniger, als dass das Generalcapitel der zu Citreux versammelten Cistercienser-Aebte das Studienhaus, welches der Abt von Ebrach in Wirzburg errichten wollte, und die Mönche, die in demselben des Studiums

1) Bei *Gropp* (Coll. noviss. I, V. 53) heisst es: Et vero studia Wirzburgensia ad annum 1284 sub regimine Bertholdi a Sternberg jam Academiae formam aliquam et nomen prae se tulisse, Ebracensium chartarum monumenta produunt. Asserunt illa Bertholdum universale studium et ordinarios quamlibet facultatum professores cum sufficientibus stipendiis instituisse. Abbati vero Ebracensi per generale ordinis capitulum commissum esse, ut Wirzburgi collegium pro junioribus monachis erigeret, qui publicas ibidem scholas frequentarent. Addunt tamen eadem monumenta, studium illud propter lites et guerras non diu perdrasse. — Schade, dass jene „chartarum monumenta“ uns vorenthalten wurden. *B. Fries* weiss nichts von diesen Dingen und, was mehr sagen will, selbst *Trithemius* nicht. Zu vgl. *Weigand*, Geschichte der Cist.-Abtei Ebrach, Ed. Ruland.

2) 1. Thl., S. 11.

wegen sich aufhalten würden, mit bestimmten, näher bezeichneten Freiheiten und Privilegien begabte.<sup>1)</sup> Dieses Studienhaus ist ohne Zweifel verwirklicht worden und ein Teil des bekannten Ebracher Hofes gewesen, aber auch über die nähere Einrichtung und die Ordnung der Studien und ihre Fruchtbarkeit wird uns nichts mitgeteilt und sind unsere Nachforschungen ergebnisslos geblieben.

Das geistige Leben des Hochstifts und der Capitel im Laufe des 14. Jahrhunderts zeigt sich nun in der That nicht so, dass man daraus Schlüsse auf das Vorhandensein von Kräften ziehen dürfte, wie sie der dem B. Bertold irrthümlicher Weise zugeschriebene Plan, wenn auch nur im bescheidensten Masse, zur Voraussetzung haben müsste. Es ist zunächst ein Name in jener Zeit und innerhalb des gegebenen Rahmens, nämlich *Michael de Leone*, der schon einmal genannt wurde, der durch seine literarischen Verdienste um so schätzbare ist, als er nahezu gänzlich allein steht.<sup>2)</sup> Diese Verdienste kommen vor allem der Geschichtschreibung zu gut. So hat er uns denn auch mit Liebe ein Bild von *Otto von Wolfskehl* gezeichnet, der zu den bedeutendsten Wirzburger Bischöfen des 14. Jahrhunderts gehört. *Lupold von Bebenburg*, der in Italien seine Studien vollendet hatte und 1352 Bischof von Bamberg wurde, ein ausgezeichneter Mann aus dem Hause der Küchenmeister von Rothenburg und Nordenberg, gehörte zugleich dem Wirzburger Capitel an, und es ist daher nur billig, in diesem Zusammenhange auch seiner zu gedenken.<sup>3)</sup> Im ganzen genommen bleibt uns in dieser Art geistiger Thätigkeit in dem Raume von mehr als einem Jahrhundert doch vieles zu wünschen übrig.<sup>4)</sup> Die inneren Kämpfe, nament-

<sup>1)</sup> Vgl. unser Urk.-Buch, No. 1 und *C. Bruschi*, *Chronologia Monast. Germ. Sulzbach* 1682, S. 150.

<sup>2)</sup> Vgl. *Ottokar Lorenz*, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter u. s. w.* Bd. 1. S. 128—131. Ueber die übrigen Wirzb. Aufzeichnungen des 14. Jahrh. ebendas. S. 127.

<sup>3)</sup> *Lorenz*, l. c. S. 125.

<sup>4)</sup> Ueber *Hermann de Schildis* O. S. A., aus Augsburg stammend, der als Zeitgenosse Michaels de Leone in Wirzburg lebte und im Gebiete der scholastischen Philosophie arbeitete, s. *Trithemius*, *Ann. Hirsaug.* II. p. 117.

lich zwischen den Bischöfen und der Stadt, die sich immer wiederholten, trugen sicher an diesem geringen Ergebnisse einen guten Teil der Schuld, aber für sich allein reichen sie keineswegs aus, dieselben zu erklären. Erzählt doch die lokale Ueberlieferung mit zuversichtlicher Zähigkeit, dass am Ende des Jahrhunderts, als jener Gegensatz akut geworden und sich unter Bischof *Gerhard von Schwarzburg*<sup>1)</sup> zu jenem blutigen Konflikte zugespitzt hatte, in welchem die Stadt vollständig unterlag und statt der erzielten Reichsfreiheit ihre frühere wenn auch beschränkte Selbständigkeit verlor, in den massgebenden Kreisen der Gedanke aufgetaucht und in Angriff genommen worden sei, in Wirzburg eine hohe Schule zu gründen.<sup>2)</sup> In wieferne diese Ueberlieferung begründet ist, muss dahin gestellt bleiben. Ganz erfunden ist sie vielleicht nicht, da der genannte Fürst, wenn auch eine unruhige und kriegerische Natur, doch auch hoher Entwürfe nicht unfähig war.

Was, wenn auch bestimmtere Nachrichten fehlen, ausserdem dafür zu sprechen scheint, ist der Umstand, dass sein unmittelbarer Nachfolger gleich in der nächsten Zeit zur Ausführung des in Frage stehenden Unternehmens geschritten ist; dabei fällt aber zugleich auf, dass dieser einer vorausgegangenen Initiative mit keinem Worte gedenkt. Sie kann demnach kaum in etwas anderem, als in einer ganz allgemeinen Anregung bestanden haben; das angedeutete unbedingte Stillschweigen wäre ausserdem undenkbar.

---

<sup>1)</sup> Vgl. über ihn u. a. meine Schrift: Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg im Hochstift Wirzburg. Nördlingen, 1861.

<sup>2)</sup> S. *Gropp* l. c. p. 54. — *Lorenz Fries*, Gesch. der Bischöfe von Wirzburg bei Ludwig, Geschichtsschreiber im Bisthum Wirzburg, s. S. 687. — *Trithemius*, der in den *Annal. Hirsang.* von FB. Gerhard manches erzählt, erwähnt die in Frage stehende Ueberlieferung nicht. Es ist unter diesen Umständen nicht möglich, den wahren Ursprung derselben nachzuweisen.

## Zweites Capitel.

### Die Gründung der ersten Universität und ihr Verfall.

Fürstbischof Gerhard starb am 9. November 1400; sein Amtsnachfolger wurde *Johann von Egloffstein*,<sup>1)</sup> aus dem bekannten noch heute blühenden fränkischen Geschlechte stammend.

Das Jahr seiner Geburt ist uns nicht überliefert; ebenso wenig, wo er seine Studien gemacht und ob er eine italienische Hochschule besucht hat; man fühlt sich übrigens gerade bei ihm versucht, etwas der Art zu vermuthen. So weit man sehen kann, ist er um das Jahr 1370 oder bald darauf in das Domcapitel eingetreten und erscheint er etwa seit 1395 als Dompropst. Seine hervorragenden Eigenschaften sind ohne Zweifel früh erkannt und gewürdigt worden. In den kritischen Verwickelungen, welche besonders die letzten Jahre seines Vorgängers ausfüllen und charakterisiren, hatte er hinlänglich Gelegenheit gefunden, dieselben geltend und dem Hochstift nützlich zu machen. In der Schlacht bei Bergtheim, in welcher der Kampf zwischen diesem einerseits und der aufgestandenen Hauptstadt und deren Verbündeten andererseits zu Gunsten des überlieferten Rechtszustandes ausgefochten wurde, war es der Dompropst Johann, der an der Spitze der stiftischen Streitmacht die blutige Entscheidung herbeiführte. So verstand es sich ganz wie von selbst, dass er nach dem Tode Gerhards an seine Stelle trat. Papst Bonifaz IX. und König Ruprecht haben ihn ohne Umstände anerkannt. Die Aufgabe, die dem neuen Fürstbischöfe angesichts der vorausgegangenen langen und tiefen Zerrüttung des Hochstifts und gegenüber den schweren Zeitläuften, dem Schisma im Papstthum und

<sup>1)</sup> Vgl. Dr. *Reuss*: *Johann von Egloffstein, Bischof von Würzburg u. s. w. Würzburg 1847*, und meinen bez. Artikel in der allgem. deutschen Biographie, Bd. 14. S. 442-445.

bald auch im Reiche gestellt wurde, war keine leichte; man kann auch schwerlich behaupten, dass er aller ihm entgegenstehender Hindernisse Herr geworden sei, aber selbst der strengste Beurtheiler wird zugeben müssen, dass er sich des von allen Seiten in ihn gesetzten Vertrauens würdig erwiesen und, von hoher Gesinnung erfüllt und mit seltenen Gaben ausgestattet, das Schiffelein des ihm anvertrauten Hochstifts mit Gewandtheit und Kraft durch die aufgeregten Wogen gesteuert hat; dafür dass es ihm nicht gelang, es auf die Dauer in den schützenden Hafen zu geleiten, wird in Anbetracht der gegebenen Umstände ihn niemand verantwortlich machen wollen. Die einflussreiche Stellung, die er im Reiche zu dem Könige Ruprecht und den grossen Fragen der Zeit eingenommen, kann hier nicht weiter verfolgt werden. Für die Beruhigung und Consolidirung des Hochstifts hat er mit allen Kräften gearbeitet, manche Hindernisse hatte er zu überwinden und nicht immer auf dem geraden Wege kam er zum Ziele. Die peinlichsten Schwierigkeiten erweckten ihm seine Bemühungen, die wirthschaftlich finanziellen Verhältnisse seines Staatswesens, die ihm Gerhard von Schwarzburg in trostloser Zerrüttung hinterlassen hatte, wieder in Ordnung zu bringen: eine um so delikater Aufgabe, als sie ohne Verletzung der verschiedensten Interessen, rechtmässiger und nicht rechtmässiger, nicht durchführbar war. Bis zu seinem Ende hat er mit diesen Hemmungen zu kämpfen gehabt und an oft bitterer Gegnerschaft, die selbst an seinem Grabe nicht schwieg, hat es ihm nicht gefehlt. Sein Nachruhm hat jedoch darunter nicht gelitten und das verderbliche System seines Nachfolgers hat die sprechendste Widerlegung der ihm gewordenen Verunglimpfung geliefert.

Die ruhmreichste That Johannis von Egloffstein ist unzweifelhaft die Gründung einer hohen Schule in Wirzburg.

Die längste Zeit war Deutschland für die höhere Ausbildung seiner Söhne in allen Fächern des Wissens von Frankreich und Italien, von Paris und Bologna, abhängig gewesen. Erst Kaiser Karl IV. hatte es unternommen, mit der Gründung einer Universität innerhalb der Gränzen des deutschen Reichs, in der

Hauptstadt seines Hauslandes Böhmen, voranzugehen. Dieses Beispiel blieb dann bekanntlich nicht ohne Nachahmung. Wien (1365), Heidelberg (1366), Köln (1388), Erfurt (1392) folgten nach. Diese Gründungen bilden ein bedeutsames Moment in der allgemeinen Entwicklung unserer Nation: sie sind ein unverkennbarer Ausdruck des gekräftigten Selbständigkeitsgefühles derselben, des wachsenden Dranges nach Bildung und Bildungsmitteln, und endlich einer allmählig emporgekommenen, wahren geistigen Cultur. Dass die Nachricht, dass schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, zu den Zeiten des Fürstbischofs Bertold in Wirzburg der Versuch einer Stiftung einer Universität gemacht worden sei, unhaltbar und unbeglaubigt ist, haben wir bereits ausgeführt; jetzt, mehr als hundert Jahre später, war die Lage der Dinge in dieser Richtung eine völlig veränderte. Wie die vorstehenden Beispiele zeigen, brauchte jetzt bloß hier oder dort ein derartiger Entschluss gefasst zu werden, und seiner Verwirklichung stand nichts mehr entgegen. Ein Fürst oder eine Stadtgemeinde, das machte keinen Unterschied: das Bedürfniss war vorhanden, es kam überall nur mehr auf den kräftigen Willen an.

Johann von Egloffstein muss bald nach seiner Erhebung den in Rede stehenden Entschluss gefasst haben, weil schon zwei Jahre nach seiner Erhebung die päpstliche Genehmigung für die von ihm beabsichtigte Errichtung einer hohen Schule in Wirzburg erfolgt.<sup>1)</sup> Leider sind wir über die Geschichte der Gründung und noch weniger über ihre nächste Gestaltung und ihre weiteren Schicksale nicht in dem Grade unterrichtet, als es billiger Weise wünschenswerth erscheinen muss. Glücklicher Weise haben sich eine Anzahl von Urkunden erhalten, die über die Entstehung der Universität das nöthigste Licht verbreiten.<sup>2)</sup> Daneben macht sich aber der Mangel an historischen Aufzeichnungen, der für das ganze Mittelalter hindurch in Wirzburg

---

<sup>1)</sup> Siehe Urkundenbuch Nummer 2, S. 4.

<sup>2)</sup> Ebendasselbst Nummer 2—7 incl.



überhaupt zu beklagen ist, empfindlich bemerkbar. Zum Glücke hat sich in neuester Zeit ein authentisches Actenstück gefunden, das zwar nicht auf die Gründung, wohl aber auf die nächste Geschichte der Universität einiges höchst erfreuliche Licht wirft. Viele Fragen freilich müssen trotz alledem unbeantwortet bleiben.

Von einem mehr als nur ganz allgemeinen Anstosse von Seite des Fürstbischofs Gerhard kann also, wie bereits bemerkt, mit Fug nicht die Rede sein. Denkbar aber bleibt, dass Johann von Egloffstein noch zu Lebzeiten desselben und im Einklange mit ihm sich mit dem Unternehmen beschäftigt hat, zu dessen Ausführung er dann in der nächsten Zeit geschritten ist.

Kein Zweifel ist daher gestattet, Johann gebührt die Ehre des Entschlusses und der Verwirklichung desselben. Er ist hiebei mit grosser Umsicht zu Werke gegangen, überall offenbar von seinem Capitel auf's kräftigste unterstützt. Die Genehmigungs-urkunde P. Bonifaz IX. ist vom 10. Dezember 1402 datirt. Sie ertheilt der neuen Stiftung alle die Privilegien, die in solchen Fällen von dieser Seite ertheilt zu werden pflegten; sie erhält ihre Organisation als studium generale nach dem Muster von Bologna. Vor allem sollen Theologie, das canonische und bürgerliche Recht gelehrt werden u. s. w.<sup>1)</sup> Wann die so sanktionirte Universität eröffnet worden ist, wissen wir nicht sicher; es muss aber bald nach 1402 geschehen sein, weil am 4. Januar 1406 derselbe Papst Bonifaz den Bischof von Augsburg, den Domdecan von Mainz und den Decan am Stift Haug bei Wirzburg mit dem Schutze derselben beauftragt, und zwar so, dass sie die neue hohe Schule, ihre Lehrer, Schüler, Doctoren und deren Güter vor Anfechtungen und Beeinträchtigungen, die sie bereits von verschiedenen Seiten her erlitten haben, nicht etwa erst vielleicht erleiden könnten, beschützen sollen.<sup>2)</sup> Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass die neue Universität zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde bereits seit einigen Jahren in vollem

<sup>1</sup> S. Urk.-Buch, No. 2.

<sup>2</sup> S. Urk.-Buch, No. 3.

Gänge war. Diese Thatsache erleidet, wie sich weiterhin ergeben wird, durch den Umstand, dass Fürstbischof Johann seiner Seits seiner Schöpfung erst am 2. Oktober 1410 die Privilegien erteilt, von dem Domcapitel bestätigen lässt und zugleich unter den Schutz der Stadt stellt, die darüber eine förmliche Beurkundung ausstellt, keine Beeinträchtigung.<sup>1)</sup> Die Universität erhält hier die eigene Gerichtsbarkeit in der förmlichsten Weise zugesichert und verbrieft. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir zugleich einiges über die Dotation derselben: der Fürstbischof bestimmt dazu einen Theil seines eigenen Einkommens, nämlich die sog. Collecten, welche die Stadt- und Landgeistlichkeit jährlich an den Bischof zu entrichten hat. Von einer Ausstattung mit liegenden Gütern, auf welche die Urkunde P. Bonifaz IX. hinzudeuten scheint, ist hier keine Rede und dürften daher die bezüglichlichen Ausdrücke nur auf Privatgüter bezogen werden. Allerdings lag in dieser Form der Dotation ein Fehler: die Universität war in ihrer finanziellen Existenz nicht sicher genug gestellt und hing zu viel von dem guten Willen Dritter ab, wie dies die Erfahrung nur allzu schnell gezeigt hat. Man kann diese Urkunde recht gut den nachträglich ausgestellten Stiftungsbrief der neuen hohen Schule nennen. Sie enthält noch eine Reihe weiser Bestimmungen, wie z. B. wenn den Lehrern ausdrücklich untersagt wird, sich in die Streitigkeiten, die etwa zwischen dem Fürstbischof oder dessen Nachfolgern auf der einen und dem Domcapitel auf der andern Seite entständen, zu mischen u. s. w.<sup>2)</sup> Die Ueberlieferung spricht zugleich mit ziemlicher Sicherheit davon, dass bereits *Gerhard von Schwarzburg* für die Unterkunft der angeblich von ihm in Aussicht genommenen hohen Schule Sorge getragen habe; was davon zu halten, braucht nach dem bereits über dessen Antheil an der Gründung derselben gesagten nicht weiter erörtert zu werden.

---

<sup>1</sup> Urk.-Buch, No. 4 und 5.

<sup>2</sup> Die Motivirung dieses Verbotes lautet sehr hübsch (ibid. S. 11): Denique quod indignum reputamus et incongruum, ut illi qui pacis et tranquillitatis viam magister ostendere debent et docere, litibus aut discordiis se implicent aliorum volentes etc., etc.

Aber auch über die von Seite Johans von Egloffstein in dieser Beziehung getroffenen Massregeln sind wir nicht urkundlich und zuverlässig unterrichtet. Doch ist die Nachricht glaubwürdig, dass er die beiden Höfe zum Katzenwicker und zum grossen Löwen, und vielleicht auch die sogen. Dechanei des Stiftes Neumünster für die Zwecke seiner Stiftung bestimmt und ihr eingeräumt hat.<sup>1)</sup> Zum eigentlichen Universitätsgebäude, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, wird der Hof zum Katzenwicker gedient haben. Er war in der That geräumig genug.<sup>2)</sup>

Anlangend das weitere Schicksal der Universität, so wurde bereits angedeutet, dass uns die Nachrichten darüber in wahrhaft peinlicher Weise im Stiche lassen. Das eine ist gewiss, es war ihr ein unerwartet kurzes Dasein beschieden. Darf man annehmen, dass sie bald nach 1402 in's Leben trat, so stimmt die Ueberlieferung widerspruchslos darin überein, dass sie nur ungefähr ein Jahrzehnt bestanden hat: ein Missgeschick, wie ein solches kaum je einer Stiftung dieser Art begegnet ist. Im übrigen empfiehlt es sich, in diesem Falle die faktische Existenz von der, wir möchten sagen, rechtlichen zu unterscheiden. Als erster Rector der Universität wird gewöhnlich der Lehrer des canonischen Rechtes, *Johannes Zantfurt*, Stiftsherr von Neumünster genannt. In dieser Würde — aber nicht als der erste, der sie begleitet — erscheint er am 2. Oktober 1400 in der Urkunde, in welcher er sich mit den Lehrern, Doktoren und Studierenden der Universität feierlich verpflichtet, die dieser von

<sup>1</sup> Dass Fürstbischof Johann den Hof zum Katzenwicker käuflich erworben, ist urkundlich bestätigt. (S. Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg von *J. A. Oegg* od. Dr. A. Schäffler [Beilage zur Würzburger Presse] S. 311, Anm. 3.) Der Hof „zum grossen Löwen“ war bei Gelegenheit der erwähnten Niederlage der Würzburger Bürger eingezogen worden und stand somit zur Verfügung. Anlangend die Dechanei zu Neumünster liegt die Frage dunkler.

<sup>2</sup> Dass der Hof zum grossen Löwen nur mittelbar zu Zwecken der Universität, etwa der Wohnung eines und des anderen Lehrers angewiesen wurde, wird sich weiter unten ergeben. Ein ähnliches wird von dem Hof der Dechanei des Stiftes Neumünster gelten, doch wissen wir darüber nichts Näheres.

ihrem Stifter verliehenen Privilegien und Freiheiten zu beobachten.<sup>1)</sup>

Die Universität hatte also das Recht, ihren Rektor auch aus ihrer Mitte zu wählen: dass er dem geistlichen Stande angehören musste, verstand sich wohl von selbst. Ob ihr auch Statuten (leges) gegeben worden sind, wissen wir nicht, wenigstens ist nicht die geringste Spur von solchen vorhanden. Das Rektorat war ein halbjähriges.<sup>2)</sup>

Dass Zantfurt aber nicht der erste Rektor war, lässt sich mit Zuversicht behaupten. Das schon erwähnte Manuscript unserer Universitätsbibliothek macht es uns nämlich möglich, zwei ältere Rektoren nachzuweisen, die jedoch nicht dem Lehrkörper, sondern dem Domcapitel angehört haben. Es sind das *Albert von Hessberg* und *Günther von Kehr*, die nach jener Quelle unmittelbar nacheinander und jeder zweimal nacheinander das Rektorat bekleidet haben.<sup>3)</sup> Ihre Persönlichkeit in ihrer Eigenschaft als

1) S. Urk.-Buch No. 5 S. 13 Die Urk. schreibt Czantfort. Auch Sandfort und Santfert kommt vor. Zantfurt ist spätere Schreibung. Zum ersten Male überhaupt finden wir ihn als Zeugen, aber zugleich noch als Vikar am Stift Neumünster, in einer Urkunde vom 11. März 1405. Hier heisst es am Schlusse: — praesentibus viris dominis *Johanne Santfert de Backeberg* decretorum doctore, *Wolframo Vomeygen* ac *Petro Sturmelio* praesbiteris vicariis in praefata *Johannis ecclesia* testibus . . . vocatis. (Wirzb. Kreisarchiv, K. 78 nr. 206, Inserat in einem Notariats-Instrument.) Zweifelhaft bleibt es, wo jenes Backeberg zu suchen ist? Es giebt einen Ort dieses Namens im Hannover'schen, — Zantfort wäre demnach ein Niederdeutscher gewesen; diese Frage muss jedoch unentschieden bleiben.

2. Vgl. die folgende Note.

3. Das betr. interessante Aktenstück, von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben, besteht in einer Rede, die durch ein Mitglied der Universität, *Winand de Stega*, decretorum doctor, beim Rektoratswechsel, und zwar bei der wiederholten Uebertragung des Rektorates an *Günther von Kehr* vor der versammelten Universität gehalten wurde. Leider ist das Manuscript gerade auf der ersten Seite (fol. 278) oben am Rande beschnitten, so dass die Jahreszahl nicht zu erkennen ist. Der Satz lautet: *Winandus de Stegast* (statt Stega) anno domini MC'CC . . . . . *dominus rector praeteritus pro bene operatis, et invitatur novus electus ad bene operandum in studio Herbipolensi*“. Aus dem Zusammenhange der Rede selbst ergibt sich, dass *Winand von Stega*, der Stiftsherr von Neumünster und allem Vermuthen nach als doctor decretorum ebenfalls Lehrer an der Universität war, nicht etwa als abtretender Rektor, sondern im Namen der Corporation sprach.

Mitglieder des Wirzburger Domcapitels ist auch sonst bezeugt: sie entstammten beide ostfränkischen Geschlechtern. Ob sie in

Auf ihn werden wir gleich zurückkommen. Die Rede selbst, die ganz im scholastischen Style der Zeit gehalten ist, aber wie es scheint, im Manuskripte noch vor dem Ende abbricht, hoffen wir am Schlusse dieses 1. Bandes im Wortlaute nachtragen zu können. Hier genüge es, ein paar entscheidende Sätze aus ihr vorwegzunehmen. Es heisst u. a.:

Sed dilectissimi, quamvis presens thema (nämlich tecum principium) congruentissime nostro salvatori ex prophetica intonacione et in presenti festivitate ex apostolica institutione conveniat, cuius causa et occasione tam repetitis viribus psalmista cernit intonando in laudibus matutinalibus et in vesperorum capite, quod in eisdem psalmo omnium Christi fidelium mater ecclesia tecum principium illud — -- recommendacione assumam:

nostri rectoris reverendi	exaltatoris virtuosorum, cultoris honestatis,
nostri rectoris extollendi	precatoris studiosorum, structoris veritatis,
nostri rectoris metuendi,	refrenatoris viciosorum, pulsoris vanitatis.
<i>Guntheri de Ker</i> canonici, viri virtuosii,	laudandi vestre excellencie,
<i>Guntheri de Ker</i> cellerarii, viri generosi,	laudandi vestre providencie,
<i>Guntheri de Ker</i> prepositi, viri graciosi,	laudandi vestre resplendencie etc. etc.

Dass Günther von Kehr bei dieser Gelegenheit zum zweiten Male das Rektorat übernahm, dürfte aus folgender Stelle der Rede hervorgehen: „ Ad primum circumspectus et venerabilis dominus, noster rector novissimus *Gunterus*, principum consiliarius, noster rector prepositus, duarum cathedralium ecclesiarum canonicus et alterius cellerarius earundem, sic in sua prima rectoratus electione in hac praeclara universitate rexit, quod hoc onus regiminis, contra vel preter sacrarum scripturarum sanctionem non sine causa sibi impositum fuit. Ad primum occurrit illud Iop XXIV; Non transgredieris fines quos posuerunt patres tui etc. etc. etc. Und später (fol. 179): Et sicut sol puris oculis est amabilis, sic ipse rector noster cetui nostro non sine causa factus est venerabilis. Quam ob rem non sine canonica dispensacione transgressus est fines, quos posuerunt patres sui, scilicet ipsum per semestre rectorum, quod tamen ipsius exigente probitate et hujus alme universitatis utilitate in totum annum fuit provide prorogatum.“ Von *Albert von Hessberg* heisst es: „ — scilicet pie recordacionis honorabilis olim *Albertus de Hessberg* merito laudandus, qui navium de profundo pelagi ad litus ponitur et olim per duorum regiminum spacia usque ad finem sue vite venerabiliter -- rexit.“ Dass *Albert von Hessberg* (der jüngere, wie man ihn unterscheiden muss zur Zeit des Rektoratsantrittes Günthers von Kehr bereits tot war, geht aus dem vorstehenden deutlich hervor, und ebenso deutlich, will uns bedünken, dass letzterer sein unmittelbarer Nachfolger im Rektorate geworden ist. Aber auch dieser wird, wie es scheint, vor 16. November 1410 schon als verstorben aufgeführt und ist bereits von der Feier seines Jahres-Gedächtnisses die Rede. Er ist also wahrscheinlich im November gestorben. Die Beweise für diese Thatsache enthält das k. Kreisarchiv in Wirzburg.

dem Rektorate jedoch dem Johannes Zantfurt ebenso unmittelbar vorausgegangen sind, die Amtsdauer jener ihrer Würde also ungefähr in die Jahre 1408—1409 gefallen, lässt sich nicht mit gleicher Bestimmtheit sagen, wenn auch soweit wir sehen, nichts dagegen spricht. Für jeden Fall ergibt sich aber aus dem Angeführten mit Gewissheit, dass die Universität schon mehrere Jahre vor dem Rektorate Zantfurts, d. h. vor 1410 oder besser vor 1409 eröffnet worden ist, da das Amtsjahr schwerlich mit Neujahr, sondern mit dem Herbst begonnen haben wird. Wer aber und wie viele etwa auf Zantfurt in dieser Würde gefolgt sind, ist für uns ein, wie es scheint, undurchdringliches Geheimniss. Dass die Universität auch nachher noch mehrere Jahre fortbestanden hat, darf man mit Sicherheit annehmen. Der Tod ihres Gründers, Johannes von Egloffstein, der am 22. November 1411 erfolgte, war ohne Zweifel ein unersetzlicher Verlust für sie; gleichwohl ist unter seinem Nachfolger, *Johann II. von Brunn*, nicht sofort die ungünstige Wendung eingetreten, von der allgemein die Rede ist. Der neue Fürstbischof hat wenigstens bald nach seiner Erhebung dem damals offenbar angesehensten Lehrer der Hochschule, dem genannten Johannes Zantfurt, ein Zeichen des Wohlwollens gegeben, das zugleich als ein Beweis für seine gute Gesinnung gegen jene selbst gedeutet werden muss, nämlich er hat Zantfurt in Anbetracht der grossen Verdienste desselben um das Hochstift den Hof zum grossen Löwen, von welchem bereits weiter oben die Rede war, auf Lebenszeit zur Benützung überlassen. War dieser Hof, wie die Ueberlieferung will, von Johann von Egloffstein wirklich der Universität irgendwie zur Verwendung eingeräumt worden, so erfuhr diese Bestimmung jetzt in so ferne eine Modification, als er durch Johann von Brunn einem der verdientesten Mitglieder derselben verliehen wurde. Von einer anderweitigen Mitbenützung ist in der betreffenden Urkunde keine Rede.<sup>1)</sup> Zantfurt selbst hat freilich diese Wohlthat nicht

<sup>1</sup> Sie lautet: Wir Johanntz von gotes gnaden erwelter des Stifftst zu Wirtzburg kan kunt gen allermeniglichen an disem brive fur uns und unsere nachkomen, das wir dem ersamen *Johannsen Zantfort*, lerer geistlicher rechte, vnserem heimlichen

lange genossen: er ist am 30. November 1413 in dieser seiner Behausung durch seinen Diener aus unbekanntem Ursachen ermordet worden.<sup>1)</sup>

Von andern Lehrern an der ersten Wirzburger Hochschule ausser Zantfurt sind wir nur wenige nachzuweisen im Stande, und diese haben, wie es scheint, in erster Linie der theologischen Fakultät — man wird diesen Ausdruck ohne Bedenken gebrauchen dürfen —, in zweiter etwa der juristischen angehört; auf die erstere wird es schon bei der Gründung vor allem abgesehen gewesen sein; über Lehrer in der medicinischen und philosophischen Disciplin hat sich keine erreichbare Nachricht erhalten. Jener Winandus de Stegá, der die oben erwähnte Rede beim Antritt des zweiten Rektorates Günthers von Kehr gehalten hat,

---

vnd liben andechtigen, von besunderen guaden vnd auch vmb seiner willigen und getrewen dienst willen die er unserm stift mit fleizze bisssher getan hat und fur-bazzer in kunfftigen tzeiten wol getan mag und sol, gegeben haben alle vnd igliche recht die vns angeburen und gefallen sein an dem hoff in unser stat Wirtzburg bey den predigern gelegen, genant tzu deme lawen, und geben ine den mit craft ditz brives sseine lebtag und nicht lenger und mit der unterscheid, wenn wir oder unsere nachkomen ine ein tzimlichen closterhoff tzu dem Newenmunster schenckten, des er dann habend were, so solt der obgenante Johannitz vnseren obgenanten hof on unsern rechten untz oder unsern nachkomen ledig und volgen lassen on alle widerrede und alles geverde. Des wir bekennen mit urkund ditz brives, versigelt unter unserm anhangendem insigel. Geben nach Christz geburt vierzehnhundert iare und darnach in dem zwelfften iare am heiligen osterabend. (Nach einer Abschrift im liber divers. formarum Joannis de Brunn, n. 5 p. 15. im k Kreisarchiv Wirzburg.)

<sup>1)</sup> Die Nachricht über den gewaltsamen Tod Zantfurts verdanken wir einer Notiz, die *Reinhard* in seiner Wirzburger Chronik aufbewahrt und *Ludwig* in seiner Ausgabe der Chronik von Fries wiederholt hat; sie war in ein Buch eingetragen und lautet mit Bezug darauf: Iste liber comparatus per fidei commissarios bonae memoriae domini *Johannes Zantfurt*, decretorum doctoris ac in legibus baccalaurei, quondam canonici in ecclesia S. Johannis novi monasterii Herbipolensis, sub anno MCCCXIII in crastino S. Andree apostoli in civitate Herbipol. in curia ad leonem prope praedicatorum a proprio famulo suo cultello transfixi et miserabiliter interempti, pro cuius animae pace et requie in hoc libro orantes Dominum deprecantur devote. — Um dies bei dieser Gelegenheit hinzuzufügen, eine urkundliche Erwähnung Zantfurts in der Zeit nach seinem Rektorat und vor seinem Tode datirt vom J. 1412, Freitag nach St. Michael (4. Oktober), kraft welcher derselbe mit einem seiner Collegen vom Wirzburger Domcapitel zum Schiedsrichter in einem Rechtsstreite zwischen dem Kloster Himmelsporten und der Gemeinde Himmelstadt bestellt wird.

muss ohne Zweifel nicht bloß zur Universität, sondern erweislich der juristischen wie der theologischen Fakultät zugezählt werden.<sup>1)</sup> Er war zugleich Canonicus von Stift Haug, und Trithemius weiss noch mehreres über ihn, seine Gelehrsamkeit und seine Schriften zu berichten und scheint hiebei glaubwürdig unterrichtet zu sein.<sup>2)</sup> Als Lehrer der Dogmatik ist *Bartolomäus Froewein*, der Ueberlieferung zufolge aus Wirzburg stammend, sicher bezeugt. „*Sententias legit*“ sagt *Bruschius* in seiner *Chronologia Monasteriorum*, und fügt etwas volltönig hinzu: *Sacrae Theologiae doctor et professor eximius, disputator omnium sui saeculi acerrimus.*“<sup>3)</sup> Er soll nach eben dieser Quelle seine Ausbildung an der Universität Wien erhalten haben, wohin ihn der Abt *Peter von Ebrach* (O. C.), in dessen Kloster er eingetreten war, geschickt hatte. Nach der Auflösung oder Sistirung der Wirzburger Hochschule begleitete er seinen Abt Heinrich zu dem Concil zu Constanz, machte später eine Reise in das hl. Land und wurde nach seiner Heimkehr im J. 1426 zum Abte seines Klosters erwählt. Vier Jahre darauf, am 25. Juli 1430, ist er gestorben.<sup>4)</sup> Von seinen Schriften hat sich ein Commentar in vier Büchern über

1) In einer Urkunde vom 7. März 1404 wird er als *doctor decretorum* zuerst genannt (vgl. *K. Hefner*: Die ehemaligen Domherrnhöfe in Wirzburg, Archiv des histor. Vereines für Unterfr. und Aschaffeb. Bd. XVI, 2. u. 3. Heft, S. 243—44). Er tritt aber noch in einer Urkunde des J. 1420, Stift Hauger Kettenbuch fol. 69, auf.

2) *S. Trithemii Annales Hirsaug.* II, p. 419: *Winandus de Stega, villula cisrhenana, canonicus ecclesiae S. Joannis in Haugis (so muss es offenbar statt in Hengia heissen) prope Herbipolim. et pastor ecclesiae parochialis in Bacharach, quod duobus a Bingen distat milliaribus in descensu Rheni fluminis, vir in iure et omni varietate scripturarum doctus, hebraicae non minus quam maternae, id est Theutonicae peritus: causarum advocatus apud Herbipolenses multo tempore fuit. Scripsit in V. libros Moysi commentarios libros totidem. Interpretationum bibliae correctorium libb. V. Reliqua non vidi.*

3) *S. Chronologia Monasteriorum Germaniae etc. autore Caspate Bruschio, Egrano etc. Sulzbachi 1582, p. 153—154.* — *Bruschius* sagt allerdings nicht, woher er in diesem Falle seine Nachrichten hat, man darf aber vermuthen, dass sie ihm aus Kloster Ebrach selbst mitgeteilt worden sind.

4) *S. P. Wigand Weigand*: Geschichte der fränkischen Cisterzienser Abtei Ebrach. Landshut 1834, S. 47—49, und die Anm. des Herausgebers der Schrift. *A. Ruland*, S. 130.



den Ecclesiastes handschriftlich erhalten und wird (M. th. f. 120) auf unserer Universitäts-Bibliothek verwahrt. Das Werk besteht in 33 Vorlesungen (lectiones), der Commentar ist in der üblichen scholastischen Manier und ungemein weitläufig gehalten; er erstreckt sich neben der ziemlich umfassenden Einleitung, die sich über die Bibel überhaupt verbreitet, nur auf die 12 ersten Verse des 1. Capitels, während die gesammte Handschrift aus 430 voll geschriebenen Pergament-Blättern besteht. In wie ferne von diesem Commentar ein Rückschluss auf die Vorträge Froeweins gestattet ist, muss dahingestellt bleiben. — Auf eine oder die andere Persönlichkeit, die hier vielleicht noch zu nennen wäre, kommen wir weiter unten zurück.

Die Hauptfrage, die zunächst ihre Erörterung verlangt, ist, von welchem Zeitpunkte an sich der Verfall der eben erst gegründeten Universität datirt und aus welchen Ursachen und unter welchen Umständen derselbe etwa eingetreten ist? Bei dieser Untersuchung wird sich zugleich ergeben, in wie weit die allgemein und widerspruchslos festgehaltene Ueberlieferung über diesen Hergang auch fernerhin festgehalten werden darf.

Es kommen als Berichterstatter hiebei vor allem *Trithemius* und *Lorenz Fries* in Betracht; der letztere, obwohl der jüngere, hat indess die betreffenden Nachrichten des beträchtlich älteren Zeitgenossen offenbar entweder nicht gekannt oder so gut als keinen Gebrauch davon machen wollen.<sup>1)</sup> *Trithemius* ist, was von den späteren freilich ignorirt wurde, schon in seinen Zeitangaben höchst ungenau, wenn wir ihn für seine bezüglichen Angaben in der vorliegenden Gestalt verantwortlich machen dürfen.<sup>2)</sup> Er erwähnt die Wirzburger Universität an zwei ver-

<sup>1)</sup> Die *Annales Hirsaugienses*, im J. 1514 vollendet, sind erst im folgenden Jahrhundert gedruckt worden; es schliesst das jedoch die Möglichkeit nicht aus, dass *Fries* dieselben in der Handschrift kennen gelernt hat; aber, wie bemerkt, aus seinem eigenen Berichte kann das im Grunde nicht gefolgert werden.

<sup>2)</sup> Die Correktheit der Ausgabe der *Ann. Hirsaug.* wird nemlich vielfach in Zweifel gezogen; ob sich diese Zweifel jedoch auch auf die Anordnung des Textes ausdehnen, oder ausdehnen dürfen, mag auf sich beruhen; die Verwirrung der Zeiten wäre freilich gar zu gross.

schiedenen Stellen, aber jedesmal in dem Zusammenhang mit der Auflösung und Auswanderung derselben nach Erfurt; das erste Mal unter dem J. 1392, das andere Mal unter dem J. 1402, immer vorausgesetzt, dass der Druck zuverlässig ist.<sup>1)</sup>

An den Angaben des Trithemius muss vor allem die Verückung der Zeiten auffallen: er lässt die Universität 1392 beginnen und 1402 aufhören, und sagt doch wieder, sie habe vierzehn Jahre bestanden, während ihr urkundlich bezeugter Anfang in das Jahr 1402 fällt und die Sistirung sich überhaupt nicht, nach allem, was wir sonst wissen, auf ein bestimmtes Jahr fixiren lässt. Es handelt sich hier offenbar nur um ein allmähiges Erlöschen und nicht um einen plötzlichen Tod. Was ferner Trithemius von einer förmlichen beschlussmässigen Uebertragung der

† S. Ann. Hirs. p. 295 und p. 314. Die erste Stelle (zum J. 1392) lautet: His temporibus Gymnasium universale, quod noviter ante paucos annos in civitate Francorum orientalium Herbipoli fuerat institutum, propter dissensiones continuas quae inter cives et episcopos vertebantur, valde coepit debilitari unde consilio inter se habito doctores de translatione ejus ad Erpfordiam, Moguntinae dioecesis oppidum romani pontificis impetravere consensum. Unde mox ab eo tempore Bonifacio papa IX. annuente, domos in Erpford pro susceptione scholasticorum comparari et edificari coeperunt, manente tamen apud Herbipolim Gymnasio cum privilegiis et conservatoriis suis (quorum unus fuit decanus sancti Johannis in Haugis so zu lesen statt Haagis) usque ad secundum annum Friderici abbatis, ut loco interius conveniente plenius dicemus. De causis vero desolacionis memorati Herbipolensis gymnasii sic quidam eo tempore dixit:

Balnea, census, amor, lis, alea, crapula, clamor:

Impediunt multum Herbipoli studium.

Qui mores novit gentis Francorum et consuetudines Peapolitanorum<sup>2)</sup> visu et auditu didicit, praescriptorum expositionem versuum (approbabit!)

Die zweite Stelle (zum J. 1402) lautet:

Anno etiam praescripto universitas literaria sive Gymnasium universale studentium, quod fuit in civitate Herbipolensi apud Francos orientales ad Thuringos in civitate Erford auctoritate apostolica translatum est. Duae fuerit hujus causa translacionis, et ante annos decem supra diximus, et in hoc distico iterum explicabimus:

(Werden die beiden obenstehenden Verse wörtlich wiederholt).

Per annos duraverat hoc universale gymnasium apud Francos ferme quatuordecim. et propter contentiones ac lites inter episcopum et cives continuos, necessario inde fuit translatum. Aliam vere translacionis causam dedit haeresis Bohemorum. quae illo tempore, sicut dicemus, Pragense nobile Gymnasium dissipavit.

<sup>2)</sup> Uebersetzung von Herbipolis.

Wirzburger Universität nach Erfurt berichtet, die der Sistirung derselben vorausgegangen sein soll, klingt durchaus unglaublich und wird von keiner Seite her sonst bestätigt; auch die Erfurter Tradition weiss nichts davon. Es scheint beinahe, als wolle Trithemius die Gründung der Erfurter Universität mit der angeblichen Translation der Wirzburger dahin in Verbindung bringen. Denn die wirkliche Eröffnung dieser Hochschule geschah in der That im J. 1392, aber derselben waren längere Verhandlungen und Vorbereitungen vorausgegangen, die eine derartige Combination schlechterdings ausschliessen.<sup>1)</sup> Das sonderbarste an dem in Rede stehenden Bericht zum J. 1392 ist der Zusatz, die Wirzburger Magistri atque doctores hätten mit Zustimmung des Papstes Bonifaz IX. angefangen, für die Aufnahme der Schüler (scholasticorum) Häuser in Erfurt zu erbauen. Der genannte Papst ist aber im J. 1404 am 1. Oktober gestorben und hatte zwei Jahre vorher die Genehmigung zu der Gründung einer Universität in Wirzburg gegeben.<sup>2)</sup> Wer diese Momente alle unbefangen zusammenhält, wird zu dem Ergebnisse kommen, dass Trithemius mit diesem seinem Berichte in der Luft schwebt und uns unmögliche Dinge glauben machen will. Dazu kommt noch ein anderes: die Matrikelbücher der Erfurter Universität, die jetzt glücklicher Weise vom J. 1392 an vor uns liegen, geben nicht die mindesten Belege für die Nachricht, dass eine Art von systematischer Auswanderung der Wirzburger Studentenschaft dahin erfolgt sei. Man darf oder muss doch annehmen, dass diese sich wenigstens zum guten Teile aus Angehörigen des Frankenlandes zusammengesetzt habe und dann in Erfurt wieder zum Vorschein gekommen sei. Wenn man aber die Erfurter Matrikelbücher jener Jahrzehnte darauf hin untersucht, erfolgt nicht die geringste Bestätigung

<sup>1)</sup> Vgl. Acten der Erfurter Universität. Herausgegeben von der historischen Commission der Provinz Sachsen. Bearbeitet von Dr. J. C. Weissenborn. I. Teil. Halle 1881. Es sei erwähnt, dass bei den Verhandlungen, die der Eröffnung der Erfurter Universität vorausgehen, der Name des Wirzburger Fürstbischofs *Gerhard von Schwarzburg* auftaucht (ib. S. XII), aber nur in seiner Eigenschaft als päpstlicher Commissär.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 2.

einer solchen Voraussetzung: einige, verhältnissmässig sogar recht wenige, Namen aus Ostfranken tauchen auf und können unbedingt nicht beweisen, was doch auch auf diesem Wege bewiesen werden müsste. Wir können demnach nicht umhin, zu gestehen, dass die Nachricht von einer Translation der Wirzburger Universität nach Erfurt, wie man sich dieselbe auch denken mag, in unseren Augen vollständig unhaltbar erscheint und den Eindruck einer durchaus ungläubwürdigen Erfindung oder eines Missverständnisses macht, dessen Ursprung wir nicht zu enträthseln oder zu deuten vermögen. *L. Fries*<sup>1)</sup> hat in seiner Geschichte der Bischöfe von Wirzburg diese Nachricht allerdings wiederholt und bei *Gropp* findet sie sich wieder, aber während der letztere sich darüber so kurz als möglich fasst, begnügt sich auch der erstere, der doch den betreffenden Vorgängen um so viel beträchtlich näher stand, mit Wiederholung der bereits von Trithemius vorgetragenen Gründe des Rückgangs der Universität.<sup>2)</sup> Fries weiss also von jenem vorgeblichen Beschluss von Seite der Professoren und Doktoren in Betreff einer förmlichen Verlegung der Universität nach Erfurt nichts, oder will nichts davon wissen und ist insofern gewiss auf dem richtigeren Wege, weil eine solche sicher niemals stattgefunden hat. Wir kommen also auf unsern bereits ausgesprochenen Satz zurück, die Universität ist, durch das Zusammenwirken ohne Zweifel verschiedener Gründe, eines so zu sagen langsamen, aber keines plötzlichen Todes gestorben. Dass die Ungunst der Zeiten, namentlich die unruhige Regierung Fürstbischofs *Johann II. von Brunn* (1411—1439)<sup>3)</sup> und seine notorisch schlechte Finanzwirthschaft dazu das meiste beigetragen,

1) Bei *Ludwig*, Geschichtsschreiber vom Bisthum Wirzburg.

2) *S. Fries* bei *Ludwig*, l. c. p. 690, heisst es nach der Erwähnung der Ermordung Zantfurts: nachdem aber das berührte einkommen der bischöflichen collecten und erzbischöflichen gefäll zu erhaltung einer solchen schul vil zu gering, und dann die zweyung und unruhe zwischen den Geistlichen und Bürgern kein enden nehmen, sondern sich wohl anfang gegen ihnen den studenten auch zu lenken: haben die gemelte Meister, lehrer und studenten länger nicht bleiben wollen noch können, sondern sind bei des nachfolgenden Bischoffs Johannes von Brunn regierung aus Wirzburg hinweg und nach Erfurt gezogen.

3) *S. die cr. deutsche Biographie* sub h. V.

hat alle Wahrscheinlichkeit für sich und dürfen wir diess der hierin sich consequenten Ueberlieferung zugeben; das gleiche gilt von den sich in dieser Zeit erneuernden inneren Zerwürfnissen, den Streitigkeiten zwischen dem Bischof einerseits und dem Domcapitel anderseits. Diese können nur nachtheilige Wirkungen und Folgen nach allen Seiten hin und für eine so jugendliche Schöpfung, wie die Universität war, geübt haben; auch dass die für die Erhaltung derselben bestimmten Einkünfte, die in erster Linie aus einer Cession der fürstbischöflichen Kammer flossen, im Verlaufe der inneren Verwickelungen und des verschwenderischen Systems Johann II. zu versiegen anfangen, hat alle Glaubwürdigkeit für sich; was ferner die von Trithemius gebrachte Nachricht in Bezug auf den ungünstigen Einfluss des unsittlichen Lebens auf den Bestand der Hochschule anlangt, so sind wir nicht in der Lage, dieselbe einfach anzunehmen oder zu verwerfen. Dieselbe steht wenigstens allein und der gelehrte Abt unterlässt es, seine Quelle zu nennen; der Zusatz, den er auf jene Verse folgen lässt, gibt ihrer Autorität wenigstens kein größeres Gewicht.<sup>1)</sup> Ein entscheidendes Motiv des Verfalles oder Aufhörens der Universität dürfte sicher in diesen Dingen nicht gesucht werden, denn anderswo ist es im Punkte der Gesittung hierin schwerlich viel besser beschaffen gewesen. Ob endlich die Einwirkung der hussitischen Bewegung für die ostfränkische Hochschule so schädlich gewirkt hat, muss um so mehr dahingestellt bleiben, als sie auf einer anderen Seite bekanntlich eine entgegengesetzte positive Wirkung gehabt hat. Zusammenfassend wird man sagen dürfen, die verschiedenen angeführten Momente, das eine mehr, das andere weniger, haben zum Verderben der Universität zusammengewirkt, am verderblichsten aber ohne Zweifel die inneren Wirren und die damit zusammenhängenden, von Johann von Brunn in erster Linie verschuldeten finanziellen Nöthe und Verlegenheiten. Ist später von Seite der Gesandten des Domcapitels beim Basler Concil doch geradezu der Ruin der

<sup>1)</sup> S. oben S. 23 Anm. 1.

Hochschule dem Bischof zur Last gelegt worden. Um gerecht zu sein, ist es aber gleichwohl angezeigt, sich daran zu erinnern, dass Johann von Brunn in der ersten Zeit nach seiner Erhebung sich wohlwollend gegen die Universität, beziehungsweise ihren hervorragendsten Lehrer, Johannes Zantfurt, erwiesen hat.<sup>1)</sup> Auch späterhin begegnen wir noch einer Thatsache, die ähnliche Gesinnungen bei ihm voraussetzt. Er hat nämlich im J. 1419 die Pfarrei *Marktbibart* zur Dotirung eines Professors der Theologie, der zugleich die Stelle des Dompredigers versehen sollte, dem Domcapitel incorporirt.<sup>2)</sup> Bei dieser Gelegenheit lernen wir auch den Namen eines Theologen kennen, der ohne Zweifel schon früher an der Universität gewirkt hat und also zu ihren nachweisbaren Lehrern gezählt werden muss, nämlich den Chorherrn vom Neumünster *Adolf*, dem eben jene Pfarrei übertragen war und der sie das Jahr darauf resignirt hat.<sup>3)</sup> Und noch im J. 1427 wird dem Dominikaner-Mönch Bruder *Johannes von Münnerstadt* eben jene im J. 1419 gestiftete und dotirte Professur der Theologie und die Dompredigerstelle übertragen,<sup>4)</sup> also zu einer Zeit, in welcher die Universität Wirzburg der allgemein angenommenen Ueberlieferung zufolge längst eingegangen war. Das eigenthümliche aber ist, dass man in Wirzburg die Fiktion, dass sie noch fortbestehe, in dieser Zeit noch festgehalten

1. S. oben S. 19 Anm. 1.

2. Urkunde Johannes vom 19. Okt. 1419 im k. Kreisarchiv zu Nürnberg.

3. Dieser Adolf, decretorum baccalaureus, erscheint bereits im J. 1412 als Zeuge in einer Urkunde und gehörte sicher schon damals der Universität an. Die urkundliche Verlautbarung der oben im Texte erwähnten Resignation Adolfs auf die Pfarrei *Marktbibart* (Mittelfranken) geschah im Januar 1420 sowohl von Seite des Papstes Martin V. als des Wirzburger Domcapitels. Die betr. Urkunden liegen ebenfalls im k. Kreisarchiv zu Nürnberg.

4. Urk.-Buch No. 7 (vom 20. Dez. 1427).

5. Vgl. die Urkunde No. 7 des Urk.-Buches, S. 20. Hier heisst es: „— prout etiam reverendus in Christo pater et dominus noster Johannes episcopus Herbipolensis statuit et ordinavit, ut (si?) in ecclesia nostra et civitate Herbipolensi in qua dudum auctoritate sedis apostolice studium extitit erectum generale, prout adhuc existit, etc.“ Aehnliche Wendungen wiederholen sich auch in den beiden in der vorletzten Anmerkung angeführten Urkunden aus dem Jahre 1420.

hat, obwohl sicher nur mehr eine theologische Fakultät, und vielleicht auch diese nur lückenhaft, in Wahrheit noch bestand.<sup>5)</sup> eine Fiction, die sich freilich nicht lange behaupten liess und wohl oder übel bald vor der unerbittlichen Thatsache des zu Tage liegenden Verfalles weichen musste. Seit dem J. 1426 ist Johann von Brunn im Grunde erst recht auf die abschüssige Bahn gerathen, auf welcher er auch die rühmliche Schöpfung seines Vorgängers allmählig preisgegeben hat.

Anmerkung. Es wird im Hinblick auf die oben im Texte behandelte Frage von der angeblichen Uebertragung der ersten Wirzburger Universität nach Erfurt nicht unerwünscht sein oder überflüssig erscheinen, die Namen der Studirenden, die der alten Wirzburger Diözese angehören und, mit ihrem Geburtsort bezeichnet, vom J. 1392 an in den Matrikeln der *Erfurter* Universität auftreten. im Folgenden aus dem oben (S. 24 Anm. 1) angeführten Werke zusammengestellt zu sehen:

1392: Johannes Gebehardi de Meyninghen, Herbipol. diocesis. Henricus de Tanne, canonicus Herbipol. Petrus de Wechterswynkel, Henricus Bensus de Melestat. Fridericus Ledemer, custos ecclesie Novi monasterii Herbipol. Wolframus scholasticus Novi monasterii Herbipol. Petrus Suntzel Herbipol. Henricus Franz de Schezlicz. Gotfridus Tokler canonicus in Oringero (Oehringen im K. B. Württemberg, s. Z. zur Wirzb. Diöcese gehörig). Johannes Virdung de Heilbronn baccal. in artibus. - 1394: Henricus Semelkern de nova civitate Herbip. dioc. presbyter. - 1395: Johannes Burchardi de Wirceburg. - 1396: Johannes Scopfe de Meiningen (Meiningen). - 1397: Johannes Faber de Fladhungen Herbip. dioc. - 1394: Johannes Tylmanni de Smalkaldia presbiter. Nicolaus Epeler de Meyningia. - 1400: Simon de Malcoz canonicus et custos ecclesiae Herbipolensis. Sebastianus de Tanna canonicus Herbipol. - 1401: Henricus Vasalt de Smalkalden. 1403: Johannes Walteri de Meyningen. Conradus Wirceburg. - 1404: Fridericus Tornatoris de Slusingen. Michal Kremer de Moenerstat (Münnerstadt in Unterfranken). 1405: Johannes Fabri de Hofeheyne. Johannes Fleydner de Smalkaldia. - 1406: Johannes Masculi de Meyningen. Johannes Bop de Swinvordia. Petrus Beyer de Meininghen. - 1407: Johannes de Gith canonicus Herbipol. Johannes Ror de Meyningen. Conrad Kunczilman (et) Johannes Ubelin de Hallis in Suevia (Schwäbisch-Hall, das aber in Wirklichkeit zu Ostfranken gehörte und in dem alten Sprengel von Wirzburg lag). Johannes Lamperti de Münnerstadt. - 1408: Martinus de Duren (Waldürn im Grossherzogthum Baden). Cristoforus de Rotenhan, canonicus Erbipolensis. Symon Heim Erbipol dyocesis. Nycolaus de Hallis in Suevia. Gregorius Ledenter de Swinfort. 1409: Antonius de Rotenhan, canonicus Erbipolensis (Vgl. Urk.-Buch No. 7). - 1410: Johannes Kreyge de Meiningen. - 1411: Michael Gotfrid de Menunghen. - 1412: Paulus Volkeri de Meyninghen. Henricus de Fladhungen, presbiter. - 1413: Johannes Bruning de Smalkaldia. Bertoldus Taphorn de Smalkaldia. 1414: Johannes Stinzing de Meyningen. Heningus de Kongsberg (in Franken). Nicolaus de Smalkaldia. 1416: Johannes de Dunsfelt (Tunefelt?) canonicus Herbipol. Stephanus Orber de Nova civitate Erbipolensis.

1417: Conradus de Bebenburg. Caspar von der Tanne. Nobilis Albertus Schenk baro, canonicus Herbipol. Johannes Francke de Slusungen. Karolus Unphard de Slusungen. Sifridus Koczeler de Herbipoli. — 1418: Michael Sturm de Slusungen. Franziscus Wellinger de Meyningen. Bernhardus Dheyne de Smalkaldia. — 1419: Michael Bachdorf de Meyningen. — Nicolaus Schuchman de Elsfeldurr (Eisfeld?) — Johannes Curriticis de Herbipoli. — Fridericus Czwecker de Hamelborg (Hammelburg). Johannes Krastonis de Ochsenfurt. Johannes Schoit de Ochsenfurt. — 1419: Wygandus Mak de Hamelborg. — Hartungus de Meyningen. — Bertholdus de Tungesi (Thüngen?). Henricus Schunel de Meyningen. — 1420: Johannes Bokvel de Meyningen. Johannes Pons de Smalkaldia. Johannes Torgkardi (Boukarli?) de Ochsenfurt. Johannes Fach de Smalkaldia. Johannes Wernheri de Hentungen (Hendungen B.-A. Mellrichstadt, Unterfranken?) \*)

\*) Es wird nicht nothwendig sein, zum Zwecke der angeregten Frage den Auszug aus der Erf. Matrikel über das Jahr 1420 hinaus schon hier fortzusetzen. Wir fügen nur ergänzend hinzu, dass wir mehrere Intitulirte, die sich de Rodenberg, de Rodinberg oder auch Rodimberg bezeichnen, übergegangen haben, weil es nicht zu errathen ist, welcher der Orte dieses Namens, die ja auch in der Gegenwart verschieden geschrieben werden, gemeint sei. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass in einem oder dem andern Falle auch Rothenburg, das zum Wirzburger Sprengel gehörte, gemeint sein wird.

### Drittes Capitel.

#### Vom Verfall der ersten Universität bis zur Gründung einer Particularschule in Wirzburg (c. 1420—1560).

Zwischen dem Verfall der ersten und der Gründung einer zweiten Universität in Wirzburg liegt ein Zeitraum von ungefähr 160 Jahren, den man als eine Art von Zwischenreich nur nicht im schlimmen Sinne des Wortes bezeichnen möchte. Wie tief man indess den Untergang der Schöpfung Johans von Egloffstein mit Recht beklagen mochte und wie empfindlich die dadurch entstandene Lücke klaffen blieb, jene Schöpfung war trotz ihrer kurzen Dauer gleichwohl nicht verloren, ein Residuum in den theologischen Studien blieb ja doch zurück und endlich die Erinnerung an die untergegangene Universität ist nicht wieder erloschen. sie wurde mit anerkennungswerther Zähigkeit und Treue festgehalten, und es wird sich seiner Zeit ergeben, dass die Entstehung der zweiten Hochschule so wenig ausser allem



Zusammenhänge mit der ersten steht, dass man in der Nachricht, dass diese einmal bestanden hatte, fortgesetzt eine Aufforderung fand, einen Ersatz für sie zu schaffen, und, als es dann endlich zur Verwirklichung dieses Wunsches kam, trotz allem Wandel der Zeiten und der Verhältnisse mehr nur eine Wiederherstellung als eine Neugründung in dem Werke Julius Echters erblickte.

Wenn wir nun die dazwischen liegende Zeit, wie das nicht umgangen werden kann, näher betrachten, so machen wir die wohlthuende Wahrnehmung, dass, im Gegensatz zu den früheren Jahrhunderten, die geistige Produktivität Frankens auf einer ziemlich hohen Stufe steht und, was die Hervorbringung geistig bedeutender Menschen und eines angeregten geistigen Lebens zumal gegen das Ende des 15. Jahrhunderts anlangt, sich diese Provinz mit der Mehrzahl der übrigen deutschen Länder messen kann. Die Zeit Johann II. von Brunn hat seit ungefähr 1420 freilich eine recht düstere Gestalt angenommen — wir haben ja davon zur Genüge gesprochen — aber die Wirkungen der Schöpfung seines Vorgängers waren doch so tief gegangen, dass sie nicht sofort wieder erstarben. Die Domschule bestand unter irgend einer Gestalt ja ebenfalls noch fort, obwohl wir des näheren über ihren Zustand in diesem Jahrhundert leider nicht zuverlässig unterrichtet sind. Es ist Thatsache, dass vermuthlich noch im zweiten Jahrzehnt desselben einer der berühmtesten Söhne Ostfrankens und des Hochstiftes Wirzburg, *Gregor von Heimburg*, hier seine erste Ausbildung erhalten hat.<sup>1)</sup> Wie weit diese gegangen, ist aber eine andere Frage. Man hat in neuester Zeit von zwei Seiten her die Behauptung aufgestellt, Heimburg sei auf der Hochschule zu Wirzburg gebildet worden;<sup>2)</sup> wir kennen jedoch sein Geburtsjahr nicht und man vermuthet nur

1) Vgl. *Heimburgs* Apologia bei Goldast, *Politica*, II. p. 1068.

2) S. G. Voigt in der ersten Auflage seiner *Wiederbelebung des classischen Alterthums* u. s. f. Berlin 1859. S. 384, und ähnlich auch in der zweiten Auflage.

*Clemens Brockhaus* in seiner Monographie über Gregor von H. sagt so ziemlich dasselbe, nur dass er ungefähr meint, die Universität Wirzburg habe damals nicht gerade zu den bedeutenderen gehört.

ganz im allgemeinen, dass er ungefähr am Anfange des Jahrhunderts geboren worden sei. Es bleibt unter diesen Umständen also immerhin zweifelhaft, ob er in den Jahren von etwa 1406–1415, in welchen jene Universität unzweifelhaft bestanden hat, bereits so weit vorgebildet war, dass er die daselbst gehaltenen Vorträge mit Nutzen besuchen konnte. Aus seinen unten angeführten Worten dürfte, will uns scheinen, dieses doch nicht so geradezu hervorgehen. <sup>1)</sup> Wir fühlen uns daher ausser Stande, uns jener Behauptung vorbehaltlos anzuschliessen, sind aber, gerade auch auf Heimburgs Worte gestützt, der Ueberzeugung, dass, wenn er auch die Zeit der kurzen Blüte der Hochschule nicht unmittelbar und als Schüler erlebte, doch noch so viel davon zurückgeblieben war, dass er nicht blos in den philosophischen, sondern auch in den juristischen Disciplinen, soweit dabei zunächst das canonische Recht in Frage kommt, Unterricht erhalten konnte. Das Mass der humanistischen Bildung, die er überhaupt besass, hat er aber sicher erst später und anderswo gewonnen. <sup>2)</sup>

Es gab aber damals für junge und wissbegierige Geister noch weitere Gelegenheiten, in einem und dem anderen Fache Anleitung zu gewinnen. Es bestand offenbar die Sitte, dass Männer, welche in einer oder mehreren Wissenschaften eine bestimmte Summe von Kenntnissen und doch keine feste Lebensstellung, sei es aus welchem Grunde immer, sich erworben hatten,

<sup>1)</sup> Es heisst l. c. II, p. 1608: Postea certas maledictis, homo mendacissime, donec veniam petas styli rudioris, quasi nos nitori plus quam veritati studentibus. quod mihi super omnia visum est impudentissimum. Nisi forte nitorem sermonis vocas verum dicere, quod si facis, profiteor me nitoris et expolitionis peritissimum esse. Nam qui meam iuventutem diligentius observavit, facile coniciet mihi quandam dicendi facultatem à natura profectam inesse: quisquis studia mea consideravit, mihi testis erit, quia vere hospes et advena sum rhetoricae adulationis, qui etiam in Physicis, Ethicis, Metaphysicis disciplinis adolescentiam contempsit meamque iuventam.

<sup>2)</sup> p. 1616 ebendas. spricht *Heimburg* von seinem „paedagogus“, der ihn einst gefragt habe: „quidnam esset numerus?“ Auch die Antwort, die er gegeben habe, ist dort zu finden.

als eine Art von gelehrten Wanderpredigern, sich in dieser und jener grösseren Stadt auf kürzere oder längere Zeit niederliessen und als Lehrer auftraten.

Ein bestimmter Fall dieser Art lässt sich gerade für *Wirzburg* zuverlässig nachweisen, da sich das betreffende Dokument glücklicher Weise erhalten hat. Es gehört sicher dem 15. Jahrhundert an, nur dass eine noch nähere Zeitbestimmung nicht möglich ist, und besteht in dem Notificationsschreiben, in welchem ein solcher gelehrter Wanderprediger, dessen Name leider nicht mit überliefert worden ist, der aber Meister der Arzneikunde und Humanist zugleich war, seine guten Dienste anbietet.<sup>1)</sup> Wegen des Interesses, welches dieses Aktenstück zumal für unsere Zwecke unverkennbar hat, lassen wir es in seinem ganzen Wortlaute hier folgen:

„Omnibus et singulis hoc presens scriptum intuentibus lucide elucescat hoc dictum philosophicum: Corpus corruptum respicit incrementum. dum liberalitas discrasii gaudet se esse fructuosum (!). Nam humana consolacio consolatione spirituum armatur. Sic philosophus affirmat, in homine existere hii tres condescendencie,<sup>2)</sup> vita, animalitas, naturalitas. De primo ponitur vite potestas in deum, secundo vite animalitas in hominis sensibilem animanciam, tertio naturam non animantem condescendencie vite, sed nature in mutacionem vite animancie naturali animalitate posse exercicio vite complicari. Ea propter Albertus magnus refert vaticinio suo quarto, libro secundo de inclinacione consolacionum vite et spirituum et

<sup>1)</sup> Das Dokument findet sich abschriftlich in einem der Hartmann *Schedel*-schen Sammelbände auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Cod. lat. 466, fol. 272a bis 273b) und scheint von einem Amanuensis Schedel geschrieben zu sein. Die erste Nachricht von diesem Aktenstücke verdanken wir *W. Wattenbach*, der im Anhang zu seinem Aufsatz über *Peter Luder* (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 22) u. a. darauf aufmerksam gemacht hat. Der Text desselben scheint allerdings auch noch unter der Hand des Abschreibers gelitten zu haben.

<sup>2)</sup> Müsste wohl heissen: Has tres condescendencias.

corporis dicens: Merito corpori signito arridetur suavitas, ubi distemperies repletionum imperio rationis deploidetur. Quare unum iam literis insertum volo recolem esse verbi Ecclesiastis dicentis: Honora medicum, propter necessitatem creavit eum altissimus: 1) non in quantum medicus, sed tanta dei mirifica flamma fulcitus.

Unde quidem artium liberalium magistrum nec non doctorem in medicinis noviter scitote advenisse, qui in multis finibus prestantes curas egit; presertim noscit depellere, eradicare perplexum in febribus, pestilencia, morphia, ydropisi, pleuresi calculo omnes stomaci duricies, splenis, pulmonis. epatum, intestinorum, renum paralasi, dei adiutorio et apotecae. substancialibus mediante plene et perfecte proponit excantare. Nam consentaneum est, ut quis secreta rimando presentia ejus 2) exhibeat, ne sedulitas respiciat eum inquinatum, quia primevo tempore magistratis diligencia copiam discentium non quis habuerit, idcirco non tepescat nec spe deposita evanescat, sed tanto studiis 3) acrius insistat seque in conflictu strennue probet, paucorum enim consorcio multos delinitos studio profunditatis vigente frequenter vidimus strennue intitulari. Unde proch dolor timeo, quod habitus sciencie in me velit alterari, quoniam floriferis gemmis non glisco excitari, et illo subtentu invite 4) posse hoc percipi labore, dei si qua sit e celo pietas cum curat. Et ne errore ducar apud sagaces, verbis poëtarum utar.

Pateat, si quis vellet imbui in poesii, in arte componendi philosophoices naturaliter, retorice, oratorie, rithmatice, metrice. in libris Virgillii, Tullii, Terentii, Ovidii, Juvenalis,

1) Ecclesiast. cap. 38

2) Die Worte presentia eius dürften kaum anders gelesen werden können, wie dunkel sie auch erscheinen mögen.

3) Im Texte studius: auch studiosius könnte allenfalls emendirt werden.

4) Unsicher zu lesen.

Tibini.<sup>1)</sup> Avicenne, Alani, Bezonis plisensis, et suis propriis visitet eundem doctorem contulendo, conferendo secum causa temptacionis, amicitie, convivacionis, qui inveniat eum gratum, libitum ad conventum,<sup>2)</sup> etc.

Reperitur in curia *Johannis Schwob*, quod vulgariter Erfordia<sup>3)</sup> nuncupatur.

Finit intimacio medica medici  
facto in Herbipoli.

Es hat zwar damals, noch in der Zeit Johans von Brunn, ein und der andere hervorragende Mann und Gelehrter, wie *Nicolaus von Cusa*, Wirzburg besucht; aber sein Aufenthalt war kurz und hing mit den leidigen inneren Zerwürfnissen zusammen, von welchen wir schon gesprochen haben. Cusa war als Abgeordneter des Basler Conzils erschienen: andere und nähere Interessen konnten bei einer solchen Gelegenheit daher unmöglich zur Sprache kommen. Im 13. Jahrhundert hatte *Albertus Magnus*, nach seiner Verzichtleistung auf das Bisthum Regensburg, ungefähr drei Jahre (1264—1267) lang sich nach Wirzburg zurückgezogen, aber von einer erfolgreichen Anregung und Wirksamkeit, wie man sie unter normalen Verhältnissen von einem so erlauchten Geiste erwarten möchte, weiss die beglaubigte Ueberlieferung gar zu wenig zu berichten. Albertus stand allerdings bereits in hohen Jahren, jedoch seine Lebenskraft war notorisch noch keineswegs gebrochen und er noch jung genug, als Lehrer eine fruchtbare Saat auszustreuen. Was ihn gelähmt und gehindert hat, waren die inneren Unruhen, welche gerade auch jenes Jahrzehnt der Wirzburgischen Geschichte charakterisiren und ausfüllten. Wiederholt ist Albert bei dieser Veranlassung als Vertrauensmann der Parteien und als Friedensstifter in Anspruch genommen worden. Von dieser an sich ja höchst

---

<sup>1)</sup> Gelesen kann das Wort nicht anders werden.

<sup>2)</sup> Nicht ganz sicher.

<sup>3)</sup> Der sogen. (grosse und kleine) Erfurterhof lag Kottengasse 2.

lößlichen Thätigkeit sind wir zuverlässig unterrichtet; aber in Betreff alles andern fehlen die Zeugnisse<sup>1)</sup> und mit Möglichkeiten ist schwer zu rechnen.

Von anderweitigen Anordnungen zum Zwecke theologischer Lehrvorträge in Wirzburg ist seit jener Bestellung des Bruders Johannes von Mütterstadt urkundlich nichts bekannt geworden. Es unterliegt aber nicht dem geringsten Zweifel, dass, wenn auch die beauftragten Personen der Natur der Dinge nach wechselten, die Institution selbst, angesichts des dringenden Bedürfnisses, unverändert bestehen blieb. Nicht minder nahe liegt der berechtigte Schluss, dass in dieser Zeit von hier aus, wie von überall sonst in Deutschland, zum Zwecke auch der theologischen und rechtswissenschaftlichen Ausbildung, die italienischen Hochschulen vielfach besucht wurden. Für die fernere Entwicklung aber des geistigen Lebens in Franken und speziell im Hochstifte Wirzburg musste das Verhältniss, das zur humanistischen Bewegung genommen wurde, von massgebender Bedeutung werden. Diese hatte bekanntlich unter der Initiative Petrarka's im vorigen Jahrhundert in Italien siegreich begonnen und drang jetzt erstarkt, auf ihrem friedlichen Eroberungszug, über die Alpen herüber. Heidelberg, Erfurt, Leipzig, Wien, Ingolstadt und späterhin das zuletzt gegründete Wittenberg nahmen den erwünschten Gast zuvorkommend an ihrem Herde auf. Im Hochstift Wirzburg selbst ist zunächst gleichwohl von einer Niederlassung dieser Art keine Rede. Dagegen ist vor nicht langer Zeit der Nachweis erbracht worden, dass um die Mitte des (15.) Jahrhunderts unter dem Italiener *Arriginus* zu Culmbach im oberen Franken eine humanistische Schule bestand, der es, eine Seltenheit wie sie war, nicht an Zulauf fehlte, die aber doch nur vorüber-

1. Ueber Albert d. Gr. Aufenthalt in Wirzburg s. zunächst *J. Sighart*: *Albertus Magnus u. s. f.* Regensburg 1857, S. 161 ff. Schon 1829 hatte *Oberthür*, auf den wir im Verlaufe der vorliegenden Schrift eingehend zu sprechen kommen werden, in der *Mnemosyne* (Jahrgang 1829) über dieses Thema gehandelt. Albert hatte übrigens schon 1263 kürzere Zeit in Wirzburg verweilt; s. *Sighart*, l. c. S. 159.

gehenden Bestand hatte.<sup>1)</sup> Bischof *Rudolf von Scheerenberg* (1466—1495) war ein Fürst von vielen grossen Eigenschaften, der in Frage stehenden Bewegung scheint er jedoch, so weit wir sehen können, nicht gerade ausgesprochene Sympathien entgegengebracht zu haben. Gleichwohl knüpft sich an seine Epoche und seine Mitwirkung ein für die gelehrte Cultur des Landes wichtiges Ereigniss, nämlich die Einführung der Buchdruckerkunst, wobei er zunächst von dem Wunsche, dem Kirchen- und Gottesdienste auf diesem Wege nützlich zu werden, geleitet wurde.<sup>2)</sup> Wer in Ostfranken demnach an den höheren gelehrten Studien, wie sie nun die strebsamen Geister zu locken anfangen, Theil haben wollte, dem blieb nach wie vor nichts anderes übrig, als entweder nach Italien zu gehen, oder die Bildungsstätten in Deutschland, an denen sie Einlass gefunden hatten und welche wir bereits genannt haben, aufzusuchen. So treffen wir um das Jahr 1460 in Leipzig als eifrigen Schüler des Humanisten Peter Luder<sup>3)</sup> einen gebornen Mellrichstädter,<sup>4)</sup> *Heinrich Sterker*, der, von Haus aus Theologe, ausserhalb seines Geburtslandes und in angesehener Stellung seine Laufbahn gemacht hat.<sup>5)</sup> Aus demselben Mellrichstadt stammte jener *Martin Pollich*, der, Arzt und Theologe zugleich, in Leipzig gebildet, durch seinen Einfluss bei dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen zur Gründung der Universität Wittenberg wesentlich mit beigetragen hat und

1) S. *Wattenbach* über *Peter Luder*, im 22. Bde. der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins S. 35.

2) S. *Thomas Wälzenbach*: Geschichte der Buchdruckerkunst im ehemaligen Herzogthum Franken und in benachbarten Städten. (Archiv des histor. Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg, 14. Bd., 2. Hft., S. 116, besonders S. 146 ff.

Es darf bei dieser Gelegenheit wohl daran erinnert werden, dass *Johannes Frobenius*, der „deutsche Manutius“, der von 1481—1527 die berühmte Druckerei in Basel leitete, ein geborener Franke (aus Hammelburg a. d. Saale) gewesen ist.

3) S. oben Anm. 1.

4) Mellrichstadt, Unterfranken. Bez.-Amt gleichen Namens, im Norden des gen. Kreises, nächst der meiningischen Gränze.

5) S. *Wattenbach*. I. c. und *G. Voigt*. Wiederbelebung des klassischen Alterthums.

der erste Rektor derselben geworden ist (gest. 27. Dez. 1513).<sup>1)</sup> Schon mehrere Jahre früher hatte Ostfranken einen grossen und noch berühmteren Sohn ausgesandt, nemlich jenen *Johannes Müller* aus Königsberg in Fr., darum genannt Regiomontanus, geb. 1436, der in Wien unter Peuerbach gebildet, die Zierde der mathematischen Wissenschaft und nach seinem Lehrer Begründer der mathematischen Geographie, in Deutschland wie in Italien, am Hofe des Papstes *Sixtus IV.* — wie des Königs *Mathias Corvinus* von Ungarn — gesucht und bewundert, 1476 als Bischof von Regensburg in Rom gestorben ist.<sup>2)</sup>

Nebst *Regiomontan* haben *Konrad Celtis*, geb. zu Wipfeld am Maine, am 1. Februar 1459, gest. zu Wien am 4. Februar 1508, und *Johann Cuspinian* (ursprünglich Spiesshaner), geb. zu Schweinfurt 1473, gest. zu Wien 19. April 1529, den Ruhm des fränkischen Namens mit am weitesten getragen.<sup>3)</sup> Die entscheidende Ausbildung haben sie freilich ausserhalb ihrer Heimath erhalten, wie sie ja auch, von den Jünglingsjahren angefangen, ihr ganzes Leben ausserhalb derselben zugebracht haben. Beide Männer gehören zu den Zierden des deutschen Humanismus und haben zur Befestigung und Verbreitung desselben mit das Beste beigetragen. *Celtis* hat wohl auch in seinen späteren Jahren einige Male sein Geburtsland besucht: bei einer solchen Gelegenheit hat er im Kloster Ebraich jene Handschrift des sogen. *Guntherus Ligurinus* entdeckt, die noch in neuester Zeit der Gegenstand so mannigfacher und scharfsinniger Unter-

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. *Car. Ed. Foerstemann*: Album Academiae Vitenbergensis ab a. Ch. MDII usque ad a. MDLX, Lipsiae 1841 p. 1: Dominus *Martinus Pollich* de Mellerstat. arcium et medicine doctor (Lipsiensis), primus hujus studii rector. primus doctor theologiae hic promotus. — In demselben Jahre (S. 3) ist ein *Simon Pollichius* inskribirt, unzweifelhaft ein Verwandter *Martins*.

<sup>2)</sup> *Peschel*, Gesch. der Erdkunde (München 1865) S. 215 · 216; 343—360. — *J. G. Doppelmayr*, historische Nachrichten von den Nürnbergischen Mathematicis. I. Thl. fol. 1—16. — *Ziegler*: Regiomontanus, ein geistiger Vorläufer des Columbus. Dresden 1872.

<sup>3)</sup> Vgl. über beide zunächst *Aschbach*, Geschichte der Wiener Universität. 2. Bd. Wien 1877, S. 189—278 und S. 284—209, und die allg. deutsche Biographie (h. v.), nebst der an beiden Orten angeführten übrigen Literatur.



suchungen geworden ist.<sup>1)</sup> Zu dieser Gruppe gehört auch *Sebastian von Rotenhahn*, Kriegsmann, Gelehrter und Staatsmann zugleich,<sup>2)</sup> geb. 1477, gest. 1532, der als gewiegter Humanist, durch die erste Ausgabe der Chronik des *Regino*,<sup>3)</sup> als Kriegsmann im Bauernkriege durch die Organisirung der Vertheidigung des Marienberges oberhalb Wirzburg, als Staatsmann durch seine amtliche Stellung an den Höfen von Mainz und Wirzburg wie durch seine Beziehungen zum kaiserlichen Hofe sich ausgezeichnet hat und unter seinen Zeitgenossen überhaupt, zumal im Süden des Vaterlandes, als einer der thätigsten und vielseitig gebildetsten Männer anerkannt war. Zu seinen wissenschaftlichen Verdiensten gehört u. a. auch die Entwerfung einer Karte von Franken, die auf Grund der von ihm besorgten Herstellung in Erz später noch einige Male in einfacher Gestalt wiederholt worden ist.<sup>4)</sup>

Aus diesen mehr andeutenden als ausführenden Bemerkungen, die auf keine Vollständigkeit Anspruch machen, geht schon hervor, dass der geistige Umschwung, der sich in Verbindung mit dem eindringenden Humanismus damals in Deutschland vorbereitete und teilweise vollzog, an Ostfranken und dem Hochstift Wirzburg nicht spurlos vorüberging und eine Generation herangewachsen war, die nicht bloß unter dem Einfluss jener Bewegung stand, sondern bereits selbst kräftig an ihr mitwirkte. Wenn wir nun weiter oben den behaupteten Zusammenhang zwischen der Auflösung der ersten Wirzburger Hochschule mit der Erfurter Universität als unerwiesen zurückweisen mussten, so stossen wir doch wieder auf eben diese Hochschule, wenn wir fragen, wo die Söhne Ostfrankens in dieser Zeit, soweit sie nicht nach Italien selbst gingen, ihre höhere Ausbildung geholt haben? Seit dem dritten

1) S. *Wattenbach*, Deutsche Geschichtsquellen, 2. Bd.

2) M. L. S. *Eyringius*: Vita Sebastiani de Rotenhahn. Jenae MDCCXXXVIII. Innerhalb der letzten 20 Jahre ist eine Geschichte des Geschlechtes *Rotenhahn*, als Manuskript gedruckt, erschienen, an die hier wenigstens erinnert werden soll.

3) *Wattenbach*, l. c., 1. Bd., S. 4.

4) S. *Eyring*, l. c., p. 13. — *Rotenhahn* war bekanntlich auch Doktor *Juris* und hat als solcher auch vorübergehend in einer amtlichen Stellung gestanden.

Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts scheint Erfurt nach Lage der Zeugnisse, die in den Matrikeln vorliegen, für Ostfranken eine allmählig wachsende Anziehungskraft entwickelt zu haben. An Erfurt schloss sich dann Wien und weiterhin, alle andern überflügelnd, Wittenberg an, worauf wir zurückkommen werden.<sup>1)</sup>

An der Entwicklung der nationalen Literatur des 15. Jahrhunderts hatte das Hochstift Würzburg keinen nennenswerthen

---

<sup>1)</sup> In Erfurt ist, wie man sich überzeugen wird, im 15. Jahrhundert ein paar Mal die Wahl zum Rektor auf Ostfranken, einmal auf einen Würzburger gefallen. Von Wien und Heidelberg liegen leider die Matrikeln nicht vor, so dass ein allgemeiner Schluss nur annähernd und aus einzelnen Fällen gezogen werden kann. Von Erfurt, wie wir wissen, liegen sie vor, und wir halten es für in jeder Beziehung lehrreich, den schon weiter oben begonnenen Auszug (S. 28—29) bis zum J. 1490 (weiter reicht die ged. Publication zur Zeit nicht) hier fortzusetzen. Selbstverständlich soll das folgende Verzeichniss etwas ganz anderes beweisen, als das frühere, und beschränkt sich zugleich auf eine Auswahl solcher Namen, die aus besonderen Gründen charakteristisch erscheinen. Die Zahl aller in Erfurt 1392—1490 Studierenden aus dem alten Hochstift Würzburg dürfte sich doch auf ungefähr 800 belaufen haben.

Acten der Erfurter Universität u. s. f.:

1422 (S. 122): Nicolaus de Rotenhan canonicus Herbipolensis. (S. 123): Conradus Sartoris de Werthim (Wertheim).— 1423 (S. 125): Theodoricus Wortwin de Herbypoli; Johannes Regis de Slusungen (Schlusingen). — 1424 (S. 128): Ditherus Schenke de Erpach canonicus et archidiaconus in ecclesia Herbypolensi. S. 129: Paulus Carnificis de Monnerstad (Münnerstadt). Wernherus Kuenlin de Gnottzheim (Gnötzheim BA. Kitzingen?). — 1425 (S. 132): Hermannus Dorenveller de Slusungen. — 1426 (S. 135): Andreas Eyleri de Meyningen. — 1427 (S. 138): Stephanus Lupoldi de Ochsenfurt. — 1428 (S. 143): Johannes Wydener de Swinfurt. S. 144: Johanes Villicus de Rotinburg. — 1430 (S. 148): Johannes de Heytingfeld. — 1431 (S. 151): Henricus Kunig de Sweyford. — 1432 (S. 154): Johannes Kappe et S. 156: Nycolaus Brunnig de Smalkaldia. — 1433 (S. 159): Jakobus de Mergelheim (Mergentheim). (S. 160): Generosus dominus Henricus comes de Hennenberg. Erhardus de Rossa (Pfarrdorf Rosa im Herzogthum S.-Meiningen). — 1435 (S. 163): Johanes Sorgeler de Ochsenfurt, Michael Martelsteck et Folkmarus Kelner de Meyninghen. — 1436 (S. 166): Gerlacus Han de Ammelburg (Hammelburg). (S. 168): Johannes Fabri de Rineck. (S. 169): Johannes Volck de Herbipoli. (S. 170): Steffens Roder de Koningshove (Königshofen im Grabfeld). — 1437: Mangoldus Sichilstil de Munnerstad. (S. 171): Conradus Stangenrode de Swynfort. (S. 174): Nicolaus Alphanz de Erbipoli. 1439 (S. 177): Gangolfus Dinstman de Erbipoli. (S. 178): Thomas Liphart de Fladungen. — 1440 (S. 179): Johannes Hofman de Swinfordia. Johannes Vach de Wertheym. (S. 181): Paulus Hoveman de Herbipoli. (S. 182): Hinricus Schot canonicus Herbipolensis. Jacobus Apel et Gotfridus Kelner de Rothenburga. — 1441 (S. 184): Johannes Anger de Sweinfordia. (S. 185): Petrus Wachsmud et Conradus Schurphdarm de Hamelburg. Heinricus Hempf de Selslach.

Anteil genommen. Jener *Albrecht von Eyb*, der um die Förderung der deutschen Prosa sich so wesentliche Verdienste erworben und den man allerdings auch von hier aus gelegentlich in Anspruch genommen, gehört in Wahrheit der Eichstädter Diöcese an, obwohl er zugleich Mitglied des Wirzburger Domcapitels gewesen ist. Sorgfältig angestellte Nachforschungen haben kein Zeugnis für seinen längeren Aufenthalt oder eine nachweisbare Wirksam-

(S. 186): Johannes Regner de Swinfordia. Wilhelmus Schrympff canonicus Haugensis Herbipolensis (Stift Haug in Wirzburg). Conradus Wygandus de Volckach. — 1442 (S. 189): Leonardus Dertinger et Fridericus Baunag de Werthem. Bertoldus Bevist canonicus ecclesie s. Johannis in Hen (Haug) Erbipolensis. (S. 191): Jodocus Volrat de Swynfordia. (S. 192): Johannes Kokenberg de Wertheim. Stephanus Ledenther de Meyninge. (S. 193): Paulus Fryssen de vicarius Erbipolensis. — 1443 (S. 194): Bertoldus Wertzeburger de Rodenburg. (S. 195): Georius Reynardi de Konnigeshoven. — 1443 (S. 196): Stephanus Czitteler de Windisheim (Windenheim, Mittelfr.). (S. 197): Johannes Clingener de Ochsenfurt. (S. 198): Conradus Jeger de Herbipoli. 1444: Johannes Këlner de Konnigsberg (in Franken). — 1444 (S. 199): Georius Hunger de Swinfurt. Anthonius Huning de Anspach. Jodocus de Smalkaldia. Johannes (Zimmerman de Ronhilt (Römhilt)). 1444 (S. 201): Johannes Cuberlin de Uffenheim. (S. 202): Johannes Scharph de Ossenfort. — 1445 (S. 204): Hartungus Truchzis canonicus Herbipolensis. Henricus Truchzis canonicus novi monasterii Herbipolensis. (S. 207): Dominus Henricus Jeger de Bamberga, canonicus ecclesie s. Johannis in Hongis Erbipolensis. — 1446 (S. 207): Wypertus de Gronbach (Grumbach) canonicus ecclesie Herbipolensis. Henricus Apotecarii de Herbipoli. (S. 208): Johannes Hildeprand de Herbipoli. 1446 (S. 210): Gregoris Pistorius de Mellerstad. — 1447 (S. 210): Johannes Grussing Erbipolensis. (S. 212): Symon Crafft de Herbipoli. Nycolaus Hasse de Remlingen (Unterfranken). (S. 214): Johannes Forster de Herbipoli. — 1448 (S. 215): Henricus Schrubenhalez de Romhilt. Henricus Fabri de Kirchin prope Ammelburg. Andreas Ritmeller de Konigsberg. (S. 216): Henricus de Lichtensteyn canonicus Herbipolensis. Caspar Fechtel de Herbipoli. Fredericus Muntzmeyster de Kitzingen. — 1448 (S. 217): Leonardus Goeschel de Bruneka (Braunneck im KR. Wirtemberg, Hohenlohische). Johannes Munthener de Hedingsfelt. (S. 218): Andreas Schulteti de Essfelt (wahrscheinlich Eisfeld im Herzogth. S. Meiningen). — 1449 (S. 219): Richardus Merkil de Herbipoli. Eberhardus de Grombach. Conradus Ruess de Amelborch. (S. 220): Johannes Jeckenheim de Erbipoli. (S. 221): Johannes Steiner de Schwarzach. Fredericus von Eyp de Rotelsee (Rödelsee). — 1450 (S. 223): Johannes Milde de Heidingfeld. (S. 224): Fridericus Sickertshusen de Hasefurth. — 1451 (S. 225): Johannes Foss de Hasfort. (S. 227): Casparus Fockel de Herbipoli. — 1452 (S. 223): Theodericus de Milz. Georgius Scherre de Herbipoli. Nicolaus Bennet de Smalkaldia. (S. 235): Johannes de Roetingen. Andreas Schupfleub de Karlstat. — 1453 (S. 235): Erkingerus de Senczem (Seinsheim) dominus in Schwarzenberg, baro, ecclesia Eystetensis canonicus. Georgius de Vestenberg canonicus Herbipolensis. Richardus Këlner de Herbipoli. (S. 236): Michael Pistorius de Uffenheim. (S. 237): Johannes Steigner de Herbipoli. (S. 238): Nicolaus Curri-

keit dahier ergeben. Ein anderer berühmter Name, nämlich *Johann Geiler von Kaisersberg* sollte allerdings noch in der Zeit Bischof Rudolfs als Domprediger für Wirzburg gewonnen werden, aber die zu diesem Zwecke gemachten löblichen Anstrengungen und eingeleiteten Unterhandlungen haben zu dem gewünschten Ergebnisse nicht geführt. In der Zeit des genannten Fürsten meldeten sich dagegen Anzeichen einer überall vorhandenen

ficus de Nydernbreyt. Nicolaus Lang de Kungspergk. (S. 239): Johannes Heimbach et — 1454 (S. 240): Andreas Schopper de Swinfort. Wilhelmus Sessler de Swebishalle. (S. 241): Cristoforus Apel de Gerolthoven. Martinus van der Kere canonicus Herbipolensis. (S. 243): Richardus Mahacorde de Erbipoli. Henricus Franckenberg, S. 243: Johannes Kirchoeff, Georius Guntheri et Fridericus Meuseler de Swynfordia. Ekkarius Berwink de Kytsungen. (S. 244): Conradus Werter de Hasfurt. Johannes Humpfeuer de Volkach. Cristoforus Karpach de Kytsingen. Philippus de Bibera canonicus Herbipolensis. Bertoldus Heyn de Herbipoli. Joannes Fruauff de Hilpershausen (Hildburgh.). (S. 245): Ulricus Brunner canonicus in Hangis in Erbipoli. Frater Simon Schar de Erbipoli. (S. 246): Johannes Wirsingk de Roemhelt. — 1455 (S. 247): Bertoldus comes de Hennebergk et frater suus Henricus. (S. 248): Conradus Leser et Johannes Snabil de Herbipoli. (S. 249): Andreas Oser de Meckmoel (Meckmühl im KR. Wirtemberg). Henricus Hewstrecke de Swinfort. Henricus Hunter de Kregelinge. Cunradus Ubelin de Ebern. Johannes Kratz de Rotenburga. (S. 250): Thomas Alberti de Mergentheim. (S. 251): Johannes et Paulus Vent, fratres, de Iphaven (Ipphofen). Johannes Haghen de superiori Breydt. S. 252: Henricus Volraet de Ebern. Conradus Wall et Fredericus Mor de Arnsteyne. Borchardus Ottonis de Oxford (Ochsenfurt). Nycolaus Craft de Volchach. S. 253: Johannes Lauwer et Joh. Jusser de Herbipoli. Johannes Krandeyll de Tytelbach (Dettelbach). Laurentius Adelhof de Rotyngen (Rüttingen). Mathias Deber de Kulsheim (Kulsheim im Grossh. Baden). — 1456 (S. 255): Dominus Johannes de Wirtzburch canonicus ecclesiae Herbipol. Stefanus Densser de Anspach. Bartolomeus de Schekkenbach. Andreas Czeitze de Esfelt (Eisfeld). (S. 258): Frater Georgius Salzkestener de Herbipoli. Nicolaus Osener. (S. 259): Paulus Bischoff. Bertoldus Schrimppf. Johannes Rauchel de Herbipoli. — 1457 (S. 260): Martinus Erbert de Erbipoli. — 1458 (S. 266): Georius Fink de Wirzburg. (S. 267): Heynricus Knobelauch de Herzogkaurach. (S. 268): Johannes Schadelman de Herbipoli. (S. 269): Nicolaus Rose, Karolus Fladungk, Fredericus Hoffmann de Swynfordia. (S. 270): Michaelis Johannes comes in Hennenberg, Maguntin. Colon. Argentin. etc. ecclesiarum canonicus electus est in rectorem huius inclite universitatis studii Erfordensis. (S. 271): Johannes Meydner de Creilsheim. (S. 272): Melchior Truchsess de Pomersfelde. Georgius Wineperg de Herbipoli. Johannes Hoenloch de Langheim. Kilianus Schrawtenbach de Karlsberg. Andreas Setcz de Burgebernheim. (S. 273): Johannes Schreiner de Eltmann. Georgius Schetzel de Erbipoli. (S. 274): Jacobus Dewrurer de Wynterhusen. Pangeratius de Redwicz, canonicus Herbipol. (S. 275): Hynricus Hasennyst de Offenheim. (S. 276): Johannes Franck de Schwartzach. — 1459 (S. 277): Leonardus de Herbipoli. Steffanus Schaw presbiter de Rotenburga. Henricus Henrickin de Wintersshussin. — 1460

Gährung der Geister an, die gerade im Bereiche des Hochstifts Wirzburgs sich in einem Ausbruche Luft machte, der damals in ganz Deutschland ein ungeheures Aufsehen erregte: wir meinen das Ereigniss des J. 1476, das unter dem Namen der „Wallfahrt nach Niclashausen“ auch nachträglich und bis auf den heutigen Tag immer wieder aufs Neue besprochen wird und dessen Held, *Hans Böhm*, auf dem Schottenanger jenseits des Mains am 19. Juli des genannten Jahres den Feuertod gestorben ist.

---

(S. 279): Henricus de Wirtzpurk canonicus Herbip. (S. 280): Johannes Hobach de Herbip. Frater Albertus de Heilbron. (S. 281): Jeronimus Schraweloch de Ochsenfort. Leonardus Heynlein de Heydinchfeld. (S. 282): Antonius Schuwart et Joh. Fichter et (S. 283): Johannes Roet et Joh. Kempach de Herbip. Andreas Schmachtenberg de Yvelstat (Eibelstadt). Leonhardus Molitoris de Kissingen. (S. 284): Georgius Meyrsbach, Kiliannus Neugebaur et Eucharios Wyrinck de Herbipoli. — 1461 (S. 287): Andreas Seecz de Burgbinheim. (S. 288): Heinricus Werner de Baunach. Martinus Straw et (S. 289): Gotfridus Lorentz de Herbipoli. Johannes Hoffman de Lengkheim minori. Eckardus Heuslein de Ewrdorf (Euerdorf bei Kissingen). — 1462 Georgius Hofhaus et Andreas Ulrich de Heidenfeld (Klosterheidenfeld oder Marktheidenfeld, Unterfrank.). Petrus Pecz de Herbipoli. (S. 293): Johannes Ochseuer de Herbipoli. Borchardus Habelshem de Rotenburga. (S. 296): Johannes Sibot de Ypphoven. Georius Kristan de Herbipoli. Andreas Ragk de Geebsetel (BA. Rothenburg a. d. Tauber). Johannes Nuechter de Zewlisheim (Zeilitzheim BA. Volkach). — 1463 (S. 299): Gabriel Segnitz de Castel. (S. 300): Conradus Stoer de Amorbach. Johannes Starck de Grunsfeld (Grünsfeld im Grossh. Baden). Petrus Stoer de Lauda (Grossh. Baden). — 1464 (S. 304): Johannes Molitoris et Steffanus Sartoris de Boxberg (Grossh. Baden. (S. 307): Johannes Frowenschuh de Winssheim. (S. 309): Caspar Segenicz de Ochsinfurt. (S. 310): Erhardus Brantmoeler de Hasfurt (Hassfurt). — 1465 (S. 311): Johannes Rysbach de Smalkaldia baccal. Wenensis (Viennensis) et magister et baccal. Theologie formatus Papiensis. — 1466 (S. 317): Hinricus Heller de Schernauw (Schernau BA. Kitzingen). (S. 318): Cristoforus Kerstan et Michael Tettelbach de Herbip. 1467 (S. 321): Johannes Lynholz de Herbip. Johannes de Leffelstert (Löffelsterz BA. Schweinfurt). (S. 324): Conradus Eychelsberg, Michael Bauman et Henricus Schol de Herbip. (S. 325): Henricus Knobelauch de Herbip. (S. 326): Henricus Ernesti de Schlüsselfeld (BA. Höchstädt, Oberfr.). — 1468 (S. 327): Wendelinus Lawer de Buchen (Grossh. Baden). (S. 330): Ludolfus Ritter von Lichtenstein. (S. 331): Johannes Kegeu de Ulsenheim (BA. Uffenheim). Jodocus Reiber Meynebernensis Mainbernheim, BA. Kitzingen). — 1470 (S. 337): Rabanus Sporlin de Arnsteyn. S. 338): Michael Petz de Hallis Suevie. Fredericus Andree de Rindersfelt (BA. Wirzburg). (S. 339): Johannes Haneman de Erbipoli. Henricus Snelweg de Gerolzhoven. — 1471 (Ostern) (S. 342): Johannes Viti de Uffenhoym, sacre theologie baccalaurius, in collegio maiori collegiatus, pronunciatu est in alme universitatis rectorem. Johannes Worm de Dettelbach. Georius Eberbach de Rotenburga postea rector (1427. Stephanus

Dieser Vorgang hat allerdings mit den Fragen, die uns in erster Linie beschäftigen, nichts gemein, aber er darf an dieser Stelle nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden, weil er auf eine, gerade auch in den am nächsten liegenden Gebieten verbreitete revolutionäre Stimmung ein schlagendes Licht wirft und diese Bedeutung überhaupt nicht hätte gewinnen können, wenn nicht zugleich Elemente, die den höheren Klassen der Ge-

---

sturner de Themar (bei Meiningen). Jakobus Kelner et Gottfridus Voitleyn de Erbipoli. Frater Bartolomeus Habnicht de Herbipoli ord. carm. (S. 346): Andreas Beer de Auw (Aub). Udalricus Cerdonis, Joh. Bogner (S. 347): et Joh. Isenbut de Arbipoli. — 1472 (S. 348): Joh. Pfeiffelmaan de Herbipoli. Wendelinus de Eringow (Oehringen). (S. 350): Andreas Hillert de Toettelbach. — 1473 (S. 351): Antonius de Rotenhayn. (S. 352): Georgius Eckstein et Georgius Roczart de Herczogenaarach. (S. 353): Georius Schiller de Herbip. (S. 354): Joh. Haberkorn de Karlstadt. (S. 355): Philippus Molitoris de Weykershem. Paulus Scultetus de Gerbrun. — 1474 (S. 358): Joh. Rimsnider de Herbip. Joh. Kremer de Ewertorff. — 1474 (S. 358): Joh. Leithaas de Gibelstat. (S. 359): Nicolaus Bayer de Grivenrinfelt (Grafenheinfeld BA. Schweinfurt). — 1475 (S. 363): Jodocus Semelman de Schwarczach. — 1476 (S. 364): Petrus Selckman de Heydingsfelt. — 1477 (S. 368): Laurencius de Bibra (später Bischof von Würzburg). (S. 871): Johannes Wytzstadt de Herbip. — 1481 (S. 387): Conradus Episcopi de Detelbach. (S. 388): Joh. Krich. Joh. Weber de Mergentheim. — 1482 (Ostern) (S. 390): Petrus Petz de Herbipoli, arcium magister sacre scripture licenciatus et exhinc durante rectoratu in doctorem promotus maioris collegii collegiatus, in monarcham atque predictae universitatis alme rectorem riteque publicatus. (S. 391): Fridericus Schwab de Herczogenaarach. Johannes Pechofen de Awe (Aub). Nicolaus Sawerwyn et Wilhelmus Reyss de Herbip. Seb. Richart de Hasfert. (S. 395): Georius König de Meinbernheim. Michael Krauer de Schwarczzech. (S. 396): Johannes Wacker de Rotenburg. Matteus Blume de Mellerstat. (S. 397): Paulus Schoppe de Koniperck. — 1483 (S. 398): Wilhelmus Heuckin de Herbip. Mich. Kantzeler de Onolspach. (Georgius Rasman de Sweinfordia. (S. 399): Philippus Suppan de Herbip. (S. 400): Joh. Bezzel de Eiffelstat. Heinrichus Stirmelin de Herbip. — 1483 (S. 401): Johannes de Kere nobilis. Balthasar Leyssner. Balthasar Behem de Kitzungen. — 1484 (S. 403): Joh. Nagel. Joh. Meye. Joh. Gemmebig de Herbip. S. 405): Joh. Suppan et Joh. Deinhard de Herbip. (S. 406): Balthasar Deysel de Ochsenfurt. — 1485 (S. 407): Ludw. Razhart de Hercogawrach. (S. 409): Joh. Binspach de Arnsteyn. Antonius et Wilhelmus Hilbrant de Dittelbach. — 1486 Mauricius Truchtlieb de Herbip. (S. 411): Casperus de Wurtzpurg. (S. 413): Joh. Klöpfel, canonicus in Haugis Herbipolensis licentiatus in decretis. Valentinus Klöpfel et Albertus de Vinsterloch et Kylianus Nybelung de Herbipol. — 1487 (Ostern) (S. 415): Thomas comes in Ryneck, Maguntin. et Coloniensis metropolitanarum ac Argentinensis cathedralis ecclesiarum canonicus, nobilis et generosus claroque sanguine natus, in prefate universitatis monarcham electus. Johannes de Milcz canonicus maioris ecclesiae Herbip. Ulricus Brunner canonicus ecclesiae

sellschaft im Hochstift angehörten, sich der populären Aufregung und Agitation angeschlossen hätten.<sup>1)</sup>

Dem Hochstifte waren damit die bewegten Zeiten, die da kommen sollten, die Stürme, die es erwarteten, die Prüfungen, auf die es ein halbes Jahrhundert lang gestellt werden sollte, wie zum Voraus angedeutet. Der Nachfolger Rudolfs von Scheerenberg, *Lorenz von Bibra*, hat nach allen Richtungen hin ein gutes Andenken hinterlassen.<sup>2)</sup> Er gehörte dem bekannten nordfränkischen Geschlechte an, welches seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts wiederholt im Wirzburger Kapitel erscheint und dem Hochstifte noch ein zweites Oberhaupt und späterhin dem Stifte Fulda noch einen Herrn gegeben hat. *Lorenz* hatte eine Bildung erhalten, die mit der neuen humanistischen Richtung in Berührung stand: er hatte seine höheren Studien an der Universität Erfurt

---

s. *Johannis in Hawgis extra muros Herbipol.* (S. 419): *Daniel Mor et Wilhelmus Hartheym de Herbip.* (S. 420): *Michael Seyl de Herbip.* — 1488 (S. 421): *Kilianus Steynbickel de Herbip.* (S. 423): *Johannes Betting de Thungin.* 1488, *Michaelis: Venerabilis et spectabilis vir dominus Henricus de Wirtzpurg, canonicus capitularis cathedralis ecclesie Herbipolensis — in monarcham et rectorum prefate hujus universitatis electus est et solenniter pronuntiatus.* *Wilhelmus Schuster de Wisentheid.* *Antonius Eberter de Hylperhusen.* *Georius Wassermann de Nova civitate.* (S. 424): *Leonhardus Beham de Stimmerhausen (Sommerhausen bei Wirzburg?).* *Johannes Episcopi de Tetelbach.* — 1489 (S. 425): *Joh. Czigeler de Heydingsfelt.* *Gregorius Kenkener de Gemunden (Gemünden).* (S. 428): *Fridericus de Seldeneck.* *Joh. Lingk de Herbip.* *Joh. Opilionis de Nova civitate.* — 1490 (S. 430): *Nicolaus Ecke de Karlestatt.* *Georius Votlender de Ochsenfurt.* (S. 432): *Fridericus Pistoris de Markererbach (Markterlbach).* (S. 434): *Theodericus Schoder.* *Leonardus Seubach.* *Paulus Hupp de Bischoffesheym (entweder an der Tauber oder vor der Rhön).* (S. 435): *Joh. Reythans de Heydingsfelt.* — 1491 (S. 436): *Jeorgius Woldner de Sommerich (Sommerach).* (S. 437): *Valentinus Herlin de Herbipoli.\*)*

\*) Vgl. oben zum J. 1482, in welchem Jahre *Petrus Petz* aus Wirzburg zum Rektor der Universität Erfurt gewählt worden ist, fügt der Herausgeber (S. 390 Anm. 1) die Bemerkung hinzu, dass in der Initialle *St. Kilian* mit dem Schwerte in der Hand, auf seiner rechten Seite *St. Colonatus* (presbyter) und auf seiner Linken *St. Lotharius* (Levite) mit Büchern in den Händen angebracht seien. Der Herausgeber schaltet bei letzterem Namen frageweise *Lotharius* ein; es wird aber ohne Zweifel *St. Totnannus* zu lesen sein, der notorisch einer der beiden stets mit *St. Kilian* genannten Gefährten dieses Apostels der Franken ist.

<sup>1)</sup> Vgl. *Barack* im Archiv des hist. Vereins für Unterfr. u. Asch. 14. Bd. Hft. 3. S. 1 ff.

<sup>2)</sup> *Ussermann*, episc. Wirceb. S. 136. — *Gropp*, Coll. noviss. III, p. 643 etc. — Geschichte der Familie der Freiherrn von Bibra. München 1870 S. 77 ff.

gemacht<sup>1)</sup> und die Zeit seines Lebens hindurch sich als einen geistig angeregten und milde denkenden Fürsten bewährt. Dem Kaiser *Maximilian* hat er nahe gestanden wie auch dem Kurfürsten *Friedrich* dem Weisen von Sachsen. In wie fern die Ueberlieferung begründet ist, dass er der kirchlichen Bewegung, die in den letzten Jahren seines Lebens sich in die That umzusetzen anfang, zugeneigt gewesen sei oder wie weit diese Zuneigung gegangen ist, lässt sich mit unbedingter Gewissheit um so weniger feststellen, als er nur die Anfänge derselben erlebt hat, in welcher das letzte Wort noch nicht gesprochen war. Dass er aber Reformen innerhalb der Kirche für dringend nöthig hielt und bei allem Masshalten überhaupt einer freieren Bewegung des Geistes nicht abhold war, dürfte aus vielen Thatsachen hervorgehen.<sup>2)</sup>

Für das theologische Studium wenigstens hat *Lorenz* im Einklange mit dem Domcapitel in der herkömmlichen und gebührenden Weise Sorge getragen. Darum wollen wir nur erinnern, dass noch in den Zeiten des Fürstbischofs *Rudolf* sich für Angehörige des Bisthums Wirzburg die Gelegenheit eröffnet hatte, auf italienischem Boden sich im Kirchen-Rechte gründlich auszubilden. Es hatte nämlich Bischof *Nicolaus von Frascati*, der zugleich Mitglied des Wirzburger Domcapitels war, an der Universität zu Perugia ein sogenanntes „Haus der Weisheit“, eine Art von Burse, wie sie auch anderswo bestanden oder eingeführt wurden, gegründet und daselbst zwei Freistellen für junge Theologen der Wirzburger Diöcese gestiftet. Von dieser Stiftung, welche Papst *Innocenz VIII.* ausdrücklich bestätigt hat,<sup>3)</sup> ist auch in der Folgezeit fleissig Gebrauch gemacht worden. Seit der Zeit des genannten Fürstbischofs ist es ferner Gebrauch geworden, den jeweiligen Weibischof mit der Abhaltung theologischer Vorträge zu betrauen. So finden wir, dass *Georg Antwörter*, der dem Franziskaner-Orden

<sup>1</sup> S. oben S. 43 zum J. 1477.

<sup>2</sup> Vgl. u. a. *Spalatins*: Zeitgeschichte Friedrich des Weisen, ed. Preller und Neudecker zum J. 1519. — *Strobel*: miscell. I, S. 104. — *Walch*: im Journal von und für Franken 1791, III. 545.

<sup>3</sup> Durch eine Bulle vom 7. November des J. 1486.



angehörte und welchem im J. 1479 jenes Amt übertragen worden war, zugleich wiederholt ausdrücklich als *sacrae Theologiae professor* aufgeführt wird.<sup>1)</sup> Als Nachfolger *Antwörter* in beiden Stellungen und noch vor dessen Tode berief *Lorenz von Bibra* den Freiburger Professor *Caspar Grünwald*.<sup>2)</sup> Dieser, 1455 in Kolmar geboren, war in den Predigerorden eingetreten und zuerst zum Lector der Theologie für seine jüngeren Ordensbrüder, 1483 aber zum Professor der Theologie an der Universität zu Freiburg im Br. ernannt und im J. 1492 nebenher von dem General seines Ordens als Ketzerrichter für die Bisthümer Basel, Strassburg und Constanz aufgestellt worden. Was speciell die Aufmerksamkeit des Bischofs *Lorenz* auf ihn gelenkt, wissen wir nicht. *Grünwald* trat sein Doppelamt in Wirzburg noch im J. 1498 an und begleitete dasselbe bis kurz vor seinem am 31. Oktober 1512 erfolgten Tode; über seine Wirksamkeit namentlich als Lehrer sind wir des näheren nicht unterrichtet. An seine Stelle trat zugleich wieder als *sacrae paginae professor*, *Johannes Petten-dorfer* aus Ingolstadt, dem schon ein ziemlicher Ruf vorausging.<sup>3)</sup> Er hatte zunächst der Artistenfakultät an der Hochschule daselbst angehört, war dann noch im J. 1508 zum Stadtpfarrer und Professor der Theologie ernannt worden und hatte sich 1509 bei Gelegenheit einer Reise nach Italien in Ferrara das theologische Doktorat geholt. In Wirzburg traf er 1512 ein und scheint bis zum J. 1524, also auch noch unter Bischof *Konrad III. von Thüngen*, in dieser seiner Stellung geblieben zu sein. Aber der gewaltige Umschwung der Geister in Deutschland, der sich in den letzten Jahren auf dem Gebiete auch der Kirche voll-

<sup>1)</sup> Vgl. die sehr sorgfältige Arbeit Dr. *N. Reiningers*, „Ueber die Weibsbischöfe von Wirzburg“. (Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Asch. 18. Bd. Würzburg 1865, S. 87 ff., speziell S. 92—93.) *Antwörter* starb am 17. März 1499.

<sup>2)</sup> Vgl. über ihn *Reiningers*, l. c. S. 96—99 und Dr. *Heinrich Schreiber*: Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau. 1. Theil, S. 129 ff. (Freiburg 1868.)

<sup>3)</sup> Vgl. *Reiningers*, l. c. S. 100—103 und *K. Prantl*: Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut und München: Bd. 1. (München 1872) S. 113.

zogen und seinen Weg auch nach Franken gefunden hatte, ist doch seiner Herr geworden. Er wandte Rom den Rücken und heirathete. Seitdem verschwindet er aus unserem Gesichtskreis. <sup>1)</sup>

Zur Zeit des Bischofs *Lorenz von Bibra* lebten übrigens noch einige gelehrte und angesehene Männer in Wirzburg, die zugleich auf anderen Gebieten als dem der theologischen Wissenschaft sich hervorgethan haben. Dass *Lorenz* selbst der humanistischen Bewegung sympathisch gegenüber stand, haben wir bereits angedeutet. Sein Aufenthalt an der Erfurter Universität, wo man diesen Studien eine gastliche Stätte bereitet hatte, war nicht wirkungslos an ihm vorübergegangen. Zu seiner Zeit wurde die Universität Wittenberg (1502) gegründet und die Franken fingen nun an, dorthin zu strömen, wie sie das Jahrhundert zuvor nach Erfurt gegangen waren. Ein Blick in das Album der neuen Hochschule liefert dafür den überzeugenden Beweis und werden wir sogleich darauf zurückkommen. Ohne Aufmunterung von Seite des Bischofs kann das kaum geschehen sein. Mit dem Kurfürsten *Friedrich d. W.*, dem Gründer jener Universität, stand *Lorenz* ja notorisch in nahen Beziehungen, auch *Spalatin*, des Kurfürsten einflussreicher Rath in solchen Fragen, war ihm bekannt, und wir erinnern uns daran, der erste Rektor von Wittenberg. *Martin Pollich*, war ein Franke. In Wirzburg selbst sah man sich zur Zeit noch nicht veranlasst, das mit der Gründung Wittenbergs gegebene Beispiel etwa nachzuahmen. Waren doch in der Nachbarschaft noch andere Hochschulen vorhanden, die anziehen vermochten, wie z. B. Ingolstadt, das in der That auch von Franken aus vielfach aufgesucht wurde. Aber auch sonst, in Leipzig wie in Basel, treffen wir fränkische Landsleute; an letzterer Hochschule ist bereits im J. 1473 ein Wirzburger

<sup>1)</sup> Die theologische Fakultät in Ingolstadt hat diesen Abfall ihres ehemaligen Mitgliedes höchst übel vermerkt und ihrem Aerger in einem giftigen Epigramm Luft gemacht. Vgl. *Reininger*, (l. c. S. 102-103), der es aus den *Annalen Acad. Ingolstadt.* von *Mederer*, I, 87, wiederholt.

Canonicus, *Georg Fuchs* von Wonnfurt, Rektor gewesen.<sup>1)</sup> Und wiederum treffen wir ebendasselbst und in der gleichen Würde im J. 1492 einen Wirzburger Dombherrn, *Johannes Schenk* Reichsfreiherrn von Limpurg, aus dem bekannten angesehenen fränkischen Geschlechte stammend, dessen Stammsitz in der Nähe von dem uneigentlich sogenannten Schwäbisch Hall lag.<sup>2)</sup>

Die berühmteste Persönlichkeit, die zur Zeit *Lorenz' von Bibra* in Wirzburg lebte, war unzweifelhaft der Abt des Schottenklosters *Johann Trithemius*.<sup>3)</sup> Im J. 1462 zu Tritenheim an der Mosel geboren, war er nach einer nicht glücklichen und für uns in Dunkel gehüllten Jugend in das Kloster O. S. B. Spanheim bei Kreuznach eingetreten und binnen kürzester Zeit daselbst zum Abte erwählt worden. Vom Wissensdrang erfüllt, hatte er sich früh mit Schwierigkeiten aller Art kämpfend, einen reichen Schatz von gelehrten Kenntnissen und eine angesehene Stellung vor allem in den humanistischen Kreisen erworben. Seinem einmal ergriffenen Stande aufrichtig und mit ganzer Seele ergeben, für eine sittliche Erneuerung desselben unermüdlich arbeitend, hatte er zugleich doch niemals aufgehört, sich als Gelehrter im Sinne der neu aufgekommenen Richtung zu fühlen und als Schriftsteller wirken zu wollen. Mit angestrengtestem Eifer sammelte er an allen Orten und Enden Bücher und Handschriften aus den verschiedensten Wissenszweigen und brachte so die fast ganz verarmte Bibliothek seines Klosters auf eine Höhe des Reichthums, der die Bewunderung der Zeitgenossen erweckte und ihm erstaunende Besuche von Seiten der berühmtesten Zeitgenossen, wie K. Celtis u. a. zuführte. Seine Schriftstellerei nahm mit

<sup>1)</sup> S. D. *Wilhelm Vischer*: Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529 (Basel 1860) S. 323.

<sup>2)</sup> *W. Vischer*, l. c. S. 325.

<sup>3)</sup> Vgl. über ihn die Monographie von Dr. *Silbernagel* (Landshut 1868), wo sich auch die weitere ziemlich zahlreiche Literatur über ihn angeführt findet. Dazu seine Briefe, vor allem die aus Wirzburg datirten, in den bekannten beiden Sammlungen. Dazu *Gropp*, Coll. noviss. I, p. 218, 399 und *W. Wieland*: das Schottenkloster zu St. Jakob in Wirzburg (im 16. Bd., Heft 2 und 3 des *Archivs* des hist. Vereins für Unterfr. und Asch. S. 15 und 124, 125).

der Zeit einen nicht gewöhnlichen Umfang an und bewegte sich in den verschiedensten Gebieten der erbaulichen, liturgischen und historiographischen Literatur. Genug, er war auf diesem Wege rasch ein hochberühmter und gelehrter Mann geworden: nicht bloss die Gleichstrebenden innerhalb der Nation, sondern Fürsten, wie Kaiser Maximilian, die Kurfürsten Philipp von der Pfalz, Joachim von Brandenburg und Friedrich d. W. von Sachsen zeichneten ihn achtungsvoll aus, luden ihn zu sich ein, erholten sich bei ihm insbesondere in Fragen der Gelehrsamkeit Rath. Indem aber Trithemius zugleich die Erneuerung seines Ordens in erster Linie, was freilich nahe lag, in seiner Abtei auf Grundlage der Bursfelder Reformation durchzuführen bestrebt war, stiess er bei seinen — wenigen — Mönchen auf Widerstand und während seines Besuches in Berlin (1505 auf 1506) brach der Sturm gegen ihn in einer Weise los, die ihn der Art erbitterte, dass er nach seiner Rückkehr an den Mittelrhein es vorzog seine Abtswürde niederzulegen und den Undankbaren den Rücken zu wenden. So war er im Augenblick heimatlos. Anerbietungen, die ihm von Seite des Kurfürsten von der Pfalz, ja durch Vermittlung Konrad Peutingers von Seite Kaiser Maximilians selbst zukamen. ihm an dem einen oder andern Hofe eine Zufluchtsstätte und entsprechende Stellung zu gewähren, lehnte er als für ihn nicht geeignet dankend ab, folgte dagegen erfreut einer Einladung des Fürstbischofs Lorenz von Wirzburg, der ihm als Ersatz für das Verlorene die Würde eines Abtes in dem unterhalb des Marienberges gelegenen Schottenkloster angeboten hatte. Am 3. Oktober 1506 traf Trithemius in Wirzburg ein<sup>1)</sup> und hat noch ein volles Jahrzehnt in dieser seiner neuen, immerhin be-

1. Die Datirung mehrerer Briefe Trithemius aus Wirzburg in der Hagenauer Sammlung des J. 1536 scheinen mit dieser Zeitbestimmung in Widerspruch zu stehen; es muss aber hier entweder ein Irrthum des Herausgebers vorliegen oder der neu ernannte Abt hatte Wirzburg noch einmal vorübergehend verlassen. S. 173 befindet sich daselbst ein aus Wirzburg den 24. Juni 1506 datirter Brief; die beiden nächsten vom Oktober 1506. Dagegen ibidem S. 137 bis S. 166 Briefe vom 18. Juni bis 20. September von auswärts, Heidelberg und Speier. Die Zeitangabe oben im Texte ist indess allein richtig.

scheidenen Stellung verlegt: denn das Kloster war in seinem Bestande und Besitzthume, wie so viele Anstalten der Art, erheblich zurückgekommen, und die Anstrengungen, ihm wieder aufzuhelfen, die sich der neue Abt nicht verdrissen liess, waren nur von mässigem Erfolge begleitet. Gleichwohl hat sich Trithemius mit dem ihm hier gewordenen Loose ausgesöhnt und fand sich in der Musse, die ihm für die ungestörte Beschäftigung mit seinen gelehrten Arbeiten geworden war, für einen glänzenderen Wirkungskreis entschädigt.<sup>1)</sup> Er ist am 13. Dezember 1516 gestorben.

Anlangend die schriftstellerische Thätigkeit des Trithemius, die sich vor seinem Rückzug nach Wirzburg in teilweise recht dunkle Gebiete verloren hatte — man denke an seine Steganographie und Polygraphie —: so concentrirte er jetzt seine Kraft überwiegend auf historische Arbeiten. In erster Linie sind hier seine *Annales Hirsaugienses* zu nennen, die er im J. 1514 vollendete, die aber mit dem *Chronicon Hirsaugiense*, dessen Entstehung in seine Sponheimer Zeit fällt und Bruchstück geblieben war, nicht verwechselt werden darf. Die Annalen sind ein Werk von ungewöhnlichem Umfange und greifen weit über den Rahmen einer blossen Klosterchronik hinaus und in das Gebiet besonders der deutschen Geschichte hinein. Freilich haben gerade auch sie durch einen Teil ihres zweifelhaften Inhaltes Veranlassung zu jenen Vorwürfen der Unzuverlässigkeit und stückweise sogar der Erdichtung gegen ihren Urheber gegeben, die schwer zurückzuweisen sind.<sup>2)</sup>

Grosses Interesse bietet seine Correspondenz, die er nach den verschiedensten Richtungen hin unterhielt und welche die Stellung, die er gegenüber seinen gelehrten Zeitgenossen ein-

<sup>1)</sup> An den Kurfürsten Friedrich von Sachsen schrieb er d. 6. November 1506: *Nunc vero tandem oportuna mutatione quietem assecutus, Sponheimensem abbatiam resignavi et eam, in qua nunc pauper vivo ex more philosophus sancti Jacobi Herbipolensem assumpsit, et meis aptam studiis et quietudinis oportunitate magis tranquillam.*

<sup>2)</sup> Des Näheren, das nicht hierher gehört, verweisen wir auf die angeführte Schrift von *Silbernagel*.

nahm, als eine höchst bedeutende und ihn selbst als einen nicht bloß angesehenen, sondern auch anregenden und allseitig unterrichteten Mann erscheinen lässt. In Betreff des Umfanges seiner Bildung und der Höhe seiner Kenntnisse hat er gerade damals in Wirzburg wenige, mit welchen er einen ihm ebenbürtigen Verkehr hätte pflegen können, vorgefunden. Er selbst nennt den Arzt des Domcapitels, *Burkard von Horneck*, einen Mann, der die Welt gesehen und u. a. eine Zeit lang im Dienste des Erzherzogs Sigmund von Tirol gestanden hatte, als eine ihm wenigstens sympathische Persönlichkeit, und den Dekan des Stiftes Neumünster, *Engelhard Funk* (1500—1513), der selbst theologischer Schriftsteller und nebenher auch Dichter und zugleich durch seine humanistische Cultur ihm offenbar wahlverwandt war.<sup>1)</sup> Trithemius hebt gelegentlich in einem Briefe über ihn u. a. hervor, dass er der einzige sei, welchen er in Wirzburg mit der griechischen Sprache vertraut gefunden habe,<sup>2)</sup> was freilich nicht das günstigste Licht auf die bisher erzielten Fortschritte der neuen Schule in der Hauptstadt Frankens wirft. Dass die zehnjährige Anwesenheit eines so kenntnisreichen und mittheilsamen Mannes, wie Trithemius nun doch einmal war, nicht wirkungslos geblieben, dürfen wir gleichwohl annehmen, wenn dafür ausdrückliche Zeugnisse auch nicht vorliegen, und er selbst von dem Leben und Treiben der Franken und speziell der Wirzburger von damals, nach seinen eigenen Worten,<sup>3)</sup> auch nicht eben besonders erbaut war.<sup>4)</sup> — —

1. Vgl. *Trithemius Catalogus vir. ill.*

2. *Trith. Epistolae familiares*, Frankft. 1601 p. 557: *Neminem hic Graecis novi literis intentum, praeter unicum Engelhardum Funck decanum novi monasterii, virum doctum et tam carmine quam prosa exercitatum.* (Ex Herbigoli 16. August 1507.)

3. Es geht das letztere aus dem Zusatze zu dem Distichon, das er als Erklärungsgrund für das rasche Absterben der ersten Wirzburger Universität anführt, s. oben S. 23 Anm. 1) deutlich hervor: *Qui mores novit gentis Francorum et consuetudines Peapolitanorum, visu et auditu didicit, praescriptorum expositionem versum.*

4. Ich lasse hier in Auswahl die Angehörigen des Wirzburger Sprengels folgen, die in der Zeit des Bischofs *Lorenz von Bibra* die Universität Witten-

Mit Lorenz von Bibras Tode und der Erhebung seines Nachfolgers *Konrad III. von Thingen* (1519—1540) geht in den Zuständen des Hochstiftes Würzburg in mehr als einer Richtung eine unverkennbare Wandelung vor sich. Die Zeiten nehmen einen ernsthafteren Charakter an, die grosse kirchliche Bewegung, die sich vorher allerdings bereits deutlich und unaufhalt-

---

berg besucht haben. Vgl. das Album dieser Universität (Angabe von *Foerstemann*), das wir schon einmal (s. oben S. 37 Anm. 1) angeführt haben.

An der Spitze steht, wie wir bereits hervorgehoben haben, als erster Rektor **Martin Pollich** von Mellrichstadt. Nun folgen e. g. (1502): Wolfgangus Stehelin, Rotenburgensis, arcium et utriusque iuris doctor Tuwingensis, facultatis inridice primus decanus et in iure canonico ordinarius. Valentinus Polich de Mellerstat. Simon Pollichius, Mellerstat. Joh. Rachhals de Gerleczhofen (Gerolzhoven). Nicolaus Ortt de Schweynfordia. Johannes Heinrici de Hofhayn (Hofheim). Casperus Tewschel de Herbipol. Joannes Schwanhawsen de Ebern. — (1503): Philippus Gysenheymer de Mellerstat. Casperus Kanzeler de Bischoffheim. Joannes Seeberg de Tetelbach. — (1504): Joh. Lok de Uffenheyne. Martinus Stier de Hammelburg. — (1505): Bernhardus Binsbach presbiter Herbipol. Johannes Bolcz Herbipol. **Andreas Bodestein** de Karlstat. Kilianus Reuter de Mellerstat arcium magister Coloniensis. — (1506): Eucharius Schrawdenbach, Jodocus et Conradus Bodenstein de Carlstat. — (1507): Thomas Eberhart de Smalkaldia dioc. Herbipol. Johannes Ernsberger de Karlstadt dioc. herbip. Petrus Camerarius de langhem dioc. Herbip. Georius Salman de Mulhusen dioc. Herbipol. Dominus Johannes Voyt de Salzburg herbipol. canonicus. Antonius Fabri de Kölschen (Kühlsheim, Baden) dioc. Herbip. Casper Teuscherer de Konigshoffen d. h. Laurentius Wyse de Thungen d. h. Joh. Frigellus de Kitzingen d. h. — (1508): Johannes Trubembach, Herbipol. Fr. Bonif. Bodenstein de Herbipoli ord. predic. Valentinus molitoris de Mellerstat. — (1509): Gysso de Hesperg. Valentinus Lors Herbip. Laurentius Gessner de Munerstad. Caspar de Mannspach d. h. Georg Walter Herbip. Joh. Hoffmann de Volkach. — (1510): Joh. Bechmann et Joh. Follishus de nova civitate. Jacobus Otto de Anspach. Dom. Henricus de Wirtzpurgk, canonicus herbip. Fr. Jo. Korner de conventu Herbip. ord. s. August. — (1511): Martinus Bodenstein de Carolstat d. h. Jo. Schurger d. h. Chilianus Pfeffer de Mellerstat. Jo. Schram, Jo. Kunigsdorffer Herbipol. Hector de Hesperck nobilis, d. h. Burchardus de Miltz nobilis, canon. herbipol. Laurentius Lamprecht nobilis, canon. herbipol. Guido de Staya, nobilis in Altenstein, canon. herbipol. Fridericus Fischer canonicus Herbipolensis. — (1512): Caspar Brompt de Mellerstadt. Andreas Hubner de Meningen d. h. Joh. Scherff de Herbipoli. Jo. Ubel de Eltman d. H. — (1513): Wilhelmus Bretschneider Herbipol. civitatis. Wolfgangus Volant de Hallis d. H. Joh. Woltz Herbip. Georgius Drescher de Ochsenfurt. Geo. Stael de Sulzfeld d. H. Nicolaus Fischer de Schalken d. H. Schalken im Herzogthum Koburg? Johannes Conradi de Winsheym d. H. Nicolaus Netter et Jo. Rauhe de Essfelt d. H. Sigismundus Fuchs nobilis d. H. Jacobus Wittman de Carolstat d. H. — (1514): Martinus Falck de Kreglingen d. h. Nicolaus Maurer de Koburgek d. H. Georius de Masbach canonicus Herbipol. Fr. Jodocus Theber Herczogenaurachz d. H. Jo. Bardt

sam angemeldet hatte, trat nun immer siegreicher in den Vordergrund, das ganze Reich wurde davon erfasst und immer gewaltiger drangen die Wogen derselben auch über die Dämme des Hochstifts herein. Die Zustände waren hier die gleichen, wie sie überall in Deutschland und speziell in den geistlichen Staaten sich entwickelt hatten. Das Prinzip der mittelalterlichen Ordnungen war in Erschöpfung und Auflösung gerathen, und diese verlangten, sollten sie nicht völlig über den Haufen geworfen

de Rannisacker d. H. — (1515): Jo. Epp de Lauffen d. H. (KR. Württemberg). Balthasar Mertz de Felden H. d. Petrus Wieglin de Herbip. lector s. Augusti. — (1516): Mathias Thoma ex levenstein, d. H. (Löwenstein im KR. Württemberg). Jo Frantz de Merstat d. H. (Mellrichstadt). — (1518): Joachim Lutz de Bischoffsheym d. H. Nicolaus Finchel de Werthen (Wertheim) d. H. Wilhelmus Achst de Hilpurgk d. H. (Heldburg? S.-Coburg). Jacobus Bucerius Herbipol. arcium magister Erfurt. Wolfgangus Kemp de Hamelburg d. H. Joh. Thummerich de Offenheym d. H. Joh. Schrodt de Altenstein d. H. Fridericus Birckmanns de Nova civitate prope Aesch d. H. Wernerus Landau ex Hundsfelt d. H. (BA. Hammelburg). Laurencius Friseus arcium Magister Wienensis, Morchitensis (aus Mergentheim) d. H. — (1519): Anthonius Weber de amerbach (Amorbach) d. H. Borchardus Pauli de Mellerstat. Hieronymus Hammer de Kytzingen. Joh. Pfaureb de Czel d. H. (Zeil?). Jo. Czeiss de Nassach d. H. Geo. Hofman de antiquo Lapide d. H. (Altenstein BA. Ebern). Jo. Bittheusser de Meiningen d. H. Caspar Oerisleben de Brambergk (BA. Königshofen Unterfranken). Caspar Kolbe Herbipol. Vitus Keel de Awe d. H. (Aub). Thomas Hofman de Mellerstadt. Andreas Pfordt de steten d. H. (Es gab mehrere Orteschaften d. N. im alten Sprengel von Wirzburg. Jo. Stroelge de Hettynfelt d. H. (Heidingsfeld). Jo. Fetzer esfelden. d. H. (Eisfeld in S.-Meiningen oder Essfeld in Unterfr.). Michael Seibelt de Anolsbach d. H. (Ansbach). Ge. Walther de Fladungen d. H. Jo. Wolff alios Fuchs d. H. Caspar Cziegler et Wendelinus Ruprecht Herbipol. civitatis. Petrus de Eib H. d. Caspar Beham de Sumrishausen d. H. (Sommerhausen BA. Ochsenfurt).

NB. Zum J. 1512 findet sich (S. 42) folgender Zusatz:

Balthasar Fabri de Gleichanderwyssen Herbipolen. dioc. et hoc in mense Mayo in matriculam relatus deinde propter sua facinora die Jovis nona Septembris ad paternos lares remissus et iuxta decretum dominorum civitatem istam exivit, non reversurus in biennio, tamen, quo spiritu ductus nescitur, die dominica que erat tertia Octobris, sero clam reversus et paratis insidiis eundem Rectorem (universitatis) de cena euntem (cui prius inraverat) cruce ferrea a tergo peciit, ledendo ictu caput eius, unde die lune undecima eiusdem mensis Octobris obiit, tandem prefatus Balthazar deprehensus propter huiusmodi sua demerita publice in foro capite punitus fuit, cuius anima in Christi dei opt. max. pace requiescat. — (Die Heimath des gen. Balthasar Fabri war unzweifelhaft Gleichherwiesen, Marktflücken unweit der Gleichberge bei Römhilt S.-Meiningen). Es findet sich dort auch ein Gleichamberg u. dgl. S. Geographisches statist. topogr. Lexicon von Franken, 2. Bd. (Ulm 1800) S. 327.



werden oder in sich absterben, unter allen Umständen eine Erneuerung und Umgestaltung. Dies galt zunächst von den kirchlichen Einrichtungen, aber ein ähnliches liess sich von den politisch-sozialen Zuständen sagen und wurde in gewissen Kreisen wie der Reichsritterschaft und hinwiederum der demokratischen Elemente in den Städten und bei den Bauernschaften mit ausgesprochener und oft beunruhigender Deutlichkeit empfunden. Die kirchliche Neuerung hatte das Hochstift Würzburg noch in den Zeiten Lorenz von Bibra's in nicht geringem Grade erfasst, die Hauptstadt und hier wieder manche der Stiftsherren an der Cathedrale und den Collegiatstiftern, insbesondere Neumünster, voran, zeigten sich ihr entgegenkommend oder doch nicht feindlich. Der Klerus im allgemeinen war auch hier von dem sittlichen Verfall ergriffen, der zum Ausbruche der reformatorischen Bewegung nicht wenig beigetragen hat, oder trug sich sogar mit Wünschen, die diese ganz ausserordentlich begünstigten.<sup>1)</sup> Konrad von Thüngen war übrigens keinen Augenblick zweifelhaft, welche Stellung er angesichts dieser Gefahr einzuhalten habe. Er trat entschlossen für die Erhaltung der bestehenden Kirche ein und hat dann diesen Standpunkt auch als Reichsfürst der anwachsenden Bewegung gegenüber unerschütterlich durchgeführt. Allerdings hat er sich zugleich darüber nicht getäuscht, dass, um die alten Ordnungen zu retten, vieles gebessert werden und vor allem der vielfach entartete Klerus in sich gehen müsse. Das Mandat, das er zu diesem Zwecke im Januar 1521 an die Geistlichkeit seines Sprengels ergehen liess, ist bekannt. Es bringt die vorhandenen Uebelstände mit deutlichen Worten zur Sprache und

---

<sup>1)</sup> Zu vgl. *Gropp*, Coll. noviss. Bd. I, p. 44: De statu Religionis in Franconia Lutheranismo infecta, deque Episcoporum Wirceb. cura in eadem ab erroribus reparanda. Weiterhin *K. G. Scharold*: Dr. Martin Luthers Reformation in nächster Beziehung auf das damalige Bisthum Würzburg, 1., 2. u. 3. Heft. Würzburg 1824. -- *J. M. Sixt*: Reformations-Geschichte der Stadt Schweinfurt. (Schweinfurt 1794). -- Zu vgl. *J. Heller*: Reformations-Geschichte des ehemaligen Bisthums Bamberg. (Bamberg 1825). -- *Vierordt*: Geschichte der evangelischen Kirche Badens. 2 Bde. -- Eine übersichtliche Zusammenstellung bei *J. W. Schornbaum*: Reformations-Geschichte von Unterfranken.

verlangt dringend Abstellung derselben.<sup>1)</sup> Hinwiederum schritt Konrad nach Kräften überall nachdrücklich ein, wo er in der Beachtung dieser Forderungen auf Widerstand stiess. Die Entfernung *Pauls Speratus*, der noch unter Lorenz von Bibra als Domprediger nach Wirzburg berufen worden war, hängt offenbar mit diesem Systeme des Fürstbischofs zusammen. Speratus war vornehmlich in Italien gebildet und hatte zuletzt in Dinkelsbühl als Prediger gestanden.<sup>2)</sup> Offenbar war ihm ein grosser Ruf vorausgegangen, denn es war Grundsatz in Wirzburg, für das in Rede stehende Amt stets einen ausgezeichneten Mann zu suchen. Daher hatte man, wie schon erwähnt, im 15. Jahrhundert einmal die Berufung Geilers von Kaisersberg versucht.<sup>3)</sup> Zu derselben Zeit ungefähr hat *Sebastian Meisterlin*, der bekannte Augsburger und Nürnberger Chronist, vorübergehend diese Stelle versehen.<sup>4)</sup> Speratus scheint schon in Dinkelsbühl für die von Wittenberg ausgegangene Neuerung sich erwärmt zu haben: in seiner neuen Stellung erregte er nach kürzester Zeit Anstoss und musste den Platz räumen.<sup>5)</sup> Das Nähere des Herganges bleibt dunkel. Speratus ist bald offen zur Sache Luthers übergetreten und hat seit dem J. 1524 in Königsberg i. Pr. einen neuen gesicherten Wirkungskreis gefunden. Die Entfernung des Weihbischofs *Johannes Pettendorfer*, von der bereits gesprochen worden und die einige Zeit darauf erfolgt ist, wird auf dieselben Ursachen zurückgeführt werden müssen.<sup>6)</sup> In dieselben Jahre fällt ein anderer verwandter Vorgang, der aber weitere Dimensionen angenommen und eine grössere Berühmtheit erlangt hat: nämlich das Vorgehen des Bischofs gegen die beiden Chorherrn vom Stifte Neumünster. Dr. *Johann Apel* (aus Nürnberg) und Dr. *Friedrich*

1 *Scharold*, l. c. S. XXXV, nach dem Original.

2 *S. C. J. Cosack*: Paulus Speratus Leben und Lieder. (Braunschweig 1867. S. 5—8.

3 S. oben S. 41.

4 Im J. 1376. S. *Städtechronikon* 3. Bd. Einleitung. S. 5 und Beilage I. S. 209 und 310.

5 *Cosack*, l. c. *Scharold*, l. c. S. 1371.

6 S. oben S. 46.

*Fischer* (aus Heidingsfeld), welches zugleich auf die Lage der Dinge in Wirzburg von damals ein ziemlich grelles Licht wirft. Beides waren nicht gewöhnliche Männer: beide in Wittenberg. *Apel* auch in Leipzig, *Fischer* in Bologna gebildet, wo er mit *Ulrich von Hutten* im regsten Verkehr gestanden hatte, mit welchem ihm die Begeisterung für die humanistischen Studien gemein war. *Apel* war vor allem ein vorzüglicher Kenner des Rechts und hat später als Lehrer desselben in Wittenberg und als Schriftsteller sich einen bleibenden Namen gemacht.<sup>1)</sup> Es steht zu vermuthen, dass beide wegen ihrer Kenntnisse ihre Stellung in Wirzburg gefunden hatten — *Apel* war ja zugleich Rath des Bischofs. — Beide hingen aber der neuen Richtung an: sie wollten sich nicht mehr länger an die Fesseln, die ihr Stand ihren Neigungen auflegte, kehren und gingen jeder eine heimliche Ehe ein. Man kann sich wundern, dass sonst so kluge Männer wähen mochten, ein solches Geheimniss und eine solche Halbheit könne lange geachtet werden. *Konrad von Thüngen* kannte in solchen Fällen keine Rücksicht: sie wurden beide (Juni 1523) verhaftet und erhielten erst nach drei Monaten ihre Freiheit wieder und erst, nachdem ihre Verwandtschaft und das Reichsregiment lange vergeblich für sie intervenirt hatten. *Apel* wie *Friedrich* verloren, wie nicht anders zu erwarten, ihre Pfründen, mussten Urfehde schwören und verliessen nach einigen Wochen die Stadt, die allerdings in ihnen zwei vorzügliche Köpfe verlor. *Dr. Fischer* trat in Brandenburgische Dienste und folgte dem Rufe des Hochmeisters *Albrecht von Preussen* als Kanzler nach *Königsberg*, wo er 1529 gestorben ist; *Dr. Apel* erhielt zunächst eine Professur der Rechte in Wittenberg, trat aber 1530 in die Stelle seines verstorbenen Freundes in *Königsberg* ein und zog sich 1534 als Anwalt und Consulent des Rathes nach *Nürnberg* zurück, wo er schon zwei Jahre darauf sein Leben beschloss.<sup>2)</sup>

1. *S. Muther*: Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation (Erlangen 1866) S. 230, 445. — *S. Stintzing*: Geschichte der deutschen Rechts-Wissenschaft S. 287 ff.

2. Vgl. *Muther* und *Stintzing*, l. c. — Das Zusammentreffen von *Speratus* und *Dr. Fischer* in *Königsberg* könnte leicht auf einen causalen Zusammenhang beruhen.

Inzwischen war noch am 23. August 1523 jene Bulle des Papstes Hadrian VI. erschienen, welche den Bischöfen ein für alle Mal klare und bindende Direktiven für ihre Haltung gegenüber der kirchlichen Neuerung an die Hand gab und Konrad von Thüngen nur ermuthigen konnten, in der eingeschlagenen Richtung vorwärts zu schreiten und zunächst die Eputation in seiner nächsten Nähe durchzuführen. Darüber hinaus und im weiteren Bereiche des Sprengels stiess er bei diesem Beginnen, zumal bei den Reichsstädten und dem Adel und der Reichsritterschaft, auf mannigfachen Widerstand, dem er dort am wenigsten gewachsen war, wo seine episcopale Gewalt sich nicht mit der landesherrlichen deckte, was aber in den genannten Kreisen nicht, oder nur höchst unvollkommen der Fall war.

Und nun trat ein Ereigniss ein, das nicht bloss die eingeleitete kirchliche Gegenbewegung unterbrach, sondern die Zukunft des Hochstiftes und alle Voraussetzungen, auf welchen es beruhte, mit Vernichtung bedrohte: nämlich der Bauernkrieg, d. h. jene hochdemokratische Bewegung, die zugleich in den zünftischen Elementen der Städte einen wichtigen Verbündeten erhielt und so erst ihren gefährlichsten Charakter annahm. Des Weiteren haben wir den Verlauf dieser Erhebung hier nicht zu schildern: es ist bekannt genug, dass die Wogen desselben das Hochstift überflutheten. Burgen und Klöster in Trümmer gelegt wurden, die Hauptstadt zu den Aufgestandenen überging, der Bischof Konrad flüchtete. Von der Vertheidigung der Veste Marienberg schien zunächst Sieg oder Misserfolg des Aufstandes abzuhängen. Der Ausgang ist bekannt: der Aufruhr unterlag, das siegreiche Heer des schwäbischen Bundes rückte, nachdem es die schwäbischen Bauern geschlagen und sich mit den herbeiziehenden kurpfälzischen Truppen vereinigt hatte, unter der Führung des Feldhauptmanns Georg Truchsess von Waldburg gegen Wirzburg heran, vernichtete unterwegs die fränkischen Schaaren der Aufständischen, die inzwischen die Belagerung des Marienberges aufgehoben hatten, in zwei verschiedenen Abteilungen bei Sulzfeld und Königshofen a. d. T. und zog als Sieger in der befreiten Hauptstadt

des Hochstiftes ein. Mit dem Bundesheere kehrte der Fürstbischof Konrad, der beim Ausbruch des zunächst siegreichen Aufstandes nach Heidelberg geflüchtet war, zurück und vollzog dann in seiner Capitale und weiterhin in den einzelnen Aemtern seines Landes jene blutigen Strafgerichte, die uns *M. Lorenz Fries* mit so schauderhafter Deutlichkeit beschrieben hat. Die Reaction, die jetzt naturgemäss erfolgte, traf in mehr als einer Richtung: der Gedanke der städtischen Unabhängigkeit, der bei Veranlassung des Aufstandes noch einmal die aufgeregten Gemüther der Wirzburger Demokratie ergriffen hatte, ging mit ihrer Niederlage für immer zu Grabe und erhielt bald nur mehr die Bedeutung einer interessanten geschichtlichen Erinnerung. Das Mass der corporativen Selbstverwaltung, welches der Gemeinde fortan verblieb oder zugestanden wurde, war ein beschränktes, von einer Freiheit der Bewegung war keine Rede mehr, sie trat für immer in die Reihen der landsässischen Städte zurück. Eine grosse Epoche ihrer Geschichte hat damit ihren Abschluss erreicht. Auch ihrem Wohlstande ist vermöge der Rückwirkung der vorausgegangenen wilden Verwicklung und der auferlegten Bussen eine Wunde geschlagen worden, die sich nur langsam und unvollständig wieder geschlossen hat.<sup>1)</sup> Dauerte es doch gar nicht lange, so wurde das Hochstift auf's Neue in Unruhe und Sorge um seine Sicherheit gestürzt: wir meinen den sogenannten Hessenkrieg des J. 1528, der mit den „Packischen Händeln“ im engen Zusammenhang steht. Unblutig allerdings in ihrem Verlauf, in ihrer Entstehung bis auf den heutigen Tag nicht genügend aufgeklärt, die Frucht eines dunkeln Missverständnisses nach der Meinung der Einen, einer sträflichen Intrigue nach der Vermuthung der Andern, ist diese Verwicklung nach Allem nicht von den beiden ostfränkischen Bisthümern veranlasst worden, hat sie aber

<sup>1</sup> Ueber den Bauernkrieg in Ostfranken darf ich wohl in Kürze von neuerer Literatur u. a. auf *Bensen's* und *Oechsle's* Schriften, dann auf *Lorenz Fries*, *Geschichte des Bauernkrieges im Ostfranken*, die in der Veröffentlichung schon sehr weit vorgeschritten ist, verweisen.

arger Verlegenheit und schwerer wirthschaftlicher Schädigung preisgegeben.<sup>1)</sup>

Die streng katholische Haltung Konrads von Thüngen, die wir bereits kennen, ist durch den Bauernkrieg und weiterhin durch den Hessenkrieg nur verstärkt worden. Auf dem so folgenreichen Augsburger Reichstage des J. 1530 nahm er seine Stellung unter den entschiedensten Gegnern der lutherischen Sache.<sup>2)</sup> Gleichwohl ist es ihm nicht gelungen, die in das Hochstift eingedrungenen Keime der kirchlichen Neuerung in dem Grade auszurotten, als er mit fremden und eigenen Kräften der zerstörenden bäurischen Bewegung Herr geworden war. Im letzteren Falle hatten sich alle conservativen Kräfte wider einen gemeinsamen Gegner verbunden, im ersteren gingen sie auseinander und standen sich selbst, die einen zurückstrebend, die andern vorwärtsdrängend, gegenüber. Die weitere Entwicklung der Dinge im Hochstifte hat es gezeigt, dass die Sympathieen für die neue Lehre durch die ablehnende Haltung Konrads wohl eingeschüchtert, aber nicht erstickt waren. Durch alle Ritzen, so zu sagen, drang der verpönte Geist immer wieder ein und die politische Verfassung des Hochstiftes wie seine geographische Lage arbeiteten dem in die Hände. Musste der Fürstbischof es doch geschehen lassen, dass mitten in seinem Sprengel auf ritterschaftlichem Boden, von einem eifrigen Bekenner der Reformation, eine höhere Schule, eine Art Gymnasium, im protestantischen Sinne gegründet wurde: wir meinen die sogenannte Ritterschule zu Thundorf, nicht gar zu weit von Münnersstadt, deren Stifter *Sylvester von Schaumburg* war und von welcher übrigens auch Nichtadelige keineswegs völlig ausgeschlossen blieben. Die Zeit der Gründung ist nicht ganz genau überliefert, jedoch scheint sie um das Jahr 1530 stattgefunden zu haben und hat sich nachweisbar bis in das

1. Ueber den Hessenkrieg zu vgl. *Gropp*, Coll. noviss. III, S. 177 ff.; Auszug aus *Reinhardts* Chronik. *Clarmann*, auch ein Wirzburger und bischöflicher Beamter, hat den Hessenkrieg in ähnlicher Weise urkundlich, wie Fries den Bauernkrieg, beschrieben, sein Werk harret aber noch der Veröffentlichung. Die neuere Literatur, auch die monographische, darf ich in diesem Falle wohl als bekannt voraussetzen.

2. *W. Mauernbrecher*: Geschichte der kasselschen Reformation, Bd. I, S. 293.

folgende Jahrhundert hinein erhalten.<sup>1)</sup> In die ritterschaftlichen Gebiete erstreckte sich bekanntlich die fürstbischöfliche Macht nicht und es war dies einer der entscheidenden Gründe für die Erscheinung, dass sich der Protestantismus mitten in Ostfranken nachhaltig festsetzen konnte. Aber was mehr auffallen kann, der Besuch der Universität Wittenberg, von welcher die kirchliche Neuerung zunächst ausgegangen war und an welcher die leitenden Häupter derselben lehrten, dauerte nach wie vor fort. selbst der nächste Nachfolger Konrads von Thüngen, *Melchior von Zobel*, erscheint im J. 1521 dort unter den Studirenden; er gehörte allerdings einem ritterschaftlichen Geschlechte an, aber ein Blick auf die authentischen Matrikel beweist, dass auch viele Stiftsangehörige in diesen Jahrzehnten ebenso gut den Weg dahin genommen haben.<sup>2)</sup> Es geht aus dieser Thatsache hervor, dass die eingetretene Bewegung der Geister eben noch im Vordringen begriffen war. Fehlte es doch in der Nähe des Fürstbischofs Konrad und in seiner Hauptstadt keineswegs an hervorragenden und angesehenen Männern, welche der neuen Richtung, wenn sie ihr auch nicht zugezählt werden konnten, doch nicht feindlich entgegentraten und mit tonangebenden Anhängern derselben fortgesetzt in Verbindung standen.

<sup>1)</sup> S. *Krauss* in seinen Beiträgen zur S.-Hildburgh. Kirchen-, Schul- und Landeshistorie IV, S. 410. — Archiv des hist. Vereines für Unterfr. und Asch. Bd. 9, Heft 2, S. 144 - 150, — *Reininger*: Münnerstadt u. s. f. S. 97—98.

<sup>2)</sup> Es wird darum am Platze sein, aus der Wittenberger Matrikel (l. c. S. 99 ff.) aus den Jahren 1521 - 1540 eine Auslese von Namen hier anzuführen, die bezeugen sollen, dass oben im Texte nicht zu viel gesagt worden ist:

1521: Andreas Schon de Beringen dioc. Herb. Cristophorus Sabellius Herbipol. Jo. Hornburg de Rotenburga d. H. Joh. Wolf nobilis d. H. Joh. Bentzhansen d. H. Jo. Faber de Burchebrachto (Burgebrach) d. H. Melchior Czobel de Gibelstat Herbip. dioe. (1522): Michael Erben de Koburg d. H. Nicolaus Dornberg de Erlebruun d. H. Bernhardus Bernbeck de nova civitate. d. H. Jo. Hillebrandt de Carolstadt d. H. Wilhelmus Detelbach de Anspach. Martinus Merklin Herbipol. Wolfg. Jacobi d. H. Joachimus de Tetelbach. Wendelinus Tamler d. H. Valentinus de Ebrach d. H. Ge. Woest Bernheimensis d. H. — (1524): Vitus Camerarius de Klein Langheim. Alexander Hoenbuch Oringen d. H. Paulus Aubanus Wirtzpurg. Kilianus Vlmerus Herbipolit. — (1525): Joachimus Fuchs eques. Nicol. Drosch a Volcach. — (1526): Geor. Kunsperg d. H. Petrus Coci de Murstadt. — (1528): Bartolomeus Zeübelridt Kiczing. d. H. Casp. Spon

Für's erste ist aber hier ein Mann zu erwähnen, welchen der Fürstbischof von auswärs berief und der, vollständig vom Geiste des alten Glaubens erfüllt, zugleich als Gelehrter eine Zierde seiner Kirche war: nämlich *Augustinus Marius* (Mayer). Im J. 1485 in der Nähe von Ulm geboren, war er in früher Jugend in das benachbarte Chorherrnstift Wangen eingetreten und hatte sich im J. 1511, von Wissensdurst getrieben, die Erlaubniss erwirkt, auf eine Reihe von Jahren die Universität Wien zu besuchen. Bald trat er aber selbst als Lehrer auf und wurde 1520 zum Doktor der Theologie promovirt. Das Ansehen, das er als Kanzelredner sich erworben, veranlasste 1521 seine Berufung als Domprediger nach Regensburg und schon das Jahr darauf seine Erhöhung zum Weibbischof in Freising. Vier Jahre später nahm er eine Einladung des Bischofs Christoph von Basel an, wo der alte und der neue Glaube im heftigen Kampfe mit einander lagen und das Bedürfniss einer Verstärkung der katholischen Partei durch einen angesehenen und streitbaren Theologen wünschenswerth erschien. Marius sah sich hier dem Haupte der Gegenpartei, *Johannes Oecolompadius*, gegenüber gestellt und bot alle seine nicht geringen Kräfte auf, seine Sache aufrecht zu erhalten. Zuletzt unterlag aber doch die katholische Partei, die Verfechter derselben, darunter Marius, verliessen (März 1529) die Stadt und wanderten mit dem Domcapitel und einem Teile der Universität nach Freiburg (im Br.) aus. Auch *Erasmus von*

Hamelb. d. H. — (1529): Christoph. Hagen d. H. Caspar et Herting vom Steyn, Nobiles d. H. — (1530): Petrus Ecchardus de Mellerstat. — (1531): Hieronymus Berbing de Kytzingev. Geor. Schnel d. H. Wilhelmus Meigel Herbipol. — (1532): Jo. Helfer Herbipolit. Paulus Eberus Kytzingensis. — (1533): Jo. Rippach Herbipol. Jo. Zehender de Arnsteyn, francus. — (1534): Christoph. Seuboth Kitzingensis. — (1535): Augustinus Eck Herbipolensis. Jo. Vogt de Winsheym. Jo. Hymmer de Mosbach (Baden). Nicolaus Meyger de ochsenfurt. — (1536): Nicolaus Fridericus et Andreas Faustus de Hamelburg. Ludovicus ab Eberspergk genent von Weyhers Nobilis Franconiae. Petrus Thein Carolstatiensis. Hieronymus Geys Herbipol. Baltasar Schot et Jo. Maior Herbipol. — (1538): Conradus Krerleorus Herbipol. Joannes Troianus Hamelburg. Johannes de Wirtzburg. — 1539: Georg. Adelman a Kralshheim (Creilsheim) Francus. Bartolomeus Law Ochsenfurt. Michael Beuther a Karlstat. Joannes Denzinger a Konigsboven. Joannes Stossel de Kissingen. Wolfgangus Leiss Regiomantus Francus. --



*Rotterdam*, dessen Zuneigung Marius in Basel gewonnen hatte, befand sich unter den Auswanderern und ist ebenfalls nach Freiburg übergesiedelt. Marius sehnte sich aber nach einer seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Stellung und diese bot ihm nun auf Empfehlung seines Freundes Erasmus der Bischof von Wirzburg, der ihm zunächst als Domprediger und später (1539) auch als Weihbischof einen neuen zusagenden Wirkungskreis eröffnete.<sup>1)</sup> Marius war offenbar so recht der Mann für Konrad von Thüngen, der der humanistischen Bildung insoweit zugethan war, als sie der bestehenden Kirchenordnung sich nicht feindlich erwies. So hatte dieser schon im J. 1525 den freilich vergeblichen Versuch gemacht, einen anderen berühmten und gelehrten Theologen seiner Zeit, der noch dazu ein geborener Franke war, nämlich *Friedrich Nausea* (Grau), zu Hollfeld im Hochstift Bamberg geboren, als Weihbischof für seine Dienste zu gewinnen. Marius war von früher her mit Nausea verbunden und erhielt im J. 1535 den Besuch des auch als Schriftsteller vielfach versuchten und jetzt als Beichtvater König Ferdinands I. in Wien lebenden Freundes, der später (im J. 1541) Bischof von Wien geworden und hier 1552 gestorben ist.<sup>2)</sup> Von Marius Wirksamkeit in Wirzburg sei an dieser Stelle nur bemerkt, dass er den Voraussetzungen Konrads von Thüngen in jeder Weise entsprechen zu haben scheint. Dieser hat ihn 1530 auf den Reichstag nach Augsburg mitgenommen und derselbe war einer der zwanzig Doktoren, die den Auftrag erhielten, die *Confessio Augustana* zu widerlegen. Die schriftstellerische Thätigkeit Marius war wesentlich theologischer Natur, jedoch weder umfassend noch

<sup>1)</sup> Zwei Schreiben des *Erasmus* an *Konrad von Thüngen* sind erhalten. Das erste (s. dessen Epp. Basel 1554) p. 417, undatirt, aber älter, bezieht sich auf einen andern Gegenstand, das zweite (ib. p. 815) d. Freiburg, Pfingsten 1529 sagt über Marius: *Habebit tua pietas strenuum ac fidelem συνεργόν in restituendis ecclesiae collapsis rebus Augustinum Marium, quem tibi non commendo, quum sciam et pro suo merito et pro tuo humanitate tibi esse commendatissimum, quin potius opto et spero futurum, ut ego per illum tibi fiam commendator. Qui si dignaberis hunc homunculum clientulorum tuorum numero ascribere, quod unum possum polliceor, voluntatem ad omne obsequium paratissimum.*

<sup>2)</sup> S. *Jöcher* sub. h. v.

ausserordentlicher Art; seine bleibende Bedeutung dürfte überwiegend in seiner kräftigen Persönlichkeit, in seiner Eloquenz und in seinen geschlossenen kirchlichen Ueberzeugungen gelegen haben,<sup>1)</sup> die auf der Basis einer nicht gewöhnlichen gelehrten Bildung ruhten.

Ein Mann anderer Art war *Daniel Stiebar von Rabeneck*. Am Anfang des 16. Jahrhunderts aus einem ritterschaftlichen oberfränkischen Geschlechte geboren, 1517 ins Wirzburger Domcapitel designirt, in Erfurt gebildet, trat er nach seiner Rückkehr förmlich in das Capitel ein, wurde bereits 1521 Propst von Stift Haug, 1546 von Neumünster, 1552 Dompropst, starb 6. August 1555.<sup>2)</sup> Seine Verdienste um das Hochstift als Landrichter und Gesandter, zumal bei Gelegenheit der berüchtigten Invasion des Markgrafen *Albrecht Alcibiades* werden allseitig anerkannt. Seine Grabschrift im Dom widmete ihm den rühmlichsten Nachruf. *Stiebar* war zugleich ein viel gereister Mann, der die Welt nicht bloss vom Hörensagen kannte. Mit zwei hervorragenden Vertretern des deutschen Humanismus, *Erasmus von Rotterdam* und *Joachim Camerarius*, stand er in nahen Beziehungen und aus diesem Grunde reden wir von ihm an dieser Stelle. Des Ersteren persönliche Bekanntschaft hat *Stiebar* offenbar auf einer seiner Reisen gemacht und daran hat sich der briefliche Verkehr angeschlossen. Das Verhältniss war ein inniges und Erasmus hat es hoch angeschlagen.<sup>3)</sup> Zu *Camerarius*, der nicht viel älter und selbst ein geborener Franke war,<sup>4)</sup> ist *Stiebar* während seines Aufenthaltes in Erfurt in Beziehungen getreten und hat mit ihm eine innige

<sup>1)</sup> Zu vergl. zunächst *Reininger*, l. c. S. 111—158. *Gropp*, Coll. noviss. I. p. 300 - 303.

<sup>2)</sup> *Stumpf*, Denkwürdigkeiten zur fränkischen Geschichte. *Paul Freher*: *Theatrum Virorum Eruditione clarorum etc.* Norimb. 1686, p. 832.

<sup>3)</sup> *S. Erasmi Roterod. Epp.* p. 762. 815. 1009. Es sind hier drei Briefe von *Erasmus* an *Stiebar* mitgeteilt, zwei aus dem J. 1529, der dritte aus dem J. 1530. Am Schlusse des 2. sagt *Erasmus*: *Excuditor volumen epistolarum mearum cum dignitate cum accessione grandi, hic curabo ut posteritas quoque noverit, inter Erasmus et Stiebarum amicitiam hand quamquam vulgarem intercessisse.*

<sup>4)</sup> Geboren am 12 April 1500 zu Bamberg.

Freundschaft geschlossen, die das Leben überdauert hat.<sup>1)</sup> Man erkennt aus den ziemlich zahlreich erhaltenen Briefen Camerarius an Stiebar den Umkreis der Ideen und Interessen, die diesen erfüllten: seinem Hochstifte treu wie einer und in schweren Zeiten mit der Anstrengung aller seiner Kräfte ergeben, hat er sich zugleich die Liebe zu den wissenschaftlichen Eindrücken seiner Jugend fest bewahrt. Seine humanistische Bildung muss, nur nach jener Correspondenz zu schliessen, eine wohl gegründete gewesen sein. Durch Camerarius ist er auch in Verbindung mit den Freunden desselben getreten: derselbe hat ihm u. a. den jungen *Petrus Lotichius Secundus* (aus Schlüchtern, geb. 1528) empfohlen, dem Stiebar ein wahrer Gönner geworden und dessen humanistische, wie medizinische Ausbildung in Frankreich und Italien er vor allem möglich gemacht hat. Wie bekannt, nimmt Lotichius unter den neulateinischen Dichtern einen hervorragenden Platz ein: er ist als Professor der Medizin in Heidelberg schon fünf Jahre nach seinem väterlichen Beschützer gestorben. Beide, Camerarius wie Lotichius, haben, der eine als Ausdruck seiner Freundschaft, der andere seiner Dankbarkeit, einen dichterischen Trauerkranz auf sein Grab gelegt.<sup>2)</sup>

Neben Daniel von Stiebar barg Wirzburg gleichzeitig noch einen zweiten Mann, welcher einerseits im öffentlichen Dienst stand und anderseits wie jener ein Bindeglied zwischen Franken und dem übrigen gelehrten Deutschland bildete, zugleich jedoch auch selbst eine nachhaltige literarische Thätigkeit entwickelte, nämlich *Lorenz Fries*.<sup>3)</sup> Zu Mergentheim 1491 geboren, hatte er

<sup>1)</sup> S. *Joachimi Camerarii* Papeberg. *Epistolarum libri quinque posteriores*. Francofurti 1595, p. 100—243. Die vorhandenen Briefe reichen vom April 1526 bis Dezember 1555. -- Dazu: *Camerarii Vita Melanchthonis*.

<sup>2)</sup> Vgl. *Melchior Adam*: *Vitae Germanorum Medicorum etc.* Francofurti MDCCVI, p. 49—52. -- *Petri Lotichii Secundi Solitar. Poemata omnia*, ed. Burmanni Sec. I, p. 213. II, p. 72 ff. (*Vita P. Lotichii S. exp. per Joann. Hagium. possim.* — *Hantz*, *Geschichte der Universität Heidelberg*, Bd. II.

<sup>3)</sup> *C. Heffner* und *D. Reuss*: *Lorenz Fries, der Geschichtsschreiber Ostfrankens. Eine literargeschichtliche Denkschrift*. Wirzb. 1853. -- *Dr. L. Rockinger*: *M. Lorenz Fries. Zum fränkisch-würzb. Rechts- und Gerichtswesen*. München 1871. -- *Dr. A. Schäffler*: *Die hohe Registratur des M. L. Fries*. *Archiv des hist. Vereins für Unterfr.* Bd. 22, Hft. 1 (S. 1—189). *Allgem. deutsche Biographie* sub. h. v.

die Hochschulen von Leipzig, Wittenberg und Wien besucht und war nach seiner Heimkehr in die Dienste Konrad III. von Thüngen getreten, dessen Vertrauen er sich binnen kurzer Zeit erwarb. Vermöge seines Amtes stand er nicht nur an der Spitze des fürstbischöflichen Archivs und der Kanzlei, sondern seine Stellung war ausserdem eine politische, d. h. er war als Geheimschreiber auch an der Leitung der Staatsgeschäfte und der Führung der politischen Correspondenz beteiligt. Als Konrad von Thüngen im J. 1525 in Folge des Bauernaufstandes seine Residenz verliess und bei dem Pfalzgrafen Ludwig eine Zufluchtsstätte in Heidelberg suchte, hat ihn Fries begleitet und ist nach ungefähr vier Wochen im Gefolge des siegreichen Bundesheeres nach Wirzburg zurückgekehrt. Auch auf der blutigen Rundreise, die der Fürstbischof nach der Niederwerfung des Aufstandes durch das Hochstift unternahm, hat er sich an seiner Seite befunden. Weiterhin ist er zu verschiedenen diplomatischen Missionen zu Karl V. und König Ferdinand I. verwendet worden. Diese Vertrauensstellung des Fries hat sich im wesentlichen unter den beiden nachfolgenden Fürstbischöfen Konrad IV. von Bibra und Melchior von Zobel bis zu seinem am 5. Dezember 1550 erfolgten Tode fortgesetzt. Seine Grabschrift rührt von seinem etwas jüngeren Zeitgenossen, Joachim Camerarius, her, mit dem er ohne Zweifel in der Zeit seiner Universitätsstudien in freundschaftliche Beziehungen getreten war. Wir machen an ihm wie an Daniel von Stibar auf's Neue die Erfahrung, dass Konrad III. von Thüngen bei aller Fürsorge für die Erhaltung der alten Kirche ein gewisses Mass freier geistiger Bewegung auf Seiten seiner näheren Umgebung wohl zu ertragen wusste. Die Bedeutung Friesens, die im vorliegenden Zusammenhange unsere Aufmerksamkeit noch mehr als seine staatsmännische Wirksamkeit auf sich zieht, liegt in seinen Leistungen als Archivar und Geschichtsschreiber. Die Zeugnisse seines archivalischen Wirkens und Arbeitens haben ihn überdauert und erfüllen mit stets neuer Bewunderung. Von seinen geschichtlichen Werken genügt es, an seine Chronik der Bischöfe von Wirzburg und die Geschichte

des Bauernkrieges in Ostfranken zu erinnern. Die Chronik verrieth unverkennbar die nicht gewöhnliche gelehrte Bildung ihres Verfassers und seine nicht verhehlte nationale Gesinnung, die er mit den Humanisten überhaupt teilt, wenn er sie im Verlauf der Darstellung auch nicht überall folgerichtig zur Geltung bringt. Die nachhaltigste Pietät und Begeisterung widmet er aber seinem Hochstift, dessen Geschichte er ja zugleich in höherem Auftrage schrieb. Die Chronik ist vor allem auch durch den Umstand wichtig geworden, weil sie auf Jahrhunderte hinaus die Auffassung der stiftwirzburgischen Geschichte bestimmt hat.<sup>1)</sup> Die Geschichte des Bauernkrieges ist wesentlich stofflicher, urkundlicher Natur, jedoch zugleich das Werk eines Mannes, der den erzählten Vorgängen hinlänglich nahe stand und oft Augenzeuge war. Fries erscheint hier, der geschilderten Bewegung gegenüber, seiner hochconservativen Gesinnung gemäss, als ein grundsätzlicher, ja oft harter Gegner derselben, obwohl er im Durchschnitt nur die Thatsachen und Akten sprechen lässt. Man möchte sagen, er war der Bewegung schon durch seine amtliche Stellung zu nahe gerückt, um zu einer ganz objektiven Beurteilung derselben sich erheben zu können. Interessant ist es zu wissen, dass es Joachim Camerarius war, der ihn zur Unternehmung dieses Werkes veranlasst hat.<sup>2)</sup> Der Kreis der Interessen und Studien des Fries ist mit diesen Sätzen noch keineswegs erschöpft, es würde uns aber zu weit führen, dieselben hier näher zu verfolgen. Zweierlei sei aber wenigstens noch angedeutet: Fries handhabt die deutsche Sprache, deren Schicksal ihm über-

<sup>1)</sup> Vgl. die schon einige Male angeführte Ausgabe der Chronik mit einem recht schlechten Texte durch Kanzler *J. H. Ludewig* in seinen *Geschichtsschreibern vom Bischofthum Wirtzburg*. (Frankfurt 1713). *Fries* hat die Chronik dem Fürstbischof Melchior von Zobel und dessen Nachfolger, dem damaligen Domdechanten Friedrich von Wirsberg gewidmet.

<sup>2)</sup> *Jo. Camerarii* Pab. Epp. libri quinque posteriores. Francofurti 1595, p. 307 schreibt dieser u. a. an Fries: Qua (persuasione) fretus per D. Stiberum nuper tecum egi, ut commentarios conficeres, vel narationem potius contexeres tumultus plebi etc. Von der Geschichte des Bauernkrieges hat der hist. Verein zu Wirtzburg eine vollständige Ausgabe (durch Dr. *Schäffler* und Dr. *Henner*) in Angriff nehmen lassen, die der Vollendung entgegengeht.

haupt warm am Herzen lag, in origineller und kräftiger Weise; dadurch unterscheidet er sich von der Mehrzahl der Humanisten, die sich vom Latein nicht zu trennen vermochten. Ferner bezeugt er wiederholt eine lebhafteste Teilnahme für die älteren Kloster- und gelehrten Schulen und trug sich sogar mit dem löblichen Vorhaben, darüber „mehr zu schreiben“, wozu ihm freilich und leider keine Zeit geblieben ist.<sup>1)</sup> —

Der Nachfolger Konrads von Thüngen war *Konrad IV. von Bibra*, dessen kurze Regierung (1540—1544) für unsern nächsten Zweck keine Bedeutung hat, für die Geschichte des Hochstifts jedoch in so fern eine grosse, als in dieser Zeit zu den späteren, für dieses so verhängnissvoll gewordenen Grumbach'schen Händeln mit der Grund gelegt worden ist. Die Söhne des Hochstiftes, voran die heranreifenden Mitglieder des Domcapitels und der übrigen Stifter, bezogen nach wie vor und noch längere Zeit später die auswärtigen hohen Schulen, die wir von diesem Gesichtspunkte aus bereits genannt haben, doch tritt nach Erfurt und neben Wittenberg seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Ingolstadt, namentlich für den Adel, der die kirchliche Laufbahn eingeschlagen, deutlich mit in den Vordergrund.<sup>2)</sup> Mehrere inner-

<sup>1)</sup> Vgl. den Schluss des 13. Cap. der Vorrede zur Chronik bei *Ludewig*, I. c. S. 384. —

<sup>2)</sup> Es mag erlaubt sein, an dieser Stelle aus *Mederers Annales Acad. Ingolstad.* Bd. I, eine Reihe ostfränkischer, resp. Wirzburgischer Namen hervorzuheben, die in der Zeit von 1472—1544 die genannte Universität besucht haben:

1472: Jo. de Weyers, Wilhelmus de Grumbach, canonici ecclesiae Herbipol. — 1473: Jo. Schott, Canon. Herbipol. — 1474: Leonardus, Heinricus, Erhardus de Egloffstein, fratres. — 1475: Wilhelmus de Eyb. — 1476: Antonius de Rotenhan. — 1478: Georgius et Wipertus de Grumbach. Conradus Weygand, Herbipol., Med. Doctor et Professor, nuper regis Bosniae Physicus.) — 1481: Martin de Brennde, Canon. Herbipol. — 1484: Thomas de Stein, Canon. Herbip. — 1485: Conrad de Miltz, Can. Herbip. — 1486: Jo. de Grumbach. Georg baro in Limpurg et Can. Argent. Bamb. et Herbip. — 1493: Wilhelmus de Bibra. — 1494: Jo. de Lichtenstein Can. Herbip. — 1496: Sebastianus de Rotenhan. Hieronymus baro de Limpurg. — 1498: Erhardus de Grumbach. — 1501: Eucharius de Tungen. Can. S. Burchardi Herbip. Theodericus de Tüngen, can. Eccl. Herbip. — 1505: Erbaldu (?) Zobel ex Gibelstat, Can. Eichstet. — 1512: Achatius de Lichtenstein Can. Herbip. — 1513: Philipp de Foitt de Salzburg Canon. Herbip. — 1514: Fredericus marchio Brandenburgensis, praepositus Herbipol. 1515: Paul de

halb des Hochstifts Geborene haben auswärts ihre Lebensstellung gefunden und einzelne, die sich der reformatorischen Bewegung anschlossen, zugleich sich einen Namen von Bedeutung irgend welcher Art gemacht. So, um nur einen zu nennen, jener *Andreas Rudolf Bodenstein* aus Karlstadt († 1541), der den Namen seines fränkischen Geburtsortes an die Stelle seines väterlichen setzte, und durch seine Excentricitäten demselben einen weithin reichenden aber vielfach misstönigen Klang verschafft hat.

Von hoher Bedeutung nach verschiedenen Richtungen ist die Epoche des Fürstbischofs *Melchior Zobel von Gibelstadt* (1544—1558) für das Hochstift geworden. Aus einem alten ritterschaftlichen Geschlechte am Anfange des Jahrhunderts geboren, für die kirchliche Laufbahn bestimmt, hatte er bei Zeiten die Designation in das Wirzburger Domcapitel erhalten, war dann zu seiner Ausbildung nach Wittenberg gegangen, zu einer Zeit, in welcher die reformatorische Bewegung daselbst in vollem Gange war. Ohne sich darum von der alten Kirche abzuwenden, lassen sich die Spuren der Eindrücke, die er daselbst in sich aufgenommen, in seinem späteren Leben und Walten erkennen: gewiss ist, dass er einer aufrichtigen und nachhaltigen Liebe zu den humanistischen Wissenschaften bis zu seinem Ende treu geblieben ist. Es lebte in ihm aber zugleich ein thatkräftiger und tapferer Geist, der sogar kriegerische Neigungen nicht ausschloss. In die Heimath zurückgekehrt, trat er in das Domcapitel ein und treffen wir ihn im J. 1525 zur Zeit des Bauernkrieges unter den namhaften Vertheidigern des von den Aufständischen belagerten

---

Schwarzenberg baro, Can. Mogunt. Bamberg. Herbipol. — 1517: Martin de Wisentau Can. Herbipol. — 1518: Alexander von der Thann, Can. Herbip. Wolfgang comes de Hohenlohe. — 1520: Mauritius de Hutten can. Herbip. et Eichstat. — 1532: Nicolaus Fridericus de Wierzberg can. novi Monasterii Wierzb. Philippus de Tüngen. — 1533: Conrad comes de Castel, Canon. Herbip. Henricus comes de Castel, Canon. Bamberg. — 1535: Jo. Georg et Gotfridus de Grumbach. — 1536: Georg, Baro de Schwarzenberg Can. Herbip. — 1537: Fridericus comes et dominus in Castel. — 1538: Andreas Stiber, Can. Herbip. et Bamb. Richard de Kher Can. Herbip. — 1541: Christophorus de Aufses Can. Herbip. Ge. Wilhelm de Wysenthan Can. Herbip. Michael a Lichtenstain Can. Herb. Henricus a Bibra Can. Herbip. — 1542: Wolfgangus comes a Lewenstein, h. t. Rector universitatis.

Marienberges. Als im J. 1532 die Osmanen durch Ungarn vordrangen und Wien bedrohten, erhob er sich wieder und trat in die Reihen der freiwilligen Kämpfer für die Ehre der Christenheit und die Sicherheit des Abendlandes. Die nächsten Jahre nach seiner Rückkehr vernehmen wir nichts von Bedeutung von ihm. haben aber ein Recht anzunehmen, dass er sich als Mitglied des Capitels hervorgethan hat, denn er wurde am 6. März 1540 zum Domdechanten erwählt, eine Wahl, die stets und unter den gegebenen Verhältnissen im besonderen Grade als Vertrauensakt angesehen werden musste. Als dann schon einige Monate darauf, am 15. Juni 1540, Konrad III von Thüngen starb, soll einer nicht ganz zu verwerfenden Ueberlieferung zufolge, unter den Candidaten für die Nachfolge im Bisthum Melchior Zobel begründete Aussicht gehabt haben, aber durch die Intriguen *Wilhelm's von Grumbach*, der für einen seinen persönlichen Zwecken entsprechenden Nachfolger agitirte, um diese seine Hoffnungen betrogen worden sein. Konrad IV. von Bibra, welcher zu Grumbach in verwandtschaftlichen Beziehungen stand, aber nicht frei von unmännlicher Charakterschwäche war, wurde gewählt. Die folgenden Ereignisse verleihen jener Ueberlieferung in der That nicht geringe Wahrscheinlichkeit. Melchior Zobel fühlte sich allmählig über das herrschende System und die Erfolglosigkeit seiner Anstrengungen in solchem Grade unbefriedigt, dass er (1543) beschloss, das Amt als Domdechant niederzulegen; nur durch die dringenden Bitten des Capitels liess er sich bewegen, seine Resignation zu vertagen und auf seinem Posten länger auszuhalten. Da starb (8. August 1544) Konrad von Bibra und die darauf folgende Neuwahl führte die Opposition in ihrem Haupte zur Herrschaft: Melchior Zobel wurde nach einem ungewöhnlich kurzen Interregnum (19. August) und wie es scheint ohne erheblichen Widerstand zum Nachfolger gewählt. Die Grumbach'sche Partei hatte offenbar abgehaust.<sup>1)</sup>

Bekanntlich war es aber gerade dieses Verhältniss, das für den neu gewählten Fürstbischof und das Hochstift von den ver-

<sup>1)</sup> Ueber Melchior von Zobel vgl. *Ussermann*, *Episcop. Wirceb.* p. 141--147. — *Gropp*, l. c. I und III.



derblichsten Folgen geworden ist. W. von Grumbach, der sich in die veränderte Lage der Dinge am Wirzburger Hofe nicht finden konnte und die Ungunst von Seiten Melchiors von Zobel nicht ertragen wollte, nahm Dienste bei dem Markgrafen Albrecht Alcibiades und löste im Verlaufe des J. 1548 seine Beziehungen zum fürstbischöflichen Hofe völlig auf. Und als im J. 1552 sich Kurfürst Moritz von Sachsen mit seinen Verbündeten gegen K. Karl V. und die Folgen seiner vorausgegangenen Politik erhob, schloss sich Albrecht Alcibiades ihm an, mit dem Vorbehalt, bei dieser Gelegenheit vor allem seinen eigenen Vorteil zu suchen. So wandte er sich gegen die sogenannten fränkischen Einungsverwandten. Nürnberg und die beiden Hochstifter Bamberg und Wirzburg, und bedrohte sie mit vernichtender Verheerung. Um dieser zu entgehen, beeilten sich die bedrohten genannten Stifter. hilflos wie sie einer solchen Gefahr gegenüber waren, durch Verträge, die sie mit dem Markgrafen schlossen, vor dem Aeussersten zu sichern, wobei sie freilich sich den ungünstigsten und schwersten Bedingungen unterwerfen mussten. Den wirzburg'schen Vertrag, der noch hart genug war, hatte Grumbach vermitteln helfen, dabei aber zugleich seinen eigenen Nutzen nicht vergessen: welch eine bessere Gelegenheit hätte er sich wünschen können, unter dem Scheine des Vermittlers an seinem fürstlichen Gegner, eben den Fürstbischof von Wirzburg, seinen Groll walten zu lassen. Nun wurde aber der Passauer Vertrag geschlossen, der einen Waffenstillstand zwischen dem Kaiser einer- und Moritz von Sachsen und dessen Verbündeten anderseits stipulirte. Die Verträge Albrechts Alcibiades mit den fränkischen Einungsverwandten wurden jedoch in den Passauer Vertrag nicht mit eingeschlossen und von dem Kaiser sogar in aller Form für nichtig erklärt. In Folge dessen betrachtete der Bischof von Wirzburg aber auch seinen Spezialvertrag mit W. von Grumbach als hinfällig, und nahm alle diesem in demselben gemachten, nicht unbeträchtlichen Zugeständnisse wieder zurück. Da fügte es sich aber, dass der Kaiser aus Veranlassung der von ihm unternommenen und misslungenen Belagerung von Metz auf dem

Rückzuge die militärische Deckung von Seite des damals mit seinen wilden Schaaren sich in der Nähe herumtreibenden Markgrafen nicht entbehren zu können glaubte und sie um den Preis, der Rehabilitirung der von ihm cassirten Verträge desselben mit den ged. fränkischen Würden erkaufte. Eine der Wirkungen dieser nicht gerade rühmlichen Wendung der kaiserlichen Politik war, dass nun auch Grumbach seinen Spezialvertrag, dessen Cassirung von Seite des Hochstifts Wirzburg er überhaupt nie als rechtsgiltig anerkannt hatte, als unzweifelhaft ebenfalls rehabilitirt betrachtete; ein Standpunkt, der jedoch von wirzburg'scher Seite auf's nachdrücklichste zurückgewiesen wurde. An dieses Moment knüpft sich nun die weitere, das Hochstift und Melchior Zobel betreffende Verwicklung. Die fränkischen Einungsverwandten weigerten sich, jener Rehabilitirung ihrer mit dem Markgrafen abgeschlossenen Verträge Folge zu leisten, und legten an das Reichskammergericht Appellation ein; Albrecht Alcibiades aber rüstete, das, was er sein Recht nannte, mit Gewalt zu behaupten oder zurückzuverlangen, Grumbach machte mit ihm gemeinschaftliche Sache und verknüpfte sein Schicksal auf's Neue mit dem des fürstlichen Abenteurers. Es kam zwischen diesem und den fränkischen Ständen zu einem Kriege, der die fränkischen Bisthümer empfindlich in Mitleidenschaft zog. Die fränkischen Einungsverwandten, Wirzburg voran, hatten bereits einen vernichtenden Schlag auf Grumbach geführt, den sie für die über sie hereingebrochenen Gefahren und Verluste in erster Linie mit verantwortlich machten: sie hatten seine sämtlichen Güter besetzt und liessen sie nun bis auf weiteres in ihrem Namen verwalten. Der Bischof von Wirzburg führte seiner Seits als Rechtsgrund dafür den Umstand an, dass Grumbach, ohne seiner Lebenspflicht gegen das Hochstift entbunden zu sein, gegen dasselbe gedient habe. Durch diesen Schlag fühlte sich derselbe auf's Aeusserste getrieben: er bot aus Veranlassung des entbrannten Kampfes zu Gunsten seines Herrn, des Markgrafen, die ganze nicht gewöhnliche, ja seltene Kraft seines Geistes und seiner Uermüdlichkeit auf, überzeugt, dass dessen Verderben, so oder

so, auch das seinige im Gefolge haben werde. Bei Gelegenheit dieses Kampfes, dem die Reichsgewalt unthätig zusah und den der Kaiser zum Teile mit veranlasst hatte, hat die Stadt Schweinfurt, in welches sich der Markgraf geworfen hatte, jene Belagerung und von Greueln erfüllte Einnahme durch die Gegner desselben erfahren, die ihr den Namen des „fränkischen Troja's“ eingetragen hat. In das Schicksal der Stadt wurde eine in den Humanistenkreisen jener Jahre hoch gefeierte Frau mit verwickelt, nämlich F. *Olympia Morata*, aus Ferrara gebürtig, die ihrem Gatten, Andreas Grundler, einem gebornen Schweinfurter, der an der Universität ihrer Vaterstadt Arzneikunde studirt hatte und jetzt als Arzt in seiner Heimath lebte, um so lieber über die Alpen gefolgt war, als die Stimmung am Hofe zu Ferrara ihrer religiösen Denkweise allmählig antipathisch geworden war: eine ideale Erscheinung, mit allen weiblichen Tugenden geschmückt, Meisterin vor allem der griechischen Sprache, in der sie auch gedichtet hat. Ihre gelehrten Arbeiten, ihre Gedichte, wie ihr Briefwechsel in lateinischer Sprache mit ihrem gelehrten Freunde sind bald nach ihrem Tode veröffentlicht worden. Sie rettete bei der gedachten Einnahme Schweinfurts sammt ihrem Gemahle wenigstens das Leben; sie gelangten auf der Flucht nach Schloss Rieneck, wo sie von der gräflichen Familie auf's gastfreundlichste aufgenommen und reichlich beschenkt wurden; von da erreichten sie über Erbach (im Odenwald) endlich Heidelberg, wo Grundler als Professor der Medicin an der Universität vom Kurfürsten angestellt wurde. Olympia starb daselbst aber bereits im J. 1555 und ihr Gemahl ist ihr bald darauf nachgefolgt.<sup>1)</sup>

Markgraf Albrecht war nach einer bei Schwarzach erlittenen Niederlage ein verlorener Mann und endete nach einigen verzweifelten Anstrengungen im Januar 1557. W. von Grumbach aber blieb nach wie vor fest und unerschütterlich in seinem Ent-

<sup>1)</sup> Vgl. die Lebensbeschreibung Ol. Morata's von *Bonnet*, Paris 1850, u. s. f., deutsch, Hamburg 1860. — *Hautz*: Geschichte der Univers. Heidelberg, I, 429-431.

Eine Ausgabe der zahlreichen Gedichte Morata's in lateinischer und griechischer Sprache veranstaltete 1558 C. S. *Curio*.

schlusse, sein vermeintes Recht in Güte oder Gewalt durchzuführen. Er fand bald genug an dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren von Sachsen einen neuen vielleicht noch zu missbrauchenden Beschützer und befreundete sich jetzt von dieser Position aus, ganz seiner Natur gemäss, mit dem Gedanken der Selbsthilfe, wozu er, den Ueberlieferungen seines Standes gemäss, von Haus aus eine nur zu unwiderstehliche Neigung in sich trug. Es handelte sich ihm hiebei um den Anschlag, sich der Person des Fürstbischofs von Würzburg, Melchior von Zobel's, mit Gewalt zu bemächtigen und so das Hochstift zur Herausgabe seiner ihm vorenthaltenen Besitzungen und zur Befriedigung aller seiner Ansprüche zu zwingen. Der erste Versuch, diesen verwegenen Plan auszuführen, misslang, ein zweiter auch; aber, da inzwischen angestrengte Bemühungen, zwischen ihm und seinen Gegnern zu vermitteln, erfolglos blieben, liess er denselben zum dritten Male durch seine Spiessgesellen wiederholen (14. April 1558) und dieser endigte allerdings nicht mit der Entführung, sondern mit der Tödtung Melchiors von Zobel. Bei Gelegenheit der Rückkehr aus der Stadt nach dem Marienberg traf den tapferen Fürsten der tödtliche Schuss, der zwar dessen Leben vor der Zeit ein Ziel setzte, aber die sogen. Grumbach'sche Frage in ein neues verschärftes Stadium versetzte.<sup>1)</sup>

Nach der Schilderung dieser Verwicklung, die nicht bloss für das Schicksal des Fürstbischofs, sondern auch für die Interessen des Hochstifts überhaupt von verhängnissvoller Bedeutung war, versuchen wir, von der Regenten-Thätigkeit Melchiors von Zobel, soweit sie für unsere Zwecke von Wichtigkeit ist, ein Bild zu gewinnen. In den allgemeinen Fragen politischer und kirchlicher Natur hat er sich K. Karl V. angeschlossen. Auf verschiedenen Reichstagen, wie zu Worms (1545), Regensburg (1545), Augsburg (1548 und 1550) treffen wir ihn persönlich an-

<sup>1</sup> S. Dr. *Friedrich Ortloff*: Geschichte der Grumbachischen Händel. 1. Thl. Jena 1868. -- Meinen Artikel W. v. Grumbach in der neuen deutschen Biographie sub h. v. --

wesend und an den Verhandlungen lebhaften Anteil nehmend.<sup>1)</sup> Das Concil von Trient hatte er die Absicht persönlich zu besuchen und sich zu diesem Zwecke schon auf den Weg gemacht, als ihn die bereits besprochenen Verwicklungen innerhalb seines Hochstiftes zurückriefen. An seiner Statt deputirte er den Weibischof *Georg Flach* dahin, der noch unter Konrad IV. berufen und zunächst als geistlicher Rath angestellt worden war.<sup>2)</sup> *Flach*, ein geborner Schwabe, war ein in gelehrten Sachen wohl unterrichteter Mann, der sein Gedächtniss u. a. durch die Stiftung eines Stipendiums für einen Studierenden der Theologie im Collegium (*Georgianum* an der Universität Ingolstadt gesichert hat.<sup>3)</sup> Der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten innerhalb seines Sprengels hat sich Melchior von Zobel mit lebhaftem Eifer und, so weit die unruhigen Zeitläufte es gestatteten, im conservativen Sinne angenommen. Bekannt ist die Diöcesan-Synode, die im Anschluss an den Augsburger Reichstag des J. 1548 unter seiner Leitung abgehalten wurde und deren Beschlüsse das Hauptgewicht auf die Erhaltung der reinen katholischen Lehre und die Reformation des Lebens und der Sitten vor Allem der Geistlichkeit legten.<sup>4)</sup> Im J. 1555 wurde in Folge einer von Papst Julius III. gegebenen Anregung eine Revision sämmtlicher Mannes- und Frauenklöster innerhalb der Diöcese durch eine vom Bischof zu diesem Zwecke ernannte Commission ausgeführt, deren Ergebnisse, so weit man sehen kann, sowie die Wirkungen der gedachten Synodalbeschlüsse, vorläufig keineswegs überall den gewünschten Erfolg hatten. Für die Verkündigung der Glaubenslehre und den Unterricht in der Theologie ist aber zugleich kraft der von Melchior von Zobel ergriffenen Initiative

<sup>1</sup> Vgl. u. a. v. *Druffel*: das Tagebuch des *Viglius van Zwichen* während des Schmalkaldischen Krieges; stellenweise.

<sup>2</sup> *Reininger*, Weibbischöfe, I. c. S. 159 ff.

<sup>3</sup> Ebendas. S. 169—170, und *Prantl*, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität, Bd. I, S. 314.

<sup>4</sup> *Gropp*: SS. I, p. 311 und *Himmelstein*: Synodicon Herbipolense (Würzburg 1855) S. 311—321.

und unter ausdrücklicher Zustimmung des bereits genannten Papstes in sachgemässer Weise in den Jahren 1554 und 1555 gesorgt worden. Es wurden nämlich an den drei Stiften von Neumünster, Haug und St. Burkard je ein Canonicat dazu bestimmt, mit ihnen drei Doktoren der Theologie auszustatten, die in der Hauptstadt der Diöcese und aber auch in den übrigen Städten derselben predigen und theologische Vorlesungen halten sollten, alles das zum Besten der orthodoxen katholischen Lehre und um der eingedrungenen oder eindringen wollenden lutherischen Häresie entgegenzuwirken.<sup>1)</sup>

Aber auch anderen, das leibliche Wohl seines Volkes berührenden Interessen hat Melchior von Zobel seine Sorgfalt zugewendet. Wir erinnern in diesem Zusammenhange an die im J. 1549 ausgegangene Medicinal- und Apotheker-Ordnung. Man hatte im Hochstift Wirzburg dieser Angelegenheit schon im vorigen Jahrhundert die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. Die Fürstbischöfe *Rudolf von Scheerenberg* (1466—1495), *Lorenz von Bibra* (1495—1519), *Konrad III.* und *Konrad IV.* haben sich in dieser Richtung verdient gemacht.<sup>2)</sup> Der Freund des Abtes Trithemius, *Burkard von Horneck*, war im J. 1505 als Leibarzt und Stadtphysicus berufen worden und hat, obwohl von gewissen Vorurteilen nicht frei, offenbar zu mancher in sanitärer Hinsicht wohlthätigen Verordnung Anstoss gegeben. In ähnlicher Stellung und Wirksamkeit nach ihm treffen wir Dr. *Kaspar Dürbach* und Dr. *Johann Sinapius*, welcher unter den gelehrten Zeitgenossen nicht bloss als Arzt sich einer hohen Achtung erfreute: selbst in nicht gemeinem Maasse humanistisch durchgebildet, stand er mit den angesehensten Humanisten der Zeit in reger Verbindung, zu Joachim Camerarius in wahrer Freund-

<sup>1</sup> Vgl. Urk.-Buch No. 8, 9, 10, 11. Von St. Burkard liegen ähnliche Zustimmungserklärungen vor.

<sup>2</sup> S. *J. B. Scharold*: Geschichte des gesammten Medicinalwesens im ehemaligen Fürstenthum Wirzburg. Würzb. 1824, stellenweise. Hier findet sich die oben im Texte angeführte Apotheker- und Medicinal-Ordnung des J. 1549 im Anhange abgedruckt.

schaft.<sup>1)</sup> Zu Schweinfurt geboren, hatte er zunächst auf deutschen Schulen seine Ausbildung erhalten und war von da nach Italien gegangen, wo er mit seinem Landsmanne Andreas Grundler, dem Gemahle der Olympia Morata, u. a. auch mit Eifer sich den medicinischen Studien gewidmet zu haben scheint. Schon vorher, muss man annehmen, hatte er eine Stellung an der Universität Tübingen und, wie wir bestimmt wissen, an der hohen Schule zu Heidelberg bekleidet. Hier hat er als Nachfolger des Simon Grynius Vorlesungen über die alten classischen und die hebräische Sprache gehalten.<sup>2)</sup> Unmittelbar von Ferrara aus hat er den Ruf als Leibarzt Melchiors von Zobel nach Wirzburg erhalten.<sup>3)</sup> Sinapius konnte wohl kaum mehr zu den Anhängern der alten Kirche gezählt werden, dass der Fürstbischof ihn gleichwohl berief, ja dass sogar dessen in diesen Dingen strenger denkende Nachfolger ihn gleichwohl in der gleichen Stellung um sich behielt, beweist, dass man einerseits Ausnahmen zu machen wusste. und aber auch, dass gerade Sinapius ein so brauchbarer und doch massvoller Mann war, dass man es für angezeigt hielt, in dieser delikaten Frage Nachsicht walten zu lassen. Bei Melchior von Zobel stand er nach allem, was wir wissen, in hoher Gunst: es hat sich zugleich so gefügt, dass er in seiner Nähe war, als denselben der tödtliche Schuss traf, und seine letzten Athemzüge entgegennahm. Die letzten Trostesworte soll er dem Sterbenden zugesprochen und ihn ermahnt haben, seinen Mördern zu vergeben.<sup>4)</sup> Sinapius ist zugleich als Schriftsteller nicht ganz

1) S. *Melchior Adam*: Vitae German. Medicorum etc. Francof. ad M. 1706. p. 52. .... Vgl. den Brief des *Joach. Camerarius* an Sinapius in des ersteren Epp. familiares p. 360.

2) Vgl. *Hautz*: Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. 1, S. 375--376.

3) Diesen Schluss ziehen wir u. a. aus der bereits von *M. Adam* angeführten Stelle eines Briefes von *J. Camerarius* an Antonius Niger, wo es heisst: *Sinapius ad nos vocatus cessat, ut audio. Fortassis Italicam opulentiam cum nostra paupertate commutare non vult, et sapit profecto.*

4) Vgl. *Gropp*, l. c. I. p. 548: De caede Rev. Principis *D. Melchioris Zobelii*. Herbip. episcopi etc. p. 344: *Morienti Johannes Sinapius Medicus, magno vir ingenio, magna doctrina, et in hoc ingravescente jam aetate, suavitate cum morum tum orationis prope singulari, suprema pietatis officia praestitit. Nam et humo*

unthätig gewesen: wir haben von ihm u. a. die Uebersetzung einiger Gespräche Lucians und die historische Beschreibung seiner Vaterstadt Schweinfurt, die er für die Cosmographie *Sebastian Münsters* entworfen, wie zu dem gleichen Zwecke Lorenz Fries sie von Wirzburg geliefert hat. Sinapius hat übrigens seinen Protector nur um wenige Jahre überlebt: im J. 1561 ist er gestorben.

Melchior von Zobel hat aber noch einen weiteren viel genannten Gelehrten dieser Zeit in seine Nähe berufen, welchen wir schon aus dem Grunde hier nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, weil derselbe zugleich ein geborener Ostfranke ist: nämlich *Michael Beuther* aus Karlstadt, geb. im J. 1522. Ziemlich jung ist er zu seinem Landsmanne *Johannes Draconites*<sup>1)</sup> nach Marburg gekommen, ging von da nach Wittenberg und warf sich ganz der Reformation in die Arme. Im J. 1546 wurde er Professor der Geschichte, Poesie und Mathematik an der Universität Greifswalde und im J. 1548 rief ihn der Fürstbischof von Wirzburg als seinen Rath zu sich. Doch hat Beuther seine Stellung am Hofe Melchiors, die bis 1559 gedauert hat, ein paar Mal unterbrochen. Schon im J. 1549 ging er nach Frankreich und erscheint erst 1551 wieder in Wirzburg, von wo er (1552) zu den Passauer Verhandlungen und an den kaiserlichen Hof nach Innsbruck entsendet wurde. Im J. 1553 ging er auf Urlaub nach Italien, wo er in Padua auf Melanths Rath Medicin studirte und in Ferrara zum Doktor der Rechte promovirt wurde. Im J. 1555 erscheint er wieder in Deutschland und nahm im Auftrage seines Herrn von Wirzburg an den Verhandlungen des Reichstages zu

---

iacenti pallium substravit, et dulcissima commemoratione Passionis et meriti Dei et conservatoris nostri Ihesu Christi pie consolatus est, suisque interfectoibus ut ignosceret, admonuit. Ad quae Princeps, cum iam ipsa in morte oppressa vox resset, ad coelum oculos sustinens annuit etc. etc.

<sup>1)</sup> *Joh. Draconitas* war zu Karlstadt 1494 geboren und ist 1566 zu Wittenberg gestorben. Für unsere Zwecke hat er höchstens die Bedeutung, dass er zu denjenigen Söhnen des Hochstifts Wirzburg gehörte, die sich am frühesten und mit voller Entschiedenheit der Reformation angeschlossen haben. Vgl. den betr. Artikel in der n. deutschen Biographie sub h. v.



Augsburg teil, nicht ohne seiner evangelischen Gesinnung wegen verdächtigt zu werden. Im J. 1559, also erst nach dem Tode Melchiors von Zobel und vielleicht weil dessen Nachfolger in Sachen des Bekenntnisses ausschliesslicher dachte, quittirte er seine Stellung in Wirzburg und trat in die Dienste des Kurfürsten Otto von der Pfalz als Bibliothekar und Kirchenrath; aber auch hier war seines dauernden Bleibens nicht, er hat noch mehrmals seinen Aufenthalt gewechselt und ist endlich 1587 als Professor der Geschichte in Strassburg gestorben. Beuther hat eine ziemlich fruchtbare literarische Thätigkeit, überwiegend auf historischem Gebiete, entwickelt, wie er denn in Wahrheit im Besitze reicher Kenntnisse war. In seiner Wirzburger Zeit sind sein *Calendarium Historicum* und seine deutsche Uebersetzung des berühmten Geschichtswerkes *Sleidans'*, mit welchem er befreundet war, entstanden: die letztere, welcher er eine gute Lebensbeschreibung des grossen Geschichtsschreibers beigegeben hat, ein sehr zeitgemässes Unternehmen, dem die verdiente Anerkennung nicht entgangen ist.<sup>1)</sup>

Es hat nach diesem Allem in der Zeit Melchiors von Zobel in Wirzburg an Gelegenheit zu wissenschaftlichen Anregungen nicht gefehlt: man muss sich dabei nur erinnern, dass auch *Lorenz Fries* bis zum J. 1550 gelebt und sich der Gunst des Fürstbischofs erfreut hat. In diesen Jahren — um das Bild zu vollenden — tritt aber in der Nähe des letzteren und als Mitglied des Domcapitels bereits ein Mann auf, der auf die Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse des Hochstifts in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen ausserordentlichen Einfluss ausgeübt und zugleich als Gönner der gelehrten Bestrebungen und der Gelehrten sich einen gefeierten Namen erworben hat: nämlich *Erasmus Neustetter*, gen. Stürmer, auf welchen wir aus diesem Grunde schon an dieser Stelle wenigstens hinweisen wollen, wenn auch seine grössere Wirksamkeit erst in die Epoche der

---

<sup>1)</sup> Vgl. *Th. Knör*: Heidens Commentare. Leipzig 1843, S. 138 ff.

beiden Nachfolger Melchior's von Zobel fällt.<sup>1)</sup> Neustetter war am 7. November 1522 aus einem ritterschaftlichen Geschlechte zu Schönfeld im Hochstifte Bamberg geboren und wurde zu Wirzburg im Hause des ihm verwandten Domherrn Daniel Stibar von Rabeneck, den wir bereits kennen, sorgfältig erzogen. Die Eindrücke, die er unter dem Einflusse eines geistig so hochstehenden Mannes empfing, sind für sein ganzes Leben massgebend geworden. Er sog hier mit einer unvertilgbaren Liebe zu den Wissenschaften, namentlich der humanistischen, zugleich eine seltene Hoheit der Seele und Selbständigkeit des Charakters ein, die auch schwere Proben, die ihm vorbehalten waren, mit Ruhm bestanden haben. Die gelehrten Verbindungen seines väterlichen Freundes haben sich auf dieser Grundlage wie von selbst auf ihn verpflanzt. Auf seinen Reisen in Italien, den Niederlanden und Frankreich, die er nach seiner vollendeten Erziehung der Reihe nach machte, hat es ihm nicht an Gelegenheit gefehlt, neue Verbindungen anzuknüpfen und seinen Gesichtskreis in jedem Sinne zu erweitern. In ziemlich jungen Jahren (1538) war er Capitular des Ritterstiftes St. Burkard zu Wirzburg geworden; jetzt, nach seiner Rückkehr wie zu vermuthen, resignirte er diese Pfründe und trat (April 1545) in das Domcapitel ein, zu dessen Dechant er im J. 1564 erwählt wurde. Wie früher Daniel Stibar, bildete jetzt Neustetter, und ganz in dessen Geiste, den Mittelpunkt der gelehrten humanistischen Interessen und Beziehungen in der Capitale Ostfrankens; mit Joachim Camerarius I., Petrus Lotichius Sec. u. a. stand er in fortgesetztem, innigem Verkehr. Dazu kam dann der in nicht geringem Grade klassisch gebildete *Johannes Posthius*, der später auf längere Zeit seine bleibende Stätte als Leibarzt in Wirzburg gefunden hat.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. *Melchior Adam*: Vitae Germanorum Jureconsultorum et Politicorum. Francof. ad M. 1706, p. 147—148. — Dr. *Michael Feder*: Vita Erasmi Neustetter. Acti Sturmer, etc. Wirceb. 1799. — *Stumpf*: Denkwürdigkeiten zur fränkischen Geschichte S. 108 ff. — *Itland*: Erasmus Neustetter, der Mäcenas des Franziskus Melins nach des Letzteren Tagebuch. (Archiv des hist. Vereins von Unterfr. und Asch. 12. Bd. 2. u. 3. Hft. S. 1 ff.).

<sup>2)</sup> S. zunächst die Vita desselben bei *Melchior Adam*, Vitae Germanorum Medicorum p. 48 ff. Wir kommen auf Posthius zurück.

In Wirzburg selbst bereitete sich aber gerade mit **Melchior** von Zobel Tode ein tief gehender Umschwung vor, der, in einem gewissen Gegensatz zu den bloss humanistischen Tendenzen, mit der Gründung einer „Partikularschule“ begann und die Erweiterung derselben zu einer Hochschule zur Folge gehabt hat.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wir halten es für zweckmässig, an dieser Stelle eine Reihe von Namen anzuführen, die in der Epoche *Melchior von Zobel* vom Hochstifte Wirzburg aus die Universitäten Wittenberg und Ingolstadt besucht haben.

1) Vgl. Album Academiae Vitebergensis ed. *Foerstemann* p. 211 ff. 1544: **Martinus Pirner** Onoltzbachensis. **Valentinus Merz** Meiningensis. **Michael comes** a Wertheim. **Christophorus nobilis dominus Semperfrei** a Limburgk. **Paulus Nobilis dominus et Baro** a Schwartzenberg et Hohenlandsberg. **Theodericus Appel** Wurtzpurgensis. **Caspar Reifer** de Ebern. **Marcus Schluchter** Gerletzhoniensis. — 1545: **Joannes Reuss** Carlstadiensis. **Johannes Walther** Rottenburgius ad Tuberim. **Casparus Milens** Arnsteiniensis Francus. **Jodocus Gleissenberger** Winshemius. **Martinus Walter** Hasfurden. — 1546: **Petrus Lotichius secundus** ex Schluchtern Franciae oppido. **Jacobus Kederer** Kitzingensis. **Adamus Molitor** Schweynfordensis. **Leonardus Spet** Melierstatens. **Jacobus Behem** Hamelburgensis. — 1548: **Jacobus Breutgam** de Königshoven. **Andreas Büdener** Herbipolensis. — 1549: **Conradus Junior** Mellerstadius. **Sigismundus Wernerus** Herbipolensis. **Johannes Zorn** Heidingsfeldensis. **Jacobus Hartung** Herbipolensis. **Petrus Zeisman** Onolspachensis. — 1550: **Valentinus Pauli** Mellerstadensis. **Georgius Seitz** Herbipolensis. **Michael Hagen** Munnerstadenis, Francus. — 1551: **Christophorus** a Seckendorf ordinis equestris ex Francia. — 1552: **Melchior Hagius** Wirceburgensis. **Johannes Sigfridus**, Doctoris **Georgi** medici filius Kithingensis. — 1553: **Leonardus** Kreutzheim Ipshofensis. **Joannes Rommel** Werdeheimensis. **Martinus de Rain** Ochsenfurtensis. — 1554: **Joannes Hagius** Herbipolensis. **Joannes Reinhart** Hasfurtensis. **Heinricus Albertus** Schwarzachensis. **Daniel Spitzer** Herbipolensis. **Joannes, Conradus** Truchsens von Wetzenhausen, fratres. — 1555: **Aegidius Welcker** Hertzogenauren. **Pankratius Sponsus** Kitzingensis. **Johannes Henfingk** Mellerstad. **Heinricus Heffner** Carolstad. — 1556: **Melchior Schot** Herbipol. **Casparus Textorius** Herbipolensis. **Wolfgang Chalybius** ex Schweinfurt. — 1557: **Leonhartus Knortz** Hofhemius Francus. **Andreas Heffner** Themerensis (Themar bei Meiningen). **Michael Petreus** Hamelburgensis. **Georgius Mantelius** Oxenfurtensis. — 1558: **Casparus Zinnius** Mellerstad. — —

<sup>2)</sup> *Mederer Annales* Ingolstad. Academiae p. 189 ff.

1546: **Joann. Fridericus** de Kindsperg. — 1547: **Pangratius Neustetter**, Canon. Bamberg. **Melchior Habercorn**, canon Herbipol. — 1548: **Gaspar** a Wisentau. — 1549: **Paulus Stiber** a Püttenheim, canon. Herbipol. **Craft Georg. Perler**, de Rotenburg cis Tuberim. — 1550: **Frideric. von der Tann**, ex Puchnia, Canon. Herbipol. — 1551: **Jo. Adam** de Grünbach (Grumbach) canon. Herbipol. **Joan. Melchior Zobel** de Gibelstat. **Joannes** a Sandt, canon. Herbipol. — 1552: **Nicol. Georg** de Egloffstain. — 1553: **Joannes** de Wisentau. **Joannes Fortsch**, Francus.

## Viertes Capitel.

### Die Gründung der „Particularschule“ und die Berufung der Jesuiten.

Nach der Auflösung der Universität hatten die Domschule und die Schulen an den drei Stiftern der Natur der Sache nach wieder eine grössere Bedeutung erlangt. Sie waren und blieben eben doch die Quelle alles höheren Unterrichts, der am Mittelpunkte des Hochstiftes überhaupt zu erholen war und dem erfolgreichen Besuche einer Universität vorausgehen musste. Von den ähnlichen Einrichtungen in den verschiedenen zahlreichen Klöstern des Hochstiftes vernehmen wir wenig gutes. Von der Schule der Abtei Ebrach in ihrem Hofe zu Wirzburg im 13. Jahrhundert haben wir an seinem Orte bereits gesprochen; jetzt, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in der Zeit Bischof Konrad III. von Thüngen, hören wir von einem Versuche, der mit der Errichtung einer ähnlichen, wenn auch nicht so hoch gegriffenen Anstalt in dem Karthäuserkloster Tüchelhausen bei Ochsenfurt gemacht wurde und die Bestimmung hatte, in erster Linie 12 Söhne armer Leute für eine höhere Ausbildung vorzubereiten.<sup>1)</sup>

---

— 1555: Fridericus Baro a Limpurg, S. R. J. pincerna hereditarius. — 1556: Joannes Baro a Limpurg, J. R. J. pincerna hereditarius. Jo. Georg Zobel, Canon. Herbipol. — 1558: Wilhelm a Wisenthau Canon. Herbipol. Gottfrid a Wirzperg, Canon. Herbipol. — —

<sup>1)</sup> *L. Fries* in seiner Chronik (p. 444 bei Ludewig SS., verglichen mit der Original-Handschrift S. 55), sagt: Etliche prelaten unsrer Nachbauren, hatten vor kurzen Joren in iren Closteren Schulen angericht, nit allein fur ire junge München, sunder namen auch ein antzal frembder armer Knaben, die unterhielten sie in notturftigen chosten und liessen die durch ein geschickten fromen darzu bestellten Schuelmeister vleissig lernen und unterweisen; aber, wie sie liederlich und schnell darhinter kamen, also stunden sie plötzlich und bald wieder davon, besorgten, es wurde inen zu viel

Der Anfang dieser Anstalt wird in das Jahr 1534 gesetzt; der sogenannte markgräfliche Krieg soll ihr schon nach ein paar Jahrzehnten ein rasches Ende gemacht haben,<sup>1)</sup> es fehlt aber nicht an Spuren, dass sie diese Krisis überdauert hat oder dass sie nach jener Unterbrechung wiederhergestellt worden ist. Es war bei diesem „Seminar“ zunächst allerdings darauf abgesehen, einen Nachwuchs von jungen Mönchen heranzuziehen.<sup>2)</sup>

Von den Leistungen der Stiftsschulen innerhalb der Stadt Wirzburg ist freilich nicht vieles im einzelnen auf uns gekommen; man darf sich dieselben indess doch nicht zu gering vorstellen. Was ihnen besonders zu gute kam, war die Eifersucht und der Wettstreit, die nachweisbar zwischen ihnen herrschte. Es existirt ein bis jetzt Handschrift gebliebenes Aktenstück, welches dem Ende

---

milch, erbeissen, gersten, habermelb und kraut daruber lauffen, ein einzelich Closter un Carthausen Duckelhausen, sonst Heilszell genannt, ausgenommen, darin bei unseren Zeitten, durch den nechst verstorbenen Vater die erste Schule in diesem Furstenthumb furgenommen und von ime, auch seinen Nachkommen dem itzigen Vater mit inbrünstigem ernst und vleiss, unangesehen dass inen von den neidern aller gutter und rechter Werk, dem deifel und bosen menschen etwan vil anfechtung und betrubniss darob begegnet, bishero gehalten, auch viel gutter, ehrlicher, fromer und geschickter Schueler und Jünger daselbst erzogen und gelernt worden sein, dem etliche bereits dahin kommen, dass man sie in Fürsterräthen, Lande und Leuten zu gutter wolfart und gedeien gebraucht, welche sonst dahinten pliben, bauern hecker, oder andere schlechte handwerker worden, oder vuelleicht zu etwas anderes gerathen waren; darumb bede vätter gemelter Carthausen Duckelhausen billich gelobt und geehrt werden.

1) Ein Manuskript des historischen Vereins für Unterfr. und Asch. (Papierhandschrift M. S. f. 41) sagt: Anno 1534 20. Martii ist die Schul hier auffgerichtet worden, welches eodem anno die Visitatores approbiret in actu visitationis, vor arme Kinder, deren alzeit 12 seyn sollten. Hat der erst Schulmeister *Hans Symon* geheissen. Dieses Seminarium hat gewehret bis auf 1547, ist volgend durch den markgravischen Krieg verstört worden.

2) Das Generalcapitel der Karthäuser vom J. 1580 sagt von der Tüchelhäuser Klosterschule: Laudamus et approbamus patrum bonum propositum de instituto Tüchelhausen seminario, exhortantes omnes priores in domino, ut pro necessitate provinciae et personarum inopia ad laudem Dei et ordinis decorem in bene coeptis pergant et singulae domus juxta visitatorum ordinationem ad dictum seminarium subsidium conferant, ne illa domus gravetur. — Und zum J. 1588 lesen wir: Inchoatum seminarium continuetur, et domus provinciae solvant pro expensis annis cuiuslibet novitie sex scuta francica, si ipsimet priores consenserunt, donec per generale capitulum aliud ordinetur. (Zu vgl. die „Neue fränkisch-wirzburg. Chronik“, fortgesetzt von *J. A. Oegg*. Jahrg. 1810 Nr. 43 S. 680).

des fünfzehnten Jahrhunderts angehört und auf dieses Verhältniss wie auf den Lehrplan der Schule vom Dom und von Neumünster ein überraschend merkwürdiges Licht wirft.<sup>1)</sup> Es handelt sich hierbei um eine, selbstverständlich in lateinischer Sprache abgefasste Schulcomödie, in welcher die Vorstände der beiden Schulen die Vorzüge und zu diesem Zwecke die Einrichtungen derselben in höchst drastischer aber auch eben so lehrreicher Weise gegen einander vertheidigen. Es ergibt sich daraus u. a., dass der Lehrplan an der Domschule zwar gleichfalls von den Elementen der Grammatik anfangt, aber im Verlaufe ziemlich hoch bis zur Logik und Lektüre oder Erklärung theologischer Schriften emporstieg. Auch im übrigen, was z. B. die Organisation dieser Schulen, den Stundenplan, Disciplin u. s. w. anlangt, erfahren wir aus diesem Schriftstücke vieles Interessante: nur dass wir nicht vergessen dürfen, dass wir Grund haben anzunehmen, dass auch in diesem Falle der Weg vom Papier zum Leben ein weiter war, und dass wir mit Bestimmtheit wissen, dass gerade die jungen Domvikare, die notorisch noch die höheren Klassen der Domschule zu besuchen hatten, sich ganz ungemein schwer unter das Joch der Disciplin jeder Art beugten. Die Klagen über ihre Unbotmässigkeit und ihr regelloses Leben kehren in den Verhandlungen des Domcapitels des grössten Theiles des 16. Jahrhunderts bis zur Ermüdung des Lesers wieder. Uebrigens hat gerade das Domcapitel auch in dem oben genannten Jahrhundert die Hebung seiner Schule nichts weniger als ausser Augen gelassen. Einige Jahre nach der Mitte desselben wurde *Johann Egolph von Knöringen* Scholasticus, und speziell an seinen Namen und an seine Bemühungen um die Erneuerung der seiner Oberleitung anvertrauten Anstalt knüpfen sich die rühmlichsten Erinnerungen. Er stammte aus einem schwäbischen, in dem Sprengel von Augsburg einheimischen Ge-

<sup>1</sup> Vgl. Codd. latini (der Münchener Hof- und Staatsbibliothek) N. 18, 910. Das Aktenstück wird von anderer Hand vermuthlich im Laufe des Sommers d. J. veröffentlicht werden, und ich beschränke mich daher auf das Nothwendigste der Mittheilung aus demselben.

schlechte, wurde 1556 für das Wirzburger Capitel designirt, trat 1561 in dasselbe ein und erhielt 1564 das Amt des Domscholasters. Von ihm wissen wir bestimmt, dass er diese Dignität nicht bloss als eine einträgliche Ehre aufgefasst, sondern zugleich den Ansprüchen der Pflichten, die mit demselben verbunden waren, im weitesten Sinne gerecht zu werden sich angestrengt hat. Er hat dieselbe mit neuen Gesetzen versehen und ihre Einkünfte aus eigenen Mitteln vermehrt.<sup>1)</sup> Die Schulfrage war, wie wir sogleich des Näheren vernehmen werden, um diese Zeit überhaupt in Fluss gerathen und das Domcapitel hatte in diesem Zusammenhange allerdings noch andere stimulirende Gründe erhalten, zum Zwecke der Reorganisation der ihm am nächsten liegenden und unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Anstalt nichts zu versäumen. Egolph von Knöringen war jedoch in der That ein hochgebildeter Mann, der ohne Zweifel aus reinem inneren Antriebe als Regenerator und Wohlthäter der Wirzburger Domschule aufgetreten ist. Er hatte die Hochschulen von Ingolstadt und Freiburg i. Br. besucht, an letzterem Orte war er in nähere Beziehung zu dem bekannten Humanisten *Glareanus* getreten und hatte darauf grössere Reisen nach Wien, Rom und den Niederlanden gemacht. Er war zugleich Domherr zu Augsburg und wurde hier im J. 1573 zum Bischof erwählt, ist aber schon im J. 1575 gestorben.<sup>2)</sup> Für Ingolstadt hatte er sich eine nachhaltige Vorliebe bewahrt und hat noch bei Lebzeiten dieser Universität seine reiche Bibliothek, deren besonders kostbaren Bestandteil die Büchersammlung seines Freundes *Glareanus* bildete, seine Handschriften- und Münzsammlung nebst anderen werthvollen Kostbarkeiten geschenkt.<sup>3)</sup> Für die Verwaltung der Bibliothek legirte der Bischof die Zinsen eines auf Gütern der Wirzburger Kirche angelegten Capitals von 2500 fl. fränkisch im Betrag zu jährlich 100 fl., welche daher eben diese zu leisten hatte.

1) Vgl. Urk.-Buch Nr. 29 S. 51.

2) Vgl. *Placidus Braun*: Geschichte d. Bischöfe von Augsburg, Bd. IV, S. 1—30.

3) *S. Prantl*: Geschichte der Universität Ingolstadt — Landshut — München, Bd. 1, S. 345.

Dagegen wurde dem Bischof von Würzburg das Recht eingeräumt, abwechselnd mit der von Knöringischen Familie den Bibliothekar je auf fünf Jahre zu präsentiren.<sup>1)</sup> Egolph von Knöringen gehörte übrigens trotz seiner humanistischen Verbindungen der neuen strengeren Richtung innerhalb seiner Kirche an; sein Aufenthalt in Rom scheint in dieser Beziehung auch für ihn massgebend geworden zu sein; mit dem Cardinal *Hosius* ist er seitdem in fortgesetztem Verkehr geblieben.<sup>2)</sup>

Die gedachten Stiftsschulen aller Art waren indess bekanntlich zunächst nur für den Unterricht der für die kirchliche Laufbahn ausersehenen männlichen Jugend bestimmt oder boten doch nicht den Grad der Ausbildung, wie sie seit geraumer Zeit auch in Deutschland überall verlangt wurde und im Grunde nur auf Universitäten zu gewinnen war. Der Wunsch nach einer höheren Lehranstalt war daher im Bereiche des Hochstiftes neuerdings öfters ausgesprochen worden. Ob *Melchior von Zobel* selbst sich mit einem Gedanken dieser Art im Ernste getragen, müssen wir dahin gestellt sein lassen; was er für die Sicherung theologischer Lehrvorträge gethan, haben wir bereits oben berichtet, zur Verfolgung weiterer Pläne hat es ihm kaum an Neigung gefehlt, aber die schweren Zeitläufte, welchen er preisgegeben war, haben ihm sicher dazu keine Muse gelassen. Dagegen erfahren wir als gewiss, dass es die Ritterschaft im Hochstifte war, die damals das Verlangen, vorläufig nicht nach der Gründung einer Universität, sondern einer sogenannten Particularschule ausgesprochen hat,<sup>3)</sup> also nach einer Anstalt, die, im Gegensatze zu

1. S. *Mederer*: *Annales Ingolstad. Acad.* Bd. II. S. 19 u. 42. — Die Urkunde des Fürstbischofs Julius von W., in welcher er der in Rede stehenden Anordnung Egolphs von Knöringen zustimmt, ist vom 22. Februar 1574 datirt und liegt ihr Original im hiesigen Kreisarchive. Etwas über 100 Jahre später hat Fürstbischof *Johann Gottfrid von Guttenberg* das betr. Capital an die Universität Ingolstadt zurückbezahlt, ohne dass jedoch das ged. Präsentationsrecht darum verloren ging.

2. S. *Mederer* l. c., S. 19—22 nach *Rotmarus*, *Acad. Ingolstad. Pars VI*, p. 79 etc.

3. Protokolle des Wirzb. Domcapitels, Sitzung vom 23. Oktober, wo das im Texte angeführte Verlangen der Ritterschaft ausdrücklich bezeugt wird. Der betreffende Teil des Protokolls wird weiter unten S. 88 vollständig mitgeteilt werden.



einem Studium generale, ungefähr das leisten sollte, was heut zu Tage einem Gymnasium oder auch Lyceum zukommt, und welche mit einer anderen Bezeichnung Pädagogium genannt wurde.

Dieser gerechte Wunsch hatte aber aus den schon ange-deuteten Gründen unerfüllt bleiben oder zurückgestellt werden müssen. Bald darauf aber, nur unter anderen Voraussetzungen, kam man indess doch auf denselben zurück und schritt zur Ver-wirklichung. Auf M. von Zobel war *Friedrich von Wirsberg* auf dem Stuhle des hl. Burkard gefolgt.<sup>1)</sup> Einem oberfränkischen, im Gebiete von Culmbach sesshaften Geschlechte entstammend, im J. 1506 geboren, war er 1540 in das Wirzburger Domcapitel aufgenommen und 1544 zum Domdechant gewählt worden. In dieser Stellung hat er sich als eifrigen und geschäftsgewandten Mann bewährt; die Verhandlungen im Lager von Nürnberg mit dem Markgrafen Albrecht Alcibiades, bezw. mit Wilhelm von Grumbach, die das Hochstift, allerdings um hinlänglich hohen Preis, vor dem Schlimmsten sichern sollten, sind von ihm geführt worden. In kirchlichen Dingen neigte er offenbar und wie sich sogleich ergeben wird, zu einer erheblich strengeren und ausschliesslicheren Auffassung, als das bei seinem unmittelbaren Vorgänger der Fall war. Eine Romreise soll in dieser Beziehung auch für ihn entscheidend gewesen sein. Und da es ihm zugleich mit der Durchführung seines Standpunktes höchster Ernst war und er die massgebenden Schritte zu diesem Ziele that, so ist es nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, dass seine Erhebung zur fürstbischöflichen Würde als einer der folgenreichsten Momente in der Geschichte des Hochstiftes Wirzburg betrachtet werden muss, wenn man auch nicht ausser Acht lässt, dass sein Vor-gehen nichts weniger als allein steht und er nach einem System handelte, das ihm vom Mittelpunkte der Kirche aus klar vor-

---

<sup>1)</sup> S. über ihn im allgemeinen *Ussermann*, episcopat. Wirceb. p. 143. — *Gropp*, SS. Bd. 1 u. 2. — Neue fränkische Chronik, von Dr. *B. Andres*. 1809 S. 145 ff. — Neue Wirzb. Chronik von *Heffner* und *Reuss*. — Allgem. deutsche Biographie sub h. v.

gezeichnet war und für welches es zugleich in Deutschland selbst schon nicht mehr an ermuthigenden Beispielen fehlte. Genug, ohne Säumen ging er bereits in der nächsten Zeit mit Massregeln in dem angedeuteten Sinne vor und liess sich darin durch den Umstand nicht irre machen, dass er dabei das Domcapitel keineswegs in dem Masse, das er wünschen musste, überall auf seiner Seite hatte. In der strengeren Behandlung der Juden, die sich nach seinem Willen taufen lassen oder aber unverweilt das Stift räumen sollten,<sup>1)</sup> in der Frage der Beerdigung der Wirzburger Bürger, die von der alten Kirche abgefallen waren, liess es ihn im Stich und bekannte oder neigte sich, wenigstens der Mehrheit nach, zu Grundsätzen der Duldung.<sup>2)</sup> Im April des J. 1559 besuchte Friedrich den Reichstag zu Augsburg und kehrte von da in seinen Vorsätzen bestärkt zurück. Dass mit der Reform des Clerus in erster Linie der Anfang gemacht werden müsse, wusste er recht gut, und nicht minder war er mit sich darüber im Klaren, dass er der Ausbildung der Jugend zu diesem Zwecke sich versichern müsse. Aus diesen Voraussetzungen heraus gewann jetzt in seiner Seele der Gedanke, im Centrum seines Hochstiftes eine Particularschule oder ein Pädagogium ins Leben zu rufen, Leben und Gestalt. Nicht minder gewiss ist es, dass er schon jetzt an die Berufung der Jesuiten dachte, um die neu zu gründende Anstalt in ihre Hände zu legen. In diesem Sinne wendete er sich noch im Oktober des gen. Jahres an das Domcapitel, ohne dessen Mitwirkung aus mehr als einem Grunde in dieser Angelegenheit mit Erfolg nicht gut vorzugehen war. Bei dem Capitel aber fand sein Vorschlag zunächst mit nichten die erwünschte Aufnahme. Anfänglich hatte es sich entgegenkommend gezeigt, bald aber erhob es verschiedene Einwände und warf vor allem die Frage auf, aus welchen Mitteln eine solche Schule erhalten werden solle? Es mag gleich in diesem Zusammenhange vorläufig daran erinnert werden, dass Friedrich von Wirsberg in

---

<sup>1)</sup> Recesse des Domcapitels, 1554, 30. Juli.

<sup>2)</sup> Recesse des Domcapitels, 1559, 11. April.

Sachen der Ordnung des völlig zerrütteten Staatshaushaltes des Hochstiftes zu den unvermeidlichen Reformen ebenso geringe Geneigtheit zeigte, als das Domcapitel gerade darauf ein Hauptgewicht legte. Ein weiterer Einwand desselben kehrte sich gegen die Jesuiten, die „hochtrabend stolzen Leute“, mit denen man nicht weit kommen, die man bald überdrüssig werden und die sich kaum zu solchen „geringen Professionen“ berufen liessen, jedenfalls aber grosse Besoldung verlangen würden und köstlich gehalten werden wollten; die Klöster ausserhalb der Stadt taugten ohnedem nicht zu einer solchen Verwendung, es würde also, wenn überhaupt etwas geschehen solle, nichts übrig bleiben, als von anderswoher fähige Gelehrte zu diesem Zweck zu berufen. Das müsse aber wohl überlegt werden und es empfehle sich daher, dass aus Räthen des Bischofs und aus Mitgliedern des Domcapitels eine Commission gebildet werde, die die beregte Angelegenheit in Berathung und Ueberlegung ziehen solle. Vor allem aber, hob es zuletzt hervor, müsse die Reform der Wirzburger Stadtschule in Angriff genommen werden, ein solches habe die Bürgerschaft verlangt, und keine Particularschule.<sup>1)</sup> Es ist zu

<sup>1)</sup> Recesse des Domcapitels vom 23. Oktober 1559.

Dass unser gnd. Fürst und Herr von Wurzburgk ein Particular Schul im Stift anzurichten in Willens, hat ein Capitel ihm solchs wohl gefallen lassen, dan es sei ein gut Werk. Allein dass Ihr frstl. Gl. durch verstendige Leut woll berathschlagen lassen, wie und in wasmassen dasselbig alhie in dieser Stadt ufgericht werden möcht und dieweil Ihrer frstl. Gl. geistliche Rätthe einen sonderlichen Rathsschlag hierüber gemacht, aber ein Capitel desselbigen nit gesehen oder verlesen, so könne man auch desto weniger itzmals davon handeln; es sei aber bedenklich, wo man das Geld zu Erhaltung einer solchen Schul nehmen wolle, die Klöster ausserhalb der Stadt dögen nicht darzu, so sei zu besorgen, dass es mit den Jesuwitern auch nichts thun werden, dan sie seien hochtrabend stolze Leut. haben sich also, das man ihr bald genug habe, wurden sich auch kaum zu solchen geringen Professionen gebrauchen lassen, wollen grosse Besoldung haben und köstlich gehalten sein; wo man aber andere geschickte Leut darzu hiehero vermögen wurde, als den Hardtungum zu Freyburgk im Breusgen und andere seins gleichen, mit denen möcht solcher Schul geholfen werden. Was dann ein Capitel dobei thon wollen, sei hievor bei Zeit Bischof Melchiors seligen, so gleichfalls ein solch Werk uf zu richten in Vorhaben gewest, besch[1]lossen und im Recess eingeschrieben, neumblich dass man Ihr frstl. Gl. ein Theologum erhalten wolle. Darbei sei aber zu bedenken, dass ein grosser Unterscheid sei zwischen einer gemeinen Particular und sonst einer geringer Schul, und musste ein gemein Collegium nfericht werden,

vermuthen, dass für diese kühle Haltung des Capitels die Abneigung gegen die Jesuiten der entscheidende Beweggrund war, und nicht minder ist es wahrscheinlich, dass *Erasmus Neustetter*, von welchem und seiner Denkweise wir bereits gesprochen haben, auf obiges Votum entscheidenden Einfluss ausgeübt hat. Friedrich von Wirsberg liess sich aber dadurch entmuthigen: auch den vom Capitel in seiner Sitzung vom 23. Oktober angedeuteten Weg, es zunächst ohne die Jesuiten zu versuchen, liess er sich für's erste gefallen, wenn er vorläufig nur überhaupt zum Ziele kam. Ueber die angeregte Vereinbarung zwischen dem Fürstbischof und dem Capitel wird zwar nichts weiter berichtet, aber sie ist offenbar rasch zu Stande gekommen, da schon in der nächsten Zeit zur Ausführung geschritten wurde. Die Gelehrten, ohne welche ein solches Pädagogium in würdiger Gestalt nicht eingerichtet werden konnte, mussten auswärts gesucht werden und zwar richtete Friedrich von Wirsberg sein Auge zu diesem Zwecke nach Freiburg i. Br. Man wird die Nachricht, dass er selbst in den Tagen seiner Jugend seiner Ausbildung wegen sich daselbst aufgehalten, mit Fug schwerlich zurückweisen können, obwohl die Matrikel der gedachten Universität seinen Namen nicht aufführt; dieselbe rührt aber von einem Zeitgenossen her, welcher ihn persönlich gekannt hat und sie ohne allen Vorbehalt vorträgt.<sup>1)</sup> Eben derselbe Zeuge hebt auch die wissen-

-----  
 wie zu Strassburgk und an andern Orten, es musste auch ein gelehrter Mann vor der Hand sein, der dits alles wohl könnte anrichten; und ist endlich hierauf zu Beforderung dies Handels für rathsam angesehen, dass unser gl. Herr von Würzburgk etliche seiner verstendigen Rathe verordnen, dergleichen ein Capitel auch thun wolle, welche notturfällig berathschlagen, wie ein solchs zum Besten und Bestendigsten möge ins Werk gericht werden, doch dass man zuvorderst nichts desto weniger die gemeine Schuln alhie der Burgerschaft billichen bescheenen Begehren nach reformire, welche dan kein Particular-Schul begehrt, sondern die Kitterschaft vor etlichen Jahren bei Lehen Bischof Melchiors seiligen.

<sup>1)</sup> Nämlich von dem bekannten Basler Arzt *Heinrich Pantaleon* in seiner *Prosopographia*, 3. Thl. S. 451. Pantaleon war mit dem Kanzler des Fürstbischofs *Balthasar von Hellu*, näher bekannt und besuchte denselben im J. 1565 in Würzburg. Bei dieser Gelegenheit wurde er Friedrich von Wirsberg vorgestellt, der ihn äusserst freundlich aufnahm und hinwiederum auf ihn den besten Eindruck machte. Das Bild, welches Pantaleon (l. c.) von ihm entwirft, ist freilich teilweise

schaftlichen Neigungen und Kenntnisse des Fürstbischofs aus eigener Erfahrung hervor,<sup>1)</sup> worin ihm im Grundsatz gewiss nicht widersprochen, aber doch zugleich darauf hingewiesen werden soll, dass sich Friedrich damit doch auf einer anderen Linie bewegte, als seiner Zeit *Daniel Stiebar* oder jetzt noch *Erasmus Neustetter*, welche der eigentlich humanistischen Bildung näher geblieben waren. Nach Freiburg wurde der Fürstbischof wenn nicht durch eigene Initiative, so doch um so gewisser durch seine Umgebung gewiesen. Sein Kanzler, *Balthasar von Hellu*, aus Gaggenau im Elsass stammend, hatte an eben jener Hochschule seine Studien gemacht und war dort zum Licentiaten der Rechte promovirt worden; von ihm, einem um so viel jüngeren Manne,<sup>2)</sup> darf man

zu schmeichelhaft: Hic cum felici ingenio esset praeditus, à teneris annis operam literis dedit et in patria prima artium et linguarum fundamenta iecit. Postea sese hinc inde ad academias contulit et Friburgi Brisgaviae diligenter libris incubuit. Itaque factum ut eruditionem sibi insignem compararit. Accedebat etiam vitae puritas et morum innocentia. Postea sese Vuirceburgum contulit atque inter ejus ecclesiae canonicos receptus, ob virtutes in magna existimatione fuit. Cum hoc modo perseveraret, atque Melchior episcopus adversariorum insidiis succubisset, Fridericus, anno p. n. Chr. 1558 omnium suffragio presul Wirceburgensis et dux Ostrofranciae electus est. Eam dignitatem adeptus in primis antecessori iusta persolvit et regale sepulchrum instituit. Inde per totam dititionem pacem recuperavit, atque ut passim in Ecclesia et politica administratione (!) omnia rite peragerenter curavit. Ipse vero literis et pietate insignis magna animi moderatione hanc functionem peregit, atque suo exemplo ad virtutes incitavit. Nam raro episcoporum exemplo evangelium in templis annuntiavit, et sacramenta publice hominibus distribuit. Id quod ipse Wirtzburgi anno post reparatam salutem humanam 1565 vidi et erudivi. Inter alios vero virtutes Fridericus studia literarum plurimum amat, atque eorum cultores liberaliter fovet et sustentat. Itaque quum meum pro Germania decoranda studium et laborem intellexisset, summa humanitate me excepit, atque quae de Francorum, praesertim vero Wirtzburgensium praesulum ortu, et processu intellexisset ac annotasset, in sua bibliotheca ostendit et communicavit. In coena quoque aliquot quaestiones ad religionem et morum correctionem movit, et caeteris auditis suam sententiam latine eleganti dictione subiecit, ita ut huius episcopi doctrinam et iudicium admiratus fuerim. Postea me ex sua dititione benigne per ministros comitatus liberaliter dimisit. Ut non immerito Fridericum principem veneranda canitie conspicuum, ob plurimos animi et corporis virtutes, inter illustres Germaniae proceres connumerare debuerim.“ — Ueber die Frage von Friedrichs Aufenthalt in Freiburg zu vgl. *Jos. Ignat. Albrecht*: de singularibus Academiae Albertinae in alias quam plures meritis. etc. etc. Friburgi (1808), p. 30—31.

<sup>1)</sup> Vgl. den Bericht *Pantaleons* in der vorausgehenden Anmerkung.

<sup>2)</sup> Er war 1536 geboren.

vermuthen, dass er dorthin unmittelbar nachwirkende und fortgesetzte Verbindungen unterhielt, an welche sich leicht anknüpfen liess. Ausserdem wird er uns in glaubhafter Weise als ein wohl unterrichteter, allgemein gebildeter, wackerer und zugleich gewandter Mann geschildert.<sup>1)</sup> Wer und was ihn dem Wirzburger Fürstbischof empfohlen, würde man gerne erfahren, sieht sich aber dabei auf ganz ungreifbare Vermuthungen angewiesen. Aber auch schon das Domcapitel hatte in seinen weiter oben angeführten Bedenken mit glücklichem Takte einen ausgezeichneten Freiburger Professor genannt, an welchen eventuell vor allen zu denken sei, nämlich *Johann Hartung* aus Miltenberg, ein hervorragender Gräcist, der 1537 der Nachfolger *Jakobs Micyllus* in Heidelberg geworden und 1547 einem Rufe an die Universität Freiburg gefolgt war.<sup>2)</sup> Derselbe würde um so besser nach Wirzburg gepasst haben, als er der alten Kirche treu geblieben und eben desswegen von Heidelberg nach Freiburg gegangen war, und unzweifelhaft hätte man dort eine vorzügliche Erwerbung mit ihm gemacht. Ob eine Einladung, was jedoch unwahrscheinlich, überhaupt an ihn nicht ergangen, oder ob er sich

<sup>1)</sup> S. *Pantaleonis Prosopographia*, l. c. III, 527, wo es heisst: Balthasar ille in Alsatia anno circiter 1526 natus et educatus fuit. Is cum prima literarum fundamenta percepisset, sese ad Academias hinc inde contulit, et in primis Friburgi Brisgaviae diligenter literis incubuit. Cum in eis feliciter profecisset, animum ad iurisprudentiam appulit, et in ea plurimum promovit, ita ut Legum Licentiatum constitutus fuerit. Accedebat huic eruditioni et vitae integritas atque naturalis facundia cum adinnata prudentia. Id cum Episcopus Herbipolensis et Franconiae dux cognovisset, eum liberali stipendio ad se vocavit et cancellarium suum elegit. Fridericus enim princeps eos homines, qui eruditione et prudentia reliquos superant, amat et singulari munificentia prosequitur. Id quod etiam in *Antonio Hubnero* et *Valentino Kraussio* doctissimis medicis manifestum est, quos subinde secum retinet et liberaliter fovet. Itaque Balthasarus eam functionem suscepit, et magna dextertate peragit. Nam negotia sibi commissa foeliciter expedit, et ob multas virtutes magnam sibi auctoritatem apud Francones conciliavit. Is cum anno salutis nostrae 1565 Wirtzburgi essem, me humaniter suscepit, et instituto meo intellecto, statim aditum ad principem preparavit. Ut ex eo intelligi posset, quo animo ipse erga literarum studia affectus sit, quo eas principi commendare et promovere queat.

<sup>2)</sup> S. über ihn zunächst *Hautz*: Geschichte der Universität Heidelberg, I. S. 378. und *Schreiber*: Geschichte der Universität Freiburg, II. S. 197 ff. Hartung starb zu Freiburg am 16. Juni 1579. Vgl. über ihn auch *H. Pantaleon*, l. c. III. S. 320.

vor einem Wechsel seiner Stellung scheute, muss dahin gestellt bleiben, um so gewisser ist, dass für die neue Particularschule zwei hervorragende Schüler Hartungs berufen wurden, nämlich *Kaspar Stüblin* und *Konrad Dinner*, beides angesehene Vertreter der humanistischen Disciplinen.<sup>1)</sup> Stüblin war ein geborener Allgäuer, hatte seine Studien in Freiburg gemacht und im J. 1551 die Lehrstelle der lateinischen Grammatik übertragen erhalten. Zwei Jahre hierauf, als eine bösartige Seuche ihn wie andere aus Freiburg vertrieb, zog er sich nach Schlettstadt zurück und fand an der altberühmten Schule daselbst eine Verwendung. Hier hat er eine lateinische Uebersetzung des Euripides vollendet, die er Kaiser Ferdinand I. widmete, der schon vordem auf ihn aufmerksam geworden war und ihm gerne wieder und zwar als Lehrer der griechischen Sprache einen Wirkungskreis in Freiburg verschafft hätte. Aber ehe es dazu kam, eröffnete sich für Stüblin eine andere Aussicht. Er erhielt den Antrag an das Pädagogium nach Würzburg und nahm ihn unbedenklich an. Neben allem andern dürften für diese wie für Diners Berufung die Gedichte gewirkt haben, mit welchen beide die Ermordung Melchior von Zobel behandelt und beklagt und die sie teilweise Friedrich von Wirsberg dedicirt hatten.<sup>2)</sup> *K. Dinner* war ebenfalls ein geborener Schwabe, aus Ueberlingen am Bodensee stammend, daher er sich auch gelegentlich Acronianus nannte, was ihn jedoch nicht abhielt, seinen Personen- und Geschlechtsnamen selbst nach der herrschenden Sitte in Thrasybulos Lepta umzuwandeln, unter welchem er z. B. später seine Geschichte *Georg Ludwigs von Seinsheim* herausgegeben hat. Im J. 1555 begann er mit ausgezeichnetem Erfolge seine Studien und wurde 1559 lehrendes Mitglied der philosophischen Fakultät zu Freiburg. Als

<sup>1)</sup> Vgl. Dr. *G. J. Keller*: die Gründung des Gymnasiums zu Würzburg durch den Fürstbischof Friedrich von Wirsberg. Programm zum Schlusse des Studienjahres 1849/50. Würzburg 1850. (Eine sehr verdienstliche Arbeit). — *Gropp*, I. c. I. p. 55—57.

<sup>2)</sup> *Albrecht*, I. c. p. 32 ff. — *Schreiber*, I. c. II. S. 161—163. Die Gedichte sind abgedruckt bei *Gropp*, Coll. noviss. I. p. 317—340. Es sind zwei Reihenfolge von Gedichten, die zweite ist *Ejolph von Knöringen* gewidmet.

dann der Ruf nach Wirzburg an ihn erging, wurden in Freiburg Anstrengungen gemacht, ihn zurückzuhalten, die aber erfolglos blieben, da er sein bereits gegebenes Wort nicht zurücknehmen wollte.<sup>1)</sup> Im März 1561 führten beide, Stüblin und Dinner, die Uebersiedelung nach Wirzburg aus.<sup>2)</sup> Noch in seinem von Freiburg d. 16. Januar 1561 datirten Vorworte, womit er sein zu Basel erschienenes Gedicht über die Ermordung Melchiors von Zobel und die beigefügte Elegie K. Dinner's begleitete, hatte Stüblin zugleich in dessen Namen gelobt, alle ihre Kräfte dem Dienste des neuen Herrn weihen zu wollen.<sup>3)</sup>

In der Zwischenzeit war in Wirzburg zwischen dem Fürstbischof und dem Domcapitel über die Oertlichkeit, in welcher die neue Schule untergebracht werden sollte, verhandelt worden. Dabei hatte es sich ganz wie von selbst verstanden, dass irgend eines der ihrer ursprünglichen Bestimmung ohne äusseres Zuthun fast ganz entfremdeten oder von ihren Bewohnern grösstenteils verlassen Klöster zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden müsse. Nach einigem Schwanken entschied man sich für das Clarissinnenkloster von St. Agnes, das nahe an der südlichen Mauer der Altstadt gelegen und beinahe völlig verödet war.<sup>4)</sup> Merkwürdiger Weise, wenn man so will, waren zunächst in Deutschland im Laufe der Zeit die Frauenklöster in einen viel evidenteren sittlichen Verfall gerathen als die Mannsklöster. Somit stand der Eröffnung der neugegründeten Anstalt weiter nichts im Wege. Am 27. April (1561) erliessen die mittlerweile eingetroffenen beiden Professoren eine öffentliche Einladung an

<sup>1)</sup> In dem Protokolle der Freiburger Universität heisst es zum 11. Dez. 1560: M. Conradus Dinner exposuit se addixisse episcopo Herbipolensi suam operam; pactis se contrafacturum minime.

<sup>2)</sup> *Albrecht*, I. c. p. 35 ff. — *Schreiber*, I. c. II. S. 173.

<sup>3)</sup> *Albrecht*, I. c. p. 38.

<sup>4)</sup> Vgl. Urk.-Buch Nr. 13, S. 32: Gutachten des Wirzb. Domkapitels über die Verlegung der Particularschule in das Kloster St. Agnes zu Wirzburg. — Nur der Senior des Domcapitels, *Andreas von Thüngen*, hat danach der vorgeschlagenen Verwendung des Agnetenklosters lebhaft widersprochen und Befürchtungen ausgesprochen, die jedoch mit nichten eingetroffen sind.



alle Freunde des philologischen Studiums und der „edlen“ Wissenschaften für den folgenden Tag, an welchem mit den Vorlesungen der Anfang gemacht werden solle; Vormittags würde die Dialektik, Nachmittags bis auf weiteres die Georgika Vergils behandelt werden.<sup>1)</sup> Dieses Programm wurde auch ausgeführt;<sup>2)</sup> man hat Grund zu vermuthen, dass die Eröffnung der neuen Schule nicht ohne die Anwesenheit angesehenen Gönner derselben vor sich gegangen ist. Schon am 8. Mai bewarb sich M. *Johannes Episcopus* um eine Anstellung an dem Pädagogium; er war ein rühriger Mann, auch als Schriftsteller thätig, aber neben Gelehrte wie Stüblin und Dimer konnte man ihn kaum stellen; sein Gesuch ist gleichwohl nicht abschlägig beschieden worden; man hat ihn später an der Schule von Neumünster und noch später als Schulmeister in Iphofen, einem zum Hochstift gehörigen Städtchen, untergebracht.<sup>3)</sup> Ob zunächst der Zudrang der Schüler gross war, wäre freilich eine andere Frage, auf welche uns aber Niemand Antwort gibt. Ein Umstand scheint — abgesehen davon, dass dieselbe in dieser ursprünglichen Form ein nur kurzes Dasein fristete — beinahe dagegen zu sprechen. Der Gründer der Anstalt hielt es nämlich für angezeigt, in einem Erlass vom 21. Mai 1561 in ziemlich gebieterischer Weise zum Besuche des von ihm neu

---

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 14, S. 33. Die Einladung ist gerichtet an alle „philologiae et honestissimarum artium ex animo studiosis“. Es sind hiermit die sonst so genannten artes liberales gemeint. *Gropp* (l. c. p. 56) führt folgendes Distichon Numerales an, das zu Ehren der Eröffnung des Pädagogiums gemacht worden sei:

PLAUDITE VOS IVVENES EXTREUCTA EST A FRIDERICO  
HERBIPOLITANIS PRAESVLARE FAVSTA SCHOLA.

<sup>2)</sup> In dem Schreiben vom 3. Mai 1561 an D. Pater Canisius S. J. (Urk.-Buch Nr. 15 S. 33) spricht der Fürstbischof allerdings und im allgemeinen von der Sache, ohne der Eröffnung selbst Erwähnung zu thun: *Conduximus et alios duos philosophiae artiumque liberalium magistros, viros graece latineque iuxta doctos et catholicae religioni addictos, qui linguos et bonas literas publice docerent etc.*

<sup>3)</sup> In den Reccessbüchern des Domecapitels taucht er seit 1569 einige Male auf und erhält für seine angelegten Schriften die herkömmliche „Verehrung“. Eine dieser Schriften besteht in einer Art kurzer Reimchronik der Bischöfe von Würzburg (1569). Eine andere, die er in der Handschrift zur Vorlage brachte und dem Capitel deliciarum wollte, führte den Titel: „*Historia de passione domini nostri Jesu Christi*“.

gegründeten Pädagogiums aufzufordern.<sup>1)</sup> Die Notification an die Diöcesanen verstand sich allerdings von selbst; man könnte sich eher darüber wundern, dass sie nicht schon früher geschah; ferner stimmt es vollständig mit den Motiven der Gründung überein, wenn der Fürstbischof verlangt, dass die jungen Leute, die sich zur Zeit noch auf auswärtigen, in Sachen des Bekenntnisses zweifelhaften Schulen befinden, zurückgerufen werden, um die von ihm errichtete neue Anstalt in Wirzburg zu besuchen, wo sie alles finden werden, was zu ihrer Ausbildung, Erziehung und Wohlfahrt nöthig; nur das eine fällt auf, dass am Schlusse des Erlasses denjenigen, an welche diese Aufforderung gerichtet ist — in erster Linie doch wohl die Eltern, namentlich von Söhnen, die bereits mit geistlichen Pfründen versehen sind — und die derselben etwa nicht nachkommen, mit „ernster Strafe“ gedroht wird. Dass diese Aufforderung und diese Drohung geringe Wirkung hatten, werden wir hören, wenn auch gewiss ist, dass die Schule vorläufig ihren Fortgang nahm. Am 24. Mai hielt *Stübling* einen öffentlichen Vortrag *περὶ τὸν πνεύματος ἄγιου*, welchem Friedrich von Wirsberg mit einer grossen Zahl der Stiftsgeistlichkeit, von Doktoren, Studenten u. s. w. beiwohnte.<sup>2)</sup> Der Gegenstand der Rede griff allerdings über sein eigentliches Fach hinaus. entsprach aber um so gewisser den Neigungen des Fürstbischofs, dem die theologischen Disciplinen, wie wir hören werden, mehr als alles Andere am Herzen lagen. Am 25. Oktober fand bereits die erste philosophische Disputation im St. Agneten-Collegium statt. Die Funktion des Präses versah *Stübling*, die der Opponenten der Weihbischof Dr. G. Flach, der Stadtphysicus Dr. Bernhard Mylius, Professor K. Dinner und der Hofmeister der fürstlichen Edelknaben. Die 4 Thesen, über welche disputirt wurde, bezogen sich auf den Unterschied des theoretischen (beschaulichen?) und praktischen Lebens, die Dialektik des Predigers und des Professors, auf den Nutzen und die Nothwendigkeit der Beredsamkeit im Staate und endlich auf die Nothwendigkeit des

<sup>1</sup> Urk.-Buch Nr. 17, S. 36, resp. S. 38.

<sup>2</sup> *Gropp*, l. c. p. 56.

Zusammenwirkens von Seiten der Natur und der Kunst zu Erwerbung der wahren Beredsamkeit.<sup>1)</sup> Es liegt auf der Hand, derartige öffentliche Akte konnten nicht verfehlen, das Interesse an der neuen Schule zu steigern. Auch die Zahl der Lehrkräfte ist in dieser Zeit vermehrt worden. Der unter den Opponenten Stüblins mitgenannte Dr. *B. Mylius* aus Nürnberg war kurz zuvor von Weissenburg a. S., wo er als Arzt fungirte, von Friedrich von Wirsberg als Stadtphysicus nach Wirzburg gerufen worden und übernahm im Oktober 1561 das Amt eines Lehrers der „Physik“ am neuen Pädagogium.<sup>2)</sup> Zwei Tage nach dem oben erwähnten Disputationsakte führte er sich hier durch einen öffentlichen Vortrag ein und versprach, bald darauf seine Vorlesungen zu eröffnen.<sup>3)</sup> Aber auch ein Lehrer der hebräischen Sprache wurde angestellt, da ihn der Zufall entgegenbrachte. Ein getaufter Jude, *Paul Altdörfer*, bewarb sich bei dem Fürstbischof wahrscheinlich im Anfange des J. 1562, um eine Verwendung an dem neuen Pädagogium. Sein bezügliches Bittgesuch ist merkwürdig genug zu lesen,<sup>4)</sup> die Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Angaben vorausgesetzt. Er habe, sagt er, alle sogenannten Güter verlassen, dem Judenthum entsagt und sich taufen lassen.

---

1) *Gropp*, l. c. p. 56. Die ursprüngliche Fassung der Thesen war folgende:  
 Quaestio prima. Utrum vita practica sit potior theorica?  
 Quaestio secunda. Utrum Praedicamentorum sit aliena à Professione  
 Dialectica?

Propositio prima. Ars dicendi non solum utilis, sed necessaria quoque in Republica est.

Propositio secunda. Et naturae et doctrinae praesidia ad comparandam veram eloquentiam necessaria esse probabimus.

2) *Gropp*, l. c. 56.

3) Was streng genommen unter der Physik des Mylius zu verstehen, wagen wir nicht zu bestimmen. Das Citat bei *Keller* (l. c. S. 10 Anm. 20) stimmt nicht: es wird nirgends gesagt, wann Mylius seine Vorlesungen eröffnet hat, *Albrecht*, auf welchen sich *Keller* beruft, weiss von diesen Dingen nach seinem eigenen Geständnisse überhaupt nichts als was *Gropp* berichtet. Es bleibt aber immerhin anzunehmen, dass Mylius seine Vorträge wirklich angefangen hat, wenn auch Niemand davon erzählt. Ueber seine Persönlichkeit habe ich weiteres nicht gefunden. Vgl. sein Schreiben vom 15. Mai 1561 an den Kanzler v. *Hellu*, bei *J. B. Scharold*, Geschichte des ges. Medic.-Wesens etc. S. 139.

4) Urk.-Buch Nr. 20, S. 42—43.

Seit er aber den wahren Glauben angenommen, werde er von seinen früheren Glaubensgenossen verfolgt. Es bleibe ihm daher nichts anderes übrig, als entweder heimathlos umherzuschweifen oder die Milde christlicher Fürsten anzurufen. Als daher das Gerücht von dem in Wirzburg neu errichteten Collegium zu ihm gelangt sei, so habe er geglaubt, es wagen zu dürfen, dem hohen Gründer derselben seine Dienste als Lehrer der hebräischen Sprache anzubieten, da er sich dazu vollkommen befähigt erachte. Fast dreissig Jahre lang habe er zu Land und zu See unter den wechselsten Schicksalen und Gefahren die Länder der Erde durchzogen, sei zweimal in Jerusalem gewesen, habe ganz Kleinasien, Syrien und die Küsten Afrikas durchwandert, überdiess Constantinopel und die übrigen berühmteren Städte Thraciens und des schwarzen Meeres nicht bloss gesehen, sondern in denselben eine Zeit lang verweilt. Zu Constantinopel habe er drei Jahre hindurch die ausgezeichnetsten Rabbiner gehört und mit eben so grossem Fleisse als unermüdeter Anstrengung die Commentare der Chaldäer und Araber studirt, deren Verständniss zur vollkommenen Kenntniss der hebräischen Sprache unentbehrlich sei. Keine andere Sprache sei reicher an Geheimnissen, keine heiliger, keine älter als sie, in der Gott selbst gesprochen, keine trage in sich eine solche Kraft zur Befestigung des Christenthums und sei in dem Grade zum Schmucke und zur Erhaltung der Religion geeignet u. s. w. Genug, der Beredsamkeit dieses Gesuches vermochte der Fürst nach eingeholter Begutachtung Erasmus Neustetter's nicht zu widerstehen, und Altdörfer erhielt die erbetene, freilich bescheidene Bestallung. Am 22. Januar (1562) lud er zum Besuche seiner Vorträge ein: diejenigen, welche etwa das Hebräische noch nicht lesen könnten, sollten sich dadurch nicht abschrecken lassen; er werde vom Einfachsten an und mit den Elementen der Sprache beginnend, zum Schwereren fortschreiten und so seine Zuhörer in die inneren Geheimnisse dieser Sprache einweihen.<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Urk.-Buch Nr. 21, S. 43.

Mit dieser Vermehrung der Lehrkräfte waren aber die Anstrengungen Friedrichs von Wirsberg zum Zwecke der Hebung seiner Stiftung noch keineswegs erschöpft. Er sann zugleich auf eine Erweiterung derselben, indem er Schritte that, einen theologischen Lehrstuhl an derselben zu errichten und ihn mit einer geeigneten Persönlichkeit zu besetzen. Bereits im Juni 1561 richtete er auf Grund von Empfehlungen Stüblins und Dinners zu diesem Behufe sein Augenmerk auf *M. Georg Hohenwarter* in Freiburg und trat mit ihm in Unterhandlung. Hohenwarter erklärte sich Anfangs in der That geneigt, dem Wunsche des Fürstbischofs Folge zu leisten, und wollte selbst nach Wirzburg kommen, um die Angelegenheit des Näheren zu besprechen. aber vier Wochen später zog er seine in Aussicht gestellte Zusage zurück und schrieb unter dem Vorwande seiner Kränklichkeit ab.<sup>1)</sup> Das darauf folgende Jahr kam Friedrich von Wirsberg aber auf jenen seinen Gedanken zurück. Dieses Mal war es *M. Anton Rescius*, Professor der Theologie im Dominicanerkloster zu Köln, welchen er für den angegebenen Zweck zu gewinnen versuchte, und dieser Versuch war von Erfolg begleitet. Man muss es zugeben, Friedrich von Wirsberg hat es zur Erreichung seiner Absichten an Ausdauer und Liberalität nicht fehlen lassen. wie er überhaupt sein Ziel, Sicherung und Befestigung des alten Glaubens und seiner Einrichtungen, mit unerschütterlicher Folgerichtigkeit im Auge behielt. Rescius konnte den an ihn ergangenen Ruf ohne Genehmigung von Seite seiner Ordensobern nicht annehmen; von Wirzburg aus wurde daher nichts versäumt, diese zu erhalten und sie wurde auch wirklich gegeben. Rescius bekam die Erlaubniss nach Wirzburg zu gehen und daneben den Auftrag, daselbst zugleich die Reformation des

---

1) Urk.-Buch Nr. 18 und 19, S. 39 41. Hohenwarter stand aber in Freiburg, wie es scheint, mit der Universität daselbst in keiner dienstlichen Verbindung. *Schreiber* in seiner bereits öfter angezogenen Geschichte dieser Universität kennt und nennt seinen Namen nicht. Hohenwarter ist bald darauf in die Dienste des Bischofs von Basel getreten und erscheint in dessen Auftrag auf dem Conzil zu Trient. Ob die Aussichten zu dieser Stellung ihn abgehalten haben dem Rufe nach Wirzburg zu folgen, mag dahingestellt bleiben.

Klosters seines Ordens vorzunehmen.<sup>1)</sup> Der Fürstbischof hatte diese Angelegenheit persönlich betrieben und Rescius vor allem auch dadurch zu gewinnen versucht, dass er versprach, ihm eine vornehmlich an theologischen Schriften reiche Bibliothek zur Verfügung zu stellen, und sich überdiess verpflichtete, etwaige Lücken derselben durch Ankäufe auf den Frankfurter Messen ergänzen zu wollen.<sup>2)</sup> Rescius, der in der Zwischenzeit das Doktorat der Theologie erworben hatte, kam im Herbst 1563 zu Wirzburg an und eröffnete seine Lehrthätigkeit mit Vorträgen über den Psalter; von Seite der geistlichen Regierung waren die Prälaten der Stifter und die Vorstände der Klöster ausdrücklich aufgefordert worden, ihre jüngeren Cleriker und Mönche anzuhalten, jene Vorträge, aber auch die Vorlesungen, welche in artibus im Agnetenkloster gehalten würden, fleissig zu besuchen.<sup>3)</sup> Der Fürstbischof hat in derselben Zeit auf Grund eines päpstlichen Breve's mit dem Stift St. Burkard zu Wirzburg unterhandelt, ein Canonikat an demselben zur Unterhaltung eines Professors der Theologie abgetreten zu erhalten. Aehnliche Zugeständnisse hatten, aber wie es scheint nur vorübergehend, schon zur Zeit Melchior's von Zobel von Seite aller drei Stifter, Neumünster, Haug und St. Burkard, stattgefunden.<sup>4)</sup> Nun aber berief sich das letztere auf das ihm erteilte Privileg, dass nur solche, die rittermässig geboren und von Adel seien, zur Würde eines Stiftsherrn an dieser Kirche gelangen könnten, und erklärte sich dagegen bereit, jährlich zur Ausstattung einer solchen Professur, so lange sie wirklich bestünde, eine bestimmte Summe zu leisten, ein Auskunftsmittel, welches Friedrich von

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 22. 23. 26. 27.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 23, S. 45: Porro quod ad rem literariam attinet, non est quod sollicitus sis, aut de illius ad nos subvehendae sumptu labores, nos tibi bibliothecam omni genere scripturarum ac in primis theologorum instructissimam utendam assignabimus. In qua si forte, quod tibi usui esse posset, desideratam fuerit, commodissime a nobis singulis mercatibus Francofurdiensibus supplementur.

<sup>3)</sup> Nach *Reininger*: die Weibischöfe von Wirzburg (l. c. S. 172). Das betr. Ausschreiben selbst liegt uns freilich nicht vor.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch Nr. 8—12.

Wirsberg sich gefallen liess.<sup>1)</sup> Es steht zu vermuthen, dass diese Abmachung mit der Berufung des Dr. Anton Rescius im causalen Zusammenhange stand.<sup>2)</sup>

Diesen Bemühungen gegenüber kann man nur wiederholen, dass Friedrich von Wirsberg Alles aufgeboten hat, seine neue Schule zur Blüthe zu bringen und mit den wünschenswerthen Kräften auszustatten. Gleichwohl ruhte der Segen des Gedeihens nicht auf derselben. Es war ihr ein ähnliches Schicksal kurzen Bestandes bestimmt, wie seiner Zeit der Gründung Johann's von Eglofstein, so verschieden auch die wirkenden Gründe sonst gewesen sein mögen. Noch im Verlaufe oder gegen Ende des J. 1563 muss die Entscheidung eingetreten sein: die „Neue Schule“ hörte auf zu bestehen und wurde aufgehoben. Die Ursachen dieser auffälligen Wendung liegen nicht im Dunkeln. Die massgebende Veranlassung war die allzugerings Betheiligung

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 24 und 25.

<sup>2)</sup> Es soll hier erwähnt werden, dass (nach *Hagii vita Patri Lotichii Secundi* ed. Burmann) Friedrich von Wirsberg auf Andringen *Erasmus Neustetters* den Versuch gemacht haben soll, gen. Lotichius dauernd für Wirzburg, und wie man weiter vermuthet hat, für sein neues Pädagogium zu gewinnen. Obige Notiz leidet in ihrer ersten Hälfte zwar nicht an innerer Unwahrscheinlichkeit, aber zur Zeit der Gründung des Pädagogiums war Lotichius bereits seit mehreren Jahren als Professor an der Universität Heidelberg angestellt, und man konnte daher in Wirzburg schwerlich mehr daran denken, ihm einen solchen Stellentausch zuzumuthen. Vgl. *Hautz: Geschichte der Universität Heidelberg* I, 435. II, 101, 33, 47. — Ebenso wenig ist die Annahme, dass *Laurentius Albertus*, der Verfasser einer der Zeit nach beinahe ersten (1573 erschienenen) deutschen Grammatik, der in der That ein geborner Ostfranke, wenn nicht sogar Wirzburger war, als Lehrer an der Fridericianischen Particularschule gestanden habe. *Keller* (l. c. S. 14) neigt sich zwar auch zu dieser Vermuthung, aber ohne irgend einen Beweis dafür beizubringen. Egolph von Knöringen war sein Protektor und auf dessen Empfehlung hat er von Friedrich von Wirsberg ein Gnaden-Gehalt erhalten, aber von einer Anstellung ist nirgends die Rede. In der Vorrede zu seiner deutschen Grammatik sagt er u. a. nur: „Cum etiamnum reverendissimi et amplissimi in Christo patris ac domini, domini *Friderici*, Francorum apud Wirtzburgenses praesulis ed ducis dignissimi, domini mei clementissimi, familiaritate et clementia fruor, civis eius sim et sumptibus illius civum“. Albertus hatte nach glaubwürdigen Nachrichten dem Lutherthum, zu dem er sich vordem bekannte, entsagt und so, scheint es, des Fürstbischofs von Wirzburg Gunst gewonnen. Aber alles dieses fällt, soweit man sehen kann, erst in die Zeit nach dem Aufhören des Pädagogiums. Ueber Albertus deutsche Grammatik vgl. Rud. v. Raumers *Geschichte der germanischen Philologie* S. 64—68.

von Seite der Kreise, auf welche in erster Linie gerechnet war. Friedrich von Wirsberg sagt es im J. 1567 nach der Wiederherstellung des Pädagogiums in einem Ausschreiben an die Hauptleute der vier Orte des Landes zu Franken geradezu, dass an dem Verfall seines ersten Pädagogiums nicht etwa die Nachlässigkeit der Professoren, sondern der schwache Besuch von Seite der Jugend Schuld gewesen sei.<sup>1)</sup> Wie diese geringe Teilnahme selbst aber zu erklären sei, darüber wird uns kein Aufschluss gegeben; sie hängt jedoch höchst wahrscheinlich mit einer damals in den betreffenden Kreisen weit verbreiteten Stimmung und Denkweise zusammen, die den bekannten Bestrebungen des Gründers des Pädagogiums vielfach antipathisch gegenüberstand. Die erwähnte ziemlich gebieterisch gehaltene Aufforderung zum Besuche der Neuen Schule vom 31. Mai 1561 hatte offenbar die bezweckte Wirkung nicht gehabt.<sup>2)</sup> So begreift es sich, wenn der Fürstbischof später (Mai 1563?) gerade die „Lehenleut und Ritterschaft“ in einer milderer Form zur Beteiligung einlud.<sup>3)</sup>

1) Urk.-Buch Nr. 34, S. 62: „— Welches (Pädagogium des J. 1561) gleichwol seithero nit aus unserer oder unserer darmals bestellten professoren nachlessigkeit, sonder dass dasselbig von der jugend nicht besucht worden, in abgang geratten. —“

2) S. oben S. 95, Anm. 1.

3) S. das betr. Rundschreiben bei Keller (l. c. Beilage Nr. V, S. 27). Es ist hier datirt vom Donnerstag nach Vocem Incundidatis 1563. Keller giebt nach seiner durchgehenden Gewohnheit nicht an, wo das Original oder die bez. Abschrift der Urkunde liegt. 1563 ist allerdings etwas recht spät und hatten wir darum bei der Zusammenstellung des Urk.-Buches uns nicht entschliessen können, dieselbe sofort aufzunehmen, weil wir hofften, vielleicht doch noch die Provenienz des Aktenstückes feststellen zu können. Diese Hoffnung hat sich leider nicht bestätigt; die Urkunde ist aber immerhin so wichtig und sicher evident unverächtlich, dass sie nachträglich an dieser Stelle wiedergegeben werden soll. Das Rundschreiben lautet:

Unsern grus zuvor. Lieber getrewer. Welcher massen du vnd andern vnsern und vnsern Stifts angehörige Lehenleut vnd Ritterschaft vnsern Vorfarn hochselige gedechtnuss vnd vns, vntertheniglichen ersucht vnd gebetten, das wir ein gemein Paedagogium vnd Schuel inn vnsern Stift zu Wirtzburg auss allerley angezeigten vrsachen, auff- vnd anrichten wollten etc., dessen wurdest du dich on zweifel noch wol zu erinnern wissen. Wiewol wir nun mit andern aussgaben dermassen beladen, dass wir dises vnkostens so auff ein Paedagogium auffgewendet werden muss wol nit bedurfften, dieweil wir



Aber auch diesem Schritt blieb offenbar der erwünschte Erfolg versagt. Zu dieser Ursache sind aber ohne Zweifel noch andere hinzugekommen. Ob der Tod Dr. *Caspar Stübli*n, der sehr bald, und wie es scheint unvermuthet, eintrat, zu diesen gezählt werden muss, mag auf sich beruhen.<sup>1)</sup> Als völlig grundlos aber muss die Meinung zurückgewiesen werden, dass einige Professoren in ihren kirchlichen Anschauungen zweifelhaft oder verdächtig erschienen seien, und dass dieser Umstand auf den Bestand der Particularschule ungünstig zurückgewirkt habe.<sup>2)</sup> Hingegen sind andere empfindliche Umstände nicht ausgeblieben, die in subsidiärer Gestalt nachtheilig für die Erhaltung der ohnedem bereits auf schwachen Füßen stehenden Anstalt geworden sind. Der schwere Friedensbruch von Seite Wilhelms von Grumbach, der mit dem Ueberfalle und der Einnahme von Wirzburg am

---

aber ja gantz genediglichen genaigt, an allen was zu befurderung gemeines nutz, von aufnehmung der jugent dienstlich, nichts an uns erwinden zu lassen, so haben wir albereit ein solch werck dass Paedagogii alliae inn S. Agneten Closter angericht, und auch etliche stattliche furtreffentliche Professores aufgenommen, welche (wie sie denn schon angefangen) die jugent in aller disciplina, sprachen, freyen kunsten, vnd guten sitten nottürftiglich vnd geschicklich vnterweisen und lernen sollen. Welches wir dir darumb anzeigen, damit du, des obberürten gethanen ersuchen vnd bitten, statt beschehen, wissen, auch hier auf deine Söne von verwandten, so zu dem Studio ein Lust hetten, alher in obberürt vnser Paedagogium diner Gelegenheit nach ordnen vnd schicken mögest. inn massen vns dann beineben nicht zweiffelt, du vm minder costens willen, auch das du die deine vmb so vil neher an der handt bey dir haben, vnd zu ihrem thun und lassen selbst sehen mögest, zu thun nit vngeneigt sein werdest, Soll jnen gewisslich aller guter will vnd wolfart widerfaren. Wolten wir dir dann wir mit genaden wol geneigt, genediger meinung nit verhalten. datum in vnser Statt Wirtzburg, donnerstag nach Vocem Jucunditatis, Anno etc. 63.

<sup>1)</sup> *Albrecht* (l. c. p. 38) sagt von Stübli's Tode: „— Nam primo sub ipsis novae academiae incunabilis et in ipso quasi operis conducti limine immaturo et inexpectato fato Stüblius abripitur illuc, ubi parum interest, quo successu quis quid legerit vel scripserit, sed quo animo quis quid egerit vel ornatus sit.

<sup>2)</sup> *Bönke* in seinem Grundriss einer Geschichte von der Universität zu Wirzburg (I. Teil S. 40) spricht ohne jeden Beweis diese Behauptung aus. Auf welchen der in Frage stehenden sollte sie passen? Stübli starb bald dahin, Dinner blieb nach wie vor im fürstbischöflichen Dienste. Aلدörffer war notorisch von dem Eifer eines Neubekehrten beseelt, auf Episcopus kam überhaupt nicht viel an, und Dr. Mylius vertrat kein Hauptfach. Aber auch von diesen ist nichts bekannt, was eine Insinuation der angeführten Art unterstützen könnte, von Episcopus sogar das Gegenteil.

4. Oktober 1563 endete, muss hier vor allem erwähnt werden. Wir haben früher von der Entstehung und Entwicklung dieser „Händel“ nicht umsonst gesprochen, und brauchen gewiss nicht daran zu erinnern, welche eine verhängnisvolle Episode die Ermordung Melchior von Zobel in derselben bildet. Seit dieser Zeit hatte sich begreiflicher Weise das Verhältniss zwischen dem Hochstifte und dem verwegenen Ritter beträchtlich gesteigert: von Wirzburgischer Seite wurde er ausdrücklich als der Veranstalter jenes Mordes angeklagt, während man ihm mit Fug wohl nur die moralische Verantwortlichkeit dafür zuschieben durfte. Von selbst erfolgte daraus, dass Grumbach jetzt weniger als jemals Aussicht hatte, seine Forderung auf Zurückgabe seiner ihm von dem Fürstbischof von Wirzburg und dessen Verbündeten fortgesetzt vorenthaltenen Güter erfüllt zu sehen. Vermittelungsversuche, wie auf dem Augsburger Reichstage des J. 1559, welchen Friedrich von Wirsberg besuchte und wo aber auch Wilhelm von Grumbach persönlich sich einfand, gediehen nicht zum Ziele und um so entschlossener kehrte der letztere wieder zu dem Gedanken zurück, sich mit Gewalt das, was er sein Recht nannte, zu verschaffen. So liess es sich denn seit dieser Zeit mit höchster Wahrscheinlichkeit voraussagen, dass bei der Verwegenheit Grumbachs und der Hartnäckigkeit seiner Gegner eine gewaltsame Katastrophe nicht ausbleiben, beziehungsweise sich in irgend einer Gestalt wiederholen würde. Man traute dem Ritter, nicht ohne Grund, schon jetzt das Aeusserste zu und hielt ihn zugleich für den Mann, die Mittel für seine Zwecke aufzufinden und in Bewegung zu setzen. Der Umfang und die Kühnheit seiner Combinationen können an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. Genug, er liess nicht lange damit warten, die angedeuteten Ahnungen zu rechtfertigen. Er hatte nemlich den Plan entworfen, gegen Wirzburg einen förmlichen Kriegszug in das Werk zu setzen und so das ihm versagte Recht zu erzwingen; mehrmals setzte er denselben wieder von der Tagesordnung ab, zuletzt aber kam er auf ihn zurück und machte Ernst. Um die Mitte September 1567 waren die Vorbereitungen

vollendet und erging der Marschbefehl. In Wirzburg hatte man längst etwas Aehnliches befürchtet und liess sich angesichts der drohenden Gefahr gleichwohl überraschen. Grumbach hatte, des Ausserordentlichen seines Beginnens sich wohl bewusst, einige Zeit vorher sogar ein Ausschreiben erlassen, worin er u. a. das Recht der Selbsthilfe, als ihm in dem gegebenen Falle unzweifelhaft zukommend, für sich in Anspruch nahm und mit absichtlichem Nachdruck die principielle Seite seiner Beschwerde hervorhob. An Warnungen hat es also in keiner Weise gemangelt, aber alle Massregeln der Vorsicht und der Vertheidigung waren, in einem, den theokratischen Staat auf's höchste beschämenden Grade, unterblieben. Der erste Einbruch im Hochstift geschah von den althennebergischen Landen her, und kein Mann trat ihm entgegen. Der Dompropst Richard von der Kehr, der zugleich Propst des Frauenklosters Wächterswinkel bei Neustadt a. d. Saale war, wurde hier überrascht und aufgehoben. Anfangs Oktober folgte Grumbach selbst von Römhild aus mit der Masse seiner Gesellen, worunter sich viele von Adel befanden, nach. Am 3. Oktober stand er bei Schweinfurt. Friedrich von Wirzburg, der inzwischen überall vergeblich Hilfe gesucht hatte, war an demselben Tage von Karlstadt zurückgekommen und hatte sich die Nacht auf sein festes Schloss auf dem Marienberg zurückgezogen. Am Morgen des 4. Oktober wurde die Stadt, in der ziemlich Verwirrung herrschte, ohne erhebliche Schwierigkeiten genommen; von Widerstand war so gut als keine Rede, doch verloren in dem entstandenen Tumult zwölf Personen das Leben. Grumbach besetzte hierauf die wichtigsten Punkte der Stadt und entwaffnete die Bürgerschaft. Dann trat er in Unterhandlungen mit den Repräsentanten des Domcapitels, die in der Stadt zurückgeblieben waren — Erasmus Neustetter befand sich mit anderen auf dem Schlosse — der Fürstbischof selbst hatte noch am Morgen des kritischen Tages den Marienberg verlassen und sich zu dem Deutschmeister nach Mergentheim geflüchtet. Die Unterhandlungen, an welchen auch Neustetter, der zu diesem Zwecke in die Stadt heruntergekommen war, Theil nahm,

schrritten jedoch nur langsam vorwärts, es scheint aus dem Grunde, weil die Bischöflichen auf herannahende Hülfe von aussen und die erwachende Widerstandslust der Bürgerschaft jenseits des Maines pochten. In der Zwischenzeit aber war immerhin Grumbach mit seinem Gefolge Herr der Stadt. Alles, was „pfäffisch“ war, sah sich der Vergewaltigung von Seiten des Feindes preisgegeben. Es ging nicht ohne Plünderung des Bischofshofes und der Domherrnhöfe und aber auch der Wohnungen der weltlichen Räthe ab. Das Haus Georg Ludwigs von Seinsheim, eines damals am fürstbischöflichen Hofe ungemein einflussreichen und in der That bedeutenden Staatsmannes, musste den Groll Grumbachs gegen ihn besonders schwer empfinden.<sup>1)</sup> Was sich an Urkunden und Schriften fand, wurde als herrenloses Gut betrachtet und zerstreut. Es war das gerade nicht im Sinne Grumbachs, der ordnungsmässig Gewalt üben wollte, aber es wurde ihm schwer gemacht, solchen Ausschreitungen seiner aufgeregten Genossen zu steuern. Besonders übel wurde dem Kloster St. Stephan mitgespielt. Endlich gediehen die Unterhandlungen zum Ziele und kam die sogenannte Capitulation, d. h. der Vertrag vom 7. Oktober zwischen dem Capitel — das zugleich im Namen des abwesenden Fürstbischofs abschloss — einerseits und Wilhelm von Grumbach andererseits zu Stande. Der letztere erhielt durch die Bedingungen desselben alle seine Forderungen, d. h. Wiedereinsetzung in seine Güter, Effektuirung der s. Z. mit Melchior von Zobel gelegentlich des markgräflichen Einfalles vereinbarten Abmachungen und Schadloshaltung für alle inzwischen erlittenen Verluste u. dgl. ausdrücklich zugesagt. Die Unterzeichner des Vertrages, darunter wieder Neustetter, mussten überdies die feierliche Verpflichtung eingehen, im Falle des Verzuges der Ausführung desselben sich ohne Säumniss in Grumbachs Haft zu stellen und darin so lange zu verbleiben, bis ihm sein Recht geworden sei. Um diesen Preis

<sup>1)</sup> Vgl. Thrasypulus Lepta (Pseudonym für K. Dinner): *De ortu, vita et rebus gestis ille et generosi Herois, domini Georgii Ludov. à Seinsheim, senioris etc. etc.* (1590) p. 207.

räumte der Sieger am 8. Oktober die Stadt und das Hochstift: Friedrich von Wirsberg kehrte am Abend des 11. wieder in seine Capitale zurück und bestätigte auf Andringen der Unterzeichner des Vertrages und des Rathes der Stadt, der sich von seinem Schrecken noch nicht erholt hatte, denselben. Wie bekannt, haben mit diesen Vorgängen die Grumbach'schen Händel ihr Ende noch keineswegs gefunden. Kaiser Maximilian II. war über den geschehenen Friedensbruch auf's höchste erbittert und untersagte die Ausführung des dem Hochstifte Wirzburg abgedruckten Vertrages, er erklärte Grumbach selbst sofort in die Acht und es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn man in Wirzburg diesen Standpunkt ohne Widerstreben adoptirte, wenn auch von hier aus jene Massregel, wie man vermuthet hat, nicht erst förmlich veranlasst worden ist. Für unsere Zwecke hat der letzte Akt der in Frage stehenden Verwicklung keine wesentliche Bedeutung mehr und es kann daher auch nicht unsere Aufgabe sein, sie an dieser Stelle weiter bis zum Ende zu begleiten, in wie hohem Grade auch das Hochstift fortgesetzt dabei beteiligt blieb und mit ungeminderter Spannung bis zum Schlusse ihr seine Aufmerksamkeit widmete. In diesem Punkte waren das Capitel und der Fürstbischof, was ja sonst keineswegs immer der Fall war, vollkommen einig, ja das erstere entfaltete in der Unversöhnlichkeit gegen Grumbach eine zähere Ausdauer als der Fürst, welchen man sonst in keiner Weise zu den leidenschaftslosen Naturen zählen kann. Im J. 1567 gelangten, um das kurz hinzuzufügen, die bösen „Händel“ zum Schlusse: da sein Beschützer, der verblendete Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, die Hand nicht von dem Geächteten zurückzog, wurde die Reichsacht auch über ihn ausgesprochen, Gotha mit dem Grimmenstein, wohin sich die Aechter zurückgezogen hatten, unter der Führung des Kurfürsten August von Sachsen, dem die Vollziehung aufgetragen worden war, belagert und im April 1567 genommen. Das blutige Gericht, das über Grumbach in erster Linie erging, soll in seiner Grässlichkeit hier nicht wiederholt werden. That- sache ist aber, dass man in Wirzburg in den massgebenden

Kreisen seinen Ausgang mit wenig verhehlter Schadenfreude und Genugthuung begrüßte: er hatte ja auch das Hochstift in schwere Verwicklung und Schäden mit stürzen helfen und, wenn auch gereizt, doch vermessen das Schicksal herausgefordert. Bei der Belagerung von Gotha hatte das Contingent des Hochstiftes Georg Ludwig von Seinsheim, der zugleich Oberster des fränkischen Kreises war, geführt.<sup>1)</sup>

Das Eine steht fest, die auf humanistischer Basis gegründete Particularschule hat mit dem Ende des J. 1563 nicht mehr bestanden, und es leuchtet ein, dass ein so stürmischer Zwischenfall, wie der des Oktobers 1563 gewesen ist, geeignet war, das Erlöschen der siechen Schöpfung zu beschleunigen.<sup>2)</sup> Was nach wie vor noch bestehen blieb, war die theologische Professur, die in die Hände von Dr. Anton Rescius gelegt worden war, diese war aber von vorne herein zugleich selbständig gestellt und dotirt und konnte daher in das Schicksal des Pädagogiums nicht mit verwickelt werden. Das fernere Schicksal der übrigen am Pädagogium s. Z. angestellten Lehrer betreffend, sei erwähnt, dass K. Dinner in Diensten des Fürstbischofs verblieb und J. Episcopus zunächst an der Schule von Stift Neumünster ein Unterkommen fand. Von Altdörfer erscheinen, soweit unser Blick dringen konnte, seitdem die Spuren verwischt und Mylius bekleidete ja ausserdem ein öffentliches Amt als Stadtphysicus, dessen Dauer jedoch z. Z. nicht nachgewiesen werden kann. Indessen werden wir bald hören, dass Friedrich von Wirsberg sich bei dem Erlöschen seines Pädagogiums nicht beruhigte und nach kurzer Zeit auf den Gedanken der Wiederherstellung desselben zurückkam, aber mit dem Unterschiede, dass er es auf eine andere Grundlage stellte, die sich in der That als dauerhafter erwiesen hat. Vorläufig liess er sich die Befestigung und

<sup>1)</sup> S. Dinner: De Ortu, vita et rebus gestis etc. G. Ludov. de Seinsheim, 4. Buch p. 223 ff. — Ueber die Grumbachischen Händel das schon genannte Werk von Fr. Ortloff. Bd. 1 u. 4 passim.

<sup>2)</sup> Was ausser der bereits angeführten auf die erste Particularschule Friedrichs von Wirsberg bezüglichen Literatur existirt, besteht nur in gelegentlichen zerstreuten Notizen, die kaum ausdrücklich namhaft gemacht zu werden verdienen.

vielleicht auch die Erweiterung des theologischen Unterrichts angelegen sein. Er trug nämlich im Juni 1564 dem Domcapitel den Wunsch vor, es möge gestatten, dass in dem Kloster der Reuerinnen, das ebenfalls von seinen Bewohnerinnen verlassen war, zwei Dominikaner-Mönche, von welchen der eine ein Doktor, der andere ein Prediger, bis auf weiteres untergebracht und von dessen Einkünften unterhalten würden.<sup>1)</sup> Man wird nicht irren, wenn man annimmt, dass unter dem „Doktor“ ein Lehrer der Theologie, sei es Dr. Rescius, der ja dem Dominikaner-Orden angehörte, oder noch ein zweiter, erst in Aussicht genomener, verstanden werden muss. Das Domcapitel ging aber auf dieses Ansinnen nicht ein, wollte das Kloster trotz seiner augenblicklichen Verödung seinem ursprünglichen stiftungsgemässen Zwecke vorbehalten wissen und verwies den Bischof auf das Kloster zu St. Agneten, das ja mit dem Aufhören des Pädagogiums verfügbar geworden war.<sup>2)</sup> Was den „Prediger“ anlangt, für welchen Friedrich von Wirsberg gleichfalls eine Unterkunft im Reuerinnenkloster zu gewinnen versucht hatte, so steht zu vermuthen, dass es sich dabei um den Prediger am Dome gehandelt hat. Wir berühren hierbei eine Angelegenheit, die scheinbar von unserer Aufgabe abliegt und doch, wie sich ergeben wird, mit ihr in unverkennbarem, und wenn man will, sogar recht nahem Zusammenhange steht. Es ist nämlich aktenmässig feststehende Thatsache, dass die geeignete und würdige Besetzung dieses Amtes nach wie vor die grössten Schwierigkeiten machte und zu verschiedenen, wiederholt misslingenden Experimenten Veranlassung gab. Diese Thatsache wirft auf die Bildung und Leistungsfähigkeit des Clerus des Wirzburger Sprengels jener Zeit allerdings nicht das günstigste Licht und legt den Schluss nahe, dass nicht Alles so war, wie es sein sollte. Und doch

<sup>1)</sup> Vgl. Urk.-Buch No. 28, Urkunde vom 25. Juni 1564.

<sup>2)</sup> Wir erfahren aus der Rückäusserung des Capitels (vgl. die vorhergehende Anm.), dass sich im Reuerinnenkloster eine Mädchenschule befunden hatte. Aus den Protokollen des Domcapitels und der Verhandlung über in Rede stehende Angelegenheit (5. Juni) erfahren wir, dass die Priorin der Reuerinnen „heimlich entwichen war“.

drängte sich gegenüber der unsicheren kirchlichen Stimmung in der Stadt die Ueberzeugung immer zwingender auf, dass von der passenden Besetzung gerade dieser Stelle unendlich vieles abhängt. Auf diesem Wege verfiel man in den massgebenden Kreisen auf den Gedanken, den Versuch zu machen, für dieselbe ein Mitglied jenes Ordens zu gewinnen, der bereits im Begriffe war, alle übrigen älteren Corporationen dieser Art zu verdunkeln, und sich im besonderen auch durch glänzende Wirksamkeit auf der Kanzel berühmt gemacht hatte. Und zwar war es das Domcapitel, das für die Besetzung des in Frage stehenden Amtes satzungsmässig zu sorgen hatte, das in der angedeuteten Richtung jetzt die Initiative ergriff und die Mitwirkung des Fürstbischofs zu diesem Zwecke in Anspruch nahm. Dieser war zu diesem Dienste aufs eifrigste bereit, denn er war längst ein warmer Verehrer des Jesuiten-Ordens und wenn es von seinen Wünschen allein abgehängt hätte, wäre derselbe bereits vor der Errichtung des Pädagogiums nach Wirzburg gerufen und sicher die Leitung desselben in seine Hände gelegt worden sein.<sup>1)</sup> Er hatte die Bekanntschaft einer Celebrität des gen. Ordens, nämlich des Dr. *Peter Canisius*, der z. Z. als Domprediger in Augsburg wirkte, bei Gelegenheit des letzten Reichstages gemacht und schon damals über seine Herzenswünsche mit ihm verhandelt. An diesen Mann also wendete sich Friedrich von Wirsberg jetzt im Auftrage des Domcapitels mit der Bitte, er möge für die Wirzburger Dompredigerstelle ein geeignetes Mitglied der Gesellschaft Jesu ermitteln und schicken, einen gelehrten Mann, der zugleich der deutschen Sprache so mächtig sei, dass er vom gemeinen Volke auf dessen Belehrung es vor allem ankomme, leicht verstanden werden könne.<sup>2)</sup> Das Capitel selber hatte jedoch nicht

<sup>1)</sup> Bischof Friedrich sagt dieses mit deutlichen Worten in seinem Schreiben vom 3. Mai 1567 an Dr. *Peter Canisius* (s. Urk.-Buch No. 15).

<sup>2)</sup> Urk.-Buch No. 15. -- Die Protokolle des Domcapitels stimmen mit dem Schreiben des Fürstbischofs überein. In der Sitzung vom 11. Mai (1561) heisst es: „Ist für ratsam angesehen worden, dieweil sehr feine geleerte leute im Jesuiter orden, das dem Thumprediger zu Augspurgk Herrn Doktor Petro Canisio darumben zeschrieben wurd, ob er einen hieher befördern mocht. Ist geschriben worden. Dergleichen hat im unser guediger Herr von Wirtzburgk auch schreiben lassen.“



versäumt, auch seiner Seits ausdrücklich an P. Canisius diese Bitte zu richten. Ungefähr ein Jahrzehnt später hat es in dieser Richtung und speziell auch in dieser Frage freilich seine gute Meinung geändert. Indess die gestellte Bitte fand keine Gewährung: der Jesuiten-Orden verfügte zu dieser Zeit in Deutschland noch nicht über so viele Kräfte, dass er den doch so wichtigen Posten in Wirzburg in geeigneter Weise hätte besetzen können. So sahen sich das Domcapitel und neben ihm der Fürstbischof gezwungen, wieder an anderen Orten die Werbung aufzunehmen und in der Zwischenzeit ein Provisorium zu bestellen. Es wurden (1563) Unterhandlungen mit Dr. *Georg Theander*, Professor der Theologie an der Universität Ingolstadt, angeknüpft, aber diese blieben zuletzt wider Erwarten erfolglos.<sup>1)</sup> Nun brachte der Bischof (1565) einen Freiburger, D. *Christoph Caseanus*, Professor der Theologie und Prediger am Münster in Vorschlag, aber wir wissen nur, dass auch dieses Projekt zu keinem Ziele geführt hat.<sup>2)</sup> Zwischen dem Fürstbischof und dem Capitel herrschte übrigens ausserdem keineswegs in allen anderen Beziehungen ungestörte Eintracht. Seit dem J. 1564 war Erasmus Neustetter zum Domdechant gewählt worden und lag somit die Summe der Geschäfte in seiner Hand. Friedrich von Wirsberg und Neustetter waren sich in keiner Weise sympathische Naturen. Die Vorliebe des Fürstbischofs für die Jesuiten, wie wir noch vernehmlich hören werden, teilte er in keiner Weise, aber was ihn zu jenem in besonders starken Gegensatz versetzte, war die

<sup>1)</sup> Ueber Theander (= Gotzmann) vgl. *Prantl*, Geschichte der Universität Ingolstadt - Landshut - München, Bd. 1, S. 225, 269, 285, 295, 303, 305 und Bd. 2 S. 491. Er starb schon am 19. Januar 1570. S. *Mederer*, Annales Univ. Ingolst. I, p. 320. — Die Protokolle des Domcapitels (Sitzung vom 15. Mai 1563) sagen: „Ein gelehrter Theologe zu Ingolstadt, Theander, ist geneigt nach Wirtzburgk in den Dienst zu treten; da nun E. g. (der Fürstbischof) und der Stift gelerte Leute hochlich vonnotten vnd wol zu gebrauchen, solle man den zu berufenden im Bruderhofs unterbringen. Herr Theander sei mehreren Herren des Capitels gut bekannt als ein „trefflich gelerter Mann“ u. s. w.“

<sup>2)</sup> Protokolle des Domcapitels, Sitzung vom 9. Okt. 1565. — Ueber Dr. *Christ. Caseanus* vgl. *H. Schreiber*, Gesch. der Universität Freiburg i. Br. 2. Tl. S. 291 ff. — Caseanus ist am 2. Dezbr. 1570 gestorben. Er muss von Caspar und *Mathias Caseanus*, seinen Brüdern, wohl unterschieden werden.

wachsende Unfähigkeit desselben, im Staatshaushalte Ordnung zu schaffen und zu halten. Schon unter Melchior von Zobel war die Zerrüttung auf dem finanziellen Gebiete des Hochstifts bis zum Unerträglichen gestiegen, in der quälenden Hilflosigkeit war man damals nahe daran gewesen, zum äussersten zu greifen und das Stift gewisser Massen unter Curatel zu stellen;<sup>1)</sup> seitdem und unter seinem Nachfolger hatten sich diese Verhältnisse nicht gebessert und die Schuld der peinlichen Lage wurde von Seite des Capitels eben diesem zugeschoben. Es dauerte nicht lange, so war (1565) Neustetter seines so wichtigen Amtes der Art müde, dass er es niederzulegen beschloss. Freilich, wie er andeutete, fand er auch an seinen Collegen im Capitel nicht immer die nöthige Unterstützung. Doch hat er sich diesmal noch erbiten lassen, auszuharren, aber immer wieder kam er angesichts der dauernden Missstände auf jene seine Absicht zurück und zuletzt hat er sie auch wirklich ausgeführt. Was das Verhältniss zwischen dem Fürsten und dem Capitel ausserdem erschwerte, war der Umstand, dass der erstere absolutistischen Neigungen huldigte, während das letztere eifersüchtig über seine Rechte wachte und jeden Eingriff oder Uebergreif von Seite des Fürstbischofs oft schroff zurückwies, auch wo die Absichten desselben vielleicht nicht getadelt werden konnten.<sup>2)</sup> Hinwiederum

<sup>1)</sup> S. Dr. *Scharold*: Hof- und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von Würzburg im 16. Jahrhundert. (Archiv des hist. Vereins für Unterfr. und Asch. Bd. 6, Heft 1, S. 25 ff.)

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Protokolle des Domcapitels, Sitzung vom 6. August 1563: „F. G. hat den Dompropst und Erasmus Neustetter mitgeteilt, dass die jungen Stiftspersonen die lectiones unfleissig besuchen. F. G. haben daher dem Stockhausmeister befohlen, so man einen solchen im Wirthshause treffe, ihn mitzunehmen und in das stockhaus zu stecken, bis auf weiteren Bescheid.“ Dagegen erklärt sich nun das Domcapitel als „gegen das alte herkommen und der Clerisei Freiheit.“ F. G. habe daran zuvil getan. Es sei auch eine grosse Ungleichheit unter den Vikaren; einige seien auf Universitäten gewesen und hätten studiert, die jüngeren nicht, begehe einer einen Malefizhandel, so entwische er der Strafe ohnedem nicht; sei man ausserdem streng, so sei zu fürchten, dass die jungen Geistlichen Würzburg verlassen. Das Vorgehen S. F. G. müsse also abgeschafft werden. Dagegen wolle man die Vicarier des Domstiftes vorfordern und sie zu grösserem Fleisse ermahnen, und F. G. bitten, die ungebührliche Strafe des Stockhauses fallen zu lassen.“ — Dagegen erfahren wir aus denselben Protokollen zum

hat doch auch das Capitel, wenn es im Gegensatze zum Fürstbischöf immerhin zu einer milderen Praxis geneigt erscheint, nach allen Seiten hin die Augen offen und trägt einerseits für das Interesse des Unterrichts, anderseits der Kirche Sorge. Das Erlöschen der Particularschule hatte eine überall empfundene Lücke zurückgelassen. Die Schulen am Dome und den übrigen Collegiatstiftern hatten von vorne herein eine andere Bestimmung, und so geschah es, dass man sich wieder auf anderem Wege zu helfen suchte, wie das früher ja auch der Fall gewesen war. So hatte sich in dieser Zeit ein protestantischer Magister aus Leipzig eingefunden und eine Art von höherer Privatschule eingerichtet, welche „junge Domherrn, andere junge Leute von Adel und auch Bürgerssöhne“ besuchten. Das Domcapitel hielt es darum für angezeigt, insoferne hiebei „junge Domherren“ in Frage kamen, Erkundigungen einzuziehen, wie es sich mit dieser Schule eigentlich verhalte und ob der gedachte Magister etwa auch *in sacris* Unterricht erteile und die Sache der Religion dabei gefährdet sei? In diesem Falle müsse den „jungen Domherren“ der Besuch dieser Schule untersagt werden. Beschränke sich der ged. Magister aber auf den Unterricht „in artibus“. beschloss das Capitel weiter, wolle es sich dabei nicht bloß beruhigen, sondern sogar sich nach Gebühr dankbar erweisen.<sup>1)</sup>

---

8. August, dass auch gegen die „Chorschüler“ und ihr unordentliches Leben von Seite S. F. G. Klagen darüber einlaufen, dass sie unzüchtige Weiber in ihren Häusern haben und Tag und Nacht in den Wirthshäusern sitzen. So beschliesst denn das Capitel, dass Vicarier und Chorschüler vorgefordert und unter Strafandrohung zu einem ordentlichen Leben und zum Fleisse in allem Ernste angehalten werden sollen.

<sup>1)</sup> Protokolle des Domcapitels, Sitzung vom 19. Oktober 1565: „als sich auch ein Magister von Leypsigk hieher gethan, welcher etliche jung Domherren und andere Junge vom Adel, auch Burgers Kinder in seiner Disciplin hat und aber bedenklich, dieweil er einer widerwertigen religion, dass die junge Domherren von ihme sollen studiren und unterwisen werden, haben ein ehrw. Domcapitel denhalben bedacht, wiewohl er unsers gnädigen Herrn Unterthanen auch Ihrer frstl. Gnaden Einsehens zu haben gebuert; jedoch dieweil er auch junge Domherren unter seiner Disciplin hat, so soll man sich erkundigen, was er für Lectiones seiner Disciplin vorlese und ob er sie auch in sacris und uff welche Religion er sie unterrichtet; da man dan befunden, dass er sie von der katholischen

Die angestellte Nachforschung scheint zu den eventuell vorbehaltenen Massregeln keine Veranlassung geboten und so wird diese Schule des Leipziger Magisters wohl noch einige Zeit lang fortbestanden haben. Die Akten jedoch schweigen seitdem vollständig darüber.

Inzwischen aber hatte Friedrich v. Wirsberg die Schritte eingeleitet, welche die Berufung der Jesuiten und die Wiederherstellung der eingegangenen Particularschule zum Ziele hatten. Wie sich das Domcapitel zu diesem Vorhaben und seiner Ausführung verhalten, ist mit Bestimmtheit kaum zu sagen, da die Protokolle der kritischen Jahre darüber nicht den geringsten Anschluss geben. Ist es gestattet, aus der früheren<sup>1)</sup> und späteren Haltung desselben einen Schluss auf seine gegenwärtige zu ziehen, so ergibt sich, dass es dieses Beginnen keineswegs mit günstigen Blicken begleitete. Das erwähnte Schweigen der Protokolle, die noch dazu nicht ohne Lücken sind, spricht offenbar mehr für als gegen eine solche Auslegung. Auch ist nicht minder gewiss, dass im Verlaufe der bezüglichen Verhandlungen und Massregeln vom Domcapitel und seiner Zustimmung keine Rede ist. Es geht aus dieser Thatsache hervor, dass der Fürstbischof jene formelle Zustimmung entbehren zu können glaubte, und dies unter allen Umständen um so zuversichtlicher, als er guten Grund hatte, auf entgegenkommende Unterstützung von Seite des päpstlichen Stuhles sicher bauen zu dürfen. Nun erinnern wir uns, Friedrich v. Wirsberg hatte schon in der Zeit vor der Errichtung seiner ersten Particularschule sich in allem Ernst mit der Berufung der Jesuiten getragen und damals nur in Anbetracht der ungünstigen Zeitverhältnisse diese Absicht zurückgestellt. Die neue Schule,<sup>2)</sup> die er ohne diesen Succurs hierauf gegründet hatte, war in Folge des Mangels an Teilnahme und

Religion wollt abweisen, hatt man mit ihm alsdann darumb zu reden und die junge Domherrn von ihm zu thun, da aber er sie allein in artibus instituirt und fleissig vere. wüset man sich alsdann auch der Gebühr zu verhalten.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 87—88.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch No. 34. S. oben S. 101 Anm. 1.

anderer nachteiliger Umstände in Stillstand gerathen; die Ausbildung seines Diöcesanklerus von unten bis weit hinauf liess ihn fortgesetzt die bedenklichsten Erfahrungen machen; die „neue Lehre“, die seit längerer Zeit siegreich bis in das Herz des Hochstiftes vorgedrungen war, hatte bisher allen Angriffen nachhaltigen Widerstand geleistet, oder war nach seiner Meinung auf zu geringen Widerstand gestossen: alle diese Momente zusammen hatten in dem für die alte Kirche begeisterten und zugleich thatkräftigen Fürsten jetzt den Entschluss gereift, nicht mehr länger zu zaudern und zur Sicherung der in ihrem Bestande bedrohten „heiligen Religion“ und einer ungefährdeten Bildung der Jugend den Orden herbeizurufen, der sich zu dieser Aufgabe wie schon hervorgehoben wurde, bereits im eminenten Grade befähigt bewährt hatte. Das St. Agnetenkloster, das seit dem Aufhören der „Neuen Schule“ leer stand, war dazu ausersehen, die erwarteten Ankömmlinge und die reorganisirte Schule, die in ihre Hände gelegt werden sollte, aufzunehmen; aber, was nicht minder wichtig, die Einkünfte des ged. Klosters waren nach den Absichten Friedrichs v. Wirsberg dazu bestimmt, das zu gründende Collegium S. J. damit zu unterhalten, oder noch lieber auszustatten, und dieses, d. h. die förmliche Einverleibung, konnte ohne die ausdrückliche Zustimmung des päpstlichen Stuhles nicht geschehen. Bereits im Verlaufe des Jahres 1565 hatte sich der Fürstbischof zu diesem Zwecke an P. Pius IV. gewendet und eine im allgemeinen zustimmende Antwort erhalten. Petrus Canisius, hatte der Papst erwidert, würde in seinem Auftrage demnächst von Augsburg nach Wirzburg kommen und darüber wie über alle anderen Angelegenheiten mit ihm verhandeln, ihm solle er vollständig vertrauen, die heilsamen Früchte seines löblichen Vorhabens würden sicher nicht ausbleiben.<sup>1)</sup> Wir müssen wohl annehmen, dass P. Canisius diesem Auftrage des Papstes nachgekommen und in der nächsten Zeit nach Wirzburg gekommen ist. Friedrich v. W. hielt nicht blos seine Absicht

---

<sup>1)</sup> Urk.-Buch No. 30, S. 52.

fest, sondern fuhr zugleich mit den nöthigen Vorbereitungen zur Verwirklichung derselben fort: das gänzlich in Verfall gerathene Agnetenkloster musste ja erst noch äusserlich in Stand gesetzt werden, seine neue Bestimmung erfüllen zu können.<sup>1)</sup> Die Errichtung eines Collegiums S. J. hatte der Papst allerdings schon früher genehmigt, so wie auf der andern der General des Ordens, *Franz Borgia*, seine prinzipielle Zustimmung dazu gegeben und zugesagt hatte, dasselbe eventuell mit der erforderlichen Anzahl von Ordensmitgliedern auszustatten. Es ging jedoch gleichwohl noch einige Zeit darüber hin, bis das Beschlossene und Vorbereitete zur Wirklichkeit wurde. P. Pius IV. starb, ehe das Breve, das die erbetene Einverleibung des Agnetenklosters genehmigte, ausgefertigt war. So blieb dem ungeduldigen Fürstbischof nichts übrig, als sich an dessen Nachfolger, P. Pius V., zu diesem Behufe noch einmal zu wenden und die schon früher gemachten Vorstellungen zu wiederholen.<sup>2)</sup> Aber ehe Pius V. dieser Bitte förmlich willfahrt hatte, vollzog Friedrich v. Wirsberg am 27. Juni 1567 die förmliche Stiftung des Collegiums unter der Voraussetzung, dass das Haupt des Ordens dieselbe sich gefallen lassen und annehmen werde.<sup>3)</sup> Die Stiftungsurkunde zeigt, wenn es dessen noch bedurfte, in welchem Grade dem Stifter diese Angelegenheit und wie keine andere am Herzen gelegen hat. Er ist der Bittende, der Orden der Gewährende. Für die Wohnlichkeit des Klosters ist nach Kräften gesorgt, oder, insoferne noch einiges zu thun übrig, soll dafür aufs beste gesorgt werden. Mit allem, was dazu gehört, geht das Kloster in das Eigenthum des Ordens über. Die jährlichen Erträgnisse und Einkünfte desselben macht sich der Fürstbischof verbindlich auf die Höhe von 1500 fl. Rheinisch zu bringen und diese Summe, sobald die Ver-

<sup>1)</sup> In dem Schreiben an P. Pius V. d. Wirzburg 1567 (Urk.-Buch No. 31, S. 53: sagt Friedrich v. W.: „Itaque in civitate mea Herbipolensi ex monasterio divinae Agnetis iam dudum desolato propeque ruinam minante non sine gravissimis expensis feci collegium etc. etc.“

<sup>2)</sup> Urk.-Buch No. 31, S. 53.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch No. 32, S. 55.

hältnisse es erlauben, noch weiter zu erhöhen. Als Gegenleistung von Seite des Ordens erbittet er sich, dass er aus seiner Mitte so viele „Professoren“ stelle, um mit ihnen nicht bloss eine Schule mit den drei unteren Klassen (nämlich der Grammatik), sondern auch mit dem höheren Unterrichte in den *humanioribus*, die griechische und hebräische Sprache mit eingeschlossen, herstellen zu können;<sup>1)</sup> zugleich fügt er den ausdrücklichen Wunsch hinzu, dass die erbetenen „Professoren“ noch im Laufe des Jahres (1567) eintreffen möchten, um noch im Monate Oktober die neue Lehr-Anstalt eröffnen zu können, der es, wie er überzeugt sei und er sich bemühen werde, an zuströmenden Schülern nicht fehlen könne. Einige Monate vorher war Petrus Canisius wieder in Würzburg erschienen und hatte in der Fastenzeit an zwei Tagen jeder Woche im Dome gepredigt, nicht ohne tiefen Eindruck auf die Gemüther zu erzielen. Der Fürstbischof hatte vorher das Domcapitel davon mit der Aufforderung in Kenntniss gesetzt, dass Domherrn wie Vicarier diese Predigten fleissig besuchen und einige der letzteren dieselbe zugleich nachschreiben sollten, um sich daran ein Muster nehmen zu können, und das Capitel hatte zugesagt, dieser Aufforderung nachkommen zu wollen.<sup>2)</sup> Friedrich v. Wirsberg hat sich damals sogar der Hoffnung hingegeben, den berühmten Kanzelredner mit der Domprädikatur dauernd an Würzburg fesseln zu können, aber ohne den gewünschten Erfolg zu erzielen.<sup>3)</sup> So stand man in dieser Frage wieder auf der alten Stelle. Canisius scheint damals übrigens eine längere Zeit in

1) L. c. S. 58 heisst es: „— idcirco amanter petimus et rogamus dictum dominum praepositum generalem, ut quemadmodum pro sua prudentia ac pietate haud dubie facturus est, animum serio adiiciat ad collegium hoc nostrum et suum Herbipolense illudque rite et digne instruendum curet, ad quod mitti quidem cupimus professores non solum trium in grammatica classium, verum etiam humanioris literaturae atque rhetoricae, tum Graecam et Hebraicam lectionem desideramus, etc. etc.“

2) Recessbücher des Domcapitels, Sitzung vom 20. Februar 1567. — Wahrscheinlich sind es diese Predigten (des P. Canisius), von welchen erzählt wird, dass *Laurentius Albert*, der die alte Kirche verlassen hatte (s. oben S. 100, Anm. 2), der Art ergriffen wurde, dass man seine Umkehr davon datirte.

3) Recessbücher des Domcapitels, Sitzung vom 22. Februar 1567 und 10. Januar 1568.

Wirzburg verweilt und der Eröffnung des Collegiums S. J. beigewohnt zu haben. Er hatte versprochen, da er das Anerbieten wegen der Domprädikatur nicht annehmen konnte, sich nach einem Ersatzmann umsehen zu wollen; das Domcapitel wies jetzt den Gedanken, eventuell überhaupt einen Jesuiten für diese Stelle zu wählen, in seiner Verlegenheit schon nicht mehr von sich und war zugleich bereit, dieselbe anständig auszustatten.<sup>1)</sup>

Die Eröffnung des Jesuitencollegiums fand also wirklich statt und die des ihnen anvertrauten reorganisirten Pädagogiums folgte nach. Auf das letztere hatte es der Stifter, wie wir wiederholt gehört haben, in erster Linie bei der Berufung des Ordens S. J. abgesehen. Er traf daher Vorsorge und organisatorische Massregeln, welche offenbar einem wiederholten Misslingen vorzubeugen die Bestimmung hatten. Am 20. Oktober 1567 erliess er mit einem Rückblick auf die wieder eingegangene erste Particularschule ein Ausschreiben, worin er die nun erfolgte Erneuerung derselben verkündigt und notificirt, dass sie kommenden Martini ihren Anfang nehmen solle und bereits mit „vortrefflichen und gelehrten Lehrern nach Nothdurft versehen sei.“ Daran knüpfte er die Aufforderung, dass die Eltern innerhalb des Hochstiftes, welche Söhne hätten, die in den Anfangsgründen der deutschen und lateinischen Sprache bereits unterrichtet seien, sie in die neu errichtete Schule schicken sollten. Jeder Amtsbezirk solle zwei fähige und in der angedeuteten Weise vorbereitete Knaben nach Wirzburg senden; aus diesen würden 25 nachgewiesener Massen Unbemittelte ausgewählt und im Collegium von St. Agnes unentgeltlich verpflegt und unterrichtet werden. Die Söhne bemittelter Eltern oder solche, die bereits im Genusse geistlicher Pfründen ständen, sollen gegen ein geringes Kostgeld ebenfalls als Convictoren aufgenommen werden. Die letzteren aber werden zugleich ohne Ausnahme verpflichtet, diese „Neue Schule“

1. Recessbücher I. c. Die Summe von 300 fl. erklärte es sich bereit, dafür jährlich aufzuwenden, was nach dem damaligen Geldwerthe doch wohl als anständig bezeichnet werden darf.



zu besuchen, und wird ihnen im Falle des Dawiderhandelns die Entziehung der Pfründe angedroht. Man wolle, wird hinzugefügt, sich auf diesem Wege überzeugen, wie diese Beneficiaten sich halten, ob sie ihre Pfründen nicht im Widerspruch mit dem „wahren Gottesdienst“ anwenden u. s. w.<sup>1)</sup> In einem Rundschreiben von demselben Datum wendete sich Friedrich v. Wirsberg an die Hauptleute der Ritterschaft der vier Orte des Landes zu Franken und lud sie zur Beschickung der von ihm neu gegründeten und nach Klassen organisirten Schule durch ihre Söhne ein.<sup>2)</sup> Im Laufe des Oktobers des gen. Jahres trafen, dem Wunsche des Fürstbischofs entsprechend, 17 Väter des von diesem so hoch bevorzugten Ordens in Wirzburg ein: Friedrich v. Wirsberg nahm sie mit lebhafter Befriedigung zunächst in seinem Schlosse Marienberg als Gäste auf und bewirthete sie drei Tage lang mit ausgesuchter Gastfreundschaft. Am 27. Oktober zogen sie in dem ihnen bereits eigenthümlich zugewiesenen St. Agnetenkloster ein<sup>3)</sup> und am 11. November eröffneten sie unter den entsprechenden gottesdienstlichen Feierlichkeiten in dem neuen Collegium die unter ihren Auspizien wiederhergestellte „Neue Schule“ und begannen sie durch alle Klassen hindurch den Unterricht, zu welchem sie durch ein ausführliches Programm eingeladen hatten.<sup>4)</sup>

1) Urk.-Buch No. 33, S. 59.

2) Urk.-Buch No. 34, S. 61. — Beide Urkunden, No. 33 und 34, haben eine unverkennbare Verwandtschaft mit dem Ausschreiben vom 21. Mai 1561 (No. 17 des Urk.-Buches) und vom N.N. 1563 (s. oben S. 101, Anm. 3). Man fühlt sich daher auch aus diesem Grunde versucht, das letztere lieber in das J. 1561 zu versetzen.

3) Der erste Rektor des Collegiums S. J. hiess Georg Bader.

4) Ein Exemplar dieses Lektionsverzeichnisses hat sich erhalten: *Keller* (l. c. S. 18—21) hat es abdrucken lassen; um der mehrfachen Merkwürdigkeit desselben willen erachten wir es für angezeigt, dasselbe hier zu wiederholen. Es lautet:

#### Catalogus lectionum et exercitationum.

##### In Theologicis

Dominicis et festis diebus mane sexta hora Evangelii explicationem discipuli omnes audient, ita ut superiorum Classium auditoribus accurata, Inferiorum vero rudis et captui consentanea tradatur explicatio, qua absoluta, omnes se ad templum modestiae memores conferent, devotè Missae sacrificio intererunt: Concionem audient, et ex ea fructum referere studebunt.

Das Lehr- und Erziehungssystem, das sie hier zur Anwendung brachten, eine wohl überlegte und anderwärts bereits bewährte Verbindung von kirchlich - pädagogischen und humanistischen Motiven, hat offenbar raschen Erfolg gehabt. Es wird überliefert, dass die Zahl der herbeieilenden Schüler gleich Anfangs

---

Veneris diebus singulis, sexta hora Dialecticae, Rhetoricae, et Humaniorum literarum auditoribus, Doct. Petri Canisii Christianae doctrinae summa, seu Catechismus accuratè explicabitur: Reliquarum vero Classium discipulis, tempore eodem parvus Catholicorum Catechismus.

Et ne suo fructu priventur, qui superatis inferioribus disciplinis ad Theologiam aspirant, Theologica lectio suo tempore instituetur, ad eorum utilitatem et captum, qui viri sunt futuri Ecclesiastici, accomodata.

In Dialecticis.

Institutionum Dialecticarum 8. libri Petri Afonsecae ita tradentur, ut concise orateque disserendi ratio non omittatur, mutisque subinde congressionibus ingenia et judicia exerceantur. Diebus Sabbati disputantur propositae assertiones, quae veluti compendium quoddam eorum, quae per totam Hebdomadam tradita fuerint, complectantur.

In Hebraeis.

Nicolai Clenardi Hebraea Grammatica praelegetur, cui succedet brevis et facilis Psalmorum interpretatio. Frequens autem repetitio rudes et linguae ignaros sensim promovebit.

In Graecis.

Varennii Syntaxis	}	Rhetorices auditoribus tradetur.
Demosthenis Olynthica		
Grammatica Graeca Clenardi	}	Humanitatis discipulis explanabitur.
Isocratis ad Daemonicum oratio		

Dabitur opera, ut qui primis Graecae linguae praeceptis incumbent, primum quidem legere et rectè scribere discant, deinde aliquid componant: Qui vero in iisdem literis progressum aliquem fecerint, varia repetitione et compositione exerceantur.

In Rhetoricis.

Sexta hora, ad C. Herennium libri 4. enarrabuntur. Quibus absolutis Ciceronis Tusculanae quaestiones subiiciuntur. — Septima, repetitionibus et discipulorum conversationibus tribuetur. — Nona, Graeca lectio Classi conveniens habebitur. — Prima, Iustini Historia legetur. — Tertia, Ciceronis pro Marcello Oratio explicabitur notato ubique Rhetorico et Dialectico artificio. — Quarta ad Quintam usque repetita primum lectione, disputationi, orationum emendationi, debitae pronunciationi cedet. Curabitur autem, ut Ciceronis in dicendo copiam et facilitatem discipuli quam proxime imitentur.

In Classe Humanitatis.

Hora Sexta, Joannis Despauterii Prosodia praelegetur, quam Andreae Frusii de utraque copia sequetur Liber. — Septima, Repetitio et conveniens discipulorum delectione erit disceptatio. — Nona, Graeca instituetur Lectio. — Prima, M. T. Ciceronis officiorum legentur libri. — Tertia, Aeneidos Virgillii liber secundus. —

eine ziemlich grosse gewesen sei, die gebotenen Vorteile und der Reiz des Neuen scheinen der Natur der Dinge nach ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben, und so lesen wir in den Recessbüchern des Domcapitels schon im Februar 1568, dass das wiederhergestellte Pädagogium der vor kurzer Zeit erst reorganisirten

Quarta, Repetetur lectio, carmina et epistolae conscribentur, conscripta corrigentur, disputabuntur. - Hanc autem in rem maxime incumbent, ut compositiones, quas reddent in Hebdomata saepius, Ciceronis in Prosa, Virgilii in Carmine, phrasim redoleant. Non deerit tamen suum et Tyronibus exercitium, ut post humiliorem compositionem paulatim assurgant. Quam ob rem, in hac et praecedente Classe, quae ex Cicerone et Virgilio memoriae mandarint, certis horis reddent.

#### In Syntaxi.

Hora sexta, Despaunterii Syntaxis legetur, cui ejusdem de figuris succedet liber. — Septima, audita Syntaxeos praecepta repedent. — Nona, Ciceronis familiaris Epistolae exponantur. — Prima, Buculica Virgilii interpretabuntur. — Tertia, ut accuratius praecepta et discant et intelligant, matutina resumetur lectio. — Quarta, variis interrogationibus suos in Syntaxi exercebit Praeceptor: exacte repetita lectione disputabuntur. Hujus autem Classis haec erit exercitatio: Crebrae dabuntur compositiones, Datae corrigentur. Seligentur ex Ciceronis Epistolis phrasae, selectae compositionibus aptabuntur, Extemporanea compositione cujusque nonnunquam eruditio explorabitur.

#### In Etymologia.

Hora sexta, Prima pars Grammaticae Despaunterii tradetur. — Septima repetetur et examinabitur audita lectio. — Nona, Selectae Ciceronis exponuntur Epistolae. — Prima, parvus Doct. Petri Canisii Catechismus rudi et vulgari modo explicabitur. Tertia, Pars prima Despaunterii docebitur. — Quarta, Primam partem et nonnunquam rudimenta repedent. Crebro disputabunt. — Praeter diversas autem et repetitiones et disputationes, hac in Classe orationem orationi nectent, Latine loquentur, Latinas compositiones, breves tamen reddent, Recte scribere et loqui discent. Moribus et pietate instituentur, lectiones memoriae mandatas praepceptori referent.

#### In Grammaticae Classe infima.

Sexta, De primis Latinae Grammaticae Rudimentis libellus explicabitur — Septima, variis quaestionibus in Rudimentis exercebuntur. — Nona, Catechismus parvum lingua vulgari prius a Praeceptore explicatum discent, et recitabunt, piis Precationes memoriae mandabunt. — Prima familiaribus et latinis colloquiis assueffient vocabula Grammatica Latine reddentes et latina Grammaticè, venustiores characteres pingere docebuntur, Disputabunt. — Tertia, Rudimentis concedetur. — Quarta examinabuntur, Latinas formulas et vocabula dicent, scriptas phrasae subinde Praeceptori exhibebunt. — Erit praepceptori curae, ut Latine loqui discent, pie et religiose mores componant, sacro Missae sacrificio inservire sciant, matutinas et vespertinas orationes discent, bene conjugent, declinent, component.

#### Lectiones et Exercitationes Communes.

Sabbati diebus, omnibus in Classibus Hebdomatae integra instituetur repetitio, audita pronuntiabuntur lectiones, subinde pro loco disceptabitur. Atque ut

Domschule bereits gefährliche Concurrenz machte.<sup>1)</sup> Was für vorsichtige Männer aber die Väter der Gesellschaft Jesu überall waren, bewiesen sie gerade um diese Zeit auch hier. Friedrich v. Wirsberg hatte, wie weiter oben berichtet wurde, am 25. Juni 1567 einen legalen Stiftungsbrief für das neu gegründete Collegium ausgefertigt und dem Orden das Agnetenkloster mit allen Rechten und Einkünften feierlich als Eigenthum überwiesen. Am 6. Februar 1568 bestätigte der Ordensgeneral die Stiftung und sprach die Annahme dieser Stiftung in möglichst förmlicher Weise aus.<sup>2)</sup> Gleichwohl beruhigte sich der Orden bei diesen Bürgschaften nicht, und ersuchten die Wirzburger Jesuiten den Fürstbischof, sie feierlich und unter genauer Beobachtung symbolischer Traditionsformen vor Notar und Zeugen in den rechtlichen Besitz ihrer neuen Erwerbung im ganzen Umfang zu setzen. Friedrich v. Wirsberg willfahrte ihnen und der kaiserliche

*ferrentius literis incumbant omnes, nec sic suis inhaereant authoribus, ut humiliores disciplinas negligant, Rhetores cum Humaniorum literarum discipulis, praemiis propositis, concertabunt. Qui vero Syntaxin audient, cum Humaniorum et Grammaticae auditoribus.*

*Diebus Veneris, Horis tamen diversis, in Rhetoricae, Humanitatis, et Syntaxeos Classibus, orationes et epistolas, quas per Hebdomadam Graecae et Latinae conscripserint, Praeceptori adferent.*

*Missae sacrificio diebus aderunt singulis, pietatis et officii sui memores. Atque ut sacri dies a Sacris initium sumant, et in iisdem finiantur. Iisdem diebus, hora tamen prima. Declamationes Latinas et Graecas, variaque poemata in consensu discipulorum, in virtutis alicujus commendationem, aut vitii detestationem, plerumque pronuntiabunt. Primum quidem ut haec exercitatio indicium sit probitatis et eruditionis et diligentiae, paulatimque majoribus assuescant, deinde vero, ut vespertinarum precum officio, et Catechismi Germanici intersint explicationi.*

*Erit autem cura praecipua, ut doctrina Christiana et bonis moribus pueri instituantur, ut ad Dei gloriam, et propriam salutem, et proximorum auxilium, seseque componant.*

*Auspiciabimur Deo propitio has praelectiones et exercitationes statim absolutis vindemiis, sub vestum D. Matini Episcopi hoc Anno 1567 recitatis tamen ante in laudem trium Linquarum, et aliorum, quae profitemur, aliquot orationibus.*

1. Sitzung vom 23. Februar 1586 (Capitulum peremptorium): „Dieweil auch die schüeler in der Domschul mehrer theils zu den Jesuwittern sich begeben, also das die schuel sehr dadurch geschmelert und in abgang kheme, auch mit geringer Anzahl vff die hohe Fest- und Sonntage, wie vor Alters pranchlich, zu chor ginge, so soll darauf gedacht werden, wie hirinnen ein Enderung zu finden.“

<sup>2</sup> Urk.-Buch No. 35, S. 62—64.

und apostolische Notar Rochus Dillherz nahm am 19. Mai (1568) im ehemaligen Agnetenkloster in Gegenwart des Fürstbischofs, des Weihbischofs Anton Rescius,<sup>1)</sup> des Domherrn Egolph von Knöringen, des Rectors des Collegiums u. a. ein Instrument auf, worin die Immission des Ordens in dasselbe mit allen Förmlichkeiten genau beschrieben wird.<sup>2)</sup> Indess dürfen wir nicht unterlassen, hervorzuheben, dass die geschilderten Vorsichtsmassregeln keineswegs geradezu unbegründet waren. Es hatten nämlich die Minoriten, zu deren Orden die Clarissinen, die seit Jahrhunderten das St. Agnetenkloster innegehabt, gehörten, dasselbe seit 1560 wiederholt reklamirt und ihre rechtlich kaum anfechtbaren Ansprüche auf dasselbe geltend gemacht.<sup>3)</sup> Erst nach längeren Unterhandlungen war eine Abkunft gefunden

<sup>1)</sup> Dr. A. Rescius war erst das Jahr zuvor zum Weihbischof erhoben worden, ohne aber darum seine Professur niederzulegen. Seine päpstliche Bestätigung datirt vom 7. März 1567 (Reininger, l. c. S. 172).

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 36 S. 65—67. Die Einweisung geschah im Chore des St. Agnetenklosters dadurch, dass der Fürstbischof dem Rektor des Collegiums sein Barret im Namen der h. Dreieinigkeit auf das Haupt setzte, dann durch die Ueberreichung der Kloster-Schlüssel, durch die Berührung des Ringes, und endlich durch das Beschreiten der grösseren Klosterpforte; und diese Ceremonien sollten, wie ausdrücklich hinzugefügt wurde, alle jene Förmlichkeiten ersetzen, die entweder nach dem Herkommen der Gesellschaft Jesu, oder nach dem fränkischen Landrecht oder nach irgend einem andern Gesetze nöthig sein sollten.“ — Am 29. Mai 1572 gab P. Gregor XIII. die Bestätigung des Collegiums auf Bitte Friedrichs v. Wirsberg und erklärte das Agnetenkloster für aufgehoben und dem Jesuitencollegium einverleibt. (Urk.-Buch Nr. 191, S. 523—528). Dass von P. Pius V. gar keine Bestätigung erfolgt sei, ist freilich kaum anzunehmen, wenn auch eine Urkunde nicht vorliegt und weder P. Gregor XIII. noch auch Friedrich von Wirsberg einer solchen Erwähnung thun. Von letzterem wissen wir nun authentisch, dass er bei P. Pius V. die Bestätigung nachgesucht hat. Ist es aber denkbar, dass das Collegium auf Grund des ihm thatsächlich einverlebten Agnetenklosters nahezu 4 Jahre lang fortbestanden habe, ohne dass eine päpstliche Sanktion erfolgt war? Und warum hätte Pius V. die Sanktion so lange verzögern sollen? Die Minoriten waren bereits im September 1567 mit ihren Ansprüchen abgefunden, und brauchten ohnedem sich vor dem Einflusse der Jesuiten in Rom schwerlich zu scheuen. Wer bei diesen Erwägungen sich nicht beruhigen kann, dem bleibt nichts übrig, als ein stillschweigendes Geschehenlassen von Seite des Papstes anzunehmen, was aber nur neue Schwierigkeiten schafft.

<sup>3)</sup> Vgl. Archiv des historischen Vereins für Unterfr. und Asch., 13. Band, 1. und 2. Heft, S. 1 ff. (1855): Geschichte des Clarissenklosters zu St. Agnes in Würzburg von Dr. Ignaz Denzinger. (Eine nicht minder verdienstliche Arbeit als die schon öfters erwähnte Kellers.)

worden und hatten sich die Reklamanten bei einer ihnen zuerkannten Entschädigung zunächst beruhigt. Diese Abmachungen waren allerdings bereits vor dem Einzuge der Jesuiten in Wirzburg erfolgt.<sup>1)</sup>

Fürstbischof Friedrich v. Wirsberg hatte, wie erwähnt, bereits in seinem Ausschreiben vom 20. Oktober 1567 eine Verfügung kund gegeben, kraft welcher aus jedem Amtsbezirke zwei talentvolle gebührend vorbereitete Söhne dürftiger Eltern nach Wirzburg gesendet werden sollten, aus welchen er 25 auswählen wolle, die er dann in seinem reorganisirten Pädagogium kostenfrei ausbilden lassen wolle.<sup>2)</sup> Es lag völlig im Geiste der von ihm in diesem Zusammenhange getroffenen Einrichtungen, wenn er nach dem Verlaufe mehrerer Jahre und ohne Zweifel auf Grund gemachter Erfahrungen diese Massregel, um ihre Zukunft zu sichern, auf eine feste stiftungsgemässe Basis stellte. Es geschah das im letzten Jahre seiner Regierung. Zu diesem Zwecke hatte er den sogen. Hof zum „grossen Fresser“, der dem ehemaligen Agnetenkloster gegenüber lag, ausersehen und umbauen lassen und stiftete nun in demselben ein Convikt für vorläufig 24 unbemittelte Jünglinge, die hier ihre Unterkunft finden und im Collegium S. J. ausgebildet werden sollten.<sup>3)</sup> Die Stiftung wurde mit den nöthigen Mitteln des Unterhaltes ausgestattet und die Einkünfte des verödeten Frauenklosters Wechterswinkel<sup>4)</sup> dazu angewiesen. Als Gegenleistung wurde den „Stipendiaten“, die wo möglich dem Hochstift anzugehören hatten, die Bedingung auferlegt, dass sie, wenn sie zu ihren Jahren gekommen sein

<sup>1</sup> Denzinger, l. c. S. 64. Vgl. die Urkunde Friedrichs v. Wirsberg vom 16. Sept. 1567 (ebendas. S. 94).

<sup>2</sup> Urk.-Buch No. 59. S. oben S. 117.

<sup>3</sup> Urk.-Buch No. 192, S. 528—531. Die Stiftungsurkunde ist datirt vom 27. August 1573. — Wie aus der Urkunde Friedrichs v. Wirsberg vom 19. Mai 1568 (Urk.-Buch No. 36) hervorgeht, war das „domus e regione ultra plateam vulgo zum Fresser appellata cum suis terminis“ eine Pertinenz des Agnetenklosters und mit diesem an das Collegium S. J. geschenkt worden.

<sup>4</sup> In der Nähe von Mellrichstadt, an der fränkischen Saale, gelegen. Das Kloster, O. Cist., war im J. 1144 gegründet worden. Vgl. *Ussermann*, *Episcop. Wirceb.* p. 481.

würden, dem Hochstifte dienen sollten. Es versteht sich von selbst, dass das Convikt der Leitung der Jesuiten unterstellt wurde, obwohl die Stiftungsurkunde dieses nicht förmlich ausspricht: die oberste Aufsicht und Controle hat der Stifter allerdings sich, beziehungsweise seinen Nachfolgern, vorbehalten. Dasselbe hat jedoch bereits unter Fürstbischof Julius, wie wir vernehmen werden, in Verbindung mit der Neugründung der Universität als „Collegium pauperum“ eine wesentliche Erweiterung erfahren.<sup>1)</sup>

Alle diese besprochenen Massregeln und Einrichtungen Friedrichs v. W. waren offenbar von dem Geiste durchdrungen und diktiert, durch welchen die Beschlüsse des Tridentiner Concils in Verbindung mit der Thätigkeit des Jesuiten-Ordens eine weithin wirkende Erneuerung der katholischen Kirche herbeizuführen die Bestimmung hatten. Der Fürstbischof hatte nicht gesäumt, dieselben in seiner Diöcese zur Darnachachtung zu publiciren, und trug jetzt, im J. 1573, Sorge, dass der junge Clerus Gelegenheit erhielt, durch den Besuch regelmässiger, die Dekrete erläuternder Vorträge den Sinn und die Tendenz derselben authentisch kennen zu lernen und in sich aufzunehmen.<sup>2)</sup> Wie einerseits die correcte Erziehung der heranwachsenden Jugend, so lag ihm andererseits die Reformation des bereits im Amte stehenden und teilweise arg gesunkenen Clerus besonders am Herzen. Als Peter Canisius in der Zeit von 1567 auf 1568, wie wir uns erinnern, sich längere Zeit in Wirzburg aufhielt, bildete gerade diese Angelegenheit mit den Hauptgegenstand der Berathungen zwischen Friedrich v. Wirsberg und ihm. Canisius hat demselben ein eingehendes Gutachten über die Frage, wie diese Reform anzugreifen und welche

---

<sup>1)</sup> Der Provinzial des Minoriten- (Barfüsser-) Ordens hatte im Sommer 1569 an Friedrich von Wirsberg die Bitte gerichtet, es möchten drei von ihm präsentirte Knaben aus der oberdeutschen Provinz in das neu gegründete Collegium S. J. bez. in das im Jahre zuvor gestiftete Convikt im Hof zum „grossen Fresser“ als Stipendiaten aufgenommen werden. Dieses Gesuch wurde (s. Urk.-Buch No. 37. S. 67) aber vom Fürstbischof am 30. Juli 1569 abschlägig beschieden, weil die festgesetzte Zahl von 25 Stipendiaten bereits voll sei und aus verschiedenen Gründen nicht überschritten werden dürfe.

<sup>2)</sup> Gropp, l. c. 1, S. 188.

Ziele ins Auge zu fassen seien, vorgelegt.<sup>1)</sup> Der Fürstbischof seiner Seits war fest entschlossen, ohne weiteres Ernst zu machen; war er doch von Neuem und überdiess wiederholt dazu ausdrücklich aufgefordert worden. Aber die Dinge lagen so, dass er zu diesem Zwecke die Mitwirkung seines Capitels nicht entbehren oder umgehen konnte. Dieses erkannte die Dringlichkeit der Reform auch an, rieth aber zugleich aus Zweckmässigkeitsgründen für ein vorsichtiges Vorgehen. Freilich konnte und wollte es nicht in Abrede stellen, dass das Verderben überhaupt gross und im Centrum des Hochstifts vielleicht am grössten sei, es meinte jedoch, mit Ermahnungen und Geduld zum Ziele zu kommen.<sup>2)</sup> Namentlich das Bild, das uns die Klagerufe Friedrichs v. Wirsberg und die Verhandlungen des Capitels über das sittenlose Leben und Treiben der „Vicariier“ geben, ist ein trostloses. Ein Grund, warum der Fürstbischof und das Capitel sich in der Reformfrage so schwer verständigten, lag in der Willkürlichkeit und Zweckwidrigkeit, mit welcher der erstere unbelehrbar die weltlichen Geschäfte und insbesondere den Staatshaushalt fortgesetzt behandelte und auf keine Vorstellungen hören wollte.<sup>3)</sup> Die an seiner Haltung geübte Controle nahm er übel auf. Das Capitel unterliess es nicht, ihm mehr als einmal sein Missfallen über sein rücksichtsloses Benehmen mit deutlichen Worten auszudrücken.<sup>4)</sup> Man kann nicht sagen, um das zu wiederholen, dass das Capitel bei seiner milderer Praxis im kirchlichen Eifer sich lau benommen habe. Es tadelte es z. B. gelegentlich, dass junge Domherrn noch öfters an „luterische“ Universitäten gingen;

1. *Reininger*, Weihbischöfe I. c. S. 175 ff.

2. Vgl. u. a. die Recessbücher des Domcapitels vom J. 1568, Sitzung vom 13. und 14. April u. s. w.

3. Vgl. *Scharold*, Hof und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von Würzburg im 16. Jahrh., I. c. S. 38 ff. — *S. Stumpf*, im 3. Hefte seiner Denkwürdigkeiten, besonders der fränkischen Geschichte.

4. So z. B. heisst es in den Protokollen der Sitzung vom 17. August 1569: — Nachdem auch einem ehrw. Dhomcapitel furkommen, das unser g. h. von W. an ettlichen orten vnd in ettlichen sachen dero fürstlichen Stande zuweilen etwas unbescheiden sich verhielten, soll ein solches Jren F. G. obitu unter anderen Punkten et data occasione vntersagt werden, das sie ire Reputation selbst bedenken wolten.“



es sorgte sogar dafür, dass die „jungen Vicarier“ abwechselnd täglich zwei Stunden die Vorträge im Jesuiten-Collegium hörten:<sup>1)</sup> es liess sich die Modification des vorgeschriebenen Glaubenseides gemäss den Beschlüssen des Tridentiner Concils ohne Umstände gefällen, mit dem Zusatze: „Denn künftiger Zeit werde man sehen können, wer der katholischen Religion und wer dawider sei.“<sup>2)</sup> Aber dieses alles vermochte an dem einmal bestehenden Gegensatze zwischen dem „gnädigen Herrn“ und dem Capitel nichts zu ändern. Erasmus Neustetter führte endlich seinen wiederholt vertagten Entschluss, das Amt eines Domdechanten niederzulegen, im Frühjahr 1570 wirklich aus und liess sich nur auf dringendes Anhalten des Capitels bewegen, im Interesse des Hochstifts seine Stellung als fürstlicher Rath noch beizubehalten. Gerade um diese Zeit hatte das Zerwürfniss zwischen den beiden Gewalten den höchsten Grad erreicht; man erwog im Schosse des Capitels, ob man die Angelegenheit an päpstliche Heiligkeit, oder die kaiserliche Majestät, oder endlich an den Clerus und die Ritterschaft bringen solle, stand aber dann doch von jedem dieser als zu extrem betrachteten Schritte wieder ab. Der Fürstbischof wurde durch solche Absichten des Capitels aufs höchste erbittert und machte sich darüber in den stärksten Ausdrücken Luft.<sup>3)</sup> Jenes dagegen wusste in diesem Wirrsal keinen anderen Trost mehr zu finden, als den, welcher in dem „hohen Alter“ seiner F. G. lag!<sup>4)</sup> Der Rücktritt Neustetters, der bisher an der Spitze der Opposition gestanden hatte, führte wenigstens eine leise Besserung des bis zur Unerträglichkeit gediehenen Missverhältnisses herbei. An der Stelle desselben war zuerst der Domscholaster *Egolph von Knöringen* und als dieser ablehnte, einer der jüngsten Domherrn, *Julius Echter von Mespelbrunn* gewählt,<sup>5)</sup> der, so weit man

<sup>1)</sup> Sitzungsprotokoll vom 30. Juni 1569.

<sup>2)</sup> Sitzungsprotokoll vom 3. März 1570.

<sup>3)</sup> Sitzungsprotokoll vom 20. April. Dem Domcapitel wurde berichtet: „F. G. hätten gegenüber dem ungestümen Andringen des Capitels einmal die Worte gebraucht: „dass sie der — holen möge.“

<sup>4)</sup> Ebendasselbst.

<sup>5)</sup> Protokolle des Domcapitels. Sitzung vom 4. April und 17. August 1570.

sehen kann. zunächst mit der von der Lage der Dinge gewiss gebotenen Vorsicht die Geschäfte behandelte. Im praktischen Leben musste man ohnedem das v. Friedrich von Wirsberg auf den Schild gehobene strengere System vielfach modificiren. Die Bevölkerung der Stadt Wirzburg hing zum guten Teil nach wie vor der neuen Lehre an. Der Kirchner am Domstifte beklagte sich um diese Zeit über den Verlust an Einnahmen, der ihm durch den Umstand erwachse, dass so viele Verstorbene auf dem „Lutterischen Kirchhof“ begraben würden, solchen sei aber das öffentliche Grabgeläute entzogen, und daher der Ausfall an Einnahmen für ihn.<sup>1)</sup> Im Juni 1571 nahm der Fürstbischof mit Zustimmung des Capitels den Dr. *Aggius ab Albada*, einen angesehenen niederländischen Rechtsgelehrten jener Zeit, in seine Dienste, musste aber das Zugeständniss machen, dass derselbe seiner „Religion“ wegen nicht belästigt werden dürfe.<sup>2)</sup> Die Versehung der Domprädikatur war in der Zwischenzeit den Jesuiten überlassen worden, jedoch auch damit war nicht geholfen, weil die Prediger, die sie stellten, zu oft wechselten, bald ein „Oberdeutscher“, dann wieder ein „Niederländer“ auftraten, was Alles dem „Volke nicht gute komme“. Aber eine genügende Regelung dieser Frage wurde gleichwohl nach wie vor nicht gefunden.<sup>3)</sup> Das Capitel fasste im Oktober 1572 den Beschluss, die Dotation der Prädikatur den Jesuiten, „die so schon genug hätten“, nicht wieder auszuzahlen und die betreffende Summe für die Verzierung des „Heiligthums“ im Dome zu verwenden.<sup>4)</sup> Zugleich verüberterte sich das Verhältniss zwischen F. G. und dem Capitel, das eine Zeit lang sich leidlicher gestaltet hatte, in den letzten

<sup>1)</sup> L. c. Sitzung vom 7. März 1571.

<sup>2)</sup> L. c. Sitzung vom 12. Juni 1571. Laut des Protokolles der Sitzung vom 9. August 1571 haben die Jesuiten mit Wissen des Fürstbischofs gleichwohl, und im Widerspruche mit der bei der Berufung gestellten und angenommenen Bedingung, Bekehrungs-Versuche an Albada gemacht; dieser beschwerte sich nachdrücklich über eine solche Zudringlichkeit und das Domcapitel trat für ihn vertragsgemäss ein.

<sup>3)</sup> L. c. Sitzungsprotokoll vom 2. Juli 1571 und 7. Mai 1572.

<sup>4)</sup> L. c. Sitzung vom 30. Oktober 1572. Hinter diesem Beschlusse lag die Überzeugung, dass der Fürstbischof die bisher für die Domprädikatur vom Capitel geleistete Summe für seine Bedürfnisse verwende.

Monaten des gen. Jahres aufs Neue. Friedrich v. Wirsberg entwickelte gegenüber den Vorschlägen zum Zwecke der Verbesserung der Hofhaltung und der Regierung seine übelste Laune <sup>1)</sup> und stand zuletzt dem Capitel gegenüber wie völlig isolirt. Zu diesem allem war am 27. Februar 1572 der Unfall gekommen, dass in dem fürstbischöflichen Schloss auf dem Marienberge Feuer entstand, das ziemliche Zerstörung anrichtete, welche der Fürstbischof aber wieder gut gemacht hat. Dem leitenden Grundgedanken seines Lebens ist Friedrich v. Wirsberg aber bis zum Schlusse unentwegt treu geblieben.<sup>2)</sup> Am 12. November 1573 ist er hochbejahrt gestorben. Die Summe seines Wirkens würde ein günstigeres Ergebniss bieten, wenn er es verstanden hätte, seine episcopalen Bestrebungen mit seinen landesfürstlichen Pflichten in besseren Einklang zu setzen. Immerhin jedoch ist seine Regierung für die Geschichte des Hochstifts Wirzburg massgebend geworden: zu der Durchführung der Gegenreformation und der Wiederherstellung der Universität hat er den Grund gelegt.

---

### Fünftes Capitel.

#### Die Neugründung der Universität und Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn.

Wenn unter dem Fürstbischof Friedrich v. Wirsberg die Lage der Dinge im Hochstift Wirzburg noch eine unfertige genannt werden musste und die Gegensätze der alten und neuen Richtung noch im unentschiedenen Kampfe mit einander ringend erschienen: so trat bereits unter seinem nächsten Nachfolger, im unverkennbaren Zusammenhange mit der allgemeinen Ent-

---

<sup>1)</sup> L. c. Sitzungsprotokolle vom 30. Oktober 1572 und vom 4. März 1573.

<sup>2)</sup> Nr. 38 (S. 86) d. 1570 und 1571 des Urk.-Buches bezeugt, dass das Geschäft des Buchhandels dahier von Seiten des Fürstbischofs, resp. seiner Canzlei, und der Jesuiten, sogar den Domherren gegenüber, streng genug controlirt wurde, um verdächtige Waare fernzuhalten.

wickelung im deutschen Reiche, die unnachsichtliche Entscheidung ein. Diese haben wir nur in das Auge zu fassen; mit ihr steht der Gegenstand unserer Aufgabe, deren Voraussetzungen wir bisher behandelt haben, in unmittelbarer Verbindung.

Der in Frage stehende Nachfolger war *Julius Echter von Mespelbrunn*.

Er stammte aus einem ritterschaftlichen Geschlechte, dessen Stammsitz im Spessart, im Gebiete des Erzstiftes Mainz gelegen war. Hier, im Schlosse Mespelbrunn,<sup>1)</sup> ist Julius am 18. März 1545 geboren worden.<sup>2)</sup> Sein Vater war Peter Echter von Mespelbrunn, kurmainzischer geheimer Rath und Oberamtmann zu Diepurg,<sup>3)</sup> seine Mutter, Gertrud, eine äusserst fromme Frau, eine geborene von Adolzheim.<sup>4)</sup> Peter Echter, ein ausgesprochener Verehrer der Jesuiten — er hat ihre Berufung nach Mainz mit veranlasst — hat die Erziehung und Ausbildung seines Sohnes Julius, von welchem er grosse Erwartungen hegte, von Anfang bis zu Ende sorgsam geregelt und strenge überwacht. Für die kirchliche Laufbahn bestimmt, erhielt Julius bereits im J. 1554, also noch in der Zeit des Fürstbischofs Melchior von Zobel, die Anwartschaft auf ein Canonicat am Domstifte zu Wirzburg und fünf Jahre später auf ein solches an der Cathedrale von Mainz.<sup>5)</sup> Man darf an-

<sup>1)</sup> Heut zu Tage ein gleichnamiger Weiler (mit dem alten Schlosse) im Bez.-Amt Aschaffenburg gelegen.

<sup>2)</sup> Nicht 1544, wie man gewöhnlich annimmt; freilich giebt auch die Lebensbeschreibung Julius Echters im 3. Bande der Coll. noviss. von *Gropp* (S. 312) jenes Jahr an, und sie rührt doch von sehr unterrichteter Seite her. Ueber die Richtigkeit des J. 1545 ist aber kein Zweifel erlaubt, da uns ein authentisches Zeugniß vorliegt, welches des Fürstbischofs Vater aus Veranlassung der angeregten Zulassung seines Sohnes in das Wirzburger Domcapitel vorgelegt hat. S. Archiv des hist. Vereins von Unterfr. und Asch., 5. Bd., 2. Heft, S. 181—183. Hier heisst es S. 182: „Anno 1545 vff Sant Anshelmitag den 18. Martii, der do ist gewesen vff einen Mittwochen, morgens frue umb die vier uhr, ist geboren vnd getauft worden im Schlos zu Mespelbron *Julius Echter*,“ u. s. w.

<sup>3)</sup> In der heutigen grossh. hessischen Provinz Starkenburg gelegen.

<sup>4)</sup> Der Sitz dieses gleichfalls ritterschaftlichen Geschlechts Adolzheim lag im heutigen grossh. badischen Franken, an der alten Strasse zwischen Heidelberg und Wirzburg. Die Mutter Götzens von Berlichingen hatte demselben Geschlechte angehört.

<sup>5)</sup> Zu vgl. ausser *Gropp* (l. c. III. S. 312) *Scharold* im 6. Bande des Ann. 2 angezogenen Archivs S. 155 ff.

nehmen, dass er den ersten Unterricht in seinem väterlichen Hause empfangen hat: näheres ist uns darüber nicht überliefert. Glücklicher Weise ist uns jedoch wenigstens sichere Kunde über einen seiner Lehrer erhalten, dessen bezügliche Wirksamkeit unfehlbar in die Jahre der ersten Jugend Julius Echters gesetzt werden muss. Es war das M. *Georg Amerbach*, dessen Vater, *Veit Amerbach*, vom J. 1543 bis 1557 Professor in der Artisten Fakultät der Hochschule zu Ingolstadt gewesen und als Schriftsteller und Gelehrter wohl angesehen war.<sup>1)</sup> Sein ged. Sohn hatte sich der Theologie zugewendet, aber zunächst doch zugleich die gelehrte Laufbahn eingeschlagen. Wir treffen ihn im J. 1564, wie früher seinen Vater, als Lehrer an der Artisten-Fakultät zu Ingolstadt.<sup>2)</sup> Wie lange er in dieser Stellung verblieben, ist nicht überliefert, gewiss aber, dass er nach einiger Zeit zu dem praktischen Berufe überging und Pfarrer in Berching<sup>3)</sup> wurde, wo wir ihm zur Zeit der Erhebung seines ehemaligen Schülers (1573) wieder begegnen. Die Folgerung ergibt sich nach diesem Allem von selbst, dass G. Amerbach vor seiner Ingolstadter Epoche, sei es nun wo immer, und zwar ehe Julius eine Universität bezog, also vor dem J. 1559, als Lehrer desselben bestellt gewesen sein muss. Die getroffene Wahl war offenbar keine schlechte: G. Amerbach war ein gerade auch in der alten Literatur gründlich gebildeter Mann, und wir gehen schwerlich irre, wenn wir annehmen, dass die aufrichtige Neigung zu den Wissenschaften, die seinen Zögling durch dessen ganzes Leben hindurch begleitet hat, nicht ohne das wesentliche Zuthun dieses seines Lehrers in seiner Seele gepflanzt worden ist. Amerbach war in seinen kirchlichen Anschauungen aber

<sup>1)</sup> Vgl. *Mederer*: *Annales Univ. Ingolstadt* II, p. 208. *Prantl*: *Gesch. der Universität Ingolstadt—Landshut* München, Bd. 1, S. 212 und 213, Bd. 2, S. 489. Veit Amerbach war 1503 in Wemding (BA. Donauwörth) geboren und starb 13. Sept. 1557.

<sup>2)</sup> *Prantl*: l. c. I. S. 332. G. Amerbach wurde zu Vorlesungen über Dialektik verpflichtet, obwohl sein Vorgänger in erster Linie für die römische Literatur bestellt war. Sein Gehalt war nicht viel grösser, als der des Episkopus an der Particularschule zu Würzburg gewesen war.

<sup>3)</sup> Jetzt eine Stadt im BA. Beilngries, Mittelfranken.

zugleich seiner Seits selbst offenbar nicht weit von dem Standpunkte der Ingolstadter theologischen Schule entfernt, wie diese seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sich abgeschlossen hatte. Auch in dieser Richtung daher wird der Einfluss, welchen er auf seinen Schüler in den kritischen Jahren desselben auszuüben in der Lage war, nicht zu gering angeschlagen werden müssen. Ein Schreiben, das er an Julius Echter bald nach dessen Erhöhung gerichtet hat, und welches wir zu diesem Zwecke unten in seinem Wortlaute wiedergeben, wird uns am sichersten in den Stand setzen, uns ein zutreffendes und kein ungünstiges Bild von diesem Manne zu machen.<sup>1)</sup> Wenn die Ueberlieferung

<sup>1)</sup> Das Schreiben ist datirt Berching 14. Januar 1574 und liegt in einer Abschrift im Kreisarchiv zu Würzburg (Miscell.-Rubrik, Julius, VII. Neu) und lautet:

Amplissimo Principi D. D. Julio electo Episcopo Wurzburgensi ac orientalis Franciae Duci, Domino et Patrono suo clementissimo S. D. P.

Gratulor tuis florentissimis laudibus tuis honoribus, Juli Princeps Ornatissime! XVIII. Cal. Januariarum, hoc est XV. die Decembris in multorum hominum doctorum consessu Ingolstadii nunciatum est mihi, te episcopum Herbipolensem et Orientalis Franciae ducem creatum et electum esse. Mihi quoque ex aliqua parte gaudeo tantam illam tuam felicitatem, quod sis a Deo optimo maximo constitutus quasi in specula et gubernatione Ecclesiae. Neque dubito, quin pro tua virtute, continentia, modestia, candore ingenio, doctrina et auctoritate, quae tibi rara in hac etate contigerunt, tanto tamque gravi munere gerendarum civilium et ecclesiasticarum sis praeclare satisfacturus, et vel superaturus multorum de te expectationem. Verum, etsi nunc es evocatus atque destinatus ad clavium administrandi ducatus inspectionemque Ecclesiae, tamen (si te recte novi ab adolescentia) nequaquam tibi studium doctrinae abjiciendum nunc erit, neque fidendum nimium vel auctoritati vel nomini vel etiam fortunae blandienti. Rectissime enim et sapienter a Solone dictum est:

γῆράσκω δ' αἰεὶ πολλὰ διδασκόμενος.

Et Juliano iuriconsulto autore: is imitandus, qui se, etiamsi alterum pedem in sepulchro haberet, tamen adhuc velle discere profitebatur. Haec sunt ipsius verba Graeca:

καὶ τὸν ἕτερον πόδα ἐν τῷ σαρῶ ἔχω, προσμαθεῖν τι βουλοίμην.

Quid R. Paulus in episcopo requirat potissimum, monitore me non opus tibi est: ut videlicet amplectatur eum, qui secundum doctrinam est, fidelem sermone, ut potens sit exhortari in doctrina sana, et eos, qui contradicunt, arguere. Id si unquam necesse fuit, hoc nostro perturbatissimo seculo maxime est, quo plerique sanam doctrinam ferre nolunt. Deus, in cujus manu cor regum est, ita te tuosque per totam tuam vitam regat, ut gloriam ipsius et sponsae filii ejus, Jesu Christe domini nostri specte vel inprimis: cui te familiariter commendo. Vale, ac me, olim tuum praeceptorem, non modo solita benevolentia et

richtig ist, hat Julius als Fürstbischof diesen seinen Lehrer in soweit in seine Nähe gezogen, als er ihm die Pfarrei Volkach übertrug; dass er ihn, wozu derselbe wohl das Zeug gehabt hätte, später nicht irgendwie an seiner neugegründeten Hochschule unterbrachte, erklärt sich zur Genüge schon aus dem Umstande, dass die Disciplinen, für welche Amerbach doch nur hätte verwendet werden können, nämlich die humanistischen oder allenfalls noch die theologischen, ausschliesslich in die Hände der Jesuiten gelegt wurden.

Seine höhere Ausbildung hat Julius, wie alle anderen seiner Standes- oder Berufsgenossen, auf Universitäten erhalten und nahezu zehn Jahre auf solchen zugebracht. Zu derselben Zeit ungefähr, in welcher in Wirzburg Friedrich v. Wirsberg die Vorbereitungen zur Errichtung seiner Particularschule traf, richtete der jugendliche designirte Domherr an das Capitel die vorschriftsmässige Bitte, „gen Mainz ad studium ziehen“ und zugleich daselbst seine „Residenz“ als Canonicus des Erzstiftes machen zu dürfen. Die Gewährung dieses Verlangens stiess allerdings auf Schwierigkeit, weil der Bittsteller diesseits noch nicht aufgeschworen war, man machte aber Dank der Dazwischenkunft des Fürstbischofs für dieses Mal zuletzt doch eine Ausnahme und willfahrte dem Gesuche. Am 18. Juli des gen. Jahres liess Julius dem Capitel seine Mainzer Studienzeugnisse vorlegen.<sup>1)</sup> Von Mainz gedachte er zunächst nach Köln zu gehen, aber da er unterwegs erkrankte und die Aerzte ihm den Aufenthalt in dieser

studio, quo amice et constanter complecti me solebas, verum etiam nunc favore tuo, gratia et clementia proseguere in posterum perpetuo, princeps et patrone mihi summa observantia colende!

Datum Berchingae, Idibus Januariis, anno post Christum natum MDLXXIII.  
Reverendissimae Celsitudinis Tuae

observantissimus  
M. Georgius Amerpachius  
Ecclesiastes ibidem.

<sup>1)</sup> Nach den Protokollen des Domcapitels, in welchen man Schritt für Schritt den äusseren Studiengang J. Eichters verfolgen kann, weil die auswärtig studierenden angehenden Domherren dem Capitel fortgesetzt Rechenschaft über ihre Studien abzulegen und nicht freie Wahl der Universitäten hatten.

Stadt widerriethen, wendete er sich mit seinem Bruder Sebastian, der den gleichen Beruf sich erwählt hatte, nach einer anderen „unverdächtigen und zugelassenen Universität“, nämlich nach Löwen, von wo beide im August 1561 die gesetzlichen Nachweise einschickten. Hier sind sie zwei Jahre geblieben und haben daselbst ihr „bienium complirt“. Von hier war ihre Absicht, nach dem „katholischen“ Douai zu längerem Aufenthalte zu gehen,<sup>1)</sup> aber zufällige Umstände veranlassten sie, auf Andringen ihres Vaters die beabsichtigte Frist erheblich abzukürzen und statt dessen zunächst (1566) nach Paris und von da nach Angers zu ziehen. Hier verweilten sie ein volles Jahr und siedelten dann im Herbst 1567 nach eingeholter Genehmigung „ad studium“ nach Pavia über.<sup>2)</sup> Dass Julius von hier zu einem längeren Besuche nach Rom gegangen ist, unterliegt keinem Zweifel, obwohl gerade die Protokolle des Domcapitels uns hier im Stiche lassen.<sup>3)</sup> Wenn Julius aber auch seine Wohnung in dem von den Jesuiten geleiteten Collegium Romanum nahm, so kann man doch billiger Weise kaum behaupten, dass er dort „erzogen“ worden sei.<sup>4)</sup> Auf den Aufenthalt in Rom kann überhaupt im besten Falle ein Jahr gerechnet werden, und so drängt sich der Schluss von selbst auf, dass Julius die grundlegenden Eindrücke sicher schon vordem in sich aufgenommen — er hatte ja seine Ausbildung doch ausschliesslich an „unverdächtigen“

1) Ebendas. Protokoll der Sitzung vom 13. August 1563: Haben — nunmals mit ihrem lieben Vattern bedacht ihr angefangen studio zu continuiren, seien sie mit dem lieben Vattern bedacht, uf ein catholisch Universität gen Duarium in Arrois dem kunig aus Hispanien zugehörig, zu zihen“.

2) Die Genehmigung für Pavia ertheilte das Capitel am 6. September 1567 „auf ein Jahr oder etliche“.

3) Die Biographie bei *Gropp* (l. c. S. 313) sagt es ausdrücklich, dass Julius seine Studien „anfangs in Belgiis, dan etlicher Orth in Gallia, und endlich in Italia, auch zu Rom prosequirt.“

4) Wie *Ranke*, die römischen Päpste u. s. w. (4. Auflage, Berlin 1856, S. 121) sagt: „Er war doch ein Zögling der Jesuiten, in dem Collegium Romanum erzogen“. Sogen. Jesuitischen Einflüssen wird und kann Julius auch schon früher ausgesetzt gewesen sein. Der Erzbischof Daniel von Mainz nennt in einem Schreiben vom 16. März 1574 (bei *Theiner*, *Annales Eccles.* I. 1. 235) Julius allerdings „Romae sedulo educatum“, aber dieser zählte damals schon einige 20 Jahre, so dass von einer Erziehung im gewöhnlichen Wortverstande nicht geredet werden kann.



Orten und Universitäten gesucht —: aber man kann gerne zugeben, dass ein längeres Verweilen in der Hauptstadt der katholischen Christenheit und zu einer Zeit, in welcher die von hier aus mit wachsendem Erfolge geleitete katholische Restauration im vollen Zuge war, nicht verfehlen konnte, ihn in den bereits gewonnenen Anschauungen und Ueberzeugungen zu stärken und zu befestigen. Des Näheren hören wir nur, dass Julius hier zum Licentiaten der Rechte promovirt worden ist, seine Studien werden also jetzt wie früher den juristischen so gut als theologischen Disciplinen gewidmet gewesen sein. Von nachhaltigen Verbindungen, die er etwa in Rom angeknüpft, ist uns nichts überliefert: man darf sich aber immerhin an die Thatsache erinnern, dass ein Aufenthalt in Rom in diesen Jahrzehnten für die Haltung mehrerer anderer deutscher Kirchenfürsten nachweisbar massgebend geworden ist. Wie dem aber sein mag, im September 1569 kehrte Julius nach Deutschland zurück und meldete sich bereits im Oktober zur förmlichen Zulassung in das Wirzburger Domcapitel und wurde am 18. November, unter Beobachtung der üblichen Vorschriften und nach Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses, wie das Tridentinum es vorschrieb, durch den Domdecan *Erasmus Neustetter* in dasselbe eingeführt. Das Canonicat in Mainz hat er, der herrschenden Praxis gemäss, nebenher beibehalten.<sup>1)</sup> Er stand jetzt in seinem 25. Lebensjahre; Priester war er noch nicht und ist es, nach der Sitte der Zeit, auch in den nächsten Jahren noch nicht geworden.

Dieser Eintritt in das Wirzburger Capitel ist der entscheidende Moment in dem Leben Julius Echters. Er betrat hiermit den Schauplatz, auf welchem ihm eine Wirksamkeit vorbehalten war, wie sie für das Hochstift nicht gewaltiger sein konnte, und von welchem aus er zugleich auf das Schicksal der deutschen Nation und des deutschen Reiches einen lange nachwirkenden Einfluss ausgeübt hat. Wir erinnern uns, das Hochstift hatte in der Zeit seiner Abwesenheit die schwere

1. Protokolle des Domcapitels, Sitzung vom 15. Okt. und 10. Nov. 1569.

Prüfung der Grumbachischen Befehdung über sich ergehen lassen müssen und stand noch unter den verwirrenden Nachwirkungen derselben. Das alte Kirchenwesen war in gründliche Zerrüttung und Gefährdung gerathen, die Macht des „neuen Glaubens“ hatte einen guten Teil der Diöcese zum Abfall getrieben und zugleich war unter den Auspizien Friedrichs von Wirsberg, im Zusammenhange mit den allgemeinen gegenreformatorischen Bestrebungen und unter der Mitwirkung der 1567 nach Wirzburg berufenen Jesuiten im Hochstifte die restaurative Bewegung eingeleitet worden. Wir wiederholen es, es konnte noch ungewiss erscheinen, welche Gestalt die Zukunft des Hochstiftes haben, ob sie der alten oder neuen Kirche angehören würde. Der unverhohlene Gegensatz, der z. Z. zwischen dem regierenden Fürstbischof und dem Domcapitel in so vielen wichtigen Fragen herrschte, konnte leicht für ein Zeichen von übler Vorbedeutung gehalten und, es ist kein Zweifel gestattet, er konnte unter Umständen selbst für die Existenz des Hochstiftes gefährlich, ja verderblich werden. Einem Manne von hoher Willensstärke und seltener staatsmännischer Begabung, der vielleicht zugleich nicht ohne Ehrgeiz war und zudem in der Vollkraft der Jugend stand, musste auf diesem Boden eine ausserordentliche Rolle zufallen. Und so erscheint es nach Allem kein Zufall, dass Julius, wie er einmal seine Stellung genommen, der Erneuerer, der zweite Gründer des Hochstiftes geworden ist, so gewiss er der Mann dazu war, wenn die Ueberlieferung von seinem zeitweiligen Schwanken in der Hauptfrage begründet wäre und er einer solchen angeblichen Neigung nachgegeben hätte, unter gewissen Voraussetzungen dasselbe in eine neue von dem Gegebenen weitab führende Bahn zu treiben.

Die geschilderten Zustände am Domstifte haben Julius in der That in der kürzesten Zeit in den Vordergrund geschoben. Der Domdecan Erasmus Neustetter, welcher, wie wir wissen, schon längst mit seinem Rücktritt gedroht hatte, führte ihn nun, im März 1570, wirklich aus und es trat zunächst ein Provisorium ein. Schon bei dieser Veranlassung gab das Capitel seinem

jüngsten Mitglieder als „einem gottesfürchtigen und fleissigen Mann“ ein Vertrauensvotum, indem es ihm die Aufsicht über den „Chor“ übertrug, welche sonst dem sogenannten „Prälaten“ des Domstifts, d. h. dem Propst und dem Dechanten zukam.<sup>1)</sup> Und schon der nächste Monat brachte für Julius eine neue Auszeichnung: der Domscholaster Egolph von Knöringen legte, weil mit anderen Geschäften im Dienste des Hochstiftes beladen, jenes sein Amt nieder und der Fürstbischof präsentirte dem Capitel als dessen Nachfolger den Julius Echter. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen und der Präsentirte unter allgemeiner Beglückwünschung in die in Frage stehende „Dignität“ eingewiesen.<sup>2)</sup> Es ergibt sich aus jenem Vorschlage, dass Friedrich von Wirsberg dem jungen Echter vor anderen bereits seine Gunst zugewendet hat und in ihm einen erwünschten Bundesgenossen gefunden zu haben glaubte: eine Folgerung, an welcher durch den Umstand nichts geändert wird, dass der Fürstbischof selbst wieder auf Julius durch Egolph von Knöringen aufmerksam gemacht worden war, denn dieser war notorisch derjenige von den älteren Capitularen, der den streng kirchlichen Anschauungen am nächsten stand.<sup>3)</sup> Auch mit Aufträgen anderer Art wurde Julius Echter gelegentlich betraut. Nach dem Herkommen wurden in dieser Zeit die Apotheken durch eine vom Fürstbischof und dem Capitel ernannte Commission visitirt: jetzt, im

1) Protokolle des Domcapitels. Sitzung vom 14. März 1570: — Friedrich v. Wirsberg hatte die Forderung gestellt, das Domcapitel möge für die Aufsicht im „Chore“, nämlich über die Domicellare und Vikare, Fürsorge treffen. Und nun beschloss das Capitel: „Herrn Julius Echter, als einen gottesfürchtigen und fleissigen Mann dem Chor zu befehlen; derselbig sich albereit guttwillig erbotten hätte.“

2) Es heisst in dem Sitzungsprotokoll vom 22. April 1570: „Communi omnium Dominorum Capitularium voto et suffragio zur posess zugelassen, das gewöhnliche Instrumentum Scholasteriae sine stola präsentirt und zu dieser Dignitaet Ihm Glück gewünscht.“ Vgl. *Scharold* im Archiv des hist. Vereins für Unterrf. (6. Bd. 3. Hft. S. 158—159), wo aber das betr. Jahr (1570) deutlicher zu suppliren wäre.

3) In dem Sitzungsprotokoll vom 15. April heisst es: „F. G. lassen durch ihren Fiskal anzeigen, dass Herr Johann Egolff von Knöringen ihm als Ordinario Collatori (die Scholasterie) gekündigt, vnd dieselbige Hr. Julio Echter zu conferirea gebethen haben; so möge, weil F. G. ged. Julio Zusage gethan, das Capitel ihn aufnehmen und zu Possess kommen lassen.“

April 1570, ordnete das letztere aber ihn dazu ab.<sup>1)</sup> Aber bald traten wichtigere Anforderungen an Julius heran. Es handelte sich darum, die erledigte Stelle des Domdechanten wieder zu besetzen. Die im April vorgenommene Wahl fiel auf *Egolph von Knöringen*, einen Mann, über dessen Verdienste wie seine Grundsätze ein Zweifel nicht bestehen konnte: aber dieser lehnte unter dem Vorwande oder Grunde ab, dass er im Begriffe sei, eine Wallfahrt nach Loretto und Rom anzutreten. Hierauf vergingen wieder mehrere Monate, ehe das Capitel zu einer neuen Wahl schritt. Das geschah am 4. August: die Wahlstimmen vereinigten sich auf den jüngsten Capitular, auf *Julius Echter*: eine Thatsache, die auf die Arbeitsfähigkeit und den Muth der älteren Mitglieder des Capitels, wie auf die gute Meinung, die von dem Gewählten gehegt wurde, ein gleich bezeichnendes Licht wirft. Julius erklärte sich (am 17. d. M.) nach einigem Bedenken, aber vorläufig nur auf ein Jahr und unter gewissen Bedingungen, zur Annahme bereit: er wollte zugleich die Scholasterie mit deren Einkünften beibehalten, aber die vacirenden Emolumente der Dechanei, zum Zwecke einer späteren Erhöhung der Dotation dieser Dignität und um diese begehrenswerther zu machen, capitalisirt wissen. Diese Bedingungen erweckten allerdings einigen Anstand, das Capitel schlug jedoch ein Auskunftsmittel vor, das zu einer Verständigung führte, und Julius Echter nahm an dem genannten Tage — aber allerdings zunächst nur auf ein Jahr — das ihm zugefallene wichtige Ehrenamt in feierlicher Weise in Besitz.<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Sitzung vom 22. April 1570.

<sup>2</sup> In dem Recess von der Sitzung des Capitels vom 17. August heisst es:

Der ehrwürdig und edler Herr Reichart von der Kehre, Dombprobst, hat bei Anfang hentigen Capitels dem auch ehrwürdigen und edlen Herrn Julio Echtern von Mespelbrunn, Dombherren etc. nachfolgende Meinung fürgehalten: Nachdem seine Ehrw. uf die hievor in capitulo peremptorio Freitags den vierten Augusti beschehene und uf sie gefallene Election Decanatus dem hochwürdigem unserm medigen Fürsten und Herrn von Wirtzburg und dann einem Ehrwürdl. Dombkapitel zusterigen Tags Assumptionis beatae Mariae virginis unterthenige Bewilligung und Zusagung gethan, dass sie sich ein Jahr lang der Dechanei beladen und derselben bestes heiss fürstehen wollten: Diesem nach wollten sich die gegenwertigen Herrn

Das erste Jahr der Amtsführung Julius Echters ging ohne besondere Vorkommnisse vorüber, auch in dem herkömmlichen Kriege zwischen dem Fürstbischof und dem Capitel schien eine Art von Stillstand eintreten zu wollen. Der neue Domdechant ist offenbar vorsichtig und beschwichtigend aufgetreten. Nach Ablauf des ersten Jahres kam er auf seinen Vorbehalt zurück und erklärte, die vor einem Jahre übernommene Last niederlegen zu wollen. Er wendete zur Begründung dieses Entschlusses zunächst seine „Jugend und Unverstand“ vor; zugleich deutete er allerdings an, dass die geringe Dotation der „Dechantei“ ihm die Beibehaltung derselben erschwere, dass er an anderen Orten. d. h. in Mainz, in der That für sich besser sorgen könne, dass er aber von solch niedrigen Beweggründen nicht geleitet werde und bis zu seinem letzten Augenblicke dem Stift treu bleiben

---

jetzo versehen, seinen Ehrwürde nit entgegen und zuwider sein, das gewöhlich Jurament zu prästirn und daruff der Gebühr und Ordnung nach sich installira zu lassen, uff welches Fürhalten wohlmerter Herr Echter verrückt seiner Session einem Ehrw. Domkapitel satis reverenter et cum modestia quadam widerumb zu erkennen geben, dass seine Ehrw. uff das vielfaltig und ernstlich Anhalten dero angelegter Petition unterthenig und gern doch uf nachfolgende Condition, die derselbigen uf nechstgehaltenem Peremptorio versprochen und zugesagt worden waren, willfahren wollt:

Und nemblich, dass sie die Dechanei lengers nit versehen, noch darmit beladen sein wollen, dann nur ein einzig Jahr; Zum Andern, da ihr nochmals, wie zuvor, zu Meintz zu verdienen, dazu sie dann zwölf Wochen gehaben müssten, gnedig erlaubt und zugelassen würde; Zum Dritten, dass seine Ehrw. neben der Dechanei die Scolasterei auch behalten möchten; Zum Vierten, dass der Dechanei Gefall, so lang dieselbig ledig gestanden und die Emolumenta dieses ganzes Jahres gefallen würden, durch den Pfortenschreiber vor als nach eingesamblet und einem künftigen Dechant erspart würden; Conclusive, dass inmittelst ein Ehrw. Dombkapitel neben unserm gnedigen Herrn von Wirtzburg etc. wollten bedacht sein, wie künftiger Zeit der Dechanei etwas addirt, damit sich einer dabei betragen und desto leichter zu solcher Prälatur zu vermögen sein möcht. Obe wol nun solche fürgeschlagene Mittel und Conditiones einem Ehrw. Dombkapitel einzugehen und zu bewilligen ganz beschwerlich fallen wölle, aus Ursachen, dass ein solches den Statutis stracks zuwider, sonderlich in dem, dass ein Dechant in una et eadem ecclesia contra expressum canonem zwo Prälaturen besitzen sollt, cum singulari officia singularum et assiduam requirant diligentiam, dann auch dass diejenige Herrn Capitulares. so in geringer Anzahl bei einander, ohne Vorwissen der andern eines solchen sich nicht mechtigen; über das, dass der hochwirdig unser gnediger Fürst und Herr von Wirtzburg etc. die Scholasterei zu conferiren und ein Ehrw. Dombkapitel desshalben Ihren Fürstl. Gnaden nichts begeben könte, wie sie sich

wolle. aber auf seinem Vorsatze beharren müsse. Das Capitel befand sich dieser Erklärung ihres Dechanten gegenüber in schwerer Verlegenheit: es wusste recht gut, dass sich nicht leicht ein geeigneter Ersatzmann finden würde, hatte zugleich vollen Grund. mit seiner Amtsführung zufrieden zu sein, und bot daher Alles auf, ihn zum Verbleiben zu bewegen. Es hielt sich und ihm vor allem auch entgegen, welch' schlechten Eindruck es machen müsse, wenn in der Versehung dieser Stelle so bald wieder gewechselt würde, zugleich erklärte es seine Geneigtheit, in der Regelung des Einkommens derselben das mögliche zu thun, und setzte sich zu diesem Behufe mit dem Fürstbischof in Verbindung. Das Endergebniss dieser Anstrengungen und Unterhandlungen war, dass mit Zuthun Friedrichs von Wirsberg ein

dan auch neulicher Tagen expresse hetten vernehmen lassen, dass Ihre Fürstl. Gnaden, wess den Punkten der Scholasterei anlanget, darein nicht bewilligen wolten; aber angesehen, mit was Beschweren die Dechanei nunher ein gute Zeit, sonderlich bei diesen geschwinden und gefehrlichen Leufften, ledig gestanden, umb desswegen dann ein Ehrw. Dombkapitel auf neherm Peremptorio wohlhermeltem Herrn Echtern die vorangeregte Conditiones libere bewilligt und zugesagt und in denen sowohl als auch in articulo, dass seine Ehrwirden den Statutis nach unter darinnen bestimmter Zeit Priester werden müsste, dispensirt; dergleichen auch betrachtet, dass uff solche fürgeschlagene Conditiones seine Ehrw., deren Vater darunter umb Consens ersucht und nichtoweniger cum difficultate quadam sich solcher Prälatur zu beladen, erst hernacher erklet hat, nihilque sit humanei convenientius quam promissa servare, also hat ein Ehrw. Dombprobst die vorgehende Conditiones dem Herrn neuen Dechant bewilligt, mit dieser angehengter Erlentterung, dass man verhoffen wollt, hohermelter unser gnediger Fürst und Herr von Wirtzburg sollte und würde uf eines Ehrw. Dombcapitels unterthenigs Ersuchen, Ihrem Ehrw. die Scholasterei deren Begehren nach auch dieses Jahrs lassen, und da je der beder Pralatur halben ein solches wider die Statuten nit beschehen könnte, dass in diesem Fall ein Treger der Scholasterei verordnet und nichtoweniger deren Gefell dem Herrn Dechant wie zuvor gefolgt werden sollten.

Hieruffen hat sich wohlhermelter Herr Dechant dem gewöhnlichen Jurament zutwillig submittirt und dasselbig, stola humeris imposita et eligitis ad sacrosancta dei evangelia adjunctis prästirt, consequenter durch den Herrn Dombprobst und Herrn Philipsen Voyten von Rieneck ins Chor geleitet und in Beisein Notarien und Gezeugen in die gewöhnlich Session installirt, von dannen widerumb ins Capitel reführt und seinen Ehrw. durch die gegenwertigen Herrn omnis reverentia et debita obedientia angelobt worden; und haben also seine Ehrw. in Namen des Allmechtigen sich anhent der Dechanei Würden und Gescheften unterfangen.

Ausweg aus den entgegenstehenden, auch die „Addition“ der Dechantei betreffenden Schwierigkeiten gefunden wurde und Julius Echter angesichts der ihm gemachten Zugeständnisse sich bestimmen liess, im Amte zu verbleiben. Allerdings fügte er den ausdrücklichen Vorbehalt hinzu, dass er sich wiederum nur auf ein Jahr verbindlich machen wolle, stand aber auf deshalb gemachte Vorstellungen hin davon ab.<sup>1)</sup> Die nächste Folge

<sup>1)</sup> Authentische Hauptquelle für diese Vorgänge ist das Protokoll des Dombcapitels vom 29. Juli 1571, das ich der Bedeutung wegen, die es für die Biographie und Beurtheilung Julius Echters unstreitig hat, im ganzen Umfange hier folgen lasse:

Der ehrwürdig und edel Herr Michael von Liechtenstein, Dombprobst zu Bamberg, eröffnet gegenwertigen die Ursachen, warumben Ihre Ehrw. und Gnaden die Herren erfordern lassen, nemblich darumben, dass sie glaublich in Erfahrung kommen, wie der Herr Dombdechante noch anheut oder morgen die Dechantei zu resigniren in Willens sein sollten, wollt die Notturft erfordern, uff die Mittel und Weg bedacht zu sein, was man fürnehmen sollt, damit Ihre Ehrw. lenger bleiben möchten, und ob es nit besser, dass man der Resignation fürkeme, wie dann zu besorgen, Ihre Ehrw. möchten vielleicht solche erhebliche Ursachen haben; da die Resignation beschehen, dass man alsdann sie schwerlich wiederumb persuadiren und überreden würt können; Uff welches Fürbringen hat Herr Schenk Albrecht vom Lymburg votando angezeigt, dass Ihre Gd. vor dero Zeit vernommen, dass wohlermelter Herr Dechant resigniren wollten, hetten sonderlich kein Ursachen vermerken können, dann dass sie ihre Jugend und Unverstand allegirt, weren ihres Theils in dem Bedenken, dass zuvor Ihre Ehrw. gehört oder aber mit unserm gnedigen Herrn von Wirtzburg der Addition halben geredt würde, dass Ihre Frstl. Gn. von ihrer Kammern oder sonsten aus den Klostergefellen drei oder vierhundert Gulden, bis sich ein Fall zutragen möcht, jährlich dem Herrn Dechant reichen liessen, zuversichtlich. da die Addition also wirklich beschehen sollte, alsdann wohlermelter Herr Dechant lenger zu vermögen sein, in Fall aber je nichts zu erhalten, dass dannoch mit Ihren Erhw. geredt würde, die Resignation bis uff Michaelis einzustellen, seindt sonsten auch der Meinung, der Resignation vorzukommen und dem Herrn Dechant fürzuhaltten, wie man in Erfahrung kommen, dass Ihre Ehrw. die Dechantei zu resigniren in Fürhabens, welches ein Ehrw. Dombkapitel mit gern vernommen, in Betrachtung, dass Ihre Ehrw. die Zeit hero sin Dechant gewesen, sich also gehalten, dass man sie wohl leiden möcht, ein Ehrw. Dombkapitel wollt auch nicht an ihme erwinden lassen, uff Mittel und Weg zu trachten, wie sie bleiben könnten, wie sie dann allbereit in Traktat stünde und verhoffentlich noch anheut oder morgen die Sachen dahin zu richten, damit der Dechantei vier oder fünf hundert Gulden addirt werden möchten, also dass sie sich des geringen Einkommens so viel weniger zu beschweren, und sollten Ihre Ehrw. jetziger Zeit sowohl des ganzen Stifts, bevorab unsers gnedigen Herrn von Wirtzburg Person und dero Hofehaltung, als auch des Kapitels und Chors Gelegenheit und was gegen gemeinem Mann für ein Anschens haben würd, da man abermals mit der Wahl eines neuen Dechants umgehen sollt, beherzigen und bedenken, hetten sie aber Ursachen oder sonsten Nebenbeschwerenüssen vielleicht, dass dos Einkommen der Dechantei zu

der in Rede stehenden Regelung der Dotation der Dechantei war, dass Julius Echter auf die Scholasterei verzichtete, welche der Fürstbischof auf *Neidhard von Thüngen* übertrug, der, ein

gering, item, dass ihr zu Meintz besser Gelegenheit fürstenden, item, dass ihr beschwerlich fallen wollt, Priester zu werden, und was dergleichen mehr, die wollt man gern vernehmen und hören und wo möglich denselben vorkommen; -- welcher Meinung des Herrn von Lympurg die andern Herrn auch beigefallen. nemlich dass man der Resignation vorkommen und den Herrn Dechant ersuchen und bitten sollt, aus angezogenen und andern mehr erheblichen Ursachen lenger Dechant zu bleiben, und dass man vor allen Dingen bei unserm gnedigen Herrn von Wirtzburg der Addition, inmassen hernach folgen würd, anhalten.

Nachdeme dann der Herr Dechant inmittelst als von dieser preparation geredt worden, die Predig angehört und nach Vollendung deren in Kammer zu den Herren erschienen, als hat obwohlgedachter Herr Michael von Liechtenstein vorgehende entschlossene Meinung dem Herrn Dombdechant nach lengest fürgehalten und allen Argumenten letzlich angehengt, dass ein Ehrw. Dombkapitel zu Ihren Ehrw. treulich setzen und wo möglich alle Beschweruuss abschaffen wollten.

Daruffen Ihre Ehrw. ea qua decet reverentia hinwiderumb sich erkleret, dass ein Ehrw. Dombkapitel vor ein Jahr ungefehrlich, Ihre Ehrw. als unter gegenwertigen Herren den allergeringsten und unwürdigsten zu einem Dechant erwehlet, des theten sie sich unterthenig und dienstlich bedanken; wann sie aber inmittelst bei ihr selbstem befunden, dass sie solchem Werk und hohem Standt nit zum Besten fürgestanden und hiefüro Jugend und Unverstands halben auch lenger nit fürstehen noch dass einem Ehrw. Dombkapitel an den Geschäften und auch im Chor gedienet sein könde, so beten sie demnach umb gnedige Erlaubnuuss und dieweil sie die Dechanei lenger nit daun ein Jahr zu versehen Zusagung gethan, uff ein andere Person bedacht zu sein, wollten inmittelst bis ein anderer erwehlet, das Best thun und sollt ein Ehrw. Dombkapitel die vorangezeigte Ursachen, nemlichen ihre Jugend und Unverstand et quam curta sit rei suppellex gnedig erwegen und versehen, möchten ihrer Person halben wol leiden, dass sie der Prälatur treulich vorgestanden und nichts verabsäumt, das billig sollt verricht worden sein, wie sie dann vermittelst göttlichen Segens dasjenig, was verseumt, wiederumb einbringen wollten; und wer nit ohne, dass sie an andern Orten etwas verseumen müssten, auch bessere Gelegenheit haben könden, doch Geiz halben darumb diesen Stift nicht verlassen, sondern gedechten, demselben Zeit ihres lebens beizusetzen, beten diesem allem nach sie dieser Bürden zu erlassen.

Welche hohe Entschuldigung gegenwertige Herrn anstatt eines ehrw. Dombkapitels nach kleiner gehabter Unterredung Ihren Ehrw. nachfolgender Gestalt abgelänt, und nemlich, dass wohlermelt ehrw. Dombkapitel an ihrer Person und Verrichtung deren Geschäften uff fürstlicher Kanzlei, im Chor und Kapitel gar kein Mangel hette, sonder mochte dieselbig wol leiden und wer meniglich mit Ihren Ehrw. auch wol zufrieden, wisten für sich selbstem die Gelegenheit unter den Personen, dass man in Eil keinen andern Dechant haben könde, dergleichen, wie es mit unserm gnedigen Herrn von Wirtzburg etc. und dero Kanzlei gewant, item die Gelegenheit des Chors und Kapitels und fürnemblich, was für ein Spott und Hochmut daranssen erfolgen würde, da man abermals des Haupts im Kapitel mangeln sollt; ein ehrw. Dombkapitel wollt bedacht sein, dieweil sie zu Meintz



Altersgenosse des ersteren, kurze Zeit vor ihm in das Capitel eingetreten war.<sup>1)</sup>

Ein paar Monate über zwei Jahre bis zu Friedrichs von Wirsberg Tod hat Julius Echter von nun ab die in Frage ge-

verseuen müssten, wie sie dessen in andern Weg ergetzet und bei jetziger in-  
stehender Traktation der Dechanei vier oder fünfhundert Gulden möchten addirt  
werden, sollten demnach einem ehrw. Dombkapitel zu Ehren ihr Prälat und Dechant  
lenger sein und bleiben, dem sie auch alle Ehr und freundlichen Willen erzeigen  
wollten.

Uff solches Anhalten hat der Herr Dechant gebeten, ihren Ehrw. den  
heutigen Tag zu begünstigen und zu zelassen, mit Fürwendung, dass der Handel  
wichtig und ihr billig wollte zu bedenken sein, welches aber ein ehrw. Domb-  
kapitel derselben nit einreuen oder zulassen wöllen, sonder darfür gebeten, dass  
es keines Bedenkens bedörfte und dass Ihre Ehrw. einem ehrw. Dombkapitel zu  
Ehren, dieweil sie jetzo vernommen, wie man der Dechanei ein Addition thun  
wollt, lenger Dechant bleiben sollten; welche Instantiam der Herr Dechant mit  
diesem widerlegt, dass viel Herren im Kapitel, die weit verstendiger dann sie  
weren und sollte ein ehrw. Dombkapitel soviel desto mehr uff ein qualifizirte  
Person bedacht sein, dieweil man der Dechanei ein solch stattliche Additon ver-  
ordnen wollt, im Fall aber je ein ehrw. Dombkapitel ihrer Ehrw. dieser Prälat  
nit erlassen wollten, so wollten sie noch ein Jahr das Best thun, aber nach Endung  
dessen lenger damit nit gebunden noch verhaft bleiben. Sodann ein solches viel  
wohlermeltem ehrw. Dombkapitel auch bedenklich gewesen, in Erwegung, dass  
man über ein Jahr eben dieser Verrichtigkeit gewertig sein müsst, also hat das-  
selbig bei Ihren Ehrw. ferners angehalten, sie endlich dessen vertröstet, dass man  
die obspezifizirte Addition durch die Underhandlung der Lauffenholtzeschen Güter  
bei Ihren Frstl. Gnaden erhalten, auch nit Ihre Ehrw. des Priesterstands halben  
dispensiren und sonderlich allen guten Willen zu derselben setzen wollt, welches  
erstlich Anhalten Ihre Ehrw. zu Gemüth und Herzen gefüret und daruffen einem  
ehrw. Dombkapitel zu soudern Ehren ihr Dechant lenger zu bleiben sich gutwillig  
unterworfen, mit freundlichem Beghru, dieweil der Churfürst zu Meintz Ihre Ehrw.  
mit einer Reit-Pfründen zu begaben gnedigst gewillt, derselben ein Dhombherrn,  
mit dem sie sich zu ihren kurfürstl. Gnaden verfügen möchten, freundlich zu  
erlauben, welches derselben zusammt einem fürbittlichen Schreiben, da sie es ge-  
haben wollten, gutwillig erlaubet und bewilligt, dessen sich dann vieloftermelter  
Herr Dechant hinwiderumb gegen einem ehrw. Dombkapitel unterthenig und freund-  
lich bedanket.

Würzburg, k. Kreis-Archiv: Domkapitel-Protokoll  
v. J. 1571. fol. 158r/161.

<sup>1)</sup> L. c. Sitzung vom 11. September (1571). — Der Vollständigkeit wegen sei  
hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter den Wünschen, deren Genehmigung  
Julius Echter als Bedingung seines Verbleibens bezeichnet hatte, auch der sich  
befand, dass er von der Verpflichtung, Priester werden zu müssen, — wenigstens  
fürs erste — dispensirt werden möge. Motive dieses seines Wunsches werden  
nicht angegeben, und sind wir also auf Vermuthungen angewiesen. Auf den ersten  
Blick liegen solche sehr nahe, jedoch sind wir der Meinung, dass man dabei höchst

standene Funktion noch verwaltet. Zwischenfälle akuter Natur sind in dieser Zeit nicht vorgekommen. Zwischen dem „gnädigen Herrn und dem Capitel“ wurde über die uns bekannten Angelegenheiten in der oft erwähnten Weise nach wie vor ergebnisslos hin und her verhandelt. Der Domdechant, der im Capitel den Vortrag zu halten hatte, tritt auch jetzt in der Regel vorsichtig auf; ein paar Mal schlägt aber doch auch er dem Unverbesslichen gegenüber einen schärferen Ton an. Ein ander Mal, — aber von dem berührten Verhältnisse ganz unabhängig —, fragt er das Capitel, ob es dem jungen Domherrn Christoph Nothafft von Weissenstein gestatten wolle, dass derselbe nach Douai „ad studia“ gehe, obwohl er bisher nicht habe communiciren wollen und des Lutherthums verdächtig sei?<sup>1)</sup> Im August desselben Jahres regt er gelegentlich die Frage an, ob und wie man in den verödeten Klöstern, deren Einkünfte bisher zur Tilgung der Stiftsschulden verwendet worden waren, wieder den Gottesdienst herstellen wolle?<sup>2)</sup> Weiterhin fasst er die mangelhafte Verwaltung der „Spitäler und Armenhäuser“ ins Auge und veranlasst er das Capitel, sein Augenmerk auf eine zweckmässige Controle derselben zu richten.<sup>3)</sup> Ueberhaupt sein ausserordent-

---

vorsichtig zu Werke gehen muss. Das Domcapitel hat die förmliche Gewährung jenes Wunsches allerdings abgelehnt (s. das Protokoll vom 29. Juli, S. 148 Anm. 1 gegen das Ende). Julius ist aber gleichwohl in der nächsten Zeit nicht Priester geworden, und war es noch nicht, als er zum Nachfolger Friedrich v. Wirsberg erwählt wurde. Seine „Carriere“ hat er sich durch diese Verschiebung demnach gleichwohl nicht verdorben. Was nun weiter? Hat er sich trotzdem dadurch für spätere Zeiten aber die Freiheit des Entschlusses wahren wollen? Es wird zweckmässig sein, diese Frage vorläufig offen zu lassen: wir werden aber zu seiner Zeit auf diese Frage zurückkommen.

<sup>1)</sup> „non sine suspicione Luteranae sectae“ wie es im Protokolle der Sitzung vom 10. Mai 1572 heisst. Der Beschluss des Domcapitels lautet: Nothafft müsse zuerst professionem fidei thun und versprechen, sobald er in Douai angekommen, communiciren zu wollen.

<sup>2)</sup> Sitzung vom 4. August 1572.

<sup>3)</sup> Wir führen dieses Moment nicht umsonst an und werden s. Z. daran erinnern. Es heisst in dem Protokolle der Sitzung vom 21. Oktober 1572: „Domdechant berichtet, dass in allen Spitalern und Armenhäusern grosse Unordnung und in laugen Jahren keine Rechnung darinnen angehört worden; sei in diesen Tagen eine Weibsperson auf offener Strasse todt gefunden worden, die one Zweifel

liches Verwaltungstalent zu üben und zu erproben, hatte er in dieser Stellung verschiedene Gelegenheit. Im Januar 1573 hält er mit dem Pforten- und Obleschreiber das ihm zukommende sogen. „Hochgericht“ zu Eussenheim und berichtet dem Capitel darüber.<sup>1)</sup> Es kamen bei einer solchen Verhandlung neben richterlichen auch Verwaltungs-Angelegenheiten zur Sprache und Bescheidung. Da befand sich Julius denn auf dem ihm eigensten Felde. — — —

Fassen wir Alles zusammen, was wir nach sorgfältigster Umschau über die Vergangenheit Julius Echters bis zu diesem Momente erforschen konnten, so gelangen wir zu dem Ergebnisse, dass diese Antecedentien das grossartige Auftreten und Wirken seiner fürstbischöflichen Epoche allerdings nicht voraussehen liessen. Sein Vater hatte, wie die Ueberlieferung sagt, eine grosse Meinung von ihm, sein Lehrer, G. Amerbach, nicht minder, sein Fürst und seine Genossen im Capitel haben offenbar seine nicht gewöhnliche Geschäftsgewandtheit und seinen Eifer bald genug erkannt, aber dass in ihm der Beruf und die Bestimmung zu einer Wirksamkeit ausserordentlicher Art schlummere, haben wohl nur Wenige erkannt, dagegen war man in den massgebenden Kreisen, durch deren Zusammenwirken seine Erhebung herbeigeführt worden ist, über Eines sicher, nämlich über die Richtung, in welcher seine Wirksamkeit sich bewegen würde, bez. bewegt hat.

Friedrich von Wirsberg starb am 10. November (1573) und am 1. Dezember, — also nach einem verhältnissmässig kurzen Zwischenreiche —, wurde Julius Echter zu seinem Nachfolger

in gedachten gotteshäusern keine Unterkunft habe finden können. Es sei also höchlichste Nothdurft, dass neben F. G. auch das Domcapitel hierin ein Einsehen haben soll und die Oeconomie zu gebühlicher rechnung von Quatember zu Quatember angehalten wurd. Soll der Dechant aber den Oberschultheiss die spital- und Gotteshaus-Pflege auf die Canzlei bescheiden und irer Pflicht ermahnen.“

1. Sitzung vom 22. Januar 1573. — Eussenheim, ein Marktflöcken im BA. Karlstadt. Unterfr. war Domcapitalischer Besitz. Unter „Hochgericht“ hat man „Gerichtstag“ zu verstehen. — Nach einer Nachricht ist Julius Echter auch ein Mal in einer politischen Mission an einen Deputationstag entsendet worden.

gewählt. Diese Wahl war nun in keiner Weise das Werk einer augenblicklichen Eingebung oder einer lokalen Combination, sie war vielmehr, wenigstens was das dabei zu Grunde liegende Princip anlangt, das Ergebniss eines seit Monaten gehegten Planes und steht im engsten Zusammenhange mit dem System der Gegenreformation, die seit der Mitte des Jahrhunderts eingeleitet und eben jetzt in Deutschland mit Erfolg in der Durchführung begriffen war. In Baiern, mit dessen Hilfe in Baden-Baden, in Kurtrier, Mainz und Fulda war sie unter der Leitung oder Mitwirkung der Jesuiten bereits im vollen und besten Gange; Herzog Albrecht V. von Baiern namentlich hatte sich mit dieser Restaurationspolitik vollständig identificirt und trat überall für sie ein.<sup>1)</sup> Wie hätte man in Rom und den mit ihm Hand in Hand gehenden Kreisen die bei der notorischen Kränklichkeit Friedrichs von Wirsberg immer näher rückende Eventualität einer nöthig werdenden Neuwahl ausser Augen und sich selber überlassen sollen? War es doch kein Geheimniss, dass die Majorität des Capitels in Wirzburg nicht gerade für das neu emporgekommene System der Restauration eingenommen war. Unter diesen Umständen gehörte es immerhin zu den Möglichkeiten, dass sich eventuell die Stimmen auf einen Mann wie Erasmus Neustetter, der für jeden Fall als ein unabhängiger, der neuen Richtung nicht zugeneigter Mann betrachtet werden musste, sich vereinigten. Dieser Möglichkeit sollte also vorgebeugt werden: es war ja für Niemanden ein Geheimniss, wie weit die „Neue Lehre“ bereits im Hochstifte vorgedrungen war, und man huldigte auf jener Seite der Ueberzeugung, dass nicht durch eine milde Praxis, sondern durch ein systematisches und wo möglich entschlossenes Vorgehen der Eindringling überwunden werden könne. Einige Zeit vorher war der ehemalige Wirzburger Dom-Scholaster, der zugleich nach wie vor dem Domcapitel daselbst angehörte, *Egolph von Knöringen*, nicht ohne Zuthun des Herzogs von Baiern und unter dem Beifalle des päpstlichen Hofes zum Bischof von Augsburg ge-

<sup>1)</sup> S. Ranke; die römischen Päpste u. s. w., 2. Bd. (1. c.), S. 37 ff.  
Geschichte der Universität Wirzburg. 1. Band.

wählt worden; er war, wie wir schon einmal angedeutet, ganz zu dem neuen System übergegangen. An ihn wendete sich nun Papst *Gregor XIII.*, — der die Politik der katholischen Restauration mit eben so grossem Scharfblick als unermüdlichem Eifer betrieb — von dem bedenklichen Gesundheitszustande Friedrichs v. Wirzburg gut unterrichtet — mit der Aufforderung, er möge, sowie dieser todt sei, und eine Neuwahl ausgeschrieben werde, ja nicht versäumen, sich nach Wirzburg zu begeben, als Mitglied des Capitels daran Theil nehmen und Alles aufbieten, dass die Wahl auf einen Candidaten falle, wie ihn das Wohl der Kirche und das Interesse des bischöflichen Amtes verlangen.<sup>1)</sup> Acht Tage später richtete er an *M. Caspar Gropper*, „seinem Nuntius in Deutschland“ ein Schreiben, worin er ihm den Auftrag erteilte, sobald er von dem Hingange des Bischofs von Wirzburg Nachricht erhalten haben werde, sich ungesäumt dorthin zu begeben und beim Capitel Alles aufzubieten, dass es einen Nachfolger wähle, der nicht bloss von jeder Ketzerei, sondern auch von jedem Verdachte einer solchen frei sei.<sup>2)</sup> Zugleich legte er ihm ein Breve bei.

---

<sup>1)</sup> *August Theiner*: *Annales Ecclesiastici etc.* (Romae 1856) I. p. 103: Ex iis literis, quos ad dilectum filium nostrum Cardinalem Madrucium scripsit fraternitas Tua, cognovimus venerabilem fratrem Episcopum Herbipolensem graviter aegrotare. Perspicuum est, si forte eum Deus ex hac vita evocarit, quantum Catholicae Ecclesiae atque animarum salutis intersit, eum potissimum deligi, qui et fidei sinceritate et vitae ac morum sanctitate, caeterisque virtutibus, quibus oportet Episcopum esse praeditum, possit tantum munus sustinere, suamque Ecclesiae Christo, ejusque ovibus operam navare: — — — Facies igitur, ut ei electioni intersis, quaeque Christi causa exposcit, tuaeque virtus pollicetur, omnia provideas quam dilligentissime etc. etc. (Datum Romae — die ultima Octobris MDLXXIII).

<sup>2)</sup> Das Schreiben des Papstes an C. Gropper ist in jeder Richtung für die gegebene Situation lehrreich. *Theiner* (l. c. p. 103): „Dilecte fili salutem etc. In gravissima venerabilis fratris Episcopi Herbipolensis aegritudine, de qua accepimus, non possumus ipsi pro nostro munere, proque Ecclesiarum omnium sollicitudine Nobis a Deo imposita non gravissime de illa Ecclesia angi. Volumus igitur, ut cum primum cognoveris, Episcopum obiisse, te Herbipolim conferas, nostrumque Breve quod mittimus ejus Ecclesiae Canonicis et capitulo, reddas, cumque iis, quantum possis, agos nostro nomine, ut episcopum aptimum, et Catholicum, atque ab omni haeretica non modo impietate, sed etiam suspicione alienum eligant, inque eo consulant nobilissimae illi Ecclesiae ac provinciae, quae sinceram semper hactenus religionem retinuit magna cum Christi gloria et sua ipsius salute et laude; etc. etc. (Datum Romae die VIII. Novembris MDLXXIII).

das er zu diesem Zwecke dem Domcapitel in seinem Namen zu übergeben habe und in welchem an dieses ähnliche dringende Aufforderungen gerichtet waren, von dem Wahlgeschäft jeden zweideutigen Einfluss ferne zu halten und nur einem solchen Manne die Stimmen zu geben, den das wohlverstandene Interesse der Kirche erheische und dessen Vergangenheit für seine Zukunft Bürgschaften gebe.<sup>1)</sup> Und als dann das befürchtete Ereigniss wirklich eingetreten und die Nachricht davon nach Rom gelangt war, erneuerte Gregor XIII. seine Anstrengungen. Zunächst in einem Schreiben vom 12. Dezember 1573 wiederholte er die Aufforderung, welche er bereits am 1. Oktober d. J. an den Bischof von Augsburg gerichtet hatte,<sup>2)</sup> und in einem Breve von demselben Tage an das Wirzburger Domcapitel erneuerte er dieselben auf die eventuelle Neuwahl bezüglichen Ermahnungen, die er schon am 8. November ausgesprochen hatte.<sup>3)</sup> Jedoch inzwischen waren die Würfel in Wirzburg längst gefallen: bereits am 1. Dezember 1573 hatte Friedrich v. Wirsberg einen Nachfolger erhalten. Durch Stimmenmehrheit war der Jüngste des Capitels, der bisherige Domdechant *Julius Echter von Mespelbrunn*, zum

<sup>1)</sup> Aus dem Breve des Papstes an das Capitel (l. c.) dürfte folgende Stelle von besonderer Bedeutung sein: „— Quam vero spem de quoque (eligendo) habere debeat, ante acta enjusque vita facile ostendet; nam si quis antea privatus sese ipsum regere non potuit, qui poterit in Episcopatu alios regere? Ut autem tam gravi in re purius sanctiusque versemini, ab omni electionis commercio haereticos arcete, nec illos quidquam in eo sibi vindicare, aut tentare sinite; perspicuum enim est quo spectent omnes eorum conatus, eo scilicet, quo patris sui Satthanae consilia et rationes, ut secum omnes perdant; vos vero vigilate et Christi ope, qui certe ipsius negotium agentibus aderit, omnes diaboli machinas frangite, ac si qua in re nostram auctoritatem atque operam vobis prodesse posse intelligetis, certiores Nos facite, invenientis paratissimos. (Datum Romae -- Die VIII. Novembris).

<sup>2)</sup> *Theiner*, l. c. p. 104.

<sup>3)</sup> *Theiner*, l. c. p. 104. In diesem Breve ist das im Eingange dem verstorbenen Friedrich v. Wirsberg vom Papste gependete Lob bemerkenswerth: „Accepimus vestrum Episcopum obiisse, quod quidem graviter dolemus vestra ac totius istius provinciae causa: nulla enim major jactura fieri potest, quam talis hominis tanta virtute et pietate praediti, vos etiam pro vestra pietate gravissime dolore non dubitamus, orbatu enim estis optimo Pastore et patre.“

Fürstbischof von Würzburg erwählt worden.<sup>1)</sup> Ist es geboten, die Frage aufzuwerfen, ob diese Wahl den Anstrengungen und Erwartungen des päpstlichen Stuhles und seiner Verbündeten wirklich entsprochen hat? Fasst man das schliessliche Ergebniss ins Auge, so kann darüber ja gewiss kein Zweifel bestehen und muss diese Frage schlechterdings überflüssig erscheinen. In unseren Augen muss sie es aber nicht weniger, auch wenn man von der Antwort, welche die Zukunft darauf gegeben hat, vollständig absieht und nur die Vergangenheit des Neugewählten, so weit sie durchsichtig vor uns liegt, und die Situation des Augenblicks in Erwägung zieht. Es geht aus Allem hervor, und das ist bereits entscheidend, dass Julius Echter der Candidat der streng katholischen Partei für den erledigten bischöflichen Stuhl gewesen ist. Ein päpstlicher Gesandter, wie es zwar beabsichtigt gewesen war, hatte dem Wahlakte nicht beigewohnt. Caspar Gropper, den Gregor XIII. ursprünglich dazu bestimmt hatte, war durch andere wichtige Geschäfte abgehalten worden, und der Ersatzmann, welcher an seiner Statt dahin abgeordnet wurde, kam viel zu spät. Auch der Bischof von Augsburg hat sich verhindert gesehen, zu diesem Zwecke rechtzeitig nach Würzburg zu kommen: dagegen war ein Vertreter des Herzogs Albrecht V. von Baiern, eines für den Sinn der kirchlichen Restaurationspolitik in Deutschland mit bekanntem Eifer überall intervenirenden Fürsten, auf der Wahlstätte erschienen. Diese Mission hatte allerdings in der Mitte des Capitels zunächst den Argwohn erweckt, der Herzog bezwecke dabei seinen Sohn *Ernst*, der bereits Fürstbischof von Freising und Hildesheim und zugleich Mitglied des Würzburger Domcapitels war, zum Nachfolger Friedrichs v. Wirsberg aufzudrängen, es stellte sich aber doch bald heraus, dass die Absicht des Herzogs keine andere war, als seinen Einfluss zu Gunsten einer den Wünschen der katholischen Partei entsprechenden Wahl auf Grund bestimmter Voraus-

---

<sup>1)</sup> Das Protokoll des Domcapitels sagt ausdrücklich: „per majora vota“. — Das Nähere über den Hergang bei der Wahl s. *Gropp*, l. c. p. 313 und Dr. *J. N. Buchinger*: Julius Echter von Mespelbrunn u. s. w. Würzburg 1843, S. 33 ff.

setzungen aufzubieten.<sup>1)</sup> Dass man in den päpstlichen Kreisen mit der Erhebung Julus Echters mehr als bloss zufrieden war, dass man die höchste Genugthuung darüber empfand, geht aus einem Schreiben Caspar Groppers, das dieser am 15. Januar 1574 darüber an einen ihm nahe stehenden Cardinal richtete, augenfällig hervor. Durch göttliche Fügung erblickte man sich durch dieselbe von einer der Kirche drohenden Gefahr befreit. Man sieht zugleich, zwischen dem Nuntius und dem Neugewählten hatten offenbar schon vorher Unterhandlungen stattgefunden, und was von besonderer Wichtigkeit sein dürfte, der Rektor des Jesuiten-Collegiums zu Wirzburg stellt diesem jetzt ein empfehlendes Zeugniß aus, ebenso liegt die Folgerung nahe, dass seine Meinung auch auf die Wahl selbst massgebend eingewirkt hat.<sup>2)</sup> Nicht weniger lehrreich und bezeichnend sind die Aeusserungen, welche der durch seinen restaurativen Eifer hervorragende Erzbischof Daniel von Mainz, der zugleich Metropolitan der Wirzburger Kirche war, in einem Schreiben an P. Gregor XIII. zu Gunsten Julius Echters vorträgt. Er hebt dessen Abstammung von Eltern ächt katholischer Gesinnung, die Ausbildung, die derselbe an den katholischen Universitäten von Löwen und Paris, und in Rom selbst erhalten habe, hervor, rühmt dessen ihm seit Jahren bewährte Klugheit und Zuverlässig-

<sup>1</sup> In der Sitzung des Domcapitels vom 26. November 1573 war von dem Erscheinen des bayerischen Gesandten die Rede. Vgl. auch *Buchinger* (l. c. S. 34—35).

<sup>2</sup> *Theiner*. (l. c. p. 235). *C. Gropper* schreibt: Quo metu Clementissimus Deus Catholicae religionis in Germania studiosos ex optima Electione Herbipolensis episcopi liberaverit, ex superioribus litteris meis Illustrissimam et Reverendissimam Dominationem V. cognovisse credo: vir iste, qui illi Ecclesiae ruinam quodammodo nunc minanti, divinitus datus est, proxime ad me scripsit, prout ex ipso originali scripto hisce adjacenti Rev. et Ill. Dominato V. cognosceat. Ipsius etiam pietatem singularem, et eruditionem non vulgarem litterae Rev. patris Georgii Baleri Rectoris Collegii Herbipolensis istis etiam conjunctae demonstrant. Ego cum illi nunc praesens adesse non potuerim, ideo quod colloquio coram explere prohibitus fui, literis qua potui diligentia cum ipso egi. Neque dubito illum sicut semper fecit sui similem perpetuo permansurum, et sanctissimi Domini nostri sacrique Cardinalium Collegii expectationi abunde satisfacturum. Quam enim ille sollicitus sit, ut ex debita obedientiae et observantiae erga sanctam Sedem Apostolicam nihil pretermittatur, litterae ipsius satis luculenter comprobare videntur. etc. etc.



keit in der Behandlung von Geschäften und seine ihm mehr als genug bewährte ächt katholische Ueberzeugung.<sup>1)</sup> In diesen Zusammenhang gehört zugleich eine Zuschrift des Wirzburger Domcapitels vom 24. März 1574, in welcher es dem Papste die geschehene Bischofswahl anzeigt, sich über das ihm früher nicht ersparte Zeichen des Misstrauens in seine untadelhaft katholischen Gesinnung beklagt und ausdrücklich darauf hinweist, dass gerade in dieser Wahl das deutlichste Zeugniß und der überzeugendste Beweis seiner durchaus korrekten und von allen Zweideutigkeiten entfernten kirchlichen Haltung gefunden werden müsse.<sup>2)</sup> Die

<sup>9)</sup> *Theiner*, (l. c. p. 236): Der Erzbischof schreibt: Sanctitati Vestrae pro ea qua in me est paterna affectione significandum duxi, me non ita pridem, cum mihi renunciaretur, defuncto Herbipolensi Episcopo, Julium ejusdem Ecclesiae Decanum et meae Moguntinae Canonicum Capitularem suorum confratrum suffragiis recte designatum, magno perfusum fuisse gaudio: maxime quod virum a pientissimis catholicae religionis parentibus etiamnum superstitibus prognatum, ab iisdem in Catholicis ubique Universitatibus utpote Lovanii, Parisiis, in ipsa etiam Urbe Roma sedulo educatum meminerim. Patris quoque sapientissimo et fratrum optimorum consilio operaque prudentiae et fidelitatis plenis, in administratione muneris mihi commissi, iam complures annos, non infeliciter utar: quod denique ipsius designati morum integritas, rara prudentia, spectato eruditio, in perflingendis prioribus muneribus dexteritas singularis, nec non in religionem catholicam studium enixum mihi satis saperque perspecta explorata sint.<sup>4</sup>

<sup>1)</sup> *Theiner* (l. c. p. 236—237): Hier finden sich mit vorangeschickter Bezugnahme auf das päpstliche Schreiben vom 8. November 1573 (s. oben S. 147 Anm. 1) und auf den, zwei Tage nach dem Empfange desselben erfolgten Tod Friedrichs von Wirzburg folgende Aeusserungen des Domcapitels: „ — Etsi autem amissione optimi et omni laude summi Praesulis, tantum Reipublicae huic detrimenti allatum existimabatur, ut nulla re unquam resarciri posset: (an die wiederholt erwähnten, bis zuletzt andauernden bitteren Zerwürfnisse zwischen dem Bischof und dem Capitel darf man bei diesen Worten allerdings nicht denken): tamen cooperante Spiritus S. gratia, ea religione, pietate, virtute, judicio, doctrina multisque aliis eximiis dotibus florentem ad hujus Ecclesiae gubernacula concordi suffragatione adhibuimus, ut nulla a recto cursu aberratio metuenda sit, et quod in praecessore suo amisisse nos lugebamus, vel jam nunc nos consecutos publica gratulatione testemur, vel ita efflorescere, quasi propediem consecuturos nos, in pulcherimam spem haud dubie excitemur. Sed quod dilecto Electo pietatis et virtutum testimonium dederimus, alias Sanctitas Vestra per nos testatum habet. Quod superest, tuto et certo sibi persuadeat Sanctitas Vestra in Electionis negotio, rite pieque conficiendo (sicut sancti coelites nobis certissimi testes esse possunt) nos omnes debitae pietatis nervos intendisse, nec solum collegium hoc ab omni haereseos labe (quod Sanctitatem Vestram subvereri, literae ipsius non nihil innuebant) sincere vindicatum et intactum florere, neminique haereticorum ad illud aditum patere, aut tolerare ullum prava opinione corruptum: verum etiam

Wahlcapitulation, der sich Julius Echter unterwerfen musste, enthält im Grunde keine auffälligen oder ungewöhnlichen Bestimmungen.<sup>1)</sup> Die Mehrzahl der Sätze derselben beziehen sich auf die Sicherung der überlieferten Rechte und Vorrechte des Domcapitels in der Verwaltung des Hochstifts und haben den Zweck, dem regierenden Fürsten constitutionelle Schranken zu ziehen. Ausserdem dürfte hervorzuheben sein, dass sich der Neugewählte verbindlich machen musste, binnen Jahresfrist sich zum Bischof weihen zu lassen und Priester zu werden. In Bezug auf die kirchlichen Zustände wurde ihm eine sorgfältige Ausübung seiner episcopalen Pflichten, periodische Visitationen der Diöcese, Wiederherstellung der in Abnahme gerathenen und verödeten Klöster und Gotteshäuser und die Schaffung eines stattlichen geistlichen Rathes auferlegt; den letzteren solle er mit „tauglichen und gelehrten Katholiken“ besetzen und mit diesen die geistlichen Sachen und besonders die eingedrungenen irrigen Lehren und Spaltungen in Berathung ziehen; überhaupt solle er an seinem Hof in geistlichen wie weltlichen Sachen womöglich nur katholische „Diener“ anstellen u. s. w. Alle diese Vorschriften, — auch in Betreff der Juden, die man im Hochstift längst entfernen oder auf eine geringere Zahl zurückführen wollte, und doch nur schwer entbehren konnte — waren im letzten Grunde doch mild genug gefasst, und sicher muss man zugeben, dass sie von einer so rücksichtslosen und gründlichen Restauration, wie sie Julius nach dem Ablauf kaum eines Jahrzehnts in Angriff nahm und durchführte, beträchtlich weit entfernt waren. —

Immerhin, die Entscheidung war hiermit gefallen und es kam nun darauf an, in wie ferne sich die Hoffnungen auf der

Romanam nos ac Orthodoxam Catholicam Religionem, seu sacratissimum patrimonium aliquod, quavis etiam acerbitate proposita constantissime tueri; nequam commissuros, ut a sanctissimo illo foedere, quod per majores nostros cum eadem sancta Romana Ecclesia iectum est, et a debita obedientia turpiter et impie deliniamus. Quam animi nostri testificationem, minus fortassis necessariam, nisi eam pia quaedam verecundia expresisset, apud S. V. seu in almo augustoque sacrario quodam custodiendam deponere volumus etc. etc. (Datum Wirceburgi XXIX. Martii anno MDLXXIII.)

<sup>1)</sup> Im Auszuge findet sie sich bei *Buchinger*, l. c. 5, Beilage S. 355 ff.

einen, vielleicht auch die Befürchtungen auf der andern Seite, welche die Neuwahl veranlasst hatte, verwirklichen würden. Nach der ganzen Lage der Dinge konnte jedoch die Situation sich nicht sofort, sondern nur allmählich klären. Julius hatte guter Ueberlieferung zufolge bisher zurückgezogen gelebt und seine Erhebung in den weiteren Kreisen der Hauptstadt und des Hochstiftes aus diesem Grunde eher Ueberraschung als lebhaftere Teilnahme hervorgerufen. Auswärts fühlten sich solche, die an den Vorgängen im Hochstift Anteil nahmen und dort Verbindungen hatten, aber nicht zu den Eingeweihten gehörten, in etwas enttäuscht. Sie hatten erwartet, dass die Wahl etwa auf Erasmus Neustetter oder Gottfried von Limburg fallen würde: aber diese Stimmen bedachten freilich nicht, dass gerade Männer dieser Art und Denkungsweise grundsätzlich hatten übergangen werden sollen.<sup>1)</sup> Man kann übrigens nicht sagen, dass Julius etwa gleich in der ersten Zeit als der hervortrat, als welchen wir ihn uns vorzustellen pflegen und wie er in der Geschichte lebt. Wer die Natur der Dinge, die Macht der Verhältnisse kennt und überdiess die Zustände im Hochstifte in Erwägung

---

<sup>1)</sup> Nicolaus Cisner, der damals als Assessor am Kammergerichte in Speier lebte, schrieb von da am 17. Dez. 1573 an *Joa. Posthius*, nachdem er von dem Anfall der Neuwahl Kunde erhalten hatte, folgende höchst bezeichnenden Worte: (vgl. Nic. Cisneri, *Jurisconsulti etc. etc. Opuscula Historica et Politica-Philologica etc. etc.* Francofurti 1611, p. 989): *Quae de Episcopo nuper apud vos electo scribis, cum eruditum esse et doctorum virorum amantem, et linguarum peritum, et erga te benignum, grata mihi fuerunt. Libentius autem ex iisdem literis accepissem, cum virum valde bonum, Reipublicae studiosum, in verae religionis cultores propensum, vel non ab iis alienum esse. Quae prudentia, quis usus rerum in tali aetate esse possit, non est difficilis conjectura. Et cum in eodem ordine fuerint, quos non his modo rebus praestare, aetateque antecedere, sed et pluribus et majoribus tum animi virtutibus, tum ingenii dotibus praeditos novi, et in his et Dominum Patronum nostrum (d. h. Er. Neustetter) et Baronem Limburgicum, miror tam excellentium virorum in electione praecipuam rationem habitam non esse.* — Nik. Cisner, 1529 in Mosbach geboren, als Rechtsgelehrter hochangesehen, gehörte dem evangelischen Bekenntnisse an. Es wird das hier ausdrücklich hervorgehoben, um die von ihm in Bezug auf Fürstbischof Julius Echter u. a. gebrauchten Worte: „in verae religionis cultores propensum“ und was er von dem Nachfolger Friedrichs von Wirsberg am liebsten erwartet hätte, zu beleuchten. Vgl. über ihn übrigens *Stintzing*: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abteilung, S. 503 ff.

zieht. wird und kann es auch gar nicht anders erwarten. Der neue Fürstbischof behielt nicht bloss den Kanzler seines Vorgängers, Balthasar von Helu, sondern auch dessen Leibarzt, *Johannes Posthius*, bei, der allerdings zugleich von dem Domcapitel angestellt war, aber, wie schon einmal erwähnt, vor den Augen der strengen denkenden Partei Gnade schwerlich finden konnte. Man hatte ihn aber früher nicht entbehren können und wollte ihn auch jetzt noch nicht missen. Auf der andern Seite widerspricht indess auch keiner der Schritte, die Julius zunächst gethan, seiner späteren Handlungsweise.<sup>1)</sup> Dass er sich in der Hauptstadt und überall im Hochstift, wie es üblich war, huldigen liess, verstand sich von selbst; ebenso, dass er nicht unterliess, durch Gesandtschaften an den Kaiser und Papst sich die Belohnung und Bestätigung zu erwirken. Den letzten Fall anlangend könnte es auffallen, dass Julius so spät — erst im März 1574 — die Einleitungen dazu traf, jedoch hat man in Rom in dieser scheinbaren Verzögerung um so weniger etwas Auffallendes gefunden, als das Gesuch selbst ja in keiner Weise zu umgehen war.<sup>2)</sup> Sie scheint mit Rücksichten anderer Art.

1. Ich will doch hervorheben, dass Julius schon am 15. Dezember 1573 (Sitzungsprotokolle des Domcapitels) es aussprach, dass er zu dem Amte eines Hofmeisters „seinem geistlichen Stande nach“ (im Gegensatze zu der herkömmlichen Praxis) „nur einen Katholischen“ wolle.

2. Das bezügliche Schreiben des Neugewählten ist datirt vom 29. März 1574 und neuestens abgedruckt bei *Theiner*, *Ann. Eccl.* I, p. 236. Julius sucht hier allerdings sein relativ spätes Bestätigungsgesuch zu entschuldigen und knüpft daran die Bitte, um Ermässigung der Spotteln, eine Bitte, die er mit der schlimmen wirtschaftlichen Lage des Hochstiftes motivirt. Der Schilderung der Drangsale, mit deren Folgen dasselbe noch zu kämpfen habe, fügt er hinzu: „— ut taceam interim quantum a vicinis Principibus et statibus Imperii, in usurpatione et immixtione jurium et facultatum hujus Ecclesiae quodidie accipiat detrimentum.“ Weiter heisst es: „— Quae cum ita revera se habeant, in non dubiam spem erigor, Sanctitatem Vestram meae Ecclesiae necessitates benignis oculis respecturam, ad easque vulnera sananda ex visceribus misericordiae et caritatis paternae aliquid exoptatae levationis allaturam esse, quo nexu debitorum aliarumque difficultatum solutus, ad illa pulcherrima sanctissimaque opera Praecessoris mei, foelicis recordationis, pietate inchoata, tanto maturius persolvenda, quam primum accingar, meamque Ecclesiam ex variis fluctibus jactationibusque turbulenti hujus seculi in tutum portum secundi numinis Sanctitatisque Vestrae aspirante aura, propectam esse, meque votorum compotem factum, aliquanda laetari

wie den überkommenen schlechten Finanzzustände, vielleicht auch mit einem gewissen Misstrauen des Neugewählten zu sich selbst, zusammenzuhängen. Einerseits hielt dieser es für angezeigt, die Kurfürsten Daniel von Mainz <sup>1)</sup> und Jakob von Trier sowie den Herzog Albrecht V. von Baiern um Empfehlungen beim Papste anzugehen, und andererseits diesen im Hinblick auf die bedrängte Lage seines Hochstiftes um Ermässigung der herkömmlichen Sporteln zu bitten. Die päpstliche Bestätigung erfolgte denn auch in der üblichen Weise im Monate Juni (1574), nachdem Julius durch seinen Gesandten im Sinne der kirchlichen Restaurationspolitik die Zusagen gemacht hatte, wie solche damals jedem neugewählten Bischofe auferlegt zu werden pflegten. Julius hatte bereits in seinem berühmten Schreiben vom 29. März ausdrücklich seinen festen Willen ausgesprochen, in die Fusstapfen seines Vorgängers treten und die „herrlichen und heiligen Werke, die derselbe begonnen,“ vollenden zu wollen: was darunter zu verstehen, bedarf kaum erst noch im besondern erörtert zu werden, wird sich zugleich bald genug aus den Thatsachen ergeben. Nur auf das eine sei ausdrücklich gleich an dieser Stelle hingewiesen, dass man in Rom

---

possum. In hisce S. V. sicut praestabit rem divina illa sua virtute, bonitate et sapientia, Apostolicoque munere dignissimam et Ecclesiae meae Wirceburgensi non minus optatam, quam necessariam: ita ego vicissim omnes industriae meae et debitaе pietatis nervos eo intendam, ut amplificandae ornandaeque Sanctissimae illius Sedis Majestati extremos sensus reservasse, nullique labori et studio, quacunque acerbitate proposita, vel si vita et sanguis profundendus foret, pepercisse videar; utque eadem S. V. Praecessoris mei pietatem et observantiam, in me vestigiis suis incedentem derivatam, certissimis rerum argumentis liquido cognoscat. etc.

<sup>1)</sup> Das bez. Schreiben des Erzbischofs Daniel von Mainz haben wir bereits weiter oben (S. 133, Anm. 4) angezogen. - An *Caspar Gropper* hatte Julius bereits am 20. Dezember 1573 eine Zuschrift gerichtet mit der Bitte, seine Bestätigung beim Papste zu befürworten, und hinzugefügt, er beabsichtige, einige hoffungsvolle Jünglinge nach Rom in das Collegium Germanicum zu schicken, — die Namen der dazu Anzusehenden sind genannt — und auch für die Erwirkung der Aufnahme derselben erbittet er sich den Beistand desselben (Wirzb. Kreisarchiv, Miscell.-Julius Echter, Neu). Wahrscheinlich ist dieses dasselbe Schreiben, von welchem C. Gropper in seiner Zuschrift vom 18. Januar 1574 (s. oben S. 149, Anm. 2) sich

die Uebertragung oder vielmehr die Durchführung des zur allgemeinen Herrschaft strebenden Systems innerhalb der Diocese Wirzburg als abstrakten Heischesatz und ohne Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und entgegenstehenden Schwierigkeiten aufstellte, während der Fürstbischof der spröden und zum Theile geradezu widerstrebenden Wirklichkeit sich gegenüber gestellt sah und dabei doch zugleich einen so hohen Grad von Einsicht und Selbständigkeitsgefühl besass, dass er, wie vollkommen einverstanden er auch mit der päpstlichen Politik über das anzustrebende Ziel war, sich gleichwohl das Recht vindicirte, die Wege, die ihn dahin führen sollten, mit eigenen Augen zu suchen. Ueberhaupt, um diesen Charakter zu verstehen, wird man stets im Auge behalten müssen, was uns aus der Summe seines Lebens unverkennbar hervorgeht, dass er genau wusste, was er wollte, und fest entschlossen war, auszuführen, was er sich vorgesetzt hatte, und kein Widerstand, der ihm in den Weg trat, auf Schonung zu rechnen hatte: dass er aber zugleich zu viel staatsmännischen Geist besass, um nicht zu wissen, dass in einer Lage, wie die seinige war, nur ein vorsichtiges und schrittweises Vorgehen zum Ziele führte. Man kann daher in vielen und in wesentlichen Dingen anderer Ansicht sein wie er. man wird bei unbefangener Beurteilung aber doch zugeben müssen, dass ein wirklicher Herrschergeist in ihm lebte, welcher folgerechter Weise nur im Herrschen und in der Verwirklichung seiner Grundsätze seine volle Befriedigung und Genugthuung fand. Unter diesen Umständen darf es uns nicht wundern, wenn wir sehen, wie bald nach seiner Erhebung das Verhältniss zu dem Domcapitel, dessen Majorität ihn doch gewählt hatte, das Gepräge gegenseitiger Gereiztheit annahm und der unter seinem Vorgänger bestandene Gegensatz aufs Neue erwachte und — wenn auch nicht in der Form so doch gewiss in der Sache — eine wo möglich noch schroffere Gestalt annahm: der Fürstbischof hatte aber wohl oder übel das Princip, dem der Sieg bestimmt war, für sich, und das Capitel erlitt gerade in den Fragen, die den Mittelpunkt oder doch die Hauptstütze des

in Rede stehenden Systems ausmachten, eine gründliche Niederlage.

Die allgemeine Thätigkeit Julius Echters und seine Teilnahme an den Reichsangelegenheiten werden wir nur insoweit in unsere Darstellung aufnehmen, als sie im näheren oder entfernteren Zusammenhange mit unserer speziellen Aufgabe steht und aber auch zur Feststellung seines geschichtlichen Charakters, welche wir denn doch versuchen müssen, unumgänglich nothwendig erscheint.<sup>1)</sup> Julius hat seine Stellung als Reichsfürst schnell genommen und durch seine Thatkraft und Geschäftsgewandtheit bald ein allgemeines Ansehen gewonnen. Ueber die Haltung, welche er zu den grossen und brennenden Fragen der Zeit einnahm, ist ein Zweifel nicht erlaubt. In dieser Beziehung setzte er im Grunde nur die überkommene Politik seines Vorgängers fort und stellte er sich vorbehaltlos auf die Seite der conservativen, bez. katholischen Partei. Lebhaften Anteil nahm er von Anfang an an dem Schicksale und den Verhandlungen des sogen. Landsberger Bundes, der bald nach dem Augsburger Religionsfrieden im Interesse der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens und mit unverkennbar confessioneller Färbung geschlossen worden war und an dessen Spitze Herzog Albrecht V. von Baiern stand. Friedrich v. Wirsberg war einige Zeit darauf zugleich mit dem Fürstbischof von Bamberg und der Reichsstadt Nürnberg in den Bund eingetreten, und sein Nachfolger setzte nun dieses Verhältniss mit ausgesprochenem Eifer fort, indem er zugleich für die Befestigung und Erweiterung desselben bemüht war.<sup>2)</sup> Auf dem Bundestage, der in den ersten Monaten des J. 1576 zu München abgehalten worden ist, wurde zugleich in Anregung gebracht, die katholischen Mitglieder des Bundes möchten über eine brennende Frage, die voraus-

<sup>1)</sup> Ueber die Thätigkeit Julius Echters als Reichsfürst finden sich die nöthigsten Nachweise bei *Buchinger* (l. c. S. 53 ff.); erschöpfend freilich sind sie nicht.

<sup>2)</sup> *Buchinger* (l. c. p. 57), nach den Akten des Wirzb. Kreisarchivs, und *A. S. Stumpf*, *Diplomatischer Beitrag zur Geschichte des Landsberger Bundes*. Bamberg und Würzburg, 1834.

sichtlich auf dem nach Regensburg angesagten Reichstag demnächst zur Verhandlung kommen würde, sich zum voraus verständigen. Diese Frage betraf die von den protestantischen Reichsständen schon wiederholt verlangte Anerkennung der sogen. Ferdinandeischen „Nebendeklaration“, die in das Friedens-Instrument des J. 1555 die förmliche Aufnahme nicht erlangt hatte und von denselben doch allein als ein Gegengewicht gegen den „geistlichen Vorbehalt“ betrachtet werden konnte. Die katholischen Reichsstände, genauer gesagt, die geistlichen Fürsten erblickten aber gerade in der Gewährung jener Forderung eine Gefahr für das Bestehen ihrer Hochstifter und eine nicht zu duldende Verkürzung des auch ihnen durch eben jenen Frieden zuerkannten „Reformationsrechtes“. Gewiss ist es, das Schicksal des Protestantismus, der in diesen Staaten bekanntlich ziemlich weit vorgedrungen war, hing von der Entscheidung dieser Frage ab, und die Angriffe, die bereits in mehreren derselben auf die rechtliche Existenz protestantischer Unterthanen mit Erfolg begonnen hatten, waren von der behaupteten Ungültigkeit der Nebendeklaration ausgegangen. Auf dem Regensburger Reichstag, der im Juni des ged. Jahres (1576) von Kaiser Maximilian eröffnet wurde, kam denn diese Angelegenheit von offenbar der höchsten Wichtigkeit wirklich zur Sprache und Verhandlung und wurde schliesslich zu Ungunsten der protestantischen Stände entschieden, denn dieses bedeutete die beschlossene Vertagung, ein Ergebniss, zu welchem das damalige Haupt der Protestanten, Kurfürst August von Sachsen, durch seine unentschiedene und selbstsüchtige Haltung das Meiste beigetragen hat.<sup>1)</sup> Fürstbischof Julius war auf diesem Reichstage persönlich nicht erschienen — wir werden sogleich vernehmen aus welchem Grunde — und war nur durch seinen Gesandten vertreten, der aber seiner Instruktion und der von Baiern ausgegangenen Initiative gemäss sich auf die Seite der

<sup>1)</sup> Ueber diesen Reichstag des J. 1576 vgl. *Haebertins* Neueste Deutsche Reichs-Geschichte, 10. Bd., im speziellen S. 17, 287—300 ff., 330 ff., und *Ranke*, S. W. 7. Bd. Zur deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege. (Leipzig 1868, S. 89.)



Gegner der „Nebendeklaration“ stellte. Dass diese Behandlung jener Frage den eigensten Ansichten Julius Echters entsprach, hat kaum noch Jemand gewagt, unmittelbar in Zweifel zu ziehen; die von ihm ein halbes Jahrzehnt später begonnene und durchgeführte Gégenreformation, d. h. die Ausrottung des Protestantismus in seinem Hochstift, hat die behauptete rechtliche Nichtigkeit der Nebendeklaration zur Voraussetzung, und gleichwohl ist von kompetenter Seite die Meinung vorgetragen worden, dass er bis zur Niederlage Gebhards von Köln im Schwanken gestanden habe, welche Partei er endlich ergreifen und ob er nicht etwa das von diesem gewagte Experiment nachahmen solle?<sup>1)</sup> Wir können es nicht unterlassen, dieser Anschauung nach Kräften entgegenzutreten, nicht etwa um seinen Charakter vor einer Verunglimpfung zu schützen, sondern weil wir die Ueberzeugung gewonnen haben, dass sich eine solche Auslegung mit den geschichtlichen Thatsachen nicht verträgt. Wir sind der Meinung, dass, wer das Thun und Lassen Julius Echters in den Jahren von seiner Wahl bis zum J. 1583 sorgfältig und im Einzelnen untersucht, kaum zu einem anderen Ergebnisse gelangen kann. Allerdings eine Thatsache liegt dazwischen, die, für sich und ausserhalb des Zusammenhanges betrachtet, jene erwähnte Anschauung zu unterstützen scheint: das ist der berühmte Fuldische Handel.<sup>2)</sup> Im Stift Fulda hatte der Fürstabt Balthasar von Dernbach die Reaction gegen den auch hier bei der Ritterschaft und den Städten mächtig eingedrungenen Protestantismus mit rücksichtsloser Strenge durchzusetzen beschlossen. Die Erbitterung, die er auf diesem Wege in den genannten Kreisen hervorrief, ging so weit, dass dieselben beschlossen, sich seiner um jeden Preis zu entledigen: religiöse und politische Motive wirkten dabei wie fast immer zusammen. Was nun mit Recht nach allen Seiten Verwunderung erweckte, war, dass sie sich zu diesem Zwecke

---

<sup>1)</sup> Ranke, Die römischen Päpste, 2. Bd. S. 120 ff.

<sup>2)</sup> Ranke, l. c. S. 50. — Heppel: 1) Die Restauration des Katholicismus in Fulda, auf dem Eichsfelde und in Wirzburg. Marburg, 1850. 2) Entstehung, Kämpfe und Untergang evangelischer Gemeinden in Deutschland. Wiesbaden, 1862.

mit dem Fürstbischof von Würzburg in Verbindung setzten, und was das noch überraschendere war, dass dieser die Hand dazu bot. Es kam in der That eine Verständigung zwischen ihnen zu stande, kraft welcher sie sich dahin einigten, dass Julius seine Mitwirkung zu dem Zwecke versprach, den Fürstabt zur Abdankung zu zwingen, und er als Gegenleistung die Zusage erhielt, dass in der Gestalt einer Personalunion eine bleibende Vereinigung der Stifter Würzburg und Fulda gegründet werden und der Fürstbischof zunächst als „Administrator“ an die Stelle des Fürstabtes treten sollte. Diese Abmachung wurde in der That auch ausgeführt, Balthasar von Dernbach in einer keineswegs löblichen Weise zur Resignation gezwungen, die formelle Fusion Fuldas mit Würzburg vertragsmässig vereinbart und dem „Administrator“ in aller Form von der Fuldaer Landschaft gehuldigt. Es begreift sich, dass dieser Vorgang im ganzen Reiche und darüber hinaus ungemeines Aufsehen erregte und dass insbesondere sich aller Augen erstaunt und vorwurfsvoll auf Julius Echter richteten, mit dessen bisher kundgegebenen kirchlichen Grundsätzen ein solches Beginnen, dessen Spitze doch offenbar gegen das Interesse des Katholicismus gerichtet war, sich nicht vereinigen lassen wollte. Die benachbarten protestantischen Fürsten, wie der Landgraf von Hessen und aber auch Kurfürst August von Sachsen, die s. Z. zu Gunsten der evangelischen Stände Fuldas bei dem Fürstabt Balthasar vergeblich intervenirt hatten, schüttelten die Köpfe und wussten sich das Räthsel nicht zu deuten: misstrauisch wie sie nicht ohne Grund waren, behielten sie sich ihr Urtheil vor und blieben bei Seite stehen. Dagegen erfüllte der so gewaltsam entfernte Fürstabt das Reich mit seinen Klagen, der Kaiser (Max. II.) wie der Papst sprachen eine unbedingte Verurteilung des Geschehenen aus und Gregor XIII. forderte Julius Echter unter der Androhung des Bannes auf, die erschlichene Beute herauszugeben und den unrechtmässig Verdrängten zu rehabilitiren. Nun ist es doch bezeichnend. Julius konnte sich nicht entschliessen, dieser Aufforderung sofort nachzukommen. Bereits im Juli (1576) erschien sein Rath,

*Veit Krepser*, in Rom, um den Papst über den Vorgang aufzuklären und den ausserordentlichen Schritt zu rechtfertigen. Julius liess dem aufgebrachten Papste vorstellen, nur im Interesse der katholischen Sache und um das Stift Fulda vor den drohenden Zugriffen der umliegenden evangelischen Fürsten zu erretten habe er sich zu jenem Wagniss entschlossen. Die eine Thatsache wenigstens hätte er von vorne herein für sich anführen können dass er sich wohl gehütet hatte, der Fuldaischen Ritterschaft den Gefallen zu thun und ihr die schriftliche Versicherung zu geben, dass er ihr in Sachen der Religion freie Hand lassen wolle. Durch eine zweideutige Wendung hatte er die ungestümen Dränger beruhigt. Indess der Papst verwarf diese Rechtfertigung und wiederholte die erwähnte Aufforderung und Androhung;<sup>3)</sup> und zu gleicher Zeit wurde von Seite des Reiches, bez. des Kaisers der ganze Handel zwischen Julius und der Fuldaischen Landschaft für null und nichtig erklärt und anfangs des J. 1577 das Stift Fulda unter kaiserliche Sequestration gestellt und der Herrschaft des Administrators so ein rasches und dauerndes Ende gemacht. Die Entscheidung der Rechtsfrage in diesem Vorgange, auch soweit Julius dabei beteiligt war, wurde vor das Forum des Reichshofrathes gebracht, der mit seinem Spruche allerdings über ein Vierteljahrhundert — bis 1602 — auf sich warten liess, dann aber den Beklagten, d. h. dem Fürstbischof Julius und der Fuldaischen Landschaft, jedem an seinem Theile, unbedingt Unrecht gab, sie zum Schadenersatz verurteilte und die vollständige Restitutio in integrum Balthasars von Dernbach gebot. Es ist nicht leicht, über die Handlungsweise Julius Echters in diesem Falle eine bestimmte Meinung auszusprechen und vom sittlichen wie politischen Standpunkt aus ein Verdikt zu fällen, kann aber gerade in unserer Lage billiger Weise nicht umgangen werden. Julius hat bei diesem auffälligen Unternehmen eine vollkommen

<sup>3)</sup> S. die betr. Correspondenz zwischen dem Papst und Julius Echter bei *Theiner*, Ann. Eccl. II. p. 192 ff. (Wenn Julius übrigens bei dieser Gelegenheit an den Papst berichtete, Fürstalt Balthasar habe „freiwillig“ abgedankt, so galte er der Wahrheit nicht ganz die Ehre.)

Niederlage erlitten und den Prozess verloren. Dass er an ein nicht bloss vorübergehendes Gelingen dieses Staatsstreiches glauben und seinen guten Ruf daran setzen mochte, kann uns an dem ihm sonst unverkennbar eigenen politischen Scharfblicke irre machen. Jedoch ist auch das nicht die Hauptsache. Er verräth zugleich bei dieser Gelegenheit eine Gewaltthätigkeit und aber auch Zweideutigkeit, woran man keine Freude haben kann und die ihn als einen Anhänger sogenannter machiavellistischer Maximen und des Grundsatzes: „der Zweck heiligt die Mittel“ erscheinen lassen. Anlangend die Motive, von welchen er sich dabei hatte leiten lassen, so wird der eine von ihm vorgetragene Rechtfertigungsgrund, dass er das Stift Fulda in Folge der ja nicht von ihm hervorgerufenen inneren Verwickelung nicht habe in die Hände der Gegner fallen lassen wollen, mit Fug für mehr als bloss einen Vorwand gehalten werden müssen: denn, das wird man zugeben, eine solche Möglichkeit lag nahe genug. Und wir zweifeln nicht im mindesten, dass der Bewegungspartei des Stiftes, falls das Experiment nicht in der Geburt erstickt worden wäre, eine bittere Enttäuschung durch den „Administrator“ nicht erspart geblieben wäre. Julius würde, sowie er seiner Sache erst gewiss war, wenn uns nicht Alles täuscht, ihre religiösen wie ständischen Freiheiten nicht respektirt haben. Auf Seite der evangelischen Fürsten hat man sich daher, wie schon erwähnt, über das Beginnen der Fuldaischen Ritterschaft aufs höchste verwundert. Der Pfalzgraf Friedrich konnte nicht verstehen, wie sich dieselbe mit einem Fürsten in dieser Weise einlassen mochte, der doch selbst ein „grosser Jesuiter“ und mit „demselben Teufelsgeschweiss ganz und gar umgeben“ sei.<sup>1)</sup> Wir führen diese unfreundlichen Aeusserungen

<sup>1)</sup> S. *August Kluckhohn*: Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz. 2. Bd., 2. Hälfte (Braunschweig 1872), S. 958; das Schreiben des Pfalzgrafen ist datirt Heidelberg 30. Juni 1576. Der Pfalzgraf sieht in dem ganzen Vorgang -- allerdings nicht mit Recht -- nur eine „papistische Praktik“, um das angefangene Werk der katholischen Reaktion hindurchzudrücken u. s. f. -- Hierher gehört auch die Rückäusserung des Landgrafen *Wilhelm von Hessen* (d. Kassel 3. Juli 1576, der in der beregten Sache ebenfalls nur eine gegen die Evangelischen gerichtete Intrigue erblicken will. (Kluckhohn, l. c. S. 959.)

ausdrücklich zu dem Zwecke an, um durch sie anzudeuten, welche Meinung man auswärts, aber in der Nachbarschaft, von Julius Echter und seiner kirchlichen Haltung hegte. Um aber auf die angeregte Hauptfrage zurückzukommen, so stehen wir nicht an, es auszusprechen, dass für Julius in dem bösen Fuldaischen Handel das wahre und entscheidende Motiv offenbar die Machtfrage war: zwischen dem Stift Fulda und dem Hochstifte Wirzburg hatten seit alter Zeit fortgesetzte Reibungen und Streitpunkte bestanden, die mehr als einmal zu heftigen Zusammenstößen geführt haben. Konnte es für einen ehrgeizigen und thatkräftigen Fürstbischof von Wirzburg eine günstigere Gelegenheit geben als die in Frage stehende, das Hochstift ansehnlich zu vergrößern, jene Conflikte ein für alle Mal abzuschneiden und zugleich die römische Kirche vor einem drohenden Verluste zu schützen? Der bestechende Glanz dieses Zieles hat das sonst klare und scharfe Auge Julius Echters getrübt und ihn die Schwierigkeiten, die vor demselben lagen, übersehen lassen. Indess wollen wir denn doch gleich hier hervorheben, dass der fast allgemeine Widerspruch, auf welchen Julius mit seiner verfehlten und von Ehrgeiz nicht freien Einmischung in die Fuldaischen Wirren gestossen ist, wie wir im Einzelnen noch erfahren werden, seinem Ansehen am kaiserlichen Hofe und im Reiche überhaupt in keiner Weise einen Eintrag gethan hat, ja dass dieselbe auch am päpstlichen Hofe nach seinem ersten Rückzug milder angesehen worden ist,<sup>1)</sup> wie auf der andern

<sup>1)</sup> Von Seite der extremen Partei, wenn ich so sagen soll, ist übrigens der Fuldaische Handel Julius, wie hoch man ihn sonst auch rühmte, niemals vergeben und vergessen worden. *Nicolaus Serarius* S. J., der ihm einiges zu verdanken hatte und längere Zeit an der neuen Hochschule zu Wirzburg als Professor wirkte, schreibt noch im J. 1598 von Mainz aus, wohin er inzwischen in gleicher Stellung beordert worden war, an den Cardinal Baronius über Julius Echter in folgender Weise (s. V. *Caesaris Baronii etc. Epp. et Opuscula, edidit Raymundus Albericus, Romae 1770, III., p. 236*): „De reverendissimo et illustrissimo Herbipolensi quae-sisti, ut audio, possetne ipsius in Religione zelus cum laude attingi? Omaino potest, et vitae media in Germania sobrietas et puritas, quam ornat mirificas studiorum bonorum amor. Sed forent haec omnia illustriora, nisi caliginis nescio quid e Buchonia, picea quaedam nubes daret: Fuldense dico, illud pertriste funestumque negocium, quo multa animarum millia negliguntur, quae optimi alio-quin, et bene zelosi Abbatis opera, et studio ad religionem revocari coeperant

Seite er selbst in der Verfolgung und Durchführung seiner anderweitigen Bestrebungen sich durch dieses Misslingen nicht im mindesten hat irre oder schwankend machen lassen. Gerade in diesen kritischen Jahren, die als Wirkung der gedachten Wagnisse so viel Peinliches für ihn brachten und ihm viele Vorwürfe eintrugen, ja manche an ihm irre machten, hat er den Grund zu den Schöpfungen gelegt, auf welchen die Unvergänglichkeit seines Gedächtnisses vor Allem beruht.

Auch die Grundlegung der Universität, wenn man dieses nur nicht gleich im körperlichen Sinne verstehen will, fällt in diese Zeit.

Wenn man aus der Thatsache, dass Julius Echter nicht sofort an die Durchführung der Gegenreformation in seinem Hochstifte Hand angelegt hat, sich einen Schluss auf seine vermeintliche Unentschlossenheit und eine Neigung, die allgemeine Entwicklung der Dinge abzuwarten und darnach, je nachdem seine Stellung zu nehmen, gezogen hat, so liegt eine Ursache dieses Irrthums in dem Umstande, dass man völlig ausser Acht liess, dass der Fürstbischof angesichts dieses Vorhabens nicht bloss eine Reihe von Rücksichten gewichtiger Art zu nehmen hatte, sondern dass es ihm zunächst auch an den dazu nöthigen Werkzeugen fehlte. Die Unterstützung von Seite der Jesuiten, auf welche er allerdings unbedingt rechnen durfte und die ihn eher vorwärts drängten als zurückhielten, reichte auf die Dauer doch nicht aus. Es kam in erster Linie darauf an, sich der heranwachsenden Generation zu versichern und zu diesem Zwecke die Einrichtungen in das Leben zu rufen, welche die fortgesetzte Einwirkung auf die Erziehung und Ausbildung derselben in organisatorischer Weise verbürgte. Auf diesem Wege ist in Julius der Gedanke entstanden, eine Universität zu gründen oder, wenn man

---

*O quam optandum, duos magnos Catholicae Fidei zelatores unam in charitatem revocari! Et putarem fieri posse, si litigantium Jureconsultorum, et Advocatorum turbis omnibus remotis, per bonos quosdam viros auctoritate apud utrumque polentes pie religioseque, nullo strepitu, in silentio, quasi coram Deo, tentaretur concordia. Utriusque bonus animus, utrumque novi etc. etc."*

so will, die so rasch untergegangene Schöpfung Johans von Egloffstein wiederherzustellen. Da er so bald nach seiner Erhebung die Einleitung zur Verwirklichung dieser Absicht getroffen hat, wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass er mit diesem Gedanken wie mit so manchen andern, die sein gesamntes System umschliessen, sein hohes Amt angetreten hat. Dieser aber lag für ihn um so näher, als ihm sein Vorgänger in dieser Richtung bereits vorgearbeitet hatte. Julius selbst hat in der Verfolgung und Ausführung desselben die Sache niemals anders angesehen, als dass er, was Friedrich v. Wirsberg begonnen und unvollendet zurückgelassen habe, zur Ausführung bringe. Gleichwohl war es keine so leichte Sache, ein solches Vorhaben in die Wirklichkeit zu übersetzen: es waren dabei eine Anzahl von Vorfragen zu erledigen und Schwierigkeiten zu überwinden, die eine nicht gemeine Thatkraft verlangten und auch einer ausserordentlichen Zähigkeit eine schwere Prüfung auferlegten. Von seiner Entschlossenheit und Thatkraft, wo es die Wahrung der Rechte oder Pflichten seiner episcopalen wie landesherrlichen Stellung gilt, hat Julius übrigens schon in den ersten Monaten nach seiner Erhebung eine Probe gegeben, die wir im Interesse der correcten Beurteilung seines kirchenpolitischen Charakters nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Es handelte sich um die bekannte Benediktiner-Abtei Banz, die zur Diöcese Wirzburg gehörte, in weltlichen Dingen aber dem Hochstift Bamberg unterworfen war. Die erst so blühende Abtei war, wie manche andere auch, im Laufe des 16. Jahrhunderts verfallen, zuletzt (1568) von den Mönchen völlig verlassen und ihre Administration durch Weltgeistliche angeordnet worden. Die Gefahr lag nahe, dass sie ihrer ursprünglichen Bestimmung auf die Dauer entfremdet wurde. Da griff Julius Echter (1574) ein und sorgte durch entsprechende Massregeln dafür, dass die Abtei dem Orden zurückgegeben und, den Bambergischen Ansprüchen entgegen, das Schutzrecht des Hochstiftes Wirzburg im vollen Umfange wieder anerkannt wurde.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> *Ussermann*, Episcop. Wirceburg p. 323, und *Buchinger*, l. c. S. 113 f. — Julius bediente sich zum Zwecke der Reorganisation des Klosters Banz zuerst des

In Rom war man mit den Anfängen der geistlichen Regierung Julius Echters indess keineswegs zufrieden gestellt. Man hatte von ihm ein rascheres Vorgehen und kräftigeres Durchgreifen erwartet. P. Gregor XIII. fand, noch ehe das erste Jahr des Episcopats desselben um war, dass er den auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht entspreche und die Ausführung seiner eingegangenen Verpflichtungen wie z. B. in Betreff der Abhaltung einer Diöcesansynode und der Gründung eines geistlichen Seminars, unbilliger Weise verschiebe. Das bezügliche Schreiben des Papstes an Julius liegt vor uns; er hat, um den, wie er meint ungerechtfertigter Weise, Säumigen seine Verbindlichkeiten einschärfen zu lassen, zugleich mit jenem Schreiben noch überdiess einen eigenen Vertrauensmann an ihn entsendet;<sup>1)</sup> man entnimmt aus dem Eifer des Papstes in diesem einen Falle zugleich, mit welchem unnachsichtlichen und unermüdlichen Eifer damals von Rom her die Durchführung des neuen Systems, bez. der Tridentinischen Beschlüsse überwacht wurde. Die Antwort des Fürstbischofs liegt nicht vor uns, wir glauben aber um so gewisser, dass er sich, was die Diöcesansynode anlangt, dem Papste gegenüber gerechtfertigt hat, als sich solche Klagen nicht wieder-

Abtes Heinrich von Neustadt a. M. und nach dessen Tode des Abtes Johann IV. Barkard von Schwarzach a. M., dessen Biographie K. Dinner geschrieben hat. S. Ludwig, SS. R. Ch. p. 67.)

<sup>1</sup> Das Schreiben des Papstes (d. Rom 21. November) ist gedruckt bei *Theiner* d. c. p. 238. und lautet: „Ex dilecto filio Nicolao Elgardo facile cognovit Fratemitas Tua, quantopere cupimus, ut habeas Synodum Dioecesanam, quod autem ei responsum accepimus, te quidem percipere, sed existimare eam nullum fructum daturam esse antequam Venerabilis frater Archiepiscopus Moguntinus suam Dioecesanam, quam nondum inchoavit, absolverit. Nos aliter judicamus; nimis longum esse expectare, dum veniant tempora ad eam synodum opportuna, hactenus enim dicebantur aliena esse, neque tuam tamdiu differi sine magno animarum periculo et jactura posse. Eam igitur omnino habebis, neque ullam moram interpones, quaeque repereris Sathanæ fraude, atque hominum militia collapsa et corrupta, restitues, sanabisque, ut decet Episcopum optimum et copidum Christi, gloriae atque animarum salutis, quod utrumque Tuae Fratemitati magnopere cordi esse non dubitamus. Seminarium etiam constitues ex sancti Tridentini Consilii decreto atque ex tuo ipsius promisso; enim Elgardo pollicitas eras, te id facturum quamprimum Apostolicam confirmationem habuisses; eam autem plures ab hinc, menses habuisti. De his atque aliis rebus tecum erget Elgardus, cui omnem fidem habebis.“



holen und gleichwohl eine solche in den nächsten Jahren nicht abgehalten worden zu sein scheint. Was dagegen die Gründung des geistlichen Seminars anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass es Julius mit diesem Versprechen aufrichtiger Ernst war, wenn es überhaupt eines Versprechens von vorne herein dazu bedurfte. Freilich, wenn der ungeduldige Papst der Meinung war, dass eine solche Stiftung die Sache von ein paar Monaten sei und dass es dabei bloß auf den guten Willen ankomme und seine Aufforderung im folgenden Jahre wiederholte,<sup>1)</sup> so beurteilte er die Lage der Dinge eben *ex abstracto* und befand er sich in einem gründlichen Irrthume. Zu der Gründung eines solchen Seminars, sollte es lebensfähig sein, gehörte ein passendes Gebäude, gehörten die nöthigen Mittel der Ausstattung und der Unterhaltung der Alumnen, und was dergleichen mehr ist. Ferner gehörte die Zustimmung und Mitwirkung des Domcapitels dazu, und es war vor auszusehen oder hat sich wenigstens bald genug ergeben, dass diese nicht so leicht zu erhalten waren. Das Capitel machte in der That, so wie Julius im J. 1575 die Unterhandlungen mit ihm zu diesem Zwecke einleitete, Schwierigkeiten und trat ihm mit verschiedenen Bedenken entgegen. Der Fürstbischof hatte es dabei auf den Hof zum Katzenwicker abgesehen, der allerdings geräumig genug war, aber seit längerer Zeit im Besitz des Capitel stand, und dieses war zunächst nichts weniger als geneigt, ihn abzutreten, damit ein solches Seminar in demselben untergebracht werde. Ein anderes Mal meinte es, ein solches neues Seminar sei überhaupt nicht nöthig, und verwies auf die Jesuiten, deren Pflicht es sei, hier einzutreten, und die Geld und Raum genug hätten. Oder es deutete, wenn Julius von der Dotirung eines solchen Institutes redete, auf ausgestorbene Klöster, nament-

---

<sup>1)</sup> In einem Schreiben vom 10. Dez. 1575 bei *Theiner*, (l. c. II, 57). Der Papst urgirte hier zugleich die Reformirung des Clerus u. s. w. Und zu gleicher Zeit wendete er sich (*ibid.*) an das Domcapitel und forderte dieses auf, den Bischof, falls er in diesen Dingen sich wider Erwarten lau erweisen sollte, zum kräftigen Handeln anzutreiben! So schlecht war der Papst in diesem Falle unterrichtet, da aus den Akten hervorgeht, dass in der Angelegenheit der Gründung des Seminars und der Reform des Clerus gerade das Capitel der hemmende Teil war.

lich Frauenklöster hin, deren Einkünfte hiezu verwendet werden könnten.<sup>1)</sup> So wird Jahre lang zwischen dem Fürstbischof und seinem Capitel über diese und auch andere Fragen verhandelt, ohne dass eine Verständigung erfolgt. Ueber den Gegensatz, der zwischen beiden im Verlaufe einer verhältnismässig kurzen Zeit sich ausgebildet hatte, kann unter diesen Umständen kein Zweifel sein: es war aber der Gegensatz zweier schwer vereinbarer Systeme, die hier auf einander stiessen. Das Capitel fühlte sich einerseits offenbar verletzt durch die autokratischen Neigungen des Fürstbischofs, die allmählig erkennbar wurden, und andererseits vermochte es die Abneigung vor den Jesuiten nicht zu überwinden, die freilich zugleich mit die Träger des neuen Systems waren. Aus diesem Grunde wollte es auch das geplante neue geistliche Seminar nicht, weil es argwohnte, dass dasselbe den „Herren Jesuiten“ übergeben werden und so deren Stellung und Einfluss verstärken würde. Julius hat in diesen Jahren, ganz im Sinne der päpstlichen Wünsche, bereits die Frage der Reform des offenbar in hohem Grade reformbedürftigen Clerus seines Sprengels beim Domcapitel in Anregung gebracht; namentlich gegen die zahlreichen Concubinarien sollte vorgegangen werden: jedoch das Capitel war auch hierin anderer Meinung und für ein langsames und vorsichtiges Verfahren. So stimmte es noch im J. 1577, und verwahrte sich, als in diesem Jahre ein päpstlicher Nuntius nach Würzburg kam, ohne Zweifel um die Politik des Papstes zu vertreten und vielleicht auch den Fürstbischof zu unterstützen, entschieden gegen die Einmischung desselben in die inneren Angelegenheiten der Diöcese und in das, was es als seine Competenz betrachtete.

Mittlerweile hatte Julius, wie schon angedeutet, seinen beiden Hauptstiftungen fortgesetzt seine Aufmersamkeit und aber auch seine rüstige Thätigkeit zugewendet. Was die Gründung des Juliusspitals anlangt, kann an dieser Stelle nur das Nöthigste darüber gesagt werden: immerhin aber hat sie für

---

<sup>1</sup> Protokolle des Domcapitels vom J. 1578 angefangen.

unsere Zwecke ein doppeltes Interesse, einmal in Bezug auf die allgemeine Würdigung des Stifters, und fernerhin wegen des nahen Verhältnisses, in welches es im Verlaufe der Zeit zur Universität und den Lehrzwecken derselben gesetzt worden ist. Wir haben gelegentlich bereits darauf hingewiesen, dass Julius schon als Domdecan den Spitalern und Armenhäusern Wirzburgs seine Aufmerksamkeit zugewendet und die Reformbedürftigkeit derselben dem, Domcapitel gegenüber betont hat.<sup>1)</sup> So hat er sicher bereits früh den Gedanken auch an eine umfassende Stiftung dieser Art gefasst und ist dann ohne vieles Zaudern zur Ausführung geschritten. Am 12. März 1576 hat er mit eigener Hand den Grundstein gelegt und den Bau so rasch gefördert, dass schon nach wenigen Jahren einzelne Teile bewohnbar waren und nach vier Jahren die Spitalkirche geweiht werden konnte.<sup>2)</sup> Auch bei dieser Veranlassung blieben die schon berührten üblichen Reibungen zwischen Julius und dem Capitel nicht aus. Dieses fand eine solche neue Stiftung zum Theile nicht für nöthig, theils den Plan zu grossartig angelegt, theils den Platz, der dafür ausersehen war, weil ausserhalb der Stadt gelegen, für unpassend. An diesen und anderen Einwendungen mochte manches begründet sein, Julius setzte aber seinen Willen durch und das Capitel gab zuletzt nach. Der Stiftungsbrief ist vom 12. März 1579 datirt. Diese Stiftung sollte nun nicht ein Hospital im modernen, d. h. nicht ein blosses Krankenhaus, sondern im mittelalterlichen Sinne sein und ausser den Kranken, auch den armen Leuten, verlassenen Waisen und durchziehenden Pilgrimen gewidmet werden. Die Forderung der Stiftsangehörigkeit der Verpflegungsberechtigten „alten schwachen und schadhafte Manns- und Weibs-Personen“ wurde ausdrücklich ausgesprochen. Als eine wesentliche Frage ist öfters erörtert worden, ob diese Stiftung als eine private oder öffentliche zu betrachten sei? Es ist eine unumstössliche Thatsache, dass das Spital zum grössten Theile

1) S. oben S. 143 Anm. 3.

2) *Buchinger*, l. c. S. 249 ff. - *K. Lutz*: Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des Julius-Hospitals in Wirzburg u. s. w. Wirzburg 1876.

aus öffentlichen Mitteln gegründet worden und u. a. das verödete Frauenkloster Heiligenthal O. C.<sup>1)</sup> mit päpstlicher Genehmigung demselben einverleibt worden ist.<sup>2)</sup> Dieser Umstand vermindert selbstverständlich den Werth der Stiftung nicht im mindesten, erhebt sie aber ohne Zweifel mit allen Consequenzen über die Linie einer blossen Privatstiftung. Den in neuerer Zeit aus verschiedenen Veranlassungen zur Sprache gebrachten confessionellen Charakter der Stiftung anlangend, so enthält der Stiftungsbrief darüber keine ausdrückliche Bestimmung, es liegt aber in der gesammten Situation und in dem Zusammenhang der gegebenen Dinge, dass Julius eine solche voraussetzte, wie er auf der andern Seite die Unantastbarkeit der von ihm getroffenen Bestimmungen und Einrichtungen ausdrücklich verkündigte. Die unvermeidliche Entwicklung der Dinge und die fortgesetzt wechselnden Bedürfnisse haben gleichwohl zur Aenderung und Modifikation mancher der von dem Stifter getroffenen Anordnungen geführt: da dieselben aber überall im Interesse des öffentlichen Wohles und zum guten Theile unter der Initiative der Rechtsnachfolger des Stifters geschehen sind, würde es kaum eine Huldigung gegenüber dem letzteren, und gewiss ein Zeichen nicht geringer Kurzsichtigkeit sein, darüber in Klagen oder Vorwürfe auszubrechen. *Summum jus summa injuria!* Der scharfblickende Urheber jener Stiftung hat sich ohne Zweifel selbst gesagt, dass ein solcher Vorbehalt, wenn er praktisch sein soll, unter allen Umständen nur relativ, und niemals absolut gemeint sein kann. Im Uebrigen muss hervorgehoben werden, das organisatorische Talent Julius Echters hat sich auch in diesem Falle bewährt: er hat an Alles gedacht und für Alles gesorgt. Die

1 Jetzt Einöde, BA Schweinfurt.

2 Gregor XIII. sagt in der Bulle, in welcher er die Einverleibung des Klosters Heiligenthal gestattet (d. 14. August 1577): „— Exponi siquidem nobis super fecit venerabilis Frater Julius episcopus Herbipolensis, quod aliud Hospitale ad peregrinorum seu infirmorum pauperumque usum in civitate Herbipolensi suis sumptibus et expensis ceptum est aedificari.“ In der That dürfen die Aufwendungen des Stifters aus seinen eigenen Mitteln nur auf die ersten Anfänge des Baues bezogen werden.

Oberpflegschaft des Spitals wurde einer Commission anvertraut, die aus einem Mitgliede des Domcapitels, einem Capitular eines der drei übrigen Collegiatstifter und einem Mitgliede des Wirzburger Stadtrathes bestehen sollte. Im Jahre 1581 bestellte er zugleich in aller Form einen besonderen Arzt für das Spital in der Person des Dr. *Wilhelm Upilio*, der sich schon seit längerer Zeit in Wirzburg aufgehalten und in den massgebenden Kreisen vorteilhaft bekannt gemacht hatte. Diesem war zugleich die bereits im Spitale selbst eingerichtete Apotheke unterstellt und die Anfertigung der Arzneimittel übertragen.<sup>1)</sup> Mit den im Stiftungsbrieft verlautbarten Zuwendungen des Stifters an das Spital hatte sich dieser übrigens nicht genug gethan; er ergänzte sie in den folgenden Jahrzehnten noch mit einer Reihe von Schenkungen in liegenden Gründen und in Capitalien, die in Verbindung mit der ursprünglichen Dotation diese seine Stiftung ein für alle Mal auf eine sichere wirthschaftliche Basis gestellt haben. — —

Mit erheblich grösseren Schwierigkeiten als die Stiftung des Spitals war die Gründung der Universität verbunden, eine Thatsache, welche zum Theile mit in der Sache liegenden, zum Theile mehr zufälligen Umständen zusammenhing. Der Zwang der für die Stiftsangehörigen bestand, auswärtige Hochschulen zu besuchen, war schon längst empfunden worden, dieses Gefühl war beträchtlich gewachsen, seit im Mittelpunkte des Hochstiftes die kirchlich-restaurative Gegenbewegung begonnen hatte. Wir wissen es ja, die Gründung der Particularschule durch Friedrich von Wirsberg war aus dieser Wendung hervorgegangen. Die Zahl der Universitäten in Deutschland, deren Besuch von dem bezeichneten Standpunkte aus noch zulässig erschien, hatte sich wesentlich vermindert und fuhr täglich fort, sich weiterhin zu vermindern. Die Universität Wittenberg, die mit so grosser Vorliebe aufgesucht worden war, wurde durch das vordringende

---

<sup>1)</sup> Vgl. das Bestallungsdekret Upilios d. Sonntag Trinitatis (12. Mai) 1581 bei *K. Lutz* (l. c. S. 76—77).

strenge System nun wie von selbst verpönt; der Besuch derselben war bereits im J. 1520 durch ein Breve P. Leo X. allen, welche geistliche Beneficien genossen, ausdrücklich verboten worden.<sup>1)</sup> Diesem Verbote waren seit dem unaufhaltsamen Fortschritte der Reformation noch mehrere andere Universitäten wenigstens thatsächlich verfallen. Neue Hochschulen, die inzwischen entstanden waren, wie Jena und Marburg, waren geradezu im Interesse der „neuen Lehre“ gegründet worden. An sich betrachtet, blieb allerdings eine hinlängliche Zahl von katholischen Hochschulen übrig, aber auch diese genügten den strengeren Anforderungen aus diesem oder jenem Grunde nicht alle und immer, und so kam es, dass, auch von Wirzburg aus, von den jungen Domherren ausser Löwen und Douai französische Universitäten, wie Paris, Angers, Bourges u. dgl., oder italienische, wie Pavia, aufgesucht wurden. Doch waren das am Ende doch nur die selteneren Fälle. Die fränkischen Hochstifter entsendeten auch ihre vornehme Jugend gerne nach Freiburg im Br. und, wie es scheint, noch lieber nach Ingolstadt, wo seit einiger Zeit die strengere Richtung in ausgesprochener Weise zur Herrschaft gelangt war.<sup>2)</sup> Auch das neuere Dillingen fing an in Auf-

<sup>1)</sup> Dr. K. G. Scharold: Dr. M. Luthers Reformation in nächster Beziehung auf das damalige Bisthum Wirzburg, S. 131 und Beilage XI S. XXVII, (die ein Schreiben des wirzb. Domicellars Wilhelm Schott an das Domcapitel daselbst wiedergibt, in welchem derselbe seine durch das ged. päpstliche Breve veranlasste Uebersiedelung von Wittenberg nach Erfurt anzeigt (d. 2. Dezember 1520).

<sup>2)</sup> So weit man bei *Mederer* (l. c. I. p. 256 ff.) sehen kann, war der Zugang nach Ingolstadt von dem Hochstifte Wirzburg her doch nicht auffallend stark. Zam J. 1559: Jo. Conrad a Rosenberg, Franco. — 1560: Georg Truchsess a Wetzhausen. — 1561: Henric. Adelman de Adelmansfelden (Can. Elvac.). — 1563: Gerwicus Baro a Schwarzenberg. — 1564: Wolfgang Albert a Wirzburg, canon. Bamberg. et Herbipol., postea utriusque Ecclesiae praepositus. Hieronymus a Wirzburg. — 1565: Joannes a Redwitz, canon. Bamberg. et Herbipol. — 1566: Albertus Georg Henricus, Pancratius Stiber. — 1567: Rudolph et Vitus a Stain in Altenstain. Martin et Caspar a Thüngen, Cononici Herbipol. — 1568: Fridericus ab Eyb. — 1569: Georg Sebastian ab Eyb in Tettelsau. — 1572: Jac. Wolfgang comes a Schwarzenberg. Ernest a Mengersdorf, canon. Bamberg. et Herbipol. — 1573: Georg Wilhelm a Leonrodt. — 1576: Wolfgang Adam a Wirsberg, canon. Wirzburg. et Eichstad. Erhard a Lichtenstayn, canon. Herbipol. — 1577: Vitus Udalricus et Sigismundus Marschalch ab Ebenet, canonici Herbipol. et Bamberg.

nahme zu kommen. Doch das Alles war nur ein Nothbehelf und für die Ausbildung des niederen Clerus war mit den auswärtigen Universitäten wenig geholfen und allen jenen, welche die kirchliche Laufbahn überhaupt nicht einschlagen wollten, konnte man die Hochschule, an welche sie sich für ihre Zwecke wenden sollten, überhaupt nicht leicht von Amts wegen vorschreiben. So musste als das sicherste Mittel, die lernende Jugend in die Bahnen zu lenken, die man wünschte, die Gründung einer hohen Schule im eigenen Lande erscheinen. Eine solche Schöpfung liess sich mit allen Mitteln und Kräften der Anziehungskraft und Festhaltung ausstatten und entsprach zugleich dem allgemeinen landesfürstlichen Prinzip, wie denn in der That die seit der Reformation ins Leben getretenen deutschen Universitäten aus dem Zusammenwirken beider, des territorialen und des confessionellen Systems, hervorgegangen sind. Von diesem Gesichtspunkte aus angesehen erscheint der Gedanke, im Mittelpunkte des Hochstiftes Wirzburg eine hohe Schule zu gründen, so recht vollkommen in Uebereinstimmung mit der Vorstellung, die Julius von seiner landesherrlichen Stellung und Aufgabe hegte. Mit Anwendung von Gewalt liess sich nach der Lage der Dinge und dem herrschenden Herkommen auf dem Gebiete der Erziehung und der Lenkung der Geister zur Zeit sicher nur wenig erreichen, während die Bahn, die aller Wahrscheinlichkeit zufolge wenn auch etwas langsamer, aber sicher zum Ziele führte, deutlich vorgezeichnet war. Dazu kam, und es darf das nicht gering angeschlagen werden, dass Julius, nach dem Zeugnisse Aller die ihm jemals näher getreten sind, sich für die Wissenschaften von einer lebendigen und verständnissvollen Teilnahme erfüllt zeigte, die umfassend genug war, um neben ihrer Einordnung in sein leitendes System noch einen Rest davon unabhängiger Hingabe übrig zu lassen.

---

fratres. -- 1578: Wolfgangus Henricus a Redwitz, canon. Herbipol. et Bamberg. Sigismund Tettelpach ab Onspach. — 1580: Casp. Conrad. de Guettenberg, canon. Herbipol. et Eichstad. — 1581: Bernard a Gich, canon. Herbipol. et Bamberg.

Julius hat, wie zu vermuthen, noch im Verlaufe des J. 1574 Schritte gethan, um, was der Praxis von Jahrhunderten gemäss, die erste Voraussetzung für alles Weitere war, für die von ihm geplante Gründung einer Universität in Wirzburg sich die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien auszuwirken. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es sich ihm dabei im Grunde um eine Erneuerung und Wiederherstellung der in's Stocken gerathenen Schöpfung seines „Vorfahren“ Johannes von Egloffstein handelte — die päpstliche Bestätigungsurkunde knüpft ausdrücklich daran an —: <sup>1)</sup> thatsächlich musste aber doch von vorne angefangen werden und es handelte sich daher ebenso gut wieder um eine vollständige Neugründung. Eine förmliche Stiftungsurkunde für die neue Universität, nach der man lange Zeit eifrig und doch vergeblich gesucht hat, giebt es nicht und hat es in Wahrheit niemals gegeben, — wir werden darauf noch einmal des näheren zurückkommen. müssen dieser Thatsache aber der Deutlichkeit wegen schon in diesem Zusammenhang gedenken — und zwar ist niemals eine solche gegeben worden, theils weil die ältere Hochschule rechtlich noch als existent betrachtet wurde, und theils weil, wie sich ergeben wird, sich mit der Neugründung Schwierigkeiten verknüpften, die zwar nicht mächtig genug waren, sie aufzuhalten, aber es doch nicht für rathsam erscheinen liessen, eine förmliche und ausdrückliche Beurkundung der Stiftung, wie sie sonst wohl üblich war, zu erlassen. Von diesem über andert-halb Jahrhunderte weit zurückgreifenden Zusammenhange abgesehen, knüpft Julius bei der Neugründung wiederholt und in der ausgesprochensten Weise an die von seinem Vorgänger gegründete Particularschule an, die eben durch ihn zu einer Universität erweitert werden soll. <sup>2)</sup> Insoferne steht Friedrich v. Wirsberg zu der von seinem Amtsnachfolger geschaffenen

---

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 43, S. 80. Vgl. aber u. a. auch das Schreiben Julius Echters vom 5. Oktober 1574 an den kaiserlichen Sekretär (Urk.-Buch Nr. 41 S. 77), wo er sich in Betreff der Richtigstellung eines Punktes des neu zu verleihenden Privilegs ausdrücklich auf das Privileg P. Bonifaz IX. für die ältere Universität, wie auf einen Rechtsgrund beruft.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 40 S. 75.



Universität in einem ganz anderen und unverkennbaren causalern Verhältnisse, als eine Ueberlieferung zweifelhaften Werthes den Fürstbischof Gerhard von Schwarzburg zu der Hochschule Johann's von Egloffstein setzen will oder wollte.<sup>1)</sup> Einer glaubwürdigen Nachricht zufolge hat Julius den Chorberrn von Neumünster, D. J. U. *Veit Krepser* in eigener Mission nach Rom entsandt, um das päpstliche Privileg für die neu zu gründende Universität auszuwirken. Krepser war zu Hirschau in der Oberpfalz geboren, hatte seine Studien u. a. in Ingolstadt gemacht und war im November 1574 als „des Stiftes Rath“ in die Dienste des Fürstbischofs von Würzburg getreten.<sup>2)</sup> Offenbar gehört er zu den fähigsten und vertrautesten „Dienern“ Julius Echter's im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts und hat sich ihm in diesem Verhältnisse eine einflussreiche und ehrenvolle Laufbahn eröffnet.<sup>3)</sup> Wir haben bereits davon gesprochen, dass Julius ihn im J. 1576 zum Zwecke seiner Rechtfertigung von wegen des Fuldaischen Handels, also in einer äusserst heiklen Mission zu Papst Gregor XIII. geschickt hat. Die gedachte erste Sendung war von dem erwünschten Erfolge begleitet und der Papst erteilte das erbetene Privileg in den herkömmlichen Formen am 28. März 1575 und verlieh durch dasselbe der in Frage stehenden Neugründung alle die Rechte und Freiheiten, welcher die Hochschulen von Bologna und Paris und überhaupt von Italien und Frankreich sich erfreuten.<sup>4)</sup> Dieses Privileg erinnert in manchen Sätzen an das Privileg P. Bonifaz IX. vom

1) S. oben Cap. 2 S. 10.

2) Vgl. das Dienerbestallungsbuch des Fb. Julius (Standpunkt Nr. 646) fol. 13—14 und 31—32 im Würzb. Kreisarchive und die Protokolle des Stiftes Neumünster (Ebendas.) fol. 242 ff. -- Krepser war sogleich bei seinem Eintritt in den Würzb. Dienst die Aussicht auf ein Canonicat am Neumünster eröffnet worden, die sich das Jahr darauf denn auch verwirklicht hat.

3) Krepser wurde im J. 1580 fürstbischöfl. Kanzler, und war auch einer der ersten Rectoren und Prokanzler der neuen Universität. Er starb am 9. Febr. 1594. Sein Testament vom 3. Februar des ged. Jahres ist merkwürdig genug (S. das „Testamentbuch“ Nr. 193 im Würzb. Kreisarchiv, auf welches wir gelegentlich noch zurückkommen werden. Vgl. auch *Gropp*, Colleg. Stift Neumünster, p. 151 etc.

4) Urk.-Buch Nr. 43 S. 80.

10. Dezember 1402 für die erste Wirzburger Universität, jedoch dürfte hierin nichts besonderes gesucht werden, da der Natur der Sache nach sämtliche päpstlichen Privilegien der Art nach einer Schablone abgefasst sind. Aus demselben Grunde wird es nicht nothwendig sein, bei dem Inhalte des vorliegenden im einzelnen zu verweilen: es verleiht der Universität das Recht, sich in vier Fakultäten zu gruppieren, die verschiedenen Grade zu erteilen, überweist dem Bischof, bez. dessen Stellvertreter, das Oberaufsichtsrecht, u. s. w. Ein Breve von dem gleichen Tage setzt das Domcapitel von dieser Manifestation des Papstes in Kenntniss, bez. teilt ihm dieselbe im ganzen Wortlaute mit und fordert es auf, den Bischof Julius bei der Aus- und Durchführung dieses seines geplanten Werkes nach Kräften zu unterstützen und auf die Beobachtung der gegebenen Vorschriften sorgfältig bedacht zu sein.<sup>1)</sup> Es wäre von Interesse, zu wissen, ob dieser, an sich zwar keineswegs auffällige Akt des Papstes, von Julius in irgend einer Weise mit veranlasst wäre. In dem Privileg Gregor's für die Universität ist nur von der Initiative des Bischofs bei der Stiftung, aber nicht von irgend einer Mitwirkung des Capitels die Rede, auch in den Protokollen desselben aus der fraglichen Zeit wird der Angelegenheit noch nicht gedacht; während wenige Jahre später und als die vorläufig erst im Entwurfe begriffene Gründung in die Wirklichkeit übersetzt werden sollte, sich gerade von dieser Seite her Widerspruch und Schwierigkeiten erhoben. Das kaiserliche Privileg ist am 11. Mai 1575 zu Prag ausgestellt worden.<sup>2)</sup> Das Merkwürdige dabei ist zunächst die Thatsache, dass über die Fassung desselben oder eines Theiles desselben zwischen Julius und der kaiserlichen Kanzlei Unterhandlungen vorausgegangen sind.<sup>3)</sup> Julius fand den Entwurf des neuen Privilegs im Vergleiche mit jenem vom 10. Dez. 1402 zu enge gefasst, da das ältere das Recht gewährte, nicht blos „Baccalaureos und Magistros“ sondern auch „Doctores in allen

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 44 S. 83.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 45 S. 84.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch Nr. 41 S. 77.

Fakultäten zu creiren-, und stellte demnach die Bitte, es möge die wünschenswerthe Aenderung vor der Ausfertigung vorgenommen werden, was dann auch geschehen ist. Das kaiserliche Privileg knüpft ausdrücklich an die Particularschule Friedrichs v. Wirzburg an, die nun zu einem Studium generale erweitert werden soll. Der Kaiser verleiht der neuen Hochschule die Rechte der Universitäten von Heidelberg, Tübingen, Freiburg und Ingolstadt, und damit die corporative Selbständigkeit, deren sich die genannten Anstalten erfreuen, im vollen, weitesten Umfange, und genehmigt zugleich schon jetzt alle die Verordnungen und Statuten, die für sie bereits erlassen und gegeben sind oder in Zukunft erlassen und gegeben werden sollen<sup>1)</sup> u. s. w. Einen Monat später erteilte Kaiser Maximilian II. dem Fürstbichof Julius noch ein zweites Privileg, und dieses zwar für die von diesem reorganisirte fürstliche Buchdruckerei in Wirzburg, und als Schutz gegen Nachdruck auf die Dauer von 10 Jahren für jeden „alten oder neuen Autor“, für welchen nicht bereits von Anderen ein ähnliches kaiserliches Privileg erwirkt worden sei und der vor der Veröffentlichung die ordnungsmässige Censur bestanden habe.<sup>2)</sup> Julius gab sich indess keiner Täuschung darüber hin, dass auch nach Erlangung der päpstlichen und kaiserlichen Privilegien für die von ihm geplante Universität, noch geraume Zeit vergehen könne, bis sie wirklich ins Leben treten würde. Für diese kürzere oder längere Zwischenzeit die Dinge sich selbst zu überlassen, war aber durchaus nicht seine Meinung. Wenigstens war er fest entschlossen, was den Unterricht in den philosophischen und theologischen Disciplinen anlangt, schon jetzt

1) Urk.-Buch Nr. 46 S. 86: „— caeterum, quo praefatum gymnasium Wirzburgense suis gubernatum magistratibus solidiori et firmiori consistat fundamento, omnes et singulas ordinationes et statuta hactenus in eo factas, tenore praesentium confirmamus et insuper damus et concedimus scholaribus, doctoribus, professoribus et scholaribus in dicta academia quoquo tempore existentibus auctoritatem et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes iuxta consuetudinem caeterarum universitatum, si tamen dictus episcopus Wirtzburgensis aut eius pro tempore existentes successores in ea statuta aut ordinationes consenserint aut eadem vel eandem ratificaverint.

2) Urk.-Buch Nr. 46, S. 87.

nachdrücklich dafür zu sorgen, dass nichts versäumt werde und der heranwachsende Klerus sich unter seiner Aufsicht und in seinem Sinne ausbilde. Zu diesem Zwecke ergänzte und vervollständigte er die von seinem Vorgänger gestiftete Schule, forderte Bericht ein über die von wohlgesinnten vermögenden Leuten des Hochstiftes zum Zwecke des Besuches gelehrter Anstalten gestifteten Stipendien und verlangte, dass fernerhin Alle mit solchen oder mit geistlichen Pfründen Bedachte nicht mehr solche Orte aufsuchen sollten, wo eine andere „uns fremde Religion“ gelehrt würde, und sie so unfähig würden, dem Hochstifte und den Kirchen im Hochstifte so zu dienen, wie die Gründer der Stipendien und die Verleiher der Pfründen es gewollt und gemeint hätten. In diesem Sinne erliess er am 2. Dezember 1575 ein Ausschreiben, in welchem er dieser seiner Anschauung unverhüllten Ausdruck gab und verlangte, dass die stiftsangehörigen Inhaber solcher Stipendien und Pfründen sich zum Besuche der Schule zu Wirzburg einstellten, oder von den Ihrigen angewiesen würden, sich einzustellen: mit kommenden Weihnachten (1575), so ist darin ausdrücklich gesagt, würden die Vorlesungen in dem ganzen philosophischen und theologischen Cursus unabänderlich ihren Anfang nehmen. Am Schlusse des Schreibens macht Julius zugleich die Mittheilung, dass sein Vorhaben sei, dieses sein „angefangene Studium“ noch fernerhin zu vermehren, Worte, die offenbar auf die beschlossene Umwandlung desselben in eine Universität zu deuten sind.<sup>1)</sup> Dieses Ausschreiben erinnert unverkennbar an die ähnlichen Ermahnungen, welche Friedrich v. Wirsberg s. Z. zu Gunsten der von ihm gestifteten Schule erlassen hat,<sup>2)</sup> es geht aber doch zugleich, was Energie und Deutlichkeit anlangt, über dasselbe hinaus, und sagt uns zugleich, dass die bisher getroffenen Massregeln, die für den geistlichen Stand und die kirchliche Laufbahn bestimmten Söhne des Hochstiftes für den Besuch der den Jesuiten anvertrauten neuen Schule zu gewinnen, bisher noch keineswegs von dem erwünschten

<sup>1</sup> S. das Ausschreiben im Urk.-Buch Nr. 47, S. 89—92.

<sup>2</sup> S. Urk.-Buch Nr. 33, S. 59.

Erfolge begleitet gewesen waren. Ueberdiess aber ergibt sich aus dem Aktenstücke, dass Julius die Schöpfung seines Vorgängers gleichsam reorganisirt hat, wenn wir auch über das Nähere nicht unterrichtet sind: das Vorlesungs-Verzeichniss, das offenbar mit dem Ausschreiben zugleich ausgegeben wurde, würde uns, wäre es erhalten, über den Lehrplan ähnliche Aufschlüsse geben, wie jener aus dem J. 1567, der uns erhalten geblieben ist.<sup>1)</sup> Endlich will uns scheinen, lässt das Ausschreiben keinen Zweifel darüber übrig, dass Julius schon in dieser Zeit über das, was er in Sachen der „Religion“ anstrebte, mit sich vollständig im Klaren war und gewiss nicht unter stillen Vorbehalten so entschiedene Massregeln wie die geschilderten getroffen hat.

Gleich auf die Reorganisirung des „Pädagogiums“ folgt der „Fuldaische Handel“, von welchem wir hier nun nicht weiter zu sprechen haben, der aber, wie bereits angedeutet wurde, auf die innere Politik des Fürstbischofs so wenig einen Einfluss geübt hat als auf seine äussere Stellung. In eben dasselbe Jahr 1576 fällt die Grundlegung des Juliusspitales, woran wir uns aus dem Grunde noch einmal erinnern, um den Ueberblick über das gesammte Thun und Lassen desselben festzuhalten. Im Oktober des Jahres 1577 begab sich Julius nach Wien, um sich von Kaiser Rudolf II., der inzwischen auf seinen Vater Maximilian gefolgt war, mit den Regalien in Person belehnen zu lassen. der wahre Grund freilich, der ihn an den kaiserlichen Hof geführt hatte, war die Absicht, Rudolf zu einer milderer Ansicht in der Fuldaischen Angelegenheit zu bekehren. Diese Absicht hat er allerdings nicht erreicht, im übrigen jedoch gleichwohl die volle Gunst des Kaisers gewonnen, der ihm fortan wiederholt die unverkennbarsten Beweise seiner Achtung und seines Vertrauens gegeben hat.<sup>2)</sup> So wurde Julius im April des J. 1578 nebst dem k. Vicekanzler als Commissär zu dem Deputationstag nach Worms geschickt, der im Interesse des Friedens eine Vermittelung zwischen dem König von Spanien und den aufgestan-

<sup>1)</sup> S. oben S. 118 Anm. 4.

<sup>2)</sup> *Gropp*, l. c. III. p. 319.

denen Niederlanden berathen sollte.<sup>1)</sup> Das Jahr darauf trat in Köln zum Zwecke der Beilegung der in Frage stehenden Verwicklung unter der Initiative des Kaisers ein förmlicher Friedenscongress zusammen und unter der Zahl der hiezu bestellten sehr vorsichtig ausgewählten k. Commissäre befand sich n. a. Julius Echter. Vom März bis tief in den November (1579) hat er in Köln verweilt.<sup>2)</sup> Dass man auch aus seiner Haltung bei diesen Verhandlungen ein Argument für die ihm in dieser Zeit zugeschriebene schwankende oder zweideutige kirchliche Gesinnung gewinnen wollte, mag billiger Weise Erstaunen erregen: er hielt sich eben an die ihm und den übrigen Mitgliedern der kaiserlichen Gesandtschaft erteilte Instruktion und befürwortete einen Compromiss zwischen den beiden streitenden Parteien, der den Aufständischen in Sachen der Religion allerdings einige Zugeständnisse machte, ohne welche aber ein Frieden nicht zu erreichen war, und etwas anderes besagt auch das Schreiben, das Julius am 21. Juli (1579) von Köln aus an den Erzherzog Mathias richtete, nicht.<sup>3)</sup> Der Congress hat bekanntlich ergebnislos geendigt, da die Krone Spanien im Einverständnisse, wie es scheint, mit dem päpstlichen Stuhle zu den verlangten Zugeständnissen sich nicht herbeilassen wollte.<sup>4)</sup> Eines der Mitglieder der kaiserlichen Gesandtschaft war der neue Fürstbischof von Köln, *Gebhard Truchsess von Waldburg*, der nur kurze Zeit nach dem Rücktritte Salentins von Isenburg, und im Gegensatze zu der angestrebten Bewerbung des Hauses Baiern für den Herzog Ernst, kurz vorher zum Kurfürsten von Köln gewählt worden war. Julius Echter ist hier zu Gebhard offenbar in ein näheres

<sup>1</sup> Ebendasselbst p. 320. — Vgl. über diesen Deputationstag *Häberlin*, *Neueste Deutsche Reichsgeschichte*, 10. Bd. S. 529 ff.

<sup>2</sup> Hier in Köln traf Julius n. a. auch den Dr. *Aggäus Albada* wieder, der z. Z. in wirzburgischen Diensten gestanden hatte und jetzt als Vertreter des gelderschen Adels an dem Congresse Theil nahm. (S. *Ennen*, *Geschichte der Stadt Köln*, V. S. 22.)

<sup>3</sup> Bei *Chmel*, *Materialien*, 1, S. 120.

<sup>4</sup> *Gropp* (l. c. S. 320—321). — *Ennen* (l. c. S. 25—26). — *M. Lossen*, *Der kölnische Krieg*, *Vorgeschichte* S. 649 ff.

Verhältniss getreten und hat sich, trotz seiner erwähnten engen Beziehungen zu dem Münchner Hofe für die Aufrechterhaltung der von dem letzteren angefochtenen Wahl desselben, lebhaft interessirt.<sup>1)</sup> Es darf hiebei aber nicht vergessen werden, dass die kirchliche und sittliche Haltung Gebhards in dieser Zeit über jeden Zweifel erhaben war.<sup>2)</sup> Er ist ja das Jahr darauf trotz aller Gegenbestrebungen von P. Gregor XIII. bestätigt worden; entscheidend hatte zu diesem Entschlusse das Fürwort des spanischen Gesandten beim Friedenscongress, des Herzogs von Terranova, gewirkt, der die korrekte Haltung und den seltenen Eifer Gebhards „im Religionspunkt“ nicht genug hatte rühmen können.<sup>3)</sup> Julius selbst hat übrigens noch vor seiner Heimkehr nach Wirzburg, noch von Köln aus, Veranlassung gehabt, dem Papste über seine Thätigkeit beim Friedenscongresse Rechenschaft abzulegen. Es war nämlich ein päpstlicher Gesandter bei ihm mit einem Schreiben und Aufträgen erschienen, über deren Inhalt wir freilich keinen näheren Aufschluss erhalten. Julius gibt sich aber in dem erwähnten Schreiben der Zuversicht hin, dass sein Anteil an dem Friedensgeschäfte sowohl den Erwartungen des Papstes als des Kaisers entsprochen habe, und gedenkt seiner Mittheilungen über die Urheber des Misslingens, welche er durch den ged. Gesandten und seine diesem für den Papst anvertrauten Schreiben gegeben habe.<sup>4)</sup> Sein Verhältniss zu dem letzteren

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. *Lossen* (l. c. S. 672 u. 673).

<sup>2)</sup> *Lossen* (l. c. S. 649).

<sup>3)</sup> *Lossen* (l. c. S. 673—674).

<sup>4)</sup> *Theiner*, Ann. Eccl. III, p. 104. Das Schreiben ist vom 17. November 1579 datirt. Es heisst hier u. a.: „Litteras, quas Sanctitas Tua XVI. Cal. Nov. mihi scripsit, ad me allatas, qua debui, cum veneratione exosculatus diligenter et attente perlegi, cognovique tum ex iis tum ex sermone viri amplissimi prudentissimique, et mihi multis nominibus vehementer observandi Sanctitatis Tuae Nuncii omnia, quae S. T. tum per epistolam, tum per illum coram mecum agere voluit. Quae quidem omnia mihi tantae semper curae futura sunt, quantae omnia maxima, minima Sanctitatis Tuae mandata piis hominibus mente esse debent. De pacificatione autem non dubito, quia Sanctitas Tua per eundem suum Nuncium cognoverit semper omnia diligentibus, et hoc loco per eos, quibus Caesarea Majestas id negotii dederat, tanto studio, quanto maximo cum labore et molestia, tanto sumpta, tantoque conatu curata potius, quam peracta sunt. Ego quidem certe nihil a deo O. M. majoribus

hatte sich ja, trotz des noch schwebenden Fuldaischen Handels, bereits gründlich gebessert; nach einer Nachricht soll sogar Gregor XIII. ihn dem Kaiser als Commissär zu dem Friedenscongress empfohlen haben.<sup>1)</sup> Wir haben ein Schreiben von diesem vom 9. September 1577, worin er Julius darum lobt, dass er auf eine wider ihn aus Veranlassung der Fuldaischen Verwickelung erschienene Schmähchrift nicht geantwortet habe.<sup>2)</sup> Was den unermüdlichen Papst mit Julius mehr als Alles ausgesöhnt hat, war offenbar der Eifer, mit welchem letzterer gerade in diesen Jahren für die Errichtung und Ausstattung des geistlichen Seminars arbeitete: wir wissen ja, dass ihm Gregor gleich bei der Bestätigung seiner Wahl die Auflage, ein solches in das Leben zu rufen, gemacht und ihn anfangs mit Vorwürfen nicht verschont hatte, als sich die Ausführung dieses Versprechens verzögerte.<sup>3)</sup> Seitdem hatte der Papst in dieser Frage seiner Ungeduld Zügel angelegt, und um so lebhafter war nun seine Genugthuung, als sich dieser sein Lieblingswunsch zu verwirklichen im Begriffe war. Es ist nicht unmöglich, dass die Aufträge, welche der erwähnte Botschafter an Julius zu überbringen gehabt, mit dieser Angelegenheit zusammenhingen, obwohl damals das Werk bereits im besten Zuge war, es ist aber in hohem Grade wahrscheinlich, dass dieselben sich wenig mehr auf das Kölner Friedensgeschäft, das bereits als misslungen erscheinen musste, als auf die weitere Durchführung der Beschlüsse im Hochstifte Wirzburg mit be-

quam votis expetivi, quam ut et Belgis tranquillitas et universae Reipublicae Christianae, sublatis controversiis, concordia restitueretur. Et in hoc ipsum pacificationis negotium tanto studio, cura, diligentia, labore, toto semper animo incumbui, ut non Vobis tantum, quibus maxime cupio, Sanctitati inquam Tuae et Caesareae Majestati, sed etiam aliis aequis, iniquis, omnibus hominibus videri debeam abunde satisfacisse. Quibus autem de causis, et quorum hominum culpa nulla vel iniquioris pacis ratio potuerit iniri, vel quamobrem nos tandem re infecta coacti sumus hinc discedere, id ego S. Tuam ex eodem illo, quem honoris causa toties nomino Nuncio suo quam ex meis literis malo intelligere. etc. etc. (Ex Agrippina Ubiorum Colonia XVI. Cal. Nov. 1579.)

<sup>1)</sup> *Ennen* (l. c. III, S. 22).

<sup>2)</sup> *Theiner*, Ann. Eccl. p. 304.

<sup>3)</sup> S. oben S. 165, Anm. 1.



zogen haben. Zur Charakteristik Julius Eichters mag es dienlich sein, zu erwähnen, dass er sich im Juni 1580 vom Papste die Erlaubniss ausgewirkt hat, von überall her in Deutschland Reliquien zu erwerben; er hat dabei einen prinzipiellen Gesichtspunkt verfolgt, nämlich, es sollten solche Reliquien von Heiligen, die durch die Ungunst der Zeit anderwärts an Werthschätzung immer mehr verloren, an einem schicklichen Orte und mit der gebührenden Ehrfurcht untergebracht und bewahrt werden. Der Papst hatte ihm diese Erlaubniss in der Form eines eigenen Breve's gegeben.<sup>1)</sup>

Anlangend die Errichtung und Dotirung des geistlichen Seminars, so war diese Angelegenheit seit dem J. 1578 in Fluss gerathen. Ueber die Oertlichkeit, wo es untergebracht oder ein neues Gebäude dafür errichtet werden sollte, war zwar noch nichts entschieden und setzten sich darüber die Unterhandlungen zwischen dem Fürstbischof und dem Capitel in der berührten unerquicklichen und unergiebigem Weise fort. Julius hatte jedoch zu entschieden seinen Sinn auf die Durchführung dieses Werkes gerichtet, als dass er, ohne irgend etwas für die Förderung der Sache zu thun, den Ausgang derselben hätte abwarten mögen. So fasste er denn den Entschluss, um die Mittel für den Unterhalt der beabsichtigten Anstalt aufzubringen, sich zu diesem Zwecke an die Stifter

---

<sup>1)</sup> *Theiner* (l. c. III. p. 132): „Duo Brevia nuper a Sanctitate Vestra ad me gratissime missa (quorum alterum facultatem extrahendarum sacrarum Reliquiarum ex quocunque Germaniae loco, alterum Seminarii mei Herbipolensis necessariam sustentationem concernit) tanta cum animi mei laetitia et oblectatione accepi, quanto antea desiderio et aviditate eadem a Sanctitate Vestra mihi concedi optavi et exspectavi. Pro quibus si non quas debeo, at certe quas possum, maximas gratias ago. Ut autem Sanctitas Vestra se isthaec beneficia non male possuisse jam nunc intelligat, dedi accuratam operam, ut Sanctorum Reliquiae, quae alioquin horum temporum injuria passim apud nostros in contemptum venerunt, indiesque apud eosdem vilescunt, magis decenti loco cum debito honore reponantur, conserventur et habeantur: deinde ut Seminarium Herbipolense certis et pro numero alumnorum convenientibus reditibus juxta praescriptam in Sacro Concilio Tridentino contributionis formam, primo quoque tempore ita firmetur et stabilietur, ut Sanctitatem Vestram hujus in me vel potius in Seminarium collatae gratiae, non modo poenitebit nunquam, quin potius ex eadem collatione brevi uberem voluptatem et Ecclesia haec speratam utilitatem accipiet.“

und Klöster seiner Diocese, soweit sie noch bestanden, zu wenden und sie zu einmaligen oder jährlichen Beiträgen aufzufordern; aber auch die „verödeten“ unter ihnen sollten nicht übergangen, sondern zu diesem guten Zwecke herangezogen werden. Diese Aufforderung war freilich so gehalten, dass es nicht leicht war, sich ihr zu entziehen. Die Motivirung derselben an sich kann nur sachgemäss und den gegebenen Voraussetzungen entsprechend erscheinen, denjenigen aber, die sich noch immer nicht von der Meinung zu trennen wissen, Julius habe zur Zeit über seine letzten Absichten noch geschwankt, darf wohl der Rath gegeben werden, das betreffende Aktenstück genau anzusehen. Es wird in den einleitenden Sätzen mit deutlichen Worten, die Niemand für eine blosse Redensart nehmen wollen wird, ausgesprochen, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine Massregel handle, deren Bestimmung sei, die Wiederbeibringung der verirrtten und abtrünnigen Glieder der Kirche und die Abwehr gegen die Wuth und Nachstellungen der Feinde derselben zu unterstützen.<sup>1)</sup> Der erhoffte Erfolg blieb auch nicht hinter den Erwartungen zurück und sowohl die drei Nebenster in der Capitale als eine gute Anzahl von Klöstern des Sprengels liessen sich im Verlaufe der beiden nächsten Jahre zu den erbetenen Beiträgen herbei.<sup>2)</sup> Im August des J. 1580 berief Julius Abgeordnete sämmtlicher Stifter und Klöster der Diocese zu einer Versammlung in Wirzburg ein, in welcher die Förderung des Seminars in Berathung gezogen werden sollte, und zugleich wurde das Domcapitel eingeladen, dieselbe seinerseits zu beschicken.<sup>3)</sup> Ob diese Versammlung wirklich zu Stande gekommen ist, wissen wir nicht, dürfte aber

<sup>1</sup> Urk.-Buch Nr. 48 S. 92 (d. Wirzburg 30. Dez. 1578). „- tales sane reperimus circumquaque angustias et adversitates multiplices, nunc ovium nobis commissarum aberrationes ab ovili Christi mortificas, inde luporum rabiem et occultas insidias, ut, nisi idoneorum numeroque frequentium cooperantium in vinea domini pia industria inprimis vero omnipotentis dei miseratione sublevemur reducendi regis aberrantis et religionis nostrae catholicae tantopere afflictæ et debilitatæ veterisque disciplinae christianæ prope collapsæ in integrum restituendæ obscuræ ostendatur.“

<sup>2</sup> Urk.-Buch Nr. 49—57 incl.

<sup>3</sup> Urk.-Buch Nr. 56 S. 113.

als wahrscheinlich gelten; was jedoch die zugemuthete **Betheiligung** des Capitels an diesen Verhandlungen anlangt, liegt die Vermuthung äusserst nahe, dass sich dieses davon **ausgeschlossen** hat. Es fuhr fort, auf seinem ablehnenden Standpunkte zu verharren und die Ueberlassung eines seiner Competenz unterstehenden Gebäudes zum Zwecke der Unterbringung des Seminars in demselben zu versagen. Wie schon oben bemerkt, war ein massgebender Beweggrund für diese seine Haltung die Abneigung gegen die Jesuiten und die Furcht, das Seminar würde diesen übergeben werden. Diese Furcht war nun freilich begründet, und bei Julius eine von Anfang an beschlossene Sache, die neu gegründete Anstalt in die Hände derselben zu legen. Im Laufe des J. 1580 oder vielleicht erst 1581 wurde ihnen die Regierung und Verwaltung desselben förmlich und urkundlich übertragen.<sup>1)</sup> Die Zahl der Stipendiaten des Seminars war zunächst auf 40 berechnet und die Kosten des Unterhalts desselben im Ganzen auf die Summe von 5250 fl. angeschlagen, die aus den besprochenen Beiträgen entnommen wurden.<sup>2)</sup> Das Domcapitel stand überhaupt gerade jetzt zu Julius Echter, seinen Unternehmungen und seinen Günstlingen in verschärfter Opposition. Hatten die Domicellare in der ersten Zeit die von den Jesuiten geleitete Particularschule mit Zulassung desselben besucht, so scheint nun die Verstimmung so hoch gestiegen zu sein, dass es den Versuch machte, wohl im Zusammenhange mit der Domschule aber wie durch eine Erweiterung derselben, seinen jungen Nachwuchs unter seinen eigenen Augen in den vorbereitenden „liberalen“ Disciplinen unterrichten zu lassen. Es macht in der That den Eindruck,

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 52, S. 104. Das Jahr der Ausfertigung dieser Urkunde ist nicht gesichert: wahrscheinlich dürfte aber doch 1581 das richtigere sein.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 49, S. 96. Diese Urkunde, die wir l. c. vermuthungsweise auf das J. 1578 gesetzt haben, wird vielleicht doch wenige Jahre später zu setzen sein, weil die Beiträge der Stifter und Klöster, die darin erwähnt werden, sicher nicht schon im J. 1578 verwilligt worden sind, man müsste denn annehmen, dass die in Frage stehende Berechnung der Höhe der einzelnen Beiträge a priori gemacht worden war.

als habe es an die Herstellung einer Art von „Gegenschule“ gedacht. So rief es jetzt (1580) den M. *Sixtus Volhardus Wenger*, der auf Kosten desselben sich in Ingolstadt gebildet hatte, nach Würzburg zurück, um mit den jungen Domherren die humaniora zu treiben, und räumte ihm im sogen. „Bruderhofe“ zu diesem Zwecke ein Auditorium ein.<sup>1)</sup> Die Domicellare wurden nachdrücklich ermahnt, die „Lectionen“ Wangers recht fleissig zu besuchen. Diese Einrichtung segelte aber offenbar gegen den Wind. M. Wenger schied schon das Jahr darauf wieder aus dieser Stellung aus und begleitete den jungen Friedrich von Thüngen auf die hohe Schule nach Pont-a-mousson.<sup>2)</sup> Julius Echter liess sich durch diesen Widerstand seines Capitels in der Verfolgung seiner Ziele in keiner Weise irren. Er traf (1581) sogar Anstalten, den Umbau des Hofes zum Katzenwicker, über welchen er rechtmässiger Weise ohne Zustimmung des Capitels nimmermehr verfügen konnte, beginnen zu lassen, und erst die energische Einsprache des letzteren bewog ihn, davon wieder Abstand zu nehmen.<sup>3)</sup> So musste er denn freilich daran denken, eine andere Lokalität für sein Seminar zu suchen und es vorläufig provisorisch unterzubringen. Einen ähnlichen Widerstand leistete das Capitel der durch den Fürstbischof lebhaft vertretenen Forderung der Jesuiten, dass ihr Einkommen um eine Summe von 400 fl. jährlich erhöht werden möge, insoweit zu diesem Zwecke ihm ein Opfer oder eine unmittelbare Mitwirkung zugemuthet wurde. Es ist nicht zu läugnen, dass der diesem Orden im Allgemeinen oft gemachte Vorwurf, dass seine Ansprüche in Betreff der Mehrung seines Einkommens und seines Vermögens oft schwer zu befriedigen waren und leicht das Mass der Billigkeit überstiegen, durch mehrere das Würzburger Collegium S. J. berührende Fälle eine Bestätigung erhält. Die gelehrten Väter ertrugen die Verzögerung der Erfüllung ihrer Forderung mit

<sup>1)</sup> Protokolle des Domcapitels aus dem J. 1580.

<sup>2)</sup> Zu vgl. *Scharold*: Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg. I. 2. S. 292—294.

<sup>3)</sup> Protokolle der Sitzung des Domcapitels vom 3. Oktober 1581.

Widerwillen; dieselbe stützte sich vor allem auf die Vermehrung ihrer Verpflichtungen, welche durch die ihnen übertragene Leitung des geistlichen Seminars eingetreten war. Ein Mal erklärten sie, sie würden unter diesen Umständen auf das Unterrichten überhaupt verzichten; freilich war das nur eine von der augenblicklichen Verstimmung eingegebene Drohung; sie haben, wie das gar nicht anders sein konnte, ausgehalten, und Julius Echter hat dafür gesorgt, dass ihrem Anspruche zuletzt doch noch genügt wurde.<sup>1)</sup> Ihr Eifer in der Pflege, namentlich auch des höheren Unterrichts, in Philosophie und Theologie, war ja eben jetzt im besten Zuge. Im November 1581 sehen sie sich in der Lage, dem Domcapitel durch eine Deputation die Mittheilung zu machen, dass „etliche von s. f. Gnaden Alumni und Stipendiaten in Theologia und Philosophia so weit gediehen seien, dass sie des Gradus licentiae et Magisterii wohl würdig seien“, und legten demselben die Theses philosophicas der Respondenten vor. Das Capitel nahm aber auch diese Mittheilung kühl und zurückhaltend auf, beschloss jedoch nicht ohne Ironie, nach gehaltener Disputation eine Anerkennung dieser Leistung in baar verabfolgen zu lassen;<sup>2)</sup> es wäre indess doch wohl möglich, dass das Collegium S. J. bei dieser Anzeige noch von einer anderen besseren Absicht geleitet worden war, d. h. dass es gerade dem Domcapitel gegenüber sein Licht nicht unter den Scheffel stellen wollte. Es fällt vielleicht auf, dass die Schule der Jesuiten das Recht hatte, die niederen academischen Grade zu erteilen: es war das aber eine Praxis, die wir an ähnlichen Anstalten der Art ebenfalls finden und die keineswegs auf andere künstliche Art erklärt zu werden braucht. —

Julius Echter stieß aber in eben dieser Zeit mit seinen Plänen und seinem gesammten System überhaupt noch auf einer andern Seite auf nachdrücklichen Widerstand, nämlich bei der Ritterschaft seines Hochstifts. Aus allgemeinen und besonderen Gründen dürfen wir es uns nicht ersparen, von diesen Vor-

<sup>1)</sup> Nach den Protokollen des Domcapitels.

<sup>2)</sup> Sitzung vom 28. November 1581.

gängen an dieser Stelle zu sprechen. Der Dualismus, der in der politischen Stellung der Reichsritterschaft überall verwirrend zu Tage trat, und in einer unklaren Mischung von Unmittelbarkeit und Landsässigkeit bestand, hatte sich schon früher auch in der corporativ organisirten Ritterschaft Ostfrankens, bez. des Hochstiftes Würzburg entwickelt und zu mannigfachen Irrungen und Zerwürfnissen geführt. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, in der Zeit des Fürstbischofs Johann III. von Würzburg, war ein Ausgleich gesucht und (1461) ein Vertrag zwischen den beiden rivalisirenden Mächten geschlossen worden, der ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln versuchte. Der Natur der Dinge nach jedoch war mit diesem Compromiss keineswegs allen weiteren Differenzen vorgebeugt: der in den Verhältnissen begründete Gegensatz brach gelegentlich immer wieder durch und die Reformation, der sich der grössere Teil der Ritterschaft anschloss, konnte wohl oder übel nur dazu beitragen, denselben zu verschärfen. Gingen die Fürstbischöfe auch in der Regel aus den Reihen der ritterschaftlichen Geschlechter hervor, so fühlten sie sich, wenn sie erst erhoben waren, viel weniger mehr als Mitglieder ihres angeborenen Standes, sondern als Fürsten, ein Zug, den der Geist der anbrechenden neuen, dem feudalen Herkommen antipathischen Zeit bekanntlich kräftig unterstützte. Trugen die Fürstbischöfe schon die Schranken, welche das verbriefte Vorrecht des Domcapitels ihnen zog, mit Widerstreben, so waren sie noch weniger geneigt, den Ansprüchen der Ritterschaft auf mögliche Unabhängigkeit nachzugeben oder die von ihr vertretene Auslegung ihrer Privilegien anzuerkennen. Die landesherrlichen und die episcopalen Grundsätze sahen sich also hier zu einander in einen Widerspruch versetzt, der unter der cooperirenden Gährung der Epoche jeden Tag akut werden konnte. — Seit Julius Echter die Zügel im Hochstifte in den sicheren Händen hatte, war diese Möglichkeit näher gerückt: seine Auffassung seiner fürstlichen Stellung einerseits, wie seine, wenn auch Anfangs vorsichtige, aber immerhin entschlossene Behandlung der kirchlichen Streitfragen andererseits trieben unver-

kennbar dieser Eventualität entgegen. Die Ritterschaft, aus Ueberzeugung wie aus politischen Motiven von protestantischen Neigungen erfüllt, sah sich durch das Vorgehen des Nachfolgers Friedrichs v. Wirsberg und durch sein ganzes System bald zu entschiedenem Widerspruch herausgefordert und in ihren vitalsten Interessen bedroht. Zur correkten Beurteilung Julius Echter's sind gerade diese Vorgänge von besonderem Gewicht. Dass er mit der Fuldaer Ritterschaft in die uns bekannte Beziehung getreten war, hatte der fränkischen keine günstigere Meinung über ihn beigebracht. Bereits im Verlaufe des J. 1580 war ihr Unmuth über Julius so hoch angewachsen, dass sie es für angezeigt hielt, demselben in einer deutlichen Demonstration einen Ausdruck geben zu sollen. Am 17. Januar des J. 1581 hielten sie einen Rittertag ab und begaben sich dann nach Würzburg, um ihm die vereinbarten Beschwerden vorzulegen. Da ist es nun von Bedeutung, wahrzunehmen, dass sich die Spitze derselben vornehmlich gegen das kirchenpolitische, das jesuitenfreundliche, den Protestantismus bedrohende Regiment des fürstlichen Lehensherrn ausgesprochener Massen richtet. Man ersieht daraus, dass wenigstens die Zeitgenossen Julius Echters, und zwar solche, welchen doch gewiss ein Urtheil zukam, sich schon in diesen Jahren darüber keinen Täuschungen hingaben, wohin seine Bestrebungen zielten und was von ihm zu erwarten stand. Freilich waren es zugleich bestimmte Thatsachen, mit welchen sie ihre Beschwerden illustrierten und denen sie ihre Forderungen gegenüberstellten.<sup>1)</sup> Was ihre Beschwerden und Forderungen in Sachen des Kirchenwesens und der Religion anlangt, verlangten sie im Grunde nichts weniger, als die vollständige Duldung des evangelischen Bekenntnisses im Hochstift, ein Verlangen, welchem ihren Angaben nach Julius nicht gerecht geworden sei. Die „geistlichen“ Räthe, mit welchen er sich nach dem Beispiele seines Vorgängers umgeben, sollten abgethan, lutherische „Diener“, die man durch „päpstliche“ ersetzt habe, restituirt, die Jesuiten

<sup>1)</sup> Hierüber zu vgl. *Buchinger*, l. c. S. 238 ff., und *J. Chmel*, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien etc. etc., Bd. 1, S. 367—368.

ganz und gar entfernt, den Pfarrern auf dem Lande die Ehe gestattet, die Marienkapelle auf dem Markte mit lutherischen Prädikanten bestellt, und keine unnützen grossen Gebäude aufgeführt, und F. G. davon absehen, ein Collegium zu bauen, eine Universität zu errichten und sie mit Jesuiten zu besetzen. Nach diesen Beschwerden, die in der Gestalt von Forderungen auftraten, bleibt, dünkt uns, kein Zweifel darüber übrig, wie Julius bisher in Religionssachen verfahren war. Deutlich ausgesprochen ist der Hass gegen die Jesuiten, und noch bedeutsamer, aber freilich damit im Zusammenhange stehend, erscheint die Zumuthung, den Plan, eine Universität zu errichten, aufzugeben. In beiden Abneigungen freilich, gegen die Jesuiten und eine Universität, berührt sich die Ritterschaft mit dem Domcapitel, worüber wir sogleich das Nähere hören werden. Merkwürdig genug ist es, dass gerade die Kreise, die vor einem Menschenalter zuerst das Verlangen nach einer höheren Bildungsanstalt im Hochstifte ausgesprochen haben, jetzt es sind, welche sich eine solche verbitten.<sup>1)</sup> Dieser Umschwung war das Ergebniss des Gegensatzes, in welchen die Freunde der Duldung und des evangelischen Bekenntnisses zu den inzwischen vordringenden von den Fürstbischöfen getragenen, gegenreformatorischen Tendenzen sich gedrängt sahen, wie andererseits jetzt der Plan einer solchen Gründung ursächlich mit eben dieser im Zusammenhange stand. Was den Erfolg dieses Vorgehens der Ritterschaft anlangt, so liess sich leicht voraussehen, dass dasselbe wirkungslos bleiben und sich ein Mann wie Julius Echter in seinen Beschlüssen dadurch nicht irre machen lassen würde. Er verstand es zugleich vortrefflich, seine Gegner zu behandeln und zuletzt zu beschwichtigen, wenn auch nicht durchweg zu beruhigen; das Domcapitel, an welches sich die Ritterschaft ebenfalls gewendet hatte, war vermittelnd aufgetreten und hatte gerade darum nach keiner Seite hin etwas erzielt; genug, die gross angelegte Demonstration, die bereits angefangen hatte, auch ausserhalb des

<sup>1)</sup> S. oben S. 85, Anm. 3.



Hochstiftes Aufmerksamkeit zu erregen, vermochte an dem Laufe der Dinge im wesentlichen wenig oder nichts zu ändern.<sup>1)</sup>

Wie bemerkt, hatte sich die Ritterschaft auch gegen die Errichtung einer Universität in Wirzburg ausgesprochen, und gerade diese wurde jetzt in das Werk gesetzt. Julius war zu der Ueberzeugung gelangt, dass ein längeres Zuwarten nicht am Platze sei und ihn von dem angestrebten Ziele eher weiter entferne, als demselben näher bringe. Die Missgunst, welche die Ritterschaft gegen sein Vorhaben kund gegeben, mochte insofern wenigstens in seinen Augen nicht bedeutend erscheinen, als sie rechtlich dagegen etwas zu thun nicht in der Lage war und er auf ihren guten Willen zu diesem Zwecke ohne Schaden verzichten konnte: anders stand es hingegen mit dem Domcapitel, dessen Abneigung wider sein Projekt ihm nicht unbekannt war, welche ihn aber nicht in derselben Weise gleichgültig lassen konnte. Im Schoosse des Capitels hatten offenbar die Meinungen über die in Frage stehende Gründung einer Universität gewechselt; die Vermuthung ist gerechtfertigt, dass, wenn nicht die Jesuiten dazwischen gestanden wären, es einer solchen Absicht nichts in den Weg gelegt hätte. Nun aber trug sich der Widerspruch gegen das Seminar und die Abneigung gegen Julius Echters autokratisches System zugleich um so wuchtiger auf die projektirte Universität über, als der Schluss nahe genug lag, dass auch an ihr den gehassten Vätern eine Hauptrolle zufallen würde und zugedacht sei. Im März 1579 waren im Capitel die bereits im J. 1575 erhalten päpstlichen und kaiserlichen Privilegien für die Universität verlesen und kein Einwand dagegen erhoben worden:<sup>2)</sup> desgleichen war in derselben Sitzung die bereits entworfene Verpflichtungsformel für den jeweiligen neu antretenden Rektor vorgelegt und für gut befunden worden:<sup>3)</sup> in der Zwischenzeit aber war die Stimmung vollständig umgeschlagen. Die Erklärung dieses Umschlags ist offenbar in den eben vorhin er-

<sup>1)</sup> Vgl. Beckh, I, S. 20.

<sup>2)</sup> S. die Protokolle der Sitzung vom 11. März 1579.

<sup>3)</sup> Ebendaselbst.

währten Befürchtungen und Motiven zu suchen. Julius gab sich aber jetzt keinen Täuschungen über die vorläufige Unbesiegbarkheit des von dieser Seite zu erwartenden Widerstandes hin, so wenig that er dies, dass er beschloss, das Capitel mit einer nahezu vollendeten Thatsache zu überraschen, wenn man so will und den Ausdruck nicht zu stark findet, im Interesse seines Projektes einen Staatsstreich zu wagen. Er hat in der That im Laufe des J. 1581 alle Vorbereitungen für die Eröffnung der Universität getroffen, mehrere Professoren designirt u. s. w., ehe er sich mit dem Capitel darüber verständigt, ja ehe er ihm die förmliche Anzeige des Beschlossenen gemacht hatte. Seine Meinung war offenbar, entweder dasselbe mit fortzureissen, oder aber ohne die Zustimmung desselben vorzugehen, in der Ueberzeugung, dass es das Geschehene nachträglich billigen werde. Bereits war der Tag der feierlichen Eröffnung der Universität -- der 2. Januar 1582 -- festgesetzt und die Einladungen dazu auch nach aussen, an die Prälaten des Hochstifts u. dgl. ergangen, ehe er dem Capitel gegenüber die entscheidenden Erklärungen abgab. Erst in den letzten Tagen des Dezembers (1581) ist das geschehen. Die charakteristische Wahrnehmung drängt sich auf, kaum irgend eine andere deutsche Hochschule ist unter so eigenthümlichen Umständen in das Leben getreten! Der bei Julius Echter öfter durchbrechende Zug zur Rücksichtslosigkeit, ja zur Gewaltthätigkeit tritt in dem gegebenen Falle allerdings drastisch hervor, das Recht des Erfolges, wie man das auch beurteilen mag, hat sich aber auf seine Seite gestellt, und ohne Zweifel hat er mit den guten Absichten, von welchen er bei diesem Beginnen sich geleitet wusste, sich vor sich selbst gerechtfertigt. Den kommenden Geschlechtern aber, und uns Spätgeborenen, die unter dem Schatten des von Julius Echter gepflanzten Baumes lagern, würde es am wenigsten anstehen, an der in Frage stehenden formellen Seite seines in Frage stehenden Verfahrens eine splitterrichtende Kritik zu üben!

Dem Domcapitel hatten selbstverständlich die von Julius zum Zwecke der beschlossenen Eröffnung der Universität seit

längerer Zeit getroffenen Vorbereitungen kein Geheimniss bleiben können. Es war über die Sache im allgemeinen in den letzten Monaten auch darüber mancherlei zwischen dem Fürsten und ihm hin- und hergeredet und getragen worden, nun aber, in den letzten Wochen des Jahres (1581) liess sich die Entscheidung von keiner Seite mehr länger hinausschieben und wurde die Krisis akut. An der Spitze des Widerstandes im Capitel standen der Dompropst Richard von der Khere und der Domdechant Neidhart von Thüngen; der letztere war, wie wir schon einmal erwähnt haben,<sup>1)</sup> ein Altersgenosse Julius Echters und hatte so ziemlich den gleichen Bildungsgang durchgemacht. Erasmus Neustetter, früher das Haupt und der Führer der liberalen Richtung im Capitel,<sup>2)</sup> hatte sich seit der Erhebung seines um so beträchtlich jüngeren Collegen immer mehr zurückgezogen und pflegte seitdem einen guten Teil seiner Zeit in seiner Propstei Comburg (bei Schwäbisch Hall) die er nach seinem bewährten Geschmacke ausgebaut und geschmückt hatte, zuzubringen,<sup>3)</sup> wo er seinen wissenschaftlichen Neigungen lebte und gelehrte Gäste zuvorkommend aufnahm.<sup>4)</sup> In der Vorgeschichte der Universität wird er unter den Gegnern derselben nicht ausdrücklich genannt, aber seine ganze Vergangenheit legt den sicheren Schluss nahe, dass er nicht zu den Parteigängern derselben zählte. Wenn man sich daher gewundert hat, dass *Franciskus Modius*, Neustetters mehrjähriger Gastfreund, in dieser Zeit über die Anfänge der Alma Julia beharrlich schweigt, so hat dieses Schweigen seinen guten Grund gehabt und findet in der ablehnenden Haltung Neustetters seine genügende Erklärung.<sup>5)</sup>

1) S. oben S. 135.

2) S. oben S. 79 Anm. 1.

3) S. *Ussermann*, Episcopat. Wirceburg. S. 198. 210.

4) Ueber das nahe Verhältniss Neustetters zu *Franciskus Modius*, den bekannten niederländischen Philologen und Dichter, vgl. *Ruland* im Archiv des hist. Vereins für Unterfr. Bd. 12, Hft. 2 und 3, S. 1 ff. Modius hatte im J. 1579 dem Fürstbischof Julius während seines Aufenthaltes zu Köln seine Ausgabe des *Curtius* mit einer für denselben und das Frankenland sehr schmeichelhaften Zuschrift gewidmet.

5) L. c. S. 25.

Um nun die Stellungnahme des Capitels zu der brennenden Frage kurz zu bezeichnen, so lässt sich dieselbe dahin präzisieren, dass es gegen die Errichtung, bez. die Eröffnung der Universität Protest eingelegt und sich bis zuletzt ablehnend verhalten hat. Die betreffenden Erörterungen und Verhandlungen des Capitels wurden am letzten Tage des J. 1581 geführt und dürfen als die erregtesten, die im Schosse desselben jemals vorgekommen sind, bezeichnet werden.<sup>1)</sup> Zur Kennzeichnung der Situation und der Stimmungen wird es nicht unangemessen oder überflüssig erscheinen, ein und das andere charakteristische Moment in diesem Zusammenhange herauszugreifen. Das Capitel oder einer ihrer Stimmführer behauptet ausdrücklich, dass es niemals in die Errichtung einer Universität eingewilligt habe und darum auch jetzt nicht einwilligen könne.<sup>2)</sup> Die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien seien seiner Zeit erholt worden, ohne dass man es vorher darüber befragt habe. Der Fürstbischof hatte, wahrscheinlich um sie für sich zu gewinnen, das erste Rektorat dem Dompropst oder dem Domdecan anbieten lassen, beide aber haben abgelehnt und erklärt, sich in dieser Sache vom Capitel nicht trennen zu wollen. Der Rektor des Collegiums S. J. ist bei den vorausgegangenen Verhandlungen von Julius mit zugezogen und gebraucht worden. Der Dompropst hat diesem bei den gepflogenen Erörterungen gedroht, wenn er auf seinem Sinn beharren werde, könne es wohl dahin kommen, dass man an kaiserliche Majestät oder den Erzbischof von Mainz appellire. Nach verschiedenem Hin- und Herreden beschloss man am Schlusse der Vormittagssitzung, eine Deputation, an der Spitze den Domdechant, an F. G. zu schicken und ihn zu ersuchen, die Eröffnung der Universität wenigstens auf so lange zu sistiren, bis ein sogen. Capitulum peremptorium, d. h. ein vollzähliges Capitel zusammen-

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 58, S. 116—126.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 190, Anm. 2. Diese Behauptung steht unter der Einschränkung, dass es s. Z., d. h. im J. 1579, zur Verlesung der Privilegien im Capitel geschwiegen hat. Andere, kräftigere Verwahrungen sind dadurch nicht ausgeschlossen, aber ihre Beurkundung liegt uns nicht vor.

trete. In der Nachmittagssitzung erstattete die Deputation Bericht über den Erfolg ihrer inzwischen S. F. G. gemachten Vorstellungen. Der Fürstbischof hat behauptet, von einem früheren Protest des Capitels gegen die Errichtung einer Universität nichts gewusst, sondern der Meinung gelebt zu haben, dasselbe habe zugestimmt; das sei dann von der einen Seite so, von der anderen Seite anders interpretirt worden, zuletzt aber habe F. G. zu verstehen gegeben, sein Vorhaben mit der Universität sei ein gutes Werk, er werde die Herren zur Eröffnungsfeier einladen lassen, wer erscheinen wolle, möge es thun, wer nicht, es lassen. — Mit der Universitätsfrage stand die Herstellung eines Baues für das geistliche Seminar in engem Zusammenhange: Julius hatte ohne Zweifel vom Anfang an im Sinn, beide unter einem Dache zu vereinigen, und dazu am liebsten den Hof zum Katzenwicker ausersehen. Wir erinnern uns, er hatte schon einmal die Hand darauf gelegt und sich dann gezwungen gesehen, sie wieder zurückzuziehen. Allerdings hatte er eine Entschädigung oder Ersatz dafür geboten, aber nach der Meinung des Capitels es gleichwohl nicht aller Verpflichtungen an der Conservirung desselben erledigen wollen. Bei den in Rede stehenden Verhandlungen des 30. Decembers gelangte auch diese Frage, die Julius besonders warm am Herzen lag, zur Erörterung. Julius hielt dem Capitel das Beispiel der „Lutterischen“ vor, die eifrig Kirchen und Schulen erbauten. Würde es fortfahren, seinen guten Absichten Widerstand zu leisten, stünde auch ihm der Weg zu Kaiser und Papst offen.

Hinwiederum verschmähte er es nicht, um die Aufgeregten zu begütigen, hervorzuheben, dass es sich bei der beabsichtigten Universität im Grunde nur um die Ausbildung von Doktoren der Theologie und Philosophie handle und in der juristischen und medicinischen Fakultät vor der Hand noch nichts docirt und vorgenommen werden solle. Diese Ausflucht — denn wie sich ergeben wird — etwas anderes war es nicht mehr — hat freilich ihre Wirkung verfehlt, obwohl Julius hinzugesetzt hatte, er werde mit Gottes Gnade seines bischöflichen Amtes warten, bis

er „entweder naturaliter oder civiliter entsetzt und abgeschafft würde. — Der Dompropst meinte dieser Erbitterung gegenüber allerdings, es wäre dringend zu wünschen, dass man sich verständigen und die Eintracht wieder herstelle, „denn die Unzufriedenheit unter den Geistlichen, der Ritterschaft, den Städten und auf dem Lande sei gross;“ aber F. G. nehme auf alles dieses keine Rücksicht, meine, allein Herr zu sein, habe ganz vergessen, dass sie ein Wahl- und nicht ein Erbfürst seien; kenne die staatsrechtlichen Verhältnisse im Stifte nicht und folge schlimmen Rathgebern u. s. w. Wäre es F. G. damit Ernst, es bei dem Seminar bewenden zu lassen und die Privilegien bloss den Jesuiten zu Liebe promulgiren zu lassen, damit sie Doktoren in der Theologie und Philosophie creiren können, so möchte man sich das des lieben Friedens wegen allenfalls gefallen lassen, zu mehrerem könne er aber nicht rathen, er seiner Seits sei auch viel zu alt, um noch den Schmeichler zu spielen, oder den Rath zu geben, dass es das Domcapitel thue. Das Ende und letzte Ergebniss aller dieser Verhandlungen, Berathungen und Erörterungen war aber, dass das Capitel fest daran hielt, dass es niemals seine Zustimmung zur Errichtung einer Universität gegeben habe, es aber zugleich für nutzlos halte, noch einen weiteren Versuch zu machen, den Fürstbischof auf andere Gedanken zu bringen und etwa noch einmal vergeblich zu bitten, das Beschlossene zu sistiren: es seien ja doch schon alle Vorbereitungen zur Eröffnung getroffen, die Prälaten der Stifter und Klöster einberufen u. s. f.

Mit diesen Betrachtungen war das Capitel mit seiner Kraftanstrengung und mit seiner Weisheit zu Ende und liess es ermüdet den Dingen ihren Lauf. Julius Echter mit seinen Verbündeten ging zunächst als Sieger aus diesem unblutigen Kampfe hervor und schritt jetzt dazu, dem längst entworfenen Programme gemäss die neue Hochschule zu inauguriren. Was die Ausstattung und Unterbringung derselben anlangte, so fehlte freilich noch vieles; Julius ging jedoch offenbar von der Voraussetzung aus, dass die Hauptsache sei, alle weiteren Zweifel abzuschneiden und nur

erst einmal einen Anfang zu machen, alles übrige werde sich finden und nachholen lassen. Am 1. Januar 1582 verkündigten Anschläge an verschiedenen Stellen der Stadt, was Tags darauf und wie es geschehen werde. Am 2. Januar — der insofern mit Recht als der Stiftungstag der Universität von jeher betrachtet wurde — begab sich Julius in feierlichem Zuge, geleitet von stattlicher Begleitung, den Prälaten, Pröpsten und Aebten der verschiedenen Stifter und Klöster, den Herren vom Adel, den fürstlichen Räthen, den Doktoren und Magistern, die man aufgeboden hatte, und dem Rathe der Stadt, zugleich gefolgt von einer dichten Menge von Zuschauern in früher Tagesstunde in die Franziskanerkirche, in welcher der festliche Akt stattfinden sollte.<sup>1)</sup> Als Vertreter der studierenden Jugend erschienen die Zöglinge der von den Jesuiten geleiteten gelehrten Schule und erhielten ihren Platz in der geschmückten Kirche angewiesen. Hierauf rief der Bischof den Schutz des hl. Geistes für die Universität an und hielt in eigener Person das feierliche Hochamt ab. Dies vollbracht, nahm er mit den Vornehmen seiner Begleitung und den zu Lehrern der Hochschule designirten Doktoren auf den

<sup>1)</sup> Die bei *Gropp* (l. c. I, p. 54 ff.) wiedergegebene Aufzeichnung über die feierliche Inauguration der Universität führt auch das Domcapitel ausdrücklich als an derselben teilnehmend auf, dagegen erwähnt der gleichzeitige Bericht im Matrikelbuch (Urk.-Buch Nr. 59 S. 127) das Capitel nicht. Es ist nicht ganz leicht, in dieser Frage sich definitiv zu entscheiden. Nach dem, was thatsächlich — zwei Tage vorher — zwischen dem Bischof und seinem Capitel fruchtlos hin und her verhandelt worden und nach der Erbitterung, die dabei durchgebrochen war, bei der Standhaftigkeit, mit welcher das Capitel bis zuletzt in seinem Widerstand verharrt hatte, fühlt man sich versucht, anzunehmen, dass dieses an der Eröffnungsfeier sich nicht beteiligt hat, denn es liegt auf der Hand, nahm es Teil, so setzte es sich zum mindesten dem Scheine aus, dass es seinen Widerstand fallen lasse und mit dem, was da geschah, einverstanden sei. Das war aber durchaus nicht der Fall. Das Capitel hat vielmehr seinen einmal ergriffenen Standpunkt in den nächsten Jahren festgehalten und erst seit dem J. 1584 etwa tritt hierin ein Umschwung ein. Auf der andern Seite verkennen wir nicht: dass es ungemaine Sensaiton und grosses Aergerniss machen musste, wenn dasselbe sich von diesem Festakte ausschloss. Sollte es sich mit Wahrung seiner Rechte angeschlossen haben? Auch diese Hypothese hat ihre Bedenken. Unter diesen Umständen ist mir die Nichtbeteiligung des Capitels noch immer das Wahrscheinlichere, und der Verlauf der Dinge in der nächsten Zeit scheint — wie sich zeigen wird — diese Meinung zu unterstützen und zu bestätigen.

zu diesem Zwecke bereit gestellten Sitzen Platz und hörte die Festrede an, welche der Jesuit, P. *Halenius*, über den grossen Nutzen, welcher von der neuen Universität zu erwarten sei, mit sichtlichem Erfolge hielt. Hierauf bestieg P. *Franziscus Rapedius*, Doktor der Theologie und Rektor des Jesuitencollegiums, die Kanzel und verlas unter allgemeiner Spannung der Anwesenden die Privilegien, welche Papst und Kaiser der Hochschule erteilt hatten. Dies geschehen, trugen Studirende zu Ehren des Gründers derselben verfasste Gedichte in lateinischer und griechischer Sprache vor, worauf Julius unter den Klängen rauschender Musik und dem Geläute aller Glocken den Ambrosianischen Lobgesang anstimmte. Hieran schloss sich im Saale des Rathhauses ein Festmahl, zu welchem alle anwesenden Gäste geladen waren; nach der Beendigung desselben richtete Julius zuerst an die anwesenden Aebte, Decane und Prälaten eine eindringliche Ermahnung, sie möchten ihre Cleriker und Mönche zum Studium der Wissenschaften, die besonders in der gegenwärtigen Zeit den Dienern der Kirche vor allem nöthig seien, anfeuern. Dann wendete er sich an die Vertreter der Gemeinde und forderte sie auf, die Ehre der Universität und ihr Gedeihen, das doch der Capitale nur zu Gute kommen könne, sich vor allem angelegen sein zu lassen und mit allen ihren Kräften dafür einzustehen.<sup>1)</sup>

Damit schloss der erste Tag der Inauguration — ein Tag des Triumphes ohne Zweifel für Julius Echter, der nun wie mit einem Schlage an dem oder doch vor dem seit Jahren mühsam angebahnten Ziele stand.

Der 3. Januar blieb ein Ruhetag. Der darauf folgende Donnerstag war zur Wahl des Rektors und der Ernennung der

<sup>1)</sup> *Gropp*, l. c. Urk.-Buch Nr. 59, S. 127. — Das hiesige Stadtarchiv, das ich zu Rathe gezogen habe, in erster Linie die Rathspokolle, die aus dieser und der folgenden Zeit mit wenigen Ausnahmen vollständig erhalten sind, geben für die Geschichte der Universität auffallender Weise so gut als keinen Aufschluss, auch nicht in der Richtung, an die man zunächst denkt, d. h. der Sittenpolizei und was damit zusammenhängt. Auch über die Eröffnungsfeier, bei welcher die Stadt amtlich vertreten war, schweigen die Rathspokolle unerwarteter Weise gänzlich.



Decane der vier Fakultäten bestimmt. Morgens um acht Uhr stellte sich der Fürstbischof im grösseren Hörsaale des Jesuitencollegiums ein und wohnte hier zunächst einer theologischen, zwei volle Stunden dauernden Disputation bei, deren Thesen bereits im Dezember des vergangenen Jahres vorbereitet und gedruckt worden waren<sup>1)</sup> Nach der Beendigung dieses Aktes verfügte sich Julius in ein anderes, zu diesem Zwecke geschmücktes Gemach, wohin ihm die Graduirten aller Fakultäten folgten. Hier ersuchte er vorerst diejenigen der Anwesenden, die ihre Namen in das Matrikelbuch der Universität eingetragen wissen wollten, sich darüber zu erklären, was dann sämmtliche zuvorkommend thaten.<sup>2)</sup> Und nun schritt er zur provisorischen Constituirung der Universität als Corporation. Dieselbe hatte noch keine Statuten, ihr Gründer musste also persönlich eingreifen und eine Grundlage für das Spätere schaffen. So ernannte er denn aus eigener Machtvollkommenheit die Decane der vier Fakultäten, und zwar für die theologische Fakultät Dr. *Anton Rescius*, welchen Friedrich v. Wirsberg im J. 1562 als Professor der Theologie von Köln nach Wirzburg gerufen und 1567 zum Weibischof befördert hatte;<sup>3)</sup> für die juristische eine uns ebenfalls schon bekannte Persönlichkeit, nämlich Dr. *Veit Krepser*, welchen er im J. 1580 zu seinem Kanzler erhoben hatte;<sup>4)</sup> für die medicinische den Stifftsherrn von Neumünster, Dr. Med. *Jonas Adlwert*,

1) „De poenitentia“ war der Gegenstand der Thesen. (S. *Gropp*, I. c. p. 59).

2) Die Namen der „Graduirten“ giebt das Erk.-Buch S. 128 nach einer authentischen Notiz im ältesten Matrikelbuch der Universität. Der Ausdruck Collegium Theologorum, quis peritorum u. s. f. ist hier nicht identisch mit facultas theol. etc. zu nehmen, denn die hier in den Gruppen aufgeführten sind nicht zugleich auch Professoren geworden, wovon bald zu reden sein wird. Die Graduirten Theologen gehören alle der S. J. an. Unter den Juristen ist uns, ausser *Veit Krepser*, *Konrad Dinner* von der ersten Particularschule Friedrichs v. Wirsberg her bekannt. Von den Medicinern kennen wir *W. Opilio* und *J. Posthius*, der erster Arzt des Juliusspitals, der andere f. Leibarzt. Unter den Philosophen gehört wieder die Mehrzahl der S. J. an. Doch befindet sich auch *M. Sixtus Volkard Wenger* darunter, der einem ganz andern Kreise angehört. Vgl. S. 145, Anm. 1-

3) S. oben S. 122, Anm. 1. *Reininger*, die Weibischofe von Wirzb. (I. c. S. 24).

4) S. oben S. 174, Anm. 1—3.

und für die philosophische seinen Generalvikar und Decan von Stift Haug, *Michael Suppan*, den noch höhere Ehren an der neuen Hochschule erwarteten.<sup>1)</sup> Durch den Umstand, dass die Decane aller vier Fakultäten dem geistlichen Stande entnommen wurden, war immerhin schon deutlich ausgesprochen, dass der Grundcharakter der Universität ein theokratischer und theologischer sein solle, wie ja sicher schon jetzt ausgemachte Sache war, — und das bedeutete noch viel mehr — dass ausser der theologischen auch die philosophische Fakultät ausschliesslich den Jesuiten überlassen werden sollte. Nach der Ernennung der Decane richtete Julius an die anwesenden Doktoren und Magister, nachdem er sie durch Handgelübde verpflichtet hatte, die Aufforderung, zur Wahl des Rektors zu schreiten. Wir erinnern uns, Julius hatte, als er noch hoffte, das Domcapitel für seine Wünsche zu gewinnen, dem Dompropst oder dem Domdecan<sup>2)</sup> das erste Rectorat anbieten lassen. Nachdem aber diese Hoffnung sich als eitel erwies, und das Anerbieten auf's bestimmte abgewiesen worden war, konnte jetzt vorläufig davon keine Rede mehr sein; die Wahl wurde in die Hände der geladenen Graduirten gelegt und sie fiel einstimmig auf den Gründer der Universität. Julius Echter versuchte zwar, sich dieser Ehre zu entziehen, und schützte zu diesem Zwecke seine Ueberbürdung mit seinen fürstlichen und episcopalen Verpflichtungen vor, jedoch als die Wähler bei ihrem Willen verharrten und ihm zugleich das Zugeständniss machten, dass er sich einen Stellvertreter d. h. einen Prorektor ernennen dürfe, erklärte er sich bereit, die ihm zugedachte Würde anzunehmen. Die Worte, mit welchen er dieses that, sind uns aufbewahrt, und man wird es nicht unpassend finden, wenn ihnen an dieser Stelle ein Platz eingeräumt wird. „Er habe, äusserte er, diese Universität zur Ehre Gottes und zum Nutzen des ihm anvertrauten Standes gegründet; nichts liege ihm in dem Grade am Herzen, als der Wunsch, dass zu diesem Zwecke die Jugend in den Wissenschaften und Gelehr-

<sup>1</sup> *Usermann*, *Episcopatus Wirceburg*, p. 216.

<sup>2</sup> *S. oben S. 198*

samkeit ausgebildet werde. Er selbst sei durch Gottes Gnade von Jugend auf so erzogen worden, dass er zur Vertheidigung der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens, was seine Kräfte vermöchten, beitragen müsse; dasselbe verlange aber auch von ihm das bischöfliche Amt, durch welches ihn Gott ausgezeichnet; daher werde er die ganze Zeit seines Lebens bemüht sein, so viel an ihm, es an keiner Anstrengung fehlen zu lassen. Hierauf ernannte er den Decan der philosophischen Fakultät, Weihbischof Michael Suppan, zum Prorektor, legte das Zeichen der Rektoratswürde, den goldbesetzten Mantel an und zog in Begleitung der Graduirten und Vornehmen aller Art in die Kirche der Jesuiten, wo wiederholt der Ambrosianische Lobgesang unter rauschender Musik angestimmt wurde. Nach der Beendigung dieses Aktes versammelte Julius im Collegium S. J. die Graduirten wiederum zu einem festlichen Mahle und erhielt, unter dem Zujuchzen aller Anwesenden, als Rektor Magnificus in dichterischer Form und in verschiedenen Sprachen die huldigenden Glückwünsche dargebracht.<sup>1)</sup> So endigte der 4. Januar. In den nächsten Tagen folgten Disputationen und weiterhin die ersten Promotionen in der philosophischen Fakultät. Es waren die Väter des Collegiums und eine Anzahl ihrer reiferen Zöglinge, die dabei handelnd auftraten. Den ersteren war ja bereits die theologische wie die philosophische Fakultät grundsätzlich und thatsächlich in die Hand gegeben und sie setzten nun bei dieser Gelegenheit den ganzen bestehenden Apparat in Bewegung, den sie ja mit Virtuosität anzuwenden verstanden. Die Disputation eröffnete den Reigen, darauf folgte das Examen rigorosum, endlich die Promotion, die auf den 16. Februar verschoben und mit ausgesuchter Feierlichkeit in Scene gesetzt wurde. In diesen Tagen war nämlich Erzherzog Mathias, der spätere Kaiser, Gast des Fürstbischofs auf dem Schlosse Marienberg und wohnte nun, vom P. Rektor des Collegiums zu dem festlichen Akte der ersten akademischen Promotion eingeladen, derselben in „zahlreicher“

Gesellschaft des herbeigeeilten fränkischen Adels bei. Julius versah bei dieser Gelegenheit neben dem Amte des Rektors zugleich die Funktion des Kanzlers, als welcher er die Genehmigung zur Erteilung des Magisteriums zu geben hatte. Nach dem Schlusse dieser Feierlichkeit zog er in Begleitung des Erzherzogs, vieler Mitglieder des Domcapitels, der Prälaten und Aebte, der Doktoren und Neugraduirten in das Juliusspital. Hier wurde in der Spitalkirche zuerst ein Dankopfer dargebracht, dann in dem daran stossenden Saale wiederum ein festliches Mahl unter dem Vor- sitze des Erzherzogs und des Fürstbischofs abgehalten, während- dessen mehrere Väter Jesu in rühmenden Reden die Geschichte des Hauses Habsburg von König Rudolf an bis auf den Kaiser Rudolf herab schilderten und priesen.<sup>1)</sup>

Mit diesen Feierlichkeiten schliesst die eigentliche In- auguration unserer Universität: sie war eröffnet, sie war in das Leben getreten. Freilich fehlte noch viel, dass man hätte sagen können, dass damit zugleich schon die ganze Arbeit der Gründ- ung oder Wiederherstellung gethan gewesen sei. In Wahrheit waren zunächst doch nur die theologische und philosophische Fakultät constituirt, die beiden andern mussten erst noch organi- sirt und die Lehrer bestellt werden. Das Pädagogium, die frühere Particularschule oder, wie man es billiger Weise nennen darf, das Gymnasium, trat jetzt als Vorbereitungsanstalt in unmittel- bare Verbindung mit der Universität und ist in diesem Verhält- nisse zwei volle Jahrhunderte verblieben. Der philosophische Kursus vermittelte und repräsentirte den Uebergang von einer Stufe zu der anderen, aber in der Weise, dass die Schüler des- selben bereits als akademische Bürger angesehen und einge- schrieben wurden. Die Eintragung in das Matrikelbuch beginnt mit dem 13. Januar (1582) und setzt sich dann das ganze Jahr hindurch fort. Die bei weitem überwiegende Anzahl der Ein- geschriebenen sind geistlichen Standes, — von den Würdenträgern, die sich der Sitte der Zeit gemäss ebenfalls eintrugen, nicht zu

---

<sup>1)</sup> Ebendasselbst p. 60.

reden — die Mehrzahl dem Collegium S. J., einige auch einzelnen Klöstern der Diöcese angehörig; doch fehlt es nicht an solchen, die aus anderen Provinzen Deutschlands kamen, einer vom Adel sogar aus der Normandie.<sup>1)</sup> Nun aber ein Anderes: die neue Hochschule besass noch kein eigenes Gebäude und war ihre Dotation noch nicht geregelt. Zu der Ordnung dieser Angelegenheit ist Julius Echter in der That nun sofort geschritten. Dass ein Universitätsgebäude noch nicht bereit stand, war freilich nicht seine Schuld. Er hatte es offenbar mit dem Gebäude für das Seminar combiniren wollen, wie beide Gründungen in seinem Sinne unzweifelhaft zusammenfielen. Die Gründung der Uni-

<sup>1)</sup> Die schon mehrfach angezogene Anzeichnung im ältesten Matrikelbuche (Urk-Buch Nr. 59, S. 129) sagt am Schlusse ihres Inaugurationsberichtes: *Ab isto tempore coepti sunt in academiae album referri, quorum nomina deinceps vides etc.* Die vorliegenden Eintragungen der Namen aus den Jahren 1582 und 1583 rühren übrigens — mit Ausnahme von zwei einzigen (Rapedius und Veit Krepser) — sämtlich von einer und derselben Hand her, erst mit dem J. 1584 beginnen die autographischen Einschreibungen jedes einzelnen Immatriculirten. Ich lasse hier die Namen sämtlicher Immatriculirten des J. 1582 folgen:

Joannes Rochus Byringer Gebilenes Alsatus S. J. 13. Januarii. — Joannes Mayer, Schembergensis, S. J. — Philippus Weylerus Moguntinus, S. J. — Sebastianus Wirsing Kunighoviensis, S. J. — Crespinus Holtzerus, Furstenwaldensis, S. J. — Joann. Rutgerus Werdensis, S. J., 17. Januarii. — Georgius Bucheberus, Mengerihusanus, S. J. — Wernerus Richtuch, Aquensis, S. J. — Joannes Agricola Argertoratisensis, S. J. — Jacobus Nusbaum, Diepurgensis, S. J. — Henricus Wollius, Wambachensis, S. J. — Philippus Drunkman, Treverensis, dives, philosophiae candidatus. — Petrus Clencherus Rapedius. — Petrus Drickel, Vicarius in Haugis. — Caspar Crepserus Hirschhausensis. — Joannes Stampff, Heylgenthalensis, Vicarius in Haugis. — Joannes Gerhenserus, Rottingensis, Vicarius in Haugis, Reverendissimi Alumnus. — Andreas Cnales, Gerlesheimensis, philosophiae candidatus pauper. 27. Januar. — Kilianus Kumeter, phil. candid. vicarius in Haugis, 18 Januar. mediocris. — Joannes Melnus, Rotenburgensis ad Neccarum S. J. 25. Januarii. — Melchior Nicolas, Aschaffenburg. S. J. — Joannes Latomus, Limpurgensis, S. J. — Joannes Hegelius, Schwinfordanus S. J. — Henricus Winkelius, Moguntinus, S. J. — Pancratus Volk, Herbipolensis vicarius, 25. Januarii, mediocris. — Joannes Knapffius, Hasfurdensis, 25. Jan., mediocris. — Henricus Hutterus, Heynfeldensis, Fuldensis principatus, 25. Jan., mediocris. — Jo. Stibelius, Spirensis, 25. Jan., mediocris. — Jo. Grasserus, Hofendensis, 25. Jan., mediocris. — Hieronimus Premlinger, Herbipol., med., 24. F. — Tossanus Marion, Leodiensis S. J. Artium magister, 23. Martii. — Joannes Pernotus, Modensis S. J. Artium magister. — Phil. Christophorus Cracouensis magister, 26. Maii. — Christoph. Reutter Hochstadiensis Magister. 28. Maii. — Martinus Moser, Constanciensis, poetices auditor, mediocris, 4. Julii. — Jacobus Ditzius, Wormatiensis sacerdos, 27. Julii. — Hermannus Sudor-

versität, kann man sagen, war aus dem Gedanken einer Erweiterung und Ergänzung des Seminars hervorgegangen. Der Papst hätte sich bei dem letzteren beruhigt, für den Fürstbischof, wie wir bereits erörtert haben, lag es aus vielen Gründen nahe, einen Schritt weiter zu gehen, und er hat ihn gethan. Die Lokalitätsfrage anlangend, war sein Absehen nach wie vor auf den Hof zum Katzenwicker gerichtet, er hielt denselben auch wegen seiner gesunden Lage zu diesem Zwecke besonders geeignet; <sup>1)</sup> das Domcapitel erklärte sich am Ende unter gewissen Voraussetzungen bereit, den Hof abzutreten; aber gerade solchen Bedingungen wollte sich Julius nicht unterwerfen und entschied sich jetzt

pius dioc. Colon. sacerdos. — Theodericus Otto becanus, S. J. 18. Augusti. — Bernardus Myron, S. J. — Laurentius Bretonius, Steynbachensis, med., 2. Octobris. — Fr. Fridericus, Miltenbergensis de monasterio Triffenstein. 2. Oct. mediocris. — Joannes Faber, Fuldensis, 2. Oct. — Georgius Mertzilius, Wissenlochensis, 2. Oct., mediocris. — Joannes Aedituus Hunfeld, 2. Oct., mediocris. — Georgius Leyerer ab Ebersbrunn, 2. Octobris, mediocris. Spätere Hand: Factus professor medicinae anno 95 hic. In Italia promotus, Bononiae. — Frater Andreas Ruppis Gerlochhemensis mediocris, 22. Octobris. — Balthasarus Hartingius, Oberbaccensis, med., 2. Oct. — Gasparus Ditman Herbip., 2. Oct., med. — Jo. Poppius med., 2. Oct. — Erh. Hoffman, Mellerstad, med., 2. Oct. — Valentinus Albertus, Obererbachensis, logicus, 2. Oct. — Fridericus Esenmenger, Herbip. dives logicus, 2. Oct. — Jo. Philippus Schikniensis, dives, logicus, 8. Oct. — Jo. Laurentius Apricius, Kunigshovenss Reverendissimi alumnus, logicus, 24. Nov. — Fr. Paneratus Dölinger professus in Thereses logicus, 24. Nov., med. — Fr. Christoph. Baderus in monasterio Theses, 5. Dez., med. — Fr. Thomas bathuis, professus in Thesis, 5. Dec., mediocris. — Jo. Bucht, Neustadianus, novi monasterii vicarius, 5. Dec., med. — Fr. Jo. Krieg, Stockheimius, S. Stephani ordinis Herbip., med. — Theobaldus Schiner Moguntinus, med. — Laurentius Krieg, Neostadiensis med. — Jo. Gerle Vicarius Herbip. med. — Petrus Gruensfelderus, Aschaffenb. med. — Christoph. Huberus, Brengartensis, med. — Martinus zur Murle Lucernensis, med. — Christoph. Gramlich, Ammerbachensis, Logicus, med., 13. Dec. — Robertus Mathanus Normanus, nobilis. — Theodericus Fridericus, Venlonensis logicus dives, — Tobias Moschus Augustensis, pauper. — Jo. Jac. Kautz, Veberlingensis, logicus, dives. — Leonardus Crantz, August., pauper. — Jo. Schmidt, Bamberg., pauper. Petrus Schwartzhorn, Novensiensis, S. J., Art. magister. — Philippus Holtzerus, Furstenwald, S. J., Logicus. — Jo. Henricus Burrus Harbensis, S. J., logicus. — Michael vblernus Molsemensis, mediocris. — Frid. Hublerus Bierbergensis, S. J., logicus. — Christ. Montanus, S. J. — Joannes Michaeus, Leodiensis, S. J.

Anm: Die Ausdrücke, dives, mediocris und pauper beziehen sich auf die Höhe des Betrages der Immatriculationskosten, von welchen der Mittellose vermuthlich ganz oder fast ganz befreit war:

<sup>1)</sup> Sitzung des Domcapitels vom 10. März 1582.

definitiv für einen anderen Ausweg. Schon mehrmals war bei Gelegenheit dieser Verhandlungen das Kloster St. Ulrich als zweckdienlich bezeichnet worden. Es lag ausserhalb der Altstadt nach Süden und nicht gar weit von der Abtei St. Stephan entfernt. Die Anfänge des Klosters sind einigermassen dunkel;<sup>1)</sup> gewiss ist, dass es in der Gestalt einer Klause, deren Bewohnerinnen jungen Mädchen im Lesen und Schreiben Unterricht zu geben pflegten, zuerst auftritt. Noch vor dem Ende des 14. Jahrhunderts war die Klause in ein Benediktinerinnen-Kloster umgewandelt worden, welches den Namen des hl. Ulrich (und Bonifaz) führte.<sup>2)</sup> Im J. 1476 wurde der Name des Klosters ausdrücklich verändert: es sollte fortan den Namen Kloster der hl. Scholastica zur Gnadenporte führen. Der ältere Name, wie das zu geschehen pflegt, hat sich jedoch gleichwohl bis in die letzte Zeit seines Bestehens sogar im officiellen Gebrauche behauptet. Von grossem Umfange ist das Kloster niemals gewesen. Im J. 1476 werden neben der Priorin zehn Nonnen genannt, die Zahl mag dann gewachsen sein,<sup>3)</sup> aber im Verlaufe des 16. Jahrhunderts und unter der Einwirkung des allen diesen Anstalten feindlichen Geistes desselben gerieth es vollständig in Verfall und verödete. Zur Zeit der Gründung der Universität waren seine Gebäude vollständig ruinos, die Einkünfte betrugten nur mehr etwa 100 Dukaten und die Nonnen hatten es verlassen;<sup>4)</sup> es wird hier jedoch so wie in

<sup>1)</sup> Zu vgl. *Ussermann*, *Episc. Wirceb.* p. 459. *Neue fränkisch-wirzburgische Chronik*, 1810, S. 11—13 und 25—30. — *Oegg*, *Entwicklungsgeschichte der Stadt Wirzburg etc.*, S. 87—89, 408—410.

<sup>2)</sup> Die Urkunde P. Gregor XIII. vom 16. Juni 1583 (Urk.-Buch Nr. 63 S. 135) sagt: „— quod quidem monasterium prius fuit schola, in qua puellae legere et scribere docebantur.“

<sup>3)</sup> Eine archivalische Notiz berechnet zum J. 1494 die Zahl auf 24, was indess nicht gut glaublich ist.

<sup>4)</sup> In der angezogenen Urkunde des Papstes vom J. 1583 heisst es: „— quoddam parvum ac ruinosum et desertum monasterium St. Udalrici nuncupatum — cum parvula illa adjuncta ecclesia sed diu stare non potuit, nam illius priorissa et moniales propter tenuitatem reddituum, valorem centum ducatorum annuatim non excedentium et propter collapsa ruinosa etiam aedificia multis abhinc annis coactae fuerunt. illud plane deserere ac pro derelicto habere, ac ex eo tempore usque in praesentem diem ferme totum [in] ruinis deformatum iacet; etc.“

den meisten Fällen der Art ergangen sein, dass das Entweichen der Nonnen den Verfall des Klosters und nicht der Verfall das Entweichen der Bewohnerinnen zur Folge gehabt hat. Dem sei aber wie ihm wolle, das Klösterchen war ein herrenloses Gut, und der Gedanke es zu einem anderen löblichen Zwecke zu verwenden, legte sich einem Manne, wie Julius Echter war, unter den gegebenen Umständen von selber nahe. So brach er denn endlich, rasch entschlossen, die Unterhandlungen wegen Ueberlassung des Katzenwickers plötzlich ab und entschied sich dafür, das Universitätsgebäude an die Stelle dieses Klosters zu setzen. Diesem Plane widersetzte sich das Domcapitel, welches im übrigen bereits angefangen hatte, sich in das Unwiderrufliche zu fügen, in keiner Weise und gab in der Sitzung vom 15. Juni seine einhellige Zustimmung.<sup>1)</sup> Bereits am 6. Juni hatte P. Gregor XIII. durch ein Breve die Verwendung des Klösterchens und zugleich der Einkünfte desselben zu Gunsten der Universität genehmigt.<sup>2)</sup> So wurden denn die Klostergebäude nebst der dazu gehörigen Kirche und einige daran grenzende in anderem Besitze befindliche Häuser, die Julius zu diesem Zwecke angekauft hatte, niedergerissen und am 8. Juli in feierlicher Weise der Grundstein zum Universitätsgebäude und einer Universitätskirche gelegt.<sup>3)</sup> Diese Bauten waren jedoch nach einem so umfassenden und würdigen Plane berechnet, dass Jahre vergehen mussten, ehe sie fertig gestellt werden konnten. In der Zwischenzeit musste man sich behelfen, so gut es ging; eine erhebliche Schwierigkeit lag aber nicht vor, da ausser den theologischen und philosophischen Vorlesungen, die im Collegium S. J. wie sonst auch gehalten wurden, auch in den nächstfolgenden Jahren in den beiden anderen Fakultäten noch keine Professoren zur Anstellung gelangten. Was die Dotation der Universität anlangt, ist es nach

<sup>1)</sup> Protokolle des Domcapitels, Sitzung vom 15. Juni 1582.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 61, S. 135. (*Ussermann* Episcop. Wirceb. Codex Probatt. Im Urk.-Buch steht bei der Aufschrift irrthümlich 16. Juni statt 6. Juni).

<sup>3)</sup> S. Urk.-Buch Nr. 62, S. 133, betr. die Cession 2 zu Stift Neumünster gehörigen Vicarien des h. Laurentius. Damit zu vgl. Nr. 67, S. 141.



Lage der Akten kaum möglich. ein ganz sicheres und treffendes Bild davon zu entwerfen. So viel ist gewiss, Julius schlug hiebei denselben Weg ein, welchen er bereits bei der Stiftung des Seminars und des Spitals mit Erfolg gewählt hatte. Ausser den, wie bereits bemerkt wurde, mässigen Renten des früheren St. Ulrichsklosters incorporirte er mit päpstlicher Genehmigung der Universität die beiden Frauenklöster Mariaburghausen O. C. bei Hassfurt und Klosterhausen, Prämonstratenser-Ordens, bei Kissingen.<sup>1)</sup> Beide Stiftungen hatten unter der Ungunst der Zeiten beträchtlich gelitten und stand ihre Lebensfähigkeit mit Grund in Frage, doch hatte die bei weitem reichere von beiden, nämlich Mariaburghausen, bis in die letzte Zeit der Form nach noch bestanden und im J. 1577 sich zu einem jährlichen Beitrag zur Ausstattung des geistlichen Seminars verpflichtet.<sup>2)</sup> Ohne Zweifel aber war hier, wie anderwärts, die Zahl der Nonnen der Art zusammengeschmolzen, dass eine Einziehung zu Gunsten einer im Interesse der Kirche errichteten Lehranstalt wieder als keine Beraubung angesehen werden konnte.<sup>3)</sup> Ausser diesen beiden Klostergütern und ihren Erträgnissen wendete Julius seiner Stiftung reichliche zu diesem Zwecke von ihm hervorgerufene Beiträge der Mehrzahl der leistungsfähigen Klöster und Stifter der Diocese zu, die fürs erste jährlich geliefert. in den nächsten Jahren meist mit einer fixen Summe abgelöst wurden.<sup>4)</sup> Nach glaubwürdiger Quelle haben die jährlichen Zinsen des so aufgebrauchten Capitals die Summe von 1000 fl. erreicht. Mehrfach wurden in bezeichneter Weise jene Beiträge zu Gunsten der Universität mit denen für das Seminar combinirt. Das Stift Haug verpflichtete sich 1587 speziell zur Dotirung einer Professur der Theologie zur Entrichtung einer jährlichen Summe von vier

<sup>1)</sup> *Ussermann*, l. c. p. 482 und p. 492, wie Andere nach ihm, weiss von beiden Klöstern gar zu wenig zu sagen.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 51, S. 102.

<sup>3)</sup> Das Archiv des Univers.-Verwalt.-Ausschusses besitzt ein von FB. Julius bei dieser Gelegenheit veranlasstes interessantes Copialbuch des Kl. Marpurghausen.

<sup>4)</sup> Ein Teil der betr. Urkunde im Urk.-Buch. Vgl. übrigens *Gropp*, l. c. III n. 61

weifel schon jetzt der Grundsatz aufgestellt wurde, dass  
er einzelnen Gruppen, aus welchen sich die Universität  
ensetzte, ihr besonderes Vermögen ausgesondert wurde  
; Gemeinsamkeit in dieser Beziehung nur darin bestand,  
e sich etwa ergebenden Ueberschüsse der Jahresrente der  
u Gunsten der Deckung des Deficits einer anderen Gruppe,  
it u. dgl. verwendet wurde. Diese Praxis hat sich bis in  
Jahrhundert hinein erhalten und erst im J. 1726 ist die  
melzung der bis dahin getrennten Fonds erfolgt. Die  
ttung der theologischen und philosophischen Fakultät fiel  
; Dotirung des Seminars zusammen. Die juristische und  
ische Fakultät erhielten also ihr eigenes Grundvermögen  
ar von dem Stifter selbst bereits zugewiesen, die erstere  
er Nachricht zufolge ursprünglich mit einem Capitale  
000 fl. fundirt gewesen sein.<sup>2)</sup> Julius, der überhaupt ein  
nder Finanzmann war und einen guten Teil seiner all-  
en Zwecke durch sein eminentes Verwaltungstalent er-  
war auch weiterhin bedacht, seiner Stiftung Hilfsmittel  
ren. So ist es charakteristisch, dass er, allerdings viel  
nämlich im J. 1596, von dem Vermögen des Juliusspitals  
ame von 2300 fl. auf die Universität übertrug und dagegen  
die Auflage machte, dass deren Professoren jetzt und in  
it verpflichtet sein sollten, „advocando et consulendo auf ir  
a“ dienlich zu sein.<sup>3)</sup> Eine andere Fürsorge, die er schon

ihren Vergnügungen eingeräumt werden sollte. Julius ertauschte die dazu bestimmte Fläche von dem Rathe der Stadt und den Pflegern des Bürgerspitals.<sup>1)</sup> Indess sind es noch wichtigere Anstalten, die Julius zur Ergänzung seiner Hauptstiftung machte oder vervollständigte, von welchen hier gleich im Zusammenhang gehandelt werden soll. In erster Reihe ist hier von dem geistlichen Seminar zu sprechen: Mit seiner Entstehungsgeschichte haben wir uns zur Genüge beschäftigt: es fiel zuletzt, als die Universität errichtet wurde, als ein integrierender Bestandteil derselben, so ziemlich mit ihr zusammen. Die ersten Anfänge eines solchen, wenn man genau rechnen will, reichen bis in das J. 1574 zurück, wenn es, wie erzählt, auch erst später, in den Händen der Jesuiten, seine förmliche Organisation im Sinne der Beschlüsse des Tridentinums erhielt.<sup>2)</sup> Nun, bei der Gründung der Universität, war die theologische und philosophische Fakultät mit dem Gymnasium ausschliesslich in die Hand eben derselben gelegt, und angesichts der so ihnen zugemutheten Mühewaltung konnte eine bereits früher von ihnen gestellte Forderung auf Erhöhung ihrer Dotation nicht mehr länger zurückgewiesen werden. Sowie die Organisation der Universität durch die Proclamation ihrer Statuten ergänzt war, that ihr unbedingter Beschützer und Verehrer Julius den entscheidenden Schritt — und erhöhte das jährliche Einkommen des Collegiums S. J. — ungerechnet die Erträgnisse des demselben incorporirten St. Agnetenklosters — auf 1500 fl., welche zu den herkömmlichen Fristen der Quästor oder Receptor der Universität aus den Einkünften des der Universität einverleibten Klosters Marienburg-

1) Der Garten wurde bei dem sogen. dicken Thurm nächst dem St. Afrathor und nicht weit von dem Stift Haug, das damals noch ausserhalb der Stadt lag, angelegt. Vgl. *Oegg*, Entwickel.-Gesch. der Stadt Wirzburg, S. 413, 414. Die betr. Beurkundung des Tauschgeschäftes s. im Urk.-Buch (Nr. 65, S. 139) d. 31. Dezember 1585.

2) Die älteste Matrikel des Seminars, — die jetzt, wahrscheinlich seit der Schwedisch-Weimarischen Occupation, in der herzogl. Bibliothek zu Gotha liegt. — beginnt mit dem J. 1574. Vgl. *Ruland* in der Vorrede zu seiner „Series et vitæ Prof. SS. Theologiae“ etc. p. VII—VIII.

gen pünktlich entrichtet werden sollten.<sup>1)</sup> Dieser Akt des Fürstbischofs, ist das Jahr darauf von dem Jesuitengeneral *Paulus Aquaviva* bestätigt worden.<sup>2)</sup> So konnten die rührigen Mitglieder des Collegiums in der That sich über Mangel an greifbarer Anerkennung ihrer Leistungen nicht mehr beklagen. Dieses Collegium hiess auch Collegium St. Kiliani, und in ihm sollte der wachsende Pfarrelerus seine Ausbildung erhalten, und die Zahl der Schüler zunächst auf 40 Alumnus beschränkt werden. Was wir aus glaubwürdiger Quelle über die Geschichte dieses Collegiums vernehmen, ist nicht der tröstlichsten Art, ohne dass man den Gründer oder die Leiter desselben dafür verantwortlich machen kann, dagegen werfen die bez. Thatsachen ein grelles Licht auf die Schwierigkeiten, mit welchen Julius bei seinen Bestrebungen zu kämpfen hatte, und erklären zur Genüge, warum er die unmittelbare Durchführung der Gegenreformation in der Hofstift erst im J. 1583 den umfassenden Anfang machte. Wir haben dieses Moment schon einmal berührt, aber gegenüber der entgegenstehenden Meinung von autoritativer Seite und den Vorstellungen von unberufener Seite kann diese Frage nicht klar gestellt werden. Ein vernichtender Angriff auf den in der Hofstift weit verbreiteten Protestantismus mit Aussicht auf einen bleibenden Erfolg liess sich nur in dem Falle machen, wenn er den purificirten Gemeinden nach Ausstossung der häretischen Elemente zuverlässige Hirten geben konnte. Solchen hatte es bisher gefehlt und blieb auch in den nächsten Jahrzehnten noch manches zu wünschen übrig. Es machte grosse Mühe, den jungen Nachwuchs für die Pfarrgeistlichen aus der Diöcese selbst zu recrutiren. In den Jahren 1574–1595 sind 276 Alumnus aufgenommen worden, von diesen gehörte aber nicht einmal der dritte Teil aus dem Hofstift, die beiden übrigen Drittel waren von auswärts und aus den verschiedensten Ländern gekommen; einem Viertelhundert der Aufgenommenen musste wegen schlechter Aufführung oder aus anderen

<sup>1)</sup> Die Urkunde ist datirt vom 1. September 1588, s. Urk.-Buch Nr. 76, S. 203.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 78, S. 211, d. Rom 15. August 1589.

nicht löblichen Gründen die Gastfreundschaft im Collegium gekündigt werden, und über ein halbes Hundert (56) wurde hinterher dem katholischen Glauben wieder untreu und ging in das feindliche Lager über.<sup>1)</sup> Mit Erfahrungen dieser Art hängt es vielleicht zusammen, dass im nächsten Jahrhundert, bei der Reorganisation des durch die schwedisch-weimarische Occupation sistirten Seminars es für zweckmässig erachtet wurde, dasselbe unter eine andere Leitung zu stellen.

Hieran reihte sich zunächst das Collegium pauperum, eine Stiftung für 40 arme talentvolle Jünglinge, welche ausser dem Lebensunterhalt und der Wohnung zugleich den Unterricht in den „Prinzipien“, d. h. dem Trivium erhalten sollten. Diese Stiftung muss spätestens mit dem J. 1585 in das Leben getreten sein.<sup>2)</sup> Das Collegium war im sog. Hof zum grossen Fresser untergebracht.<sup>3)</sup> Wir erinnern uns, dass schon Friedrich v. Wirsberg mit dieser Stiftung den Anfang gemacht hatte.<sup>4)</sup> Aus dieser Anstalt fand, wieder für Unbemittelte, der Uebergang in das Collegium Marianum oder Divae Virginis statt. Diese Gründung ist von Julius allein ausgegangen; seine Absicht dabei war, die Zöglinge desselben in erster Linie für das Studium der Theologie und den geistlichen Stand heranzubilden, doch war der Stifter einsichtig und billig denkend genug, diese Eventualität nicht als unerlässliche Bedingung zu stellen, sondern auch die Wahl eines anderen Faches zuzulassen. Der Unterricht, der hier erteilt wurde, beschränkte sich ohne Zweifel in erster Linie auf die sogen. artes liberales, wurde jedoch zugleich schon auf Fach-

1) Vgl. *A. Ruland: Der fränkische Clerus und die Redemptoristen, Würzburg 1846*, S. 88—108. Rulands Quelle ist natürlich das schon erwähnte, jetzt in Gotha befindliche Matrikelbuch des Seminars.

2) Vgl. *Urk.-Buch Nr. 66*, S. 140. Die betr. Urkunde ist vom 17. Jan. 1585 datirt. Deutlich genug spricht sich Julius über die Bestimmung dieses Collegiums in seinem Rundschreiben vom 2. Januar 1589 (*Urk.-Buch Nr. 77*, spez. S. 209) an.

3) *Oegg*, I. c. S. 415, 2. (Nach der z. Z. geltenden Einteilung und Benennung *Domer Schulgasse Nr. 21 und 23 neu*.)

4) S. oben S. 117.

studien, Theologie, Philosophie u. s. w. ausgedehnt.<sup>1)</sup> Eine dritte Stiftung dieser, ihren Urheber besonders lichtvoll charakterisirenden Art ist das adelige Seminar, die Stiftungsurkunde ist am 1. Januar 1607 ausgestellt.<sup>2)</sup> Er will mit diesem Seminar einerseits dem fränkischen Adel, dessen hohes Alter und leuchtenden Ruhm er nachdrücklich betont, andererseits der katholischen Religion eine Wohlthat erweisen. Er verschweigt nicht, dass das Uebel des Abfalles und des Schwankens auch diesen Stand ergriffen habe und derselbe dabei Schaden leiden könne, wenn nicht dagegen auf Abhilfe gedacht werde. Also und zu diesem Ziele muss mit der correkten Erziehung der Anfang gemacht und der gute Grund gelegt werden. So habe er denn im Einvernehmen mit dem Domcapitel es als das Zweckdienlichste befunden, ein Seminar für adelige Jünglinge zu gründen; bei der Aufnahme in dasselbe sollten dieselben Bedingungen walten wie bei der Zulassung zum Domcapitel, d. h. müsse die Ahnenprobe bestanden werden. Die Zahl der Aufzunehmenden ist auf vierundzwanzig Zöglinge festgesetzt, die im Kiliansseminar untergebracht, von den erlesensten Lehrern erzogen und dann in den adeligen Uebungen ausgebildet werden sollen. Im Uebrigen haben sie mit dem Gymnasium, d. h. den humaniora und der Beredsamkeit zu beginnen und dann nach dem wohlmeinenden Rath des Stifters und ihrer Lehrer sich für das Studium der Theologie oder der Rechte zu entscheiden, um so später in dem einen oder anderen dieser Berufe dem allgemeinen Besten und der „christlichen Sache“ zu

<sup>1</sup> S. das erwähnte Ausschreiben vom 2. Januar 1589 (Urk.-Buch Nr. 77, S. 209 oben): „Die ander unser stiftung, auch auff 40 personen, ist von uns dahin gemeynet, dass gleichwol dieselben auch theologiam studieren und zu geistlichem stande gezogen werden sollen. dieweil aber niet ein ieder darzu beschaffen ist oder Neigung hat, sollen die andere andere faculteten oder philosophiam zu studiren nachdem mann sie geartet findet) angewisen werden“ etc. etc. -- Das Collegium D. V. war im sog. Hof zum kleinen Fresser (Domerschulgasse Nr. 25 neu, untergebracht; dazu gehörten aber auch die Häuser Nr. 38 und 40, neu, in der Kettengasse). Der betr. Hof führte später zugleich den Namen „Pfaenhof“, wie man erzählt, so genannt nach dem im J. 1615 verstorbenen Professor des Römischen Rechts, Dr. Nik. Pfoch = Pfau? (Vgl. Urk.-Buch Nr. 90, S. 225.)

<sup>2</sup> Urk.-Buch Nr. 92, S. 228.

dieneu. Sie haben den Gesetzen der Universität und den Vorschriften des Seminars sich unbedingt zu unterwerfen und mögen nie vergessen, dass es jenen, die so viel durch ihre Geburt und soziale Stellung voraus haben, schlecht ansteht, in Tugend und Wissen zurückzubleiben u. s. f. Mit gleich beredten Worten wendet Julius sich an den Adel seines Hochstiftes und fordert ihn auf, die besten seiner Söhne nicht dem eigenen Vorteil, sondern dem öffentlichen Wohle zu liebe zur Ausbildung diesem Seminare anzuvertrauen. Endlich legt er dem Domcapitel für jetzt und die Zukunft diese, wie alle seine übrigen Stiftungen, an das Herz und beschwört es, dafür zu sorgen, dass dasselbe sammt seinen Einkünften niemals seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet werde.

Mit dieser Stiftung ist jedoch der Reigen der Einrichtungen, mit welchen Julius seine Universität umgab und ergänzte, noch nicht abgeschlossen. Es kommt noch eine letzte hinzu, nämlich das sogenannte Juristenhaus oder Collegium juridicum. Wir sind über die Entstehung und Organisation desselben allerdings nicht so genau unterrichtet, als es zu wünschen wäre, als gewiss erscheint aber, dass dasselbe noch unter und von Julius gestiftet wurde und die Einrichtung von der Art einer Bursa erhalten hat. Nicht minder sicher ist, dass dasselbe unter der Aufsicht der Juristen-Fakultät stand und derselben, möchte man sagen, angegliedert war. Allerdings hören wir schon sechs Jahre nach Julius Echters Tod, im J. 1623, dass dasselbe mit Zustimmung seines Amtsnachfolgers des Domcapitels und der juristischen Fakultät bis auf Weiteres dem Jesuitencollegium zu Unterrichtszwecken überlassen wird.<sup>1)</sup> Man wird aus diesem Umstande schliessen dürfen, dass dieses Juristenhaus nicht zu den unentbehrlichen Errichtungen gehört hatte, oder irgendwie in Stillstand gerathen war. Zuverlässig ist uns aber überliefert, dass, so lange das Collegium überhaupt sich erhielt, es unter der Verwaltung eines Oeconomen, der, wie

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 96, S. 259; der Revers des Rectors des Colleg. S. J. ist vom 11. April 1623 datirt. Leider ist es mir nicht möglich, die Lage des Juristenhauses näher anzugeben.

es scheint, ein Graduirter sein musste, stand, und die Insassen desselben, d. h. die Studirenden, für ihren Unterhalt zu zahlen verpflichtet waren. Schon aus diesem Grunde ist dieses „Haus“ den Studirenden der Rechtswissenschaft ohne Ausnahme und ohne Rücksicht darauf, ob sie aus dem Hochstifte stammten oder nicht, unter den gegebenen Bestimmungen zugänglich gewesen; hat sich Julius Echter doch sogar bei seinen übrigen Stiftungen das Recht, eventuell Nichtstiftsangehörige aufzunehmen, stets ausdrücklich vorbehalten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber das Collegium Juridicum geben die Acta Universitatis Herbipolensis (Handschrift der Univers.-Biblioth. M. ch. 152, S. 30—31) einigen recht erwünschten Aufschluss. Es handelt sich — im Mai 1598 — nemlich um die Beschwerde des Oekonomen desselben, *M. Nikolaus Zikelius*, über den Studenten Georg Amann, einen geborenen Hessen, der als Insasse des Collegiums seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Der Magister beschloss nun, um zu seinem Rechte zu kommen, seine Sache unmittelbar bei dem Landesherrn des Schuldners zu betreiben und liess sich von dem damaligen Rector der Universität zu diesem Zwecke ein Empfehlungsschreiben an den Landgrafen *Georg Ludwig von Hessen* geben. Es lautet: Illustrissime et Clementissime Princeps! Cum praesentium lator, Magister Nicolaus Zikelius ad me, tam ad almae Universitatis Herbipolensis p. t. Rectorem querelam de V. C. Alumno Georgio Amanno detulerit quod, cum idem in aedibus suae Celsitudinis Herbipolensis quibus Juristarum collegii nomen est, per annum et amplius tamquam oeconomus ejusdem collegii eundem Amannum aluerit, hac spe et deliberatione proposita ut sibi cum fide, quod idem Amannus deberet, solveretur. tamen hactenus seductum et frustratum non sine gravi detrimento animadverteret. eoque rem deductam esse, ut sibi, si satisfactionem desiderat, de potiori remedio subveniendum sit. Hinc adeo a nobis submissa interpolatione petiit, ut ad S. C. in propinquo versantem rei gestae testimonium et commendationis literas impertiremur: quod cum rationi consentaneum esset, tandem S. C. enixe rogandam duximus, ut praefato oeconomo in administrandis iustitiae partibus convenientem operam et fidem impendere dignetur. Quod cum S. C. tam contemplacione iustitiae, quam nostri Reverendissimi episcopi Herbipolensis, cujus ipse oeconomus est, plane facturam confidamus, prolixiores in exarandis non erimus, sed Deum Optimum Maximum, ut S. C. rebus omnibus florentem quam diutissime conferret, precabimur. Data Herbipoli, die 22. Maii anno 1598.

Deditissimus

S. C.

Michael Seytz,  
decanus Ecclesiae S. Joannis Bapt.  
et Evang. in Hauge prope Herbipolim  
et p. t. Academiae civitatis  
ejusdem Rector. —

— Davon, ob diese Intervention einen oder welchen Erfolg gehabt hat, zeigen die Acten. — Zu vgl. *Gropp*, l. c. I, p. 600.



Während Julius Echter in dieser umsichtigen Art an der Ergänzung seiner Stiftung arbeitete, war er von Anfang an zugleich damit beschäftigt gewesen, ihre corporative Gestaltung zu Ende zu führen. Als sie thatsächlich in das Leben trat, hatte sie weder allgemeine Statuten noch die einzelnen Fakultäten waren im Besitze von solchen. Es hing das, wie wir uns entsinnen, mit der Beschleunigung ihrer Eröffnung, und diese mit dem Widerstande des Domcapitels gegen eine solche Anstalt überhaupt zusammen. Nun ging Julius allerdings schon in der nächsten Zeit daran, das Versäumte nachzuholen und liess durch seinen Kanzler Dr. Krepser bereits im März 1583 dem Domcapitel den Entwurf eines Statuts für die Universität vorlegen.<sup>1)</sup> Das Capitel war aber zunächst nach wie vor nicht in der Stimmung, dieses Vorhaben seines Bischofs zu unterstützen und lehnte es hartnäckig ab, in die Behandlung dieser Angelegenheit einzutreten und beschloss, den Entwurf wieder zurückzugeben.<sup>2)</sup> So vergingen noch mehrere Jahre, bis die Organisation der Hochschule und was alles an derselben hing, durchgeführt werden konnte. Darüber konnte sich der Stifter ja selbst unmöglich täuschen, dass ohne die hinzutretende endgiltige Verständigung mit seinem Capitel trotz kaiserlicher und päpstlicher Bestätigung seiner Stiftung zu ihrem rechtlichen Bestand und ihrer Sicherung für die Zukunft ein Wesentliches und Unerlässliches fehlte. Mit andern Worten, die staatsrechtliche Stellung der Universität ruhte auf schwankendem Grunde, so lange die in Frage stehende Zustimmung ausblieb. Diese Thatsache hilft zugleich zu erklären, wie es kam, dass die juristische und medicinische Fakultät sich auffallend langsam entwickelten; für die theologische und philo-

---

<sup>1)</sup> Sitzung des Domcapitels vom 18. März 1583.

<sup>2)</sup> Sitzung vom 10. April und 17. Mai 1583. In der Sitzung vom 17. Mai erklärte sich das Capitel bereit, im „Seminar“ den Vicarier und noch andere drei sonst qualificirte Alumnen auf seine Kosten unterhalten zu wollen, „damit Ire F. G. sehen, dass ein Erwürdig Domcapitel auch etwas bei dem Gottesdienst thun wolle“.

sophische war ja durch das geistliche Seminar und seine Lehrkräfte von vorne herein gesorgt.<sup>1)</sup> —

In die Jahre, die zwischen der thatsächlichen Errichtung der Universität und ihrer nach Beseitigung aller Hindernisse sich vollziehenden formellen Vollendung liegen, fallen aber verschiedene Ereignisse, die zum Teil mit diesen Dingen wenig zusammenhängen, die wir aber, schon im Interesse der correkten Würdigung des Stifters und der Klarstellung seines Systems überhaupt nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Da ist es zunächst der Augsburger Reichstag des J. 1582, von welchem wir zu reden haben. Ende des Monats Juni wurde derselbe durch K. Rudolph II. in Person eröffnet: es ergiebt sich aus allen Nachrichten, dass Julius Echter bei Gelegenheit der hier gepflogenen Verhandlungen und Berathungen eine über jeden Zweifel erhabene streng katholische Gesinnung gezeigt und zugleich für dieselbe, vitalen Fragen der streitenden Bekenntnisse gegenüber (wie die Ferdinandeische „Nebendeclaration“ und die sogen. „Freistellung“ waren), mit dem unbedingtesten Eifer eingetreten ist.<sup>2)</sup> Er war einer der Wortführer der katholischen Partei, der eifrigste sogar, wie von unverdächtiger Seite berichtet

<sup>1)</sup> Der Zugang der Universität im J. 1583 zeigt sich nach dem Matrikelbuche schwach und vollzieht sich zum grössten Teile erst im Monat August. Die Namen lauten:

Jacobus molitor Diepurgensis Mogunt., metaphysicus, mediocris, 22 Januarii. — Mauritius Burman, Dinkelschitensis, D. Juris, mediocris, 5. Augusti. — Balthasar Rabenstein, Herbip., humanitatis studiosus, dives, 25. Augusti. — Pancratius Schaeft, Albimoenus, juris studiosus, mediocris. — Ge. Beck, Branbaciensis, dives. — Jo. Anger, Remlingensis, dives. — Jo. Jac. Damberger, Stochacensis, dives, 17. Aug. — Echardus Deutzelius, Forchemiensus, philos. stud. med. 28. Aug. — Melchior Toxita Colon. S. J. — Ludovicus Pomeranus Leodiensis S. J. — Joannes Bienter, Saltzburg. — Joannes Conradus a Vorburg, nobilis, phisicus, dives. — Joannes a Lichtenstein, Franco nobilis, dives. — Joannes Magirus Confluentinus, S. J., 29. Aug. — Joannes Lutzius, Heiligenstad. S. J. — Petrus Ramus Emilianus Leod. S. J. —

Rector des J. 1583 war Dr. *Michael Suppan*, Decan von Stift Haug und erster Decan der philosophischen Fakultät, resp. des Collegiums philosophorum. Er starb während seines Rektorates.

<sup>2)</sup> Ueber den Reichstag zu vgl. *Häberlin*, l. c. Bd. 12 und *Ranke*, S. W. 7. Bd. Leipzig 1868, S. 115 ff.). *Gropp*, l. c. I, 348.

wird,<sup>1)</sup> und dieses stimmt wieder aufs vollständigste mit dem System und den Massregeln, die er in den letzten Jahren und bis zu diesem Augenblicke in seinem Hochstifte eingeleitet und zum Theile schon durchgeführt hatte. Dass es wegen des noch am Reichshofrath schwebenden Fuldaischen Handels zwischen dem päpstlichen Cardinal-Legaten Madrucci einerseits und Julius Echter andererseits zu bitteren Erörterungen gekommen, dass jener diesen mit aufregenden Zumuthungen bestürmt und Julius bei dem Kurfürsten August von Sachsen habe Zuflucht suchen wollen, ist schlechterdings nicht glaublich. Die Erklärung, welche Julius am 7. Juli (1582) an den Papst in dieser Sache abgab, schliesst ein derartiges Vorgehen von Seite Roms unbedingt aus; er erklärt, diese Frage habe für ihn nur mehr die Bedeutung einer Ehrenfrage und er sei zu jedem billigen Ausgleich bereit. Wie hätte, ein solches Vorgehen auch angenommen, ihn ein Mann wie Kurfürst August von Sachsen gegen den Papst schützen können, der gerade auf diesem Reichstage die protestantische Sache in der berührten Frage um seiner dynastischen Interessen willen preisgab und sich seiner Seits durch Julius hatte einschüchtern lassen? ein Fürst, von welchem man damals in Rom hoffte, ihn noch zum Abfall vom Luthertum und zum Uebertritt zu bringen, eine Hoffnung, an deren Verwirklichung wieder Julius zu seinem Theile mitgearbeitet hat. Die betreffende Quelle für jene angebliche hochgradige Verstimmung Julius Echters ist überdies von so zweifelhaftem Werthe und so getrübtter Natur, dass man sich billig wundern darf, dass auch scharfblickende Forscher ihr Glauben schenken mochten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> *Theiner*, *Annales Eccles.* III, p. 317, sagt: „— *Rei catholicae in comitiis Augustanis vindicandae studioissimum omnium se praebuit praeclarus Herbipolensium Praesul, totius Episcopalis Ordinis lumen: singulari namque Protestantium postulata injusta absurdaque Caesari demonstravit, ita ut Caesar manum elevans illud protulerit Catholico principe dignum effatum: „Si hoc imperii diadema sine Apostolicae fidei injuria gestari non posset, gestare id nollem?*“

<sup>2)</sup> Ich berühre diese Dinge eingehender, als man vielleicht an dieser Stelle erwartet, um eine in unseren Augen ungeschichtliche und falsche Beurteilung Julius Echters zu bekämpfen, ein anderes als dieses objektive Interesse leitet mich dabei nicht. Hören wir zunächst Julius in seinem Schreiben an den Papst von Augsburg

In eben der Zeit, während welcher der Augsburger Reichstag versammelt war,<sup>1)</sup> hatte sich eine andere Angelegenheit hoch ernster Natur entwickelt, nämlich der Abfall des Kurfürst-Erbischofs *Gebhard von Köln*, aus dem Hause der Herren von Truchsess-Waldburg, von der katholischen Kirche, und sein Versuch, das Erzstift gleichwohl und trotz seiner im J. 1582 erfolgten Heirath mit Agnes von Mannsfeld beizubehalten. Bekanntlich hat man den Fürstbischof Julius Echter von Wirzburg mit diesem Vorgang in Verbindung gebracht und die Meinung vertreten, als habe damals die Möglichkeit bestanden, dass derselbe dem Schritte des Kölners nachfolge, und erst nach der Niederlage seines Freundes habe er allem Schwanken und Zagen entsagt und sei

aus: „Quam primum in hanc Urbem ad indictum Imperii conventum appuli, decere me judicavi, ut Sanctitatis Vestrae a Latere legatum, Rev. Cardinalem Ludovicum Madrucium etc. invisam etc. A quo cum humanissime amantissimeque exceptus essem, duo ille a S. V. Brevia, XV. Martii ad me data, mihi reddidit: quorum altera S. V. cupit, ut dicto Domino Legato omnibus in rebus sim quam conjunctissimus: in altera vero de Abbate Fuldensi hortatur. Et quidem ad primum breve quod attinet, eo animo id legi, ut facile intelligam, Sanctitatis Vestrae singularem incredibilemque erga Christianam rempublicam nominatim autem Germaniam nostram celsitudinem et pietatem existere; deque me ita sentire, quasi ad promovendam rem Christianam et Catholicam religionem in ipso conventu aliquid adferre queam. Etsi autem, quam id sit exiguum, non ignoro, pro certo tamen statuatur S. V., me ejusdem Legato — omnibus animi sensibus et consiliis, cum conjunctissimum, tum publica salute, et sacrae Catholicae religionis amplificatione et cultu mihi nihil quacumque etiam acerbitate proposita fore et esse prius et commendatius. quod non solum in hoc Imperii Conventu ne quid Catholica religio detrimenti! ac labis accipiat, sed etiam ad extremam vitae meae periodum, quacumque sese offerente occasione idonea, indefesso studio et labore constanter curaturus sum“ etc.

Ueber die Fuldaische Angelegenheit schreibt Julius: „De abbate Fuldensi quid per literas crebro mecum egerit, S. V. optime memoria tenet. Quo minus vero ejusdem postulatibus hactenus satisfactum sit, multae graves causae obstiterunt hodieque obstant: quas alias literis meis Sanctitati V. prolixè exposui. Accipio quidem rem eo adductam esse, ut speretur, per Imperii praecipuae notae Ordines quosdam Catholicos, hic inter me et Abbatem transigi posse. Etsi autem nihil malim, quam controversiam illam per legitimos justitiae tramites, non tam pro cessae mihi Administrationis Ecclesiae et ditionis Fuldensis, quam peculiariter pro honoris et famae meae per Abbatem publice privatimque laesae restitutione, semel definiti, cum a transactione non absurda ratione abhorream, tamen ubi, sicut spero,

<sup>1)</sup> Auf dem Augsburger Reichstag hat Julius mit anderen kath. Reichsfürsten den Gregorianischen Kalender angenommen und das Jahr darauf in seinem Hochstift eingeführt. (*Gropp*, I. c. III. p. 328, Cap. XIX).

erst von diesem Zeitpunkte an der aufrichtige und vorbehaltlose Verfechter des gegenreformatorischen Systems geworden.<sup>1)</sup> Wir müssen es dem unbefangenen Urteil anheim geben, ob eine solche Auffassung sich mit der Haltung Julius Echters von seiner Erhebung bis zum J. 1582, wie wir sie aus den Akten und nach den lautersten Zeugnissen geschildert, vereinbaren lässt, und ob man dem allem gegenüber die Behauptung wiederholen mag, der engverbundene Freund, Schützling und Schutzherr des Ordens, der sich die Bekämpfung und Ausrottung des Protestantismus zur Aufgabe gemacht hatte, habe deren Programm Schritt für Schritt und allen Hindernissen zum Trotz ein Jahrzehnt hindurch ausgeführt, mit dem stillen Vorbehalt, gelegentlich damit

---

propositae fuerint conditiones aequae et temperatae, et nomini exestimationique meae non indecorae, re ipsa ostendam, quantum apud me transigentium Ordinum actio, ante omnia vero Sanctitatis V. voluntas, iudicium et auctoritas valuerint. Sed de his et statu Ecclesiae meae S. V. copiosius ex Patre Possevino praecellentis doctrinae et dexteritatis homine fidoque animi mei interprete, sicut etiam de Saxonico negotio curando et promovendo isthic cognoscat. (d. Aug. Vind. 17. Julii 1582.) — (A. Possevin war ein durch seinen Eifer bekanntes Mitglied des Jesuitenordens; wenn Julius ihn den getreuen Dollmetsch seiner Gesinnung nennt, so wird der Kundige verstehen, was daraus zu schliessen ist.) — Die Nachricht, dass FB. Julius durch das ungestüme Vorgehen des Cardinal-Legaten in der im Texte angedeuteten Weise erbittert worden sei, stammt aus einem, vom 6. April 1582 datirten Schreiben Hermanns von der Decken an den Erzbischof von Bremen. Wir gestehen offen, dass wir dieser Nachricht jede Authentizität absprechen, zum Theile wegen ihrer inneren Unglaubwürdigkeit. Julius war über Kurfürst August zu genau unterrichtet, und kannte ihn selbst und dessen egoistische Politik zu gut, als dass er, wenn er je dessen bedurfte, bei ihm gegen den Papst hätte Hilfe suchen können. Und jenes Schreiben H.'s von der Decken selbst spricht vom Hörensagen, entfernt vom Schauplatze des Reichstags, Monate nach den angeblichen Vorgängen in Augsburg, die sicher nur in der Phantasie des Schreibers jemals existirt haben und wie man sie am Hofe Gebhards von Köln allerdings gerne hörte. (Vgl. das bez. Schreiben bei Dr. Schmidt gen. Phiseldeck: Historische Miscellen, Halle 1783, S. 22 ff. Ich weiss wohl, dass v. d. Decken den bez. Hergang an den Schluss des Reichstags verlegt, während das Schreiben Julius Echters an den Papst in die ersten Wochen desselben fällt, aber mein Urteil über die Glaubwürdigkeit desselben wird durch diese Erwägung nicht gehoben. Man war am päpstlichen Hofe denn doch auch zu klug, um einen so nützlichen Kirchenfürsten, wie Julius war, aufs äusserste treiben zu wollen. Und wie gesagt, die Quelle, aus welcher diese Nachricht stammt, ist zu trübe und fließt zu weit abseits.

<sup>1)</sup> *Ranke*: Päpste II. (I. c. S. 119 ff.). *Vierordt*: Gesch. der evang. Kirche in Baden, II, S. 64-65, und andere, die diesen folgen.

zu brechen und zur Gegenpartei überzugehen? Allerdings, in der Umgebung des Kölner Kurfürsten scheint man an eine solche Möglichkeit wenigstens vorübergehend geglaubt zu haben. Julius stand zu Gebhard wenigstens seit dem Friedenscongress des J. 1579 in näheren Beziehungen, aber dass aus dieser Thatsache durchaus nichts Weiteres gefolgert werden darf, haben wir bereits früher angedeutet. <sup>1)</sup> Gebhard war überdiess ein schwacher Geist, der sich in der Noth einredete oder einreden liess, was ihm eben wünschenswerth erschien. <sup>2)</sup> Dass Julius vom Augenblick der ausgebrochenen Krisis an irgend einen Schritt, der zu Gunsten des Kölners gedentet werden könnte, gethan, hat bisher noch Niemand nachgewiesen. Schon Anfangs 1583 war der Rath der Stadt Köln vom kaiserlichen Hofe aufgefordert worden, die Protestanten auszuweisen, und erbat sich zu diesem Zwecke von einer Anzahl Fürsten von notorisch streng katholischer Gesinnung ein Gutachten, darunter auch von Julius Echter, und dessen Antwort lautete, wie die der übrigen, d. h. in einem den Protestanten durchaus feindseligen Sinne. <sup>3)</sup> Der Papst hatte im Juni (1583) Julius von der Absetzung des Erzbischofs in Kenntniss gesetzt, dieser erwidert in voller Unbefangenheit über den „verdammenswerthigen Abfall“ seines „ehemaligen Freundes“, bedauert, dass durch denselben die Zuversicht der Sektirer gewachsen sei, und fügt das Versprechen hinzu, seiner Seits und im Zusammenwirken mit seinen Amtsgenossen alles anstrengen zu wollen, diese dem bischöflichen Stande zugefügte Schmach wieder gut zu machen und die der Kirche geschlagene Wunde zu heilen. <sup>4)</sup> Ferner

<sup>1)</sup> S. oben S. 180.

<sup>2)</sup> Was bei einem Fürsten, der in den Händen eines Schwindlers wie *Hieronimo Scotto* war, alles möglich wurde, hat bereits *Ennen*, *Gesch. der Stadt Köln* V, S. 31 ff., nachgewiesen. Dem gegenüber wird sich von selbst ergeben, was von H. Scotto's Brief an Gebhard über seinen Besuch bei Julius Echter im J. 1580 zu halten ist. Vgl. Scotto's bez. Schreiben d. 16. April 1580 bei *Fr. Bezold*: *Briefe des Pfalzgrafen Joh. Casimir u. s. w.* (I. Bd. 1576—1582, S. 376—77.)

<sup>3)</sup> *Ennen*, l. c. 5, S. 364.

<sup>4)</sup> *Theiner*, l. c. III, p. 405: — nec facere potui, quin Truchsessi olim Domini et amici mei, vel potius Ecclesiae Coloniensis, gravissimum hunc casum, et a Sanctitatis Vestrae obedientia, adeoque a Catholica et Romana Religione de-

wird man doch zugeben, dass, wenn Julius im vermeintlichen eigenen Interesse etwas hätte thun wollen, er nicht ruhig zu warten und mit gekreuzten Armen der Entwicklung zuschauen durfte, sondern eingreifen musste, ehe sein „Freund“ zu Boden lag. Im eigenen Stifte wäre er in diesem Falle mit Sicherheit auf geringern Widerstand gestossen als Gebhard in dem seinigen, denn die Hauptstadt und die Landstädte wie die Ritterschaft neigten sich nach wie vor noch fortgesetzt zum Theile dem evangelischen Bekenntnisse zu. Nicht minder gewiss aber war es, dass Julius, wenn er je im Bunde mit diesen Elementen einen Schritt gewagt hätte — an welchen er im Ernste jedoch sicher niemals gedacht hat — er unfehlbar in Abhängigkeit von ihnen gerathen wäre, eine Eventualität, deren Erwägung allein von vorne herein, wenn er ja einer Versuchung der Art jemals ausgesetzt gewesen wäre, eine solche Absicht in seiner von autokratischen und selbtherrlichen Neigungen beherrschten Seele erstickt haben würde. Diesen Gründen für unsere Ansicht kann weiterhin noch hinzugefügt werden, dass es Thatsache ist, dass Julius den Herzog Ernst von Baiern, welcher von der katholischen Partei dem abtrünnig gewordenen Gebhard als Kurfürst von Köln entgegengestellt wurde, in dem darüber ausgebrochenen Kriege mit Geldmitteln unterstützt hat.<sup>1)</sup> Eben so nahe endlich liegt der Schluss, dass Julius nicht als kaiserlicher Commissär zu dem Tage nach Rothenburg a. d. T. der in dieser Angelegenheit einen

a Sanctitatis Vestrae obedientia, adeoque a Catholica et Romana Religione detestandam defectionem vehementer indolerem: quantum enim ex hoc praecipiti et impio facto Germaniae Ecclesiis vulnus inflictum, quamque Sectariis et alioquin seditiosis hominibus immoderati audaciae spiritus aucti sint, sanctitati Vestrae notius est, quam ut a me multis exponi possit et debeat. Caeterum, cum infaustum hoc scandalum eo loci processerit, ut jam infectum esse nequeat, erunt, ut ego quidem existimo, mei et aliorum Episcoporum in suo pastoralis officio adhuc persistentium partes, ut munus commissae nobis a Sanctitate Vestra sollicitudinis, cum Dei adjutorio, vigilantissime obeamus et exequamur, ac omni studio et cura in id incumbamus, quo hoc probrum et dedecus ordini nostro impositum, honestis et inculpatis moribus et actionibus aboleamus, admissamque per id Ecclesiae ruinam, quibus possumus rationibus, reparemus etc. Datum in civitate mea Herbipoli XXII. Junii anno MDLXXXIII.

<sup>1)</sup> *Gropp*, I. c. III, p. 330 (Cap. XXI).

Ausgleich suchen sollte, beordert worden wäre, wenn man ihm jemals derartige Absichten, wie die in Rede stehenden, zugetraut hätte. <sup>1)</sup>

Das Eine steht fest, vom Anfange an, längst vor dem Abfalle und der Niederlage Gebhards von Köln hatte Julius Echter seine kirchenpolitische Stellung genommen und, soweit seine Kräfte reichten, sie durchgeführt. Kein Zweifel, trotz alles entwickelten Eifers und aller getroffener Massregeln, war im Hinblick sein letztes Ziel noch ungemein vieles, wenn man so will, die auf Hauptsache noch zu thun. Wir wissen es ja, der Protestantismus stand noch aufrecht in seinem Hochstifte, in seiner nächsten Nähe, in der Hauptstadt selbst. Nun aber hielt Julius die Zeit für gekommen, nicht länger mehr zuzusehen oder die Wirkung der von ihm getroffenen Einrichtungen abzuwarten, sondern zur unmittelbaren Offensive zu schreiten. Auf die Zeit wohl berechneter Vorbereitung folgt jetzt die Ausführung und Vollendung: ein innerer Widerspruch zwischen der einen und der anderen liegt unserer Meinung nach nicht vor. Das bisher in dieser Beziehung beobachtete vorsichtige Verfahren des Fürsten erklärt sich zum guten Teile aus der Thatsache, dass sein Hochstift fast ganz von protestantischen Fürsten umgeben und ihm deren Geneigtheit, eventuell zu Gunsten der Protestanten in irgend einer Form zu interveniren, wohl bekannt war. Dass der Sieg, welchen die katholische Restaurationspolitik gegen Gebhard Truchsess erfochten hatte, die gegenreformatorische Bewegung mit frischerem Leben und höherer Zuversicht erfüllte und auch Julius Echters Neigung zum Angriff dadurch gesteigert wurde, begreift

---

<sup>1)</sup> Dass die Mutter Julius Echters in Aengsten war, ihr Sohn möchte das Beispiel Gebhards nachahmen, bez. dass die Lebensbeschreibung Julius Echters (Gropp. I. c. p. 328, cap. XVIII) diess erzählt, ist mir recht gut bekannt. Wer aber die betr. Stelle ohne Befangenheit liest, wird zugeben, dass der Sinn nicht ist, die Dame habe aus Grund eine solche Befürchtung gehegt. Sie lebte ja auch nicht in seiner nächsten Umgebung, war schon bejahrt, äusserst fromm nach Frauenart, wusste, dass ihr Sohn früher mit Gebhard Verbindung hatte, und auf diesem Wege entstand ihr eine solche vage Befürchtung, er würde Gebhard nachfolgen. „dessen, wie der gut unterrichtete Biograph hinzufügt, Gottlob nicht bedarf“.



sich und wird gerne zugestanden. Für Julius kam ja gerade jetzt, und vielleicht im Zusammenhange mit dieser Wendung, noch ein Anderes hinzu, nämlich der Umstand, dass das Domcapitel eben in dieser Zeit in seiner Opposition gegen das System und die Pläne des Fürsten nachzulassen anfang und dass sich eine Verständigung vorbereitete. Wir werden von diesem Umschwunge in Beziehung auf die Angelegenheit der Universität sogleich des Näheren zu reden haben. Es scheint auch von Seite des kaiserlichen Hofes eine Einwirkung auf das Capitel versucht worden zu sein.<sup>1)</sup> Genug, Julius legte noch im J. 1584 die Hand an das Werk und zwar mit solcher Thatkraft, Rücksichtslosigkeit und Consequenz, dass er im Verlaufe von nicht viel über drei Jahren mit der Verdrängung der Protestanten aus dem Hochstift und der Reformirung der Diöcese, bez. der einzelnen Gemeinden im Sinne der tridentinischen Beschlüsse in der Hauptsache zum Ziele kam. Dieses sein Verfahren im Einzelnen ist, auch von Bewunderern und Gegnern, oft genug geschildert worden.<sup>2)</sup> Zuerst begann er mit der Visitation des Sprengels. Von einigen Jesuiten begleitet durchzog er das Land von Amt zu Amt. In jeder Stadt berief er Bürgermeister und Rath vor sich und eröffnete ihnen seinen Entschluss, die ketzerischen Irrthümer nicht länger dulden zu wollen. Die zweifelhaften Pfarrer wurden entfernt und durch Zöglinge der Jesuiten ersetzt. Jeder Beamte, der sich weigerte, den katholischen Gottesdienst zu besuchen, wurde ohne weiteres entlassen und ein gut katholisch gesinnter trat an seine Stelle. Aber auch

---

<sup>1)</sup> Freilich erst im J. 1587 wurde in der Sitzung vom 11. August ein Schreiben des Kaisers an das Domcapitel verlesen, welches das Domcapitel ermahnt, dem Fürstbischof bei der Reformation und Visitation der Diöcese, bez. der glücklichen Vollendung derselben die möglichste „Assistenz“ zu thun u. s. w. Das Capitel verwahrte sich allerdings entschieden gegen die Insinuation, als habe es in dieser Sache bisher seine Pflicht nicht gethan.

<sup>2)</sup> Vgl. *Gropp*, I. c. I Encaenia sive Tricennalia Juliae p. 534, 599 und III, cap. 28 der Lebensbeschreibung Julius'. — *Ranke*, I. c. II, S. 220 ff. — *Gropp*, Die Restauration des Katholicismus auf dem Eichsfeld und in Würzburg. — *Buchinger*, I. c. S. 169 ff. *Vierordt*, I. c. — *Schorfbaum*, Reformations-Geschichte von Unterfranken, Nördlingen 1880, S. 25 ff.

mit den Bürgern der Städte, Flecken und Dörfer wurde nicht anders verfahren: es blieb ihnen nur die Wahl, sich für katholisch zu bekennen oder auszuwandern. Die umliegenden protestantischen Fürsten beeilten sich, dazwischenzutreten und Julius von einem solchen gewalthätigen, dem Augsburger Religionsfrieden widersprechenden Verfahren abzumahnem: aber Julius achtete nicht darauf und liess sich nicht einschüchtern, er wusste, dass die ganze katholische Welt, der Kaiser, der Papst, der Landsberger Bund, voran der Münchner Hof, hinter ihm standen und er auf sie rechnen könne. Sie haben nicht versäumt, ihm Muth einzusprechen und Zusicherungen ihres Beistandes zu geben. Doch ist die versuchte Intervention eine friedliche geblieben und Julius Echter fuhr fort, sein Werk zu vollenden. Im J. 1587 war nur die Stadt Wirzburg noch übrig: im März nahm er auch diese vor.<sup>1)</sup> Zuerst liess er Bürgermeister und Rath vor sich kommen: vier darunter erwiesen sich als unerschütterliche Anhänger der „widrigen Religion“ und zogen vor, auszuwandern, statt sich zu unterwerfen. Dann setzte er für jedes Viertel und jede Pfarrei der Stadt eine Commission nieder, welche die Bürger einzeln verhörte. Es fand sich, dass die wohlhabenden darunter protestantischen Grundsätzen ergeben waren. Aber nicht Alle erwiesen sich fest in ihrem Glauben, viele liessen sich eines anderen belehren, und als Julius zu Ostern im Dome die feierliche Communion in eigener Person veranstaltete, war die Beteiligung von Seite der Neubekehrten schon eine sehr zahlreiche.

<sup>1)</sup> *Gropp*, III, p. 738 (Julius' Lebensbeschr.) cap. 29. Nach den Wirzb. Rathsprotokollen des J. 1585, 15. November, hatte Julius die Entlassung des Stadtschreibers (Valentin Wildmeister) gefordert, „weil derselbe in „Religionssachen“ widersetzlich sei und sich nicht bessern wolle.“ Es scheint, die Jesuiten hatten diesen Schritt veranlasst. Der Rath erklärte sich mit dem Stadtschreiber zufrieden — derselbe war offenbar ein wackerer und brauchbarer Mann — aber zuletzt liess er denselben gegenüber dem fortgesetzten Andringen des Fürsten doch fallen. — Schon im Juni 1583 war es — nach derselben Quelle — zwischen dem Rath und dem Dompfarrer Dr. Seb. Faber auch aus „religiösen“ Gründen zu einem Konflikte gekommen. Der Fürstbischof nahm sich des Dompfarrers an, der Rath jedoch benahm sich mit grosser Selbständigkeit, die nur von Julius wenig respektirt wurde.

Andere widerstanden länger, bis zuletzt auch sie sich ergaben. Freilich, bei wieder Anderen „war Alles umsonst“, sie verkauften das Ihre und wanderten aus. Ein Drittel des Verkaufspreises ihrer Güter zog jedoch unter der Firma des sogen. Abzugsgeldes der Bischof ein. Ohne solche und andere Härten ist er allerdings nicht zum Ziele gekommen.<sup>1)</sup> Nicht umsonst hatte er von jeher der verlangten Anerkennung der Ferdinandeischen „Nebendeklaration“ widerstrebt. Jedoch war mit diesem Erfolge das Werk noch nicht gethan. Nun galt es, die zurückgedrängten und in Abnahme gerathenen alten kirchlichen Einrichtungen wieder herzustellen und sie durch neue zu vermehren, wie das bewährte Werkzeug der Restauration, die Jesuiten, solche zu ersinnen und zu organisiren überall mit Virtuosität verstanden haben. Die sogen. periodischen Andachten, der Mariencultus, die marianischen Sodalitäten und Bruderschaften, Wallfahrten, Processionen lebten wieder auf oder wurden meistens neu gegründet und eingeführt. Wir haben schon einmal davon gesprochen, dass Julius bereits im J. 1580 sich von P. Gregor XIII. die Erlaubniss erwirkt hatte, von überall her Reliquien zu sammeln — um sie vor Profanirung zu retten — es gehörte zum Systeme, die Verehrung derselben in demonstrativer Weise zu befördern. Von besonderer Wichtigkeit war die Reorganisation der noch lebensfähigen Klöster; neben der ausgesprochenen Begünstigung der Jesuiten, die aber auf die Hauptstadt concentrirt blieben, erfreuten sich die Franziskaner der Huld des Bischofs, welcher ihnen eben hier und in Dettelbach ein stattliches Heim gründete; aber auch den Capuzinern hat er zuerst seine Diöcese geöffnet. Von noch grösserer Bedeutung war die Errichtung neuer Pfarreien, die Erbauung zahlreicher Kirchen — auf 300 berechnet man sie — und alles dieses mit einem Aufwande von Mitteln, deren Provenienz noch heute vielen räthselhaft erscheint. Die Ordnungen, welche er

<sup>1)</sup> Auf 170 lutherische „Prädicanten“ wird die Zahl der verdrängten evangelischen Pfarrer und auf 100 000 Seelen die der gewonnenen Anhänger des „widrigen“ Glaubens berechnet. *Gropp*, l. c. I, III, p. 362. — Auch zu vgl. *Triumphus Franconiae etc. etc.* autore Rev. Suffraganeo Herbipol. Eucharis Sangio bei *Gropp*, l. c. p. 637 ff.

im J. 1584 in lateinischer, 1589 in deutscher Sprache ausgehen liess — *Statuta ruralia pro clero* —<sup>1)</sup> hatten vor allem den Zweck, dem Clerus authentische Direktiven zu geben, den Gottesdienst zu heben und Einheit in das ganze Gebiet des Cultus und der Seelsorge zu bringen. Nicht umsonst hatte man auf die Gründung und Consolidirung des geistlichen Seminars ein so grosses Gewicht gelegt: die Zöglinge desselben, so weit sie einschlugen, mussten nun das neue System in den einzelnen Pfarreien durchführen und befestigen. Julius griff wohl auch selbst zur Feder, um verschiedene Anordnungen oder Schriften, die er zu diesem Zwecke veröffentlichte, zu motiviren oder zu erläutern. In Rom war man über diese Erfolge der katholischen Restauration im Hochstifte Wirzburg überrascht und entzückt. Dass die Jesuiten einen guten Anteil daran hatten, wusste man wohl, aber man unterschätzte darum die Initiative und das massgebende Verdienst Julius Echters in keiner Weise. Der Nachfolger Gregor XIII., P. Sixtus V., nahm die betreffenden Mitteilungen durch den Ordensgeneral Aquaviva mit bewundernder Genugthuung entgegen: er erteilte Julius als Ausdruck seiner Anerkennung das Recht, auch die in den vorbehaltenen Monaten aufgehenden Pfründen zu besetzen.<sup>2)</sup> Es wäre Julius nicht schwer geworden, in den nächsten Jahren, wie es namentlich der Herzog von Baiern, Wilhelm V., wünschte, den Cardinalshut zu gewinnen; er wich aber dieser Versuchung, wie so mancher deutsche Kirchenfürst jener Zeit, standhaft und grundsätzlich aus. Eines Spornes, in der ergriffenen Thätigkeit nicht zu ermatten, bedurfte er ohnedem nicht, der Sieg der Gegenreformation auch ausserhalb seiner Diöcese hielt seine ganze Aufmerksamkeit gefesselt. Mit lebhafter Sorge blickte er lange nach dem Nachbarstifte Bamberg hinüber, bis der Fürstbischof Ernst von Mengersdorf auch hier die Hand an das Werk legte, welches dann sein Nachfolger, *Neidhart von Thüngen*, der uns bekannte Altersgenosse Julius

<sup>1)</sup> *Gropp*, l. c. I, p. 442 ff., auch *Constitutiones pro cultu divino*, und III, c. 35, p. 342, 357.

<sup>2)</sup> *Ranke*, l. c. 222.

Echters, an dessen Stelle er in Wirzburg Domdecan geworden war, dasselbe mit Erfolg durchführte.<sup>1)</sup>

Während der Betreibung dieser auf die ausschliessliche Herrschaft des Katholicismus im Hochstifte gerichteten Bestrebungen hatte Julius die Vollendung seiner Schöpfung, der Universität, niemals ausser Augen gelassen. Er näherte sich in der That jetzt dem heiss ersehnten Ziele, sein von langer Hand und mit nicht geringen Anstrengungen vorbereitetes und angefangenes Werk abzuschliessen. Die bereits erwähnte Verständigung mit dem Domcapitel ist dafür entscheidend geworden. Mit dem 30. September 1584 hatte das dritte Jahr der Hochschule begonnen. Es war in der Zwischenzeit, wie wir aus der vorliegenden That- sache schliessen müssen, die vorläufige bald darauf zum Gesetze erhobene Anordnung getroffen worden, dass die Rektorswahl jedes Mal an diesem Tage vorgenommen werden solle. Wir dürfen wohl zugleich annehmen, dass auch ein guter Teil der übrigen Bestimmungen, die sich in dem Statut von 1587 codificirt finden, bereits vorher angewendet worden sind, wie denn der Anfang des neuen Studienjahres sich an die Rektoratswahl angeschlossen hat, setzen ja auch die Eintragungen in das Matrikelbuch stets an diesem Punkte ein.<sup>2)</sup> In den Jahren 1584—1587 exclus. haben

1) Neidhart von Thüngen war Fürstbischof von Bamberg von 1591 -1593. Sein Vorgänger war Ernst von Mengersdorf (1583 -1591). Schon unter ihm begann der Umschwung.

2) Wir lassen hier die Eintragungen in das Matrikelbuch im Studienjahre 1584/85 unter dem zweiten Rektorate des Fürstbischofs Julius folgen, weil wir der Ueberzeugung sind, dass dieselben gerade aus den ersten Jahren ein grosses Interesse haben. Es sei bemerkt, dass von diesem Jahre an sämtliche Namen von der eigenen Hand geschrieben sind. Es sind 90 Namen:

Fol. 10. Anno LXXXIV, XXX. Sept. ipso die Hieronymi congregata in Templo S. Francisci Universitate unanimi consensu in mangn. Rectorem electus est Reverendissimus et Illustrissimus *Julius* Episcopus Wirceb. Fr. Or. D. ipsius Academiae Instaurator et fundator qui sibi in Vicerectorem substituit R. P. Franciscum Rapedium Collegii S. J. Rectorem, sub quo sequentes nomina sua huc Matriculae inscripserunt:

Joannes Sigismundus Stingelheimer, nobilis, Rhetor. (Nov. 25). — Jo. Hartmannus Heiligenstadiensis, S. J., Logicus. — Henricus Bolmeyerus Steinbachensis S. J., Logicus. — Guilelmus Beurck, Hybernus, S. J., Logicus. — **Mattheus Rimeus**

sich die Vorlesungen offenbar noch nach wie vor auf die theologischen und philosophischen Disciplinen beschränkt. Erst im J. 1587 tritt ein juristischer Professor auf. Die Constituirung der medicinischen Fakultät scheint noch einige Jahre länger gedauert zu haben; die bei der Eröffnungsfeier der Universität am 2. Januar 1582 genannten Mitglieder des Collegiums medi-

---

Miltenberg., S. J., Logicus. — Nic. Hirtzius Trajectensis, S. J., Logicus. — Pancratius Kreutle, Holveld., S. J., Logicus. — Carolus Favelly Namurcensis, S. J., Logicus. — Harluinus Madius Delph., S. J., Magister. — Lud. Cas. Neuenstein. S. J., Rhetor. — Petrus Sirckius Lutzenburgensis, S. J., Theologus. — F. Philippus Wackerwaldt. dioec. Mogunt., religiosus, dives, physicus. — Georgius Weidenhöfer Zeitzleben. med. Physicus. — Jo. Gelchamer Herbip., mediocris, Metaphysicus. (Jan. 1585). — Wilh. Balth. de Schlitz dictus Goertz, canon. summi templi Herbipol. nobilis, poëta (Febr. 1585). — Petrus Billing Herbipol., mediocris, Logicus. — Jo. Zieglerus Badensis, pauper, Logicus. — Jo. Fruberger Spirensis, mediocris, Rhetor. — E. Jacobus Rentz Sauldorff, dives, rhetor. — F. Jo. Ulricus Götzonis Tigurinus, pauper, Poëta. — Christophorus Hungerus Erphordensis, dives, Poëta. — Christophorus ab Aegery, acrinipotesis? dives, Poëta. — Petrus Clencherus Rapedius Trevirensis (17. Januarii 1584). — Franciscus Cumerus Oettigens. S. J. — Joannes Reichenberger Miltenbergensis, Rhetorices auditor. — Christianus Knabellius Aschaffenburg., mediocris — Georgius Schilling Burgrigensis, Rhetorices auditor. mediocris. — Georgius Simetius Erlenbachensis, Rhetor., mediocris. — F. Joannes Hunnaeus Constanciensis, mediocris. — Jo. Grimmer Ertzfendiensis Rhetorices auditor, dives. — Michael Brausbauch Hertzfeldiensis, Rhet. auditor, dives. — Christophorus Engelinus Sickengensis, Rhet. auditor, dives. — Andreas Meleucus Helmontannus, dives. — F. Wolfgangus Engelhardus, Ordinis S. B. ex monasterio Bantz. — Jo. Heremius Hemelfendensis, mediocris. — Val. Suno Fuldensis, mediocris. — Gasp. Kendlens Constanciensis, mediocris. — Leonhardus Furber Althausianus, mediocris. — Balthasarus Hautingius Fuldensis, mediocris. — Val. Exorstanus Anbachensis, mediocris. — Georg. Fadacus Neustadiensis, mediocris. — Gasparus Betz Farinheunensis, mediocris. — F. Mart. Diacasser, Ord. Franciscanorum, Willingensis. — F. Georgius Satler, ord. Carmelitorum, Rottenburgensis. — F. Jo. Hun Constanciensis. — F. Michael Dintzingerus, ord. Carmelit., Rottenburgensis. — F. Beatus Bischalm Oberlingensis. — F. Christophorus Schitmilus, Zagianus. — F. Michael Kugl, Sacerdos, Logicus. — F. Jo. Wernerus Koenigshov., Logicus, pauper. — Sigismundus Wernerus, Rhetor., pauper. — Chilianus Sator Erlachensis, Rhetorices Studiosus, pauper. — Nic. Gobelius, Frickinhaus. Herbipol., Rhetor., pauper. — Gasparus Schmitter Hertzfeldensis, pauper, Rhetor. — Jo. Rex, Difordianus, Rhetorices studiosus, pauper. — Daniel Ziegeler Daberensis, pauper, Rhetor. — Jo. Riess Daudenzellanus, dives, Rhetor. — Jo. Braun Dambachensis, mediocris. — Casp. Graffius Mellerstadiensis, mediocris. — Fr. Erasmus Molitor Benedictinus S. Stephani, dives, Rhetor. (Martii 10). — Otto Fridericus Schutzper alias Milchling, canon. s. templi Herbipol., nobilis, Rhetor. — Jo. Weys alias Keckius Bregentianus (am Bodensee), mediocris, Logicus. — Gl. Modelius Mergenthaim. dives, Rhetor. — Jo. Faber Aschaffenburg. Rhetor. — Andreas

corum dürfen ja nicht als bestellte Professoren betrachtet werden;<sup>1)</sup> sie waren nur als Repräsentanten der juristischen Wissenschaft geladen, so gut als die periti juris, die das Collegium der Juristen vorstellten. *Johannes Posthius*, der seit Jahren als Arzt in Diensten des Bischofs, des Capitels und der Stadt gestanden hatte, verliess gerade in dieser Zeit Wirzburg völlig und folgte einem Rufe des Kurfürsten von der Pfalz. Er war in Wirzburg wohl gelitten gewesen und hatte sich offenbar als sehr tüchtiger Arzt bewährt. Die Protokolle des Domcapitels erwähnen ihn mehrmals mit Anerkennung; der Rath der Stadt hat am 26. Januar 1582 beschlossen, ihn „zu eines erbaren Rathes Medico zu gebrauchen und Ine wie eine andere Rathsperson zu halten.“<sup>2)</sup> Die lateinischen Gedichte des gelehrten Arztes geben über persönliche Verhältnisse manche Aufschlüsse, die freilich nicht tiefer gehen. Seine nahen Beziehungen zu Erasmus Neustetter haben wir schon berührt. Was ihn bewogen, Wirzburg den Rücken zu kehren, ist schwer zu sagen; vielleicht hat sein pfälzischer Patriotismus allein seinen Entschluss herbeigeführt, vielleicht aber hat auch die aufkommende ausschliessliche Richtung ihm das Scheiden

Gechsamerus Herbiopol., mediocris, Rhetor. — Jo. Busch Bambergensis, mediocris, Rhetor. — Mathias Agricola Wisenstaigensis, mediocris, Rhetor. — Zacharias Episcopus Würdensis, mediocris, Rhetor. — Fr. Innchanus Simon Stockheim, Benedict. Rhetor. — F. Lucas Brennoldus Rusteneldens, pauper, Rhetor. — F. Jo. Molitor Stadelschwarzach, O. S. B. in Bantz, dives, Rhetor. (18. März). — Erasmus Schäle Steinach, dives, Rhetor. — Ludov. Schleusinger Herbiopol., pauper, Rhetor. — Adamus Vogelius Euersdorffianus, med., Rhetor. — F. Gasparus Geman, Minorita conventus Ratisponensis, pauper, Rhetor. — F. Cyprianus Trüb Minorita, Conv. Ratispon., pauper, Rhetor. — Ge. Granslich, Herbiopolensis, pauper, Rhetor. — Ad. Raell Herbiopolensis, dives, Rhetor. —

Fol. 11. Ge. Kulwein Lipsiensis, dives, Juridicae fac. stud. rhetor. (30. April). — Jo. comes a Thannew Polon. — Christophorus Podlesky de Bogoria, nobilis, Rhetor. — Stanislaus Gawronsky de Strachczin, nobilis, Rhetor. (Juli). — Adamus Nydaenus Trevirensis S. J., Theologiae Magister. — Petrus Slossius Goudanus S. J., Theologiae Magister. — Neydhardus a Thüngen Praepositus summi templi Herbiopol. (30. September). — Sebastianus Pollinger Episcopus Salonensis, suffraganeus Herbiopol. — Jo. Fichtell Hohenfurch, dives, Logicus. — Balthasarus Ezelius Bremensis P. L. (1586 1. Sept.). — Jo. Christoph. Zobelius a Gibelstat Nobilis tertia, classis (20. Sept.).

<sup>1)</sup> S. oben S. 198, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Wirzb. Rathsprotokolle zu dem ged. Tag.

erleichtert, denn seine Gesinnungen, wie reservirt er sich auch gehalten haben mag, bewegten sich in einer anderen Richtung.<sup>1)</sup>

Was nun die veränderte Haltung des Domcapitels anlangt, so stossen wir in den Verhandlungen desselben im März 1585 auf die ersten authentischen Spuren derselben.<sup>2)</sup> Julius hatte dem Capitel einen Entwurf eines Statuts für die Universität zum zweiten Male zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt, und jetzt lässt es sich, wessen es sich bislang ausdrücklich geweigert hat,<sup>3)</sup> wirklich darauf ein, dieselben einer Durchsicht zu unterziehen, und drückt einige darauf bezügliche Wünsche aus. Bereits denkt es daran, dass ein Vorwort zu den Statuten gemacht und in dem „Jurament“ S. F. G. wie auch seiner selbst gedacht werde.<sup>4)</sup> Zugleich zeigt es seine Geneigtheit, den Fond der Universität zu erhöhen. Herzog Wilhelm von Baiern schuldete dem Hochstift die Summe von 15000 fl.; der Fürstbischof stellt den Antrag, dieselbe auf die Universität zu übertragen, weil man das Geld sonst schwer zurück erhalten werde; auch damit ist das Capitel einverstanden.<sup>5)</sup> Im Verlaufe desselben Jahres wurde der Dompropst Neidhart von Thüngen zum (4.) Rektor der Universität gewählt und nahm die Wahl an, ein Entschluss, der allein vollkommen zu beweisen vermag, welch ein gründlicher Umschwung in dem Verhältniss des Capitels zur Universität in der Zwischenzeit vor sich gegangen war.<sup>6)</sup> Etwas später machte

1. Vgl. über ihn auch *J. J. Brucker* in seinem Ehrentempel der d. Gelehrsamkeit. Angsburg 1747, S. 60 ff. Posthius starb als Leibarzt des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz am 24. Juni 1597. Er war Freund und Patron des *Paul Melissus Schede*, der zu Münnerstadt 1539 geboren, 1602 als Bibliothekar und hoch angesehen als Dichter, in Heidelberg gestorben ist. S. *Brucker*, l. c. S. 148 ff.

2. Sitzung vom 14. März (1585).

3. In der Sitzung vom 14. April 1583 spricht es diese Weigerung aus und beschliesst, die ihm zur Prüfung vorgelegten Statuten dem Fürstbischof zurückzugeben, da es in die Errichtung einer Akademie nicht gewilligt habe.

4. In der Sitzung vom 26. März dess. Jahres ist davon die Rede, dass (wahrscheinlich von S. F. G.) der Vorschlag gemacht worden sei, einige junge Herren nach Rom „zum Studium“ ziehen zu lassen. „Auch darüber lasse sich reden, wiewohl“ etc. etc.

5. Sitzung vom 16. März 1585.

6. Das Matrikelbuch (I) berichtet diese Wahl mit folgenden Worten: „Anno MDLXXXV die eodem (30. Sept.) pari (unanimit) consensu electus est in magnifi-



das Capitel noch ein anderes Zugeständniss. Eine Reihe von Klöstern hatte, wie bereits erzählt worden ist, für Unterhaltung der Universität eine bestimmte Summe verwilligt, die sie von Jahr zu Jahr verzinsten, und diese Zinsen bildeten effektiv ihren wirklichen Beitrag. Nun hielten es aber eine Anzahl von ihnen für zweckmässig, lieber gleich die Hauptsumme zu entrichten und so ein für alle Mal die eingegangene Verpflichtung abzuthun. Der Fürstbischof war mit diesem Verfahren einverstanden, wünschte aber zugleich die betr. eingezahlte Hauptsumme, die sich auf 15000 fl. belief, auf seine Kammer zu nehmen, um damit Stiftungsschulden abzutragen, und dann seiner Seits dieselbe der Universität zu verzinsen, wie das bisher die betreffenden Klöster gethan hatten. Diese Finanzmanipulation hatte offenbar ihre zwei Seiten; der Universität entging so das ihr bestimmte Capital, wie sicher man es auch in den Händen des Hochstiftes halten

-----

cum Rectorem reverendissimus ac praenobilis D. D. Neydhardus a Thüngen, *summas aedis itemque Novi Monasterii apud Herbipolim Praepositus optime meritus* etc. etc. Wir lassen hier die unter dem Rectorate Neidharts von Thüngen (1585—1596) erfolgten Immatriculationen nach den originalen Eintragungen folgen:

Valent. Fulnius Idsteinianus Nassovianus, dives, Logicus (18. Oktober 1585). — Andreas Sinapius, Albimoeninus, med., Logices studiosus. — Abrahamus Nagelius Gamundianus, Hospitalarius Juliani nec non canonicus collegiatae Ecclesiae Novi monasterii Herbipol., dives. — Petrus Fabritius Westhovius, Dives, Juris stud. — Guilhelmus Rinck a Baldenstein, Nobilis, rhetor. — Christophorus Tschudi Glareanus, dives, Poeta. — Entelius Seyfrid dives, rhetor. — Lud. Rorbach, mediocria, rhetor. — Fr. Joannes Krug Monasterii Bilthishusani, dives rhetor. — Fr. Wölg. Dinnerus, Monasterii S. Stephani Herbipol., mediocris, rhetor. — Jac. Helbling Rapperschwilanus, Helvetus, med. rhetor. — Fr. Andreas Molitor, monasterii Ebracensis, dives, rhetor. (Januar 1586). — Mich. Rannenberger Miltenburg., med. rhetor. — Jo. Schirmer Nensak, med. poeta. — Jo. Jac. Drechsel Dinkelsp., med. Syntaxista. — Jo. Poelians Woldorffius, med. Syntaxista. — Jo. Sigismundus a Burkhausen, Nobilis, Etymologista. — Jo. Wolf Albertus ab Erenberg Nobilis, Indmista. — Carol. Kurschnerus Fuldenis, med. Rhetor. — Hier. Wörnerus Episcopiensis (Bischofsheim?) med. rhetor. — F. Gabriel Appelt, monasterii Bantzensis dives, rhetor. — Mich. Breutigam, Carolstadiensis, med., rhetor. — Jac. Frehterus Forchemanus, med. rhetor. — Philippus Weygelt, Frensdorfensis, med. rhetor. — Jacobus Beissenhertz Saxomontanus, pauper, logicus. — Wenceslaus Nulberus, Moravus Teschiensis, pauper, rhetor. — Jo. Imhoff Geroltzhophianus, med. rhetor. — Ge. Lanz, Sesslachiensis, med. poeta. — Petrus Freii Holuchius Ducruscensis med. rhetor. — Jeremias Boucherius Barriducensis, pauper rhetor. — P. Eckius Amoenburgensis, S. J. Logicus. — Ant. Henricaeus Duderstadensis, S. J. Logicus. — Hier.

musste. Das Domcapitel hatte dem Vorschlage gegenüber in der That auch seine Bedenken und verschob längere Zeit seine Entscheidung; erst im Februar 1587 gab es seine Zustimmung, aber so, dass die an die fürstliche Kammer zu überlassende Summe von 15000 fl. auf 11000 fl. reduzirt wurde; doch hat es auch diesen Vorbehalt zuletzt fallen lassen.<sup>1)</sup> Ebenso hat der Fürstbischof für das von ihm thatsächlich bereits reorganisirte Collegium pauperum jetzt die Sanktion des Domcapitels eingeholt und die Satzungen desselben vorgelegt; er hatte zugleich gebeten, das Collegium möge von Stifts wegen mit jährlich 100 Malter Korn bedacht werden; auch diesen Wunsch S. F. G. gewährte es in Anbetracht des „christlichen Werkes“, behielt sich aber das Recht vor, jenes Reichniss unter Umständen auf eine andere Anstalt zu übertragen.<sup>2)</sup> Inzwischen gelangte endlich auch die

Kaltenbach Rudolfzellensis, S. J. Logicus. — Phil. Seiferdt Wendingensis, S. J. Logicus. — Jo. Herdingius Leibolensis, S. J. Logicus. — Sim. Lieb Schneebergensis, S. J. Logicus. — Georg Blum, Alchslebens, pauper, rhetor. — Mich. Göbelius Mellerichstad., pauper, rhetor. — Jac. Engelhardus Schneiburgensis, med. rhetor. — Marcus Philomena Venetus, dives, Rhetor. — Joannes Ludov. Hagerus Acronianus Ueberlingensis, med., rhetor. (Ueberlingen am Bodensee). — Jo. Oxinus Stockemensis, pauper, rhetor. — Theoph. Klein, Prutenus, pauper, rhetor. — Ge. Grosmannus Memmeldorff., med. rhetor. — Gabriel Gro Staffelsteinensis, pauper, rhetor. — Wilh. Hundt a Salheim Nobilis, Syntaxeos auditor (1586 Juni). — Ge. Geiling Spirensis, Oratoriae facultatis, stud. med. — Mart. Sule, Saxo Halberstadensis, med. rhetor. — Phil. Hoffmannus Herbipol. ord. S. Bened., dives, rhetor. — Joachimus Gantzhorn, Herbipol., dives, poëta (August). — Casp. Wrempe Halberstad. nobilis, Etymologista. — Joach. Ernestus à Büren, nobilis, Syntaxista. — Joh. Wickmann a Lochow, nobilis, Etymologista. — Ludov. Schuneman, Halberstad., med. — Hemmingus Schuneman Halberstad. med. — Joannes Schweitzerus Mainkammerensis, rhetor, med. — Melchior Textor Duisernensis, rhetor, med. — Jac. Shotniczius a Bobogoria, rhetoric. classis nobilis Polonus. (1. Sept.) — Jo. Ulricus Malledus Rottenburg ad Nicrum, med., rhetor (1. Sept.) — Balth. Balbnerus, Herbipol. Canonicus in Haugis, dives, rhetor. — Wendelinus Hofbach Fuldensis, pauper, rhetor. — Andreas Schellius Herbipol. pauper, rhetor. — Jo. Phil. Grim, Spirensis, pauper, rhetor. — Jo. Casp. Sutter, Friburg. Brigav. med. rhetor. — Melchior Figulus Burgstadiensis, med., rhetor. — Jo. Heyl Herbipol. med., rhetor. — Aegid. Haupt, Procellensis (Prozelten), pauper, rhetor. — Jo. Conradus Kottnitz ab Aulnbach Decanus Wirtzburgensis. —

<sup>1)</sup> Sitzung des Domcapitels vom 2. und 11. Sept. 1586 und vom 25. Febr. 1587, und 13. Sept. 1588.

<sup>2)</sup> Sitzung des Domcapitels vom 30. August und 3. Dezember 1586.

Angelegenheit der definitiven Feststellung der Statuten für die Universität zu ihrem Abschluss.

Wir wollen es gleich hier hervorheben, das Original der Statuten mit der Unterschrift des Stifters und des Capitels ist verschollen, wir haben nur einen vom 15. Oktober 1587 datirten Entwurf, der offenbar ursprünglich bestimmt war, das Original zu sein.<sup>1)</sup> Es wird sich ergeben, wie die Herstellung einer neuen Ausfertigung nothwendig geworden ist. Wir erinnern uns, schon im J. 1585 hatte Julius dem Capitel einen ersten Entwurf solcher Statuten zur Revision und Begutachtung vorgelegt.<sup>2)</sup> Das Capitel war in der Hauptsache einverstanden, aber gleichwohl verzögerte sich die Erledigung der Sache um ein ziemliches. Schon früher, scheint es, hatte er sich nach Freiburg i. Br. gewendet und um die Zusendung der Statuten dieser Hochschule gebeten, um sie als Muster zu benützen. Jetzt, im J. 1586, wendete er sich zu diesem Zwecke noch einmal eben dahin und fügte die Bitte hinzu, man möge ihm nicht bloß die allgemeinen, sondern auch die Statuten der einzelnen Fakultäten überschieken. Diesem seinem Wunsche kam man in Freiburg mit der grössten Bereitwilligkeit nach und erklärte sich zugleich bereit, ihm, wenn er es wünsche und er zu diesem Zwecke einen zuverlässigen Mann schicke, durch diesen über die „geheimeren Grundsätze der Regierung der Hochschule“ Aufschluss zu geben. Julius dankte dem Freiburger Senat in gebührender Weise und dem Notar der Universität, der die Abschriften besorgt hatte, durch ein Geldgeschenk. man erfährt aber nicht, ob er auch von jenem weiteren recht charakteristischen Anerbieten Gebrauch gemacht hat.<sup>3)</sup> Die Statuten

<sup>1)</sup> S. Urk.-Buch Nr. 70, S. 147—173.

<sup>2)</sup> S. oben S. 229, Anm. 2.

<sup>3)</sup> Die betr. Mittheilung verdanken wir der schon früher angeführten Schrift *J. J. Albrechts: De singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis etc. Friburgi 1508.* Hier heisst es (p. 41): „Ut autem academiam suam per omnia simillimam Friburgensi reddere posset Julius, anno 1586 iteratis ad Senatum academiae Friburgensis litteris apographa Statutorum non universae solum academiae, sed singularum quoque Facultatuum sibi transmitti postulavit. Annuerunt Friburgenses, et non solum, ut apographa fierent, suo Notario injungere, sed significarunt etiam excelso principi, ut, si etiam de secretioribus gubernationis rationibus quaedam

der Universität Freiburg, die bekanntlich schon im J. 1460 gegründet worden, <sup>1)</sup> und ihrer einzelnen Fakultäten, lagen keineswegs in einer so einheitlichen Gestalt vor, dass man sie in Wirzburg bloss hätte zu copiren brauchen. Es ist das auch durchaus nicht geschehen. Der erste, in Wirzburg entstandene Entwurf, wir wiederholen das, hat ja auch schon vor dem J. 1586 vorgelegen. <sup>2)</sup> Ausserdem lagen hier die Verhältnisse doch in vielen und wesentlichen Dingen anders: schon der Umstand, dass in Wirzburg die neue Universität mit dem Jesuitencollegium und dem geistlichen Seminar in so engen Zusammenhang gesetzt und von Anfang an auf die Grundlage des ausschliessenden Tridentinums gestellt wurde oder werden sollte, constituirte einen prinzipiellen und ungemein grossen Unterschied. In Freiburg hatten die Jesuiten allerdings, einige Jahre vor der Gründung der Wirzburger Hochschule, den Versuch gemacht, sich dort an der Universität festzusetzen, aber dieser erste Angriff war glücklich abgeschlagen worden; <sup>3)</sup> erst im dritten Jahrzehnt des darauf folgenden Jahrhunderts sind sie unter der kräftigen Mitwirkung des Habsburgers, der über die österreichischen Vorlande damals herrschte — Erzherzog Maximilian — zum Ziele gekommen. <sup>4)</sup> Genug, von einer summarischen Nachahmung der Freiburger allgemeinen Statuten konnte keine Rede sein; in manchen Bestimmungen allerdings fällt die Verwandtschaft in das Auge, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, dass sämtliche Universitäten,

-----  
 cognoscere cuperet, fidum hominem, cui ea concederentur, Friburgum ablegare laboret. Gratias magnas retulit Julius non solum Notario, cujus laborem quatuordecim Joachimorum dono remuneratus est, sed etiam senatui academico epistola humanissima, quam lubenter hic describerem, si autographum in indice Archivis quidem designatum at nunc involucro, fasciculo, et forulo motum illico invenire licisset."

1. S. Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau. 2 Theile. Freiburg 1868.

<sup>2)</sup> Aus den in Anm. 3 S. 232 angeführten Worten Albrechts geht allerdings nicht mit zwingender Sicherheit hervor, ob Julius die allgemeinen Statuten der Universität Freiburg nicht schon vor 1586 erhalten hatte; verlangt hatte er sie sicher schon vorher: „iteratis literis“ wendet er sich 1586 an den Freiburger Senat.

<sup>3)</sup> S. Schreiber, l. c. II, S. 307 ff.

<sup>4)</sup> S. Schreiber, l. c. II, S. 397 ff.

zumal in Deutschland, wie das ja in der Natur der Dinge lag, in ihren Satzungen sich vielfach wiederholten und berührten.<sup>1)</sup> Was nun die allgemeinen Statuten der Wirzburger Universität betrifft, so tragen sie in der Gestalt, in welcher allein sie auf uns gekommen sind, das Datum vom 15. Oktober 1587, und ohne Zweifel hat die Absicht bestanden, sie an diesem Tage zu verkündigen, aber nicht minder fest steht, dass dieses nicht also geschehen ist. Das Domcapitel war zu dieser Zeit mit seinen Berathungen noch nicht zu Ende, wie sich diess aus den Recessbüchern desselben mit Sicherheit ergibt. Ein rasches Tempo in der Behandlung wichtiger Fragen liebte dasselbe überhaupt nicht. Julius Echter hat bereits im Mai (1587)<sup>2)</sup> den Entwurf, welchen er vor geraumer Zeit, wie erzählt, dem Capitel zur Durchsicht und eventuellen Genehmigung vorgelegt hatte, zurückverlangt, aber erst im Dezember hat das Capitel sich endgiltig schlüssig gemacht. Es hatte offenbar in der Zwischenzeit einige Abänderungen verlangt, die es selbst betrafen. In der Sitzung vom 24. November erhielten zwei Mitglieder desselben, Herr Johann Philipp von Gebattel und Herr Erhard von Lichtenstein, den Auftrag, dem Capitel zu referiren, ob die beantragten Aenderungen mit denselben angenommen worden seien, oder wenn nicht, darüber zu berichten, was zu wünschen übrig bleibe.<sup>3)</sup>

1) Nach einer dunklen Notiz aus der Sitzung vom 27. Januar 1587 wäre man bei dem Entwurf der neuen Statuten auf die Statuten der älteren, ersten Wirzb. Universität zurückgegangen, die vom J. 1405 stammen sollten. Davon ist nun freilich jede andere Spur verloren, aber irgend etwas der Art muss existirt haben, da das Domcapitel auch später darauf zurückkommt. S. weiter unten (S. 235, Anm. 1) das Citat aus der Sitzung vom 5. Dezember 1587 und weiter oben (S. —, Anm. —) vom 14. März 1585. Nicht minder gewiss ist aber, dass der erste von Julius vorgelegte Entwurf von jener Rückbeziehung entstanden war.

2) Sitzung vom 14. Mai 1587. Jene Notiz des Domcapitels scheint „Privileg“ und „Statut“ nicht scharf genug zu unterscheiden; freilich das J. 1405, das dabei genannt wird, passt nicht auf die „Privilegien“. Das Moment der Uebereinstimmung, von welchem das Protokoll spricht, ist indess offenbar nicht generell, sondern nur speziell, d. h. in Bezug auf das, was das Capitel für sich dabei verlangt, zu fassen, wie es schon in der Sitzung vom 14. März 1485 ausgesprochen worden war.

3) Sitzung vom 24. November 1587: „Nachdem die Statuta Universitatis hie bevor abgelesen und vermög des Recesses in ettlichem zu endern gewesen,

Am 5. Dezember hielten die beiden Referenten ihren Vortrag, der die Zustimmung beantragte, und so wurde denn endlich beschlossen, dass die Statuten nunmehr mit dem Siegel des Capitels versehen und ein Exemplar in dessen Archiv hinterlegt werden solle.<sup>1)</sup> Jetzt erst war diese Angelegenheit erledigt. In der Sitzung vom 11. Februar 1588 erfolgt die Mitteilung, dass F. G. die Statuten der Universität habe ausfertigen und siegeln lassen.<sup>2)</sup> So war man mit dieser delikaten Frage am Ziele. Sie kommt in den Verhandlungen des Domcapitels nicht mehr zur Sprache. Wenn der Fürstbischof seinen Namen darunter gesetzt und an welchem Tage sie verkündigt worden sind, lässt sich leider so lange nicht feststellen, als statt des Quasi-Originals vom 15. Oktober 1587, nicht das förmliche Original, das aber allem Vermuthen nach im Laufe des Monats Februar 1588 vollzogen worden ist, aufgefunden sein wird.

In gleicher Weise hat Julius Echter für seine übrigen Stiftungen, das Collegium Pauperum und das Collegium S. J., ihre neueste Ordnung und Dotation, die nachträgliche Zustimmung des Domcapitels erholt: Dieses allerdings kam über seine Bedenken auch jetzt nicht sogleich hinweg, und Monate vergingen, ehe es zum Entschlusse kam. Die patres S. J. drängten, das

welche dem Recess gemäss gestellt sein sollen, so ist für gut angesehen, dass dieselben zweyen Herren zu revidiren übergeben werden sollen, dergestalt, dass wo sie dem Recess gemäss gemacht, man alsdann sie siglen, oder, wenn sie anders geschaffen, die Mängel referirt werden sollen, darzu Herr Johann Philipp von Gebattel und Herr Erhard von Lichtenstein deputirt worden.“

<sup>1)</sup> Sitzung vom 5. Dezember 1587: Herr Gebattel referirt durch Syndicum, Erhard und Lichtenstein, Landrichter hätten die (neuen) Statuten durchgesehen und mit den alten verglichen; sie finden, dass das proemium oder praefatio sei recht und wohl accomodirt, wie auch in den Juramenten ein Ehrwürdig Domcapitel neben unsern G. Herrn von Wirtzburg gesetzt, so seien die übrigen Additiones allein ad officium Rectoris, Studiosorum et aliorum de Universitate gesetzt, also dass einem Ehrwürdigem Domcapitel an habender Jurisdiktion, Herrlichkeit, Dignität und praeceminenz oder altem Herkommen und Gebrauch nichts entzogen; — auf welche relatio ist notirt, dass die statuta nunmehr gesiglet, und ein Exemplar im Archiv soll behalten und reservirt werden.“

<sup>2)</sup> Sitzung vom 11. Februar 1588: „F. G. hat die statuta Universitatis et collegii pauperum verfertigen und siglen lassen.“

Capitel verlangte von F. G. noch einige Aufklärungen und stimmte endlich zu.<sup>1)</sup> Aehnlich ist es auch mit dem adeligen Seminar gegangen: aber zugleich mit dem Unterschiede, dass Julius hier nicht nach geschehener Stiftung, sondern vor derselben die Zustimmung des Capitels nachsuchte; die ersten bez. Mitteilungen und Verhandlungen fallen bereits in das J. 1588,<sup>2)</sup> während die endliche Ausführung, wie berichtet, erst im J. 1608 geschehen ist.

So hatte sich das frühere zähe Zerwürfniss in versöhnendes Wohlgefallen aufgelöst. Die Verständigung wäre auch jetzt noch sicher nicht so leicht zu Stande gekommen, wenn Julius nicht auch seiner Seits sich entgegenkommend bewiesen hätte.<sup>3)</sup> Für ihn war es aber immerhin ein befriedigender Erfolg, auf welchen er auf die Länge doch nicht ohne Beschädigung oder Gefährdung seiner Schöpfung hätte verzichten dürfen. Jetzt erst, nach erzielter Sanktion durch das Capitel war die Universität staatsrechtlich gesichert, aus der Reihe der blossen Thatsächlichkeit heraus dem rechtlichen Organismus des Wirzburger Hochstiftes einverleibt. Nun kam es darauf an, wie sich die Neugründung auf der mit so vieler Anstrengung und Umsicht gelegten Basis entwickeln würde.

Ehe wir die weitere Entwicklung der Dinge verfolgen, erscheint es geboten, den massgebenden Inhalt und die charakteristische Richtung der Ordnungen, welche der Gründer seiner

<sup>1)</sup> Die Jesuiten scheinen die Nothwendigkeit, die Sanktion ihres Collegiums durch das Domcapitel zu erhalten, nicht gerne zugestanden zu haben. In der Sitzung vom 19. Sept. 1588 heisst es: „— werden die Herren (des Domcapitels), so der Sache beigewohnt, sich zu erinnern wissen, wie beschwerlich es mit den Jesuiten zugegangen, bis man's dahin gebracht.“ Die Betätigung von Seite des Capitels ist noch im Februar 1588 erfolgt (vgl. auch Nr. 78 des Urk.-Buches).

<sup>2)</sup> Sitzung vom 31. März 1588

<sup>3)</sup> Wir wiederholen, mehrere der an dem „Quasioriginal“ der Statuten in letzter Stunde angebrachten Aenderungen sind vom Domcapitel angeregt worden. Die Einleitung in das Statut selbst hebt nicht umsonst das Verdienst desselben an dem Zustandekommen des Werkes neben Julius ausdrücklich hervor. (Urk.-Buch Nr. 70, S. 149, unten): „— domini Julii etc. patris patriae et hujus academiae primarii conditoris, reverendorum item generosorum et nobilium dominorum collegialium sive capitularium quorum voluntate, iudicio adeoque consilii et auxilii maturitate hoc opus felicem exitum sortitum est.“

Schöpfung gegeben und von deren Direktiven die Zukunft derselben abhängig gemacht war, näher in das Auge zu fassen.<sup>1)</sup>

Die Universität, welche in die vier herkömmlichen Fakultäten mit eigenen Gesetzen und Ordnungen sich gliederte, erhält den ausschliesslich katholischen, theokratischen Charakter zugesprochen.<sup>2)</sup> Niemand kann in irgend einer Gestalt ein Amt, eine Stellung oder Wirksamkeit an der Universität zugestanden erhalten, der seinen Namen nicht zuvor in die Matrikel eingetragen und das Glaubensbekenntniss nach der Fassung des Concils von Trident abgelegt hat. Alle Immatriculirten stehen unter der Jurisdiktion der Universität mit Ausnahme der Kleriker und Mönche, die in Wirzburg selbst wohnen; sie werden durch die Immatriculation der Gerichtsbarkeit je ihrer Oberen nicht entzogen, und der Rektor hat über sie kein Recht als das der brüderlichen Ermahnung.

Die Universität erhält im übrigen corporative Rechte, das Recht einer juristischen Person und der vollen Selbstverwaltung, aber unter der ausnahmslosen Voraussetzung des streng theokratischen und katholischen Charakters der Hochschule, dem alles unterworfen wird. An der Spitze als Repräsentant der vollziehenden Gewalt steht der Rektor. Die Dauer des Rektorates beträgt in der Regel ein Jahr, vom 30. September bis wieder zum 30. September. Am folgenden 12. März wird der Erwählte vom 30. September für den folgenden Teil des Jahres bestätigt; es kann aber, wenn die Wähler das für angezeigt halten, an diesem Tage auch eine Neuwahl vorgenommen werden. Der Rektor muss von ehelicher Geburt, unverheirathet, katholisch und darf mit keinem Makel, zumal der Ketzerei, des Ehebruches u. dgl. behaftet sein. Das Vorschlagsrecht zur Wahl wechselt nach den vier Fakultäten — von der theologischen angefangen, bis zu der der Artisten herab — an welche sich als fünfte vor-

<sup>1)</sup> Es wird kaum erwähnt zu werden brauchen, dass für den vorstehenden praktischen Zweck nichts darauf ankommt, wenn sich eine bez. Bestimmung auch und schon früher anderwärts ausgesprochen findet.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 70, Titulus I, S. 150.



schlagsberechtigte Gruppe die Zahl aller jener anschliesst, die sich ordnungsmässig wohl der Universität aber nicht einer speziellen Fakultät zugeschrieben haben. Die formelle Wahl, bez. die Zustimmung zu dem Vorschlage der einen Fakultät ist Sache des Senates oder des sogen. „Consiliums“. Fällt die Wahl zum Rektor auf einen Fürsten oder sonst eine erlauchte Persönlichkeit, die zwar ein Glied der Universität ist, aber, sei es wegen anderer Geschäfte oder hohen Alters, den Pflichten seines Amtes nicht nachzukommen vermag, so darf ihm in derselben Weise und aus derselben Gruppe, aus der er selbst gewählt worden ist, ein Prorektor als Stellvertreter im Amte gewählt werden. Der rechtmässig und neu gewählte Rektor muss bei dem Antritt seines Amtes das Tridentinische Glaubensbekenntniss ablegen, das gleiche wird eventuell der Vicerektor thun. Der neue Rektor hat auch dafür zu sorgen, dass die Statuten der Universität und andere, auf Leben und Wandel der Studierenden bezügliche Verordnungen auf ergangene Einladung hin an einem Tage, spätestens vier Wochen nach der Wahl, öffentlich vorgelesen werden. — Die Remuneration des Rektors setzt sich aus der Hälfte der Strafgeelder, einem Drittel der Inskriptionskosten, den confiscirten Waffen der Studenten, die sich nächtlicher Weile auf den Strassen ungebührlich aufführen oder schlagen, und endlich aus den ihm zukommenden Gebühren für Unterzeichnung von Schreiben von Studirenden zusammen.<sup>1)</sup>

Das eigentlich regierende Organ der Universität ist der Senat, an dessen Spitze der Rektor und die Decane und Professoren der theologischen, juristischen und medicinischen Fakultät und die in das Consil zugelassenen Doktoren und Licentiaten stehen; nach ihnen die Decane der philosophischen oder artistischen Fakultät mit 3 Magistern, welche die Fakultät zu diesem Zwecke wählt. Jeder, der in das Consilium eintritt, bez. zugelassen wird, hat u. a. an Eides statt zu geloben, dass er bis zum Ende seines Lebens der römisch-katholischen Kirche treu bleiben und zugleich

---

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, l. c. p. 153, Titulus III.

nach Kräften dafür Sorge tragen wolle, dass keiner in das Consilium aufgenommen werde, der nicht denselben Glauben hat und bekennt. <sup>1)</sup>

Auch das Institut eines Canzlers der Universität mittelalterlichen Ursprungs und sacerdotalen Charakters wird beibehalten. Und zwar soll in dem gegebenen Falle dieses Ehrenamt dem jeweiligen Dompropste von Würzburg zukommen; dieser kann sich aber aus der Reihe der Mitglieder der Universität einen geeigneten Stellvertreter, einen Vicekanzler wählen, der aber bereits in das Consilium zugelassen und Priester sein muss. Das Amt des Canzlers besteht in der Erteilung der licentia des Magisteriums oder des Doktorats an alle jene, die von den einzelnen Fakultäten als dazu befähigt präsentiert werden: er soll die Lizenz in feierlicher Form und priesterlichem Gewande, als Vertreter des apostolischen Stuhles, erteilen. <sup>2)</sup>

Der gesammte akademische Körper zerfällt in die 4 bekannten Fakultäten, von welchen die philosophische oder artistische, wie das schon aus der Stellung derselben im Senate oder Consilium deutlich hervorgeht, immerhin als die den übrigen nicht vollständig ebenbürtige geschätzt wird. <sup>3)</sup> An der Spitze jeder Fakultät steht ein Decan und ein Ausschuss (collegium), die jährlich von den legitimen Mitgliedern der Fakultät gewählt werden und das Wohl der ganzen Corporation wie insbesondere der speziellen Fakultät zu überwachen haben. Der Decan muss Doktor oder Magister der betr. Fakultät und katholisch sein u. s. w. und das Glaubensbekenntniss nach der Fassung des tridentinischen Concils ablegen. Nähere Verhaltensvorschriften für den Decan in Betreff der Vorlesungen, der Graduirungen, der Zusammenberufung des Consiliums der Fakultät u. dgl. fehlen nicht. Auch heisst es: Er wird die acta facultatis und die verschiedenen Beschlüsse derselben in ein gesondertes Buch eintragen und die Fakultätsgelder in Verwahrung nehmen, und auf die Einnahmen und Ausgaben Acht haben. Endlich

<sup>1)</sup> Urk.-Buch S. 152, unten.

<sup>2)</sup> L. c. p. 160—161. Titulus VI.

<sup>3)</sup> S. Urk.-Buch l. c. p. 151—152, Titulus II.

wird jeder Decan, nach dem Beispiele anderer Universitäten an bestimmten Festtagen und Vorabenden von Festtagen, wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Geburt, Allerheiligen u. s. w. zum Frommen der studierenden Jugend erbauliche und zugleich belehrende Ansprachen in ausreichender Zahl abhalten.<sup>1)</sup>

Der kirchliche Charakter der Universität, aber auch die Absicht des Stifters, die Professoren derselben vor allen anderen Kategorien der Diener seines Staates auszuzeichnen, wird durch die Bestimmung bezeugt, dass der Rektor und die vier Decane jeder öffentlichen Prozession beiwohnen sollen, dagegen erhalten sie den Platz unmittelbar hinter dem Fürstbischof eingeräumt, und wenn dieser nicht Teil nimmt, haben sie dessen Stelle einzunehmen. Ebenso soll der Rektor mit den vier Decanen an den Kirchenfeierlichkeiten aller höheren Festtage sich beteiligen.<sup>2)</sup>

Die politische Stellung der Universität und ihrer Angehörigen erhält weiterhin durch das reelle Vorrecht Ausdruck, dass den akademischen Gebäuden, den verschiedenen „Collegiis“ (z. B. pauperum, nobilium) und sämtlichen Professoren volle Freiheit von jeder Steuer und Abgabe, von jeder persönlichen Belastung, wie z. B. Wachdienste zu thun, u. dgl., ausdrücklich zuerkannt wird.<sup>3)</sup> Dieselbe „Immunität“ kommt allen Studenten zu, die immatriculirt sind; unterwegs, auf der Reise nach der Universität und von ihr zurück nach Hause, sind sie im Bereiche des Hochstifts von allen Zöllen und Fahrgeldern befreit.

Ein anderes der Universität zuerkanntes Vorrecht ist die Gerichtsbarkeit über die Studierenden, mit Ausnahme der Criminalfälle, und nachdrücklich wird den richterlichen Behörden der Stadt eingeschärft, die persönlichen Vorrechte der Studenten, auch wenn sie sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, ja nicht zu verletzen.<sup>4)</sup>

1. L. c. Tit. XII, S. 169.

2. L. c. S. 169, Tit. XIV.

3. L. c. Tit. XI, S. 167.

4. L. c. Tit. I, S. 151, Tit. XI, S. 167.

Die Vorschriften für die Studierenden, welche in das Gebiet der Sittenpolizei fallen, enthalten im Zusammenhang mit der Verlautbarung der für eventuelle Verletzungen derselben festgestellten Strafen nur wenige Bestimmungen, die man nicht an jeder oder mancher Universität jener Zeit wiedergefunden haben wird.<sup>1)</sup> Einiges daraus mag an dieser Stelle hervorgehoben werden. Unsittliche, „magische“ oder sonst verbotene Bücher sind bei Strafe verpönt. Schauspiele, Comödien und Tragödien u. dgl. dürfen ohne eingeholte Genehmigung des Rektors und der Decane nicht herausgegeben oder aufgeführt, am Biertische nicht über die Hauptsätze der hl. Religion gesprochen werden; zu keiner Zeit, auch nicht in den Tagen des Faschings, soll ein Studierender maskirt oder bis zur Unkenntlichkeit verhüllt auf der Strasse erscheinen. Zweifelhafte Wirthshäuser oder gar sogen. verdächtige Häuser, Würfelspiel u. dgl. sind bei Strafe zu vermeiden. Wer drei Tage hinter einander ohne Erlaubniss die Vorlesungen nicht besucht hat, hat die Mahnung von Seite des Pedellen zu erwarten; aber auch bewaffnet sollen die Studierenden, namentlich der Theologie und Philosophie, nicht in die Vorlesungen kommen. Im Sommer Abends nach neun Uhr, im Winter nach acht Uhr soll kein Student ohne dringende Noth sich ausserhalb seiner Wohnung sehen lassen; ist es nicht zu vermeiden, muss er Licht oder Begleitung bei sich haben. Das Baden in einem Flusse ist nicht erlaubt u. s. w. Die Strafen für die verschiedenen Verletzungen der bestehenden akademischen Gesetze und Vorschriften bewegen sich theils in Geldstrafen, theils in Verhängung des Carcers oder endlich der zeitweisen und dauernden Ausschliessung. Nicht ohne Interesse dürfte die Bestimmung sein, welche den Buchdruckern und Buchhändlern, die sicher auch als integrirende Glieder der akademischen Corporation zu denken sind,<sup>2)</sup> den Druck oder Verkauf von Schriften verbietet, welche nicht die Billigung von Seite der Censurbehörde erhalten haben.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> L. c. Tit. III S. 157, Tit. XVII S. 170 etc.

<sup>2)</sup> Vgl. die Urkunde Nr. 42, S. 78 des Urk.-Buches.

<sup>3)</sup> L. c. Tit. XVIII p. 172.

Der Stifter der Universität war aber bei allem ausgeprägten Conservatismus doch so weise, mit diesen seinen Gesetzen seine Stiftung nicht für alle Zeiten gebunden haben zu wollen. Er wusste doch gut genug, dass andere Zeiten gerade auf dem Gebiete der Gesetzgebung auch neue Bedürfnisse im Gefolge haben, und sprach daher zum Schlusse der Universität, d. h. ihren legitimen Organen ausdrücklich und in sehr verständiger Weise für die Zukunft das Recht zu, nach Massgabe und den Anforderungen der Zeitverhältnisse entweder neue Gesetze und Verordnungen zu geben oder an den vorhandenen zu ändern und Zusätze zu machen, aber doch nur so, dass dies erst nach eingeholter Zustimmung und Genehmigung des jeweiligen Fürstbischofs und Domcapitels geschehen darf.<sup>1)</sup>

Auffallen kann es, dass sich in diesen Statuten der Universität gar keine Erwähnung oder Andeutung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse, ihrer Einkünfte oder der Verwaltung ihres Vermögens u. dgl. findet. Das wesentliche, was wir zuverlässig über die Ausstattung der Universität oder der einzelnen Fakultäten wissen, ist bereits berührt worden: es ist darüber überhaupt keine zusammenfassende Beurkundung vorhanden und handelt es sich immer nur um die Fixirung der einzelnen noch nicht abgeschlossenen Akte, aus welchen sich die Gesamtdotation der Hochschule zusammensetzte. Dass das Amt eines Quästors, das dann den Namen des Receptorats erhielt, von Anfang an vorhanden war, unterliegt keinem Zweifel;<sup>2)</sup> der Quästor ist aber offenbar als ein Beamter des Fürsten und nicht wie der Notar<sup>3)</sup> als ein Beamter der Universität zu betrachten:

1) L. c. S. 173. -- Die vorbehaltene Zustimmung des Domcapitels stand ursprünglich nicht in den Statuten. (Vgl. Urk.-Buch S. 173, Anm. \*\*.)

2) Die Urkunde No. 76 (Urk.-Buch S. 203) vom 1. Sept. 1588, S. 205, spricht von einem „quicumque in posterum futurus quaestor, procurator aut receptor nostrae academiae“, aber so, dass man daraus schliessen muss, dass dieses Amt im Sept. 1588, wenn es noch nicht bestand, doch sicher eine fest beschlossene Sache war.

3) Ueber den Notar der Universität s. Leges, Tit. VIII S. 164—166. Die Funktion des Notars dürfte zum grössten Theile sich mit dem Geschäftskreise des späteren Sekretariats decken. Statt Notar finden wir an anderen Universitäten wie z. B. in Freiburg im Br., den Titel Syndicus.

hat doch das sogen. Receptorat die längste Zeit eine von der Corporation ganz unabhängige Stellung eingenommen.

Neben den allgemeinen Statuten erhielten gleichzeitig die einzelnen Fakultäten je ihr eigenes Statut. Leider haben sich nur die Satzungen der theologischen und medicinischen Fakultät erhalten, die Gesetze der juristischen und philosophischen Fakultät dagegen sind seltsamer Weise, wie freilich so vieles andere werthvolle Material zur Geschichte der Universität, verloren gegangen. Dass gerade bei dem Entwurfe der einzelnen Statuten Anlehnungen an fremde Muster nahe lagen, liegt auf der Hand, und doch wird es, bei der durchgehenden Gleichartigkeit der Einrichtungen auf den Universitäten, stets schwer sein, für mehrere Fälle mit Sicherheit bei den allgemeinen wie bei den Fakultätssatzungen die Quelle zu bezeichnen. Vergleicht man die Freiburger Gesetze, so findet man Aehnlichkeit oder Verwandtschaft in einem und mehreren Punkten, nimmt man die Ordnungen von Ingolstadt zur Hand, so wiederholt sich diese Erscheinung. Für uns bleibt also immer das Wichtigste, zu wissen, was für Wirzburg nach den Absichten des Stifters im Einzelnen wie im Ganzen gelten sollte. Anlangend die Satzungen der theologischen Fakultät, so enthalten sie nichts, was unter den gegebenen Voraussetzungen und an die Spitze gestellten Grundsätzen irgend wie überraschen könnte. Die codificirten Bestimmungen erschöpfen alle die Momente, die bei einem Organismus der Art erwähnt werden müssen. Es wird ausgesprochen, dass der theologische Cursus in der Regel nur vier, ausnahmsweise höchstens fünf Jahre dauern dürfe. Die Zahl der Professoren soll aus vier Theologen bestehen, von welchen zwei die scholastische Theologie, der dritte die Erklärung der hl. Schrift, der vierte die praktische Theologie, das kanonische Recht oder die Glaubensunterschiede behandeln soll. An diese Vorträge sollen je einmal oder zweimal die Woche von den Doktoren abwechselnd Disputationen über ihre Lehrfächer angeschlossen werden, und zwar so, dass alle Hörer daran Theil nehmen und die besonders befähigten für die Zukunft festgehalten

werden.<sup>1)</sup> Der Decan, der an der Spitze der Fakultät steht muss bei der Uebernahme seines Amtes das Glaubensbekenntnis nach der Fassung des Tridentinums ablegen und ausdrücklich geloben, darauf zu achten, dass keine Ketzerei oder sonst ein Irrthum gegen den Glauben in die Fakultät einschleiche.<sup>2)</sup> Darauf folgen die eingehenden Bestimmungen über die Erteilung und Gewinnung der verschiedenen Grade, der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und Gewohnheiten.<sup>3)</sup> Sowohl bei der Erteilung des Baccalaureats, des Magisteriums als des Doktorates befanden sich Festmahle, welche der Graduirte zu leisten hatte, unter dem vorschriftsmässigen Herkommen. Die Kosten, welche mit der Erwerbung der verschiedenen Grade nach den verschiedenen Seiten hin, vom Canzler bis zum Pedell herunter, verbunden waren, finden sich normirt. Die Einrichtung der sogen. „Nostrification“ ist aufgenommen und auch ihre Gebühren berechnet. Von der Entrichtung sämmtlicher Gebühren bei jeder Promotion sind aber die Angehörigen des Jesuitenordens befreit, da auch sie nach der Natur ihres Ordens alles umsonst leisten, auf ihren Anspruch bei jeder Geldverteilung verzichtend,<sup>4)</sup> was in diesem Falle doch nur heissen kann, dass die Väter Jesu, die als Mitglieder und Professoren der theologischen und philosophischen Fakultät Anspruch auf Teilnahme an den Promotionsgebühren machen konnten, darauf verzichteten. Da aber gerade in ihrem Kreise die Erwerbung der akademischen Grade sehr häufig vorkam, werden sie bei dieser Ordnung der Geldfrage nicht der verlierende Teil gewesen sein.

Das Original dieses Statuts war von dem Fürstbischefe und seinem Capitel gesiegelt und unterzeichnet, wie der Schlusssatz das ausdrücklich sagt,<sup>5)</sup> und wie es die Originale der allgemeinen

1) L. c. Tit. 3 S. 177.

2) L. c. Tit. 3 S. 177.

3) L. c. S. 179 ff.

4) Item statuimus et ordinamus, ut hi, qui sunt de societate Jesu, nihil cuique numerent, sed iis omnia fiant grata, quandoquidem etiam isti gratis omnia pro instituti sui ratione praestant, juri suo in qualibet pecuniarum distributione cedentes.

5) L. c. p. 191.

Statuten und die Satzungen der drei anderen Fakultäten sicher auch gewesen sind. Es war das die nothwendige Folge des zwischen dem Stifter der Universität und dem Capitel erzielten Vergleiches über die Legitimierung der Universität.

Die ältesten Statuten der medicinischen Fakultät anlangend, so sind sie gleichfalls vom J. 1587 datirt,<sup>1)</sup> obwohl dieselbe um diese Zeit nach Allem, was wir wissen, noch nicht ins Leben getreten ist.<sup>2)</sup> Die Organisation der Fakultät war die gleiche wie die der theologischen, an der Spitze der Decan, das Collegium selbst zusammengesetzt aus Doktoren und Licentiaten, die alle der katholischen Religion angehören müssen. Der Decan wird jährlich am Tage des hl. Lukas, des Schutzpatrons der Aerzte, von dem medicinischen Collegium gewählt und muss an eben diesem Tage die Satzungen der Fakultät in der Universitätskirche feierlich verkündigen. Professoren sollen es wenigstens zwei sein, von welchen der eine die theoretische, der andere die praktische Medicin lehrt, und zwar so, dass der Cursus nicht über drei Jahre dauert; kommt ein dritter Professor für die Chirurgie hinzu, soll er auch Botanik und die Lehre von den Arzneimitteln und ihrer Bereitung vortragen. Dem Professor der theoretischen Medicin werden die Autoren vorgeschrieben, deren Schriften der Reihe nach erläutert werden müssen. Es versteht sich von selbst, dass Hyppokrates, Galenus, Avicenna dabei obenan stehen; doch werden auch die bewährten Neuen nicht ausgeschlossen. Der Professor der praktischen Medicin hat im ersten Jahre die allgemeine Heilmethode, darunter die Natur der Fieber, im zweiten und dritten Jahre die besonderen Krankheiten zu behandeln. Dem Professor der Chirurgie wird sein Lehrplan Jahr für Jahr vorgezeichnet; da ihm vermuthlich

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 72, S. 191—198. Vgl. S. 312—313 den Zusatz und die Anmerkung zum Statut der medicinischen Fakultät vom J. 1713. Darnach hatte sich das Original der ältesten med. Statuten von 1587, das verloren gegangen war, 1713 wieder gefunden.

<sup>2)</sup> Gleich in der Einleitung zu diesen Statuten wird gesagt, dass sie gemacht sind „in morem aliarum optime constitutarum academiaram.“ (Vgl. die Redaction vom J. 1610, Urk.-Buch S. 247, Anm. \*.)



Zeit übrig bleibt, soll er im Sommer ein Buch des Galenus „über die Eigenschaften der einfachen Arzneimittel mit Vorzeigung von Pflanzen“ erklären, im Winter aber Anatomie mit Herbeiziehung der betr. Capitel des Galenus vortragen.<sup>1)</sup> Die Vorträge für jedes Jahr sollen die Professoren zur vorschriftsmässigen Zeit zusammen berathen und dafür sorgen, dass dieselben in dem allgemeinen Lektionscatalog angezeigt werden. — Die Bestimmungen über die Erwerbung und Erteilung der medicinischen Grade sind ebenso specificirt, wie in der theologischen Fakultät. Von Interesse ist es, zu sehen, wie von demjenigen Candidaten, der zum Licentiaten oder Doktor der Medicin promovirt werden will und bereits das Baccalaureat der Philosophie erworben hat, nur ein dreijähriges medicinisches Studium verlangt wird, dagegen einem solchen, der diesen Nachweis nicht zu führen vermag, ein fünf- oder zum mindesten vierjähriges Fachstudium auferlegt wird. Der Erwähnung werth sind ferner auch die Vorschriften über die „medicinischen Uebungen“, die, wenn sie consequent in der rechten Weise und unter geeigneter Leitung durchgeführt wurden, das medicinische Studium in Wirzburg früher hätten in Blüthe bringen müssen, als es wirklich der Fall gewesen ist.<sup>2)</sup> Dieses Statut der medicinischen Fakultät ist ohne Zweifel längere Zeit in Giltigkeit geblieben. Das Bedürfniss nach einigen Ergänzungen und Modificationen hat sich allerdings nach ein paar Jahrzehnten fühlbar gemacht; es ergibt sich das aus dem Entwurfe einer neuen Redaction aus dem J. 1610, welcher aber offenbar die Sanktion nicht erhalten hat.<sup>3)</sup> Die bez. Aenderungen sind nicht gerade viele, sie scheinen aber die Frucht der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen gewesen zu sein; manche Bestimmungen der älteren Redaction werden in der neuen genau präcisirt, andere erörtert, auch einige zum Theil wichtige neue sind hinzugekommen.<sup>4)</sup> so z. B. über die Rangverhältnisse der Professoren

<sup>1)</sup> L. c. V. S. 194.

<sup>2)</sup> L. c. IX. S. 196.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch Nr. 94, S. 246—255.

<sup>4)</sup> So z. B. (l. c. S. 254): De locatione doctorum vel licentiatorum hic v alibi promotorum.

aller Fakultäten gegenüber dem Domcapitel, Adel u. s. w., oder über den „akademischen Garten“, der zu Zwecken der Pflanzenkunde entweder im Juliusspital oder im sogen. „Studentengarten“ angelegt werden soll; es ist dies der erste und doch schon frühe Fall, in welcher das Juliusspital in Verbindung mit den Lehrzwecken der Universität gebracht wird.<sup>1)</sup> Von Interesse weiterhin ist das Capitel über „die Ferien der Professoren“,<sup>2)</sup> darnach war der Mittwoch ein regelmässiger Ruhetag, wenn nicht ohnedem zwei Feiertage in die Woche fielen, was bei der grossen Menge derselben in jener Zeit gewiss oft vorkam. Die Ferien spalteten sich alle in kleinere Zeiträume, was schon aus dem Umstande bedingt war, dass man das semestrale System hier wie anderswo gar nicht kannte und die Vorlesungen sämtlich im Jahrescourse abgethan wurden, eine Einrichtung, die sich bekanntlich auf lange hinaus behauptet hat. Eine andere Bestimmung betrifft das Recht der Anstellung neuer Professoren. Da ist es denn von Interesse zu hören, dass das Vorschlagsrecht der Fakultät, das Bestätigungsrecht dem Fürsten vindicirt wird, freilich so, dass diesem unbenommen bleibt, nach eigenem Ermessen die erledigte Stelle zu besetzen.<sup>3)</sup> Ausserdem finden wir hier die Zahl der Professoren von drei auf vier erhöht. Recht beachtungswerth erscheint der Abschnitt über die „Disputationen“, aus welchen zumal das Eine deutlich hervorgeht, dass auf die praktische Ausbildung der jungen Mediciner jetzt, in den Anfängen der Fakultät, ein grosses Gewicht gelegt wurde. Endlich will Vorsorge getroffen werden, dass die Professoren der Medicin nicht zu oft abwesend sind und zum Schaden der Studirenden die Vorträge unterbrochen werden: es scheint beinahe, dass diese Forderung einen praktischen Hintergrund hatte, sie ist ziemlich nachdrücklich gehalten.<sup>4)</sup> Vergleicht man diese zweite Redaction der Statuten der Fakultät mit der ersten, so kann es keinem

<sup>1</sup> L. c. S. 251: „De horto academico.“

<sup>2</sup> L. c. S. 251: „De feriatis diebus professorum.“

<sup>3</sup> L. c. S. 248: „Penes quos sit potestas recipendi professores.“

<sup>4</sup> L. c. S. 251: „De absentiiis professorum.“

Zweifel unterliegen, dass sie einen wesentlichen Fortschritt repräsentirt, manches schärfer fasst, höhere Forderungen aufstellt und vielleicht gerade darum hier oder dort auf Anstand gestossen ist. Man darf es, abgesehen davon, dass kein Original vor uns liegt, zugleich im Hinblick auf die späteren, neueren Satzungen der Fakultät als sicher ansehen, dass es beim Entwurfe geblieben ist.

Anlangend die Statuten der juristischen und philosophischen Fakultät, so haben sie sich, wie erwähnt, auffallender Weise nicht erhalten. Einen guten Teil dessen, was sie an Bestimmungen enthielten, können wir uns allerdings aus Rückschlüssen, welche wir aus den Satzungen der beiden anderen Fakultäten ziehen, wiederherstellen, für gewisse Fragen aber, wie über die Zahl der Professoren, den Lehrplan u. dgl. lassen sich auf diesem Wege doch weniger leicht oder gar nicht Antworten gewinnen. Gerade die Statuten der philosophischen oder artistischen Fakultät erwecken unsere Neugierde um so mehr, als sie wie die theologische, den Händen einer Gesellschaft anvertraut war, die in so vielen Beziehungen eine privilegierte Stellung einnahm. Eines und das Andere, wie wenig es auch sei, werden wir im nächstfolgenden Abschnitte zu berühren Veranlassung und Gelegenheit haben. So viel ist aber gewiss, mit der erzielten Vereinbarung mit dem Domcapitel und der auf Grund dieser erfolgten Publication der allgemeinen und Spezial-Statuten war die Neugründung der Universität ihrem förmlichen Abschlusse nahe. Nun erst hatte sie die feste, unantastbare staatsrechtliche Grundlage gewonnen, von welcher aus sie der Zukunft, was diese sonst auch bringen mochte, beruhigt entgegenblicken durfte. Im Zusammenhange damit steht die bereits berührte Erhöhung der Dotation des Collegiums S. J., die jetzt ebenfalls mit der Zustimmung des Domcapitels erfolgte.<sup>1)</sup> In dieser Zeit, bez. im Verlaufe der Jahre 1587 und 1588, fährt Julius zugleich fort.

1) Urk.-Buch Nr. 76 (d. 1. Sept. 1588) S. 203 und Nr. 78 (d. 15. Aug. 1589), die nachträgliche Genehmigung des Jesuitengenerals enthaltend. Beide Urkunden sind vom Capitel mit besiegelt, wie ausdrücklich in beiden gesagt ist.

Die Vervollständigung der Lehrkräfte der Universität zu betreiben. So lässt sich im Februar 1588 das Stift Haug (bei Würzburg) herbei, zum Zwecke der Dotirung einer Professur der Theologie die jährliche Summe von 100 Gold-Gulden zu zahlen, und wurde so einer früher eingegangenen Verpflichtung, zum Unterhalt eines Doktors der Theologie ein Canonicat zu reserviren, entbunden. Ein ähnliches zu thun, haben sich die beiden andern Stifte von St. Burkard und Neumünster veranlasst zu sehen.<sup>1)</sup> Und was von besonderer Wichtigkeit, Julius konnte trotz an die Versehung der juristischen und medicinischen Fakultät mit Lehrkräften denken. Die erste förmliche Ernennung eines juristischen Professors datirt vom 22. Februar 1587;<sup>2)</sup> ob schon nachdem andere Professoren in diesem Fache bestellt und thätig waren, wird im nächsten Abschnitte erörtert werden. Die Gewinnung von bedeutenden medicinischen Lehrern ist sicherem Vermuthen nach schon jetzt ins Werk gesetzt worden; jedoch nähere Nachrichten darüber haben wir nicht. Gleichwohl ist anzunehmen, dass ein und der andere Professor der Medicin schon jetzt in Thätigkeit war, weil Julius am Anfange des J. 1587 ausdrücklich sagt, dass in allen Fakultäten taugliche und bewährte Professores docirten.<sup>3)</sup> Dagegen waren in dieser Zeit die von Julius seit dem J. 1582 begonnenen akademischen Gebäude beträchtlich vorgerückt, selbst die Universitätskirche im Schritt ihrer Vollendung entgegen.

Mit dem Ende des J. 1588 ist Julius offenbar der Meinung gewesen, dass das Werk der Gründung im wesentlichen vollendet seien. In diesen Jahren seit der Eröffnung, unter angestrengten Arbeiten, das nicht ohne Kühnheit Begonnene auszubauen und zu sichern, waren

---

<sup>1</sup> Urk.-Buch Nr. 75 (S. 202) d. 22. Februar 1588. Die betr. Verpflichtung hatte das Stift Haug (wie die beiden andern Wirzb. Collegiatstifter) schon zu Zeiten des Fürstbischofs Melchior von Zobel eingegangen, (s. Urk.-Buch Nr. 8, S. 22, d. 1554), war aber, wie es jetzt selbst eingesteht, derselben so wenig als die beiden andern nachgekommen. Julius war der Mann, und in der Lage, die Saanigen mit Erfolg an ihr Versprechen zu erinnern.

<sup>2</sup> Urk.-Buch Nr. 73, S. 200. Das nähere im nächsten Abschnitt.

<sup>3</sup> Urk.-Buch Nr. 77, S. 210.

verflossen. Die hohe Schule war bereits im vollen Gange, die Zuversicht des Gründers war nicht zu Schanden geworden, aufgetauchte Schwierigkeiten waren glücklich überwunden worden. So hielt er es endlich für an der Zeit, die Welt und seine Diöcesanen von seiner Schöpfung feierlich in Kenntniss zu setzen und die Motive, von welchen er dabei geleitet worden, klar zu stellen. Das ist der Sinn seines berühmten Ausschreibens vom 2. Januar 1589, dessen Bedeutung vielleicht nicht immer nach Gebühr gewürdigt worden ist.<sup>1)</sup> Wenn die Universität einen Stiftungsbrief haben soll und will, so kann sie einen solchen einzig und allein in diesem Ausschreiben finden.<sup>2)</sup> Seine Form ist zwar nicht gerade die, wie sie ähnliche Stiftungsbriefe, deren man ja viele kennt, zu haben pflegen, aber es unterliegt uns gleichwohl keinem Zweifel, dass der Stifter selbst dieses Ausschreiben für einen solchen oder doch für einen Ersatz dafür angesehen hat. Die Thatsache, dass dasselbe vom 2. Januar datirt ist, also von demselben Monatstage, an welchem er sieben Jahre früher die Universität thatsächlich eröffnet hat, lenkt auf eine solche Vermuthung. Denn das liegt auf der Hand, Julius konnte dieses Ausschreiben von einem beliebig anderen Tage aus gerade so gut als von diesem datiren. wenn er also gerade diesen wählte. so geschah das nicht zufällig und wird am besten in der stillschweigenden Rückbeziehung auf den 2. Januar 1582 eine Erklärung dafür gefunden werden.<sup>3)</sup> Die Universität ist demnach allerdings in der Lage, ihre Stiftung, wenn sie dabei nicht blos an eine Thatsächlichkeit, sondern auch an einen fertigen, abgeschlossenen, zugleich staatsrechtlich unantastbaren Akt denkt.

<sup>1</sup> Urk.-Buch Nr. 77, S. 207.-211.

<sup>2</sup> Unbegreiflicher Weise spricht *Buchinger* (l. c. S. 155) von einem „Fundationsbriefe“ der Universität, versteht aber darunter die Urkunde Julius Echers vom 1. September 1588 (Urk.-Buch Nr. 76, S. 203), in welcher die Erhöhung der Dotation des Jesuitencollegs, die allerdings eine Folge der Stiftung der Universität war, verlautbart wird.

<sup>3</sup> Dass von so manchem, was vorausgegangen war, speziell dem früheren Zerwürfnisse mit dem Domcapitel geschwiegen wird, versteht man leicht; nicht umsonst aber wird jetzt die Zustimmung des Capitels so nachdrücklich hervor-gehoben.

mit noch besserem Grunde vom 2. Januar des J. 1589 als des J. 1582 zu datiren. Freilich kann nicht verkannt werden, dass die Thatsache der Eröffnung der Universität an sich, wie sie 1582 geschah, ausreichend genug ist, ihren Anfang auf jenen Zeitpunkt zurückzuführen und die Erinnerung daran feierlich zu begehen. Hat man es doch auch in den beiden vorausgegangenen Jahrhunderten und im Besonderen den bez. beiden Säkularfeiern nicht anders verstanden und gehalten. Gleichwohl jedoch wird die hohe Bedeutung des 2. Januars 1589 durch diesen Umstand nicht aufgehoben, und dürften beide Tage, der eine des Anfangs, der andere der Vollendung, in voller Ebenbürtigkeit neben einander gestellt werden;<sup>1)</sup> bisher freilich hat man dem letzteren das ihm unzweifelhaft gebührende Recht entweder gar nicht oder doch nicht mit dem gebührenden Nachdruck widerfahren lassen.<sup>2)</sup>

Das in Frage stehende Ausschreiben, um dessen Inhalt etwas näher anzusehen, geht von der Hinweisung aus, dass die „liebe alte katholische Religion“ im Hochstift Wirzburg vor gar nicht so langer Zeit in Abnahme und tiefen Verfall gerathen gewesen sei, und wie dann seine Vorfahren im Stift, die Fürstbischöfe Melchior von Zobel und Friedrich von Wirsberg, und endlich er selbst, Julius Echter, alles aufgeboten hätten, den eingedrungenen Schaden zu beseitigen und die Verluste der h. Kirche wieder gut zu machen, und dass diese Anstrengungen durch Gottes Gnade von ausserordentlichem Erfolge begleitet gewesen seien. Um die so zurückgewonnene Einheit und Anhänglichkeit an die alte katholische Religion“ zu bewähren und zu befestigen, habe er

<sup>1</sup> Wir machen darauf aufmerksam, dass dieses Ausschreiben mit einem ähnlichen Julius Echters vom 2. Dez. 1575 (Urk.-Buch Nr. 47, S. 89) mutatis mutandis eine unverkennbare Aehnlichkeit und eine ähnliche Bestimmung hat.

<sup>2</sup> Am Schlusse (l. c. S. 211) wird die Datirung allerdings mit dem Hinblick auf das „eingehende neue Jahr“ motivirt; aber dieser Umstand kann an unserer Auffassung nichts ändern, denn fragen wir, warum ist das Ausschreiben nicht das Jahr vorher ergangen, und warum wird es gerade auf den 2. Januar gestellt? Und wollte man, was wir aber nicht thun, dieses damit erklären, weil der erste Januar ein Festtag war, so bleibt immer noch die Thatsache stehen, dass Julius erst jetzt seine Stiftung für abgeschlossen hielt, denn ausserdem hätte er das Ausschreiben früher erlassen.

im Anschluss an seinen unmittelbaren Vorgänger nichts zweckmässigeres thun zu können geglaubt, als das von demselben angefangene Seminar zu vollenden und zu erweitern, dann sei es aber zugleich weiter gegangen, und habe mit Genehmigung von Kaiser und Papst<sup>1)</sup> und „mit Rath und Wissen unseres ehrwürdigen Domcapitels“ in seiner Stadt Wirzburg mit grosser Kosten ein „Universalstudium“<sup>2)</sup> zu dem Zwecke aufgerichtet damit in erster Linie die Jugend des Hochstiftes Gelegenheit erhalte, die „Principien der freien Künste“ zu erlernen und hierauf durch irgend ein „Fakultäts-“ d. h. Fachstudium sich für den Dienst für das „Vaterland“ vorzubereiten, auf dass es so den Eltern und Angehörigen erspart bliebe, die „eingeborene Jugend“ mit grossen Unkosten und nicht ohne Gefährdung an fremde Schulen nach auswärts „zu verschicken und daselbst zu unterhalten.“ An diese Verkündigung von der Errichtung der hohen Schule knüpft Julius die fernere motivirte Mitteilung, dass er zur Ergänzung derselben drei weitere Stiftungen gemacht, d. h. jene Collegien gegründet und ausgestattet habe, von welchen wir weiter oben bereits gehandelt haben: nemlich das Collegium S. Kiliani, zur Ausbildung von Seelsorgern, das Collegium Marianum, in welchem auch solche Aufnahme finden können, die sich nicht zur Theologie berufen fühlen, und endlich das Collegium pauperum, ein Convikt für unbemittelte, talentvolle Knaben, die hier für die höheren Studien vorbereitet werden sollen. Zugleich spricht der Stifter die Erwartung aus, dass die so begünstigten Zöglinge dieser Collegien die ihnen erwiesenen Wohlthaten nicht vergessen und aus „natürlicher Zuneigung und Schuldigkeit dem Vaterland mit treuem Eifer dienen und Nutzen schaffen werden.“ Endlich fügt er an die Eltern oder sonstige Angehörige solcher unbemittelten und fähigen Knaben die Aufforderung hinzu, dieselben, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, an ihn oder an die „Befehlshaber“ der Universität zu weisen, wo sie dann nach

<sup>1)</sup> „Aus Zulassung höchster Obrigkeiten“ heisst es im Text, l. c. S. 208.

<sup>2)</sup> d. h. eine „Universität“; ein anderer schon berührter Ausdruck im Gege-  
satz zur Particularschule war „studium generale“.

vorgenommener Prüfung und so weit der Raum es gestattet, Aufnahme finden sollen. Zum Schlusse wiederholt er dann mit sichtlichem Nachdrucke die Ermahnung an Eltern und Verwandte, ihre Söhne nicht ohne Noth fernerhin mit schweren Unkosten und grosser Gefahr für ihre Sittlichkeit und das Heil ihrer Seele nach auswärtigen Schulen, „sondern anhero zu unserer dem Vaterland zum Frommen errichteten Universität“ zu schicken, wo „in allen Fakultäten taugliche, bewährte Professoren und andere Gelegenheit so gut als auswärts zu finden seien;“ sei es aber nicht zu vermeiden, auswärtige Orte zu besuchen, so mögen wenigstens solche gewählt werden, an welchen ihre Religion keinen Schaden erleiden könne. Endlich fügt der Stifter die Versicherung hinzu, dass er auch in Zukunft für die Vervollständigung seiner Stiftung das mögliche thun wolle, und spricht die Zuversicht aus, dass auch seine Nachfolger und mit ihnen das Domcapitel in Treue über dieselbe wachen und dieses sein Werk „zur Ehre Gottes, zum Frommen der Kirche und des Vaterlandes wie zu ihrem eigenen Heile und Wohlergehen eher vermehren als vermindern und in Abgang gerathen lassen werden.“ —

Angesichts dieses Inhaltes des Ausschreibens vom 2. Januar 1539 dürfte über seine Tendenz und Bestimmung kaum ein Zweifel gestattet sein. Zur hohen Befriedigung musste es dem Gründer der Universität gereichen und kann zugleich als ein noch weiterer, recht drastischer, nachträglicher Ausdruck des eingetretenen Ausgleiches zwischen Julius Echter und seinem Capitel betrachtet werden, dass der Propst von Comburg, *Erasmus Neustetter*, der frühere Domdecan und jetzige Senior des Capitels im September ebendesselben Jahres zum Rektor gewählt wurde und er trotz seines hohen Alters und seiner schwachen Gesundheit, nach einigem Sträuben die Wahl annahm; und nicht minder charakteristisch ist, dass er sich einen der Väter Jesu, nämlich D. *Nicolas Serarius*, der Professor der Theologie und in der That ein gelehrter Mann war, als Stellvertreter im Rektorate wählte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die handschriftlichen Acta Universitatis (fol. 1) berichten: Anno domini M.LXXXIX, ipso (die) S. Hieronymi, more ac ceremonia consuetâ electus in



Neustetter hat übrigens, so weit seine Gesundheit es erlaubte, das Amt des Rektorates mit Eifer verwaltet und nach dem Zeugnisse der Acta Universitatis während desselben verschiedene Anträge bei dem Stifter der Universität gestellt, von welchen wenigstens einer, der die Begründung eines akademischen „Aerars“ verlangte, hervorgehoben zu werden verdient.<sup>1)</sup> Diese Forderung wird ohne Zweifel mit der endgiltigen Regulirung des universitätischen Receptorates im Zusammenhange gestanden haben. Aus allem geht hervor, dass Neustetter sich mit der neuen Ordnung der Dinge und speziell der Hochschule vollständig ausgesöhnt hat. Die Machtstellung, welche die Väter Jesu an derselben wie im Hochstifte überhaupt erlangt hatten, anzuerkennen, kann ihm trotz alledem nicht leicht geworden sein. Die Zeiten, in welchen er einen Lotichius Secundus und einen

---

Magnificum Academiae Rectorem reverendus et nobilis dominus, dominus Erasmus Neustetter, qui Sturmer nuncupabatur, aedis Herbipolitanae primae canonicus senior, Chamburgensis praepositus et decanus. Eam is dignitatem valde initio recusavit, quod propter aetatem iam grandiolem, valetudinem inferiorem aliaque ejus generis (impedimenta?) se Academiae negotiis, disputationibus et actibus, prout aequum foret, interesse non posse diceret. Cum tamen qui ad illum ab Academia legati erant, reverendissimus suffraganeus et facultatum quatuor decani, potestatem ei fecissent, prorectorem eligendi, ipseque Reverendissimus et Illustrissimus princeps Academiae judicium et electionem valde probasset, acquievit tantem ille, Tridentinam fidei formulam recitavit, iusiurandum consuetum edidit, Rectorumque insignia suscepit, ex Academicis vero Prorectorem sibi allegit R. P. Nicolaum Serarium S. J. sacerdotem, qui etiam juratus, quae suarum partium erant. Deinde obire coepit et primo quoque tempore Academicos omnes ad eas leges, quae mores et disciplinam conformant (eae sunt tit. 4) audiendas, affixa per pedellum schedula, convocavit, studiosis quidem praeciando, professores vero et alios Dominos rogando, qui pro sua humanitate et in Academiam omnes, sat frequentes adfuerunt. Hieran schliesst sich (l. c.) folgender halb verstümmelte Zusatz: Venit magnificus Rector ad solemnem studiorum revocationem (?), quae in *Kiliano* praesente de ebrietate vitanda, dramatico ipso S. Catherinae facta est, Reverendissimo etiam Principe spectante.

<sup>1)</sup> Die Acta Universitatis (fol. 2) sagen: Ineunte vero Augusto (1590) profectus Magnificus Rector Bambergam, ut ibi, quia canonicus erat, resideret, se paulo ante cum reverendissimo et illustrissimo principe quatuor egerat: Imus subsellia in maiore Kilianci aula, quae adhuc requirebantur, fierent. Alterum, ut praeter magnum Academiae signum, minus aliquod sigillum ad minoris momenti res sculperetur. Tertium, ut Academicum aerarium statueretur. Quartum et postremum ut propositum alias processionum negotium expediretur. Respondit ille, omni curae sibi futura.“

Johannes Posthius in seiner Nähe hatte, waren ein für alle Mal vorbei; hingegen trat ihm von der anderen Seite ein unverkennbarer Erfolg entgegen und, was unter Friedrich v. Wirsberg ihn vor allem auch in die Opposition gedrängt hatte, das mehr als mangelhafte weltliche, insbesondere finanzielle Regiment war unter dessen Nachfolger, wenn man auch die ergriffenen Mittel nicht überall billigen wollte, in das glänzende Gegenteil verwandelt worden. Neustetter hat sein Rektorat noch um vier Jahre überlebt und ist am 2. Dezember 1594 in seinem Hofe Altlobdeburg zu Wirzburg gestorben.<sup>1)</sup> Ein Zeugnis der Gesinnung, die ihn erfüllte, war die letztwillige Stiftung eines Stipendiums, welches ein befähigter und gut beleumundeter Studierender der Theologie an der Wirzburger Universität je fünf Jahre hindurch geniessen, und zunächst ein Angehöriger des neustetter'schen Geschlechtes, der Domherr sei, und so lange ein solcher vorhanden sei, und ausserdem der Jubilar oder Senior des Wirzburger Capitels zu vergeben berechtigt sein solle.<sup>2)</sup>

Mittlerweile war auch der Bau der Universitätskirche zu Ende gediehen und Julius Echter hatte beschlossen, den Tag der Einweihung derselben, den 8. September 1591, zu einem Fest- und Jubeltage zu machen. Durch eine grosse, wohl angebrachte Demonstration sollte der Welt verkündigt werden, dass seine Stiftung nun auch ihren letzten Abschluss gefunden habe. Zu diesem Zwecke hatte er an die verschiedenen ihm befreundeten geistlichen und weltlichen Fürsten Einladungen erlassen, welchen wenigstens ein Teil derselben Folge leisteten. Der vornehmste Gast war der Herzog Wilhelm von Baiern, mit welchem er ja von jeher in engster politischer Verbindung gestanden war, den seine Gemahlin, Renata von Lothringen, und sein Erstgeborener, Maximilian, begleiteten. Julius Echter zog dem Herzog Wilhelm mit zahlreichem Gefolge entgegen und geleitete ihn durch die Stadt — in welcher die bewehrte Bürger-

<sup>1)</sup> Seine Ruhestätte fand er im Dome; Nicolaus Serarius, S. E. den er s. Z. zu seinem Prorektor ernannt hatte, hat ihm die Leichenrede gehalten.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 84 S. 217. (Acceptationsurkunde der Universität).

schaft aufgestellt war — nach dem Schlosse Marienberg, wo derselben fürstliche Aufnahme und Bewirthung harrte. Ausserdem stellten sich ein Markgraf von Baden, der Landgraf von Leuchtenberg und der Propst von Ellwangen, weiterhin die meisten Prälaten und Aebte des Hochstifts und viele Herren des hohen Adels ein. Am 8. September, wie bemerkt, fand die Einweihung der Kirche zu Ehren der hl. Apostel statt. Julius celebrirte in eigener Person das Messopfer, die Funktion der Weihung selbst hatte der Weihbischof von Bamberg übernommen. An diesen Akt schloss sich in den geschmückten Festräumen des Schlosses auf dem Marienberg ein glänzendes Festmahl an, bei welchem Julius seinen Gästen die seltene Gelegenheit gab, die kostbarsten und ausgesuchtesten Geräthe seiner Schatzkammer zu bewundern.<sup>1)</sup> Daran reihten sich in den folgenden Tagen noch Festlichkeiten

<sup>1)</sup> Vgl. *Pompae ac Dedicacionis SS. Apostolorum Wirtzburgiori Adumbratio* (bei *Gropp*, l. c. I. p. 511 ff. — Ueber das Festessen auf dem Marienberge heisst es S. 514 speziell:

Converso ad superae postquam pede limina sedis  
Ventum erat: aulaeis paries, festique tapetis  
Cingitur omnis ibi, per sparsa palatia pictis  
Floribus, Eoum et Borealum ubi cernimus axem.  
Binam hinc magnificis ornabant fercula mensam  
Oblongam dapibus, Panchaei cinnami odorem  
Quae diffundebunt: hic lancibus ora ferarum,  
Et capita immani mirabar hiantia ritu.

Interca ingressi, revolntis, atria, valvis  
Consedere Duces, loca summa Ducumque tenentes  
Legati insignes, mensae pro more locatae  
In medio, cui mille viri, cui mille ministri,  
Nobiliumque cohors stant inservire parati.  
Altera, quae simili ornatu splendebat et auro,  
Angusta gravitate viros, Comitesque Baronesque  
Et Proceres alios, quos acris gloria Martis  
Et toga commendat, capiebat: ibi omnibus idem  
Splendor: Erithraeis fulgebat vestibus omnes,  
Flexilibusque humeros gemmis, auroque superbo,  
Non ibi vulgares lances, neque fagina Mopsi  
Pocula: mille scyphos vasti sed ponderis auro  
Caelatos, dulcique repletos nectare Bacchi  
Tractabantur. Ego quibus ullo tempore vidi  
Splendidius nihil (ut fatear) neque viderit ipse  
Forte senex, quem multa ferunt vidisse, Menalcas.

verschiedener Art: Festreden, akademische Akte, Aufführung einer unvermeidlichen Schulkomödie im Kilianeum; zugleich wurde von den Gästen, dem Herzog Wilhelm von Baiern voran, der Dom,<sup>1)</sup> das Collegium S. J. und das Juliusspital besucht; im ersteren auch einmal zu Abend gespeist. Mit dem vierten Tage endigten die Feierlichkeiten und dachten die Gäste wieder an die Abreise. Herzog Wilhelm mit den Seinigen hatte beschlossen, bei Gelegenheit der Rückreise die bereits berühmt gewordene Wallfahrtstätte im nahen Dettelbach zu besuchen,<sup>2)</sup> wohin ihm Julius, der dieselbe mit besonderem Eifer gepflegt und begünstigt hatte, das Geleite gab. Hier schieden sie voneinander, der Herzog schlug den Weg über Ansbach nach München ein, der Bischof kehrte nach Wirzburg zurück.<sup>3)</sup> Er mochte mit Genugthuung auf die letzten Tage wie auf Alles, was er in dem letzten Jahrzehnt geschaffen und erreicht hatte, zurückblicken.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Im Dom erwartete sie das Schauspiel der Taufe eines Türken, welchen der Dompropst Neidhart von Thüngen in der katholischen Religion hatte unterrichten lassen; Herzog Wilhelm von Baiern hatte die Funktion des Pathen übernommen. (*Gropp*, I. c. p. 514).

<sup>2)</sup> Ueber die Wallfahrtstätte zu Dettelbach vgl. die Abhandlung oder Erzählung „de beneficiis veteribus et novis divae virginis Dettelbacensis“ (bei *Gropp*, I. c. I. p. 631 ff.).

<sup>3)</sup> Vgl. die gut unterrichtete Lebensbeschreibung Julius Echters bei *Gropp*, I. c. III, cap. XLIII: p. 347 ff.

<sup>4)</sup> Ich lasse hier die Beschreibung der Festtage der Einweihung der Universitätskirche nach den „Acta Universitatis“ folgen, die bisher unbekannt geblieben sind und doch einiges selbständige haben (I. c. fol. 9b—10b):

Septembris die octavo qui B. Virginis nativitati sacer est, encaenia fuerunt SS. Apostolorum templi in Kiliano a Reverendissimo magnificentissime constructi. Interferant vero celeberrimae huic dedicationi serenissimus Bavariae dux Wilhelmus cum serenissima conjuge Renata Lotharinga, primogenito filio Maximiliano et filiolo alio Alberto et filia. Itemque serenissima archiducis Caroli filia, quae serenissimo Transylvaniae principi Sigismundo postmodum nupsit. Reverendissimus et illustrissimus praepositus Elvacensis, Landgravius a Luhtenbergk cum uxore. Abbates septem, praelati canonici summi templi, Comites, Nobiles quam plurimi. Sacrum missae officium fecit ipse Reverendissimus et Illustrissimus noster, cui e Dominis canonicis ministrarunt dominus Otto Fridericus a Milchling, qui Evangelium cecinit, dominus Conradus a Lichenstein, iudex provincialis, qui epistolam (cecinit). Ante vero quam ad altare ipse Reverendissimus accederet, totam dedicationis

Die Geschichte der Neugründung der Wirzburger Universität durch Julius Echter kann hiermit als abgeschlossen betrachtet werden. Das Wenige, was etwa noch nachzutragen wäre, wird sich mit den, im nächsten Capitel folgenden Erörterungen über die inneren Zustände der Hochschule in der Zeit des Gründers ungesucht verbinden lassen. Dass wir die Geschichte der Neugründung so ausführlich und im engsten Zusammenhange mit der Geschichte des Stifters und des Hochstiftes vorgetragen haben, wird keiner Rechtfertigung oder auch nur der Entschuldigung bedürfen. Nur auf diesem Wege konnte der Standpunkt gefunden werden, von welchem uns der ganze Hergang in die richtige geschichtliche Beleuchtung tritt, und manches Missverständniss, das bisher von der einen oder andern Seite her in Umlauf gesetzt worden war, vielleicht geklärt oder beseitigt werden. So dürfte sich z. B. aus dem Wenigen, was wir über die Dotation der Universität durch Julius, überhaupt über die Aufbringung der Mittel, mit welchen er sie in's Leben rief und ausstattete, beigebracht haben, mit Gewissheit ergeben, dass es sich hiebei noch viel weniger als bei dem Spital um eine Privatstiftung gehandelt hat: wäre diess der Fall gewesen, so hätte Julius an der Zustimmung des Capitels sehr wenig zu liegen brauchen und hätte er zuletzt nicht selbst Alles aufgeboten. dieselbe zu erlangen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, die

ceremoniam horis matutinis obierat Reverendissimus dominus Joannes Ertling, suffraganeus Bambergensis.

Die postero in Academica Kilianei aula SS. Theologiae doctoratu insigniti sunt Reverendus Dominus Eucharinus Sangius, aulicus, Reverendissimus ecclesiastes et canonicus Haugensis, et e societate Jesu P. Nicolaus Serarius. Eam actionem sua praesentia quam illustrissimam fecerunt principes aucto nominati, serenissimus Bavariae dux ejusdemque domina conjux cum filiis et filia, reverendissimus et illustrissimus praepositus Elvangensis, abbatum, praelatorum, summi templi canonicorum, comitum, baronum, nobilium omnisque ordinis hominum frequentia maxima.

Die decima ejusdem mensis in prima aede rem divinam Principes audierunt in Kilianes prandierunt ibidemque S. Catharinae tragoediam spectaverunt.

Die 11. de nostri temporis contraversiarum parte Theologica in eadem aula, illa disputatio fuit, eodemque die serenissimus Bavarus cum suis Societatis Jesu collegium invisit, et statuto die Herbipoli discessit et quidem religionis erga ad Dettelbacensem B. Mariae Virginis aedem iter instituit. — —

von ihm gegründete Universität war eine öffentliche, staatliche Stiftung, und kann nach den gegebenen Voraussetzungen auch gar nicht anders gedacht werden. Sie ist in den kommenden Jahrhunderten auch niemals anders angesehen und behandelt worden. Sie war auf die Basis des für das damalige Hochstift geltenden Staatsrechts gestellt, und ihre Zukunft war daher an das Schicksal des Hochstifts auf's engste und unzertrennlichste geknüpft. —

Nun ist es jedoch nicht unsere Absicht, nachdem wir das Leben und Arbeiten des Gründers unserer Hochschule bis zu diesem Zeitpunkte begleitet haben, in der Mitte abzubrechen und von ihm zu scheiden. Wir halten es vielmehr für angezeigt, ihn, wenn auch mit beschleunigten Schritten, bis zum Schlusse seiner Wirksamkeit zu begleiten. Im Allgemeinen kann man sagen, Julius hat standhaft und unentwegt die gewählte Bahn durchmessen. Nach innen Festhaltung und Befestigung des zur Herrschaft geführten Systemes der katholischen Restauration, Sicherung und Kräftigung seiner landesfürstlichen Gewalt, eine wohlgefügte straffe Verwaltung, eine umsichtige Finanzwirthschaft und Anspannung aller geistigen und materiellen Hilfsmittel seines Hochstiftes. Er verstand es, wie wenige, überall die geeigneten Werkzeuge für seine Zwecke zu finden und sie im Zuge zu halten, wie seine Hof- und Kanzleiordnung, sein „Dienerbuch“ u. a. der Art es bezeugen. Die laufenden Staatsbedürfnisse wurden durch die herkömmlichen Umlagen, die ausserordentlichen, wie sie durch die Beschlüsse der Reichs- und Kreistage wiederholt nöthig wurden, durch besondere Verwilligungen der Landschaft, die er zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit zusammenrief, aufgebracht. Ueber diese Linie hinaus erstreckten sich die Befugnisse der Landtage nicht, und Julius hielt scharf darauf, jeden Versuch, dieselbe zu durchbrechen, energisch zurückzuweisen. Die Ordnung der Rechtspflege liess er sich durch die Stufen aller Instanzen hindurch angestrengt angelegen sein und suchte die überlieferten Formen derselben umsichtig zu verbessern und fortzubilden. Er erliess zweckmässige Dorf- und

Städte-Ordnungen, aber das Mass der Autonomie der Gemeinden wurde überall auf das Mindeste beschränkt. Mit seiner Hauptstadt gerieth er noch im J. 1599 in einen Conflict, den sie bis zum Reichskammergericht, freilich mit dürftigem Gewinn, verfolgte. Wie hoch man darum die unvermeidliche Wirksamkeit dieses Fürsten auch anschlagen mag, läugnen lässt sich nicht, sein Gesamtsystem litt u. a. an dem Fehler, dass er der Selbstbestimmung der Gemeinden wie der Einzelnen zu wenig Raum und Recht gewährte und so einer freien lebendigen Entwicklung seines Staatswesens allzu enge Schranken zog. Er trat jeder mit seiner landesherrlichen Gewalt concurrirenden Macht unerbittlich entgegen, — auf staatlichem wie auf kirchlichem Gebiete. Von ihm unabhängige Stellungen fanden keine Gnade vor ihm. So musste die auf ihre vermeinte Unmittelbarkeit pochende Cisterzienser-Abtei Ebrach nachgeben, so gelang es ihm, das Collegiatstift Comburg (bei Schwäbisch-Hall), dessen Propst weiland Erasmus Neustetter gewesen, sich zu unterwerfen. Das bairische Haus, mit welchem er seit langer Zeit auf's engste verbunden war, hätte zu gerne einem seiner Prinzen die Coadjutorie von Wirzburg verschafft, Julius fand aber den Muth, diesem Wunsche Widerstand zu leisten. Ein anderer Gegenstand seiner wachsamsten Sorgfalt war die Sicherung seiner Rechte und Ansprüche gegenüber den umliegenden Fürsten, deren Territorien zum Theile in das Hochstift Wirzburg hinein verzweigt waren. Zu diesem Zwecke verhandelte und schloss er Verträge mit Mainz, Bamberg, Coburg und Ansbach. Manches, was an Besitzungen oder Rechten dem Hochstifte in den vorausgegangenen Wirren entfremdet worden war, verstand er wieder beizubringen, und zugleich neue Erwerbungen, wie z. B. die noch in fremden Händen befindliche Hälfte von Münnerstadt, hinzuzufügen. Die Arrondirung seines Hochstiftes lag ihm auf's angelegentlichste am Herzen, und er war ein gefährlicher, weil rücksichtsloser Gegner, wo er für die Vergrößerung des Stiftsgebietes einen auch zweifelhaften Rechtstitel zu verfechten hatte. Die Grafen von Stolberg, als Erben und Rechtsnachfolger der aus-

gestorbenen Grafen von Wertheim, haben das zu ihrem Schaden erfahren. Julius legte in seiner Eigenschaft als Lehensherr gewaltsam auf einen Teil des Grafschaftsgebietes die eiserne Hand, ohne durchweg im Rechte zu sein oder bei dem Reichs-Hofrath Recht zu behalten.<sup>1)</sup> An den grossen Angelegenheiten des Reiches, die bekanntlich eine immer verwickeltere Gestalt annahmen, nahm er bis zu seinem Ende den lebhaftesten Anteil. Seine bewährte Geschäftsgewandtheit auf der einen, seine Thatkraft und ausgesprochene Parteistellung auf der anderen Seite wiesen ihm überall eine hervorragende Stellung an. Welch ein rühriges Mitglied des Landsberger-Bundes er seit seiner Erhebung war, ist an seinem Orte berichtet worden,<sup>2)</sup> und er ist dieses bis zuletzt, d. h. so lange der Bund bestand, geblieben. Dass er an dem Zustandekommen der Liga nach seinem Verbündeten, dem Herzog Maximilian von Baiern, wesentlichen Anteil gehabt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die in der Union vereinigten protestantischen Fürsten wussten recht gut, welch' einen Widersacher sie an ihm hatten, und liessen ihm z. B. gelegentlich der Jülicher Händel (1610) ihren Groll empfinden. Auf den Reichstagen zu Regensburg in den J. 1594, 1598 und 1613, wo so wichtige Angelegenheiten verhandelt wurden und die Parteigegensätze mit den offiziellen Reichsinteressen oft in bedenkliche Berührung traten, erschien Julius entweder persönlich — wie 1594 — oder liess sich doch durch seine Vertrauensmänner in seinem Sinne vertreten. Wie häufig er als kaiserlicher Commissär, zu Deputationstagen entsendet wurde, ist ebenfalls bereits erzählt worden. Man kann nicht sagen, dass er in den bei solchen Gelegenheiten verhandelten Fragen gerade zu extremen Massregeln neigte, aber immerhin durfte die Politik des kaiserlichen Hofes und, was unter Umständen noch mehr sagen wollte, auch die der Liga, wo diese mit concurrirte, auf seine Stimme und Mitwirkung rechnen. Es

<sup>1)</sup> *Aschbach*, Geschichte der Grafen von Wertheim, Bd. 1. -- *Buchinger*, l. c. S. 132 ff.

<sup>2)</sup> S. 156, Anm. 2.



war dies die Consequenz, wenn nicht überall seiner persönlichen Wünsche, doch um so gewisser der einmal von ihm ergriffenen Stellung, und, wohl oder übel, bewegte er sich demnach in der Richtung, welche die verderbliche Katastrophe, die gleich nach seinem Tode über Deutschland hereinbrach, ihres Theils mit vorbereitet und herbeigeführt hat. —

Julius pflegte mit geringen Unterbrechungen, die durch den Besuch von Reichs- und Kreistagen, oder bei benachbarten, auch evangelischen Fürsten veranlasst wurden, regelmässig auf dem Schlosse Marienberg ob Wirzburg Hof zu halten: er hatte es nach dem Brande, welcher dasselbe noch in der letzten Zeit Friedrichs v. Wirsberg teilweise in Asche gelegt hatte, vollständig wieder hergestellt, befestigt, fürstlich eingerichtet und mit Schätzen der Kunst und Gelehrsamkeit angefüllt.<sup>1)</sup> Als es im J. 1600 zum zweiten Male durch eine noch bösartigere Feuersbrunst heimgesucht wurde, baute er es in kürzester Zeit noch prächtiger wieder auf und ersetzte, was an Kostbarkeiten zu Grunde gegangen war, in der prunkvollsten Weise. Gerne empfing er in diesen glänzenden Räumen vornehme Gäste und entfaltete mit Behagen die angesammelten Schätze. Wenn er in seinen letzten Jahren auf sein Leben und Streben zurückblickte — und er that das gelegentlich auch gesprächsweise gerne — so erfüllte sich seine Seele mit Genugthuung, sowie er seine Freude an dem Panegyricus nicht verhehlte, welchen Professor *Christoph Marianus* auf ihn verfasst hatte.<sup>2)</sup> Er schenkte das Buch wohl auch Fremden, die ihn besuchten. Er hat ja auch so gewiss sein System einseitiges war, innerhalb dieser Gränzen Ungewöhnliches geschaffen und erreicht, das moderne Hochstift, wie es bis zum Anfange unseres Jahrhunderts bestanden hat, was auch in Nebendingen geändert wurde, im wesentlichen ist es seine Schöpfung: er hat der überlieferten

<sup>1)</sup> Leben des Fürstbischofs Julius bei *Gropp*, l. c. III. cap. L. LI. LII.

<sup>2)</sup> S. *Encaenia et Tricennalia Juliana etc. etc.* (bei *Gropp*, l. c. I, p. 327 ff. — Daniel Eremita .s. die zweitnächste Anmerkung) sagt: *Ipse libro me donavit, in quo omnia ejus operum praeclara sub titulo panegyrico laudantur etc.*

Zerrüttung und Unsicherheit mit sicherer Hand ein Ziel gesetzt und eine nachhaltige, feste Ordnung der Dinge gegründet, die freilich zu den Anschauungen eines grossen Teiles unserer Nation im Gegensatze stand und vielfach in ein fremdartiges Gewand gekleidet war. Immerhin war er einer der fähigsten Herrscher seiner Zeit, der wirkungsreichste, der jemals auf dem Stuhle des h. Burkard gesessen. Er war ein aufbauender Geist, wenn das Prinzip, welches er in den Mittelpunkt seines Wirkens stellte, auch ein beschränktes war und seine Schöpfungen die Fähigkeit einer fruchtbaren Entwicklung ohne wesentliche Modifikationen nicht in sich trugen. Das eine haben wir ja wohl schon angedeutet, das System, das er in seinem Kreise verwirklicht hat, ist nicht seine Erfindung, aber er hat es mit seltener Umsicht und Thatkraft durchgeführt. Und hinzufügen müssen wir: so scharfblickend und geistvoll er war, dass er über seiner Zeit und ihren Vorurteilen gestanden, lässt sich nicht behaupten; dies bezeugt schon die eine Thatsache, dass unter seiner Herrschaft im Hochstift die Hexenprozesse üppig genug gediehen.<sup>1)</sup> Nach alledem kann es uns nicht verwundern, dass dieser Fürst so verschiedenartig beurteilt worden ist; im Leben und nach dem Tode hat es ihm an feurigen Bewunderern wie an erbitterten Gegnern nicht gefehlt. Dass er ein ausserordentlicher Mann war, muss aber von allen Seiten zugegeben werden.

Julius hatte sich bis in sein hohes Alter eine ungemeine Rüstigkeit bewahrt: war er doch auch ein grosser Jäger vor dem Herrn. Daniel Eremita, der im J. 1609 im Gefolge eines florentinischen Diplomaten Gast auf dem Marienberge war, fand ihn in voller Frische des Geistes und Leibes, ohne Runzeln und ohne ein graues Haar auf dem Haupte.<sup>2)</sup> Erst einige Jahre später

<sup>1)</sup> *Buchinger*, I. c. S. 232 ff.

<sup>2)</sup> S. Danielis Eremitae Belgicae Iter Germanicum etc. etc. bei *Le Bret*: Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte u. s. w. 2. Thl. S. 3. S. 329, bez. 351: „Episcopus est aetate confectus, sed animo integro. Nam in septuagenario vix canos ullos advertas annos, incessus vegetus, integra capitis caesaries, et nec canis nec canitie foedatos. Octo et triginta annos ajebat se dignitate illa potiri, quos ille sane ingenti cum laude et gloria nominis sui impendit.“

trat ein Nachlass seiner Kräfte ein, der am 13. September 1617 nach kurzer Krankheit sein Ende herbeiführte. Er zählte 73 Jahre und hatte nahezu 44 Jahre lang regiert. Die tödtliche Erkrankung soll er sich gelegentlich der auf dem Schlosse Marienberg gefeierten Doppelhochzeit eines Neffen und einer Nichte zugezogen haben. Ein starkes Familiengefühl gehörte zu den ausgeprägten Zügen seines Charakters.<sup>1)</sup>

Am 2. Oktober wurde der Leichnam Julius Echters unter grossem Trauergepränge im hohen Dome beigesetzt; unter den Leidtragenden hatte, wie billig, auch die Universität ihren Platz angewiesen erhalten. Am Tage darauf wurde einer letztwilligen Bestimmung des Verstorbenen gemäss sein Herz unter entsprechenden Feierlichkeiten in der Universitätskirche beigesetzt: treffender hätte sein persönliches Verhältniss zu seiner Lieblingsstiftung nicht ausgedrückt werden können.<sup>2)</sup>

1) Eine nicht üble Zusammenstellung dessen, was man im vorigen Jahrhundert über die Geschichte Julius Echters und seiner Stiftung ungefähr erfahren konnte, findet sich in dem Compendium historiae universalis etc. von P. *Thomas Grebner* S. J. (III, 1787, 299). Grebner war Professor der Geschichte an der Wirzburger Universität.

2) Vgl. zu der öfters angeführten Quelle das Sitzungsprotokoll vom 30. Sept. 1617, welches sagt:

Inmittels proponirt Herr Dombdechant, es seien ihre Gnaden berichtet worden, dass der abgelebte frstl. Körper etwas eingefallen, dass also derselbig dem alten Herkommen nach nicht werde öffentlich uf dem Sessel können getragen werden, seien also darvon zu reden, wie derselbig zue der Begrebnus zu bringen. Darauf geschlossen worden, dass der zinnerne Sarg allerdings zu gemacht und bevorab nach angehörter relation Herrn Senioris als Statthalters zue Hof, wie es mit dem Körper allerdings bewendt, uf einem Wagen dem Directorio processionalis gemäss zue dem Schottenkloster gebracht, folgendes in die Kirchen getragen und uber Nacht zue sambt dem fürstlichen Herzen alda bewachtet, Montags hernacher uber eben gerürte Zeit alda wieder abgehølet, uf dem Wagen bis an die Gräben geführet, von dannen in den Domb getragen und nach gesungenen Todten-Vesper sobalden in das Grab gelassen, das Herz aber uf das castrum doloris gesetzt, daselbst uber Nacht bewahrt, folgenden Dienstags Vigili und Exequies gehalten, alddann dasselbig der Universitet solches in ihre Kirchen zu tragen und daselbsten zu begraben, überantwortet werden solle.

Kreis-Archiv Wirzburg: Domcapitel-Protokoll v. J. 1617, fol. 148.

## Sechstes Capitel.

### Die inneren Zustände der Universität zur Zeit des Fürstbischofs Julius.

Nachdem wir uns bei der Erzählung der Neugründung der Universität so lange aufgehalten, erachten wir es für an der Zeit, uns nach der Gestaltung der inneren Zustände umzusehen. Wir verstehen darunter all' die Momente, die das Leben einer hohen Schule in sich beschliessen: die Anwendung und Entwicklung der gegebenen Verfassung, die corporativen Verhältnisse, die Bestellung und das Wirken der Professoren, die gelehrten Leistungen, den Wandel und das Treiben der Studenten, die Höhe des Besuches, und was dergleichen sonst noch mehr. Auf die Erörterung dieser Gesichtspunkte werden wir in den verschiedenen Epochen der Geschichte der Universität immer wieder zurückkommen: es sei aber gleich an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass wir uns nicht immer in der Lage sehen werden, in gleich erschöpfendem und befriedigendem Masse sie zu erledigen, und diess aus dem Grunde, weil das nicht blos von unserem Willen und Eifer, sondern von noch anderen Voraussetzungen abhängt, d. h. von der Beschaffenheit der Ueberlieferung, auf welche man sich bei einer solchen Aufgabe schlechterdings angewiesen sieht. Nun haben wir es bereits in den einleitenden Worten berührt, dass in dieser Beziehung in unserem Falle vielfach recht viel zu wünschen übrig bleibt und ein unholder Stern über den betreffenden Interessen unser Universität gewaltet hat. Man hat kein Recht anzunehmen, dass es hier etwa von vorne herein an der wünschenswerthen Sorgfalt und Umsicht, das Geschehene aufzuzeichnen, gefehlt habe. Keine Annahme wäre ungerechter als diese. Die allgemeinen Statuten und die Satzungen der einzelnen Fakultäten enthalten in dieser

Richtung die bestimmtesten und deutlichsten Vorschriften,<sup>1)</sup> und aus einzelnen geretteten Bruchstücken wissen wir auch, dass dieselben, wie sich übrigens von selbst versteht, ausgeführt worden sind. Der grösste Teil dieser Akten des Rektorates und der einzelnen Fakultäten bis tief in das 18. Jahrhundert hinein sind uns aber durch ein nahezu unbegreifliches und beispielloser Misgeschick verloren gegangen und entfremdet worden. Dass durch die schwedisch-weimarische Occupation manches verschleudert oder entführt wurde, kann und muss zugegeben werden,<sup>2)</sup> aber nicht minder gewiss ist, dass vieles und werthvolles diesen Sturm überdauert hat und erst späterer Verwahrlosung oder Entfremdung erlegen ist. Die unschätzbaren Acta Universitatis z. B., von welchen bereits gesprochen worden ist,<sup>3)</sup> und welche einen Auszug aus den Akten des Rektorats und des Senates aus den J. 1539 bis 1670 enthalten, waren sicher im vorigen Jahrhundert noch vorhanden, denn erst damals ist der Auszug oder, wenn man lieber will, die Abschrift gemacht worden. Wir fürchten, dass in manchem Falle, wo es sich um die Erklärung von Defekten und Entfremdungen dieser Art gehandelt hat, die Schweden und Weimaraner als Prügeljungen vorgeschoben worden sind. Es wird aber schwer sein, mit annähernder Sicherheit Vermuthungen darüber aufzustellen, auf welchen Wegen die in Frage stehenden Verluste entstanden sind. Ob, wie man wohl gemeint hat, das Fehlen der älteren Akten der theologischen und philosophischen Fakultät mit der Aufhebung des Jesuitenordens und der Aenderung seiner Stellung an unserer Universität zusammenhängt, getrauen wir uns schon darum nicht zu behaupten, weil bei den anderen Fakultäten ebenfalls Wichtiges vermisst wird und ihre

1) Vgl. z. B. Urk.-Buch Nr. 70. Tit. VIII. S. 164, und Nr. 71 S. 177 (Statuten der theologischen Fakultät: De electione decani et ejus officio.)

2) In der Bibliothek zu Gotha findet sich ja noch heute zu Tage mehrere Handschriftliche aus Wirzburg, das nur bei dieser Gelegenheit dahin gekommen sein kann. Von der Handschrift der ältesten Matrikel des geistlichen Seminar die ebenfalls in Gotha liegt, s. *Ruland*, Series et Vitae Profess. SS. Theologiae et Praefatio p. V—VI.

3) S. die Einleitung.

Akten doch in keiner Weise von dem Schicksale jenes Ordens berührt worden sind. Als höchst wahrscheinlich dagegen erscheint uns, dass am Anfange unseres Jahrhunderts, im Zusammenhange mit der Säkularisation und den durch sie auch im Hochstifte Würzburg herbeigeführten Veränderungen und Umgestaltungen vieles von dem werthvollen Material, dessen Verschwinden wir beklagen, hinweggeräumt worden ist. Indem wir diese Vermuthung aussprechen, ist es nicht unsere Absicht, damit ein verurteilendes Verdikt über jene grosse und in unsern Augen unvermeidliche und in ihren letzten Wirkungen für die Gesamtheit wohlthätige Umwälzung abzugeben: aber verhehlen wollen wir nicht, was ohnedem bekannt genug ist, dass damals häufig mit einer Hast und Rücksichtslosigkeit zu Werke gegangen wurde, die bei plötzlichen und gewaltsamen Uebergängen aus einen Zustand in den anderen allerdings schon öfters vorgekommen sind, teilweise vielleicht sich schwer davon trennen lassen, für welche man jedoch immerhin Dispens nicht gewähren kann. Kein Zweifel, wenn auch zu hoffen steht und einzelne Fälle dafür sprechen, dass noch manches Vermisste wieder zu Tage kommen wird, Unersetzliches ist früher und sicher bei der zuletzt erwähnten Veranlassung zu Grunde gegangen. Unsere Schilderung der inneren Zustände der Universität, ihres Lebens und Arbeitens, wird daher nicht immer so anschaulich, so vollständig und belehrend sein, als man grundsätzlich ein Recht hat, es zu erwarten; wir wiederholen, wir sind dabei von der Beschaffenheit und der Fülle der geretteten Ueberlieferung abhängig, deren Lücken gegenüber wir uns beim besten Willen machtlos fühlen. Der Geschichtsschreiber unserer Hochschule im vorigen Jahrhundert, *Christian Bönicke*, hat sich in so ferne in einer vorteilhafteren Lage befunden: er war jedoch leider nicht darauf aus, die ihm gegebene Gunst der Lage auszunützen. Er hat unbegreiflicher Weise weder die Akten des Rektorates noch der einzelnen Fakultäten zu Rathe gezogen, die zu seiner Zeit — mit Abzug der Entfremdungen aus dem 17. Jahrhundert — doch sicher noch vorhanden waren und deren Benützung ihm gewiss unbedingt zur Verfügung gestanden hätte. Nur die

Akten der fürstlichen Regierung und die Recessbücher des Domcapitels, wenn er ja den Einfall gehabt hätte, bei ihnen Aufschluss zu suchen, würden ihm aller Wahrscheinlichkeit nach verschlossen geblieben sein; und so schwer zu verwinden der räthselhafte Verlust der ersteren für uns bleibt, um so lebhafter ist der Dank, dass wenigstens die letzteren uns erhalten und zugänglich wurden. Freilich das Versäumniss Bönickes wird in seiner Grösse durch alles dieses nicht gemindert: was damals versehen wurde, wird auch bei den höchsten Anstrengungen und bei vielem Glücke zum geringsten Teile jemals wieder gut gemacht werden können. Versuchen wir also, in wie weit wir bei dieser Lage der Dinge unserer Aufgabe nachzukommen im Stande sind. — —

Mit der Verkündigung der Statuten und dem Ausschreiben vom 2. Januar 1589 ist die Universität und ihre Verfassung in ihre volle Wirksamkeit getreten. Ihr Gründer hat über die ihr erteilten Privilegien und Rechte mit Vorliebe und Sorgfalt gewacht. Wie autokratisch sonst seine Neigungen gewesen sein mögen und waren, die von ihm verliehene corporative Autonomie der Universität hat er in allen Beziehungen geachtet. Wir wollen nicht unterlassen, einen Fall der Art hervorzuheben. Die Statuten der Hochschule verliehen ihr das Recht, nach bestimmten Voraussetzungen den Rektor frei zu wählen. Als im J. 1596 der Zeitpunkt der Wahl herannahte, vereinigte sich die Universität — aus welchen Gründen wissen wir nicht — zu dem auffallenden Entschlusse, dieses Mal auf ihr Wahlrecht zu verzichten, und seine fürstliche Gnaden zu bitten, er möge die Persönlichkeit bezeichnen, die er zum Rektor gewählt zu sehen wünsche. Der Fürstbischof verwies die Bittsteller auf die Statuten und Privilegien der Universität, denen er keinen Abbruch thun wolle, und erklärte sich zufrieden, wenn die Wahl nur auf einen tüchtigen Mann falle!<sup>1)</sup> Es scheint in erster Linie die theologische

<sup>1)</sup> Acta Universitatis (S. 1596) fol. 25 b: „20. Septembris significarunt Reverendissimo Principi Universitatis nomine Magnificus Rector et Reverendus P. Tyrrens, professor Theologiae, tempus eligendi novum Rectorem instare, itaque se nomine

Fakultät gewesen zu sein, die sich von dem Verleiher der Privilegien der Hochschule die Lektion veranlasst hat, dass man erhaltene Rechte auch in guter Absicht nicht preisgeben soll. Noch ein anderer Fall wird glaubwürdig berichtet, aus welchem hervorgeht, dass die Corporation sich schwer daran gewöhnte, ihr Wahlrecht in der statutarisch vorgeschriebenen oder zugestandenen und vielleicht recht verständigen Weise anzuwenden. Wie schon ausgeführt, sollte der Rektor im Turnus mit den einzelnen Fakultäten gewählt werden, und zwar so, dass die bez. Fakultät der Gesamtheit einen Kandidaten präsentiren durfte.<sup>1)</sup> Aber schon im Jahre 1597 — wir erfahren freilich wiederum die bestimmenden Gründe nicht — verzichtete die Juristen-Fakultät auf dieses ihr Recht und der neue Rektor ging aus einer unmittelbaren Wahl des gesammten „Consils“ hervor.<sup>2)</sup> Was nun die Persönlichkeiten anlangt, die in der Zeit des Gründers der Universität zu Rektoren erwählt wurden, so haben wir die einen und andern schon erwähnt, halten es aber für zweckmässig, sie hier in ihrer Gesamtheit aufzuführen. Der Kreis, aus welchem der Rektor gewählt werden konnte, war durch die Statuten mittelbar vorgeschrieben und zugleich begränzt. Ohne dass es ausdrücklich ausgesprochen war, ergab sich gleichwohl daraus wie ganz von selbst, dass derselbe für die Regel dem geistlichen Stande, oder

*Universitatis humiliter petere a sua illustrissima Celsitudine tam fundatore intelligere, quem maxime in Rectorem eligi vellet. Universitatem enim, quid Celsitudine sua in eo commodum videatur, paratissimam esse. Quibus Reverendissimus respondit, Universitatem jam pridem sua habere privilegia et statuta, juxta ea eligendum Rectorem esse, se enim nihil derogare statutis Universitatis velle, sed hoc se cupere, ut Universitas in electione novi Rectoris diligentem curam adhibeat; sibi omnia et singula Universitatis negotia cordi esse et pro posse et promovere cupere.“*

<sup>1)</sup> Statuta Universitatis (Urk.-Buch Nr. 70) Tit. III.

<sup>2)</sup> Acta Universitatis ad a. 1597. (fol. 26 b.). Es wird ausdrücklich hinzu gefügt, dass dieser Verzicht der jurist. Fakultät mit „Zustimmung der übrigen Fakultäten“ erfolgt sei. — Aus dem Umstande, dass im J. 1597 die jurist. Fakultät an der Reihe war, folgere ich, dass der unmittelbar zuvor gemachte Versuch, das Wahlrecht auf den Fürsten zu übertragen, von der theologischen Fakultät ausgegangen ist, weil auf diese satzungsgemäss die juristische in der Reihe folgte. Indess setzt jener Beschluss selbstverständlich ebenfalls die Zustimmung der übrigen Fakultäten, also einen Gesamtbeschluss des Consils voraus.



doch formell der Hierarchie angehören solle und würde:<sup>1)</sup> er durfte nicht verheirathet sein. Anders ist diese Bestimmung, so lange das Hochstift bestand, in der That auch niemals verstanden worden. Aber nicht diess allein: das Amt des Rektors wurde einerseits als eine wirkliche Funktion, aber doch zugleich als ein Ehrenamt aufgefasst, welches aus diesem Grunde immer nur an Standespersonen, wenn wir uns so ausdrücken sollen, übertragen wurde: es ist nicht vorgekommen, dass ein aktives Mitglied der Universität, d. h. ein Professor irgend einer Fakultät zum Rektor erwählt worden wäre, obwohl die Statuten ein solches mit Worten keineswegs untersagen. Freilich, da der Rektor nicht verheirathet sein durfte, war die juristische und medicinische Fakultät, deren Mitglieder in der Regel doch sämmtlich Laien waren und als solche sich zu verheirathen pflegten, von vorne herein von jener Ehre ausgeschlossen; die Professoren der theologischen und auch der philosophischen Fakultät gehörten bis tief in das 18. Jahrhundert hinein dem Jesuiten-Orden an; wir wissen nicht, ob ihnen als solchen ihre Gesetze die Annahme einer solchen Würde nicht erlaubten, wir halten es aber für wahrscheinlicher, dass man von vorne herein es als selbstverständlich voraussetzte, dass ein Lehrer der Universität nicht zum Rektor gewählt werden solle oder dürfe, dass dieses zugleich als Ehrenamt zu betrachten und demnach nur an Personen in hervorragenden Stellungen zu übertragen sei: nur die Funktion des Prorektors, des stellvertretenden Rektors konnte an Professoren verliehen werden, wie denn *Nicolaus Serarius* S. J. zuerst diese Auszeichnung widerfahren ist. Die Rektoren in der Zeit des Julius wurden — von ihm selbst abgesehen — aus der Reihe der Mitglieder des Domcapitels, der Collegiatstifter oder einer Abtei St. Stephan in Wirzburg oder endlich aus der Reihe der Suffraganbischöfe entnommen. Eine einzige Ausnahme von dieser Praxis haben wir anzuführen: nemlich den Rektor des Jahres 1601 auf 1602, der ein Laie, aber doch eine Standesperson

<sup>1)</sup> Statuten der Universität, l. c. Tit. VII, p. 154: „Nemo autem eligatur, nisi vir caelebs,“ u. s. f.

d. h. ein vornehmer polnischer Edelmann und noch ein Student,<sup>1)</sup> und gewiss auch caelebs war. Uebrigens ist dieses der einzige Fall der Art, die einzige Ausnahme von der Regel, die eben darin bestand, dass man bis zum Anfange unseres Jahrhunderts den Rektor aus den Reihen der Hierarchie wählte. Die unmittelbare Wiedererwählung eines abtretenden Rektors war durch die Statuten nicht ausgeschlossen, ist jetzt bereits öfters vorgekommen und hat sich in der Folgezeit mehrfach wiederholt. Ja, es ist in dieser Zeit geschehen, dass drei und fünf Jahre nach einander die Wahl auf eine und dieselbe Persönlichkeit gefallen ist. So gewiss in der Uebertragung dieser Würde eine Auszeichnung und eine namhafte Vertrauensäußerung lag, so scheint sie gleichwohl nicht in dem Masse, als man etwa vermuthen möchte, den Gegenstand des Ehrgeizes gebildet zu haben: gerade die Thatsache, dass der abtretende Rektor im Verlaufe eines Menschenalters öfters zweimal, einmal dreimal und einmal fünfmal nach einander wieder gewählt wurde, scheint weniger als ein Vertrauensvotum für die betreffende Persönlichkeit, denn als der Ausdruck der Verlegenheit und des Mangels an geeigneten oder vielmehr bereitwilligen Candidaten aufgefasst werden zu müssen. Dass derartige Wiederholungen zugleich ein geringes Mass corporativen Selbstgefühles verrathen und unter Umständen bedenklich werden konnten, soll hier nur leise angedeutet werden, da ein Gemeingeist dieser Natur unter den gegebenen Umständen billiger Weise kaum vorausgesetzt werden kann.

Die Persönlichkeiten, die seit dem Januar 1582 zu Rektoren der Universität erhoben wurden, waren der Reihe nach folgende:<sup>2)</sup> 1) 1582: Fürstbischof Julius Echter. 2) 1583: Michael Suppan, Decan von Stift Haug. 3) 1583—1584: Fürstbischof Julius Echter. 4) 1584—1585: Dompropst Neidhart von Thüngen. 5) 1585—1586: Johann Konrad Kotwitz von Aulenbach, Domdecan. 6) 1586—1587:

<sup>1)</sup> Als „Humanitatis studiosus“ schreibt er sich kurz vor seiner Wahl in die Matrikel ein.

<sup>2)</sup> Vgl. *Gropp*, l. c. I, p. 62, verglichen mit dem Matrikelbuch der Universität Nr. I.

Johann Gerwic, Graf von Schwarzburg, Domherr zu **Wirzburg** und Bamberg. 7, 8) 1587—1588 und 1588—1589: **Sebastian Pollinger**.<sup>1)</sup> Wirzburger Weihbischof. 9) 1589—1590: **Erasmus Neustetter**, gen. Stürmer, weiland Domdecan zu Wirzburg, z. Z. Propst von Stift Haug und Comburg. 10) 1590—1591: **Wilhelm Schutzpar**, gen. Milchling, Domherr zu Wirzburg. 11 und 12) 1591—1592 und 1592—1593: **D. Veit Krepser**, Decan von Neumünster, bischöflicher Kanzler u. s. w. 13 und 14) 1593—1594 und 1594—1595: **Wilhelm Ganzhorn**, J. N. D., Decan von Neumünster u. s. w. 15) 1595—1596: **Otto Friedrich Schutzpar**, gen. Milchling, Wirzburger Domherr. 16) 1596—1597: **Michael Seytz**,<sup>2)</sup> Decan von Stift Haug. 17) 1597—1598: **Georg Schweikard**, bisch. Generalvikar und Canonicus von Stift Haug. 18) 1598—1599: **D. Eucharius Sang**, Weihbischof. 19) 1599—1600: **Kilian Lantz**, Abt von St. Stephan zu Wirzburg. 20) 1600—1601: **Nicolaus de Magne-Corcias Maiseck**, Palatin von Sodomir. 21) 1601—1602: **Nicolaus Greiff**, Canonicus von Stift Haug. 22, 23, 24) 1602—1603—1604—1605: **Julius Ludwig Echter** von Mespelbrunn, Wirzburger Domherr. 25, 26) 1605—1606—1607: **Eucharius Sang**, Wirzburger Weihbischof. 27) 1607—1608: **Georg Schweikard**, bisch. Generalvikar und Canonicus von Stift Haug. 28, 29, 30, 31, 32) 1608—1609—1610—1611—1612—1613—1614: **Konrad Ludwig Zobel** von Gibelstadt, Domherr zu Wirzburg und Mainz, Propst zu Wechterswinkel etc.<sup>3)</sup> 33, 34) 1614—1615—1616: **Konrad Friedrich** von Thüngen, Wirzburger Domdecan. 35) 1616—1617: **Marcus Hamelmann**, Decan von Stift Haug.

Die geborenen Kanzler der Universität waren gemäss den Statuten die Dompröpste von Wirzburg; es war ihnen jedoch von vorne herein an die Hand gegeben, sich aus den Zugehörigen der Universität einen Vicekanzler als Stellvertreter zu wählen, aber zugleich bestimmt, dass derselbe dem geistlichen Stande angehören müsse: denn dem Kanzler, bez. dem Vicekanzler fiel bei

<sup>1)</sup> „Pollinger“ schreibt er sich selbst in dem Matrikelbuch.

<sup>2)</sup> „Seytz“ heisst es im Matrikelbuch.

<sup>3)</sup> Er schreibt sich 1597, 20. November, in die Matrikel ein.

der Erteilung der akademischen Grade die Hauptrolle zu, und es schicke sich nicht, sagt der betreffende Paragraph der Statuten, dass ein Priester — nämlich bei Gelegenheit der Promotion — von einem Nichtpriester den apostolischen Segen empfangen: die Universität besass das Recht, akademische Grade zu erteilen, in erster Linie durch das päpstliche Privileg und erteilte sie im Namen des Papstes: also ergab sich die angezogene Bestimmung logischer Weise ganz von selbst.<sup>1)</sup> Die Würde eines Dompropstes zu Wirzburg, also auch die des Kanzlers der Universität, begleiteten in dieser Zeit: 1) Richard von der Kher (seit 1562 bis zum 15. Februar 1583). 2) Neidhart von Thüngen, von 1583 bis 1598). 3) Wolfgang Albert von Wirzburg (von 1599 bis 1610). 4) Johann Gottfried von Aschhausen (vom 19. April 1610 bis 5. Oktober 1617). — Die Prokanzler sollten also, nach dem Wortlaut des Statuts, „aus den Zugehörigen der Universität“ genommen werden,<sup>2)</sup> d. h. aber zunächst nicht etwa aus der Reihe der Professoren, sondern solcher hervorragender Persönlichkeiten, die zu der Universität ohnedem in einem näheren Verhältnisse standen, immatriculiert waren und welchen das Recht statutarisch zugestanden war, aus ihrer Mitte im Anschluss an die vier Fakultäten den Rektor zu wählen.<sup>3)</sup> Als solche lernen wir kennen: *Veit Krepser*, der im J. 1592 und 1593 zugleich Rektor war, *Wilhelm Ganzhorn*, der im J. 1594 und 1595 diese Würde begleitete, und *Eucharius Sang*, der in den J. 1606 und 1607 das Rektorat verwaltete. —

An der Spitze einer jeden Fakultät stand ein Decan, der, wie wir bereits wissen, aus der Mitte derselben durch Wahl hervorging, deren Geschäfte zu leiten und sie überall zu vertreten hatte. Es würde nun von unverkennbarem Interesse sein, die Reihenfolge derselben in den verschiedenen Fakultäten nachweisen zu können. Leider sind wir nicht im Stande, in derselben Sicherheit, wie das bei den Rektoren der Fall ist, die Reihenfolge

<sup>1)</sup> Vgl. Urk.-Buch Nr. 70, p. 160, Tit. VI.

<sup>2)</sup> „Ex membris universitatis“. (Vgl. die vorausgehende Anmerkung).

<sup>3)</sup> S. oben S. 237 und Urk.-Buch Nr. 70, Tit. III, S. 154.

der Decane der einzelnen Fakultäten anzugeben. die Akten verlassen uns zu diesem Zwecke in zu hartnäckiger Weise. Bei der Constituirung der Universität hat der Gründer wie den ersten Rektor so auch die ersten vier Decane unmittelbar ernannt, von da ab jedoch war seine Meinung unzweifelhaft, dass den Fakultäten das Recht, sich den Decan selbst zu wählen, wie überall anders auch, zustehen solle. Die Statuten des J. 1587 haben denn dieses Recht auch ausdrücklich ausgesprochen und präcisiert.<sup>1)</sup> Es war nun freilich nicht gesagt, dass die Decane aus der Zahl der Professoren genommen werden mussten, der Erwählte brauchte bloss Doktor oder Magister der betr. Fakultät zu sein, und so kam es, dass die Wahl ausnahmsweise auch auf vornehme Persönlichkeiten fiel. In der theologischen Fakultät scheint sich aber die Praxis gebildet zu haben, dass der jeweilige Vorstand des Collegiums S. J. zugleich gewisser Massen thatsächlich der geborene Decan derselben war, weil die Mitglieder der Fakultät ihn jedes Mal wieder wählten. Diese Uebung, die mit dem Geiste der Statuten vielleicht nicht ganz im Einklange stand, ist allerdings nicht ohne Widerspruch geblieben, hat sich aber gleichwohl längere Zeit behauptet.

Von grösserem Interesse immerhin ist es, die einzelnen Professoren der verschiedenen Fakultäten zunächst in der Epoche des Gründers der Hochschule kennen zu lernen und dabei zugleich zu erfahren, was sie etwa für die Wissenschaft geleistet haben, denn das Charakteristische der Universitäten, dass sie einerseits die gesichteten Ergebnisse der Wissenschaft lehren und andererseits dieselben wiederum vermehren sollen, hat nach Lage der Umstände schon damals gegolten, wie es heut zu Tage gilt.

In der theologischen Fakultät ist diese Aufgabe verhältnissmässig die leichteste; es ist dafür am meisten vorgearbeitet

---

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 70, Tit. VII, S. 161. Damit zu vgl. die Statuten der theologischen Fakultät (l. c. S. 177), und der medicinischen Fakultät (l. c. S. 192).

worden.<sup>1)</sup> Den schon früher genannten *Anton Rescius*<sup>2)</sup> (Ress), welchen s. Z. Friedrich v. Wirsberg als Lehrer der Theologie nach Wirzburg berufen und weiterhin zum Weihbischof ernannt hatte, kann man mit Recht an die Spitze der Professoren der Theologie an der neu gegründeten Universität nicht stellen; er war allerdings ihr erster Decan, ist aber niemals zum aktiven Mitglied der Fakultät bestimmt gewesen, überdiess schon das Jahr darauf (1583) gestorben: nicht zu reden davon, was man jedoch nicht vergessen darf, dass die theologische wie die philosophische Fakultät in die Hände der Jesuiten gelegt war, nur dass diese Regel, wie es scheint, sich freilich in ganz wenigen Fällen, eine Ausnahme gefallen lassen musste. Von den Doktoren der Theologie, welche bei der Inauguration der Universität das „Collegium theologorum“ vorstellten, haben wohl alle dem Collegium S. J. angehört und sind denn auch in die theologische Fakultät übergegangen. So *Franz Coster*: 1531 zu Mecheln geboren, war er 1552 nach Rom gekommen und in den eben erst gegründeten Jesuitenorden eingetreten. Der Gründer des Ordens schätzte ihn hoch und Coster war bereits Rektor mehrerer Collegien S. J. gewesen, ehe er in Wirzburg auftrat. Von hier wurde er nach den Niederlanden geschickt, um dort an der Bekämpfung der Abtrünnigen mitzuarbeiten. Er starb am 6. Dezember 1607. Von *Sebastian Faber* und *Balthasar König* ist Näheres nicht überliefert, wie es überhaupt nicht immer leicht wird, die Mitglieder dieses Ordens, soweit sie uns hier angehen, mit Sicherheit im Anfange und Ende ihrer Stellung und Wirksamkeit zu bestimmen, da sie häufig plötzlich aus dem Gesichtskreis verschwinden und die wünschenswerthen Anhaltspunkte gar oft

<sup>1)</sup> Vgl. Dr. *A. Ruland*: Series Vitae Professorum SS. Theologiae qui Wirceburzi a fundata Academia -- usque in annum MDCCCXXXIV docuerunt. Wirceburgi MDCCLXXXV.

<sup>2)</sup> S. oben S. 99, Anm. 3. — Ueber Rescius ist noch zu vgl. Archiv des hist. Vereins für Unterfr. und Aschaffenh. IV, c. S, 106. *Schneidt*, sicilimento I, S. 15. Ein Gedicht auf ihn findet sich in den Gedichten des Schützlings von Erasmus Neustetter, *Franz Modius* (poëmata), p. 130. Modius hatte ihm seine „sacra carminia“ dedicirt. Endlich: *Üssermann*, Episcopatus Wirceb. p. 284.

fehlen oder verloren gegangen sind. Ob *Franz Rapedius*, der von 1579 bis 1588 Rektor des Collegiums S. J. war und welchen sich Julius Echter bei seinem ersten Rektorate als Prorektor substituirt, der zugleich schon bei der Inaugurationsfeierlichkeit der Universität in der Franziskanerkirche handelnd fungirt hatte, zugleich als Professor in der theologischen Fakultät wirkte, ist zwar vermuthet worden, muss aber dahingestellt bleiben. *Johannes Hasius*, geboren 1543 zu Herzogenbusch in Belgien, erscheint ebenfalls schon bei der Eröffnung der Universität, wurde aber bald als Rektor des Collegs S. J. nach Emmerich entsandt, wo er 1624 starb. Er hat sich gewisse literarische Verdienste erworben, die aber nicht in die Zeit seines offenbar kurzen Aufenthaltes in Wirzburg fallen. Von *Georg Halenius* ist schlechterdings nur das Eine bekannt, dass er bei der Inauguration eine Rede „Ueber den Nutzen, der von der Universität zu erwarten sei“, gehalten hat;<sup>1)</sup> alles übrige ist mit Nacht bedeckt. *Johannes Armbruster*, der Ueberlieferung zufolge ein (1551) geborner Franke und einer der ersten Lehrer der Theologie, ging später nach Speier, wo er 1603 gestorben ist.<sup>2)</sup> Leicht der berühmteste unter den Professoren der theologischen Fakultät dieser Zeit war *Nicolaus Serarius*, über welchen wir zugleich hinlänglich unterrichtet sind. Er war 1555 zu Rambouillet in Lothringen geboren, an der Hochschule zu Köln gebildet, trat 1583 in den Orden S. J. ein und setzte hierauf seine Studien in Wirzburg fort. Nach der Errichtung der Universität daselbst wurde er zuerst Professor der Philosophie und ging erst im Spätjahre 1591 in die theologische Fakultät über, nachdem er am 9. September d. J. zum Doktor der Theologie creirt worden war.<sup>3)</sup> Die Zeit seiner

<sup>1)</sup> S. oben S. 197.

<sup>2)</sup> Zu gleicher Zeit lebte in Wirzburg als geistlicher Rath des Fürstbischofs ein anderer Joh. Armbruster, und endlich zu Freiburg im Br. ein dritter dieses Namens, in der philosophischen Fakultät, der später (1610) als Domherr in Basel gestorben ist (*Schreiber*, l. c. S. 233).

<sup>3)</sup> Sein Name befindet sich aber nicht unter dem Collegium philosophicum, das bei der Eröffnungsfeier der Universität improvisirt wurde. (*Urk.-Buch* Nr. 59, S. 129.). Dagegen war er es, der am 20. März 1582 die ersten Doktoren der Philo-

Wirksamkeit in Wirzburg war übrigens begränzt: er wurde bald (nach 1597) nach Mainz versetzt, wo er am 29. Juni 1609 gestorben ist. Seine Schriften sind teils historischer, teils polemischer und exegetischer Natur. Die bedeutenderen historischen Arbeiten fallen in seine Mainzer Periode, eine einzige, die zum Gegenstand die Geschichte des h. Kilian hat, ist in Wirzburg entstanden.<sup>1)</sup> Seine polemischen Schriften, mehrere Reden oder Predigten ausgenommen, sind ebenfalls in Mainz entstanden: sie athmen übrigens einen heftigen Hass gegen den Protestantismus, wie er eben damals in diesem Kreise an der Tagesordnung war und zum Systeme gehörte.<sup>2)</sup> *Petrus Thyraeus* S. J., 1546 in Neuss geboren, 1590 als Professor der Theologie nach Wirzburg berufen, entwickelte er als Lehrer, Prediger und Schriftsteller eine ausgebreitete Wirksamkeit, die sich des vollen Beifalls des Fürstbischofs Julius erfreute, der seinen bereits am 3. Dezember 1601 erfolgten Tod lebhaft beklagte. Seine literarische Spezialität war das dunkle Gebiet der Dämonologie, der Visionen und was alles damit in Zusammenhang gebracht wurde.<sup>3)</sup> — *Simon Cedulius*, S. J., ein geborener Dalmatiner, in Rom gebildet, kam er 1588 nach Wirzburg, lehrte zuerst Philosophie und seit 1598 Theologie. verschwindet aber bald darauf aus dem Gesichtskreis.<sup>4)</sup> — *Martinus Becanus*, S. J., 1561 geboren, kam 1597 nach

sophie creirte. (S. oben S. 200). Serarius wurde bei allen feierlichen Gelegenheiten als Festprediger, auch im Dome, beigezogen.

1. S. Kiliani Franciae orientalis, quae et Franconiae dicitur apostoli gesta, variis cum notationibus historicis dogmaticis. Wirceburgi 1598. — Wiederholt bei *Lutecig.* Geschichtsschreiber vom Bisthum Wirtzburg, p. 970 ff. Vgl. *Werner: Geschichte der katholischen Theologie* S. 43 ff. *Jöcher, Gel. Lex.* sub h. v. — *Gropp.* l. c. I, 755, *Burmanni Syll. Epist.* I, p. 606—612.

2. Seine „*Orationes Lutherotrucae*“ erschienen 1604 in Mainz: darunter sechs, die er in den Jahren 1585—1597 in Wirzburg gehalten hatte.

3. S. *Ruland*, l. c. p. 26—28, wo die betr. Schriften aufgeführt sind.

4. Noch vor Cedulius führt *Ruland* (l. c. p. 30) den Dr. Th. *Sigebert Bronchorst* S. J., auf, gesteht aber, weiter nichts über ihn erfahren zu haben. Die *Acta Universitatis* (l. c. f. 8b) berichten über seinen Tod: „Adderem hic de doctoris *Hartmanni* et reverendi patris *Sigeberti* ex familia Baronum à *Bronchorst*, doctoris *Theologiae* et presbyteri morte, sed haec ad propriarum facultatum *Acta spectant*“. (NB.) D Bronchorst war demnach wahrscheinlich auch Professor der th. F.



Wirzburg und trug mit grossem Erfolg die dogmatisch-polemische Theologie vor. Nach 1601 wurde er zunächst nach Mainz berufen und wurde später Beichtvater K. Ferdinands VI., starb 1624 zu Wien. Seine theologischen Schriften sind sehr zahlreich, zum geringsten Teile jedoch in Wirzburg entstanden oder veröffentlicht. Sein berühmtestes Werk: „Summa theologicae scholasticae“ ist 1689 zu Paris in einer Pracht-Ausgabe erschienen — die polemische Tendenz dringt überall mit durch.<sup>1)</sup> — *Tossanus Masionus*, S. J., zuerst Lehrer der Philosophie, in den Jahren 1602—1608 Professor der Theologie. — *Johannes Pernotus*, S. J., nach 1597 Professor der Exegese und der hebräischen Sprache.<sup>2)</sup> — *Petrus Röstius*, S. J., geboren 1562 zu Nymwegen in Geldern, 1588 nach Wirzburg geschickt, wurde 1602 Professor der Theologie und von da zunächst nach Mainz versetzt, starb zu Köln angeblich am 17. April 1642. — *Adam Contzen*, S. J., geboren zu Jülich 1577, kam 1606 nach Wirzburg, lehrte zuerst Philosophie, dann Theologie, wurde aber schon nach kurzer Zeit nach Mainz abgerufen. Nach dem Tode des Fürstbischofs Julius wurde er als Beichtvater seines Nachfolgers zurückberufen, trat nach dessen Hingang 1624 in die Dienste des Herzogs (Kurfürsten) Maximilian von Baiern, und starb am 19. Juni 1635 in München.<sup>3)</sup> — *Maximilian Sandäus*, S. J., geboren zu Amsterdam den 18. April 1578, erscheint im J. 1605 in Wirzburg, zuerst Professor der Philosophie, seit 1609 der scholastischen Theologie und Prediger in der Universitätskirche. Ungefähr 1622 wurde er nach Mainz versetzt, 1631 als Regens des geistlichen Seminars zurückberufen, das Vordringen der Schweden veranlasste ihn, sich nach Köln zu wenden, wo er den 21. Juni 1656 starb. Seine Schriften gehören überwiegend der Polemik an: dem Andenken des Gründers der Hochschule ist eine Rede gewidmet.

1) Der 1. Teil erschien bereits 1612 in Mainz. — Vgl. über Becanus: *Werner*, l. c. S. 24, 44, 47 ff. 67. (Von den älteren: Jücher, Iselin, Gundling.)

2) Vgl. den Lectionskatalog des J. 1604 (Urk.-Buch Nr. 90, S. 225.)

3) *Werner*, l. c. S. 67 mit Aum. 10. Contzens „*Politicorum libri decem*“ erschienen 1621 zu Mainz, K. Ferdinand II. gewidmet.

die er in der Universitätskirche aus Veranlassung der feierlichen Beisetzung des Herzens desselben gehalten hat.<sup>1)</sup>

Während also alle diese erwähnten Professoren der Theologie dem Jesuiten-Orden angehörten und es unzweifelhaft von Anfang die Meinung war, dass dieses Fach ihnen ausschliesslich überlassen bleiben solle, ist dieser Grundsatz in der Zeit des Gründers der Universität, wie schon angedeutet, doch nicht ausnahmslos durchgeführt worden: es sind vielmehr zwei Fälle constatirt, in welchen Nichtangehörige dieses Ordens mit theologischen Professuren bedacht erscheinen. Der erste Fall ist überhaupt charakteristisch. Es handelte sich 1586 um eine neue Professur für Moraltheologie, der Fürstbischof hatte dafür eine Dotation von 200 fl. ausgesetzt, es wurde auch ein Mitglied des Collegiums S. J. dafür bestimmt, aber der Ordensgeneral sprach sich gegen diese Vermehrung der Professoren aus, da die versprochene Erhöhung der Dotation des Collegiums noch nicht ausgeführt sei.<sup>2)</sup> Wenn dem Orden von Seite seiner Gegner u. a. ein hoher Grad von Unersättlichkeit im Geldpunkte vorgeworfen wurde, so lag hier allerdings ein Fall vor, der in dieser Richtung ausgebeutet werden konnte. Wie Fürstbischof Julius den Vorgang beurteilte, ist schwer zu sagen, so viel ist aber gewiss, dass er bei dieser Gelegenheit die Erfahrung machen musste,

1. S. oben S. 264, Anm. 2. — Die Rede ist veröffentlicht unter dem Titel: *Commentatio academica de donario cordis Reverendissimi et Illustrissimi Julii, episcopi Herbipolensis etc., in funere habito. Herbipoli MDCLXVIII.* — *Ruland*, l. c. p. 54 führt auch den *Eberhart Browerus* S. J. aus Arnheim, der schon z. Z. Friedrichs v. Wirsberg dem von diesem gegründeten Convikt im „Fresser“ vortand hatte und sicher von 1589—1609 Regens des geistlichen Seminars gewesen ist. Es ist mir indess nicht ganz klar geworden, ob Brower zugleich wirklich Professor der Theologie war; für alle Fälle sei er wenigstens an dieser Stelle erwähnt: das Doktorat der Theologie hat er sich im J. 1615 erworben. Dieser Eberhard Br. darf nicht mit *Christoph* Br. (auch S. J.), der ebenfalls zu Arnheim geboren, aber niemals in Wirzburg war, verwechselt werden.

2. *Ruland*, l. c. p. 21—22: „*Princeps datus in sustentationem 200 florenis obtinet a Provinciali Professorem casuum. Verum cum nondum stabilito fundationis augmento hanc Professorum multiplicationem improbaret P. Generalis, sequenti anno eandem suscepit D. Eucharius Sangius Celsissimi sacellanus.*“ — Die betr. Erhöhung ist erst am 1. Sept. 1588 erfolgt (S. Urk.-Buch Nr. 76, S. 203).

dass es dem Orden gegenüber auch in Angelegenheit der Universität einen wuchtigeren Willen gab als den seinigen. Genug, um die Bestellung der in Frage stehenden Professur wenigstens nicht preiszugeben, griff er in so ferne durch, dass er seinem geistlichen Rath und Hofprediger *Eucharius Sang* dieselbe übertrug. Sang war in Mellrichstadt, das im 16. Jahrhundert fruchtbarer an Gelehrten als jede andere Stadt des Hochstifts und Ostfrankens sich erwiesen hat, geboren und im Collegium Germanicum gebildet<sup>1)</sup> und stand im übrigen den Anschauungen des Ordens S. J. gewiss nahe genug. Wie lange er jene Professur bekleidet hat, lässt sich nur vermuthen: im J. 1599 ist sie sicher in anderen Händen. In eben diesem Jahre war er auch Decan der theologischen Fakultät, doch wissen wir ja, dass aus diesem Umstände nicht gefolgert werden darf, dass er zu dieser Zeit noch als aktiver Lehrer gewirkt habe.<sup>2)</sup>

Der andere Weltpriester, der in diesen Jahren gleichfalls Mitglied der theologischen Fakultät war, ist *Christophorus Marianus*.<sup>3)</sup> Im J. 1563 von lutherischen Eltern geboren, war er trotz heftigen Widerstandes von dieser Seite in früher Jugend zum Katholicismus übergegangen und in den Jesuitenorden eingetreten. Im J. 1588 wurde er Professor an der Universität zu Ingolstadt, zuerst in der philosophischen dann in der theologischen Fakultät, weiterhin Rektor des Collegiums S. J. in München. Aber gerade jetzt entstand in ihm aus unbekanntem

<sup>1)</sup> *Sang* war auch Canonicus von Stift Haug und Regens des geistlichen Seminars. Vgl. *Reininger*, Wirzb. Weihbischöfe, I. c. S. 199. Sang wurde dreimal Rektor der Universität (s. oben S. 272), und im J. 1597 Weihbischof. Er starb am 11. März 1620. Ueber seine Schriften vgl. *Reininger* und *Ruland*, I. c. — Vgl. *Burmanni*, Syll. Epist. I, p. 607, 609.

<sup>2)</sup> *Ruland*, I. c. p. 22. — Im J. 1607, in welchem Sang seine Schrift über das Dettelbacher Wallfahrtsheiligthum erscheinen liess, war Dr. Th. *Joh. Brenneisen*, S. J., Decan der theol. Fakultät und Büchercensor.

<sup>3)</sup> Vgl. über ihn *Ant. Veith*: Bibliotheca Augustana, I, p. 117—123. *Aug. Vind.* 1785). — *Ruland*, I. c. p. 37—42. Sein ursprünglicher Name war *Daniel Mattsperger* oder *Mutschberger*, den er nach seinem Uebertritt willkürlich mit dem des Chr. M. vertauschte, wahrscheinlich um seine Vergangenheit auszulöschen. Za vgl. *Gropp*, I. c. I, p. 61, II. 223, und dessen Leben des hl. Kilian S. 152 u. 243.

Gründen der Wunsch, dem Orden nicht länger anzugehören; er erhielt die Erlaubniss aus demselben auszuschneiden und in den Stand der Weltpriester überzutreten, d. h. sich zu säcularisiren, ohne dass jedoch sein Eifer für die katholische Sache darum im mindesten erkaltete. Der Fürstbischof von Bamberg, *Neidhart von Thüngen*, dessen Bekanntschaft wir in seiner Stellung als Domdecan von Wirzburg wiederholt gemacht haben,<sup>1)</sup> und der gerade jetzt die Durchführung der Gegenreformation in seiner Diöcese nachdrücklich betrieb, nahm ihn auf und machte ihn zum Pfarrer in dem gräflich Schwarzenburgischen Orte Oberscheinfeld. Hier entwickelte Marianus in der angedeuteten Richtung eine ungemein rührige Thätigkeit, so dass er die Aufmerksamkeit des Fürstbischofs von Wirzburg auf sich zog, der ihn 1599 als Professor der Moraltheologie an seine Universität berief. Um diese Zeit war zwar der Wunsch nach Erhöhung der Dotation des Collegiums S. J. daselbst längst erfüllt, es kann daher immerhin auffallen, dass die in Frage stehende Professur auch jetzt noch einem Weltgeistlichen übertragen wurde. Marianus hat dieses Amt aber nur acht Jahre versehen, er ist bereits am 25. August 1607 gestorben. Von seinen Schriften, die nicht gerade zahlreich oder sonst bedeutend sind, verdient sein Panegyrikus auf Julius Echter ausgezeichnet zu werden:<sup>2)</sup> er entwirft hier in der That mit ächter Begeisterung und schwungvoller Beredsamkeit ein anziehendes und treffendes Bild der gesammten Wirksamkeit seines Helden, das auf guten Informationen ruht und als eine wichtige Quelle zur Lebensgeschichte desselben betrachtet werden muss: was dabei vom Standpunkte des Panegyrikers hier und da etwa zu viel gesagt wird oder vielleicht

<sup>1)</sup> S. oben S. 135. 192.

<sup>2)</sup> *„Encaenia et Tricennalia Juliana: sive Panegyricus, dicatus honori memoriaeque rev. et ill. Principis ac Domini, Domini Julii, Episcopi Wirceburg. vigilantissimi etc.. P. P. cum in Monte Mariano, templum et arcem, sumptuose renovata. ampliter aucta, magnifico condecorata, ipso anno Principatus Tricesimo. publica omnium laetitia dedicaret; . . . Additis aliquot aedificiorum imaginibus. aere expressis: Wirceburgi . . . MDCIV. 4<sup>o</sup>. — Bei Gropp, l. c. p. 527 ff. wiederholt.*

anders beurteilt werden kann, corrigirt sich leicht von selbst und mindert den Werth des Bildes in keiner Weise.

Die theologische Fakultät hatte beim Tode ihres Urhebers bereits mehr als ein Menschenalter hinter sich und befand sich in voller Wirksamkeit. Wie hoch sich etwa die Zahl der Studierenden der Theologie eines Jahres in dieser Zeit belief, lässt sich schwer genau bestimmen, da die Immatrikulationen in der Regel mit den unteren Classen und den philosophischen Disciplinen beginnen und der Uebergang zu dem Fachstudium hier nicht notirt wird. Die vermissten und verschollenen Akten dieser wie der übrigen Fakultäten könnten hierüber allein sicheren Aufschluss geben. Im allgemeinen wird man gut thun, sich vor der Annahme zu hoher Zahlen zu hüten.<sup>1)</sup> Wir werden auf diese Frage unten noch einmal des Näheren zurückkommen, hier möge die Bemerkung genügen, dass in der betreffenden Zeit auf ein Jahr im höchsten Falle etwa 30—40 Studierende der Theologie gerechnet werden dürfen, die Alumnen des Kilianeums, d. h. des geistlichen Seminars mit eingerechnet, die ja ohne Zweifel das überwiegend grösste Contingent dazu lieferten.<sup>2)</sup> Die Lehrthätigkeit der Professoren anlangend, so hat diese bei dem bekannten Eifer der Mitglieder des Ordens, dem sie fast alle angehörten, gewiss nichts zu wünschen übrig gelassen.<sup>3)</sup> Ein Uebelstand von mehreren freilich war der Umstand, dass die

<sup>1)</sup> *Boenecke* in seinem Grundrisse z. B. (I, S. 65) begeht diesen Irrthum. Er übersieht u. a. auch, dass sich in die Matrikel fortgesetzt viele, die nicht Studierende waren, eingetragen haben; alle Professoren u. s. w.

<sup>2)</sup> Da nach der Matrikel des Kilianeums die Zahl der Zöglinge desselben von 1574—1594 im Ganzen nur 276 betrug, so ergibt sich alles weitere von selbst. S. oben S. 208, Anm. 2.

<sup>3)</sup> Leider sind die älteren Lektionsverzeichnisse der theologischen Fakultät — das älteste zugängliche stammt aus dem J. 1604 (Urk.-Buch Nr. 90, S. 225) — nicht zugänglich. Der verstorbene A. Ruland hat, wie anzunehmen, einen guten Teil derselben besessen, aber weder veröffentlicht, noch der Universitätsbibliothek überlassen; da seine Bibliothek kraft letztwilliger Verfügung über die Alpen gewandert ist, wird man jene Verzeichnisse — wie die der philosophischen Fakultät — in Rom aufsuchen müssen. Ein Glück, dass wenigstens die Lektions-Verzeichnisse der juristischen und medicinischen Fakultät guten Theils durch rechtzeitige Veröffentlichung gerettet sind.

Professoren, als Mitglieder eines Ordens, der von einem centralen Willen von Rom aus widerspruchslos regiert wurde und dessen Zwecke in's Grosse und Weite gingen, immer nur wie auf Vorposten standen und oft mitten in ihrer besten Wirksamkeit abgerufen wurden, ohne dass der Landesherr irgend etwas daran zu ändern vermochte, wie denn ja auch bei der Verwendung der einzelnen Persönlichkeiten für dieses oder jenes Fach das entscheidende Wort sicher nicht von ihm ausgegangen ist. Das lag aber in der Organisation dieses Ordens und war die einfache Consequenz der Stellung, die ihm der Gründer der Universität aus Ueberzeugung eingeräumt hatte. Die wissenschaftlichen Arbeiten der Fakultät in dieser Epoche haben wir bei der Besprechung der einzelnen Professoren schon berührt; die bedeutenderen darunter, wie Serarius und Becanus, haben ihr Bedeutendstes erst nach ihrer Abberufung von Wirzburg producirt, im übrigen ist es doch die polemische Tendenz, die, dem Geiste der Zeit entsprechend, fast alle diese Schriften durchdringt, und gewiss auch die Lehrvorträge beherrscht hat. So weit die Erteilung akademischer Grade ein Zeugniß ablegen kann für das Leben und den Geist einer Fakultät, so wissen wir, dass in der theologischen von Anfang ihres Bestehens an fast in jedem Jahre solche Promotionen stattgefunden haben; die Abhandlungen oder Thesen, die dabei zur Vertheidigung gelangten, haben sich glücklicher Weise erhalten.<sup>1)</sup> Diejenigen Persönlichkeiten, welche die höheren Grade des Licentiaten und des Doktorates erworben, sind selbstverständlich keine Studierende mehr, sondern meist Männer von Stand und Würden. Die Statuten der Fakultät lehren, dass das Verfahren bei den Promotionen und alles, was damit zusammenhängt, der Kostenpunkt u. s. f. genau vorgeschrieben war, und dürfen wir daher auf die bez. Bestimmungen verweisen.<sup>2)</sup> Dass das auf die Promotion folgende Festmahl, dessen Kosten der Promovirte zu tragen hatte und die nicht gering waren, statutenmässig war und, kann man sagen, als der Schlusspunkt der ganzen

<sup>1)</sup> S. *Ruland*, *Series prof.* etc. S. 281 ff.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 71. Tit. IV—VIII incl. S. 179—188.

Feierlichkeit angesehen wurde, unterliegt keinem Zweifel; es ist die Zeit nicht ausgeblieben, in welcher man diesen Gebrauch zunächst als nichts Wesentliches mehr betrachtete und es zuließ, dass unter gewissen Umständen ein Loskauf im Wortverstande an die Stelle desselben trat: davon ein Mehreres zu seiner Zeit. —

Indem wir nun daran gehen, über das Schicksal der juristischen Fakultät in dem ersten Menschenalter ihres Bestehens zu berichten, schicken wir voraus, dass wir uns dieselbe so wenig als die medicinische Fakultät zugleich mit der Gründung der Hochschule in Wirksamkeit getreten denken dürfen. Von den „Doktoren Juris“, welche bei der Inauguration als „Collegium iuris peritorum“ aufgeführt werden,<sup>1)</sup> sind die wenigsten in die Fakultät eingetreten; teilweise sind es uns ganz unbekannt bleibende Persönlichkeiten. *Konrad Dinner* kennen wir bereits aus der Zeit der Gründung der Particularschule.<sup>2)</sup> Von *Hans aus Humanist*, scheint er sich erst später der Rechtswissenschaft gewidmet und zu diesem Zwecke nach Italien gegangen zu sein;<sup>3)</sup> gewiss ist, dass er — nach Auflösung der ersten Wirzburger Particularschule — als Rath in fürstbischöfliche Dienste getreten ist — man hat in den Regierungsakten seinen Namen bis zum J. 1596 verfolgt — und wahrscheinlich, dass er noch vor dem Ende des 16. Jahrhunderts gestorben ist. Also aktives Mitglied der juristischen Fakultät ist er nicht gewesen; hätte die Verfassung der Universität es gestattet und aus der philosophischen Fakultät die Laien nicht ausgeschlossen, so hätte er sicher in dieser durch seine ungewöhnlich ausgedehnte humani-

1) Urk.-Buch Nr. 59, S. 128.

2) S. oben S. 92.

3) Im J. 1622 — jedenfalls eine Reihe von Jahren nach seinem Tode — erschien zu Nürnberg eine Abhandlung: „De justo rerum pretio definiendo commentatiuncula“ unter dem Autornamen „Conradi Dinneri“, der doch wohl auf ihn zu beziehen ist. Vgl. *Stepf*: Gallerie juristischer Autoren II, S. 202 und „*Fränkische Chronik*“, Jahrg. 1809, S. 107. — *Holzschuher*, Deduktionsbibliothek II, S. 914. — Ueber einen Aufenthalt *Dinner*s in Wien und seine Erkrankung daselbst vgl. *Bersmanni Poëmata*, Lipsia 1576 und dessen *Epistolae*. Ein Epigramm auf *Dinner* in *Franz Modius' Gedichten*, p. 149.

stische, gelehrte Bildung die besten Dienste leisten können; in der Kenntniss der griechischen Sprache konnte sich in dem damaligen Franken — namentlich im Hochstift Würzburg — Niemand mit ihm messen —: das Schicksal hat es aber gewollt, dass diese Richtung zurückgedrängt wurde und so diese Kraft für die Universität verloren ging.<sup>1)</sup> Ob sein oder ein fremder Wille ihn vom Lehrstuhle überhaupt ausschloss, vermögen wir nicht zu entscheiden.

Ein anderer bei gedachter Gelegenheit genannter Jurist ist *Wolfgang Lagus* (Haas); er ist aber des näheren nicht nachzuweisen; ein *Caspar Lagus* war zu eben dieser Zeit Professor der Rechtswissenschaft in Ingolstadt, ohne dass wir jedoch wissen, in welcher Beziehung beide zu einander stehend gedacht werden dürfen.<sup>2)</sup> Von den übrigen sind wir in der Lage, ausser *Didymus*, noch über einen Nachricht zu geben, nämlich über *Dr. Andreas Hartmann*, dessen Tod die *Acta Universitatis* zum J. 1589 erwähnen. Er muss, nach dem Zusammenhange zu schliessen, in welchem seiner Erwähnung geschieht, zur Universität, bezw. zur juristischen Fakultät in einem näheren Verhältnisse gestanden haben.<sup>3)</sup> Die schon angeführten *Acta Universitatis* setzen uns zugleich in den Stand, noch einen andern Professor der Rechte, bezw. des canonischen Rechtes zu constatiren, der bisher unseres Wissens unbekannt geblieben ist,

<sup>1)</sup> Vgl. den Artikel über K. Dinner in *Pantaleons Prosopographia vir. ill.* III, 352, wo von ihm nur als Humanisten die Rede ist. Pantaleon war ja kurz vorher selbst in Würzburg; der betr. Artikel stammt offenbar unmittelbar von da. — Zu vgl. *Dinners* im J. 1589 erschienenen Werk: „*Epithetorum Graecorum Farrago locupletissima etc.*“ mit einer recht lehrreichen Vorrede, theils für seine Biographie überhaupt, theils für sein Verhältniss zu Fürstbischof Julius, der auch an dieser Arbeit lebhaftes Interesse nahm und ihn zur Vollendung derselben für einige Zeit von seinen Amtspflichten dispensirte. Das Werk ist *Erasmus Neustetter* dedicirt.

<sup>2)</sup> *Prantl*, I. c. I, S. 234 ff. und II, S. 493. — Dagegen wissen wir, dass der unter den *Juris peritis* (Urk.-Buch S. 128) genannte *Johannes Gelsener* Dr. J. U. and fürstbischöflicher Rath war.

<sup>3)</sup> S. oben S. 277, Anm. 4. Die hier angeführten Worte: „*sed haec propriarum facultatum Acta spectant*“ gelten offenbar für *Hartmann* so gut als für *Bronchorst*.



nämlich Dr. *Arnold Schatz*, dessen Tod die gedachte Quelle zum J. 1589 berichtet.<sup>1)</sup> Mit dem J. 1587 scheint die juristische Fakultät überhaupt erst thatsächlich in Wirksamkeit getreten zu sein und noch das ganze letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts hindurch setzen sich die Berufungen und Anstellungen in derselben fort. Ob *Jacobus Didymus* schon im J. 1583 gelehrt hat, muss doch dahingestellt bleiben; die Matrikel wenigstens weiss um diese Zeit von einem Studiosus Juris nichts zu sagen. Didymus war ein geborener Frieser und zunächst als Assessor des Consistoriums berufen oder angestellt worden; wir finden ihn ja schon bei der Inauguration der Universität in Würzburg vor, und sicher ist er erst hinterher auch für diese bestellt worden. Didymus war auch humanistisch gebildet, selbst Verfasser von lateinischen Gedichten; zugleich dem geistlichen Stande angehörig befand er sich seit dem J. 1583 im Genusse der Doktorpräbende im Stift Neumünster; gest. am 23. November 1599.<sup>2)</sup>

Der nächste an der Reihe der Berufung war der K. J. *Heinrich Reck* aus Köln, der am 22. Februar 1587 zum Professor für canonisches und Civil-Recht zugleich mit dem Zusatze als Consulent des Hochstifts und des Fürsten mit einem jährlichen Gehalt von 200 fl. und der Anweisung auf eine Doktorpräbende in Stift Haug oder Neumünster bestellt wurde.<sup>3)</sup> Die Anstellung war nicht auf Lebenszeit, sondern nach damaligem Brauche unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des gegenseitigen Rechtes einer vierteljährlichen Kündigung. Reck hat es offenbar in dieser Stellung, sei es aus welchen Gründen immer, nicht lange ausgehalten, da bereits am 22. Februar 1588 Dr. J. V. *Sebastian*

1) Acta Universitatis, fol. 66: „Mortuus etiam dominus Arnoldus Schatz, qui paulo ante, jus canonicum docere coeperat.“ Schatz war Stiftsherr von Neumünster.

2) Vgl. *Jöcher*, Gel. Lexicon II S. 113. Didymus soll sogar gekrönter Dichter gewesen sein: seine „Poëmata varia“ sind zu Köln gedruckt erschienen. In den Gedichten des Franz Modius befindet sich auch eines von Didymus an ihn, worin er Erasmus Neustetters als seines Gönners gedenkt. Nach den „Actis Universitatis“ (fol. 30 b) war er noch am 7. Mai 1598 bei einer öffentlichen Promotion thätig. Er wird hier „publicus professor nec non consistorii spiritualis Herbipolitani iudex“ genannt. Zu vgl. *Schneidts sicilimonta*. I S. 16. 35.

3) Urk.-Buch Nr. 73 S. 200.

*Hallmaier* (Helmarius) mit einem Gehalte von 225 fl., und am 14. September 1589 Dr. *Anton Weidenfeld* (latinisirt *Salicetus*) unter gleichen Voraussetzungen als Professoren bestellt wurden. Weidenfeld war ein Laie, doch wird in dem Bestellungsdekret die Möglichkeit vorausgesetzt, dass er in den geistlichen Stand übertrete und ihm eine Doktorpräbende überwiesen werde, und für diesen Fall soll sein ursprünglicher Gehalt von 300 fl. fr. W. auf 200 fl. reducirt werden.<sup>1)</sup> Ueber das J. 1589 hinaus ist er schwerlich in dieser Funktion wirksam gewesen. Weidenfeld machte mehrmals von sich reden. Einmal, Ende 1590, stiess er mit dem Stadthauptmann, der mit ihm in einem Hause wohnte, auf dem Heimwege aus der Neumünsterkirche hart zusammen und erhielt bei dieser Gelegenheit eine Ohrfeige. In Folge der von ihm gegen den Thäter erhobenen Klage musste dieser abtitten und sich eine andere Wohnung suchen.<sup>2)</sup> Im J. 1598 strengte er eine Klage beim akademischen Senate gegen einen Fischer an, der ihm keine Fische mehr verkaufen wollte, weil eine alte Rechnung noch unbeglichen sei u. s. f.<sup>3)</sup> — Der nächste an der Reihe war der Schotte Dr. J. V. *Wilhelm Bruce*, den Julius am 17. Juni 1590 als Professor für canonisches und Civil-Recht mit einem Jahresgehalt von 300 fl. ernannte. Im Lektionskatalog von 1594 erscheint Bruce nicht mehr und ist also vorher aus dieser seiner Stellung ausgeschieden oder gestorben.<sup>4)</sup> — An

1) Urk.-Buch Nr. 79 S. 214. — *Schneidts* Sicil., S. 16. — Weidenfeld war — zunächst thatsächlich vom J. 1594—1598 auch praefectus domus juridicae — und führte am 14. Mai des g. J. als solcher eine Klage bei dem damaligen Prorektor *W. Ganzhorn* über einen Convictor des Hauses, Stud. juris *Cornelius Enchusanus* aus Belgien, der sich der Hausordnung nicht unterwerfen wollte.

2) Acta Universitatis zum J. 1590. Die Klage war zunächst an den Fürstbischof gerichtet, der ad hoc eine Commission aus 2 fürstlichen Räten und den Decanen der 4 Fakultäten unter dem Vorsitze des Rector Magnificus ernannte, die den bez. Spruch gethan hat.

3) Ebendasselbst zum J. 1598, 2. Dezember.

4) Urk.-Buch Nr. 80 S. 213. — Vgl. *Schneidts*, Sicil. S. 17 und 53. — Von ihm „*Assertiones juridicae de actionibus et obligationibus Digestorum*, Wirceb. 1794“. *Brusius* scheint nicht der verträglichste unter seinen Collegen gewesen zu sein. Vgl. Acta Universitatis, fol. 11 b. Er hatte Streitigkeiten mit dem Dr. *Jonas Adlbert*, Stiftsherr von Neumünster, der erster Decan der medicinischen Fakultät

demselben Tage (1590) wie Bruce hat Julius den L. J. *Johanne von Driesch* zum Professor und Consulente des Hochstifts mit 300 fl. Gehalt bestellt; dieser Gehalt sollte für den Fall, das Driesch in den geistlichen Stand übertreten und mit einer Stiftspräbende versehen würde, um die Hälfte vermindert werden. Sein Speziallehrfach war das canonische Recht. Er hat sich durch eine reiche Stipendienstiftung für Studierende verewigt.<sup>1)</sup> Seine Wirksamkeit erstreckt sich von 1590—1616. — Daran reiht sich Dr. *Peter Elogius Demeradt*: geb. 1560 zu Dockweyler-Dreys in der Eifel, wurde er am 20. September 1590 zu Wirzburg zum Dr. J. V. promovirt und am 22. Februar 1591 von Julius mit einem Gehalte von 150 fl. fr. W. als Professor der Institutionen zunächst auf 10 Jahre ernannt. Er starb den 30. Oktober 1612 an der Pest. Sein Gehalt war ihm im J. 1599, so lange er auch über die Pandecten lesen würde, auf 250 fl. erhöht worden.<sup>2)</sup> — Am 14. September 1599 bestellte Julius den Dr. J. V. *Zacharias Neuhäuser* mit einem Gehalt von 250 fl. als Professor der Institution; im Lektionsverzeichniss des J. 1604 ist sein Name nicht mehr zu finden, näheres über ihn wissen wir nicht zu sagen. — Im J. 1598 treffen wir Dr. J. V. *Thomas Sosius* oder *Sozius* als Professor des römischen Rechts, im J. 1604 ist er aber bereits wieder vom Schauplatze verschwunden. — Im J. 1599 ernennt Julius den Dr. J. V. *Peter Gilkens* (auch *Gall*) zum Professor der Rechte und bestellt ihn 1602 mit einem Jahresgehalt von 500 fl. als Professor des römischen Rechts und Stifts-Consulente. Im Laufe des J. 1608 hat er sich zur Ruhe gesetzt oder ist er gestorben.<sup>3)</sup> —

gewesen war, mit dem Buchhändler Dr. *Adam Kall*, mit seinen Collegen in der Fakultät darüber, ob dem Professor des canonischen oder Civil-Rechts der Vorrang gebühre, und mit den Vätern S. J.

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 81 S. 214. — Driesch war geboren zu Waldfrucht in Jülich. Vgl. *Schneidt*, l. c. passim und *Stepf*, Gallerie aller juridischen Autoren, 2. Bd. S. 229. Ebendasselbst sind auch seine Schriften genannt.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 82 S. 215 und Nr. 89 S. 224. — *Schneidt*, Sicil. I. passim. *Stepf*, Gallerie II S. 186. Dort sind auch seine Schriften angeführt. Er darf nicht mit seinem Enkel P. Roderich Demeradt, der in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts gehört, verwechselt werden.

<sup>3)</sup> *Schneidt*, Sicil. passim. — Gilken hatte am 1. Oktober 1597 in Wirzburg als Dr. J. V. promovirt. In den J. 1600—1604 war in Ingolstadt von seiner Be-

Daran reihen sich Dr. *Augustin de Ryck*, von 1600—1602. — Dr. *Nicolaus Pfoch* (Pfauchen?) aus Fulda, von 1602—1615 (1617), ernannt mit einem Jahresgehalt von 250 fl. Im J. 1610 wurde Pfoch mit Beibehaltung seiner Professur zum fürstlichen Rathe befördert und sein Gehalt auf 500 fl. nebst zwei Fuder Wein erhöht.<sup>1)</sup> — Dr. *Johannes Ornitius*, von 1606—1611, ein geborener Westfale, Professor des römischen Rechts.<sup>2)</sup> — Dr. *Peter von Pape* gen. *Papius*, von 1604—1626, geb. 1560, trat im November 1604 sein Amt an. Er war als Schriftsteller nicht unfruchtbar; 1612 Professor primarius lehrte er zunächst Pandekten, später auch canonisches Recht. — Dr. *Johannes Behem*, von Nov. 1608—1629, Professor der Institution, Canonicus von Neumünster.<sup>3)</sup>

Mit diesen Namen ist die Zahl der in der Zeit des Fürstbischofs Julius ernannten und angestellten Professoren der juristischen Fakultät erschöpft.<sup>4)</sup> Man muss zugeben, Julius hat

---

rufung die Rede, sie scheiterte aber an der zu hohen Gehaltsforderung (von 700 bis 800 fl.) und an dem Einwande, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. *Prantl*, l. c. S. 420. Gilken war zu Rüremonde im Gelderschen geboren.

<sup>1)</sup> *Schneidt*, Sicil. I, S. 17. Ebendasselbst S. 55—67 sind die unter seinem Präsidium vertheidigten Inaugural-Dissertationen aufgeführt. Auf seinem Porträt (in Oel auf Leinwand) im historischen Verein zu Wirzburg steht zu lesen: *Nicolaus Pfoch, Fuldensis, J. V. D. ac professor Herbipoli, consiliarius ibidem et vice-rector magnif., aetates 37. obiit anno salutis 1615, sepultus Herbipoli apud P. O. Conventuales ad S. Crucem R. I. S. P.* Im J. 1613 erwarb er laut des erhaltenen Kaufbriefes den Hof zum kleinen Fresser um 1400 fl. fr. W., daher der Name „Pfauenhof“. (S. oben S. 211 Anm. 1.)

<sup>2)</sup> *Schneidt*, l. c. S. 17.

<sup>3)</sup> Papius war ein geborener Westfale, aus einem adeligen Geschlechte stammend, das zu Werl ansässig war. Er hatte zu Köln und Löwen studiert und scheint in der Provinz Limburg bedienstet gewesen zu sein, ehe er nach Wirzburg kam. In die Matrikel trug er sich am 1. November 1604 ein: „*Petrus Papius Maseicanus (?) Professor Pandectorum ordinarius.*“ Es haben sich von ihm zwei in lateinischen Distychen abgefasste Glückwünsche zu juristischen Promotionen (*Christoph Faltermeier* aus Landshut, 15. November 1604, s. *Schneidt*, l. c. S. 60, und dem Polen *Peter Zubolsky*, 14. Mai 1605) handschriftlich erhalten. — Vgl. auch *Joecher*, l. c. sub h. v. *Schneidt*, Thes. Juris Francon. I, 13 S. 2336. — Papius scheint auch eine Zeit lang „*Praefectus domus juridicae*“ gewesen zu sein.

<sup>4)</sup> Den Namen (Thomas) *Zoesius*, der auch genannt wird, halten einige für identisch mit *Sosius* (siehe oben S. 288). Das mag dahin gestellt bleiben, in die Reihe der Professoren, falls das nicht gestattet wäre, darf er schwerlich auf Geschichte der Universität Wirzburg. 1. Band.

seit dem J. 1587 Alles aufgeboten, die Fakultät zur Blüte zu bringen, und der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Es befanden sich doch einzelne recht tüchtige Männer unter den Berufenen, wenn auch kein Gelehrter hervorragender Grösse zu nennen ist; der bedeutendste darunter ist offenbar P. Gilken gewesen. Die Lektionskataloge vom J. 1604 an haben sich freilich nur teilweise erhalten und man kann sich daraus annähernd eine Vorstellung von dem behandelten Lehrstoff machen.<sup>1)</sup> Die alten Statuten der juristischen Fakultät haben sich leider nicht erhalten, man wird aber von denen der Theologen und Mediciner auf sie zurückschliessen dürfen: ein Verlust bleibt es freilich, und der Forscher muss sich Gewalt anthun, hierbei nicht wieder die alten Klagen zu wiederholen. Aus den Vorlesungsverzeichnissen ersehen wir, dass der Decan nicht bloss von, sondern auch aus der Fakultät gewählt wurde. Im J. 1604 bekleidete *Papius*, 1608 *Pfoch* diese Würde. Die Zahl der juristischen Dissertationen aus der Epoche des Gründers, meist in die Gestalt von Thesen gekleidet, beträgt über hundert;<sup>2)</sup> sie behandeln überwiegend Gegenstände des römischen Rechts, Lehn-, Prozess- und Strafrecht mit eingeschlossen, sowie auch des canonischen Rechts. Der wissenschaftliche Gehalt dieser Versuche wird von solchen, die sie näher geprüft haben, nicht hoch angeschlagen.<sup>3)</sup> Die Frequenz der Fakultät in dieser Zeit darf man sich bei all dem ja nicht zu gross vorstellen; wenn wir nach den Anhaltspunkten rechnen dürfen, die uns die Matrikel gibt, haben die Professoren immer nur vor relativ wenigen Zuhörern lesen müssen.

Was die Geschichte der medicinischen Fakultät in dieser Epoche anlangt, so haben sich glücklicher Weise die älte-

---

genommen werden. — Auf welchen Grund hin Schneidt (l. c. S. 6) den *Canonicus* von Neumünster, *Friedrich Schönleber*, an die Spitze der juristischen Professoren stellt, ist mir nicht ganz deutlich.

<sup>1)</sup> Zu vgl. ausser Schneidt die Rektoratsrede von Dr. C. *Risch* (1873): „Zur Geschichte der Juristen-Fakultät.“ Hier findet man die erhaltenen Lektionskataloge von 1604—1835 abgedruckt.

<sup>2)</sup> *Schneidt*, l. c. S. 52 ff. Diese Anführung ist übrigens nicht vollständig.

<sup>3)</sup> *Risch*, l. c. S. 16 Anm. 2.

sten Statuten derselben aus dem J. 1587 und der Versuch einer neuen Redaktion derselben aus dem J. 1610 (?) erhalten.<sup>1)</sup> Darüber haben wir bereits weiter oben gesprochen und ihre Haltung im allgemeinen angedeutet. Auch auf den Umstand haben wir aufmerksam gemacht, dass diese Fakultät nach Allem, was wir wissen, am spätesten thatsächlich ins Leben getreten ist. Was das „Collegium medicorum“, das bei der Eröffnungsfeier der Universität auftritt, zu bedeuten hat, haben wir bereits berührt. Es lässt sich nicht nachweisen, dass von den dabei Genannten auch nur Einer wirklich in die medicinische Fakultät eingetreten ist und als Professor gelehrt hat. Wie es sich im Speziellen mit *Joh. Posthius* verhält, haben wir ebenfalls schon angedeutet: wenn daher Fürstbischof Julius in seinem Ausschreiben vom 2. Januar 1589 sagt, dass „in allen Fakultäten taugliche, bewährte Professoren“ vorhanden seien, so wird man die medicinische davon nicht wohl ausnehmen können, aber zugleich eingestehen müssen, dass wir nicht im Stande sind, eine Erklärung oder einen Beleg für diese Versicherung beizubringen. Bei Licht besehen, dürfen jene Worte des Ausschreibens nicht buchstäblich verstanden werden. Die Matrikel weist denn auch bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt keinen Studierenden der Medicin auf.<sup>2)</sup> Mit dem J. 1595 begegnen wir zum ersten Male einem solchen.<sup>3)</sup> Sagen wir daher lieber, die Geschichte der medicinischen Fakultät beginnt erst mit dem J. 1593, d. h. mit der Berufung des *Adrianus Romanus*.<sup>4)</sup> Mit ihm tritt zugleich

1. Vgl. Dr. *Alb. v. Kölliker*: Zur Geschichte der medicinischen Fakultät an der Universität Würzburg. Rektoratsrede aus dem J. 1871.

2. Im J. 1590 : 1591 erscheint (zuerst) als Dr. Philosophiae et Medicinae eingezeichnet mit Namen „Godofridus Steeg aus Amerfort.“ Derselbe war der Leibarzt des Fürstbischofs Julius und Freund von *Adrianus Romanus*.

3. „Leonardus Selmon, Ebenfeldensis, Medicinae Studiosus.“

4. *Ruland* sagt in seiner Schrift über *Adrianus Romanus* (vgl. die nächstfolgende Anmerkung) S. 62 Anm. 3: „Die Akten der medicinischen Fakultät, die im J. 1822 noch vorhanden waren, sagen: *Adrianus Romanus Lovaniensis*, anno 1593, inchoante Junio, primus Medicinam est professus, et primum actum promotionis habuit die 24. Julii 1596.“ Waren es, wie anzunehmen, die Originalakten, die dieses sagen, so braucht man kein Wort weiter über diese Frage zu verlieren, davon zu schweigen, dass ein früherer Professor der Medicin nicht nachzuweisen ist.

einer der merkwürdigsten Gelehrten seiner Zeit auf den Schauplatz, wie die medicinische Fakultät auf lange hinaus einen solchen nicht wieder in ihrer Mitte gesehen hat. Er hat ihr am Ende nur kurze Zeit angehört, und doch verweilt die geschichtliche Betrachtung mit besonderer Teilnahme bei ihm: gleichwohl werden wir uns an dieser Stelle auf die nöthigsten Mittheilungen beschränken müssen, da die Bedeutung und Wirksamkeit des Mannes weit über den Kreis der Universität oder Fakultät hinausreicht.<sup>1</sup>

Adrian van Roomen war am 19. September 1561 zu Löwen geboren. Seine gelehrten Studien waren zuerst auf die alten Sprachen gerichtet, in Köln machte er den Uebergang zur Mathematik und Medicin; nach Löwen zurückgekehrt, setzte er die letzteren fort, unternahm dann längere Reisen, zumal durch Italien, und liess sich nach seiner Heimkehr in Huy, einer kleinen Stadt des Fürstbisthums Lüttich als praktischer Arzt nieder. Diese Stellung hat ihn bei seinen ausgeprägten wissenschaftlichen Neigungen jedoch nicht lange zu fesseln vermocht; spätestens 1586 gab er sie auf und ging in seine Vaterstadt zurück, wo er Professor der Medicin und Mathematik an der Universität wurde. Schriftstellerisch hat er in dieser Zeit, wie es scheint, ausschliesslich auf dem Gebiete der Mathematik, aber bereits mit grossem Erfolge, gearbeitet. Die aufgeregten Verhältnisse in Löwen und den Niederlanden überhaupt sagten seinem auf stille, ungestörte Forschungen gerichteten Geiste aber auf die Dauer nicht zu: so war er darauf vorbereitet, einem Rufe nach Wirzburg als Professor der Medicin und fürstbischöflicher Leibarzt, der im J. 1593 an ihn erging, gerne Folge zu leisten. Man hat wahrscheinlich mit Recht vermuthet, dass die Empfehlung der Jesuiten, die in Löwen und Köln seine Lehrer gewesen

---

<sup>1</sup>) Vgl. Dr. *Ant. Ruland*: Adrian Romanus, premier professeur a la Faculté de Médecine de Wurzburg (im 12. Jahrgang des „Bibliophile Belge“. Bruxelles 1867, S. 56, 161, 256. — *Revue catholique*, année 1859: Notice sur le mathématicien Louvaniste Adrian Romanus etc. par *Gilbert*. — Eine kurze ältere Biographie von Dr. *J. B. Scharold* im 1. Bde. 3. Heft des hist. Archivs für Unterfr. und Aschaffenh.

waren, und seine nahe Verbindung mit seinem Landsmanne *Gottfried Steeg*, der ebenfalls Leibarzt Julius Echters war<sup>1)</sup> und dessen Nichte er geheirathet hatte, die Aufmerksamkeit des Fürsten auf ihn gelenkt hatte.<sup>2)</sup> Genug, er nahm den Ruf an und ergriff Anfangs Juni 1593 Besitz von der ihm zugedachten Professur. Am 30. August schrieb er sich als „*Adrianus Romanus Lovaniensis, Medicinae professor*“ in das Matrikelbuch ein. Kein Zweifel, Würzburg barg mit ihm eine der interessantesten Persönlichkeiten in seinen Mauern. Er hat hier eine fruchtbare literarische Thätigkeit entwickelt, die sich aber auf verschiedenen Gebieten bewegt; Medicin war nicht einmal sein Hauptfach, sondern, wie das seine Schriften erweisen, Mathematik und Astronomie, neben welcher er Geographie, Anatomie, Physiologie, Medicin, Chirurgie und Botanik kultivirte.<sup>3)</sup> Sein Ansehen ist schnell erheblich gewachsen und an Anerkennung und Auszeichnung hat es ihm nicht gefehlt. Kaiser Rudolf II., dessen astronomische Neigungen bekannt sind, ernannte ihn zum *eques auratus* und verlieh ihm dazu den Titel eines kaiserlichen Leibarztes, Fürstbischof Julius suchte ihn zu ehren und zu fesseln, indem er ihm 1605 die durch den Tod des Professors der Rechte, Dr. Didymus, erledigte Präbende am Stift Neumünster verlieh. Romanus war nämlich inzwischen Wittwer geworden und stand damit seinem Eintritt in den geistlichen Stand kein Hinderniss entgegen. Das Capitel von Neumünster scheint jedoch diese Verleihung nicht gerne gesehen oder die Absicht des Verleihers nicht verstanden zu haben. Es hat Jahre lang gedauert, bis Romanus in den vollen Genuss dieser Pfründe gelangte, da das Capitel sich über die Vernachlässigung der ihm durch jene Verleihung zugefallenen geistlichen Pflichten beschweren zu dürfen glaubte

<sup>1)</sup> S. oben S. 291 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Dass, wie behauptet wird, Romanus zugleich als Professor der Mathematik *gerufen* worden sei, möchte ich nicht behaupten, da die Mathematik nicht in die medicinische Fakultät gehörte. Er hat sich auch nur als Professor der Medicin in die Matrikel eingeschrieben.

<sup>3)</sup> Vgl. den erwähnten Aufsatz von *Ruland*, l. c. S. 161 ff., wo Romanus' Schriften mit möglichster Vollständigkeit aufgeführt sind.



und ihn sogar einmal mit der Suspendirung der ihm zukommenden Bezüge strafte. Offenbar hat Romanus diese seine Stellung als Stiftsherr mehr von der Seite der damit verbundenen Rechte und Vorteile betrachtet und für sich eine Ausnahmsstellung gewünscht. Seine sich wiederholende und zum Theile lange Abwesenheit von Wirzburg fand in den Augen des Capitels ebenfalls keine Gnade. So wurde er in der That erst am 11. Oktober 1611 mit Sitz und Stimme in das Capitel aufgenommen, nachdem er vorher noch vorgeschriebener Massen sich einen ihm eigenen Stiftshof käuflich erworben hatte. Leider jedoch war ihm ein langer Genuss dieses Beneficiums nicht vorbehalten: er starb, auf einer Reise in die Bäder von Spaa begriffen, am 3. Mai 1615 zu Mainz, kaum 54 Jahre alt. Am 3. April des ged. Jahres hatte er sein Testament gemacht, das in mehr als einer Beziehung merkwürdig ist; <sup>1)</sup> namentlich wirft es u. a. auch auf die persönlichen Beziehungen, in welchen er in Wirzburg gestanden und welcher er dankbar gedenkt, ein interessantes Licht; Professor *D. P. Papius* von der juristischen Fakultät hat zu seinen nächsten Freunden gehört.<sup>2)</sup>

Was nun die Wirksamkeit Adrian Romanus' als Mitglied der medicinischen Fakultät anlangt, so muss sie — wenigstens in der ersten Zeit nach seiner Berufung — eine bedeutende gewesen sein, wie aus den verhältnissmässig zahlreichen Dissertationen, die unter seinem Präsidium vertheidigt worden sind.

<sup>1)</sup> S. *Ruland*, l. c. S. 90 Anm. 1.

<sup>2)</sup> S. oben S. 289. — Auch ein natürlicher Sohn — oder zwei? — wird in diesem Testamente (l. c. S. 97) ausdrücklich erwähnt: „Je desire également qu' après ma mort, si l'occasion s'en presente, mon fils naturel Jacques prequalifié, soit envoyé avec son frere Conrad, que j'ai repris à sa mère cet hiver, auprès de madite soeur Marie, à Louvais, priant celle-ci de vouloir se charger de faire apprendre un metier au dit Conrad, comme j'ai promis à la mère de celui-ci de le faire, en lui reprenant son enfant.“ Die Zeit der Geburt dieses oder dieser natürlichen Söhne steht nur zu vermuthen; am nächsten liegt es, an die Zeit nach dem Tode seiner Frau zu denken; jedoch ist es nicht unseres Amtes, diese Frage zu verfolgen; auch ein anderes ist denkbar, da glaubwürdigen Nachrichten zufolge sein Sohn Jakob ihn auf seinen verschiedenen Reisen begleitete, aber doch erst 1635 das Doktorat der Medicin zu Löwen erwarb.

deutlich hervorgehen dürfte.<sup>1)</sup> Seine Wirksamkeit als Lehrer wird jedoch thatsächlich über das Jahr 1603 nicht weit hinausgereicht haben. Er war in den vorausgehenden Jahren mehrmals Decan seiner Fakultät gewesen; es lassen sich auch einige seiner Schüler nennen, die später selbst sich in irgend einer Weise hervorgethan haben, wie *Christoph Upilio*<sup>2)</sup> und *Wendelin Jung*.<sup>3)</sup> Auf die Dauer scheint ihm die akademische Thätigkeit aber doch nicht genügt zu haben. Er nahm noch im Verlaufe des J. 1604, wie es scheint, Urlaub, um sein Vaterland, bez. die Stätte seiner früheren Wirksamkeit, d. h. die Universität Löwen, zu besuchen; er hat sich hier einige Jahre aufgehalten und von hier aus, muss man annehmen, die Verzichtleistung auf seine Professur im März 1607 in Wirzburg angezeigt.<sup>4)</sup> Von diesem Momente an hört das Leben und Wirken des Mannes auf, für unsere Zwecke eine nähere Bedeutung zu haben, so interessant es im übrigen nach wie vor mit Recht erscheint. Das Eine soll aber doch ausdrücklich erwähnt werden, dass er vorübergehend noch einmal den Lehrstuhl, jedoch nicht zu Wirzburg, bestiegen hat. Der zahlreiche Besuch der letztgenannten Universität hatte den Ruhm seines Namens auch nach Polen getragen. Der bekannte polnische Staatsmann, *Johannes Zamojski*, der in der von ihm neu erbauten Stadt *Zamosk* zugleich eine Akademie gegründet hatte, oder doch sein Sohn,<sup>5)</sup> lud A. Romanus dahin ein und bot ihm eine Professur der Mathematik daselbst an. Glaubwürdiger Ueberlieferung zufolge hat Romanus im J. 1610 dieses Anerbieten wirklich angenommen und Vorlesungen an gedachter Akademie gehalten. Im Herbste des J. 1611 kam er jedoch wieder nach

1. Man kennt deren 14.

2. *Christoph Upilio*, vielleicht ein Sohn des erwähnten, im J. 1594 verst. julius-spitalischen Arztes *Wilhelm Upilio*, wurde *Physicus* in Neustadt a. d. Saale und übernahm nach dem Rückzuge seines Lehrers auf einige Zeit die Bearbeitung der Kalender. Vgl. *Scharold*, Beiträge S. 266.

3. *W. Jung* wurde später Professor in Wirzburg.

4. Die (jetzt verlorenen) Protokolle der medicinischen Fakultät registriren diese seine Resignation mit den Worten: „Resignavit cathedram in die S. Gregorii 1607“.

5. *Joh. Zamojski* war meines Wissens bereits im J. 1605 gestorben.

Wirzburg zurück, weil er ausserdem Gefahr lief, seine ihm durch die Gunst seines Gönners Julius übertragene Pfründe zu verlieren. Das übrige, wie sein Ausgang ist bereits erzählt. Es wird nach allem diesem keinen Widerspruch finden, wenn wir behauptet haben oder behaupten, dass die Reihe der medicinischen Professoren der Universität Wirzburg durch einen höchst bedeutenden und merkwürdigen Mann eröffnet wird, der zwar nicht zu den bahnbrechenden Grössen der medicinischen Wissenschaft zählt, aber unbestreitbar ein ausgezeichneter Lehrer und zugleich ein Gelehrter der umfassendsten Art gewesen ist.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Da uns über die wissenschaftliche Bedeutung und Wirksamkeit des A. Romanus in keiner Weise ein Urtheil zusteht, dürfte es zweckmässig sein, an diesem Orte das Urtheil eines Fachmannes anzufügen (Kölliker, Rektoratsrede, S. 7—8): „Die anatomischen unter denselben (d. h. den unter seinem Präsidium vertheidigten Dissertationen) beziehen sich auf die menschliche Osteologie, die Anatomie des Gehirns, der Brust und des Abdomens, die physiologischen auf die Gewebe (*partes similes*), die Säfte, die Samenflüssigkeit, den Puls. Die anatomischen Abhandlungen sind, wie auf dem Titel von einer derselben zu lesen ist, vor Allem nach den Vorträgen des Lehrers zusammengestellt und nach Art von Compendien behandelt, so dass, wenn auch noch eine Lehre von den Muskeln und den peripheren Nerven und Gefässen da wäre, eine vollständige, kurze Anatomie von Romanus vorläge. Wesentlich Neues enthalten übrigens diese Arbeiten nicht, doch geben dieselben eine gute Zusammenstellung der damaligen Kenntnisse, unter steter Berücksichtigung dessen, was die Alten und die Araber wussten, nach den Angaben der grossen Anatomen des 16. Jahrhunderts, von dem Vesal, Eustachi, Fallopi u. A. namentlich erwähnt werden. — Wie und wo damals in Wirzburg anatomische Kenntnisse erworben wurden, ist nicht mit Bestimmtheit zu ersehen, doch lehrt ein Passus in der Dissertation über die Anatomie, wo es heisst: „*Cadaver hominis collocatur in scamno volubili* (ein drehbarer Sektionstisch: *medio theatro*“, sowie der Umstand, dass in den Abhandlungen über den Bau des Gehirns, der Brust und des Abdomens genaue Anleitungen zum kunstgerechten Zergliedern der Teile (*Administrationes*) gegeben sind, dass schon in den erstere Zeiten des Bestehens der Wirzburger medicinischen Fakultät Zergliederungen von menschlichen Leichen vorgenommen wurden. — Abgesehen von diesen Anleitungen, bei denen übrigens die *Administrationes* von Vesal als Muster dienten, verdient Beachtung, dass die Schüler von Romanus in ihren Beschreibungen auch topographisch-anatomisch zu Werke gingen und Teil um Teil, Lage um Lage von aussen nach innen beschrieben, wie dies allerdings den Bedürfnissen der Aerzte am besten entspricht, aber in dieser früheren Zeit doch nicht allgemein in den anatomischen Hauptwerken zu finden ist. — Die physiologischen unter dem Präsidium von Romanus vertheidigten Dissertationen lassen kaum einen selbständigen Satz erkennen und geben einfach das damals Bekannte wieder.“ Die medicinischen Dissertationen von 1594 angefangen finden sich in Beilage Nr. 5 von Köllikers Rektoratsrede aufgeführt.) — Es sei übrigens im Interesse der Sache

Ausser A. Romanus und unmittelbar nach seinem Rücktritt treffen wir in der medicinischen Fakultät im J. 1604 drei, und in den J. 1605 und 1608 vier Professoren: weiter als die bruchstückweise erhaltenen Lektionsverzeichnisse oder eine bündige Einschreibung in die Matrikel reichen unsere Hilfsmittel zur Zeit nicht. Es sind dieses: 1) D. *Georg Leihörer (Leyerus)* von Ebersbrunn, der sich als Professor der Medicin am 3. März 1598 in das Matrikelbuch einschreibt. — 2) *Johannes Stengel*, aus Weikertshofen in Baiern, er ist der Reihe nach ohne Zweifel als der nächste nach A. Romanus als Professor angestellt worden, denn nach 1608 ist er nicht mehr nachzuweisen.<sup>1)</sup> — 3) *Heinrich Birkmann* aus Köln, Professor seit 1602, nachweisbar bis 1608.<sup>2)</sup> — 4) *Wendelin Jung* aus Mellrichstadt, hatte am 16. Dezember 1601 zu Wirzburg die medicinische Doktorwürde unter dem Präsidium von Adrianus Romanus erlangt und wurde kurze Zeit darauf als Professor in der medicinischen Fakultät angestellt;<sup>3)</sup> über das J. 1608 reichen unsere Nachrichten über ihn nicht hinaus.

Ueber das wissenschaftliche Leben und die von diesen vier ordentlichen Lehrern der Medicin etwa ausgegangenen Anregungen sind wir nicht näher unterrichtet; nicht eine einzige

---

daran erinnert, dass bereits im J. 1564 in Wirzburg von den bischöflichen Aerzten Sektionen an zwei Hofdienern, die plötzlich und unter verdächtigen Umständen gestorben waren, vorgenommen worden sind (vgl. D. *J. V. Scharold*, Geschichte des gesammten Medicinalwesens im ehemaligen Fürstenthum Wirzburg S. 82 ff.).

<sup>1)</sup> In's Matrikelbuch schrieb er sich mit folgenden Worten ein: „*Joannes Stengel, Boius, Weikershoviensis, Medicinae D. 2. Juni 1594.* (Ein Pfarrdorf [Ober-] Weikertshofen liegt im BA. Bruck, ein anderes [Unter-]Weikertshofen im BA. Dachau, beide in Oberbaiern.) Die Acta Universitatis (fol. 28 b ff.) berichten von einem Conflikte Stengels mit seinem Collegen in der Juristenfacultät D. *Thomas Sozius*, welcher in so ferne interessant ist, als der Universitätsrath bei dieser Gelegenheit seine richterliche Competenz gegenüber einem höheren Forum nachdrücklich geltend macht.

<sup>2)</sup> Er schrieb sich (fol. 49) mit folgenden Worten in die Matrikel: „*Hermanus Birkmann Coloniensis, Med. Doctor, Professor Almae huius Universitatis Wirceburgensis, 17. Februarii (1602) in matricula se inscripsit. Nihil dedit ex privilegio.*“

<sup>3)</sup> Die Promotion bezeugt bei Kölliker, S. 72 (Beilage 3): im Lektionsverzeichnisse von 1605 erscheint er zuerst als Professor.

Doktordissertation hat sich aus der Zeit von 1604—1620 erhalten. Von grösserer Bedeutung ist am Ende keiner dieser vier Männer gewesen und scheint mit dem Abgange von Adrian Romanus ein Rückgang oder Stillstand eingetreten zu sein, so weit aus der Abwesenheit solcher äusseren Zeichen ein allgemeiner Schluss gezogen werden darf. Die Anzahl von Studierenden, die sich in diesen Jahren bereits als Mediciner immatrikulirten, ist freilich überaus gering. Wir lassen unten drei, durch einen glücklichen Zufall erhaltene Lektions-Verzeichnisse abdrucken; man wird aus denselben u. a. ersehen, dass sich diese Vorträge ziemlich genau an die bez. Vorschriften der Statuten der medicinischen Fakultät anschliessen. <sup>1)</sup>

Indem wir uns zu den Anfängen der philosophischen Fakultät wenden, sehen wir uns leider in die Lage versetzt, über sie, von welcher wir der Natur der Sache nach gerne am ausführlichsten handelten, uns fürs erste am kürzesten fassen zu müssen. Es wird schwer, die Namen der Professoren der Fakultät in dieser Zeit auch nur annähernd festzustellen, mit dem Anspruch auf Vollständigkeit ist es überhaupt unmöglich. In den Rahmen dieser Fakultät fielen zugleich die oberen Klassen des Gymnasiums, da wir ausser den Studierenden der „Philosophie“, der „Logik“, der „Physik“ und „Metaphysik“, „Rhetorik“, und „Poesie“ auch „Humanisten“ und „Etymologisten“ also alles, was ausserhalb des Kreises des Trienniums lag, immatrikulirt finden. Diese Gruppe bildete unzweifelhaft zunächst die Hauptmasse der Studierenden

---

<sup>1)</sup> Das Lektionsverzeichniss des J. 1604 ist bereits im Urk.-Buch (Nr. 94 S. 225) abgedruckt. 1) Jahr 1605: *Hermanus Birkmann*. Med. D. et Prof. ord. pro tempore Decanus: Aphorismos Hippocratis. *Jo. Stengelius*: M. D. et Prof. ord. de Febribus. *Georgius Leyerus*, M. D. et Prof. ord., de Tumoribus praeter naturam. *Wendelinus Jung*, M. D. et Prof. ord., prima primi Avicennae. — 2) Jahr 1606 (vom Januar an): *Herm. Birkmann* etc., Aphorismos Hippocratis. *Jo. Stengelius*, p. t. decanus, materiam de febribus. *Ge. Leyerus*: de Tumoribus praeter naturam. *Wend. Jung*: primam primi Avicennae, et per aestatem rem herbariam. — 3) Im J. 1608 (vom November an): *H. Birkmann*, p. t. decanus, libros quatuor Hippocratis de victus ratione. *Jo. Stengelius*: Morbos particulares a Capite etc. *Ge. Leyerus*: Materiam de Vulneribus et ulceribus. *Wend. Jung*: Materiam de compositione medicamentorum et rem herbariam per aestatem. — —

überhaupt. Das älteste erhaltene Lektionsverzeichniss (von 1604) — und leider das einzige der philosophischen Fakultät auf lange hinaus — nennt und kennt als Bestandteile der „Philosophie“ zwar nur „Metaphysik, Physik, Logik, Ethik und Mathematik“,<sup>1)</sup> jedoch die Schüler der übrigen niedrigeren Disciplinen genossen in Folge der Immatrikulation immerhin grundsätzlich die gleichen Rechte und Freiheiten, wie die Studierenden der eigentlich akademischen Fächer, wenn sie auch im Genusse derselben von anderer Seite her und insofern sie Zöglinge eines der uns bekannten Collegien waren, vielfach beschränkt wurden. Anlangend die vertretenen höheren Lehrfächer, war die Geschichte vollständig ausgeschlossen, so gut als die Kirchengeschichte in die theologische Fakultät hier wie anderswo nicht mit aufgenommen war. Es hat denn auch noch geraume Zeit gedauert, bis die Profangeschichte an die Reihe kam. Ebenso ist von Chemie noch keine Rede, dagegen wird die Botanik der medicinischen Fakultät überlassen. Die Professoren selbst gehörten, wie wir uns erinnern, sämmtlich dem Collegium S. J. an. Bekannte Namen befinden sich, soweit wir zu sehen vermögen, wenige darunter. Die Mehrzahl von ihnen befindet sich in diesen Stellungen nur wie in einem Durchgangspunkt und geht nach einiger Zeit hier oder anderwärts in die theologische Fakultät über. Schon aus diesem Grunde war es Wenigen gegönnt, sich in ihre Fächer einzuleben oder gar etwas Grösseres darin zu leisten. Später hat sich ja einiges in dieser Beziehung gebessert, aber vor der Hand scheint diese Praxis die Oberhand gehabt zu haben. Freilich sind wir über die einzelnen hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten so dürftig oder doch ungenügend unterrichtet, dass bei Aussprüchen dieser Art die grösste Vorsicht geboten erscheint. Das Lektionsverzeichniss vom J. 1604 nennt P. *Peter Hepen* als Professor der Metaphysik, P. *Johannes Kessel* für Physik, P. *Heinrich Rotthausen* für Logik, P. *Simon Lieb* für Ethik und Mathematik. Doch sind das keineswegs die ältesten Namen und

---

1. Urk.-Buch Nr. 90 S. 225.

wir sind nicht im Stande, nachzuweisen, wie lange sie bei dieser Fakultät verblieben sind. Als ältesten Professor der Philosophie kennen wir *Nikolaus Serarius* aus dem Jahre der Gründung der Universität<sup>1)</sup> und weiterhin *Tossanus Masionus*, der als solcher im J. 1585 auftritt.<sup>2)</sup> Beide sind — Serarius schon 1591 — in die theologische Fakultät übergegangen. Im J. 1591 treffen wir als ordentliche Professoren der Philosophie P. *Johannes Bustidius* und M. *Johannes Molhusanus*, deren Spuren uns aber hernach wieder verloren gehen.<sup>3)</sup> Nach ihnen begegnen uns *Johannes Pernotus* der aber im J. 1597, und *Peter Rocstius*, der im J. 1602 die philosophische Fakultät mit der theologischen vertauschte.<sup>4)</sup> Im J. 1608 erscheint *Adam Contzen* als Professor der Logik, um bald darauf die gleiche Umwandlung durchzumachen.<sup>5)</sup> Aehnlich erging es mit *Max. Sandüus*, der noch 1605 Philosophie und seit 1611 Theologie vortrug.<sup>6)</sup> In dieselbe Reihe gehörten *Petrus Facies*, der seit 1613, und *Max Schmidt*, der noch 1606 als Professor der Philosophie, dann der Theologie kurze Zeit wirkte.<sup>7)</sup> In Betreff der wissenschaftlichen Regsamkeit der Professoren und der den Studierenden gegebenen Anregungen wissen wir folgendes. Oeffentliche und private Disputationen, wie die ersteren schon die Statuten vorschreiben, sind, was man sicher annehmen darf, regelmäßig abgehalten worden. Anregungen dieser Art, die freilich bald und oft zugleich in Schaustellungen ausarteten, gehörten ja

1) S. oben S. 276 Anm. 3. Serarius hat am 20. März 1582 die ersten Doktoren der Philosophie creirt.

2) S. oben Seite 278. Er hat gelegentlich einer Erteilung des Baccalaureats der Philosophie folgende Abhandlung veröffentlicht: „*Physiologica disputatio, de primarum qualitatum in mutis corporibus effectione et perpeptione: deque proprietatibus inde exurgentibus: Wirtzburgi ex off. Henrici Aquensis 1584 in 4<sup>o</sup>. Masianus nennt sich hier: „Primae philosophiae professor ordinarius.“*“

3) Sie präsidierten in diesem Jahre bei den öffentlichen Promotionen.

4) S. oben S. 278.

5) S. oben S. 278 Anm. 3.

6) S. oben S. 278.

7) *Ruland*, l. c. p. 55. Nach anderen freilich von 1622—1624. — Die Lehrer der unteren Disciplinen zu registriren, betrachten wir nicht als unsere Aufgabe.

zum System.<sup>1)</sup> Dass die verschiedenen akademischen Grade, vom untersten bis zum höchsten, damals thatsächlich erteilt wurden, versteht sich von selbst und lässt sich nachweisen.<sup>2)</sup> Das Baccalaureat und die Magisterwürde wurden schon damals gleich in grösseren Gruppen verteilt.<sup>3)</sup> Dass so wenige Dissertationen auf uns gekommen sind, kann nur ein Zufall sein. Zum Schlusse sei erwähnt, dass auch gelegentlich einmal die Rede davon war — aber ausserhalb der offiziellen Kreise — *Justus Lipsius* nach *Wirzburg* zu berufen. Er stand *Thomas Sapius* nahe und hatte auch sonst seine Verbindungen dahier; Fürstbischof *Julius* hielt auch in der That sein Auge auf ihn gerichtet. Einem solchen Plane würde jedoch bei der Ausführung mehr als eine Schwierig-

<sup>1)</sup> Das Lektionsverzeichniss (Urk.-Buch l. c.) schliesst mit der Ankündigung, dass solche öffentliche und private Disputationen zum Nutzen der Studierenden in jeder Fakultät gehalten werden würden.

<sup>2)</sup> Der Fall der Erteilung des Doktorates unter dem Präsidium von *Tosanus Masionus* vom J. 1585 ist bereits oben berührt. Die Verleihung des Baccalaureats fällt in das J. 1591. Die „assertiones philosophicae“ handeln: „de causis, mundo et coelo.“ Respondent ist: *Friedrich Forner* aus Weissmain. Die Zuschrift an den Fürstbischof Ernst von Bamberg ist vom 11. September 1591 datirt. — Die nachweisbare (dreifache) Erteilung des Magisteriums datirt vom J. 1594 und die betr. Abhandlung führt die Ueberschrift: „De Viventium Partibus Philosophena, pro honoribus philosophici magisterii consequendis ad publicam disputationem in celebri et Catholica Herbipolensi Academia propositum ab ingenis et eruditis Artium et Philosophiae Baccalaureis, Metaphysicae auditoribus, Theobaldo Manshartero Spirensi, Collegiatae Ecclesiae S.S. Germani et Mauritii Canonico, Georgio Weingartnero Spirensi, et Guielmo a Baer, S. J. „Omnia ossa mea dicant, Domine (Jesu) quis similis tibi.“ Ex psal. 34. Herbipoli 1594.

<sup>3)</sup> Im J. 1591 erfolgte eine Creirung mehrerer Magister und Baccalaurei und am 5. Februar 1592 wurden nach bestandener Prüfung 12 Magistri und 26 Baccalaurei auf einen Schlag creirt. Es dürfte von Interesse sein, aus den „quaestionibus 1) magistrorum und 2) baccalaureorum“ hier einige auszuheben. ad 1): *Utrum aliquando monstra evenire possint? Utrum dormientes a somno excitari queant? Quid sit tonitru? Cur luna maculis sit conspersa? Utrum detur corruptio? Utrum Zeno recte probarit, motum non esse.* — ad 2): *Utrum vitiose conclusi duce sequantur Mahometum, an haereseon antesignanos? Sitne caballistis fides habenda de verborum significatu? Quenam flumina epotaverit exercitus Xerxis? Salubriusne sit dormire ore aperto et hiatu, quam concluso? An viri aetatis maturioris in aevo suo priore discere adhuc possint? Utrum stellae moveantur in aëre sicut pisces in aqua? Qua in re posita sit vera nobilitas? etc. etc.* Diese Programme, das letztere nicht frei von mehreren Druckfehlern, wie es scheint, sind enthalten in einem Codex der Wirzb. Univers.-Bibliothek (Ch. M. f. 259). Vgl. auch *Gropp*, l. c. I, p. 63.



keit entgegengetreten sein. Vor allem: in welcher Fakultät hätte man ihn unterbringen sollen? Zunächst doch in der philosophischen; aber diese war in den Händen der Jesuiten, und diese würden sich schwerlich einen solchen Pfahl ins Fleisch — denn das wäre er trotz alledem gewesen — haben setzen lassen. So blieb es bei dem Wunsche und musste es dabei bleiben.<sup>1)</sup>

Um nun das Bild von der Geschichte unserer Universität in der Epoche ihres Gründers zu vervollständigen, bleibt uns noch übrig, einige Züge hinzuzufügen, die billiger Weise nicht übergangen werden dürfen und zu deren Hervorhebung glücklicher Weise die schon öfters berührten „Acta Universitatis“ zum grösseren Teile die Mittel an die Hand geben.

Aus im Vorausgehenden gelegentlich gemachten Bemerkungen möchte bereits deutlich hervorgehen, dass die Schöpfung Julius Echters unter seinen Augen einen unverkennbaren, wenn auch nicht in allen Richtungen gleichmässigen Aufschwung nahm. Undank oder Nachrede innerhalb der ihm sonst näher stehenden Kreise, wie ihm dieses bezüglich der Verwaltung des von ihm gestifteten Spitals begegnet ist, hat er in Betreff der Universität wenigstens nicht erlebt.<sup>2)</sup> Was die Höhe der Frequenz der letzteren in diesen Jahrzehnten anlangt, so haben wir diese Frage schon einmal flüchtig berührt und darauf hingewiesen, dass gerne zu hohe Zahlen angenommen werden. Zwar sind schon Zeitgenossen in diesen Fehler verfallen, so z. B. *Adrianus Romanus*, der doch Augenzeuge war, aber bei der Gelegenheit, wo er (im J. 1595) sich darüber äussert, unserem Ermessen

<sup>1)</sup> Vgl. Archiv des hist. Vereins für Unterfr. und Asch., Band 12 Heft 2. S. 56--57. Die bez. Aeusserungen fielen aber schon 1591. — Zu vgl. *Ruland über Adrianus Romanus*, l. c. S. 61. — Bezeichnend ist schon das Schreiben, das J. Lipsius am 3. August 1582 an Franz Modius, der damals in Franken lebte, gerichtet hat (*Centenia prima epistolarum* 28).

<sup>2)</sup> Solche ungünstigen Urteile bezogen sich freilich mehr auf den angeblichen Missbrauch, den die Brüder Julius Echters mit den Mitteln des Spitals getrieben haben sollen. Vgl. Archiv des hist. Vereins für Unterfranken. 12. Bd. 2. u. 3. Hft., S. 52. Eine zu grosse Nachsicht gegen seine Blutsverwandte wurde ihm freilich auch von Anderen vorgeworfen.

zufolge in etwas durch ein Vergrößerungsglas sieht. Er sagt vielleicht nicht zu viel, wenn er behauptet, dass die Anzahl der in Wirzburg studierenden Polen manchmal die Höhe von 50 erreichte, aber er berechnet die Gesamtzahl der Frequenz eines Jahres zu hoch, wenn er sie auf 1000—1200 schätzt.<sup>1)</sup> *Daniel Eremita*, der im J. 1609 sich vorübergehend in Wirzburg aufhielt und erzählt, was ihm erzählt worden ist, spricht sogar von 1500 Studenten, entfernt sich dabei aber sicher ziemlich weit von der Wirklichkeit.<sup>2)</sup> Die Gesamtzahl der Immatrikulirten eines Jahres übersteigt in dieser Zeit im Durchschnitte die Summe von 140 nicht, und wenn man weiter berechnet, dass der Einzelne in der Regel 5 bis 6 Jahre hindurch sich an der Universität aufhielt, wird im Maximum die Höhe einer jährlichen Frequenz von 900 Studierenden erreicht, und dabei wird der erheblich geringere Teil der juristischen und medicinischen Fakultät zu gute zu schreiben sein; das stärkste Contingent haben offenbar die uns bereits bekannten höheren Klassen des Gymnasiums, so weit sie in den Rahmen der Universität zugelassen waren, gestellt, und an sie reihten sich dann die Alumnen des geistlichen Seminars, d. h. die Studierenden der Theologie, deren Zahl auf 100 berechnet wird. Die Höhe der Gesamtfrequenz von ungefähr 900 Studenten

<sup>1)</sup> S. *Adr. Romanus*: Parvum theatrum urbium etc. Francofurti MDXCV, p. 142. Ich setze hier die ganze betr. Stelle her, weil sie gewiss von Interesse ist: „Professores quoque ad hanc suam Universitatem maximis salariis invitavit doctissimos, non ex Franconia modo, sed et universa Germania superiori et inferiori, imo ex Gallia et Scotia. Hinc factum est undique Studiosi diversarum facultatum eo confluant: Germani, Belgae, Galli, imo et Polonos ibi videre est, non raro ultra quinquaginta, in summa Studiosorum ordinarius numerus millenarius est, sed non raro centum vel ducentis auctior: ita ut merito haec Universitas cum quavis Germaniae certare possit.“ (Ruland, der in seiner erwähnten Abhandlung über *Adr. Romanus* diese Stelle in französischer Uebersetzung wiedergibt, hat durch einen lapsus calami die quinquaginta Polonos, von welchen Romanus spricht, in 500 („jusqu' à cinq cents Polonais“) verwandelt. (l. c. p. 169 Anm. 1).

<sup>2)</sup> S. *Danielis Eremitae Belgae: Iter Germanicum bei Le Bret*, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte etc. 2. Thl. S. 381, wo es heisst: „Praeterea ad MCCCC literarum studiosos in urbem invexit (Julius episcopus), qui doctissimis undique Doctoribus utuntur.“ (Wenn ich den Berichterstatter nicht falsch verstehe, so bezieht er diese Summe auf die Zahl der Studierenden, die zur Zeit seines Besuches in Wirzburg (1609) eben anwesend waren.

darf immerhin eine stattliche genannt werden, zumal sie bereits in so kurzer Zeit nach der Gründung erreicht worden ist. Die nationalen oder landsmannschaftlichen Elemente, aus welchen sich die Wirzburger Studentenschaft dieser Zeit zusammensetzte, hat schon Adrianus Romanus in der bereits angeführten Stelle angedeutet.<sup>1)</sup> Die Deutschen, die immerhin und der Natur der Sache nach die Mehrzahl bildeten, rekrutirten sich zunächst aus dem Hochstifte Wirzburg, aber zugleich finden wir die meisten katholischen Landschaften Deutschlands, wenn auch keine auffallend stark, vertreten. Desgleichen schickten die Niederlande, und auch Frankreich uns ihre Vertreter: vergleichungsweise recht stark sind in diesen Jahren die Polen, — der polnische Adel — repräsentirt, eine Thatsache, welche wir bereits des näheren berührt haben. Was den Besuch der Universität von ausserhalb Deutschland her anlangt, so wird er — namentlich in Betreff der Polen — wohl u. a. auch auf die einflussreichen Verbindungen zurückzuführen sein, welcher die rührigen Väter S. J. sich überall erfreuten. Welch ein Gewicht man übrigens auf den Besuch dieser vornehmen Polen legte, geht schon aus dem Umstande hervor, dass man einmal einen jungen polnischen Edelmann, der sich eben als „Humanist“ immatrikulirt hatte, zum Rektor wählte und dabei eine Ausnahme von einer sonst genau beobachteten Regel machte.<sup>2)</sup> Dass der deutsche Charakter der Universität durch Elemente dieser Art und dieses Gewichtes nicht gehoben wurde, braucht kaum erst ausgesprochen zu werden; aber dieser Gesichtspunkt war offenbar von vorne herein überhaupt nicht der massgebende, namentlich auch bei den Professoren nicht, bei welchen, zumal in der theologischen und philosophischen Fakultät, die Nationalität zum geringsten Grade in Betracht gezogen wurde. —

Dass die gesammte Anstalt der Hochschule ein ausschliesslich confessionelles, bez. katholisches Gepräge trägt, haben wir bereits deutlich genug hervorgehoben. Auf dieser Grundlage

<sup>1)</sup> S. oben S. 303, Anm. 1.

<sup>2)</sup> S. oben S. 272.

nahm denn auch Jedes und Alles eine ausgesprochene religiöse Färbung an: nicht bloss die Studierenden, sondern auch die Professoren waren diesem Systeme unterworfen. Jeder corporative Akt, wie die Rektorswahl, Promotionen u. dgl., war mit einer kirchlichen Feier oder Handlung verbunden, an welcher sich sämtliche Mitglieder der Universität beteiligen mussten.<sup>1)</sup> Aehnlich erging es bei den öffentlichen Prozessionen, die von Zeit zu Zeit oder bei ausserordentlichen Veranlassungen abgehalten wurden: das geringste war, dass der Rektor oder dessen legitimer Stellvertreter mit den Decanen der vier Fakultäten daran Teil nahmen. Sie gaben auch gelegentlich Veranlassung zu Rangstreitigkeiten, wobei die Universität nicht unterliess, ihr Recht nachdrücklich zu wahren.<sup>2)</sup> Im J. 1592 beschloss sie sogar, sich der Beteiligung an der Prozeßion am Tage des hl. Georg vollständig zu enthalten, wenn ihr nicht der Platz eingeräumt würde, der ihr, bez. ihren Vertretern, nach den Statuten zukäme.<sup>3)</sup> Solche Konflikte änderten übrigens selbstverständlich an dem einmal bestehenden Herkommen nichts. Am 18. März 1595 wurde in der Universitätskirche das Fest Mariä Verkündigung mit dem 40-stündigen Gebete gefeiert, woran ausser dem Fürstbischof der Rektor, die Professoren, überhaupt die gesammte Universität „Tag und Nacht“ Teil nahmen.<sup>4)</sup> Die Professoren wie Studenten waren

<sup>1)</sup> Acta Universitatis (fol. 15): zum 12. März 1594: 12mo Martii, qui divo Gregorio sacer est, ex edicto publico convenerunt omnes Academici, et audito sacrificio missae et resignato officio Rectoratus, item Magn. Rector per facultates, unanimi consensu in Rectoratus officio continuatus ac pro ea vice confirmatus est.

<sup>2)</sup> Vgl. die Statuten der Universität, l. c. Tit. XIV, S. 169. — Die Acta Universitatis reden öfters von diesen Dingen, z. B. zum J. 1589 fol. 5—6. fol. 6 b heisst es: „Fuerunt vero praeter solitas processiones extraordinarie hoc anno duae. una propter Jubilaeum, quod ad numen Gallicae Franciae propitiandum a Pontifice maximo Sixto V. datum erat, altera ad imbrium impetrationem, cum maxima hebdomatarum aliquot siccitate gramina et omnia exarescerent, quod et in multis aliis catholicis Germaniae urbibus pie neque frustra factum tam messis quam vindemia felicior comprobavit.“

<sup>3)</sup> Acta Univ. fol. 11b (den Ausgang des Streites berichten die Acta nicht).

<sup>4)</sup> Ebendas. zum J. 1595 fol. 15b: „18mo Martii ipso B. Mariae Virginis festo Annunciationis preces 40 horarum in Apostolorum templo institutae fuerunt, Geschichte der Universität Würzburg. 1. Band.

nämlich seit dem J. 1586 zu einer „akademischen Marianischen Congregation“ vereinigt, und diese in die marianische Congregation zu Rom einverleibt worden.<sup>1)</sup> Diese „Congregationen“ waren bekanntlich eine Schöpfung der Jesuiten und hatten, wie der Orden selbst, in Rom ihren leitenden Mittelpunkt. Sie waren es, auf welchen die Macht und der Einfluss des Ordens über die Geister zum nicht geringen Teile beruhte. Diese „Sodalität“ hat auch hier den Orden selbst überdauert und — mit einer Modifikation der obersten Leitung — zunächst bis zur Auflösung des Hochstiftes fortbestanden, nur dass bereits längere Zeit vorher der moralische Zwang, der früher zum Anschlusse an dieselbe getrieben, gelockert worden war oder ganz aufgehört hatte. Bekannt ist, dass solche „Sodalitäten“ ihren Mitgliedern bestimmte religiöse Verpflichtungen auferlegten und sie selbst zu einander in ein näheres Verhältniss versetzten.<sup>2)</sup> —

Wollte man aus allem diesem jedoch etwa den Schluss ziehen, dass die akademische Jugend der Wirzburger Universität dieser Jahre ein vorherrschend kopfhängerisches Wesen an sich getragen, würde man gleichwohl fehl gehen. Die Macht des Gegensatzes, die Kraft der menschlichen Natur und die Impulse der Jugend machten sich hier wie anderwärts geltend und brachen oft in recht geräuschvoller und drastischer Weise durch. Wir nehmen auch hier von Strassen-Skandalen, Schlägereien, Konflikten mit der Bürgerschaft, ja von Mord und Todschatz — wie

quibus reverendissimus Princeps, Magn. Rector, professores et Universitas multique ecclesiastici \*) nocte dieque intertuerunt.“

\*) Die Handschrift hat hier ein Wort, das keinen Sinn giebt; es wird ordines heissen müssen.

† Die betr. Errichtungs- und Einverleibungsurkunde vom J. 1586 im Urk-Buch Nr. 113, S. 287. Der ganze Titel war: „Sodalitas Academica maior B. M. V. sub titulo annunciatae.“

‡ Sei es bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass bereits im J. 1601, 12. Okt., ein „musicus academicus“ auftritt. Im ältesten Matrikelbuch (fol. 43b) lesen wir: „Alexius Neander Kolberg, Pomeranus, presbyter, praefectus Collegii B. M. Virginiae et musicus academicus, et ideo nihil dedit“ (d. h. keine Immatrikulationsgebühr). Unter diesem „musicus acad.“ wird wohl mehr als ein bloss einfach mitwirkender Musicus zu verstehen sein.

sie an anderen Universitäten dieser Zeit gerne vorzukommen pflegten. Selbst in den „Collegien“, die Julius gestiftet, war es wenigstens in der ersten Zeit schwer, Zucht und Ordnung zu erhalten.<sup>1)</sup>

Die Statuten der Universität hatten ja Vorsorge getroffen, um gute Zucht unter den Studenten zu sichern, in der Wirklichkeit wiederholten sich aber die Veranlassungen, einzuschreiten, oft genug und blieben Collisionen aller Art nicht aus. So lesen wir, dass am 19. Dezember 1590 auf Befehl Serenissimi der Rektor mit den Decanen der vier Fakultäten durch den Stadtschultheiss sämmtliche Wirthe der Stadt in die Universitätskanzlei citiren und im Namen des Fürsten durch eben jenen Stadtschultheissen die Weisung erteilen liess, 1) in Zukunft keinen Studenten, der von den Schulen ausgeschlossen worden, oder sich selbst ausgeschlossen habe, aufzunehmen; 2) wenn sie das aus Unkunde gethan hätten, auf die Mahnung von Seiten des Pedellen, einen solchen sofort zu entfernen; 3) keinem Studenten ihre Wirthschaft zur Abhaltung von Kneippgelagen zu öffnen und keinem ohne Genehmigung von Seite des Rektors mehr als 1 fl. zu creditiren.<sup>2)</sup> — Nicht unbedenklich war das Recht der Studenten,

1. Die Acta Universitatis berichten zum J. 1589 (fol. 8): „Volnerat etiam Reverendissimus et illustrissimus princeps, ut quia minus collegium, quod ad S. Stephani portam est, nullis adhuc certis legibus devinctum esset, plurimaeque deo quotidie querelae audirentur, certa quaedam modestiae ac disciplinae domesticae formula fieret, quae eo juventutem dirigeret, quo tot ipse domos istas aedificando sumptus conferri voluisset, nimirum, ut cum bonis literis boni ac christiani mores ediscerentur; futurum alioquin, ut domum illam, quam non ita pridem variarum disciplinarum studiosis aperuisset, iterum clauderet. Convenere in novam istam domum a. d. XV. Cal. Octobris, tempore pomeridiano, dominus Cancellarius, dominus Prorektor, Theologiae decanus et professores alii. Sed cum oeconomus, quocum agendum erat, abesset, re infecta tunc discessum.“ (Es wird hier wohl an das Collegium divae Virginis, mit weniger Wahrscheinlichkeit an das Juristenhaus, gedacht werden müssen. Dagegen kam in diesem im J. 1597 der Fall eines heftigen Zwistes zweier Mitglieder desselben vor, der das in Nr. 82 des Vrk.-Buches abgedruckte merkwürdige Mandat zur Folge hatte, das die Ungehorsamen eventuell mit der Strafe nicht bloss von 200 Dukaten, sondern auch körperlicher Züchtigung bedrohte.)

2. Acta Univ. fol. 9b: „Decembris die 19to Reverendissimi iussu Magn. dominus Rector cum 4 facultatum decanis per praetorem urbanum nobilem omnes Herhipolensis urbis cauponas in cancellariam vocavit et per eundem praesentem praetorem iis Reverendissimi nomine imperavit: primo, ne studiosorum ullum, qui

Waffen zu tragen. Lebhaftere Aufregung in diesen Kreisen brachte das Jahr 1596. Am Fastnachtdienstag (26. Februar) drangen ein paar Studenten, der eine der philosophischen, der andere der juristischen Fakultät angehörig, in das Wirthshaus zum „Baumgarten“, und drängten sich in eine Tanzunterhaltung der Schuhmacher wider deren Willen ein. Diese aber nahmen diese Störung höchst übel auf und setzten die ungebetenen Gäste ziemlich unsanft auf die Strasse. Da ziehen die zwei Studenten, die sich einer überlegenen Mehrheit gegenüber sehen, ihre Schwerter. Dem einen wird das seinige zwar entrissen, sein Gefährte dagegen bringt dem Kampflustigsten unter den Gegnern eine schwere Wunde bei, und während dieser zum Wundarzt getragen wird, ziehen sich die Studenten in ihre Wohnungen zurück. Inzwischen sammeln sich jedoch die Schuhmacher, verstärken sich mit anderen Elementen der Bürgerschaft, suchen die beiden Studenten in ihren Wohnungen auf, reissen sie aus denselben und führen sie vor den Stadt-Schultheiss, der sie in Verwahrung nimmt. Tags darauf erheben die Schuhmacher Beschwerde bei dem Fürsten, dieser verweist sie an den Rektor, als die rechtmässige Obrigkeit der Angeklagten. Der Rektor leitet in der That eine Untersuchung ein, deren nächstes Ergebniss jedoch die Freisprechung der Studenten ist. Die Kläger appelliren an den Fürsten, dieser weist sie wiederum an den Rektor, und durch diesen wird schliesslich der ganze Handel dadurch beigelegt, dass er die Verklagten in die Deckung der Kosten, welche die Wundärzte für ihre geleisteten Dienste berechnet hatten, verurtheilte.<sup>1)</sup> Damit erschien diese Verwicklung im Frieden abgethan, jedoch war ihr ein Nachspiel viel gefährlicherer Art vorbehalten. Der Groll unter den Schuhmachern wucherte trotz alledem fort und führte binnen kurzem zu einem neuen Zu-

-----  
 ex scholis expulsus esset vel ab iis profugisset, exciperent. 2do: si quem forte ignorantia exceperissent, eum, a pedello moniti, statim dimitterent. 3tio. ne studiosorum ulli ad computationes aditum patefaciant et citra Rectoris Magn. consensum ultra florenum nulli crederent.“

<sup>1)</sup> Acta Univ. zum J. 1595 fol. 19b, 20b.

sammenstoss derselben mit ihren Gegnern. Eines Tages, gegen 9 Uhr Abends, verliessen drei Studenten das Juristenhaus, um einen nächst der Brücke wohnenden Freund aufzusuchen.<sup>1)</sup> Noch auf dem Marktplatze stiessen sie auf einen ihnen unbekanntem, betrunkenen und schreienden Schuhmacher und geriethen sofort mit ihm an einander. Die Studenten machten von ihren Waffen Gebrauch, der Schuhmacher erhielt einen so kräftigen Hieb, so dass er auf der Stelle todt zusammenstürzte. Inzwischen hatte sich die Gesellschaft vermehrt; einer der Studenten hatte ebenfalls eine Wunde erhalten und liess sich von seinen Gefährten zu einem Chirurgen führen, ohne dass sie sich um den tödtlich Getroffenen weiter bekümmerten. Eine Stunde später erschien der Stadt-Schultheiss mit mehreren bewaffneten Bürgern bei dem Chirurgen und führten den Thäter sammt seinen Freunden, trotz der von ihnen angerufenen akademischen Privilegien, in das städtische Gefängniss. Tags darauf erschienen die Studierenden haufenweise bei dem Rektor und verlangten, dass ihre verhafteten Freunde in dem Carcer der Universität untergebracht würden, bis die Untersuchung des Falles abgeschlossen sei. Der Stadt-Schultheiss weigerte sich aber, sie herauszugeben, Serenissimus, an welchen appellirt wurde, liess den Handel durch den Professor Juris Dr. Driesch und den Vice-Stadt-Schultheiss untersuchen, und als sich herausstellte, dass der Student Bruschius schuldig sei, wurde verfügt, dass er im Stadtgefängniss unter schärferer Ueberwachung zu verbleiben habe, seine beiden Begleiter aber wurden ausgeliefert und im Universitäts-Carcer verwahrt. Die Untersuchung über ihren Anteil an dem traurigen Vorgang wurde von dem Universitätsgericht, das aus Professoren der Rechte bestand, geführt und das Ergebniss war, dass dieselben an der Tödtung für unbetheiligt befunden wurden. Sie erhielten daher gegen eine Caution von 50 fl. ihre Freiheit. Die Wittve des getödteten Schusters fuhr aber fort, den Fürsten um Genugthuung zu bestürmen, und verlangte, von angesehenen

---

<sup>1</sup> Die Namen waren: M. Bruschius aus Hildesheim, Johannes Reichling de Melbeck und Sebastian Rorbach aus Bamberg.



Männern der Stadt unterstützt, das Blut des Thäters, widrigenfalls, wurde hinzugefügt, die Studenten von Seite der Bürger sich auf Aehnliches gefasst machen müssten. Der Fürst liess indess die Erforschung des Vorgangs bei jenen, die dem Orte der That am nächsten wohnten, fortsetzen, ohne jedoch zuzugeben, dass der Thäter, wie die Universität unter Berufung auf ihre Privilegien diess verlangte, bis zum Abschlusse der Untersuchung in das akademische Gefängniss verbracht würde. Inzwischen hatte der Angeklagte seinem Vater, der bischöflich Hildesheimischer Beamter war, die Gefahr, worin er schwebte, mitgeteilt und dieser mit Erfolg die Intervention der Kurfürsten von Köln und Mainz angerufen. Mit Empfehlungsschreiben von dieser Seite kam er nach Wirzburg und suchte das Schicksal seines Sohnes vor allem durch den Einwand vor dem Schlimmsten zu sichern, dass er die auf diesem lastende That als ein Werk nicht der bösen Absicht, sondern eines unglücklichen Zufalls hinstellte. So wurde lange hin und her verhandelt, bis endlich die Vermittelung durchdrang und die Wittve des Getödteten sich mit einer Summe von 500 fl. abfinden liess, und zugleich der Fürst, auf dessen Gebiet jene Unthat begangen worden war, sich mit diesem Compromiss befriedigt erklärte.<sup>1)</sup> Ueberhaupt begegnet man bei der Universität öfters der Neigung, in gewissen Konflikten es nicht zum Aeussersten kommen zu lassen.

Im Oktober des J. 1597 wurden einige „vornehme“ französische Studenten, die aber noch nicht immatrikulirt waren, von einigen Bürgern und den Weinbergs-Wächtern auf dem Stein kurz vor der Zeit der Lese unter höchst verdächtigen Umständen überrascht. Die Bürger und Wächter überfielen dieselben, nahmen ihnen Waffen und Mäntel ab und deponirten diese in dem städtischen Gefängniss. Als die so Betroffenen darüber beim Rektor Klage erhoben, liess man sie aus Rücksicht auf ihre Nation sich schnell immatrikuliren und stellte sie damit unter den Schutz der Universität. So wurde diesem Konflikte die Spitze abge-

<sup>1)</sup> Acta Univ. fol. 20b--23.

brochen, die beiden Franzosen erhielten ihre Waffen und Mäntel zurück und es wurde zwischen beiden Parteien Friede geschlossen. Um jedoch derartige Konflikte für die Zukunft zu verhüten, erliess der Rektor am 8. Oktober (1597) ein Mandat, worin die Studierenden nachdrücklich aufgefordert wurden, sich vor dem Betreten und Berauben der Weinberge und Gärten, überhaupt vor jeder Beschädigung des Eigenthums der Bürger und der Stadt sorgfältig in Acht zu nehmen, und auf die unangenehmen Folgen, welche die Verletzung der gegebenen Verbote unnachsichtlich nach sich ziehen würde, hingewiesen wurde.<sup>1)</sup> — Im Dezember 1594 erlaubten sich einige Studenten gegenüber dem fürstlichen Rath Dr. Kobelt einen offenbaren und ziemlich rohen Hausfriedensbruch: auf erhobene Klage wurde dieser selbst gar nicht in Abrede gestellt, aber über die denselben begleitenden Umstände lauteten die Aussagen doch recht verschieden. Das Universitätsgericht vermochte daher zu keinem Endurteil zu gelangen; endlich machte man, wie es scheint, mit erleichtertem Herzen, wieder die Entdeckung, dass die Beklagten noch gar nicht immatrikulirt seien, und folglich die Klage bei einem anderen Forum anzubringen sei.<sup>2)</sup> Von 1599 bis 1618 ist leider in der Handschrift der Acta Universitatis eine Lücke, wir zweifeln nicht, dass wir ausserdem noch mehrere solcher Vorkommnisse in diesen Jahren zu verzeichnen hätten. Dieselben berichten aber zum J. 1589 einen Fall, der immerhin beweist, dass die Universität unter Umständen von der ihr verliehenen Strafgewalt entschlossenen Gebrauch zu machen verstand. Ein Baccalaureus der Philosophie, dessen Namen die Acta aus Schonung absichtlich unterdrücken, war überwiesen, dass er durch schmutzige und lascive Briefe und Reden die Zucht der akademischen Disciplin verletzt, mehrere jüngere Studenten verführt, und mehrere Professoren durch Schmähreden muthwillig beschimpft hatte. So wurde er denn zuerst vom Decan der philosophischen Fakultät in den Carcer geschickt und dann durch einen Beschluss, den

<sup>1</sup> Acta Univ. fol. 26-28.

<sup>2</sup> Ebendas. S. 34.

der Prorektor in Verbindung mit den Decanen aller Fakultäten gefasst hatte, von der Universität und aus der Stadt verwiesen.<sup>1)</sup>

Zum Schlusse dieser Ausführungen sei erwähnt, dass der normale Gang der Dinge im J. 1607 eine längere Unterbrechung erfuhr, indem in Folge des Auftretens der Pest in der Stadt, wie es scheint am Ausgange des Sommers oder Anfange des Herbstes, die Vorlesungen auf längere Zeit, bis in den Februar des nächstfolgenden Jahres (1608) hinein sistirt wurden. So kam es, dass die Wahl des neuen Rektors zur gesetzlichen Zeit (30. September) nicht hatte vorgenommen werden können, und im Februar 1608 der Rektor des Vorjahres nach allgemeiner Uebereinkunft wiedergewählt, bez. bestätigt wurde.<sup>2)</sup> —

---

### Siebentes Capitel.

#### Die Universität unter den beiden nächsten Nachfolgern ihres Gründers. (1607—1631.)

Die Geschichte der Universität unter den beiden nächsten Nachfolgern ihres Gründers bewegt sich im wesentlichen in der Richtung, welche ihr dieser grundsätzlich und innerhalb dieser Voraussetzungen mit eben so unverkennbarer Einsicht als sichtlichem Nachdruck gegeben hatte. Die Zeitverhältnisse im allgemeinen waren ja für die Wissenschaft und die Aufgaben des Friedens nichts weniger als günstig. Julius Echter hatte nicht lange die Augen geschlossen, so brach jene furchtbare

---

<sup>1)</sup> Acta Universitatis, fol. 5.

<sup>2)</sup> Im Matrikelbuch Nr. I, fol. 64 heisst es: „Cum anno sexcentesimo septimo pestilentia urbem hanc invaderat et scholae dissolveretur, intermissa est Rectoris academici electio in festo S. Hieronymi: sequenti anno mense Februario praelectionibus in scholis resumptis, in officio Rectoratus communibus sententiis et suffragiis confirmatus est Reverendissimus Dominus Suffraganeus Herbipolensis Eucharis Sangius, SS. Th. D.“

Krisis aus, die in ihren wachsenden Dimensionen ganz Deutschland in Mitleidenschaft zog und den Wohlstand und das Gedeihen der Nation auf lange hinaus zerstörte. Das Hochstift Würzburg wurde in diesen Jahren allerdings nicht zum unmittelbaren Schauplatz des Krieges, aber seit nach dem Unterliegen der böhmischen Revolution die Rheinpfalz und die Markgrafschaft Baden und weiterhin auch Niederdeutschland in den Kreis derselben hineingezogen wurden, konnte es nicht ausbleiben, dass es von den militärischen Bewegungen berührt und die Truppen auch der Verbündeten wenigstens vorübergehend innerhalb seiner Grenzen sah und ertragen musste. Jene beiden nächsten Nachfolger Julius Echters waren *Johann Gottfried von Aschhausen* (1607—1623) und *Adolph Philipp von Ehrenberg* (1623—1631). Keiner von beiden konnte sich an Bedeutung und Ansehen mit Julius auch nur entfernt messen, aber jeder von ihnen schloss sich getreu an die kirchlichen wie politischen Grundsätze an, auf welche derselbe das von ihm reorganisirte Hochstift gestellt hatte. *Johann Gottfried* war im J. 1576 aus einem ritterschaftlichen Geschlechte geboren, dessen Stammsitz im heutigen württembergischen Franken lag.<sup>1)</sup> Seine entscheidende Bildung hatte er an der Universität zu Würzburg, später zu Pontamousson in Lothringen und in Mainz erhalten. Von Haus aus für die kirchliche Laufbahn bestimmt, gab er sich derselben mit ganzer Seele hin und fand in ascetischen Aufregungen seine Beruhigung. Früh hatten ihn die Domcapitel von Würzburg und Bamberg adoptirt, und er erschien in dem Grade als ein geeignetes Werkzeug des herrschenden kirchenpolitischen Systems, dass er im J. 1609 zum Fürstbischof von Bamberg erwählt wurde. Seine Wirksamkeit in dieser Stellung gestaltete sich ganz nach diesen Voraussetzungen: er hat die Jesuiten nach Bamberg berufen und durch sie ihr System, mit welchem er sich vollständig identificirte, dort durchführen lassen. Im J. 1610, bereits Fürstbischof von Bamberg, wurde er Dom-

<sup>1)</sup> S. *Ussermann*, *Episcopat. Bambergensis*, p. 146, und *Episcopat. Wirceburg.*, p. 150. — *Gropp*, l. c. II, p. 214 ff., III, p. 387 ff. — *Allg. deutsche Biographie* s. h. v.

propst zu Wirzburg und nach dem Tode Julius Echters, am 5. Oktober 1617, in Folge des Zusammenwirkens sämmtlicher unmittelbar und mittelbar beteiligten Faktoren zu dessen Nachfolger gewählt: der erste Fall, dass die Regierung beider Nachbarstifter in der Form der Personalunion in eine Hand gelegt wurde. Johann Gottfried ging im Hochstift Wirzburg darauf aus, die Erfolge der Anstrengungen seines Vorgängers zu wahren und, wo etwa noch eine Lücke bemerkbar war, dieselbe zu ergänzen. So vor allem in Sachen des Werkes der Gegenreformation, in welchem auf dem flachen Lande noch manches zu thun übrig war. Mit dem Domcapitel stand er im besten Einvernehmen; dieses unterstützte ihn wie seinen Nachfolger in der Unterdrückung der „Ketzerei“, wo sie sich noch fand, zumal auf den eigenen Besitzungen, aufs nachdrücklichste: in diesem Masse hatte das siegreiche System Boden gewonnen: allerdings war Johann Gottfried zugleich eine entgegenkommende, weniger selbtherrliche Natur als Julius Echter. In den kirchenpolitischen Fragen und Kämpfen ging Johann Gottfried mit dem Kaiser und der Liga Hand in Hand. In den entscheidenden Kämpfen in Böhmen hat auch das wirzburgische Contingent mitgefochten. Es war kein Zufall, dass ein wichtiger Bundestag der Liga, im Dezember 1617, gerade in Wirzburg abgehalten worden ist. Mit Vorliebe erzählt die bez. Ueberlieferung von der Pracht, mit welcher Kaiser *Ferdinand II.* im September 1619, als er von der Kaiserwahl und Krönung von Frankfurt in seine Erblande zurückkehrte, von Johann Gottfried in Wirzburg aufgenommen und bewirtheet wurde. Dass ein Fürst wie K. Ferdinand das Collegium S. J. mit einem Besuche beehrte, konnte wohl nicht anders erwartet werden: der Empfang, welchen er hier fand, liess nach den herrschenden Gewohnheiten nichts zu wünschen übrig. An der Pforte des Collegiums begrüßten ihn die Studierenden mit Musik. Im Saale des Kilianeums waren die sämmtlichen Professoren der Universität, der Rektor an der Spitze,<sup>1)</sup> versammelt, der Majestät

<sup>1)</sup> Rektor M. für das J. 1618—1619 war der Decan von Stift Neumünster, Dr. Th. Balthasar Jordanus, zugleich fürstlich geistlicher Rath.

aufzuwarten, und wurden von derselben mit höchster Huld aufgenommen. Daran schloss sich im Universitätshofe die Ausführung einer „Komödie“, die den Propheten Daniel zum Gegenstande hatte, durch die Zöglinge des Collegiums. Hierauf folgte die Besichtigung des Seminars und des Universitätsgebäudes durch S. Majestät. Nachdem Ferdinand in der sogen. Neubaukirche<sup>1)</sup> in tiefer Andacht sein Gebet verrichtet hatte, fuhr er in Begleitung des Fürstbischofs auf den Marienberg zurück und setzte am 23. September, von Johann Gottfried bis Rothenburg o. d. T. begleitet, die Heimreise fort.<sup>2)</sup>

Wenn wir nun fragen, welche Fortschritte die Universität unter der freilich kurzen Herrschaft dieses frommen Fürsten gemacht hat, sind wir in der Lage uns kurz fassen zu können. Organisatorische Veränderungen sind überhaupt weder in dieser noch der nächstfolgenden Zeit vorgekommen. Auf eines haben wir aufmerksam zu machen: Johann Gottfried liess sich im J. 1618 durch Papst Paul V. die früher geschehene Verleihung eines Canonicats an den drei Stiftern von Haug, Neumünster und St. Burkard zu Wirzburg an je einen Doktor und Lehrer der Theologie bestätigen.<sup>3)</sup> Es geht aber aus dem Aktenstück nicht hervor, ob diese Verleihung jetzt der Universität zu gute kommen sollte. Diese wird in demselben wenigstens nicht ausdrücklich genannt; die Möglichkeit bleibt indess gleichwohl offen, da auch an Mitglieder der juristischen, ja sogar der medicinischen Fakultät solche Pfründen verliehen worden sind. Man kann Johann Gottfried die Teilnahme an dem Wohle der Universität überhaupt nicht absprechen. Dass er gleich im ersten Jahre seiner Erwählung die auf ihn gefallene Wahl zum Rektor Mag-

<sup>1)</sup> Der Name „Neubaukirche“ statt Universitätskirche verdankt seinen Ursprung der Gewohnheit, den Complex sämtlicher der Universität gewidmeter Gebäude „Neubau“ zu nennen.

<sup>2)</sup> *Gropp* l. c. und die betr. Aufzeichnung in den Liber I divers. formarum et contractuum Johannis Godfridi primi (Nr. 36) fol. 223 b—224 b (im k. Kreis-Archive zu Wirzburg).

<sup>3)</sup> Urk.-Buch Nr. 95 S. 256—259. Vgl. ebendasselbst S. 22 das Breve P. Julius III. für Fürstbischof Melchior von Zobel, d. 20. Juni 1554.

nificus annahm, will am Ende nicht viel sagen; das war mehr eine Etikettefrage, die Geschäftsführung hat er dem Decan von Stift Haug, Dr. *Marcus Hammelmann* als Prorektor überlassen. Ein anderes und grösseres ist, dass er durch einen rühmlichen Akt der Freigebigkeit, wie es scheint der erste Gründer unserer Universitätsbibliothek geworden ist. Mit grossen Kosten hatte er eine Büchersammlung erworben und in einem Gemache der Universität zum Zwecke der Benützung durch die „Akademiker“ aufstellen lassen. Erst mehrere Jahre nach seinem Tode hat der akademische Senat daran gedacht, bei Johann Gottfrieds Nachfolger den Antrag zu stellen, dass ein Bibliothekar ernannt und für alles nöthige Sorge getragen werde.<sup>1)</sup> So viel wir sehen können, hatte Julius Echter zwar in dem Schlosse auf dem Marienberg einen kostbaren Büchervorrath angesammelt, aber noch nicht unternommen, seiner Hochschule eine ähnliche Wohlthat zuzuwenden.

Johann Gottfried ist am 12. Januar 1623 zu Regensburg, wohin er sich, um dem von K. Ferdinand II. angesagten wichtigen Reichstage beizuwohnen, begeben hatte, in noch jungen Jahren gestorben und sein Nachfolger im Fürstbisthum Wirzburg ist *Philipp Adolph von Ehrenberg*, z. Z. Domdecan, geworden. Dem betr. Wahlakt hat ein päpstlicher und kaiserlicher Vertreter beigewohnt. Kaiserlicher Seits war die Fortsetzung der Personalunion mit dem Hochstift Bamberg, die sich dem Reiche höchst nützlich erwiesen habe, empfohlen und zugleich eine bestimmte Persönlichkeit als genehm bezeichnet worden.<sup>2)</sup> Indess keiner

<sup>1)</sup> Acta Univers. zum J. 1627 (fol. 4): „Mentio incidit bibliothecae, quam reverendissimus atque illustrissimus Princeps Godefridus pro liberalissimo suo erga literarum studia affectu, maximis sumptibus Academiae comparavit atque in loco universitatis etiam reponi procuravit, ut Academicis subsidio esset, quam senatus Academicus judicavit per constitutum bibliothecarium provideri ac disponi omnino necessum fore, idque Rev. Celsitudini S. insinuandum esse.“ — (Wir sind mit den vorhandenen Hilfsmitteln leider nicht im Stande, eine genaue Darstellung des Anwachsens der Univ.-Bibliothek zu geben.)

<sup>2)</sup> Protokoll des Domcapitels vom 28. Januar 1623. (Auch der Herzog, resp. Kurfürst von Baiern hatte Schritte gethan, um eine dem Interesse der katholischen Sache und seiner Partei entsprechende Wahl in Wirzburg herbeizuführen.)

dieser Wünsche wurde erfüllt: das Hochstift Bamberg erhielt seinen eigenen Fürsten und in Wirzburg fiel, wie erwähnt, die Wahl auf Philipp Adolph von Ehrenberg.<sup>1)</sup> Was die zuverlässig katholische Gesinnung anlangte, konnte man in Wien und Rom mit dieser Wahl nur zufrieden sein. Philipp schritt in der Richtung der Vollendung der Gegenreformation in seinem Hochstifte entschlossen und mit grösserer Rücksichtslosigkeit als sein unmittelbarer Vorgänger vor. Namentlich die fränkische Reichsritterschaft und ihren Widerstand in dieser Beziehung versuchte er zum Weichen zu bringen, aber er vermochte gleichwohl nicht durchzudringen, und als dieselbe an den Kaiser appellirte, hat er schliesslich Unrecht und die Weisung bekommen, sie fernerhin nicht in der freien Religionsübung zu beeinträchtigen.<sup>2)</sup> Ueberhaupt entwickelte, wie schon angedeutet, das Domcapitel zum Zwecke der Wahrung der katholischen Interessen im Hochstift gegenüber den Protestanten einen ungewöhnlich lebhaften Eifer. Es fehlte noch immer an der ausreichenden Zahl von Geistlichen, nur um die dem Domcapitel unterstehenden Pfarreien in der rechten Weise zu besetzen, und aus diesem Grunde suchte es den Fürsten für die Erweiterung des geistlichen Seminars günstig zu stimmen.<sup>3)</sup> Im Punkte des sittlichen Wandels liessen die Herren Domicellare und Vicare wieder vieles zu wünschen übrig, namentlich über das Wuchern des Concubinats wird öfters geklagt.<sup>4)</sup> Die jungen Domicellare suchen übrigens zu ihrer Ausbildung in der Regel auswärtige Universitäten auf; Dillingen, Mainz, Köln, Pont-a-mousson, Douay, Orleans, Toul u. a. werden häufig genannt. Auch der kriegerische Geist erwacht in ihnen,

<sup>1</sup> Vgl. *Ussermann*, *Episcop. Wirceb.*, p. 152. *Gropp*, l. c. II p. 282 ff., III p. 401 ff. Philipp Adolph von Ehrenbergs Geschlecht war im Hochstift Wirzburg nicht fremd, der Stammsitz desselben lag aber bei Wimpfen auf der linken Seite des Neckars, in der Diöcese Worms.

<sup>2</sup> Auffallen kann es, dass ein solcher Eiferer, wie Philipp Adolph war, vom Domcapitel erinnert werden konnte, fernerhin „lutherische Räte und Amtleute“ nicht im Dienste zu behalten. (Protokoll des Domcapitels vom 18. Januar 1628.)

<sup>3</sup> Sitzung des Domcapitels vom 28. Januar 1628: „ad promovendum Reformationis laudabile negotium“ heisst es.

<sup>4</sup> Z. B. in der Sitzung vom 2. Januar 1628.



und man legt ihnen grundsätzlich nichts in den Weg, wenn eine und der andere gegen den Feind der katholischen Religion in das Feld ziehen will, wie früher so mancher Dombherr die Türken habe bekriegen helfen: die antikatholischen, zumal die Calvinisten seien ja auch nicht viel besser als die Türken, und mancher von den jungen Domicellaren mache sich zu Hause so unnütz, das es sich empfehle, ihn fortziehen zu lassen.<sup>1)</sup> Mit den Jesuiten hatte sich das Domcapitel ja in der Hauptsache ausgesöhnt, aber es gab doch einen Punkt, in welchem seine Nachgiebigkeit eine Gränze fand. Im J. 1627 hatte der Jesuitenprovincial um die Erlaubniss gebeten, ein Novizenhaus des Ordens im Hochstift Würzburg gründen zu dürfen, und hatte es dabei auf Kitzingen abgesehen. So weit ging jedoch die Vorliebe des Capitels für den Orden nicht, um ihm ein Zugeständniss in dieser Richtung zu machen, welches die Machtstellung desselben in Franken unfehlbar ganz ungemein verstärkt haben würde: es wich daher dem Gesuche mit einer höflichen Wendung aus und später ist nicht mehr davon die Rede.<sup>2)</sup> Eine Angelegenheit war es, welche die Aufmerksamkeit und Thatkraft des Fürstbischofs viel mehr als die des Domcapitel in Anspruch nahm, nämlich die lebhaft begünstigung der Hexenprozesse.<sup>3)</sup> Wir haben an seinem Orte schon erwähnt, dass Julius Echter in dieser Frage dem so verbreiteten Vorurteile seiner Zeit unterworfen war: das ähnliche gilt von Johann Gottfried von Aschhausen, obwohl das traurige Geschäft der Verfolgung unter ihm vergleichungsweise mit Mass betrieben wurde. Unter seinem Nachfolger jedoch und unter seiner eigenen Initiative wurde hierin eine Rührigkeit entwickelt, die uns mit Entsetzen erfüllen kann. Die Höhe der Opfer des Wahns in diesen Jahren wird in glaubwürdiger Weise auf 9000 ange-

<sup>1)</sup> Sitzung vom 30. April 1626.

<sup>2)</sup> S. Urk.-Buch Nr. 100, S. 262.

<sup>3)</sup> Zu vgl. *Soldan*, Geschichte der Hexenprozesse, neue Bearbeitung, 2. Bd. (Stuttgart 1880) S. 44 ff. — Auch die Protokolle des Domcapitels liefern manchen Beitrag zu diesem traurigen Thema. Ob und in wie weit die Hexenverfolgung in unserem Fall mit der Verfolgung der Protestanten zusammenhängt, vermag ich nicht zu bestimmen.

geben, gar manche Geistliche, Stiftsherren und Vicarier darunter. Man weiss, dass Philipp Adolph selbst seinem Neffen, dem letzten seines Geschlechts, der fast noch ein Knabe war, das grause Ende nicht ersparen konnte.<sup>1)</sup> *Friedrich von Spee*, der als Mitglied des Ordens S. J. — welcher sonst zu der Verhütung jenes Wahns sein redlich Teil beigetragen hat — einige Zeit in Wirzburg stand und als Beichtvater viele jener Opfer zum Tode vorzubereiten und zu begleiten hatte, hat unter den Eindrücken dieses seines traurigen Amtes jene Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der Voraussetzungen, die jenem Wahne zu Grunde lagen, geschöpft, die er in seinem berühmten Werke niedergelegt hat. Es wird uns unter diesen Umständen nicht verwundern, wenn wir vernehmen, dass die in Rede stehende Bethörung — die für alle Zeiten eine beispiellose Demüthigung der menschlichen Vernunft und eine Unehre für den Juristenstand jener Zeiten bleiben wird — auch an den Kreisen der Universität nicht spurlos vorübergieng. Die *Acta Universitatis* berichten denn wirklich, dass im J. 1629 zwei Studierende der Rechte, mit Namen *Hir* und *Schwegler*, dieses „Lasters aller Laster“ überwiesen und verbrannt wurden. Die akademischen Behörden, die allem Vermuthen nach jenen Wahn theilten, entwickelten aber doch zugleich bei dieser Gelegenheit so viel Corporationsgeist und Unabhängigkeit, dass sie bei Serenissimo den Antrag stellten, es möchte in Zukunft in ähnlichen Fällen die weltliche Behörde nicht, wie dieses Mal geschehen, ohne irgend eine Mitteilung an den akademischen Senat zu machen, gegen einen solches Frevels verdächtigen Studenten vorgehen.<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Vgl. *Gropp*, l. c. III, p. 402.

<sup>2</sup> *Acta Univers.* fol. 47 b: „In inquisitione, quae tunc vigeat contra maleficos, notatur etiam hoc malum inter Academicos crepsisse, et jam duo studiosi juris, Hir et Schwegler, hoc nefando scelere infecti combusti fuerunt. Verum quia processus hic a seculari magistratu absque ulla intimatione Academiae factus, quod immunitati et privilegiis universitatis non parum denegare videbatur, idcirco Senatus Academicus apud Principem conquestus, tandem in concilio super hac causa habito conclusum, antequam Studiosus malefii reus capiatur, Rectori Academico vel in ejus absentia domino decano illius facultatis insinuandum esse.“

Es war also nicht gerade ein heiterer Geist, der in dieser Zeit seine Schwingen über die Stadt und Universität Wirzburg entfaltete. Von einem besonderen Interesse von Seite Philipp Adolphs gegenüber der Universität wissen wir nichts zu berichten; das Domcapitel hat gegen Ende seiner Regierung sogar finden wollen, dass die Universität im Allgemeinen und das adelige Seminar im besonderen sich nicht im besten Zustande befänden: das Domcapitel war der Meinung, dass die Universität mit Professoren nicht in ausreichendem Masse versehen, und das ged. Seminar zu gering besetzt sei: es widerspräche das dem Sinne der Stiftung.<sup>1)</sup> Dieses Bedenken scheint, was das erstere betrifft, in der That nicht unbegründet gewesen zu sein. Ueberblickt man die Gesammtheit der Dinge im 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts an der Universität, erhält man in der That mehr den Eindruck des Stillstands als des Fortschreitens. Die Anstalt zehrt in allen Fakultäten in der Hauptsache von der Erbschaft, die ihr Gründer hinterlassen hat. Wenn auch die Frequenz sich nicht erheblich mindert, der Zufluss von auswärts steht im Verhältnisse um so gewisser im Abnehmen. An neuen Lehrkräften in der theologischen Fakultät sind nur *Balthasar Hager*, *Georgius Vogler* und *Johannes Streinius*, sämmtliche S. J. zu nennen.<sup>2)</sup> Der letztere stammte aus Walldürn, hatte zuerst in Mainz Philosophie gelehrt und trat in Wirzburg im J. 1626 sein Amt als ordentlicher Professor der scholastischen Theologie an. Von wissenschaftlichen Leistungen dieser Professoren ist nichts anzuführen: der Promotionen sind wenige überliefert.<sup>3)</sup> Die juristische Fakultät anlangend, so werden neben den

<sup>1</sup> Urk.-Buch Nr. 102 S. 265, Sitzung des Capitels vom 19. Februar 1630 „Ingleichen were die Academia mit Professoren, sowoll der Alumnatus nobilian übel bestellt, kaum drei oder vier darinnen, were des Bischofs Julii Fundatio nicht gemess.“ — Auch die Verwaltung des Juliusspitals fand bei dieser Gelegenheit das Domcapitel tadelhaft: es könnten noch viel mehr arme Leute aufgenommen werden: es sei das eine Gewissenssache, man könne nicht dazu schweigen. (Ebendas.).

<sup>2</sup> Vgl. über sie *Ruland*, Series, p. 56 ff. Ruland nennt auch noch *Arnold Han*, der aber für Heidelberg von grösserer Bedeutung ist.

<sup>3</sup> S. *Ruland*, l. c. S. 287—288.

aus der Zeit Julius Echters stammenden Namen jetzt allerdings einige Neue genannt,<sup>1)</sup> aber es ist nicht minder Thatsache, dass im Dezember 1629 die Rechtsbeflissenen unter der Studentenschaft bei dem Rektor Beschwerde führten, dass seit dem Tode der Professoren *Papius* und *Behm* der juristischen Lehrstühle zu wenige seien, und sie ihr Geld für Nichts verzehrten. Diese Beschwerde trug der Rektor *Serenissimo* vor, und dieser, um zunächst doch etwas zu thun, ordnete an, dass die Professur des Kirchenrechtes provisorisch an *Dr. Elchtmann* übertragen, und versicherte, dass er für die übrigen Vorlesungen nach Kräften Vorsorge treffen werde.<sup>2)</sup> Die Zahl der immatrikulirten Juristen in diesem Zeitraume ist denn in der That gering genug. Auch von sonstigen Lebensäusserungen der Fakultät, ein paar Promotionen ausgenommen, wissen wir nichts zu berichten; die Vorlesungsverzeichnisse aus diesen Jahren sind leider nicht erhalten. Noch schlimmer stand es mit der medi-

1) So die schon angeführte Rektorats-Rede von *Risch* S. 62: *Caspar Leybold* aus Heldburg in Franken (1619—1625), *Wichmanus Elchtmann* (1619—1629), *Wilhelm Burkard* (1619—1624), *Johannes Közner* (1626—1629), *Franziskus Schild* 1631). Jedoch sind diese Namen nicht sämmtlich in der wünschenswerthen Weise substantiirt und weiss man jedenfalls so gut wie nichts von ihnen — *Leybold* und *Elchtmann* etwa ausgenommen — zu sagen. *Elchtmann* wird in den *Acta Univ.* (fol. 48 b) gelegentlich eines Prozesses, den er in Folge eines Hauskaufes führte, erwähnt. Vgl. im übrigen die nächstfolgende Anm.

2) *Petrus Papius* war schon am 26. August 1626, Professor *Behm* ist am 1. Dezember 1629 gestorben. Die *Acta Universitatis* (fol. 47) berichten zum 12. Dezember 1629: „Ex obitu DD. Dominorum Papius et Behm, professorum iuridice facultatis nimium diminutae erant, ob quod studiosi apud Rectorem conquesti, quod sumptus pene inanes in hac Academia faciant; qua de causa Rector accessit principem, hanc tam rationabilem studiosorum juris querimoniam Illustrissimo propositurus: ex qua relatione Illustrissimus Princeps professorum iuris canonici utpote maxime necessariam ad interim commendat Doctori Elchtmanno, et ut ceteris lectionibus prospiciatur, ait Reverendissimus se omni modo curaturum. Decembris 12, 1629.“ Die juristische Fakultät hat also in dieser Nothlage die Initiative nicht ergriffen. Für die Beleuchtung der allgemeinen Stellung der (juristischen) Professoren mag folgende Notiz einen kleinen Beitrag liefern: „In der Sitzung des Domcapitels vom 20. August 1624 theilte der Domdecan mit, dass wegen des bevorstehenden Landtages den Räten auf der Canzlei und den (juristischen) Professoren der Universität inhibirt worden sei, sich weder consulendo noch andersten intermittendo bei den Ständen, wie nämlich das in die Obereinnehmerstell geliehene Geld wieder bezahlt werden soll, einzulassen, sondern sich derselben allerdings zu entzüssern, zumal Ihre F. G. den Landständen eine freie Wahl zu dieser Zusammenkunft lassen wollte.“

einischen Fakultät, die nahezu in völligen Stillstand gerathen zu sein scheint. Ein neuer Name eines medicinischen Professors taucht gegen Ende der Epoche Philipp Adolphs auf, nämlich der des Dr. *Caspar Sauer*; er ist aber in jungen Jahren am 15. Mai 1632 bereits gestorben. Die Acta Universitatis nennen ihn zum ersten Male im J. 1629.<sup>1)</sup> Ausser ihm erscheinen in dieser Zeit noch als Mitglieder der medicinischen Fakultät D. *Johannes Effer* und *Paul Bollandt*. Der eine bereits zum J. 1620, der andere 1627, beide als Promotoren, ohne dass jedoch sich weiteres von ihnen nachweisen lässt.<sup>2)</sup> — Was endlich die Verhältnisse der philosophischen Fakultät anlangt, so sind wir auch über sie nicht viel besser unterrichtet; so viel wissen wir allerdings, dass auch in ihr neue Persönlichkeiten aufgetaucht sind. So wird im J. 1618 P. *Vismarus Uring*, S. J., Professor der Logik in den Senat aufgenommen; am 12. März 1626 wird das gleiche von P. *Balthasar Közner* und P. *Marcellus* als Professoren je der Logik und Mathematik, und zum 30. September 1630 von P. *Mathias Cobus*, S. J., als Professor der Mathematik berichtet.<sup>3)</sup> Ein mehreres ist uns aber über diese Väter S. J. nicht überliefert; dagegen hat unter Philipp Adolph von Ehrenberg noch ein anderes Mitglied des Ordens in der philosophischen Fakultät gewirkt, dem eine grosse Zukunft als Gelehrter freilich ausserhalb Wirzburgs und seines Vaterlandes vorbehalten war, nämlich P. *Athanasius Kircher*.<sup>4)</sup> Er war am 2. Mai 1602 in dem fuldaischen Städtchen Geisa geboren, hatte seine grundlegende Bildung bei

1) Fol. 48 b. Die Erwähnung gilt aber nur einer Privatangelegenheit. Er ward in der Augustinerkirche begraben. Von der Inschrift auf seinem Grabsteine haben sich folgende Verse unversehrt erhalten:

„Casparus Sauer, medicae clarissimus artis  
Professor, doctor, non minus ille manu. —“

Das übrige ist teilweise unkenntlich.

2) S. *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 72. -- Ein Professor Med. D. *Kilianstein*, der vielleicht noch in die Jahre nach 1617 hinüberreicht, scheint noch der vorausgehenden Epoche angehört zu haben.

3) Acta Universitatis, zum J. 1618, 1626, 1630.

4) Vgl. seine Autobiographie als Anhang zu dem von *Ambros. Langenmantel* zu Augsburg 1684 herausgegebenen Fasciculus Epp. Kircher's.

den Jesuiten in Fulda erhalten, war im Oktober 1618 zu Paderborn in den Orden aufgenommen worden und hatte seine Studien zu Köln und Mainz und Speier fortgesetzt, dabei jedoch bereits auf Mathematik und die orientalischen Sprachen besonderen Fleiss verwendet. Priester geworden, wurde er im J. 1629 nach Wirzburg als Professor der Mathematik und der Syrischen Sprache bestimmt, aber schon im J. 1631 durch die Invasion Gustav Adolphs von da verdrängt. Ein Flüchtiger, gelangte er auf dem Umwege über Lyon und Malta nach Rom, wo er eine seinen Kenntnissen entsprechende Stellung fand und sich u. a. mit Vorliebe mit dem Studium der Hieroglyphen beschäftigte. Er starb daselbst am 30. Oktober 1680. Von seiner wissenschaftlichen Bedeutung, die verschiedene Gebiete umfasst, dürfen wir an dieser Stelle um so mehr Abstand nehmen, als seine wichtigsten Schriften erst nach seinem unfreiwilligen Abgang von Wirzburg entstanden sind.<sup>1)</sup> — Auf Kirchers Schüler und Freund, P. Caspar Schott, (S. J.), werden wir später zu sprechen kommen. — —

Die Rektorenwahl wurde in diesem Zeitraum in der herkömmlichen und festgesetzten Weise vorgenommen. Vom September 1617 bis September 1631 haben der Reihe nach folgende Persönlichkeiten diese Würde begleitet. 1617: Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen (Prorektor: Marcus Hammelmann, Decan des Stiftes Haug). 1618, 1619: D. Balthasar Jordan, Decan des Stiftes Neumünster. 1620, 1621: Jodocus Wagenhauber, Generalvikar und Stiftsherr von Neumünster. 1622: Johannes Baunacher, Abt des Klosters St. Stephan zu Wirzburg. 1623: Fürstbischof Philipp Adolph von Ehrenberg (Prorektor: der Vorgänger im Rektorate). 1624: Georg von Wiesentau, Domdecan zu Wirzburg. 1625, 1626: Hieronymus von Wirzburg, Domdecan zu Bamberg und Domherr zu Wirzburg (Prorektor: D. Johannes Ridner, Stiftsherr zu Haug). 1627, 1628: Heinrich von Neuneck

<sup>1)</sup> Vgl. über Kircher's Verdienste von Neueren *Peschel*, Geschichte der Erdkunde (Ausgabe von 1865) S. 629, 641, 687. — *Benfey*, Geschichte der Sprachwissenschaft S. 239, und *Werner*, Geschichte der kath. Theologie S. 68 ff.

Domherr zu Wirzburg u. s. f. 1629: Wilhelm Ogilbens, Schottenabt zu Wirzburg, 1630: Johannes Ridner, Stiftsherr zu Haug. 1631: Jodocus Wagenhauber, Stiftsherr von Neumünster und Weihbischof.<sup>1)</sup> — — —

Das akademische Leben und den Wandel der Studenten in dieser Zeit betreffend, geben uns die Acta Universitatis auch jetzt einige Mitteilungen, die nicht ganz übergangen zu werden verdienen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Sitte, die Studierenden jährlich einmal zusammen zu berufen und in Gegenwart des Rektors die Statuten vorlesen zu lassen, war in Abnahme gekommen; ein Senatsbeschluss vom 14. August des J. 1626 schärfte diese Vorschrift auf's Neue wieder ein, und wurden die Studenten durch ein Mandat des Rektors zum Erscheinen bei dem Akte der nächsten Vorlesung (17. August) nachdrücklich aufgefordert.<sup>2)</sup> In derselben Sitzung des Senates wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich viele als Studenten geriren, aber keine Vorlesungen besuchen, dagegen unter dieser Firma Streit und Unruhe veranlassen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde beschlossen, durch öffentlichen Anschlag zu verkündigen, dass jeder Student, der fortan einen Monat lang keine Vorlesung besuche, nicht mehr als Angehöriger der Universität betrachtet werden solle.<sup>3)</sup>

An Händeln und Streitigkeiten von Seite der Studenten hat es in der That auch jetzt nicht gefehlt. Am 14. Oktober 1618 drängten sich einige Studenten als ungeladene Gäste in das Rathshaus, wo die Hochzeit eines Canzleischreibers gefeiert wurde, und mischten sich unter die Tanzenden. Darüber entsteht Streit, die Studenten ziehen die Schwerter, ein anwesender Rathsherr ruft die Schaarwache, welche dieselben auf die Strasse setzt, wobei im Getümmel u. a. einem Bürger, Webermeister Schneider.

<sup>1)</sup> Als Canzler kommen als Dompröpste in den Jahren 1617—1631 in Erwähnung: Konrad Friedrich von Thüngen († 1626) und Johann Georg Fuchs von Dornheim († 1633).

<sup>2)</sup> Acta Univ. fol. 43 b. Urk.-Buch Nr. 98, S. 260.

<sup>3)</sup> Acta Univ. fol. 42 b—43, wo auch das betr. (undatirte) Mandat sich findet. Vgl. Urk.-Buch Nr. 97, S. 259.

der Daumen bis an die Wurzel abgehauen wird. Die Studenten ziehen sich zurück, der oberste Stadt-Schultheiss, Sigmund Joachim Truchsess von Henneberg, erscheint mit 50 bewaffneten Bürgern, sie dringen gewaltsam in die Wohnung der Studenten ein und schleppen deren sechs, ob schuldig oder nicht, in das Stockhaus. Tags darauf reklamirte und erhielt die Universität, auf ihre Privilegien gestützt, diejenigen der Verhafteten, welche bereits immatrikulirt waren, ausgeliefert und nahm sie im Carcer in Verwahrung; die nicht immatrikulirten verblieben im Stockhaus. Nun nahm das Universitätsgericht die Untersuchung in die Hand. Es ergab sich, dass acht Studenten an dem fraglichen Vorgange Theil genommen hatten; sie wurden des Hausfriedensbruches und der Störung der öffentlichen Ruhe für schuldig befunden. Jedoch erst nach langwierigen Verhandlungen fällte der Rektor mit seinen Räten den Spruch: die Schuldigen werden verurteilt, dem gen. Stadt-Schultheiss 100 fl. Busse, dem gen. Webermeister 60 fl. Schadloshaltung binnen bestimmter Zeit zu bezahlen. Dieser Sentenz wurde ohne Widerspruch von Seite der Verurteilten Genüge gethan, mit Ausnahme eines einzigen, eines Böhmen, der die fortgesetzte Verzögerung der Leistung der ihm auferlegten Busse mit den herrschenden Kriegsläufte entschuldigte und endlich, indem er zugleich bei seinem Hauswirth eine bedeutende Schuld ungetilgt liess, im Jahre 1620 auf und davon ging.<sup>1)</sup> — Im Mai 1619 erhob der Domherr Johann Philipp von Dienheim durch den Domdecan bei dem Rektor der Universität gegen mehrere Studierende darüber Klage, dass sie seinen Diener, der in der Nähe des Dorfes Versbach zur Nachtzeit Jagdwache hielt, überfallen, misshandelt und zur Erde geworfen hätten. Der Rektor lud die Angeschuldigten vor sich, und der Schuldigste unter ihnen, Claudius Hugnus, wie der amtliche Bericht ausdrücklich hinzufügt, ein Lothringer und Canonicus in Metz, erklärte sich zu jeder billigen Genugthuung bereit; als er aber

---

<sup>1)</sup> Acta Universit. fol. 39—41. Die verurteilten Studenten stammten aus verschiedener Herren Länder, mit Ausnahme eines einzigen (Stephan Fries aus Essfeld im „Ochsenfurter Gau“).



wahrnahm, dass es sich um seine ernstliche Bestrafung handle. verliess er plötzlich das Lokal, in welchem die richterliche Verhandlung geführt wurde, flüchtete noch an demselben Abend aus der Stadt und wurde nicht wieder gesehen. Die Folge dieses Vorganges war, dass durch Beschluss des Senates den Studenten das Führen von Flinten und, weil jener Claudius Hugnus ein Cleriker sei, allen studierenden Clerikern das Tragen von Schwertern ernstlich verboten wurde.<sup>1)</sup> — Als letztes muss eine blutige Gewaltthat von Seite eines Angehörigen der Universität verzeichnet werden: mitten in der Nacht des 26. Mai 1630 durchbohrte ein Student der Rechte, Namens *Stier*, ohne irgend eine Veranlassung, wie unsere Quelle sagt, den Kellner oder Hausknecht im Gasthofs zum „Stern“; der Thäter wurde lange in der Stadt gesucht, aber nicht gefunden.<sup>2)</sup>

Zum Schlusse dieser Mittheilungen sei erwähnt, dass die Studien im J. 1625 durch das Auftreten der Pest in Würzburg eine erneute Störung erlitten haben; es wurde daher der Anfang des neuen Studienjahres mehrere Wochen verschoben.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Acta Univers. fol. 40b—41a. Ueber das betr. Verbot heisst es: „Hoc consilio Studiosis serio bombardarum gestatio et lusus interdictus est, occasioneque hac, quia Claudius Hugnus Clericus esset, singulis etiam studiosis Clericia, et specialiter Johanni Friderico Eistenbergero, Aschaffenburgensi ad SS. Petrum et Alexandrum canonico, gladiatorum gestatura interdicta fuit.“

<sup>2)</sup> Acta Univers. fol. 48a: „Stier Juris studiosus famulum hospitis zum Stern circa medium noctis gladio transfixerat absque ulla dato causa; qui diu in urbe inquisitus, non est deprehensus: Maii 26. 1630.“

<sup>3)</sup> Acta Univers. fol. 42a: „Hoc tempore, (1625) cum pestis sat graviter maxime Herbipoli grassaretur et aliquod Studiosos absumpsisset, studiorum reformatio ob hanc causam translata est usque ad 23. Novembris, quo die sacro ipsi solenni pro felici studiorum auspicio Vice-rector epomidatus una cum senatu Academicum interfuit.“

## Achtes Capitel.

### Die schwedisch - weimarische Occupation und die Wiederherstellung (1631—1634).

Der in vorstehendem geschilderte Zustand erlitt noch im Todesjahre Adolph Philipps von Ehrenberg eine gewaltsame und unerwartete Unterbrechung, welche die Ergebnisse der Anstrengungen von mehr als zwei Menschenaltern ernsthaft in Frage stellte und das Hochstift Wirzburg aufs Neue dem System zu unterwerfen drohte, welches Friedrich von Wirsberg und Julius Echter mit eben so unerbittlicher Consequenz als sichtlichem Erfolge bekämpft hatten.

Man ist in der That in den massgebenden Kreisen auf die Möglichkeit einer solchen Katastrophe nicht gefasst gewesen; um so unwiderstehlicher und vernichtender brach das Unheil über die Unvorbereiteten herein.

Zwar lebte damals zu Wirzburg ein Mann, der sich rühmte, die nahende Gefahr bei Zeiten vorausgeschaut und vorhergesagt zu haben: der bedeutendste doch wohl aller damaligen Lehrer an der Wirzburger Hochschule, den wir bereits kennen gelernt haben. *Athanasius Kircher* ist es, dem nach seiner Erzählung — deren subjektive Glaubwürdigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann — sich im Gesicht die Verderben bringende, nicht ferne Zukunft enthüllte: „Zur Zeit, in welcher noch ganz Deutschland sich vor dem Kaiser beugte, in den Landen der Katholiken tiefer Frieden herrschte und die Ketzer gedemüthigt und entmüthigt zu Boden lagen — so lautet sein Bericht — wird er mitten in der Nacht plötzlich durch ein ungewöhnliches Geräusch aus tiefem Schlaf geweckt, sieht durch das Fenster hellen Lichtschein sich ergiessen, springt aus dem Bette, um sich zu überzeugen, was das bedeute, öffnet das Fenster und erblickt den ganzen weiten Hofraum des Collegiums<sup>1)</sup> von bewaffneten, in militärischer Ordnung aufgestellten Reitern angefüllt. Von Schrecken

---

1. Nämlich des Jesuiten-Collegiums.

ergriffen, will er nach den nächstliegenden Zellen seiner Mitbrüder stürzen; da aber alle in tiefem Schlafe liegen und da er selbst sich vielleicht im Schlafe getäuscht hielt, kehrt er zurück. öffnet das Fenster wieder und erblickt das gleiche Schauspiel zum zweiten Mal; dann entfernt er sich wieder, um Zeugen des Schauspiels zu holen, aber siehe da, indem er noch ein Mal zurückblickt, findet er plötzlich die ganze Erscheinung in nichts zerflossen! Die nächsten Tage über ist seine Seele voll Angst. und treibt ihn die innere Unruhe hin und her, er sieht das kommende Unheil in seinem Geiste so bestimmt vor sich, dass er wie in einem Spiegel alles deutlich erblickt; seine Umgebung wird auf diese seine Seelenangst aufmerksam; man dringt in ihn. er solle gestehen, was ihn so bekümmert und quält, und er legt dem Rektor des Collegiums das geforderte Geständniss ab. Lass uns, erwidert er, o Vater, zu Gott flehen, denn schweres Unheil sehe ich nicht bloss über dieses Collegium, sondern über ganz Franken. ja über ganz Deutschland hereinbrechen; möge daher Euer Ehrwürden dafür sorgen, dass der Schatz unserer Kirche bei Zeiten in Sicherheit gebracht werde.“ Als dann der kommende Oktober die Richtigkeit seiner Vorhersagung zur Genüge bestätigte und das Collegium sich Hals über Kopf in wilder Flucht auflöste. habe ihn mancher nach der Quelle seiner Weissagung gefragt und astrologische Künste vermuthet, er aber habe geschwiegen und es jedem überlassen, von seiner Prophetie zu denken, was er wolle. Von der allgemeinen Flucht seiner Brüder mit fortgerissen, habe er alle seine Schriften zurückgelassen und sei zunächst nach Mainz und Speier gegangen und habe sich von da den Befehlen seiner Oberen gemäss, nach Frankreich gewendet.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. die Autobiographie Kirchers, l. c. p. 38 ff.: „Verum hoc loco intermittere non possum, quin quae mihi circa Collegii dissolutionem et totam patriae devastationem medio ante anno contigerant, breviter recenseam. Anno 1631. cum tota Germania Caesari subjugata, alta apud Catholicos pax resideret, nemine Haereticorum caput tam facile extollere cogitante, ecce intempesta quadam nocte insolito quodam strepitu e somno excitatus, quasi lumen quoddam obscuram per fenestram diffusum vidi, et cum. ut quid sibi insolitum lumen vellet viderem. me a lecto proripuissem, aperta subito fenestra totam Collegii aream, quae perampla erat, plenam armatis equitibus in militarem ordinem redactis clare conspexi. Horrore

Die Warnung, die in der Vision Kirchers, welche nach allem kein Geheimniss geblieben war, liegen konnte, hatte auf die massgebenden Kreise offenbar geringen Eindruck gemacht. Aber, davon vollständig abzusehen, die allgemeine Lage der Dinge war seit *Gustav Adolphs* Vordringen in das mittlere Deutschland ernsthaft und drohend genug, um sich auf das Schlimmste gefasst zu machen und im Interesse der Selbsterhaltung zur Abwehr nach Kräften in Bereitschaft zu setzen. Man kann jedoch nicht sagen, dass dies in Wirzburg geschehen sei, auch nach der Breitenfelder Schlacht nicht; man hat hier die Möglichkeit, dass der siegreiche König die Richtung nach den Maingegenden einschlagen könne. gar nicht in Berechnung gezogen und wurde so, freilich nicht zum ersten Male, von dem Unheile überrascht. Wir haben hier nicht zu untersuchen, welche Gründe Gustav Adolph bestimmten, statt nach den kaiserlichen Erblanden, über den Thüringer Wald nach Franken zu marschiren: genug, in den ersten Tagen des Oktober 1631 stand er vor der Veste Königshofen

---

*itaque perterritus ad vicina me cubicula confero, sed alto omnibus somno oppressis, somno me illudum credens, repeto fenestram, et idem spectaculum occurrit, abeo, ut testes spectaculi adducerem, sed mox inveni, totum spectrum evanuisse. Consequentibus deinde diebus tanta me animi angustia invasit, ut loco contineri nescius hinc inde discurrerem, secuturasque calamitates tanta certitudine intra me ipsum praesentiebam, ut veluti in speculo omnes repraesentatas intuerer; notata fuit haec anxiae mentis sollicitudo a multis, et quid tantopere me urgeret, atque torqueret, interrogantes inter caeteros Superiori respondi. Pater mi, oremus Deum, quia magnas calamitates non huic collegio tantum, sed et Franconiae quoque et universae Germaniae imminere sentio, ac proinde vestra Reverentia videat, ut thesaurum Ecclesiae tempestive in locum securum transferat, fabrica quoque, quam Reverentia vestra incoepit, non perficietur. Quae verba tum rite excepta, verum tamen hoc fuisse, effectus mense Octobris consecutus sat superque demonstrabat, dum hostis ex improvise in Franconiam irrumpens, tanto omnes consternatione oppressit, ut omnis consilii inopes, quique convasatis rebus vitae fuga satageret consulere, relicta Urbe Herbipolensi sine praesidio, sine provisione, sine ulla defensione; didiceruntque tandem Patres nostri praedictum meum non irritum fuisse, unde multi secreto examinantes, qua ratione tam constanter Urbis invasionem praedixissem, putabant, astrologica arte id factum esse, sed uti ad visionem aperientiam non obligabar, ita alto eam silentio pressi, relinquendo unicuique potentatem de praedictione judicandum, quod vellet; dissolutum itaque intra 24 horas totum Collegium, incredibili confusione omnibus, hoste jam urbi appropinquante, terrore percussis; audiverunt enim inimicum nulli Jesuitarum parciturum: ego vero cum reliquis communi turbini involutus, omnibus meis scriptis relictis Moguntiam et*

im Grabfeld, dem Thore zum Hochstift Wirzburg; die Veste ergab sich und der Weg nach der Hauptstadt lag somit ohne weitere Hindernisse offen vor ihm. Von Königshofen ging der Marsch nach Schweinfurt, das mit Genugthuung den Sieger empfing; am 14. Oktober langte der Gefürchtete mit seinem Heere vor den Mauern von Wirzburg an.

Der Schrecken war vor ihm hergegangen: das katholische Hochstift glaubte von dem protestantischen Helden wohl oder übel sich des Schlimmsten versehen zu müssen; was auf dem flachen Lande flüchten konnte, flüchtete und beeilte sich, seine Habseligkeiten in der Capitale in Sicherheit zu bringen. Die Bewohner der Capitale wieder, der Adel und die Geistlichkeit, flüchteten ihre Kostbarkeiten auf das Schloss Marienberg, das, wenn nicht für uneinnehmbar, doch für fest genug galt, um wenigstens so lange Widerstand leisten zu können, bis Entsatz eintraf. Hatte es doch seiner Zeit dem wilden Angriffe der Bauern gegenüber Wochen lang mit Erfolg widerstanden und damit die entscheidende Wendung in jenem Kriege möglich gemacht! In der Stadt selbst aber, die freilich nur schwach be-

Spiram concessi.“ — Es dürfte von Interesse sein, den Bericht P. *Kaspar Schotts*, Kirchers Schüler, — der ja mittelbar von diesem selbst stammt — über die in Frage stehende Vision daneben zu stellen. Er stimmt in der Hauptsache mit Kirchers eigener Angabe überein und weicht in einigen Nebendingen ab und ergänzt sie zuleich einiger Massen. S. C. *Schott*, *Phys. curiosa*, Herbipoli 1661, I, p. 218: „Anno 1631, cum in hac Herbipolensi Universitate mathesin publice praelegeret P. *Athanasius Kircherus*, vir toto orbe notissimus, nocte quadam, circa illud tempus, quo Gustavus Adolphus, Sueciae rex, proelio vicit prope Lipsiam Tyllium ac Caesarianos, dormiens in illo ipso cubiculo, quod ego nunc inhabito, evigilat et nescit quo instinctu, per fenestram in collegii nostri atrium ac hortum despicit; et ecce, totum atrium luculenta flamma repletum et in flamma milites infestis armis congregientes. Territus hoc spectaculo ac stupefactus, currit versus Superioris nostri cubiculum, ut excitatum somno ad idem spectaculum deduceret; sed veritus, ne antequam eo perveniret, ostentum evanesceret, redit ad cubiculum, nam adhuc duraret exploraturus. Videt eadem, quae antea. Iterum ergo ad Superiorem currit, iterumque eadem, ut antea, de causa ad cubiculum redit. Sed dum tertium spectat, evanescit ex oculis. Narrat postero die visionem (eram ego in collegio ejusdem Kircheri in mathematicis discipulus) additque magna asseveratione, Saecam adventare collegioque magnam calamitatem imminere. Eventus probavit omnia. Dispersis nobis in varias orbis partes, varie narrabatur factum. Quod hic narravi, ipsemet Kircherus rogatus, Romae mihi retulit.“

festigt war, hielt sich vor allem die Geistlichkeit der Stifter und die Insassen der Klöster am wenigsten sicher und hatten bei Zeiten daran gedacht, durch Flucht der drohenden Gefahr zu entweichen, in erster Linie die Jesuiten, da das Gerücht verbreitet war, dass der Feind keinen von ihnen verschonen würde; <sup>1)</sup> sie hatten die Zöglinge des geistlichen Seminars mit sich fortgerissen; das gleiche darf von der Studentenschaft überhaupt vorausgesetzt werden, wenn nicht etwa die Herbstferien bereits begonnen hatten: <sup>2)</sup> unzweifelhaft war die Universität verödet und hatte das sonst herkömmliche Leben und Treiben in ihren Mauern stille gestanden, ehe die Schweden die Stadt betraten.

Vieles unter den gegebenen kritischen Umständen kam auf die Haltung und Entschlüsse des Fürstbischofs an. Am 7. August 1631 war an die Stelle Philipp Adolphs von Ehrenberg *Franz von Hatzfeld* einmüthig gewählt worden. <sup>3)</sup> Er stand jetzt in seinem 35. Lebensjahre. Die Wiege des Geschlechts, dem er entstammte, hat ursprünglich im jetzigen Oberhessen, unweit Battenberg an der Eder gestanden und zur hessischen Ritterschaft gezählt; erst vor wenigen Jahren war es in den Reichsfreiherrnstand aufgenommen worden und wieder erst nach einigen Jahren (1634) ist die Linie des Hauses, welcher Franz von Hatzfeld angehörte, zur reichsgräflichen Würde erhoben worden. <sup>4)</sup> Fürstbischof Franz war bereits 1607, d. h. in seinem 11. Jahre, mit einem Canonicat der Wirzburger, 1609 mit einem solchen der Bamberger Domkirche versehen worden. Seinen Wohnsitz

<sup>1)</sup> Vgl. die betr. Stelle in dem oben angeführten Berichte Athan. Kirchers über diesen Vorgang.

<sup>2)</sup> Nach den Statuten des J. 1570 (s. Urk.-Buch S. 170, Tit. XVI) trat zur Zeit der Weinlese eine Pause in den Vorlesungen ein; wie lange diese in der Regel dauerte, bez. wann sie anfing, sind wir freilich nicht im Stande zu sagen.

<sup>3)</sup> „Via inspirationis“, wie das bez. Protokoll des Capitels sich ausdrückt, und selbstverständlich mit kaiserlicher und päpstlicher Zustimmung, wie ja auch Gesandte des Kaisers und Papstes dem betr. Wahlakt assistirt hatten.

<sup>4)</sup> Ein Teil der (thüringischen) Grafschaft Gleichen mit dem Schlosse Gleichen war erst 1631 an die Hatzfeldische Linie gefallen. (Vgl. *Knetschke*, N. A. Adelslexikon, 3. Bd. S. 235 ff.) Die Linie Hatzfeld-Crottersdorf, von welcher Franz von Hatzfeld abstammte, hatte ihren Stammsitz im Westerwald.

hatte er in Wirzburg genommen und hier auch seine erste Ausbildung erhalten; Universitätsstudien hat er u. a. in Köln und Bourges gemacht und, der Ueberlieferung zufolge, sich namhafte juristische Kenntnisse erworben. Im J. 1625 ist er förmlich in das Wirzburger Capitel aufgenommen, gleich darauf aber als Vicedom (Statthalter) des Hochstiftes Bamberg zur Verwaltung der umfassenden Besitzungen desselben nach Kärnthen entsendet worden. Seine kirchliche Richtung entsprach ganz und gar der seit der Restauration des Katholicismus zur Herrschaft gelangten Praxis, wie sie auch seine drei letzten Vorgänger in der fürstbischöflichen Würde vertreten hatten.<sup>1)</sup> Eben erst hatte er (am 2. Oktober) die Huldigung der Hauptstadt entgegengenommen, als schon das Gerücht von dem Nahen der feindlichen Invasion laut wurde. Als dann die Nachricht von dem Falle der Veste Königshofen anlangte, verlor er zwar zunächst den Muth nicht; es scheint, er hoffte, dass Tilly mit seinem Truppcorps von Hessen her rechtzeitig eintreffen und das Schlimmste verhüten würde. So berief er denn am 11. Oktober früh 7 Uhr die Bürgerschaft in das Juliusspital zusammen, theilte ihr die Lage der Dinge und seine Hoffnung mit und gab ihr zugleich die Versicherung, er werde bei ihr aushalten und zum Schutze seiner Hauptstadt das Mögliche aufbieten. Aber noch ehe der nächste Tag angebrochen war, hatte er sich eines anderen besonnen und ist mit einem kleinen Gefolge zunächst nach Frankfurt abgereist, wo eben eine Versammlung der Vertreter der Liga tagte, um durch seine persönlichen Vorstellungen die erwartete Hülfeleistung durch das Bundesheer zu betreiben.<sup>2)</sup> Jedoch war der Trost, der ihm hier wurde, gering, und um so entschiedener verzichtete er unter diesen Umständen, wenn das überhaupt je seine Absicht war, nach Wirzburg zurückzukehren, und ging nach

1) Vgl. *Gropp*, l. c. II, p. 300 ff., III, p. 410 ff.

2) Vgl. über die Geschichte des Hochstifts in diesen Jahren überhaupt: Dr. C. G. *Scharold*, Geschichte der königl. schwedischen und herzoglich sachsen-weimarischen Zwischenregierung im eroberten Fürstbisthum Wirzburg im J. 1631 bis 1634. Würzburg 1844.

Köln in die Verbannung. Hier hat er dann die nächsten Jahre über, bis der Umschlag eintrat und seine Hauptstadt wieder zurückerobert wurde, unentwegt seinen Aufenthalt genommen. Hierher war auch u. a. noch zu rechter Zeit das Archiv des Domcapitels, bez. des Hochstifts in Verwahrung gebracht worden.

Und nun erfüllte sich das Schicksal der Hauptstadt, die sich bald noch vollständiger sich selbst überlassen sah, schnell. Von einem ernsthaften Widerstande konnte keine Rede sein, die Stadt öffnete dem überlegenen Feinde am 15. Oktober die Thore, und hielt Gustav Adolph, der Herzog Bernhard von Weimar u. A. in seinem Gefolge, seinen Einritt. Die Bürgerschaft wurde sofort entwaffnet und musste dem Könige huldigen. Das feste Schloss Marienberg, in welchem eine gemischte Besatzung lag, leistete noch einige Tage Widerstand und wurde am 18. Okt. mit stürmender Hand genommen. Reiche Vorräthe und Kostbarkeiten aller Art, die hierher geflüchtet worden waren, fielen bei dieser Gelegenheit in die Hände der Sieger. Die Hoffnungen, die man auch dieses Mal auf die Widerstandskraft des festen Marienberges gesetzt hatte, hat sich als gründlich eitel erwiesen. Die Gründe der Thatsache lagen nahe genug: auf der einen Seite entwickelte die Vertheidigung nicht jene Ausdauer, wie im J. 1525, die moralische Stimmung derselben war weniger gehoben und ihre Hilfsmittel beträchtlich geringer; auf der andern Seite bestand der angreifende Teil jetzt nicht aus kriegsunerfahrenen, wenn auch noch so fanatisirten oder erbitterten Bauernmassen, sondern aus einem erlesenen Heere, das von frischem Siegesgefühle getragen, meisterhaft geführt und vom Durst nach Rache getrieben wurde.

Eine grosse Entscheidung war mit diesem Ergebnisse getroffen; zunächst gewann es den Anschein, als sollte die Zukunft des Hochstiftes Würzburg auf eine völlig neue Basis gestellt werden. Der Wechsel der Dinge konnte nicht grösser sein: an der Stelle, an welcher Julius Echter gewaltet und den erschütterten Katholicismus für alle Zeiten befestigt zu haben glauben mochte, erhob sich nun der Held des Nordens, die Hoffnung und



der Erretter des auf der ganzen Linie bedrohten Protestantismus, und schlug in einer der Hauptburgen des siegreich vorgedrungenen Roms als Eroberer sein Lager auf. Darüber war kein Zweifel erlaubt, das Hochstift hatte einen neuen Herrn erhalten, der entschlossen war, das Gewonnene nicht willig wieder fahren zu lassen, und anfang, sich häuslich einzurichten. Franken war bisher von den Uebeln des Krieges direkt wenig heimgesucht worden, das Hochstift Wirzburg insbesondere hatte sich der Segnungen des Friedens erfreut, während ein guter Teil des übrigen Reiches seit Jahren unter den ehernen Tritten und Verwüstungen rauher Soldaten geseufzt und gelitten hatte. Alle Plätze waren demnach mit Korn, Wein und Vorräthen aller Art reichlich versehen. Das schwedische Heer labte sich daher an einem Ueberflusse, von welchem es bis zur Stunde kaum eine Vorstellung gehegt hatte. Ueber die nächsten und letzten Absichten Gustav Adolphi mit dem Hochstifte blieb keine Täuschung gestattet. Bald nach der Erstürmung des Schlosses wurde eine neue Regierungsbehörde für die schwedischen Eroberungen in Franken in Wirzburg eingesetzt und dieser Akt mit einem Manifeste begleitet, welches die Invasion der fränkischen Hochstifter mit den ihm entgegengetragenen feindseligen Gesinnungen der Bischöfe rechtfertigte, die Einsetzung der neuen Regierung verkündigte und von allen Amtleuten wie der gesammten Bevölkerung der eroberten Gebiete den Huldigungseid und unbedingten Gehorsam verlangte.<sup>1)</sup>

Es kann nicht unsere Absicht oder unsere Aufgabe sein, das Schicksal des Hochstiftes Wirzburg in dieser Zeit der schwedischen Occupation im einzelnen zu verfolgen oder zur Darstellung zu bringen: daran dürfen wir aber wohl noch erinnern, dass Fürstbischof Franz seinem Lande vielleicht einen guten Teil der über dasselbe hereingebrochenen Prüfung hätte ersparen können, wenn er den Schutz, welchen ihm Gustav Adolph vor der feindlichen Besitznahme Wirzburgs unter bestimmten Bedingungen angeboten

---

<sup>1)</sup> S. *Scharold*, l. c. S. 59.

hatte, angenommen hätte, statt eiligst das Feld zu räumen.<sup>1)</sup> Nun, von Köln, teilweise auch von Metz aus, wohin er vorübergehend sich begab, machte er freilich alle erdenklichen Anstrengungen, das Geschehene ungeschehen zu machen, jedoch, wie er sich zu seiner bitteren Enttäuschung endlich überzeugen musste, dies Alles vor der Hand vergeblich und zu spät. Er musste es aus der Ferne mit ansehen, wie Gustav Adolph die ihm zugefallene kostbare Beute mit seinen Anhängern teilte, seine Regierung im Hochstifte organisirte, die Hilfsquellen desselben methodisch für sich in Anspruch nahm und, was genau erwogen mit das Schneidigste war, das verdrängte evangelische Bekenntniss wiederherstellte. Wie gründlich auch die Arbeit der Gegenreformation seit Julius Echter ausgeführt worden war, die Hauptstadt hatte sie allerdings vollständig unterworfen, aber auf dem flachen Lande lebten vielfach die bekriegten Ueberlieferungen fort und erwachten jetzt mit erfrischter Kraft. Es blieb bald kein Zweifel übrig, und war von Seite des Siegers folgerecht, wenn er jetzt darauf ausging, den Katholicismus vielleicht nicht geradezu und mit Gewalt zu unterdrücken, aber um so gewisser, das evangelische Bekenntniss ihm zum mindesten als ein gleichberechtigtes an die Seite oder gegenüber zu stellen und dieses mit der gegebenen Ueberlegenheit zu fördern und zu begünstigen. Eine Reihe von Massregeln und Einrichtungen wurden in diesem Sinne getroffen, evangelische Prediger angestellt und als Oberbehörde für die Leitung des Religions-, Kirchen- und Schulwesens ein „evangelisches Kirchen-Ministerium“ bestellt.<sup>2)</sup> Welch ein unersetzlicher Verlust für die Machtstellung des Katholicismus in Deutschland, wenn ihm ein Gebiet wie dieses, das mit so enormen Anstrengungen zurückerobert worden war, wozu es zunächst den Anschein hatte, auf die Dauer verloren ging!

Es verstand sich ganz von selbst, dass unter diesen Umständen und bei solchen Absichten der Reorganisation des Schul-

<sup>1)</sup> Scharold, l. c. S. 90.

<sup>2)</sup> Ebendasselbst S. 171.

wesens aller Art besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden musste. An eine augenblickliche Erneuerung oder Wiederherstellung der aufgelösten Universität ist, so viel man sehen kann, in den ersten Jahren der Occupation noch nicht direkt gedacht worden, aber mit Bestimmtheit darf man annehmen, dass der Sieger sich eine Massregel dieser Art schon für die nächste Zeit vorbehalten hat. Dagegen wurde die unverweilte Errichtung eines evangelischen Gymnasiums sofort beschlossen und die Direktion dieser Anstalt dem Rektor der lateinischen Schule zu Kitzingen, *M. Johann Georg Hochstater*, übertragen. Der Ausführung dieses Beschlusses traten jedoch für's erste verschiedene Hindernisse entgegen, die zum Teil von dem designirten Rektor selbst ausgingen: so wurde denn die Angelegenheit sistirt und ihre Verwirklichung einer späteren Zeit überlassen. *M. Hochstater* hatte allerdings einige Einwendungen gemacht und Forderungen gestellt, die man nicht unverständig nennen kann, die sich aber auch nicht von heute auf morgen realisiren liessen.<sup>1)</sup>

Alle diese Massregeln waren in Abwesenheit *Gustav Adolphs* jedoch unzweifelhaft in seinem Sinne, durch die von ihm verordnete Regierung getroffen worden. Der König hatte noch im November 1631 *Wirzburg* verlassen und seinen Eroberungszug längs der grossen „*Pfaffenstrasse*“ des Reichs fortgesetzt. Es lag auf der Hand, dass er mitten in seinen ersten Erfolgen nun nicht mehr Halt machen konnte. Nachdem *Hanau* und *Frankfurt* in seine Hände gefallen waren, gelangte er im Dezember in den Besitz von *Mainz*, setzte sich hier fest und bereitete sich auf den Feldzug des kommenden Frühjahrs vor. Die Kriegeroperationen, die mit dem ausgehenden Winter 1632 wieder eröffnet wurden, führten *Gustav Adolph* im März nach *Franken* zurück. Er zog im Norden von *Wirzburg* und in einem Halbkreise nach *Kitzingen* und von da nach *Nürnberg*. Das Hochstift *Wirzburg* oder doch dessen Hauptstadt, in deren Schicksal er so empfindlich eingegriffen hatte, hat er nicht wieder be-

---

<sup>1)</sup> *Scharold*, l. c. S. 171—174.

treten. Das Uebrige ist bekannt. Der Zug nach Baiern, das Lager vor Nürnberg, der Marsch nach Sachsen, die Schlacht bei Lützen, der Tod des Heldenkönigs (16. November 1632) — im raschen Schritte folgten alle diese Ereignisse auf einander, deren letztes die ganze Lage der Dinge in Deutschland, wie sie sich seit fünfzehn Monaten in überraschender Weise gestaltet hatte, nun mit einem Schlage in Frage zu stellen schien.

Die Erwägung legte sich angesichts dieser Katastrophe nahe, werden die Erfolge des gefallenen Königs Bestand haben, oder werden sie ihm nachstürzen? Furcht und Hoffnung erwachten auf der entgegengesetzten Seite und beide waren bei der Ungewissheit der Dinge berechtigt. Man kann sich vorstellen, dass dieses in dem Hochstifte Wirzburg in besonderem Grade der Fall war, da es hier an zähen Anhängern des alten Zustandes eben so wenig als an ergebenen Freunden der neuen Ordnung der Dinge fehlte. Freilich wurde bald genug deutlich, dass rasche Veränderungen nicht eintreten würden. Die Occupation blieb bestehen und das eingeführte System wurde im Hinblick auf die schlecht verhehlten Hoffnungen und Wünsche der Besiegten eher erschwert als erleichtert. Axel Oxenstierna hat damals wiederholt Wirzburg besucht und über seine Absichten Niemanden in Zweifel gelassen. Die Hauptstadt stöhnte laut unter der Last der schwedischen Herrschaft, freilich war von unüberlegten Eiferern manches ausgegangen, was besser unterblieben wäre und das Misstrauen der Machthaber nur steigern konnte. Da langte, Ende Juni 1633, die Nachricht einer auf der Heidelberger Tagsatzung der im Heilbronner Bunde vereinigten Fürsten getroffenen Entscheidung an: die beiden Hochstifter Wirzburg und Bamberg waren am 20. dieses Monats unter dem Titel eines Herzogthums Franken, aber als Lehen der Krone Schweden, an Herzog *Bernhard von Weimar* übertragen worden. Diese Entscheidung kam allerdings nicht ganz überraschend und hatte offenbar eine Seite, die auch den Anhängern des alten Zustandes Billigung abgewinnen konnte; sie machte

der herrschenden Ungewissheit ein Ende und gab dem Hochstifte bis zu einem gewissen Grade die verlorene Selbstständigkeit zurück. Die Verbindung mit dem Hochstifte Bamberg hatte an sich nichts Abschreckendes, sie hatte unter Gottfried von Aschhausen, wenn auch unter wesentlich verschiedenen Conjunkturen, schon einmal bestanden. Und ausserdem, eine geregeltere, geordnetere Regierung durfte man sich unter einem eigenen Fürsten mit höchster Wahrscheinlichkeit doch versprechen, so wenig im übrigen gerade von dem Erwählten in der prinzipiellen Frage eine Systemsänderung sich mit Fug erwarten liess.

Die wenn auch kurze Herrschaft Herzog Bernhards ist denn auch für das Hochstift Würzburg wichtig genug geworden: und gerade von den Gesichtspunkten aus, die unsere Aufmerksamkeit in erster Linie in Anspruch zu nehmen haben, bietet sie in Anbetracht dessen, was sie beabsichtigte, ein nicht geringes besonderes Interesse.<sup>1)</sup>

Am 27. Juli (1633) traf der Herzog in Begleitung seines Bruders *Ernst* in Würzburg ein, um die Regierung seines neuen Fürstenthums anzutreten; am 29. erfolgte die förmliche Besitzergreifung und die feierliche Huldigung von Seite der Stadt. Herzog Bernhard bestätigte die bisherigen Mitglieder der schwedischen Regierung und Kammer und ernannte zugleich seinen ged. Bruder Ernst zum Oberstatthalter, da seine hohe militärische Stellung voraussichtlich ihm die persönliche Führung der Herrschaft nicht gestattete. Beide Brüder waren übrigens, jeder in seiner Art, ausgezeichnete Persönlichkeiten, welchen man die Befähigung, ein Land unter halbweg günstigen Umständen zu beglücken, nicht wohl absprechen kann. Herzog Bernhard hat, durch sein Feldherrnamt in Anspruch genommen und

<sup>1)</sup> Für das Folgende ausser der erwähnten Schrift von Scharold und den Mittheilungen bei Gropp (l. c. II und III): *Röse*, Herzog Bernhard d. Gr. von Sachsen-Weimar, I. Th., Weimar 1828, und *A. Beck*, Ernst der Fromme, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg etc., (2 Th., Weimar 1865). — *Würzburger Chronik*, 2. Bd., Würzburg 1849.

in erster Linie hierin seinen Beruf erkennend, überdiess zu früh aus seiner Wirksamkeit abgerufen, allerdings keine Gelegenheit gefunden, davon Zeugniss zu geben, sein Bruder dagegen, von Haus aus mehr zu den Geschäften des Friedens angelegt, hat später als regierender Fürst glänzende und unvergessliche Proben seines fürstlichen Berufes abgelegt. Für die Ernestiner überhaupt hat sich durch die Erwerbung der beiden fränkischen Hochstifter eine bedeutende, wenn auch täuschende Perspektive eröffnet: dieses Gebiet stiess ja unmittelbar an ihre Hauslande und hätte, mit diesen vereinigt, eine stattliche Macht repräsentirt. Unter den gegebenen Verhältnissen, von dem möglichen Wechsel des Kriegsglücks ganz abgesehen, lag jedoch in dem confessionellen Gegensatze, den sie in dem in Frage stehenden Gebiete zu überwinden hatten, eine so grosse Schwierigkeit, dass bei der höchsten Weisheit die Hoffnung gering erscheinen musste, sowohl dass sie der erworbenen Macht so leicht froh werden, als dass bei aller Anstrengung sie tröstendes Glück rings um sich her verbreiten würden. Beide Brüder, dem Genius ihres Hauses getreu, waren ehrliche und entschiedene Bekenner und Anwälte des evangelischen Glaubens, es war vor auszusehen, dass sie, zugleich als Erben Gustav Adolphs, an der Schöpfung Julius Echters ihre Kraft versuchen würden.

Herzog Ernst hat die ihm von seinem Bruder übertragene Aufgabe mit Ernst und Nachdruck in Angriff genommen, und u. a. namentlich die Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens sich angelegen sein lassen. Hatte Herzog Bernhard bei der Uebnahme der beiden Hochstifter aus den Händen der Schweden doch gerade in dieser letzteren Richtung bestimmte Zusagen machen und die Verbindlichkeit eingehen müssen, das Jesuiten-Collegium und die Universität in Wirzburg mit ihrem Zuehör in eine „Fürstenschule“ zum Zwecke der „Erziehung und Unterhaltung“ junger Leute vom Adel umzuwandeln, und zwei Klöster zur Ausbildung junger Fräulein von Adel einzurichten, und zwar mit dem Zusatze, dass dieses ausdrücklich

zugleich auch im Namen „Ihrer Königlichen Majestät“ zu geschehen habe.<sup>1)</sup>

Wie Herzog Ernst vorzugehen entschlossen war, ergibt sich zunächst aus der Thatsache, dass er gleich nach dem Antritte der Generalstatthalterschaft den berühmten Helmstedter Theologen, *Georg Calixt*, nach Wirzburg einlud, sich dessen erprobten Rathes bei der Neuordnung der Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bedienen.<sup>2)</sup> Der Herzog scheint es, nach dem Versuche, gerade diesen Mann zu gewinnen, zu schliessen, für möglich gehalten zu haben, ein System zu finden, durch welches eine Verständigung zwischen Katholiken und Protestanten möglich gemacht würde. Calixt lehnte, dem ausdrücklichen Willen seines Landesherrn, des Herzogs Georg von Braunschweig, entsprechend, allerdings unbedingt ab, förmlich in die Dienste des Herzogs von Franken zu treten, war aber bereit, auf einige Zeit nach Wirzburg zu kommen und seinen gewünschten Rath zu geben. Man hat gemeint, die hier gebotene Gelegenheit, einen Versuch der Versöhnung zwischen den Katholiken und der Reformation zu machen, habe ihn vor allem zu diesem Entschlusse bewogen. Der Aufenthalt Calixts in Wirzburg muss in die Monate September und Oktober 1633 gefallen sein; leider sind wir jedoch des näheren darüber nicht unterrichtet. Im November d. J. ist er schon wieder nach Helmstedt zurückgekehrt. Gewiss ist, dass die Bürgerschaft der Hauptstadt der-

<sup>1)</sup> S. den Schenkungsbrief über Herzogthum Franken bei *Röse*, l. c. I. Nr. 25, S. 426: „Nachdem auch die Königl. Majestät zu Schweden, glorwürdigster gedechtnus, bei dero lebzeiten bedacht und entschlossen gewesen, die beyden Jesuiten collegia vndt Universitet zue Wirzburgk mit den Zugehörungen vndt notturft gleichsamb wie eine Fürstenschule zu auffziehung vndt vnterhaltung Junger graffen, Herrn, vndt von Adell, dann auch zwei Clöster zu auffziehung Frewlein vndt Jungfrawen dergleichen Standespersonen zu stifften, als solle solche nachwohl im nahmen Ihrer Königlichen Majestät von Ihrer Excellenz gestiftet, vndt solche zwei Collegia vndt Universitet, wie auch zwei Clöster, mit den Zugehörenden vndt bedürffenden einkommen darzu eximiret, vndt vorbehalten sein.“

<sup>2)</sup> S. Dr. *Th. Henke*: *Georg Calixtus aus seiner Zeit*. 1. Bd. S. 474 f. (Halle 1853).

gleichen reconciliirende Bestrebungen nicht unterstützte und in denselben weiter nichts als das Beginnen, den Katholicismus zu unterdrücken, erblickte. Einen solchen Eindruck machte die Oeffnung des Domes auch für den evangelischen Gottesdienst, obwohl dadurch der katholische nicht ausgeschlossen werden sollte: eine Massregel, welche noch die schwedische Regierung im letzten Augenblicke eingeleitet hatte. Der katholisch gesinnte Rath setzte grundsätzlich solchen und anderen Verfügungen, die umzustossen ihm die Macht fehlte, zähen, passiven Widerstand entgegen. Die Ankündigung, dass die Universität zum Frommen der Stadt wieder hergestellt werden solle, wurde zwar nicht ohne Dank, aber doch zugleich mit Misstrauen aufgenommen, weil die unteren Schulen fortan ohne Scheidung nach Confessionen gehalten werden sollten. Genug, es kam zu keiner Verständigung. Herzog Ernst hatte inzwischen von den theologischen Fakultäten der Hochschulen von Jena und Helmstedt über die vorzunehmende Reformation des Kirchen- und Schulwesens im Herzogthum Franken Gutachten eingeholt, man wird sich aber nicht wundern, wenn diese nicht darnach angethan waren, die vorhandenen Schwierigkeiten zu mildern oder gar zu heben. Das Consistorium, das zur Leitung dieser Angelegenheiten errichtet wurde, hatte es mit einer möglichst undankbaren Aufgabe zu thun.<sup>1)</sup> Da Herzog Ernst sich wiederholt verhindert sah, persönlich die Statthalterschaft zu versehen, war ihm in der Person eines sächsischen Edelmannes, *Tobias von Ponikau*, ein Stellvertreter gesetzt worden, der zugleich unmittelbar mit Herzog Bernhard verkehrte. Ponikau erhielt denn auch am 2. Mai 1634 von diesem den direkten Auftrag, das Gymnasium und die Universität zu Wirzburg wieder „aufzu-

---

<sup>1)</sup> Ein Mitglied dieses Consistoriums war u. a. *N. Hieronymus Prätorius*, seit 1626 Professor der Ethik und Politik an der Universität Jena. Vgl. *Zeumer, Vitae professorum Jenensium*, IV, p. 37. *Günther*, *Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena von 1558 bis 1858*, S. 178. Prätorius wurde 1635 Hofprediger in Weimar. Ob er 1633 zugleich als Professor der Theologie nach Wirzburg berufen worden ist, wie Zeumer sagt, steht dahin.



richten“. <sup>1)</sup> Was jetzt beabsichtigt wurde, ging über die Verbindlichkeit, welche Bernhard s. Z. der schwedischen Regierung gegenüber eingegangen, unverkennbar hinaus. Nicht auf die Gründung einer „Fürstenschule“, sondern auf die Wiederherstellung der Universität und des damit wie früher zu verbindenden Gymnasiums war es abgesehen und lautete der Befehl. Aus der Fassung des betr. Reskriptes geht zugleich deutlich hervor, dass die Herstellung einer protestantischen Hochschule geplant war, da der Statthalter den Auftrag erhielt, „sich um wohl qualificirte Gelehrte und der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethane redliche Leute zu bewerben und dieselben zu bestellen“. Man hat also, scheint es, inzwischen den Versuch, die beiden Confessionen neben einander zu stellen, fallen lassen. Die beiden Anstalten sollten mit den Einkünften der Klöster von Ober- und Unterzell der Abtei Schwarzach, dem bereits vorhandenen liegenden und beweglichen Vermögen der Universität und der Jesuiten ausgestattet werden: man muss zugeben, mit solchen Mitteln liess sich allerdings etwas stattliches, ja grossartiges in das Leben rufen, vorausgesetzt, dass dieselben in der rechten Weise verwendet wurden. Wir wissen nicht, in wie weit Ponikau Schritte zur Ausführung dieser Verfügung gethan hat: die allgemeine Lage der Dinge, gerade auch im Hochstifte, war nicht der Art, sie zu beschleunigen. Herzog Ernst und sein Stellvertreter liessen es an Anstrengungen, die Schwierigkeiten der Situation zu mildern, nicht ermangeln, aber es wollte ihnen nicht gelingen. Theuerung, Noth, Elend aller Art häuften sich in der Hauptstadt, und die Unzufriedenheit der Bürger stieg von Tag zu Tage. Der begründete und künstliche Unmuth wurde mit Mühe in Schranken gehalten. Der Gang der kriegerischen Operationen, die Herzog Bernhard fortgesetzt in Anspruch nahmen, hatte allmählig eine Gestalt angenommen, welche die Möglichkeit eines Umschwunges nicht mehr ausschloss. Für unsere Zwecke ist die Hinweisung auf die Verwirklichung eines

---

<sup>1)</sup> Vgl. Urk -Buch Nr. 103, S. 266.

solchen genügend: am 6. September 1634 wurde die Schlacht bei Nördlingen geschlagen, welche schon in der nächsten Zeit einen vollständigen Wechsel der Machtverhältnisse zwischen den mit einander ringenden Parteien herbeiführte und der weimarischen Herrschaft in den beiden fränkischen Hochstiftern ein plötzliches Ziel setzte. Sie stand freilich von vorne herein auf schwankenden Füßen, und wenigstens Herzog Ernst hat sich niemals darüber getäuscht, dass die seinem Hause hier zugefallene Herrlichkeit von unsicherer Dauer sei.<sup>1)</sup> Am 14. Oktober fiel die Stadt Wirzburg in die Hände der kaiserlichen Truppen, während das Schloss Marienberg bis in den Januar des nächsten Jahres hinein von den Schweden gehalten wurde und sich dann ergab. Herzog *Bernhard* war bald nach der Nördlinger Niederlage nach Wirzburg gekommen und hatte die Miene angenommen, als wolle er die Hauptstadt seines fränkischen Herzogthums gegenüber dem unzweifelhaft zu erwartenden Angriff des Feindes in möglichsten Vertheidigungszustand setzen, aber schon nach einigen Tagen reiste er wieder ab, seinem ferneren Schicksal entgegen, welches seinem Vaterlande seine grossen Gaben nicht in dem Grade, als man wünschen möchte, zu gute kommen liess und ihn selbst bei unverkennbar guten Absichten einer zweideutigen Stellung und einem frühen Tode entgegenführte. Herzog Ernst kehrte in sein Heimathland zurück, trat dem Prager Separatfrieden bei, und begann für sein Herzogthum jene rühmliche, friedliche Thätigkeit, die sein Gedächtniss bis auf den heutigen Tag zu einem gesegneten macht.<sup>2)</sup> — —

Die Restauration im Hochstifte und in der Stadt Wirzburg vollzog sich nun ohne Aufenthalt. Die alten verdrängten Behörden hatten sich bereits wieder wie von selbst eingesetzt

<sup>1)</sup> *Scharold*, l. c. II, S. 303.

<sup>2)</sup> Nach einer Nachricht, die nicht an innerer Unwahrscheinlichkeit leidet, hat er auch in Wirzburg, trotz seiner undankbaren Aufgabe, ein gutes Andenken hinterlassen, und hatte selbst der Fürstbischof Franz von Hatzfeld nach seiner Rückkehr die Wirksamkeit Ernsts als Regent in Franken mit hoher Anerkennung ausgezeichnet. *S. Beck*, l. c. I. S. 98 Anm. 101.

und am 23. Dezember kehrte der Fürstbischof *Franz von Hatzfeld*, der in der Zwischenzeit und aus der Entfernung auch zum Fürstbischof von Bamberg erwählt worden war, aus der Verbannung in seine Residenz zurück. Er hatte sich, dem Ernste der Zeit gemäss, jeden geräuschvollen Empfang verboten. Das alte Wirzburg trat wieder in Wirksamkeit, was dazwischen lag, war wie eine wesenlose Lufterscheinung verschwunden. Die Flüchtlinge kehrten zurück und nahmen von den verlorenen, zum Teil mit nicht gerade tapferer Hast preisgegebenen Stellungen Besitz.

Ehe die von selbst aufgelöste Universität wieder hergestellt wurde, verging noch geraume Zeit nach dem Aufhören der weimarischen Occupation und der Rückkehr des legitimen Fürsten. Das Matrikelbuch weist eine grosse Lücke auf: Ende Juli 1631 hatte die Immatrikulation der vorausgegangenen Epoche geendet, und erst mit dem 1. Oktober, 1636 setzte die neue ein. Welch' eine merkwürdige Episode lag dazwischen! ein vollständiger Umsturz der jüngsten Vergangenheit war eingetreten und wie ein böser Traum war nun die unwillkommene Unterbrechung in Wohlgefallen aufgelöst. Freilich, der grosse Krieg dauerte gleichwohl fort und auch die Neugestaltung der Dinge im Hochstift Wirzburg hing von ihm ab. Der restaurirte Fürstbischof ist zwar dem Prager Frieden zweifelhaften Angedenken beigetreten, aber wer im Reiche konnte sich desselben erfreuen und seines Daseins froh werden, so lange eine allgemeine Pacifikation noch in unbestimmter Ferne lag?<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wir halten es für angezeigt, an dieser Stelle einer Frage zu gedenken, die schon oft genug erörtert worden ist. Sie betrifft die angebliche Entfremdung von Wirzburger Büchern und Handschriften durch die Schweden und Weimarer. Was die Bibliothek auf dem Marienberger-Schlosse anlangt, so berührt sie unsere Aufgabe weniger, obwohl es sicher ist, dass dieselbe als Kriegsbeute behandelt worden ist. Ob die Bibliothek der Universität eine ähnliche Behandlung erfahren hat, — eine solche war ja sicher vorhanden (s. oben S. 316 Anm. 1) — muss

## Neuntes Capitel.

Ein Jahrhundert langsamer Entwicklung. (1634—1731.)

1) Von der Wiederherstellung bis zur ersten Säkularfeier.

Man kann die Zeit, die zwischen der Wiederherstellung der Universität nach dem Sturze der weimarischen Herrschaft im Hochstifte Wirzburg und der Erhebung Friedrich Karls von Schönborn auf den Stuhl des hl. Burkard liegt und die so ziemlich ein volles Jahrhundert umfasst, recht gut als ein zusammenhängendes Ganzes innerhalb eines und desselben Rahmens zusammenfassen und zur Darstellung bringen. Wie viele Verschiedenheiten und Unterschiede auch innerhalb desselben, unter den leitenden Fürsten des Hochstifts voran, bestehen und dem betrachtenden Auge sich aufdrängen, es ist doch ein gemeinsamer, gleichartiger Grundzug, der die gesammte Epoche beherrscht und ihr das kennzeichnende Gepräge aufdrückt. Es gehen in der Stellung der Universität wenige wesentliche Veränderungen vor sich. Es ist nicht gerade ein Stillstand wahrzunehmen oder nachzuweisen, ein Fortschreiten, eine Entwicklung, die Grund-

---

dahin gestellt bleiben. Eines kann aber hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, es betrifft die Ueberlieferung, dass der Stiftungsbrief („Juliana fundatio“) der Universität im schwedischen Kriege verloren gegangen sei. Das Domcapitel hat in seiner Sitzung vom 11. August 1719 (s. Urk.-Buch Nr. 126 S. 315) eine Meinung dieser Art vorgebracht. Es ist zum ersten Male, dass dies geschieht, und wie zu Tage liegt, auffallend spät. Es kann aber kein Zweifel sein, dass hier ein Missverständniss vorliegt. Ich verweise auf meine früheren Ausführungen, aus welchen zwingend hervorgeht, dass ein Stiftungsbrief der Universität vor der Verständigung des Stifters mit dem Domcapitel überhaupt nicht existiren konnte. Nur das Ausschreiben vom 2. Januar 1589 kann, wenn man so will, als ein solcher betrachtet werden. Dass das Domcapitel im J. 1719 an dieses gedacht hat, kann jedoch schon darum nicht angenommen werden, weil dieses nicht verloren war. In der Zwischenzeit hat man den angeblichen Stiftungsbrief nicht vermisst, obwohl man da ebenso gut darnach hätte fragen können als 1719. Und wenn auch das Original verloren war, mussten dann auch alle Abschriften dasselbe Schicksal erfahren? Was also der schwedische Krieg dem Hochstifte sonst für Verluste zugezogen hat — dieselben waren sicher auch auf diesem Gebiete erheblich genug — was nie existirt hat, haben sie weder zu rauben noch zu verschleudern vermocht.

bedingung alles geistigen Lebens, ist vorhanden, aber sie bewegt sich die längste Zeit in äusserst gemässigtem Tempo, und erst gegen das Ende des Zeitraums wird ein vergleichungsweise rascherer Schritt eingeschlagen, wogegen mit Friedrich Karl von Schönborn ein wirkliches Zeitalter der Reformen, die sich nicht auf Einzelheiten beschränken, sondern auf Erneuerung der Gesammtheit ausgehen, den Anfang nimmt. Ein gleiches gilt, und steht damit unverkennbar im inneren Zusammenhange, von den wissenschaftlichen Leistungen der Universität innerhalb dieses Jahrhunderts: es wäre ein Unrecht, schlechthin geringschätzig davon reden zu wollen, einzelnes hat sich Anerkennung errungen, im Grossen und Ganzen jedoch lässt für eine so lange Zeit und im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Mitteln und den von anderen, materiell nicht günstiger gestellten Hochschulen erzielten Erfolgen, die geistige Produktion der Wirzburger Universität gar Manches zu wünschen übrig. Auch das ändert sich mit der darauf folgenden Epoche, wenn auch dann die erzielten Ergebnisse zu den gemachten organisatorischen Anstrengungen nicht in einem völlig ebenbürtigen Verhältnisse stehen.

Wir werden nun, der leichteren Uebersicht wegen, zunächst die Zeit der noch übrigen Jahre der Regierung des Fürstbischofs *Franz v. Hatzfeld* ins Auge fassen. Von zu hohen Erwartungen wird Niemand dabei ausgehen. Der grosse Krieg dauerte nach wie vor noch fort. Wenn auch das Hochstift Wirzburg fortan von schweren Katastrophen verschont geblieben ist, so wurde es doch fortgesetzt, näher oder entfernter, von den Wandelungen desselben in Mitleidenschaft gezogen. Hatzfeld hat zwar keineswegs in besonders greifbarer und nachdrücklicher Weise in das Schicksal der Universität eingegriffen, aber er bildet den Uebergang zu *Johann Philipp von Schönborn*, von welchem man ein solches mit einigem Rechte wird behaupten dürfen. Wir haben noch am Schlusse des vorausgehenden Abschnittes von der Wiedereröffnung der in Folge der schwedisch-weimarischen Occupation aufgelösten Universität gesprochen. Wenn auch die Frequenz

zunächst eine schwache war, so traten mit dem Herbst 1636 doch sämtliche Fakultäten in Aktion, begannen ihre Vorlesungen und hielten sogar noch zuvor Promotionen ab.<sup>1)</sup> Die unmittelbare Wiederanknüpfung an die unterbrochene frühere Ordnung der Dinge fand auch in der That darin ihren Ausdruck, dass Franz von Hatzfeld, der im September 1631 zum Rektor Magnificus erwählt worden war, dieses Amt sammt seinem Stellvertreter von damals ohne weiteres wieder aufnahm.<sup>2)</sup> Die Jesuiten, die beim Herannahen der Schweden jene wilde Flucht ergriffen und andere mit in den Strudel derselben fortgerissen hatten, waren wieder zurückgekehrt und an der Universität in ihre frühere Stellung eingetreten. Das Kilianeum, d. h. das geistliche Seminar dagegen, sowie das adelige Seminar, dessen Zöglinge im ersten Schrecken ebenfalls auseinander gestoben waren, konnten noch nicht schon wieder eröffnet werden. Es blieb dem Nachfolger des gegenwärtigen Fürstbischofs überlassen, diese Schöpfungen Julius Echters wieder in Gang zu bringen und ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben. Einem ähnlichen Schicksal ohne Zweifel war auch das Collegium pauperum in den kritischen Jahren unterlegen.<sup>3)</sup> Das schon

1. Die Acta Universitatis (fol. 49 b) sagen zum J. 1636, ultimo Septembris: „Ante reformationem Universitatis D. D. Falck creavit quendam nomine Georgium Gans Herbipolensem in Doctorem juris, quem actum videlicet ipse D. Falck cum omnibus circumstantiis describet, videlicet alium ad id rogabit.“

2. Die Rektoren der Universität bis zum Todesjahre Franz von Hatzfelds waren: 1) 1636—1637: D. Nikolaus Uebelhör, Decan des Stiftes Neumünster, das Jahr zuvor Stellvertreter des Fürstbischofs im Rektorate. 2) 1637—1638: Zacharias Stumpf, Weihbischof. 3) 1638—1639—1640: Eberhard Christoph von Seckendorf, Domherr und Decan des Ritterstiftes von St. Burkard zu Wirzburg. 4) 1640—1641: Adam Gros, Decan des Stiftes Haug. — Die Canzler dieser und der folgenden Zeiten im speziellen fortgesetzt anzuführen, dürfte nicht nöthig erscheinen; die betr. Würde war, wie wir wissen, statutarisch mit der Dompropstei Wirzburg verbunden; das Verzeichniss derselben bis zum J. 1780 findet sich bei *Ussermann*, *Episcopatus Wirceburg.*, p. 181—182.

3. Eine Handschrift der Univ.-Bibliothek, „Jesuiten-Papiere“ bezeichnet, enthält über das Schicksal des Collegiums pauperum in dieser Zeit folgende Notiz: — post omnes per Suecos urbe pulsos P. Joannes Graineck (S. J.) Seminarium desertum cum duobus magistris sub laico vestitu aliquamdiu incognitis custodivit, donec et ipse a Gustavo Hornio, urbis occupatae praefecto, ejectus est. (Singulis

früher erwähnte Herkommen, dass der Rektor des Collegiums S. J. regelmässig Decan der theologischen Fakultät war, hatte sich nach der Wiederherstellung gleich wieder geltend gemacht: ein Mitglied der Juristen-Fakultät, dessen wir oben bereits gedacht haben, Professor Falck brachte diese Angelegenheit im November 1637 im Senate zur Sprache und hob als bedenklich an dieser Praxis namentlich das Eine hervor, dass dies so gehalten werde, wenn der betreffende auch nicht Professor, sondern nur Doktor der Theologie sei und irgend einmal an irgend einer Fakultät gelesen habe. Der Senat trat denn auch unverzüglich in die Erörterung dieser Frage ein, jedoch schloss sich keiner seiner Collegen Falcks Zweifeln über die Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit jenes Herkommens an, er blieb mit seinem Einspruch allein und die übrigen Mitglieder des Senats erklärten die in Frage gestellte Gewohnheit für Gesetz.<sup>1)</sup> Professor Falck war mit dieser Anregung gewiss im Rechte, leider gab er sich gelegentlich sonst Blößen, die den Eindruck eines Auftretens wie des oben erwähnten, nur wenig zu unterstützen vermochten. Ende September 1639 fand in der juristischen Fakultät die Promotion zweier Rheinländer statt und Falck liess es sich bekommen, in betrunkenem Zustande — was allem Vermuthen nach nicht der erste Fall der Art in seinem Leben war — an derselben Teil zu nehmen und so, wie der Berichtstatter sich ausdrückt, der Universität eine unauslöschliche Schmach zuzufügen.<sup>2)</sup> Der Fürst liess ihm dafür, Dank der Fürsprache der beiden Graduirten und anderer angesehenen Männer, zwar Verzeihung angedeihen, der Senat aber beschloss einstimmig, Dr. Falck dürfe wegen des gegebenen Aergernisses nicht ungestraft bleiben, damit es nicht den Anschein gewänne, als billigten seine Collegen

prefati Seminarii Regentibus in gubernatione assistebant sacerdotes quatuor, unus Subregens sive Minister, reliqui musaeorum praefecti, fratres laici duo ad obsequia culinae et rei vestiariae.)<sup>4</sup>

<sup>1)</sup> Acta Universitatis (fol. 51 b) zum 2. November 1637.

<sup>2)</sup> Acta Univers. f. 52 b zum 30. Sept. 1639: „D. D. Falck in promotione facta D. Joanni Christophoro Aldenhoven et Itelio Friderico Witzler Bonna-Ubiis. absurdissime ex ebrietate aberravit, et Academiae notam vere indelebilem inussit.“

den schmachvollen Vorgang. Es wurde also dekretirt, derselbe solle auf ein Jahr von den öffentlichen Akten und dem Senate der Universität ausgeschlossen und ihm zugleich auf so lange sein Anteil an den Fakultäts-Emolumenten entzogen werden. Dr. Falck war von diesem Beschlusse sehr wenig erbaut und bat zunächst um einen Aufschub der Vollziehung desselben um einen Monat; dieses wurde ihm zugestanden, aber im übrigen hatte es dabei sein Verbleiben und der ihm zukommende Anteil der Promotions-Emolumente wurde unter der Form von Präsenzgeldern unter die Mitglieder des Senates verteilt. Aus diesem Grunde wurde Falck, an welchem die Reihe des Decanats für das laufende Studienjahr war, in dieser Würde nicht anerkannt und von ihm die Herausgabe des Fakultätssiegels und des Statutenbuches verlangt; erst gegenüber weiterer Androhungen hat er sich zögernd gefügt.<sup>1)</sup>

Was den Bestand des Lehrkörpers in dieser Zeit und die Thätigkeit in den einzelnen Fakultäten anlangt, sind wir im Stande, Folgendes darüber mitzuthemen. In der theologischen Fakultät hat, wenn wir richtig sehen, keines der Mitglieder derselben, die vor der schwedischen Occupation an ihr gelehrt hatten, nach der Wiederherstellung eine Wirksamkeit ausgeübt. Dr. *Wolfgang Biber*, S. J., 1595 zu Bamberg geboren, war von 1636 bis nach 1647 Professor der Theologie zu Wirzburg, wurde dann nach Mainz versetzt und starb daselbst 1655.<sup>2)</sup> Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die betreffende Ueberlieferung in diesem Falle lückenhaft ist, da ein einziger Professor mehrere Jahre hindurch sicher nicht die gesammte Fakultät vertreten haben kann und das Collegium S. J., wenn es sich auch nur allmählig wieder füllte, doch auch jetzt gewiss eine grössere Anzahl von lehrenden Kräften zu stellen vermochte. Allerdings ist bis zum Jahre 1646 keine Erteilung eines akademischen

1. Acta Univers. l. c. und weiterhin (fol. 53 b—54 a) zum 24. Oktober und 7. November 1639, und 12. März 1640.

2. *Ruland*, Series etc. p. 63. — *Ruland* lässt ihn irrthümlich schon 1642 versetzt werden.



Grades innerhalb dieser Fakultät bezeugt,<sup>1)</sup> und die bez. Lektions-Verzeichnisse, wie schon erwähnt, sind verloren gegangen oder vielmehr unserer Kenntnissnahme entzogen. Eines scheint allerdings sicher, dass das wissenschaftliche Leben in diesem Kreise vorerst noch zurückgeblieben ist. In der juristischen Fakultät sind uns wenigstens zwei Namen gesichert, einmal der schon genannte *Johann Albert Falck*, der im September 1636 bereits in die Fakultät aufgenommen wurde, dessen Antecedentien uns jedoch nicht bekannt geworden sind.<sup>2)</sup> Er war zunächst für das canonische Recht bestellt. Ein Jahr nach Falck wurde *Johannes Christoph Upilio*, D. J. U. in die juristische Fakultät aufgenommen.<sup>3)</sup> Er gehörte einer eingeborenen Familie an, der wir bereits begegnet sind und gleich wieder begegnen werden. Er las in erster Linie über römisches Recht. Dass gleich bei der Wiedereröffnung der Universität zwei Promotionen in dieser Fakultät von Professor Falck, der damals offenbar noch keinen Specialcollegen zur Seite hatte, vorgenommen worden sind, haben wir bereits angeführt. — Die medicinische Fakultät war in diesen Jahren ebenfalls nachweisbar mit zwei Professoren besetzt. Der eine war D. Med. *Michael Wagner*, der am 3. November 1636 zur Professur zugelassen wurde.<sup>4)</sup> Er ist vor 1640 zugleich Stadtphysicus geworden.<sup>5)</sup> Er hat aber im J. 1643 seine Stellung in

<sup>1)</sup> *Ruland*, *l. c.* p. 288.

<sup>2)</sup> *Acta Universitatis* (fol. 50) zum 30. September 1670: „Nobilis et consultissimus D. Joannes Albertus Falck, J. U. D., petiit admitti ad facultatem juridicam, qui admissus juravit ut sequitur: „Ego J. A. Falck juro ea juramenta servare, quae admittendi ad facultatem juridicam jurare solent, tanquam si verbis nunc expressa essent. Sic me Deus adjuvet etc.““ (*Schneidt*, *Sicilimenta* p. 72 lässt Falck irrthümlich erst 1648 auftreten.)

<sup>3)</sup> *S. Acta Universitatis* (fol. 50b) zum 12. März 1637: „D. Joannes Upilio J. U. D. et D. Wolfgangus Upilio, Medicinae D., petierunt pro facultate, et admissi sunt prestito prius juramento, quod juravit D. D. Falck. — Iidem petierunt pro consilio, et admissi sunt praemissis praemittendis.“

<sup>4)</sup> *Acta Universitatis* (fol. 50) zum J. 1636: „3tio Novembris D. Michael Wagner, Medic. Dr., petiit et admissus est ad professoram facultatis Medicinae. juravitque ut D. Falck.“ (fol. 50b): „Lectis statutis itum ad concilium, petitumque a domino Doctore Michaelae Wagnero pro consilio.“

<sup>5)</sup> Protokolle des Domcapitels zum J. 1640. Hier wird er allerdings nicht auch „Professor“ genannt, war es aber zuverlässig noch.

Wirzburg aufgegeben und ist nach Mergentheim in deutschmeisterische Dienste übergesiedelt. — Sein Nachfolger im Physicat wurde D. Med. *Wolfgang Upilio*, der im J. 1637 bereits als Professor in die medicinische Facultät aufgenommen worden war.<sup>1)</sup> Er war ein Bruder Johannes Upilio's, und beides Enkel Dr. *Wilhelm Upilio's*, der s. Z. die gleiche Stelle begleitet hatte und, zugleich juliuspitälischer Arzt, im J. 1593 gestorben war.<sup>2)</sup> — Anlangend die philosophische Fakultät, die der Natur nach von jeher die zahlreichsten Lehrkräfte zählte, so lassen sich für diese Zeit mehrere Namen von Professoren feststellen, aber freilich nicht mehr als dieses. Der Verlust von Athanasius Kircher wird freilich nicht ersetzt, und war überhaupt nicht

<sup>1)</sup> S. oben S. 350, Anm. 2.

<sup>2)</sup> S. oben S. 170, Anm. 1 und Urk.-Buch Nr. 59 S. 128, wo Wilhelm Upilio unter dem Collegium medicorum bei der Eröffnung der Universität genannt wird. — Es dürfte nicht ohne Interesse sein, das Gesuch Wolfgang Upilio's an den Wirzburger Stadtrath, in welchem er sich um das Stadtphysikat bewirbt und das vor uns liegt, kennen zu lernen. Es lautet: „Ehrenveste, Grossachtbare, wohlweise Herr, grossgünstige und hochgeehrte Patrone! demnach ich durch gewisse Erfahrung verstanden, dass H. Dr. Wagner, mein vilgeehrter Herr Collega, das Statt-Physicat allhie zu Wurtzburg quittiren und sich nach Mergentheim zu begeben gewilliget und gänzlich entschlossen seye, habe ich nicht umbgehen wollen, meine schuldige, allzeit willige Dienst E. E. und Herrlichkeiten anzumelden, solches vacirender officii wegen unterthänig ersuchend und bittend, mir solches vor anderen grossgünstig widerfahren zu lassen, sintemahlen dieses mein lieber Herr Grossvatter, weiland Wilhelm Upilio (welcher anno [15]93 den 9. Septembris diese Welt gesegnet), vor fünfzig Jahren untern bischoffen Friderico und Julio christmildester gedächtnuss wohl und löblich vertreten, dessen lobwürdige, aber nunmehr fast abgestorbene gedächtnuss in dem Nachkömmling hoffentlich wieder grünen lassen; Erbiethe mich auch solches munus und Chur mit solchem fleiss zu versehen, dass der geringste Mangel an mir weder gefunden noch gespührt werden solle. Bin derhalben der tröstlichen Zuversicht, meine angeregte Bitt werde bei E. E. gute statt und platz finden, welches dann bey mir und den Meinigen nicht allein in unausleschlicher Gedächtnuss verbleiben, sondern auch mit allen möglichsten diensten schuldig und unterthänig wird erwidert werden.

Wurtzburg den 7ten August 1643.

E. E. und Herrlichkeit  
unterthänigster Diener  
Wolfgang Upilio M. Dr. m.

Dieses Gesuch beschied der Stadtrath durch einen Beschluss vom 21. August d. J. dahin, dass er an Upilio das Physikat mit einer Remuneration von 80 fl. jährlich übertrug. —

leicht zu ersetzen: er dürfte, wenn er der Universität erhalten geblieben wäre, den von ihm repräsentirten Studien einen lang nachwirkenden Aufschwung verliehen haben. Zunächst sind es statt dessen nur einige Persönlichkeiten, deren philosophische Leistungen im Dunkeln bleiben, die genannt werden müssen. Im J. 1637 werden Dr. *Veit Erbermann* und *Georg Menzig*, beide S. J., der eine als Professor der Logik, der andere der Physik in den Senat aufgenommen. Erbermann stammt aus Rentweinsdorf in der Diöcese Bamberg, hat sich 1626 in Wirzburg immatrikulirt, und ist noch 1643 als Professor der Theologie nach Mainz versetzt, später in gleicher Eigenschaft nach Wirzburg zurückberufen worden und nach einer vorübergehenden Verwendung als Rektor des Seminars in Fulda, 1675 als Professor der Theologie in Mainz gestorben.<sup>1)</sup> Ueber G. Menzig sind wir nicht näher unterrichtet; möglich, dass auch er bald darauf einen anderen Wirkungskreis angewiesen erhielt. Im J. 1639 erwähnen die Acta Universitatis zwei Professoren der Logik, die in den Senat aufgenommen worden: 1) P. *Wolfgang Speth*, S. J., einen geborenen Bamberger, der später in die theologische Fakultät übergetreten ist, und 2) P. *Caspar Caselius*, dessen bez. Amtsdauer sich unserer Kenntniss entzieht.<sup>2)</sup> Ein Mehreres ist uns über die Lage der philosophischen Fakultät in der späteren Zeit Franz von Hatzfelds nicht überliefert. Erteilungen von akademischen Würden sind allerdings auch jetzt vorgekommen, doch relativ zahlreich nur in den unteren Graden.<sup>3)</sup> —

<sup>1)</sup> Ueber Erbermanns und Menzigs Eintritt in den Senat zu Wirzburg am 30. September 1637) s. Acta Univ. (fol. 51).

<sup>2)</sup> Den Eintritt Speths in den akad. Senat berichten die Acta Universitatis zum 30. September 1639, den Eintritt von Caselius zum 24. November d. J.

<sup>3)</sup> Es mag an dieser Stelle anfangsweise aus den Actis Univers. (zum J. 1639. 16. Sep.) folgender Fall nach den Worten derselben mitgeteilt werden, weil er auf die bez. akademische Anschauung ein nicht ganz interesseloses Licht wirft. Die anregende Kraft ist wieder Professor *Falck*, und der Gegenstand der Verhandlung Dr. *Leipold*, der bereits 1619, offenbar als noch junger Mann, Professor der Rechte geworden war, später, c. 1625, in den fürstbischöflichen Dienst getreten war, ohne darum aber seine Professur, wenn auch thatsächlich, doch nicht formell zu resigniren, und jetzt plötzlich wieder von seinem früheren Rechte, an den Sitzungen des Senates Theil zu nehmen, Gebrauch machen wollte. Es heisst (fol. 52): „Cum

Von anderweitigen Vorgängen aus den Jahren 1636—1642, welche in irgend einer Art Angelegenheiten oder Interessen der Universität betreffen, ist nachträglich aus den Actis der Universität an dieser Stelle noch Einiges anzuführen: auch das unbedeutendere mag nicht verschmäht werden, schon weil wir nicht immer in der Lage sind, solche Mitteilungen zu machen.

Nachdem die Sitte der feierlichen Promotion wieder in Gang gesetzt war, kam es doch vor, dass der herkömmliche, statutarische Doktorschmaus in einem oder dem anderen Falle ausgesetzt oder mit Geld abgelöst wurde. So weit aber war man noch keineswegs, dass man ihn grundsätzlich hätte abthun wollen, sondern nur auf dem Wege des Dispenses nahm man, doch so, dass es nur eine Ausnahme von der Regel sein sollte, davon Abstand. Eben jene beiden aus Bonn stammenden Studierenden der Rechte, bei deren Promotion von Professor Falck das erwähnte Aergerniss gegeben worden war, hatten die Bitte gestellt, man möge ihnen in Anbetracht der kriegerischen Zeitläufte und weil ihnen bei längerem Zuwarten der Rückweg in die Heimath versperrt werden könnte, die zeitraubenden Vorbereitungen, die ein solches Festmahl erfordere, ersparen und sie von jener Verpflichtung gegen die Erlegung einer entsprechenden Geldsumme befreien. Dieser Bitte ist denn in Erwägung der angeführten Gründe willfährig, aber zugleich die ausdrückliche Vermahnung hinzugefügt

super D. Doctore Falck dominus Dr. Leypolt, qui quidem olim professor juris et de concilio hujus universitatis fuerat, tamen ad quindecim annos nullum actum academicum exercuerat, ad concilium introductus esset, quaestio iam mota fuit, num legitimo modo hoc factum sit, et num indistincte omnes, qui aliquando professores et de concilio fuerunt, in posterum possint intrare concilium et amanere (?).  
 Conclusum: Cum D. Dr. Leypolt non ut membrum concilii, sed ut membrum Illustrissimi Principis oretenus explanare possit, introductus et ingressus sit, legitime id factum esse. Quod autem finito concilio Dr. Falck illum ut membrum concilii introductum esse, et de caetero posse allegaverit, ideo quia olim admissus iuramentum praestiterit et nec dum resignarit, contradicendum illud esse; nam etsi verbis non, tamen actu resignavisse. Itaque hoc D. Doctore Leypolt per Notarium Universitatis insinuandum esse, cum hoc annexo, si velit in posterum de concilio esse et pro membro concilii haberi, quod debeat de novo petere et repetere iuramentum, itemque onera juxta statuta sustinere, circa quae notandum fuit, semper pro membro habendus sit et intrandi in concilium jus habeat, etiamsi non amplius promoteatur, modo non interrumpat et onera ferat.“ —

worden, dass dieser Fall für die Zukunft nicht präjudiciren dürfe. Die so von beiden Graduirten erlegte Summe ist denn unter die „Akademiker“, d. h. „Rektor, Professoren, Notar und Pedell“ nach einem bestimmten Verhältnisse verteilt worden.<sup>1)</sup> Anlangend den „Pedell“, so waren durch die Statuten des Jahres 1587 seine Verpflichtungen und Bezüge genau vorgeschrieben:<sup>2)</sup> es geht mittelbar daraus auch hervor, dass er ein Mann von einem gewissen Masse von gelehrten Kenntnissen sein musste: im J. 1636 bewarben sich gleichzeitig zwei Buchhändler um die erledigte Stelle, wurden aber beide abgewiesen, weil keiner lateinisch sprechen konnte.<sup>3)</sup> Ein Teil der auf das Pedellat damals gelegten Verpflichtungen ist in späterer Zeit auf andere Schultern gelegt worden.

Was den Wandel der Studenten betrifft, so sind in diesem Jahre tumultuarische Vorgänge, wie wir sie von der Zeit des Gründers der Universität und seinen beiden Nachfolgern zu berichten veranlasst waren, nicht vorgekommen, wenigstens weiss unsere oft angezogene, sonst authentische Quelle von solchen nichts zu sagen. Ein Einziges, in Beziehung zu dem Fleisse oder Unfleisse der Studierenden verzeichnet sie bereits zum November 1636, an sich jedoch nichts Neues: es wurde nämlich eine bezügliche, bereits früher von Seite des akademischen Senates gefasste Resolution feierlich wiederholt und mit Gesetzeskraft ausgestattet:

1) Acta Univers, (fol. 52a—b) zum 30. Okt. 1639: „— quare, quamvis haec petitio plane nova, attamen, quia allegatur causa, praesertim prima, ejus ponderis sint, ut dispensationem promovere possint, conciusum unanimiter, ex mera gratia dispensandum, et pro conviviis 100 imperiales assumendos eosque distribuendos inter Academicos aequaliter, ita ut pro more antiquo Notarius includatur, nec non Rectori M. duplum et pedello dimidium attribnatur. Ne autem imposterum haec dispensatio praejudicio sit, reservatum et protestatum desuper solenniter est. sine periculo alius sequatur, cum his non tantum ex allegatis causis, sed etiam ideo dispensatum esset, quia Reverendissimus et Illustrissimus princeps Dominus noster clementissimus consensum iis privatum dederat, it ideo domini Academici sine summa disgracia praesentissimo periculo contraire non potuerunt.“

2) Urk.-Buch Nr. 70, Titul, X.

3) Acta Univers. zum 30. Sept. 1636 (fol. 50 b): „Elias Michael Zinck et Nicolaus Bruckher, ambo bibliopolae, supplicarunt oretenus pro pedellata, et dimissi sunt, cum neuter latine sciret loqui.“

ihr Inhalt war, dass jeder Studierende, der fortan vier Wochen hindurch ohne legitimen Grund die öffentlichen Vorlesungen nicht besuche, der akademischen Privilegien verlustig gehen und nicht mehr unter die Studenten gezählt werden solle.“<sup>1)</sup> Offenbar war die frühere Resolution auf der einen und anderen Seite in Vergessenheit gerathen: es lagen ja auch Ereignisse ganz anderer Art dazwischen. Was jedoch ehemals eine gelegentlich erlassene Verordnung gewesen war, wurde von jetzt an ein nachträglicher, integrierender Teil der allgemeinen Satzungen. —

Ein Verhältniss, das mit den finanziellen Interessen der Universität aufs engste und unmittelbarste zusammenhängt, soll an dieser Stelle noch berührt werden, wenn es auch nicht schon unter Franz von Hatzfeld seinen endgiltigen Abschluss erhielt. Nicht in den erhaltenen authentischen Ueberlieferungen der Universität, sondern in den Verhandlungen des Domcapitels kommt diese Angelegenheit seit dem J. 1638 wiederholt zur Sprache.<sup>2)</sup>

In den vorausgegangenen schweren Zeiten war das Capitalvermögen der Universität wie des Juliusspitales von zwei Seiten her auf dem Wege des Anlehens in eingreifender Weise in Anspruch genommen worden: von Seite des Hochstiftes Bamberg und des fränkischen Adels, beziehungsweise der fränkischen Reichsritterschaft der sechs Cantone. Die Schuld dieser letzteren an beide Stiftungen betrug mit Capital und Zinsen im J. 1638 die Summe von 100,000 fl., die Universität wie das Juliusspital waren in Folge der verzögerten Rückzahlung und der stockenden Verzinsung in empfindliche Verlegenheit gerathen. In der Zwischenzeit hatten die Hypotheken, die zur Sicherung der Anlehen gestellt

<sup>1)</sup> Acta Univers. zum 27. November 1636 (fol. 50 b): „27. Novembris peracto missae sacrificio, ad quod per programma M. D. Prorektor universam Academiam convocaverat, praelecta sunt statuta, quibus annexum erat subsequens: „Cumque studiosus spatio quatuor septimanarum lectiones publicas non frequentarit, privilegiis Academicis non gaudebit. Praeter haec decretum est a consilio Universitatis legitime indicto, rectore M. praesente et praesidente, deinceps accurate observandum: ut quicumque studiosus spatio unius mensis publicas lectiones non frequentarit absque legitima causa, quam probare tenebitur, privilegiis academicis minime gaudeat, neque inter studiosos connumeretur.“

<sup>2)</sup> Vgl. die Protokolle des Domcapitels in den Jahren 1638—1644, passim.

worden waren, selbst wieder schweren Schaden genommen, so dass ein Zurückgreifen auf sie nicht minder von zweifelhaftem Erfolge blieb. Wenn das Domcapitel sich mit dieser Angelegenheit Jahre lang angestrengt beschäftigte, so hing das offenbar mit dem Umstande zusammen, dass es zur Erledigung derselben und zur Verhütung von Verlusten für die beiden genannten Stiftungen sich verpflichtet fühlte und wahrscheinlich bei der Contrahirung des ritterschaftlichen Anlehens etwa unter der Form der Bürgschaft des Hochstiftes mitgewirkt hatte. Die Tilgung der bambergschen Schuld hat sich in der That auf längere Zeit verzögert, dagegen was die ritterschaftliche Verpflichtung anlangt, ist einige Zeit nach Franz von Hatzfelds Tode wenigstens ein Ausgleich, wenn auch keine unverweilte Erledigung, angebahnt worden. Das Domcapitel befand sich in dieser Sache in so ferne in einer peinlichen Verlegenheit, als es auf die Ritterschaft, aus welcher seine Mitglieder zum grössten Teile in der Regel hervorgingen, und welche im Verlaufe des Krieges ebenfalls hart mitgenommen worden war, doch auch gerne Rücksicht geübt und es vermeiden wollte, auf dem Wege der Exekution dieselbe wirthschaftlich zu „ruiniren und extirpiren.“<sup>1)</sup> —

Die unter Franz von Hatzfeld bereits begonnene, aus der Wendung der Dinge wie von selbst hervorgegangene Restauration wurde durch das energische Auftreten und Eingreifen seines Nachfolgers *Johann Philipp von Schönborn* (1642—1673) nach allen Richtungen hin ergänzt und verschärft. Das Geschlecht Johann

<sup>1)</sup> Es dürfte nicht ohne Interesse sein, aus den betreffenden Unterhandlungen wenigstens einige Stellen hier anzuführen. Die Vertreter der Ritterschaft sagen am 27. Februar 1640 u. a.: „-- Zu deme komme aber sonderbarlich noch diese Bedrängnuss, dass nemlich der Adel mit vielen und grossen Schuldenlasten behaft, darunter ganze familiae und privati Cavillieri bei allhiesigen Julier-Spital und der Universität uff das stärkste verhaftet wären. Da nun der Zins und Kapital halber in sie unansetzlich sollte gedrungen werden, würden nit allein vil Cavillieri sondern auch sogar ganze familiae totaliter extirpirt, vonn Land ins Elend getrieben und der fränkische Adel zu Grunde gehen.“ Der fränkische Adel bittet darum das Domcapitel um Schonung und Aufsuchung einer glimpflichen Auskunfft, eine Bitte, welcher dieses sich auch nichts weniger als abgeneigt erklärt. In der Sitzung vom 29. Februar 1640 wiederholt die Ritterschaft ihre Vorstellungen, indem sie an ihre früheren Verdienste um das Hochstift erinnert. —

Philipps entstammte so wenig als das seines unmittelbaren Vorgängers aus der Diöcese Wirzburg, sondern sein Stammsitz lag im Westerwalde, im Erzstift Trier, und erst in seiner Person ist es nach Ostfranken verpflanzt worden.<sup>1)</sup> Geboren am 6. August 1605, der kirchlichen Laufbahn bestimmt, ist ihm bei Zeiten ein Platz in den Capiteln von Wirzburg und Mainz zugesichert; in das erstere ist er nach Vollendung seiner höheren Ausbildung (1629) aufgenommen worden. Mit nicht gewöhnlichen Gaben ausgerüstet und von einem lebhaften Triebe nach Thätigkeit beseelt, hatte er zum Schwert gegriffen, und im österreichischen Heere gegen dessen Feinde gefochten. Der Tod Franz von Hatzfelds führte ihn mitten aus dem Lager nach Wirzburg, um an der Neuwahl Theil zu nehmen; die Wahlstimmen vereinigten sich auf seine Person und er wurde am 16. August 1642 als Fürstbischof von Wirzburg proklamirt. Die kaiserlichen und päpstlichen Gesandten hatten im Interesse ihrer Höfe der Wahl assistirt und, wie man annehmen darf, ihren Einfluss zu Gunsten Johann Philipps verwerthet.<sup>2)</sup> Das Domcapitel hatte ausdrücklich das Verlangen ausgesprochen dass die Personal-Union mit dem Hochstifte Bamberg nicht fortgesetzt werden solle; man fand sie auf dieser Seite für zu anstrengend und unter Umständen auch bedenklich. So wurde denn auch davon Abstand genommen, was freilich nicht verhindert hat, dass einige Jahre später eine Verbindung ähnlicher Art, wieder mit einem benachbarten aber viel bedeutenderen Stifte, nämlich mit dem Erzstifte Mainz (1648), in der Person Johann Philipps zu Stande kam, die sich denn nicht mehr verhindern liess, sie mochte ebenso wenig oder noch weniger wünschenswerth erscheinen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. *Gropp*, l. c. II, p. 448 ff., IV, p. 246 ff. — *Ussermann*, l. c. p. 155. *Neue Wirzburger Chronik* II, 291 ff.

<sup>2)</sup> Vertreter des Papstes war Fabio Chiggi, damals Nuntius in Köln, der spätere P. Alexander VII.

<sup>3)</sup> Das Domcapitel hat übrigens gegen die Wahl Johann Philipps zum Erzbischof von Mainz nicht opponirt, gegen die zum Bischof von selbstverständlich Worms noch weniger, die Lage der Dinge war aber auch so, dass eine Opposition fruchtlos geblieben wäre.



Johann Philipp war eine auf das Grosse angelegte Natur, von männlichem Ehrgeiz erfüllt, ein Herrschergeist, der sich in seinen Absichten nicht gerne widersprechen oder hemmen liess; ein Politiker, der gerne in das Getriebe der Welt eingriff und sie nach seinem Willen mit gestaltete. Man weiss, wie er, namentlich seit er Kurfürst von Mainz und Erzkanzler des deutschen Reiches geworden war, die deutschen und allgemeinen Angelegenheiten eifrig betrieb, jenen rheinischen Bund schloss, der ihn und das Reich und auch einen Teil der Reichsfürsten in eine so eigene und zweideutige Stellung zu K. Ludwig XIV. von Frankreich brachte, und wieder sein Verhältniss zum kaiserlichen Hofe unvermeidlich verdunkelte. Schon aus diesem Grunde kann man nicht sagen, dass die Personalunion des Hochstiftes Wirzburg mit dem Mainzer Erzstifte für ersteres besonderes Glück gebracht hätte. Das Hochstift musste die Kosten der grossen Politik mit tragen und hatte doch den geringeren Vorteil davon.<sup>1)</sup> Indess war dieser Tendenz nicht zu widerstreben: sie drang ja so weit durch, dass eine förmliche Conföderation der beiden Erzstifter abgeschlossen wurde und sie ihren bez. Schutzheiligen gegenseitig adoptirten u. s. f. Im allgemeinen bestätigte sich auch hier das Naturgesetz, dass der schwächere Teil dem stärkeren folgen muss. Was Johann Philipps kirchenpolitische Gesinnung und Richtung anlangt, so ist es bekannt, dass er Rom gegenüber seine Unabhängigkeit zu wahren bestrebte, und dort nicht immer mit günstigen Augen angesehen wurde; doch bezog sich dieses nur auf seine Haltung in der grossen Politik, Frankreich gegenüber, und ähnliche Fragen; im übrigen und wesentlichen hat

1) Die Protokolle des Domcapitels geben gar eigenthümliche Belege für diese Ansicht. Um nur Eines anzuführen, der französische Resident (*Gravel*) und seine Leute benahmen sich zu Wirzburg mit einer ausgesuchten Impertinenz, gegen welche das Domcapitel lebhaft remonstrirte, ohne jedoch bei Serenissimo mit seiner Beschwerde durchzudringen. Vgl. die Protokolle vom März und Juli 1668. — Zu den Kosten der Befestigung von Erfurt — welches sich Johann Philipp mit Hilfe Ludwig XIV. unterworfen hatte — musste auch das Hochstift Wirzburg beitragen, „weil Erfurt eine Vormauer auch für Wirzburg sei.“ In diese Kategorie gehören die Uebergriffe von Kurmainz in wirzburgischen Anteile, am Odenwälder-Gebiet u. dgl. mehr.

das System der katholischen Kirche, wie es durch die tridentinischen Beschlüsse ausgebildet und in dem Hochstifte Wirzburg seit Friedrich von Wirsberg und Julius Echter eingeführt worden ist, keinen entschiedeneren und umsichtigeren Anhänger gehabt als ihn. Um die äussere Kirchlichkeit, wenn wir so sagen dürfen, zu heben, hat er mit eben so unermüdeter Anstrengung als sichtlichem Erfolge gearbeitet. Eines könnte gegen die eben ausgesprochene Behauptung sprechen: Johann Philipp hat die Leitung des geistlichen Seminars, welches seit der Auflösung desselben, die eine Folge der schwedischen Invasion gewesen war, als er zur Reorganisation desselben schritt, den Jesuiten nicht wieder zurückgegeben, sondern in die Hände der Bartholomiten gelegt: dieses Bartholomiten-Institut war nicht ein neuer religiöser Orden, sondern eine freie Vereinigung von Weltgeistlichen zu gemeinsamem Leben und gemeinsamem Wirken, vor allem zum Zwecke der Heranbildung junger Cleriker und der Vorbereitung derselben zur Seelsorge. Der Name „Bartholomiten“ stammte von dem Gründer des Instituts, *Bartholomäus Holzhauser*, der im J. 1640 zu Salzburg den ersten glücklichen Versuch einer solchen Vereinigung gemacht hatte, nach einer anderen üblichen Benennung hiessen sie auch „Communisten“, als Clerici saeculares in communi viventes.<sup>1)</sup> Papst Innocenz XI. hatte diese Congregation bestätigt, und sie hatte sich rasch durch das katholische, südliche deutsche Land und darüber hinaus verbreitet. Eine gewisse Reaction gegen die Väter S. J., die sich seit hundert Jahren in den weitesten Kreisen der Ausbildung des Clerus bemächtigt hatten, mag in dem Erfolge des Bartholomiten-Institutes liegen; im Hochstift Wirzburg hat man die Uebertragung der Leitung des Alumnates mit der Erwägung motivirt, dass die Jesuiten doch dem handelnden Leben und dem Volke zu ferne stünden, als dass ihnen die Erziehung des Pfarrclerus auf die Dauer ohne Nachteil überlassen bleiben könne. Genug, im J. 1654 übertrug Johann Philipp den Bartholomiten die Direktion des Clerikal-

<sup>1)</sup> Constitutiones et exercitia spiritualia Clericorum saecularium in Communi viventium. Dillingae 1680.

seminars, und machte dieses am 12. Dezember 1655 seinen Diöcesanen bekannt, indem er sie zugleich aufforderte, ihre Söhne, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, den Bartholomiten zur Erziehung und Ausbildung anzuvertrauen.<sup>1)</sup> Das Domcapitel hatte sich mit der Berufung der Bartholomiten ausdrücklich einverstanden erklärt und dabei namentlich zwei für seine Anschauungsweise recht charakteristische Gesichtspunkte hervorgehoben, einmal, dass dieselben dem Ordinarius, d. h. dem Landesbischof unterworfen, und dass sie nur auf Ruf und Widerruf zugelassen seien.<sup>2)</sup> Zu gleicher Zeit übertrug Johann Philipp der Congregation mehrere Pfarreien im Hochstifte, darunter die von M<sup>ün</sup>nerstadt, nebst dem im J. 1660 errichteten Gymnasium. ein Gedanke, mit welchem sich übrigens bereits Julius Echter getragen hatte und, wie seine nächsten Nachfolger, durch die Zeitumstände an der Ausführung desselben gehindert worden war.<sup>3)</sup> Indess haben sich, wie sich weiter ergeben wird, gerade die Hoffnungen, die man für das geistliche Seminar auf die Bartholomiten gesetzt hatte, nicht erfüllt, und ist es ihnen überhaupt nicht gelungen, auf die Dauer in der Diöcese Wirzburg Wurzel zu schlagen.<sup>4)</sup>

Es liegt auf der Hand, dieser Vorgang konnte nicht verfehlen, die mächtige Stellung, welche die Väter S. J. seit bald einem Jahrhundert in Wirzburg eingenommen hatten, wenn nicht zu erschüttern, so doch erheblich zu modificiren. Ein Gebiet sicheren und tiefen Einflusses war ihnen mit dieser Neuerung entzogen. Ihr Verhältniss zur Universität dagegen wurde im übrigen durch dieselbe in keiner Weise berührt: die theologische wie die philosophische Fakultät blieben nach wie vor

1) S. Urk.-Buch Nr. 105, S. 271 und Nr. 107, S. 275.

2) Urk.-Buch Nr. 106, S. 274, Sitzung vom 26. Februar 1654.

3) Dr. *Gutenacker*: Geschichte des Gymnasiums zu M<sup>ün</sup>nerstadt. — *N. R<sup>an</sup>inger*: M<sup>ün</sup>nerstadt und seine Umgebung (Würzburg 1855) S. 290.

4) Es sei hier erwähnt, dass Johann Philipp, zugleich einem ausgesprochenen Wunsche des Domcapitels entsprechend, das adelige Seminar, das noch nicht wieder eröffnet worden war, zu eben dieser Zeit ungefähr seiner Bestimmung zurückgegeben hat.

im ganzen Umfange in ihrer Hand, und so fanden sie in der That fortgesetzt immerhin legitime Gelegenheit genug, auf die heranwachsende Generation, auch des Clerus nachhaltig einzuwirken. Johann Philipp brachte der Universität ein lebhaftes Interesse entgegen, er war ein Fürst von nicht gewöhnlicher Bildung, wie er ja selbst zu kirchlich-religiösen Zwecken, wenn auch anonym, literarisch sich beschäftigt hat. Sein Gesichtskreis war weit genug, um ihn vor Einseitigkeiten zu bewahren. Jedoch empfand man im Kreise der Universität, mehr als bei den drei letzten Fürstbischöfen, dass eine starke Hand das Ruder des Staatsschiffes lenkte. Nach der Ueberlieferung, die der Zeit nach den Zeiten Johann Philipps vergleichungsweise ziemlich nahe steht, hat sich in den betreffenden Kreisen ein ungemein günstiges Andenken an seine Verdienste erhalten: man hat ihn geradezu als den Wiederhersteller der Universität gefeiert.<sup>1)</sup> Diese Anerkennung kann sich aber nicht auf ein nachweisbares Eingreifen in das innere Leben der Hochschule oder bestimmte organisatorische Massregeln zum Zwecke der Hebung des wissenschaftlichen Lebens und der Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen in einzelnen Fakultäten oder des Gesamtzustandes derselben beziehen: seine nächste Teilnahme hat er offenbar nur der Ausbildung der Geistlichen und der strafferen Zucht der „Akademiker“ zugewendet; was jedoch in diesem Falle ihm so hoch angerechnet wurde, war nach Allem, dass er seine ganze Autorität für die Hebung der allgemeinen Stellung der Universität und die Steigerung der noch immer zurückgebliebenen Frequenz derselben, und zwar mit evidentem Erfolge einsetzte.<sup>2)</sup> An die Aebte der Benediktiner-Klöster erliess er u. a. im J. 1661 die ausdrückliche Aufforderung, ihre jungen „Brüder“ zum Besuche der Universität nach Wirzburg zu schicken; die öffentlichen Akten der Promotion verherrlichte er gerne zur Erhöhung der Feierlichkeit durch sein persönliches

<sup>1)</sup> *Gropp*, II, p. 183—184. -- *Carlier-Gazen*, p. 125, und sonst.

<sup>2)</sup> *Gropp*. I. c. II, p. 185.

Erscheinen.<sup>1)</sup> In den ersten Jahren seiner Regierung hat ohne Zweifel und begreiflicher Weise der noch fortdauernde grosse Krieg mehr hemmend als fördernd gewirkt, aber gegen das Ende desselben und nach dem Abschlusse des westfälischen Friedens kehrten Muth und Zuversicht auf der ganzen Linie zurück. Die Wirzburger Universität hatte allerdings Grund, jetzt erhöhte Anstrengungen zu machen, da die Hauptstadt des Nachbarstiftes Bamberg eben im Begriff war, mit ihr durch die im J. 1647 gegründete Akademie in Concurrenz zu treten. Freilich hatte Wirzburg dieser Anstalt gegenüber noch immer ein wesentliches voraus, da diese, wenn sie auch durch Kaiser und Papst zugleich mit den Privilegien einer Universität ausgestattet wurde, vorläufig wenigstens sich mit der Errichtung einer philosophischen und theologischen Fakultät und eines Lehrstuhles für Kirchenrecht begnügt.<sup>2)</sup> Die Professoren der Theologie und Philosophie der beiden benachbarten hohen Schulen lösten sich seitdem häufiger gegenseitig ab, was sich aus der Thatsache erklärt, dass sie hier wie dort aus den bez. Collegien

1) Im ersten Jahre seiner Erhebung (1642—1645) bekleidete Johann Philipp, wie herkömmlich, selbst das Rektorat, unter der Stellvertretung durch den Decan von Stift Haug, Adam Gros. Die Rektoren der folgenden Jahre waren: 1643—1644: Rudolph von Stadion, Domherr zu Wirzburg und Propst zu St. Stephan in Bamberg. 1644—1645—1646: Eberhard Christoph von Seckendorf, Wirzb. Domherr. 1646—1647: Abt Maurus von St. Stephan in Wirzburg. 1647—1650: Johann Melchior Sölner, Weihbischof zu Wirzburg und Decan des Stiftes Neumünster. 1650—1655: Abt Maurus von St. Stephan in Wirzburg. 1655—1657: Johann Christoph von Sirgenstein, Domherr zu Wirzburg. 1658—1660: Johann Richard von Frankenstein, Domherr zu Wirzburg. 1660—1662: Johann Christian Bauer von Eyseneck, Decan von Stift Haug. 1662—1663: Joachim Konrad von Seckendorf, Domherr und Decan des Ritterstiftes St. Burkard zu Wirzburg. 1663—1665: Abt Benedikt zu St. Stephan in Wirzburg. 1665—1668: Johannes Winheim, Decan des Stiftes Neumünster in Wirzburg. 1668—1670: Abt Eucharinus von St. Stephan. 1670—1671: Friedrich Wiesner, Decan in Haug. 1671—1672: Johann Philipp von Schönborn, Fürstbischof zu Wirzburg u. s. w., unter der Stellvertretung des Rektors des Vorjahres. —

2) Vgl. *Martinet*: Quellenmässige Geschichte der Stiftung und feierlichen Eröffnung der Academia Ottoniana. Programm der Studien-Anstalt Bamberg 1847. Das Epitheton „Ottoniana“ erhielt die Anstalt zu Ehren des Bamberger Bischofs Otto des Heiligen, † 1139; der Gründer war Fürstbischof Melchior Otto Voit von Salzburg (1642—1653).

S. J. hervorgingen. In der theologischen Fakultät zu Wirzburg begegnen wir in der Epoche Johann Philipps folgenden Lehrern: Aus der Zeit Franz von Hatzfelds stammten noch *Wolfgang Biber*, *Nicolaus Arnoldi*, *Petrus Richart* und *Konrad Breunig*; der letztere jedoch so, dass er erst 1646 von der philosophischen zur theologischen Professur überging.<sup>1)</sup> Als neue Namen traten hinzu: *Veit Erbermann*, *Nicolaus Hansler*, *Melchior Cornäus*, *Friedrich Staudenhecht*, *Wolfgang Speth*, *Konrad Hermann*, *Nicolaus Intz*, sämmtliche S. J. Der bedeutendere unter ihnen dürfte *M. Cornäus* gewesen sein, ein geborner Westfale, der im November 1652 in den Senat zugelassen wurde und im J. 1661 noch zuverlässig als Professor der Theologie in Wirzburg bezeugt ist.<sup>2)</sup> Er war ein ziemlich fruchtbarer Schriftsteller, und seine Arbeiten sind zum Teil polemischer, die relativ wichtigeren jedoch scholastisch-philosophischer Natur. Er ist auch als Vertheidiger Athanasius Kirchers aufgetreten, als einige Sätze von dessen spekulativer Kosmologie von Seite der Rechtgläubigkeit angegriffen wurde.<sup>3)</sup> Nach ihm ist *Staudenhecht* hervorzuheben, ein geborener Wirzburger, den die Acta Univers. als Mitglied der theologischen Fakultät in den Jahren 1661 und 1667 auführen; es schliesst das aber nicht aus, dass er nicht schon mehrere Jahre zuvor derselben angehört hat.<sup>4)</sup> Die übrigen der Genannten haben sich schriftstellerisch weniger hervorgethan.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> cf. *Ruland*, Series, p. 63—64. Dass W. Biber im J. 1647 noch in der theologischen Fakultät als Professor wirkte, wird durch sein Ausschreiben vom 27. Sept. d. J. (bei *Gropp*, II, p. 185) ausdrücklich bezeugt; er war in diesem Jahre zugleich Decan. Er ist sogar erst 1643 in den Senat aufgenommen worden.

<sup>2)</sup> Die authentischen Acta Univers. berichten zum 28. November 1652 seine Aufnahme in das „consilium“ — die der Bestallung regelmässig schnell nachfolgte — und erwähnen ihn noch als aktiv am 26. September 1661. Darnach werden die Angaben von *Ruland* (l. c. p. 67) zu berichtigen sein.

<sup>3)</sup> Vgl. *Werner*, Geschichte der kath. Theologie S. 67. *Ruland*, l. c., wo *Cornäus'* Schriften aufgeführt sind.

<sup>4)</sup> Vgl. über ihn auch *Werner*, l. c. S. 67, wo er um einer scholastisch-philos. Schrift wegen (*Ruland*, l. c. p. 73) genannt ist.

<sup>5)</sup> *Hermann*, *Intz* und *Staudenhecht* erscheinen im J. 1667 als Repräsentanten der theologischen Fakultät im Senate, und bildeten auch wahrscheinlich z. Z. dieselbe ohne weitere Collegen.

Das Decanat der theologischen Fakultät ist seit der Wiederherstellung nicht wie früher regelmässig dem Rektor des Jesuitencollegiums überlassen worden; im J. 1647 war es z. B. Professor *Wolfgang Biber*, der freilich auch dem Orden angehört hat. Es scheint sogar, dass in diesen Jahren von der früheren Gewohnheit grundsätzlich abgewichen worden ist. Im September 1669 wurde jedoch wieder der Versuch gemacht, zur alten Praxis zurückzukehren und P. Caspar Hopf, z. Z. Rektor des Collegiums S. J., wirklich zum Decan gewählt. Nun kam es aber darauf an, ob der Senat diesen Akt anerkennen, bez. den Gewählten in seine Mitte aufnehmen wollte. Die Mitglieder der philosophischen Fakultät im Senate — die ja zugleich ebenfalls Mitglieder des Collegiums S. J. waren — stellten (am 17. Sept.) den Antrag auf die Zulassung P. Hopfs, aber die juristischen und medicinischen Collegen widersprachen diesem mit dem Hinweise, dass der betreffende nicht auch Professor sei. Darüber brach nun der Streit aus, welcher jedoch durch die angerufene Intervention des Rektors Magn. zu Gunsten des Angefochtenen entschieden wurde, unter der Motivirung, dass die Statuten keineswegs verlangen, dass der Decan aktiver Professor sei.<sup>1)</sup>

Die Zahl der Promotionen in der theologischen Fakultät in der Zeit Johann Philipps ist gross genug, wenn auch die wissenschaftliche Tendenz der Abhandlungen oder Thesen nicht gar hoch gegriffen ist. Zu der ersten Promotion, die nach so langer Unterbrechung im J. 1647 wieder stattfand, hat der Decan der Fakultät durch ein besonderes Ausschreiben feierlich eingeladen.<sup>2)</sup> Johann Philipp hat am 14. Februar 1661 eine eigene Vorschrift ausgehen lassen, durch welche die Prüfungen, welchen sich die Weltpriester und Mönche, welche die Grade des theologischen Doktorates und Baccalaureates erlangen wollten, zu

<sup>1)</sup> Acta Univers. zum 17. Sept. 1669. Die in der betr. Senatssitzung anwesenden Professoren waren: Hermann, Staudenhecht, Salentin (Fölen?), Weigand, Amling, Schwan, Scherer. Es fehlten also verschiedene.

<sup>2)</sup> *Gropp*, II. p. 185. Die betr. Promotion, sei es durch Abhandlungen oder Thesen, hat *Ruland*, so weit sie ihm zugänglich waren, l. c. p. 288 ff., verzeichnet.

unterwerfen hatten.<sup>1)</sup> Gleich darauf hat er die sehr merkwürdige Instruktion für die Alumnen des von ihm wiederhergestellten geistlichen Seminars verkündigt. Dieselbe hat insbesondere auch die Zeit im Auge, in welcher dieselben in das praktische Leben und in die Seelsorge eingetreten sein werden, und geht offenbar von den, dem Institut der Bartholomiten zu Grunde liegenden Voraussetzungen aus.<sup>2)</sup> —

In der juristischen Fakultät traten in diesen drei Jahrzehnten im ganzen zehn Professoren auf; zwei von ihnen, Falck und Opilio, reichen noch aus der Zeit Franz von Hatzfelds herüber.<sup>3)</sup> Hiezu kam zunächst 1644 Dr. *Franz Christian Papius*, der vier Jahre später resignirte und in unmittelbar fürstbischöfliche Dienste trat.<sup>4)</sup> Er hatte über Institutionen gelesen.<sup>5)</sup> Im J. 1651 tritt D. *Johannes Salentin Foelen* zum ersten Male im Lektionsverzeichnisse auf; in den Actis Univers. kehrt sein Name öfters. aber bei untergeordneten, privaten Veranlassungen wieder. Seine Wirksamkeit — für römisches Recht — hat ziemlich lange gedauert.<sup>6)</sup> An ihn reiht sich als Professor des Civilrechtes D. *Georg Geissler*, der am 14. September 1654 in den Senat zugelassen wird: er hat offenbar dieses sein Amt nicht lange bekleidet. *Johann Christoph Erbach*, Professor des canonischen Rechtes, soll von 1656—1667 als solcher gewirkt haben.<sup>7)</sup> *Franz Friedrich Andler* (Andeler), der über Pandekten vortrug, gehörte von 1656 bis 1661 der Fakultät an und folgte dann einem Ruf

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 111, S. 281.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 112, S. 282.

<sup>3)</sup> S. oben S. 351, Anm. 2.

<sup>4)</sup> Acta Univers. zum J. 1644 und 1648.

<sup>5)</sup> Im erhaltenen Lektionskatalog 1646, 1647 kündigt er Vorlesungen über „Institutionum imperialium libros quatuor“ an. (S. *Risch*, Rektoratsrede S. 68).

<sup>6)</sup> Ob bis 1680, wie *Schneidt* (Sicil. p. 72) will, mag dahin gestellt bleiben. Die Lektionsverzeichnisse von 1670 excl. bis 1680 fehlen leider; im J. 1672 ist er noch thätig. Sein Name wird auch „Foellen“ geschrieben. Unter dem einfachen „Salentin“ der Acta Univers. zum J. 1669 wird doch wohl kein anderer als er verstanden werden müssen.

<sup>7)</sup> Die Basis, auf Grund welcher *Schneidt* ihn 1656 beginnen lässt, kenne ich nicht. Vor 1665 war er wohl schon angestellt, zugleich Chorherr von St. Haug.



in den k. Reichshofrath. Er führte bereits bei dem Antritte seiner Professur zugleich den Titel eines fürstbischöflichen Rathes und war der Nachfolger D. Christian Upilio's. Sein Verlangen, in das Consilium zugelassen zu werden, gab zu einer charakteristischen Erörterung Veranlassung. Der Decan und die ganze juristische Fakultät erhoben nämlich gegen die Gewährung dieses Gesuches den Einwand, dass er einer Voraussetzung derselben, von welcher wir erst bei dieser Gelegenheit erfahren, und nach welcher jeder zur Professur Zugelassene seinen Collegen in der Fakultät<sup>1)</sup> ein Frühstück oder eine bestimmte Summe Geldes spenden musste, noch nicht nachgekommen sei; ebenso wenig dürfe er an der Prüfung der Candidaten Theil nehmen, ehe er die erste Vorlesung gehalten habe. Dieser gedoppelten Anforderung weigerte sich jedoch Andler, als einer unberechtigten, erst von D. Falck eingeführten Neuerung, nachzukommen; der Senat entschied aber, er müsse sich diesen beiden Bedingungen unterwerfen, da seine Collegen behaupten, diess ebenfalls gethan zu haben.<sup>2)</sup> Bei dieser Entscheidung scheint es sein Bewenden gehabt zu haben. — Nach Andler treten noch *Philipp Binzinger* (1658—1667) als Professor Digestorum, *Johannes Fick* (1662—1667) als Professor Institut., *P. Raimundus Peez*, S. J., Professor des canonischen Rechtes (1668—1671) auf. Peez war zugleich Rektor des Collegiums S. J.; als er sich im September 1669 zur Aufnahme in den Senat meldete, wurde gegen ihn der Einwand erhoben, er habe zu Wirzburg keine juristischen Vorlesungen gehört

<sup>1)</sup> So scheint es, und nicht des Consiliums, da er in dasselbe ja erst ein-treten will.

<sup>2)</sup> Acta Univers. zum 22. August 1656 (fol. 76). — Dr. Andler erregte das Jahr darauf einen andern Anstand. Er wurde nämlich durch seinen Specialcollegen *Foelin* im Senate denunciirt, dass er auf einem akademischen Programme den Titel eines „fürstlichen Rathes“ dem des „Professors“ vorgesetzt habe. Er suchte sich mit dem Einwande zu rechtfertigen, dass alle seine bez. Vorgänger bis auf Upilio herunter es ebenso gemacht hätten; eine Entscheidung in diesem Falle stehe aber nur Serenissimo zu. Der Senat entschied aber, in actis Academicis habe der Titel „Professor“ voranzustehen. Darauf erklärte Andler, unter diesen Umständen wolle er den in Frage stehenden Titel lieber gar nicht erwähnen als ihn nachzusetzen. (Acta Univers. zum 10. August 1657, fol. 77 b.)

nd sich den juristischen Doktorgrad durch die vorgeschriebenen üfungen und Disputationen nicht erworben. Als jedoch darauf widert wurde, dass alles dieses auf Grund eines Dispenses von ite Serenissimi geschehen, stand man von fernem Widerspruch , allerdings nicht ohne die ausdrückliche Erklärung zu Proto- ll zu geben, dass dieser Vorgang kein Präjudiz bilden dürfe.<sup>1)</sup> Den Reigen schliesst *Johannes Blasius Weigand* als Professor ititut., von 1669 angefangen. Unter diesen Gelehrten dürfte ndler, nach seinen literarischen Leistungen gemessen, der lativ bedeutendste und jedenfalls fruchtbarste gewesen sein, doch sind seine grösseren Schriften, zum Teile publicistische ammelwerke, erst nach seinem Abgang von Wirzburg er- hienen.<sup>2)</sup> — D. *Peter Roderich Demeradt*, wie man vermuthet n Enkel von Professor Peter Elogius Demeradt,<sup>3)</sup> der durch ne im J. 1666 erschienene, das fränkische Landrecht zum ersten ale eingehend behandelnde Schrift sich einen berühmten Namen emacht hat, ist sicher niemals Professor in der juristischen akultät gewesen;<sup>4)</sup> das schliesst jedoch nicht aus, dass er in iner Eigenschaft als Wirzburgischer Doktor der Rechte ein- al Vorlesungen gehalten hat.<sup>5)</sup> —

1) Acta Univers. zum 13. Sept. 1669.

2) S. *Pütter*, Literatur des deutschen Staatsrechtes I, S. 247 ff. *Jügler*, litrage IV, S. 48 ff. *Schneidt*, Sicil. S. 73, 76. *Risch*, l. c. S. 20.

3) S. oben S. 285.

4) Vgl. über ihn *Schneidt*, l. c. S. 78 und 93 und *Stepf*, Gallerien u. s. w. Bd. S. 186.

5) Es kam in Wirzburg wie anderwärts vor, dass Doktoren irgend einer akultat, an der Hochschule, an welcher sie Vorlesungen gehört und den betr. al erworben hatten, auch Vorlesungen halten konnten. Doch fühlte man sich er z. Z. geneigt, diese Gewohnheit in Frage zu stellen. In dieser Beziehung rite folgende Notiz der Acta Univers. zum 9. November 1657 (fol. 80) nicht ohne teresse sein. Es heisst: „9. Octobris sacrosancto Missae sacrificio celebrato in eclavo propositum, quod dominus Binzinger J. U. D. collegium Institutionum lit instituere: an concedendum? secundo: ane plura collegia Institutionum professoribus instituenda, ut occasio aliis sufferetur. Conclusum ad primum: amvis alibi a non — Professoribus (!) collegia habeantur, tamen hic non con- endum propter paucitatem studiosorum. Ad secundum: cum Professores ita venerint, ut dominus D. Antler, professor Institutionum, collegium habeat pro nibus, et D. Dr. Geissler senioribus disputationem, et D. Dr. Salentin Trentleri- m, itaque reliquae facultates neque contradicere, neque non approbare potuerunt.“

Die medicinische Fakultät hat in diesen Jahren ein Dasein mittelmässiger Bedeutung geführt. Ihre Lehrkräfte anlangend, sind wir darüber wohl ausreichend unterrichtet, aber es findet sich nichts, was uns imponiren könnte. Das Lektionsverzeichniss von 1646 auf 1647 nennt neben Wolfgang Upilio einen einzigen, zugleich neuen Namen, *Balthasar Mertz*, der aber binnen des folgenden Jahrzehnts wieder verschwindet.<sup>1)</sup> Die Acta Univ. berichten, dass zum 13. Sept. des J. 1652 ein *Johannes Bapt. Upilio*, Doktor und Professor der Medicin in den Senat zugelassen wurde; sicher war er ein Verwandter Wolfgang Upilio's, der bis 1670 als aktives Mitglied der Fakultät zu verfolgen ist, aber wir hören weiter nichts von ihm. Dagegen taucht im J. 1665 ein schon früher erwähntes und in den Hintergrund getretenes Mitglied der Fakultät wieder auf, nämlich *Michael Wagner*, der im J. 1640 nach Mergentheim übersiedelt war. Das Lektionsverzeichniss nennt ihm zum J. 1667—1668 zum letzten Male.<sup>2)</sup> In den Jahren 1665 bis 1670 erscheint ferner in diesem Kreise Dr. *Joh. Adam Stoer*,<sup>3)</sup> im J. 1669 endlich Professor Dr. *Jakob Amling*, der bis gegen das Ende des Jahrhunderts — wenn nicht in Wirksamkeit, so doch am Leben ist.<sup>4)</sup> Man mag sich aber hüten, von den offiziellen Vertretern der medicinischen Wissenschaft dieser Zeit zu gut zu denken: man braucht Männer wie Stoer und Amling bloss als Herausgeber der Kalender in's Auge zu fassen, um bitter enttäuscht zu werden.<sup>5)</sup> Aehnlich d. h. nicht viel besser, soll es nach dem Urtheile der Sachverständigen mit den Dissertationen beschaffen sein, die bei Gelegenheit der Promotionen zu Tage traten.<sup>6)</sup>

1) S. *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 65.

2) *Kölliker*, l. c. Hier findet man zugleich die Lektionsverzeichnisse der medic. Fakultät, soweit sie erhalten sind.

3) S. *Scharold*, Beiträge zur älteren und neuen Chronik v. Wirzb. 1. Hft. S. 270.

4) *Scharold*, l. c. I, S. 270. *Andres und Oegg*, fränk. Chronik, Jahrg. 1808, S. 281.

5) Ein Exemplar eines solchen von Amling zum J. 1698 herausgegebenen Kalenders hat sich erhalten und liegt vor uns.

6) *Kölliker*, l. c. S. 72. Es sind freilich recht wenige Dissertationen in diesen Jahren, so weit sie erhalten sind.

In der philosophischen Fakultät fehlt es nicht an Namen, aber es befindet sich kein einziger von nachhaltender Bedeutung darunter. Sie gehören alle, wie im Grunde nicht mehr erinnert zu werden braucht, dem Jesuiten-Orden an: P. *Christoph Hauck*, seit 1644, P. *Heinrich Silesius* und P. *Georg Harlas*, beide seit 1652, sämtlich Professoren der Mathematik. Professoren der Logik treffen wir eine ganze Reihe, teils gleichzeitig, teils nacheinander: P. *Eucharius Sartorius*, seit 1644, P. *Adam Weber*, seit 1651, P. *Johannes Schüz*, seit 1652, P. *Laurentius Göpfert*, seit 1660, P. *Heinrich Krebs*, seit 1661, P. *Alois Remrod* und P. *Georg Kolb*, seit 1662, P. *Michael Scherer* und P. *Wolfgang Scherer*, seit 1667, P. *Laurentius Fluck* und P. *Balthasar Wolff*, seit 1669.<sup>1)</sup> Wie lange diese Professoren in ihren Stellungen verblieben, ist nicht leicht mit Bestimmtheit nachzuweisen, bei der relativ grossen Anzahl derselben für ein Fach binnen nicht drei Jahrzehnten ist anzunehmen, dass sie ziemlich rasch gewechselt haben, aber nicht minder steht zu vermuthen, dass dieser häufige Wechsel dem Lehrzwecke weniger gemäss war. Als Professor der „Philosophie“, von 1666—1670, tritt P. *Johann Seyfried*, als Professor der „Poesie“ im J. 1663 P. *Max Georg Wolff* auf.<sup>2)</sup> Als Mitglieder der philosophischen Fakultät werden, ohne nähere Bestimmung, zum J. 1661 P. *Zehnder* und zum J. 1667 P. *Detmer* aufgeführt. Der schon genannte P. *Caspar Schott*, Athan. Kirchers Schüler, gehörte zu den seltenen Berühmtheiten unserer Hochschule in dieser Zeit; wenn auch er sich von dem Banne der herrschenden oft dunkeln Vorstellungsweise nicht ganz zu befreien vermochte, so war er in einigen Beziehungen des Wissens und Denkens doch im Begriffe, ihr voranzueilen, was stets doch mit das höchste Lob des forschenden Geistes bleibt. Von Haus aus ein Ostfranke, am 12. Februar 1605 zu Königshofen im Grabfelde geboren, hat er in Würzburg seine Bildung erhalten, trat in den Orden S. J.,

1. Diese Namen sind in den Actis Univ. zum betr. Jahre bezeugt.

2. Ein (lateinisches) Protrepticon steht in *Prixendörfers* „neu mathematischer Trismegistus“. Würzb. 1663, S. 12.

flüchtete, wie es scheint, zugleich mit seinem Lehrer und erhielt in Palermo eine Stellung, kehrte endlich, nach einem längeren Aufenthalte bei Athan. Kircher in Rom, wieder in seine Heimath zurück und wurde ungefähr 1655 an der Universität Wirzburg Professor der Mathematik, gest. 22. Mai 1666.<sup>1)</sup> Gerade seit seiner Rückkehr entwickelte Schott eine, wenn auch von längerer Zeit her vorbereitete, äusserst fruchtbare literarische Thätigkeit. Seine Studien umfassen das gesammte Gebiet der Mathematik und Physik und erstreckten sich darüber hinaus in das Bereich der Lehre von den belebten Organismen. Er stand mit dem Erfinder der Luftpumpe, *Otto von Guericke*, in Briefwechsel, — seine *Technica curiosa* ist eines seiner wichtigeren Werke, — und machte sogar, was damals eben erst von dem Engländer Christopher Wren mit Erfolg versucht worden war, — ähnliche Experimente mit Einspritzungen von Medicamenten in die Adern lebender Thiere.<sup>2)</sup> Man kann sich vorstellen, was die Anwesenheit und Wirksamkeit eines Mannes dieser Art für eine Universität bedeuten musste! Wir können uns dieses denken, ohne dass uns dabei eine spezielle Ueberlieferung zur Seite steht. Die dürftigen Ueberreste von Promotionsschriften und Thesen aus diesen Jahren sagen uns zu wenig davon, und eine Schule zu bilden, oder nur einen Schüler, wie Kircher an ihm gefunden hatte, zu finden, war ihm leider nicht beschieden.<sup>3)</sup>

Anlangend allgemeine Angelegenheiten und Vorkommnisse an der Universität in der Epoche Johann Philipps, sei Folgendes darüber bemerkt. Das Fortbestehen der Universitätsbibliothek, von deren Grundlegung wir früher gesprochen haben,<sup>4)</sup> wird jetzt ausdrücklich und in einer Weise constatirt.

1) Vgl. über Schott *Jöcher*, l. c. IV, p. 340. *Fränkische Chronik*, 1807 S. 36. 1809 S. 529. - *Gazzen-Carliet*, p. 244. *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 12.

2) *Kölliker*, l. c. p. 12-13.

3) Wir bemerken hier, um etwaigen Verwechslungen vorzubeugen, dass in Wirzburg — wie anderwärts —, ausser an der Universität, auch andere Professoren auftraten, nämlich solche, die in den Stiftern und Klöstern in erster Linie philosophische und vor allem theologische Vorträge hielten.

4) Zur Zeit *Gottfrieds von Aschhausen* und durch ihn; s. oben S. 316 Anm. 1.

aus welcher hervorgeht, dass sie durch die Occupation wenig oder nicht gelitten hat; es würde sonst doch wohl bei dieser Gelegenheit davon die Rede sein. Der Senat beschliesst nämlich am 26. September 1644, dass die Decane der vier Fakultäten abwechselnd über dieselbe die Aufsicht führen und die theologische Fakultät damit den Anfang machen soll.<sup>1)</sup> Als Remuneration wurde dem jeweiligen Conservator die allerdings bescheidene Summe von 6 Gulden zugesprochen.<sup>2)</sup> Dass von oben her jetzt die Zügel im Vergleich mit vordem etwas schärfer angezogen wurden, haben auch die Professoren erfahren müssen. Am 20. Mai 1661 trug der Rektor M. in Gegenwart der vier Decane im Namen Eminentissimi den Wunsch vor, die Professoren möchten in Zukunft ihre Vorlesungen fleissiger halten und ohne einen legitimen Grund nicht aussetzen, damit die Studenten keinen Grund bekämen, sich zu beschweren, und die Professoren nicht etwa in die Ungnade des Fürsten fielen.<sup>3)</sup> Das Jahr darauf richtete der Rektor M. im Senate an die juristischen Professoren im besonderen die Aufforderung, ihre Vorlesungen fleissig abzuhalten, auf dass keine Klagen an den Fürsten gebracht würden.<sup>4)</sup> Zugleich wurde erinnert, die Professoren sollten ihre Privatvorlesungen gegen ein mässiges Honorar abhalten<sup>5)</sup> und sich unter einander so vergleichen, dass die Vorlesungen zu bestimmter Stunde gehalten würden und sich nicht gegenseitig im Wege ständen.<sup>6)</sup> Aber auch das Domcapitel übte ein bestimmtes Aufsichtsrecht über die Universität und die Professoren aus. und es konnte sich dabei auf die s. Z. zwischen ihm und

1. Acta Univ. zum 14. Sept. 1644 (fol. 56 b).

2. Acta Univ. zum 27. Sept. 1644 (fol. 56): Bibliothecario constituti sunt pro salaria 6 floreni.

3) Acta Univ. zum 20. Mai 1661 (fol. 86 b). Damit zu vgl. fol. 91 b—92 a.

4) S. die vorausgehende Anm.

5) Nach den ursprünglichen Einrichtungen der Universitäten waren die „öffentlichen“ Vorlesungen das normale, die „privata“ die Ausnahme, das nicht vorgeschriebene, während heut zu Tage und seit längerer Zeit bekanntlich das Umgekehrte Regel und Gesetz geworden ist und die privata sich überdiess noch teilweise zu privatissima entwickelt haben.

6) Acta Univ., fol. 92.

Julius Echter vereinbarten Statuten stützen. So beschloss es im J. 1659, dem Professor Juris, Dr. *Philipp Binzinger*, wegen einer „losen Rede“, die er in seiner Eigenschaft als „Professor und Doktor“ billig nicht hätte thun sollen, einen Verweis zu erteilen.<sup>1)</sup> Auf die Beteiligung an dem akademischen Gottesdienst und allen damit in ausserordentlichen Fällen zusammenhängenden Feierlichkeiten, Prozessionen, Andachten u. dgl. wurde gerade auch in dieser Zeit gegenüber Allen, die in den Verband der Universität gehörten, streng gehalten. Das wurde so verstanden und so weit ausgedehnt, dass beim akademischen Gottesdienst alle Doktoren, die nicht zugleich Professoren oder fürstliche Rätthe waren, erscheinen mussten, falls sie der akademischen Privilegien nicht verlustig gehen wollten.<sup>2)</sup> Zu diesen kirchlichen Akten wurde nicht unbillig das Seelengedächtniss gerechnet, welches jährlich am 3. November für den Stifter und die Wohlthäter der Universität in der Neubaukirche abgehalten wurde.<sup>3)</sup> Die berührten akademischen Privilegien waren, zumal in unruhigen Zeiten, immerhin nicht zu verachten: sie befreiten von der Verpflichtung Wachtdienste zu thun und die anderen bürgerlichen Lasten zu tragen. Die Universität hielt streng darauf, dass dieselben geachtet wurden. Als im J. 1651 die *Doctores Juris*, die weder Professoren noch fürstliche Rätthe waren, sich beschwerten, dass dieses Privileg in ihrer Person nicht respektirt werde, liess der Senat die gehörig formulierte Beschwerde an den Fürsten bringen, der zu Gunsten der Beschwerdeführer entschied.<sup>4)</sup> — In Betreff der Erteilung der akademischen Grade wurde 1657 beschlossen, dass an der Universität Wirzburg Niemand promovirt werden solle, der nicht an irgend einer Uni-

<sup>1)</sup> Protokolle des Domcapitels zum J. 1659, fol. 392. Welches die betügelte „lose Rede“ Binzingers war, erfahren wir nicht.

<sup>2)</sup> Acta Univ. zum 3. Nov. 1653 (fol. 60 b). Am 14. Sept. 1654 wurde diese Forderung, bei allen „Actis publicis“ überhaupt zu erscheinen, an die „Alumni, doctores externos non consiliarios nec non religiosos, qui hic sine choro student“ gerichtet.

<sup>3)</sup> Acta Univ. (fol. 68).

<sup>4)</sup> Acta Univ. (fol. 65) zum 12. März 1651.

versität öffentliche Vorlesungen gehört habe.<sup>1)</sup> Die herkömmliche gesetzliche Praxis des Doktorschmauses war im Verlaufe der Zeit doch erschüttert worden. Man liess wiederholt Dispensen gegen baare Entschädigung geschehen, setzte aber freilich zugleich hinzu, das dürfe in Zukunft nicht wieder vorkommen.<sup>2)</sup> Endlich, im J. 1656, stellte doch der Senat selbst den Antrag bei dem Fürsten, dass der sogen. „Doktorschmauss“ wie überhaupt sämtliche Schmausereien und Zechgelage, welche auf die Disputationen pro gradu zu folgen gepflegt hätten, abgeschafft werden möchten und jede Fakultät bestimmen dürfe, was die beteiligten Professoren künftighin als Schadloshaltung erhalten sollten. Da noch vor nicht viel mehr als einem Jahrzehnt der Gedanke einer gänzlichen Aufhebung dieser Gewohnheit grundsätzlich perhorrescirt worden war, muss der damit verbundene Missbrauch inzwischen sich ins Unerträgliche gesteigert haben; die Motivirung des ged. Antrages lässt auch deutlich genug auf solches schliessen.<sup>3)</sup> Es kann aber auch sein, und ist uns gar nicht unwahrscheinlich, dass der Universität von oben her ein Wink gegeben worden war, einen solchen Antrag zu stellen: er ist wenigstens von Johann Philipp umgehend genehmigt worden.<sup>4)</sup> Rangstreitigkeiten der Professoren gegenüber den „hochfürstlichen“ Räten sind öfters vorgekommen. Den einen Fall des Professors Dr. Andler, der beides zugleich war, haben wir weiter oben bereits berührt.<sup>5)</sup> Bei dem bez. Beschlusse des Senates hat es aber, wie bereits bemerkt, sein Bewenden nicht gehabt, sondern die Angelegenheit kam vor das landesherrliche Forum und es erfolgte hierauf ein scharfer Verweis an den Senat und speziell auch die Herren „Patres Societatis“, welche die Partei der Professoren genommen hatten. Johann Philipp liess erklären, dass

1 Acta Univ. zum 27. Sept. (fol. 80). Der Beschluss wurde gefasst mit dem Satze: „idque vi statutorum antiquorum et hujus novi conclusi.“

2 Acta Univ. zum 28. August 1644 (fol. 56 b).

3 S. Urk.-Buch Nr. 118 S. 277. Der Antrag ist vom 18. April 1656 datirt.

4 Urk.-Buch, I. c. S. 278.

5 S. oben S. 366 Anm. 2.



er den in Frage stehenden Beschluss des Senates nicht anerkenne er könne zu jeder Zeit Leute haben, welche die Theorie in der Schule lehrten, aber mit seinen Räthen habe es eine ander Bewandtniss, dieselben müssten durch ihren Rath Land und Leut mit regieren helfen und Theoretiker und Praktiker zugleich im öffentlichen Rechte sein; es sei daher ein ganz unnöthiger Streit, den die Professoren erhoben hätten, welchen bereits Johann Gottfried von Aschhausen und er selbst schon einmal entschieden hätten, und wobei es sein Verbleiben habe.<sup>1)</sup> — —

Anlangend das Verhalten der Studenten gegenüber den Statuten und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, sind aus der Zeit Johann Philipps mehrere Verletzungen derselben zu verzeichnen, und sah er zuletzt sich veranlasst, mit scharfen Worten und Warnungen dagegen aufzutreten. Blutige Reibungen zwischen Studenten und Bürgern kamen von Zeit zu Zeit immer wieder vor. Die Acta Univers. berichten zum J. 1646 von einer grossen Schlägerei, die in der Plattnergasse Abends nach acht Uhr zwischen ein paar Bürgern und einigen Studenten vorgefallen ist und bei welcher sogar eine Frau, die ihrem Manne zu Hilfe kommen wollte, einen Teil abbekam. Der Vorfall gelangte zur Anzeige, das Universitätsgericht untersuchte ihn und die Studenten wurden, theils weil sie gegen das Verbot nach 8 Uhr Abends sich hatten auf der Strasse betreten lassen, theils weil sie die Angreifer, und die Angegriffenen unbewehrt waren, und sie überdiess eine Frau geschlagen, zu drei Tagen Gefängniss und dem Schadenersatz an die Misshandelten verurteilt.<sup>2)</sup> Das Recht, Waffen zu tragen, wollte man den Studenten darum doch nicht geradezu entziehen; doch wurde im J. 1652 für gut befunden, den Studierenden der Philosophie, als der jüngsten Kategorie, dieses Recht wegen des üblichen Missbrauches zu entziehen, und das Verbot von Johann Philipp be-

<sup>1</sup> Urk.-Buch Nr. 109, A und B, S. 278-280.

<sup>2</sup> Acta Univers. zum J. 1646 (fol. 56-59 incl.).

stätigt.<sup>1)</sup> Wie wenig im Allgemeinen aber diess Alles half, beweist ein Dekret des Rektors M. vom 21. Januar 1662, durch welches sämtlichen Studenten, überhaupt jedem „Akademiker“, welches sein Stand und seine Stellung (*dignitas*) auch sein möge, untersagt wurde, sich zur Nachtzeit auf der Strasse ohne Licht treffen zu lassen: nicht bloss die durch die Statuten in solchen Fällen bestimmte, sondern eine durch den Rektor M. zu verschärfende Strafe wurde den Uebertretern dieses Verbotes angedroht.<sup>2)</sup> Auch Duelle, bez. Herausforderungen zu solchen kamen vor. Im J. 1663 erhob ein Student der Rechte bei dem Rektor M. darüber Klage, dass er von einem anderen Studenten der Rechte zum Zweikampf herausgefordert worden sei, und bat nicht bloss um Schutz für diesen Fall, sondern auch für die Zukunft, da die ihm zugemuthete Handlung gesetzwidrig sei. Der Herausfordernde wurde vorgeladen, gab sein Unrecht zu und die Gegner zogen mit der Warnung, dass ja keiner fernerhin den andern mit Worten oder That beleidige, versöhnt von dannen.<sup>3)</sup> Auch schwerere Fälle kamen vor, wie z. B. im Februar 1666, wo ein Student einem andern eine schwere Wunde beibrachte, ein Vorgang, der zugleich einen Kompetenzkonflikt zwischen der bürgerlichen und akademischen Gerichtsbarkeit im Gefolge hatte und viel Staub aufwarf, bis er endlich gütlich beigelegt wurde.<sup>4)</sup> —

<sup>1)</sup> Acta Univers. zum 12. Juli 1653 (fol. 67): „15. Julii M. D. Rector publico decreto prohibuit, ne nullus posthac philosophicarum aut humaniorum literarum studiosus gladium gestet; propter multifarias querelas saepe ortae sunt dimissiones, in quibus aliqui graviter vulnerati et rei nunquam comprehensi. Eiusmodi decretum etiam princeps curavit adversus opifices et reliquos civium servos.“

<sup>2)</sup> Acta Univers. (fol. 92) zum 21. Januar 1652. Vgl. auch fol. 93 zum 20. März, wo die Studenten der „unteren und oberen Fakultäten“ verwarnt werden, in- oder ausserhalb der Stadt „Juden und noch viel weniger jemand Anderen“ auf öffentlicher Strasse zu insultiren.

<sup>3)</sup> Acta Univers. (fol. 100 b) zum 12. Dezember 1663.

<sup>4)</sup> Acta Univers. (fol. 101 ff.). 1646 (fol. 103) erzählen die Acta folgenden Fall, welchen wir nach der officiellen Fassung als einen Beitrag zur Sittengeschichte der Universität und darüber hinaus wiedergeben: „Quaedam femina soluta ex Kitzingen incusavit 14. April quendam cognomine Florence N. N. studiosum, ob impraegnationem, petiitque a D. Rectore M. personalem ac realem arrestum, donec ratione alimentationis prolis cum ea transegerit; adeoque ad instantiam caedictae famulae impraegnatae praefatus studiosus ad D. Rectorem M. citatus,

Diese und andere teils verzeichnete teils nicht auf uns gekommene Störungen der öffentlichen Ordnung und muthwillige Verletzungen der bestehenden Vorschriften waren es, die endlich im J. 1668 Johann Philipp bewogen, durch ein scharfes, ganz in seiner Art gehaltenes Edikt, ohne einseitig für eine Klasse Partei zu nehmen, das nächtliche Umherschwärmen der Studenten und der jungen Leute vom Handwerkstande und ihre Gewaltthätigkeiten streng verpönte, den Schülern des Gymnasiums und den „in der Philosophie begriffenen Studenten“ das Waffentragen nachdrücklich untersagte und zugleich die älteren bez. Bestimmungen erneuerte.<sup>2)</sup> Welche Wirkung dieses Verbot hatte, sind wir nicht im Stande zu sagen, da unsere bez. so oft angeführte Quelle leider auf lange Zeit verstummt. —

Aus dem Angeführten ergibt sich, welche Stellung Johann Philipp zur Universität eingenommen hat. Er hat, ohne im Verhältnisse zur allgemeinen wissenschaftlichen Entwicklung ihr einen neuen, fruchtbaren Anstoss zu geben, sie doch wieder auf eine feste Basis gestellt und trotz der entschieden autokratischen Form seiner Art zu regieren, ein relativ grösseres Mass geistiger Freiheit oder Selbständigkeit zugelassen, als seine beiden unmittelbaren Vorgänger zugestehen beliebt hatten.<sup>3)</sup> So bleibt es immerhin sein Ruhm, dass er den wahnsinnigen Hexenprocessen wie sie im Hochstift Würzburg längere Zeit betrieben worden waren.

---

comparens, delictum fassus, transactionem allegavit. Qui altero die (adjunctis sibi duobus Religiosis Ordinis Praedicatorum ab eo rogatis) cum ipsa transegit ac non in parato 26 Imperiales pro omni ac semel pro semper ei persolvit, accepta econtra quietancia. Dictus Florence in 10 florenos, quam mulctam D. Rector M. ei dictavit, fuit condemnatus, simulque numeravit, et altero die ex urbe hinc discessit.“ (Es ist dies übrigens der einzige Fall der Art, von welchem diese Acta Univers., von 1589 bis 1669 reichend, berichten. Jedoch in den Protokollen des Domcapitels zum J. 1649 (fol. 141) findet sich eine Mitteilung, aus welcher hervorgeht, dass in Würzburg damals im Punkte der öffentlichen Sittlichkeit einiges zu wünschen übrig blieb.

<sup>2)</sup> Acta Univers. Nr. 114, S. 290, d. 20. Juni 1668.

<sup>3)</sup> Sein Grabdenkmal in der bekannten Schönborn'schen Todtencapelle sagt u. a. von ihm: „Aquisivit Religioni in Templis restauratis et exornatis antiquum splendorem, Academiae solitudini Exules Musas, securitatem civibus in vallis, repugnaculis et moenibus utrobique restituit.“

ein Ziel setzte, obwohl wenigstens auf dem flachen Lande und in dem traurigen, festgewurzelten Wahne des Volkes das entsetzliche Gespenst immer wieder spuckte. Es braucht in diesem Zusammenhange kaum daran erinnert zu werden, dass er im grossen Style die neue Befestigung des Marienberges und der Hauptstadt angefangen hat, deren Vollendung er freilich nicht erlebte, und welche die äussere Physiognomie derselben wesentlich umgestaltet hat. Dem kaiserlichen Hofe hatte er sich in den späteren Jahren seines Lebens wieder vollständig angeschlossen: die einheimische Ueberlieferung erzählt gerne von dem Aufenthalte, welchen der jugendliche Kaiser Leopold I. auf der Rückreise von Frankfurt, wo ihn Johann Philipp als Kurfürst von Mainz gekrönt hatte, im August 1658 in Wirzburg genommen hat. Selbstverständlich ist auch das Collegium S. J. mit einem Besuche des Kaisers bedacht worden; die versammelten Väter erwarteten ihn am Eingange, empfingen ihn mit einer lateinischen Begrüssungsrede und beehrten ihn, nach der bei ihnen einmal feststehenden Gewohnheit, mit einer dramatischen Aufführung.<sup>1)</sup> Mittlerweile begann auch der politische Horizont in Folge der alle bedrohenden Politik Ludwig XIV. sich wieder zu verdunkeln, ein Krieg des deutschen Reiches gegen Frankreich stand in nächster Aussicht, jedoch hat Johann Philipp diese Wendung der Dinge, die sich auch für das Hochstift Wirzburg nicht ohne Gefahren entwickelte, nicht mehr erlebt: er starb am 12. Febr. 1673 auf dem Schlosse Marienberg, wo er gerne Hof gehalten hatte, und fand im Dome seine Ruhesätte.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> *Gropp*, l. c. IV, S. 257. Der Kaiser kam am 11. August 1658 in Wirzburg an und reiste am 13. Nachmittags wieder ab.

<sup>2)</sup> Die Finanzangelegenheit der Universität, von welcher wir schon weiter oben gesprochen haben, die noch ungetilgte Schulden der fränkischen Ritterschaft und des Hochstiftes Bamberg, sind auch jetzt noch nicht erledigt, wenigstens was das letztere anlangt, dauern darüber die Verhandlungen fort, und es taucht in ihnen als ein dritter Schuldner der Universität das Hochstift Eichstädt auf. Der Streit dreht sich zunächst um die Erneuerung der beiden Schuldbriefe, die in der Zeit der Occupation verloren gegangen waren. Die Sache wird am Reichskammergericht anhängig, dieses erlässt an das Hochstift Eichstädt die kategorische Aufforderung, eine neue Schuldverschreibung auszustellen. Die Universität ist in



Sein Nachfolger auf dem fürstbischöflichen Stuhle zu Wirzburg wurde *Johann Hartmann von Rosenbach*, der seit dem J. 1649 die Würde des Domdecans bekleidet hatte. So gewiss im Hochstifte die Verdienste Johann Philipps erkannt worden waren, so wenig hatte man sich durchweg mit seinen in das Grosse gehenden politischen Tendenzen verstehen können, und es lässt sich beobachten, dass man vor allem froh war, die Verbindung mit Mainz, die diesseits doch den Schwerpunkt verrückt und die Kräfte des Hochstiftes für ferne liegende Interessen in Anspruch genommen hatte, los zu sein. Die erste Amtshandlung der Zwischenregierung des Domcapitels war, dass es das Wirzburgische Contingent, das z. Z. in Mainz und Erfurt stand, zurückrief. Von einer Personalunion mit dem Erzstifte Mainz ist denn auch fortan nie wieder die Rede gewesen. Aus der Zeit der Sedisvacanz ist für unsere nächsten Zwecke hervorzuheben, dass die Juristenfakultät sich an das Domcapitel, an welches in solchen Fällen die volle Souveränität überging, mit dem Gesuche um Gehaltserhöhung wendete.<sup>1)</sup> Es hat sich Aehnliches von Seite der Universität, bez. einzelner Gruppen oder Angehörigen derselben später bei Gelegenheiten dieser Art öfters oder fast regelmässig wiederholt, offenbar weil die Gesuchsteller den Zeitpunkt für ein solches Experiment für besonders günstig gehalten haben; die neuen Gewalthaber, die, wie man das dem Domcapitel der verschiedenen Jahrhunderte nachrühmen muss, eben so grosses Wohlwollen als hohe Einsicht zu bewähren pflegten, haben sich in der That auch manchmal erweichen lassen, ebenso oft jedoch, um den künftigen Landesherrn nicht vorzugreifen, behandelten sie solche Gesuche, wie in dem gegenwärtigen Falle, dilatorisch.

Das Interregnum hat gerade einen Monat lang gedauert. Der neue Fürstbischof stammte aus einem rheinländischen Geschlechte,

---

schweren Geldverlegenheiten und erst 1661 eröffnen sich die Aussichten zu einem Vergleich. — Uebrigens ist in der Zeit Johann Philipps selbst das „goldene“ Mainz Schuldner des Hochstiftes Wirzburg geworden, und war es beim Tode desselben noch. Die Summe war nicht gerade hoch (12000 fl.), um so auffälliger aber die Thatsache, die im Domcapitel bald zur Sprache kam.

<sup>1)</sup> Protokolle des Domcapitels vom J. 1673, S. 125.

geb. den 18. Sept. 1609, seit 1637 in das Capitel aufgenommen.<sup>1)</sup> Er hat nur kurz, nämlich nur 3 Jahre, regiert und ist bereits 19. April 1675 gestorben. Sein Nachruf war ein guter, es war ihm aber keine Zeit gelassen, die löblichen Eigenschaften und Absichten, die man ihm zuerkannte, selbständig zu entwickeln; hatte er doch schon unter Johann Philipp, der oft und länger von Wirzburg abwesend war, als Statthalter Gelegenheit gehabt, sie zu bewähren.<sup>2)</sup> Die Kriegsbefürchtungen, welche noch unter Johann Philipp aufgetaucht waren, haben sich bald nach dessen Hingang verwirklicht, der Reichskrieg gegen Frankreich war unvermeidlich geworden, und das Hochstift Wirzburg wurde von feindlichen und verbündeten Truppen heimgesucht.<sup>3)</sup> Für die Geschichte der Universität konnte Joh. Hartmann unter diesen Umständen von keiner grossen Bedeutung werden; immerhin hat er aber durch eine Handlung gezeigt, dass es ihm an dem guten Willen, ihr nützlich zu sein, nicht fehlte. Wie wir uns erinnern, hatten sich die drei Collegiatsstifter in Wirzburg, von Haug, Neumünster und St. Burkard s. Z. verpflichtet, zur Erhaltung eines Professors der Theologie je ein Canonicat einzuräumen, eine Verbindlichkeit, die zwar zunächst das Stift Haug anlangt, im J. 1588 in die Verpflichtung an die Universität jährlich die Summe von 100 Gold-Gulden zu bezahlen, auf dem Wege der Vereinbarung umgewandelt wurde.<sup>4)</sup> Dieser Verpflichtung war das Stift längere Zeit hindurch ohne Widerrede nachgekommen, hatte aber seit 1641 angefangen, sich derselben zu weigern. Diesem Zustande sollte nun ein Ende gemacht werden, Hartmann von Rosenbach veranlasste ein Gutachten der Juristenfakultät über die Rechtsfrage und diese

<sup>1)</sup> Vgl. *Gropp*, l. c. II, p. 506 ff., IV, S. 274 ff. *Salver*, Proben des hohen deutschen Adels, S. 552, 627. *Ussermann*, l. c. p. 157. —

<sup>2)</sup> Ueber seine Differenz mit Rom wegen des angeblichen Rechtes der Besetzung der Stelle des Domdecans s. die angeführte Schrift. Hartmann nahm die Partei des Domcapitels, welches jenes Recht bestritt, und wurde vom Papst darum erst wenige Monate vor seinem Tode bestätigt.

<sup>3)</sup> Die Stadt Wirzburg hat im September 1673 ebenfalls die Ehre gehabt, französische Kriegsgefangene vorübergehend in ihren Mauern zu bewahren.

<sup>4)</sup> S. Urk.-Buch Nr. 10, S. 28 und Nr. 75, S. 202.

sprach sich für die Zahlungspflichtigkeit des Stiftes aus (8. Mai 1674). Eine definitive Erledigung des Handels auf dem Wege des Vergleiches ist aber erst unter Hartmanns nächstem Nachfolger erzielt worden.<sup>1)</sup> —

Der Nachfolger Hartmanns als Fürstbischof war *Peter Philipp von Dernbach*, ein Neffe jenes Fürstabts Balthasar von Dernbach, zu dessen lange dauernder Verdrängung aus seiner Stellung Julius Echter s. Z. so viel beigetragen hatte.<sup>2)</sup> Das Geschlecht, dem er entstammte, gehörte zum fränkischen Rittercanton Rhön-Werra, und es erscheint uns daher um so auffallender, wie man es noch oft ein hessisches nennen mag, da sein Stammsitz im alten „Buchenlande“ lag. Peter Philipp war am 1. Juli 1609 geboren und hat zuerst in Fulda und dann in Würzburg seine grundlegende, auch höhere Bildung erhalten.<sup>3)</sup> Früh war ihm der Zugang zu den Stiftern von Würzburg und Bamberg eröffnet. Darauf ging er nach Rom und lag dort im deutschen Collegium vier Jahre lang mit viel gerühmtem Erfolge den theologischen Studien ob. Einer seiner angesehensten Lehrer soll ihm zum Schlusse das öffentliche Zeugniß gegeben haben, dass er würdig sei, an seiner statt den Lehrstuhl zu besteigen. Im J. 1649 trat er in beiden gen. Stiftern in die Capitel ein und stieg von da an von Stufe zu Stufe des Ansehens und der Ehre. Im März 1672 wurde er zum Fürstbischof von Bamberg und am 27. Mai 1675 als Nachfolger Hartmanns von Rosenbach in Würzburg gewählt. So war man denn wieder bei der Personalunion mit einem andern Hochstift angelangt, indess die Verbindung mit Bamberg hat man diesseits stets leichter ertragen, und Würzburg ist dabei offenbar, in so weit eine solche Form nicht an sich wenig wünschenswerth erscheinen mochte, nicht gerade zu kurz gekommen. Der Fall stand hier anders als mit Mainz. hat sich

<sup>1)</sup> Das Rektorat bekleidete in dieser Zeit 1673—1674: Fürstbischof Hartmann von Rosenbach. 1674—1675: Abt Eucharinus von St. Stephan in Würzburg; Hartmanns Stellvertreter im Rektorate: der Domherr Heinrich von Ostein.

<sup>2)</sup> S. oben S. 188 ff.

<sup>3)</sup> S. *Gropp*, I. c. p. 219. IV, p. 284 ff. — *Ussermann*, I. c. p. 158.

daher noch öfters wiederholt. Peter Philipp war übrigens ein Fürst von hervorragenden Eigenschaften, der sich auch auf die Dinge dieser Welt verstand und angesichts der drohenden Zeitläufte entschlossen und, weit entfernt von engherzigen Gesichtspunkten, geschickt in die deutsche Politik eingriff. Um als Landesherr Nachhaltiges zu vollbringen, hat auch er nicht lange genug regiert, denn er hat schon am 27. April 1683 aus dem Leben, dessen erlaubte Freuden er nicht hasste, scheiden müssen.

Von einem gelehrten Manne, wie dieser Fürst war, durfte man wohl erwarten, dass er der Hochschule seines Hochstiftes seine Gunst zuwenden würde. Es ist auch kein Zweifel, dass er das gethan hat, wenn wir auch nicht gerade viele spezielle Thatsachen für diese Voraussetzung anführen können. In diese Reihe gehört aber sicher der Vergleich, mit welchem durch seine „Interposition“ die berührte Misshelligkeit zwischen der Universität und Stift Haug wegen der sogen. Doktorpfründe endgültig beigelegt wurde.<sup>1)</sup> Der Sinn der getroffenen Vereinbarung ist der, dass das Stift sich verbindlich machte, künftighin für eine Professur des canonischen Rechtes an der Universität eine Pfründe offen zu halten, denn eine Professur der Theologie müsse hier ausser Frage bleiben, weil diese alle an die Jesuiten überlassen und diese in dergleichen für Weltgeistliche bestimmte Pfründen nach den Gesetzen ihres Ordens nicht eintreten könnten. Füge es sich einmal, dass wider Verhoffen ein tauglicher Candidat für die Doktoratspfründe im Stifte nicht vorhanden sei, so solle sie bis auf weiteres unbesetzt bleiben und das Einkommen derselben dem faktischen Lehrer des canonischen Rechtes zu gute kommen. In Rücksicht auf diese Bestimmung soll das Stift Haug als Ersatz dafür, dass es seit 1646 die jährlich zu entrichtende Summe von 100 Goldgulden nicht entrichtet habe, ein für alle Male 50 Goldgulden in zwei Jahresfristen entrichten: eine Schadloshaltung, welche, wie man sieht, dem Stifte mehr zum Zwecke

---

<sup>1)</sup> Die betreffende Urkunde ist vom 12. März 1678 datirt und liegt das Original derselben im Archiv der Universität, bez. des Verwaltungsausschusses.



der Wahrung des Grundsatzes als eines wirklichen Ersatzes auferlegt wurde.<sup>1)</sup>

Eine andere wichtige Massregel Peter Philipps war die im J. 1679 von ihm dekretirte Aufhebung des Institutes der Bartholomiten, welches Johann Philipp von Schönborn, wie wir s. Zeit vernommen haben, im J. 1655 eingeführt und dem er die Leitung des geistlichen Seminars übergeben hatte. Die Universität war von der Einführung der Bartholomiten allerdings viel näher berührt worden, als die Aufhebung sie anging. Damals hatte man die Erziehung der heranreifenden Weltgeistlichen den Jesuiten entzogen, die an der Universität durch die Thatsache, dass zugleich die ganze theologische Fakultät — von

<sup>1)</sup> Der Vergleich ist wichtig genug, um einige Hauptsätze aus demselben hier anzuführen, da die Urkunde durch ein Versehen keine Aufnahme in das Urk-Buch gefunden hat: „primo: solle die naechst vacirende Praebend ohne unterschied der zeit von dem regierenden Fürsten und Bischoffen zu Würzburg in die Doctorspründ verwandelt, auch mit dieser qualitaet auf ewig behaftet und [weilen die Professurae theologicae denen Patribus societatis, welche dergleichen beneficiorum saecularium onfaehig, schon längst überlassen worden:] einen würllichen Doctori juris canonici, so bey der Universität Professuram S.S. Canonum oeffentlich antreten und versehen solle, autoritate ordinaria sowohl ietzundt als so off sie ins künftigt quocunque mense canonice vaciren möge, gnädigst begeben werden. tertio: Im Fall sich hingegen mit der zeith wider alles vermuthen innerhalb 6 Monaten a die vacanti praebenda doctoralis [in welcher zeith auch der einkünften pro rato temporis der Universität zugehören werden:] kein zu offgedachter Doctorspründ tauglicher Clericus finden solte, wäre die praebend so lang unbegeben aufzuhalten und dessen corpus dem constituto professori juris canonici a die susceptae professorae loco salarii so lang zu reichen, biss sich widerumb ein ansehnliches und taugliches Individuum einfinden moechte. quinto: endlich lassen es s. Hochfürstliche Gnaden wegen des ab anno 1641 praetendirten Rückstandes deren jaerlich hundert goldgulden aus vielen ursachen bey des Hauger Collegiatstifts letzteren gehorsambsten anerbieten bewenden und ratificiren gnädigst, dass oftgemeltes Nebenstift der Universitaet [welche hiemit vor allen andern den Rückstand betreffenden Praetensionen gegen erstgedachtes Collegiatstift auf ewig abgetreten haben will] 50 goldgulden oder 75 gulden frank. Wahrung innerhalb 2 Jahresfristen, als S. Congundis oder den 3. Martii 1679, und eodem termino 1680 abrichten, wie auch künftighin sowohl ahn zeiten des Hochstifts Würzburg und der hochfürstlichen Universitaet, als auch an seithen des löblichen Collegiatstifts in Hangis, alles bey dieser allerseiths beliebten und unter seiner hochfürstlichen Gnaden, des Nebenstifts und der Universitaet Insiegeln dreymall originaliter ausgefertigten, gleichlautenden, freyen, wohlbedachten, ewigen Vergleich in allen und jeden seinen Puriten unverändert bleiben solle.“ —

der philosophischen gar nicht zu reden — in ihren Händen lag, eine höchst einflussreiche und vielfach beneidete Stellung einnahmen.<sup>1)</sup> Jetzt, wo ihre Nebenbuhler, wie man die Bartholomiten nennen möchte, ebenfalls beseitigt wurden, erhielten sie die ihnen entzogene Leitung des Seminars nicht wieder zurück und erhielten sie überhaupt niemals wieder zurück, und in diesem Umstande allein liegt in Beziehung auf die Universität das Interessante dieses Vorgangs. Die Gründe der Aufhebung des ged. Instituts anlangend, wenn wir ein Wort davon sagen sollen, waren mehrere; sie berühren sich seltsamer Weise mit jenen, welche die Verstimmung gegen die Jesuiten und ihre Art, das geistliche Seminar zu verwalten, veranlasst hatten; auch den Bartholomiten warf man ein zu rücksichtsloses Bestreben nach corporativer Selbständigkeit gegenüber der episcopalen Gewalt und zu eigensüchtige Willkühr in der Behandlung ihrer finanziellen Angelegenheiten vor. So fielen sie, und jene Alumnen des Seminars, welche sich weigerten, dem Bischof unbedingte Unterwerfung und Gehorsam zu geloben — es waren deren acht — mussten das Seminar verlassen. Dasselbe Schicksal traf aus denselben Gründen u. a. den Subregens des Seminars, Dr. *Philipp Braun*, dem wir nach einigen Jahren als Professor des Kirchenrechtes an der Universität wieder begegnen werden. Das Schicksal der Bartholomiten im Hochstifte Würzburg war jedoch mit dieser Katastrophe, wie wir weiter hören werden, ja noch keineswegs endgiltig entschieden, sie fanden Gelegenheit, unter Peter Philipps Nachfolger ihr Glück noch einmal zu versuchen.<sup>2)</sup>

Was nun die Verhältnisse an der Universität selbst in der Zeit Peter Philipps von Dernbach anlangt, so haben sie sich, so

<sup>1)</sup> Die consequenten Väter S. J. pochten allerdings auf ihre „Immunität“ manchmal zu gar unrechter Zeit. So widersetzten sie sich im J. 1650, mit Berufung auf ihre Exemption und ihre Verdienste, der vom Stadtrath angeordneten Visitation der „Ranchschlöte“ in ihrem Collegiengebäude. Aber das Domcapitel, das in solchen Fällen ein entscheidendes Wort mitzureden hatte, verwarf diese Berufung auf die Privilegien des Ordens und der Fürstbischof — Johann Philipp — stimmte dem bei, erklärend: „salus reipublicae summa lex esto!“

<sup>2)</sup> S. *Reininger*, Münsterstadt u. s. w., S. 284 ff.

weit wir sehen können, im normalen Zustande befunden, ohne dass etwas Ausserordentliches hervorzuheben wäre. Wenn die Höhe der Frequenz für das Gedeihen einer solchen Anstalt ein Zeugniss geben kann, so lautet dieses in der günstigsten Art. Die Zahl der Studierenden in diesen Jahren war im Wachsen begriffen und man darf darin mit Recht eine Nachwirkung der Anstrengungen Johann Philipps erblicken. Der Zufluss von ausserhalb des Reiches her ist geringer gewesen, die Universität rekrutirt sich laut der Matrikel überwiegend aus dem Hochstift und den katholischen Gebieten. In der theologischen Fakultät wirken: P. *Friedrich Staudenhecht*, P. *Georg Roth*, P. *Dominicus Jobart*, ein Lothringer, *Faustinus Itzstein* aus Mainz, P. *Philipp Rothschütz*, P. *Georg Göpfert*, P. *Johannes Risse*, P. *Augustin Börler*, sämmtlich Mitglieder der S. J., selbstverständlich nicht alle gleichzeitig, ohne dass jedoch die Zeitgränze der Wirksamkeit eines jeden sich genau feststellen liesse. Erhebliche literarische Leistungen lassen sich von keinem von ihnen nachweisen, sie scheinen sich in dem von ihrem Orden festgehaltenen Geleise bewegt zu haben.<sup>1)</sup> — In der juristischen Fakultät sind ausser *J. Bl. Weygand* und *Ph. Binzinger* die Namen: *Johann Heinrich Mundschenk* (1673—1683), Professor des canonischen Rechts, *Johann Christian Kirsinger* (1678—1685), Professor der Pandekten, und *Ign. Jo. Christian Erbermann von Bibelheim*, Professor der Institution gesichert.<sup>2)</sup> Von einer Blüthe der Fakultät darf jedoch nach Allem, was vorliegt, wenn man dabei die wissenschaftlichen Leistungen zu Grunde legt, nicht gesprochen werden. — Die medicinische Fakultät weist drei Professoren auf: ausser *Jak. Amling*, *Dr. Franz Klein* und *Hier. Konrad Virdung*

<sup>1)</sup> Vgl. das nähere über sie — was aber durchaus wenig ist — bei *Ruland Series*, p. 78 ff., und über die theologische Promotion dieser Jahre p. 293—294.

<sup>2)</sup> S. das Lektionsverzeichnis 1680—1681 bei *Risch*, Rektoratsrede, S. 69 und *Schneidt*, Sicil. S. 80—84, wo die juristischen Promotionen dieser Jahre aufgeführt sind. Es ist hervorzuheben, dass im J. 1675 Fr. Audler, der längst als Professor resignirt hatte, als „praeses“ bei 2 Promotionen auftritt (ebendas. S. 81. was, da er zum Juristen-Collegium immerhin noch gehörte, in dieser Eigenschaft auch thunlich war.



von *Hartung*;<sup>1)</sup> der letztere lehrte u. a. Anatomie, und man findet, dass zu dieser Zeit ein anatomischer Hörsal vorhanden war, der aber allem Vermuthen nach mit dem allgemeinen medicinischen „Auditorium“ oder dem *Theatrum publicum medicorum* identisch war. Ob aber bereits Sektionen und Demonstrationen vorgenommen wurden, muss dahin gestellt bleiben.<sup>2)</sup> Professor *Klein* war früher Stadtphysicus in Kitzingen und scheint nach 1675 in die Fakultät eingetreten zu sein. Er stammte aus Kilsheim, im Gebiete des Deutsch-Ordensgebietes Mergentheim und starb 1689. Die Frequenz der medicinischen Fakultät bleibt indess auch jetzt, so weit man urteilen kann, hinter den übrigen drei zurück. — In der philosophischen Fakultät treten in dieser Zeit unter den Professoren mehrere neue Namen auf. Ohne Zweifel sind auch einige der in der Epoche Johann Philipps und seines nächsten Nachfolgers bereits thätige Lehrer noch wirksam gewesen. Leider haben wir nur ein paar Promotionsarbeiten und Programme dieser Jahre. Im J. 1682 werden uns folgende Namen zuverlässig genannt: P. *Johannes Wiefel*, Professor der Mathematik, P. *Caspar Kümmer*, Professor der Ethik und Mathematik, P. *Bruno Greber*, Professor der Physik, P. *Johann Willerwin*, Professor der Logik. Es dürfte für die frühere Zeit Peter Philipps sicher noch mancher andere Name in Frage kommen, dessen zuverlässige Nachweisung aber z. Z. unmöglich ist.<sup>3)</sup> Wir haben schon öfters Veranlassung gehabt, von dem häufigen Wechsel der Professoren und, selbst in ein und derselben Persönlichkeit, der ihr anvertrauten Fächer zu sprechen. Hervorragende Leistungen von Einzelnen sind nicht bekannt geworden.<sup>4)</sup> Die

1) S. das Lektionsverzeichniss aus dem J. 1680: 1681 bei *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 66, und das Verzeichniss der Promotionen von 1675—1682 ebendasselbst S. 72. Heinrich Konrad Virdung ab *Hartung* darf nicht mit seinem Sohne *Philipp Wilhelm* verwechselt werden, der 1695 Professor Med. in Wirzburg wurde.

2) *Kölliker*, l. c. S. 10—11.

3) Zu vgl. *Ruland*, Series, p. 79 ff., auf dessen Angabe ich hier in Bezug auf jene Professoren der philosophischen Fakultät, die von da später in die theologische übergegangen sind, verweise.

4) Das Rektorat verwalteten in der Zeit Peter Philipps von Dernbach folgende Würdenträger: 1675: 1676: der Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach, Geschichte der Universität Wirzburg. 1. Band.

geringste Pflege von den gewöhnlich der philosophischen Fakultät zugezählten Disciplinen ist von Anfang an der klassischen Philologie und der Historie zu Teil geworden; die eine hat wenigstens für eine bestimmte Zeit und in den Klassen des Gymnasiums auf dem Programme gestanden, als Gegenstand für akademische Vorträge wird sie niemals ausdrücklich aufgeführt und muss sie wahrscheinlich mit der Philosophie irgendwie verbunden gedacht werden. Und auch so wieder ist die lateinische Literatur offenbar der griechischen weit vorgezogen worden. Dagegen die „Geschichte“ als solche wird als Lehrobjekt noch gar nicht genannt und musste ihre Zeit noch abwarten. In diesen Richtungen waren andere deutsche Hochschulen weit vorausgeeilt. Der Schöpfung Julius Echters war eben jetzt Gelegenheit gegeben, einen Rückblick auf ihre Entwicklung zu werfen und auch eine Vergleichung zwischen sich und den Schwesteranstalten anzustellen. Im siebenten Jahre der Regierung Peter Philipps (1782) vollendete sich das erste Jahrhundert der Geschichte der Universität und man rüstete sich, dieses Fest mit entsprechender Feierlichkeit zu begehen.

## 2) Die erste Säkularfeier.

Wir sind leider über dieses erste Jubelfest unserer Universität nicht in dem Umfange unterrichtet, als man es billiger Weise verlangen könnte. Die Gelegenheitsliteratur, welche damals bei dieser Veranlassung zu Tage trat, gibt uns auf verschiedene Fragen, die sich in einem solchen Falle wie von selbst aufdrängen, entweder keine oder wenigstens keine recht befriedigende Antwort. So müssen wir uns, nachdem wir ein schon öfters angestimmtes Klagelied wiederholt haben, denn darauf beschränken, mit Hülfe der zur Verfügung stehenden vergleichungsweise dürf-

---

1676:1677: Johannes Winheim, Decan von Neumünster, das Jahr zuvor Prorektor; 1677:1678: Johann Richard von Mauchenheim, gen. Bechtolsheim, Domherr zu Würzburg; 1678:1679: Antonius von Wildberg, Würzburger Domherr; 1679:1680: 1681: Franz Reinhard von Elter, Würzburger Domherr; 1681:1682: Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach.

tigen Nachrichten von dieser Feier, so gut es eben geht, Bericht zu erstatten.<sup>1)</sup> Im wesentlichen unterscheidet sich dieselbe, um das vorwegzunehmen, in nichts von ähnlichen Festen dieser Art.

Die Initiative zur Jubiläumsfeier ging vom akademischen Senate aus. Er trat zu diesem Zwecke unter dem Vorsitze des Rektors zu einer Sitzung zusammen, in welcher der Beschluss gefasst wurde, eine solche Feier zu begehen, und die Modalitäten der Feier berathen wurden. Diess gethan, wurde die Genehmigung des Fürstbischofs, der z. Z. gerade in Bamberg weilte, eingeholt; sie wurde ohne Umstände gegeben. Als Termin der Feier wurde der 19. Juli und die darauf folgenden 8 Tage bestimmt: ein Programm der abzuhaltenden Feier wurde durch den Druck veröffentlicht, leider hat sich unseres Wissens kein solches erhalten. Aus welchen Gründen gerade die 2. Hälfte des Monats Juli zu diesem Zwecke ausersehen wurde, können wir vermuthen; es waren Zweckmässigkeitsgründe, wie sie ein Jahrhundert später ebenfalls zur Geltung gelangt sind: der Anfang der Sommerferien. Welche deutsche Universitäten zur Beteiligung an der Feier eingeladen worden sind, wie weit überhaupt der Kreis der Einladungen ausgedehnt worden ist, sind wir leider nicht im Stande nachzuweisen.<sup>2)</sup> Genug, am 19. Juli begannen die Feierlichkeiten und Peter Philipp verherrlichte sie durch seine Anwesenheit. Unter dem Zusammenflusse einer zahlreichen Menge

<sup>1)</sup> Der älteste gedruckte Bericht findet sich in *Carlier-Gazen*, l. c. S. 203 ff., dann *Gropp*, l. c. II, p. 156 ff., wie er selbst sagt, nur wiederholt, doch waren seit *Carlier-Gazen's* Bericht bereits 50 Jahre verflossen. *Bönecke* in seinem *Grundriss*, I, 1 S. 71 ff., giebt nur einen Auszug aus jenen älteren Berichten. Eine handschriftliche Aufzeichnung aus der Reussischen Sammlung, die vor uns liegt, und die ohne Zweifel ihrem Inhalte nach gleichzeitig ist, enthält einiges anderswo nicht Erzähltes. Von der sonstigen gleichzeitigen Gelegenheitsliteratur ist der *Panegyricus Universitatis Herbipolensis* etc. etc. von B. Mohr S. J. als Festpredigt in der Jesuitenkirche vorgetragen (*Gropp* II, p. 518 ff.) und die Jubiläums-Festschrift des Collegiums S. J., die unter dem Titel: „*Domus Sapientiae u. s. w.*“ 1682 erschien, zu erwähnen.

<sup>2)</sup> *Carlier-Gazen* (p. 204) sagt: „*Erant invitatae pro consueto Academiarum more Potissimae Germaniae Universitates, et his contiguae pleraeque ad maximam hanc Jubilicii solennitatem, cujus exordio vulgata praelo Programata decimam nonam Julii currentis anni 1682 praefixere.*



von Gästen und Zuschauern marschirten am 19. Morgens 8 Uhr die Schüler der „Humaniora“ zwischen dem geistlichen Seminar und dem Collegium S. J. auf, während die Studierenden der Philosophie und Theologie, der Rektor M. und die Professoren der vier Fakultäten in voller Amtstracht des Fürstbischofs harrten. Als der Fürst, der eine Abteilung seiner Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung hatte ausrücken lassen, von zahlreicher Begleitung des Domcapitels, der Prälaten, des Adels, der hohen Beamten gefolgt, zu Wagen angelangt war und auf einem ihm bereit gehaltenen Sessel Platz genommen hatte, wurde er von dem Decan der theologischen Fakultät, P. Georg Göpfert, als „Universitatis jam saecularis Protector et Conservator Magnificentissimus“ begrüßt.<sup>1)</sup> Hierauf setzte sich unter lauten Beifallsrufen der Zug in Bewegung nach der Jesuitenkirche, die zu diesem Zwecke festlich geschmückt war, und wurde unter rauschendem Posaunenschall der Ambrosianische Lobgesang angestimmt, während von dem Marienberg aus dröhnender Kanonendonner weithin durch Franken verkündigte, dass die Jubelfeier der Universität begonnen habe. Und nun bestieg P. *Nicolaus Mohr* als Festredner die Tribüne und entwarf mit hinlänglicher Gewandtheit vor der glänzenden Versammlung ein Bild von den Anfängen und den Fortschritten der Universität, mit welchem er zugleich eine Lobrede auf den Gründer und seine Amtsnachfolger verband. An die Festrede schloss sich das feierliche Hochamt, das der Weihbischof Stephan Weinberger celebrirte. Das wahrhaft „königliche Festmahl“, das sich daran reihte, wurde von der Universität in den Räumen des geistlichen Seminars gegeben, und nahm mit dem Fürsten seine ganze hohe Begleitung Theil. „Mit den auserlesensten Gerichten“ wetteiferten begeisternde Oden und Gedichte anderer Art, die aus dem Collegium S. J. stammten und gedruckt verteilt wurden und zusammen, von einem gewissen Standpunkte aus, ebenfalls ein Bild

<sup>1)</sup> Der erwähnte handschriftliche Bericht sagt: „2do — Sub medium nonas magno comitatu advenit Celsissimus, cui in cursu assidebant Illustrissimi domini comites ab Hohenlohe et Dernbach.“

von der Geschichte der Universität und ihren wechselnden Schicksalen während des ablaufenden Jahrhunderts gaben.<sup>1)</sup> Die folgenden Tage wurden von den Ehrenpromotionen und Disputationen in allen vier Fakultäten, wiederum in Gegenwart des Fürsten, und ebenfalls mit einem Festmahle, zu welchem die fürstlichen Räte und die „Senatoren“ der Stadt u. a. geladen waren und bei welchem der Rektor M. präsidirte,<sup>2)</sup> ausgefüllt. Am Samstag wurde im neuen Theater, das im Hofraume des geistlichen Seminars auf Kosten der Universität ausdrücklich zu diesem Zwecke errichtet worden war, ein Schauspiel aufgeführt, das die „Errettung des Frankenlandes von den Finsternissen des Heidenthums, der Ketzerei und der Unwissenheit“ zum Gegenstande hatte;<sup>3)</sup> fünf Stunden lang dauerte die Aufführung, und „was Hitze, Durst und Ermüdung an Anstrengung erforderte, erleichterte die Gewandtheit der Schauspieler.“ Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass auch der Fürst mit der Blüthe des Adels und der Stadt, und sämmtlichen Professoren im Schmucke der Amtstracht dem Schauspieler beiwohnten. Auf Befehl Peter Philipps waren zur Erinnerung an diese Jubelfeier goldene und silberne Gedächtnismünzen geprägt worden, und wurden solche am Abende nach Vollendung des Schauspiels, wenn unser Bericht-erstatte sich in der Zeit nicht irrt, unter die Professoren vertheilt.<sup>4)</sup> Am darauf folgenden Tage — es war Sonntag — wurde die Festlichkeit in der Jesuitenkirche durch ein feierliches Hochamt, das der Abt von St. Stephan celebrirte, und dem sich daran reihenden ambrosianischen Lobgesang, den wieder der Donner der Kanonen vom Marienberge her begleitete, geschlossen. Am Montage bewegten sich die Professoren der vier Fakultäten unter dem Vortritte der Pedelle in feierlichem Zuge nach dem Dern-

1. Die bereits angeführte Schrift: „Domus Sapientiae etc.“ ist darunter zu verstehen.

2. Unser handschriftlicher Bericht bemerkt ausdrücklich, dass dieses 2. Festmahl am Mittwoch (den 21. Juli) abgehalten wurde.

3. Hat sich leider nicht erhalten. Es stammte ohne Zweifel aus dem Collegium S. J.

4. Es haben sich Exemplare davon erhalten.



bachshofe, wo der Fürstbischof seine Wohnung genommen hatte,<sup>1)</sup> um ihm den Dank der Universität für die ihr bei dieser Gelegenheit erwiesenen Huld auszusprechen. Seine „Hoheit“ nahm sie freundlich auf und erwiderte mit der Versicherung, dass er alle Privilegien, welche irgendwie den Nutzen und das Wohl der Universität betrafen, bestätigen werde. Diese offizielle Schluss-Szene der Jubelfeier erhielt am darauf folgenden Tage noch einen freundlichen Nachtrag durch ein drittes Gastmahl, an welchem, nebst einigen auswärtigen Gästen, der Rektor M., die Professoren der vier Fakultäten, und überhaupt Alle, die bei der theatralischen Aufführung und dem Feste überhaupt mitgewirkt hatten, Teil nahmen.<sup>2)</sup> —

### 3) Jahrzehnte beginnender Bewegung. (1682—1729.)

Neun Monate nach dem Schlusse der ersten Säkularfeier der Universität ist Peter Philipp von Dernbach, der es offenbar gut mit ihr gemeint hatte, gestorben.<sup>3)</sup> Die noch übrige, um wenigens kleinere Hälfte des von uns constituirten Jahrhunderts eines langsamen Fortschrittes in ihrer Entwicklung zeichnet sich, wie wir das bereits betont haben, dadurch aus, dass die Bewegung innerhalb dieses Kreises vergleichungsweise lebhafter wird und dass manche Neuerungen und Verbesserungen eingeführt werden, die zwar nicht unmittelbar der Gesamtheit, aber doch zunächst dieser oder jener Fakultät zu gute kommen. Wir haben oben darauf hingewiesen, die Stiftung Julius Eichters hatte in mancher Beziehung Manches nachzuholen, und um dieses zu erreichen, gehörten ausser einzelnen Verbesserungen vielleicht

<sup>1)</sup> Peter Philipp war nämlich von dem Domcapitel, mit welchem er überhaupt keineswegs im besten Verhältnisse lebte, veranlasst worden, seine Resident in die Stadt herunter zu verlegen. Die betr. Zerwürfnisse gelangten bis an den Papst; Peter Philipp wurde u. a. absolutistischer Neigungen, der Verschwendung u. s. w. angeklagt. Sein Tod hat die weiteren Erörterungen abgeschnitten. (S. Protokolle des Domcapitels aus diesen Jahren).

<sup>2)</sup> Die handschriftliche Aufzeichnung sagt: „— iisque omnes, qui ad actionem totamque Solemnitatem collaborarunt.“

<sup>3)</sup> 22. April 1683.

doch umfassendere, organisatorische Massregeln dazu, diese hat aber erst die nächstfolgende Epoche gebracht. Die Jahrzehnte, mit welchen wir uns zunächst beschäftigen wollen, haben fünf Fürsten auf dem Stuhle des h. Burkard gesehen: *Konrad Wilhelm von Wernau* (1683—1684), *Johann Gottfried II. von Guttenberg* (1684—1698), *Johann Philipp II. von Greiffenklau* (1699—1719), *Johann Philipp Franz Graf von Schönborn* (1719—1724) und endlich *Christoph Franz von Hutten* (1724—1729). Das Verhältniss der einzelnen Fürsten zur Universität ist kein gleiches, wie ja schon die Zeitdauer ihrer Herrschaft sehr ungleich ist. Im allgemeinen ist voraus zu schicken, dass sie sämmtlich in ihrer Regierungsweise sich von in der Hauptsache gleichen Maximen haben leiten lassen, was ja nicht ausschliesst, dass schon aus dem einen angedeuteten Grunde die Ergebnisse ihrer Thätigkeit sehr verschiedene sind. *Konrad von Wernau*, geb. 6. August 1638, stammte aus einem schwäbischen Geschlechte, war früh in die Domstifter von Bamberg und Wirzburg aufgenommen worden, hat seine grundlegende, höhere Bildung in Wirzburg erhalten und sich durch längere Reisen Weltklugheit und praktischen Sinn erworben.<sup>1)</sup> Seine Herrschaft war aber von zu kurzem Bestande, als dass er nach irgend einer Seite tiefer hätte eingreifen können. Der Erwähnung werth ohne Zweifel ist, dass er das Institut der Bartholomiten, welches sein Vorgänger für die Diöcese beseitigt hatte, unter gewissen Modificationen in seiner Diöcese rehabilitirte. Auch die Leitung des geistlichen Seminars wurde ihnen wieder übertragen.<sup>2)</sup> Am 5. Sept. 1684 starb Konrad Wilhelm und *Johann Gottfried von Guttenberg* wurde sein Nachfolger. In die Zeit der Sedisvacanz fällt wenigstens eine die Universität nahe berührende Massregel des Domcapitels. Es ernannte nämlich den Regens des geistlichen Seminars,

<sup>1)</sup> *Gropp*, l. c. II, p. 529. IV, p. 293. *Ussermann*, l. c. p. 159. Die schwäbische Reichsritterschaft wie die bei Rhein war durch eine Vereinbarung schon seit längerer Zeit im Hochstift Wirzburg für stiftsmässig erklärt worden; dabei wurde die Gegenseitigkeit in Beziehung der betr. Hochstifter vorausgesetzt.

<sup>2)</sup> *Reininger*, Münnerstadt, S. 287 ff.



D. *Philipp Braun*, der nach der Aufhebung des Institutes der „Communisten“ standhaft geblieben und in der Zwischenzeit nach Rom gegangen und nach der Rehabilitirung derselben zurückgekommen war, auf sein Ansuchen zum Professor des canonischen Rechtes, vermuthlich als Nachfolger von Joh. H. Mundschenk, der diese Professur in den J. von 1673—1683 bekleidet hatte.<sup>1)</sup> Johann Gottfried war im J. 1645 auf einem seiner väterlichen Schlösser in Oberfranken geboren und hatte die hohen Schulen von Wirzburg, Bamberg, Löwen und Wien der Reihe nach besucht. Die Zeiten, in welche seine Regierung fiel, waren in Folge des Krieges mit Frankreich zum guten Theil unruhig genug und nahmen die Kräfte des Hochstiftes in nicht geringem Grade in Anspruch. Im Oktober 1688 hat eine französische Schaar bis vor die Thore von Wirzburg gestreift, ist aber auch schnell wieder abgezogen. Diese Verwickelungen hielten Johann Gottfried jedoch nicht ab, den inneren Interessen des Hochstiftes seine Sorgfalt zuzuwenden. Die Pflege der kirchlichen Interessen lag ihm offenbar in erster Linie am Herzen, und er ist in dieser Richtung vollständig in den Bahnen seiner Vorgänger, gewandelt. Das Institut der Bartholomiten hat er, wie K. W. von Wernau begünstigt. Aber auch die weltlichen Angelegenheiten hat er nicht vernachlässigt: Bauten mannigfacher Art haben das Gedächtniss seines Namens erhalten. Für

<sup>1)</sup> Die Protokolle des Domcapitels vom 23., 26. und 28. September, endlich vom 14. November (d. h. nach erfolgter Neuwahl) handeln von diesem Vorgang. Es wurden ihm zunächst als Gehalt die 100 Goldgulden angewiesen, die das Stift Haug, wenn keine Doktorpfründe offen, jährlich zu bezahlen hatte, dagegen die Aussicht auf eine Pfründe eröffnet, welche er auch s. Z. erhalten hat. Das Domcapitel war in dieser Zeit für die Bartholomiten höchst günstig gestimmt. Ueber Ph. Brauns Bestallung heisst es (Sitzung vom 26. Sept.): „Concludirt, weiln dieses (nämlich Braun) ein so gutes, gelehrtes und exemplarisch subjectum, dass in aller Weg vor Andern die Professur ihme zu überlassen und hierzu anzunehmen wäre, da sich der Bestallung halber schon wissen würde, gehöriger Orden anzumelden u. s. f.“ — Ph. Braun war am 22. März 1654 zu Hollstadt bei Neustadt an der fr. Saale geboren und hatte zunächst das vor kurzem gegründete Gymnasium in Münsterstadt besucht. Der neugewählte Fürstbischof Johann Gottfried II. hat die vom Domcapitel getroffene Ernennung bestätigt.

die Alumnen hat er ein in der Nähe der Peterskirche neues Gebäude — Seminarium Godofrideanum, nach ihm genannt — aufgeführt, in der Meinung, ihnen eine Wohlthat zu erweisen, doch hat sich diese Neuerung nicht praktisch erwiesen, und sind die Alumnen nach einigen Jahren in ihr früheres Gebäude zurückgekehrt. <sup>1)</sup> Der Universitäts- gen. Neubaukirche, die auffallender Weise sehr bald schadhafte geworden war, hat er eine völlig neue Bedachung, als das zunächst Nöthigste, zugewendet. Auch das eine dürfte im Hinblick auf unsere besonderen Zwecke verdienen, erwähnt zu werden, dass Johann Gottfried dem Universitäts-Buchdrucker, Johann Wilhelm Baumann, die Erlaubniss zur Herausgabe einer Zeitung, wie das für jene Zeit sich von selbst versteht, unter dem Banne der Censur, gestattete. Handlungen Johann Gottfrieds zum unmittelbaren Frommen der Universität sind, zum Teile vielleicht nur aus Ungunst der Ueberlieferung, fast nicht zu berichten. Aber aus der einzigen, die bezeugt ist, möchte man mit Recht den Schluss ziehen, dass sie sicher nicht die einzige war. Es ist das die im J. 1695 erfolgte Umwandlung eines Stückes des Gartens des Juliusspitals in einen botanischen Garten, dessen Leitung einem Manne übertragen wurde, der, wie wir weiter unten zeigen werden, nicht ohne Verdienste war, aber das Unglück hatte, in Folge einer, mit zu geringer Kritik betriebenen wissenschaftlichen Liebhaberei, das Opfer einer Mystification zu werden, die ihm eine weit über seine Bedeutung hinaus gehende Berühmtheit verschaffte, nämlich dem Professor der Medicin D. *Adam Beringer*. <sup>2)</sup> Mit dieser ersten Anlage war einer Richtung der Weg gezeigt, die sich schon in der nächsten Zeit fruchtbar entwickelt hat.

---

<sup>1</sup> Nach dem Protokolle des Domcapitels vom 22. Februar 1687 hat sich Johann Gottfried bei dieser Gelegenheit mit verschiedenen Plänen getragen. Unter anderem heisst es: „— das itzige Seminarium aber zu einer rechtgeschaffenen Akademie employirt werden könnte.“ Soll das heissen, dass er es eventuell zur Erweiterung der Universität verwenden wollte?

<sup>2</sup> Vgl. *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 13. Auf Beringer und die cause celebre seiner Lithographia Herbipol. kommen wir, wie bemerkt, zurück.

Johann Gottfried II. starb am 14. Dezember 1698.<sup>1)</sup> Er war zu dem Domcapitel, wie sein vorletzter Vorgänger, ebenfalls nicht im besten Verhältnisse gestanden. Aus der Zeit des Interregnums sind einige Beschlüsse des Domcapitels hervorzuheben, die zu den Interessen der Universität unmittelbar oder mittelbar in Beziehung stehen. Peter Philipp von Dernbach hatte s. Z. dem Collegium S. J. die Erhöhung des Stiftungsfonds um 200 fl. jährlich zugesagt — er war zu demselben, wie aus dem Verlaufe seiner Differenzen mit dem Domcapitel hervorgeht, und im Gegensatze zu diesem, auf gutem Fusse gestanden —: die Legitimierung der Schenkung von Seite des Capitels scheint bis zu diesem Augenblicke nicht erfolgt gewesen zu sein, jetzt wird sie erbeten und gewährt.<sup>2)</sup> Wichtiger ist die Petition der Professoren der juristischen und medicinischen Fakultät um eine Erhöhung ihres Gehaltes, und die verschieden lautende Bescheidung derselben. Das Gesuch der einen findet eine günstige Aufnahme, und wird jedem der vier Professoren eine Gehaltserhöhung verwilligt, dagegen den anderen, unter einer hinlänglich merkwürdigen Motivirung, abgeschlagen.<sup>3)</sup> Es könnte auffallen, dass die Professoren der theologischen und philosophischen Fakultät sich diesem Gesuche nicht angeschlossen haben; es

<sup>1)</sup> Die Rectoren Magn. in der Zeit Johann Gottfrieds waren: 1683—1684—1685—1686—1687—1688: D. Franz Reinhard von Elter, Domherr zu Wirzburg. 1688—1691: Johann Franz Karl von Ostein, Domherr zu Bamberg und Wirzburg etc. 1692—1693—1694: Wilhelm Ulrich von Guttenberg, Domherr zu Wirzburg etc. 1694—1695—1696: Johann Franz Karl von Ostein, Domherr zu Wirzburg etc. 1696—1698: Abt Ambros des Schottenklosters zu Wirzburg.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 116, S. 293, d. vom 5. Januar 1699.

<sup>3)</sup> Es geht aus der Verfügung des Domcapitels auf die Petition der jurist. Professoren u. a. hervor, dass in der Zwischenzeit, im Vergleiche zur Epoche der Gründung, wahrscheinlich seit der Wiederherstellung (1636), die Gehälter der Professoren überhaupt vermindert worden waren, und das Capitel lehnt aus bewegenden Gründen in Gnaden ab. Dagegen erhält Professor *J. B. Weigand*, der überdies als Stiftsconsulent einen besonderen Gehalt bezieht, eine Zulage von 50 Reichsth. die Professoren *Erbermann*, *Schüll* und *Ph. Braun* je 100 Reichsth. Gehaltserhöhung. Die Abweisung der medicinischen Professoren wird damit motivirt (Urk.-Buch Nr. 118, S. 295), dass es mit einem Professor der Medicin eine ganz andere Beschaffenheit habe, und das medicinische Studium in Wirzburg sich keineswegs in solcher Blüthe befände wie das juristische, ferner ein medic. Professor



erklärt sich dieser Umstand jedoch zur Genüge aus der Thatsache, dass sie, als zum Collegium S. J. gehörig, nicht einen speziellen Gehalt, wie die übrigen Professoren erhielten, sondern auf die Dotation des Collegiums angewiesen waren. Da aber zu derselben Zeit diese, wie erwähnt, erhöht, bez. eine ältere Erhöhung sanktionirt wurde, sind sie offenbar auf diesem Wege abgefunden worden. —

Der Nachfolger Johann Gottfrieds war *Johann Philipp II. von Greiffenklau*, gewählt am 9. Februar 1699. Er stammte aus einem rheinländischen, im Erzstifte Mainz einheimischen Geschlechte, welches in der Reihe seiner Vorfahren bereits den Hochstiften von Trier und Mainz je einen Kurfürsten gegeben hatte. Er stand jetzt im 47. Jahre seines Lebens: seine Ausbildung hat er hauptsächlich in Wirzburg erhalten und hier auch seine vorausgegangene kirchliche Laufbahn durchmessen.<sup>1)</sup> Er war ein Mann des Friedens und hat an der grossen Politik sich nicht mehr beteiligt, als die Zeitumstände und die Interessen des Hochstiftes das eben erforderten. Der spanische Erbfolgekrieg, der den grösseren Teil seiner Regierungszeit ausfüllt, hat begreiflich auch Franken in Mitleidenschaft gezogen, aber das Hochstift nur kurze Zeit und ohne erhebliche Beschädigung unmittelbar berührt. Johann Philipp schloss sich auf's engste an das Kaiserhaus an. Die Krönung Kaiser Karls VI. in Frankfurt im Januar des J. 1712 hat diesen auf der Rückreise nach Wirzburg geführt, wo er dem Herkommen gemäss mit dem Aufgebote aller zur Verfügung stehenden Pracht empfangen wurde: auch die Universität blieb dabei nicht zurück, und die Studenten, wie erzählt wird, begierig die ersten zu sein, welche den neu gekrönten Kaiser begrüsst, sind der Majestät eine gute Strecke Weges, bis Hettstadt, entgegen gezogen. Am Morgen des 14. Januar erhob sich der Kaiser im

---

überdies Gelegenheit habe, durch die Praxis sich etwas zu verdienen, und zugleich „keine sonderbare Mühe“ mit den Vorlesungen habe, folglich könne das Capitulum dem Verlangen der Gesuchsteller nicht nachkommen und müsse sie an den neu zu wählenden Fürsten verweisen.

<sup>1)</sup> *Gropp*, l. c. II, p. 625 ff., IV, p. 315 ff. *Ussermann*, l. c. p. 162—163.

Begriffe, die Rückreise anzutreten, vom Schlosse herab nach der Stadt: von der Neubaustrasse aus führte ihn sein Weg an der Universität vorbei, wo der Rektor M., sämmtliche Professoren und die ganze Studentenschaft sich ihm zu Ehren aufgestellt hatten.<sup>1)</sup> Johann Philipp war überhaupt, dem überlieferten und auch für die Zukunft festgehaltenen Geschmacks getreu, ein Freund von Festlichkeiten, in erster Linie kirchlicher Natur, mässig in seinen persönlichen Ansprüchen und Bedürfnissen, ein Förderer öffentlicher Pracht. Aus der langen Reihe von Bauten aller Art, die er aufführte, muss hier die vollständige Wiederherstellung der Neubaukirche und die Aufführung des hoch aufragenden Thurmes desselben rühmend ausgezeichnet werden. Die Universität besass an ihm einen aufrichtigen Freund, der mehr als blosser Worte für sie hatte.<sup>2)</sup> Die Angabe, dass er die Besoldungen der Professoren verbessert, sind wir zwar nicht im Stande, urkundlich zu belegen, sie wird aber so zu verstehen sein, dass er die von dem Domcapitel *sede vacante* genehmigte Erhöhung der Gehälter der juristischen Professoren bestätigt und die medicinischen, die damals abgewiesen worden waren, ebenfalls bedachte, da in der That die vom Capitel vorgebrachten Gründe nicht recht stichhaltig waren. Gerade der medicinischen Fakultät hat Johann Philipp seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Thatsache, dass sie eine viel geringere Frequenz aufzuweisen hatte, als die juristische, musste ja antreiben, zur Hebung derselben Massregeln zu treffen. Es gehört hierher, dass er statt des abgebrannten sogen. mittleren Flügels des Juliusspitals einen kostbaren Neubau, den z. Z. noch bestehenden hinteren Flügel aufführen liess und überhaupt im Spital

1) Neue Wirzb. Chronik, 2, S. 368.

2) Die deutsche Lebensbeschreibung bei *Gropp*, IV, p. 326, sagt von ihm: „Auf das Studieren, auf Kunst und Wissenschaften hielt er Alles. Erfahrene und gelehrte Männer nannte er Nutzen des gemeinen Wesens. Solche zu erhalten, liess er sich Gold und Silber feil sein; wie er denn dann selber das jährliche Einkommen um ein merkliches vergrösserte. Unter den Hof-Herrn und Edelknaben war jener am Brett, dem der Namen eines wohl studierten Kopff beigelegt wurde.“

mehrere Verbesserungen vornahm.<sup>1)</sup> Noch unmittelbarer beehrte es die Fakultät, dass er, wahrscheinlich im J. 1713, eine Revision ihrer Statuten vornahm und dieselben mit Zusätzen versehen liess.<sup>2)</sup> Es wird in diesen auf ein geordnetes wissenschaftliches Studium hingewiesen und allem Dilettantismus und der Puscherei entgegengetreten. Freilich finden sich in Bezug auf die Examina, Promotionen, Disputationen u. dgl. zugleich Vorschriften hinzugefügt, die deutlich verrathen, dass die Zeit an Nebensächlichkeiten und leeren Formalitäten, und ohne Zweifel auf Kosten der Sache, noch allzu grosses Behagen fand.<sup>3)</sup> Als eine Ergänzung dieser Publikation, teilweise sich unmittelbar damit berührend, ist Johann Philipps Verordnung in Betreff der Ausübung der ärztlichen Praxis innerhalb des Hochstiftes zu betrachten.<sup>4)</sup> Sie legt zunächst das Hauptgewicht darauf, dass jeder Arzt, der in der Hauptstadt oder irgend an einem Orte im Hochstifte die Praxis ausüben will, seine Studien an der Landesuniversität gemacht und die vorschriftsmässigen Zeugnisse seiner Befähigung nachzuweisen habe. Aerzte, die von auswärts kommen und auf auswärtigen Universitäten ihre Ausbildung erlangt, werden mit scheelen Augen angesehen; die Verordnung kann den Argwohn nicht unterdrücken, dass solche vielleicht daneben verdächtige Waaren mit einschmuggeln; jedenfalls müssen solche sich vor allem im ganzen Umfange nostrificiren u. s. w. Wie mancher seiner Vorgänger, hat auch er seine Teilnahme an der Universität dadurch ausgedrückt, dass er häufig die Feierlichkeiten der Promotionen mit seiner Anwesenheit beehrte und die Graduirten mit ermunternden und beredten Worten beglückte.<sup>5)</sup> Ein besonderes rühmliches Gedächtniss aber hat er sich durch eine Massregel gestiftet, die nicht einer Fakultät allein, sondern der gesammten Corporation zugewendet war:

---

<sup>1)</sup> Thomann, Annales Insituti Med. Clinici § 5 p. XVI.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 122, p. 300—313.

<sup>3)</sup> Vgl. Kölliker, Rektoratsrede, S. 13.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch Nr. 120, S. 297.

<sup>5)</sup> Gropp, l. c. II, p. 190.



er hat die Universitäts-Bibliothek durch die Schenkung seiner reichhaltigen Privat-Bibliothek um ein beträchtliches vermehrt<sup>1)</sup> und muss daher, zwar nicht als ihr Gründer — denn das war Johann Gottfried von Aschhausen — sondern als einer ihrer verdientesten Mehrer betrachtet werden. Es sind überdiess noch unter Johann Philipp Abmachungen über die Erwerbung des schriftlichen Nachlasses und der Bibliothek des weiland Dr. *Fabricius*, der im Dienste des Hochstiftes gestanden hatte, getroffen worden, die bei seinem Tode jedoch noch nicht perfekt geworden zu sein scheinen.<sup>2)</sup> Als letzte, unsere Zwecke Johann Philipps berührende Unternehmung sei noch erwähnt, dass er bereits bald nach seiner Erhebung eine Erweiterung des Jesuitencollegiums genehmigt und zu dem Neubau den Grund gelegt hat. Der Antrag auf jene Erweiterung war durch das „merkliche Wachsthum der Stadt und besonders der fortgesetzt im Flor steigenden Universität und Studien“ motivirt worden.<sup>3)</sup> Es mag auffallen, dass trotz der evidenten wohlwollenden Gesinnungen dieses Fürsten für die Universität, dieselbe doch gegen ihn verstimmt war. Gleich nach seinem Tode zeigte es sich.

Johann Philipp II. starb am 3. August 1717.<sup>4)</sup> Die Sedi-vacanz dauerte etwas über sechs Wochen. Bereits am 7. August erhielten die Universität und das Juliusspital die Weisung, sich zur Rechnungsablage bereit zu halten; das Spital stand überhaupt mit unter der Respicienz des Domcapitels, die Universität anlangend, wurde offenbar diese Controle jedesmal beim

<sup>1)</sup> *Gropp*. I. c. II, p. 190.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 127, S. 315.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch. Nr. 119, S. 295 d. 1. Oktober 1699.

<sup>4)</sup> In der Zeit Johann Philipps II. waren Rectoren M. der Universität: 1699—1700; der neu erwählte Fürstbischof; 1700—1703: Friedrich Johann Georg von Sickingen, Domherr zu Wirzburg und Bamberg; 1703—1704: Philipp Ludwig Fürst von Sternberg, Domherr zu Wirzburg und Bamberg; 1704—1705: Franz Peter von Sickingen, Domherr zu Wirzburg und Bamberg; 1705—1709: Johann Bernhard Mayer, Weihbischof zu Wirzburg; 1709—1713: Hartmann Friedrich von Fechenbach, Domherr zu Bamberg und Wirzburg; 1713—1715: Wilhelm Jakob von Reinach, Domherr von Wirzburg; 1715—1719: Abt Alberich des Klosters St. Stephan in Wirzburg.

Ableben eines Fürstbischofs geübt. Das wichtigste, was bei dieser Gelegenheit vorkommt und worauf wir bereits hingewiesen haben, war eine Vorstellung, welche die Universität jetzt an das Domcapitel richtete, in welcher sie ausführte, dass sie unter der Regierung des abgelebten Fürsten an ihrem Ansehen und ihren Privilegien empfindlich gemindert worden sei, da man ihre legitime corporative Selbständigkeit nicht respektirt und sie der fürstlichen Canzlei unterstellt und nachgesetzt habe. Sie fügte die Bitte hinzu, das Domcapitel möge sie bei ihren Privilegiis und Prärogativen schützen und dem neu zu erwählenden Fürsten diese ihre Vorstellung ans Herz legen. Das Capitel erwiderte, was die „Jurisdiktion“ anlange, sei es mit der Bitte einverstanden, das übrige aber, zumal was die Frage des Vorranges anlange, wolle es die Beschwerde auf sich beruhen lassen.<sup>1)</sup>

Die Neuwahl geschah am 18. September 1719: sie fiel auf *Johann Philipp Franz Graf von Schönborn*.<sup>2)</sup> Er war 1673 in Wirzburg geboren und hatte, nachdem er sich für die kirchliche Laufbahn bestimmt hatte, seine grundlegende Ausbildung im Collegium Germanicum in Rom erhalten. Vier von seinen sechs Brüdern haben den gleichen Beruf ergriffen und noch drei von ihnen haben mit die höchsten Ehrenstufen innerhalb der deutschen Kirche erstiegen, einer von ihnen ist sogar sein zweiter Nachfolger im Hochstifte Wirzburg geworden, während sein Oheim, Lothar Franz, z. Z. noch auf dem erzbischöflichen Stuhle in Mainz sass. Johann Philipp Franz war ohne Zweifel eine ausgezeichnete Persönlichkeit, kenntnissreich und zugleich in hohem Grade weltmännisch gebildet und in politischen Geschäften bewährt. Seine Neigungen gingen, wie bei allen Söhnen seines Hauses, ins Grosse; der Universität wenigstens hat dieser hohe Flug stets nur Vorteil gebracht. Viele Bauten, in erster Linie aber die Initiative zu der neuen prächtigen Residenz am Renn-

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 128 S. 316, Sitzung vom 14. September 1719.

<sup>2)</sup> Das Geschlecht war vor kurzem in den Reichsgrafenstand erhoben worden. Ueber Johann Philipp Franz vgl. *Gropp*, l. c. II, p. 662 ff., IV, p. 357 ff. *Ussermann*, l. c. p. 164.

weg, legen Zeugniß von diesem seinem Sinne ab und geben der verhältnissmässig kurzen Dauer seiner Herrschaft einen hinlänglich werthvollen Gehalt. Er war ein ungemein thätiger und umsichtiger Fürst: die Jahre, in die seine Regierung fiel, begünstigten allerdings ein derartiges friedliches Wirken. Die Universität hat ihm Manches zu verdanken und hatte seinen frühen Hingang gewiss aufrichtig zu beklagen. Man fängt gerade in diesen Kreisen, ohne dass darum ein Bruch mit der Vergangenheit auch nur im entferntesten angestrebt wird, das Wehen eines neuen Geistes deutlich zu verspüren an. Johann Philipp Franz hat zwar noch keineswegs, wie das später sein Bruder that, organisatorisch in die Zustände der Universität eingegriffen, aber es knüpfen sich eine Reihe von Massregeln an seinen Namen, die ein Stück Organisation aufwiegen. Zwar, wenn die Professoren etwa erwarteten, dass er ihre dem Domcapitel während der letzten Sedisvacanz vorgetragene Beschwerde im Hinblick auf ihr Rangverhältniss gegenüber den fürstlichen Räten in ihrem Sinne abstellen würde, so wurden sie bitter enttäuscht: er entschied die vielleicht zu wichtig genommene Frage zu ihrem Ungunsten.<sup>1)</sup> Glücklicher Weise kam darauf das Wenigere an. Offenbar hat er bald nach dem Antritte seiner Regierung eine Commission bestellt, um die Zustände an der Universität einer Untersuchung zu unterziehen: eine Massregel, die schon deutlich sagte, wie sehr das Gedeihen derselben ihm am Herzen lag.<sup>2)</sup> Ein erstes Ergebniss des Berichtes dieser Commission, welche u. a. die Wünsche und Anliegen der einzelnen Fakultäten entgegengenommen hatte, war, dass der Fürst die Verordnung erliess, dass fortan und analog den Einrichtungen an anderen Universitäten die Honorare für Privatvorlesungen der juristischen Professoren im Voraus, und zwar die Hälfte des Betrags bei der

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 132 S. 320 d. 5. Oktober 1820.

<sup>2)</sup> S. die Urkunde vom 18. November 1719 (Urk.-Buch Nr. 129 S. 317 „Demnach S. hf. Gnaden von Seithen Dero zu Respicirung der allhiesigen Universitäts-Angelegenheiten gnädigst verordneter Commission dahin die gehorsamste Relatio geschehen“ u. s. w.

Inscription, die andere Hälfte aber in der Mitte des Cursus erlegt werden sollte.<sup>1)</sup> Ein anderes fürstliches Rescript vom 7. Mai 1720, welches mit das Gebiet der Sittenpolizei berührt, verordnet mit Zurückbeziehung auf ältere „Spezialverordnungen“, dass künftighin bei der Zulassung mittelloser ausländischer Studenten zur „Universität“ aufs strengste verfahren und dieses zugleich auf unnütze Subjekte aus dem Inlande ausgedehnt werden solle. Das Rescript hatte offenbar die Wahrung guter Sitte unter allen Klassen der studierenden Jugend im Auge, vor allem sollte auch der Bettelei und dem Umherschwärmen bei Nachtzeit gesteuert werden. Unarten dieser Art scheinen in jener Zeit einen bedenklichen Umfang angenommen zu haben und bereits tief eingewurzelt gewesen zu sein.<sup>2)</sup> Von anderer Art und hohem Interesse war die im J. 1720 erfolgte Gründung einer historischen Professur, die allerdings nicht in die philosophische, sondern in die theologische Fakultät verlegt wurde, was jedoch unter den gegebenen Umständen kaum einen Unterschied machte. Der Mann, der als der erste für diese Aufgabe ausersehen wurde, war P. *Johannes Seyfried* S. J., ein geborener Mainzer, der ungefähr seit 1710 Philosophie und seit 1713 Moral- und scholastische Theologie vortrug.<sup>3)</sup> Der Grund, aus welchem gerade ihn diese Wahl traf, war vermuthlich, weil er sich seit einiger Zeit zunächst mit der Geschichte der Bischöfe von Würzburg beschäftigt hatte.<sup>4)</sup> Man kann nicht behaupten, dass Seyfried ein Gelehrter von wissenschaftlicher Bedeutung war,<sup>5)</sup> aber die erfreuliche Wahrnehmung macht man jetzt, dass der Landesgeschichte eine ergiebige Aufmerksamkeit gewidmet wird. Waren doch bereits im Jahre 1700 und 1710 unter den

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 129 S. 317 d. 18. Nov. 1719.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 130 S. 318.

<sup>3)</sup> *Ruland*, Series, p. 97.

<sup>4)</sup> Im J. 1712 erschien seine „*Philosophia Herbipolensis aeternae Episcoporum . . . . . et Franconiae Orientalis ducum memoriae devotum.*“

<sup>5)</sup> Z. B. dem Fuldaer Historiker *Schannat* war Seyfried, wie das seine *Epistola Censoria* gegen dessen *Diocesis und Hierarchia Fuldensis* beweist, durchaus nicht gewachsen.

Auspicien der juristischen Fakultät ein paar Abhandlungen entstanden, die denselben Gegenstand behandelten.<sup>1)</sup> In höchstem Sinne wichtig in dieser Beziehung war die Berufung *Johann Georg von Eckhards*, eines Gelehrten ersten Ranges und ausgezeichneten Geschichtsschreibers, nicht als Professor, sondern als Hof- und Universitätsbibliothekar und Historiograph.<sup>2)</sup> Noch unter Johann Philipp Franz von Schönborn ist diese Berufung erfolgt und noch von ihm hat Eckhardt den Auftrag erhalten, eine Geschichte Ostfrankens, bez. des Hochstifts Würzburg zu schreiben, und ist er zu den Regierungsgeschäften mit beigezogen worden. Seine Hauptkraft hat er aber auf die Ausführung des ihm gewordenen wissenschaftlichen Auftrages verwendet und bis zu seinem am 9. Februar 1730 erfolgten Tode die beiden ersten umfangreichen Bände vollendet, die freilich nicht tief in das 10. Jahrhundert hineinreichen, aber zu den wenigen ausgezeichnetsten Leistungen jener Zeit auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung zählen und heut zu Tage noch mit Recht als muster-giltig geschätzt werden.<sup>3)</sup> Eckhard lag übrigens in Würzburg

1) a) *Herbipolis Historico — Juridica, sive Historia de Episcopis S. R. J. Principibus Herbipolensibus et Franciae Or. Ducibus Quaestionibus Inangularibus Juridicis illustrata* (von Prof. Juris *Schüll*), und b) *Gloria Franciae Or. ab Imperatoribus, Regibus et Ducibus per XIV Saecula proposita etc.* von Prof. Juris *J. K. Langen*.

2) S. zunächst meinen Artikel über ihn in der *Allg. Deutsche Biographie*. Eckhard (Eccard) war am 7. Sept. 1664 zu Duingen im kalenbergischen Amte Lanenstein geboren. Im J. 1694 nahm ihn Leibnitz als Gehilfen bei seinen historischen Arbeiten und wurde er auf dessen Fürwort (1700) zum Professor der Geschichte in Helmstedt ernannt. Im J. 1714 wurde er nach Hannover zurückgerufen und zum hannöverischen Rath und Historiographen und nach Leibnitz' Tod auch zum Bibliothekar ernannt. K. Karl VI. hat ihn 1719 in den Adelsstand erhoben, aber Eckhard gefiel sich aus verschiedenen Gründen bald nicht mehr in Hannover — namentlich seine zerrüttete ökonomische Lage scheint ihm peinliche Verlegenheiten bereitet zu haben — genug, er entschloss sich, diese seine Stellung aufzugeben und — ging bei Nacht und Nebel davon. Von Geburt Protestant gab er jetzt sein angebornes Bekenntniss preis und trat am 2. Februar 1724 in Köln bei den Jesuiten zum Katholicismus über. Unter verschiedenen Stellungen, die dem bereits berühmten Manne nun angeboten wurden, zog er den Ruf, den Johann Philipp Franz von Schönborn an ihn ergehen liess, vor.

3) Der Titel des Werkes lautet: „*Commentarii rerum Franciae Orientalis*“ 2 Bde. (1729).

nicht auf Rosen; er führt die Antipathie, mit welcher er zu kämpfen hatte, auf den herrschenden „Erbhass“ gegen alles Fremde und auf den Neid, welchen seine „ziemlich hohe Besoldung und andere Douceurs“ ihm angeblich erweckt haben, zurück. Was schlimmer ist, war, dass von Seite des Domcapitels und der Censoren der Herausgabe seines Geschichtswerkes — in der Zeit der Sedisvacanz nach Christoph Franz von Hutten's Tode —, wie es scheint ungerechtfertigte Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden.<sup>1)</sup>

Es wird erlaubt sein, gleich in diesem Zusammenhange an die Verdienste zu erinnern, welche sich Johann Philipp Franz noch ausserdem um die Universitätsbibliothek erworben hat. Er hat ihre Einkünfte erhöht, ihr einen bleibenden und gesicherten Raum angewiesen. Ob damals die Zahl der Bücher, die sie enthielt, schon so enorm gross gewesen ist, wie die Ueberlieferung sagt, müssen wir auf sich beruhen lassen.<sup>2)</sup> Was seine weitere Fürsorge für die Lehrvorträge betrifft, sei zunächst erwähnt, dass er darauf drang, dass die Vorlesungen über Mathematik an Tagen und Stunden gehalten würden, welche es den Studierenden aller Fakultäten möglich machten, dieselben zu hören:<sup>3)</sup> gewiss eine Vorschrift, die ebenso zweckmässig, als sie für ihren Urheber charakteristisch ist. Nach *Gropp*, der seine Quelle freilich nicht angibt, soll Johann Philipp Franz, um das Ansehen der Professoren der juristischen und medicinischen Fakultät zu erhöhen, ihre Gehälter aufgebessert und ihnen gleichen Rang mit den fürstlichen Räten verliehen haben, welches letzteres freilich mit dem schon angeführten Rescript vom 8. Oktober 1720 nicht ganz vereinbar erscheint. Die medicinische Fakultät hat sich seiner liberalen Fürsorge zur Genüge erfreut. Den schon früher von seinem Vorgänger, *Gottfried von Guttenberg*, angelegten botanischen Garten hat er mit zahlreichen, seltenen und

1. Vgl. auch Urk.-Buch Nr. 134 S. 321 322.

2. *Gropp*, l. c. II, p. 190.

3. *Gropp*, l. c. ebendasselbst und p. 667.



nützlichen Pflanzen bereichert.<sup>1)</sup> Er fasste ferner zuerst den Plan, ein anatomisches Theater zu errichten, an dessen Ausführung nur der Tod ihn gehindert hat: bereits hatte er in dem Professor der Chirurgie einen Lehrer der Anatomie aufgestellt.<sup>2)</sup> Gewiss ist noch mancher andere weise und wohlwollende Plan für die Förderung der Universität mit Johann Philipp Franz zu Grabe gegangen oder vertagt worden, als er am 18. August 1724 unerwartet abgerufen wurde.

Sein Nachfolger war *Christoph Franz von Hutten*, der nach einem Zwischenreiche von sieben Wochen gewählt wurde. Die Sedisvacanz bietet dieses Mal für unsere Zwecke nichts merkwürdiges; ein paar Gesuche um Professuren werden in einem anderen Zusammenhange erwähnt werden. Im J. 1674 aus einem der ehrwürdigsten ritterlichen Geschlechter Frankens geboren, für die kirchliche Laufbahn bestimmt, hatte er seine entscheidende Bildung in den Seminaren zu Wirzburg und Rom erhalten und als er mehrere Jahre nach seiner Heimkehr Sitz und Stimme im Capitel gewann, eine so grosse Geschäftsgewandtheit und Brauchbarkeit entwickelt, dass sich bei der Neuwahl die Stimmen der Wähler auf ihn vereinigten. Fünf Jahre hat er am Steuer des Hochstiftes gesessen, Wind und Wetter waren günstig, die Zeiten ruhig. Er war ein grosser Kenner und Liebhaber von Alterthümern aller Art und insbesondere der Geschichte; daher hat J. G. von Eckhard sich seiner Gunst erfreut. Die Universität mochte mit Recht auf seine Huld hoffen: ein deutliches und kostbares Zeichen seiner wohlwollenden Gesinnung wenigstens ist in der Ausführung des schon von seinem Vorgänger geplanten ersten anatomischen Theaters gegeben, das er mit einem angeblichen Kostenaufwand von 10,000 fl. in dem Greiffenklau'schen Gartenhause innerhalb der Umfassungsmauern des Juliuspitals

---

<sup>1)</sup> Eine Beschreibung derselben veröffentlichten im J. 1711 zwei Professoren der medicinischen Fakultät, *Beringer* und *Dercum*.

<sup>2)</sup> Vgl. *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 14.

aufführte.<sup>1)</sup> Aber noch eine andere zweckmässige Massregel traf er: er ergänzte nämlich die medicinischen Massregeln dadurch, dass er einen neu geschaffenen Oberchirurgen des Spitals, der nicht Professor war, zum Direktor und Demonstrator der Anatomie ernannte und ihm die praktischen anatomischen Aufgaben übertrug. wogegen der Professor der Chirurgie und Anatomie die Lehrvorträge zu halten hatte.<sup>2)</sup> Aber auch die juristische Fakultät ging unter Christoph Franz nicht leer aus. Es ist allerdings nach den Lektionsverzeichnissen und Dissertationen schon unter seinen beiden nächsten Vorgängern für Vorträge über öffentliches, Natur- und Völkerrecht gesorgt worden: es muss aber jetzt in irgend einer Weise, die genau zu präzisiren wir leider nicht im Stande sind, in direkter Form die regelmässige Abhaltung derselben geordnet worden sein, weil gewisse Andeutungen *J. G. von Eckhards*, der gewiss gut unterrichtet war. sonst nicht zu verstehen wären.<sup>3)</sup> Das eine ist gewiss, dass mit den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ein Aufschwung der juristischen Fakultät sich anbahnt und bemerkbar wird.<sup>4)</sup> —

<sup>1)</sup> *Gropp*, l. c. p. 191. *Kölliker*, Rektoratsrede, wo auch eine nähere Beschreibung. Hierauf zielen die Verse *J. G. von Eckhards*. u. a. auch angeführt in der neuen Würzb. Chronik, II S. 396—397:

„Das grosse Wunderwerk, der Mensch, die kleine Welt,  
So Geist und Fleisch verknüpft in einem Bande hält,  
Wird durch Zergliederung so kunstreich vorgelegt,  
Dass ein Erstaunen man ob Gottes Weisheit hegt.“

<sup>2)</sup> *S. J. B. von Siebold*, Gesch. des chir. Clericums am Julius-Spitale Würzb., 1824, S. 8. Zu vgl. *Kölliker*, Rektoratsrede, Beilage 4, S. 75. Der erste Oberchirurgus und Direktor der Anatomie war *Loze Syvert*, der aus Paris berufen wurde und — vom 15. Jan. 1724 an — 400 Reichsthaler jährliche Besoldung erhielt. Auf *Sivert* folgte 1726 *Johann Michael Glaschke* als Oberwundarzt und Demonstrator der Anatomie. Sein Nachfolger, *G. Christ. Stang*, wirkte von 1731—1779.

<sup>3)</sup> In dem schon angeführten Gedicht, das aus Veranlassung der Consecration **Christoph Franz'** entstanden ist (s. oben Anm. 1), heisst es nun:

„Hat er ein wenig Rast, so sucht er zum Ergötzen  
Die Kunst und Wissenschaft in völlern Flor zu setzen.  
O edler Zeitvertreib! was die Natur befiehlt,  
Der Zweck, worauf das Rechte des Erdenrundes zählt.  
Was hohe Häupter bindet, was Teutschlands Ruhe nehet,  
Wird künftighin geschickt der Jugend angelehret.“

<sup>4)</sup> S. auch *Risch*, Rektoratsrede, S. 22.



Wir haben schon davon gesprochen, dass Christoph Franz' Vorgänger die Vorlesungen über Mathematik methodisch begünstigt hatte. Er selbst ernannte nun am 11. Dezember 1725 einen eigenen Lehrer für Algebra, Analysis und Geographie, und was das merkwürdigste dabei ist, einen Gelehrten, der dem Orden S. J. nicht, oder besser gesagt nicht mehr angehörte: *Johann Ignaz de Rodrique*. Geboren 1697 zu Malmedy, trat R. im Alter von 20 Jahren in den ged. Orden, schied aber, ehe er Priester wurde, nach mehreren Jahren wieder aus demselben aus, wie man sagt, Krankheits halber, kam zunächst nach Wirzburg und fand die gedachte Verwendung. Es ist anzunehmen, dass er nicht als ordentlicher Professor, sondern, wenn auch mit diesem Titel, sicher ausserhalb der Fakultät seinen Platz angewiesen erhielt. Ein höchst talentvoller Mann, hat er sich auch mit historischen Studien und Arbeiten mit Erfolg beschäftigt und scheint Johann Georg von Eckhard während seines Aufenthaltes in Wirzburg näher getreten zu sein, so dass er nach dessen Tod sich getraute, um die Uebertragung der Fortsetzung von dessen Hauptwerk zu bitten. Er hat übrigens, ohne förmlich des Dienstes enthoben zu sein, und noch vor dem Tode Eckhards, Wirzburg verlassen und ist nach Köln gegangen; die Gründe seines Verschwindens haben ihm offenbar nicht zum Vortheile gereicht und er hat später, als er wieder zurückkehren wollte, von Christoph Franz' Nachfolger bittere Vorwürfe über sein Leben und Treiben in Wirzburg hinnehmen müssen. Doch ist er, so weit die Spuren reichen, nicht wieder zurückgekommen, obwohl Fürstbischof Friedrich Karl es zu gestatten sich geneigt erklärt hatte.<sup>1)</sup> Er ist in Köln verblieben; sein späteres Leben gehört nicht mehr hierher. Er starb, verheirathet, 1756. Seine Verwendung an der Universität zu Wirzburg war, da sie in seiner Person einem Laien zu Theil wurde, ohne Zweifel eine

<sup>1)</sup> *Schneidt*, Sicil. p. 93. Archiv des hist. Vereins für Unterfr. II, 3, S. 6 bis 9 (2 Briefe Rodrique's an FB. Friedrich Karl und 1 von diesem an ihn. d. 1730, enthaltend). Seine Schriften sind aufgeführt bei *Hartsheim*, bibliotheca Colon., v. p. Handschriftl. Nachrichten.

Anomalie, wenn er auch in die Fakultät selbst nicht aufgenommen worden war, der erste Fall der Art. Wir werden ihn übrigens noch einmal zu nennen haben.

Es ist nun an der Zeit, uns nach den Lehrkräften der verschiedenen Fakultäten und ihrer Wirksamkeit in den in Frage stehenden Zeiträumen umzusehen.

Die theologische Fakultät hat nebst der philosophischen in ihren Einrichtungen die wenigsten Veränderungen erfahren, ausgenommen die Vermehrung ihrer Lehrfächer durch die 1720 neu errichtete und ihr einverleibte Professur der Geschichte. Die Zahl der theologischen Professoren, die innerhalb dieser 5 Jahrzehnte auftreten, ist ziemlich gross, wenn auch, so weit wir sehen können, wenig Hervorragendes unter ihnen uns begegnet.<sup>1)</sup> P. Johann Seyfried, dem die neu gegründete historische Professur übertragen wurde, war 1713 in die theologische Fakultät eingetreten und hatte bis 1720 Moralthologie gelehrt. Die Berufung J. G. von Eckhards wird seiner Intervention zugeschrieben und dieses Verdienst allein gibt ihm ein Anrecht auf unsere Dankbarkeit. — *Leonhard Greber*, ein geborener Wirzburger, war einige Jahre Professor der polemischen Theologie und zog 1732 als Professor des canonischen Rechts nach Bamberg, wo er 1742 gestorben ist. Er besass achtungswerthe Kenntnisse im Gebiete der Chronologie und der Geschichte des früheren Mittelalters. Von seinen zwei bez. Schriften ist aber keine in der Zeit seiner Wirksamkeit in Wirzburg entstanden.<sup>2)</sup> Unter den Promotoren im Doktorat der Theologie, was relativ selten, und im Baccalaureat, was nicht häufig vorkam, treffen wir seit 1695 der Reihe nach die Professoren: P. *Philipp Faber*, S. J., P. *Bartholomäus Molitor*, P. *Johannes Steinbach*, P. *Georg Haan*, P. *Heinrich Dücker*, P. *Christian Hartmann*, P. *Bernhard Piertz*, P. *Daniel Flender*, P. *Stephan Donung*, P. *Philipp Gersenius*, P. *Johannes Seyfried*,

<sup>1)</sup> Wir verweisen, was die einzelnen Professoren angeht, im allgemeinen auf *Ruland*, Series, da es zu weit führen würde, stets alle Namen zu nennen.

<sup>2)</sup> *Ruland*, l. c. p. 208.

P. *Heinrich Menshenger*, P. *Gerhard Stock*, P. *Martin Ludwig* (1729). Die wenigsten freilich von mehr als lokaler und vorübergehender Bedeutung. Ueber den Werth der wenigen Dissertationen, die erhalten sind, und der aufgestellten „Assertionen“ wäre es eine Unbescheidenheit von uns, ein Urtheil fällen zu wollen. Erfreulich ist es, dass neben der früher fast ausschliesslich polemischen Richtung jetzt, dem Geist der Zeit entsprechend, die historische Platz gewinnt.

Es wird nicht am unrechten Orte sein, wenn wir bei dieser Gelegenheit noch einmal an das fernere Schicksal der Bartholomäiten im Hochstift Wirzburg erinnern. Wir haben seiner Zeit gehört, dass noch *Johann Gottfried II.* dieselben unter gewissen Bedingungen rehabilitirt hatte. Thatsächlich hat es aber keinen Erfolg gehabt, sie kamen nicht wieder empor. Noch unter und bei *Christoph Franz von Hutten* erneuerte der Vorstand derselben die Anstrengungen, in der Diöcese wieder verwendet zu werden, aber ohne Erfolg; so verstand es sich von selbst, dass nach dem Rücktritt Dr. Philipp Brauns die Regentschaft des geistlichen Seminars ihnen nicht weiter überlassen wurde, ohne dass diese aber darum an die Jesuiten zurückgegeben wurde.<sup>1)</sup>

Die juristische Fakultät anlangend, so ist in dieser Epoche unverkennbar ein Aufsteigen derselben zu bemerken. Es war zwar noch keineswegs gar zu lange her, dass in der Mitte derselben von der geringen Anzahl der Zuhörer gesprochen worden war;<sup>2)</sup> aber wir haben auch bereits vernommen, dass sich das inzwischen geändert hatte und das Domcapitel noch vor Schluss des 17. Jahrhunderts gerade den „Flor“ des juristischen Studiums gegenüber dem medicinischen ausdrücklich hervorhob.<sup>3)</sup> Die Matrikel, soweit sie ein ganz sicheres Argument für eine solche Berechnung liefern kann, bestätigt diese Anschauung. Unter den Professoren der Fakultät in der Zeit von 1682—1729 treffen

<sup>1)</sup> *Reininger*, Mürnerstadt, S. 287—288.

<sup>2)</sup> S. oben S. 371.

<sup>3)</sup> S. oben S. 394 Anm. 1. Urk.-Buch Nr. 118 S. 294--295.



wir längs einer stattlichen Reihe doch schon einigen tüchtigen Kräften, deren bedeutendste übrigens erst in der nächstfolgenden Epoche sich vollständig entwickelt. Das canonische Recht, welches, wie wir uns erinnern, Gelehrten des geistlichen Standes überlassen war, haben nach einander vertreten: *Philipp Braun* (1684—1700), *Johannes Bernhard Meyer* (1701—1704), *Joh. Caspar Bernard* (1705—1727), *Joh. Caspar Barthel* (1727—1771).<sup>1)</sup> Als Civilisten begegnen uns: *J. J. Christ. Erbermann von Bibelheim*, der schon 1680 zuerst auftritt und bis 1710 in Wirksamkeit ist;<sup>2)</sup> *Joh. Joachim Schüll* (1686—1712),<sup>3)</sup> der literarisch ziemlich fruchtbar und auch über sein Spezialfach hinaus anregend gewirkt hat;<sup>4)</sup> *K. Ign. Weygand* (1700—1724), ein Sohn von Jos. Bl. Weygand, und *Fried. Ludw. Habermann* (1718—1731);<sup>5)</sup> *Paul Theodor Antoni* (1703—1712), *Lorenz Marquard* (1705—1710), *Joh. Konrad Langen* (1708—1721), *Joh. Franz Baumann* (1712—1715), *Franz Ludwig Habermann* (1718—1731), *Phil. Anton Ulrich* (1719—1748),<sup>6)</sup> *Bernhard Carlier* (1719—1755).<sup>7)</sup> K. J. Weygand und F. L. Habermann haben zugleich die Vorträge über das öffentliche Recht,

<sup>1)</sup> S. *Schneidt*, Sicil. S. 73. *Risch*, Rektoratsrede, S. 22, 62—63. Bernhard Meyer war in Lauda am 4. Nov. 1669 geboren, in Rom im Collegium der Propaganda gebildet. Im J. 1704 wurde er Weihbischof (s. *Reiminger*, Weihbischöfe, I. c. S. 260 ff.). Ueber Barthel das Nähere im nächsten Abschnitt.

<sup>2)</sup> Vgl. *Ropf*, Gallerie II, p. 288. *Schneidt*, Sicil. p. 73 und 108—139.

<sup>3)</sup> *Schneidt*, Sicil. p. 88 und thes. jur. Francon. II, 88.

<sup>4)</sup> S. oben S. 402 Anm. 1.

<sup>5)</sup> Ueber Weygand und Habermann zu vgl. *Schneidt*, Sicil. S. 88—89 und 124—156.

<sup>6)</sup> Ueber Ulrich siehe die weitschweifige und wenig zur Sache redende Biographie von *Oberthür*, die im Jahre 1824 eine neue Ausgabe erfuhr. Wir kommen auf ihn zurück. *Stepf*, I. c. S. 5. *Putter*, Lit. des d. Staatsrechts, II S. 375. *Bonike* II, p. 375.

<sup>7)</sup> Carlier war am 2. November 1688 zu Köln geboren und dort ausgebildet. Laut seiner Bewerbung um eine Professur (Urk.-Buch Nr. 125 S. 314) d. 9. Aug. 1719, ist er zuerst Privatdocent, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, gewesen. Er wurde aber zunächst nur ausserordentlicher Professor mit einem Gehalte von 100 Thalern, das aber schon am 14. September 1720 auf 180 Thaler erhöht wurde. Er sollte (1719) als „siebenter Professor“ öffentliche Vorträge in „auditorio publico“ halten, privatim aber das „jus feudale“ dozieren, was bisher Niemand gethan; zugleich wurden ihm 100 Reichsthaler angewiesen, um noch auf ein Jahr zur Praxis nach Wetzlar zu gehen. (Handschriftlich.)

das sich jetzt geltend zu machen anfang, übernommen. Das Lektionsverzeichniss von 1728:29 nennt ferner einen Professor *Jo. Veit Bernh. Wüst*, der Vorträge über Criminalprozess und Institution ankündigt; Dr. *Joh. Otto Kellner*, der am 29. Mai 1728 als Professor Ord. angestellt wird und bis 1731 in dieser Stellung verblieb.<sup>1)</sup> Ein ord. Professor dieser Fakultät, Dr. *Max. Theophil Koch*, den Schneidt und seine Nachfolger überhaupt nicht kennen, ist vermuthlich noch in der letzten Zeit Christoph Franz von Hutten's angestellt worden, aber bereits im Februar des Jahres darauf, 26 Jahr alt, gestorben.<sup>2)</sup> Um diese Stelle bewarb sich *Johann Heinrich Richler*, der bereits seit eilf Jahren, d. h. seit 1719 ausserordentlicher Professor war und über römisches Recht las; es bleibt ungewiss, ob seine Bitte erfüllt worden ist; man nimmt an, dass seine akademische Thätigkeit bis zum J. 1733 gedauert hat. In jenem Bittgesuche wird u. a. darauf hingewiesen, dass die juristische Fakultät, „so lange die Universität steht“, noch keine so grosse Anzahl Professoren gehabt habe, eine Thatsache, deren Folge u. a. die „Zerteilung der Collegien“ und „Schmälerung der Emolumente“ gewesen sei.<sup>3)</sup> Die relativ grosse Anzahl von juristischen Professoren darf wohl ebenso gut mit dem Gedeihen der Fakultät als dem Fortschreiten der juristischen Wissenschaft, ihrer Entwicklung in den einzelnen Disciplinen und dem Hinzukommen neuer Lehrfächer in Verbindung gebracht werden. Dass in dieser Fakultät in diesen Jahrzehnten ein viel rührigeres Leben geherrscht hat, kann nach allem keinem

<sup>1)</sup> *Schneidt*, Sicil. p. 90.

<sup>2)</sup> Es geht das mit absoluter Gewissheit aus dem Gesuche hervor, das der ausserordentliche Prof. Dr. J. H. Richler am 26. Febr. 1730 an FB. Friedr. Karl von Schönborn mit der Bitte richtet, ihm diese so erledigte ord. Professur zu übertragen. Koch bezog einen Gehalt von 200 Rthlrn. und freier Wohnung im Petersbau: er wird in dem Bittgesuche der „jüngste und Ste, erst vor einem Jahre angenommene Professor Facultatis juris“ genannt. Das betr. Bittgesuch liegt im Original in den Reuss'schen Sammlungen sub tit. Professoren der jurist. Fakultät, II. Bd.

<sup>3)</sup> In der Reuss'schen Sammlung (l. c.) wird auch ein Professor extraord. juris *Riegler* genannt, der am 14. Sept, 1720 zu seinem Gehalt von 100 Thalern eine Zulage von 50 Thalern erhält. Ich habe sonst nirgends eine Spur von ihm gefunden und weiss daher nicht, ob ich die Vermuthung aussprechen darf, dass er am Ende identisch mit *Richler* ist?

Zweifel unterliegen; die Einsicht von der Nothwendigkeit, dass man hinter den anderen Universitäten nicht zurückbleibe, hat nebst dem an und für sich gegebenen Bedürfnisse die Aufmerksamkeit der massgebenden Kreise sicher gestärkt. Die wissenschaftliche Thätigkeit der Professoren, wie sie sich aus ihren Schriften und den Promotionsarbeiten ergibt, war gross genug, wenn auch noch kein Werk ersten Ranges aus der Werkstätte hervorging.<sup>1)</sup>

Die medicinische Fakultät war also, wie wir wissen, hinter der juristischen, in Betreff der Frequenz seit längerer Zeit noch zurück;<sup>2)</sup> sie machte auch nicht sofort die packenden Fortschritte, wiewohl von Seite der Fürstbischöfe zu ihrer Hebung Manches geschah. Ueber die Lehrkräfte derselben in den in Frage stehenden Jahrzehnten sind wir in der Lage, folgendes zu berichten. Vom J. 1691 bis 1708 treffen wir *Wilh. Ph. von Hartung*, einen Sohn Hieronymus Konr. Virdungs v. H., der sich bis 1679 als Mitglied der medicinischen Fakultät verfolgen lässt; er erscheint als Professor der Anatomie, Chirurgie und Botanik.<sup>3)</sup> An ihn reiht sich der bereits erwähnte *Jo. Barth. Adam Beringer*, das thätigste Mitglied der Fakultät dieser Zeit und vom Anfange des (18.) Jahrhunderts an bis gegen 1740 wirksam. Er war ohne Zweifel ein höchst kenntnissreicher Gelehrter, und man darf sich durch das Unglück, das ihm mit der 1726 erschienenen *Lithographia Herbipol.* begegnet ist, in dem Urtheile über ihn nicht irre machen lassen.<sup>4)</sup> Er las zuerst Botanik und Anatomie, später allgemeine und spezielle Therapie, und dazu noch Chemie.<sup>5)</sup> Als Lehrer hat er sicher grossen Einfluss ausgeübt, und das Ansehen, in welchem er stand, hat durch seine bereits angedeutete Niederlage geringe Einbusse erlitten, wahrscheinlich, weil man ihm zu gute rech-

<sup>1)</sup> Vgl. ausser *Schneidt* und *Bönicke* auch *Risch*, l. c. S. 22—23.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 118, S. 294.

<sup>3)</sup> Vgl. die Promotionsverzeichnisse bei *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 72—73.

<sup>4)</sup> Bekanntlich ist Beringer durch gefälschte Versteinerungen, die er in Ab-  
bildungen herausgab, arg getäuscht worden.

<sup>5)</sup> Nach den Lektionsverzeichnissen bei *Kölliker*, l. c.



nete, dass er getäuscht worden und das Opfer einer nicht sehr rühmlichen Intrigue gewesen war.<sup>1)</sup> Es existirt über diesen Hergang eine ganze Literatur, auf die wir verweisen müssen, da wir es nicht für unseres Amtes halten, denselben an dieser Stelle weiter zu verfolgen. Allerdings ist Beringer's Name durch dieses Aergerniss weiter gedungen, als es ausserdem auch nur entfernt geschehen wäre: jedoch sind ähnliche Irrthümer bekanntlich auch sonst, früher und später, vorgekommen.<sup>2)</sup> Von seinen fachmässigen Schriften hat ihm seine „Gründliche und richtige Untersuchung der Kissinger Heil- und Gesundheitsbrunnen“ (1738) Anerkennung eingetragen. Von seinem „plantarum corticarum perennium catalogus“ (1722) ist bereits die Rede gewesen. Beringer war zugleich fürstbischöflicher Leibarzt. Er war ein geborener Franke, gest. 1740. Neben ihm wirkte *Damian Adolph Dercum*, zu Linz am Rhein geboren, Nachfolger des jüngeren Virdungs in der Professur seit dem J. 1708 und zugleich Spitalarzt. Er tritt ungefähr 1718 vom Schauplatze ab. Dagegen taucht etwa im J. 1720 als Professor der medicinischen Botanik und Vorstand des botanischen Gartens *Lorenz Anton Dercum*, ein Sohn Damian Adolphs, auf. Im J. 1724 war er zugleich Arzt im Juliuspitale und ist 1738 noch als Professor nachzuweisen.<sup>3)</sup> In diesem Jahre ist ihm überdiess das Lehrfach der Chemie und der Metrie medica übertragen worden.<sup>4)</sup> Er tritt officiell, so weit z. Z. unsere Akten reichen, im

<sup>1)</sup> Die Namen J. G. von Eckhards und — der letztere mit weniger Wahrscheinlichkeit — Prof. Peter von Rodrique's sind mit in diesen Vorgang verwickelt; die Vorwürfe, die FB. Friedrich Karl dem letzteren macht (s. oben S. 406) lassen etwas der Art schliessen. Vgl. auch Urk.-Buch Nr. 133, S. 321.

<sup>2)</sup> Vgl. ein gerechtes Urtheil über Beringer in *E. W. Martius*: Wanderungen durch einen Teil von Franken und Thüringen, Erlangen 1795, S. 300. Auf der vorhergehenden Seite gibt Martius eine nähere Beschreibung von dem ganzen Hergange.

<sup>3)</sup> *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 57 h. v. Am 4. März 1721 war er bereits seit einiger Zeit Professor und erhielt eine Zulage von 50 fl. zu einer „jährlichen ergötzlichkeit“ mit der Bedingung, dass er die etwa eintretenden Lücken im betr. Garten ergänze. In der Sedisvacanz des J. 1729 (29. April) gewährte ihm das Domcapitel einen gleichen Gehalt wie den übrigen Professoren der Medicin.

<sup>4)</sup> Handschriftlich.

3 ab. — Bereits im J. 1717 erhielt *Joh. Martin Anastasius Orth* Lehrstuhl der Anatomie übertragen. Später docirte er auch nische Institutionen und praktische Medicin. Er war ein mer Lehrer und gesuchter Arzt; starb am 19. Nov. 1755. 4. *Simon Bauermüller*, geb. zu Dettelbach, erhielt als Garni-edicus am 10. Nov. 1714 eine ausserordentliche und am ril 1721 eine ordentliche Professur zunächst der Anatomie, gie und der „praktischen Demonstration“; starb 1737. Er ch als Schriftsteller thätig gewesen.<sup>1)</sup> Es war nach . Allem in diesem Zeitraume für die medicinischen Dis- n nicht schlecht gesorgt, wenn auch noch keine bahn- nden Gelehrten unter den angeführten Professoren sich n und auch in der Ergänzung einzelner Lücken manches n übrig blieb. Es darf hiebei jedoch die Erwägung nicht assen werden, dass die medicinischen Fakultäten mancher r deutschen Hochschulen zu dieser Zeit nicht weiter voraus

Die philosophische Fakultät hat in der Zeit von 1682 9 die wenigsten Veränderungen erfahren. Wie sonst auch, eine Reihe von Namen an uns vorüber, ohne dass es ge- will, auch nur einen mit rechter Genugthuung festzu- : gerade die tüchtigeren gingen, scheint es, stets in die gische Fakultät über oder wurden anderswo hin versetzt. nt werden u. a. P. *Liborius Wedekind*, Professor der Meta- : 1693. P. *Georg Sauer*, Professor der Metaphysik und Ethik, P. *Ignatz Bentzel*, Professor der Philosophie, 1721; P. *Gott- Hermann*, Professor der Physik, 1721; P. *Theodor Weber*, sor der Logik, 1721; P. *Phil. Heidel*, Professor der Philo- . 1725—1727, u. a. sämmtliche S. J. Professor *Peter von ique*, der 1721 für Geographie und Algebra angestellt wurde, wir bereits erwähnt;<sup>2)</sup> er war allem Vermuthen nach dieser tät adjungirt, aber gewiss nicht Ordinarius, im übrigen eine

<sup>1)</sup> Vgl. *Kestner*, medic. Gel. Lexicon und *Jöcher-Adelung*, s. h. v.

<sup>2)</sup> S. oben S. 406, Anm. 1.



rasch vorübergehende Erscheinung. In der Frequenz waren die philosophische und theologische Fakultät der Natur der Sache nach, wie sonst auch, um ein erkleckliches voraus, und das musste auch aus dem Grunde so bleiben, als die höheren Klassen des Gymnasiums mit der Universität organisch vereinigt blieben.<sup>1)</sup>

## Zehntes Capitel.

### Die Epoche der Organisationen und der Aufklärung. (1729—1795).

Wir haben die Beobachtung gemacht und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass in den vorausgegangenen letzten Jahrzehnten die Zustände und Einrichtungen der Universität im einzelnen sich mancher zweckmässigen Aenderung und Neuerung erfreut haben. Es waltete offenbar das Bewusstsein vor, dass man angesichts der allmählig sichtbar werdenden allgemeinen Bewegung nicht stehen- und nicht zurückbleiben dürfe, dass es das öffentliche Wohl wie das Gedeihen der Schöpfung Julius Eichters erheische, mit den Fortschritten der Zeit Fühlung zu suchen oder zu bewahren. Dieses Bewusstsein hat sich fortgesetzt und in gesteigertem Grade lebendig erhalten und eine Reihe der fruchtbarsten Verbesserungen hervorgerufen, daneben aber hat sich zugleich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass es nicht genüge, im einzelnen hier und da nachzubessern, sondern dass es an der Zeit sei und das Interesse der Sache es verlange, das eine zu thun und das andere nicht zu lassen, d. h. auf organisatorischem Wege vorzugehen und durch allgemeine, und zugleich einheitliche, das gesammte Studienwesen um-

<sup>1)</sup> Rektoren M. waren seit 1720: 1719 auf 1720—1721: der neugewählte Fürstbischof Johann Ph. Franz von Schönborn. 1721—1724: Johann Adolph von Hallersdorf, Domherr zu Würzburg. 1724—1728: Fb. Christoph Franz von Hutten. 1725—1729: Johann Veit von Würzburg, Domdechant zu Würzburg u. s. w.

fassende, wohl erwogene Verordnungen, mit Benützung der anderswo gemachten Erfahrungen und bestehenden Einrichtungen, eine neue und fruchtbare Grundlage für die fernere Entwicklung der Hochschule zu schaffen. Das Verdienst, diesen Gedanken ausgeführt zu haben, gebührt einem in mehr als einer Beziehung ausgezeichneten Fürsten, *Friedrich Karl von Schönborn*, auf dessen Spuren wandelnd seine nächsten vier Nachfolger — *Anselm Franz von Ingelheim*, *Karl Philipp von Greiffenklau*, *Adam Friedrich von Seinsheim*, *Franz Ludwig von Erthal* — jeder in seiner Art. mit grösserem oder geringerem Erfolge, sein Werk weiter zu entwickeln, auszubauen und mit dem Geiste oder den wachsenden Anforderungen des Jahrhunderts in Einklang zu bringen sich angelegen sein liessen. Diese Bestrebungen bilden den wesentlichen Inhalt der Geschichte unserer Hochschule während des grösseren Theiles des 18. Jahrhunderts und bieten dem aufmerksamen Beobachter ein höchst lehrreiches und fesselndes Schauspiel dar. Was könnte merkwürdiger sein, als ein. auf den Grundsätzen des Mittelalters und theokratischen Fundamenten aufgebautes Staatswesen, unter der Leitung einsichtiger und wohlwollender Fürsten den Versuch machen zu sehen, mit dem gährenden und wühlenden Geiste der Neuzeit eine Verständigung. eine Versöhnung suchen zu sehen? — —

Der leichteren Uebersichtlichkeit wegen halten wir es für angemessen. die verschiedenen und successiven Evolutionen, die wir zu schildern haben. an die Epochen der einzelnen, auf einander folgenden Fürsten anzuschliessen.

1) Friedrich Karl von Schönborn. (1729—1746.)

Friedrich Karl war am 3. März 1764 zu Mainz geboren, ein Neffe von Johann Philipp. der von 1642 bis 1673. und ein jüngerer Bruder von Johann Philipp Franz, der von 1719 bis 1724 Fürstbischof von Würzburg gewesen war, welche beide sich um die Universität hohe Verdienste erworben hatten.<sup>1)</sup> Seine Studien

<sup>1)</sup> *Gropp*, l. c. p. 693 ff. IV, p. 440 ff. — *Ussermann*, l. c. p. 167.

hatte er zu Aschaffenburg, Mainz und zu Rom im collegium germanicum erworben. Frühe wurde er durch seine weltmännische Gewandtheit seinem Oheim, dem Kurfürsten Lothar Franz von Mainz und dem kaiserlichen Hofe empfohlen, der ihn wiederholt zu diplomatischen Sendungen mit Erfolg verwendete und schon 1764 zum Reichsvizekanzler erhob. Mitglied der Capitel von Wirzburg und Bamberg, konnte ihm bei seinen persönlichen Eigenschaften und mächtigen Verbindungen eine glänzende Laufbahn nicht fehlen. So fielen ihm denn auch im Verlaufe weniger Monate des J. 1729 die fürstbischöflichen Würden der beiden fränkischen Hochstifter zu, zuerst zu Bamberg und am 18. Mai zu Wirzburg: Mit dem Aufwand nicht gewöhnlicher Pracht nahm er im Hochstift im Oktober und November ged. J. die Huldigung entgegen. Mit geringen Ausnahmen waren die Jahre seiner Herrschaft friedliche, und er hat sie durch eine nach allen Richtungen sich bewegende Wirksamkeit nach Kräften angewendet. Der seinem Hause eigene, in's Grosse gehende Zug ist auch bei ihm in hohem Grade ausgebildet und jeder seiner Handlungen aufgeprägt. Als Reichs- wie als Kirchen- und Landesfürst entwickelte er eine unermüdliche Thätigkeit, die logischer Weise die massgebenden Eindrücke seiner Jugend nicht verläugnet. Wirzburg hat damals glänzende Tage gesehen: die noch im Zug befindliche Erbauung der neuen Residenz, die Aufführung moderner kirchlicher und weltlicher Gebäude in der Stadt und auf verschiedenen Punkten des Hochstiftes zog eine grosse Anzahl von Künstlern und Sachverständigen an, deren Anwesenheit dem sozialen Leben eine originelle Gestaltung verliehen.

Nach diesen Andeutungen wenden wir den Verdiensten, welche sich Friedrich Karl um die Universität erworben hat, unsere Aufmerksamkeit zu. Die Richtung, in welcher sich dieselbe entwickelte, haben wir bereits bezeichnet. Während der Sedisvacanz war nichts diese unsere Gesichtspunkte näher betreffendes vorgefallen. Friedrich Karl hat bald nachdem er von der höchsten Gewalt im Hochstifte Besitz ergriffen, und noch

ehe ein Jahr um war, die entscheidenden Schritte gethan; er hat offenbar mit diesen Fragen sich seit längerer Zeit und gerne beschäftigt. Von Wien aus, wohin er sich im Winter 1729:30 begeben hatte, hat er eine Commission ernannt, welche den Zustand der Universität in Erwägung ziehen und Vorschläge über für nöthig befundene Reformen machen sollte. Die Commission, zu deren Mitgliedern u. a. der Rektor M. und die Decane der vier Fakultäten gehörten, fassten ihre Aufgabe, ohne Zweifel den erhaltenen Direktiven entsprechend, sehr gründlich an, und das Ergebniss ihrer Berathungen war eine vollständig neue, zusammenhängende Studienordnung, von welcher jedoch zwei Redaktionen existiren, deren erstere im J. 1731, deren andere, beträchtlich vermehrte, im J. 1734 entstanden ist und als die rechtsgiltige, officiële betrachtet werden muss.<sup>1)</sup> Dazu kamen nachträglich einige Zusätze, die aus den Jahren zwischen 1734 und 1743, d. h. aus der Zeit zwischen der Vollendung der zweiten, definitiven Redaktion und der Drucklegung derselben im J. 1743, datiren.<sup>2)</sup> Es verdient hervorgehoben zu werden, obwohl es sich von selbst verstand, dass Friedrich Karl diese Studienordnung im Einvernehmen mit dem Domcapitel erliess, bez. dessen Mitwirkung an der Ausführung in Anspruch nahm.<sup>3)</sup> Es ist übrigens kein Zweifel gestattet, dass die erste Redaktion bereits Gesetzeskraft genoss, bis sie durch die zweite ersetzt wurde, deren Zusätze offenbar als das Ergebniss inzwischen angestellter weiterer Erwägungen und Erörterungen nur zu betrachten sind, im übrigen aber und in der Hauptsache sich zu wenig von der ersten unterscheiden. Suchen wir uns über diese Studienordnung als Ganzes, wie wir das ja thun müssen, ein Urtheil zu bilden, so können wir nicht umhin, ihr in Anbetracht der Voraussetzungen, unter welchen sie entstanden, ein aufrichtiges und hohes Lob zu spenden.

<sup>1</sup> Urk.-Buch Nr. 136 S. 323 und Nr. 143 S. 356; die erste Studienordnung ist vom 4. November 1731, die zweite vom 21. Juli 1734 datirt.

<sup>2</sup> S. Urk.-Buch S. 394–397. — Der Separatabdruck von 1743 enthält übrigens einige Abweichungen vom Original, oder Zusätze, die jedoch nicht willkürlich entstanden zu sein scheinen; l. c. S. 380, 382 u. s. f.

<sup>3</sup> Urk.-Buch Nr. 137 S. 350.

Sie ist der erfreuliche Ausdruck einer lebhaften Liebe zur Sache und einer unverkennbaren, wohlthuenden Einsicht in die Natur, die Aufgabe und in die Bedürfnisse einer Universität. Was in besonderem Grade anzieht, sie umfasst sämtliche vier Fakultäten mit gleichem Interesse und hütet sich vor dem vielleicht nahe liegenden, aber immerhin gefährlichen Irrthume, eine vor der anderen und auf Kosten der anderen, ja auf Kosten des Wesens einer Universität zu bevorzugen. Ein charakteristisches dieser Studienordnung ist es, aber gewiss nichts unsachgemässes, dass sie in ihren Vorschriften mit den unteren Schulen beginnt und von da zu den „humaniora“, d. h. zu dem Gymnasium, und von da erst zu der eigentlichen Universität aufwärts steigt und hier dann eingehend verweilt. Sie geht in der Einleitung, wie um sich zu rechtfertigen, von dem Satze aus, dass es angezeigt sei, die vom „Fürsten Julio des Geschlechtes deren Echter von Mespelbrunn herrlich gestiftete Universität nach allen ihren Teilen und Zugehörigen in eine solche Ordnung und Einrichtung zu bringen, wie es die gegenwärtigen, seitdem merklich veränderten Umstände, die dermaligen Zeitläufte und wirklichen Zustände unseres geliebten deutschen Vaterlandes erfordern“ u. s. w. also von der Einsicht, dass auch die Gesetze und Einrichtungen einer hohen Schule sich den veränderten Zeiten und ihren Bedürfnissen anzupassen haben, wenn diese ihre Bestimmung erfüllen soll.<sup>1)</sup> Der confessionelle Charakter der Universität wird zwar im allgemeinen noch betont, aber nicht mehr in der Ausschliesslichkeit festgehalten, wie ehemals. Es sollen fortan Studierende aller von der deutschen Reichsverfassung anerkannten Religionen in allen Fakultäten zugelassen werden, wolle dagegen ein solcher einen akademischen Grad erwerben, so könne er von den älteren betr. Bestimmungen, d. h. der Verpflichtung auf das Tridentinum, nicht dispensirt werden, mit a. W., ein Protestant solle auch von jetzt an an dieser Universität einen akademischen Grad nicht erwerben können.<sup>2)</sup> Es hat ja auch noch eine Zeit lang

1) Urk.-Buch S. 324 und 357.

2) Urk.-Buch S. 335 und 372.



gedauert, bis dieser Bann gebrochen wurde, er wird uns aber an der Anerkennung der in Frage stehenden Studienordnung nicht irre machen, wenn wir nicht vergessen wollen, welch ein zähes Leben gerade Bestimmungen dieser Art innewohnt, und dass der Gesetzgeber nicht mit abstrakten Grössen, sondern mit lebendigen, immer noch gut organisirten Kräften zu rechnen hatte. Davon abgesehen, wird man dem Werke Karl Friedrichs wenige Einseitigkeiten von Bedeutung vorwerfen können. Das Interesse des Staates an den wohlgeordneten und zeitgemässen Einrichtungen der Universität wird scharf in den Vordergrund gerückt, so dass man ganz von selbst zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Urheber der vorliegenden Ordnung dieselbe als eine Staatsanstalt betrachtet und als eine solche behandelt. Die ausgesprochene Richtung auf das Praktische ist es überhaupt, welche diese Studienordnung im hohen Grade durchdringt und bestimmt, besonders deutlich tritt das z. B. in den Bestimmungen über die Vorträge über Mathematik und Geographie, weiterhin der bez. juristischen und medicinischen Vorlesungen und in der Aufstellung eines eigenen Lehrers für bürgerliche und militärische Architektur hervor.<sup>1)</sup> Der philosophische Cursus wird aus pädagogischen und sachlichen Gründen von zwei auf drei Jahre ausgedehnt und zugleich mit Nachdruck gefordert, dass bei Erteilung der akademischen Grade die grösste Strenge beobachtet werde. Das Studium der Medicin behandelt die Ordnung mit sichtlicher Aufmerksamkeit; über die theoretischen und die praktischen Vorträge über Anatomie und Botanik, allgemeine und spezielle Therapie, endlich Chemie werden wohlüberlegte Bestimmungen gegeben.<sup>2)</sup> Indem der Gesetzgeber von den Professoren genaue Pflichterfüllung verlangt, ordnet er aber zugleich an, dass ihr Gehalt erhöht und die Concurrenz der Pfluscherei beseitigt werde. Einen wohlthuenden Eindruck macht endlich die ausdrückliche Feststellung von (medicinischen) Fach-**Professuren**, die unter der deutlichen Forderung auftritt,

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, I. c. S. 366.

<sup>2)</sup> Vgl. auch *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 17.

dass jeder Professor fortan „bei einem Collegio ohne Veränderung verbleiben solle, damit er in dem Fach, das ihm zunächst aufgetragen ist, sich desto vollkommener mache“ u. s. f.<sup>1)</sup> Wer die Geschichte der deutschen Universitäten kennt und weiss wie langsam das System der Fachprofessuren durchgedrungen ist, wird der Weisheit dieser Forderung die Anerkennung nicht versagen. Zwischen die Vorschriften für die medicinischen und theologischen Studien ist eine eigene Bestimmung über das „Studium historicum“ eingeschoben.<sup>2)</sup> Es entspricht der Bedeutung, welche die Disciplin der Geschichte in der deutschen Gelehrsamkeit seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts an den Universitäten einzunehmen angefangen hatte, dass auch in dem gegebenen Falle ein so grosses Gewicht darauf gelegt wird. Aber auch dabei wird wieder der Nützlichkeitsstandpunkt betont. Die Studierenden der Jurisprudenz, welche Landeskinder sind, werden geradezu verpflichtet, zwei Jahre hindurch neben den juristischen auch die historischen Vorlesungen zu hören, und welcher von ihnen im Stande ist, eine „Defensio historica“ zu prästiren, dem wird dieses bei seinem Fachexamen zu gute gerechnet werden. Den Studierenden der Theologie gegenüber wird das Studium der Kirchengeschichte in erster Linie empfohlen; die Professur der Kirchen- und Profangeschichte war ja noch vereinigt und gehörte der theologischen Fakultät an, was aber nicht hinderte, den Studierenden der Rechte jene Verpflichtung aufzuerlegen. — Die Bestimmungen über das theologische Studium selbst gehen nicht in dem Masse in die Breite, als man etwa vermuthen möchte. Sie betreffen die scholastische, Moral-, polemische und praktische Theologie. Betreffend die polemische Theologie wird mit Hinweisung auf die geltenden Reichsgesetze nachdrücklich verlangt, dass alle „Schmähen und Schändungen“ der anderen Confessionen vermieden werden und sich die Vorträge auf die Darlegung des wahren Wesens und Glaubens der katholischen Kirche beschränken

<sup>1)</sup> Urk.-Buch S. 373.

<sup>2)</sup> S. 375—376.

mögen, denn eben hierin liege die sicherste Widerlegung des Irrthums.<sup>1)</sup> Als Hauptgegenstände des theologischen Studiums werden aber die spekulative und die praktische Theologie bezeichnet, die polemische und Moral-Theologie nebst dem canonischen Recht dagegen in das Verhältniss von Hilfswissenschaften zu letzterer gesetzt.<sup>2)</sup> — Sehr eingehend sind die Vorschriften über das Studium Juris gehalten.<sup>3)</sup> Der praktische Werth dieser „herrlichen Wissenschaft“ wird, wie leicht zu begreifen, vorangestellt. Die Zahl der ordentlichen Professoren wird auf vier beschränkt,<sup>4)</sup> ausserordentliche Professoren sollen am liebsten gar nicht angestellt werden, „weil die Universität keinen Vorteil davon hat und ihr dadurch Unordnung zugezogen wird“;<sup>5)</sup> eine Erläuterung dieser letzteren Bestimmung fehlt und kann dabei zur Ergänzung vielleicht an mögliche Collisionenfälle zwischen den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gedacht werden. Ferner wird, wie bei der medicinischen Fakultät, auf das Festhalten der Fachprofessuren ermahnt, so weit es sich um die sogen. öffentlichen d. h. vorgeschriebenen Vorlesungen handelt, das Abhalten von Privatvorträgen dagegen freigegeben. Als Hauptlehrfächer werden das canonische, öffentliche und römische Recht, (d. h. Digesta, Codex und Institutiones,) das Natur- und Völkerrecht, endlich das „Jus feudale et praxeos“ bezeichnet; endlich werden auch Vorträge über Criminal- und fränkisches Landrecht in sichere Aussicht genommen:<sup>6)</sup> offenbar aber soll durch diese beabsichtigte Vermehrung der Lehrfächer nicht auch eine Vermehrung der ordentlichen Professoren, die in demselben Capitel kurz zuvor ausdrücklich auf vier festgesetzt wurden, herbeigeführt werden. Ob eine solche Beschränkung angesichts dieser Vermehrung der Lehrgegenstände zweckmässig

1. Urk.-Buch S. 377.

2. Urk.-Buch S. 278—279.

3. Urk.-Buch S. 279 ff.

4. Urk.-Buch S. 380 oben: „Es sollen (vier und vierzigstens) die Professores Ordinarii in ihrer ietzigen Zahl von vier verbleiben“ u. s. f.

5. Ebendasselbst.

6. Urk.-Buch S. 363.



genannt werden darf, wäre eine andere Frage, die jedoch an dieser Stelle auf sich beruhen mag. Der höchste Nachdruck wird auf das „öffentliche und Lehensrecht“ gelegt, so dass ein dem Hochstifte angehöriger Studierender, der diese Fächer nicht fleissig gehört hat, weder ein „Studienzeugniss erhalten, noch zu einer Disputatio pro gradu“ zugelassen werden dürfe. Endlich wird auch den juristischen Professoren im Hinblick auf die an sie gestellten erhöhten Anforderungen ein höherer Rang und eine Gehaltsvermehrung zugesprochen.<sup>1)</sup>

Daran reihen sich noch eine Anzahl von Bestimmungen, die in unseren Augen ergänzender, nicht wesentlicher Natur, aber meist ganz zweckmässig sind, wie z. B. u. a. über die Bestellung von Sing-, Reit- und Fechtlehrern u. dgl., in Betreff welcher wir wohl auf die Studienordnung selbst verweisen dürfen. Nur zwei Momente verdienen im besonderen hervorgehoben zu werden. Das eine betrifft die Universitätsbibliothek, die auf eine höchst liberale Weise der Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume zugänglich gemacht wird;<sup>2)</sup> das Ausleihen der Bücher dagegen ist empfindlich erschwert. Ferner wird das Institut der Universitätscuratoren eingeführt, welche die Ausführung und Beobachtung der gegebenen Bestimmungen überwachen sollen und welchen die Befugniss zugesprochen wird, allen Sitzungen des Senates und der einzelnen Fakultäten beizuwohnen.<sup>3)</sup> Endlich soll diese neue Studienordnung zum Zwecke der Darnachachtung am Anfange jedes neuen Studienjahres „im Beisein aller Fakultäten“ öffentlich vorgelesen werden.<sup>4)</sup>

Diese Studienordnung, die in den Augen eines jeden Unbefangenen ihrem erleuchteten Urheber ohne Zweifel den ersten Platz neben dem Stifter der Universität anweist, hat im Ver-

1) Urk.-Buch S. 381.

2) Urk.-Buch S. 391. Die Bibliothek sollte an 5 Tagen die Woche 8 Stunden hindurch geöffnet sein; das Recht, Bücher zu entleihen, soll aber von der schriftlichen Erlaubniss von Seite des Fürsten abhängen. S. ebendasselbst Anm. \*.

3) Urk.-Buch S. 392.

4) Urk.-Buch S. 393.

laufe des nächsten Jahrzehntes noch einige Ergänzungen erhalten, die nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen.<sup>1)</sup> Sie betreffen die juristische und die medicinische Fakultät. In der ersten sollen zugleich Privatvorlesungen über Rechtsgeschichte im weitesten Umfange, und zugleich über Cameralwissenschaften und Polizei eingeführt werden. Desgleichen, die medic. Fakultät anlangend, wird für ein Privatcolleg über Geschichte der Medicin und für öffentliche Vorlesungen über *Materia medica* und Arzneimittellehre auf Grund chemischer und pharmaceutischer Anschauung gesorgt werden. In wie fern diese nachträglichen Anordnungen sofort in die Wirklichkeit übersetzt worden sind, muss in so ferne dahin gestellt bleiben, als uns die Lektionsverzeichnisse der Jahre 1729—1768 fehlen, und sich unter diesen Umständen nicht übersehen lässt, ob und in welcher Weise die genannten Disciplinen auch thatsächlich in den Kreis der Lehrvorträge aufgenommen worden sind. Von einem Fürsten wie Friedrich Karl lässt sich indess immerhin voraussetzen, dass er seinen Vorschriften Geltung zu verschaffen wusste. Gerade diese nachträglich angefügten Fächer zeigen übrigens recht deutlich, wie aufmerksam dieser Fürst und seine Rathgeber den Fortschritt der Wissenschaften und der Universitäten in Deutschland verfolgten und entschlossen waren, nicht hinter denselben zurückzubleiben. Es hatte sich im Anfange des laufenden Jahrhunderts im deutschen Reiche in diesen Dingen so Manches geändert: eben war die Universität Göttingen gegründet worden, in der Nachbarschaft des Hochstiftes Würzburg entstand (1743) eine neue allerdings ebenfalls protestantische Hochschule Erlangen, und die Bamberger sogen. Akademie war auf dem besten Wege, sich in eine vollständige Universität umzuwandeln,<sup>2)</sup> Fulda besass seit 1734 eine solche.

<sup>1)</sup> S. Urk.-Buch S. 394.

<sup>2)</sup> S. *Heinrich Weber*: Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg, von 1007—1803. 1. Abth. Bamb. 1880 (42. Jahresb. über Bestand und Wirken des hist. Ver. zu Bamb. im J. 1879 (Bamb. 1880).

Von einzelnen, mit seinen geschilderten allgemeinen Tendenzen im Zusammenhange stehenden oder sie begleitenden Massregeln Friedrich Karls sind noch einige an dieser Stelle namhaft zu machen. Da ist zunächst die Erhöhung der jährlichen Bezüge des Collegiums S. J. um 200 Rthlr. zu erwähnen: und zwar geschieht das ausdrücklich in Anerkennung der „besonderen Emsigkeit und Geschicklichkeit“, welche die aus demselben bestellten „Professoren und Magister“ sich als Lehrer der „freien Künste und Wissenschaft“ erworben haben; ja es wird, die Schenkung motivirend, dabei darauf hingewiesen, dass die gelehrten Väter bei der angeordneten besseren Einrichtung der Hochschule fördernd mitgewirkt haben.<sup>1)</sup> Immerhin dürfte aus dieser Thatsache überzeugend hervorgehen, dass der mächtige Orden, der 30 Jahre später gestürzt worden ist, in der in Rede stehenden Zeit in den massgebenden Kreisen des Hochstiftes Würzburg noch unerschüttert stand. In eben demselben Jahre verordnete Friedrich Karl, dass fortan an der Universität öffentliche Vorträge über Geographie gehalten werden sollten, und übertrug sie vorläufig dem Professor der Mathematik P. Heinrich Niedendorff. Sein so lebhaft bekanntes Interesse für Geschichte dokumentirte er weiterhin noch dadurch, dass er dem Professor derselben, P. *Johannes Seyfried*, zur Herausgabe eines „historisch-heraldischen Werkes von dem fränkischen Adel“ mit einem Vorschuss einer relativ bedeutenden Summe unterstützte;<sup>2)</sup> freilich erliess er zugleich am 22. September 1742 eine Verordnung, durch welche er nach Seyfrieds Tod den Jesuiten das viel-sagende Zugeständniss machte, dass in alle Zukunft die Professur der Geschichte niemals ohne ihre Zustimmung besetzt, und, was dasselbe sagen will und im Grunde auch gesagt wird, zugleich immer mit einem Mitgliede des Collegiums S. J. besetzt werden solle. Das betr. Reskript führt zugleich ausdrücklich aus, dass

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 141, S. 355 d. 10. April 1733. Es muss also hiebei zunächst an Verdienste der Jesuiten um die erste Redaction der Studienordnung gedacht werden.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 147, S. 400 d. 16. Juni 1741.

in dieser Professur die Kirchen- wie die profane Geschichte verbunden gedacht werden:<sup>1)</sup> es hat lange gedauert, bis die Einsicht in dem zweifelhaften Werth dieser Combination durchgedrungen ist. Andere Massregeln kamen der medicinischen Fakultät zu gute: so die Erweiterung des botanischen Gartens, die Anordnung „botanischer Demonstrationen“, die zweckmässige Einrichtung der anatomischen Anstalt (1740) und vor allem die Gründung des klinischen Unterrichtes im Spitale:<sup>2)</sup> der Anfang einer für die Zukunft der medicinischen Fakultät und weiterhin auch der Universität höchst wichtigen und folgenreichen Combination beider Stiftungen Julius Eichters zum Zwecke des Unterrichtes. Dass sich demnach Friedrich Karl um die medicinische Fakultät ein nicht gewöhnliches Verdienst erwarb, geht aus diesen Massregeln, zumal der letzteren, augenfällig hervor. Wenn die Ueberlieferung stichhaltig ist, war es aber zugleich seine Absicht, dasselbe durch eine kühne That um ein beträchtliches zu steigern. Diese Ueberlieferung sagt nämlich, dass er den Versuch gemacht habe, den Begründer der deutschen Chirurgie, *Lorenz Heister*, der seit 1720 Professor in Helmstadt war, durch einen für jene Zeit selten hohen Gehalt, freie Religionsübung u. s. w. für Wirzburg zu gewinnen.<sup>3)</sup> Die Ueberlieferung ist ziemlich gut fundirt, so dass man sie nicht ohne weiteres zurückweisen kann, nur dass unsere diesseitigen Nachrichten, so viel wir sehen können, darüber schweigen. Dem hohen Sinne Friedrich Karls entspräche ein solcher Gedanke vollständig, obwohl man sich, alles wohl erwogen, die Ausführung desselben, trotz der zugesicherten „freien Religionsübung“ schwer denken kann. Ganz erfunden ist die Nachricht jedoch sicher nicht, aber — ihre vollständige Begründung vorausgesetzt — ohne Zweifel hat Heister sich über die Schwierigkeiten nicht getäuscht, die

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 148, S. 401.

<sup>2)</sup> *Thomann*, Annales, p. XXIV und *Kölliker*, Rektoratsrede, S. 15—16.

<sup>3)</sup> *S. Brucker*, Pinacotheca Dei III. Memoria Heisteri in append. ad T. II. *Actorum Acad. Zeop.-caes. nat. cur.* p. 495. — Danach *Bönicke*, l. c. II, p. 104. *Thomann*, l. c. p. XXV und *Kölliker*, Rektoratsrede p. 12.



seiner Wirksamkeit als Lehrer entgegengestanden hätten. Am denkbarsten wäre seine Berufung zu einer persönlichen Stellung bei dem Fürsten als Leibarzt, aber eine solche würde kaum einen Eindruck auf Heister gemacht und der Universität geringen Nutzen gebracht haben. — Wie dem jedoch sein mag, gewiss ist, dass die medicinische Fakultät, an dem Massstabe ihrer Leistungen gemessen, die Verstärkung mit einer hervorragenden Kraft der Art, sie mochte kommen woher sie wollte, nach dem Urteile Sachkundiger recht gut hätte ertragen können.<sup>1)</sup> — —

Es dürfte nun an der Zeit sein, uns nach den Lehrkräften der einzelnen Fakultäten in der Zeit Friedrich Karls umzusehen.

Die theologische Fakultät bestand im J. 1732 aus fünf ordentlichen Professoren:<sup>2)</sup> P. *Hermann Flender* und P. *Ambrosius Hoeglein*, beide für Theologia Scholastica. P. *Leonhard Grebner* für Moraltheologie,<sup>3)</sup> P. *Valentin Messer*, Professor der Theologia Polemico-Positiva († 1741), P. *Jo. Seyfried*, Professor der Geschichte († 1742). Weiterhin treten auf: P. *Gottfried Hermann*, (c. 1736 bis 1742), P. *Paul Harrings* (c. 1738 bis 1740), P. *Franz Schwartz* (1741 bis 1744), P. *Jodocus Eimer*<sup>4)</sup> (1743 bis 1747), P. *Adrian Daude*, seit 1742 Professor der Geschichte.<sup>5)</sup> Am bekanntesten unter diesen haben sich L. Grebner, Seyfried und Daude gemacht; alle drei haben, wie teilweise schon erwähnt, auf dem Gebiete der Geschichte gearbeitet.<sup>6)</sup> Daute's Hauptwerk, seine „*Historia Universalis et Pragmatica Romani Imperii*“ etc., eine Arbeit von unbestreitbarer Gelehrsamkeit, ist in 2 Bänden bis auf Karl d. Gr. geführt:<sup>7)</sup> die Kirchengeschichte ist, der Doppel-

<sup>1)</sup> Vgl. *Kölliker*, l. c. S. 17.

<sup>2)</sup> Vgl. *Carlier-Gazen*, S. 246. Diese Angaben sind authentischer Natur.

<sup>3)</sup> *Höglein* ging bald darauf nach Mainz, *Grabner* nach Bamberg ab.

<sup>4)</sup> Vgl. über sie und ihre Schriften: *Ruland*, Series passim.

<sup>5)</sup> Er war am 9. November 1704 zu Fritzlar in Hessen geboren, lehrte zuerst in Bamberg Philosophie, wurde 1732 in Wirzburg Professor der Theol. pol. und 1742 Joh. Seyfrieds Nachfolger in der Professur der Geschichte: gestorben 12. Juni 1755.

<sup>6)</sup> Ueber Grabner und Seyfried vgl. oben S. —, Anm. —.

<sup>7)</sup> Der 1. Band erschien 1748, der 2. Band 1754. Vgl. *Meusel*, II, 292.

natur seiner Professur entsprechend, fortgesetzt eingehend berücksichtigt. Es geht aus allem hervor, dass in der theologischen Fakultät in diesen Jahrzehnten ein rühriges Leben geherrscht hat.<sup>1)</sup> Im J. 1740 hat sie, in nahe liegender Verbindung mit der philosophischen Fakultät, unter dem Namen „Agenda in actis Academicis publicis et privatis“ eine Zusammenstellung der Vorschriften veröffentlicht, die in beiden Fakultäten in erster Linie bei der Erteilung von akademischen Graden üblich waren.<sup>2)</sup>

Die juristische Fakultät nimmt in der Zeit Friedrich Karls einen merklichen Aufschwung, der dann das ganze Jahrhundert hindurch nachhält. Es sind eine Anzahl bedeutender Namen, die sie in ihrer Mitte aufweist. Solche gehörten ja auch dazu, wenn die so sachgemässen bez. Vorschriften der neuen Studienordnung fruchtbar werden sollten. Noch unter Christoph Franz v. Hutten (1728) war Johann Caspar *Barthel* die Professur des canonischen Rechtes übertragen worden, die er dann 44 Jahre hindurch, bis zu seinem Tode (1771) bekleidet hat.<sup>3)</sup> Im J. 1738 hat er die schon öfters erwähnte Doktorspräbende im Stift Haug, dessen Decan er später geworden ist, erhalten, wie ihm denn Auszeichnungen aller Art nicht entgangen sind. Seine Wirksamkeit als Lehrer war allgemein anerkannt, als Schriftsteller hat er nur kleinere Abhandlungen, zumeist canonistischen und publicistischen Inhalts, veröffentlicht, sie wurden aber als

<sup>1)</sup> Vgl. auch das Verzeichniss der Promotionen bei *Ruland*, l. c. p. 308 ff.

<sup>2)</sup> Diese Agenda erschien im J. 1740 „ex decreto utriusque facultatis — pro varandem usu in hunc ordinem digesta“ im Druck. Den Abschnitt II (p. 14—28) hat *Ruland* in seinen *Series* (p. 260—270) reproducirt. Die Agenda teilt aber auch ausserdem noch manche interessante Vorschriften, z. B. den Eid bei der Aufnahme in den akad. Senat, bei der Einschreibung in die Matrikel, und Cap. IV über die *Sacra academica n. a.* mit.

<sup>3)</sup> *Barthel* war 1671 zu Kitzingen geboren, zuerst in Wirzburg, dann in Rom gebildet; er hatte hier, vorzugsweise canonistischen Studien obliegend, die Gunst des späteren Papstes Benedikt XIV. und die Doktorwürde J. U. gewonnen. Vergl. über ihn *Meusel*, *Lex.* I. S. 184 ff. — *Stepf Gell.* I. S. 127. — *Weidlich*, *zuverl. Nachrichten* I. S. 83 ff. — *Bönicke*, l. c. II S. 62. — *Pütter*, *Lit. des d. Staatsrechts* I. S. 463. — *Risch*, *Rektoratsrede* S. 31—32.

gediegen, scharfsinnig und gelehrt gerühmt und vor allem und gewiss mit Recht, im Gegensatz zu der älteren scholastischen Behandlungsweise, ihre geschichtlich-pragmatische Methode ausgezeichnet. Seine bleibende Bedeutung liegt in der durch ihn herbeigeführten Begründung einer neuen besseren Schule unter den katholischen Canonisten Deutschlands. In dem Kampfe der Curialisten und der Vertheidiger der sogen. Freiheiten der deutschen Kirche stand er auf der letzteren Seite und hat er sich durch Anfechtungen und Verdächtigungen, vor welchen ihn freilich Friedrich Karl zu schützen wusste, nicht irre machen lassen. — Schon einige Jahre nach dem Eintritte Barthels, (1731) hat die juristische Fakultät durch die Berufung *Joh. Ad. Ickstatt's* eine Erwerbung ersten Ranges gemacht, die nur das Eine bedauern liess, dass sie nicht länger als ein Jahrzehnt lang sich festhalten liess. Die merkwürdigen Lebensschicksale des Mannes müssen wir hier als bekannt voraussetzen.<sup>1)</sup> Geboren im J. 1732, hat ihn das Leben und sein eigener dunkler Drang in eine ziemlich harte Schule genommen, bis er endlich (1768) in Marburg unter *Christ. Wolf* die wissenschaftliche Richtung errang, die er mit so vielem Erfolg auf die Rechtswissenschaft, bez. das öffentliche Recht angewendet hat. Von Marburg aus hatte er sich nach Mainz gewendet und war daselbst als Privatdozent aufgetreten, und von hier aus erhielt er 1771 auf Grund gewichtiger Empfehlungen den Ruf nach Würzburg als Professor des öffentlichen Natur- und Völkerrechts.<sup>2)</sup> Ueber seine erfolgreiche Lehrwirksamkeit, die von einer bedeutenden Persönlichkeit unterstützt wurde, herrscht nur eine Stimme; ihr zur Seite ging fördernd

<sup>1)</sup> Unter den Neuern vgl. über ihn *Kluckhohn*, Vortrag „der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Kurf. Max. Josef“ München 1869. — *Prantl*, Geschichte der Universität Ingolstadt-Landshut-München S. 547 ff. — Von früheren vgl. *Stepf*, Gell. S. 311 ff. — *Meusel*, Lex. VI, S. 142 ff. — *Weidlich*, l. c. III, V, 35 ff. — *Bönicke*, II, S. 71. — *Risch*, l. c. S. 32–33. Russische Sammlungen.

<sup>2)</sup> „— Zu mehrerer aufnahm der Wirtzburger Universität und insonderheit zu besserem Flohr des sehr nutzlichen und nöthigen studii juris publici.“ Sein erster Gehalt bestand in 300 Rthln. und freies Quartier im Petersbau.

eine fruchtbare literarische Thätigkeit auf dem Gebiete vor allem des Staatsrechts, die von dem Geiste einer neuen philosophischen Methode veredelt war. Wie angedeutet, entführte ihn jedoch schon 1741 ein Ruf des Kurfürsten Karl Albert nach München. — In die so entstandene Lücke trat Ickstatt's Schüler, *J. J. Sünderswaller* ein,<sup>1)</sup> welcher, allerdings an Bedeutung seinem Meister nicht gleichkommend, den ihm übertragenen Lehrstuhl 75 Jahre lang mit Ehre und Erfolg behauptet hat. — Neben ihm wirkte 20 Jahre lang (1734—1754) *Joh. Peter Bannizza*.<sup>2)</sup> Er ist der erste Lehrer des Reichsprocesses und der peinlichen Rechte an der Universität Wirzburg, die er 1755 verlassen hat, um einem Rufe nach Wien zu folgen. Er hatte sich u. a. durch seine 1740 erschienene „Gründliche Einleitung zu den kaiserlichen Reichskammerprocessen“ hervorgethan. — Den Professor des römischen Civilrechts *Ph. Adam Ulrich* (1719—1748) haben wir bereits früher erwähnt: ein Mann nicht ohne Kenntnisse, aber der alten Schule angehörig, der allmählig die Lehrthätigkeit in die zweite Linie zurücktreten liess und u. a. sich auf den Betrieb der Landwirthschaft verlegte, eine Neigung, welche ihm scherzweise den Titel eines Professors juris „ruris“ eintrug. — Im J. 1731 war Professor *Habermann*<sup>3)</sup> von seiner Professur zurückgetreten, und wurde durch *Georg D. Roethlein* ersetzt, der an einer Stelle über öffentliches und Staatsrecht las, aber zugleich den Kreis seiner Vorträge ziemlich weit ausdehnte<sup>4)</sup>. Endlich war um diese Zeit noch *J. Z. Richler* in Wirksamkeit, dessen wir ebenfalls schon weiter oben gedacht haben; er verschwindet mit 1773 aus unseren Akten.

In der medicinischen Fakultät finden wir in der Zeit *Karl Friedrichs* ausser den schon erwähnten Professoren *Beringer*,

1) Er war 1712 zu Staffelstein im Hochstift Bamberg geboren.

2) 1707 in Aschaffenburg geboren und auf Kosten *Karl Friedrichs* in Regensburg, Wien u. s. w. für die Praxis ausgebildet. Vgl. über ihn die schon öfters angeführte Literatur.

3) S. oben S. 409.

4) Vgl. das Lektionsverzeichniss 1732 bei *Carlier-Gazen* S. 249 und daraus *Risch* l. c. S. 72. — Zu vgl. *Schneidt*, Sicil. 91, und *Thes. juris Franc.* I. 1508.



Orth, Bauermüller und Dercum jun. folgende neu hinzukommende wirksam: 1) *Georg L. Hueber*, ein geb. Wirzburger und Bruder des Stifters der St. Josephs-Pfründe. Er wurde am 16. April 1737 zum ord. Professor der Anatomie und Chirurgie ernannt, und ist wenigstens bis zum J. 1768 aktiv gewesen. Neben ihm taucht im J. 1742 *Joseph Franz Oberkamp* als ord. Professor institutionum medicorum und zugleich als Arzt des Juliusspitals auf,<sup>1)</sup> folgte aber 1748 einem höchst ehrenvollen Rufe nach Heidelberg, wo er 1768 gestorben ist. — Die Zahl der medicinischen Professoren hat die Höhe von vier vorläufig niemals überstiegen und eine neue Anstellung ist immer erst erfolgt, wenn eine Lücke eingetreten war. Oberkamp ist in der Professur der Instit. med. der Nachfolger *Joh. Seb. Ettleben's* (Edleben's) gewesen, der am 16. Dez. 1738 angestellt worden war, aber schon am 5. März 1742 gestorben ist. Die Hauptsache erwogen, so ist in der Zeit Friedrich Karls trotz seines lebhaften Interesses auch für diese Fakultät und einzelner höchst zweckmässiger Massregeln, die er zu ihren Gunsten traf, ein auffallender Fortschritt in den Ergebnissen noch nicht zu verspüren. Sie bleibt auf der früheren Linie stehen, während die juristische Fakultät einen handgreiflichen Aufschwung nimmt und den Schwerpunkt der Universität zu bilden anfängt.

Die philosophische Fakultät macht diesen Rang der juristischen am wenigsten streitig. Es war in diesem Falle für den Landesherrn auch viel schwieriger unmittelbar einzugreifen. Seiner Initiative zum Zwecke von vorzunehmenden Reformen waren, wie wir wissen, hier Schranken gezogen, die nicht so leicht zu umgehen waren, und an welchen zu rütteln er, wie wir gehört haben, himmelsweit entfernt war. So blieb denn das Verhältniss zuerst dasselbe, wie wir es bereits wiederholt geschildert haben. Die Erweiterung oder Mehrung der Lehrfächer anlangend, haben wir bereits erzählt, dass Friedrich Karl Vorträge über Geogra-

<sup>1)</sup> Er war 1710 zu Amorbach geboren und hatte sich später zu Leyden unter Boerhave weiter ausgebildet.

phie angeordnet und die Abhaltung derselben zunächst dem Professor der Mathematik — bekanntlich keine willkürliche Combination — übertragen hat.<sup>1)</sup> Nur Ethik und Metaphysik, Logik, Mathematik und Physik sind in der Fakultät ausserdem durch ordentliche Professoren vertreten. Die hebräische Sprache wie die classische Literatur bleiben nach wie vor den „unteren Schulen“ überlassen; dergleichen die „Diplomatik“ mit der *Ars heraldica*, welche wenigstens auf dem Programm stehen.<sup>2)</sup> Für ein und das andere durch das praktische Bedürfniss sich aufdrängende Fach, wie die Ingenieurkunst oder die bürgerliche und militärische Architektur sind wiederum seit dieser Zeit wohl auch eigene, ausserhalb der Fakultät stehende, Lehrer bestellt. Auch ein besonderer Universitäts-Arithmeticus ist unter Karl Friedrich aufgestellt worden, mit der Aufgabe „Jedermann in der Stadt, wer hiezu Lust bezeigt“, und zugleich den Alumnen im Seminar „lectiones arithmeticas“ zu geben.<sup>3)</sup> Von den eigentlichen Fakultätsmitgliedern sind wir in der Lage folgende zu nennen: *P. Ignatz Flory*, Prof. der Ethik und Metaphysik, *S. Leonhard Beckmann*, Prof. der Physik, *P. Heinrich Niederdorff*, Prof. der Mathematik (und Geographie), *P. Ignatz Brutzel*, Prof. der Logik, sämmtliche schon 1732 wirksam. *P. Adrianus Daude*, der später in die theologische Fakultät überging, gehörte von 1717 bis 1739 ebenfalls der philosophischen an. Ebenso *P. Ignatz Seitz*, aus Hammelburg, c. 1742—1744, *P. Franz X. Widenhofer* aus Fulda, der weiterhin die philosophische Fakultät mit der theologischen vertauscht hat, wo wir ihn seiner Zeit wiederfinden werden. — Wir haben bereits erwähnt, dass im J. 1740 die philosophische Fakultät zugleich mit der theologischen eine „Agenda ihre öffentliche und private Aktion“ veröffentlicht hat.<sup>4)</sup> Es ist

<sup>1)</sup> S. oben S. 424.

<sup>2)</sup> Vgl. Anhang II zu der Studienordnung Friedrich Karls vom J. 1734, *Urk.-Buch* S. 395—396.

<sup>3)</sup> Bis zum 6. Nov. 1746 versieht ein gen. Jodocus Seiler diese Funktion, nach seiner Resignation *D. Joh. Ad. Lohr*, gest. 1763. Er nannte sich: „Universitatis Magister Arithmetices, Notaries, Caesarius u. s. w.“

<sup>4)</sup> S. oben S. 427 Anm. 2

dabei ausdrücklich hinzugefügt, dass diese Ordnung in beiden Fällen im Anschluss an die allgemeinen Statuten der Universität gemacht sei.<sup>1)</sup> Die Abschnitte, welche die philosophische Fakultät betreffen, sind für uns, obwohl sie im Grunde wenig Neues bieten, in so ferne von erhöhtem Interesse, als die ursprünglichen Statuten derselben verloren gegangen sind, und jene uns dennoch für einzelne Punkte einen Ersatz bieten können.<sup>2)</sup> Doch wurden sie in keiner Weise die uns bereits bekannten auf diesem Gebiete herrschenden Gesichtspunkte<sup>3)</sup>. — —

Fassen wir alles über die bez. Wirksamkeit Friedrich Karls Hervorgehobene zusammen, so wird sich bestätigen, dass wir seine Herrschaft als eine für die Entwicklung und das Gedeihen der Universität höchst Wohlthätige und Einflussreiche mit Recht bezeichnet haben. Ein sprechendes Zeugniß für die Erfolge dieser seiner Anstrengungen liegt u. a. auch in der wachsenden Frequenz der Universität, im besonderen der juristischen Fakultät. Man hat unter diesen Umständen Grund, darauf gespannt zu sein, in wieferne seine Nachfolger an den von ihm begonnenen Baue weiter arbeiten werden?<sup>4)</sup>

2) Von Friedrich Karl bis Franz Ludwig. (1746—1795).

Friedrich Karl ist am 25. Juli 1746 gestorben. Das vorhergehende Jahr hatte er noch hohe Gäste in Wirzburg begrüßt. Am 2. Juli 1745 hatte der Grossherzog Stephan von Toskana, der Gemahl Maria Theresia's auf der Reise nach dem Rhein die Stadt berührt und war feierlich empfangen worden. Die Tage der Kaiserwahl in Frankfurt, am 11. September d. J., hat die Studentenschaft mit einer lauten Bezeigung ihrer devoten Affek-

1) „Juxta Statuta Almae Universitatis Wirceb.“

2) S. Cap. III S. III VI.

3) Dagegen werde ich im Anhange ein paar Abschnitte, welche die *Sacra Akademica* der ganzen Corporation, und fernerhin der theol. und philos. Fakultät betreffen, mittheilen.

4) Das Rektorat bekleidete im J. 1729—1730 Serenissimus 1736—1755 Joh. Veit von Wirzburg. — Man könnte aus dieser Continuität den Schluss ziehen, dass das Rektorat an Bedeutung entweder sehr zu- oder abgenommen hat. Nach Lage der Dinge möchte das letztere das Wahrscheinlichere sein.

tion gegen das Haus Oesterreich“ bekleidet. Eben so ist vom 16. d. M. die neue Kaiserwahl unter fleissiger Beteiligung der „akademischen Jugend“ in der Kirche auf dem Nikolausberge festlich begangen worden. Als dann am 20. September Maria Theresia selbst auf dem Wege nach Frankfurt in Wirzburg Halt machte, war es wieder die Universität, die bei ihrem Empfange mit huldigend in den ersten Reihen stand und den Dank der Kaiserin dafür entgegennahm.<sup>1)</sup> —

Die begonnene Entwicklung setzte sich indess unentwegt fort. Die beiden nächsten Nachfolger Friedrich Karls haben im Zusammenhange mit der allgemeinen Zeitstimmung die Geschehnisse der Universität in der angebahnten Richtung weiter geleitet, ja der ungeduldig vorwärts dringende Geist des Jahrhunderts hat bald genug und siegreich die Grundlagen, auf welche Julius Echter seine Schöpfung gestellt, bis in die Tiefen erschüttert. *Anselm Franz von Ingelheim* war nach einer kurzen Sedisvacanz auf Friedrich Karl gefolgt. Er stammte aus einem rheinländischen Geschlechte, das nach dem im J. 1769 erfolgten Aussterben des Mannesstammes der Echter von Mespelbrunn, denselben in erblicher Linie fortgesetzt hatte. Uebrigens war ihm eine kurze Zeit der Herrschaft (1746—1749) beschieden, gleichwohl ist sie nicht spurlos vorübergegangen, und auch die Universität hat ihm eine wohl angebrachte, reformirende Massregel zu verdanken. Er kürzte nämlich im J. 1747 die Zeitdauer des philosophischen Curses, den Friedrich Karl noch auf drei Jahre festgesetzt hatte, um eines, und motivirte diese Verordnung durch die Erwägung, dass die Studierenden unnöthiger Weise so lange „in Lehrling der Weltweisheit“ aufgehalten würden. Nach allem, was man von der unfruchtbaren Methode, in welcher die „Weltweisheit“ auch hier damals gelehrt wurde, weiss, kann kein Zweifel sein, dass diese Neuerung durchaus gerechtfertigt, und dass sie das Wenigste war, was überhaupt geschehen konnte, wenn hier geholfen werden sollte.<sup>2)</sup> Eine andere, damit zusammen-

1. *Gropp*, I. c. IV, S. 589—591.

2. *Gropp*, IV, S. 621—622. *Bönicke*, I. c. II, S. 174 ff.

hängende Vorschrift verlangt, dass die Professoren der Theologie und Philosophie künftighin ihre Vorträge nicht mehr diktiren, sondern geeignete Lehrbücher zu Grunde legen und sie erläutern sollten. Die Zeit, die auf diesem Wege gewonnen wurde, sollte aber zu Disputationen über das so Vorgetragene benutzt und der Zuhörer tiefer in den Inhalt derselben eingeführt werden. Die Professoren der gen. beiden Fakultäten haben sich unter diesen Umständen auf Rath ihrer „Oberen“ entschlossen, ihre eigenen Hefte drucken zu lassen, unter ihre Zuhörer zu verteilen und dieselben zum Gegenstand der Erklärung zu machen.<sup>1)</sup> Eine gründliche Abhilfe war jedoch auch dieses nicht, denn die Philosophie, welche vorgetragen wurde, blieb nach wie vor dieselbe, auf den Principien der Scholastik ruhende, und, was sonderbar genug, auch das Verbot des Diktirens hat sich nicht behauptet, sondern ist schon nach 3 Jahren für einen Teil wieder aufgehoben worden, im 16 Jahre später auch die Aufhebung wieder aufgehoben wurde. Ein kleines Beispiel für den allgemeinen Satz, dass, wenn erst angefangen wird, an Zuständen, die sich überlebt haben oder doch der Verbesserung bedürfen, zu ändern, die Gefahr des Experimentirens schwer vermieden wird.<sup>2)</sup> Die allgemeine Richtung der Zustände und Bedürfnisse im dermaligen Hochstifte Wirzburg wird durch die Thatsache illustriert, dass Anselm Franz die Errichtung einer „Malerakademie“ begünstigte, und ihr in dem sogen. Peterbau zum Zwecke des Unterrichts die nöthigen Räumlichkeiten anweisen liess.<sup>3)</sup> Es darf in dieser Erscheinung ohne Bedenken eine Nachwirkung der künstlichen Bestrebungen der Fürstbischöfe aus dem Schönborn'schen Hause gefunden werden.

In die letzte Zeit von Anselm Franz und in die ersten Monate seines Nachfolgers fällt ein Ereigniss der berüchtigsten Art, das die Zustände des Hochstiftes Wirzburg. in dem Augen-

1) *Gropp*, l. c. S. 622.

2) In der Zeit Anselm Franz' erschien in Wirzburg auch zuerst ein *Stadthandbuch*, und fernerhin ein „Frage und Anzeigeblatt“, das wöchentlich zweimal ausgegeben wurde.

3) *Urk.-Buch* Nr. 149 S. 402, d. 3. Januar 1747.

blicke, wo sie im Begriffe sind, erst recht an das Licht des Tages herauszutreten, noch einmal im tiefsten Dunkel eines beklagenswerthen Wahnes versunken zeigte, welchem das übrige Deutschland zum grössten Theile sich endlich entwunden hatte, wir meinen den vielbesprochenen Hexenprozess, der sich an den Namen der Subpriorin des Präm.-Kloster Unterzell bei Wirzburg, Maria Renata Sängerin knüpft.

Es ist nicht unsere Aufgabe, bei diesem traurigen Vorgange länger zu verweilen, er geht uns nur in so ferne an, als etwa zwischen ihm und der Universität Beziehungen bestehen.<sup>1)</sup>

Die Ueberlieferung behauptet nämlich, dass, als in diesem Prozesse die principielle Vorfrage gestellt und die theologische und medicinische Fakultät ihr Gutachten über die Existenz von Zauberern und Zauberkünsten abzugeben aufgefordert wurden, dasselbe bejahend ausgefallen sei.<sup>2)</sup> Aus der Rede, welche der Jesuiten-Pater Gaar angesichts des Scheiterns, auf welchen der Leichnam der zur Hinrichtung mit dem Schwerte begnadigten Renata verbrannt werden sollte, gehalten hat, ergibt sich wenigstens der Schluss, dass der Geist, der damals im Collegium S. J. zu Wirzburg geherrscht hat, ein dunkler und lichtscheuer gewesen ist.<sup>3)</sup> Wenn daher die Denkenden von

1. Vgl. zunächst *Soldans* Geschichte der Hexenprozesse. Neu bearb. von Dr. H. Heppé. 2. Bd. S. 281 ff., wo sich die weitere Literatur angezeigt findet. Jos. Scherr in seinen „Hammerschlägen und Historien“ (Leipzig 1878,) rühmt sich, Bd. II. S. 65 Anm. 1) seine Darstellung in erster Linie auf eine authentische Abschrift der Prozessakten der „letzten Reichshexe“ zu gründen. Dagegen erlauben wir uns doch zu bemerken, dass sich seine Darstellung von dem, was wir sonst über diesen Vorgang wissen, nicht in dem Grade unterscheidet, als er anzunehmen scheint. Es dürfte hier in Wirzburg hier oder da noch einiges verborgen liegen, was sicher zur Aufhellung des noch keineswegs völlig gelichteten Dunkels beizutragen im Stande wäre. Mir selbst ist eine Abschrift des bez. Verhörprotokolles in die Hände gekommen, welches manchen sonst unerwähnt gebliebenen interessanten Zug enthält.

2. Kölliker, Rekt.-Rede S. 21. Eine bestimmte, nähere Quelle ist hier allerdings nicht angegeben. Die Rede des P. Gaar (s. die nächste Anm.) verleiht der Ueberlieferung, soweit sie die theol. Fakultät betrifft, unbedingte Glaubwürdigkeit.

3. Die Hinrichtung erfolgte am 21. Juni 1749. Die Rede P. Gaars erschien zuerst separat: reproducirt bei Horst, Zauberbibliothek II. S. 383 ff.

diesem Orden, trotz seiner Rührigkeit sich immer entschiedener abwendeten, hatte er nach solchen Vorgängen kaum ein Recht sich zu beklagen.

Franz von Ingelheim starb am 9. Februar 1749; bekanntlich war seine zäheste und kostbarste Leidenschaft die Alchymie gewesen und hatte ihm manche Nachrede zugezogen. Sein Nachfolger ist *Karl Philipp von Greiffenklau* geworden, der zweite aus seinem Geschlechte, der zu dieser Würde erhoben worden ist, welcher er sich nicht um vieles über fünf Jahre erfreut hat. Seine Regierung im allgemeinen ist durch keine wichtigen Vorgänge bezeichnet; es waren friedliche Jahre, die erst kurze Zeit nach seinem Tode, dann aber gründlich, durch das Geräusch der Waffen unterbrochen worden sind. Der Angelegenheiten der Universität hat er sich mit sichtlichem Eifer angenommen, wie dieses sein noch in dem Jahre seiner Erhebung verkündigtes Statut — *ordinatio* — für dieselbe auf das deutlichste bezeugt.<sup>1)</sup> Die Bestimmung desselben ist nicht etwa, die älteren Ordnungen, und namentlich die vor 18 Jahren erlassenen Friedrich Karl's aufzuheben, sondern zu verbessern und zu ergänzen. Es wird das zum Ueberflusse wiederholt ausdrücklich ausgesprochen. Das Statut umfasst wiederum die niederen Schulen wie der Reihe nach die vier Fakultäten; es hat in seinen einzelnen Sätzen unzweifelhaft einen scharfsichtigen Beobachter zum Urheber. An den Vorschriften für die theologische Fakultät ist gleich die Einleitung von Interesse, die einen nicht misszuverstehenden Tadel der bisher im Collegium S. J. herrschenden Gewohnheit ausspricht, gemäss welcher die Professoren der einzelnen Fächer gar zu gerne häufig gewechselt wurden, und die Hoffnung hinzufügte, dass solches in Zukunft ohne zwingenden Grund nicht wieder geschehen werde.<sup>2)</sup> Das

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 152, S. 405 d. 4. Nov. 1749. Dieses Statut — *ordinatio ampliatæ et renovatæ* ist in lateinischer Sprache abgefasst.

<sup>2)</sup> L. c. S. 406, § 1: „*Quemadmodum plane confidimus, professores sacrorum facultates, qui sua se industria, rerum theologiarum peritia, expedita docendi methodo et moribus viro religioso dignis commendant, non passim et absque gravi causa mutatum iri*“ etc.

Verbot des Diktirens der Vorträge wird für diese Fakultät beibehalten, aber doch von seiner ursprünglichen Unbedingtheit einiges nachgelassen. Zugleich wird einem jeden Professor erlaubt, ein von ihm selbst verfasstes Lehrbuch seiner Erklärung zu Grunde zu legen. Die weiteren Vorschriften fügen zu den älteren theils einiges Neue hinzu, theils bestätigen sie dieselben. Eine veränderte Lehrmethode wird nicht verlangt, auf die Erklärung der hl. Schrift im Urtexte auf Grund der hebräisch-chaldäischen und griechischen Sprache nachdrücklich Gewicht gelegt. Der historische Cursus solle genau im Verlaufe von 2 Jahren vollendet und zur Erleichterung der Zuhörer ein Auszug aus den Vorträgen angefertigt und zur Verfügung derselben gestellt werden. Zum leichteren Verständniss der schwierigeren Materien sollen die Professoren ihren Zuhörern Schriftwerke empfehlen, die das Selbststudium fördern, und sie zugleich ermuntern, zu diesem Zwecke die „öffentliche Bibliothek“ recht fleissig zu besuchen.<sup>1)</sup>

Am eingehendsten sind die Vorschriften, welche der juristischen Fakultät gewidmet werden. Als Lehrstoff ist die ganze Summe der damals überhaupt in den Kreis des juristischen Universitätsunterrichts aufgenommenen Disciplinen bezeichnet.<sup>2)</sup> Den Professoren wird die höchste Sorgfalt in der Ausbildung der angehenden Juristen bei der Abhaltung der Vorlesungen, Disputationen, Examinationen und Repetitionen an das Herz gelegt; zugleich werden sie ermuntert, und eventuell Belohnungen in Aussicht gestellt, wenn sie sich zuerst in geeigneten kleineren Abhandlungen versuchen und erst nach erlangter Uebung zur Abfassung umfangreicher Commentare und Werke fortschreiten. Jüngeren, gut empfohlenen Talenten werden, nach dem Beispiele der Vorgänger des Gesetzgebers, Reisestipendien zu ihrer weiteren Ausbildung in fremden Landen verheissen, aber mit der Bedingung, dass sie späterhin, ohne eingeholte Erlaubniss, nicht in fremde

1, Urk.-Buch I. c. S. 407—408.

2, L. c. S. 409. § II, 1.



Dienste gehen. Von da ab tritt das Statut in die Erörterung der einzelnen, mit einer Professur ausgestatteten juristischen Disciplinen ein, ausgehend von dem Natur- und Völkerrechte, „dem Fundamente, auf welchem das ganze Gebäude der Jurisprudenz ruht.“ Auf das „öffentliche und Reichsstaatsrecht“ wird der stärkste Nachdruck gelegt und verlangt, dass es so betrieben werde, dass die Universität darin hinter keiner anderen zurückbleibe, ja dieselben überflüge.<sup>1)</sup> Das Institut der Correpetitoren wird als ein der Fakultät immanentes behandelt; es wird förmlich ausgesprochen, dass künftighin Niemand eine Professur an der Universität erlangen können solle, der nicht zuvor die Funktion eines Correpetitors zur Zufriedenheit der Professoren und zum Nutzen der Studierenden einige Jahre lang versehen hat:<sup>2)</sup> eine Bestimmung, die, streng genommen, das Berufungssystem a limine ausgeschlossen hätte: in der That hat man sich auch die ganze Zeit über schwer dazu entschlossen. — Für die medicinische Fakultät wird die Zahl von fünf ordentlichen Professoren festgesetzt, während sie die längste Zeit auf vier beschränkt gewesen war. Weiterhin gelangen die einzelnen Fächer, die theoretische Medicin, Anatomie, theoretische und praktische Chirurgie, medicinische und pharmaceutische Botanik und Receptirkunde zur Besprechung. Die klinische Ausbildung der jungen Mediciner wird dabei nicht vergessen: die Professoren sollen ihnen den Zugang zu den Spitälern und Krankenhäusern öffnen, sie bei Krankenbesuchen mit sich nehmen oder ihnen auch die Behandlung einzelner Kranken übertragen. Zum ausdrücklichen Frommen der medicinischen Wissenschaft hat der Gesetzgeber endlich eine Professur der Experimentalchemie gegründet; das Laboratorium im Juliusspital bietet die günstigste Gelegenheit zu chemischen Untersuchungen, der betr. Professor soll endlich die Studierenden der Medicin wenigstens einmal die Woche in eine Apotheke begleiten, ihnen die verschiedenen Arzneimittel, die sich dort befinden, erklären und chemische Experi-

1) Urk.-Buch S. 411, § II, 10.

2) L. c. S. 413, § II, 15.

mente anstellen.<sup>1)</sup> Im übrigen sollen alle, teils von Friedrich Karl getroffenen, Anordnungen in Kraft bleiben. — Für die philosophische Fakultät wird der zweijährige Cursus beibehalten, dagegen das Diktiren der Vorträge, „durch welches so viele ausgezeichnete Männer in jeder Art von Gelehrsamkeit ihre Bildung empfangen haben“, wieder eingeführt. Die Vorschriften für das philosophische Studium gehen nicht tief in's Einzelne und enthalten wenig Neues; zu letzterem gehört die Errichtung einer ordentlichen Professur für Experimentalphysik, welche stets ein Mitglied des Collegiums S. J. versehen soll.<sup>2)</sup> Das Studium der Mathematik, so wird angedeutet, hat in der letzten Zeit einige Rückschritte gemacht; daher hofft der Gesetzgeber, dass diesem Fache, in welchem die Universität unter so berühmten Lehrern, wie *Kircher* und *Schott* waren, sich s. Z. so ausgezeichnet hatte, wieder die grösste Sorgfalt zugewendet werde. Die Absolvierung des philosophischen Cursus wird als Vorbedingung der Zulassung zu irgend einem anderen Fache verlangt; zur scholastischen Theologie darf sogar keiner zugelassen werden, der sich nicht das Magisterium der Philosophie erworben hat.<sup>3)</sup> Für das Fach der „militärischen und bürgerlichen“ Bau- und Ingenieurkunst ist ein eigener Lehrer bestellt, der es sich aber niemals einfallen lassen soll, ein Recht innerhalb der Fakultät in Anspruch zu nehmen oder mit den Professoren der Philosophie Streitigkeiten anzufangen. Dieses Lehrfach ausserhalb der Fakultät hat bekanntlich schon seit einiger Zeit bestanden,<sup>4)</sup> und die hier hinzugefügte Warnung verdankt ihr Dasein unzweifelhaft gewissen vorausgegangenen und nahe-

<sup>1)</sup> Urk.-Buch S. 415--416, § III, 8.

<sup>2)</sup> L. c. S. 417, § IV, 9. — Die betr. Professur für Experimentalphysik war bereits durch ein Dekret vom 2. Sept. 1749 errichtet worden (Urk.-Buch Nr. 151, S. 404. Im Urk.-Buch (S. 417 § IV, 9 u. 11) ist durch ein Versehen des Abschreibers zweimal statt „physica exper.“ philosophia exp. gedruckt worden.

<sup>3)</sup> L. c. S. 418, § IV, 13. — Zu vgl. was *Bönike*, l. c. II, 137, über jene Studierenden sagt, die nur zum Hören der Moralthologie zugelassen wurden. Wie gewöhnlich, giebt er auch in diesem Falle keine Quelle an.

<sup>4)</sup> S. oben S. 360.

liegenden Vorkommnissen und Eifersüchteleien.<sup>1)</sup> — Der sechste Abschnitt des Statuts enthält gewisse Vorschriften der Disciplin und Sittenpolizei für die Studierenden; dass diese ernsthaft gemeint waren, geht daraus hervor, dass zum Zwecke der Durchführung derselben ein eigener Beamter creirt wird, nämlich der Universitäts-Fiskal, dem in der Ausübung seines Amtes Niemand im ganzen Hochstifte, wer es auch sei, hinderlich entgegenzutreten darf.<sup>2)</sup>

An dem Entwurfe dieser „Ordnungen“ hat wahrscheinlich der Canonist Professor *Barthel* einigen Anteil gehabt, von dem man auch sonst weiss, dass er bei Karl Philipp in Gunst stand, obgleich oder vielleicht weil er in den kirchenpolitischen Fragen mit den Jesuiten keineswegs übereinstimmte, wie er denn auch in seinen Vorlesungen sich in dieser Richtung gelegentlich etwas freier vernehmen liess. Nicht umsonst sah er sich bereits im J. 1751 veranlasst, sich in einem höchst geschickt gehaltenen Schreiben an P. Benedikt XV., der als Cardinal einst sein Lehrer in Rom gewesen war, zu rechtfertigen.<sup>3)</sup> Hat doch später „Justus Febronius“ in seinem berühmten Werke sich, was dieser freilich nicht gelten lassen wollte, auf Barthels Schriften berufen.<sup>4)</sup> Diese immerhin einflussreiche Stellung eines solchen, jedenfalls unabhängig denkenden Lehrers in einem z. Z. besonders wichtigen Fache deutete immerhin an, dass andere Zeiten im Anzuge und die Allmacht des Collegiums S. J. erschüttert sei; trat doch noch in der letzten Zeit Karl Philipps ein Mann zunächst als Subregens — und später als Regens — mit an die Spitze des geistlichen Seminars, — Dr. *G. Günther* — der, ganz im Gegensatze zu dem System der Väter S. J., den jungen Theologen das Studium der deutschen Literatur empfahl und so im Zu-

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, I. c. S. 417, IV, 10.

<sup>2)</sup> L. c. S. 422, VI, 12.

<sup>3)</sup> Das Schreiben ist von *Ruland* im 1. Baude des *Chilianeums* S. 495 f. mitgeteilt.

<sup>4)</sup> S. *Justi Febronii* (Honthelms) Schrift „de statu Ecclesiae.“ Editio altera Buillonii, 1765. p. 768. 97.

sammenwirken mit Barthel einen Gährungsstoff in den fränkischen Clerus warf, der nicht verfehlte, sich kräftig zu entwickeln.<sup>1)</sup> In der theologischen Fakultät blieb im übrigen zunächst alles unverändert. Sie zählte in ihrer Mitte einen Gelehrten, der ihren wissenschaftlichen Bestrebungen ein gewisses Relief gab, nämlich *Franz X. Widenhofer*, ein verdienter Hebräist und fruchtbarer Förderer des Studiums der alt-biblischen Exegese.<sup>2)</sup> Im J. 1751 trat *P. Heinrich Kilber* in die Fakultät ein, der ihr dann 20 Jahre lang angehörte und an ihren literarischen Arbeiten teil genommen hat.<sup>3)</sup> Die Professur der Moraltheologie vertrat zur Zeit Karl Philipps P. *Edmund Veit* aus Neustadt a. d. S., einer der letzten, der diese Disciplin auf Grund der scholastischen Methode behandelt hat.<sup>4)</sup> Der Lehrkörper der juristischen Fakultät vermehrte sich in dieser Zeit um mehrere frische Kräfte: 1) *Franz Melchior Haus* (1748—1771), der aus der Verwaltung als Professor des Lehn- und Criminalrechts und zugleich als Universitäts-Fiskal berufen wurde; 2) *Johann Christoph Unger* (1748—1775);<sup>5)</sup> 3) *G. A. Behr* (1750—1780), Professor der neu gegründeten Professur der praktischen Juris-Prudenz,<sup>6)</sup> endlich 4) *J. B. Löhlein*, zuerst Correpetitor, später Professor des Civilrechts.<sup>7)</sup> — In der medicinischen Fakultät wurde am 1. Mai 1749 Dr. *Joh. Vogelmann* als Leibarzt und Professor primarius

<sup>1)</sup> Zu vgl. *J. B. Schwab*: Franz Berg, geistlicher Rath und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg (Würzburg 1869), S. 17—18.

<sup>2)</sup> Vgl. *Ruland*, Series, S. 131, und *Werner*, Gesch. der kath. Theologie, S. 136—137. — Widenhofer trat nach 1740 in die theol. Fakultät ein, lehrte zuerst polemische Theologie, dann die alt-testamentliche Exegese und Hebräisch. Im J. 1748 trat er auf kurze Zeit von dem Lehrstuhle zurück, übernahm ihn aber 1749—1755 wieder. Gest. 11. Februar 1755.

<sup>3)</sup> *Ruland*, l. c. p. 140.

<sup>4)</sup> *Ruland*, l. c. p. 138. *Werner*, l. c. S. 259.

<sup>5)</sup> Nach dem Tode von Jos. Ign. als dessen Nachfolger designirt, wurde er am 20. Dezember 1753 ord. Professor.

<sup>6)</sup> Angestellt 5. Mai 1750. Im J. 1758 wurde er zugleich Consulent des Universitäts-Receptorates. (Urk.-Buch Nr. 153 S. 422.)

<sup>7)</sup> Vgl. *Schneidt*, Sicil. III. p. 169. *Meusel*, Lex. VIII, p. 323. Am 16. Okt. 1755 ist er bereits Hofrath und ord. Professor und wird ihm der Normalgehalt von 300 Reichsthalern zugelegt.



artis et praxeos medicae von Mainz berufen und ihm am 28. Juni 1750 zugleich die Professur der Experimental-Chemie übertragen, wie sie in den Statuten Karl Philipps angekündigt worden war.<sup>1)</sup> Am 8. Juni 1752 wurde *Joh. Peter Ehlen*, geb. zu Zeltingen a. d. Mosel am 29. Juni 1715, zunächst als Professor extra statum und um den invaliden Professor Orth zu vertreten, angestellt, aber bald darauf zum ord. Professor befördert.<sup>2)</sup> Noch vor ihm, am 9. Mai 1752, war *El. Ad. Papius* aus Aub zum ord. Professor der Botanik ernannt worden, musste aber in der Rangordnung seinem Collegen Ehlen, obwohl dessen Aufnahme in die Fakultät später erfolgt war, kraft eines ausdrücklichen Befehles Karl Philipps weichen.<sup>3)</sup> Alles in Allem genommen, wollen Sachkundige in den Zuständen der medicinischen Fakultät, wie sie sich seit Friedrich Karl gestaltet haben, ein Fortschreiten nicht erkennen, eher einen Rückgang wahrnehmen, der wenigstens gleich darauf recht augenfällig dokumentirt wird.<sup>4)</sup> — Die philosophische Fakultät hat in dieser Zeit die wichtigste Vermehrung durch die Gründung der Professur der Experimentalphysik erfahren.<sup>5)</sup> Es war zugleich ausdrücklich bestimmt worden, dass ein Mitglied des Collegiums S. J. dieselbe bekleiden solle: da es auf eine ordentliche Professur abgesehen war, konnte es ja nicht anders sein. Der erste Professor dieses neuen Faches, das zugleich mit einem „Museum“ oder Laboratorium ausgestattet wurde, war *P. Blasius Henner*, dem die Mittel an die Hand gegeben wurden, sich auf Reisen durch Frankreich und die Niederlande in dieser Disciplin noch weiter auszubilden und zweckmässige Werkzeuge und Apparate anzuschaffen. Er hat seine

1) S. oben S. 438. Urk.-Buch Nr. 152 S. 415. Es wurde bei Gelegenheit der Uebertragung der chemischen Professur ausdrücklich die nähere Bestimmung wiederholt, die das Statut von 1719 bereits formulirt hatte. Vogelmanns Gehalt wurde bei dieser Veranlassung von 200 Rchsthln. um 120 fl. fr. W. erhöht (*Reuss-Coll.*). Vgl. über ihn das nicht sehr günstige Urteil *M. A. Weikard's* (S. 31), nach welchem Urgelmann allerdings ein Mann der alten Schule war.

2) *Reuss*, Sammlungen s. h. v.

3) Vgl. *Weikard*, l. c. S. 32.

4) S. *Kölliker*, l. c. S. 21.

5) S. oben S. 239. Urk.-Buch S. 417, § IV. 9.

und Voit, gingen wie gewöhnlich bald in die theologische  
it über. Was an Dissertationen und „Assertionen“ aus  
Zeit vorliegt, ist nicht darnach angethan, uns von dem  
des philosophischen Unterrichts hohe Vorstellungen bei-  
en. Als dann 2 Jahrzehnte später P. *Nikolaus Burkhäuser*  
und das alte System mit Wolfischen und anderen Ele-  
auffrischen wollte, kam er zu spät und erblickte man  
ur einen ungenügenden Formalismus.<sup>2)</sup>

ass bereits Friedrich Karl für öffentliche Vorträge über  
und Kriegsbaukunst gesorgt hat, haben wir bereits er-

Das Statut Karl Philipps hat diese Anordnung mit  
e Satzungen aufgenommen, aber mit der ausdrücklichen  
mung, dass die Vertreter dieser Disciplin ausserhalb der  
it zu verbleiben hätten;<sup>3)</sup> sie hätten auch schlecht in  
Kreis gepasst. Als Lehrer dieses neu geschaffenen und  
cultät an die Seite gestellten Faches sind wir im Stande,  
ersönlichkeiten nachzuweisen, die beide dem militärischen  
angehörten. Der erste war *Joh. Balth. Neumann*, der an  
rächtigen Bau des Residenzschlosses in Wirzburg mass-  
en Anteil hat und eine Reihe von anderen edlen Bauten  
ihrt oder angegeben hat.<sup>4)</sup> Sein Nachfolger wurde bereits  
*lich. Ant. Müller*, der sich in einer Reihe von Feldzügen  
izier und Ingenieur ausgezeichnet hatte.<sup>5)</sup> Diese Vorträge

---

Vgl *Bönicke*, II, S. 121. *Jaeck*, Pantheon, S. 456.

*Schwab*, I. c. S. 20.

S. oben S. 439. Urk.-Buch Nr. 152, § IV, 12, S. 417—418.

Er war 1687 zu Eger geboren und starb am 19. August 1753 als Artillerie-  
a Wirzburg.

Er war im Juli 1689 geboren und starb als Oberstlieutenant und Vorstand  
nieur-Akademie am 18. Februar 1772. Er ist der Grossvater mütterlicher

waren in erster Linie auf die vornehmen Elemente unter der studierenden Jugend, im besonderen die Zöglinge des adeligen Seminars berechnet. — — —

Karl Philipp starb am 15. November 1754, sein Nachfolger wurde (am 7. Januar 1755) *Adam Friedrich Graf von Seinsheim*, der dem bekannten fränkischen Geschlechte entstammt, das sich im 15. Jahrhundert in den schwarzenbergischen Zweig abtheilte und zugleich nach Baiern ausbreitete.<sup>1)</sup> Nahezu ein Vierteljahrhundert hat er das Hochstift Wirzburg, und nur einige Jahre weniger über das Hochstift Bamberg, zu welchem er 1759 erhoben wurde, regiert. Seine Epoche ist für die Wirzburger Universität in vieler Beziehung in hohem Grade wichtig geworden; eine Reihe von reformirenden Massregeln sind getroffen worden, die die Gestalt und den Geist derselben umzubilden angingen, ehe jenes Ereigniss eintrat, welches lange genug vorbereitet war, um den aufmerksamen Beobachter der Zeit nicht zu überraschen, und welches, wie man mit Recht hervorgehoben hat, eben darum speziell in Wirzburg nicht die geräuschvollen Wirkungen zur Folge hatte, die man nach der herkömmlichen Meinung hätte erwarten mögen. Ueberall, zunächst in Deutschland, wurde auf dem Gebiete der Schule jeder Art reformirt; so that es auch Adam Friedrich, wie seine Vorgänger seit Friedrich Karl es gethan hatten, nur dass er noch eine Stufe tiefer stieg und auch die Volksschule, als das eigentliche Fundament, zum Gegenstand seiner Vorsorge machte: es ist bekannt, dass er (1774) das erste Schullehrerseminar im Hochstift gegründet hat. Das erste Jahrzehnt seiner Regierung war zwar nichts weniger als den Musen günstig, der siebenjährige Krieg hat die beiden fränkischen Hochstifter, die sich an Oesterreich anschlossen, empfindlich genug und unmittelbar und mittelbar in Mitleidenschaft gezogen; die offene Stadt Bamberg ist bekanntlich zweimal von den preussischen Streifcorps überrascht worden; aber auch

Seits eines der berühmtesten Feldherrn der Freiheitskriege, *August Neidhard von Gneisenau*. 1831. (*Pertz*, *Leben Gneisenaus*, V, S. 1 ff.)

<sup>1)</sup> Adam Friedrich war am 16. Febr. 1708 geboren. Vgl. *Ussermann*, I. c. S. 171.

das Hochstift Würzburg hat sich der Einfälle der unwillkommenen Gäste nicht ganz erwehren können. Doch sind auch diese Jahre für das geistige Schaffen und die nachbessernde Thätigkeit nicht unbenützt geblieben. Die theologische wie die philosophische Fakultät behielten zwar vorläufig ihr Monopol, aber die Vorahnung lag wie in der Luft, dass es auf die Dauer kaum zu behaupten sein würde. Es wird sogar von Adam Friedrich eine Aeusserung erzählt, nach welcher er entschlossen gewesen wäre, auch wenn die Jesuiten nicht aufgehoben wurden, dasselbe nicht länger zu respektiren.<sup>1)</sup> Das Eine ist richtig, dass zumal an ein Gedeihen der philosophischen Fakultät nicht zu denken war, so lange es bei der seit fast zwei Jahrhunderten herrschenden Ausschliesslichkeit sein Verbleiben hatte. Zwar die theologische Fakultät hat gerade jetzt sich zu einer wissenschaftlichen Gesamtleistung vereinigt, welcher es innerhalb ihrer ersten Voraussetzungen an verdienter Anerkennung nicht gefehlt hat. Das Werk, von welchem wir reden, ist unter dem Namen der *Theologia Herbipolensis* bekannt, und enthält einen umfassenden und vollständigen Cursus der verschiedenen Disciplinen der Theologie, und war zum Gebrauche bei den akademischen Vorlesungen angelegt und wohl auch aus solchen hervorgegangen.<sup>2)</sup> Verfasser des Werkes waren die vier Professoren P. *Thomas Holzklau*, P. *Heinrich Küber*, P. *Ulrich Munier* und P. *Ignatz Neubauer*.<sup>3)</sup> Nach sachverständigem Urtheile muss dasselbe zu den Vorzüglicheren gerechnet werden, was in jener Zeit auf dem Gebiete der kirchlichen Lehr- und Glaubenswissenschaft geleistet

<sup>1)</sup> So berichtet *Oberthür* in seiner handschriftl. Selbstbiographie. Vgl. auch *Schwab*, I. c. S. 22.

<sup>2)</sup> „RR. PP. S. J. Theologia dogmatica, polemica, scholastica et moralis, praelectionibus publicis in alma Universitate Wirceburgensi accomodata. Würzburg 1766—1771 in 14 Bden. Neue Ausgabe. Paris 1852 ff in 10 Bden. Eine reichere Inhaltsangabe bei *Backer*, V. S. 322 ff. Zu vgl. *Werner*, I. c. S. 242—243.

<sup>3)</sup> P. Th. *Holzklau* stammte aus Hadamar, gehörte von 1759—1783 der theol. Fakultät an; P. H. *Küber*, aus Mainz stammend, seit 1757, gest. 1782 zu Heildelberg; *Ulrich Munier*, seit c. 1744 bis c. 1759. — *Ignatz Neubauer*, 1726 zu Bamberg geb., in den Jahren c. 1760—1782. Zu vgl. *Ruland*, I. c. passim., dessen Zahlenangaben aber nicht immer stimmen.



wurde, und hat neue Fortschritte in der Methode erzielt, welche auch den nachfolgenden Bearbeitern der katholischen Glaubenslehre zu Gute gekommen ist. Den Anlass zu diesem Werke scheint, wenn wir uns nicht täuschen, ein in dem Statut Philipp Karls vom J. 1749 ausgesprochener Wunsch gegeben zu haben, wenn auch die Ausführung ohne Zweifel zweckmässiger in mehrere statt in eine Hand gelegt wurde.<sup>1)</sup> Adam Friedrich hat ausserdem noch eine andere Absicht, welche sein Vorgänger in seinem Statut ausgesprochen hatte, verwirklicht. Er hat nämlich am 29. Okt. 1764 „zur Verbesserung und mehreren Flor des ohnehin zwar auf der hiesigen Universität schon berühmten Studii Theologici“ eine eigene Professur der Exegese gegründet und sie einem der Mitarbeiter an der Theologia Herbipolensis und „bisherigen“ Professor der „scholastisch-dogmatischen“ Theologie zugleich mit einer Gehaltserhöhung von 200 Rthlrn. übertragen.<sup>2)</sup> Das ganze Gebiet der Kirchen- und Profangeschichte verblieb unter Adam Friedrich zunächst ebenfalls der theologischen Fakultät, nur fand im J. 1755 ein Personenwechsel statt, und trat an des verstorbenen P. Adrian Daude's Stelle P. *Thomas Grebner*.<sup>3)</sup> Zu Mergentheim im J. 1718 geboren und zu Wirzburg gebildet, hat Grebner zu Heidelberg und hier zuerst Philosophie vorgetragen und ist dann in die theologische Fakultät übergegangen. Erst nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens wurde die combinirte Professur der Geschichte getrennt, jedoch nur die Kirchengeschichte der theologischen Fakultät, und zwar zunächst in der Person Grebners dauernd überlassen. Diese hat er dann bis zu seinem, am 29. Mai 1787 erfolgten Tode versehen. Sein *Compendium historiae universalis et pragmatice* u. s. w., ist in den J. 1757—1764 in 3 Teilen erschienen. Der 1. Teil ist indess nur ein Auszug aus

<sup>1)</sup> Das Statut von 1749 (Urk.-Buch Nr. 152, §. I. 3 S. 407) sagt: „*Illud optamus vehementer, ut a viro aliquo rerum intelligente et veterano professore vel exprofessore tractatus, theologici una sententiarum serie eodemque stylo publici juris fiant, qui tum auditoribus eo, quo dictum, modo praelegi possint et debeant.*“

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 157 S. 427. — Die vorgezogene Andeutung des Statuts des J. 1749 betr. vgl. l. c. §. I, 7 S. 408.

<sup>3)</sup> *Ruland*, l. c. p. 143.

Daude's schon erwähntem Geschichtswerke, die beiden anderen sind selbständig und haben u. a. die werthvolle Eigenthümlichkeit, dass die Geschichte von Ostfranken durchgehends im besonderen abgehandelt wird.<sup>1)</sup> — Die juristische Fakultät anlangend, kam es zunächst nur darauf an, sie auf der Höhe zu erhalten, auf welche sie in den vier letzten Jahrzehnten gelangt war. Abzusehen von *Joh. Nep. Endres*, der 1760 zur Unterstützung seines Lehrers Barthel zum ausserordentlichen und nach dessen Rücktritte — 1771 zum ordentlichen Professor des canonischen Rechtes befördert wurde — gewann die Fakultät eine Verstärkung von hohem Werthe durch die im J. 1765 erfolgte Uebertragung der Professur des römischen Civilrechtes und des fränkischen Landrechtes an *Jos. Maria Schneidt*.<sup>2)</sup> Derselbe war 1727 zu Mannheim geboren, hatte seine juristische Ausbildung an der Universität Wirzburg erhalten, war seit 1754 Consulent der Abtei Bronnbach und wurde 1765 durch einen glücklichen Griff Adam Friedrichs auf den Lehrstuhl berufen. Eine überwiegend praktische Natur, verband er mit über sein Fach hinaus ausgedehnten Kenntnissen und gesundem Urtheil eine unermüdliche Arbeitskraft, die in ihren massenhaften Leistungen allerdings mehr compilatorischer als produktiver Natur war. Sein bleibendes literarisches Verdienst hat er sich durch die Cultur des fränkischen Landrechtes erworben, welches er durch seinen *Thesaurus juris franconici*. — der theils aus eigenen Abhandlungen theils Sammlung des Stoffes besteht — auf eine unerschütterliche Basis gestellt hat.<sup>3)</sup> Auch um die Geschichte der Universität hat er sich durch seine *Sicilimenta ad historiam Univ. Wirceb.* Dank verdient. — Im J. 1775 wurde durch Sündermahlers Tod die Professur des Natur-

<sup>1)</sup> Ein anderes Werk: „Allgemeine und besondere Wirzburg. Münzgeschichte von den älteren, mittleren und neueren Zeiten, in 2 Theilen, zur Erläuterung des fränkischen Staatsrechtes und Beförderung der Münzwissenschaft“ ist nicht mehr zur Veröffentlichung gelangt.

<sup>2)</sup> Vgl. ausser *Bönicke* II. S. 177 ff. und S. 314 ff. *Meusel-Hamberger*, VII S. 248 ff. Reuss. Sammlung, jurist. Fakultät s. h. v.

<sup>3)</sup> Vgl. *Risch*, Rekt.-Rede S. 38—39, wo auch *Schneidts* andere Hauptwerke angeführt sind.

Völker- und deutschen Staatsrechtes erledigt; sie ging an *Jac. Jos. Haus*, einen Sohn von Franz Melchior Haus, über, der im J. 1748 geboren, namentlich durch einen längeren Aufenthalt in Göttingen seine allgemeine und juristische Ausbildung vollendet hatte.<sup>1)</sup> Er ist im J. 1785 einem Rufe als Erzieher des späteren König Franz I. nach Neapel gefolgt, wo er erst 1833 gestorben ist; in Wirzburg hatte er als hervorragender Lehrer gegolten und war er der erste, der die juristischen Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten hat.<sup>2)</sup>

Die Zeit Adam Friedrichs ist für unsere Universität vor allem auch durch den Umstand wichtig geworden, dass in Folge seiner Bemühungen die medicinische Fakultät dauernd aus dem Banne der Erstarrung erlöst wurde, in welchem sie bisher trotz mancher Versuche, sie emporzubringen, gelegen hatte. Wenn man die Beschreibung, welche der bekannte russische Etatsrath Dr. *M. A. Weickard*, der im Jahre 1761 in Wirzburg Medicin zu studieren anfang, von den Zuständen dieser Fakultät entwirft, liest, erhält man einen möglichst niederschlagenden Eindruck, wenn man auch dabei nicht vergisst, dass der ged. Autor gerne übertreibt und in's Graue malt.<sup>3)</sup> Seit mehreren Jahren, sagt er, seien keine Zuhörer dagewesen und folglich auch keine Vorlesungen gehalten worden. Mit Gewalt beinahe mussten die Professoren durch den Rektor M. gezwungen werden, mit ein paar Zuhörern wieder anzufangen.<sup>4)</sup> Unter allen Umständen war es hohe Zeit, dass dieser Versumpfung ein Ende

<sup>1)</sup> S. *Bönicke*, l. c. II, S. 203, 313. — Archiv des hist. Vereins für Unterfr. Bd. III. S. 93 ff. — *Stepf*, l. c. IV, S. 74.

<sup>2)</sup> In der Zeit Adam Friedrichs gehörten der juristischen Fakultät noch folgende Professoren an: *Josua Jos. Rieffel*, (1769—1776), Professor juris civ. et publici; und der ausserordentliche Professor *Ad. Baumann* (1761—1769). Auch von dem ersteren ist für unsere Zwecke nichts zu melden.

<sup>3)</sup> S. *Weickards* Autobiographie, l. c. S. 60 ff. — Obiges Urtheil gilt wohl auch von seiner Charakteristik der einzelnen medic. Professoren dieser Zeit.

<sup>4)</sup> Die Matrikel widerspricht dieser Nachricht im Grunde nicht. An Promotionen hat man in den Jahren von 1651—1675 fünf nachgewiesen. S. *Kölliker*, l. c. S. 72.

gemacht wurde. Die entscheidende Wendung zum Besseren und zur nachhaltigen Erneuerung der medicinischen Fakultät knüpft sich an die im J. 1769 erfolgte Ernennung *Carl Caspar Siebolds* zum ordentlichen Professor der Medicin. Siebold war am 4. Nov. 1736 in Niedecken im Jülich'schen geboren und kam im Anfange des J. 1760 als Wundarzt zum Feldspitale der chur-sächsischen Truppen, die damals in Wirzburg Winterquartiere bezogen hatten, hieher. Seinem inneren Berufe folgend, gab er den Militärdienst auf und übernahm am Juliusspitale die Funktion eines ersten Gehilfen des Oberchirurgen, Demonstrators der Anatomie und Hebammenlehrers, *J. B. Stang*. Die medicinischen Kenntnisse, die er z. Z. besass, hatte er einzig und allein dem Unterrichte seines Vaters zu verdanken gehabt; so entschloss er sich denn schnell, immatrikulirte sich und fing seine Fachstudien von neuem an. Adam Friedrich, auf ihn aufmerksam geworden, gewährte ihm die Mittel, nach bestandnem Examen, im Sommer 1763, eine wissenschaftliche Reise nach Frankreich, England und Holland anzutreten und sich zu einem perfekten Chirurgen, Geburtshelfer und Anatomen auszubilden. Nach drei Jahren kehrte er, reich an Erfahrungen und Kenntnissen, nach Wirzburg zurück und wurde sofort zum Leibarzt des Fürsten und zum Adjunkten Stangs ernannt. Im Januar 1769 wurde er zum ordentlichen Professor der Anatomie und Chirurgie befördert und erst hinterher zum Doktor der Medicin promovirt. Von dieser Grundlage aus verfolgte er nun sicheren Schrittes seine Aufgabe. Zuerst eröffnete er einen regelmässigen klinisch-chirurgischen Unterricht, der bisher noch nie von einem Universitätslehrer gegeben worden war, weil das Amt eines Professors der Chirurgie und des Oberchirurgen im Spitale getrennt gewesen waren. Ferner führte er chirurgische Operationsübungen an Leichen an und gab den chirurgischen Vorträgen durch Vorweisung anatomischer Präparate eine neue und anregende Gestalt. Es wird als ein besonderes Verdienst Siebolds gerühmt, dass er das Fach der Anatomie, ohne dass es sein Spezialfach war, in Wirzburg zu grösserer Blüthe gebracht hat. Es wird ihm nach-

gerühmt, dass er der Erste war, der hier einen regelrechten anatomischen Unterricht erteilte und die anatomischen Präparirübungen als wesentlichen Teil desselben einführte. Die Wirkungen des Auftretens eines solchen Lehrers sind nicht ausgeblieben; die Frequenz der Fakultät fing an sich zu mehren und ihren gesunkenen Ruf nach aussen zu rehabilitiren. Freilich blieb noch manches zu thun übrig, vor allem stellte es sich u. a. heraus dass die alten Einrichtungen im Juliuspitale und auf der Anatomie nicht mehr genügten. Die mit diesen Bedürfnissen zusammenhängenden Umgestaltungen sind aber das Werk von Adam Friedrichs nächstem Nachfolger und werden wir daher an seiner Stelle darauf zurückkommen.<sup>1)</sup> An neuen Lehrkräften, die in der Zeit Adam Friedrichs neben C. C. Siebold wirkten, ist *Fr. H. Menolph Wilhelm* zu nennen, der am 16. Dez. 1766 ausserordentlicher und zwei Jahre später ordentlicher Professor wurde.<sup>2)</sup> Seine vorübergehende Bedeutung für die medicinische Fakultät ist, dass er zuerst einen regelmässigen medicinisch-klinischen Unterricht eröffnete.<sup>3)</sup> Im Mai 1769 trat an die Stelle Rügemers als Professor theoriae medicae *Adam Andreas Senfft* und trug, wie sein Vorgänger, auch Physiologie vor, über welche er zugleich geschrieben hat: doch werden seine Leistungen nicht hoch geschätzt, und mussten für dieses so zukunftsreiche Fach zunächst bessere Zeiten abgewartet werden, die denn auch nicht ausgeblieben sind.<sup>4)</sup> Adam Friedrich hat

1) Ueber C. C. Siebold gibt es eine ziemlich zahlreiche Literatur, die hier vollständig anzuführen ich mir versage. Zu vgl. seines Collegen *Spindler* (1787) anonym veröffentlichte Schrift: C. C. von Siebolds Leben und Verdienste. *Horch*, Topographie von Wirzb., S. 364—388. *Baur*, Lebensgemälde der denkwürdigsten Personen des 18. Jahrh., 6. Tl. u. a. m. — In den erblichen Adelsstand wurde Siebold im J. 1801 durch Kaiser Franz II. erhoben. Zu vgl. die bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede *Oberthürs*: Academia et Universa Patria novo ornamento acta etc. etc. Bamberg und Würzburg 1803.

2) Und zwar Professor chemiae et praxeos et medicinae clinicae. Er war auch Leibarzt Adam Friedrichs und Verfasser einer Pharmacopoea Wirceburg.

3) *Kölliker*, l. c. S. 26.

4) Senfft war am 19. Nov. 1740 zu Würzburg geboren, gest. 19. Okt. 1788. An Strebsamkeit hat es ihm nicht gefehlt. Vgl. *Bönicke*, l. c. S. 314—321. Er

noch zwei Verordnungen erlassen, welche den höheren Standpunkt, dem er offenbar huldigte, bezeugen. Die erste erlaubte der medicinischen Fakultät, die herkömmlichen, kostspieligen Feierlichkeiten bei Verleihung des Doktorgrades abzuschaffen, die zweite, denselben auch Protestanten mit einer entsprechenden Modifikation des vorgeschriebenen Eides zu erteilen,<sup>1)</sup> ein charakteristischer Fortschritt, zu welchem sich die Studienordnung Friedrich Karls vom J. 1734, wie wir s. Z. vernommen haben, grundsätzlich noch nicht hat erheben können.<sup>2)</sup>

Die philosophische Fakultät war entschieden hinter den übrigen Fakultäten zurückgeblieben, obwohl auch hier löbliche Versuche gemacht werden, mit der fortschreitenden Zeit Schritt zu halten. Die Lehrbücher P. Nik. Burkhäusers S. J. über Logik und Metaphysik unterschieden sich vorteilhaft von den früheren Leistungen auf diesem Gebiete, aber finden jetzt nicht mehr den Dank, der ihnen noch einige Jahrzehnte früher sicher nicht entgangen wäre.<sup>3)</sup> Die Professur der Mathematik war zunächst in die Hände P. Franz Huberti's gelegt, der sie 1761 an P. Franz Trentel übergab, um sich ausschliesslich der Pflege der Astronomie zu widmen, für welche 1757 auf dem Thurme der Universitätskirche ein vielfach gerühmtes Observatorium eingerichtet worden ist.<sup>4)</sup> Die Experimentalphysik wurde noch von dem jüngeren P. Henner gelehrt, von welchem wir bereits gesprochen haben.<sup>5)</sup> Eine wesentliche wissenschaftliche Förderung der mathematisch-physikalischen Disciplinen ist jedoch von diesen Männern nicht ausgegangen; das Lob, das ihnen gespendet wird, besteht in der Anerkennung, dass sie sich Mühe gaben, das alte System

---

schrieb u. a. „Elementa Physiologiae pathologicae ad lectiones accomodatae. 3 Tle. 1774—1779. S. Meusel, l. c. S. 109.

<sup>1)</sup> Bönicke, l. c. II, S. 183.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 143 S. 572, § 29.

<sup>3)</sup> Burkhäuser war 1733 zu Fulda geboren und seit 1768 Professor der Philosophie zu Würzburg (s. oben S. 443). Er starb am 22. Dez. 1809.

<sup>4)</sup> Bönicke, l. c. II, S. 364. P. Huberti war 1715 in Geisenheim im Rheingau geboren und hatte zuerst auf der hohen Schule in Fulda gelehrt.

<sup>5)</sup> S. oben S. 443 Anm. 1.

zu überwinden. Vieles blieb freilich trotz allem zu wünschen übrig: ein Hauptschaden war schon, dass die Vorbildung, welche das Gymnasium bieten sollte, hinter den gemachten Erwartungen zurückblieb. Es ist Thatsache, dass die abgehenden Gymnasiasten von der lateinischen Sprache, die der bevorzugte Unterrichtsgegenstand war, häufig nicht so viel Kenntniss mitbrachten, dass sie den, an der Universität bekanntlich in eben dieser Sprache gehaltenen Vorträgen zu folgen im Stande gewesen wären, und zu dem Zwecke, diese Lücke auszufüllen, Repetitoren nöthig wurden.<sup>1)</sup> Solche Mängel blieben nicht unbemerkt, und es fehlte nicht an einflussreichen Gegnern der Jesuiten und ihres pädagogischen Systems, welche ihre Bedenken am massgebenden Orte vorzubringen wussten. Adam Friedrich ordnete daraufhin im J. 1769 eine Visitation des Gymnasiums durch den Regens des geistlichen Seminars, *Günther*, und Dr. *Michael Ign. Schmidt*, z. Z. Hofmeister des adeligen Seminars, an: beide notorische Gegner der Jesuiten, obwohl, oder wie viele meinen, weil sie aus ihren Schulen hervorgegangen waren.<sup>2)</sup> Das Ergebniss der Visitation war, dass die eben so eifrigen als zähen Väter sich selbst nicht mehr darüber täuschten, dass eine Reformation des Gymnasiums bez. Zugeständnisse an die Forderungen der Zeit unvermeidlich seien. Ja, sie fürchteten sogar, dass die Massregel der Visitation auch auf die theologische und philosophische Fakultät ausgedehnt werden dürfte.<sup>3)</sup> Ohne Zweifel hätte sich diese Befürchtung in irgend einer Gestalt bestätigt, wenn nicht einige Jahre darauf jenes Ereigniss eingetreten wäre, welches ein solches unverkennbares Misstrauensvotum überflüssig machte. Es wird am Platze sein, gleich hier einige Nachricht über den vorhin zum ersten Male genannten Dr. M. I. Schmidt zu geben, weil er für die nächsten Jahre auf das Schicksal des Unterrichtswesens und auch der Universität einen nicht geringen Einfluss ausgeübt hat.

1) Vgl. die Selbstbiographie des Staatsrathes, Handschrift des historischen Vereins zu Würzburg.

2) S. *Oberthürs* Biographie des Mich. Ign. Schmidt (Hannover 1882) S. 81 f.

3) *Oberthür*, l. c. S. 84.



und als jene Persönlichkeit Wirzburgs in diesen Jahren erscheint, deren Name auf Grund wissenschaftlicher Leistungen allmählig in ganz Deutschland mit hoher Achtung genannt wurde. Am 29. Jan. 1736 zu Arnstein geboren, bei den Jesuiten in Wirzburg gebildet, widmete er sich zur Enttäuschung seiner Lehrer dem Berufe eines Weltgeistlichen, wurde Erzieher eines jungen Herrn von Lotenhahn in Bamberg und, nach kurzer Verwendung in der Seelsorge, von Adam Friedrich (1766) zum Vorstand des adeligen Seminars, 1771 endlich zum Universitätsbibliothekar ernannt.<sup>1)</sup> Adam Friedrich, der sich, wie wir wissen, die Umgestaltung des Unterrichtswesens zur besonderen Aufgabe gemacht, hatte zu diesem Zwecke eine eigene Schulcommission gebildet und Schmidt dazu zum Mitglied derselben ernannt. Auf Grund dieser Funktion war dieser mit dem Regens Günther u. a. zum Visitator des Gymnasiums der Jesuiten bestellt worden. Es ist kein Zweifel, daß er war ihr, bez. ihres Lehrsystems Hauptgegner; man darf bloß auf seinen Studienplan, welcher 1773 auf Befehl des Fürstbischofs in Druck erschien, einen Blick werfen, um den unendlichen Gegensatz zu übersehen.<sup>2)</sup> Schmidt ist von der reformirenden Richtung des Jahrhunderts vollständig erfüllt, ohne dass man sagen könnte, dass er mit seiner Kirche gebrochen hätte; er ist ja auch sein ganzes Leben hindurch unbedingt treu geblieben; er repräsentirt jene zahlreiche Kategorie des fränkischen Gelehrten und, weiter gefasst, der Gebildeten zunächst des Hochstiftes, die unter dem Drucke der alten Schule die neuen Ideen und Tendenzen gierig in sich aufgenommen und in der Stille so gründlich verarbeitet hatten, dass mit dieser inneren Umwand-

<sup>1)</sup> Vgl. *Oberthürs* ged. Biographie Schmidts. *Hirsching*, hist. lit. Handb. XI, 1, S. 309. *E. Klüpfel*, necrolog. sodal. p. 108, 399. *Hormayr* im österr. Arch. 16. Bd. (1809). *Nekrolog der Deutschen*, V, 2, S. 366 u. s. f.

<sup>2)</sup> Dieser Studienplan, der das niedere und höhere Unterrichtswesen (mit Ausnahme der juristischen und medicinischen Fakultät) umfasst, ist jedoch nur Entwurf geblieben und hat niemals Gesetzeskraft erlangt. Aus diesem guten Grunde ist er nicht in das Urk.-Buch aufgenommen worden. *Oberthür* in der Biographie Schmidts, S. 126 ff., und *Bönicke*, l. c. II, S. 226, namentlich letzterer einen Auszug daraus. Zu der Geschichte der Universität steht er, weil eingeführt, nur in einem entfernten Zusammenhang.



lung der äussere Sieg wie von selbst ausgesprochen war. Unsere in jenen Jahren sich immer mächtiger entwickelnde Nationalliteratur hatte ihren Weg auch in diese Kreise gefunden, und ein nicht geringes Mass der sich vollziehenden Umwälzung der Geister muss ihrem Einflusse zugeschrieben werden.

Bei dieser im Hochstifte, und gerade auch in den massgebenden Kreisen, vorherrschenden Stimmung erklärt es sich, dass, als das Ereigniss eintrat, dem namentlich in den romanischen Staaten eine so heftige Offensive vorausgegangen war, nämlich die Aufhebung des Jesuiten-Ordens, es in Wirzburg, und insbesondere auch in dem Kreise der Universität, bei weitem nicht jenes Geräusch und jene Gährung im Gefolge hatte, die man anderwärts hat beobachten wollen. Es war Alles wie darauf vorbereitet, diejenigen schwerlich ausgenommen, die in leidender Weise davon betroffen wurden. Die Bedeutung der Aufhebung im Hinblick auf die Universität lag in erster Linie darin, — was freilich inhaltschwer genug war, — dass das Monopol des Unterrichtes an dem Gymnasium und in der theologischen und philosophischen Fakultät, das der Orden seit zwei Jahrhunderten behauptet und durch welches er hier wie anderwärts die Geister, den Staat und die Gesellschaft beherrscht hatte, mit einem Schlage und offiziell vernichtet wurde. Wir haben es schon erwähnt, und haben keinen Grund der Angabe zu widersprechen, dieses Monopol hatte sich so viele und einflussreiche Gegner zugezogen und wurde für das Interesse des Unterrichts so nachtheilig befunden, dass Adam Friedrich entschlossen war, auch wenn die Aufhebung nicht erfolgt wäre, es nicht länger zu respektiren.<sup>1)</sup> Wie dem aber sei, für die Universität Wirzburg war es, von welcher Seite man sie betrachten mag, eine Wendung der merkwürdigsten Art. Die Neugründung der Universität durch Julius Echter hatte mit der Berufung der Jesuiten

<sup>1)</sup> S. oben S. 452. Diese Notiz stimmt mit der allgemeinen Situation und Oberthür wiederholt sie in seiner Biographie Schmidts ausdrücklich und nachdrücklich.

im engsten, causalen Zusammenhange gestanden, sie waren der Fels, auf welchem sie gebaut wurde, das Gepräge ihres Geistes, darf man sagen, haben sie der Anstalt aufgedrückt und daselbe, wenn auch zuletzt nicht ohne Anfechtung, unverändert von Geschlecht zu Geschlecht überliefert. Nun kehrt sich der Genius des Jahrhunderts gegen sie und stürzt sie, hier wie überall; kampflos müssen sie die Positionen aufgeben, die sie so lange mit einer bewunderungswürdigen Zähigkeit beherrscht und vertheidigt haben. Wir haben es hier nicht auf allgemeine Betrachtungen über diese Katastrophe abgesehen, was aber den damit verbundenen Verlust der Herrschaft des Ordens über die Schule anlangt, so legt sich dem unbefangenen Beobachter die Ueberzeugung nahe, dass dieser unvermeidlich und unaufhaltsam war, einerseits, weil sein Unterrichtssystem nicht in dem wünschenswerthen Grade mit den Fortschritten der Zeit und den berechtigten Bedürfnissen der Staaten in Fühlung blieb, und andererseits, weil er selbst nach seiner Organisation und Natur dem erwachenden nationalen und klassischen Geiste — der sich nicht länger zurückweisen liess — zu geringes Verständniss entgegenbrachte.

Trotz aller Vorbereitung war es nun auch die Aufgabe unserer Universität, angesichts dieser Thatsache sich neu zu ordnen und die Schlüsse der vorausgegangenen Bewegung zu ziehen. Allerdings hat es sich dabei zunächst nur um die theologische und philosophische Fakultät gehandelt; denn sie waren unter der ausschliesslichen Herrschaft des gestürzten Ordens gestanden, zu ihrer Reorganisation war nun die Stunde gekommen. Die beiden anderen Fakultäten wurden von dieser Umwälzung nicht berührt; wie wir uns erinnern, war die eine seit Jahrzehnten im Aufschwunge, und die andere bereits im Begriffe, sich umzugestalten. Es ist schon öfters und mit Recht hervorgehoben worden, dass diese Reorganisation mit Schonung und mit Vermeidung aller Härten vollzogen worden ist. Der Uebergang war demnach nicht allzu schroff. In der theologischen Fakultät wurde ein Teil der Professoren, die dem auf-

gelösten Orden S. J. angehört hatten, beibehalten, ein Teil der Lehrstühle dagegen mit neuen Vertretern, bez. mit Weltgeistlichen die nicht in dem Orden gestanden hatten, besetzt. Die schon früher gebildete Schulcommission war noch in Thätigkeit, und ihr wurde das Geschäft der Reorganisation überlassen: *M. I. Schmidt* scheint dabei den meisten Einfluss ausgeübt zu haben.<sup>1)</sup> Von namhaften Fakultätsmitgliedern älterer Ordnung, die z. Z. noch im Amte waren, schied *P. Jos. Klein* und *Ignatz Neubauer* und *Hermann Lumm* aus;<sup>2)</sup> *Georg Wiesner*, *Thomas Holzklau* und *Thomas Grebner* blieben im Amte,<sup>3)</sup> dagegen traten *Fahrmann*,<sup>4)</sup> *Franz Oberthür*<sup>5)</sup> und endlich *M. Ignatz Schmidt* neu ein. Mit Oberthür trat einer der merkwürdigsten Menschen auf den Schauplatz unserer Geschichte, der die folgenden verschiedenen Wandlungen des Hochstiftes Wirzburg fast sechs Jahrzehnte lang erlebt und mit an sich erfahren hat; seine Bedeutung liegt in seiner Rührigkeit und fruchtbaren literarischen Thätigkeit, einerseits in seiner Richtung auf das allgemeine und gemeinnützige, andererseits ist er derjenige, der im Verlauf der Zeit den Zusammenhang Wirzburgs und des übrigen protestantischen Deutschlands hergestellt und erhalten hat. Wir werden noch öfters von ihm zu reden haben. *M. I. Schmidt* war es ohne Zweifel, der jetzt die Trennung der Kirchen- und Profangeschichte durchsetzte und während die erstere *Thomas Grebner* überlassen wurde, die Professur der „Reichsgeschichte“ übernahm, aber seltsamer Weise in die theologische Fakultät eintrat und in ihr verblieb. bis

1) *Oberthür*, l. c. S. 106 ff.

2) *Ruland*, l. c. S. 153, 155, 161.

3) *Ruland*, l. c. S. 147, 148, 156.

4) *Fahrmann* war am 8. Nov. 1747. zu Zell bei Wirzburg geboren. 1770 wird er *M. Ignatz Schmidts* Nachfolger als Präfekt im adeligen Seminar. am 1. Sept. 1773 Professor der Moraltheologie. Im J. 1779 legte er seine Professur nieder, bis er endlich 1789 Weihbischof wurde. *Reininger*, l. c. S. —.

5) *Franz Oberthür*, geb. am 6. August 1748 zu Wirzburg, entschied sich für den geistlichen Beruf, wurde von seinen Gönnern *Ad. Friedrich* zur weiteren Ausbildung nach Rom geschickt und 1773, bald nach seiner Rückkehr zum Professor der Dogmatik ernannt.

er 1780 einem ehrenvollen Rufe nach Wien folgte.<sup>1)</sup> Immerhin und so wie so war die Verstärkung der Lehrkräfte der Universität mit einem so kenntnisreichen und unterrichteten Manne ein nicht zu unterschätzender Gewinn. Bekanntlich hat er das Werk, das seinem Namen eine dauernde Bedeutung verliehen hat, seine „Geschichte der Deutschen“, noch in Würzburg begonnen, und hat die wachsende Anerkennung, welche gleich den ersten Bänden zu Teil wurde, und die selbständige Haltung, die seine Darstellung auszeichnete, die Aufmerksamkeit des Wiener Hofes in entscheidender Weise auf ihn gelenkt.<sup>2)</sup>

Die philosophische Fakultät, die der Erneuerung am meisten zu bedürfen schien, und welche in ihrer Entwicklung von dem alten Zustande am empfindlichsten gelitten hatte, hat gleichwohl zunächst nicht sofort die gründliche Umgestaltung erfahren, die vielleicht manche erwartet haben. *Nicolaus Burkhäuser*, seit 1763 Professor der Philosophie, wurde in seiner Stellung belassen, ihm aber mit einem anständigen Gehalte die Professur der „theoretischen Physik“ übertragen.<sup>3)</sup> Nicht minder blieb *Franz Huberti* als Professor der Mathematik der Fakultät erhalten,<sup>4)</sup> erhielt aber an *Franz X. Trentel*, der ebenfalls dem aufgehobenen Orden angehört hatte, einen Collegen, der 1773 zum Professor der Mathematik und Astronomie ernannt wurde.<sup>5)</sup> Eine wesentliche Neuerung wurde jedoch auf dem Gebiete der eigentlichen Philosophie vorgenommen. Es wurde nämlich auf *M. I. Schmidts* Vorschlag *P. Columban Röser*, Conventuale

1. Die Trennung der Kirchen- und Profangeschichte ist jedoch nicht als eine absolute zu verstehen. Grebner hat später wenigstens — vielleicht nach Schmidts Abgange — combinirte Kirchen- und Reichsgeschichte und darüber ostfränkische Geschichte gelesen. Vgl. den Lektionskatalog für 1785.

2. Interessant ist zu lesen, dass in dieser Zeit der Vorschlag gemacht wurde, der theol. Fakultät, nach dem Muster der österreichischen Universitäten, einen Direktor zu geben. Der Vorschlag fand jedoch bei der Fakultät selbst keinen Beifall und wurde ad acta gelegt. S. Oberthürs Leben *M. I. Schmidts* S. 115.

3. S. oben S. 451.

4. S. oben S. 451.

5. Trentel war 1730 zu Neustadt a. d. H. geboren, und hatte früher zu Mainz und Heidelberg gelehrt.

des Benediktiner-Klosters Banz, noch im J. 1773 als Professor der Logik und Metaphysik berufen.<sup>1)</sup> Er hatte zum Gebrauche seinen jüngern Ordensbrüdern eine philosophische Encyclopädie verfasst und sich durch sie bekannt gemacht. Ein schöpferischer Kopf war er übrigens nicht, nach Allem aber hat er als Lehrer den gehegten Erwartungen entsprochen.<sup>2)</sup> Als Professor der Ethik oder moralischen Philosophie und weiterhin der Geschichte der Philosophie, die hier jetzt zum ersten Male Vertretung fand, wurde *Nikolaus Steinacher*, Weltgeistlicher, angestellt. Er hatte wegen der Unabhängigkeit seines Denkens mit manchen Anfechtungen zu kämpfen und legte 1781 seine Professur nieder, um später in der theologischen Fakultät wieder aufzutauchen.<sup>3)</sup> — Wie sich nicht anders erwarten liess, wurde jetzt auch daran im Ernste gedacht, die alten Sprachen durch eigene Vertreter in die Fakultät aufzunehmen. Auf diesem Gebiete war ja so vieles versäumt worden und sollte jetzt nachgeholt werden. Doch war der Fortschritt vorläufig ein langsamer: die berufenen Kräfte waren der Lage der Dinge gemäss in der Nähe nicht zu finden; das gestürzte System hatte solche nicht wohl bilden können.<sup>4)</sup> Auch für einen Lehrer der französischen Sprache wurde gesorgt. Nicht minder war bereits im J. 1768 der Versuch gemacht worden, in der Person *Ph. Franz Goldmayers* einen ausserordentlichen Professor für die Staatswissenschaften zu bestellen.<sup>5)</sup> Derselbe hat sich allerdings bald einer anderen Stellung zugewendet, den leitenden Gedanken aber hat man nicht wieder fallen lassen. — — —

---

<sup>1)</sup> Die Unterhandlungen gingen durch die Hand von M. I. Schmidt. S. dessen Leben von *Oberthür* S. 187 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. *Meusel*, l. c. XI, S. 390, *Jaek*, Pantheon VI. 93. *Bönicke* l. c. II. S. 377 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. auch *Ruland*, l. c. S. 199.

<sup>4)</sup> Im J. 1773 wird Franz Specht, ein Weltgeistlicher, als ausserordentlicher 1777 als ordentl. Prof. der griechischen Sprache angestellt.

<sup>5)</sup> *Bönicke*, l. c. S. 186.

3) Franz Ludwig von Erthal und die zweite Säkularfeier.  
(1777—1795.)

Unter Franz Ludwig erreicht die reformirende Thätigkeit im Gebiete des Unterrichtswesens überhaupt und der Universität im besonderen, wie wir sie bisher geschildert haben, ihren Höhepunkt. Grundsätzlicher, möchte man sagen, als seine Vorgänger, ist er dem philosophischen, aufklärenden Geiste des Jahrhunderts zugeneigt, ohne doch das Fundament seines theokratischen Staatswesens preisgeben oder auch nur mindern zu wollen. Nicht gerade als umfassender Organisator wie Friedrich Karl oder Karl Philipp tritt er auf, es ist sein allgemeines System, das sich mit der voranschreitenden Entwicklung der Nation in unmittelbarem Zusammenhang setzen will, das seinen Bemühungen für die Hebung der Hochschule das entscheidende und eigenthümliche Gepräge aufdrückt.

Franz Ludwig war am 16. Sept. 1730 zu Lohr am Main geboren; das adelige Geschlecht, dem er entstammte, gehört nicht zu den ersten des Landes, erreichte aber eben jetzt die höchsten Ehren, da sein Bruder Friedrich Karl Joseph seit längerer Zeit auf dem kurfürstlichen Stuhle von Mainz sass, und er selbst nun, als Adam Friedrichs Nachfolger, an die Spitze der beiden fränkischen Hochstifter gestellt wurde. Von Kindheit an für die kirchliche Laufbahn bestimmt, früh für die Kapitel von Würzburg und Bamberg designirt, hatte er seine höhere Ausbildung auf den Universitäten von Mainz und Würzburg erhalten und sich namentlich durch ein erfolgreiches Studium des canonischen Rechtes ausgezeichnet. Weiterhin hat er in Rom seine theologischen Studien fortgesetzt und in Wien am Reichshofrath, um dessen Geschäftsgang näher kennen zu lernen, eine Zeit lang practicirt. Im J. 1763 nach Würzburg zurückgekehrt, hatte er seinen Platz im Domcapitel eingenommen und durch Geschäftskunde wie durch seltene Eigenschaften des Geistes und Charakters sich schnell allgemeine Anerkennung verschafft, und so den Weg zu höheren Stellungen gebahnt. Adam Friedrich



hat ihn noch in demselben Jahre 1765 zum Präsidenten der weltlichen Regierung des Hochstiftes ernannt, und als er ihm aus Veranlassung der Succession Kaiser Joseph II. eine Mission nach Wien übertrug, empfing dieser von Franz Ludwig einen so gewinnenden Eindruck, dass er ihn in seine Dienste zog, indem er ihn zum Mitgliede der Commission machte, welche bestimmt war, die berühmte Untersuchung des Reichskammergerichts zu Wetzlar vorzunehmen. Und als dieser mühevollen Auftrag, der viele Geduld und mehrere Jahre in Anspruch nahm, 1775 mit geringen Ergebnissen zu Ende ging, hielt Joseph den Mann seines Vertrauens gleichwohl fest und übertrug ihm, mit Zustimmung des Wirzburger Domcapitels, das Amt eines österreichischen Commissärs am Reichstage zu Regensburg. Da starb am 10. Febr. 1779 Adam Friedrich von Seinsheim und die Wahl der beiderseitigen Capitel berief Franz Ludwig als seinen Nachfolger in den beiden Hochstiften von Wirzburg und Bamberg. Wohl möglich, dass zu allem andern hin die Rücksicht auf seine nahen Beziehungen zum kaiserlichen Hofe bei dieser Wahl mit in das Gewicht gefallen ist. Genug, in der Person Franz Ludwigs ergriff ein ausserordentlicher Mann die Zügel der Herrschaft in beiden Fürstenthümern. Auch für das Hochstift Bamberg ist seine Regierung von massgebenden und wohlthätigen Folgen geworden, wir werden uns aber in den folgenden Erörterungen auf die Darstellung seiner Bedeutung für das Hochstift Wirzburg, beziehungsweise für die Universität, und der Schilderung ihrer, unter seiner Einwirkung vollzogenen Entwicklung beschränken.<sup>1)</sup> Die politischen Grundsätze Franz Ludwigs sind bekannt. Das Interesse des Volkes und des Fürsten fiel ihm unbedingt zusammen. Jenen Satz, dass der Fürst weiter nichts sei als der erste Diener des Staates, hat er in vollem Ernste auch auf sich angewendet und ihn im ganzen Umfange zum Leitstern seines Handelns gemacht. Seine Regierung ist allerdings ebenfalls eine persönliche, aber keine willkührliche, sondern im besten Sinne

<sup>1)</sup> Vgl. den betr. Artikel in der n. deutschen Biographie, wo sich zugleich die übrige Literatur angegeben findet.

patriarchalische. Das Wohl des Staates, freilich wie er es auf Grund der gewissenhaftesten Erwägung versteht, ist ihm das höchste Gesetz. Von diesem Vordersatze aus setzte er unermüdlich alle Hebel an, um seiner Pflicht nachzukommen, die geistigen und materiellen Interessen des Volkes zu fördern, die schlummernden Kräfte zu wecken, überall Zucht, Wohlstand und Gedeihen hervorzurufen. Die sämtlichen Richtungen des staatlichen Lebens — Gesetzgebung, Verwaltung, Polizei, Armenwesen, Besteuerung, Volkswirtschaft, Unterricht — sie alle pflegte er mit gleicher Liebe, meistens mit Verständniss und vielfach mit Erfolg. In einigen Fällen konnte er an die Wirksamkeit seines Vorgängers anknüpfen, in der Mehrzahl derselben hat er die Initiative ergriffen. Allerdings setzte seinen redlichen Bestrebungen einerseits seine ängstliche Natur, andererseits das Wesen des geistlichen Staates, häufige Hindernisse entgegen oder schwächten die Erfolge seiner so wohlgemeinten Anstrengungen ab. Die allgemeine Lage der Dinge, obwohl sie allmählig einen ernsten und zuletzt, angesichts der Vorgänge in Frankreich, einen drohenden Charakter annahm, war doch nicht der Art, dass sie seine Thätigkeit im Innern hätte lähmen können. Es dauerte nicht lange, so war er einer der populärsten Fürsten im Reiche, und seine humanisirenden, wie man damals sich ausdrückte, aufklärenden Bestrebungen waren der Gegenstand der beifälligsten Aufmerksamkeit und Bewunderung im Norden wie im Süden des Vaterlandes. Bei aller Vorsicht und Schüchternheit, unter deren Einflüssen er stand, und mit welchen er sich den drängenden Impulsen der Epoche hingab, er ist es doch, der seinen geistlichen Staat, ohne dessen innerstes Wesen zu verletzen, und noch weniger es verletzen zu wollen, mit dem übrigen Deutschland, in so weit es an geistiger Bildung vorausgeeilt war, in die nächst mögliche Berührung setzte, und es für thunlich hielt, die Kluft, welche die eine Hälfte der Nation von der anderen in dieser Beziehung die längste Zeit trennte oder doch von einander getrennt hielt, nicht geradezu auszufüllen, aber doch zu überbrücken.



Was nun sein Verhältniss zum Unterrichtswesen anlangt, so liefen in diesem ein guter Teil der Fäden seines Gesamtsystemes zusammen. Die Volksschule hat er sich, den Spuren seines Vorgängers folgend, auf's wärmste angelegen sein lassen, und zwar so, dass das pädagogische und didaktische Motiv ihm in einander fielen.<sup>1)</sup> Seine Versuche, den Gymnasialunterricht zu heben, hingen bei der bekannten Verbindung, in welcher die oberen Klassen dieser Anstalt mit der Universität standen, enge zusammen. Franz Ludwig hatte von der Würde und dem Zwecke der Wissenschaft die edelste Vorstellung: er hat bei einer feierlichen Gelegenheit seine Ueberzeugung laut dahin ausgesprochen, dass der „geistliche wie weltliche Staat“ ohne sie nicht bestehen kann.<sup>2)</sup> Die Förderung und Blüthe der Universität lag ihm von Anfang an als eine seiner theuersten Aufgaben am Herzen, und gleichwohl hat er sich ihr gegenüber vielleicht niemals genug gethan und eine gewisse Zurückhaltung ihr gegenüber niemals völlig überwunden. Das ist so wahr, dass, bei allen guten Vorsätzen, gelegentlich in ihm sogar die Furcht aufstieg, er könne in diesem Falle des guten zu viel thun. Er schente den weichen, genussüchtigen, sentimentalischen Ton der Zeit, den er überall wahrzunehmen vermeinte; gegen diese krankhafte Erscheinung, das war wenigstens seine Ansicht, mussten in erster Linie die geistlichen Fürsten wirken; also selbst die Wissenschaften sollten nur in dem Grade gepflegt werden, als sie dem Wohle des Staates und der Kirche nützlich sind; eine weitere Pflege derselben, insbesondere der schönen Wissenschaften und Künste, führe nur zur Vermehrung des Luxus und zur Verschlechterung der Sitten.<sup>3)</sup> Hätte er, sagt er weiter, die Wahl.

<sup>1)</sup> Der Göttinger *Meiners* ist bekanntlich der Lobredner dieser Verdienste Franz Ludwigs geworden.

<sup>2)</sup> In seiner Rede bei der Schlussfeier des 200-jährigen Jubiläums der Universität.

<sup>3)</sup> Vgl. über Franz Ludwigs bez. Aeusserungen und Aufzeichnungen *J. B. Schubar* in seiner Schrift über Franz Berg, S. 73, Anm. 1. Es gibt drei verschiedene und zu verschiedenen Zeiten entstandene Redaktionen dieser Aufzeichnungen, deren zwei ältere bisher ungedruckt geblieben sind, deren jüngere, nicht

einen Staat nach dem Muster Athens oder Sparta's zu bilden. er würde kein Bedenken tragen, sich für Sparta zu entscheiden.<sup>1)</sup> Freilich eine Denkweise, die nicht von allen Charakterseiten des Fürsten unterstützt wurde, und mit welcher ganz gewiss in einem Staatswesen, wie das seinige war, ohne einen harten Kampf mit den hier in der Ueberlegenheit befindlichen, gegen- teiligen Ueberlieferungen wenig anzufangen war. Franz Ludwig, selbst, durch unsträfliche Reinheit des Wandels ausgezeichnet, legte in der That überall, und wie bei sich so bei allen anderen das Hauptgewicht auf das ethische Moment, welches bei ihm mit dem christlichen zusammenfiel. Wir täuschen uns schwerlich. und eine Reihe von Aeusserungen und Verordnungen bestätigen diess. die fast peinliche Sorgfalt, welche er mit löblichem Eifer in allen Richtungen auf die Förderung und Pflege der Sittlichkeit, d. h. eines sittlichen Wandels, legte, hat seinem Eifer für die Förderung der Wissenschaft erhebliche Concurrenz gemacht, und denselben vielleicht mehr als einmal beeinträchtigt. Als er die Regierung antrat, wurden ihm nicht die günstigsten Schilderungen über den sittlichen Wandel der Wirzburger Studentenschaft entworfen.<sup>2)</sup> Und da entspricht es nun ganz seiner Denkweise, wenn er es aus diesem Grunde für angezeigt fand, dem in Frage stehenden Uebel mit kirchlichen Mitteln entgegen zu treten. Er ordnete nämlich im Mai 1780 im grösseren akademischen Saale geistliche Uebungen an, welcher die „akademische Jugend“ sich

---

vor 1788 niedergeschriebene, in der Athanasia (Neue Folge, III. Bd.) wieder- gegeben ist; später hat, ohne diess zu wissen, *J. Rudhard* in *Hormayrs Taschen- buch für österreich. Geschichte* (Jahrg. II der neuesten Folge) es aus der Original- handschrift des Fürsten herausgegeben.

1) Ebendasselbst.

2) Ich benütze diese Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, dass nach dem Gebrauche jener Zeit — der in gewissen Gegenden Deutschlands, besser ge- sagt Süddeutschlands, noch heutzutage nicht ausgestorben ist — unter der Bezeich- nung „Studenten“ auch die Schüler des Gymnasiums, vielleicht sogar der noch tieferen Klassen, mit einbegriffen wurden. So manche Verbote, z. B. auch das „Betteln“ u. dgl. der „Studenten“ (vgl. z. B. Urk.-Buch Nr. 140, S. 353 und sonst) werden am sichersten und zumeist auf die angedeuteten Kategorien der sogen. Studentenschaft zu beziehen sein.

zu unterziehen hatte.<sup>1)</sup> Wie weit in diesem Falle der Begriff der „akademischen Jugend“ ausgedehnt wurde, ist freilich schwer zu sagen; es scheint uns jedoch nicht zweifelhaft, dass auch die Studierenden der Universität darunter verstanden werden müssen, wenigstens in so weit, als sie dem Hochstifte Wirzburg angehörten und mit ihrer Zukunft auf dasselbe angewiesen waren. Welche unmittelbare Wirkung dieses Mittel gehabt, erfahren wir allerdings nicht, gewiss ist aber, dass jene Klagen immer wieder laut geworden sind, und in dem Fürsten nahe stehenden Kreisen sind von vorne herein bescheidene Zweifel über den Erfolg jener Massregel ausgesprochen worden.<sup>2)</sup> Gleichzeitig hatte Franz Ludwig einen Hirtenbrief erlassen, in welchem er die Studentenschaft vor Müssiggang warnte — „keiner von uns Sterblichen sei in diesem Leben zur Ruhe erschaffen“ — und ihr als erste Sorge Tugend und Frömmigkeit an's Herz legte, eine Frömmigkeit, die nicht in Gewissensquälereien oder niedergeschlagenem Wesen, nicht in „unbescheidener Abtödtung und Kasteiung“ oder „in Entfernung von aller menschlichen Gesellschaft und der gänzlichen Enthaltung von unschuldigen Vergnügungen“ bestehe, die nicht den Scharfsinn des Verstandes unterdrücke oder die Kraft des Geistes schwäche, sondern deren Wesen Liebe, Weisheit, Geduld, Sanftmuth, „sittsame Beredsamkeit und beredete Sittsamkeit sei“. Die Sache mit jenen Exercitien war also nicht so schlimm gemeint, und erklärt sich leicht aus dem aufrichtigen Glauben des Fürstbischofs an solche Zuchtmittel, die uns Nachgeborenen freilich wunderbarlich genug vorkommen und deren Verschwinden aus der Welt so recht drastisch den Wechsel der Zeiten und Denkweise bezeugt. Franz Ludwig hat später, so viel wir sehen, zu solchen Auskunftsmitteln nicht mehr gegriffen, aber er hat im Interesse des sittlichen Wandels der Studenten-

<sup>1)</sup> „Geistliche Uebungen für die akademische Jugend“ zu Wirzburg, auf gnädigsten Befehl Sr. hochfürstlichen Gnaden gehalten im grösseren akademischen Saale vom 9.—14. Mai 1780. Wirzburg 1780, S. 47.

<sup>2)</sup> Vgl. das Schreiben des Mainzer Domdechants und späteren Nachfolgers Franz Ludwigs in Wirzburg, d. 31. März 1780, in *Oberthür's* Nachlass.

schaft. wir wiederholen es, bis zu seinem Ende durch Vorschriften, Ueberwachung, u. s. w. unermüdet und aus allen Kräften gearbeitet. Die „Allgemeinen akademischen Statuten“ des J. 1785 bewegen sich wesentlich in dieser Richtung, auf dem Gebiete der akademischen Disciplin und der Sittenpolizei.<sup>1)</sup> Nach einer gelegentlichen Aeußerung *Oberthür's* hat sich Franz Ludwig in der That auch mit dem Plane einer neuen Studienordnung getragen. zur Ausführung desselben ist er aber nicht gelangt.<sup>2)</sup> Indessen drängten die Verhältnisse immer zwingender zum Handeln. Franz Ludwig, dem es überhaupt an fürstlichem Selbstgeföhle nicht fehlte und der gerne seinen Blick über das Hochstift hinaus schweifen liess, wusste bei aller Zurückhaltung recht gut, was der wachsende Glanz seiner Universität zu bedeuten hatte. Nicht umsonst hatte er — wie wir noch näher schildern werden — die zweite Säkularfeier derselben mit so ausgesuchter Festlichkeit begangen. Immerhin brauche er aber einige Zeit, um gewisse mitgebrachte Vorurteile abzustreifen und sich der Macht der Verhältnisse zu unterwerfen. Er hat in der That eine Zeit gehabt, in welcher er wähnte, mit relativ geringen Mitteln vieles erreichen zu können. Er stellte Vergleiche an, ging aber dabei nicht immer von zutreffenden Voraussetzungen aus. So nahm er an der reichen Dotation der Universität **Mainz** und den hohen Gehalten der Professoren daselbst Anstoss, während **Göttingen** sammt seiner reichen Bibliothek, damit verglichen, in seinen Einkünften weit zurückbleibe. Er huldigte der Meinung und war geneigt, sie auf den gegebenen Fall anzuwenden, nach allgemeiner Erfahrung steigere eher der Mangel als der Ueberfluss die Thätigkeit der Menschen, also auch der **Gelehrten**; daher die wissenschaftliche Regsamkeit der **Göttinger Professoren**, welche ihre geringen Gehalte durch Privatcollegien und literarische Thätigkeit zu erhöhen wüssten, während in **Wien**. wo sich Besoldungen bis zu 4000 fl. des Jahres fänden, die

1) Urk.-Buch Nr. 163, S. 432.

2) Vgl. *Bönicke*, I. c. II, S. 355: „Eine ausführliche, sämtliche Gegenstände umfassende Ordnung für die Universität wird — noch erwartet“.



die wissenschaftliche Thätigkeit gleich Null sei.<sup>1)</sup> In dieser Anschauung ist aber ebenso viel Wahres als Falsches gemischt, und u. a. das Eine übersehen, dass die Professoren in Göttingen sich einer Zugabe zu frischer wissenschaftlicher Produktivität erfreuten, die sie in Wien lange vollständig entbehrt hatten und welche ihnen auch jetzt noch unvollkommen zugemessen war, — d. h. der geistigen Freiheit. Und was die hohen Gehalte anlangt, so standen diese der literarischen Regsamkeit der Wirzburger Professoren doch in den seltensten Fällen im Wege. In dieser Beziehung hatte ein viel genannter und sehr verschieden beurteilter Mann, der seit einigen Jahren den Wirzburger Verhältnissen nahe getreten war, das richtige Wort gesprochen. Wir meinen den mainzischen Statthalter von Erfurt und späteren Fürstprimas *Karl Theodor von Dalberg*, der seit längerer Zeit dem Wirzburger Domcapitel angehörte und schon in der Zeit Adam Friedrichs von Seinsheim der Natur der Dinge nach öfters seinen Aufenthalt in Wirzburg genommen hatte. Er pflegte u. a. mit *M. I. Schmidt* öfters näher zu verkehren, und man erzählte sich, er habe nach Adam Friedrichs Tod sich Hoffnungen gemacht, dessen Nachfolger zu werden.<sup>2)</sup> Wie innig in der Tiefe die Beziehungen Franz Ludwigs und Dalbergs waren, mag dahin gestellt bleiben — beide waren doch von Grund aus von einander verschiedene Naturen —: genug, Dalberg, unterrichtet und anregend wie er war, hat sich schnell in Wirzburg erheblichen Einfluss und namentlich in der Frage des höheren Unterrichtes eine gern respektirte Autorität erworben. Es ist bekannt genug, dass das Interesse, welches er an der Wirzburger Universität nahm, kein oberflächliches oder von Zeitumständen abhängiges, sondern ein tiefer wurzelndes und die Wandlungen der Jahre überdauerndes gewesen ist. Er hat bis an die Zeit seines Niederganges und eines nicht unverschuldet erfahrenen Sturzes von zweifelhafter und all zu theuer erkaufter

---

1) *Schwab*, I. c. S. 93

2) Aus *Oberthürs* Nachlass.

Höhe sich die selbstlose Anhänglichkeit an unsere Hochschule bewahrt und durch eine rühmliche Schenkung an die Fonds unserer Bibliothek sich den unvergänglichen Anspruch an unsere Dankbarkeit verdient<sup>1)</sup>: nicht umsonst hat eine spätere Generation (1837) die Büste ihres Wohlthäters in den Räumen ihres Lesesaales aufgestellt. Franz Ludwig, es unterliegt das keinem Zweifel, hat die Befähigung Dalbergs, in den Angelegenheiten der Universität das rechte Wort zu treffen, niemals verkannt; schon bei der Erörterung der Vorfragen, die der zweiten Säkularfeier vorausgingen, hatte er auf ihn gehört. Dalberg war inzwischen zum Rektor der Universität gewählt worden, und es kam zu Verhandlungen zwischen Franz Ludwig und ihm, durch welche Mittel die angestrebte Förderung derselben zu erreichen sei. Dalberg fasste seine bez. Vorschläge zunächst in wenigen inhaltsschweren Worten zusammen: „Freiheit, Ehre und Geld.“ In Betreff der beiden ersteren behielt er sich vor, sein eingehendes Gutachten zu erstatten, — ob und wie es geschehen, wissen wir jedoch nicht — in Betreff des letzteren deutete er ein „ergiebiges“ Auskunftsmittel an, indem er auf die Gebäude und Güter der Jesuiten hinwies, welche man verkaufen und das daraus erzielte Capital zur Verbesserung der Universität anlegen könne.<sup>2)</sup> Dalberg wusste selbst recht gut, dass seine „Vorstellung“ in den Augen des Fürsten leicht zu kühn erscheinen und keinen Beifall finden dürfte; er sagt nicht umsonst, dass es ihm einen „unaussprechlichen Kampf“ gekostet habe, ehe er sich entschloss, sie abgehen zu lassen, und Franz Ludwig hat jedenfalls nur beschränkten Gebrauch davon gemacht. Was die

<sup>1)</sup> S. Urk.-Buch Nr. 187, S. 518, d. 13. Nov. 1814.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 162, S. 431—432, d. 2. Juli 1785. — Das Wort „vererbt“ im Absatz 2 des Berichtes ist nicht ganz klar; ob es dem Originale entspricht, kann ich nicht sagen, da mir dasselbe nicht zugänglich war: dem Zusammenhange nach scheint die Meinung Dalbergs, bez. seines Berathers doch die zu sein, dass auch die Jesuitengüter verkauft und der Erlös zu Gunsten der Universität angelegt, bez. verwendet werden solle. — Der sogen. Jesuiten-Fond ist übrigens unangefochten geblieben und kurz vor der Säkularisation (22. Febr. 1802) durch eine höchstzweckmässige Verfügung von Franz Ludwigs Nachfolger mit dem allgemeinen Univers.-Fond vereinigt worden. Das Nähere s. Urk.-Buch Nr. 173, S. 453.

Freiheit anlangt, so bestanden in Wirzburg allerdings Schranken, welche die freie geistige und wissenschaftliche Bewegung einzuengen aufgerichtet und sie zu überwachen bestimmt waren, wie z. B. die Censur, und Franz Ludwig hat in Folge seiner schon hervorgehobene Aengstlichkeit seine Meinung von der Unentbehrlichkeit derselben nie ganz aufgeben können, ja durch die Censurordnung des J. 1792 sie bekräftigt, indess hat er gegenüber den Anfechtungen, die namentlich die erneuerte theologische Fakultät von Seite der Dunkelmänner zu bestehen hatte, doch bewiesen, dass er zwischen solcher Ueberwachung und zwischen Unterdrückung einen Unterschied zu machen wisse. Seine Aengstlichkeit hat unter den Eindrücken jener Angriffe und trotz der wachsenden allgemeinen Gährung doch eher ab- als zugenommen. Anlangend des zweiten von Dalberg hervorgehobenen Momentes. — Ehre — so ist es Schade, dass uns die in Aussicht gestellte Motivirung von Seite des Urhebers dieser Forderung nicht vorliegt. Die Frage des Ranges der Professoren ist ja auch bereits in den früheren Stadien der Geschichte der Universität von Zeit zu Zeit in Anregung gebracht worden; die Professoren waren dabei nicht gerade schlecht bedacht gewesen, indem sie unmittelbar nach und neben den fürstlichen Räten placirt worden waren: und dieses Verhältniss hat in der Zwischenzeit schwerlich eine Aenderung zu ihren Gunsten erfahren. Der „Ehren“ sind freilich mancherlei: Dalberg kann auch an Titel und andere Auszeichnungen gedacht haben — solche Verleihungen kamen übrigens unter Franz Ludwig oft genug vor — in einem monarchischen Staatswesen soll man ja am Ende dergleichen Gewohnheiten nicht als unnütz und entbehrlich verwerfen wollen: aber die Hauptsache sind sie nicht und mit wesentlicheren Dingen sollen sie ja nicht verwechselt werden. Was endlich das „Geld“ anlangt, so hatte Dalberg in dem gegebenen Falle vielleicht den besten Grund, davon zu reden und die Aufmerksamkeit Franz Ludwigs darauf hinzulenken. Wir wissen ja, dieser dachte über diesen Punkt gar eigen und sah es schwerlich gern, dass Dalberg so ohne Umschweife und mit nackten Worten den empfindlichen

Punkt berührte. Dalberg sah aber die Welt und die Menschen mit anderen Augen an und mochte dieses Mal wohl im Rechte sein. Die Besoldungen der Professoren waren in der That zum guten Theile hinter den billigen Anforderungen der Zeit zurückgeblieben, und bei einer Anstalt, wie eine Universität, werden von der Mittelfrage zugleich noch andere Bedürfnisse getroffen, als die der Gehalte. Franz Ludwig hat indess in dieser Beziehung, ohne sich auf allgemeine Massregeln einzulassen, im einzelnen vielfach nachgeholfen und eingegriffen, obwohl er sich nicht leicht über eine gewisse Linie hinausdrängen liess. Dalberg hatte sich durch seine liberalen Tendenzen unter den Professoren offenbar eine Partei geschaffen, oder doch lebhaftes Sympathien erworben. Nicht umsonst wurde im J. 1787 seine für ihn so verhängnissvoll gewordene Erwählung zum Coadjutor des Erzbischofs von Mainz am 13. Juni von Seite der Universität mit einer eigenen solennen Feier begangen: übrigens bleibe hier nicht unerwähnt, dass Franz Ludwig hiezu durch ein eigenes Reskript von Bamberg aus den ersten offiziellen Anstoss gegeben hatte. Dalberg war ja auch zugleich noch immer der Rektor M. der Universität, und eine grosse Zukunft that sich mit dieser Wahl scheinbar vor ihm auf.<sup>1)</sup> —

Wenn Franz Ludwig sich der Universität gegenüber nicht so freigebig benahm, als manche von ihm erwarteten, so hatte das noch den besonderen Grund, dass er lange Zeit mit den Leistungen derselben nichts weniger als zufrieden war. Er hatte die zweite Säkularfeier mit so auffallender Pracht in der Voraussetzung veranstaltet, es werde dies ihr neues Leben einhauchen, die nach seiner Meinung erschlafften Geister erwecken und

<sup>1)</sup> Ueber diese Feierlichkeit berichtet das Protokollbuch des J. 1787 (p. 66b—71) in der eingehendsten Weise und produziert Schreiben Franz Ludwigs, Dalbergs u. dgl. Die Feier wurde mit Gottesdienst, Festessen, akademischen Disputationen und Promotionen, Beleuchtung der Brücke und Stadt u. dgl. begangen. In dem Werk des Hrn. v. *Beaulieu-Marconnay* über Dalberg (2 Bde. Weimar 1879) sind diese Wirzburger Beziehungen seines Helden nur wenig berührt; ich komme vielleicht gelegentlich einmal eingehender darauf zu reden, als es jetzt möglich war.



zu verstärkter Thätigkeit anspornen. Der Fürst fand aber, dass das Gegenteil eingetroffen sei. Nicht einmal so viel Energie habe die Universität entwickelt, seinem Wunsche gemäss zum Zwecke der Erneuerung ihrer Statuten die Initiative zu ergreifen. Voll Unmuth über diese Apathie, meint Franz Ludwig wohl, er hätte vielleicht, statt im stillen sich darüber zu grämen, mehr Ernst brauchen sollen.<sup>1)</sup> Als nun im J. 1784 die Universität Mainz ihr Jubiläum feierte und der Fürst aus den Lebenszeichen, welche sie bei dieser Gelegenheit gab, in Bezug auf ihre innere Lebenskraft einen Schluss zog und fürchten zu müssen glaubte, dass dort seiner Universität eine gefährliche Nebenbuhlerin erwachsen könne, beschloss er, sein bisher beobachtetes System der Zurückhaltung fallen zu lassen und direkter sich der Angelegenheiten derselben anzunehmen, statt abzuwarten, was von dieser Seite aus geschehen werde. Freilich, wenn er meinte, sich vor der Concurrenz der sich erhebenden Mainzer Universität scheuen zu sollen, konnte er sein bereits erwähntes Vorurteil in Betreff der reichen Dotation derselben kaum länger festhalten. Gewiss ist, dass seit dieser Zeit seine aktive Teilnahme an den Zuständen der Universität eine lebhaftere wird; manche seiner bezüglichen reformirenden Massregeln fällt indess gleichwohl schon in die Zeit vor dem J. 1784, das keineswegs eine unbedingte Scheidelinie bildet.

Wenn man aus den allgemeinen Betrachtungen heraustritt und das Verhalten Franz Ludwigs zu den einzelnen Fakultäten und Disciplinen in das Auge fasst, gestaltet sich das bez. Urteil über seine scheinbare Zurückhaltung überhaupt günstiger. Auf die philosophische Ausbildung der Studierenden jedes Faches hat er von Anfang an das grösste Gewicht gelegt. Hiebei hat er der Natur der Sache nach, so weit es sich um betreffende Vorschriften handelte, nur die studierenden Landeskinder im Auge gehabt und haben können: er wie seine Vorgänger haben die Universität

1) Aus *Oberthürs* Nachlass. Vgl. *Schwab*, l. c. S. 93, der denselben, wie wir wissen, vielfach benutzte.

in erster Linie auch stets als Landes-Universität behandelt. So erliess er bereits am 24. Januar 1782 eine Verordnung, kraft welcher fortan kein Eingeborener des Hochstifts zum Besuche von Vorlesungen in der Theologie, Rechtswissenschaft oder Medicin zugelassen werden dürfe, der nicht nachweisen könne, dass er zuvor den ganzen philosophischen Cursus absolvirt habe.<sup>1)</sup> Er berührte damit jene Frage, über welche das vorige Jahrhundert prinzipiell zwar überwiegend mit sich im Reinen war, die aber bis auf unsere Zeit herab noch keine vollgiltige Lösung gefunden hat. Franz Ludwig in seiner Person hat darüber zwar schwerlich je Zweifel gehegt, aber in den Kreisen der studierenden Jugend wurde die Angelegenheit anders angesehen und machte sich die Neigung geltend, möglichst rasch zum Fachstudium überzugehen. Dieser Neigung wollte der Fürst also entgegen treten und richtete mit jener Verordnung eine Schranke auf, die von einem Landeskinde nicht so leicht zu umgehen war. An diesen Grundsätzen hat er unerschütterlich festgehalten und sie wiederholt, namentlich auch den angehenden Medicinern gegenüber festgehalten.<sup>2)</sup> Merkwürdig hat man es stets gefunden, dass Franz Ludwig den Muth fand, der Kantischen Philosophie an seiner Landesuniversität eine Stätte zu bereiten. Dieser Entschluss hat ihm zwar später giftige Vorwürfe eingetragen, für ihn, der auf die philosophische Ausbildung ein so nachdrückliches Gewicht legte, war es aber eine einfache Consequenz, dass er das philosophische System, welches sich alle Geister unterwarf und eine neue Weltanschauung begründete, nicht ausgeschlossen wissen wollte. In theologisch-gelehrten Kreisen zu Wirzburg wurde ja die Ansicht, dass, so gewiss die Theologie der Philosophie nicht entbehren könne, gerade die Kantische Philosophie der Religion am meisten entspreche, aufs lebhafteste vertreten. Genug, der Fürst entschied für sie, und Vorträge über die Kantische Philosophie wurden an der Universität

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 195, S. 428—430.

<sup>2)</sup> Zu vgl. *A. Ruland*: Franz Ludwigs u. s. w. Verordnungen und Reskripte bezüglich des Studiums der Philosophie an der Universität Wirzburg. Würzb. 1852.

zugelassen. Dr. *Maternus Reuss*, ursprünglich Arzt, dann seit 1777 Benediktinermönch im Kloster St. Stephan, war es, der als Verkündiger der neuen Lehre anerkannt wurde. Reuss, ein geborener Franke,<sup>1)</sup> war auf Dalbergs Empfehlung bereits am 24. Juli 1782 zum ordentlichen Professor der Logik, Metaphysik und praktischen Philosophie ernannt worden. Die Lektüre der „Kritik der reinen Vernunft“ hat seine Richtung für immer entschieden. Im J. 1788 begann er seine Vorträge über Kant, ohne selbst schon tief genug in dieselben eingedrungen zu sein. Obwohl nun bald genug in der Nähe Bedenken über die Vereinbarkeit dieser Philosophie mit den Prinzipien zumal der katholischen Religion laut wurden, hielt Franz Ludwig gleichwohl Stand und stattete Reuss 1792 mit einem Reisestipendium aus, auf dass er in Königsberg selbst und durch den persönlichen Verkehr mit Kant ein tieferes Verständniss von dessen System gewinne. Reuss hat, wenn auch vielleicht der massgebende Zweck der Reise nicht im ganzen Umfange erreicht worden war, durch sie doch an Ansehen sichtlich gewonnen, und der Zudrang zu seinen Vorträgen aus allen Fakultäten und Kreisen war ein beispielloser. Die Studenten waren durch ihn für die Philosophie vollständig erobert und in eine wahre Begeisterung versetzt. So weit ging wenigstens Anfangs die Begeisterung derselben, dass sie König Friedrich Wilhelm II. von Preussen, der auf der Reise nach dem Rheine Wirzburg berührte, in feierlichem Aufzuge begrüßten, wobei die Führer golddurchwirkte Schärpen trugen, die die Aufschrift führten: „Königsberg in Preussen und Wirzburg in Franken vereinigt durch Philosophie.“<sup>2)</sup> Franz Ludwig hat den aufgetauchten Bedenken und Angriffen gegenüber fortgesetzt die schützende Hand über ihn gehalten; Reuss hat ihn überlebt und bis zu seinem Tode (26. Sept. 1798) seinen Lehrstuhl tapfer behauptet. In solchen Fragen, wie auch in seinem liberalen Verhältniss zur theologischen Fakultät:

<sup>1)</sup> Er war zu Langendorf bei Hammelburg am 24. Juli 1751 geboren. Er war der Nachfolger von *Röser* in der philos. Fakultät.

<sup>2)</sup> S. *F. W. Schuberts* Biographie Iman. Kants (Leipzig 1842) S. 215.

die gerade durch sein System einen freien Charakter erhalten hatte, trat die Denkweise des Fürsten am deutlichsten zu Tage, und hierin ist der Grund zu suchen, kraft welchem man ihn mit Recht zu den Grundsätzen der „Aufklärung“ in Beziehung setzte. Die philosophische Fakultät hat sich jedoch zugleich noch weiterer Förderung durch ihn erfreut. Dahin gehört die Erlaubniss, statt der lateinischen die deutsche Sprache bei den Vorlesungen zu gebrauchen, die auch auf die anderen Facultäten, teilweise selbst (für Kirchengeschichte) auf die theologische ausgedehnt wurde. Und eben dahin gehört die Einführung von halbjährigen Cursen, während bisher alle Disciplinen in Vorlesungen, die das ganze Jahr ausfüllten, vorgetragen wurden. Von höchster Wichtigkeit aber war die Verordnung vom 3. Okt. 1794. welche das Gymnasium aus dem Verbande mit der Universität gänzlich loslöste.<sup>1)</sup> Die Motive dieser befreienden Massregel sind wohlbegründet und teils didaktischer, teils pädagogischer Natur. Die Philosophie sollte zwar auch fortan nicht gänzlich aus den höheren Klassen des Gymnasiums ausgeschlossen sein, aber nur mehr in Gestalt der „Elementarphilosophie“ von eigens dazu angestellten Lehrern vorgetragen und zugleich kein Schüler dieser Klassen mehr an der Universität immatrikulirt werden. Die Wirkung dieser Massregel konnte nur in jedem Sinne wohlthätig sein, vor allem für die philosophische Fakultät selbst, die jetzt erst, darf man sagen, in annähernde Ebenbürtigkeit neben die drei übrigen Fakultäten trat. — Anlangend die Mitglieder derselben zur Zeit Franz Ludwigs ist folgendes zu sagen. Von Namen aus der Zeit Adam Friedrichs treffen wir noch *Burkhäuser*, *Huberti* und *Trentel* in Wirksamkeit; von *Maternus Reuss* als Vertreter der kritischen Philosophie haben wir bereits gesprochen; ferner *Ambros Engel*<sup>2)</sup> und *Michael A. Schwab*,<sup>3)</sup> der eine las die Experimentalphysik, der andere die theoretische

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 169, S. 446.

<sup>2)</sup> Geb. 1732, Exjesuit, 1801. Seine erste Anstellung datirt übrigens vom 1771.

<sup>3)</sup> Geb. zu Wirzburg 1780, ein Weltgeistlicher.



Physik und dazu Geschichte der Philosophie; endlich *Bonaventura Andres* vertrat die klassischen Sprachen und Literaturen nebst Aesthetik;<sup>1)</sup> dazu kam 1788 *J. B. Vogelmann* als Professor der gesammten Naturgeschichte.<sup>2)</sup> Als nicht unwichtig ist hervorzuheben, dass nach *M. J. Schmidts* Abgang nach Wien die Professur der deutschen Reichsgeschichte der Natur der Sache gemäss aus der theologischen in die philosophische Fakultät versetzt wurde; Franz Ludwig hat Schmidt höchst ungerne ziehen sehen, obwohl dieser meinte, dass er nie ein rechtes Vertrauen zu ihm gefasst gehabt habe. Schmidts Nachfolger war *Christian Bönick*, ebenfalls ein Weltgeistlicher, von unabhängiger Richtung und guten Kenntnissen. Unter seinen Schriften ist die Geschichte der Universität Würzburg, die er aus Veranlassung der zweiten Säkularfeier schrieb, nicht zu vergessen.<sup>3)</sup> Seit dem J. 1793 erscheint endlich auch *Ad. Mich. Koel* in den Reihen der philosophischen Fakultät, dessen Vorträge sich zunächst hauptsächlich über Geschichte, namentlich der griechischen, Philosophie und über Literaturgeschichte erstrecken. Er war ein ziemlich fleissiger, wenn auch nicht hochgeschätzter Schriftsteller; überhaupt, wenn Franz Ludwig an den Professoren der Universität in den ersten Jahren Fleiss und Arbeitsamkeit vermisse, so durfte er in seiner späteren Zeit, allen Fakultäten gegenüber, diesen Tadel zurücknehmen oder beträchtlich modificiren; es war doch auch kein Zufall, dass jetzt aus der Mitte der Universität eine Zeitschrift hervorging, die Würzb. „Gelehrten-Anzeigen“, die insoferne eine populäre Tendenz verfolgten, als sie „Aufklärung, Geschmack und Sittlichkeit“ im „fränkischen Volke“ verbreiten und dasselbe mit guten Schriften bekannt machen wollten. Den Anstoss zu diesem Unternehmen hatte übrigens die theologische Fakultät gegeben, deren Standpunkt in derselben zugleich überwiegend vertreten und vertheidigt wurde. Franz Ludwig ge-

1) Seit 1783; er starb 16. Mai 1822. Ein geborener Nürnberger ebenfalls ein Exjesuit.

2) Er war geb. 1760 zu Kitzingen, gest. 22. April 1821.

3) Er starb 1805; der Heimath nach ein Würzburger.

währte der Zeitschrift Censurfreiheit und überdiess eine Unterstützung aus den Mitteln der Universität, um die Existenz derselben zu sichern.

Das klerikale Element war nach dem oben angeführten in der philosophischen Fakultät stark genug vertreten, indess hat dieser Umstand auf die Haltung derselben keinen Einfluss gehabt, selbst die ehemaligen Mitglieder S. J. haben in dieser Beziehung zu keiner Klage Veranlassung gegeben. Bonav. Andres, der die alte Literatur vertrat, war gewiss kein kritischer Philologe, aber ein kenntnisreicher Mann, der dieser noch so jungen Professur für's erste wohl genügen mochte. Für die allgemeine und principielle Stellung der Universität war indess die theologische Fakultät und ihre Haltung am wichtigsten. Ihr gegenüber manifestirte sich, wie schon berührt wurde, der bei aller Aengstlichkeit freie Sinn Franz Ludwigs am deutlichsten: in seiner Haltung, die er ihr gegenüber beobachtete, wurde es wohl oder üblich klar, dass er unter der Herrschaft des philosophischen Jahrhunderts stand. Er achtete die öffentliche Meinung als ein sicheres Correctiv gegen Missbrauch der Gewalt und gegen Aberglauben. Er hatte in der theologischen Fakultät Männern relativ freier Richtung Platz gegönnt, und nahm sie auch in Schutz gegen Verunglimpfung und Denunciationen. Sein Ordinariat, d. h. die geistliche leitende Behörde, war keineswegs im vollen Einklange mit des Fürstbischofs System, er versäumte aber nicht, ihr seinen Standpunkt klar zu machen. Er gab ihr deutlich zu verstehen, dass der Missbrauch, der anderswo mit Philosophie und Aufklärung getrieben werde, für ihn kein Grund sei, dieselbe überhaupt zu verwerfen und zu befehlen.<sup>1)</sup> Genug, er liess keinen Zweifel, dass die Eiferer keine Aussicht hätten, ihn auf ihrer Seite zu sehen und mit sich fortzureissen. Die theologische Fakultät war in ihrer Mehrheit in der That so zusammengesetzt, dass die alte, von dem gestürzten Systeme gebildete Schule keine Freude

<sup>1)</sup> S. Schwab I. c. S. 275 ff.



daran haben konnte. Männer wie *Oberthür*,<sup>1)</sup> *Anton Rosshirt*,<sup>2)</sup> *Ad. Joh. Onymus*,<sup>3)</sup> *Michael Feder*,<sup>4)</sup> und vor allem *Franz Berg*<sup>5)</sup> hatten, bei aller Verschiedenheit das Eine gemeinsam, dass sie zumeist in massvoller Weise, wie sie in den Augen Franz Ludwigs allein Gnade fand, einer freien Richtung huldigten. *Onymus* war bei aller Geschmeidigkeit eine streitbare Natur, und hat den Kampf mit den Klopffechtern der alten Schule unverzagt aufgenommen. Er sprach ganz entschieden für die Nothwendigkeit des Fortschreitens der Theologie mit der Bildung der Zeit, und fand hiebei bei seinem Fürsten Zustimmung. Geistig gemessen ohne Zweifel bedeutender, ja ohne Zweifel das bedeutendste Mitglied der Fakultät war *Franz Berg*, der in erster Linie die angefochtene, freie Stellung der Fakultät repräsentirt.<sup>6)</sup> Im J. 1790 wurde ihm die Professur der Kirchengeschichte übertragen, die nach Thomas Grebners Tode (gest. 1787) zunächst an Nic. Steinacher gelangt und von diesem nach wenigen Jahren resignirt worden war.<sup>7)</sup> Berg war unstreitig ein Gelehrter von vielen Kenntnissen und origineller Denkweise, ein wirklich produktiver Kopf war er jedoch gleichwohl nicht,\* auch wenn die Anzahl seiner Schriften grösser wäre; Tiefe des historischen Blickes lässt er in vitalen Fragen oft genug vermissen, und mit dem charakteristischen Inhalt des Jahrhunderts sich fast ebenso oft im Widerspruch als in Uebereinstimmung treffen. Für die Universität und seine Fakultät war er indess sicher eine Erwerbung vom höchsten Werthe, durch ihn treten sie mehr

1) S. oben S. 456, Anm. 5.

2) Geb. am 22. Juli 1746 zu Sulzfeld am Main. Er war seit 1779 Professor der Moraltheologie gest. 1795, 15. März.

3) Geb. am 29. März 1754 zu Wirzburg, seit 1783 Professor der Exegese.

4) Geb. am 25. Mai 1754 zu Oellingen (B.-A. Ochsenfurt), seit 1785 Professor der orientalischen Sprachen, weiterhin der Moral und Patristik, seit 1791 zugleich Bibliothekar. Vgl. Ueb. ihn und die vorher genannten auch Ruland, *Series*, s. h. v.

5) Vgl. über ihn das vortreffliche, schon öfter angeführte Buch von Schwab.

6) Geb. am 31. Januar 1753 zu Frickenhausen am Main, seit 1785 Professor der Patristik, 1790—1809 der Kirchengeschichte, 1811 der allgemeinen Geschichte. gest. 6. April 1821.

7) Ueber *Steinacher*, s. oben S. 458.

als durch jeden anderen seiner Collegen, in fortgesetzter, freundlicher und friedlicher Berührung mit den Ideen und Tendenzen des Zeitalters: nicht umsonst daher hat man ihn in neuerer Zeit zum Mittelpunkt einer die geistigen Gesamtzustände des Hochstiftes umfassenden Darstellung gewählt. —

Es unterliegt nach diesem Allen keinem Zweifel, dass es in erster Linie die Haltung der theologischen Fakultät als solcher war, welche der Schöpfung Julius Echters jetzt die allgemeine Aufmerksamkeit zuwendete.

Von Seite der philosophischen Fakultät war es im Grunde doch nur die Begünstigung der kritischen Philosophie, welche ihr nähere und entferntere Teilnahme erweckte. Die juristische Fakultät erfreute sich fortgesetzt geachteter Lehrer, die sich zum Teile auch wissenschaftlich hervorthaten, jedoch war sie beträchtlich weniger an dem grossen Kampfe des Jahrhunderts beteiligt und zählte überdiess keine so streitbaren Naturen in ihrer Mitte: Neben Schneidt und J. J. Haus, der aber 1784 ausschied, ragen als Gelehrte bedeutenderen Namens *J. B. A. Samhaber*, *G. A. K. Kleinschrod*, *Joh. Ph Gregel* und *J. M. Seuffert* hervor.<sup>1)</sup> *Samhaber*<sup>2)</sup> war bereits 1777 als ausserordentlicher Professor eingetreten, vertrat als Ordinarius seit 1786 die publicistischen Disciplinen und den Reichsprozess bis 1806, in welchem Jahre er in einen anderen Wirkungskreis überging. Er war weniger der Mann wissenschaftlicher Forschung als des praktischen Wirkens, als welcher er sich um die Interessen der Hochschule höchst verdient gemacht hat.<sup>3)</sup> *Kleinschrod* war im J. 1785 als sehr junger Mann von Franz Ludwig zum ord. Professor von Institutionen und des Strafrechtes ernannt worden.<sup>4)</sup> Er hat

1) Vgl. zunächst *Risch*, Rekt.-Rede, S. 40 ff.

2) Geb. 1754 zu Wirzb., u. a. in Göttingen gebildet Reuss. Sammlung, jurist. Fakultät Bd. II s. h. v.

3) Er wurde im J. 1798 von dem letzten Fürstbischof von Wirzburg dem Grafen Stadion zum Rastatter-Congress als Rath beigegeben. Vgl. des Ritters *Karl von Lang* Memoiren, Ausgabe München 1881, 1. Bd. S. 258—259.

4) Er war 1762 zu Wirzb. geboren und hatte zu seiner Ausbildung Göttingen und Wetzlar besucht. Er starb 1824.



sich literarisch auf dem Gebiete des letzteren unter dem Einflusse der philosophischen Aufklärung stehend, vielfach verdient gemacht. — *Gregel*, seit 1791, der Nachfolger von J. N. Endres, gehörte, wie bisher alle Lehrer des canonischen Rechtes, dem geistlichen Stande an und vertrat das Episcopalsystem mit Schärfe und Klarheit.<sup>1)</sup> *Seuffert*, von Franz Ludwig begünstigt und 1788 zunächst als ausserordentlicher Professor für Civil- und öffentliches Recht ernannt, wurde sehr bald in den praktischen Staatsdienst gezogen, der ihn von Stufe zu Stufe höher führte.<sup>2)</sup> Nimmt man die ganze Summe der gleichzeitig in dieser Fakultät wirkenden Lehrkräfte zusammen, so steigt die Zahl der ordentlichen Professoren auf sechs, und ist neben den herkömmlichen Fächern zugleich für Cameralwissenschaften, Statistik und Diplomatie gesorgt. Das Bestreben der leitenden Hand, auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und der verwandten Fächer den Forderungen der Zeit und des Standes gerecht zu werden, ist auch hiebei nicht zu verkennen. Insoweit die Frequenz entscheidet, ist die Anerkennung für diese Sorgfalt nicht ausgeblieben. Die Juristen liefern mit das grösste Contingent zur Studentenschaft überhaupt, deren Anzahl seit Jahrzehnten gewachsen ist und durch die Auscheidung des Gymnasiums geringen erkennbaren Verlust erlitten hat. — Die Sorgfalt Franz Ludwigs für die juristische Fakultät und das juristische Fachstudium wird endlich durch einige Verordnungen aus seinen letzten Jahren bestätigt welche die Unerlässlichkeit des Besuches der öffentlichen Vorlesungen und die Unzulässigkeit, sie durch blossen Privatunter-

1) Er war 1750 in Prölsdorf, (B.-A. Hassfurt) geboren.

2) Seuffert war 765 zu Wirzb. geb. und hatte u. a. auch Göttingen besucht. Er starb 1829. S. Neuer Necrolog d. D. VII, S. 714 ff. — Ausser den oben genannten sind zu erwähnen: 1) *Bernhard Katzenberger*, Prof. der praktischen Rechtswissenschaft, 1780—1785. — 2) *F. X. Steiert*, o. ö. Prof. der Rechts-Encyclopädie 1785—1788. — 3) *J. V. Philippi*, Prof. praxeos et diplomaticae, 1785—1793. 4) *Ph. U. H. Wilhelm*, Profess. des Lehnrechtes und der Statistik, 1785—1791. 5) *Joh. M. Sartorius*, Prof. der Cameralwissenschaft, 1789—1794. — 6) *B. Aug. Haus*, ausserord. Prof. von 1789—1795. — Philippi war zugleich Archivar und starb am 30. Nov. 1791.

richt ersetzen zu wollen, nachdrücklich aussprechen.<sup>1)</sup> Der erlaubte Privatunterricht wird zugleich geregelt und, um ihn überwachen zu können, an von Staatswegen bestellte Correpetitionen übertragen.<sup>2)</sup> Einige Jahre früher waren auf Antrag der Fakultät bereits die Vorschriften in Betreff der Erlangung juristischer Grade einer zeitgemässen Revision unterzogen worden.<sup>3)</sup>

Der medicinischen Fakultät und den in ihr vereinigten Disciplinen hat Franz Ludwig eine nicht geringere, vielleicht eine noch grössere Sorgfalt zugewendet.<sup>4)</sup> Diese Sorgfalt gilt in erster Linie der Ergänzung und Erweiterung der Attribute. So wurde zuerst ein eingreifender Umbau des Juliusspitals vorgenommen und in dem erneuerten, 1791 vollendeten Flügel desselben ein chirurgisches Operationszimmer und ein Lokal für das Instrumentarium eingerichtet, zugleich aber auch der klinische und chirurgische Unterricht durch eine Verordnung geregelt.<sup>5)</sup> Daran reihte sich die Reorganisation der anatomischen und botanischen Anstalten. Die der Anatomie bestimmten Räumlichkeiten erhielten auf diesem Wege eine vollständige Umgestaltung und eine allen billigen Wünschen entsprechende Erweiterung. Am 9. Juli 1788 wurde die so vergrösserte und neu eingerichtete Anstalt in Gegenwart Franz Ludwigs, des Domcapitels, der gesammten Universität u. s. f. mit einer Rede Siebolds feierlich eröffnet.<sup>6)</sup> Die Professur der Chemie, die bisher fortgesetzt mit einem andern medicinischen Fache verbunden gewesen war, wurde jetzt (1782) zu einem selbständigen Fache erhoben, und *Georg Pickel*, welchen eine langjährige und erfolgreiche Wirksamkeit erwartete, war der erste Nominalprofessor derselben. Dagegen blieb die Botanik noch immer

1. Urk.-Buch Nr. 167, S. 443 d. 9. Dez. 1793.

2. Urk.-Buch Nr. 168, S. 445 d. 14. April 1794.

3. Urk.-Buch Nr. 166, S. 441 d. 22. Dez. 1786.

4. Vgl. zunächst *Kölliker*, l. c. S. 24 ff. — Das Nähere u. a. *Thomann, Annales*, S. 10, p. XXXIII, 399.

5. *S. Wirzb. Gel. Anzeigen*, Jahrg. 1791, 1. Teil S. 426 und 385.

6. Eine Beschreibung der Eröffnungsfeier geben die *Universitäts-Protokolle*. Die Rede Siebolds erschien (Nürnberg 1788) im Drucke.

mit der *Materia medica* und der Receptirkunde verbunden: der botanische Garten selbst wurde gerade unter Franz Ludwig auf die liberalste Weise umgestaltet, vermehrt und mit zwei Laboratorien und Hörsälen, je für Botanik und pharmaceutische Chemie ausgestattet.<sup>1)</sup> Desgleichen wurde der medicinisch-klinische und geburtshülfliche Unterricht neu geordnet. Der erstere verdankt C. C. Siebolds ältestem Sohne, *Georg Christoph*, und dessen Nachfolger *Nicolaus Thomann* den grösseren Aufschwung. um den letzteren hat sich wieder der genannte jüngere Siebold, welcher 1790 als der erste Professor dieses Faches angestellt wurde, verdient gemacht.<sup>2)</sup> Dagegen blieb die Physiologie zurück; *G. Chr. von Siebold*, der seit 1792 Privat-Vorträge über dieses Fach hielt, im J. 1796 zum ersten Professor desselben befördert, wurde theils durch die Ueberbürdung mit einer Reihe von Lehrgegenständen, theils durch einen frühen Tod — er starb bereits 1798 — verhindert, bedeutendes auf diesem Gebiete zu leisten.

Es stimmt mit dieser Vorsorge für die medicinische Fakultät, dass Franz Ludwig zugleich nicht unterliess, (1787) Vorschriften für die Studierenden und das Studium der Medicin zu erlassen, wie er ähnliche auch für die übrigen Fakultäten erlassen hat: selbstverständlich hatte er dabei, wie sonst auch, nur die Landeskinder im Auge. Er stellt ziemlich hohe Anforderungen und will die blos „mittelmässigen“ Talente von diesem Studium ausschliessen. Es ist die Erwägung des hohen Berufes des Arztes, in dessen Hände das leibliche Wohl der Menschen gelegt wird, von welcher sich der Gesetzgeber bei diesen Vorschriften leiten lässt.<sup>3)</sup> Auf die richtige Wahl der Professoren kam zuletzt immer noch vieles an, wenn die geschilderten Massregeln den bezweckten Erfolg haben sollten. Wir wissen bereits, wie es in dieser Beziehung stand. An der Seite des älteren Siebold

---

<sup>1)</sup> S. *Kölliker*, l. c. S. 26.

<sup>2)</sup> Ebendasselbst S. 26—27.

<sup>3)</sup> *Bönicke*, l. c. S. 373.

glänzen seine drei Söhne, *Georg Christoph*,<sup>1)</sup> *Barthel*<sup>2)</sup> und *Elias*<sup>3)</sup> von Siebold; ferner neben ihnen wirken *Ad. Andr. Senfft*, *Nic. Thomann*,<sup>4)</sup> *Joh. Casp. Gubberlet*,<sup>5)</sup> *Nic. Friedreich*,<sup>6)</sup> *Gabriel Heilmann*,<sup>7)</sup> *Georg Pickel*;<sup>8)</sup> Namen, die mit wenigen Ausnahmen, wenn auch in höherem oder geringerem Grade, hervorragende genannt werden dürfen. Dass die Familie *Siebold* allmählig das Uebergewicht in der Fakultät erhielt, ist unverkennbar, so wenig als geläugnet werden mag, dass ein solches Verhältniss nach Umständen gar leicht bestimmte Nachteile im Gefolge haben kann; in dem gegebenen Falle scheinen die Vorteile die Nachteile überwogen zu haben. Als eine die anatomische Professur ergänzende Kraft ist noch *Franz Caspar Hesselbach* zu erwähnen, der 1789 als Prosektor angestellt wurde und sich durch die Hebung des praktisch-anatomischen Unterrichtes wesentliche Verdienste erwarb.<sup>9)</sup> — —

Alles zusammengefasst, hat Franz Ludwig die Entwicklung der Universität in seltenem und höherem Grade gefördert, als diess vielleicht bisher anerkannt worden ist. Man kann sagen, er hat die Schöpfung Julius Eichters auf die Höhe geführt, die sie nach Aufhebung der Jesuiten, aber auf der fortbestehenden Grundlage eines geistlichen Fürstenthums, überhaupt ersteigen

1) Geb. den 30. Juni 1767, wurde am 28. Oktober 1790 Professor extraord., 1795 ord. Professor, gest. 15. Januar 1798.

2) Geb. 3. Febr. 1774 zu Wirzb., seit 1797 ausserord. Prof.

3) Geb. 5. März 1775, seit 1797 ausserord. Prof.

4) Geb. 13. April 1764 zu Grünsfeld, 1790 Amtphysicus in Arnstein, 1796 ausserord. Prof. Sein Lehrfach war die klinische Professur.

5) Geb. 13. April 1748 zu Hilders, zuerst kurmainz. Oberphysicus in Lohr, seit 1779 ausserord., 1782 ord. Prof. der Medicina forensis und materies med., später der Pathologie.

6) Geb. 24. Febr. 1761 zu Wirzburg, seit 1795 ausserord. Prof. Er vertrat zunächst die allgem. und spez. Therapie.

7) Geb. c. 1752 zu Wirzb., 1782 ausserord., 1795 ord. Prof. der Botanik und Arzneimittellehre.

8) Geb. 1751 zu Sommerach (BA. Volkach), Schüler Egells, 1782 ausserord., 1795 ord. Prof. der Chemie.

9) *Kölliker*, l. c. S. 27.

konnte: kein geringer Ruhm, sollte man denken. Es liesse sich zu dem Bilde seiner so umsichtigen Fürsorge für die Universität noch mancher Zug hinzufügen; die Erhöhung des Fonds der Bibliothek, die Einrichtung eines Naturaliencabinets u. dgl. Rühmend und zugleich dem patriarchalischen Staatswesen gemäss ist der Eifer, mit welchem er junge Talente zu entdecken, zu fördern und ihnen zugleich bestimmte Wege zu weisen bemüht war. In dieser Richtung hat er keine Kosten gescheut und sich durch eine gelegentlich erfahrene Enttäuschung nicht ermüden lassen. War er anfangs der Universität gegenüber zurückhaltend, abwartend, so griff er, nachdem sein Entschluss einmal gefasst war, um so methodischer und nachdrücklicher ein, und er hatte bald keine Veranlassung mehr, die Concurrenz mit Mainz zu fürchten, wenn er auch nicht glänzende Celebritäten um sich versammelt hat, wie das dort geschehen ist.

Wir haben bereits davon gesprochen, Franz Ludwig hat die zweite Säkularfeier der Universität im J. 1782 — im 3. Jahre seiner Regierung — in der ausgesprochenen Absicht, sie dadurch neu zu beleben, mit ausgesuchter Pracht begangen. Dieser Zweck, wie er in seiner Ungeduld hinterher meinte, ist nicht erreicht worden; es lag der guten Absicht offenbar eine irrige Voraussetzung zu Grunde; Feste dieser Art können wohl die lebende Generation unter günstigen Voraussetzungen und bei verständigem Nachdrucke in ein correctes Verhältniss zur Vergangenheit setzen, werden aber kaum jemals eine reelle Einwirkung auf die kommende Entwicklung einer Anstalt von so eigenthümlichem Leben, wie eine Universität ist, äussern können, und haben das schwerlich jemals gethan. Die erfreulichste und wirksamste Folge des Wirzburger Jubiläums des J. 1782 war, dass Franz Ludwig, indem er seine Täuschung inne wurde, zur Einsicht gelangte, dass er fortan einen ganz andern Weg betreten müsse, wenn der Aufschwung der Universität, den er verlangte, erzielt werden sollte.

Aus eben diesem Grunde ist es nicht unsere Absicht, den Verlauf der 2. Säkularfeier eingehend zu schildern; Stoff dafür

wäre ja in Hülle und Fülle vorhanden. Es ist von keiner Seite her versäumt worden, genaue Aufzeichnungen zu machen, um der Nachwelt ein deutliches Bild von den rauschenden Festlichkeiten zu überliefern.<sup>1)</sup> Es sei bei dieser Gelegenheit übrigens doch erwähnt, dass im J. 1732, zur Zeit Friedrich Karls, im Schosse der Universität und durch einen akademischen Festakt die Feier des anderthalbhundertjährigen Bestehens der Universität begangen worden war.<sup>2)</sup> Franz Ludwig nun betrachtete die 2. Säkularfeier zugleich nahezu wie eine persönliche Angelegenheit und trat mit seiner Person, nicht etwa aus Ruhmsucht, sondern im Gefühle seiner fürstlichen Stellung und Pflicht dabei ein. An Kostenaufwand, um dem Feste den höchst möglichen Glanz zu verleihen, ist nichts gespart worden. Alle Faktoren haben nach Kräften zusammengewirkt, um etwas in sich Vollendetes zu leisten. An alle deutschen Universitäten, überdiess nach Bologna und Paris, waren Einladungen ergangen, und von den deutschen wenigstens hat ein guter Teil, darunter drei protestantische — Erlangen, Marburg, Rinteln — der Einladung Folge geleistet. Die gegen die auswärtigen Deputationen geübte Gastfreundschaft liess nichts zu wünschen übrig. Die vier letzten Tage des Monats Juli waren, wiederum aus Zweckmässigkeitsgründen, als Festtage bestimmt. Die herrschende Feststimmung war eine gehobene, würdige. Wenn man die Reden liest, die Franz Ludwig bei der Eröffnung und am Schlusse der Feier hielt, kann die Verehrung für den Fürsten nur wachsen, auf den die ihm dargebrachten Huldigungen in erster Linie kaum andere Wirkung hervorbrachten, als dass er sich seiner Pflichten gegen die Schöpfung Julius Echters erinnerte, mit dessen Geschlecht er sich durch nahe verwandtschaftliche Bande verbunden fühlte. Die Univer-

<sup>1)</sup> Die Senatsakten enthalten dafür reichliches Material: zu vgl. sind die betreffenden Blätter der Protokolle, welche der Univ.-Pedell Jahr aus Jahr ein über alles, was an der Universität vorging, führen musste. Vgl. M. ch. f. 273 der Univ.-Bibl. p. 2—20. Auch von den Festschriften, Programmen u. dgl. hat sich das Meiste erhalten; endlich haben auch Festgäste darüber Bericht erstattet.

<sup>2)</sup> Vgl. die oft erwähnte Schrift von *Carlier-Gazen*, die durch die in Rede stehende Feier hervorgerufen worden ist.

sität — die sich über das Verhältniss zwischen dem Fürsten und ihr vielleicht erst bei dieser Gelegenheit recht klar geworden ist — hat ihm, um ihrem Dank für die ihr von seiner Seite erwiesene Huld Ausdruck zu geben, das Rektorat des Jahres 1782—1783 angeboten, und er hat sich diesem Amte, das er bereits im Jahre seiner Erwählung bekleidet hatte, mit dem Ernste unterzogen, der ein Teil seines Wesens war.

---

### Eilftes Capitel.

#### Georg Karl von Fechenbach und die Säkularisation (1795—1806.)

(Schluss).

Mitten in der gehobenen Stimmung, welche die Festlichkeiten der zweiten Säkularfeier begleitete, ist schwerlich in der Seele eines der vielen Teilnehmer die Ahnung aufgetaucht, dass die Tage des Hochstiftes gezählt seien und dass die rühmlichen Anstrengungen eines vortrefflichen Fürsten, die besten Seiten des geistlichen Staatswesens zu entwickeln, mitten in der allgemeinen Umwälzung den Sturz desselben nicht würden aufhalten können.

Und doch ist es so gekommen. Das Mass der Zeiten war voll und unter furchtbaren Erschütterungen leitete sich eine neue Ordnung der Dinge ein.

Diese Umwälzung hat auch die Schöpfung Julius Echters erreicht und ihr eine vollständig neue Gestalt gegeben, so dass von dem alten Bau kein Stein mehr auf dem andern geblieben ist. Zwar auch diese so gründliche Umgestaltung hat nicht Bestand gehabt, aber eben so wenig war es möglich, jemals die gewaltsam unterbrochene Continuität mit den beseitigten Zuständen wiederherzustellen, schon darum nicht, weil die Voraussetzung derselben, der gefallene geistliche Staat, nicht wiederhergestellt werden konnte. —

Am 16. Februar 1795 starb Franz Ludwig, sein Nachfolger als Fürstbischof von Würzburg war *Georg Karl von Fechenbach*. Geb. am 20. Februar 1749, war ihm früh der Zugang zu den Domstiften von Mainz und Würzburg eröffnet worden, seit dem J. 1779 war er Domdecan zu Mainz. Er hatte erst Aussicht gehabt, im Anschlusse an den Wiener Hof, Coadjutor von Franz Ludwigs Bruder im Mainzer Erzstifte zu werden, war aber Dank der Anstrengungen der preussischen Politik von Karl Th. v. Dalberg aus dem Felde geschlagen worden. Es waren kritische Jahre, in welchen er nun im Hochstift Würzburg in den Besitz der fürstlichen Gewalt trat. Man hat bezweifelt, ob er der Schwierigkeit der Lage ganz gewachsen war. Von gemässigter und wohlwollender Gesinnung, der allgemeinen Bildung der Zeit nicht fremd, war sein Geist nicht gewandt genug, sich in den schwierigen Verhältnissen, von welchen er nach innen wie von aussen her umgeben war, leicht und mit Erfolg zurecht zu finden. An dem Systeme seines Vorgängers hat er nicht auffällig geändert, doch hat er die vergleichungsweise liberale Richtung desselben eher gedämpft als fortgesetzt, aus Furcht, der überall verbreiteten politischen Gährung und Unzufriedenheit zu weit entgegen zu kommen. Im übrigen wollte er selbst regieren, wie Franz Ludwig, und liess es an Eifer und persönlicher Mitwirkung in keiner Weise fehlen. Diese seine Thätigkeit wurde indess durch die kriegerischen Ereignisse und durch den Gang der grossen Politik zuerst empfindlich gestört und zuletzt für die Dauer unterbrochen. Im J. 1796 erlitt Franken die bekannte Invasion der französischen Rhein-Moselarmee, die mit der Schlacht vor den Thoren von Würzburg (26. Dez. 1796) und dem fluchtartigen Rückzuge Jourdans endigte. Georg Karl war bei dem Herannahen des Feindes nach Böhmen geflohen und kehrte erst nach dessen Niederlage zurück; das Hochstift hat bei Gelegenheit dieser Invasion schwer gelitten, und Georg Karl sich ehrlich angestrengt, die geschlagenen Wunden zu heilen. Im J. 1800, kaum von einer zweiten Flucht vor demselben Feinde heimgekehrt, ist er zum Coadjutor seines Oheims,



des Fürstbischofs von Bamberg, *Franz von Buseck*, gewählt worden.

Der Universität Wirzburg hat Georg Karl, trotz der Ungunst der Zeiten, eine löbliche Teilnahme und Sorgfalt geschenkt, obwohl er sich von der Furcht, dem Zeitgeiste irgend ein Zugeständnis zu machen, niemals befreien konnte. Sieben Jahre hindurch vor seiner Erhebung, seit 1788, hatte er das Rektorat bekleidet und behielt es auch nach derselben noch eine Zeit lang bei. Organische Veränderungen an den Zuständen der Universität hat er nicht vorgenommen, doch hat er sich lebhaft mit einer Revision der aus der Zeit Franz Ludwigs (1785) stammenden akademischen Statuten beschäftigt und eine neue, im repressiven Sinne gehaltene Redaktion derselben (1800) herbeigeführt; sie haben aber einen so kurzen Bestand gehabt, dass ein längeres Verweilen dabei nicht angezeigt erscheint. Eine wichtige Massregel war die Verfügung vom 22. Februar 1802<sup>1)</sup>, durch welche der bisher getrennt verwaltete Jesuitenfond mit dem übrigen Vermögen der Universität verschmolzen, auf diese dagegen die Verbindlichkeiten, die auf derselben lasteten, übertragen wurden.<sup>2)</sup> Man hat wohl gemeint, dass Georg Karl durch diese Massregel den in Rede stehenden Fond der Universität gesichert hat und aber auch für alle Fälle sichern gewollt habe. Von den Personalveränderungen, die in der Zeit seiner Herrschaft vorkamen, verdienen nur wenige erwähnt zu werden, denn die bald darauf folgende Umwälzung hat die Spuren der Mehrzahl derselben wieder schnell verwischt. *Joh. Mich. Feder*, der noch von Franz Ludwig (1785) zum Professor der orientalischen Sprachen ernannt wurde, übernahm weiterhin die Professur der Moraltheologie, trat 1791 an die Spitze der Bibliotheksverwaltung und legte endlich 1805 die Professur nieder.<sup>3)</sup> *Georg Zirkel*, der spätere Weihbischof, der in der gross

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 173, S. 453.

<sup>2)</sup> Darunter ein wesentlicher Beitrag zur Unterhaltung des Gymnasiums u. des geistlichen Seminars.

<sup>3)</sup> *Ruland*, l. c. p. 193. — Feder ist im J. 1824, am 6. Juli gestorben. war literarisch nicht unthätig und gewandt.

herzoglichen Epoche (1806—1814) als Führer der Reactionspartei sich hervorgethan hat, erscheint jetzt vorübergehend als Mitglied der theologischen Fakultät, als Professor der orientalischen Sprachen (1795—1809<sup>1</sup>). — In die juristische Fakultät trat im J. 1799 als ausserordentlicher Professor für deutsches Recht *Wilh. Jos. Behr* ein, dessen höchst interessante Entwicklung und Schicksale als Professor, Gelehrter und Politiker, jedoch einer späteren Zeit angehören.<sup>2</sup>) In der Zeit Georg Karls werden übrigens als Ergänzung der Disciplinen der juristischen Fakultät specielle Vorträge über Polizei- und Finanzwissenschaft eingeführt. — Die medicinische Fakultät erhält im Verlaufe der letzten Jahre des 18. Jahrhunderts einen hoffnungsvollen Zuwachs durch *Joh. Jos. Dömling*, der für die nächste Zukunft der Physiologie an der Universität ausserordentliches versprach, aber schon im März 1803 gestorben ist.<sup>3</sup>) — In der philosophischen Fakultät tritt im J. 1802 nach einer Zwischenpause, als Nachfolger von *Mat. Reuss*, *Andr. Metz* als ord. Professor der Philosophie und Anhänger Kants auf, nachdem er bereits vorher (1798) die Erlaubniss errungen hatte, Vorlesungen an der Universität zu halten.<sup>4</sup>) Ausser diesem, der seine Aufgabe scharf genug anpackte und dessen Schriftstellerei sich wesentlich um die Erläuterung der kantischen Philosophie drehte, kamen hinzu: *Bonavita Blanc*, noch aus der Zeit Franz Ludwigs stammend, *Dr. Ignatz Strassberger*, *Caspar Goldmayer*, *Johann Schön*. Von diesen ist *Blanc* immerhin der merkwürdigste, und hat sich das

<sup>1</sup> Zirkel war 1762 zu Silbach (= Sylbach, B.-A. Hassfurt) geb., wurde 1799 Regens des Seminars, 1802 Weihbischof, gest. 1817. Vgl. über ihn Reininger, *Weihbischöfe*, I. c.

<sup>2</sup> Die *Reuss*, Sammlung, noch mehr *Seufferts* Manuscript enthält brauchbares über ihn. Vgl. auch *Neuer Nekrolog der Deutschen* XXIX S. 577 ff. — Ausser ihm noch *Franz Herz* — noch 1793 für Cameralwissenschaften angestellt, — 1804 *Jos. Abr. Stapf*, ausserord. Professor (1795—1797) für Civilrecht, und *Joh. Panzeratus Haus*, ausserord. Prof. (1801—1803): Polizei- und Finanzwissenschaft.

<sup>3</sup> *Kölliker*, I. c. S. 216. *Dömling* war zu Merkershausen im Grabfeld (B.-A. Königshofen) am 13. Januar 1771 geb., wo noch Franz Ludwig das jugendliche Talent entdeckte und für seine Ausbildung sorgte.

<sup>4</sup> *Metz* war am 7. Dez. 1767 zu Bischofsheim v. d. Rhön geb., er gehörte ebenfalls dem geistlichen Stande an.

Gedächtniss seines Namens schon durch seine **originelle Sammlung** am tiefsten eingegraben.<sup>1)</sup> Noch Franz Ludwig hatte ihn (1792) zum ord. Prof. der Philosophie und Naturgeschichte ernannt. Talente hervorragender Art waren nicht unter ihnen. Auffällig immerhin, dass sie fast alle dem geistlichen Stande angehörten, so dass das clericale Element sich in der Fakultät in überwiegender Mehrheit befand. doch lauter Männer einer unabhängigen Denkweise. Als einen Uebelstand, der unzweifelhaft in Ersparungsgründen beruhte, haben wir hervorzuheben, dass für die philosophischen Fächer die Gewohnheit einzureissen angefangen hatte, ein und denselben Mann am Gymnasium und an der Universität zu verwenden: ein System, das unmöglich im Interesse der Sache lag und Aufgaben combinirte, die besser getrennt blieben. — —

In diesem Zustande, der mit Mühe die relative Höhe festhielt, bis zu welcher Franz Ludwig sie geführt hatte, aber sicher nichts zu ihrer kräftigen weiteren Entwicklung hinzugefügt hatte, befand sich die Universität, als das Ereigniss eintrat, das, wenn auch nicht improvisirt, doch plötzlich die **gesamte Lage** der Dinge in Frage stellte und jene Veränderung im Hochstifte herbeiführte, welche wir bereits angedeutet haben: nämlich die **Säkularisation** des J. 1803.

In Folge des Lüneviller Friedens (1801) und der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses fielen die beiden fränkischen Hochstifter als Entschädigungsobjekte an Kurbaier. und schon am 3. September 1802 wurde die **Besitzergreifung** vollzogen. Die Herrschaft des Krummstabes war zu Ende. ein

<sup>1)</sup> Blank war 1740 geboren, in den weltgeistlichen Stand, dann in den Minoritenorden getreten und in die Fremde gezogen. — *Strassberger*, ebenfalls ein Geistlicher, trat im J. 1796 an Stelle Egells als ord. Professor der Experimentalphysik. -- 1822 hat er resignirt. — *Schön* wurde 1802 zum ausserord. Professor der Mathematik an Trentels Stelle ernannt. Er war 1771 auf der Salzburg bei Neustadt a. d. S. geboren, ebenfalls ein Geistlicher. — *Goldmayer* war am 28. Nov. 1775 geb.; ebenfalls ein Geistlicher; zuerst als Sekretär an der Bibliothek. dann seit 16. August 1802 auss. Professor in der philos. Fakultät für **allgemeine und speciell für Literaturgeschichte**.

neues Zeitalter nahm unter stürmischen Anzeichen seinen Anfang. Die kurbairische Regierung hatte unter der Initiative eines seine Zeit vollkommen repräsentirenden Staatsmannes, wie Montgelas war, bereits in den alten Provinzen ihr kühnes umgestaltendes Programm so thatkräftig durchzuführen begonnen, dass die neu erworbenen Gebiete sich keiner Täuschung darüber hingeben konnten, was sie zu erwarten hatten.

In erster Linie und in besonderem Grade traf ihr reformirender Eifer die Universität Wirzburg.

Fürstbischof *Georg Karl*, der das Unvermeidliche vergeblich noch in der letzten Stunde abzuwenden versucht hatte, nahm in einer würdig gehaltenen Zuschrift Abschied von der Universität und im speziellen von der theologischen Fakultät.<sup>1)</sup> und kurze Zeit darauf wendete sich jene in einer Adresse an den neuen Landesherrn, in welcher sie sich seiner Huld und Protektion empfahl.<sup>2)</sup> Die kurbairische Regierung erwiderte diese Huldigung mit dem Versprechen, dass ihr Vorsatz sei, diese hohe Schule nicht bloss in ihrer „bisherigen Wesenheit zu erhalten, sondern auch sie zu einem Grad von Blüthe zu bringen. kraft welcher sie mit jeder ähnlichen Lehranstalt rivalisiren könne.“<sup>3)</sup> Die Aufregung und Gährung, in welche die Universität, bez. die Professoren angesichts dieser Wendung und Perspektive geriethen, lässt sich denken: die Gewissheit, dass eine durchgreifende Veränderung der Anstalt bevorstehe, stand ebenso sicher vor Augen, als es ungewiss blieb, in welcher Weise sie jeden Einzelnen berühren werde. Hatte es doch eine Zeit lang zweifelhaft geschienen, ob die Universität überhaupt fortbestehen und nicht etwa aufgehoben und mit der Bamberger vereinigt werden würde. Ernsthaft in Erwägung scheint diese Frage auch in den offiziellen Kreisen vorübergehend gezogen worden zu sein, die Entscheidung ist aber für Wirzburg gefallen und das befürchtete Schicksal der Aufhebung hat in der That die Schwesteranstalt

1) Urk.-Buch Nr. 174 S. 457, d. 27. Nov. 1802.

2) Urk.-Buch Nr. 175 S. 458, d. 6. Dez. 1802.

3) Urk.-Buch Nr. 176 S. 459, d. 16. Dez. 1802.

in Bamberg getroffen.<sup>1)</sup> Die kurbairische Regierung hatte mittlerweile die beschlossene Reorganisation der Universität Würzburg vorbereitend in Angriff genommen. Aus der Mitte der letzteren selbst waren sehr weit gehende Anträge im Sinne der für nothwendig erachteten Reformen an sie gebracht worden, während eine Minorität durch eine an den Kurfürsten unmittelbar gerichtete Vorstellung den gehegten Befürchtungen Ausdruck gab und gegen die beschlossene Organisation zu remonstriren für angemessen erachtete.<sup>2)</sup> Jedoch gerade dieser voreilige Schritt wurde die Veranlassung, dass die kurbairische Regierung durch das fränkische General-Landeskommissariat eine amtliche Erklärung erliess, welche ziemlich deutlichen Aufschluss über den Umfang und den Charakter der beschlossenen Reorganisation der Universität gab. An der Spitze des ged. Landeskommissariats für die beiden fränkischen Provinzen stand Graf *Friedrich von Thürheim*, nach seinen Gesinnungen das rechte Werkzeug, die Politik Montgelas hier durchzuführen. Er hatte die Grundlagen seiner Bildung in der Karlsschule zu Stuttgart erhalten und damals nahe Beziehungen mit einer Anzahl junger Männer angeknüpft, die sich inzwischen zu angesehenen Gelehrten emporgearbeitet hatten. Sein Ehrgeiz war es jetzt, die Universität Würzburg in einer Weise zu erneuern, dass sie als eine Musteranstalt für ganz Deutschland gelten könne. Dass diese Erneuerung nur auf dem Wege umfassender Berufungen erfolgen könne, war ihm eine selbstverständliche Voraussetzung; im Verlaufe des J. 1803 hatte er in diesem Sinne bereits nach verschiedenen Seiten hin Unterhandlungen angeknüpft und u. a. eine Vocation an *Schelling* in Jena ergehen lassen; dieser hat rasch entschlossen zugesagt und dann selbst wieder auf die weiteren bez. Schritte Thürheims in der nächsten Zeit sicht-

<sup>1)</sup> S. *H. Weber*: Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstifte Bamberg. 1. Abt. S. 151 ff.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch Nr. 180 S. 466. Die auf die im Texte erwähnte Remonstratio vom 5. Okt. 1803 erfolgte Erklärung der bairischen Regierung charakterisirt dieselbe in ihrem Inhalte und ihrer Kompetenz hinlänglich.



lichen Einfluss ausgeübt. Die erwähnte Erklärung des General-Landeskommissariates war so gehalten, dass über den Umfang und die Natur ihrer Absichten kein Zweifel übrig bleiben konnte. Sie gab zu, dass Dank der Umsicht der früheren Fürstbischöfe die Universität Wirzburg unter den katholischen Universitäten Deutschlands eine ausgezeichnete Stellung eingenommen habe, fügte aber zugleich hinzu, dass dieser Ruhm eben in der Hauptsache und aus „gebietenden besonderen Umständen“ auf die juristische und medicinische Fakultät gegründet gewesen sei, eine Einschränkung jenes Zugeständnisses, aus welcher sich ihr der Entschluss ergab und vornehmlich angedeutet wurde, dass sie auch die theologische und philosophische Fakultät mit jenen beiden anderen auf eine gleiche Höhe bringen wolle. Wie sie das verstand, illustrierte sie u. a. aufs deutlichste durch die weitere Mitteilung, dass beschlossen sei, eine eigene protestantisch-theologische Fakultät zu errichten, „da Seiner Durchlaucht dem Kurfürsten durch den Deputations-Abschied sehr viele protestantische Unterthanen zugeteilt worden seien und die Universität zu Wirzburg ausserdem für auswärtige Studierende mehrere unverkennbare lokale Vorteile vereinige.“<sup>1)</sup> Diese letztere Absicht war zugleich eine Folge einer der ersten wichtigen Massregeln der neuen Regierung, durch welche sie in dem Religionsedikte vom 20. Januar 1803 „allen christlichen Religions-Verwandten“ in den fränkischen Provinzen gleiche Rechte und freie Religionsübung zugesichert hatte. Mit dieser Massregel war bereits der grundsätzliche Bruch mit dem gefallenen theokratischen Staatswesen in der schneidigsten Gestalt vollzogen und musste, weiter entwickelt und auf die Universität angewendet, eine vollständige Umwälzung ihrer überlieferten Verfassung im Gefolge haben.

Am 11. November 1803, etwa einen Monat nach jener vorläufigen Erklärung, erschien die mit so verschiedenen Stimmungen erwartete neue Organisationsakte der Universität Wirz-

<sup>1)</sup> Urk.-Buch Nr. 179 S. 464—466.

burg.<sup>1)</sup> Angesichts ihres Inhaltes kann in der That nicht in Abrede gestellt werden, im Vergleiche mit ihren radikalen Neuerungen erschienen alle vorausgegangenen Reformen der Fürstbischöfe im Lichte vollständiger Harmlosigkeit und Einfachheit. Man kann diese Umgestaltung mit vollem Rechte auch eine Säkularisation der Universität nennen, indem diese durch sie einerseits systematisch und vollständig ihres kirchlichen Charakters entkleidet und andererseits zu einer allgemeinen staatlichen Bildungsanstalt, die keinem besonderen lokalen oder territorialen Zwecke zu dienen habe, umgeschaffen wurde. Anlangend die neue Verfassung der Universität, so brachte sie den kühnen Neuerungsgeist der kurbaierischen Regierung zum drastischen Ausdruck. Es wurde nämlich die altherkömmliche Einteilung in Fakultäten gänzlich aufgehoben und statt ihrer die volle Summe der Lehrfächer in zwei grosse Classen der allgemeinen und besonderen Wissenschaften, und diese wieder in eine Reihe von Sektionen geschieden, die so ziemlich alles menschliche Wissen umfassen und vertreten sollten. Demnach bildete die theologische Fakultät fortan eine Sektion in der Klasse der besonderen Wissenschaften, wie es eine solche der Heilkunde, der Rechtskunde u. dgl. gab. Das Charakteristische hiebei war aber, dass nun auch der protestantischen Theologie — wie das übrigens das Plenum der Universität in seinen weiter oben erwähnten Anträgen selbst vorgeschlagen hatte — eine Stätte eingeräumt und dass sie mit der katholischen zugleich zu einer einzigen Sektion unter dem bezeichnenden abstrakten Namen: „Sektion der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse“, vereinigt wurde, in welcher die betheiligten Professoren ohne Unterschied des Bekenntnisses nach dem Dienstalter ihre Plätze einzunehmen hatten. Diese ganze Einrichtung hat sich freilich nicht erhalten und ist nach einigen Jahren theils aus prinzipiellen, theils aus Zweckmässigkeitsgründen wieder

<sup>1)</sup> S. Urk.-Buch Nr. 181 S. 467—482. In ganz ähnlicher Weise, worauf ich hier doch aufmerksam machen will, wurde die Universität Landshut reorganisiert. Vgl. Prantl, l. c. II, S. 702.



gefallen. Manches, und wie uns dünkt gutes, der vorgenommenen Neuerungen hat sich aber doch behauptet. Es fiel ja mit der alten Verfassung der grösste Teil des veralteten halb mittelalterlichen Apparats, der aber nur mehr eine Form war und bedeutungslos, oft hemmend geworden war. Die Cancellariats- und Procancellariats-Würde, die längst allen Inhalt verloren hatte, wurde abgeschafft, dafür eine Curatel, wie sie z. B. in Göttingen von Anfang an bestanden hatte, eingeführt. Der Rektor, oder wie er vorläufig auch hiess, der Prorektor, der bisher grundsätzlich ausserhalb der Corporation gesucht worden war, sollte fortan aus der Mitte der ord. Professoren durch freie Wahl, unter der Voraussetzung der landesherrlichen Genehmigung, hervorgehen. Die geschäftliche Vertretung der Corporation wurde in die Hände eines Senates gelegt, der aber nicht mehr die Fakultäten, sondern die Gesammtheit repräsentiren sollte. Ferner erscheint jetzt eine im grossen Style angelegte Sektion der cameralistischen oder staatswirthschaftlichen Disciplinen, während diese im Verlaufe des 18. Jahrhunderts höchstens durch einen Professor in der juristischen Fakultät vertreten worden war. Weiterhin wurde das Privatdozententhum offiziell in den Rahmen der Verfassung aufgenommen. Dass unter diesen Umständen die engherzige territoriale und confessionelle Ausschliesslichkeit, wie sie bei Anstellungen und Berufungen teilweise ausschliesslich geherrscht hatte, zu Boden fiel, war eine einfache Folge der bei der neuen Organisation vorausgestellten Grundsätze und Tendenzen.

Anlangend die Gestaltung und Ausstattung der einzelnen Sektionen, so sollte diese, wie wir wissen, in einer Weise durchgeführt werden, dass sie die höchsten Ansprüche zu befriedigen vermöchte. Von diesem Standpunkte aus wurden in der That die verschiedensten Berufungen der ausgezeichnetsten Gelehrten aller Fächer eingeleitet und teilweise schon in nächster Zeit verwirklicht; eine Anzahl der Professoren aus der fürstbischöflichen Zeit hat zu diesem Zwecke freilich den Platz räumen müssen; dafür traten Männer wie Schelling, von Hoven, Döllinger,



Paulus, Niethammer, Mannert, Hufeland u. s. f. an die Stelle. Die tiefste Veränderung hat die philosophische Fakultät, die jetzt als „Sektion der allgemeinen Wissenschaften“ figurirte, an sich erfahren müssen: sie war freilich auch am weitesten zurückgeblieben. Namentlich im Fache der Philologie, in welchem das Meiste versäumt worden, wollte die kurbairische Regierung das Unterlassene nachholen. Man dachte bereits an die Gründung eines philologischen Seminars und unterhandelte zu diesem Zwecke u. a. mit *J. H. Voss*, dem zugleich die Direktion des Gymnasiums übertragen werden sollte; Voss hat sich das Anerbieten länger überlegt, dann aber doch abgelehnt.<sup>1)</sup> Endlich dachte man an die Gründung einer grossartig angelegten Gelehrten-Zeitung, wie die Jenaer Lit. Zeitung, und legte auf die literarische Produktion der Professoren ein fast offizielles Gewicht, wenn man sie auch nicht geradezu vorschrieb, wie Franz Ludwig s. Z. die Anwendung dazu verspürt hatte.

Die wohlthätigen Wirkungen dieser Bemühungen der kurbairischen Regierung für die Hebung und Erneuerung der „Julius-Maximilians-Universität“ sind nicht ausgeblieben: sie äusserten sich zunächst in der gesteigerten Frequenz und dem neu aufblühenden wissenschaftlichen Leben: indessen, dieser Zustand erfuhr ein plötzliches Ende, ehe das reformirende Programm ganz durchgeführt war,<sup>2)</sup> indem eine Bestimmung des Pressburger Friedens (1806) mit einem Schlage das Errungene in Frage stellte und einer zweifelhaften Zukunft preisgab. Der zum König erhobene Kurfürst von Baiern trat bekanntlich in Folge einer Bestimmung dieses Friedens das einstige Hochstift Wirzburg — gegen Salzburg und Tirol — an den Bruder des Kaisers Franz II., den ehemaligen Grossherzog Ferdinand von Toskana ab, der auch sofort die Regierung des ihm so zugefallenen

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. die Briefe über *J. H. Voss* u. s. w., herausgegeb. von Abraham Voss III, 2. S. 32. Voss hatte sich damals selbst in Wirzb. umgesehen. Ibid. S. 33.

<sup>2)</sup> Vgl. auch die Allgemeinen akademischen Statuten für die Kurfürst. Pfälz. Julius-Maximilians-Universität zu Wirzburg, d. 2. Mai 1805 (Urk.-Buch Nr. 153 S. 484 ff.)

Landes übernahm und es bis 1814 behielt. Diese Episode der Herrschaft des Hauses Lothringen-Toskana hat in der Geschichte des Landes und der Universität im wesentlichen die Bedeutung einer Restauration. Die bairische Herrschaft mit ihrem charakterisirten Systeme war im alten Hochstifte nicht übermässig beliebt gewesen: theils weil mit ihr der Verlust der früheren Selbständigkeit verbunden gewesen war, theils weil sie sich schon durch ihre Grundsätze gezwungen sah, sehr empfindliche Interessen, vor allem auch die kirchlichen zu verletzen, was in einem ehemaligen Kirchenstaate mehr als anderswo besagen wollte. Aus eben diesem Grunde wurden der Grossherzog und seine Regierung mit schlechtverhehlter Genugthuung begrüsst und der bairischen „Fremdherrschaft“ nicht der freundlichste Abschied gegeben. Unter diesen Umständen konnte die Rückwirkung dieses Wechsels der Dinge auf die Universität nicht lange auf sich warten lassen. Auch hier kam es, im Gegensatze zu den geschilderten Neuerungen des bairischen Systems, zu einer Restauration, wie sie von vornherein den Anschauungen des neuen Fürsten entsprach. Man hat nicht gerade an die fürstbischöflichen Einrichtungen wieder angeknüpft, liess aber die eben erst durchgeführte Reorganisation wieder fallen und zog sich auf einen bescheideneren, aber auch engherzigen Standpunkt zurück. Vor allem wurden die Fakultäten wieder hergestellt — nicht das schlimmste was geschehen konnte, — aber man verabschiedete zugleich die freie Richtung, welche die Vorgängerin in sie gelegt hatte. Von einer Selbständigkeit der Corporation, der Freiheit der Lehre und der Wissenschaften konnte wenig mehr die Rede sein. Ein Teil der von der bairischen Regierung berufenen Professoren wurden in Ruhestand versetzt, die bedeutendsten darunter waren schon vorher gegangen und waren meist in München und anderswo untergebracht worden.<sup>1)</sup> Am 7. Sep-

<sup>1)</sup> Interessant für das persönliche Treiben und gesellige Leben der Wirzburger Berühmtheiten und ihrer Frauen in jenen drei Jahren sind die Correspondenzen der „Karolina (Schelling“), der Frau von Hoven an die Frau von Schiller („Charlotte und ihre Freunde“) und „Schellings Leben in Briefen“ (von Plitt), Paulus'



tember 1809 erschien die grossherzogliche Organisationsakte für die Universität, welche u. a. vor allem den katholischen Charakter derselben betonte und einen grossen Rückschritt im Vergleiche mit der Organisationsakte des J. 1803 und dem Systeme der bairischen Regierung überhaupt bedeutete, auch wenn man abzieht, was die letztere in ihrem Eifer des guten zu viel gethan hatte und, was sich bei ungestörter Entwicklung und unter dem Einflusse der Zeitverhältnisse höchst wahrscheinlich allmählig von selbst corrigirt hätte.

Indess, auch der grossherzoglichen Regierung war es nicht beschieden, ihr Werk zu vollenden. Der Sturz Napoleons vereinigte das ehemalige Hochstift Würzburg zum zweitenmale und auf die Dauer mit der Krone Baiern. Freilich konnte es dieser jetzt nicht in den Sinn kommen, in Sachen der Universität dort wieder einfach anzuknüpfen, wo sie 1806 unfreiwillig hatte abbrechen müssen, aber sie machte doch gleich in der ersten Zeit die grössten Fehler des grossherzoglichen Systems gegenüber der Verfassung und der Lehrfreiheit an derselben wieder gut. Dann folgten im bundestäglichen Deutschland überhaupt Ereignisse, welche bekanntlich der selbständigen Stellung der Hochschulen abhold waren. Die Universität Würzburg hat sich mit der allgemeinen Entwicklung der Nation übrigens in steter Fühlung erhalten, hat weniger günstige Zeiten überwunden und die darauf folgenden günstigen auszunützen verstanden. So möge sie denn, dem bewährten Wohlwollen eines erhabenen Fürstenhauses und ihrer eignen Bestimmung vertrauend, getrost der Zukunft entgegensehen!

---

Leben von Reichlin-Meldegg, v. Hoven's Selbstbiographie, der Briefwechsel der Dorothea v. Schlegel (ed. Reich 1. Bd.) u. a. dgl. mehr. Die Frauen der Berufenen stimmten nicht immer des Beifalls. — Es sei zum Schluss erwähnt, dass die b. Regierung das „adelige Seminar“ aufgehoben, aber den Fond reservirt hat. Die beiden Collegien im Hof zum „kleinen und zum grossen Fresser“ (s. S. 216) wardet schon durch die schwedische Invasion sistirt und nicht wieder hergestellt; für das Collegium paup. war aber inzwischen im Julius-Spital ein Ersatz geschaffen worden.

---

## Anhang.

---

Mit Bezugnahme auf die im Texte S. 427 Anm. 2 und S. 432 Anm. 3 gemachte Bemerkung folgt hier der Abdruck von § I und § III des 4. Capitels der gen. Agenda aus dem J. 1748 (pag. 37—40):

### Caput IV.

#### De Sacris Academicis.

Sacra Academica Novem per annum habentur, quarum aliqua totam Universitatem, reliqua singulas Facultates concernunt.

##### §. 1.

De Sacris Academicis totam Universitatem concernentibus.

Primum Sacrum Academicum solenniter celebratur in Templo Societatis Jesu de Spiritu S. pro felici Renovatione studiorum, idque paulo post Festum S. Catharinae, die à Magnifico Domino Rectore designando, promulgaturque Decreto sub Ejusdem Nomine impresso, sigillo Universitatis munito, manu Secretarii subscripto, & ad valvas Collegii & Scholarum per Pedellum affixo.

Conveniunt D. Rector Magnificus cum DD. quatuor Facultatum Professoribus in Conclavi Academico, ubi Insignibus Doctoralibus induti, à Pedello in templum statâ horâ cum Sceptro deducuntur, sequentibus juxta ordinem quatuor Facultatum Auditoribus, Rhetoribus insuper & Poëtis.

Sub sacro. Cantato Evangelio, Pedellus pecuniam DD. Professoribus, suo cuius loco apponit, in ara offerendam.

Ante Praefationem idem Pedellus cum Sceptro praecedens deducit D. Rectorem ad offerendum, & ad stationem pristinam reducit.

Post D. Rectorem, pariter praecedit Decanum Facultatis Theologicae, qui factâ oblatione solus recedit ad locum suum, quem DD. Profes-

sores singuli juxta ordinem Facultatum seorsim sequuntur. Pedellus verò ad cornu Epistolae tam diu perstat, donec DD. Professores obtulerint, & tunc recedit.

Sequuntur quatuor Facultatum Auditores, praecedente Secretario Universitatis, quorum agmen Rhetores & Poëtae claudunt, & singuli oblationem suam ad aram reverenter deponunt.

Finito Sacro, Pedellus Magnificum D. Rectorem cum DD. Professoribus eodem ordine è Templo ad Aulam Majorem Academicam & instrata tapetibus subsellia deducit.

Secretarius ad eminentiorem in medio Aulae locum progressus, altà voce omnibus Academicis ibi congregatis, & Sacro finito convenientibus praelegit Statuta & Privilegia Almae Universitatis.

A prandio est Matricula in Curia D. Rectoris Magnifici, praesente Secretario & Pedello Universitatis.

Mense Decembri, aut subsequente Januario, die à Magnifico Domino Rectore per Decretum impressum & de more affixum statuto, habetur Sacrum solenne funebre pro Defunctis DD. Rectoribus, quatuor Facultatum Decanis, Professoribus, aliisque personis Academicis. Est Offertorium, & observantur omnia, modo, qui paulò antè descriptus est, nisi quod D. Rector & Reliqui DD. Professores non reducuntur à Pedello, ad Conclave Academicum, sed ad Sacristiam Templi Soc. Jesu, in qua insignia deponunt.

Die duodecimâ Mensis Martii, in Festo S. Gregorii Magni Pontificis, habetur Sacrum Solenne pro Confirmatione D. Rectoris Magnifici. Fit Offertorium, & reliqua ut supra. Finito sacro à Pedello reducuntur DD. quatuor Facultatum Professores ad Conclave Academicum, ubi post brevem R. P. Decani Facultatis Theologicae allocutionem, itur in suffragia, & D. Rector Magnificus in munere confirmatur. Nisi hoc ante sacrum facere placuerit.

Die . . . Septembris per consuetum Decretum impressum promulgatum habetur Sacrum Solenne Funebre pro Reverendissimo & Celsissimo Episcopo ac Principe Julio Fundatore Munificentissimo Almae hujus Universitatis, cum Offertorio.

Die . . . ejusdem Mensis habetur Sacrum Solenne de Spiritu S. pro felici Electione Novi D. Rectoris Magnifici. Fit Offertorium &c.

Finito Sacro Pedellus DD. Professores reducit ad Conclave Academicum, ubi factâ sessione, Pedello extra fores praestolante, R. P. Decanus Facultatis Theologicae, brevi ad Senatum Academicum allocutione, indicat causam hujus Conventus, & Facultatem, penes quam pro illo aetate jus est, invitat ad proponendam Personam, quae in Rectorem eligatur.

Factâ per D. Decanum illius Facultatis propositione, itur in suffragia, & fit Electio.

Hâc peractâ, datur in Mandatis Secretario Universitatis, ut Neo-Electo Electionem suam Nomine totius Concilii indicet, in quam, si consenserit, Sigillum Universitatis, libros Statutorum, Matriculae aliâque ad hanc dignitatem spectantia, Eidem extradet.

Notandum. Quando D. Rector Magnificus Idem eligitur & confirmatur, non praestat juramentum. Quodsi autem eligatur, qui hanc dignitatem nunquam antea, aut saltem pluribus annis interpolatam in Universitate gessit, deputantur ad Eum vel duo, vel 4. Facultatum Decani, coram quibus juramentum consuetum praestat; nisi id facere malit in prima sessione Senatûs Academici, cui intererit.

### §. III.

#### De Sacris Academicis S. Facultatem Theologicam Concernentibus.

Die 25. Januarii, in Festo Conversionis S. Pauli, S. Facultas Theologica habet Sacrum Academicum non Solenne, sub quo tamen habetur Musica. Promulgatur pridie in Auditorio Theologico. Invitantur ad id per Pedellum RR. PP. Professores, qui ante horam octavam cum Insignibus Doctorulibus conveniunt in Sacristia, & praecedente Pedello cum Sceptro ad loca sibi destinata deducuntur. Intersunt omnes Theologiae Auditores, qui à prandio à Lectionibus Ordinariis vacant.

Mense Junio, die non impedito, & à R. P. Decano designando, habetur Sacrum Funebre non Solenne pro Defunctis ex hac Facultate Professoribus. Sub Sacro est Musica. Auditores Theologi à prandio non vacant.

Die 30. Junii, in Commemoratione S. Pauli, habetur Sacrum non solenne, cum Musica tamen, cui Auditores Theologi intersunt. Sacro finito, praecedente cum Sceptro Pedello RR. PP. Professores pergunt ad Conclave Theologicum, ubi R. P. Decanus, factâ allocutione, officium suum deponit, & ad Electionem novi Decani proceditur, Pedello prae foribus expectante, Neo-Electus praestat Juramentum consuetum ex formula superius paginâ 8. positâ, & cum clavibus reliqua ad Officium Decani pertinentia excipit. A prandio Auditores Theologi vacant.

#### De Sacris Academicis Facultatem Philosophicam Concernentibus.

Die 25. Novembris, in Festo S. Catharinae V. & M. Subtilis Facultas Philosophica habet Sacrum solenne Musicum. Conveniunt RR. PP.

Professores & sex Promoti Baccalaurei, cum Insignibus & ornamentis Academicis in Sacristia, & à Pedello cum Sceptro praeunte in Templum deducuntur. Sacerdoti ad aram ministrant duo Primi Baccalaurei Insignibus suis induti. Intersunt omnes Philosophiae Auditores. Hoc die est vacatio pro omnibus Academicis.

Die Jovis ante Dominicam Septuagesimae, vel alio circa hoc tempus opportuno die, habetur Sacrum Funebre, non Solenne, Musicum tamen pro Defunctis ex Facultate Philosophica.

Die 27. Junii, finitâ Dimissione, procedunt DD. Philosophi Emeriti, sinè comitatu PP. Professorum & Insignibus, ad Sacrum Musicum & Hymnum Ambrosianum, pro finito feliciter cursu Philosophico, Deo decantandum.

Die 28. Junii, nimirum ipso Festo Ss. Apostolorum Petri & Pauli. lidem DD. Metaphysici in Sacristia conveniunt, & duo Primi insignibus Baccalaureatûs ornati ministrant R. P. Professori suo Emerito Sacrum Solenne Cantanti, & ex Ejusdem manibus singuli, peractâ pridie Confessione, Ss. Eucharistiam accipiunt.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Veröffentlichung der im Texte S. 17 angezogene Rede „Winand's v. Stega muss aus Zweckmässigkeitsrücksichten auf eine andere Gelegenheit verschoben werden.



## Personen-Verzeichniss.

(Die Zahlen weisen auf die Seite.)

- schof von Wirzburg, 4.  
rich von Seinsheim, Fürst-  
von Wirzburg, 415. 444 bis  
—454. 459. 460.  
as, Dr. med., Chorher von  
ter, 198.  
err von Neumünster, 27.  
p von Ehrenberg, Fürst-  
on Wirzburg, 313. 316—320.  
Albada, 127.  
gnus, 34.  
biades, Markgraf, 63. 70 bis  
  
Herzog von Baiern, 145.  
. 156.  
Preussen, Hochmeister, 56.  
nl, 96. 97. 107.  
org. M., 130. 131. 132. 144.  
eit, 130.  
h, Prof., 368. 384.  
ler). Franz Friedrich, Prof.,  
. 373.  
ventura, Prof., 474. 475.  
iz von Ingelheim, Fürst-  
von Wirzburg, 415. 433.  
  
Theodor, Prof., 409.  
eorg. 45. 46.  
, Chorherr, 55, 56.
- Aquaviva, Claudius, Jesuitengeneral, 209,  
225.  
Armbruster, Johannes, S. J., Prof., 276.  
Arnoldi, Nicolaus, S. J., Prof., 363.  
Arriginus, 35.  
August, Kurfürst von Sachsen, 106. 157.  
159. 216.  
Aulenbach, Johann Konrad Kottwitz von,  
Domdecan, Rektor, 271.  
  
Balthasar von Dernbach, Abt von Fulda,  
158. 159. 380.  
Banizza, Joh. Peter, Prof., 429.  
Barthel, Joh. Caspar, Prof., 409. 427.  
428. 440. 441.  
Bauernmüller, Joh. Simon, Prof., 413. 430.  
Baumann, Adam, Prof., 448. Anm. 2.  
Baumann, Joh. Franz, Prof., 409.  
Baumann, Joh. Wilhelm, Universitäts-  
Buchdrucker, 393.  
Bannacher, Johannes, Abt des Klosters  
St. Stephan zu Wirzburg, 323.  
Beatrix von Burgund, 6.  
Becanus, Martinus, S. J., Prof., 277. 278.  
Beckmann, S. Leonhard, Prof., 431.  
Behem, Johannes, Prof., 289. 321.  
Behr, Wilh. Jos., Prof., 487.  
Benedikt XV., Papst, 440.  
Bentzel, P. Ignatz, Prof., 413. 431.



- Berg, Franz, Prof., 476.  
 Beringer, Jo. Barth. Adam, Prof., 393.  
 411. 412.  
 Bernard, Joh. Caspar, Prof., 409.  
 Bernhard, Herzog von Weimar, 333.  
 337. 338. 339. 341. 342. 343.  
 Bertold von Sternberg, Bischof von  
 Wirzburg, 7. 8. 9. 13.  
 Bether, Michael, 77. 78.  
 Biber, Wolfgang, S.J., Prof., 349. 363. 364.  
 Binzinger, Prof., 366. 372. 384.  
 Birkmann, Heinrich, Prof., 297.  
 Blanc, Bonavita, Prof., 487.  
 Bodenstein, Andreas, 68.  
 Böhm, Hans, 42.  
 Böntcke, Christian, Prof., 8. 267. 268. 474.  
 Bollandt, Paul, Prof., 322.  
 Bonifaz IX., 11. 14. 15. 24. 174.  
 Borgia, Franz, S. J., 115.  
 Braun, Dr. phil., Prof., 383. 392. 408.  
 409.  
 Breunig, Konrad, S. J., Prof., 363.  
 Bruce, Dr. Wilhelm, Prof., 287.  
 Bruno, Bischof von Wirzburg, 3.  
 Bruschius, Caspar, 21.  
 Bruschius, Student, 309.  
 Brutzel, siehe Bentzel.  
 Burkhäuser, Nicolaus, S. J., 443. 451.  
 457. 473.  
 Bürler, Augustin, S. J., Prof., 384.  
 Bustidius, Johannes, S. J., Prof., 300.  
 Calixt, Georg, 340.  
 Camerarius, Joachim, 63—66. 75. 76.  
 Canisius, Peter, 109. 110. 114. 116. 124.  
 Carlier, Bernhard, Prof., 409.  
 Caseanus, Christoph, 110.  
 Caselius, Caspar, S. J., Prof., 352.  
 Cedulius, Simon, Prof., 277.  
 Celtis, Konrad, 37. 48.  
 Christoph Franz v. Hutten, Fürstbisch.  
 von Wirzburg, 391. 403—406. 408.  
 410. 427.  
 Cobus, Mathias, J. S., Prof., 322.  
 Contzen, Adam, S. J., Prof., 278. 300.  
 Cornäus, Melchior, S. J., Prof., 363.  
 Coster, Franz, S. J., Prof., 275.  
 Cusa, Nicolaus von, 34.  
 Cupsinian (Spießhammer), Johann, 37.  
 Dalberg, Karl Theodor von, (Fürst-  
 primas), 466—469. 472. 485.  
 Daniel, Kurfürst von Mainz, 149. 154.  
 Daude, Adrian, Prof., 426. 431. 446. 447.  
 David, Domscholaster zu Wirzburg, 4.  
 Demeradt, Peter Elogius, Prof., 288. 367.  
 Demeradt, Peter Roderich, Prof., 367.  
 Dercum, Daniel Adolf, Prof. und Spital-  
 arzt, 412.  
 Dercum, Lorenz Adam, Prof., 412. 430.  
 Detmer, S. J., Prof., 369.  
 Didymus, Dr. Jacobus, Prof., 285. 293.  
 Dienheim, Joh. Phil. von, Domherr, 325.  
 Dinner, Konrad, Prof., 92. 93. 95. 98.  
 107. 284.  
 Döllinger, Ignatz, Prof., 493.  
 Dömling, Joh. Jos., Prof., 487.  
 Donung, P. Stephan, Prof., 407.  
 Draconites, Johannes, 77.  
 Driesch, Dr. B. J. Joh. v., Prof., 288. 300.  
 Dücker, Heinrich, S. J., Prof., 407.  
 Dürnbach, Dr., 75.  
 Echter von Mespelbrunn, Gertrud, 129.  
 Echter von Mespelbrunn, Julius Ludw.,  
 Wirzb., Domherr, 272.  
 Echter von Mespelbrunn, Peter, 129.  
 Echter von Mespelbrunn, Sebastian, 133.  
 Eckhard, Johann Georg v., 402. 404—407.  
 Effren, Johannes, Prof., 322.  
 Egell, Ambros, vgl. die Anm. am Schluß  
 des Pers.-Verzeichn.  
 Ehlen, Joh. Peter, Prof., 442.  
 Eimer, Jodocus, S. J., Prof., 426.  
 Ekkehard, Abt d. Kl. Aura, 5.  
 Elchtmann, Prof., 321.  
 Embricho, Bischof von Wirzburg, 5.  
 Endres, Joh. Nep., Prof., 447. 475.  
 Engel, Ambros, Prof., 473.  
 Episcopus, (Episcopus), 94. 107.  
 Erasmus von Rotterdam, 62. 63.  
 Erbach, Joh. Christoph, Prof., 365.  
 Erbermann von Bibelheim, Prof., 384. 405.  
 Erbermann, Veit, S. J., Prof., 322. 363.  
 Eremita, Daniel, 263. 303.  
 Erlung, Bischof von Wirzb., 4.  
 Ernst, Herzog von Bayern, Fürstbisch.  
 von Freising und Hildesheim, 14.  
 179. 220.

- Ernst von Mengersdorf, Fürstbischof v. Bamberg, 225.  
 Ernst, Herzog v. Gotha, 338—343.  
 Ettleben, Joh. Seb., Prof., 430.  
 Eyb, Albrecht v., 40.
- F**  
 Faber, Philipp, S. J., Prof., 275. 407.  
 Faber, Sebastian, S. J., Prof., 275.  
 Fabricius, Dr., 398.  
 Facies, Petrus, S. J., Prof., 300.  
 Fahrman, Prof., später Weihbischof, 456.  
 Falck, Joh. Alb., Prof., 348. 349. 350. 353. 365. 366.  
 Febronius, Justus, 440.  
 Feder, Joh. Michael, Prof., 476. 486.  
 Ferdinand I., Kaiser, 62. 65. 92.  
 Ferdinand II., (nicht VI.), Kaiser, 278. 314—316.  
 Ferdinand, Grossherz. v. Toscana, bezw. von Wirzburg, 496.  
 Fick, Johannes, Prof., 366.  
 Fischer, Friedrich, Chorherr, 56.  
 Flach, Johann, Weihbischof, 74. 75.  
 Flender, Daniel, S. J., Prof., 467.  
 Flender, Hermann, S. J., Prof., 426.  
 Flory, Ignatz, S. J., Prof., 431.  
 Fluck, Laurent., S. J., Prof., 369.  
 Foelen, D. Johannes Salentin, Prof., 365.  
 Franz I., König von Neapel, 448.  
 Franz, Ludwig von Erthal, Fürstbisch. von Wirzburg, 415. 432. 459—474. 476—482.  
 Franz von Buseck, Fürstbischof von Bamberg, 486.  
 Franz von Hatzfeld, Fürstbischof von Wirzburg, 331—334. 346. 347. 352. 355—357.  
 Franz Stephan (später Kaiser Franz I.), Grossherz. von Toscana, 432. 494.  
 Friedrich, Nik., Prof., 481.  
 Friedrich I., Kaiser, 6.  
 Friedrich, Pfalzgraf, 161.  
 Friedrich d. Weise, Kurfürst v. Sachsen, 36. 45. 47. 49.  
 Friedrich, Graf von Thürheim, Landeskommissär für Franken 490.  
 Friedrich, Karl Joseph von Erthal, Kurfürst von Mainz, 459.
- Friedrich, Karl, von Schönborn, Fürstbischof, von Wirzburg, 345. 346. 406. 415—417. 419. 423—433. 436. 442—444. 451. 459. 483.  
 Friedrich von Thüngen, 185.  
 Friedrich von Wirsberg, Fürstbischof, von Wirzburg, 86. 87. 89. 92. 94 bis 96. 98—110. 113—118. 121. 123 bis 128. 132. 135. 136. 139. 142. 144 bis 147. 156. 164. 170. 173. 176. 177. 188. 198. 210. 251. 255. 262. 275. 327. 359.  
 Friedrich, Wilhelm II., König v. Preussen, 472.  
 Fries, Lorenz, 22. 25. 58. 64—66. 77. 78.  
 Frolen, Joh. Sal., s. Foelen.  
 Frowein, Bartholomäus, 21. 22.  
 Fuchs, Georg, von Woufurt, 48.  
 Funk, Engelhard, Decan, 51.
- G**  
 Gaar, P., S. J., 435.  
 Ganzhorn, Wilhelm, Decan v. Neumünster, 272. 273.  
 Gebhard Truchsess von Waldburg, Kurfürst von Köln, 158. 179. 180. 217. 219. 220. 221.  
 Gebstättel, Johann Philipp v., Domherr zu Wirzburg, 234.  
 Geiler von Kaisersberg, Johann, 41. 55.  
 Geissler, Georg, Prof., 365.  
 Georg, Herzog von Braunschweig, 340.  
 Georg Karl v. Fechenbach, Fürstbischof, von Wirzburg, 484—487. 489.  
 Gerhard von Schwarzburg, Fürstbischof, von Wirzburg, 10. 11. 12. 14. 15. 174.  
 Gersenius, Philipp, S. J., Prof., 407.  
 Gilkens, Peter, Prof., 288. 290.  
 Glareanus, 84.  
 Goldmayer, Ph. Franz, Prof., 458.  
 Goldmayer, Caspar, Prof., 487.  
 Göpfert, Georg, S. J., Prof., 384. 388.  
 Göpfert, Laurentius, S. J., Prof., 369.  
 Gozbold, Bischof von Wirzburg, 1.  
 Greber, Bruno, Prof., 385.  
 Grebner, Leonhard, S. J., Professor, 407. 426.  
 Grebner, P. Thomas, Prof., 446. 456. 476.  
 Gregel, Joh. Ph., Prof., 477. 478.  
 Gregor, VII., Papst, 4.

- Gregor XIII., Papst, 146—149. 159. 165.  
 166. 174. 175. 180. 181. 205. 224. 225.  
 Greiff, Nicol., Canonic. v. St. Haug, 272.  
 Gropp, Dr. Ignatz, 8. 25. 403.  
 Gropper, Caspar, 146—149.  
 Grumbach, Wilh. v., 69—73. 86. 102 bis  
 106.  
 Grundler, Andreas, Arzt, 72. 76.  
 Grünewald, Dr. Caspar, 46.  
 Grynius, Simon, 76.  
 Gutberlet, Johann Caspar, Professor,  
 481.  
 Günther, Dr. J., Regens des geistl. Se-  
 minars, 440. 452. 453.  
 Guericke, Otto, 370.  
 Gustav Adolph, Könlg von Schweden,  
 323. 329. 330. 333—336.
- Haan, Georg, S. J., Prof., 407.**  
**Habermann, Fr. Ludwig, Prof., 409. 429.**  
**Hadrian VI., Papst, 57.**  
**Hager, Balthasar, S. J., Prof., 320.**  
**Halenius, S. J., Prof., 197.**  
**Hallmaier, (Helmarius) Dr., Sebastian,**  
**Prof., 287.**  
**Hammelmann, Marcus, Decan vom Stift**  
**Haug, 272. 316. 323.**  
**Hansler, Nicolaus, S. J., Prof., 363.**  
**Harrings, Paul, S. J., Prof., 426.**  
**Hartmann, Andreas, Prof., 285.**  
**Hartmann, Christian, S. J., Prof., 407.**  
**Hartung, Johann, Prof., 91. 92.**  
**Hasius, Johannes, Prof., 276.**  
**Hauck, Christoph, S. J., Prof., 369.**  
**Haus, B. Augustin, Prof., 478, Anm. 2.**  
**Haus, Franz Melchior, Prof., 441. 448.**  
**Haus, Jac. Jos., Prof., 448. 477.**  
**Haus, Joh. Paucr., Prof., 487, Anm. 2.**  
**Heidel, S. J., Prof., 413.**  
**Heilmann, Gabriel, Prof., 481.**  
**Heimburg, Gregor von, 30. 31.**  
**Heinrich I., Bischof von Wirzburg, 3. 4.**  
**Heinrich V., Kaiser, 4.**  
**Heinrich, Abt von Ebrach, 21.**  
**Heinrich, Erzbischof von Trier, 2.**  
**Heister, Lorenz, Prof., 425. 426.**  
**Hellu, Balthasar v., Canzler, 90. 153.**  
**Henner, Blasius, S. J., 442.**  
**Heuner, Georg, S. J., Prof., 443. 451.**
- Hepen, Peter, S. J., Prof., 299.**  
**Heribert, Bischof von Eichstedt, 4.**  
**Herlas, Georg, S. J., Prof., 369.**  
**Hermann, Gottfried, S. J., Prof., 413. 426.**  
**Hermann, Konrad, S. J., Prof., 363.**  
**Hermann von Lobdenburg, Bischof von**  
**Wirzburg, 7.**  
**Herz, Franz, Prof., 487, Anm. 2.**  
**Hesselbach, Casp. Franz, Prosector, 481.**  
**Hessberg, Albert v., 17.**  
**Hir, stud. jur., 319.**  
**Hoeglin, Ambrosius, S. J., Prof., 426.**  
**Hochstater, Joh. Georg, Magister, 336.**  
**Hohenwarter, Georg, Magister, 98.**  
**Holzhäuser, Bartholomäus, Gründer des**  
**Inst. der Bartholomiten, 359.**  
**Holzklau, Thomas, S. J., Prof., 445. 454.**  
**Hopf, Caspar, Rektor d. Coll. S. J., 364.**  
**Horneck, Burkard, Leibarzt, 51. 75.**  
**Hoven von, F. W., Prof., 493.**  
**Hosius, Cardinal, 85.**  
**Hrabanus Maurus, 1.**  
**Huberti, Franz, S. J., Professor, 451.**  
**457. 473.**  
**Hueber, Georg L., Prof., 430.**  
**Hufeland, Prof., 494.**  
**Hugnus, Claudius, Canonicus in Metz**  
**325. 326.**  
**Humbert, Bischof von Wirzburg, 1.**  
**Hutten, Ulrich v., 56.**
- Jacob, Kurfürst von Trier, 154.**  
**ICKstatt, Joh. Adam, Prof., 425.**  
**Inbert, Dominicus, S. J., Prof., 354.**  
**Innocenz III., Papst, 45.**  
**Innocenz XI., Papst, 359.**  
**Intz, Nicolaus, S. J., Prof., 363.**  
**Joachim, Kurfürst von Brandenburg, 49.**  
**Jobart, Dominicus, S. J., S. Jobart Prof.**  
**384.**  
**Johann II. von Brunn, Fürstbisch. von**  
**Wirzburg, 19. 25. 26—28. 30. 54.**  
**Johann III., Fürstbisch. von Wirzb., 157.**  
**Johann Egolph von Knöringen, Fürst-**  
**bisch. v. Augsburg, 83—85. 122. 126.**  
**Johann Friedrich der Mittlere, Herzog**  
**von Sachsen, 73. 76.**  
**Johann Gerwic, Graf von Schwarzburg-**  
**Domherr zu Wirzb. u. Bamberg, 272.**

- ohann, Gottfried v. Aschhausen, Fürst-**  
**bisch. von Wirzburg, 273. 313 bis**  
**316. 318. 323. 338. 374. 398.**  
**ohann Gottfried II., von Guttenberg,**  
**Fürstbischof von Wirzburg, 391.**  
**392—395. 403. 408.**  
**ohann Hartmann von Rosenbach, Fürst-**  
**bischof von Wirzburg, 378—380.**  
**ohann. Philipp Franz, Graf v. Schön-**  
**born, Fürstbischof von Wirzburg,**  
**391. 399. 400. 402—404.**  
**ohann Philipp II. v. Greiffenklaue, Fürst-**  
**bischof von Wirzburg, 391. 395—398.**  
**ohann Philipp von Schönborn, Fürst-**  
**bischof von Wirzburg, Kurfürst von**  
**Mainz u. Erzkanzler, 346. 356 bis**  
**361. 363. 364. 370. 373. 374. 376 bis**  
**379. 382. 384. 385. 415.**  
**ohannes von Egloffstein, Fürstbischof**  
**von Wirzburg, 11. 12—16. 19. 29.**  
**100. 164. 173. 174.**  
**ohannes von Münnerstadt, 27. 35.**  
**ordanns, Balth., Decan v. Neumünst., 323.**  
**oseph II., Kaiser, 460.**  
**ring. Bischof von Wirzburg, 7.**  
**zstein, Faustinus, S. J., Prof., 384.**  
**sius III., Papst, 74. 75.**  
**sius Echter von Mespelbrunn, Fürst-**  
**bisch. von Wirzb., 30. 124. 126. 128**  
**bis 144. 147—149. 151—165. 167 bis**  
**170. 172—203. 205—240. 248—264.**  
**268. 270. 271. 276—279. 281. 287 bis**  
**289. 291. 293. 296. 301. 302. 307 bis**  
**310. 312—316. 318. 321. 327. 333.**  
**335. 347. 359. 360. 372. 380. 386.**  
**390. 418. 425. 433. 454. 477. 481.**  
**483. 484.**  
**ng, Wendelin, Prof., 295. 297.**  
**ant, Im, 472.**  
**arl IV., Kaiser, 12.**  
**arl V., Kaiser, 65. 70. 73.**  
**arl VI., Kaiser, 395.**  
**arl Albert, Kurfürst von Baiern, 429.**  
**arl der Grosse, 426.**  
**arl, Philipp von Greiffenklaue, Fürst-**  
**bischof von Wirzburg, 415. 436.**  
**440—444. 446. 459.**  
**enzenberger, Bernh., Prof., 478. Anm. 2.**  
**Kehr, Günther von der, 17. 20.**  
**Kehr, Rich. v. d. Dompr., 104. 192. 273.**  
**Kellner, Joh. Otto, Prof., 410.**  
**Kessel, Johannes, S. J. Prof., 299.**  
**Kilber, Heinrich S. J., Prof., 441. 445.**  
**Kircher, Athanasius, S. J., Prof., 322.**  
**327. 329. 369. 370. 439.**  
**Kirsinger, Joh. Christ., 384.**  
**Klein, Franz, Prof., 384. 385.**  
**Klein, Joseph, S. J., Prof., 456.**  
**Kleinschrod, G. A. K., Prof., 477.**  
**Knöringen, Egoiph von, Fürstbisch. von**  
**Augsburg, 136. 137. 145.**  
**Kobelt, Dr., fürstl. Rath, 311.**  
**Koch, Max, Theophil. Prof., 410.**  
**Koel, Ad. Mich., Prof., 474.**  
**Kolb, Georg, S. J., Prof., 369.**  
**König, Balthasar, S. J., Prof., 275.**  
**Konrad II., Kaiser, 4.**  
**Konrad III. von Thüngen, Fürstbischof**  
**von Wirzburg, 46. 52. 54—60. 62.**  
**65. 67. 69. 75. 81.**  
**Konrad IV. v. Bibra, Fürstbischof von**  
**Wirzburg, 65. 67. 69. 74. 75.**  
**Konrad von Wirzburg, 7.**  
**Konrad, Wilhelm v. Wernau, Fürstbisch.**  
**von Wirzburg, 391. 392.**  
**Közner, Balthasar, S. J., Prof.**  
**Krebs, Heinrich, S. J., Prof., 369.**  
**Krepser, Veit, Decan vom Neumünster,**  
**160. 174. 198. 214. 272. 273.**  
**Kümmet, Caspar, Prof., 385.**  
**Langen, Joh. Konrad, Prof., 409.**  
**Lagus, Wolfgang, Prof., 285.**  
**Lantz, Kilian, Abt von St. Stephan, 272.**  
**Leiharer (Leyerus), Georg, Prof., 297.**  
**Leo X., Papst, 171.**  
**Leopold I., Kaiser, 377.**  
**Lichtenstein, Erhard von, Domherr, 234.**  
**Lieb, Simon, S. J., Prof., 299.**  
**Limburg, Gottfried Schenk von, 152.**  
**Limpurg, Johannes Schenk von, 48.**  
**Lipsius, Justus, 301.**  
**Löhlein, Prof., 441.**  
**Lorenz v. Bibra, Fürstbisch. von Wirzb.,**  
**44—49. 52. 54. 75.**  
**Lothar, Franz Graf von Schönborn, Erz-**  
**bischof von Mainz, 399.**

- Lotichius, Secundus Petrus, 64. 67.  
 Ludwig der Deutsche, König, 1.  
 Ludwig XIV., König von Frankreich, 358. 377.  
 Ludwig, Martin, S. J., Prof., 409.  
 Ludwig, Pfalzgraf, 65.  
 Luder, Peter, 36.  
 Lumm, Hermann, S. J., Prof., 456.  
 Lupold von Bebenburg, Bisch. von Bamberg, 9.  
 Luther, Martin, 55.  
 Mainhard, Bischof von Wirzburg, 3.  
 Mannert, K., Prof., 494.  
 Marcellus, S. J., Prof., 922.  
 Marianus, Christoph, Prof., 262. 280. 281.  
 Maria Renata Sängerin, Subpriorin des Klosters Unterzell, 435.  
 Maria Theresia, 432, 433.  
 Marius (Mayer), Augustinus, 61. 62.  
 Marquard, Lorenz, Prof., 409.  
 Masionus, Tossanus, S. J., Prof., 278. 300.  
 Mathias, Erzherz. von Oesterreich, 179. 200. 201.  
 Mathias Corvinus, König von Ungarn, 37.  
 Maximilian, Erzherzog von Oesterreich, 233.  
 Maximilian I., Herzog von Baiern, 255. 261. 278.  
 Maximilian I., Kaiser, 45. 49. 106.  
 Maximilian II., Kaiser, 106. 157. 176.  
 Meisterlin, Sebastian, 55.  
 Melanthon, 77.  
 Melchior von Zobel, Fürstbischof von Wirzburg, 60. 65. 68—71. 73. 80. 85. 86. 92. 93. 99. 103. 105. 111. 129. 251.  
 Menshenger, Heinrich, S. J., Prof., 408.  
 Menzig, S. J., Prof., 352.  
 Mertz, Balth., Prof., 368.  
 Metz, Andreas, Prof., 487.  
 Messer, Valentin, Prof., 426.  
 Meyer, Joh., Bernh., Prof., 409.  
 Michael de Leone, 9.  
 Micyllus, Jakob, 91.  
 Modius, Franziskus, 192.  
 Mohr, Nicolaus, S. J., 388.  
 Molhusanus, S. J., Prof., 300.  
 Molitor, Bartholomäus, S. J., Prof., 497.  
 Montgelas, 489. 490.  
 Morata, Olympia, 72. 76.  
 Moritz, Kurfürst von Sachsen, 70.  
 Müller, Johannes (Regimontanus), 37.  
 Müller, Mich. Anton, Ingenieur, 443.  
 Münster, Sebastian, 77.  
 Munier, Ulrich, S. J., Prof., 445.  
 Mundschenk, Joh. Heinrich, Prof., 384. 392.  
 Mylius, Dr. Bernhard, 95. 96. 107.  
 Napoleon I., 496.  
 Nausea, Friedrich (Grau), Fürstbischof von Wien, 62.  
 Neidhart von Thüngen, Dompropst von Wirzburg, Fürstbischof von Bamberg, 141. 192. 225. 229. 271. 273. 281.  
 Neubauer, Ignatz, S. J., Prof., 445. 456.  
 Neuhäuser, Dr. Zacharias, Prof., 288.  
 Neumann, Joh. Balth., Ingenieur, 443.  
 Neunneck, Heinrich von, Domherr zu Wirzburg, 323.  
 Neustetter, Erasmus (gen. Stürmer), 73. 79. 89. 90. 97. 104. 105. 110. 111. 126. 134. 135. 145. 152. 192. 228. 253. 255. 260. 272.  
 Nicolaus von Frascati, Bischof, 45.  
 Nicolaus de Magne-Corceias Maisch Palatin von Sadowir, 272.  
 Niederndorf, Heinrich, S. J., Prof., 424. 431.  
 Niethammer, Prof. und Consistorialrath, 494.  
 Nothhaft von Weissenstein, Christoph, Domherr, 143.  
 Oberkamp, Jos. Franz, Prof., 430.  
 Oberthür, Franz, Prof., 446. 465. 476.  
 Oecolompadius, Johann, 61.  
 Ogilbäus, Schottenabt zu Wirzburg, 324.  
 Onymus, Ad. Joh., Prof., 476.  
 Ornitius, Johannes, Prof., 289.  
 Orth, Johann Martin Anast., Prof., 443. 430. 442.  
 Otloh, 3.  
 Otto I., Kaiser, 2.

- hof von Bamberg, 4.  
st von der Pfalz, 78.  
lfskehl, Bischof von Wirz-  
  
Axel, Canzler, 337.  
  
von (gen. Papius), Prof.,  
. 294. 321.  
Franz Christ., Prof., 365.  
Ad., Prof., 442.  
st, 315.  
. G, Prof., 493.  
ndus, S. J., Prof., 366.  
., 4.  
h., S. J., Prof., 278. 300.  
on Ebrach, 21.  
p von Dernbach, Fürst-  
von Wirzburg, 380—383.  
l. 394.  
, Johannes, Weihbischof,  
  
onrad, 49.  
icolaus, Prof., 289. 290.  
lf von Ehrenberg, Fürst-  
von Wirzburg, 322. 323.  
. Fürst von der Pfalz, 49.  
v., Prof., 478, Anm. 2.  
s, Prof., 479. 481.  
iard, S. J., Prof., 407.  
pst, 114. 115.  
st, 115.  
n von Mellrichstadt, 36. 47.  
b., Weihbischof, 272.  
ias von, 241.  
schof von Wirzburg, 2.  
annes, 79. 153. 228. 255. 291.  
  
anz, S. J. Prof. 197. 276.  
bh, K. J., Prof. 286.  
s (s. Joh. Müller), 37.  
  
s, S. J., Prof. 369.  
thringen, Gem. H. Wilh. V.  
rn 255.  
n, Prof. 98--100. 107. 108.  
. 275.  
nns, Prof., 472. 473. 487.  
us, S. J., Prof., 363.  
  
Richler, Joh. Heinr., Prof., 410. 429.  
Ridener, Joh., Stiftsh. z. Haug, 323. 324.  
Rieffel, Josua Jos., Prof., 448, Anm. 2.  
Risse, Johannes, S. J., Prof., 384.  
Rodrique, Joh. Ign., de, 406. 413.  
Roethlein, Georg, Prof., 429.  
Röstius, Petrus, S. J., Prof., 278. 300.  
Romanus, Adrianus (Adrian van Rooman),  
Prof., 291. 292. 293. 294—298. 302.  
Röser, Columban, Prof., 457.  
Rosshirt, Anton, Prof., 476.  
Rotenhan, Sebastian, von, 38.  
Roth, Georg, S. J., Prof., 384.  
Rothschütz, Philipp, S. J., Prof., 384.  
Rotthausen, Heinrich, S. J., Prof., 299.  
Rudolph I. von Habsburg, König, 8. 201.  
Rudolph II., Kaiser, 178. 201. 215. 293.  
Rudolf von Scheerenberg, Fürstbischof  
v. Wirzb. 36. 41. 44. 45. 75.  
Rügemer, Prof., 450.  
Ruprecht, König, 11. 12.  
Ryck, Augustin, von, Prof., 289.  
  
Samhaber, J. B. A., Prof., 477.  
Sandäus, Maxim., S. J., Prof., 278. 300.  
Sang, Euch., Weihb., Rekt. 272. 273. 280.  
Sapius, Thomas, 301.  
Sartorius, Euchar., S. J., Prof., 369.  
Sartorius, Joh. M., Prof., 478, Anm. 2.  
Saner, Caspar, Prof., 322.  
Schatz, Arnold, Prof., 286.  
Schelling, Friedrich, Prof., 490. 493.  
Scherer, Michael, S. J., Prof., 369.  
Scherer, Wolfgang, S. J., Prof., 369.  
Schmidt, Max, Prof., 300.  
Schmidt, Michael Ignatz, 452. 453. 456.  
457. 466. 474.  
Schneider, Webermeister, 324. 325.  
Schneidt, Jos. Maria, Prof., 410. 447. 477.  
Schön, Johann, Prof., 487.  
Schott, Caspar, S. J., Prof., 323. 369.  
370. 439.  
Schüll, Joh. Joachim, Prof., 409.  
Schütz, Johannes, S. J., Prof., 369.  
Schutzpar, Otto Friedrich, gen. Milchling,  
Domherr 272.  
Schutzpar, Wilhelm, gen. Milchling, Dom-  
herr, 272.  
Schwab, Michael A., Prof., 473.

- Schwartz, Franz, S. J., Prof., 426.  
 Schwegler, stud. jur., 319.  
 Schweikard, Gg., Canon. v. St. Haug 272.  
 Seinsheim, Ludwig, von, 105.  
 Seitz, Ignatz, Prof., 431.  
 Senfft, Andreas, Prof., 450. 481.  
 Serarius, Nicolaus, S. J., Prof., 253. 270.  
 276. 300.  
 Seuffert, J. M., Prof., 477. 478.  
 Seyfried, Johannes, S. J., Prof., 369. 401.  
 407. 424. 426.  
 Seytz, Michael, Decan v. Stift Haug, 272.  
 Siebold, Barthel, Prof., 481.  
 Siebold, Carl Caspar, Prof., 449. 450. 480.  
 Siebold, Elias, Prof., 481.  
 Siebold, Georg, Prof., 480. 481.  
 Sigmund, Erzherz. v. Tyrol, 51.  
 Silesius, Heinrich, S. J., Prof., 369.  
 Sinapius, Johann, Dr. med., 75. 76. 77.  
 Sixtus IV., Papst, 37.  
 Sixtus V., Papst, 225.  
 Sosius (od. Sozius) Thomas, Prof., 283.  
 Spalatin, 47.  
 Spee, Graf Friedrich, von, S. J., 319.  
 Speratus, Paul, 55.  
 Speth, Wolfgang, S. J., Prof., 352. 363.  
 Stalpf, Jos. Abr., Prof., 487, Anm. 2.  
 Stang, J. B., Oberchirurg, 449.  
 Staudenhecht, Friedrich, S. J., Prof.,  
 363. 384.  
 Steeg, Gottfried, Leibarzt, 293.  
 Stega, Winandus, de, 20. 21.  
 Steiert, F. X., Prof., 478, Anm. 2.  
 Steinacher, Nicolaus, Prof., 458. 476.  
 Steinbach, Johannes, S. J., Prof., 407.  
 Stengel, Johannes, Prof., 297.  
 Stephan von Novara, 2.  
 Sterker, Heinrich, 36.  
 Stiebar von Rabeneck, Daniel, 63. 64.  
 65. 79. 90.  
 Stier, stud. jur., 326.  
 Stock, Gerhard, S. J., Prof., 408.  
 Stör, Joh. Ad., Prof., 368.  
 Strassberger, Ignatz, Prof., 487.  
 Strinius, Johannes, S. J., Prof., 320.  
 Stüblin, Kaspar, 92. 93. 95. 96. 98. 102.  
 Sündermahler, J. J., Prof., 429. 447.  
 Suppan, Mich., Generalvik., 199. 200. 271.  
 Sylvester, von Schaumburg, 59.  
 Theander, Georg, 110.  
 Thomann, Nic., Prof., 480. 481.  
 Thüngen, Konrad Friedrich, von, Wir-  
 burger Domdecan, 272.  
 Tilly, 323.  
 Trentel, Franz, Prof., 451. 457. 473.  
 Trithemius, 4. 21—26. 48. 49. 50. 51. 75.  
 Truchsess v. Henneberg, Siegm. Joach.  
 325.  
 Truchsess v. Waldburg, Georg, 57.  
 Tyräus, Petrus, S. J., Prof., 277.  
 Ulrich, Ph Adam, Prof., 429.  
 Ulrich, Phil. Anton, Prof., 409.  
 Unger, Joh. Christoph, Prof., 366. 441.  
 Upilio, Christian, Prof. (s. Upilio Joh.  
 Christoph.)  
 Upilio, Christoph, Prof., 295.  
 Upilio, Joh. Bapt., Prof. Med., 368.  
 Upilio, Johannes Christoph, Prof. Juris.  
 350. 351. 365. 366.  
 Upilio, Wilh., Arzt am Spital, 170. 351.  
 Upilio, Wolfgang, Prof. Med., 351. 368.  
 Uring, P. Wismarus, S. J., 322.  
 Veit, Edmund, S. J., Prof., 441. 443.  
 Virdung von Hartung, Hier. Konrad, Prof.  
 384. 385. 411.  
 Virdung von Hartung, Wilhelm, Prof.,  
 411. 412.  
 Vogelmann, D. Joh., Prof., 441.  
 Vogelmann, J. B., Prof., 474.  
 Vogler, Georgius, S. J., Prof., 329.  
 Voss, Joh. Heinrich, 494.  
 Wagenhauber, Jodocus, Stifftsherr von  
 Neumünster, 323. 324.  
 Wagner, Michael, Prof., 359. 368.  
 Walther von der Vogelweide, 7.  
 Weber, Adam, S. J., Prof., 369.  
 Weber, Theodor, Prof., 413.  
 Wedekind, Liborius, S. J., Prof., 413.  
 Weidenfeld (Salicetus), Ant., Prof., 287.  
 Weidenhofer, Franz X., Prof., 431. 441.  
 443.  
 Weikard, M. A., 448.  
 Weinberger, Stephan, Weihbischof, 388.  
 Weunger, (nicht Wanger), Sixtus Vol-  
 hardus, 185.















37.

# GESCHICHTE

DER

# UNIVERSITÄT WIRZBURG.

IM AUFTRAGE DES K. AKADEMISCHEN SENATES

VERFASST VON

DR. FRANZ X. VON WEGELE.

II. THEIL

URKUNDENBUCH.

WIRZBURG 1882.

DRUCK UND VERLAG DER STAHEL'SCHEN BUCH- & KUNSTHANDLUNG.

(IM JAHRE 129 IHRES BESTEHENS.)

240. e. 591



# GESCHICHTE

DER

# UNIVERSITÄT WIRZBURG.

---

IM AUFTRAGE DES K. AKADEMISCHEN SENATES

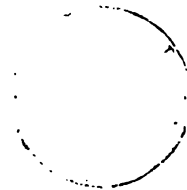
VERFASST VON

DR. FRANZ X. VON WEGELE.

---

II. THEIL

URKUNDENBUCH.



---

WIRZBURG 1882.

DRUCK UND VERLAG DER STAHEL'SCHEN BUCH- & KUNSTHANDLUNG.

(IM JAHRE 129 IHRES BESTEHENS.)





## I n h a l t.

	Seite
Privilegium des zu Citeaux versammelten Generalcapitels der Cisterzienseräbte für das durch den Abt von Ebrach zu Wirzburg errichtete Studienhaus für junge Mönche dieses Ordens. 1284. Citeaux . . . . .	3
Papst Bonifaz IX. genehmigt die Errichtung einer hohen Schule zu Wirzburg. 1402, 10. Dezember. Rom . . . . .	4
Papst Innocenz VII. beauftragt den Bischof von Augsburg, den Decan von Mainz und den Decan von Stift Haug mit dem Schutze der neuen Hochschule zu Wirzburg. 1406, 4. Januar. Viterbo . . . . .	6
Bischof Johann's von Eglolfstein Privileg für die von ihm gegründete hohe Schule zu Wirzburg. 1410, 2. Oktober. Wirzburg . . . . .	8
Der Rector, die Professoren und die Studierenden der hohen Schule zu Wirzburg verpflichten sich, die ihnen von dem Bischof Johann verliehenen Privilegien zu beobachten. 1410, 2. Oktober. Wirzburg . . . . .	13
Bürgermeister und Rat zu Wirzburg versprechen, die Privilegien der neu gegründeten Hochschule aufrecht zu erhalten und die Lehrer und Schüler derselben zu beschützen. 1410, 2. Oktober. Wirzburg . . . . .	14
Das Wirzburger Domcapitel bestellt den Dominikaner-Mönch Bruder Johannes von Mütterstadt zum Professor der Theologie und zum Domprediger. 1427, 20. Dezember. Wirzburg . . . . .	20
Papst Julius III. genehmigt die Bitte des Bischofs Melchior von Wirzburg, dass drei Pfründen in den Stiften Neumünster, Haug und St. Burkard an drei Doktoren der Theologie zum Zweck des orthodoxen theologischen Unterrichts und der Predigt dauernd verliehen werden. 1554, 20. Juni. Rom . . . . .	22
Das Capitel von Stift Neumünster in Wirzburg erklärt seine Unterwerfung unter die in der vorhergehenden Urkunde enthaltene Verfügung des P. Julius III. 1555, 4. Februar und 1. März. [Wirzburg]. . . . .	26
Das Capitel von Stift Haug in Wirzburg erklärt seine Unterwerfung unter die Verfügung P. Julius III. vom 20. Juni 1554. 1555, 4. Februar und 4. März. [Wirzburg] . . . . .	28
Der Decan vom Stifte Neumünster in Wirzburg überträgt dem M. Johannes Schaub das durch den Tod Hyppoliths von Hutten erledigte Canonicat. 1555. 7. Dezember. Wirzburg . . . . .	30
Das Capitel von Stift Neumünster zu Wirzburg setzt den M. Johannes Schaub, der noch nicht Doctor der Theologie ist, in den Genuss des Canonicats und der Pfründe. 1555, 10. Dezember. [Wirzburg]. . . . .	31
Gutachten des Wirzburger Domcapitels über die Verlegung der von Bischof Friedrich gegründeten neuen Particularschule in das Kloster St. Agnes zu Wirzburg. 1561, 25. Februar. [Wirzburg] . . . . .	32

- | Nr.   | Sei |
|---|-----|
| 14. Die Professoren der von Bischof Friedrich von Wirzburg gegründeten neuen Particular-Schule laden zu ihren Vorträgen im St. Agutenkloster ein. 1561, 27. April. [Wirzburg] . . . . .   |     |
| 15. Schreiben des Fürstbischofs Friedrich von Wirsberg an den Domprediger zu Augsburg Dr. Peter Canisius S. J. 1561, 3. Mai. Wirzburg . . . . .   |     |
| 16. M. Johannes Episcopus bittet den wirzburgischen Canzler von Hells um dessen Verwendung behufs einer Anstellung am neugegründeten Pädagogium. 1561, 8. Mai . . . . .   |     |
| 17. Hirtenbrief des Fürstbischofs Friedrich von Wirsberg an seine Diöcesanen. 1561, 21. Mai. Wirzburg . . . . .   |     |
| 18. Georg Hohenwarters, Professors in Freiburg, dilatorisches Antwortschreiben an Bischof Friedrich von Wirzburg, eine ihm angetragene Professur betreffend. 1561, 1. Juni. Freiburg im Breisgau . . . . .  |     |
| 19. Georg Hohenwarter lehnt in einem Schreiben an Bischof Friedrich von Wirzburg die ihm angetragene Professur Krankheits halber ab. 1561, 28. Juni, Freiburg im Breisgau . . . . .   |     |
| 20. Bittgesuch des getauften Juden Paulus Altdörfer an den Fürstbischof Friedrich von Wirsberg um eine Professur der hebraeischen Sprache. [Vor dem 22. Januar 1562] . . . . .  |     |
| 21. Paulus Altdörfer ladet zur Eröffnung des Unterrichts in der hebraeischen Sprache ein. 1562, 22. Januar. [Wirzburg] . . . . .  |     |
| 22. Schreiben Bischof Friedrichs an den Prior des Predigerordens zu Cöln in Betreff des als Professor der Theologie nach Wirzburg berufenen Anton Rescius. 1562, 2. September. [Wirzburg] . . . . .   |     |
| 23. Schreiben Bischof Friedrichs an Anton Rescius in Cöln. 1562, 3. September. Wirzburg . . . . .   |     |
| 24. Das Stift zu St. Burkard zu Wirzburg verpflichtet sich, für die Unterhaltung eines Professors der Theologie jährlich die Summe von 80 Gulden zu entrichten. 1563, 24. Februar. [Wirzburg] . . . . .   |     |
| 25. Revers Bischof Friedrichs gegen das Stift St. Burkard, dass es die in der vorhergehenden Urkunde zugesagte Leistung von jährlich 80 Gulden nicht länger zu entrichten brauche als der damit zu unterhaltende Professor der Theologie wirklich aufgestellt werde. 1563, 24. Febr. Wirzburg . . . . .     |     |
| 26. Bischof Friedrich sendet mit einem Begleitschreiben dem D. Anton Rescius in Cöln 50 Goldgulden Reisegeld. 1563, 19. April. Wirzburg.  |     |
| 27. Schreiben des Provincials des Predigerordens Wilhelm Brant an den Bischof Friedrich von Wirzburg, des D. Th. Anton Rescius Übersiedelung nach Wirzburg betreffend. 1563, 21. Juni. Speier . . . . .   |     |
| 28. Das Wirzburger Domcapitel erwiedert das Ersuchen des Bischofs Friedrich, in dem z. Z. leer stehenden Reuererinen Kloster bis auf weiteres zwei Dominikaner-Mönche, wovon der eine ein Doctor, der andere ein Prediger, aufzunehmen und zu unterhalten, abschlägig. 1564, 25. Juni. [Wirzburg] . . . . . |     |
| 29. Inschrift über dem Portale der vormaligen Domschule im Domkruze-gange. 1565 . . . . .   |     |
| 30. Papst Pius IV. meldet durch P. Canisius S. J. dem Bischof Friedrich   | z   |

Nr.	Seite
seine Genehmigung, dass die Einkünfte des verlassenen stehenden Klosters St. Agnes zu Wirzburg dem daselbst gegründeten Jesuitencollegium zugewendet werden. 1565, 20. September. Rom . . .	52
31. Bischof Friedrich richtet an P. Pius V. die Bitte, die Einkünfte des verlassenen stehenden Klosters St. Agnes zu Wirzburg dem neu gegründeten Jesuitencollegium zuwenden zu dürfen. [1567. Wirzburg].	53
32. Bischof Friedrich's Stiftungsbrief für das von ihm gegründete Jesuitencollegium zu Wirzburg. 1567, 27. Juni. Wirzburg . . . . .	55
33. Ausschreiben Bischofs Friedrich, die von ihm gegründete und den Jesuiten übergebene neue Schule zu Wirzburg betreffend. 1567, 20. Oktober. Wirzburg . . . . .	59
34. Ausschreiben Bischofs Friedrich an die Hauptleute der vier Orte des Landes zu Franken, betr. die von ihm neugegründete Schule. 1567, 20. Oktober. Wirzburg . . . . .	61
35. Der Jesuitengeneral Franz Borgia bestätigt die Gründung des Jesuitencollegiums zu Wirzburg. 1568, 6. Februar. Rom . . . . .	62
36. Bischof Friedrich bekräftigt die in der Form der Einverleibung geschehene Ueberlassung des St. Agnetenklosters an das Jesuitencollegium zu Wirzburg. 1568, 19. Mai. Wirzburg . . . . .	65
37. Bischof Friedrich beantwortet die Bitte des Provinzial des Barfüßer-Ordens, drei von ihm und der oberdeutschen Provinz seines Ordens präsentierte Knaben in das neu gegründete Jesuiten-Collegium aufzunehmen, abschlägig. 1569, 30. Juli. Wirzburg . . . . .	67
38. Zur Geschichte des Buchhandels in Wirzburg. 1570 und 1571 . . . . .	68
39. Papst Gregor XIII. bestätigt die Einverleibung des St. Agnetenklosters in das Jesuitencollegium zu Wirzburg. 1572, 25. Mai. Rom . . . . .	70
40. Bischof Julius bittet den Kaiser Maximilian II., das bereits von seinem Vorfahr Bischof Friedrich gestiftete Gymnasium mit den Vorrechten einer hohen Schule zu begnadigen. [1574?] . . . . .	75
41. Bischof Julius ersucht den Sekretär des Kaisers Maximilian II. um eine Verbesserung des von diesem der von ihm beabsichtigten Universität ertheilten Privilegiums. 1574, 5. October. Wirzburg . . . . .	77
42. Bischof Julius bittet den Kaiser Maximilian II. um ein Privileg für die akademische Buchdruckerei zu Wirzburg. [1575.] . . . . .	78
43. Privileg Papst Gregor XIII. für die von Bischof Julius erneuerte Universität zu Wirzburg. 1575, 28. März. Rom . . . . .	80
44. Breve des Papstes Gregor XIII. an das Wirzburger Domcapitel in Betreff der von Bischof Julius zu erneuernden Universität daselbst. 1575, 28. März. Rom . . . . .	83
45. Privileg K. Maximilian II. für die von Bischof Julius zu erneuernde Universität zu Wirzburg. 1575, 11. Mai. Prag . . . . .	84
46. Kaiser Maximilian II. privilegirt die von Bischof Julius zu Wirzburg reorganisirte Buchdruckerei. 1575, 11. Juni. Prag . . . . .	87
47. Ausschreiben des Bischofs Julius betreffend den Besuch der von ihm erweiterten Schule seines Vorgängers, Bischof Friedrich. 1575, 2. Dezember. Wirzburg . . . . .	89
48. B. Julius fordert die Stifter und Klöster seines Sprengels zur Leistung	

## VI

Nr.	Seite
von Beiträgen für die Erhaltung des Seminars auf. 1578, 30. Dezember. Wirzburg . . . . .	92
49. Berechnung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten des Seminars und der 40 Stipendierten. [1578] . . . . .	96
50. Beurkundung der Beiträge zum Seminar durch die Klöster St. Stephan zu Wirzburg, Schwarzach am Main, Neuses am Main und Theres. O. S. B.; Bildhausen und Brumbach, O. C.; Oberzell, Ord. Prae- monstr.; Heidenfeld, O. S. A. 1579, 18. Februar — 1582, 30. Januar.	98
51. Beurkundung der Beiträge zum Seminar durch die Frauenklöster Mar- burghausen und Himmelsporten, O. C. 1579 u. 1581, 22. Februar .	103
52. Beurkundung der Übertragung der Regierung und Verwaltung des Se- minars an die Jesuiten. [1580?] . . . . .	104
53. Revers des Bischofs Julius in Betreff des vom Stift Neumünster zu Wirzburg für das Seminar verwilligten jährlichen Beitrags. 1580, 22. Februar. Wirzburg . . . . .	107
54. Revers des Bischofs Julius gegen das Ritterstift St. Burkard zu Wirz- burg in Betreff des von diesem für das Seminar verwilligten Jahres- beitrages von 50 fl. 1580, 22. Februar. Wirzburg . . . . .	108
55. Beurkundung der Beiträge zum Seminar durch die Collegiatstifte Hang und Neumünster zu Wirzburg, des Stiftes Comburg und des Ritter- stiftes St. Burkard zu Wirzburg. 1580, 22. Februar. Wirzburg. — 1581, 22. Februar. Comburg . . . . .	109
56. B. Julius lädt das Wirzburger Domcapitel ein zu einer Berathung, zu welcher er im Interesse des von seinem Vorgänger B. Friedrich ge- stifteten Seminars Abgeordnete aller Stifte seines Sprengels auf den 25. August einberufen habe, ebenfalls Vertreter zu entsenden. 1580, 17. August. Wirzburg . . . . .	113
57. Revers des Bischofs Julius gegen den Propst vom Kloster Wechters- winkel, Richard von der Kehr, der zugleich Dompropst zu Wirzburg ist, für den zu Gunsten des geistlichen Seminars geleisteten Beitrag von 6000 Gulden. 1581, 1. Februar. Auf der Marienburg oberhalb Wirzburg . . . . .	114
58. Die Verhandlungen zwischen dem Bischof Julius und dem Domcapitel über die Gründung und Eröffnung der Universität. 1581, 31. Dezember	116
59. Eröffnungsfeier der Universität vom 2. bis 5. Januar 1582 . . . . .	117
60. Abt und Convent des Cisterzienser Klosters Bildhausen verpflichten sich zu Gunsten des von B. Julius gegründeten geistlichen Seminars zu einem jährlichen Beitrag von 150 fl. mit dem Vorbehalte, den- selben unter Umständen abzulösen. 1582, 30. Januar. Bildhausen .	130
61. Prior und Convent des Klosters Theres, O. S. B., bekennen von den für das Seminar verwilligten 1000 fl. noch 210 fl. schuldig zu sein. 1582, 2. Juni. [Theres] . . . . .	133
62. Dechant und Capitel des Stiftes zum Neuenmünster in Wirzburg ver- kaufen dem B. Julius zum Zwecke der Ausführung des von ihm be- absichtigten Baues der Universität und des Collegiums die Gebäude der beiden zum Stift gehörigen Vicarien des hl. Laurentius. 1582. 4. Juni. [Wirzburg] . . . . .	133

Nr.	Seite
63. P. Gregor XIII. gestattet dem Bischof Julius die Verwendung der Baulichkeiten des Klosters St. Ulrich zu Wirzburg zu Gunsten der neu gegründeten Universität, mit Vorbehalt der Einkünfte des gedachten Klosters. 1583, 16. Juni. Rom . . . . .	135
64. Die Karthäuser Klöster zum Engelgarten in Wirzburg, in Tüchelhausen und in Astheim und Ilmbach verschreiben dem Seminar einen jährlichen Beitrag. 1583, 29. September. Wirzburg . . . . .	136
65. Austausch von Grundstücken zwischen Bischof Julius und dem Rath der Stadt Wirzburg zum Zwecke der Anlegung eines sogenannten Studentengartens. 1584, 31. Dezember. [Wirzburg] . . . . .	139
66. Bischof Julius verschreibt dem Collegium Pauperum auf die Pfarrei Oberpleichfeld eine jährliche Leistung von 25 Malter Korn oder 50 fl. baar. 1585, 17. Januar. [Wirzburg] . . . . .	140
67. Der Dechant und das Capitel des Stiftes zum Neuenmünster in Wirzburg genehmigen die Uebertragung einer Mess-Stiftung von der abgebrochenen St. Laurentiuskapelle in die neu zu erbauende Universitätskirche. 1586, 26. Mai. [Wirzburg] . . . . .	141
68. Quittung des Bischofs Julius über 1800 fl., welche die Propstei Heidenfeld am Main als Ablösungssumme für den ursprünglich zu Gunsten des Seminars und der Universität verwilligten Jahresbeitrag von 90 fl. bezahlt hat. 1587, 22. Februar [Wirzburg] . . . . .	143
69. Revers des Bischofs Julius über 2000 fl., die das Stift Haug zu Wirzburg als Ablösungssumme für den ursprünglich zu Gunsten des Seminars und der Universität verwilligten Jahresbeitrag von 100 fl. eutrichtet hat. 1587, 22. Februar. Wirzburg . . . . .	145
70. Die Statuten der neu gegründeten Universität Wirzburg. 1587, 15. Oktober. Wirzburg . . . . .	147
71. Die Statuten der theologischen Fakultät. 1587 . . . . .	175
72. Statuten der medizinischen Facultät. 1587 . . . . .	191
73. B. Julius bestellt den Licentiaten der Rechte, Heinrich Reck aus Cöln, zum Professor an der Universität Wirzburg. 1587, 22. Februar. [Wirzburg] . . . . .	200
74. B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Sebastian Hallmaier, zum Professor an der Universität zu Wirzburg. 1588, 22. Februar. Wirzburg.	201
75. Dechant und Capitel von Stift Haug zu Wirzburg verpflichten sich zum Zwecke der Dotirung einer Professur der Theologie an der Universität jährlich die Summe von 100 Goldgulden zu zahlen. 1588, 22. Februar. [Wirzburg] . . . . .	202
76. B. Julius erhöht aus Veranlassung der in Folge der Gründung der Universität dem Jesuitencollegium daselbst übertragenen weiteren Verpflichtungen die Dotation desselben. 1588, 1. September. Wirzburg.	203
77. Ausschreiben des Bischofs Julius, betreffend die Gründung des geistlichen Seminars und der Universität zu Wirzburg und der damit verbundenen, sie ergänzenden Stiftungen. 1589, 2. Januar. Wirzburg.	207
78. Der Jesuitengeneral Claudius Aquaviva genehmigt die durch B. Julius aus Veranlassung der Gründung der Universität erhöhte Dotation des Jesuitencollegiums zu Wirzburg. 1589, 15. August. Rom . . . . .	211

## VIII

Nr.	Seite
79. B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Anton Weidenfeld, zum Professor an der Universität zu Wirzburg. 1589, 14. September. [Wirzburg] . . . . .	212
80. B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Wilhelm Brusius, zum Professor in der juristischen Fakultät. 1590, 17. Juni. [Wirzburg] . . . . .	213
81. B. Julius bestellt den Licentiaten der Rechte, Johannes von Driesch, zum Professor an der Universität. 1590, 17. Juni. [Wirzburg] . . . . .	214
82. B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Peter Elagius Demeradt, zum Professor an der Universität zu Wirzburg. 1591, 22. Februar. [Wirzburg] . . . . .	215
83. Papst Clemens VIII. nimmt das von B. Julius zu Wirzburg gegründete bez. erweiterte und dotirte Jesuitencollegium S. Kiliani auf Bitte desselben in den Schutz des päpstlichen Stuhles. 1592, 27. Mai. Rom. . . . .	216
84. Rector, Kämmerer und der Rath der Universität Wirzburg acceptiren die mit Bewilligung des B. Julius gemachte letztwillige Stiftung eines Stipendiums für einen Studirenden der Theologie durch weiland Erasmus Neustetter, gen. Stürmer, Domherr zu Wirzburg und Bamberg, Probst von Comburg i. Fr. 1595, 1. November. Wirzburg . . . . .	217
85. B. Julius überweist der von ihm gegründeten Universität aus dem Vermögen des von ihm gestifteten Juliusspitals die Summe von 2300 fl. gegen eine näher bezeichnete Gegenleistung. 1596, 22. Februar. [Wirzburg] . . . . .	221
86. Strafmandat des Rectors der Universität gegen das Betreten und Beschädigen der Weinberge von Seiten der Studirenden. 1597, 8. [Oktober] Wirzburg . . . . .	221
87. Mandat des Rectors der Universität gegen zwei mit einander verfeindete Studirende. 1597, 14. November [Wirzburg] . . . . .	222
88. B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Zacharias Neuhäuser, zum Professor an der Universität Wirzburg. 1599, 14. September. [Wirzburg] . . . . .	223
89. B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Peter Elogius [Demeradt], aufs Neue zum Professor an der Universität zu Wirzburg. 1599, 14. September [Wirzburg] . . . . .	224
90. Aeltester noch erhaltener Lectionscatalog aus dem Jahre 1604 . . . . .	225
91. B. Julius verleiht dem Regens des von ihm gegründeten geistlichen Seminars Pfarrrechte innerhalb des Collegiums und eximirt ihn von jeder anderen Pfarrei der Stadt. 1604, 3. Januar. [Wirzburg] . . . . .	227
92. Stiftungsurkunde des B. Julius für das von ihm gegründete adelige Knabenseminar. 1607, 1. Januar. Wirzburg . . . . .	228
93. Die ältesten Statuten des geistlichen Seminars. Entworfen vor dem 6. September 1608 . . . . .	234
94. Entwurf einer neuen Redaktion der ältesten Statuten der medicinischen Facultät. [1610] . . . . .	245
95. Papst Paul V. bestätigt dem Bischof Gottfried von Bamberg, Erwähltem von Wirzburg, die Verleihung je eines Canonicats an den drei Stiften Haug, Neumünster und St. Burkard an je einen Doktor und Lehrer der Theologie. 1618, 17. Februar. Rom . . . . .	256

Revers des Rectors des Jesuitencollegiums über das zum Zwecke des Unterrichts ihm zeitweise eingeräumte sogenannte Juristenhaus. 1623, 11. April. Wirzburg . . . . .	259
Hieronymus von Wirzburg, Domherr von Bamberg und Wirzburg, z. Z. Rector der Universität, erneuert die Verordnung gegen jene Studirende, die innerhalb 4 Wochen sich bei ihrer Facultät nicht anmelden werden. [1626, 12. März, Wirzburg] . . . . .	259
Hieronymus von Wirzburg, z. Z. Rector der Universität, fordert sämtliche Studirende zum Erscheinen bei dem vorgeschriebenen Acte der öffentlichen Verlesung der Universitätsstatuten anf. 1626, 14. August. [Wirzburg] . . . . .	260
Privileg des Bischofs Philipp Adolf für den Universitäts-Buchdrucker Johann Volmar zu Wirzburg gegen Nachdruck. 1626, 3. Nov. Wirzburg.	261
Votum des Wirzburger Domcapitels über das Ansuchen des Jesuiten-Provinzials, betreffend die Gründung eines Novizenhauses S. J. im Lande zu Franken. 1627, 3. August. [Wirzburg] . . . . .	262
Votum des Domcapitels in Betreff der von der Universität an die Echter'schen Erben zu geschehenden Restitution von diesen über Gebühr entrichteter Zinsen. 1628, 3. August. [Wirzburg] . . . . .	264
Vorstellung des Domcapitels, betreffend die Uebelstände im Julierspital, an der Universität und in dem adeligen Seminar. 1630, 19. Februar. [Wirzburg] . . . . .	265
Herzog Bernhard von Weimar verkündigt, dass er seinen Statthalter im Herzogthum Franken, Tobias von Ponikan, mit der Wiederherstellung der Universität und des Gymnasiums zu Wirzburg betraut habe. 1634, 2. Mai. Frankfurt a. M. . . . .	266
Recess zwischen dem Universitäts-Receptoratamt zu Wirzburg und den P. P. Augustinern in Wirzburg, deren Kloster zu Münsterstadt betreffend. 1650, 30. September. Wirzburg . . . . .	267
Johann Philipp, Erzbischof von Mainz und Bischof von Wirzburg, überträgt den Bartholomiten die Leitung des geistlichen Seminars. 1654, 8. Juli. Wirzburg . . . . .	271
Votum des Domcapitels in Betreff der von Johann Philipp mit der Leitung des geistlichen Seminars betrauten Bartholomiten. 1655, 22. Februar. [Wirzburg] . . . . .	274
Johann Philipp, Erzbischof von Mainz und Bischof von Wirzburg, verkündigt die Uebertragung der Leitung des geistlichen Seminars an die Bartholomiten. 1655, 12. Dezember. Wirzburg . . . . .	275
Antrag der Universität auf Beseitigung des herkömmlichen Doktorschmauses und ähnlicher Gastereien. 1656, 10. April. [Wirzburg]	277
Schreiben des fürstlichen Vicekanzlers an den f. Kanzler Mehl z. Z. in Frankfurt wegen eines Präcedenzstreites der Prädikate eines Rathes und eines Professors auf den juristischen Thesen. 1657, August. Wirzburg . . . . .	278
Antwort des Kanzlers mit beigefügter Resolution und Entscheidung des Kurfürsten von Mainz und Bischofs von Wirzburg, Johannes Philipp. 1657. [Frankfurt] . . . . .	279



X

Nr.	Seite
110. Berichterstattung an das Domcapitel über einen zu Eussenheim durch einen Studenten begangenen Mord. 1660, 18. Dezember. [Wirzburg]	280
111. Vorschrift Johann Philipps etc., betreffend die Prüfung der Priester, die sich zur Erlangung der theologischen Grade melden. 1661, 14. Februar. Wirzburg . . . . .	281
112. Instruktion des Johann Philipps etc. für die Alumnen des von ihm wiederhergestellten geistlichen Seminars. 1661, 16. Mai. [Wirzburg]	282
113. Der Jesuitengeneral Johannes Paulus Oliva bezeugt durch die Reproduction einer Urkunde seines Amtsvorgängers Claudius Aquaviva die im Jahre 1586 geschehene Errichtung einer academischen marianischen Congregation zu Wirzburg und deren Einverleibung in die marianische Congregation zu Rom, sowie ihrer Theilhaftigmachung aller Gnaden, Verdienste und Privilegien derselben. 1665, 20. November Rom . . . . .	287
114. Edikt Johann Philipps etc., die nächtlichen Schwärmereien und Gewaltthätigkeiten der Studenten und anderer junger Leute betreffend. 1668, 20. Juni. Wirzburg . . . . .	290
115. Beurkundung des Verkaufs mehrerer Grundstücke, die ursprünglich zu dem der Universität einverleibten Kloster St. Ulrich gehört hatten. an die fürstliche Kammer. 1671, 20. September. Wirzburg . . . . .	292
116. Das Domcapitel bestätigt — sede vacante — eine dem Jesuitencollegium von dem verlebten Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach angewiesene Erhöhung seines Stiftungsfonds um 200 fl. 1699, 5. Januar Wirzburg . . . . .	293
117. Verfügung des Domcapitels — sede vacante — über die Gehaltserhöhung zu Gunsten der Professoren der Juristenfacultät. 1699, 7. Januar Wirzburg . . . . .	294
118. Beschluss des Domcapitels — sede vacante — über die Bitte der medicinischen Facultät um Gehaltserhöhung. 1699, 7. Januar. [Wirzburg] . . . . .	294
119. Johann Philipp von Greifenklau, Fürstbischof von Wirzburg, genehmigt eine Erweiterung des Gebäudes des Jesuitencollegiums. 1699, 1. Oktober. Wirzburg . . . . .	295
120. Verordnung des Fürstbischofs Johann Philipp von Greifenklau, die Ausübung der ärztlichen Praxis innerhalb des Hochstifts betreffend [1699—1719] . . . . .	297
121. Beschluss des Domcapitels über die Bitte des Domherrn Friedrich Karl von Ostein, nach Wolfenbüttel oder eventuell nach Leyden zum Zwecke der Fortsetzung seiner Studien gehen zu dürfen. 1709, 1. Oktober [Wirzburg] . . . . .	299
122. Statuten und Ordnungen der medizinischen Fakultät aus der Zeit des Fürstbischofs Johann Philipp von Greifenklau. [1713] . . . . .	300
123. Beschluss des Domcapitels gegen den Besuch nichtkatholischer Universitäten von Seite der Domherren. 1717, 1. Februar. [Wirzburg]	314
124. Befehl des Domcapitels — sede vacante — an die Universität und das Juliusspital die Rechnungsablage und anderes betreffend. 1719, 7. August [Wirzburg] . . . . .	314

Nr.	Seite
125. Bitte des Baccalaureus der Rechte, Leonhard Carlier, — sede vacante — um eine Professur. 1719, 9. August [Wirzburg] . . . . .	314
126. Notiz aus den Verhandlungen des Domcapitels — sede vacante — über den vermissten Stiftungsbrief der Universität. 1719, 11. August. [Wirzburg] . . . . .	315
127. Beschluss des Domcapitels — sede vacante — betr. die geschehene Erwerbung der Bibliothek des Dr. Fabricius. 1719, 18. August [Wirzburg]	315
128. Beschluss des Domcapitels — sede vacante — betr. eine Beschwerde der Universität über Minderung ihrer Privilegien unter der Regierung des jüngst verstorbenen Fürstbischofs. 1719, 14. Sept. [Wirzburg]	316
129. Der Fürstbischof Johann Philipp Franz von Schönborn verordnet die Vorausbezahlung der Honorare für die Privatvorlesungen von Seite der Studierenden. 1719, 18. November [Wirzburg] . . . . .	317
130. Fürstbischöfliche Verordnung gegen die zu häufige Zulassung armer Studenten aus dem Auslande und auch aus dem Hochstifte zur Universität und gegen das Nachtschwärmen von Seiten eben solcher. 1720, 7. Mai. Wirzburg . . . . .	318
131. Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn überträgt dem P. Johann Seifrid, S.J., die Professur der Geschichte an der Universität. 1720, 14. September. Wirzburg . . . . .	319
132. Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn setzt die Rangordnung zwischen den Professoren der Universität und den Mitgliedern der fürstbischöflichen Regierung zu Gunsten der letzteren fest. 1720, 8. Oktober. Wirzburg . . . . .	220
133. Das Domcapitel genehmigt die Bitte des fürstl. Leibarztes Dr. Beringer, dass die jungen Leute aus Eibelsstadt, welche ihm und andern verschiedene figurirte Steine verkauft hätten, durch den Syndicus über die Herkunft derselben verhört werden dürfen. 1726, 13. April [Wirzburg] . . . . .	321
134A. Das Wirzburger Domcapitel schlägt das Ansuchen, dem Geh. Rath v. Eckard, zum Zwecke der Ausarbeitung der Geschichte des Hochstifts Wirzburg, die in seiner Registratur vorhandenen Original-Urkunden in dessen Wohnung zur Benützung zu überlassen ab und will ihm statt dessen authentische Abschriften anfertigen lassen. 1727, 22. Februar [Wirzburg] . . . . .	321
B. Das Domcapitel vertagt die Beschlussfassung über die erneuerte Bitte des Geh. Rathes von Eckard auf das nächste Capitulum preemtorium. 1727, 3. Mai [Wirzburg] . . . . .	322
C. Das Domcapitel genehmigt, dass der Geh. Rath von Eckard die in seinen Händen befindliche Abschrift einer Urkunde mit dem Original in der Registratur desselben vergleiche. 1727, 2. August [Wirzburg]	322
135. Das Domcapitel genehmigt die Bitte des P. Seyfried, S. J., ein Manuscript, die von Lupold von Bebenburg s. Z. gesammelten Urkunden und Privilegien des Hochstifts Wirzburg enthaltend, durch den Druck veröffentlichen zu dürfen. 1727, 5. April [Wirzburg] . . . . .	323
136. Erste Studienordnung des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn für die Universität zu Wirzburg. 1731, 4. November. Karlstadt . . .	323

XII

Nr.	Seit-
137. Fürstbischof Friedrich Karl theilt dem Domdechant und Statthalter zu Wirzburg die neue Universitätsordnung mit und beauftragt sie, eine beglaubigte Abschrift derselben an die fürstbischöfliche Regierung und an die Universität zur Darnachachtung gelangen zu lassen. [1731, 4. November. Karlstadt] . . . . .	350
138. Privileg Kaiser Karl VI. gegen den Nachdruck der zum humanistischen Unterricht bestimmten und auf Kosten der Universität zu Wirzburg gedruckten Schriften. 1732, 9. Februar. Wien . . . . .	351
139. Verfügung Friedrich Karls, Fürstbischofs von Bamberg und Wirzburg, an den P. Rector und die Praefectos studiorum collegii societatis Jesu zu Wirzburg, die bettelnden Studenten betreffend. 1732, 13. Juli. Wirzburg . . . . .	352
140. Verordnung des Fürstbischofs Friedrich Karl, betreffend die Bestrafung der des Bettelns überführten Studenten. 1733, 9. Januar. Wirzburg	353
141. Der Fürstbischof Friedrich Karl von Bamberg und Wirzburg erhöht als Ausdruck besonderer Anerkennung die Bezüge des Jesuiten- collegiums zu Wirzburg von Seite der Universität um jährlich 200 Reichthlr. 1733, 10. April. Wirzburg . . . . .	355
142. Der Fürstbischof Friedrich Karl von Bamberg und Wirzburg verordnet, dass an der Universität zu Wirzburg fortan Vorträge über Geographie gehalten werden sollen, und überweist dieselben zunächst dem P. Niederndorff, S. J., mit einer Gehaltszulage von jährlich 50 Thaler. 1733, 26. August. Schönborn . . . . .	355
143. Zweite Studienordnung des Bischofs Friedrich Karl für die Universität Wirzburg. 1734, 21. Juli. Wien . . . . .	356
Anhang I. Anordnungen, welche wegen der Universität gemacht worden. [Zwischen 1734 und 1743] . . . . .	354
Anhang II. Kurzes Verzeichniss dessen, was an der Universität unent- geltlich gelehrt wird. [Zwischen 1734 und 1743] . . . . .	355
144. Fürstbischof Friedrich Karl von Bamberg und Wirzburg theilt seiner fürstl. Regierung die vermehrte und verbesserte Universitäts-Ordnung zum Vollzuge mit. 1734, 28. Juli. Schloss Schönborn . . . . .	357
145. Verordnung des Fürstbischofs Friedrich Karl betreffend die Vermehrung der Alumnen im adeligen Seminar. 1740, 14. August. Wirzburg . . . . .	358
146. Fürstbischof Friedrich Karl verordnet die Aufnahme der erkrankten Kapläne seines Sprengels im Juliusspitale und einen bestimmten Beitrag des Universitäts-Receptorates für die Pflege eines Jeden derselben. 1741, 10. Januar. Wirzburg . . . . .	358
147. Fürstbischof Friedrich Karl weist dem P. Johannes Seyfrid zur Heraus- gabe eines historisch-heraldischen Werkes einen Vorschuss von 300 Reichsthalern beim Universitäts-Receptorat an. 1741, 16. Juni. Schloss Weisenstein . . . . .	360
148. Verordnung des Fürstbischofs Friedrich Karl betreffend die Professur der Geschichte an der Universität. 1742, 22. September. Wirzburg.	361
149. Fürstbischof Anselm Franz von Ingelheim gestattet dem J. A. Rumpelt die Errichtung einer Malerakademie in Wirzburg. 1747, 3. Januar. Wirzburg . . . . .	362

Nr.	Seite	
150.	A) Verordnung des Fürstbischofs Anselm Franz, dass der Universitäts-Buchdrucker Kleyer und seine Nachfolger sammt Gesellen von der Steuer wegen ihrer Druckerei und andern Lasten frei sein sollen. 1748. 3. Juni. Wirzburg . . . . .	403
	B) Auszug aus dem Gebrechen-Protokolle de 27. Junii 1748, obige hochfürstliche Verordnung betreffend . . . . .	403
	C) Mittheilung obenstehender Verordnung an Bürgermeister und Rath der Stadt Wirzburg. 1748, 27. Juni. Wirzburg . . . . .	404
151.	Der Fürstbischof Karl Philipp gründet eine Professur der Experimentalphysik, die ein Jesuit zu versehen und die mit einem Gehalt von 200 fl. dotirt wird. 1749, 2. September. Schloss Werneck . . .	404
152.	Des Bischofs Karl Philipp von Greiffenklau erneuerte und erweiterte Satzungen für die Universität Wirzburg. 1749, 4. November. Wirzburg.	405
153.	Bischof Karl Philipp gründet eine Professur für praktische Jurisprudenz. 1750. 5. Mai. Wirzburg . . . . .	422
154.	Die medicinische Fakultät erhält einen Tadel wegen ungeeigneten Verhaltens gegen die fürstbischöfliche Regierung und zugleich die Anweisung, künftighin in allen vorkommenden Fällen dieser mit ihrem Beirath zu Diensten zu sein. 1754, 19. April. Wirzburg . . . . .	424
155.	Fürstbischof Adam Friderich verordnet, dass am fürstl. Hofgericht und an den andern Gerichten kein Advokat fortan angenommen werde, der sich nicht den Grad eines Licentiaten Juris erworben habe. 1756. 3. Juni. Veitshöchheim . . . . .	425
156.	Bischof Adam Friedrich verordnet, dass künftighin das Universitätsreceptorat an den neugegründeten Convertitenfond jährlich dreissig fränkische Gulden zu entrichten habe. 1756, 20. November. Wirzburg . . . . .	426
157.	Bischof Adam Friedrich gründet eine Professur der Exegese in der theologischen Fakultät der Universität Wirzburg. 1764, 29. Oktober. Wirzburg . . . . .	427
158.	Bescheid des Bischofs Franz Ludwig an den akademischen Senat betr. die angeregte Begehung der zweiten Saekularfeier der Universität. 1781. 27. April. Wirzburg . . . . .	427
159.	Verordnung des Bischofs Franz Ludwig, dass in Zukunft kein Landeseingeborner zum Besuche der Vorlesungen in der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin zugelassen werde, der nicht das Absolutorium des philosophischen Lehrkurses nachgewiesen hat. 1782, 24. Januar. Wirzburg . . . . .	428
160.	Bischof Franz Ludwig genehmigt die von der Universität gemachten Vorschläge betreffs der beabsichtigten 2. Säkularfeier. 1782, 7. Febr. Wirzburg . . . . .	430
161.	Rückäußerung des Bischofs Franz Ludwig auf die Vorschläge der Universität Wirzburg betreffend die beabsichtigte Jubiläumsfeier. 1782. 24. April. Wirzburg . . . . .	430
162.	Bericht des Wirzburger Domherrn Karl Theodor Freiherrn von Dalberg als Rector Magnificus der Universität zu Wirzburg an den Bischof Franz Ludwig. 1785, 2. Juli. [Wirzburg] . . . . .	431

XIV

Nr.	Seite
163. Allgemeine akademische Statuten. [1785, nach dem 5. November]. Wirzburg . . . . .	432
164. Reskript des Bischofs Franz Ludwig an die Universität betreffend die Anforderungen an die Vorbildung der Candidaten für den Civildienst. 1787, 29. Oktober. Bamberg . . . . .	438
165. Verordnung Bischof Franz Ludwigs betr. die Vorausbezahlung der Honorare für die juristischen Vorlesungen. 1788, 11. Dezember. Bamberg . . . . .	440
166. Verordnung von Seiten der juristischen Fakultät betreffend die Prüf- ungen zur Erlangung akademischer Würden. 1788, 22. Dezember. Wirzburg . . . . .	441
167. Verordnung des Bischofs Franz Ludwig, betreffend den Besuch der juristischen Vorlesungen und das Verbot der Privatrepetitoren. 1793, 9. Dezember. Bamberg . . . . .	443
168. Verordnung des Bischofs Franz Ludwig, durch welche öffentliche Re- petitoren an der juristischen Fakultät aufgestellt werden. 1794, 14. April. Wirzburg . . . . .	445
169. Verordnung des Bischofs Franz Ludwig betreffend die Trennung des Gymnasiums von der Universität. 1794, 3. October. Wirzburg . . . . .	446
170. Verordnung des Bischofs Georg Karl, betr. das Verbot der geheimen Orden. 1795, 31. Juli. Schloss Werneck . . . . .	448
171. Verordnung des Bischofs Georg Karl gegen das Führen von Knoten- Stücken und die Bevorzugung unschicklicher Kleidertrachten. 1799, 3. September. Schloss Werneck . . . . .	449
172. Fürstliche Verordnung, das Creditiren zu Gunsten der Studierenden be- treffend. 1801, 13. Oktober. Wirzburg . . . . .	451
173. Bischofs Georg Karl Verfügung über das Vermögen des 1773 aufge- hobenen Jesuitenordens. 1802, 22. Februar. Wirzburg . . . . .	453
174. Bischof Georg Karl's Abschiedsworte an die Universität Wirzburg bei der Niederlegung der weltlichen Regierung. 1802, 27. November. Wirzburg . . . . .	457
175. Adresse der Universität Wirzburg an den neuen Landesherrn, Kurfürst Maximilian von Baiern. 1802, 6. Dezember. Wirzburg . . . . .	458
176. Reskript des Kurfürsten Maximilian von Baiern an die Universität Wirzburg beim Regierungsantritte in den Fränkischen Provinzen. 1802, 16. Dezember. München . . . . .	459
177. Religions-Edikt für die kurfürstlichen Staaten in Franken. 1803, 20. Januar. Wirzburg . . . . .	460
178. Entschliessung, die Errichtung einer Medicinal-Sektion bei der kurfürst- lichen Landes-Direktion zu Wirzburg und die hiezu ernannten Medi- cinal-Räthe betr. 1803, 4. Oktober. Wirzburg . . . . .	462
179. Entschliessung des churfürstl. Fränk. General-Land-Commissariates in Bamberg, betr. die künftigen Verhältnisse der Universität zu Wir- zburg. 1803, 5. Oktober. Bamberg . . . . .	464
180. Erklärung des churfürstl. Fränkischen General-Land-Commissariates in Bamberg, betr. einige gegen die bevorstehende rganisation der Universität zu Wirzburg erhobene Einsprüche. 1803, 5. Okt. Bamberg.	466

Nr.	Seite
181. Organisationsakte der Julius-Maximilians-Universität. 1803, 3. November. [München]. 11. November. Bamberg . . . . .	467
182. Rescript des churfürstlich Fraenk. General-Landes-Commissariates, die Auflösung des adeligen Seminars betreffend. 1803, 7. November. Bamberg . . . . .	482
183. A) Allgemeine akademische Statuten für die Churfürstlich Pfalzbaierische Julius-Maximilians-Universität zu Wirzburg. 1805, 2. Mai. Wirzburg.	484
B) Verzeichniss der von den Akademikern zu entrichtenden Gebühren für Immatriculation, für Honorarien, für Zeugnisse . . . . .	503
C) Anhang. Von den Attributen der Universität. . . . .	504
184. Grossherzogliche Verordnung, betreffend die jährliche Stellung von Preisfragen in sämtlichen Facultäten. 1806, 11. Oktober. Wirzburg	506
185. Organisationsakte des Grossherzogs Ferdinand für die Universität Wirzburg. 1809, 7. September. Werneck . . . . .	507
186. Adresse der Universität Wirzburg an König Maximilian I. aus Veranlassung der Vereinigung des Grossherzogthums Wirzburg mit der Krone Baiern. 1814, 28. Juni. Wirzburg. . . . .	517
187. Karl Theodor von Dalberg, Erzbischof von Regensburg, an den Curator der Universität Wirzburg, Freiherrn von Staufenberg. 1814, 13. November. Meersburg . . . . .	518
188. Errichtung einer staatswirthschaftlichen Fakultät an der Universität Wirzburg. 1822, 15. August. Wirzburg . . . . .	518
189A. Allerhöchste Verordnung, durch welche die philosophische Fakultät in zwei Sectionen getheilt wird. mit darauffolgendem bez. Statut. 1873, 29. September. München . . . . .	519
B. Statut, die Bildung von zwei Sectionen in der philosophischen Fakultät der k. Universität Wirzburg betr. . . . .	520
190. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Auflösung der staatswirthschaftlichen Fakultät. 1878, 5. November. München . . . . .	528
<b>Nachtrag.</b>	
191. Papst Gregor XIII. hebt das Sct. Agneskloster in Wirzburg auf Bitten des Bischofs Friederich vollständig auf und einverleibt dasselbe dem Jesuiten-Collegium daselbst. 1572, 29. Mai. Rom . . . . .	523
192. Bischof Friedrich stiftet im Hofe zum grossen Fresser in Wirzburg ein Convict für 24 dürftige Jünglinge, die bei den Vätern der Gesellschaft Jesu ihre Ausbildung erhalten sollen. 1573, 27. August. [Wirzburg]	52



# URKUNDENBUCH.

---





**Nr. 1.**

*Privilegium des zu Citeaux versammelten Generalcapitels der Cistercienseräbte für das durch den Abt von Ebrach zu Wirzburg errichtete Studienhaus für junge Mönche dieses Ordens.*

1284. Citeaux.

In nomine domini amen. ad evidenciam rei perpetuam. nos frater Johannes, abbas Cistercii, totusque conventus abbatum capituli generalis presenti diffinitione tempore perpetuo duratura statuimus, volumus et ordinamus, quod in domo studii apud Herbipolim per coabbatem nostrum de Eboraw construenda idem abbas habeat in loco et personis eandem prorsus iurisdictionem, ordinationem et potestatem, quam dominus abbas Clarevallensis in studio s. Bernardi Parysiis secundum formam ibidem primitus institutam noscitur habuisse. Preterea ad bonum eciam statum ipsius studii promovendum statuimus et ordinamus, ut monachi in eodem studio studendi gracia commorantes iisdem libertatibus omnino gaudeant et iuribus, quibus monachi studentes Parysiis hactenus sunt gavisi. in cuius rei perennem memoriam presentes literas abbati Ebracensi dedimus nostri sigilli munimine roboratas. datum apud Cistercium anno domini 1284. tempore capituli generalis.

Ein Abdruck bei P. J. Gropp, Collectio noviss. I S. 54 Anm. h.

**Nr. 2.***Papst Bonifaz IX. genehmigt die Errichtung einer hohen Schule zu Würzburg.*

1402, 10. Dezember. Rom.

Bonifatius episcopus servus servorum dei. ad perpetuam memoriam. in supreme dignitatis apostolice specula divinitus licet instituti ad universas fidelium regiones nobis creditas earumque usus et commoda tamquam universalis gregis dominici pastor et nobis speculationis aciem, quantum nobis ex alto permittitur, exte fidelibus ipsis ad querendum litterarum studia per que divini sueque fidei catholice cultus protenditur, iusticia colitur, tam publica res agitur utiliter omnibusque prosperitas humane confortantur, libenter favores gratiosas impendimus et opportune contra auxilia liberaliter impartimur. cum itaque sicut pro parte venerabilis fratris nostri Johannis episcopi Herbipolensis propositum fuit coram ipse episcopus non solum ad utilitatem et prosperitatem huiusmodi publice ac incolarum terrarum ei subiectarum sed etiam aliarum vicinarum laudabiliter intendens in sua civitate Herbipolensi tam insigniori et magis ad hec commoda et idonea, in qua aeris viget peries victualium ubertas ceterarumque rerum ad usum humanum nencium copia reperitur, desideret plurimum fieri et ordinari per apostolicam studium generale in qualibet licita facultate, ut ibidem ipsa dilatetur, erudiantur simplices, equitas servetur, iudicii viget illuminentur mentes et intellectus hominum illustrentur. nos prem etiam eximiam fidei et devocionis sinceritatem, quam ipse episcopus sanctam Romanam ecclesiam fidemque catholicam gerere dinoscitur, considerantes ferventi desiderio ducimur, quod civitas predicta scientia ornatur moribus ita, ut viros producat consilii maturitate conspicuum tutum redimitos ornatibus ac diversarum facultatum dignitatibus et sitque ibi scienciarum fons et origo, de quorum plenitudine hauriam versi litterarum cupientes inbui documentis. hiis igitur omnibus et sertim idoneitate dicte civitatis, que ad multiplicanda sane doctrine et germina salutaria producenda magis congrua et accommoda inter illarum parciem civitates et loca fore dicitur, diligenti examinatione sata, non solum ad ipsius civitatis sed etiam regionum circumiacentium incolarum commodum et profectum paternis affectibus anhelantes per episcopi in hac parte supplicacionibus inclinati ad laudem divini regni et fidei propagacionem orthodoxe auctoritate apostolica statuimus et

namus, ut in eadem civitate de cetero sit studium generale ad instar  
 ii Bononiensis illudque perpetuis temporibus inibi vigeat tam in theo-  
 ce iuris canonici et civilis quam alia qualibet licita facultate quod-  
 legentes et studentes ibidem omnibus privilegiis libertatibus et im-  
 itatibus concessis magistris in theologia ac doctoribus legentibus et  
 entibus ac commorantibus in studio Bononiensi quomodolibet gaudeant  
 itantur. et quod illi, qui processu temporis bravium meruerint, in  
 facultate in qua studuerint obtinere sibi que docendi licenciam et alios  
 lire valeant ac magisterii seu doctoratus honorem pecierint elargiri  
 magistrum seu magistros vel doctores illius facultatis, in qua fuerit  
 ninacio facienda, episcopo Herbipolensi, qui pro tempore fuerit vel  
 sufficienti et ydoneo vicario, quem ad hoc idem episcopus duxerit  
 itandum, sede vero episcopali ipsius ecclesie Herbipolensis vacante,  
 qui per dilectos filios capitulum dicte ecclesie Herbipolensis in vica-  
 1 in spiritualibus fuerit deputatus, presententur, idemque episcopus  
 vicarius, ut prefertur, magistris et doctoribus in eadem facultate actu  
 regentibus convocatis illos in hiis, que circa promovendos ad magis-  
 i seu doctoratus honorem requiruntur iuxta modum et consuetudinem,  
 super talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat  
 zenter eis que, si ad hoc sufficientes et ydonei reperti fuerint, licenciam  
 ismodi tribuat et magisterii ac doctoratus honorem conferat et eciam  
 riat. illi vero, qui in eodem studio dicte civitatis examinati et  
 roborati fuerint ac docendi licenciam et honorem huiusmodi obtinuerint,  
 est dictum, extunc absque examine et approbacione alia legendi et  
 endi tam in predicto ipsius civitatis quam in singulis aliis generalibus  
 liis, in quibus voluerint, legere et docere, statutis et consuetudinibus  
 uscunque contrariis apostolica auctoritate vel quacunque firmitate  
 roboratis nequaquam obstantibus, plenam et liberam habeant facul-  
 ta. nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostri statuti  
 ordinacionis infringere vel ei ausu temerario contraire. si quis autem  
 attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis dei et beatorum  
 ri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. datum Romae  
 d sanctum Petrum, III. idus Decembris, pontificatus nostri anno  
 rto decimo.

Bertoldus. Gratis de mandato domini nostri pape. N. de Goldaw.

Das *Original* auf Pergament mit anhängender Bleibulle im kgl. Kreis-  
 archive zu Würzburg (K. 27 Nr. 22).

Ein *Abdruck* bei Dr. Reuss: Johann I. von Egloffstein Bischof von  
 Würzburg und Herzog zu Franken (Würzburg 1847 in 8<sup>o</sup>.) S. 21—23.

## Nr. 3.

*Papst Innocens VII. beauftragt den Bischof von Augsburg  
Domdecan von Mainz und den Decan von Stift Haug  
Schutze der neuen Hochschule zu Wirzburg.*

1406, 4. Januar. Viterbo.

Innocentius episcopus servus servorum dei. venerabili fratri copo Augustensi et dilectis filiis .Maguntinensis ac .sancti Jol Haug extra muros Herbipolenses ecclesiarum decanis salutem et cam benedictionem. militanti ecclesie licet immeriti disponsat presidentes circa curam ecclesiarum et monasteriorum omnium reddimur indefessa solliciti, ut iuxta debitum pastoralis officii e curram dispendiis et profectibus divina cooperante clemencia intendamus. sane dilectorum filiorum universorum magistrorum torum ac aliorum quorumcunque scolarium universitatis studii Hisis conquestione percepimus, quod nonnulli archiepiscopi episcopi ecclesiarum prelati et clerici ac ecclesiastice persone tam religi seculares necnon duces marchiones comites barones milites nobile communia civitatum universitates opidorum castrorum villarum e locorum et alie singulares persone civitatum et diocesis et alia tium diversarum occuparunt et occupari fecerunt castra villas et terras domos possessiones iura et iurisdictiones necnon fructu redditus et proventus et nonnulla alia bona mobilia et immob tualia et temporalia ad eosdem magistros et doctores ac scol muniter vel divisim spectancia et ea detinent indebite occupat detinentibus prestant auxilium consilium vel favorem nonnulli e tatum diocesis et partium predictarum, qui nomen domini in recipere non formidant, eisdem magistris doctoribus et scolari predictis castris villis et locis aliis terris domibus et possession bus et iurisdictionibus, fructibus censibus redditibus et proventib dem et quibuscunque aliis bonis mobilibus et immobilibus spi et temporalibus ac aliis rebus ad eosdem magistros et doctores res communiter vel divisim spectantibus multiples iniurias i iacturas. quare dicti magistri doctores et scolares nobis humili carunt, ut, cum eisdem valde reddatur difficile pro singulis q apostolicam sedem habere recursum, providere ipsis super ho diligencia curaremus. nos \*\*) igitur adversus occupatores pre

\*) über eine Rasur geschrieben.

\*\*) In der Vorlage: non.

molestatores et iniuriatores huiusmodi illo volentes eisdem magistris doctoribus et scolaribus remedio subvenire, per quod ipsorum compescatur temeritas et aliis aditus committendi similia precludatur, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios eciam si sint extra loca in quibus deputati estis conservatores et iudices prefatis magistris doctoribus et scolaribus efficacis defensionis presidio assistentes non permittatis eosdem super hiis et quibuslibet aliis bonis et iuribus ad eosdem magistris doctores et scolares communiter vel divisim spectantibus ab eisdem vel quibuscunque aliis indebite molestari vel eis gravamina seu damna vel iniurias irrogari facturi dictis magistris doctoribus et scolaribus, cum ab eis vel procuratoribus suis aut eorum aliquo fueritis requisiti, de predictis et aliis personis quibuslibet super restitutione huiusmodi castrorum villarum terrarum et aliorum locorum iurisdictionum iurium et bonorum mobilium et immobilium reddituum quoque et proventuum et aliorum quorumcunque bonorum necnon de quibuslibet molestiis iniuriis atque damnis presentibus et futuris in illis videlicet que iudicalem requirunt indaginem summarie et de plano sine strepitu et figura iudicii, in aliis vero prout qualitas eorum exegerit iusticie complementum occupatores seu detentores molestatores presumptores et iniuriatores huiusmodi necnon contradictores quoslibet et rebelles cuiuscunque dignitatis status ordinis vel condicionis extiterint quandocunque et quocienscunque expedierit auctoritate nostra per censuram ecclesiasticam appellacione postposita compescendo, invocato ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis, non obstantibus tam felicis recordacionis Bonifacii papae VIII. predecessoris nostri (bullis?), in quibus cavetur ne aliquis extra suam civitatem et diocesim nisi in certis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam a fine sue diocesis ad iudicium evocetur seu, ne iudices et conservatores a sede deputati predicta extra civitatem et diocesim in quibus deputati fuerint contra quoscunque procedere sive alii vel aliis vices suas committere vel aliquos ultra unam dietam a fine diocesis eorundem trahere presumant, dummodo ultra duas dietas aliquis auctoritate presentium non trahatur seu quid de aliis quam de manifestis iniuriis et violenciis et aliis que iudicalem requirunt indaginem penis in eos si secus egerint et in id procurantes adiectis conservatores se nullatenus intromittant quam aliis quibuscunque constitutionibus a predecessoribus Romanis pontificibus tam de iudicibus delegatis et conservatoribus quam personis ultra certum numerum ad iudicium non candis aut aliis editis quae vestre possent in hac parte iurisdictioni aut testati eiusque libero exercicio quomodolibet obviare, seu si aliquibus communiter vel divisim a predicta sit sede indultum quod excommunicari

suspendi vel interdicti seu extra vel ultra certa loca ad iudicium eorum non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi ac eorum personis ordinibus et nominibus propriis mencionem et qualibet alia indulgentie sedis generali vel speciali cuiuscunque tenoris existat per quod presentibus non expressam vel totaliter non insertam vestre iurisdictionis explicacio in hac parte valeat quomodolibet impediri et de qua cura toto tenore de verbo ad verbum in nostris litteris habenda sit mentio specialis. ceterum volumus et apostolica auctoritate decernimus, quod quilibet vestrum prosequi valeat articulum eciam per alium inchoans quamvis idem inchoans nullo fuerit impedimento canonico prepeditus quod que a dato presentium sit vobis et unicuique vestrum in premissis omnibus et eorum singulis ceptis et non ceptis presentibus et futuris perpetua potestas et iurisdictio attributa, ut eo vigore eaque firmitate possitis in premissis omnibus ceptis et non ceptis presentibus et futuris ac predictis procedere ac si predicta omnia et singula coram vobis cepta fuissent et iurisdictio vestra et cuiuslibet vestrum in predictis omnibus et singulis per citationem vel modum alium perpetuata legitime extitisset constituta predicta super conservatoribus et alia qualibet in contrarium edita obstantia presentibus post quinquennium minime valituris. datum Viterbi nonas Januarii pontificatus nostri anno secundo.

Pro B. de Pistorio. V. de Gornichem etc. Jañ. C. Jo. de L. A. de Camporegali.

Das *Original* auf Pergament mit anhängender Bleibulle im kgl. K. Archiv zu Würzburg (K. 27 Nr. 23).

Ein *Abdruck* bei Dr. Reuss l. c. S. 24—27.

---

#### Nr. 4.

*Bischof Johann's von Eglöfstein Privileg für die von ihm gegründete hohe Schule zu Würzburg.*

1410, 2. Oktober. Würzburg \*).

Johannes dei et apostolice sedis gratia episcopus Herbipolensis. rei memoriam sempiternam. sacra magistrorum doctorum et scola-

---

\*) In den Regg. Boic. XII. S. 78 ist irrthümlicher Weise statt des 2. Oktober der dritte angegeben.

collegia, velud splendidissima luminaria inter alia in catholice fidei firmamento micancia sidera, suis sacris eloquiis corda illustrancia populi christiani, chisticolarumque cetum, ne dum ab hiis qui surgunt ex adverso protegencia sed et sibi orthodoxe fidei fundamentum impugnantes doctrina pervigili per suscepcionem sacri baptismatis aggregare satagentia, ubique terrarum plantata specialis caritatis affectu prosequi ac plantanda in ecclesie area pro nostre possibilitatis modulo amplecti perstringimur, sincere promocionis ardore. sane quia dudum felicitatis recordacionis, dominus Bonifatius papa nonus, pie volens, ut civitas nostra Herbipolensis, in qua de gratia celi terreque conditoris aeris exuberat temperies et victualium ad usum humanum spectancium habundat ubertas, viros produceret consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus ac universarum licitarum facultatum subtilitate preclaros, ad nostre petitionis instanciam voluit statuendo, ut in ea pepetuis affuturis temporibus vigeret in qualibet facultate huiusmodi studium generale, nos ad dei omnipotentis sueque matris virginis Marie gloriose egregiorumque Christi martirum sanctorum Kyliani sociorumque suorum, nostre ecclesie patronorum, ac tocuis celestis ierarchie laudem gloriam et honorem necnon fidei christiane exaltacionem volentes, ut tenemur de consilio et consensu venerabilium devotorum nostrorum dilectorum Ottonis de Milez decani totiusque capituli ecclesie nostre Herbipolensis prefatum novellum generale studium magistrorum doctores et scolares pro litterarum pericia commorancium in eodem aliquorum privilegiorum et libertatum suffragiis ac comodis honorare et sibi de alicuius subvencionis subsidio oportuno providere, in primis, ut magistri doctores aliique graduati et scolares actibus scolasticis tranquillius in eadem nostra civitate valeant insudare, tenore presencium perpetuo concedimus et indulgemus, ut ipsi magistri, doctores et scolares venientes ab extra et eorum singuli coram nullo iudice ecclesiastico aut seculari ordinario nobis subdito sed coram rectore universitatis prefati studii dumtaxat, qui pro tempore fuerit, valeant per quemquam trahi ad iudicium sive in eo conveniri nisi magistrum doctorem aut scolarem aliquem sive aliquos in eadem civitate nostra beneficiari contingeret aut consilium perpetuo eligere sive obtinere, quos a iurisdictione suorum iudicum ordinariorum eximere non intendimus per premissa. si vero rector recte universitatis in reddenda iusticia de aliquo prefate universitatis membro negligens fuerit aut remissus, conquerens ad universitatem preteritam recurrere poterit super obtinenda iusticia et oportuno remedio e ista, et universitas ipsa iusticiam facere debet conquerenti. si vero universitas ipsa iusticiam non reddiderit infra quindenam sibi conquerenti, conquerens post lapsum quidene huiusmodi eum quem sic



obnoxium sibi putaverit coram suo iudice poterit convenire. preterea si quis a rectore, ipso pretenderit se gravatum, duntaxat ad universitatem huiusmodi primo loco appellacionis beneficio poterit convolare. insuper sculteti aliique nostri et successorum nostrorum officiales temporales aut eciam iudices ecclesiastici ordinarii nobis subiecti nullum magistrum doctorem aut scolarem clericum aut forensem laicum in quocumque causa nisi sibi per universitatem predictam traditus fuerit, capere audeat sive detinere, nisi aliquis eorundem in facto aliquo nephario seu crimine enormi notorio reperiretur, quo casu liceret sculteto et iudicibus predictis eum detinere et ipsum sine lesione persone atque rerum absque more dispendio rectori aut eius vices gerenti presentare puniendum. debet quoque scultetus, qui erit pro tempore, aliique iudices seculares civitatis nostre suprascripte pro tota sua possibilitate omnes et singulos magistros doctores et scolares dicte universitatis a quibuslibet sibi insultantibus fideliter protegere defendere et iuvare. quodque scultetus, qui nunc est aut qui erit pro tempore, post ipsius assumptionem requisitus pro parte rectoris aut eius vices gerentis pro tempore ad observanciam omnium et singulorum premissorum, quatenus ipsum et ipsius officium conspiciunt. coram rectore aut vicerectore adiunctis sibi de universitate predicta aliquibus personis honestis obligare se teneatur proprio et corporali iuramento. preterea concedimus et volumus, ut magistri doctores et scolares prelibate universitatis plenam et liberam de suis bonis et rebus testandi et alias disponendi habeant facultatem, et si aliquis eorum intestatus decesserit, relicta per eundem ad ipsius proximiores heredes iuxta juris dispositionem devolvantur. si vero heredes non habuerit, ad quos iuxta legitimas sanctiones relicta ipsa devolvi deberent, extunc ad ipsam universitatem devolvantur, certa quotta argenti nobis ac nostris successoribus a subditis nostris debita nobis ac successoribus predictis semper salva. et preterea huiusmodi universitatem amplioribus beneficencie et muneribus volentes honorare, consuetam nostram collectam episcopalem per clerum nostrarum civitatis et diocesis singulis annis nobis et episcopo Herbipolensi pro tempore existenti debitam, pro usu magistrorum et doctorum in ipsa pro tempore regencium donacione perpetua et irrevocabili pro nobis nostrisque successoribus donavimus et dedimus necnon donamus atque damus presencium per tenorem, ita quod preeminata universitas huiusmodi collectam deinceps annis singulis exigere valeat et levare atque inter magistros et doctores predictos ad ipsos voluntatem habenda tamen personarum et facultatum in quibus rezeriat debita differencia distribuere et partiri. si vero dissensio aut difficultas de et super divisione dicte collecte inter magistros et doctores regentes

aliquo casu forsitan oriretur, extunc diffinitioni nostre successorumque nostrorum et capituli ecclesie nostre predictae aut maioris partis eiusdem magistri et doctores, sicut premittitur, discordantes stare teneantur. et quia collecta supradicta nobis ac predecessoribus per clerum predictum per tanti temporis spacium extitit persoluta, quod eius contraria memoria hominum non existit, et moneta, in qua istiusmodi collecta ab antiquo consuevit exsolvi, admodum est in suo valore diminuta, quod habita consideratione presentis temporis ad preterita, quarta eius pars non resultat in auro, veluti omnibus constat evidenter, volumus et concedimus, ut prelibata universitas pro qualibet libra hallensium predictae unum florenum Renensem boni ponderis et legalis valoris valeat in antea, tam a capitulo nostre maioris ecclesie supradictae quam aliis capitulis atque clero alio seculari ac religioso nostrarum civitatis et diocesis predictarum exigere petere et levare. nosque et successores nostri sepepredicti in petitione et exactione collectae et eius prefati valoris sive extimacionis universitate sepefate volumus et debemus assistere, pro tota nostra possibilitate temporibus perpetuis affuturis. denique quia indignum reputamus et incongruum, ut illi qui pacis et tranquillitatis viam ingiter ostendere debent et docere, litibus aut discordiis se implicent aliorum, volumus, ut nullus ex magistris, doctoribus aliisque in universitate predicta ad sallarium regentibus in quocumque casu discordie inter nos et successores nostros ex una et capitulum nostre prefate ecclesie parte ex altera, quod absit, pacis emulo instigante suborte debeat ulli parte contendencium consiliis et auxiliis quibuscunque patrocinare aut assistere quovis modo. nullus eciam magister, doctor aut alius ad sallarium in prefata nostra universitate regens sive in ipsa universitate magistrandus seu doctorandus canonicatum et prebendam aut dignitatem personatum vel officium in nostra maiori predicta ecclesia debet impetrare aut illam illum seu illud vigore cuiuscunque gratie apostolice petere sive vindicare, nisi iuxta statuta et consuetudines prelibate nostre ecclesie legitime docuerit, se ex quatuor suis avis sive parentibus ex nobili militari prosapia fore procreatum. nullus eciam magister aut doctor aut scolaris prefate universitatis debet quodcumque beneficium ecclesiasticum cum cura aut sine cura eciam si dignitas personatus aut officium fuerit per quemcumque ex canonicis prelibate nostre ecclesie possessum impetrare neque impetratum quocumque modo petere neque aliquatinus vindicare. Quodque magistri doctores et regentes singuli antequam ad sallarium percipiendum in eadem universitate ingrediantur premissa necnon fidelitatem episcopo decano et capitulo ecclesie nostre supradictae existentibus pro tempore firmare debeant proprio sacramento. nullus quoque magistrorum,

doctorum aut scolarium antefate universitatis debet seu debent super premissis seu quibuslibet infrascriptis a sede apostolica aut ab alio quocumque dispensacionem in parte vel in toto impetrare aut per quemcumque alium impetratam, eciam si motu proprio fieret, quomodolibet uti nec gaudere, fraude ac dolo penitus semotis. ceterum quia plerumque aliis arduis nostre ecclesie agendis prepediti ipsorum scolarium examini et licencie raro commode interesse poterimus, qui in facultate aliqua in qua studuerant, magisterii aut doctoratus gradum accipere meruerunt, decano prefate nostre ecclesie aut eius locumtenenti existenti pro tempore in ea parte auctoritate apostolica nobis tradita plenarie committimus vices nostras, reservata tamen nobis et successoribus nostris premissa exequendi facultate, si quandoque nobis aut successoribus ipsis visum fuerit oportunitate. nolimus tamen per ea commissionem nostram eiusmodi in aliquo revocare sed ipsam in sui firmitatis robore perpetuo permanere. et preterea si post lapsum temporis ea que sicut premittitur universitati sepedicte duximus concedenda capitulo memorate nostre ecclesie aut ipsius maiori parti canonicorum capitularium tunc presencium visum fuerit tendere in noxam ipsi prelibato capitulo seu maiori parti eiusdem, ut prefertur, omnia et singula premissa revocandi et retractandi plenarie concedimus per omnia facultatem, non obstante si aliqui de capitulo prelibate nostre ecclesie predicte universitati quocumque fidelitatis iuramento sint astricti vel astringantur in futurum, quibus sacramentum eiusmodi posterius prefate universitati prestitum contra iusiurandum primo memorate nostre ecclesie factum nullatenus obstare debet seu debebat aut poterit quovis modo. nos quoque Johannes episcopus antefatus omnia et singula supradicta, si per capitulum nostrum, ut premittitur, revocarentur exnunc ut extunc et extunc ut exnunc, cassamus irritamus et retractamus ac nullius roboris esse volumus aut momenti presencium per tenorem, volentes et decernentes, ut extunc collecta episcopalis supradicta ad nos et successores nostros redeat in moneta hactenus nobis debita per capitula atque clerum nostra in antea exsolvenda. in quorum omnium et singulorum testimonium presentes nostrarum concessionis indulti donacionis et voluntatis nostras litteras sigilli nostri unacum appensione sigilli preminati nostri capituli ex certa nostra sciencia fecimus communiri. et nos Otto de Milcz decanus totumque capitulum ecclesie Herbipolensis supradicti recognoscimus omnia et singula suprascripta de nostro consilio consensu et beneplacito processisse. in quorum evidens testimonium atque robur presentes litteras sigilli nostri capituli unacum sigillo reverendi in Christo patris et domini nostri domini Johannis episcopi suprascripti fecimus appensione roborari. datum et actum Herbipoli feria quinta post

diem sancti Michaelis archangeli, anno domini millesimo quadringentesimo decimo.

Das *Original* auf Pergament mit zwei anhängenden Wachssiegeln im kgl. Kreisarchive zu Würzburg (K. 27 Nr. 21a).

Dortselbst auch eine *gleichzeitige Kopie* auf Pergament, die nur ein paar ganz geringfügige Varianten bietet.

Ein *Abdruck* bei Dr. Reuss l. c. S. 27–32.

---

## Nr. 5.

*Der Rector, die Professoren und die Studierenden der hohen Schule zu Würzburg verpflichten sich die ihnen von dem Bischof Johann verliehenen Privilegien zu beobachten.*

1410, 2. Oktober. Würzburg.

Johannes Czantfort decretorum doctor canonicus ecclesie sancti Johannis Novi Monasterii Herbipolensis rector magistri doctores ac scolares **alme** universitatis studii Herbipolensis pro nobis ac universis et singulis nostris successoribus publice recognoscimus per presentes inspectoribus quibuscunque, quod sicut reverendus in Christo pater et dominus noster dominus Johannes episcopus Herbipolensis predictae universitatis fundator de voluntate et assensu venerabilium virorum dominorum decani et capituli ecclesie Herbipolensis predictae dictam universitatem privilegiis ac libertatibus certis tamen sub pactis et condicionibus honoravit regentibus in eadem de salario providendo, prout hec et alia in literis desuper confectis et sigillis eorundem sigillatis plenius continentur, quarum literarum tenor sequitur de verbo ad verbum et est talis: [*hier ist die unter Nr. 4 gedruckte Urkunde eingeschaltet*]. Sic nos Johannes rector magistri doctores ac scolares universitatis predictae pro nobis nostrisque successoribus universis et singuli presentibus et futuris privilegia libertates et provisiones predictis paccionibus ac condicionibus nobis nostrisque successoribus, ut prefertur, factas rata et grata ratas et gratas habentes, eaque omnia et singula alia in ipsis literis contenta presentibus approbamus et ratificamus necnon ad observacionem litterarum supradictarum universorumque ac singulorum punctorum et articulorum in eisdem literis contentorum nos nostrosque successores universos et singulos pro tempore existentes presentibus astringimus et obligamus, fraude et dolo penitus **semotis**. in quorum omnium et singulorum premissorum evidens testimonium presentes literas de consensu voluntate beneplacito ac ex certa **sciencia** honorabilium magistrorum doctorum ac scolarium prefatorum

sigillum rectoratus universitatis studii prelibati presentibus est appensum. datum et actum anno loco et die quibus supra [= Herbipoli feria quinta post diem sancti Michaelis archangeli anno domini millesimo quadringentesimo decimo].

Das *Original* auf Pergament mit einem anhängenden zerbrochenen Wachssiegel im kgl. Kreisarchive zu Würzburg (K. 27 Nr. 21 b).

Ein *Abdruck* bei Dr. Reuss l. c. S. 32—38.

### Nr. 6.

*Bürgermeister und Rat zu Würzburg versprechen, die Privilegien der neu gegründeten Hochschule aufrecht zu erhalten und die Lehrer und Schüler derselben zu beschützen.*

1410, 2. Oktober. Würzburg.

Wir die burgermeistere schultheisse der rate und die ganze gemeine der stat zu Wirzburg bekennen fur uns und unsere nachkommen allen den disen briffe ansehen: als der hochwirdige in got vater und unserer herre herr Johans bischoff zu Wirzburg ein stifter der hohen schule zu Wirzburg mit gunst und willen der erwidigen unserer herren des dechants und des capitels des stiftes zu Wirzburg dieselben hohen schule mit freyheiten und wirdikeiten doch mit besundern vorreden gedingen und unterscheidung gewirdiget hat und auch die meister und lerer derselben schule mit solt und gelt furschen hat, als das alles in der obgenannten herren versigelten brifen die daruber gemacht sein genzlich begriffen ist und usswiset. derselben brite laut und syn von worte zu worte stet also:

Johans von gotes und des bebtlichen stules gnaden bischoff zu Wirzburg. zu einer ewigen gedechtnusse. die heilige sammunge der meistere lerer und studenten als die allerscheinberlichsten lichte und andern scheinberlichen sternern des cristenlichen firmaments der glawben mit iren heiligen leren die herzen der glawbigen cristen erlichten und nicht allein die cristenleut vor iren widersachen beschirmen sunder die anfechter der cristenheit arbeiten zu dem heiligen glawben zu bringen. darumbe wir sulche meistere- und lerer-sammunge die in allen enden der werlt gemacht und gestiftet sein und die nach gestiftet werden in der cristenheit mit besundern begiren nach unserer macht begern zu furdern, darumbe seliger gedechtnusse Bert Bonifatius des newnden babstes vor ziiten begert und wolt von unserer flissiger bete wegen, das in unserer stat zu Wirzburg. da-

rinnen von den gnaden gotes ein gnüge ist von guter luft und speise, die zu menschlicher notdurft gehören, gelarte und durchluchte in mancherly schriftlichen zimlichen kunsten menner weren und ewiglichen ein hohe oder gemeine schule sein solten, so haben wir und wollen als wir pflichtig sein zu lobe und eren des allmechtigen gotes der hochwirdigen junkfrawen Marien siner muter der wirdigen gotes martrern und heiligen sand Kilian und siner gesellschaft unserer kirchen hauptherren und alles himelischen heres und auch zu einer erhebung cristenlichens gelauben von rate und gunst der erwardigen unserer liben andechtigen herrn Otten von Milcz dechants und auch des ganzen capitels unsers stiftes zu Wirzburg die obgenanten newen hohen schule die meister lerer und auch die studenten, die da zu schule sten, mit ettlichen fryheiten und wirdikeiten geeret und eren und in mit ettlichen nuzen zu hilfe komen. zum ersten, daz die meister lerer und ander studenten der obgenanten schule irer lere dester fridlicher in der obgenanten unserer stat nachgeen mügen, so geben und verlihen wir in ewiglichen mit craft ditz brives, daz die meister lerer und studenten, alle und ir iglicher besunder, die da von awssen hereinkomen, fur keinen richter, geistlichen oder werntlichen, der unser gebiet untertan ist, sunder allein vor dem rector der obgenanten schule, der dann zu den selben ziiten ist, zu rechte sten, oder ymant da antworten sullen, ez were dann daz ettliche meister lerer oder studenten geistliche lehen oder gotesgabe in der obgenanten unserer stat zu Wirzburg habende wurden oder da ire lebtage hawsshalten wolten; die meinen wir nicht von iren prelaten oder obersten gewalt, die sie uber sie haben, mit sulchen unsern fryheiten usszunemen oder zu fryen. were auch, das der rector der egeschriben schule dem clager, der dann uber einen derselben schule clagen wurde, des rechten nicht enhulffe oder des sewmig wurde, so mag der clager dann das fur die gemeine der meister lerer unde studenten der obgenanten schule bringen und da sulche clage usstragen: dem auch sulche gemeine der meister lerer und studenten von dem, der da beclaget wirt, des rechten helffen sol. were aber, das die gemeine der obgenanten meister lerer und studenten sulchem clager in virzehen tagen des rechten nicht enhulffen, so mag darnach derselbe clager denselben der im also schuldig oder behafft ist für sinen prelaten oder eigen richter darumb beclagen. meinte aber ymans, das er von dem obgenanten rector an sinem rechten beschwert wurde, der mag sich des alleine für die obgenante gemeine

der meister lerer und studenten zum ersten male beruffen. darnach  
 ensol dheiner unser oder unserer nachkomen schultheissen geistlicher  
 oder werntliche amptlute die uns untermen sein dheinen meister lerer  
 oder studenten, er sey pfaß oder leye der von ussen hereinkumen  
 ist, in welcherly sachen daz sey, vahn oder behalten, ez sey dann,  
 das im ein sulcher von der gemeine der obgenanten schule geant-  
 wortet wurde oder das ein sulcher uss der obgenanten schule in  
 einer missetat oder grosser offenbarer bossheit funden wurde, so  
 mochte der obgenante schultheisse oder richter sulche ubelteter be-  
 halten und in an verserunge sines lybes oder gutes und an lange  
 verzihen dem egenanten rector oder sinem stathalter antworten.  
 der in dann umb sulche bossheit zu straffen hat. ez sol auch der  
 schultheiss der dann zu ziiten ist und ander werntliche richter un-  
 serer obgenanten stat nach allem iren vermugen alle meister lerer  
 und studenten der obgenanten schule und iglichen besunder vor  
 allen iren widersachen oder die in schaden tun wolten getrewlichen  
 beschirmen und in beholffen sein. auch sol der schultheisse der  
 itzunt ist oder in zukunfftigen ziiten wirt, nachdem als er an das  
 schultheissenampte kumpt, wenne er des von dem obgenanten rector  
 oder sinem stathalter emanet wirt, als ferre ez in und sein ampte  
 anrñret, vor dem obgenanten rector oder seinem stathalter und vor  
 ettlichen ersamen personen der egenanten schule zu den heiligen  
 sweren und sich des verbinden, alle obgeschriben punt und artickel  
 zu halten. darnach verlihen wir und wollen, das die meister lerer  
 und studenten der obgenanten schule haben mügen ganze frye ge-  
 walt, ir habe oder gut hinzuscheiden zu schicken oder zu bestellen.  
 und were ez, daz einer uss der obgenanten schule von hinnen schick-  
 on selgerete, waz er dann hinter im liesse, das sol nach ussweisung  
 des rechten an die nehsten erben gefallen, were aber, daz der als  
 obgeschriben stet abginge keine erben hette, die sulche hinter-  
 lassen gut ufheben solten, so solten solche guter an die obgenante  
 schule gevallen, doch uns und unsern nachkomen an unsern gewon-  
 lichen rechten die uns andere untermenige die von hinnen scheiden  
 schuldig sein unschedlichen. und das wir die obgenante schule mit  
 grossern gaben vereren, so haben wir unser gewonliche und jerliche  
 collecten, die uns und einem iglichen bischoff zu Wirzburg die  
 pfaßheit unser stat und bistums jerlichen pffiget zu geben, da  
 meistern und lerern die zu ziiten in der obgenanten schule sein  
 fur uns und alle unser nachkommen ewiclichen und unwiderruf-  
 lichen gegeben und geben in auch die mit crafft ditz brifes also

das die gemeine der mergeschriben schule sulche collecten furbasser alle jar eyschen und innemen und die unter die meister und lerer nach irem willen teilen muge, doch sol man in solcher teilunge die person und kunst darinnen sie sich arbeiten ansehen. were ez aber daz unter den meistern und lerern der obgenanten schule zweitracht oder missehellige von teilunge wegen der obgeschriben collecten sich machen wurde, so sullen die obgenanten meister und lerer sulcher zweitracht bii uns oder unsern nachkomen und dem capitel unsers obgenanten stiftes oder dem merer theil bliiben und sich auch daran lassen benugen, als das dann unter in gemacht wirt. und wenn nu die obgenante collecte uns und unsern vorfarn seligen sulche ziite von der obgenanten pfaffheit als lange bezalt ist, daz kein mensche anders gedenken mag, und die munze damit man solche von alter her bezalt hat also sere gemynert und geswechet ist, also wenn man die vergangen ziit ansicht gein diser gegenwertigen ziite, so enwirt die selbe collecte das virteil nach dem golde zu rechen nicht bezalt, als daz allen luten wol kuntlichen ist. darumb wollen wir und verleihen, das die obgenante gemeine der hohen schule fur iglich pfunt heller der obgeschriben collecten einen Reinischen guldein der gut sey an der werunge und swer genung am gewichte furbasser heischen und innemen muge von dem capitel unsers obgenanten stiftes und von andern capiteln und aller pfaffheit werntlich und geistlich in unser obgenannten stat und bistum. auch wollen und sullen wir und unser nachkomen der obgenanten gemein der schule nach allem unserm vermugen biisten und helfen furbasser ewiglichen, die egeschriben collecten nach der achtung und anlage als obengeschriben stet zu fordern und inzubringen. wir achten auch unzimlichen, daz die, die stetlichen den weg des frides wisen und leren sullen, sich mit krigen und widerwertikeit bekumern. darumb, geschee daz zwischen uns oder unsern nachkomen uf ein siiten und dem capitel unsers obgenanten stiftes uf die andern siiten, da got vor sey, wie daz kome, daz zweytracht wurden, so ensol dhein meister lerer oder die andern, die in der obgenanten schule umb solt lesen oder arbeiten in dheine wise dheiner partii die also missehellige zwischen in hetten mit rate oder hilffe biisteen oder geraten sin. ez ensol auch kein meister lerer oder ein anderer, der in der obgenanten hohen schule umb solt lisset oder arbeit oder der meister oder lerer darinne werden wil, keine canony pfrunde wirdikeit oder ampte in unserer obgenanten tumkirchen erwerben oder darnach sten mit bebstlichen briven, ez



were dann, daz er bewiste oder bewerte nach usswisung der sta  
oder gewonheit der obgenanten unserer tumkirchen, daz er von sir  
vier an oder eltern von edelm ritterlichen geslechte geboren  
ez ensol auch kein meister oder lerer oder student der obgenant  
hohen schule kein geistlich lehen, daz sorge hat oder nicht, ez  
prelatur wirdikeit oder ampte, daz ein tumherre unsers obgenant  
stiftes in siner gewere hat, erwerben, daz biten oder darnach ste  
in dheim wise. ez sullen auch alle meister lerer und die andern d  
in der obgenanten schule lesen ir iglicher besunder, e sie darzu g  
numen werden daz sie solt nemen sullen, zu den heiligen swere  
alle obgeschriben punt und artickel stet und veste zu halten un  
auch einem iglichen bischoff dechant und capitel unsers obgenant  
stiftes die bii ziiten sein getrewe und gewer zu sein. ez sol auc  
kein meister lerer oder student der obgenanten hohen schule vo  
der oben oder nachgeschriben punt und artikel wegen vom stul z  
Rome oder von einem andern ein dispensacion oder erwerbunge i  
kein wise erwerben oder, ob im die ein anderer erwurbe oder ob  
im die der babste oder ein anderer von eigem wille ungebeten gebe  
so sol er der nicht niessen oder gebrauchen in keine wise on alles  
geverde. sintdenmal wir oft in andern grossen sachen unsers ob  
genanten stiftes bekumert sein, so enmügen wir selten dabi gesein  
daz die studenten, die da meister oder lerer werden wollen, ein iglicher  
nach der künst als er gelernet hat, verhoret werden, oder in lawbe  
gegeben werde, solche wirdikeit zu enpfahen. darumb unsere ge  
walt und macht, die wir in den obgeschriben sachen haben von  
bebstlicher gewalt, enpfelhen wir genzlichen dem dechant in unserm  
obgenanten stifte oder sinem stathalter der dann zu ziiten ist. ybel  
so behalten wir uns und unsern nachkomen die machti, solche obge  
schriben gewalt, wenne wir oder unser nachkomen wollen selbes z  
tun oder uszurichten. damit doch so enwollen wir nicht die obge  
nanten unserer gewalt befelhunge in dheim wise widerrufen und  
wir wollen. daz sie ir crafft behalte ewiglichen. und ob es in kun  
tigen ziiten geschee, das daz capitel unsers obgenanten stiftes od  
der merer teil die dann gegenwertig weren funden und sehen. d  
solche fryheit, die wir der obgenanten hohen schule gegeben hat  
und die andern obgenanten artikel schedlichen oder verdürplich  
 weren, so geben wir dem obgenanten capitel oder dem merer  
ganze macht und gewalt, alle obgeschriben punt und artikel  
widerrufen und genzlichen abezutün. und daran sol sie nicht l  
dern, ob ettliche von dem obgenanten capitel der obgenanten ha

schule ir getruwe zu sein gesworn hetten oder noch von eydes wegen ir verbunden wurden, wenn ein solcher eyt der der letzte were und der obgeschriben schule getan were sol sie nicht in keine wise hindern an dem eyde den sie zum ersten unserm obgenanten stifte getan hetten. und wir obgenanter Johans Bischoff wider ruffen verwerffen und vernichtigen itzunt alsdann und dann als itzunt alle obgeschribene punt und artickel und wollen auch die kein craft oder macht haben, ob und wanne sie von unserm obgenanten capitel als obgeschriben stet widerrufen werden. und wir wollen daz dann die obgenante collecte wider an uns und unser nachkommen gefalle und widerkommen solle und solle auch von unsern egenanten capiteln und pfaffheit gegeben und bezalt werden in solcher munze als sie bisher bezalt ist. zu urkunde aller obgenanten unser gebunge verleihung und willen so haben wir dise brive mit unserm und unsers obgenanten capitels anhangenden insigeln mit unserm guten wissen versigelt. und wir Ott von Milcz dechant und das ganz capitel des tumes zu Wirczpurg bekennen, daz alle obgeschribne punt und artikel zugangen und gescheen sein von unserm rate gunst und guten willen. und des zu ein waren urkunde so haben wir dise brive mit unserm und hochwirdigen in got vater und unsers herren herrn Johans bischoffs obgenanten anhangenden insigeln lassen versigeln. das ist alles gescheen zu Wirczpurg am donerstag nach sand Michelstage des erzengels nach unsers herren geburte virzehundert jar in dem zehenden jare.

Also wir die burgermeistere schultheisse rate und die ganze gemeine der obgenanten stat zu Wirczpurg fur uns und unser nachkommen itzunt sein oder in künftigen ziiten werden bekennen, daz wir alle obgeschribne fryheit versehung und wirdikeit mit iren vorreden gedinge unterschiedunge als sie gemacht und begriffen sein und besunder brife mit allen iren punten und artickeln die darinnen beschriben stet veste und unverbrochenlichen halten wollen. besunder werè ez solch obgeschribene fryheit versehung und wirdikeit und die andre und artikel als vorgeschriben stet von unsern herren des capitels dem merern teile die dann gegenwertig weren widerrufen wurde uns oder unsern nachkomen daz verkundiget wurde, so sullen und wir dann den rector die meister lerer und studenten die itzunt und in künftigen ziiten werden und alle ir fryheit versehung und wirdikeit die man der obgenanten schule gegeben hat nicht furbasser hanthaben oder beschirmen in keine wise, sunder wir wollen die fryheit versehung und wirdikeit als abegetan widerrufen und ver-

nichtet halten, und daran sol uns kein eyt hindern oder irren, ab wir alle oder besunder gesworen hetten oder noch sweren wurden, die obgenannten meister lerer und studenten zu hanthaben oder zu beschirmen oder ihre fryheit zu halten. und darzu und allen andern obgeschriben pant und artikeln zu halten verbinden wir uns und alle unser nachkomen mit crafft ditz brifes on alles geverde. des alles zu eim waren urkunde so ist der obgenannten stat zu Wirtzburg insigel mit unser aller gunst und gutem willen an dise brife gehenket, die geben sind in dem jare an der stat und an dem tage als oben geschriben stet.

Das *Original* auf Pergament mit einem anhängenden zerbrochenen Wachssiegel im kgl. Kreisarchive zu Wirzburg (K 27 Nr. 21b).

Ein *Abdruck* bei Dr. Reuss l. c. S. 38—44.

### Nr. 7.

*Das Wirzburger Domcapitel bestellt den Dominikaner-Mönch Bruder Johannes von Münnnerstadt zum Professor der Theologie und zum Domprediger.*

1427, 20. Dezember. Wirzburg.

Antonius de Rotenhan prepositus, Richardus de Maspach decanus totumque capitulum ecclesie Herbipolensis, attendentes provide, quod per sacre theologie studium ac predicacionem verbi dei cooperante illo, a quo omnium carismatum dona perveniunt, viri efficiuntur scientiis eruditi, informantur rudes, proveci ad altiora concresecunt, fides catholica roboratur ac fides ipsa prospera capit incrementa, heretica insuper pravitas, quae iam proch dolor plures mundi invasit partes, procul exujatur, quapropter matura deliberacione prehabita ordinavimus et disposuimus ordinamus et disponimus, prout eciam reverendus in Cristo pater et dominus noster Johannes episcopus Herbipolensis statuit et ordinavit, ut in ecclesia nostra et civitate Herbipolensi in qua dudum autoritate sedis apostolice studium extitit erectum generale, prout adhuc existit, magister talis forsane commode haberi non possit, licentiatus vel beccalarius secularis vel regularis eiusdem facultatis perpetuis futuris temporibus teneatur et habeatur, qui temporibus et diebus sibi assignatis sive assignandis per circulum anni publice in sacra pagina legere et predicare populo lingua volgari verbum dei secundum modum et formam in literis prefati reverendi in Christo patris ac domini nostri domini Johannis episcopi Herbipolensis descriptos ac cum scolastico in ecclesia nostra Herbipolensi examen ordinandorum ad sacros ordines et ydoneitatem personarum temporibus suis cum advertencia respicere debeat.

teneatur. insuper quia parum esset talia vel similia ordinare vel sponere, nisi ea executioni debitae demandarentur, idcirco recognoscimus et patefacimus per presentes, quod nos de sciencia, industria, prudentia, facundia et ydoneitate venerabilis et religiosi viri fratris Johannis Munerstat sacre theologie professoris ordinis predicatorum specialem fidenciam in domino gerentes, ipsum ad huiusmodi legendi et prediandi officium ad tres annos a dato presencium continuo sequentes duximus eligendum et nominandum ac tenore presencium eligimus et nominamus. et quia in vinea domini operantes defraudari non debent denario uno, ideo ipsi fratri Johanni pro huiusmodi laboribus subeundis sexaginta florenos Renenses singulis annis predictis assignavimus et presentibus assignamus, sic videlicet, quod scriptor porte pro tempore existens nostro iussu et mandato ipsi magistro Johanni singulis quatuor temporibus anni quindecim florenos Renenses de fructibus redditibus et proventus ecclesie parochialis in Bibert Herbipolensis diocesis, ipsi officio legendi et predicandi ac nobis et mense nostre secundum tenorem dictum litterarum desuper confectarum unitis et incorporatis tradet et solvet, tenebiturque idem magister Johannes et obligatus erit singulis diebus sextis per anni circulum occurrentibus, diebus canicularibus et vintibus ac aliis temporibus anni in quibus in studiis generalibus legi non sive duntaxat exceptis, legere lectionem unam in sacra pagina in sibi per nos assignando eamque per diem ante in valvis ecclesie portare debet. quocienscumque autem in feriam sextam festum aliquod haberet, vel ipse magister Johannes illo die impeditus fuerit, extunc die legibili eiusdem septimanae huiusmodi leget lectionem. et nichilominus ipse magister Johannes singulis diebus dominicis et festivis nec per totam quadragesimam qualibet die et in adventu domini singulis diebus, quartis et sextis feriis astrictus erit ad predicandum in ecclesia parochiali de mane matutinis finitis verbum dei ligwa volgari. et si ipsum magister Johannem aliquo canonico seu legitimo impedimento, puta inopinate vel alia rationabili causa, impediri quomodocunque contingat, quod ut premittitur legere vel predicare non valeret, extunc hec per ipsum ydoneum fieri suis expensis ordinabit et procurabit, dolo et fraude caret in premissis exclusis. tenebiturque item magister Johannes in ecclesia parochiali Herbipolensi facere residenciam continuam et personalem nec se sine licencia domini decani qui nunc est vel pro tempore erit ultra octiduum vice diebus quibus legendum vel predicandum fuerit absentabit. Testimonium omnium et singulorum premissorum testimonium atque robur premissorum desuper confectas mandavimus nostri capituli sigilli maioris ecclesie Herbipolensis communitate. datum et actum Herbipoli in loco nostro capituli.

lari nobis propter hoc capitulariter congregatis, anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo septimo, in vigilia beati Thome apostoli et ego frater Johannes predictus recognosco eciam sub hiis scriptis mei sigilli coappensione munitis, quod premissa omnia et singula de mei assensu beneplacito voluntate et collaudacione per omnia ut premittitur intervenientibus processerunt ac acta gesta et facta sunt. propterea me ad debitam omnium predictorum, in quantum me tangunt, observanciam inconvulsam libere et sponte astrinxi et astringo atque bona fide premitto, quod fideliter prout michi desursum aperire liminum datum fuerit huiusmodi officium legendi et predicandi secundum modum et formam de super descriptos adimplebo. in cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum. datum et actum Herbipoli, anno et die quibus supra.

Das *Original* befand sich in der Univ.-Bibliothek.

### Nr. 8.

*Papst Julius III. genehmigt die Bitte des Bischof Melchior von Wirzburg, dass drei Pfründen in den Stiften Neumünster, Haug und St. Burkard an drei Doctoren der Theologie zum Zweck der orthodoxen theologischen Unterrichtes und der Predigt dauernd verliehen werden.*

1554, 20. Juni. Rom.

Julius papa tercius. venerabilis frater. salutem et apostolicam benedictionem. in apostolicæ dignitatis specula meritis licet imparibus divinis dispositione constituti inter multiplicia, quæ nostris incumbunt studiis peragenda. illud potissimum reputamus. ut ubilibet et præsertim in cathedralibus et collegiatis ecclesiis insignibus altissimus continue collaudetur, et viri sacris literis imbuti in ipsis collegiatis ecclesiis deputentur. per quorum fructuosas lectiones et verbi domini prædicationes fides catholica exaltetur et Christi fideles in via mandatorum domini dirigantur ac in illis instruantur et a cunctis desiderata animarum salus iuxta cordis nostri desiderium valeat salubriter provenire. sane pro parte tua nobis nuper exhibita petitio continebat, quod si unus et una s. Johannis Evangelistæ Novi Monasterii intra ac alius et alia s. Johannis in Haug necnon reliquus et reliqua s. Burchardi trans pontem extra muros Herbipolenses saecularium et collegiatarum ecclesiarum canonicatus et præbendæ. quos primo simul vel successive vacare contingeret. nunc ac etiam quoties in antea vacarent tribus clericis saecularibus in theologia doc-

qui illos pro tempore obtinentes in Herbipolensibus ac praedictis quibuscunque civitatis et diocesis Herbipolensis ecclesiis clero facere et populo verbum dei praedicare ac lectiones in theogere teneantur, conferrentur\*) tuae et pro tempore existentis episcopalis Herbipolensis collationi et dispositioni reservarentur et ad hoc datur ex hoc profecto in civitate et diocesi praedictis animarum per amplius consuleretur, et, ne ibidem Lutherana et aliae damnatae, quemadmodum in aliis diversis Germaniae partibus, pro dolor, sunt, invalescerent, obviaretur\*\*) et si quae ibidem pullularent, facilius extirparentur. quare pro parte tua nobis fuit humilicatum, quatenus in praemissis opportune providere de benignipostolica dignemur. nos igitur, qui fidei catholicae exaltationem arum salutem, ac ut nunquam sileat a verbi dei\*\*\*) praedicatione lingua sinceris exoptamus affectibus, huiusmodi supplicationibus innum et unam s. Johannis Evangelistae Novi Monasterii intra et et aliam s. Johannis in Haugis necnon reliquum et reliquam ardi trans pontem extra muros Herbipolenses ecclesiarum praecanonicatus et praebendas, quos in quibusvis tam iuxta conationis Germanicae cum sede apostolica inita apostolicis quam is mensibus nuncupatis primo simul vel successive per cessum vel a seu quamvis aliam dimissionem illos obtinentium aut alias quovis tra Romanam curiam vacare contigerit, etiam si dispositioni apo- specialiter vel ex quavis causa praeterquam ratione vacationis apud sedem apostolicam aut familiaritatis continuae commensalistras seu alicuius sanctae Romanae ecclesiae cardinalis viventis, consensus requirendus foret, generaliter reservati aut ex generali one apostolica affecti fuerint, tunc ac etiam quoties in antea s futuris temporibus vacaverint, tribus clericis saecularibus dictae Germanicae in theologia doctoribus catholicis, in aliqua approbata ate studii generalis cum rigore †) examinis promotis, qui illos pore obtinentes, iuxta providam desuper per te et pro tempore m episcopum Herbipolensem faciendam ordinationem tam in Herbi- et praedictis quam aliis quibuscunque dictarum civitatis et dioecesis ensis ecclesiis, clero sermones facere et populo verbum dei prae- e in locis ad hoc congruis et convenientibus per te et pro tempore m episcopum Herbipolensem designandis, lectiones in theologia

B conferentur nunc et.

C obviaretur.

†) C domini.

B et C vigore.

legere teneantur cum plenitudine iuris canonici conferendos tuae et pro tempore existentis episcopi Herbipolensis collationi et dispositioni, dummodo dilectorum filiorum s. Johannis Novi Monasterii et s. Johannis in Haugis ac s. Burchardi ecclesiarum praedictarum capitulorum ad quos ipsarum ecclesiarum canonicatum et praebendarum collatio provisio et quaevis alia omnimoda dispositio de antiqua et approbata hactenusque pacifice observata consuetudine pertinere asseritur, quoad canonicatus et praebendas \*) in mensibus ordinariis huiusmodi vacaturis, ad hoc expressus accedat assensus, auctoritate apostolica tenore praesentium perpetuo reservamus et ad hoc deputamus, districtius inhibentes eisdem capitulis, ne ipsi ulterius aliquibus ac tibi et pro tempore existenti episcopo Herbipolensi vel vos \*\*) canonicatus et praebendas per praesentes reservatos aliiis quam ut praefertur qualificatis personis conferre et de illis providere quoquo modo praesumatis, ac decernentes ex nunc eosdem canonicatus et praebendas per praesentes reservatos, et pro clericis doctoribus praedictis, ut praefertur, deputatos, tam hac prima vice quam etiam quoties \*\*\*) deinceps perpetuis futuris temporibus extra dictam curiam †. etiam illorum commendis cessantibus, si commendati ac unionibus dissolutis, si uniti, ac ††) commendae et uniones huiusmodi de tunc apud sedem praedictam vacantibus factae fuerint, sub quibusvis gratiis expectativis specialibus vel generalibus aut etiam mentalibus †††) reservationibus, primariis precibus, nominationibus et nominandi ac etiam nominatis conferendi mandatis, facultatibus, indultis, collationibus, provisionibus, commendis et quibusvis aliis dispositionibus, etiam per nos et sedem praedictam aut eius legatos de latere, etiam motu proprio et ex certa scientia quibusvis personis, etiam nostris et successorum nostrorum Romanorum pontificum pro tempore existentium antiquis et descriptis familiaribus continuis commensalibus ac quibusvis praefatae sedis et dictae Romanae curiae officialibus etiam officia sua actu exercentibus ac aliis quibuscunque personis cuiuscunque etiam dignitatis, status, gradus, ordinationis, conditionis aut †\*) praecminentiae existentibus, aliter quam, ut praefertur, qualificatis sub quacunque forma et expressione verborum ac cum quibusvis etiam derogatoriis derogatoriis aliisque fortioribus, efficacioribus et insolitis

\*) A praebendae.

\*\*) ac hos. B. aliquos. C.

\*\*\*) quavis B. quovis. C.

†) curiam vacaverint, etiam. C.

††) nisi commendae C.

†††) mensalibus A.

†\*) A. B. vel.

clausalis, irritantibusque et aliis decretis etiam imperatoris, regum, ducum et aliorum principum contemplatione vel intuitu concessis hactenus et in posterum concedendis, nullatenus comprehendi nec comprehensos censi, nec illorum praetextu acceptari aut de illis cuiquam provideri posse quoquo modo, sed te et pro tempore existentem episcopum Herbipolensem de illis providere debere personis, ut praefertur, qualificatis, in omnibus et per omnia, perinde ac si gratiae expectativae speciales vel generales aut etiam mentales reservationes, primariae preces, nominationes, mandata, facultates, indulta, collationes, provisiones, commendae et aliae dispositiones huiusmodi, a nobis et sede praedicta ac eius legatis etiam de latere nullatenus emanassent nec apparent nec per quascunque literas eiusdem sedis vel legatorum eius praesentibus nullatenus censi derogatum nec acceptationes, collationes, provisiones, commendas et quasvis alias dispositiones de illis etiam quibusvis personis aliter quam, ut praefertur, qualificatis, etiam per nos et sedem praedictam aut legatos huiusmodi pro tempore factas et faciendas\*), ullius roboris vel momenti existere nullumque per eas ius alicui quaeri vel etiam coloratum titulum possidendi tribui posse sicque per quoscunque iudices tam ordinarios quam delegatos etiam causarum palatii apostolici auditores, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter interpretandi diffiniendi et iudicandi facultate et auctoritate interpretari, diffiniri et iudicari debere necnon irritum et inane quidquid secus super his a quoquam quavis auctoritate etiam per nos et sedem praedictam et eius legatos etiam de latere ac nuncios scienter vel ignoranter contigerit attentari, non obstantibus praemissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac s. Johannis Novi Monasterii et s. Johannis in Haugis ac s. Burchardi ecclesiarum praedictarum etiam iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus contrariis quibuscunque. aut si aliqui praefata apostolica aut \*\*) alia quavis auctoritate in ecclesiis ipsis in canonicis sint recepti, vel ut recipiantur insistant, seu \*\*\*) si super provisionibus sibi faciendis de canonicatibus et praebendis dictarum s. Johannis Novi Monasterii et s. Johannis in Haugis ac s. Burchardi ecclesiarum speciales vel aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus generales dictae sedis vel legatorum eius literas impetrarint, etiam si per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quas quidem literas et processus habitos per eosdem ac inde pro

---

\*) factos et faciendos. B.

\*\*) vel A. B.

\*\*\*) sive si C.



tempore secuta quaecunque ad dictos per praesentes reservatos canonicatus et praebendas volumus non extendi, sed nullum per hoc eis quo ad assecutionem canonicatum et praebendarum aut beneficiorum aliorum praedictum generari et quibuslibet aliis privilegiis, indulgentiis et literis apostolicis generalibus vel specialibus quorumcunque tenorum existant, per quae praesentibus non expressa \*) vel totaliter non inserta \*) effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differi, et de quibus quorumcunque tenoribus ac de verbo ad verbum habenda sit in nostris literis mentio specialis. datum Romae apud s. Petrum sub annulo piscatoris, die XX. Junii MDLIV \*\*) , pontificatus nostri anno quinto.

Paulus Sadoletus Carpent.

Eine *Abschrift* (A) in dem Kopeibuche der k. Univers.-Verwaltungsregistratur N. 1. CCXLIII F. 102 b. ff.

eine andere (B) im Kopeibuch lit. A 1607 A CCXLVI N. 1 und eine dritte (C) im Kopeibuch lit. D. D. 1668 CCXLVI N. 4.

## Nr. 9.

*Das Capitel von Stift Neumünster in Wirzburg erklärt seine Unterwerfung unter die in der vorhergehenden Urkunde enthaltenen Verfügung des P. Julius III.*

1555, 4. Februar und 1. März. [Wirzburg].

Anno domini MDLV. die vero Lunae IIII. Februarii \*\*\*) . in mei notarii publici testiumque infrascriptorum praesentia personaliter constitutus eximius ac perdoctus vir, dominus Hieronymus Geis, iuris utriusque doctor et reverendissimi in Christo patris ac domini, domini Melchioris, episcopi Herbipolensis Franciaequae orientalis ducis consiliarius, certas *quasdam* literas indulti apostolici super collatione trium canonicatum in *tribus* collegiatis ecclesiis Herbipolensibus a summo domino nostro, domino *Julio* papa tertio, reverendissimo domino episcopo Herbipolensi praefato, in *forma* brevis, sub dato Romae apud s. Petrum sub annulo piscatoris die 20. Junii anno MDLIV pontificatus sui anno quinto †), *gratiose concessas, quas* tum in suis tenebat manibus, nomine praelibati reverendissimi domini episcopi Herbipolensis, venerabilibus ac doctissimis viris, dominis Philippo Breuss decano, Jacobo a Thil, Conrado Fuchsio iurium doctori et *sch*

\*) expressis — insertis C.

\*\*) MDLIII B. et C.

\*\*\*) In der Vorlage irrthümlich: II. Februar.

†) cfr. die vorhergehende Urkunde.

lastico, Balthazaro Vischer, Nicolao Unsing cantori, Balthasaro Beheim et Christophoro Baumgartner, tunc in eorum loco et stuba capitulari capitulariter congregatis et capitulum seu maiorem partem capituli in et ex se facientibus et repraesentantibus, legitimo modo et debitis solennitatibus insinuavit, publicavit, notificavit et ad veram eorum notitiam, quantum melius potuit, deduxit eosdemque, quatenus eisdem literis in omnibus et per omnia obedirent, debita cum instantia monuit et requisivit et in signum verae et realis insinuationis atque executionis eisdem literas originales una cum collationata et auscultata copia tradidit atque assignavit, petens tamen, eisdem hinc inde perlectis, originalia sibi restitui, servata et manente copia apud capitulum. extunc dicti domini decanus et capitulum, praehabita inter se aliquali deliberatione, per memoratum hominum decanum responderunt: se equidem insinuationem et requisitionem nomine reverendissimi domini episcopi Herbipolensis sibi factas perpisse et velint huiusmodi in suo valore ea qua decet reverentia recipere et literas pro insinuatis habere, sed ex quo domini capitulares inter se condum excogitatum habeant, quid in hoc negotio faciendum aut respondendum sit, velit sese super hac re cum dominis suis capitularibus latius deliberare et brevi domino insinuanti clariorem dare responsionem. super quibus etc. actum in loco capitulari ecclesiae sancti Johannis Novi Monasterii Herbipolensis praesentibus ibidem honestis viris Joachimo Einhorn et Friderico Dülbaum, civibus Herbipolensibus, testibus.

Subsequenter anno quo supra, die vero Veneris prima Martii, conconvocatione capitulari in ecclesia s. Johannis Novi Monasterii Herbipolensis habita et facta, domini decanus ac capitulum eiusdem ecclesiae memoratum dominum Hieronymum Geis doctorem ad capitulum vocari fecerunt. quo coram eisdem comparente in mei notarii publici testiumque infrascriptorum praesentia dominus Philippus Breuss decanus ecclesiae praedictae, ad insinuationem dictarum literarum, indulti apostolici, necnon requisitionem, alias per eundem dominum Hieronymum Geis, doctorem etc., pervenisse eisdem factas, pro se et nomine totius capituli respondit in haec vel in effectu similia verba: nuper siquidem memoratus dominus doctor nomine reverendissimi domini episcopi Herbipolensis certas literas indulti apostolici sibi totique capitulo debito modo insinuaverit et copiam eandem tradiderit et assignaverit, quas et ipsi debita reverentia et proficiente insinuatione acceperint, sed dicti domini capitulares tunc non in haec fuerint deliberati, quid super hac re respondendum foret, nihilominus respondens sese daturus obtulerint. cum vero nunc copia per eosdem peracta, ponderata et iuxta eius tenorem et continentiam satis intellecta sit, respondens decanus totumque capitulum ad parendum et obtemperandum dictis

literis indulti apostolici sibi insinuati et mandati in eisdem sibi factis, salvis tamen statutis ecclesiae s. Johannis Novi Monasterii Herbipolensis, sint parati. super quibus etc. actum in loco capitulari dictae ecclesiae, praesentibus ibidem honestis Joachimo Einhorn, cive Herbipolense, et Sebaldto Hübner, Eichstetensis diocesis, testibus ad praemissa vocatis specialiter atque rogatis.

Eine *Abschrift* in dem Kopeibuche der k. Univers.-Verwalt.-Reg. ä. l. CCXLIII. fol. 107 b. ff. Vgl. Kopeib. 1. CCXLVI. L. A. 244.

---

### Nr. 10.

*Das Capitel von Stift Haug in Wirzburg erklärt seine Unterwerfung unter die Verfügung P. Julius III. vom 20. Juni 1554.*

1555, 4. Februar und 4. März. [Wirzburg].

Anno domini MDLV die vero Lunae IIII. Februarii. in mei notarii publici testiumque infrascriptorum praesentia personaliter constitutus eximius ac doctissimus dominus Hieronymus Geiss, iurium doctor, reverendissimi in Christo patris ac domini, domini Melchioris, episcopi Herbipolensis Franciaeque orientalis ducis, consiliarius, coram venerabilibus nobilibus et perdoctis dominis Osswaldo Schwab, decano, Egidio Geiss custode, Michaelae Suppan, procuratore fisci, Johanne Armbruster, ss. theologiae licentiato, Johanne Gasmar, Guilhelmo Bretschneider, Johanne a Sandt, Michaelae Fabri, canonicis capitularibus collegiatae ecclesiae ss. Johannis Baptistae et Evangelistae in Haugis, tunc propter dirutam et destructam ecclesiam suam extra muros Herbipolenses in monasterio Praedicatorum in Herbipoli sacra peragentibus et ibidem in loco ipsorum capitulari consueto capitulariter congregatis et capitulum repraesentantibus habens ac tenens suis in manibus certas literas apostolicas, praebat reverendissimo domino episcopo Herbipolensi a sanctissimo domino nostro domino Julio papa tercio super perpetua collatione trium canonicatum et praebendarum in tribus collegiatis ecclesiis Herbipolensibus, videlicet super uno in s. Johannis Haugis, altero in s. Johannis Novi Monasterii, tertio vero s. Burchardi trans pontem Herbipolensem, pro doctoribus in theologia, in forma brevis, sub dato Romae apud s. Petrum, sub annulo piscatoris, die 20. Junii MDLIV., pontificatus sui anno quinto, gratiose concessas, omnibus melioribus etc. easdem praefatis dominis decano et capitulo in Haugis insinavit, publicavit et ad veram eorum notitiam deduxit ipsosque iuxta eandem literarum apostolicarum continentiam ac tenorem monuit ac requisivit aliosque et alia fecit, quae in praemissis necessaria seu quomodolibet

fuerunt. et in signum verae ac realis executionis copiam earum-  
 arum apostolicarum per me notarium infrascriptum collationatam  
 ltatam eisdem dominis decano ac capitulo tradidit et assignavit.  
 idem copiam a praedicto domino doctore, nomine reverendissimi  
 ostri episcopi Herbipolensis etc. debita reverentia acceperunt ean-  
 nobis interim secedentibus, perlegerunt et mox eundem dominum  
 supradictum sui ac totius capituli nomine in haec vel in effectu  
 erba responderunt: quod literas apostolicas nomine reverendissimi  
 piscopi Herbipolensis, gratiosi sui domini, legitime insinuatam, ea  
 t reverentia receperint ac perlegerint, earundemque tenorem ac  
 iam probe intellexerint, et, quantum insinuationem literarum et  
 nem ipsis factam concernit, ipse decanus et domini capitulares  
 esentes sint contenti et iisdem parere et obtemperare essent  
 quia vero eadem literae inter alia contineant, quod consensus  
 n capitularium in hoc requiri debeat, verum nonnulli domini  
 es modo absint, velit alio die congruo omnes capitulares sub  
 ivocare et negotium proponere ac tractare ipsorumque sententias  
 : quicquid conclusum fuerit, reverendissimum dominum nostrum  
 titius humiliter certificare, super quibus etc. actum in loco ca-  
 olito dominorum decani et capituli in Haugis, praesentibus ibidem  
 viris Andrea Brosamer, scriba cancellariae Herbipolensis, et mag.  
 lolitoris, consistoriorum Herbipolensium procuratore, testibus.

nde anno quo supra, die vero Lunae IV. Martii, venerabilibus  
 Egidio Geis, Johanne Armbruster licentiate, Michaele Suppan  
 : dominis capitularibus in loco capitulari solito capitulariter  
 is et capitulum repraesentantibus, comparuit commemoratus  
 Hieronymus Geis, doctor, a praefatis dominis capitularibus prae-  
 lesiae ad audiendum responsum super insinuatione et requisitione  
 praemittitur iisdemque factis, specialiter vocatus, inque mei  
 stiumque infrascriptorum praesentia, venerabilis dominus Egidius  
 tos, vice domini decani, tunc ob corporis infirmitatem absentis,  
 : totius capituli, responsum in hunc, qui sequitur, modum aedi-  
 idem eximius dominus doctor proxime elapsis diebus nomine  
 ssimi domini episcopi nostri Herbipolensis certas literas apostoli-  
 dis decano et capitulo suae ecclesiae insinuaverit, quas ea qua  
 rentia et humiliter receperint, domini decanus et capitulum matura  
 eliberatione inter se habita requisitioni et petitioni reverendis-  
 on indulto apostolico sibi legitime insinuato iuxta eius continen-  
 tensibus apostolicis parere et obtemperare sint parati, ea tamen

conditione, ut doctor praesentandus iuxta easdem literas sit satis qualificatus et sese statutis et consuetudinibus ecclesiae s. Johannis in Haugis conformet et eadem observet. super quibus etc. actum in loco capitulari supradicto, praesentibus ibidem honestis viris Georgio Dain, bibliopola, et Friederico Dülbaum, civibus Herbipolensibus, testibus.

Ita est ut supra. et ego Johannes Dentzer, Herbipolensis, s. apostolica et imperiali auctoritatibus notarius public. in fidem scripsi et subscripsi manu propria.

Eine *Abschrift* in dem k. Un.-Verw.-Reg.-Kop.-Buche 1. CCXLIII. fol. 110—112r. Vgl. Kopeib. 1. CCXLVI. A. S. 347.

---

### Nr. 11.

*Der Decan vom Stifte Neumünster zu Wirzburg überträgt dem M. Johannes Schaub das durch den Tod Hyppoliths von Hutten erledigte Canonicat.*

1555, 7. Dezember. Wirzburg.

Anno domini MDLV sabatho VII. Decembris venerabilis vir, dominus Philippus Breuss, decanus Novi Monasterii Herbipoli, pro tunc collator ratione turni, canonicatum et praebendam in collegiata ecclesia s. Johannis Novi Monasterii Herbipoli, per obitum quondam venerabilis ac nobilis viri domini Hippoliti ab Hutten, novissimi eorundem possessoris vacantes, quorum collatio ad eundem, tamquam turnarium pro tunc spectabat, praestanti atque erudito viro, domino Johanni Schaub, artium liberalium magistro, clerico Herbipolensis diocesis, contulit, ea tamen conditione, quod si dictos canonicatum et praebendam in quemcunque eventum etiam quemcunque tempore resignare vellet.... \*) quod dictus dominus Johannes Schaub sic facere stipulata manu promisit. actum in ecclesia s. Johannis Novi Monasterii Herbipoli, praesentibus ibidem domino Joachimo Neminger, canonico eiusdem ecclesiae, et Wendelino Fuess, laico de Mergentheim, testibus.

Eine *Abschrift* in dem k. Univ.-Verw.-Registr.-Kopeibuche 1. CCXLIII F. 113/113r., auch im Kopeibuche 1. CCXLVI. Lit. A. 352.

\*) Hier ist offenbar ein Satztheil ausgefallen, dessen Ergänzung sich aus dem Zusammenhange unschwer vermuthen lässt.

## Nr. 12.

*Das Capitel von Stift Neumünster zu Wirzburg setzt den M. Johannes Schaub, der noch nicht Doctor der Theologie ist, in den Genuss des Canonicats und der Pfründe.*

1555, 10. Dezember. [Wirzburg].

Anno domini MDLV Martis X. Decembris. venerabilis vir dominus Philippus Breuss, decanus Novi Monasterii Herbipolensis, dominum Johannem Schaub dominis de capitulo eiusdem ecclesiae praesentandum duxit atque praesentavit, requirens eosdem, quatenus eundem ad possessionem dictorum canonicatus et praebendae admitteret. ex tunc domini de capitulo, praerabita aliqua deliberatione, obtulerunt, se eundem ad possessionem dictorum canonicatus et praebendae admissurum, ea tamen conditione, ut indultum apostolicum alias dictis dominis decano ac capitulo, nomine reverendissimi domini episcopi Herbipolensis, super provisione unius canonicatus et praebendae in eorum ecclesia pro doctore in theologia insinuatum per hanc admissionem sit consummatum; sed ex quo ego, notarius huiusmodi insinuationis fuerim, nomine reverendissimi domini episcopi Herbipolensis dictos dominos admonui iuxta requisitionem alias sibi factam, quod huiusmodi indultum apostolicum pro doctore in theologia sit imperatum: sed ex quo ipse Johannes Schaub nondum sit doctoratus lauream susceptus, quare indultum apostolicum per hunc actum non possit consummari. ex tunc domini de capitulo in suo proposito praecedentes, dictum Johannem Schaub iuxta statuta et consuetudines ecclesiae suae ad possessionem dictorum canonicatus et praebendae admiserunt et stallum in loco assignarunt aliisque solennitatibus circa hoc consuetis quoque observatis. per quibus etc. actum in loco capitulari praedictae ecclesiae praesentibus ibidem dominis Conrado Reutter et Vito Seiler, vicariis ecclesiae praedictae, testibus,

Eine *Abschrift* in dem Kopeibuche 1. CCXLIII. F. 113r/114 in der k. Un.-Verw.-Registratur, auch im Kopeib. 1. CCXLVI. A. S. 353.

## Nr. 13.

*Gutachten des Wirzburger Domcapitels über die Verlegung der von  
Bischof Friedrich gegründeten neuen Particularschule in das Kloster  
St. Agnes zu Wirzburg.*

1561, 25. Februar. [Wirzburg].

Der herr thumdechant hat angezeigt, wie unser gnediger herr von Wurtzburg gesterigs tags beneben irn ehrw. und andern geistlichen raethen besichtigung gehalten zu sant Ulrich, Barfuessern und S. Agneten. da die schuel mögt aufgericht werden. were unser g. herr des willes gewest, das kloster zu s. Ulrich dohin zu gebrauchen. dieweil es aber zu eng, derogleichen das kloster zum Barfuessern, darzu auch unerbaut hete man kein ort itzo dorzu tuglicher befunden, dan s. Agnetenkloster. nun weren drei personen dorinnen, die Berlingerin, die zuvor aus dem kloster zu Kitzingen apostatirt und hernacher etlich jar in unzüchtigen verbotenem leben gehauset, die dann dem kloster nit vehig; solt derhalben genzlich abgeschafft werden. der andern zwöer halben: wer die eine allein professin; die kunt in ein ander kloster gethan werden. wolt dan die dritt, so noch ohnprofessionirt, weltlich pleiben, hat es sein weg, wo die aber zur profession lust, kunt sie auch anderstwa versagt werden. dieweil man dem itzo auf dissimal zum anfang nicht weiter kunte. solt es also mit diesem kloster zur schul versucht werden bis etwan auf andere bessere gelegenheiten. darauf ist solchs den andern kranken abwesenden herrn auch durch den sindicum referirt und angezeigt worden und haben es inen sonderlich wohl gefallen lassen der herr senior und herr Andres von Thungen. aber herr Reichart das widersprochen, dass es wer wider die geistliche recht, aus jungfrauenkloster schuelen zu machen. wanns dannoch ein mannskloster were; mochte unser g. herr als einem geistlichen fürsten bei päbstlicher hailigkeit und der kaiserlichen majestät ein grossen unglumpfen machen, als der die kloster wolt einziehen, und dergleichen noch viel ander mehr ursachen furgewent könne derohalben darzu nicht gerathen sein, aber er befelhs v. g. herr und einem capitul. das sei aber in alle weg billich, dass man die Berlingerin als ein verlebte person und untüchtig aus dem kloster thun und wegschaffe.

Ein Eintrag in dem im kgl. Kreisarchiv zu Wirzburg befindlichen  
Domkapitel-Protokoll (Band Nr. 19) vom Jahre 1560/1561, fol. 214r 215

**Nr. 14.**

*Die Professoren der von Bischof Friedrich von Wirzburg gegründeten neuen Partikular-Schule laden zu ihren Vorträgen im St. Agnetenkloster ein.*

1561, 27. April. [Wirzburg].

Quando factum est felicissimis auspiciis reverendissimi illustrissimique principis ac domini, domini Friderici, episcopi Herbipolensis ac Ostrofrancorum ducis inclyti, domini nostri clementissimi, ut bonae literae cum ad reipublicae salutem, tum catholicae religionis dignitatem conservandam in hac civitate reforescant, quod felix faustumque sit omnibus philologiae et honestissimarum artium ex animo studiosis, professores novi collegii apud d. Agnetem liberum faciunt omnibus, ut crastina luce, hora septima professionis et doctrinae suae primitias hauriant in dialecticis, et a meridie hora prima in Virgilii Georgica, donec aliter de authore constituatur, summa fide et diligentia enarrari audiant: quo in officio et docendi munere, quae sit futura professorum diligentia, malumus ut ipsi auditores experiantur, quam nostra praedicatione ambitiose extollamus.

D. 27. April 1561.

Casparus Stiblingus. Conradus Dinnerus.

Eine Abschrift davon befand sich in einem Codex des Klosters Heidenfeld,

Abdrücke finden sich bei Gropp Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium Tom. I. S. 56 und bei Dr. Georg Joseph Keller: die Gründung des Gymnasiums zu Wirzburg durch den Fürstbischof Friedrich von Wirsberg (Programm zum Jahresberichte über das Gymnasium und die Lateinschule zu Wirzburg für das Studienjahr 1849/50) S. 23.

**Nr. 15.**

*Schreiben des Fürstbischofs Friedrich von Wirsberg an den Domprediger zu Augsburg Dr. Peter Canisius S. J.*

1561, 3. Mai. Wirzburg.

Friedericus dei gratia episcopus Herbipolensis Franciaeque orientalis S. D. cum ita visum fuisset deo optimo maximo, ut ante annos aliquot Herbipolensis ecclesiae gubernacula ad nos quamvis indignos deferrentur, jam inde ab eo tempore in hoc omni cura incubuimus, ut complures viros eruditione et pietate insignes habere possemus, quorum opera



cum alias tum praecipue in docenda et propaganda vera nostra catholica et orthodoxa religione uteremur. quo factum est, ut de erigendo Jesuitarum collegio et advocandis in civitatem nostram vestri ordinis hominibus (qui opinione virtutum et doctrinae jam sunt celebres) diu multumque cogitarem. qua de re etiam in proximis Augustanis comitiis tecum. vir doctissime, locuti sumus. huic cogitationi et instituto nostro hoc in primis obstitit, quod rebus et opibus nostris bello superiore tam attritis rationem invenire hucusque non potuimus, qua commode id efficeremus. interim tamen, ne ab hac parte ecclesia nostra omnino destituta esset, suffraganeum nostrum theologiae doctorem et alium quendam in una collegiatarum ecclesiarum civitatis nostrae canonicum theologiae licentiatum promovimus, ut, donec de alia commoditate prospiceremus, onus docendi et interpretandi sacras literas susciperent. conduximus et alios duos philosophiae artiumque liberalium magistros, viros graece latineque iuxta doctos et catholicae religioni addictos, qui linguas et bonas literas publice docerent, ne studiorum causa commeandi ad quaslibet externas scholas cum periculo adolescentes nostrae dioecesis occasionem habeant.

Unum hoc tempore est, quo laborare videmur, quod concionator, qui in cathedrali ecclesia explicandi apud populum verbi divini curam annis aliquot cum applausu nec sine fructu sustinuit, gravi valetudine quodam modo ad eam rem inutilis effectus est. in eius locum ut alius substituitur est necesse. cum igitur intellexissemus, quod decanus et capitulum ecclesiae nostrae majoris (quibus hoc incumbit, ut alium huic muneri praeficiant) eam ob causam ad te scribere vellent, faciendum esse putavimus, ut ipsi quoque eodem nomine et compellarem, orantes, ut si fieri possit, mittas nobis aliquem vestri ordinis virum doctum, cui functio haec concionandi committi possit, et qui ita germanice loquatur, ut ab idiomate nostro non minimum recedat proindeque a plebe (cui praecipue hic consulendum est) facilius intelligi queat. is cum comite seu famulo sine ea ratione a nobis ac capitulo nostro nominato excipietur ac tractabitur, ut conquerendi occasionem non facile sit habiturus. nec est nobis dubium, quod tuum scimus esse studium et voluntatem in iuvandis ecclesiis et quantum in te est promovenda vera catholica nostra religione, quin libenter sis gratificaturus, quod ut a te pergratum nobis accidet, ea oblata occasione vicissim in tuam et ordinis vestri gratiam haud gravatim, quae possumus, facturi sumus. datae in civitate nostra Herbipolae die tertia Maii 1561.

Ein *Abdruck* bei Keller l. c. S. 22.

## Nr. 16.

*M. Johannes Episcopus bittet den wirzburgischen Canzler von Hellu um dessen Verwendung behufs einer Anstellung am neugegründeten Pädagogium.*

1561, 8. Mai.

Εὐπράττειν.

Reverende domine cancellarie ac studiorum maecenas. cum reverendissimi principis celsitudo non modo suam ecclesiam, sed etiam hos scholarum hortulos, ex quibus fulcra ecclesiae sumi possunt, alere maximis sumptibus semper contendit, agamus primum deo optimo maximo gratias pro tanta benignitate et misericordia, quod semper adhuc suae ecclesiae fautores, nutritores excitat, quorum sub umbra haec omnibus periculis et tyrannorum et luporum impetui exposita defendatur, alatur. deinde oremus filium Dei λόγον καὶ εἰκόνα τοῦ πατρὸς, ut hunc reverendissimum principem nostrum summae pacis numen gerentem in hoc proposito spiritu sancto firmet, sub cuius umbra ecclesia et hic scholarum coetus crescat ac in perpetuum deum et filium eius Jesum Christum celebret et laudet. cum vero ad ecclesiae et scholarum aedificationem non modo maximis lapidibus et antibus, verum puteribus opus sit: spero plane celsitudinem eius me minimum etiam hunc in scholarum locum transpositurum, ut qui minor, minimus etiam hac operae tenuitate inserviam, cum iuxta Ciceronis dictum, in secundis et tertiis, si minus in primis datur, consistere laus sit. quare, reverende domine cancellarie, vir doctissime, cum hanc meam causam apud reverendissimum principem egeris, ut mentio didactri facta sit: scio reverendissimi principis celsitudinem eius et doctrinae atque humanitatis, ut facile operam et artium et studiorum metiri possit. commendando tibi igitur me, vir clarissime, cancellarie, ac eius didactri causa, si reverendissimi principis celsitudini ad hunc scholarum coetum idoneus videor, in reverendissimi principis voluntate sit posita. vale in Christo, clarissime vir cancellarie. reverentiae tuae addictissimus

dat. 8. Maii 1561.

Joannes Episcopus,  
alumnus musarum.

Nach einer hs. Notiz auf dem Umschlage dieser Kopie erhielt er diese Stelle mit einem Jahresgehälte von fünfzig Gulden, einem Fuder Wein und zwei Malter Getreide.

Das *Original* befand sich in der Scharoldischen Sammlung, ein *Abdruck* ist bei Keller l. c. S. 28 zu finden.

**Nr. 17.***Hirtenbrief des Fürstbischofs Friedrich von Wirsberg an  
Diöcesanen.*

1561, 21. Mai, Wirzburg.

Wir Friderich von gottes genaden bischoffe zu Wirtzburg un  
zu Franken entbieten allen und ieden unsern amptleuten, vögten  
schulthaissen, burgermeistern, rethen, richtern, dorfmeistern un  
den, auch allen andern unsern zugehörigen und verwanten un  
zuvor. liebe getreue. was für vilfeltige widerwertigkeit, spaltu  
abfal von der alten waren catholischen christlichen religion und  
ein lange zeit hero entstanden, was auch für jammer und not  
halben daraus erwachsen und ervolgt, dess wird ein ieder gu  
christ sich leichtlich zu erinnern haben. dieweil nun die bápstlic  
keit und die Röm. kayserl. mayestät etc. unsere allergenedigst  
neben andere christlichen potentaten inen furgenommen, ein fr  
mein christlich concilium in der stadt Triendt zu halten und in  
bigen alle eingefallene spaltungen vnd irrungen, sovil immer r  
sein wird, hinzulegen und zu vergleichen und also in der ganzen  
heit widerumb frid, ruhe und ainigkeit in glaubenssachen aufz  
so will sich umb so viel dess mer gebüren und die notturft e  
das all cristglaubige menschen das ir auch darbei thun und also  
allmechtigen andechtig und fleissig anrufen und bitten sollen.  
gottliche allmechtigkeit sein gnad verleihen wölle, auf das sol  
lich, nützlich und gut werk des obberürten angesetzten und für  
nen concilii sein glücklichen anfang erreichen und bekommen u  
lich zu einem gottseligen fridlichen end und beschluss gebrach  
möge.

Nachdem aber gott der allmechtig diejenigen, so in sündlich  
wonen und verharren, nit erhören oder gewehren will, es sei da  
das sie von denselbigen sunden abstehen und ein bussfertiges g  
leben und wesen an sich nemen, so ist unser genedigst ersue  
eraster bevelch, das sich ein ieder itzmaln desto andechtiger un  
föchtiger halten, von sünden absteen, ware buss und beicht t  
heilig hochwirdig sacrament, welcher das in der nechst verschin  
lichen zeit nit genommen hatte, nachmale auf die nechstkünftige  
alter catholischer christenlicher ordnung von seinem ordentliche  
sehen und keinem andern verpottenen pfarherren oder vermeinten s  
entpfehen und volgends gott den allmechtigen umb sovil desto fr

umb verleihung seines göttlichen segens zu obberürtem concilio anrufen und bitten könne und möge. wo auch iemand bis daher durch verführung von der alten waren catholischen religion und kirchen abgefallen, aber jetzmalen widerumb durch christliche unterweisung zu der selbigen tretten und also seiner seel heil suchen wolte, denselbigen soll in kraft ausgangner genaden und indulgenz die absolution und entpindung von seinem abfal und sünden hiemit mitgetheilt sein, auch von unsern pfarrherren und seelsorgern, denen sie beichten, weiters und umb mehrer sicherheit auch gevolgt werden.

Und nachdem meniglich bekennen muss, das gott der allmechtig das gepet, so in der gemein und einer ordentlichen christlichen process beschicht, mehr, als etwan ein privatanrufen erhören und annemen thuet, so wöllen wir hiemit und in kraft dises mandats allen unsern pfarrherren und seelsorgern eingebunden, bevolhen und auferlegt haben, das ein ieder in den nechsten acht tagen, nachdem ime diss unser offen mandat publicirt und verkündt worden, ein gemeine, züchtige und andechtige procession oder walfart one ainich unnütz gesch[w]etz, sonder mit andacht, in seiner bevolhenen pfarr auf ein gewissen tag und stund, die er dann seinen pfarrkindern zuvor verkünden solle, mit frölichen und christlichen gesengen und gebeten, auch predigen und andern göttlichen amptern dem allmechtigen zu lob und ehr halten und also die pfarrkinder in sollichem werk zu inniglicher andacht und anruffung göttlicher genaden und segens zu mehr gedachtem concilio vermanen und bewegen wölle.

Wir können aber beyneben nit unangezeigt lassen, das uns dise zeit einher vilfeltige klag und anzeig furkommen, obschon unsere pfarrherren und seelsorger gleich in einem oder dem anderen gern das best bei den pfarrkindern iren befolhenen scheflein thun und sie zu aller irer wolfart und seelenheil vermanen und ziehen wolten, das doch ein solliches bei vilen pfarrverwanten kein ansehens haben wölle, sonder das sie solliche ire ordenliche pfarrherren und fürgesetzte seelsorger verlassen, an andere fremde ort, da die neu irrig und verpoten lehr öffentlich gelert und geübt wirt, zu irer selbst seelen geferlichkeit laufen und also nit allein ire geordente pfarrherren, sonder auch uns dardurch nit wenig verachten und sich ungehorsam erzeigen, das sie auch die gebanten feiertag und aufgesetzte christliche fest, weder fasten, feiern, noch heiligen, sonder auch iren pfarrherren und seelsorgern ire gebürliche pfarliche nutzung, als die vier offer: zehendt, rent, zins, gült und andere vor alter löbliche hergebrachte pfarliche recht, so zu aufenthaltung irer leibsnarung geordnet und gewidumbt, nit wie sich gebüret treulich laisten und raichen thun, dessen alles wir uns dann billig nit versehen hetten. dann wann sich

ein ieder wellicher massen er uns mit erbhuldigung und sonst verwant und zugetan, auch beineben vor gott und der welt schuldig und verpanden ist, uns als seinem ordenlichen bischoff zu gehorsamen und uns in unserm bevolhenem ampt zu trawen erinnert, würde er in seinem gewissen leichtlich befinden, das ime ein solcher ungehorsam nit gebüren, auch beineben vor gott und der welt verantwortlich sein möge. dieweil uns aber ampt und pflicht halben nit thunlich sein oder zusteem will. sollichem schedlichen und verderblichen ungehorsam und unthat lenger zuzusehen. so wöllen wir hiemit alle unsere unterthanen und verwanten mit ernst ermant und erfordert haben, das sie von angeregten irem beklagten ungehorsam absteem, die gebante feyer-, fast- und festtag nit allein feyren. fasten und heiligen, sonder auch auf dieselbige die göttliche ampter und predigen bei unsern jenen fürgesetzten katholischen und keinen andern fremden verfürischen pfarherren oder predicanten hören, beineben auch. dieweil ein ieder arbeiter seins lohns würdig, unsern pfarherren ire obbestimte beklagte gebürende pfarrecht treulich geben und volgen lassen. des austrags des obberürten verhoffenlichen concilii der strittigen puneten halb mit gedult erwarten und sich also mitlerweil in alweg, wie frommen gehorsamen kindern und unterthanen wol anstet, hierinen halten und erweisen. das alles begern wir vmb ein ieden, zu dem es seiner seele seligkeit in alweg erfordert und erhaischt, in allen genaden und gutem genediglich und väterlich zu bedenken und zu erkennen.

Und nachdem bishero auch eben vil klag gehört worden, das in unserm stift nit dermassen schuelen, darinnen die jugent notturtiglich gelernet und unterwiesen werden möchte, vorhanden, so haben wir als derjenig, so ie gern an aller menschlicher guter befürderung und wol fart des gemeinen lands nichts erwinden oder mangeln lassen wolte. ein neues paedagogium und schuel alhie in unser statt Wirtzburg in unserm s. Agnetencloster angefangen und aufgericht, auch etliche fürtreffliche professores und lehrer angenommen und bestellt, welche dann schalbereit alles, was der jugent nutz und nothwendig ist, zu lesen und docyren angefangen. und darumb so wöllen wir euch hiemit sampt und sonders verkündt und angezeigt haben, das ir nun zumale eure kinder. so zuvor in den mindern schuelen ire fundamenta und grammaticalia albereit erlangt und bekommen hetten. alhier und in obberürt studium schicken, sollen sie zu aller gottsforchit und ferner lehr der freyen künsten. sprachen und guten sitten mit fleiss gezogen und gehalten werden. und nachdem wir nun zumale nit mehr für notwendig achten, dieweil wir auf das vilfaltig anhalten on zweifel nit mit geringer mühe und costen ein eigen studium in unserm stift aufgericht haben, das ie eure kinder

ferner mit grossem uncosten ausserhalb, do sie dann leichtlich mit der neuen verpotenen lehr verfürd und befleckt werden, halten sollet, so wöllen wir uns nit allein genediglich zu euch versehen, sonder auch alles genedigen fleiss ersucht und ermant haben, das ir eure und fürnemlich mit geistlichen pfründen versehene kinder, so ir also ausserhalb an geferlichen orten der neuen religion haben möchten, alsbald widerumb abfordern und dieselbigen nun zumalen alhie in angeregten unserm angefangenen studio, darinn sie dann alle notturftige disciplin, lehr und wolfart finden sollen, lernen lassen wöllet, wie uns dann auch beineben nit zweifelt, ir umb minders costens willens, auch das ir eure kinder umb sovil desto neher an der hand bei euch haben und zu iren thun und lassen selbst sehen möget, zu thun nit ungeneigt sein werdet. an dem allen erzeigt ir uns sonder angenems genedigs gefallen und beineben auch unsern ernstlichen bevelch, will vnd meinung. würde aber einer oder mehr in einem oder mehr der obbestimpten puncten und articul ungehorsam sein und dieselbige nit halten, dieselbige wöllen wir mit allem ernst straffen. darnach soll sich meniglich wissen zu richten und vor schaden zu hüten. dass zu vrkunt haben wir unser secret zu end diss unsers gepots aufdrucken lassen, das geben ist in unser statt Wirtzburg, mitwochen nach Exaudi, anno etc. [15]61.

Ein *Abdruck* bei Keller l. c. S. 24 - 27.

## Nr. 18.

*Georg Hohenwarters, Professors in Freiburg, dilatorisches Antwortschreiben an Bischof Friedrich von Wirzburg eine ihm angetragene Professur betreffend.*

1561, 1. Juni. Freiburg im Breisgau.

Cum inter caeteras rerum humanarum procellas hoc turbulentissimo saeculo maxime ecclesia indigeat episcopis et pastoribus, quorum nutu et providentia res prolapsae in melius reparentur, reverendissime in Christo pater et princeps longe amplissime, videtur deus optimus maximus singulari cura et pietati erga genus humanum celsitudinem tuam in praeclarum ecclesiae suae culmen ac fastigium constituisse, ut bene constituta tueretur et augetet, quae vero malicia hominum et saeculi pravitate essent corrupta, illa redintegraret et restitueret. ad tale ecclesiae munus, cum celsitudo tua faelici auspicio sit evecta, nihil iam prius nihilque antiquius, quam ut ecclesiae salus crescat, habet necnon semen illud vangelicum, extirpatis zizaniis, quam latissime sese extendat ac disse-

minetur. quod cum absque bonarum literarum praesidio fieri nequeat. celsitudo tua in hoc tota incumbit, ut undique, amplissimo proposito praemio, provocet viros in re literaria primarios, qui in profligata barbarie iuventutem non solum bonis literis, sed etiam pietatis seminariis informant et imbuant. in quorum numero sunt et duo illi nuper a celsitudine tua accersiti optimi et eruditissimi viri Stiblinus et Dinnerus, quorum commendatione et opinione nescio qua de me concepta invitat me celsitudo tua, me, inquam, hominum obscurum nullisque aut fortunae aut ingenii dotibus commendabilem. et quamvis merito pudor subrusticus me abstertere debebat a tanti principis et antistitis colloquio, tamen incivile et turpe mihi fuerit ad tam honorificam et principe dignam invitationem omnino obmutescere. concepit de me celsitudo tua maius quid et praeclearius, quam quod in me reperiri queat, et vehementer impudens sim. si attentem, quid ultra vires, cum meam tenuitatem et fortunam ingenue fatear cogarque meo me modulo expendere et intra meam, quod aiant, pelliculam continere. justa igitur excusatio apud celsitudinem tuam obscuritas haec atque haec mea tenuitas videri potest, quae quicquid animi et propositi erat de oblata beneficentia tua, id omne ademerit atque excusserit. veruntamen cum generosa illa propensio, qua in rempublicam christianam et in honesta literarum studia celsitudo tua mire est affecta, in mentem venisset, non putavi committendum, ut tantam ac tam praeclearam celsitudinis tuae invitationem surda aure praeterirem. animus est ergo, siquidem amplitudini tuae ita videatur, post Johannis Baptistae natalem apud tuam celsitudinem vel coram comparere vel literis per certum nuncium missis meam significare mentem et aperire sententiam. lubens nunc quidem celsitudini tuae fuissem morigeratus, ut par fuerat, nisi mea functio in publico ecclesiae ministerio alio me vocasset. haec sunt, amplissime princeps, quae celsitudini tuae super hac re significare potui. in complexum igitur et praesidium tuae celsitudini me totum commendo ac dedo. Deus optimus maximus amplitudinem tuam christianae reipublicae servet incolumem, quod precor ut qui maxime. ex Friburgo Brisgoiae calendis Junii anno reparatae salutis 1561. tuae celsitudini obsequentissimus cliens

Georgius Hohenwarter.

Eine *Abschrift* des Originalen befand sich in der Scharoldischen Sammlung, ein *Abdruck* findet sich bei Keller l. c. S. 28-29.

**Nr. 19.**

*Georg Hohenwarter lehnt in einem Schreiben an Bischof Friedrich von Würzburg die ihm angetragene Professur Krankheits halber ab.*

1561, 28. Juni, Freiburg im Breisgau.

Reverendissimo in Christo patri et amplissimo principi ac domino, domino Friderico, Herbipolensium episcopo ac Franciae orientalis duci etc. domino suo clementissimo.

Nullum hominum institutum, nullum consilium tam constans, tam tutum tamque perpetuum esse solet, reverendissime in Christo pater idemque princeps amplissime, quod non leve temporis momentum ac unius horae spatium, quam facillime infringere et impedire queat. quod quam verum est, nunc in memet ipso experior, non sine magno animi mei affectu et dolore. quum enim certo firmoque proposito decrevissem, coram celsitudine tua, quam primum fieri posset, comparere: necessitas solum ingenis et aegritudinisque maligna in diversum me compulit, ita ut hoc tempore nullo modo comparere liceat. valetudo enim adversa et in dies afflictior ac corpusculi mei infirmitas me satis superque excusare poterunt, quominus itineri meo accesserim. cum febricula enim et capitis dolore confictor acerrime, ita, nihil aliud iam cogitem ac mediter, nisi de commutanda hac vita cum celsitudine tua. cum igitur sic se res mecum habeat incertaque spes sit sanitatis pristinae recuperandae, nihil certi amplitudini tuae de me nunc polliceri ausim, nec volui diutius celsitudinem tuam suspensam teneri ac aegritudinem meam adventum expectare. nisi enim tot adversitates me nunc exercerent modis, nihil optabilius, nihil gloriosius ac tandem gratius deo optimo maximo obvenire potuisset, quam tanti principis expectationi invitationi satisfacere ac in eiusdem complexum et praesidium confuere. quod superest, Christum servatorem nostrum precabor quotidie, ut celsitudini tuae pius adesse velit, ut, quod pie conatur, id toti reipublicae christianae quam foelicissime cedat. deus optimus maximus amplitudinem meam ad ecclesiae catholicae incrementum ac bonarum literarum patronum et praesidium diu floridam ac incolumem tueatur, quod precor meum atque etiam. ex Friburgo Brisgoiae, quinto calendas Julii, anno incerta salutis 1561.

Celsitudini tuae clientulus deditissimus Georgius Hohenwarter.

[In verso]: Reverendissimo in Christo patri ac amplissimo principi et domino, domino Friderico Herbipolensium episcopo ac Franciae orientalis duci clementissimo, domino suo quam clementissimo.

Ein Abdruck bei Keller l. c. S. 29/30.



## Nr. 20.

*Bittgesuch des getauften Juden Paulus Altdörfer an den Fürstbischof Friedrich von Wirsberg um eine Professur der hebräischen Sprache.*

[Vor dem 22. Jan. 1562.]

Reverendissime praesul idemque princeps illustrissime. humillime rogo tuam reverendissimam celsitudinem, ut hominis nunc quidem a gente sua profligati nuperque admodum verae viventis dei ecclesiae insiti eorum pro suo perpetuo de omni genere humano bene merendi studio aucto commendatamque habere velit. cum ego homo judaeus per triginta sex continuos annos omnes terras omniaque maria percurrissem varisque castris ac periculis jactatus essem (bis enim Hierosolyma adii, totam Aegyptum minorem, Palaestinam, Syriam Africaeque litora peragravi, Constantinopolim praeterea ac caetera oppida Thraciae Euxinique ponti celeberrima non solum vidi sed in his quoque aliquod tempus haesi) tantem Christum Jesu redemptoris humani generis, quem frustra adhuc mea miserissima et caeca gens exspectat, benignitate ac gratia relictis bonis omnibus, deposita pertinacia damnatoque judaeismo per mysticam abluitionem meum nomen verae dei ecclesiae, quam sanguine suo Christus consecravit, delicti cuius rei honestissimorum (si quis forte dubitaret) nobilissimorumque hominum testimonia mecum fero. quare cum divina clementia id provideret, ut omnia illa (quae homines vulgo bona vocant) cum uno christianissimo feliciter commutarem, statim eam mihi imposui necessitatem, ut aut incertis sedibus perpetuo vagandum aut christianissimorum principum auxilium implorandum mihi sit, quorum benignitate mea et debeat et posse sublevari inopia, ut qui sim a gente mea propter veritatis professionem penitus exclusus ac derelictus. porro cum rumor percubisset passim de collegio, quod in hac urbe tuae reverendissimae celsitudinis felicissimo auspicio institutum esset, egoque in Hebraeorum commentariis majorem aetatis meae partem consumere solitus essem, non intempestative duxi me facturum, si quidquid pluribus annis magno studio ac labore in ea lingua assecutus essem, id totum tuae reverendissimae celsitudini, quae in pietate et bonis literis provehendis ceteros principes non solum exaequat sed veluti albis equis longe praecurrit, summa cum obsequii mei devotione offerrem ac plane dedicarem, ut si quid inde novae scholae vel ornamentum vel incrementum accessurum putet, eo tanquam proprio et plane consecrato uteretur. vellem autem ex sententia et consilio reverendissimae tuae celsitudinis aut psalterium aut alios libros veteris testamenti interpretandi omniaque pro mea tenuitate adferre ex cabalorum commentariis. quaecum-

que materiae aliquid talis adferre posse viderentur, nec quicquam mysteriorum, quibus hebraea lingua referta est quaeque in primis scire ad tuendum contra infideles ac haereticos christianismum hoc tempore refert, celare. per totum triennium Constantinopoli praestantissimos rabbinos audiui nec minore tum labore ac diligentia Chaldaeorum et Arabum scrutabar commentaria, quorum usus ad perfectam hebraeae linguae eruditionem consequendam prope necessarius esse videtur. oro itaque, princeps clementissime ac pientissime ut et linguam Hebraeorum, qua nihil mysteriis refertius, nulla alia sanctior, nulla lingua antiquior, quamque deus ipse locutus est, in qua tot praesidia muniendi christianismi condita latent, ad ornandam ac conservandam religionem cum primis utilem esse arbitretur, et meum humile obsequium quod hac supplice scheda sola tuae celsitudinis incredibili ac celebrata passim in bonarum artium studiosos benignitate fretus commendo, clementer agnoscere velit. efficiam certe, ne tuam reverendissimam celsitudinem huius neophyti possit aliquando poenitere, et ut olim divina favente gratia me tenerum adhuc in ecclesia Christi sarculum non esse neglectum eadem tua celsitudo, clementissime princeps, ex animo gaudeat. reverendissimae tuae celsitudinis

Paulus Altdörfer.

Ein Abdruck bei Keller l. c. S. 23, 24. Bei Gropp l. c. Tom. I S. 56 ist ein Anschlag Altdörfers vom 22. Januar 1562 zu finden, mit dem er zum Besuch seiner Vorlesungen einladet cfr. nr. 21.

## Nr. 21.

*Paulus Altdörfer ladet zur Eröffnung des Unterrichtes in der hebreischen Sprache ein.*

1562, 22. Januar. [Wirzburg].

Hodie post prandium hora secunda Paulus Altdörffer rudimenta hebraeae linguae tradere auspicabitur. nec est, quod illi qui fortasse nondum legere norunt animum hac in re despondeant; nihil enim omittet eorum quae paulatim per simplicissima et prima initia ad interiora huius linguae mysteria discentes ducere possunt. vos igitur in hac sancta auscultatione adeste alacres. datum 22. Januarii 1562.

Paulus Altdörfer.

Ein Abdruck bei Gropp, coll. noviss. I, 56.

**Nr. 22.**

*Schreiben Bischof Friedrichs an den Prior des Predigerordens in Cöln in Betreff des als Professor der Theologie nach Wirzburg berufenen Anton Rescius.*

1562, 2. September. [Wirzburg].

Friederich von gottes gnaden etc. lieber besonder. wir haben den würdigen und hochgelehrten Antonium Rescium professorem bey euch unsern lieben andächtigen kurz verschiener zeit gnediglich ersuchen lassen, das er unbeschwert seyn wolte sich uf das ehehste alher zu uns zu begeben und uf unserm angefangen studio für einen professorem theologiae prechen zu lassen. dieweil ir dann zu Coln an theologis ein uberfluss, wir aber in diser art mangel haben, so ist an euch unser gnediges begehren und willen: ir wollet gedachten theologum an solcher seiner reyss mit allen nit verhindern sondern auch ime alle gute befurderung dazu thun. datum den 2. Septembris anno 1562.

[In verso] Missif an prior zu Coln Prediger ordens.

Eine gleichzeitige durch Wasserflecken sehr beschädigte Kopie in der k. Univers.-Bibliothek.

Ein Abdruck bei Keller, l. c. S. 31.

**Nr. 23.**

*Schreiben Bischof Friedrichs an Anton Rescius in Cöln.*

1562, 3. September. Wirzburg.

Fridericus d. g. episcopus Herbipolensis et Franciae orientalis dux etc. religioso nobisque dilecto viro Anthonio Rescio, theologiae licentiatu s. p. d. cum nobis cancellarius noster, ubi tandem Aquisgrano rediisset, inter caetera referret, se tecum serio egisse idque nostro nomine, qui iam pridem ad instaurandos nostrae ecclesiae ruinas toto animo omnique studio incumbimus — nam et scholam novam instituimus et undecunque doctos viros ad eam rem accersimus — ut tum quoque operam idque consensu et voluntate vestri provincialis ad huius nostri pii consilii explicationem non solum locaveris nobis sed iam citius tempus hoc Francofordiensium nundinarum ad nos ipse venire velis quam rem libentissime nec sine singulari laetitia animi nostri cognovimus: intelleximus enim, te et vitae morumque innocentia et exellente quadam doctrina ab optimo quoque commendari. quare et huic tabellioni nostro has litteras ad te dare voluimus, ut, cum intelligere, vehementer nos

approbare ea, quae inter te et nostrum cancellarium convenerunt, majore alacritate ad nos festinares. spero enim fore, ut neque te promissi neque nos conventi unquam poeniteat. mittimus autem per hunc nuncium in subsidium viatici 30 taleros, quo vectu Coloniensi navigio cum tuis pecuniis aut famulo Francofurtum venias ibique ad Herbipolensium hospitium divertas, ubi nostros homines, quibuscum reliquum itineris ad nos commodissime conficias, [invenies]\*). tandem vero feliciter uti speramus Herbipolim nostram appulsus recta via in arcem nostram montis d. virginis te recipias, ubi quae ad condiciones..... qua et sacras literas te in schola nostra explicaturum et latine quando minus idioma nostrum vulgare calles, clero et scholasticis publice concionaturum quaeque ad decus et incrementum nostrae ecclesiae facient, gnava mente oliturum recepisti pacta et conventa p..... et quaecunque cancellarius tibi nostro nomine recepit, ea a nobis cumulate praestabuntur. caeterum, ut minore fortasse offensus a tuo priore discederes nec commeatu libero prohibereris, dedimus ad ipsum hac de re literas per eundem tabellionem. quodsi tamen id, quod minime fore confidimus, prior nihil loci nec provincialis auctoritati nec nostris litteris apud se reliquerit, sine mora idem hic tabellio ad provincialem ablegandus erit cum litteris, quibus ipsum rogamus, ut sua auctoritate perficiat, ne tu qui ad tam sanctam et reipublicae utilem functionem pergere cupis, diutius a priore impediaris, id quod provinciali non difficile factu fore arbitramur. porro quod ad rem litterariam attinet, non est quod sollicitus sis, aut de illius ad nos subvehendae sumtu labores, nos tibi bibliothecam omni genere scriptorum ac in primis theologorum instructissimam utendam assignabimus. in qua, si forte, quod tibi usui esse posset, desideratum fuerit, commodissime a nobis singulis mercatibus Francofordiensibus supplebitur. quare id omni studio age, ut quam primum te Herbipoli coram videamus. quod dei optimi maximi favore ut benignitate brevi fore pro certo habemus. datum ex civitate nostro Herbipoli 3. Septembris 1562.

[In verso] Venerabili ac docto Antonio Rescio s. s. theologiae licentiatum ac ejusdem facultatis Coloniae in monasterio praedicatorum professori.

Ein Abdruck bei Keller l. c. S. 30–31.

\*) Ist wohl zu ergänzen.

**Nr. 24.**

*Das Stift zu St. Burkard zu Wirzburg verpflichtet sich für die Unterhaltung eines Professors der Theologie jährlich die Summe von 80 Gulden zu entrichten.*

1563, 24. Februar. [Wirzburg].

Wir probst dechant und capitul des stifts zu st. Burkhart jenseit Meins bei Wirtzburg. demnach der hochwürdig fürst und herr, herr Friderich, bischoff zue Wirtzburg und herzog zu Franckhen unser gnediger fürst und herr verschiner zeit ein indultum oder breve apostolicum aussbracht, in dessen crafft, das ire fürstliche gnaden zu widerpflanzung und aufbringung des erloschenen gottesdiensts und gelerter leut uf iedem beystift alhie ein canonicat einem theologico doctori zu conferiren und zu verleihen macht haben, wie dann wolermelt breve neben einer auctirten und collationirten copei, in mass und form sich gebürt, uns insinuirt und überantwort worden. wiewohl wir nun solchem indult oder breve zu pariren und volge zu thun uns underthenig erbotten, doch das in den unsers stifts langhergebrachten und durch paebstliche heiligkeit confirmirten statuten und privilegien, welche lautter vermögen, das hinfuro zu ewigen zeitten keiner uf oder zu einem canonicat zugelassen werden soll, es seie dann, das er rittermessig guet vom adel und des stifts gemess seie, nichts entgegen oder zuwider gehandelt und fürgenommen werde, so haben hierauf doch hochgedachte ire fürstliche gnaden aus allerhand fůrgefallenen ursachen sich volgender gestalt mit uns gnediglich dahin verglichen, das wir zu erhaltung eines geschickten und gelerten theologi welcher allhie zu Wirtzburg theologiam publice profitiren und lesen wurde jerlichen 80 gulden einem ie zu zeiten fiscal. oder wer von irer fürstlichen gnaden wegen derhalben bevelch haben werde. gegen gebürlicher quietanzen bezalen und erlegen sollen und mit erster bezalung uf Cinerum des 1563. jars anfangen und fůrtter von jarn zu jarn solche aussrichtung der 80 gulden thun one geverde. iedoch haben wir vorermelte probst dechant und capitul fur uns und unsere nachkommen ausstrucklich bedingt und vorbehalten, dass wir oder unsere nachkommen solche 80 gulden, so wie oben gemelt von jarn zu jarn gefallen, lenger zu erlegen noch zu reichen nit schuldig sein sollen. dann so lange hochgenanter unser gnediger fürst und herr von Wirtzburg und ihrer fürstlichen gnaden nachkommen einen theologum. der in der heiligen schrift publice profitir und lese, stellen und halten werden. das auch wolermelt indult oder breve, sovil das uns, unsere nachkommen

und stift betreffen thuet, hiemit genzlich und gar consumirt und vollzogen seie, wir auch solches indults halber ferner und höher nit beschwert werden sollen. hergegen wöllen wir dasjenig, so hievor von uns geschriben, stett vest und unverbruchlichenlich halten und volziehen, das wir auch hiemit in craft dits briefs fur uns, unsere nachkommen und stift demselben also vestiglich also nachzusetzen versprechen und geloben on alles geverde. zu urkund haben wir probst, dechant und capitul obgemelt unsers stifts gemein insigel ends diser obligation thuen uftruckten. geben und geschehen uf Cinerum nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburt fünffzehnhundert und in dem drey und sechzigsten jar.

Eine *Abschrift* in dem k. U.-V.-R.-Kopeibuche 1. CCXLIII. F. 114 b ff. und im Kopeibuche der Facultas iurid. N. 2 b CCXLVI. S. 261.

### Nr. 25.

*Revers Bischof Friedrichs gegen das Stift St. Burkard, dass es die in der vorhergehenden Urkunde zugesagte Leistung von jährlich 80 Gulden nicht länger zu entrichten brauche als der damit zu unterhaltende Professor der Theologie wirklich aufgestellt werde.*

1563, 24. Februar. Wirtzburg.

Wir Friderich von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg und herzog zu Franckhen. demnach wir verschiner zeit von paebstlicher heiligkeit umb viler beweglicher ursachen willen ein indultum oder breve apostolicum ausbracht, in dessen craft wir zu widerpflanzung und aufbringung des erloschenen gottesdiensts und gelerter leut auf unserer beystift sedem ein canonicat, einem theologico doctori zu conferiren und zu vertheilen macht haben. wie wir dann wolermelt breve neben einer auscultanten und collationirten copey unsern beistifften in mass und form sich gebürt insinuiren und uberantworten lassen. wiewol nun die würdige unsere liebe andechtige probst dechant und capitul unsers stifts zu St. Burckhart bei Wirtzburg solchem indult oder breve zu pariren und folg. zu thun sich underthenig erbotten. doch das in deme des stifts hergebrachten und durch paebstliche heiligkeit confirmirten statuten privilegien, welche lautter vermögen, das hinfuro zu ewigen zeiten weder uf oder zu einem canonicat zugelassen werden solle, es seie dann er rittermessig guett vom adel und des stifts gemess seie, nichts wider oder entgegen gehandelt oder furgenommen werde: so haben wir auch aus allerhand furgefallenen ursachen es mit inen gnediglichen dahin

verglichen, das sie zu erhaltung eines gelerten geschickten theologi welcher in unser statt Wirtzburg theologiam publice profitiren und lesen wurde jaerlichen achtzig gulden unserem oder unserer nachkommen zu zeiten fiscal oder wer derhalben von uns bevelch haben wurd gegen gebürlicher quietanzen bezalen und erlegen, und mit erster bezalung uf Cinerum des drei und sechtzigsten jars anfangen und furter von jar zu jar solche ausrichtung der achtzig gulden thun lassen sollen es geverde. jedoch haben vorermelte unsere liebe andechtige dechant und capitul unsers stifts obgemelt inen für sich und ire nachkommen austrücklich bedingt und vorbehalten, das sie oder ire nachkommen solche achtzig gulden, so wie oben gemelt von jar zu jar gefallen, lenger zu erlegen noch zu reichen nit schuldig sein sollen, dann so lang wir oder unser nachkommen einen theologum, der die heilige theologie publice profitirt und list, stellen oder halten werden, das auch wolermelt indult oder breve, sovil das sie, ire nachkommen und stiftt betreffen thut, hienit genzlich und gar consumirt und volnzogen sein, sie auch solches indult halber ferner und höher nit beschwert sein sollten. dessen zu wahren urkund, das solches alles wie obsteet mit unserem, bischoff Friedrich obermelt, gutem wissen und willen zugangen und geschehen ist, auch das wir fur uns und unsere nachkommen unsern gnedigen consens und willen darein geben, haben wir inen disen unsern revers und gegensicherungsbrief fur uns und unsere nachkommen unter unserm hie unten ufgetrucktem secret gnediglichen zustellen und uberantworten lassen. geschehen in unser statt Wirtzburg uf Cinerum nach Christi unsers lieben [herrn] und seligmachers geburt funfzehnhundert und in dem drei und sechtzigsten jare.

Eine Abschrift in den Un.-Verw.-Kopeibüchern 1. CCXLIII. F. 1165 L und 2 b CCXLVI. 263. —

## Nr. 26.

*Bischof Friedrich sendet mit einem Begleitschreiben dem D. Anton Rescius in Cöln 50 Goldgulden Reisegeld.*

1563, 19. April. Wirzburg.

Fridericus dei gratia episcopus Herbipolensis Franciae orientalis etc. S. non putamus te ignorare, qua ratione nuper cancellarius noster tecum egerit et convenerit, ut ad nos commigrare et in schola quam instituimus sacras litteras docere ac interpretari velles. verum posteaquam secundum illam conventionem te per litteras vocavissimus, et

nomine excusatum te habere petebas, quominus venires, quod a domino priore (cuius dicto te audientem esse oporteret) missionem impetrare non posses. cum igitur d. generalis ordinis vestri, ut ex literis praesentibus cognoscere potes, ultro te huc evocet. dubium nobis minime fit, quin, quam primum fieri possit, sis ad nos profecturus et in schola nostra ita. ut per cancellarium nostrum tecum actum est, nobis operam daturus. quod si hac in re te nobis obsequi intelleximus, praestabuntur tibi ea omnia libenter, quae per cancellarium nostrum promissa sunt, faciemusque, ne te conditionem hanc suscepisse poeniteat. quod reliquum est, 50 aureos pro viatico tibi per praesentium latorem provincialem vestrum mittimus, in te oruando et iuvando nil praetermissuri. datum 19. Aprilis 1563.

[In verso]: Venerabili ac religioso Antonio Rescio s. theologiae licentiatu ac ejusdem facultatis Coloniae in monasterio praedicatorum professori. dilecto nostro.

Ein Abdruck bei Keller, l. c. S. 32.

## Nr. 27.

*Schreiben des Provincials des Predigerordens Wilhelm Brant an den Bischof Friedrich von Wirzburg des D. Th. Anton Rescius Übersiedlung nach Wirzburg betreffend.*

1563, 21. Juni. Speier.

Reverendissime in Christo pater ac princeps illustrissime. post sacrarum manuum oscula offero ad deum pro vestra celsitudine meas humilissimas praeces. reverendissime in Christo pater ac princeps gratiosissime. attuli reverendo patri Anthonio Rescio sacrae theologiae tunc licentiatu jam vero doctori (nam die Martis ante Christi Corporis sacrum diem [8. Juni] suscepit lauream doctoralem) litteras et quinquaginta aureos cum litteris magistri ordinis a vestra reverendissima dominatione illi transmissa, quae omnia ipse grata fronte accepit offertque se ad omnia obsequia vestrae illustrissimae dominationi praestanda solvetque Colonia Herbipolim versus post Jacobi apostoli, ut ante principium autumnii Herbipolim appellat. interim cupit sibi parari cubiculum suis studiis aptum ad solem orientem cum camino: praefert enim caminum omnibus vaporariis, ut scribit vestrae reverendissimae dominationis cancellario. has litteras cum aliis reliqui Wormatiae, quo crastina die Spira profecturus sum, et hinc Moguntia ac Francoforto nisi ardua negotia alio me vocaverint Herbipolim, adducturus mecum concionatorem nostri ordinis. haec visa



sunt vestrae reverendissimae dominationis impraesentiarum scribenda, cui me provinciamque mihi concreditam humillime commendo. datum Spirae anno 1563, die 21. Junii.

Reverendissimae dominationis vestrae

studiosissimus capellanus frater Wylhelmus Brant, provincialis praedicatorum per superiorem Germaniam.

[In verso]: Reverendissimo in Christo patri ac illustrissimo principi domino Friderico episcopo Herbipolensi ac Franconiae duci, domino ac patrono suo clementissimo. dentur ad suae celsitudinis manus proprias. (praes. 25. Junii 1563).

Ein *Abdruck* bei Keller l. c. S. 32 n. 33.

## Nr. 28.

*Das Wirzburger Domcapitel erwiedert das Ersuchen des Bischofs Friedrich, in dem z. Z. leer stehenden Reuererinen Kloster bis auf weiteres zwei Dominikaner-Mönche, wovon der eine ein Doctor, der andere ein Prediger, aufzunehmen und zu unterhalten, abschlägig.*

1564, 25. Juni. [Wirzburg.]

Nachdem der hochwirdig furst und herr, unser genediger herr von Wirtzburgk herrn Erasmussen Neustetter, Sturmer genant, domkapitel in schriftten genedig ersucht und begehrt: dieweil das closter zu den Reuern alhie jetzt unbesetzt und aber ihr furstlich gnaden zween religiosen, Dominicaner ordens, deren der ein [ein] doctor, der ander ein prediger, von dero kammer unterhalten musten, darmit dann die kammer solches unkostens moge entladen werden, dass ein ehrw. domkapitel solches in dem closter zu den Reuern wollten einnehmen und von dem einkommens, so lang sie hie wern, unterhalten wollten, auch dieweil das closter ihren furstlichen gnaden bishero die zehenjarige anlage mit etlichen, dass ein ehrw. domkapitel ihr furstlich gnaden die 7 oder 8 ruder weis, so noch vorhanden sein sollen, wollten darfur volgen lassen -- ist solches schreiben verlesen und daruber beschlossen worden: dieweil ein ehrw. domkapitel mehr nit dann dits einich arm closterlein hab, welches nemlich uf arme ordenspersonen jungfräulichs oder weiblichs stands gestift, die frommern burgers- und anderer leut kinder darinnen in der forcht gottes erziehen betten und lesen nehen wirken und ander dergleichen hantirung lehren und in der forcht gottes uferziehen sollen, und aber ihr furstlich gnaden sunsten one das etliche heimgefallene closter

aben, sonderlich aber diese bede religiosen in dem closter zu s. Agneten  
 olwohnung und unterhaltung schaffen können, sollen ihr furstlich gnaden  
 ir solch ansinnen und begern unterthenig gepetten werden, und, ob man  
 leichwohl jetziger zeit also in der eil dergleichen ordens-personen nit  
 aben kann, do man doch mitler zeit darnach trachten wurde, kont man  
 ie noch wol zu wegen bringen und dann auch dariunen uferziehen, hier-  
 waschen aber, darmit das closter nit also leer und ledig stehe, soll  
 twan ein erbare weibsperson, die also kinder lehre unterweis und in  
 er zucht hab, in das kloster gesetzt werden und aller hausrath ime  
 loster inventirt und ihr befohlen werden, dass sie denselben erhalt und  
 arvon nichts verderben lass: das einkommens aber soll dem pforten-  
 der obleischreiber einzupringen und gepürliche rechnung zu thun be-  
 halten werden, und, was also erspart werden, mag dem closter zu gutem  
 angelegt werden, bis man widerumb ordens-personen bekommen und das  
 losterlein wiederumb der stiftung nach besetzen moge.

Ein *Eintrag* in dem im kgl. Kreisarchive zu Wirzburg befindlichen  
 Domcapitel-Protokollbuch (nr. 22) von 1564 fol. 98r u. 99.

## Nr. 29.

*Inscript über dem Portale der vormaligen Domschule im  
 Domkreuzgange.*

1565.

1. Unter der Abbildung:

Religionis et reipublicae seminarium.

2. Oberhalb derselben:

D. O. M. Cum ad dei laudem et reipublicae huius foelicem diu-  
 nitatem non minus pertineat, iuventutem una cum pietate bonis literis  
 obisque moribus institui quam urbem moenibus cingi ac firmari, tutissi-  
 m quippe praesidium longae incolumitatis in prudentum virorum con-  
 silis et sapienti omnium rerum administratione positum est, quare Joannes  
 olphus, ex nobili et equestri a Knoeringen familia natus, huius templi  
 olasticus et Augustanus canonicus, hanc scholam et musarum domi-  
 am autoritate summi huius templi senatus ex officio quo fungebatur  
 ibus reformavit ac certis quibusdam redditibus dotavit opusque prae-  
 suis sumptibus poni curavit anno Christi MDLXV.

**Nr. 30.**

*Papst Pius IV. meldet durch P. Canisius S. J. den Bischof Friedrich seine Genehmigung, dass die Einkünfte des verlassen stehenden Klosters St. Agnes zu Wirzburg dem daselbst gegründeten Jesuitencollegium zugewendet werden.*

1565, 20. September. Rom.

Venerabilis frater. salutem et apostolicam benedictionem. dilecto huic filio Petro Canisio, societatis Jesu professori, viro nobis probatissimo. qui concionatoris officio fungi consuevit in ecclesia Augustana, mandavimus, ut fraternitatem tuam nostro nomine visitaret ac salutaret et de nonnullis rebus cum eadem diligenter ageret, quae in primis ad tuum nostrumque officium et ad dei obsequium pertinent. ex eo audies a nobis ea benignitate, qua decuit, satisfactum fuisse desiderio tuo de redditibus et bonis monasterii s. Agnetis in urbe tua Herbipoli positi assignandis collegio societatis Jesu, quandoquidem moniales in eo habitare solitae defecerunt. de hac autem re et de caeteris omnibus negociis, de quibus tecum is loquetur, petimus, ut fraternitas tua parem ei fidem habeat ac nobis ipsis esset habitura, et, ut collegium eius societatis favore ac studio suo diligenter tueatur et foveat, hortamur. non dubitamus, quin ex eo ad ecclesiam tuam tanta sit utilitas perventura. ut pii consilii tui. quod illud instituendum et dotandum curaveris, maiorem in dies fructum percipiturus sis. datum Romae apud s. Marcum, sub annulo piscatoris. die XX. Septemb. MDLXV, pontificatus nostri anno sexto.

Anton Florebellus Lauellinus.

Eine *Abschrift* in dem Univers.-Verwaltungs-Kopiebuch: D. J. 166 f. 30. —

Ein *Abdruck* im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 13 Heft 1 S. 88 u. 89.

## Nr. 31.

*Bischof Friedrich richtet an P. Pius V. die Bitte, die Einkünfte des verlassenen stehenden Klosters St. Agnes zu Wirzburg dem neu gegründeten Jesuitencollegium zuzuwenden zu dürfen.*

[1567. Wirzburg.]

Post humillimam submissionem et sacrosanctorum beatitudinis vestrae pedum exosulationem. sanctissime ac clementissime pater. quanta sit per orbem terrarum ubique morum corruptela nemo est qui nesciat. ad hanc apud nos, quod longe pestilentius et incurabilius malum est, accedit non una aut altera haeresis sed pene innumerae, et quidem prioribus novae nunc accedunt nunc succedunt, ut videre sit afflictas ecclesias et miserabilem earundem faciem. dolere vestram beatitudinem hunc infoelicem ecclesiae sanctae statum eumque quam emendatissimum cupere vestram beatitudinem persuasissimum mihi habeo sed et animum addit, ut id, quod in votis habeo et conor, eo libentius diligentiusque agam, quod vestram beatitudinem totius gregis Christi in terra militantis pastorem exemplar habemus, quod sequi, imo a quo consilia et auxilia petere possimus: quod sane cum semper tunc praesertim hoc tempore faciendum mihi duxi. intelligit vestra beatitudo de adultis et senibus, quorum animus longa consuetudine obfirmatus est, spem superesse exiguam, quod ad religionis et vitae sinceritatem revocari possint. alii enim sunt haeretici pertinaces, alii dubii et incerti. quid velint credere, pauci adhuc catholici iique magna ex parte vix tepidi. quid igitur sperandum? populus qui nascitur laudabit dominum, sed quomodo laudabit, nisi discat cognoscere et amare? ad hanc ergo rem doctrinae officinis est opus et iuventutis erudiendae probis artificibus. -- quo circa optimorum principum secutus exempla et sacrosancti Tridentini concilii voluntatem sanctissimam ante multos annos scholas erigere sum conatus, quae tamen studia mea tum ob bellicos tumultus tum ob alias causas gravissimas non sine commisso gregis incommodo et multorum salutis aeternae dispendio meoque dolore non mediocri fuerunt hactenus impedita. donec placuit ei, qui electos suos segregavit ex utero matris, facere misericordiam cum plebe sua misera planeque afflictata. itaque in civitate mea Herbipolensi ex monasterio divae Agnetis iam dudum desolato propeque ruinam minante non sine gravissimis expensis feci collegium advocavique complures patres ac professores societatis Jesu, quod eorum omne studium in instituenda iuventute et catholica religione tuenda ac promovenda sit collocatum, quod opus, cum perpetuum atque stabile

esse maxime necessarium sit, annuos quoque redditus ad sustentandos eos qui in vinea domini laborant perpetuos ac confirmatos habeat, necesse est. quae sane confirmatio a nullo alio quam ab eo ad quem summa rerum totius ecclesiae spectat est petenda. quapropter oro atque obsecro vestram beatitudinem, ut ex gratia et liberalitate sua sine aliis meis expensis confirmet incorporationem (ut vocant) monasterii cum suis redditibus collegio praedicto societatis Jesu a me erecto. quod spero eo clementius ac promptius faciet vestra beatitudo, primo, quia praedecessor eius faelicis recordationis Pius IV. breve seu diplomate apostolico benigne gratisque indulisit et concessit (cuius brevis copiam his literis inclusa) confirmassetque, nisi morte praematura ex hac vita nobis ereptus fuisset; deinde, quia nullum mihi hinc lucrum quaero nisi animarum soliusque Dei gloriam et ecclesiae catholicae auxilium conservationem aedificationem et ut illa bona, quae a maioribus nostris christianis in dei cultum pie collata sunt, eidem ac toti ecclesiae cum maiori foenore cedant ac reventur; postremo, quia iam per multos annos in defendenda ecclesia Herbipolensi a seditiosis et ecclesiae catholicae interitum minantibus sumptus feci tantos, ut adhuc satis sentiam. vidimus pro dolor a multis iam annis et adhuc quotidie audire cogimur, quam misere pleraque bona ecclesiastica pereant, alia abripiunt adversarii et in ecclesiae perniciem usurpant, alii ipsi catholici negligentes et avari in usus prophanos convertunt. haec et alia incommoda facile intelligit vestra beatitudo. quapropter commendo vestram beatitudinem ad dei optimi maximi gloriam, ecclesiae catholicae utilitatem, iustitiam denique ipsam in bonis ecclesiasticis recte collocandis ac in legitimos usus convertendis retinendam pro sua paterna benignitate liberaliter et gratis concessuram confirmaturamque incorporationem dicti monasterii et reddituum eius collegio societatis Jesu. et ut hoc faciat humillime oro atque obsecro vestram beatitudinem, quam dominus Jesus Christus ecclesiae suae nobisque omnibus diutissime servet incolumem. hisce B. P. me meamque ecclesiam beatitudini vestrae humillime ac subiectissime commendo.

datum Herbipoli.

Eine *Abschrift* in dem Jesuiten-Kopialbuche D. f. 19.

Ein *Abdruck* im Archiv des hist. Vereins für Unterfr. und Aschaffenh.  
Bd. 13, H. 1, S. 89—91.

**Nr. 32.***schof Friedrich's Stiftungsbrief für das von ihm gegründete  
Jesuitencollegium zu Wirzburg.*

1567, 27. Juni. Wirzburg.

ios Fridericus dei gratia episcopus Herbipolensis et Franciae orientalis. iam pridem animo nobiscum volventes tum horum temporum calamitates tum ecclesiae provinciaeque nostrae hucusque multis afflictas summa mala et pericula plurima undique nobis imminuta, erantes etiam varias et miserandas necessitates, quae nos in religione catholica conservanda ac tuenda quotidie premunt, ut extremis fere alis, quantum per summam summi dei gratiam consequi possemus, vestra quidem virili obviam iremus, conati sumus hactenus non sine labore magnisque sumptibus rem literariam et scholas praesertim herbipolensi nostra civitate restituere et augere. sed quoniam hoc institutum, quod multis iam annis urgetur, non ita, ut optabamus habebamus, succedit et annexas habet multiplices difficultates, adiciendum animum ad amplectendos et evocandos in hanc vineam nostram societatis Jesu, qui collegium iuxta ordinis sui institutum Herbipoli erigerent ac praesentibus his morbis, qui late grassantur, rem aliquod potissimum ad inventum catholicum doctissime institutum, domino cooperante, adferrent. huc vero nos permoverunt dictae pietatis non solum probati mores nota pietas et spectata eruditio verum collegia per patres illos in Germania nostra passim erecta et a his quidem principibus egregie constituta, sicut Viennae, Tirnaviae, Oeniponti a serenissimo caesare Ferdinando, Ingolstadii et Murbach illustrissimo Bavariae duce, Dilingae, item Moguntiae ac Treveris reverendissimis dominis cardinale Augustano et principibus electoribus archiepiscopis Moguntino et Treverense, ut omittamus, quae sunt in Italia inferiori, Gallia, Italia, Sicilia, Hispania, India et alibi fundam magnoque cum animarum et studiorum fructu florentia id genus a superioribus his annis praeclare constituta, quibus quidem rationibus exemplis incitati et nos, ut ecclesiam fidei nostrae commissam curarem ac de subditis nostris bene mereremur, in animo iam habuimus saepeque desideravimus, dictae societatis patres multis annis notos nobis familiariter veluti fidos et probatos operarios et afflictam ecclesiam et civitatem nostram Herbipolensem inducere,

etenim sic fore confidebamus atque nunc etiam in domino plane confidimus, horum patrum ut studium et opera maiorem in modum Franconiae prosit, tum ad catholicam religionem tuendam atque restituendam, tum ad publicam scolam praeclare et utiliter constituendam. quam ob rem, ut huic pio et diuturno desiderio nostro satisfiat et bonum hoc opus, quod a multis etiam bonis viris desideratur, ad foelicem exitum maturius perducatur dei optimi maximi gratia nobis favente, visum est tandem in hunc qui sequitur modum rem totam transigere atque constituere. primum apud pontificem maximum Pium IV. Romae efficere curavimus, ut is pro autoritate sua et s. sedis apostolicae nobis nostraeque petitioni consentiret, sicut per breve apostolicum ad nos missum consensus ad effectum collegii societatis Jesu apud Herbipolenses erigendi, applicans monasterium monialium s. Agnetis cum redditibus et bonis omnibus eiusdem monasterii infrascripto modo, quod in Herbipolensi civitate multis iam annis manet desolatum neque satis habuimus hanc a s. sede apostolica gratiam obtinuisse, sed operam dedimus aedificiis variis in eodem s. Agnetis monasterio partim instaurandis, partim erigendis et de novo instituendis, quae omnia brevi tempore sic absolventur, ut nihil desit patribus inhabitaturis, quibus non solum de structura conveniente et ampla schola, verum etiam de suppellectile domestica et libraria, sicut in huiusmodi collegiis novis desiderari solet pro necessitate per nos providebitur. praeterea, quod ad redditus et bona spectat, nos hoc tempore in gratiam eiusdem societatis, ut minus ea gravetur, providebimus. ut fructus et proventus ad monasterium s. Agnetis spectantes per praefectum, quem nos ad hoc deputandum duximus, annuatim colligantur, manente tamen semper illo iure penes ipsam societatem, ut possit per se vel suum oeconomum a se libere eligendum eadem monasterii bona recipere et administrare. sed quia huiusmodi proventus et redditus pro sustentando collegio non sufficiant, nos in promptis pecuniis iisdem addere curabimus, ut collegio societatis Jesu omnibus computatis singulis annis mille et quingenti usualis monetae Herbipolensis, pro quolibet floreno quindecim bazones computando, bona fide pendantur. et ut augeatur haec quoque summa animo nobiscum habemus constitutum, praedictam mille quingentorum florenorum dotationem amplificare atque extendere, cum primum id commode licebit, nimirum. ut societatis eiusdem instituto satisfiat tantoque fructus sperari et colligi uberiores possint, quanto plures ex eadem societate illic sustentabuntur. caeterum, ut huic toti societati, quam in ecclesia nostra non solum amplecti sed etiam retinere cupimus, de nostra mente certaue scientia nunc et in posterum certius constet, idem nos Fridericus, episcopus Herbipolensi et Francia orientalis dux imperiique princeps, post maturam deliberationem

scientes ac volentes profiterur et coram notario et testibus ad hoc legitime vocatis hoc scripto testatum omnibus volumus: primum quidem ultro nos consentire, ut revera consentimus, ut monasterium s. Agnetis in Herbipolensi nostra civitate nunc desolatam eiusque bona et redditus omnes semel ac simul applicentur et incorporentur collegio societatis Jesu in dicto monasterio statim erigendo, quemadmodum a s. sede apostolica iam est firmiter constitutum. deinde vero profiterur hoc scripto et dicimus, nostris nos impensis curaturos, ut Romae (si id necesse fuerit) suppleatur et impetretur, si quid solemnitatis fortasse in applicatione, quae iam obtenta est, desideretur. tunc quod ad aedificia partim facta partim facienda in eodem monasterio attinet, ea in universum applicamus et donamus, applicata etiam et donata volumus dicto collegio, in quo patres non solum habitationem congruam verum etiam suppellectilem necessariam a nobis sunt habituri. promittimus etiam, nos proventibus et redditibus dicti monasterii tantum adiecturos esse, ut mille quingenti floreni rhenenses modo superius expresso quotannis bona fide pendantur collegio, et hos firmos perpetuosque redditus nos pollicemur effecturos. praeter haec omnia, cum primum commode fieri poterit, dictorum reddituum summam augere promittimus, ut societatis instituto per nos satisfiat ac plures ad maiorem ecclesiae nostrae fructum illic deo serviant et commodius iuxta suae vocationis institutum vivant. postremo, ne per nos violetur sed ut potius confirmetur formula et consuetudo in fundandis huiusmodi collegiis approbata, idem nos Fridericus episcopus etc. coram notario et testibus constitutus, primum ad aeternam dei optimi maximi gloriam deinde ad huius ecclesiae nostrae commodum singulare neque minus ad immortalis animae nostrae salutem offerimus et gratiose libereque velut in elemosinam donamus et in perpetuum applicatum volumus collegium hoc Herbipolense a nobis, ut praediximus, fundatum atque dotatum offerimus, inquam, donamus et applicamus societati Jesu et huius nomine ad modum reverendo patri Francisco a Borgia, eiusdem societatis praeposito generali, atque eum ipsum absentem rogamus, ut iuxta societatis suae morem et institutum hoc Herbipolense collegium eiusque dotationem et applicationem a nobis factam recipiat admittat atque confirmet. at vero, quoniam quidem optime confidimus, societatem ipsam, quae tum de catholica religione, tum de Germania nostra bene et praeclare mereri consuevit, instituto suo et expectationi nostrae minime defuturam suamque sedulam et debitam operam huius collegio (uti convenit et par est) abunde praestitutam esse, ideo remanenter petimus et rogamus dictum dominum praepositum generalem, ut quemadmodum pro sua prudentia ac pietate haud dubie facturus est, animam serio adiciat ad collegium hoc nostrum et suum Herbipolense illud-



que rite et digne instruendum curet, ad quod mitti quidem cupimus professores non solum trium in grammatica classium verum etiam huiusmodi litteraturae atque rhetoricae, tum Graecam et Hebraicam lectione deramus; nam horum lectorum omnium praesentem operam ea schola ad quam totius Franconiae nostrae iuventus ac studiosi evocabuntur praeterea, ut minime dubitamus, multi undique confluentes admodum facile augebunt, quam demum Herbipolensis clerus frequens simul pulus celebriorem reddet. caeterum, quod ad scholae aperiendae attinet, quam nos primum in Franconia nostra publicandam cum maiorem in modum cupimus, ut anno praesenti professores adsint, principium aut medium mensis Octobris non sine solempni quodam praesentibus lectiones suas publice auspiciantur, ut hinc etiam studiosi sive praesentibus sive absentes ad scholae huius institutum magis ac magis incitentur, quoniam nobis certum est, alumnos quosdam in studiis iuxta collegii sustentare, cupimus hoc ipsos uni aut etiam, si opus sit, praefectis ab ipsa societate demandari, qui secundum instituti sui studiosos eosdem tum in literis tum in moribus rite gubernent. interim oeconomus a nobis constituendus, qui victum et sumptus praesentibus ut hac temporalium rerum cura non gravetur praefectus, quem libere instituet atque mutabit, cum sic opus fore sentiet. in quorum testimonium et singulorum fidem et testimonium praesentes has nostras fieri et per notarium consistorii nostri Herbipolensis subscribi a officii sigilli appensione communiri iussimus atque mandavimus. a runt haec in arce nostra montis beatae Mariae virginis supra Herbipolam sub anno a nativitate domini MDLXVII., indictione decima, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Pii divina providentia papae quinti anno eius secundo, die vero Veneris vigesima septima Junii, praesentibus ibidem nobilibus ac venerabilibus viris Panthaleone Haberkorn, camerario, et domino Joachimo Typotio, a sacris praesentibus reverendissimi domini episcopi Herbipolensis, testibus ad praemissa specialiter atque rogatis.

Et ego Rochus Dillherz, sacris apostolica atque imperiali auctoritate publicus consistoriorumque Herbipolensium iuratus notarius praedicti collegii ordinationi dotationi fundationi approbationi et provisioni omnibusque aliis et singulis, dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur una cum praenominatis testibus praesens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi, idcirco hoc praesens publicum instrumentum meum propria fideliter scriptum exinde confeci publicavi subscripsi hanc publicam formam redegi signoque nomine cognomine meis :

usuetis una cum praelibati reverendissimi domini episcopi Herbipolensis illi appensione subsignavi, in fidem praemissorum rogatus et debite requisitus.

Das *Original* in der Universitäts-Verwalt.-Registratur IX 14, mit dem Signet des Notars und dem Wahlspruch: nomen prae opibus.  
Eine *Abschrift* in dem Jesuitencopeibuch D. fol. 27b. ff.

### Nr. 33.

*Usschreiben Bischofs Friedrich, die von ihm gegründete und den Jesuiten übergebene neue Schule zu Wirzburg betreffend.*

1567, 20. Oktober. Wirzburg.

Friderich von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg und herzog zu  
sacken. unsern gruss zuvor. lieben getrewen. es ist menigklichen  
sant, das vor langen unvordenklichen und vilen jaren die zeit und  
ft in geistlichen und weltlichen sachen und regimenten gerüwig und  
lich, auch alles was man zur leibs notturft und unterhaltung bedurft  
e geringem wolfeilen und gutem kauff gewesen, also das vor solichen  
en zeiten die eltern ire sön und jugent bei den schulen, wo ider  
reimbt, oder sonst in der nachbarschaft, leichtlich und mit geringem  
ten erziehen und dann volgend, wann ein junger ein wenig erwachsen  
l in der lehr ein anfang gehabt, auf gute particular- und hohe schulen  
erlernung und begreiffung eines mehrern verschicken können und mögen.  
liche alte rüwige fridliche und wolfeyle zeit sich aber itzo bey unsern  
en gar gewent und umbgekert, und nicht allein weder in geistlichen  
l weltlichen sachen wenig ruhe oder fridens, sonder auch alles was  
n bedürftig zum theuersten und auf das höchst gestigen. daraus er-  
gt, das mancher ehrlicher mann seinen sohn, so doch zum studieren  
lich gewest und do er bei den schulen und studieren auferzogen, wol  
hohem stand und gemeinem nutz zu gutem kommen mögen, verligen  
l zu andern schlechten sachen gedeyhen lassen müssen. von deswegen  
l sonderlich, das in unserm stift und herzogthumb Francken kein gute  
treffliche particular- oder hohe schul gewesen, vielfaltige klagen er-  
chsen, dahero wir verursacht worden, solicher sachen, das die liebe  
ent nicht versaumbt und in diesem land gelerte leut, so beden geist-  
en und weltlichen regimenten nutzlich, auferzogen werden möchten,  
allem getrewen vatterlichen fleiss nachzudenken und deshalb in ver-  
nen 1561. jar etlich fürtrefflich doctores und magistros nicht mit  
ngem costen bestellt und angenommen, welche ein jar oder drey in

unserm closter zu s. Agneten alhie denjenigen, so in gramaticis in principia und fundamenta gehabt, öffentlich und publice gelesen darneben andere jungen in irer particular-lehr und disciplin, wie wir dann damals in gedachtem 61. jar an unser ritterscha gehorsame landschaft getruckte und offene ausschreiben publicir ausgehen lassen, welche one zweiffel bey unsern ampten hin und noch zu befinden. dieweil aber durch denselben weg, wie im w schinen, der sachen nicht allerdings geholffen, haben wir, als zu et nützlicher erziehung der jugent ganz genaigt, jetzo im gedachten Agnetencloster ein newe schul, so auf nechstkünftigen Martini in fang haben soll, aufgericht, dieselbige albereit mit furtrefflichen re und gelerten Lehrern nach aller notturft versehen. derwégen dann mainung, das unser gehorsame landschaft ire söhn, so teutsch- und lesens unterwiesen, iren anfang im Donat und grammatic albereit ge zu gedachter unser alhie angerichten schul schicken sollen. so wir, das aus iedem unserer ambt zwen laihen-jungen, so gehörter im studiern iren anfang und geschickte tugliche köpf und ingenia haben, auf Martini alher gewisslich verordnet werden. so wöll aus denselben 25 knaben, welche von iren eltern, unvermoegens nit verpflegt oder unterhalten werden mögen und dessen von unser ampten glaubliche urkunden pringen, auf vorgehend examen zu stipend auf- und annemen, denselbigen die cost, lehr, wohnung, holz und lie gebens one iren costen widerfaren lassen, doch das derselben jung jeder von den seinigen mit kleidung, büchern, aigen betlein. ba waschgeld und was der gleichen mehr ist versehen werde. welche aber in unserm stift und land geringe geistliche beneficia oder pf haben oder sonst von iren eltern und ererbten gütern verpflegt und halten werden mögen, denen soll im mehrgenannten unserm Agneten umb ein leidlich geld zimliche notturftige spriss und vergebens die w lehr, holz und licht gegeben werden, doch das sie auf iren cost getrank schicken, dessgleichen mit iren aigen betten und weitterturft, als oben bey den stipendiaten auch gemelt, versehen seint auch diejenigen, so geistliche beneficien und pfründen haben sub privationis und verlierung solicher pfründen schuldig sein sollen. unser newangerichte schul zu besuchen, damit man sehe, was sie wie sie erzogen, wie sie sich halten, und das sie dasjenig, so den pfründen und den geistlichen gütern empfaen. nicht unnützlich dem wahren gottesdienst zu entgegen anwenden, auch soviel desto in unser alten wahren catholischen religion oder gemeinen gottes guten sittenwandel und wesen unterwiesen werden moegen. so so

solicher unser newangerichten schuel die scolares und schuler. iber nach seiner geschicklichkeit, in ordentliche classes, wie mans nent, eingeteilt, inen, was zu göttlichen geistlichen und weltlichen sachen dienlich und zum pesten geraichen und kommen mag, zum fleissigsten und trewlichsten vorgelesen und sie sonst in guter disciplin auferzogen werden. auf das dann nun unser, ewre amtsverwante unterthanen, dieser unserer schul, auch was desshalb unser gemüt und mainung sey, erfahren und sich der gebür darnach richten mögen, so ist unser bevelch: ir wöllet soliches alles in ewren bevollhienen staett und dörffern. schulthaissen, rath, gericht und gemeinden öffentlich verlesen, auch, ob si es begerten, davon abschriften nemen lassen, sie auch dabey vermanen, ire söne und kinder, die zum studiern tuglich und sie sonst zu verschicken bedacht, alher, wie es dann mit wenigerm costen als anderen orten geschehen kann, verordnen, und das wir gar nit zweiffen, sie werden mit der zeit erfahren, das zu irer kinder nutz und aufnehmen gerathen und gedeyen werde. hieran geschicht unser gnediger will und maynung, und wolten euch, darnach wissen zu richten, in gnaden nit verhalten. datum in unser statt Wirtzburg, montag nach Burckhardi den 20. Octobris, anno etc. [15]67.

Eine Abschrift dieses gedruckt verbreiteten Patentes befand sich im Besitze des Legationsrathes Scharold.

Ein Abdruck bei Keller l. c. S. 33 u. 34.

### Nr. 34.

*Ausschreiben Bischofs Friedrich an die Hauptleute der vier Orte des Landes zu Franken, betr. die von ihm neugegründete Schule.*

1567, 20. Oktober. Wirtzburg.

Friderich v. g. g. etc. unsern gruss zuvor. lieber getreuer. nachdem bishero vielfeltig geclagt worden, das hin und wider in Teutschland, aber allein in dissem unserm stift und herzogthum Francken nicht fürneme gute particular- und hohen schulen weren, daraus gefolgt, das die vom adel ihre soehn. so sie zum studieren halten wöllen, an ferner ort des Teutschlands, auch in andere nationes mit grossen costen verschicken müssen und derhalben mancher verursacht worden, das er seynen sohn gern unverschickt gelassen und bey ihm behalten. dem wir vetterlich und gnedig nachgedacht, auch derhalben nicht allein in verschienen 561. jar, vermög dessen damals an gemeine ritterschaft ausgegangen

ausschreybens, in unserm kloster zu s. Agneten allhie ein pedag  
 (welches gleichwol seithero nit aus unserer oder unseren darma  
 stellten professoren nachlässigkeit, sonder das dasselbig von der  
 nicht besucht worden, in abgang geratten) sonder auch itzo wid  
 aufs neue ein furneme schull, so auf nechtskumftig Martini ihren  
 haben soll, in bemeltem unserem kloster anrichten, dieselbig mi  
 lichen frommen geschickten und geleerten lehrern versehen lassen,  
 cher unser schul von einem iden nach seynen geschicklikeiten un  
 gestalt der eintheylung der classen profitiren und lesen werde.  
 wir dan disse schul den gemeynen unser ritterschaft und gehö  
 landschaft zum besten gemeinet und furgenommen, so ist unser  
 begeren: du wollest solches alles zu erster gelegenheyt denen von  
 deines ortes gesessen, wissent machen und hievon denjenigen, so  
 geren, abschrift mitteylen, domit sie ihre söhn, die sie zum st  
 zu halten bedacht, und sonderlich, welche aus unserm thumb- od  
 beystiftern pfründen hetten, hieher zu verordnen wissen. wie si  
 dieselben allhie mit viel geringeren kosten als an anderen weitten  
 erhalten koennen, so werden sie auch ohn zweyffel im werk spür  
 befinden, das ihren söhnen zum besten gereicht und dan desto  
 barlicher an andere ortt geschickt werden muegen. dies wollen  
 hiemit, dich des gebürs darnach zu richten wissen, gnediger m  
 nicht bergen, und seind dir mit gnedigen geneigt. datam in unse  
 Wirtzburgk montags den 20. Octobris, Anno etc. [15]67.

[In verso]: An die hauptleut der vier orth des lands zu Fr

Eine halbvermoderte gleichzeitige *Abschrift* befand sich im  
 des Legationsrathes Scharold.

Ein *Abdruck* bei Dr. Mich. Johannes, Materialien zur fränkisch  
 burgischen Geschichte (Würzburg 1809 in 8<sup>o</sup>) S. 124—126.

## Nr. 35.

### *Der Jesuitengeneral Franz Borgia bestätigt die Gründung Jesuitencollegiums zu Wirzburg.*

1568, 6. Februar. Rom.

In nomine domini. amen. per hoc praesens publicum instru  
 cunctis pateat evidenter et sit notum, quod anno a nativitate  
 domini MDLXVIII., indictione undecima, die vero sexta mensis Fe

pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Pii divina providentia papae quinti anno tertio, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad haec specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constitutus reverendissimus dominus Franciscus Borgia, praepositus generalis societatis Jesu, asserens se habere plenam, veram, certam et indubitatum scientiam de fundatione et erectione unius collegii dictae societatis facta per illustrissimum et excellentissimum dominum Fridericum, dei gratia episcopum Herbipolensem et Franciae orientalis ducem, in eius civitate Herbipolensi et applicatione et donatione de illo eidem societati Jesu facta ac de dote et introitu constituto et assignato eidem collegio et omnibus aliis per ipsum excellentissimum dominum Fridericum in huiusmodi erectione et fundatione dispositis et in literis desuper per eius excellentiam desuper expediri factis contentis huiusmodi sub tenore videlicet:

*[Nun folgt der Text der Urkunde vom 27. Juni 1567, abgedruckt unter nr. 32: Literae fundationis primae collegii soc. Jesu]*

sponte et ex certa eius scientia ac spontanea voluntate omnibus melioribus modo, via, iure, causa et forma, quibus melius, validius et efficacius potuit et debuit ac potest et debet collegium praedictum ut supra fundatum et erectum cum conditionibus et aliis in supradictis literis expressis acceptavit approbavit et emologavit dictaeque eius societati univit, applicavit, recepit et admisit et pro quantum in se est confirmavit et collegium ipsum tamquam dictae suae societatis ex nunc in posterum habere, tenere et tractare promisit et praedicta omnia semper et perpetuo attendere et inviolabiliter observare ac rata, grata et firma habere et tenere seque nihil in illorum contrarium fecisse nec facturum esse quomodolibet in futurum alias teneri voluit ad refectionem omnium et singulorum damnorum, expensarum et interesse, de quibus damnis, expensis et interesse, stare et credere voluit, solo et simplici verbo, damnum passi absque alia probatione seu iudicis taxatione, pro quibus omnibus et singulis sicut permittitur tenendis, complendis et inviolabiliter observandis se ipsum eiusque in posterum successores necnon dictam societatem eiusque et dictae societatis bona mobilia et immobilia iuraque et actiones ac nomina debitorum in ampliori forma camerae apostolicae cum omnibus et singulis submissionibus, procuratorum constitutionibus et aliis clausulis in dicta forma camerae apponi solitis et consuetis obligavit et hypotecavit et pro maiori praemissorum observatione, tacto pectore, more praelatorum iuravit. super quibus omnibus et singulis petitum fuit a me notario publico infrascripto unum vel plura publicum seu publica fieri atque confici instrumentum et instrumenta. actum Romae

in venerabili collegio dictae societatis prope plateam de Alteriis, praesentibus ibidem domino Casparo de Mercado et Don Petro Gonsales de Mendon, canonico Toletano testibus ad praemissa omnia et singula vocatis, habitis specialiter atque rogatis.

L. S. Quia ego Jacobus Gerardus, clericus Lugdunensis diocesis, publica apostolica auctoritate necnon curiae camerae apostolicae notarius praemissis interfui eaque in actis meis annotavi, ideo praesens instrumentum subscripsi et publici signumque meum hic apposui consuetum in fidem praemissorum requisitus.

Nos Alexander Riarinus, protonotarius apostolicus, sanctissimae domini nostri papae eiusque camerarii necnon curiae camerae apostolicae generalis auditor Romanaeque curiae index ordinarius, universis et singulis praesentes nostras literas inspecturis, visuris, lecturis pariter et auditis fidem facimus et attestamus, supradictum dominum Jacobum Gerardum de supradicto instrumento rogatum tempore illius rogatus ac deinde et post fuisse et esse publicum, authenticum, fidum, legalem dictae curiae nostrae notarium eiusque scripturis et instrumentis publicis in iudicio et extra fidem plenariam adhibitam fuisse et esse de praesenti. In quorum omnium et singulorum praemissorum fidem et testimonium praesentes fieri et per alium dictae curiae nostrae notarium publicum scribi sigillique nostri fecimus et iussimus appensione communiri. Datum Romae in aedibus nostris sub eisdem anno, indictione, die, mense et pontificatu, quibus supra.

Gaspar Reydeltus notar.

Auscultata et collationata est haec praesens copia et concordat verbo ad verbum cum suo vero et indubitato originali, quod ego Rochus Dillherz, publicus consistorii Herbipolensis iuratus notarius, hac manu meae propria subscriptione attestor, in fidem rogatus et requisitus.

Eine *Abschrift* in dem Jesuitencopeibuche D. fol. 23 ff. in der Universitäts-Verwaltungs-Registratur.

**Nr. 36.**

*Bischof Friedrich bekräftigt die in der Form der Einverleibung  
geschehene Ueberlassung des St. Agnetenklosters an das Jesuiten-  
collegium zu Wirzburg.*

1568, 19. Mai. Wirzburg.

In nomine domini nostri Jesu Christi. amen. anno a nativitate  
eiusdem servatoris nostri MDLXVIII. die vero Mercurii, decima nona  
mensis Maii, indictione undecima, pontificatus sanctissimi in Christo patris  
ac domini nostri, domini Pii divina providentia papae quinti, anno eius  
tertio, reverendissimus in Christo pater et dominus, dominus Fridericus,  
episcopus Herbipolensis Franciaequae orientalis dux, in mei notarii publici  
testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum  
praesentia personaliter constitutus, referens, qualiter iam pridem secum  
animo volvens, quatenus hisce turbulentissimis temporibus in civitate sua  
Herbipolensi ad laudem et gloriam dei optimi maximi ecclesiaeque suae  
utilitatem rem literariam et scholas restituere et augere posset, ad hoc  
suum institutum imperatoris foelicis recordationis Ferdinandi, regum ali-  
orumque tam ecclesiasticorum quam secularium principum exempla secutus,  
patres societatis Jesu ob probatos eorum mores, notam pietatem et spec-  
tata eruditionem, zelum etiam erga proximum iuvandum prope singu-  
larem, veluti fidos et probatos operarios in hanc afflictam ecclesiam et  
civitatem suam Herbipolensem e longinquis regionibus evocatos induxerit,  
ut ibidem collegium iuxta ordinis sui institutum foeliciter erigerent prae-  
sentibusque his morbis, qui late nimis grassantur, remedium aliquod po-  
tissimum in iuventute catholice, pie ac docte instituenda, domino cooperante,  
adferent, quamquam autem Romae iam dictus reverendissimus episcopus  
Herbipolensis apud pontificem maximum Pium IV id efficere curaverit, ut  
sanctitas sua in applicationem monasterii monialium s. Agnetis cum eius-  
dem redditibus et bonis omnibus ad effectum collegii societatis Jesu con-  
sentiret, sicut revera per breve quoddam apostolicum desuper transmissum  
consensit, insuper et ipse reverendissimus episcopus Herbipolensis vigore  
praedictae consensionis apostolicae praefatum monasterium collegio socie-  
tatis Jesu cum omnibus emolumentis ac bonis ultro ac benigne tradiderit,  
ut ex instrumento publico desuper erecto et ad praepositum generalem  
eiusdem societatis Jesu transmissio constat, his etenim omnibus non con-  
tentus humilique eorum petitioni clementer ac paterne annuens in posses-  
sionem praedicti monasterii cum omnibus bonis et redditibus realem, ac-  
tualem et personalem, ut mos est, collocavit administrationem vero omnium



praedictorum fructuum, emolumentorum ac reddituum ipsis traditurus ad petitionem ipsorum quocumque tempore, iuxta tenorem foundationis: modo infrascripto. in primis post sacrum missae officium memoratus reverendissimus episcopus Herbipolensis vigore praedictarum literarum apostolicarum necnon foundationis desuper erectae venerabilem necnon eximium dominum Georgium Bader ss. theologiae licentiatum ex societati Jesu et praedicti collegii s. Agnetis deputatum rectorem pro se et omnibus successoribus suis tanquam procuratoribus societatis professae (cuius societatis iuxta institutum suum et constitutionem est gubernare huiusmodi collegiorum bona) in choro saepefati monasterii per pyreti capitis sui impositionem in dei patris et filii et spiritus sancti nomine, deinde per traditionem clavium, per tactum annuli et accessum maioris portae seu ianuae dicti monasterii loco omnium ceremoniarum, quae vel de more societatis vel huius provinciae consuetudine vel etiam cuiuscunque iuris constitutione adhiberi potuissent, in possessionem realem, actualem, corporalem et personalem omnium eorum, quaecunque intra ambitum dicti monasterii continentur, ut templi, habitationum, horti, scholarum, domus e regione ultra plateam vulgo „zum Fresser“ appellata cum suis terminis omnium denique aliorum bonorum ac reddituum et quorumcunque emolumentorum, cum omnibus suis attinentiis, iuribus, immunitatibus ac privilegiis, in nomine omnipotentis dei patris et filii et spiritus sancti plane absoluteque, sine ulla exceptione aut tergiversatione, nemine contradicente in perpetuum irrevocabiliter induxit et posuit. de et super quibus omnibus et singulis dictus collegii rector sibi a me notario publico infrascripto unum vel plura, publicum seu publica fieri atque confici petens instrumentum et instrumenta. acta fuerunt haec Herbipoli in praedicto monasterio s. Agnetis, sub anno, indictione, pontificatu, die et mense, quibus supra, praesentibus ibidem reverendissimo in Christo patre ac domino domino Antonio Rescio, ss. theologiae doctore, episcopo Salonense et suffraganeo Herbipolense necnon reverendo, nobili ac venerabili viris et dominis Joanne Egolpho a Knöringen, Augustensis et Herbipolensis cathedralium ecclesiarum canonico, Georgio Vischero sigillifero, collegiatae ecclesiae ss. Joannis Novi Monasterii in Herbipoli canonico, valido quoque ac nobili Philippo a Berwang, equitum capitaneo, testibus ad praemissa vocatis specialiter atque rogatis.

Et quia ego Rochus Dillherz, sacris apostolica atque imperiali auctoritatibus publicus consistitoriorumque Herbipolensium  
 L. S. iuratus notarius supradictae requisitioni, possessionis traditioni  
 omnibusque aliis et singulis praemissis, dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur, una cum praenominatis testibus praesen-

interfui eaque omnia sic fieri vidi et audivi, ideo hoc praesens publicum instrumentum manu mea propria fideliter scriptum exinde confeci, publicavi ac in notam sumpsi et meis nomine, cognomine signoque solitis et consuetis, una cum vicariatus officii sigilli appensione subsignavi, in fidem praemissorum rogatus et debite requisitus.

Ein vermodertes *Original* auf Pergament in der Univers.-Verwaltungs-Registratur.

Eine *Abschrift* in dem Jesuitenkopeibuche D. fol. 21 ff. in der Univers.-Verw.-Registratur.

Ein *Abdruck* im Archiv des hist. Vereins von Unterfr. und Aschaffenburg l. c. S. 96—98.

---

### Nr. 37.

*Bischof Friedrich beantwortet die Bitte des Provinzial des Barfüßer-Ordens, drei von ihm und der oberdeutschen Provinz seines Ordens präsentirte Knaben in das neu gegründete Jesuiten-Collegium aufzunehmen, abschlägig.*

1569, 30. Juli. Wirzburg.

Unsern grues zuvor. wirdiger lieber besonder. ewr schreyben, den eilften diss an uns getan, haben wir empfangen und daraus ewr unterthänig pitten und begern, drey knaben, die ihr in ewrer provinz erwelen und ausserkiesen wollet, in unser new ufgericht collegium zu stipendiaten uf und anzunemen, gnedig wol vernommen. wollen darauf euch dismals zu gnediger widerantwort nit verhalten, das wir in bemeltem unserm newem collegio Jesuiter ordens mit guettem bedacht und vorbetrachtung die sachen dahin ordinirt und gericht, dass in unserer verlag fünfundzweinzig knaben als stipendiarii, die in unserem stift von unsern unterthanen erzogen und geporen worden, unterhalten werden, die aber hingegen obligirt und verbunden sind, niemand anders als uns und unserm stift, wo sie zu iren iaren komen, dienen oder aber dasjenig, so man hierinnen uf sie gewenndt, widerumb erstatten und bezalen sollen; bey welcher ordnung wir nit allein zu bleiben bedacht sind, auch ein solches in unserm ofnen ausschreyben unserer landschaft publicirt und angezeigt, die sich auch, das wir steiff und vest ob solchen halten, zu uns unterthänig getrösten. nun ist angeregte anzahl der fünfundzweinzig knaben nit allein bereit völligelich remplirt, sonder es sind auch derer nit wenig vorhanden, denen von uns, das sie auch, wo etliche aus der erfüllten zahl abgingen oder sunsten anderswo gebraucht würden, eingenommen werden

sollen, gnädige vertröstung und zusage geschehen. wiewol wir nu und euren ganzen orden dermassen mit gnaden und guettem g sind, das wir ie gern euch, wo es geschehen könt, willfahren und und euers ordens ufnehmen und wolfahrt befördert sehen wollten, s es doch umb hievor angezaigter ursachen willen, wie ir selbste nünfftiglich zu.ermessen, gestellter massen nit gesein; dann uns nit die albereits angenommene anzahl umb unseres stifts vielfeltige merklichen erlittenen schadens willen zu erhalten etwas beschw sondern noch viel weniger aus unserer fürgenommenen und unser horsamen landschaft zugeschriebener ordnung zu streitten verantw noch thunlich seyn will. wollen uns demnach zu euch gnädig ver ir werdet uns hierinnen underthenig und guetwillig für entschuldigt l sunsten aber euch und ewren ganzen orden gnedigen guetten wil erweisen, sind wir iederzeit geneigt und willig. datum in unse Wirzburg den 30. July 1569.

[In verso]: An Jodocus Schüssler, provincial barfüsser ord hochdeutschen landen.

Ein *Abdruck* im Archiv des histor. Vereins von Unterfranke Aschaffenburg l. c. S. 99—100.

---

## Nr. 38.

### *Zur Geschichte des Buchhandels in Wirzburg.*

1570 und 1571.

Anno 1570 pat ihme Georg Guttman buchfurer von Dinkelsp zwischen den gewöhnlichen messen alhie seine uf borg und umb der sch alhier nucztes willen erkauffte bucher öffentlich failzuhaben.

Aber Hans Ritsch buchfurer alhie beschweret sich dessen. dan seine bucher alhie veranlagen und dorumb gepurliche dinst thun m dagegen der Guttman seine wahr frey hett, darzue von ainer mess andern alhie einsetzt, item ding seine wahr alhie den leuthen vor d kauff an, kan auch seine wahr neher den andere haben, welches jed mit thue.

So habe er, Ritsch, ebendieselben bucher so gut und vil als d Dinkelspueheler, welche er auch besichtigen und taxiren zu lassen si erbeut und gerne dobye pleiben will.

So pfege er, Ritsch, wol jar und tag den leuthen zu borge. d jener nur von ainer mess zur andern borge.

Pit derwegen, dem Dinkelspuheler zwischen den messen seine bucher alhie einzusetzen oder zu verkauffen nit zuzulassen oder ine dieselben veranlagten lassen.

Wiewol ihme nun also zwischen den messen failzuhaben durch die Jesuiten alhie verboten worden, so pat iedoch der rector selbsten umb befurderung willen der schulen, ihme ainen tag etzlich zwischen den messen zu erlauben.

Es gaben auch die obereinnemer der anlagen bericht in die canzlei, das ermelter Dinkelspuheler von der eingesetzten wahr, so er zwischen den messen nichts domit handel, anlag zu geben nit schuldig sey.

Desgleichen gaben auch die gaistliche rathe bericht, das ermeltem buchfurern von Dinkelspuhel wie andern handlern seine wahr von ainer mess zur andern bey herrn Niclasen Groben einzusetzen vergont werden mochte, doch das er nichts dan catholische buche hiehero prechte und zwischen den messen nichts domit handelte. also dan konte er auch die buche desto wolfailler geben.

Iedoch das man den buchfurern alhie auch einbunde, sich mit kainen andern dan gutten catholischen buchern zu versehen und dieselben auch leidlichen zu geben.

Aber der Dinkelspuheler mag den buchbindern alhie wol seine buche zu binden geben, dan es ihr nutz.

Auch soll er kainem dombherrn noch andern lutherische oder verpottene buche alhie zu lesen geben noch verkauffen.

Dorauf ubergabe er, Dinkelspuheler, ainen catalogum, wer hie buche bey ihme bestellet, auch was er fur buche einprachte. nochmals zue examinieren.

Denselbigen beschaid der gaistlichen rathe haben auch die gelerte und edlen rathe approbirt.

Anno 1571 beclagt sich Hans Ritsch buchfurer zu Wirtzburg uber Georgen Guttman auch buchfurern von Dinkelspuhel, das er zwischen den gewonlichen messen alhie buche failhabe, item das die kramer in der Judengassen auch kalender failhaben: pit, solches abzuschaffen. Ist dem frembden buchfurer ausser der messen alhie failzuhaben verboten worden.

Aber anno [15]71 clagt Gregor Schenk, das er seine von des obernelten verstorbenen wittiben erkauffte buche nit vertreiben konte, weil der gemelt Dinkelspuheler mit seiner wahr ausser der messen icker das verbot alhie noch hausiret. pit, das abzuschaffen.

Gleichwol erlangt der rector dem Dinkelspuheler von bischof Friederichen etzlich tag ausser der messen failzuhaben, auch wider hern Georgi Fischern furpit.

*Einträge in dem im kgl. Kreisarchive zu Wirzburg befindlichen s. g. liber antiquus diversarum formarum (nr. 72) unter dem Schlagwort: buchfure.*

---

### Nr. 39.

*Papst Gregor XIII. bestätigt die Einverleibung des St. Agnenklosters in das Jesuitencollegium zu Wirzburg.*

1572, 25. Mai. Rom.

Gregorius episcopus servus servorum dei. ad perpetuam rei memoriam. aequum reputamus et rationi consonum, ut ea, quae ex Romani pontificis gratia processerunt, licet eius superveniente obitu literae apostolicae desuper confectae non fuerint, suum sortiantur effectum. dudum siquidem per felicis recordationis Pium papam IV. praedecessorem nostrum accepto, quod monasterium monialium s. Agnetis Herbipolensis ordinis s. Clarae, sub cura fratrum minorum, quod monialibus destitutum iam diu existebat, certo modo vacaverat et vacabat tunc et eidem praedecessori pro parte venerabilis fratris nostri tunc sui Federici episcopi Herbipolensis exposito, quod, cum alias ipse admodum timens, ne ob contagiosam fere circumquaque dioecesin suam Herbipolensem haereticorum viciniam insidiosa illorum impostura in incautas oves suas serperet, ac desiderans prout ex debito sui pastoralis officii tenebatur, gregem sibi commissum a virulentis eorum pascuis praeservare et adolescentes provinciae Franconiae, qui studiorum causa nonnunquam extra dictam dioecesin ad aliarum provinciarum academias ablegabantur, eo quod illi plerumque doctrinam erroneam, quam etsi non a praeceptoribus, saltem a contubernalibus ibidem apprehendebant, postea in patriam reversi indigenis suis veram persuadere nitebantur, in propria dioecesi optimis disciplinis christianisque moribus erudiendos contineri, unum collegium societatis Jesu in civitate Herbipolensi erigi facere proposuisset, sed cum ad eiusdem collegii, ex quo tam ipse Federicus episcopus, quam qui apud eum id maxime efflagitabant dilecti filii clerus ac nobiles et cives Herbipolenses huiusmodi diversis deo gratos ac universae reipublicae christianae utiles et necessarios fructus proventuros sperabant, manutationem et ipsius collegii rectoris et collegialium pro tempore existentium sustentationem aliorumque eidem collegio onerum incumbentium supportationem multae impensae necessariae

annuatim essent, pro quibus faciendis ipsi Federico episcopo ex facultatibus suae mensae episcopalis Herbipolensis, eo quod ille propter bella, quae superiori anno in ecclesias Germaniae per earum hostes viguerant, adeo diminutae erant, ut vix ex eis sustentari valeret quid modicum ad id erogandum non superesset, si in dicto monasterio nomen monasterii et ordo s. Clarae huiusmodi illiusque dependentia et regularis observantia penitus et omnino supprimerentur et extinguerentur et monasterii huiusmodi loco ibidem unum collegium dictae societatis erigeretur et institueretur ac eidem collegio ipsius monasterii ecclesia, cimiterium, claustrum, domus, habitationes et alia aedificia ac situs pro perpetuis ipsius collegii rectoris et collegialium usu et habitatione perpetuo concederentur et assignarentur necnon proprietates et praedia ac bona mobilia et immobilia, fructus quoque, redditus et proventus ac emolumenta quaecumque eiusdem monasterii etiam eidem collegio perpetuo applicarentur et appropriarentur, profecto ex eo Herbipolensi praedictae et aliarum civitatum, oppidorum et locorum praedictae provinciae incolis et habitatoribus pro tempore praesertim in iuvenili et adolescentiae aetatibus constitutis, in scientia proficere volentibus magna pararetur studendi commoditas ac ex eorundem studentium doctrina et scientia haeresum in partibus illis grassantium extirpationi et fidei orthodoxae propagationi fructuose consuleretur, collegii praeterea sustentationi et rectoris ac collegialium huiusmodi sustentationi aliorumque onerum praedictorum supportationi plurimum provideretur et huiusmodi tam pium et utile ac necessarium opus non omitteretur, sed potius in dies incrementum susciperet divinusque cultus ac literatorum numerus auferetur verbumque dei maxima cum fidelium partium illarum expectatione et spirituali consolatione latius propagaretur ac propterea eidem praedecessori pro parte eiusdem Federici episcopi asserentis fructus, redditus et proventus dicti monasterii mille et ducentorum florenorum auri de camera secundum communem estimationem valorem annum non excedere humiliter supplicato, ut in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaretur. idem praedecessor, qui dum attentae considerationis indagine perscrutaretur, quam praeclarum esset scientiae et sapientiae donum, votis illis gratum praestabat auditum, per quae ubique locorum collegia et alia loca, in quibus literarum studia vigerent, instituerentur et ad ea operarias manus libenter intendebat, quique inter alia voluerat, quod semper in unionibus commissio fieret ad partes vocatis, quorum interesset, eundem Federicum episcopum a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existebat, ad effectum infra scriptorum duntaxat consequendum, absolvendum et ab-

solutum fore censens, huiusmodi supplicationibus inclinatus sub dato vi  
 licet quarto kalendas Martii, pontificatus sui anno tertio, ex certa s  
 scientia sine tamen alicuius praesudicio in dicto monasterio quovis mi  
 quem etiam, si ex illo quaevis generalis reservatio etiam in corp  
 iuris clam resultaret, idem praedecessor haberi voluit pro expresse  
 ex cuiuscumque persona seu per liberam cessionem cuiusvis de illi  
 regimine et administratione in Romana curia vel extra eam, et  
 coram notario publico et testibus sponte factam vacaret, etiam si tu  
 tempore vacavisset, quod eius provisio iuxta Lateranensis statuta e  
 cclii aut alias canonicas sanctiones ad sedem apostolicam legitime i  
 voluta existeret et illa ex quavis causa ad sedem eandem speciali  
 vel generaliter pertineret ac super eisdem regimine et administrati  
 inter aliquos lis seu illorum possessorio vel quasi molestia, cuius stat  
 idem praedecessor haberi voluit, pro expresse penderet indecimo, dum  
 dicta die quarto kalendas Martii non esset eidem monasterio de abbati  
 canonicis provisum, nomen monasterii ac ordinem s. Clarae et illius dep  
 dentias regularia \*) instituta et observantiam huiusmodi auctoritate a  
 stolica penitus et omnino perpetuo suppressit et extinxit ac illius in  
 ibidem unum collegium societatis Jesu pro uno rectore et collegialium  
 societatis huiusmodi, qui in eodem collegio verbum dei populo praedica  
 confessiones audire, sacram eucharistiam ministrare unamque s. theologi  
 seu casuum conscientiae lectionem, prout ipsi Federico episcopo non  
 videretur, legere necnon humaniores literas tam Graecas quam Latin  
 iuventutem docere aliaque et pietatis opera facere et exercere debeant  
 teneantur in omnibus et per omnia iuxta regularia dictae societatis in  
 tuta, normam ac illius vivendi rationem, etiam perpetuo erexit et instit  
 eidemque collegio sic erecto eiusdem suppressi monasterii ecclesiam, cu  
 torium, claustrum et alia aedificia necnon situm domorum et habitatio  
 pro praedicti collegii sic erecti rectoris et collegialium ac scholarium  
 dictae societatis inibi pro tempore existentium perpetuis usu et habitati  
 concessit et assignavit necnon proprietates, praedia, aliaque bona mobi  
 et immobilia ac fructus, redditus, proventus, iura, obventiones et eme  
 menta quaecumque suppressi monasterii huiusmodi cum omnibus anae  
 ac iuribus et pertinentiis suis eidem collegio sic erecto pro perpetuis r  
 toris et collegialium praedictorum sustentatione et ipsius collegii ma  
 tentione ita, quod liceret ex tunc pro tempore existentibus eiusdem col  
 rectori et collegialibus per se vel alium seu alios eorum ac dictae so  
 tatis nomine propria auctoritate corporalem, realem et actualem posse

\*) undeutlich!

onem monasterii suppressi et collegii erecti huiusmodi necnon ecclesiae, cimiterii, claustrum, domorum, aedificiorum, habitationum, proprietatum, praediorum, bonorum et annexorum iuriumque et pertinentiarum praedictorum libere apprehendere et perpetuo retinere illorumque fructus, iura, obventiones et emolumenta quaecumque percipere, exigere, levare et recuperare ac arrendare, locare et dislocare necnon in suos et dicti collegii usus et utilitatem convertere dioecesani loci vel cuiusvis alterius licentia desuper minime requisita similiter perpetuo applicavit et approprivavit necnon literas tunc desuper conficiendas nullo unquam tempore etiam ad ordinarii loci aut generalis vel provincialis et quorumcumque aliorum superiorum et personarum ordinis ipsorum fratrum minorum seu etiam quorumvis aliorum instantiam ex quacumque etiam iuridica et rationabili et alias — quantumvis legitima causa et sub praetextu, quod in forma iuris factae non forent, revocari, alterari, limitari et ad terminos iuris reduci vel illos contra eos in integrum restitui illasque de surreptionis vel obreptionis seu nullitatis aut alio quocumque vicio seu intentionis ipsius praedecessoris aut alio quovis defectu notari vel impugnari ullatenus posse causamque seu causas, propter quas illae emanaverant, coram loci ordinario aut alio quocumque etiam a sede praedicta delegato vel alio iudice etiam praedicta apostolica auctoritate deputato verificari minime debere nec propterea aut ex eo, quod interesse putantes vocati non fuerint, per surreptionem vel obreptionem obtentas fuisse praesumi et viribus ac effectu carere, sed his et aliis quibuscumque non obstantibus perpetuo validas et efficaces in omnibus et per omnia esse et fore suosque plenarios effectus sortiri et obtinere perpetuo debere ipsasque literas sub quibusvis similium vel dissimilium suppressionum et erectionum ac applicationum et appropriationum necnon gratiarum et concessionum seu literarum suspensionibus, revocationibus, limitationibus, alterationibus, reductionibus, restitutionibus et derogationibus vel annulationibus aut aliis contrariis dispositionibus, quavis et dicta apostolica vel ordinaria auctoritate aut ex quacumque etiam quantumcumque urgentissima ac necessaria necnon legitima, iusta, rationabili et iuridica causa etiam ad quorumvis etiam loci ordinarii aut generalis vel provincialis seu aliorum superiorum et personarum dicti ordinis fratrum minorum aut etiam imperatoris, regum, ducum et aliorum principum instantiam vel eorum contemplatione et intuitu aut etiam in monasterii et illius ordinis huiusmodi aut cuiusvis alterius seu etiam in nullius favorem ac etiam motu proprio et ex certa scientia etiam consistorialiter aut alias quomodolibet pro tempore factis et emanatis nullatenus unquam comprehensas, sed semper ab illis exceptas et quoties illae emanarent, toties in pristinum ac validissimum statum



restitutus et de novo etiam sub posteriori dati per rectorem et praedictos pro tempore eligenda concessas esse ac perpetuo fore et sic in praemissis omnibus et singulis per quoscumque iudicium causarum palatii apostolici auditores ac s. Romanae ecclesiae et de latere legatos necnon loci ordinarium ac generalem et per aliosque superiores et personas praedictas sublata eis et eorum quavis aliter iudicandi facultate et auctoritate iudicari et defini necnon quicquid secus super his a quoquam quavis auctoritate vel ignoranter contingeret attentari irritum et inane decrevit in tempore praeposito generali societatis huiusmodi seu ab eo de omnibus et singulis et quaecumque in praemissis et circa ea quae tunc et pro tempore necessaria et seu opportuna iuxta dictae institutum et providam ipsius praepositi generalis aut ab eo super hoc quomodolibet faciendam dispositionem faciendi plenam et commodam facultatem, licentiam, potestatem et auctoritatem perpetuo concessit et impartitus est ac, quicquid tunc et pro tempore praepositum generalem aut ab eo deputandum praedictum, ut factum foret, ex tunc prout cum factum foret similiter perpetuo vit et approbavit, non obstantibus priori voluntate sua praedicta concilii novissime celebrati uniones perpetuas nisi in casibus permissis fieri prohibentibus et aliis apostolicis constitutionibus ac s. Clarae ac fratrum minorum ordinum huiusmodi iuramentatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et ordinibus, privilegiis quoque, indultis et literis apostolicis eisdem necnon et ordinibus eorumque superioribus et personis sub quibuscumque formis ac cum quibusvis et derogatoriis derogatoriis efficacioribus et insolitis clausulis irritantibusque et aliis decretis vel in specie ac alias quomodolibet etiam motu proprio et scientibus ac etiam consistorialiter ac ad imperatoris, regum, ducum et principum et pluries concessis, confirmatis, approbatis et innovatis omnibus etiam si de illis eorumque totis tenoribus specialis, specialiter expressa non autem per clausulas generales idem importantes mentem quaevis alia expressio habenda foret, idem praedecessor tenores huiusmodi pro expressis habens illis alias in suo robore permansuris ea vice taxat specialiter et expresse derogavit caeterisque contrariis quibusvis ne autem de absolute, suppressione, extinctione, erectione, institutione, concessionibus, assignatione, applicatione, appropriatione, decretis, institutione, confirmatione, approbatione et derogatione praedictis pro eo super illis dicti praedecessoris eius superveniente obitu literae contra non fuerunt, valeat quomodolibet haesitari ipseque Federicus episcopus

illorum frustratur effectu, volumus et similiter apostolica auctoritate decernimus, quoad absolutio, suppressio, extinctio, erectio, institutio, concessionones, assignatio, applicatio, appropriatio, decretum, impartitio, confirmatio, approbatio et derogatio praedecessoris huiusmodi perinde a dicta die IV. kalendas Martii suum sortiantur effectum ac, si super illis ipsius praedecessoris literae sub eiusdem diei dato confectae fuissent, prout superius enarratur, quodque praesentes literae ad probandum plene absolutionem, suppressionem, extinctionem, erectionem, institutionem, concessionones, assignationem, applicationem, appropriationem, decretum, impartitionem, confirmationem, approbationem et derogationem praedecessoris huiusmodi ubique sufficiant nec ad id probationis alterius adminiculum requiratur. nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae voluntatis et decreti infringere vel ei ausu temerario contraire. si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. datum Romae apud s. Petrum, anno incarnationis dominicae MDLXXII., octavo kalendas Junii, pontificatus nostri anno primo.

v. Cae. Glorierius.

A. de Alexiis.

Die sehr beschädigte *Originalbulle* im Verwahren des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg nr. 328.

Eine *Abschrift* in dem Jesuitenkopeibuche D fol. 30 b ff. in der Univers.-Verwalt.-Registr.

Ein *Abdruck* im Archiv des hist. Vereins für Unterfr. und Aschaffemb. I. c. S. 100—108.

## Nr. 40.

*Bischof Julius bittet den Kaiser Maximilian II., das bereits von seinem Vorfahr Bischof Friedrich gestiftete Gymnasium mit den Vorrechten einer hohen Schule zu begnadigen.*

[1574?]

Serenissime ac invictissime caesar, domine clementissime. inter alia multa praeclara opera, quae praepropera morte reverendissimi quondam principis domini Friederici episcopi Wirceburgensis, domini et praecessoris mei carissimi, felicitis memoriae, inchoata atque imperfecta manserunt, praecipuum prope sibi vendicat locum, quod multo labore gravique pro difficultate temporum sumptu collegium in hac mea urbe aperuit, in quo inventus ad catholicam religionem et liberalium doctrinarum studia per viros Pietate et doctrina praestantes informetur. in quo sanctissimo opere

perficiendo, non secus ac si eiusdem collegii iam ad publicam utilitatem  
 efflorescentis tutela sanctioribus testamenti sui tabulis mihi relicta esset,  
 ab eo primum die, quo deo optimo maximo ita de me disponente con-  
 cordi capituli mei suffragatione ad ecclesiae et reipublicae huius guber-  
 nacula adhibitus sum, ad summum laborem et diligentiam nihil mihi re-  
 liquum feci, ut jacto quasi praecessoris mei pietatis fundamento reliquas  
 aedificii partes superstruerentur et ab humili initio, felici conatu, ad  
 summum perduceretur. itaque exiguo illo susceptae gubernationis tempore  
 pertinaci studio, nunquam deterrente sumptu hoc effectum est, ut aucto-  
 professorum numero, extractis novis auditoriis, discentibus in certas classes  
 dispositis, habitationibus commode aedificatis habitaque cura, ut non in-  
 digenis solum et provincialium liberis, verum etiam iis, qui ex aliis locis  
 ad capiendum ingenii cultum huc confluent, de iis, quae ad tuendam vitam  
 necessario requiruntur, utiliter et opportune prospectum sit, idem collegium  
 frequentis gymnasii non tam imaginem repraesentet, quam nomen et famam  
 tueri ac sustinere queat. nec vero in hac mediocritate mihi consistendum  
 judico sed altius longiusque progrediendum, ut novis subinde factis ac-  
 cessionibus in hisce tantis et tam caecis errorum nubibus et procellis, ad  
 laudem omnipotentis dei suaeque sponsae sacrosanctae matris ecclesiae  
 publicamque christianae iuventutis salutem, verae catholicae religionis et  
 liberalium studiorum, quae uno philosophiae nomine censentur, faciem quan-  
 dam praetulisse videar. porro ut eius, quod a me et praecessore meo  
 maximo hactenus sumptu et labore effectum est, maior in vulgus ad  
 auctoritas et iuventus ad imbibenda christianae philosophiae semina col-  
 ligendosque virtutum et doctrinarum thesauros tanto vehementius etiam  
 excitetur, propositis praemiis et honoribus, qui ex literarum cultura ex-  
 petuntur quique hodie in universitatibus (uti vocant) solemnibus renunciationibus  
 conferuntur. ita majestatem vestram caesaream humillime oro et obtestor,  
 ut non solum saepenominati collegii foundationem gratam ratamque habeat  
 eiusque ordinationes et statuta, quae vel nunc lata et scita sunt vel pro  
 temporis ratione in posterum ferentur et sciscitentur, suae maiestatis as-  
 sensu ex plenitudine potestatis, efficaciter corroboret et confirmet. verum  
 etiam privilegium, quo gradus in publicis doctrinae testimoniis decreti, ut in  
 philosophia militantibus, baccalaureorum et magistrorum, in sacra theologia  
 licenciatorum et doctorum, similiter quoque in reliquis altioribus faculta-  
 tibus, ut iurisprudentia et medicina imperialis auctoritatis vestrae culmine  
 in hoc meo collegio comprobentur, clementer et benigne in meliori forma  
 concedat desuperque solennes codicillos confici et transmitti prima quaque  
 occasione annuat. quam petitionem meam et votum, si serenissima majestas  
 vestra in mente illa sua nobilissima valere suaeque clementiae fontes, et

aliis omnibus iusta petentibus, mihi patere sinerit et immortalī omnium-  
que saeculorum praedicatione celebrando beneficio me meamque ecclesiam  
et provinciam afficiet et ipsa respublica ob excitatam verae pietatis libera-  
liorisque doctrinae lucem majestati vestrae serenissimae clara olim voce  
gratias et aget et persolvēt deus optimus maximus serenissimam maje-  
statem vestram pro sua ineffabili sapientia et bonitate perpetuo gubernet,  
tueatur ac conservet, cui me meamque ecclesiam humillime commendo.

Sacrae caesareae majestatis vestrae

humillimus capellanus

Julius episcopus Wirceburgensis  
et Franciae orientalis dux.

Eine *Abschrift* davon im Reichshofrathsarchiv zu Wien. Unser Ab-  
druck ist nach einer von dorther 1847 mitgetheilten beglaubigten Kopie  
gemacht.

#### Nr. 41.

*Bischof Julius ersucht den Sekretär des Kaisers Maximilian II. um  
eine Verbesserung des von diesem der von ihm beabsichtigten Universität  
ertheilten Privilegiums.*

1574, 5. Oktober. Wirzburg. \*)

Julius von gottes gnaden bischof zu Wirzburg und herzog zu  
Franken. unsern grus zuvor. lieber besonder. wir haben euer jüngst  
schreiben sampt einer copey, welcher gestalten die Römisch kaiserliche  
majestät, unser allergenedigster herr, uns unser vorhabenden universitet  
halben zu befreyen entschlossen, empfangen und gelesen und thun uns  
solcher vertreulichen communication mit gnaden gegen euch bedanken.  
wir befinden aber in gemelter copey, dass uns und unsere nachkommen  
mehr nit erlaubt wurd, als allein baccalaureos und magistros zu creiren.  
doweil aber vermoge beyliegender copeyen die babstliche heyligkeit vor  
etlich und hundert jahren unsern vofahrn die freyheit und macht geben,  
dass sie auf der damaln alhie angestellten universitet nit allein bacca-  
laureos und magistros sondern auch in allen faculteten publice lesen und  
doctores promoviren solten und möchten. die jetzig babstliche heyligkeit

\*) Vorliegende Urkunde führt in der vidimirten Abschrift das Jahr 1575;  
wir glauben aber ihr das Jahr 1574 zuschreiben zu müssen, da das nachfolgende  
privileg des Kaisers (cfr. no. 45) das von dem Bischof in dem ursprünglichen  
Entwurfe Vermisste augenfällig bereits enthält.

auch im werk ist, solch alt bapstlich privilegium wiederumb zu und zu confirmiren, so wurd uns bemelt kaiserliches privileg es bei der überschickten copei bleiben solte, mehr praejudicial, treglich sein. dieweil wir dann genzlich dafür halten und gl majestaet wurde mehr geneigt sein, uns an unserm christlichen der angefügten universitet zu fürdern als ichtzit daran zu oder einzuziehen, also ist unser ganz genediges ansuchen ur ihr wolt unbeschwert sein, bei dem herrn vicekanzlern, den oder, wo diese ding tractirt werden müssen, so vil hilff und b zu thun, dass angeregt kayserliches privilegium etwas gebesse endert werde, wie ungeverlich unsere alte babstliche privilegia möge und ihr in margine euer überschickten copei verzeich werdt. das begeren wir nit allein in allen gnaden und gut euch zu erkennen und zu bedenken, sondern wollen wir auc gern solch privilegium, wan das gefertiget, redimiren und un canzlei-der gepür vertragen. welches alles wir euch unser erh notturft nach lenger nit verhalten können. und seind euch ; mit genaden gewogen. geben in unser statt Wirzburg den 5. Anno 1575.

[In verso]: Dem vesten und hochgelerten unserm besond Adressen Erstenbergern, Röm. keyserl. majestät secretario.

Das *Original* hinterliegt im Reichshofrathsarchive zu Wi Abdruck ist nach einer von dorther 1847 mitgetheilten beglaub gemacht.

---

## Nr. 42.

*Bischof Julius bittet den Kaiser Maximilian II. um ein für die akademische Buchdruckerei zu Wirzburg.*

[1575.]

Cum mei iam olim praecessores suis impensis in hac civitate Herbipolensi typographiam characteribus ac typis aliisque rebus sariis ad communem utilitatem sufficienter institutam probatis ac in eius artis magistris utendam commiserint, ego vestigiis eorum incupiens, decus quoque et ornamentum literarii studii, quod iam proprio conatu ac vigilantia sedulitate a proximo praecessore meo, Felice felicitis memoriae, egregie erectum ac auctum est, amplificare et ad eius consumationem undique adiutrices manus adhibere exire desidero praedictam chalcographicam officinam uberius ac plenius instruere id

que alicui viro eam committere ac omnino providere constitui, ut nihil inde impressum in lucem prodeat, nisi a me ipso prius vel a consiliariis meis praecipuis revisum, examinatum et approbatum secundum canonicas ac imperiales constitutiones fuerit. ne igitur aequissimum hoc meum, uti confido, studium augendi ac promovendi rempublicam literariam iis, quibus hanc functionem commissurus sum, in detrimentum aliquod redundet laboresque eorum et quos inde sperarunt fructus ab alienis intercipientur, caesaream majestatem vestram, quae alias quoque omnibus partibus rei-publicae bene constituendis impense favet, humiliter oro, ut officinam hanc meam eorumque \*) praefectos, quo aequissimi conatus et laboris sui fructum ac utilitatem sentiant uberiores, caesareo et imperiale privilegio suo, eo modo, ut quicquid in posterum sive veterum sive recentiorum auctorum et cuiuscunque generis tractatum in dicta officina mea impressum excussumque fuerit, intra proximos decem, octo vel (si ita majestati vestrae placuerit) sex saltem annos, a prima eorundem editione continue numerandos, a quovis alio per Romani imperii fines non imprimantur nec alibi impressa advehantur, publice vel occulte vendantur et distrahantur, sub certa quadam mulcta et poena, iuxta morem et stylum majestatis vestrae cancellariae clementissime communire et roborare dignetur. per quod maiestas vestra non solum communem utilitatem et crescentia iam in ditiori mea bonarum literarum studia egregie et benigne promovebit, sed et me, ut summa animi gratitudine ac devotis meis debitisque obsequiis erga summam maiestatem vestram illud ipsum promoveri studeam, perpetua sollicitudine astringet. his sacrae majestatis vestrae meamque ecclesiam in tutelam ac protectionem humiliter commendans.

sacrae caesareae majestatis vestrae

humillimus capellanus

Julius, episcopus Wirceburgensis  
et Franciae orientalis dux.

Eine Abschrift hinterliegt im Reichshofrathsarchive zu Wien. Unser Abdruck ist nach einer von dorther 1847 mitgetheilten beglaubigten Copie hergestellt.

\*) muss doch wohl eiusque heissen.

**Nr. 43.***Privileg Papst Gregor XIII. für die von Bischof Julius erneuerte  
Universität zu Wirzburg.*

1575, 28. März. Rom.

Gregorius episcopus servus servorum dei. ad perpetuam rei memoriam. dum quanta ex literarum studiis universae reipublicae incrementa proveniunt, sedula meditatione pensamus, ad ea libenter intendimus, per quae ipsa studia in dies augeantur et personae eo propensius illis se dedant, quo prae ceteris aliqua exemptionis praerogativa noveriat se ornari, et alias desuper nostri pastoralis officii munera impartimur, prout in domino conspicimus salubriter expedire. exhibita siquidem nobis nuper pro parte venerabilis fratris nostri Julii episcopi Herbipolensis petitio continebat, quod felicitis recordationis Bonifacius pontifex papa noster, praedecessor noster, certis tunc expressis causis adductus ac supplicationibus bonae memoriae Joannis episcopi Herbipolensis in ea parte inclinatus ad divini nominis laudem et fidei catholicae propagationem statuit et ordinavit, ut in civitate Herbipolensi de cetero esset studium generale ad instar studii Bononiensis illudque perpetuis futuris temporibus vigeret, tam in theologia, iure canonico et civili, quam qualibet alia licita facultate aliaque fecit et concessit, prout in literis apostolicis desuper confectis plenius continetur, et successu temporis dictum studium in eadem civitate obsolevit ac bonae memoriae Fridericus, episcopus Herbipolensis, praedecessor dicti Julii episcopi, scholam in eadem civitate multis magnisque sumptibus aperuit, in qua christiana iuventus ad catholicae pietatis et liberalium artium studia informaretur illiusque gubernio et regimini quaedam presbyteros societatis Iesu viros pios eruditos praefecit, et propterea idem episcopus Julius eandem scholam in maiorem dignitatem et splendorem vindicari et gradus baccalaureatus, licentiaturae, magisterii vel doctoratus personis ibi studentibus et idoneis decerni desiderat. ut igitur iuventus honoribus praemiisque ad discendum incitata acrius et diligentius in pietatis et doctrinarum studio incumbat necnon ii, qui extra ditionem Herbipolensem alio discendi causa se conferunt, proposita domi discendi occasione et praedictorum graduum ornamentis invitati, eo lubentius in hoc studio Herbipolensi literis operam dent minore cum sumptu et lucro catholicae religionis amplissimo, utque fides catholica amplietur, erudiantur simplices, aequitas servetur, iudicii vigeat ratio, illuminentur mentes et intellectus hominum illustrentur, quare pro parte eiusdem Julii episcopi nobis cum humiliter supplicatum, quatenus in praemissis opportune provideret.

benignitate apostolica dignemur. nos igitur dictum Julium episcopum a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad effectum praesentium duntaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, universitatem studii generalis in quibusvis liberalibus disciplinis et licitis facultatibus ad instar studii Bononiensis et Parisiensis ac aliarum tam Italiae et Galliae quam Germaniae universitatum studiorum huiusmodi in dicta civitate sine alicuius praeiudicio erigimus et instituimus ac illi sic erectae et institutae illiusque pro tempore existentibus rectori, magistris, doctoribus, lectoribus, praeceptoribus, scholaribus, bidellis, nunciis et aliis officialibus ac personis, quod omnibus et singulis privilegiis, indultis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, favoribus, gratiis, praerogativis, honoribus et praemiis huiusmodi universitatibus illarumque pro tempore existentibus rectoribus, magistris, doctoribus, lectoribus, praeceptoribus, scholaribus, procuratoribus, bidellis, nunciis et aliis officialibus ac personis in genere tam apostolica quam alias rite imperiali et regia auctoritatibus ac alias quomodolibet concessis et in posterum concedendis ac quibus illi et illae utantur, potiuntur et gaudent ac uti, potiri et gaudere poterunt, quomodolibet in futurum uti, potiri et gaudere necnon qui in quavis alia universitate disciplinis et facultatibus praedictis studere inceperint, studium suum in ea continuare et qui in dicta sic erecta aut quavis alia universitate per tempus debitum studuisse ac scientia et moribus idonei esse comperti fuerint, in artibus, philosophia, theologia, iuribus, physica et medicina ac aliis disciplinis et facultatibus praedictis baccalaureatus etiam formati et licentiae ac laeae necnon doctoratus ac magisterii et quosvis alios solitos gradus a praedicto Julio et pro tempore existente episcopo seu praesule vel administratore aut officiali Herbipolensi idoneo et sede Herbipolensi vacante vicario per dilectos filios, capitulum Herbipolense, rite deputato aut scientiarum, in quibus promovendi pro tempore studuerint, lectoribus aut aliis personis per eundem Julium seu pro tempore existentem episcopum, praesulem aut administratorem huiusmodi ad tempus vel in perpetuum deputandis et constituendis aliisque modo et forma per ipsum statuendis, recepta prius ab eis fidei professione iuxta concilii Tridentini decreta et constitutionem recolendae memoriae Pii pontificis papae IV. similiter praedecessoris nostri desuper editam, recipere et ipsorum graduum solita insignia sibi exhiberi, facere et, postquam gradus huiusmodi ceperint et illorum insignia eis, ut praefertur, exhibita fuerint, facultates, quibus promoti extiterint, legere et interpretari et in eis disputare



necnon quoscunque actus gradibus per eos receptis convenientes aliisque omnibus et singulis privilegiis, gratiis, favoribus, praerogativis et indultis, quibus alii in Bononiensi et Parisiensi ac aliis universitatibus praedictis iuxta illarum constitutiones et mores ad gradus ipsos de iure vel consuetudine aut alias utuntur, potiuntur et gaudere potiri et gaudere poterunt, ut praefertur, quomodolibet in futurum potiri et gaudere libere et licite valeant in omnibus et per omnem partem ac si gradus in huiusmodi universitatibus iuxta illarum constitutiones et mores ac consuetudines huiusmodi suscepissent necnon eidem Juliano tempore existenti episcopo, praesuli seu administratori Herbipolensi felici et salubri dictae universitatis Herbipolensis directione, gubernatione ac rectorum, magistrorum, procuratorum, bidellorum, et aliorum eius officialium electione, nominatione, institutione et alia provisione ac scholarum manutentione quaecunque statutis et rationibus licita et honesta ac sacris canonibus et dicto concilio Tridentino contraria facere, edere et promulgare ac pro rerum et personarum utilitate temporum qualitate mutare, colligere et reformare seu illa cetera alia de novo edere et super illorum observatione poenas imponere concedimus et indulgemus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis et ecclesiae Herbipolensis iuramento confirmatione et alia vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceteris contrariis quibuscunque. nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrae absolutionis, erectionis, institutionis, concessionis et in futurum fringere vel ei ausu temerario contraire. si quis autem hoc attingerit, praesumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. datum Romae apud sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo, quingentesimo, septuagesimo quinto kalendas Aprilis, pontificatus nostri anno quarto.

Eine *Abschrift* in dem im kgl. Kreisarchive Wirzburg befindlichen liber privilegiorum Julii (nr. 35) fol. 7—9.

Ein *Abdruck* bei Gropp l. c. Tom. I S. 499 u. 500.

**Nr. 44.**

*Breve des Papstes Gregor XIII. an das Wirzburger Domcapitel in Betreff der von Bischof Julius zu erneuernden Universität daselbst.*

1575, 28. März. Rom.

Gregorius episcopus servus servorum dei. dilectis filiis: praeposito et decano ecclesiae Herbipolensis ac officiali Herbipolensi salutem et apostolicam benedictionem. hodie a nobis emanarunt literae tenoris sequentis: *[folgt das unter nr. 43 gedruckte Privilegium]*. Quocirca discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios literas praedictas et in eis contenta quaecunquae ubi et quando opus fuerit ac quoties pro parte Julii seu pro tempore existentis episcopi Herbipolensis huiusmodi fueritis requisiti solemniter publicantes illique in praemissis efficaciae defensionis praesidio assistentes faciatis auctoritate nostra literas praedictas et in eis contenta quaecunquae firmiter observari ac illum praemissis omnibus et singulis iuxta dictarum literarum formam et tenorem pacifice frui et gaudere, non permittentes illum a quoquam quomodolibet indebite molestari, contradictores quoslibet et rebelles ac praemissis non parentes per sententias, censuras et poenas ecclesiasticas aliaque opportuna iuris et facti remedia, appellatione postposita, compescendo, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscunque, aut, si aliquibus communiter vel divisim ab eadem sede sit indultum, quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. datum Romae apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo, quingentesimo, septuagesimo quinto, quinto kalendas Aprilis, pontificatus nostri anno quarto.

Eine *Abschrift* in dem im kgl. Kreisarchive zu Wirzburg befindlichen liber privileg. Julii (nr. 35) fol. 9r.

Eine andere *Abschrift* in dem Kopeibuch Nr. 1 CCXLIII 3 ff. der Universitäts-Verwalt. Registratur.

Ein *Abdruck* bei Gropp l. c. Tom. I S. 501.

**Nr. 45.***Privileg K. Maximilian II. für die von Bischof Julius zu erneuernde  
Universität zu Wirzburg.*

1575, 11. Mai. Prag.

Maximilianus secundus, divina favente clementia electus Romanorum imperator semper augustus, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae etc. rex, archidux Auſtriae, dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Lutzenburgiae, Wirtenbergae, superioris et inferioris Silesiae, princeps Sueviae, marchio sacri Romani imperii Burgoviae, Moraviae, superioris et inferioris Lusatiae, comes Habsburgi, Thiolis, Ferretis, Kiburgi et Chorithiae etc., landgravius Alsatiae, dominus marchiae Slavonicae, Portus Naonis et Salinarum etc. praesentium tenore universis notum esse volumus: cum nobis inter caetera imperialis fastigii, ad quod singulari dei providentia evecti sumus, munia incumbat, diligenter circumquaque prospicere, ut scientiae et liberalia bonarum artium studia provehantur et nostro auspicio felicia capiant incrementa, ex quibus quasi divinae sapientiae hausto fonte subditi nostri ad administrandam rempublicam caeterisque mortalium necessitatibus providendum reddantur aptiores, praesertim cum omnium scientiarum tutela et patrocinium penes Romani imperii moderatores consistat. qui quoque ipsarum professores subinde dignis praemiis, honoribus et libertatibus exornantes, multa passim in sacro imperio gymnasia instituerunt et erexerunt. nos igitur eorundem praedecessorum nostrorum laudandis vestigiis insistentes, exhibita nobis nuper petitione venerabilis Julii episcopi Wirzburgensis, principis nostri et devoti dilecti, qua continebatur, ut collegium a piae quondam memoriae Federico, proximo eius in episcopatu antecessore, non sine multo labore gravibusque impensis in civitate sua Wirtzburgensi, eo fine, ut iuventus ad catholicam religionem, artium liberalium studia et sublimiores facultates per viros pietate et doctrina praestantes informetur, apertum atque ab ipso, tanquam successore, cui huius sanctissimi operis perficiendi cura testamento defuncti praedecessoris relicta esset, non modo numero professorum sed etiam aedificiorum nobili structura et commodis habitationibus aliisque ad sustentationem doctorum virorum provehendaque studia necessariis adauctum, una cum statutis et ordinationibus in eo haecenus erectis et posthac erigendis auctoritate nostra caesarea confirmare necnon etiam de novo privilegiis, libertatibus et praerogativis studii universalis munire et exornare dignaremur. nunc desuper habito consilio et deliberatione eiusmodi precibus per sese laudis

aequis gratiose deferendum putavimus et proinde ex certa scientia et  
caesareae potestatis nostrae plenitudine in vim motus proprii ante-  
dictum collegium a quodam proxime defuncto episcopo Wirtzburgi insti-  
tutum et a moderno adauctum et perfectum confirmavimus et, si opus  
erit, de novo ereximus et instituimus, prout tenore praesentium omnibus  
superioribus via ac modo id ipsum confirmamus et, si opus fuerit, de novo  
instituis et in studium universale et gymnasium erigimus illudque una  
cum personis ibidem profitentibus et studentibus omnibus privilegiis,  
immunitatibus, honoribus et gratiis, quibus alia gymnasia eorumque mem-  
bra utuntur et gaudent, donamus et exornamus, volentes et eadem  
auctoritate nostra caesarea decernentes, quod rector et visitatores aut  
professores et personae idoneae ad id per dictum episcopum Wirtzburgensem  
usque pro tempore successores vel quibus id ipsi demandarint deputandae  
essint et valeant in praedicta schola seu universitate in omnibus facul-  
tibus, in sacra theologia, in utroque iure et medicina necnon in philo-  
sophia et quibuscunque scientiis legere et lectiones, disputationes et  
petitiones publicas facere, conclusiones palam proponere ac praedictas  
scientias docere, interpretari, glossari et dilucidare omnesque actus  
scholasticos exercere, eo modo, ritu et ordine, qui in ipsorum schola  
actenus in usu fuit, aut in caeteris universitatibus et gymnasiis publicis  
servari solitus est. et cum ipsa studia eo feliciore gradu procedant  
et maius sumant incrementum, si ingeniis et disciplinis ipsis suis honos  
et dignitatis gradus statuatur, ut emeriti aliquando digna laborum  
eorum praemia consequantur, statuimus et ordinamus, ut per collegia  
rectorum seu professorum electis ad id idoneis et prae caeteris ex-  
cellentioribus, si qui ad sumendam palmam certaminis sui idonei iudicati  
erint, adhibito prius per ipsos doctores et professores in qualibet facul-  
tate pro more et consuetudine atque solemnitatibus et ritu in caeteris  
universitatibus observari solitis rigoroso et diligenti examine (in quo  
scientias ipsorum professorum onerari volumus quasque sub iuramenti  
vinculo ad hoc adstringimus) in philosophia, liberalibus artibus et quavis  
alia facultate eos, qui examini se submitserunt et se pro more et iuxta  
statuta scholarchis per aliquos dignos et honestos viros de gremio ipsius  
collegii praesentari fecerint, possint ad ipsum examen admitti et invocata  
gratia sancti examinari, et si hoc modo habiles, idonei et  
sufficientes reperti et iudicati fuerint, baccalaurei aut magistri aut  
licentiati aut doctores pro uniuscuiusque scientia et doctrina creari et  
iuremodi dignitatibus insigniri necnon per bireti impositionem et annuli  
osculi traditionem caeterisque consuetis solemnitatibus investiri et  
caetera ornamenta atque insignia dignitatum praedictarum eis tradi et

conferri, quodque baccalaurei aut magistri aut licentiati aut doctores in eadem schola promoti et promovendi debeant et possint in omnibus locis et terris sacri Romani imperii et ubique terrarum et locorum libere omnes actus professorum legendi, docendi, interpretandi et glossandi facere et exercere. quos caeteri professores, baccalaurei, magistri, licentiati et doctores in aliis studiis privilegiatis promoti et insigniti exercent et exercere possunt et debent de consuetudine vel de iure. caeterum, quo praefatum gymnasium Wirzburgense suis gubernatum magistratibus solidiori et firmiori consistat fundamento, omnes et singulas ordinationes et statuta hactenus in eo factas, tenore praesentium confirmamus et insuper damus et concedimus scholaris, doctoribus, professoribus et scholaribus in dicta academia quoquo tempore existentibus auctoritatem et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes iuxta consuetudinem caeterarum universitatum, si tamen dictus episcopus Wirzburgensis aut eius pro tempore existentes successores in ea statuta aut ordinationes consenserint aut eadem vel easdem ratificaverint. ad haec damus et concedimus saepedictis professoribus et scholaris potestatem creandi et eligendi rectorem scholae, visitatores ac professores. item procuratores ad negotia vel syndicos sive alios quoscumque officiales universitatis, prout ipsis visum fuerit expedire. praeterea volumus et decernimus per praesentes, quod scholastici ac ibidem dignitatem seu gradum aliquem assumentes, gaudeant et potiantur, utique frui, gaudere et potiri possint ac debeant omnibus et quibuscumque gratiis, honoribus, dignitatibus, praecementiis, praerogativis, privilegiis, concessionibus, favoribus et indultis ac aliis quibuslibet, quibus universitas Heidebergensis, Tubingensis, Friburgensis, Ingolstadiensis ac alia studia privilegiata ac doctores, licentiati, magistri, baccalaurei et scholastici istis promoti aut aliqua dignitate seu gradu insigniti gaudent, utuntur, fruuntur et potiuntur quomodolibet consuetudine vel de iure, non obstantibus aliquibus privilegiis, indultis, praerogativis, gratiis, statutis, ordinationibus, legibus, constitutionibus, reformationibus, exemptionibus aut aliis quibuscumque in contrarium facientibus, quibus omnibus et singulis ex certa nostra scientia, animo deliberato et motu proprio hisce derogamus et derogatum esse volumus per praesentes. nulli ergo omnino hominum liceat, hanc nostrae confirmationis, erectionis, indulti, concessionis et privilegii gratiam vel facultatem infringere aut ei quovis ausu temerario contravenire seu illam quovis modo violare. si quis autem id attentare praesumserit, nostram et imperii sacri indignationem gravissimam et poenam centum marcharum auri puri, toties quoties contrafactum fuerit, se noverit irremissibiliter incursum, quarum dimidiam imperiali fisco seu aerario nostro reliquam vero partem saepenominato episcopo Wirtz-

burgensi et eius successoribus decernimus applicandam. harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum et sigilli nostri caesarei appensione munitarum, datum in arce nostra regia Pragae, undecima die mensis **Maii**, anno domini millesimo, quingentesimo, septuagesimo quinto, regnorum nostrorum, Romani decimo tertio, Hungarici duodecimo, Bohemici vero vigesimo septimo.

Maximilianus m. p.

Vid. Jo. Bab. Weber.

Ad mandatum sacrae caesareae  
maiestatis proprium  
And. Erstenberg m. p.

Eine *Abschrift* in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen liber privilegiorum Julii (nr. 35) fol. 2r—4.

Eine andere *Abschrift* in dem Copeibuch Nr. 1 CCXLIII 5r ff. in der kgl. Universitäts-Verwaltungs-Registratur.

Ein *Abdruck* bei Gropp l. c. Tom. I S. 501—503.

---

## Nr. 46.

*Kaiser Maximilian II. privilegirt die von Bischof Julius zu Wirzburg reorganisirte Buchdruckerei.*

1575, 11. Juni. Prag.

Wir Maximilian der ander, von gottes gnaden erweiter Romischer **kaiser**, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungern, **Behaim**, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. konig, erzherzog zu **Osterreich**, herzog zu Burgundi, Steur, Kærndten, Crain, und Wirtemberg etc. grave zu Tyrol etc. bekennen öffentlich mit disem brief und **than** kunt allermeniglich: als uns der erwardig Julius bischof zu Wirtzburgk, unser furst und lieber andechtiger, undertheniglich zu erkennen **geben**, wessmassen weiland seiner andacht vorfahn an berürtem stift **in dero** statt Wirtzburgk ein buchtruckerey mit formen und ander **notturft**, gemeinem nutz zum besten, mit nit geringem costen angestelet **und** solche derselben kunst probirten fleissigen maistern vorzustehen **bevelhen** und dann sein andacht also derselben fuesstapfen nachzuolgen **geneigt**, ir genzlichen fürgenommen, solches werk der truckerey zue **bessern** und zu genzlichem end zu pringen, dasselb auch einem tauglichen mann zu bevelhen, darumben und damit solcher seiner andacht **und dero** vorfahren zu befürderung und mehrung der truckerey angewent **wenter** fleiss und costen denen, welchen sein andacht solch ampt bevelhen

wurde, nicht etwa zum nachteil gereiche und ire muhe, arbeit und nutzen, den sie billich davon haben solten, von andern frembden eingenommen wurde, diemutiglich gebetten, sie mit unserm kaiserlichen privilegio genediglich zu versehen, das wir demnach betrachtet, solch seiner andacht gehorsam zimblich pitt, auch guet, löblich und christlich vorhaben und darumb gedachtem bischoven zu Wirtzburgk und denen sein andacht solch werk der truckerey bevelhen wurd, dise besondere gad gethan und freyheit gegeben, thun und geben inen die auch hiemit von Römischer kaiserlicher macht wissentlich in craft diss briefs also, das nun hinfuro alle und jede truck, so von neuen oder alten autoren, darauf zuvor von uns oder unsern vorfahren niemand privilegirt ist und in bemelter seiner andacht truckerey verfertigt und ausgeen werden, innerhalb zehen jaren von dato dits briefs und iedes tractats erstem truck an zurechnen, von niemands, in keinerley weiss und form mit nachgetrucket noch also nachgetrucket verfuhrer, umbgetragen oder verkauffet werden sollen, und gebietten darauf allen und ieden unsern und des heiligen reichs, auch unserer konigreich, furstenthumb und erblanden underthanen und getrewen, was wurden, stand oder wesens die sein, und sonderlich allen buchtruckern, buchfurern und buchkauffern, bei vermeidung unser ungenad und straff, und darzue ein peen, nemblich zwainzig mark lottigs golts, uns halb in unser und des reichs cammer und den andern halben theil mehrernantem bischoven zu Wirtzburgk oder denen, so hiewider belaidigt wurden, unabliesslich zu bezalen, hiemit ernstlich und wüllen, das ir, noch ainiger aus euch, durch sich selbst oder sonst iemands von eurentwegen keine aus obbestimter truckerey verfertigt und ausgeene tractaten, bücher und schriften in bemelten zehen jaren den nechsten nach einander folgend, mit nachtrucket oder also nachgetrucket umbtraget, failhabet oder verkauffet, noch des andern zu thun gestattet, in kein weiss, bey verlorung obgemelter peen und desselben ewren trucks, den auch mehrgemelter bischoff oder seiner andacht trucker durch sich selbst oder ire bevelchhaber von irentwegen, wo sy dergleichen bey euer iedem oder sonsten auf messen und merkten finden wurden, aus aignem gewalt, one verhinderung menigelichs zu sich nemen und damit nach irem gefallen handeln und thun mögen, daran sie auch mit gefrevelt haben sollen sonder alle geverde. doch soil vilgedachter bischoff zu Wirtzburgk bei derselben seiner andacht truckerey dise eigentliche verordnung thun, das die bücher, so wie obvermelt daselbst in truck verfertigt werden sollen, zuvorderst und ehe sie ausgeen, durch darzue sonderlich bestelte und beaidigte gelerte verstendige personen besichtiget, approbirt und subscribirt und darinnen nichts schmehe-

lich oder an iemands ehren verkleinerlich oder anders, so unsern und des heiligen reichs abschieden zuwider ist, eingemischt werde, danebens auch der trucker schuldig sein, von iedem autore oder opere drey exemplaria auf seinen costen zu handen unserer reichshofcanzley taxatoris zu ubersenden, one das er dises unsern privilegii nit geniessen noch dessen veig sein sol. mit urkund dits briefs, besigelt mit unserm aufgedruckten kaiserlichen insigel, geben auf unserm koniglichen schloss zu Prag, den ailtften Junii anno etc. [15] im funf und sibenzigisten, unserer reiche des Römischen im dreyzehenden, des Hungerischen im zwolften und des Behaimischen im sibenzwainzigsten.

Eine *Abschrift* in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen liber privileg. Julii (nr. 35) fol. 4 u. 5.

### Nr. 47.

*Ausschreiben des Bischofs Julius betreffend den Besuch der von ihm erueiterten Schule seines Vorgängers, Bischof Friedrich.*

1575, 2. Dezember. Wirzburg.

Julius von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg und herzog zu Francken. unsern gruss zuvor. ersame, liebe, getreue. aus was guttem eyfer weylund der hochwurdig furst, unser nechster lieber herr und vordr bischoff Friderich seliger christlicher gedechtnus, nit mit geringer nahe und costen, hindangesetzt alles dessen, so damaln iren libden und dero stift mit beschwerden obgelegen, zuvorderst zu mehrung der ehren gottes und dann deren getreuen stiftsverwanten zu guttem, alhie in unser statt Wirtzburg ein studium aufgericht, das ist euch und weniglich unverborgen. so haben auch zwar wir, iedoch one rumb zu melden, in zeit unserer regierung, bey sollichem allem nit ein geringes gethan, damit erstangeregt unsers herren und vordr christlich furhaben desto eher und furdlicher ins werk gericht und nach ergenzung allerley mengel, so bishero müchten furgewesen oder doch geandtet worden sein, der jugend oder vilmehr gemeinem land umb so vil besser gedienet und frucht geschafft wurde. also dass von den gnaden gottes die gebew etwas und zu zimlicher bequemblichkeit gebessert, wie dann auch mit der nit noch ferner soll und wurd beschehen, die lectionen gemehret, und zu deme, das uf die professorn gehören mag, auch sonsten notwendiger erhaltung und lifferung halb solliche fursehung gethan worden, das jenigen, so solich unser studium besuchen, ire notturft finden und sich



darmit genugsamlich werden betragen können. nun haben wir bis daher befunden und erfahren, das etwan mehr als eines orts in unserm stift durch die gutherzige alten, welche der altmechtig alhie auf erden mit seinem segen und zeitlicher narung etwas reichlicher begabet, von iren güttern, die sie eben so schier von des stifts diensten oder doch sonsten in demselbigen erworben und bekommen, stipendia, wie man sie zu nemen pflegt, zu unterhaltung einer oder der andern person in den studiis, gestiftet worden, ganz ohne zweiffel dieser und keiner andern meinung, dann wohin dieselbigen personen durch solchen behelf und forderung in iren studiis mit der zeit gelangen wurden, das es dem stift und gemeinem vaterland, als daraus es kommen, widerumb dankbarlich in dienst und nutz solt angewandt werden, dann auch das vieler ort die collation etlicher geistlicher beneficien etwa einem rath besonder, etwa dem rath und gemeind samentlich, vor alters zugestellt und inwendig gelassen worden, gleichwol aber auch aus anderm grund nit, dann es sie aus iren selbst freunden, verwandten und bekanten gott und seiner kirchen rechtschaffene dienere inen selbst zu ehren und trost gehaben und deren gewiss sein mögen. das aber solicher der alten gutherziger und wolmeinlicher stiftung und verordnung ganz ungemess diejenige, auf welche angeregte stipendia und auch wol die beneficia ecclesiastica selbst sie zu zeitten gerathen und kommen, etwa meistenthails, auch mit zulassung und das mehr wol mit vorgehender anweisung deren, die es billich nit verstaten, vil weniger selbst also anrichten solten, an solichen orten studirt haben und noch, da sie mit frembder und anderer religion, dann dohin es die treue stifter gemeint, behafftet worden, daraus nun kompt, das dieselbige personen der kirchen in unserm stift und gemeinem vaterland nit allein nit dienen können sonder ire dienst, wohe sie zu solichen gleich tuglich werden, noch dazu sie bisweilen anderswohin, zu des stifts dem sie dankbarkeit schuldig, nit geringem unstaten anlegen und dann das neben solchen auch sonsten unsere underthanen, so eines mehreren vermögens sein, die iren ganz ohne unterschied und unbedacht des ends und was daraus erfolgen könne, an dergleichen orten ebenmessig verstellen und unterhalten. wann aber ein soliches, als das mit den stipendiis und geistlichen pfunden, so dem stift gemeinet und daselbst hin gewidmet, dermassen gehauset und umgegangen werden soll, zumal ungereumbt ist, auch billich mit allem eyfer und fleiss soll furkommen und verbessert werden, darneben auch, wenn gleich die unsern vermeinten zu bescheuen zu sein, aus was mangel sie ire kinder bis daher anderswohin und an die nechst gelegene ort zu schicken, verursacht gewesen, dasselbig aber jedoch anjetzt geendert und verbessert ist, als haben wir's euch hienit

rinnerlich zu gemut zu fuhren nit unterlassen können noch wöllen,  
 genediglich und vätterlich begerend, auch nit minder tragenden ampts  
 alben der obrigkeit, dazu uns der almechtig geordnet hat, ernstlich  
 wehrend, weil doch mit der hulf gottes nunmehr alhie in unserm an-  
 gefangenen studio eben dasjenig wurd zu finden und zu lernen sein, das  
 nit etwa vil und grossem costen an fernen und entlegenen ortten zu  
 uchen ist, es auch nun an deme, das die lectiones vermittelt göttlicher  
 maden in dem ganzen cursu philosophico und der theologia, vermög bey-  
 igends cathologi zu schirsten und instehenden heiligen weihenachten iren  
 anfang gewisslich gewinnen und lenger nit eingestellt werden sollen: ir  
 wöllet die euren, sie haben stipendia oder gaistliche beneficia, und wen  
 r sonsten ausser unsers stifts an andern orten studiren habt, ufs ehest  
 abfordern und anhero uf unser studium wissen, darmit sie die principia  
 erurter lectionen nit versaumen, in functione officii desto eher und vor  
 adern und frembden zu gebrauchen sein und hiedurch inen selbst und  
 uch zu allen theiln frucht schaffen mögen. wollet uns auch unterdessen  
 igentlich verstendigen, ob und wie vil bey euch stipendia, von wem sie  
 estiftet und uf was mass, welche personen dieselbigen itziger zeit  
 aben und wohe sie studiren, also auch wie viel und welche beneficia  
 eclesiastica innengehabt und zu den studiis verwendt werden und von  
 deme, dessen zu unser nachrichtung dannoch auch ein gebürend wissens  
 u haben. soliches zu deme, das es einen mehrern costen nit, sonder  
 he einen vil geringern erfordern, ir auch neben uns gewiss und sicher  
 in könnet, das die euern der fromen gottseligen stifter mainung zu-  
 tgegen oder aber sonsten in andere widerwertige lehr und religion nit  
 erathen wurd, auch ferner dahin dienen und nutz sein, das ir die euern  
 a land bey euern freunden und bekantnen wissen und selbst bey inen  
 sehen möget, das sie nichts unnützlichs verschwenden, noch sich an  
 dche gesellschaft henken oder hendel unterziehen, die etwa inen oder  
 en freunden zu schaden und spot können gedeihen, und wurdet also,  
 ohe man dasjenige, so von der kirchen und dem lieben vatterland her-  
 ompt, der kirchen und gemeinem nutzen zu gut widerumb angewendet,  
 r almechtig allenthalb umb so vil mehr gluck, segen und gedeihen  
 iderfahren lassen. wir seien zwar im werk, auch nit minder in un-  
 reifentlichen zuversicht, bey sollichem unserm angefangenem studio teg-  
 lchs ein noch mehrers anzurichten, alles unserm stift und euch allen  
 s gemein zu mehrerm namen, nutz und wolfart. darumb wollet ir  
 ch hinwider auch also erzeigen, das euch unsers vofahrn und unsere  
 in angewendte mühe, sorg und vleiss und noch immerdar geneigter  
 ll nit unangenenen sey und die nunmehr in unserm studio angehend

frucht der euern halb nit vergeblichen furuber noch umbsonst angelegt gelassen werde. das reicht zusampt euerem selbst nutz und ehra us von euch zu sonderm gnedigem gefallen. und habens euch also gnediger mainung lenger nit verhalten mögen. geben in unser statt Wirzburg, freytags den andern Decembris anno 1575.

Eine Abschrift in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen Liber unicus diversarum formarum Julii. (Nr. 29) fol. 52—53r.

### Nr. 48.

*B. Julius fordert die Stifter und Klöster seines Sprengels zur Leistung von Beiträgen für die Erhaltung des Seminars auf.*

1578, 30. Dezember. Wirzburg.

Nos Julius dei gratia episcopus Wirceburgensis et Franciae orientalis dux. ad perpetuam rei memoriam. diu multumque cogitantes et solícite in hac tam profunda ecclesiae nocte circumspicientes, ut qua per est vigilantia nobis et universo gregi attenderemus, in quo nos spiritus sanctus posuit regere ecclesiam dei, quam acquisivit suo sanguine, tales sane reperimus circumquaque angustias et adversitates multiplices, hinc ovium nobis commissarum aberrationes ab ovili Christi mortiferas, inde luporum rabiem et occultas insidias, ut, nisi idoneorum numeroque frequentium cooperatorum in vinea domini pia industria imprimis vero omnipotentis dei miseratione sublevemur, reducendi gregis aberrantis et religionis nostrae catholicae tantopere afflictæ et debilitatæ veterisque disciplinae christianæ prope collapsæ in integrum restituendæ obscura spes ostendatur. cuius sane anxia rei consideratio præter cæteras assiduas nostras curas et aerumnas, quibus huius ecclesiae gubernatione circumscripti tenemur, in singularem nos animi sollicitudinem coniicit magnumque sane dolorem adfert. cæterum, ne dolore animi fracti aut prementibus rerum difficultatibus consternati cessasse videamur, nulli labori pro ecclesia dei, communi omnium nostrum matre, duce et magistra, parcimus, nihil intertatum relinquimus hocque unum vigili studio excubantes spectamus et agimus, ut rebus omnibus ad cultum divinum pertinentibus saluberrimis rationibus mature consulatur ipsique adeo ecclesiae dei tacitis quasi gemitibus hoc a nobis exposcenti sua constet auctoritas cultus et propagatio denique inveteratæ quaedam animorum pestes liberius grassantes opportunis remediis comprimantur, egregie memores, nobis de ovibus nostræ fidei et custodiae divinitus commissis rationem reddendam fore.

proinde omnes ad id, quod unice cupimus, curamus et laboramus cuiusque causa tantum vigiliarum et cogitationum consumimus, efficiendum, aditus explorantes, hanc viam quam rectissimam et planissimam, quam sacer orthodoxorum patrum senatus in sacrosancta synodo Tridentina, sessione XXIII. sub titulo: decretum de reformatione cap. XVIII. de iuventute recte et pie instituenda, quae dei ministrorum perpetuum seminarium sit, sapientissime commonstravit eamque unam, in qua secure consistamus, ostendere nobis viam non obscure perspeximus. etsi autem praedecessor noster felicis recordationis episcopus Fridericus etc. post apertum in hac re nostra collegium mediocre seminarium instituit, quod nos hactenus non tantum tutati sumus, verum etiam accessione complurium alumnorum et aedificiorum facto in eam rem ingenti sumptu auximus, tamen quotidiano rerum usu et experientia monemur, hos nostros et antecessoris nostri pios conatus et labores brevi admodum casuros et plane interituros, nisi eosdem firmioribus et pro nutantis catholicae nostrae religionis necessitate maioribus quam unquam alias praesidiis fulciamus. itaque, cum extrema necessitas postulet, ut semper ad manum nobis sint pii et docti viri, qui dioeceseos nostrae parochias solícite regant, sacras functiones rite procurent et obeant et ovile domini contra lupos grassantes raveriter custodiant, horum autem prompta facultas non ita, uti cupide et sine spe expectabamus, et ecclesiae nostrae urgentes necessitates flagitant, quibus suppetat, ad hoc consilium Tridentinae synodi rationibus conformem ascendimus, ut plures, quam hactenus factum est, honesti iuvenes quique se se spem bonam pollicentur, in nostro seminario iique perpetuo educantur et instituantur, augescenti etiam docentium et discentium numero aliae vires habitationes, ceu exercendae christianae pietatis et catholicae religionis colligendaeque liberalis doctrinae (quae praecipua vitae humanae mina esse censemus) novae quaedam officinae condantur et aperiantur. Vero cum ad hoc institutum nostrum tam pium tamque necessarium non tam feliciter auspicandum quam stabiliendum, et (quae mens nostra dubia est) ad posteritatem perpetranda non exigui sumptus et redditus requirantur, quibus in hac sumptuosa et difficili gubernatione nostra, propter et horum et superiorum temporum calamitates et conturbationem itaque incredibilia ex sacri Romani imperii constitutionibus nostrae ecclesiae incumbunt onera, uni, quamquam ad id egregie animati, pares non possumus. coeptum autem opus, nisi cum summo catholicae religionis detrimento et ecclesiastici ordinis dedecore aliquo imperfectum iniqui et deseri non queat,

ita contra tot urgentes difficultates, ab eadem sacrosancta synodo loco supra allegato, consilium petentes, eiusdem ductu et auspiciis ad hoc praesidium confugimus, ut omnium dioeceseos nostrae praelatorum, abbatum, praepositorum aliorumque ecclesiastici ordinis, quacunque tandem dignitate polleant, eximia de ipsis spe freti et erecti, subsidariam piamque opem et studia in domino condigna requiramus. facimus sane inviti, ut novorum sumptuum materia praebeatur, non ignari, multos ex ecclesiastico nostro ordine variis incommodis acceptorum detrimentorum conflictatos aeris alieni nexu constringi, quibus sane pro nostra erga ipsos caritate et benigno sensu libenter parcituri eramus; verum cum restituendae in integrum catholicae religionis et tuendae publicae salutis, in qua etiam omnium nostrum salus continetur, nulla alia in praesenti afflictae religionis catholicae discrimine ratio relinquatur, quam ut communis quasi iacturae sarcindae causa omnes certatim suam opem et studia conferant ipsique adeo periclitanti catholicae religioni supplices quasi manus nobis tendenti, pro virili subveniatur necessitati manus dantes in eo, quod Tridentina synodus, loco supra commonstrato, nobis expetendum permittit, et statuit, ut conquiescamus, commemoratis tot rerum asperitatibus, pro suscepti officii nostri ratione clara quasi ecclesia dei voce admonemur

ita de consilio et approbatione tan cathedralis nostrae ecclesiae quam reliqui nostri cleri, eam viam ingressi sumus, quam nobis supra memorati Tridentini concilii decreta patefaciant, ut nimirum omnia nostrae dioecesis habitata monasteria et collegia pro modo facultatum suarum certam pensionem in seminarii nostri sustentationem et amplificationem singulis annis contribuant. hoc cum in monasteriis et collegiis ad hunc usque diem habitatis meminimus grave aut onerosum propter superius allatam causam videri potuit, multominus in iis monasteriis et collegiis, quae in nostra ecclesiastica iurisdictione sita temporum conturbatione et collabentis paulatim ecclesiasticae disciplinae vitio a personis religiosis et deo sacratis pro tempore non habitantur, grave aut onerosum existimari debet. quamobrem statim et ordinamus, ut inhabitatum monasterium Frauenrod sub obligatione omnium bonorum et reddituum suorum quotannis ad festum Cathedrae Petri ad nominatum nostrum seminarium citra ullam moram numerum et in praesenti pecunia det florentes trecentas. quod si contigerit, dictum monasterium Frauenrod consilio et voluntate nostra et ordinis a personis religiosis rursus incoli et persistentiam sacrorum exercitationem instaurari, quod, ut fiat, quantum nobis est, diligentem operam daturi sumus, eo casu nihilominus (ne quid seminarii nostri annuis proventus

imur. quae cum ita se angustiae etiam, adversifficultates et asperitates quibus supra diximus, non ne deplorari queant, omneseseos nostrae praelatorum, praepositorum et aliorum neque catholicae nostrae replicationem et propagationem: animo cupientium, piam et liberalem pietatem tam sancto et necessario e utilissimo perficiendo, animi nostri laetitia iibus et legibus astrictam, ersalibus (ut vocant) ipsois, quarum initium est: abbas monasterii N., die, anno N. datis diserte convisceribus caritatis amiprimis autem deo omni-gratias agimus ingentes, iibus, quorum opem, studia requirimus, eam mentem ut ad communem salutem consentientes omnibusque antepontes, spes nostras et irritas esse noluerint gravissimi oneris molestia efficium accepturi non dasua religiosa pietate et observantia relevandas dignaque sacratis homilia terminaverint. quod mus, ut vicissim omnes eos, qui nobis pias et adiutrices manusissimi instituti nostri consummationem porrexerunt, tanquam de patria optime meritos, praecipua benignitate complexuri et pro ratiam relaturi simus. in quo omnibus et singulis persuasissivolumus, sicuti etiam hisce testamur et pollicemur, nos id aturos, ut cuncta ad hoc nostrum institutum perficiendum neces-

decedat) volumus et statuimus, eiusdem monasterii de novo habitari coepti pro tempore abbatissam et successores omnes et singulas ad praestationem dictae annuae pensionis tantisper obligari et sub praedicta hypotheca teneri, quoad capitalis summa, qua dicta annua pensio iuxta receptum huius nostrae provinciae morem commode reemissit, ab iisdem et saepedicto nostro seminario integre et re ipsa numerata et soluta fuerit. in quo omnibus et singulis persuasissimum esse volumus, sicuti etiam hisce testamur et pollicemur, nos id enixe curaturos, ut cuncta ad hac institutum nostrum perficiendum necessaria opportune recteque administrentur neque pium et sanctum hac nostrum institutum ullo pacto convellatur et infringatur neve, quicquid subsidii nomine praestitum fuerit, in alios quam seminarii usus et iuventutis piam et rectam educationem et institutionem religiose convertatur et applicetur. in quorum omnium fidem et testimonium hasce literas, vicariatus nostri sigilli appensione iussimus et fecimus communiri. datum Herbipoli in ipso festo Cathedrae Petri anno salutis millesimo quingentesimo octuagesimo secundo.

saria opportune recteque illorum etiam consilio administrantur neque in  
stitutum hoc ullo pacto convellatur aut infringatur, neve in piam opera  
collata pecunia vel quicquid subsidii nomine accreverit, in alios quam  
seminarii usus, hoc est, iuventutis piam et rectam educationem et im  
stitutionem religiose et utiliter convertatur et applicetur. quod super  
deum optimum maximum (cuius unius causa agitur) ex animo supplic  
precamur, nostrum ut hoc institutum pro communi salute et utilitate  
maius semper provehat, et quod tantopere cupimus et expetimus, cum  
nobis largiatur, denique omnibus, qui ope et liberalitate hoc nostrum  
stitutionem prosecuti sunt, iuverunt, ornarunt et auxerunt, praemia immo  
talitatis retribuatur. Datum in urbe nostra Wirtzeburgo anno salutis  
nostrae millesimo quingentesimo septuagesimo octavo mense Decembri die  
trigesimo.

*Abchriften in den Kopebüchern der k. Univ.-Verw.-Registratur*  
Nr. 1. CCXLIII f. 17r ff. und 99r ff. und Nr. 2b. CCXLVI. 351 ff. Solche  
Contributionsauschreiben zur neuen Stiftung des Seminars wurden in  
doppelter Ausfertigung erlassen und zwar in der Ausfertigung I im J. 1578  
an die Stifter und Klöster, welche in genanntem Jahre noch bestanden und  
in der Ausfertigung II im J. 1582 an die damals vacirenden Abteies  
Franenrod, Aura, Gerlachsheim, Hausen, Schoenan, Unterzell, St. Jakob  
unter Wildberg, Maidbrunn und Paradies. Die Contributionsreverse finden  
sich in den angeführten Kopebüchern aufgezeichnet.

### Nr. 49.

#### *Berechnung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten des Seminars und der 40 Stipendierten.*

[1578].

Der hochwürdig fürst unser gnaediger herr von Würtzburgk etc.  
seind gnaedig bedacht, fürter in dero seminario 40 stipendiatos in allen  
erhalten zu lassen, uf ieden nun für cost, kleidung und all andere not  
turft des jars 70 gulden; thuet 2800 gulden.

mehr:

- 80 fl. auf den herrn praefectum.
- 210 fl. auf noch 3 praeceptoren, wie sie itzt erhalten.
- 100 fl. dem oekonomo für sein jarsbesoldung und mühe.
- 40 fl. dem medico.
- 20 fl. dem balbirer.
- 60 fl. vor arzeney in die apodeck.

- 150 fl. - vor holz, liecht und besen.  
 150 fl. - vor allerlei notwendige gebew.  
 100 fl. - vor hausrath, bethgewant und leinwat.  
 240 fl. - vor bucher und binderlohn.  
 200 fl. - uf allerlei handwercksleut.  
 200 fl. - auf alumnos, so an andern orten studiren.  
 180 fl. - vor alle fürfallende notturft in gemein.  
 400 fl. - jerlich pro legendo cursu philosophiae.  
 240 fl. für 12 fuder wein, das fuder zu 20 fl. angeschlagen.  
 80 fl. pro communi famulo, hin und wieder zu verschicken, ire kleidung, bücher. summa: 5250 gulden.

Nota: noch seind zu bezahlen die fenster an den erkeufften heusern und der baw zu ferfertigen, dass sie füglicher darinnen wohnen mögen; dan der jtzig, wie der augenschein gibt, zu einer wonung und solchem werk gar nit zugericht.

So ist auch nichts, so allhie vermeldet, was auf der, qui educendi sunt in vineam domini, primitias, notwendige bücher und anders gereth gehet.

Zu hievorbenanter des ganzen seminarii underhaltung die folgende closter steuern und iedes für sein tail geben sollen, wie volgt:

Herrenclöster: 400 fl. Ebrach; 150 fl. st. Stephan alhie; 200 fl. Schwartzach; 150 fl. Neustatt; 150 fl. Bildhausen; 100 fl. Oberzell; 200 fl. Teress; 100 fl. hoff und closter Brunbach; 100 Heidenfeld; 80 fl. Trieffenstein; 40 fl. carthausen Ostheim; 150 fl. carthausen zue Würzburg alhie; 150 fl. carthaus Duckelhausen; 34 fl. carthaus Ilmbach.

Jungfrau[en]clöster: 400 fl. Wechterswinkel; 200 fl. Marienburgkhausen; 200 fl. Himmelpforten; 80 fl. s. Affra allhie; 150 fl. s. Marx.

Vacirende clöster: 300 fl. Frawenrode; 100 fl. Hausen; 100 fl. s. Johans unter Wildbergk; 200 fl. Schonaw; 200 fl. Gerlachsheim; 100 fl. Maidbron; 200 fl. Aura; 200 fl. Unterzell; 66 fl. closter zum Paradeis zu Heitingsfelt.

Summarum: 4500 gulden.

Das *Original* im k. Kreisarchiv zu Würzburg mit der Aufschrift: „Underhaltung des fürstlichen Würzburgischen seminarii de anno 1578 also angestellt und geendert.“



**Nr. 50.**

*Beurkundung der Beiträge zum Seminar durch die Klöster St. Stephan zu Wirsburg, Schwarzsach am Main, Neuses am Main und Theres, O. S. B.; Bildhausen und Brumbach, O. C.; Oberzell, Ord. Praemonstr., Heidenfeld, O. S. A.*

1579, 18. Februar — 1582, 30. Januar.

Litterae contributionum ad seminarium ab abbatibus variis ~~dicensis~~ Herbipolensis persolutarum, scilicet:

- I. a monasterio S Stephani Herbipoli 1579,
- II. a monasterio divae Felicitatis in Schwarzach 1580,
- III. a monasterio Bildhausen 1580,
- IV. a monasterio Heidenfeld 1580,
- V. a monasterio in Brumbach 1580,
- VI. a monasterio in Neuenstat 1579,
- VII. a monasterio Theres 1580,
- VIII. a monasterio Oberzell 1579,

\* \* \*

I. Nos Michael, dei permissione abbas monasterii divi Stephani in Wirtzburg nosque nominati monasterii prior et conventus —

II. Nos Johannes, dei permissione abbas monasterii Schwarzach nosque nominati monasterii prior et conventus —

III. Nos Michael abbas, prior, senior totusque conventus monasterii Bildhausen —

IV. Nos Joachimus, dei permissione praepositus monasterii Heidenfeld nosque nominati monasterii decanus et conventus —

V. Nos Wigandus dei permissione abbas monasterii Brumbach Cisterciensis ordinis nosque nominati monasterii prior et conventus —

VI. Nos Christophorus dei permissione abbas monasterii Neuenstat nosque nominati monasterii prior et conventus —

VII. Nos prior, senior totusque conventus monasterii Theres —

VIII. Nos Johannes dei permissione abbas monasterii Oberzell nosque nominati monasterii prior et conventus —

recognoscimus per praesentes, quod ad animum pia solitudine revocatis, quantopere orthodoxa religio his turbulentissimis temporibus insultantibus nobis undequaque haereticis affligatur quibusque machinis oppugnatis, sicuti et ecclesiarum eversiones, ecclesiasticorum bonorum direptiones et ante oculos piorum mortalium versans catholicae fidei ecclesiasticaeque

disciplinae ruina et interitus nobis etiam tacentibus abunde testantur tantorum malorum et calamitatum ab omnipotente deo ob nostra peccata irato nobis immissarum causam nullam aliam vel certe praecipuam esse, adversariorum (nobis in utramque aurem dormitantibus) indefessas excubias bonorumque virorum et qui se pro dei domo murum opponant, penuriam summam non obscure animadvertimus; id quod sacrosanctum et oecumenicum Tridentinum concilium in spiritu sancto legitime congregatum divino instinctu multo ante cognovit, quo veluti ductore certissimo, tantas calamitates praesentiori remedio tolli non posse, sessione XXIII. sub titulo: decretum de reformatione cap. XVIII. sancte definivit, quam ut adolescentum aetas, quae alioquin natura sua ad voluptatis illecebras sectandas magis prona est, in primis politioribus literis informanda, tum etiam in pietate et integritate morum, priusquam vitiorum habitus totos homines possideat, probe instituenda a teneris mancipetur. cuius sacrosanctae synodi saluberrimo decreto reverendissimus et illustrissimus princeps ac dominus, dominus Julius episcopus etc. firmiter insistens, in suae celsitudinis dioecesi adolescentum seminarium ad sartam et tectam conservandam catholicae religionis puritatem deque praepotentis gloriam augendam et ut semper ad manum sint pii et docti viri, qui parochias regant, certis quibusdam legibus a celsitudine sua praescriptis et in posterum praescribendis liberaliter educandorum et pie instituendorum, erigendum et perpetuo firmandum esse, opportune cogitavit. quia vero cum praeteritis tumultibus bellicis, tum aliis invidiae fortunae adversitatibus, quibus haec terrena subiacent, non mediocrem celsitudo sua rerum suarum iacturam perpessa sit et praeterea aliis gravissimis sumptibus ex iure et constitutionibus sacri Romani imperii in dies exhaustiatur, satis superque intelligimus, fieri non posse, ut tam praeclarum et omnium ore praedicandum opus sua reverendissima celsitudo sola vel fundare vel conservare, multo minus ad posteritatem (quae certa suae celsitudinis mens est) perpetuare valeat, ut quidem ipsam nec solam debere et sancta synodus et aequitatis ratio perspicue docent: ea propter necessario aliorum quoque suppetias ad opus tam pium et sanctum perficiendum requisivit vigore literarum suae reverendissimae celsitudinis desuper emanatarum et quarum initium est: nos Julius etc. diu multumque cogitantes etc. [*cfr. die vorhergehende Urkunde nr. 48*]. nos igitur supranominati abbas, (praepositus,) prior et conventus, intellectu sancto, necessario utilissimoque et nunquam satis laudato illustrissimae dominationis suae instituto, nec tam rei necessitate quam debita observantiae et officii nostri rationibus commoti, a celsitudinis suae proposito (nisi spiritui sancto resistere videri velimus) nec latum unguem nobis discedendum, quin potius ut sponte et libere eiusdem tam sanctae

tamque necessariae requisitioni auxiliares manus praebeamus consentiendum et parendum esse fatemur, prout hisce ultro nos consentire et libenter parere fatemur et testamur, obligantes nos et successores nostros, ad

- I. ducentos florenos —
- II. centum quinquaginta florenos —
- III. centum quinquaginta florenos —
- IV. centum florenos —
- V. centum quinquaginta florenos —
- VI. centum florenos —
- VII. ducentos florenos —
- VIII. centum florenos —

in seminarii usum duntaxat, pro rata cuiusque nostrum monasterio assignata, convertendos, quorum dimidia pars ad Cathedram s. Petri et altera ad s. Michaelis festum celsitudini suae vel ad hoc deputatis aut deputandis de bonis et proventibus monasterii nostri annue persolvatur, ita ut abbas, (praepositus,) prior et conventus monasterii,

- I. divi Stephani in Wirtzburg florenos ducentos —
- II. Schwarzach florenos centum quinquaginta —
- III. Bildhausen centum quinquaginta florenos —
- IV. Heidenfelt centum florenos —
- V. Brumbacensis florenos centum quinquaginta —
- VI. Neuenstat centum florenos —
- VII. Theres ducentos florenos —
- VIII. Obern-Zell florenos centum —

annuatim sine ulla mora et tergiversatione ad constitutos terminos numeremus et persolvamus. in arbitrio tamen nostro successorumque nostrorum situm esse volumus, si quando iuxta sacri Romani imperii constitutiones, iuris communis dispositionem et receptum patriae morem, annuam illam pensionem in toto vel in parte redimere vellemus, id, non obstantibus quibuscunque, iure optimo, meliori forma et via facere queamus, iuxta redemptionis quantitatem debito pensionis solvendae in toto vel in parte penitus decrescente aut extincto. quod si vero temporis decursu nos vel successores nostri obligationem hanc (quod deus avertat) quacunque via, modo et forma irritare aut in fraudem et dispendium seminarii debitae pensionis exolutionem differre vel etiam nullo interveniente redemptionis iure, prorsus recusare praesumeremus, nisi legitimarum causarum irritationis, dilationis aut cuiuslibet subtractionis (sufficienti allegatione aut nova aliqua conventionione) illustrissimae dominationi suae aut ad hoc specialiter deputatis vel deputandis placide et plane satisfecerimus, nulla nobis vel successoribus nostris aut vis illata vel irrogata iniuria censeatur, si ad

fidem servandam et solvendum debitum, ex praescripto synodi Tridentinae, censuris ecclesiasticis, iuris remedio vel quavis alia licita via compulsi fuerimus\*). in quorum omnium et singulorum testimonium et fidem nos abbas, (praepositus,) prior et conventus supranominati has litteras obligatorias\*\*) de unanimi consensu nostrum omnium, sigillis abbatiae, (praepositurae) et conventus nostri sigillatas et communitas et propriis manibus subscriptas ad perpetuam rei memoriam reverendissimo principi et domino nostro, domino Julio etc. et suae reverendissimae ecelsitudinis successoribus dedimus, damus et cum omni venerationis et obedientiae testificatione, vigore et tenore praesentium offerimus. datum —

I. ex monasterio nostro urbis Wirtzeburgensis, anno 1579., mense Martio, die octavo.

II. in praefato nostro monasterio Schwarzach, 29. Octobris, anno reparatae salutis humanae 1580. Joannes, abbas, qui supra in fidem manu propria subscripsit. F. Georgius, prior, nomine totius conventus m. p. ss.

III. in praefato nostro monasterio Bildhausen, anno 1582., die 30. mensis Januarii.

IV. in praefato nostro monasterio Heidenfelt, 8. mensis Octobris anno reparatae salutis humanae 1580.

V. in praefato nostro monasterio Brumbach, 10. Octobr. anno repar. sal. hum. 1580.

Wigandus, abbas ss. F. Joannes Aeygitzer, prior ss.

VI. in praefato nostro monasterio Neuenstat, XII. kal. Martii, [= 18. Februar] anno rep. hum. sal. 1579.

VII. in praefato nostro monasterio Theres, in ipso festo Cathedrae Petri [= 22. Februar] anno rep. hum. sal. 1580.

F. Vitus Beringer, prior. F. Georgius Beltemeir. F. Johannes Stro-  
menger. F. Georgius Zottela. F. Johannes Weiss. F. Gaspar Weispert.  
F. Joh. Hertzog. F. Pangratus Dilinger. F. Christoph. Baderus.

VIII. in monasterio nostro Cella dei Superiori, anno salutis 1579.,  
die vero 19. Martii. F. Joannes, abbas, ut supra. F. Sebastianus Wern-  
herus, prior. conventus ut supra. F. Georgius Stuntzel, cellerarius.

*Abschriften* in dem k. Univ.-Verw. Registr. Kopeibuche 1. CCXLIII  
f. 17—30 u. 43—45 u. 2 b CCXL—VI. f. 349 ff.

\*) Variante: compellamur.

\*\*) Variante: reversales.

## Nr. 51.

*Beurkundung der Beiträge zum Seminar durch die Frauenklöster  
Marburghausen und Himmelsporten, O. C.*

1579 u. 1581, 22. Februar.

I. Ich Ursula, eine geborne von Rusenbach, abtissin des stifts und closters Mariae-Burckhausen, bekenne hiemit —

II. Wir Amalia, eine geborne von Aulenbach, ebtissin des closters Himmelsporten, und convent doselbsten bekennen hiemit —  
 öffentlich für mich (II uns) und alle meine (II unsere) nachkommen und thue (II thuen) kund: nachdem der hochwürdig fürst und herr, herr Julius, bischof zu Wirtzburg und herzog zu Franken, mein gnediger herr, unter andern irer fürstlichen gnaden und dero stifts praelaten und clerisey auch mir väterlich und gnediglich zu erkennen geben hat, wie inen, als pillich, tragenden ires bischofflichen ampts halb, höhers nichts angelegen, dann dass unsere heilige catholische religion (so leider umb unser sünden willen und aus gerechter verhengnus gottes bei uns umb vil abgenommen und sowol viler schwachglaebigen abtritts als der widerwertigen öffentlichen anfalls halber in nit geringen abgang und verachtung gerathen) vermittels gottlicher gnaden widerumb in vorigen irn glanz und wörden gesetzt, auch darbei erhalten und sovil als möglich fortgepflanzt werden moecht, und nun ire fürstlich gnaden hierzu für das nüttest und nötigst angesehen und ermessen, woe sie neben irer selbst vaeterlicher, schuldiger und williger fursorg, andere mehre getrewe mitgehilfen erlangen und gehaben koenten, wie dann aus ebemessigem gutherzigem eifer weiland der auch hochwürdig furst bischof Fridrich, lobseliger gedechtnus, zu göttlichem unterricht der jugent und erziehung teglicher lerer gottlichs worts, pfarrherrn und seelsorgere ein seminarium in der stadt Wirtzburg angerichtet, bei welchem, obwol ire fürstlich gnaden als der nachfar mit merung der personen und erweiterung der gebew albereit nit ein geringes gethan, so wollt es doch zum end dohin es gemeint, nit erspriessen, sondern do man anders wegen vil der abgewichenen, auch vile der anfechter unserer religion mit gnugsamen fürstern und vertrettern derselben, wie pillich, begert versehen zu sein ein vil anders und merers, nit allein zu anstellung und volführung notwendiger gebew und gebürlicher unterhalt einer stattlichen anzahl personen, sondern auch wie ein solch heilsamb nutzlich werk zu beharren darzu gehören und von nöten sein, das aber ire fürstlich gnaden derselben stift gefellen und ordinari chammeregut, wegen gemeines lands unlaug

verruckter zeit uberstandener und noch unverschmirzter kriegshandlungen, also fur sich allein und one unserer des stifts angehorigen prelaten und clerisei gemeinlichs und gebürlichs zu thun, zu erschwingen oder auch in wesen zu erhalten nit wol wüsten, mit vätterlichem gnedigem begeren, weil unserer catholischen religion notturfft es je dermassen thet erfordern, auch das gehalten Tridentinisch concilium heilsamblich und wol statuirt, welcher gestalt allenthalben bey den stiften zu erziehung und unterrichtung der jugent seminaria anzustellen, mit ausstrucklicher zulassung, das der prelaturen und closter hilffen auch darzu zu ziehen und zu gebrauchen, wir wolten neben andern irer fürstlichen gnaden stiftsangehörigen auch fur uns das unsere hierbei zu thun nit underlassen, und nun wir als denen der leidig verderbliche zustand und erschöpfung des stifts nicht weniger als das besunder augenscheinlich abnemen der religion leider vil gnug bewust, solch vätterlich gnedig erinnern und begeren zu gemüet und herzen gefurt, es auch dohin erwogen und angesehen, dass solches nit allein zu unserm heil selbst nütlich und nutzlich, sondern auch dem allmechtigen vil angemem und gefellig sei: als habe ich (II haben wir) auch aus angezeigten hohen ursachen, zu aller müglicher fürderung hochgedachts unsers gnedigen herren, als des oberherrn und ordinari furhabenden gottseligen, hochnotwendigen, nutzlichen werks, billicher und gebürlicher mithilff und handreichung uns schuldig erkant und demnach, hindangesetzt allerhand ungelegenheit, wolbedechtlich und mit meinem (II unserm) guetten wissen eingewilligt, auch zugesagt und versprochen, gott dem allmechtigen zu ehren und zu erhaltung unserer wahren religion, von meines (II unsers) bevollnen closters nutzungen und gefellen nun hinfuro

I. jerlich einhundert fünfzig gülden —

II. jerlich sechzig gulden —

in münz gemeiner landswerung, ieder zeit halb uf Petri Cathedra und halb uf Michaelis, diss itzig insteent jar darmit anzufangen und dann furtter von jarn zu jarn uf obberürte termin iren fürstlichen gnaden und dero nachkommen verordneten uber das seminarium onweigerlich und one geverlichen verzug erlegen und bezalen zu lassen, irer fürstlichen gnaden gefallens, deren ichs (II wirs) dann allerdings heimbsetz(en) und vertrau(en), zu underhaltung der personen darmit zu handeln und zu verfahren, doch das es zu solchem seminario und unterhaltung derer, so dem stift allein im geistlichen stand zu dienen begeren, gebraucht und weder itzt noch kunftig anderswohin nit gezogen noch verwendet werde. gleichwol so hab ich (II haben wir) fur mich (II uns) und meine (II unsere) nachkommen am closter mit irer fürstlichen gnaden gnedigem und guetem willen vorbehalten, solch bewilligt hilfgelt, zu welcher zeit ich will (II wir

wöllen, jedoch alzeit uf gebürliche ankündung eines halben jars darvor ungeverlich, zu einem oder beden halben thellen, mit gebürender haubtsumma obgerürter werung, als landleufftig und gebreuchig ist, abzuleiden. do dann solches beschehen und die verordnete bevelchhabere des seminarii der haubtsumma meinethalb (II unserthalb) habhaft gemacht werden, solle das hilfgelt nach gelegenheit der erlegten haubtsumma, als pillich, geringert oder gar gefallen, und uf solchen fall diese meine (II unsere) verschreibung todt und absein und mir (II uns) oder meinen (II unsern) nachkommen zu cassiren widerumb zugestellt werden. so lang und vil aber die haubtsumma von mir (II uns) oder von meines (II unsers) bevolheeten closters nit abgelegt, soll und will ich (II sollen und wollen wir) schuldig und verbunden sein, das einmal wolbedechtig eingewilligt hilfgelt angezeigter massen zu erlegen und gutzumachen, auch da ich (II wir) oder meine (II unsere) nachkommen solches zum thell oder gar verzügen, das vere gleich under was schein das beschehen könt oder erdacht werden möcht, die iederzeit verordnete bevelchhabere des seminarii gut mug und macht haben, mit geistlichem bann und andern gebürlichen mitteln wider mich (II uns) zu procediren und mich (II uns) zur schuldigkeit anzuhalten: darwider mich (II uns) nun nit fürtragen und helfen soll, einig guad, freihait, recht oder was dergleichen herfürzuziehen, dann ich (II wir) mich (II uns) dessen alles wissent und williglich verzeihe(n), alles getreulich, erbarlich und one geverde. zu urkunt hab(en) ich (II wir) Ursula (II. Amalia) abbtissin (II und convent) obgenant, mein und des closters (II mein und unser) insigel hieran wissentlich gehalten. so beschehen und geben am tag Cathedra Petri und Christi unsers Lieben herrn und seligmachers geburt

I. im 1579. jar.

II. im 1581. jar.

*Abschriften* in dem Univ.-Verw.-Registr.-Kopeibuche Nr. 1 CCLIII F. 94 ff. u. 119 ff. und 2 b CCXLVI. 253 u. 266.

## Nr. 52.

*Beurkundung der Übertragung der Regierung und Verwaltung des Seminars an die Jesuiten.*

[1580?]

Zu wissen: nachdem zu erbauung und fortpflanzung christlicher catholischer religion, auch allen dises loblichen stifts Wirtzburg angehörigen gaistlichen stifts- und closter-personen und insgemein allen der-

selben underthanen und der lieben jugent, damit dieselbig wol und in guten künsten erzogen, zu wolfart und gutem, der hochwirdig fürst und herr, herr Julius, bischove zu Wirtzburg und herzog zu Francken, unser gnediger fürst und herr vor der zeit ein seminarium zuvolg des Tridentinischen concilii satzungen angeordnet und dasselbig bisshero nicht allein vermehret, sondern auch ein collegium mit merklichem uncosten erbauet und angeordnet, und dann zu guter disciplin die patres societatis sich bei demselbigen alles vleiss, in massen bisher beschehen, nochmals erpieten. damit es dann in ainem und dem andern desto ordenlicher und richtiger möge zugehen und gehalten werden, hat obhochgenanter unser gnediger fürst und herr von Wirtzburg etc. inen, den patribus, neben der disciplin auch den convictum und die oeconomia uf widerrufen und nachfolgende conditiones ubergeben und eingeraumt:

Nemblichen das von inen irer fürstlichen gnaden stipendiaten und alumnen, wie auch andere, so ietzt und künftig das collegium, dessen disciplin, cost und wonnung zu besuchen begeren, nach zimlichen dingen und so leidlich es immer sein kan, victum et habitationem finden und haben, auch also gehalten werden soll: darob pilliche clag oder beschwerung nit gehabt, sondern disem mit sonderm uncosten erbauetem collegio ein rum und lob dardurch gemacht werde, dergestalt, das jetzt gegenwertiger zeit pro disciplina et victu, ausser getranks, jerlich von der person, gross oder klein, mehr nit dann 28 gulden gemainer landwehrung vergnügt soll werden. damit dann solch costgelt allerseits desto leidlicher sein und pleiben möge, wöllen ire fürstliche gnaden die notturfft an korn und jetziger zeit das malter zu 2 gulden dargeben. aldiweil nun die frucht in solchem wert pleiben würd, soll angeregt costgelt der 28 gulden mit gestaigert, wie auch sie, die patres, andere victualia rechter zeit, do es mit dem leidlichsten wert beschehen kan, einzukauffen iederzeit gelissen sein werden.

Und ist unter den costgehern oder convictorn dise discretion zu halten bedingt, das die landkinder, so im stift dahaimb, vor andern den access und vorzug haben sollen.

Was den wein belangt, soll derselbig allwegen von iren fürstlichen gnaden oder den conservatorn und verordneten vorstehern des collegii (damit derselbig allwegen zu rechter zeit in leidlichem wert erkaufft) fürgelegt werden, den die patres in dem wert, wie inen iedesmals bevolhen, damit das collegium, weil hierdurch kein gewin gesucht, dannoch auch nit in schuld oder schaden gerate, verspeisen und das gelt dafür alle quartal erstatten, hingegen inen für abgang und mühe allwegen von 2 mass 1 newer pfenning possiert werden soll.



Das holz, so zur küchen und das gemain confectorium gehet, sollen die patres uf iren costen alles verschaffen und dargeben.

Es sollen auch oftgedachte patres das collegium iederzeit mit qualificirten regenten und praeceptorum ex societate, die nit weniger propter pietatem et eruditionem als propter aetatem bei der iugent und wer inen bevolhen, ein ansehen und gebürenden gehorsamb haben, bestellen und ie uf 20 jungen oder scholarn solcher praeceptorum ainen haben, damit gewünschte frucht bei denselben desto mehr möge gehofft und der uncost wol angelegt werden, wie sie dann dieselben sonderlichen auch in moribus vleissig und wol instituiren sollen.

Damit auch die scholarn nit auslauffen, sondern im collegio bleiben und ires studirens desto vleissiger auswartten, sollen die patres für dieselben ins gemain ainen famulum, oder, wo von nötten, deren zwen halten, der oder die uf sie, die jungen, beschaiden sein und, was sie in der kost, bey handwerksleuten oder sonsten zu thun, verrichten sollen.

Dessgleichen sollen sie auch ainen thorwartter, der sommer und winterszeit zu gewissen stunden das collegium auf- und zusperre, auch insgemain alles gesind, was zu der oeconomia gehoerig, uf iren costen halten.

Damit auch für unsern gnedigen fürsten und herrn sowol. do andere leut, die einer sonderm qualitet, allhier gelangen möchten. zu gemachen nit mangel fürfalle, sollen sie, die patres. weder von geistlichen oder weltlichen mehr personen nicht, als der disciplin und oeconomia notturft erfordert, ins collegium nemen.

Item uf feuer und liecht gut aufsehens haben, uf daz nit gefeulich darmit gehauset, auch die gemach von scholarn und meniglichen sauber und rainiglich gehalten werden. und dieweil uf oefen und fenster vil gangen, sollen dieselben uf enderung diser vergleichung in dem stand wie dieselben jetzt ganz und wol zugerichtet, übergeben. widerumb gelassen werden, derhalben die patres denjenigen, so etwas zerbrechen. dasselbig zuzuschreiben und sichs bezalt zu machen haben.

Der bett halben wöllen ihre fürstliche gnaden sich mit inen. da patribus, eines pillichen anschlags vergleichen, und sollen sie daran sein. damit die jungen mit sauberem gelaeger und alle wochen mit frischen leylachern versehen werden.

Und ist auch von obhochgedachtem unserm gnedigen fürsten und herrn von Wirtzburg etc., alle wochen und so oft ire fürstliche gnaden wöllen, durch derselben hierzu verordnete, wie im collegio gehauset und ob alles richtig und ordentlich zugehe, aufsehen zu lassen. sonderlichen

aber uf irer fürstlichen gnaden alumnen (mit welchen die patres ausser der disciplin und cost nichts zu thun haben sollen) gut achtung zu geben, in all weg vorbehalten worden.

Darbey dann zum beschluss allerseits bedingt: welcher uber kurz oder lang nit gelegen sein wolt, bei diser vergleichung lenger zu pleiben, dass derselbig dem andern solches alwegen ein halb jar zuvor anmelden soll on geverde. zu urkund etc.

Eine nicht datirte Copie aus dem Ende des 16. Jahrhunderts im k. Kreisarchiv zu Wirzburg (41. 144).

### Nr. 53.

*Revers des Bischofs Julius in Betreff des vom Stift Neumünster zu Wirzburg für das Seminar verwilligten jährlichen Beitrags.*

1580, 22. Februar. Wirzburg.

Nos Julius, dei gratia episcopus Herbipolensis et Franciae orientalis  
**dux.** impulsu commiseratione erga afflictam christianam et catholicam  
**religionem** nostram tristiumque horum temporum faciem non sine magno  
**animi** dolore intuentes, dum pro officii nostri ratione nihil praetermitti-  
**mus,** quod ad consolationem moerentis ecclesiae nostrae fideique puritatem  
**et** restorationem facere videtur. inter multa praecipuum hoc esse ani-  
**advertimus,** quod orthodoxus sacer patrum senatus in sacra Tridentina  
**synodo** de juventute pie et bene educanda definivit. quia vero ad opus  
**tam** praeclarum auspicandum, multominus stabiliendum nostri unius vires  
**non** sufficiunt, coacti fuimus, cum consensu et consilio praecipuorum de  
**capitulo** nostrae cathedralis ecclesiae praelatorum, collegiorum et mona-  
**steriorum** ad hoc suppetias exposcere, quas etiam pro cuiusque in reli-  
**gionem** catholicam zelo haud difficulter impetravimus. inter reliquos vero,  
**qui** manus suas auxiliares hoc perficiendo opere nobis porrexerunt, numeram-  
**us** etiam decanum, seniore[m] totumque capitulum collegiatae ecclesiae  
**et** Johannis Novi Monasterii, qui octuaginta florenorum pensionem annue,  
**prout** in literis eorum obligatoriis continetur, solvendam alacri animo  
**nobis** obtulerunt. ut igitur, quod aequitatis consentaneum est, praefati  
**locanus,** senior et capitulum dictae ecclesiae nostrae intelligant, sese ex  
**et** Tridentini concilii sententia eam pecuniae summam pie et laudabiliter  
**allocasse.** recognoscimus et testamur per praesentes pro nobis et succes-  
**soribus** nostris, nos daturus operam, ut in nullos alios usus quam semi-  
**narij,** hoc est, juventutis bonam spem de se pollicentis ingenuam, rectam,

diligentemque institutionem utiliter convertatur. in quorum omnium fidem et testimonium hasce literas sigillo nostro ad perpetuam rei memoriam communivimus manuque propria subscripsimus. datum in arce nostra montis beatae virginis Mariae supra Herbipolim, in ipso festo Cathedrae Petri anno salutis MDLXXX. Julius episc. Wirceb.

Eine *Abschrift* in dem Kopeibuche Tom. B. fl. 12 b im Archive des bischöflichen Ordinariates zu Wirzburg.

### Nr. 54.

*Revers des Bischofs Julius gegen das Ritterstift St. Burkard zu Wirzburg in Betreff des von diesem für das Seminar verwilligten Jahresbeitrages von 50 fl.*

1580, 22. Februar. Wirzburg.

Nos Julius, dei gratia episcopus Herbipolensis et Franciae orientalis dux. impulsi commiseratione erga afflictam christianam et catholicam religionem nostram, tristiumque horum temporum faciem non sine magno animi dolore intuentes, dum pro officii nostri ratione nihil praetermittimus, quod ad consolationem moerentis ecclesiae nostrae fideique puritatem et restaurationem facere videtur. inter multa praecipuum hoc esse animadvertimus, quod orthodoxus sacer patrum senatus in sacra Tridentina synodo de juventute pie et bene educanda definivit. quia vero ad opus tam praeclarum auspicandum, multominus stabiliendum nostri unius vires non sufficiunt, coacti fuimus, cum consensu et consilio praecipuorum de capitulo nostrae cathedralis ecclesiae praelatorum, collegiorum et monasteriorum ad hoc suppetias exposcere, quas etiam pro cuiusque in religionem catholicam zelo haud difficulter impetravimus. inter reliquos vero, qui manus suas auxiliares hoc perficiendo opere nobis porrexerunt, numeramus etiam decanum, seniore[m] totumque capitulum collegiatae ecclesiae sancti Burchardi Herbipoli sub castro montis beatae Mariae virginis, qui quinquaginta florenorum pensionem annue, prout [in] literis eorum obligatoris continetur, solvendam alaeri animo nobis obtulerunt. ut igitur, quod aequitati consentaneum est, praefati decanus, senior et capitulum dictae ecclesiae nostrae intelligant, sese ex sacri Tridentini concilii sententia eam pecuniae summam pie et laudabiliter collocasse, recognoscimus et testamur per praesentes pro nobis et successoribus nostris. nos daturus operam, ut in nullos alios usus quam seminarii, hoc est. juventutis bonam spem de se pollicentis ingenuam, rectam diligentemque institutionem uti-

ter convertatur. quod si\*) seminarium illud erectum non fuerit et in  
 gore suo non permanserit vel hominum vel temporum vitio accidat,  
 id secus per nos aut successores nostros attentari aut a nostro instituto  
 mere discedi, quorum utrumque deus clementer avertat, hoc casu sepe-  
 ctum decanum, seniore[m] et capitulum ecclesiae collegiatae sancti Bur-  
 hardi etc. ab omni solutione supradictae pensionis nobis vel successoribus  
 nostris posterius facienda absolvimus et plene libereque eximimus. prae-  
 terea si in antea pensionem illam competenti summa capitali redemissent,  
 nec nos successoresque nostros ad plenariam restitutionem totiusque illius  
 summae capitalis refusionem vigore harum reversalium sine ulla exceptione  
 contra et sponte nostra obligamus et condemnamus. in quorum omnium  
 testimonium et testimonium hasce literas sigillo nostro ad perpetuam rei memo-  
 riam communivimus manuque propria subscripsimus. datum in arce nostra  
 civitatis beatae Mariae virginis supra Herbipolim in ipso festo cathedrae  
 beati anno salutis millesimo quingentesimo octuagesimo.

Julius episcopus Wirceburgensis  
 subscrips.

Die *Original-Urkunde* auf Papier mit dem Fragment eines innen auf-  
 gedrückten Siegels im k. Kreisarchive Wirzburg (80. 100).

## Nr. 55.

*Urkundung der Beiträge zum Seminar durch die Collegiatstifte  
 von Neumünster zu Wirzburg, des Stiftes Comburg und des  
 Ritterstiftes St. Burkard zu Wirzburg.*

1580, 22. Februar. Wirzburg. — 1581, 22. Februar. Comburg.

Litterae contributionum ab ecclesiis quatuor collegiatis ad semina-  
 rium solutarum, scilicet:

- I. ab insigni ecclesia collegiata ad utrumque Johannem in Haugis
- II. ab insigni ecclesia collegiata s. Johannis Novi Monasterii —
- III. ab insigni ecclesia equestri s. Burchardi trans pontem —
- IV. ab insigni ecclesia collegiata in Chamberg.

I. Nos Michael Suppan, decanus, senior totumque capitulum ecclesiae  
 doctorum Johannis Baptistae et Evangelistae in Hauge extra muros civi-  
 tatis Herbipolensis —

\*) Die Worte seminarium — permanserit stehen nicht im Contexte, sondern  
 von einer anderen Hand auf ein beigeleibtes Zettelchen geschrieben, passen  
 nicht zu dem später folgenden utrumque.

II. Nos Balthasar Beheim, decanus, senior et totum capitulum ecclesiae s. Johannis Evangelistae Novi Monasterii Herbitzpoll —

III. Nos Georgius Udalricus a Wampach, decanus, senior totum capitulum ecclesiae apud s. Burchardum ultra pontem civitatis Neupolensis —

IV. Nos Richardus a Khere, praepositus, Erasmus Neustet Stfirmer dictus, decanus totumque capitulum ecclesiae in Chamberg — recognoscimus et testamur per praesentes, quod ad animum pia sedulae revocantes quantopere orthodoxa christiana catholica religio in turbulentissimis temporibus, insultantibus nobis undequaque haereticis, agatur quibusque machinis oppugnetur, tantorum malorum et calamitatum ab omnipotente deo, ob nostra peccata nobis irato immiszarum esse nullam aliam vel certam praecipuam esse adversariorum (nobis in utramque aurem secure dormitantibus) indefessas excubias et molitiones bonorum virorum, qui se\*) pro dei domo murum opponant, penuriam summam obscure perspicimus, id quod sacrosanctum oecumenicum concilium Tridentinum, in spiritu sancto legitime congregatum, divino instinctu multo ante advertit\*\*), et tantas quidem calamitates et catholicae religionis miserabilem ruinam et interitum, praesentiori remedio tolli et averti non posse, quod ut adolescentum aetas, quae alioquin natura sua ad voluptatis illecebras sectandas magis prona est, imprimis politioribus literis informanda etiam in pietate et integritate morum, priusquam vitiorum habitus in homines possideat, probe instituenda a teneris mancipetur, sessione XI sub titulo: decretum de reformatione cap. XVIII. sancte definivit. et sacrosancti synodi saluberrimo decreto reverendissimus princeps ac dominus noster dominus Julius, episcopus Wirtzburgensis etc., firmiter insistens, instituit seminarium in suae reverendissimae celsitudinis urbe Wirtzburg ad sartam et tectam conservandam catholicae religionis puritatem et calidaeque praepotentis gloriam augendam et ut semper ad manum praesent sint pii et docti viri, quibus sacrorum procuratio recte committi quod ad praescriptum certarum quarundam legum a celsitudine sua latarum adhuc ferendarum liberaliter educandorum et pie instituendorum erigere et stabiliter perpetuandum esse opportune cogitavit. et vero cum eorum teritis tumultibus bellicis tum aliis urgentibus adversitatibus gravissimum rerum suarum haec ecclesia iacturam perpessa sit, tanto maiorem necessitatem adjuvandi honestissimos conatus et institutum suae reverendissimae

\*) In IV: et qui se —

\*\*) In IV: cognovit, quo veluti ductore certissimo tantas calamitates praesentiori remedio —

\*\*\*) In IV: adolescentium —

celsitudinis nobis imponi satis superque intelligimus, siquidem tantum opus sua celsitudo sola vel tueri vel perficere, multo minus ad posteritatem (quae certa suae celsitudinis mens est) perpetuare non valeat. ut quidem eandem nec solam debere et s. synodus et aequitatis ratio aperte docent, ea propter necessario ecclesiae suae praelatorum et collegiorum suppetias ad opus tam pium tamque reipublicae necessarium perficiendum requisivit vigore litterarum suae celsitudinis idcirco editarum, et quibus consilii et instituti sui rationes graviter et copiose explicat, quarum initium est: nos Julius etc. diu multumque cogitantes etc. nos igitur supranominati\*) decanus, senior totumque capitulum, intellecto sancto, necessario utilissimoque et omnium ore praedicando suae reverendissimae celsitudinis instituto nec tam rei necessitate quam debitae observantiae et officii nostri rationibus commoti, celsitudinis suae tam laudatum institutum omni ope nostra et studio\*\*) adjuvandum et promovendum auxiliaresque manus nos ad id praebere debere aequum et pium esse censemus nosque id libenter, sponte†) et libere facere hisce literis testamur, obligantes et obstringentes nos et successores nostros erga supranominatum reverendissimum nostrum principem et suae celsitudinis successores ad annuam praestationem

I. centum —

II. octoginta —

III. quinquaginta —

IV. centum —

laicorum, in alimenta, institutionem et educationem inventutis in supra dicto seminario convertendorum, quorum dimidia pars ad festa Cathedrae Petri et Michaelis ††) celsitudini suae vel ad hoc deputatis aut deputandis de bonis et proventibus ecclesiae nostrae sequente anno perolvatur, ea tamen lege, ut nos †††) decanus, senior totumque capitulum, dictam summam

I. centum —

II. octoginta —

\*) In IV: praepositus, decanus et totum capitulum —

\*\*\*) In III. folgt: in Klammer der Satz: iuxta praedicti concilii Tridentini praescriptum.

†) sponte et libere fehlen in IV.

††) In IV fehlt der Satz: dimidia — Michaelis, wogegen es da heisst: **erum solutionem celsitudini suae vel ad hoc deputatis aut deputandis de bonis proventibus ecclesiae nostrae quotannis ad festum Cathedrae Petri faciemus eademque solutionis initium anni insequentis octuagesimi secundi sumemus, uti hisce litteris promittimus et testamur —**

†††) In IV: praepositus, decanus totumque capitulum —

## III. quinquaginta \*) —

## IV. centum —

florenorum quotannis sine ulla mora et tergiversatione ad constitutos dies prompte numerari et actualiter persolvi curemus\*\*). in arbitrio tamen nostro successorumque nostrorum positum esse volumus, si, quando iuxta receptum huius regionis morem annuam illam pensionis summam in toto vel in parte redimere vellemus, id non obstantibus quibuscunque meliore via et modo facere queamus, debito pensionis solvenda et redimenda in toto vel in parte decrecente aut penitus extincto. porro\*\*\*) si temporis decursu nos obligationem hanc, (quod deus avertat) quacunque occasione et via excogitata aut in detrimentum seminarum debitae pensionis solutionem morari aut nullo interveniente redemptionis pretio prorsus recusare, absque rationabili causa praesumeremus vel a successoribus nostris tale quid accidat, tum nulla nobis vel successoribus nostris vis illata vel iniuria facta censeatur, si ad fidem servandam et solvendam plene debitam pensionem ex praescripto synodi Tridentinae censuris ecclesiasticis vel aliis iuris remediis compulsi fuerimus. in quorum omnium et singulorum testimonium et fidem nos supradicti †) decanus, senior totumque capitulum has litteras (ut vocant) obligatorias capituli ††) nostri sigillo corroboratas ad perpetuam rei memoriam eidem reverendissimo principi et domino nostro, domino Julio etc. et suae reverendissimae celsitudinis successoribus dedimus, damus et cum omni venerationis, obsequii et observantiae testificatione vigore et tenore praesentium obtulimus et offerimus.

I. II. III. Datum Wirceburgi in ipso festo Cathedrae Petri anno salutis millesimo quingentesimo octuagesimo.

IV. Datum Chamberg in ipso festo Cathedrae divi Petri anno salutiferae nativitatis Christi millesimo quingentesimo octuagesimo primo.

*Abschriften* in den Kopebüchern der k. Univ.-Registr. I. CCXLIII. fol. 11—16 und 2<sup>b</sup> CCXLVI. SS. 332/348. Die Varianten im Texte der vier Contributions-Reverse I—IV sind in den Anmerkungen zu finden.

\*) In III: quinquaginta florenorum eatenus, quatenus supramemoratum seminarium erectum fuerit et in vigore ac flore permanserit (prout in literis reversalibus a sua reverendissima celsitudine nobis ideo sub eiusdem secreto traditis latius et expressius continetur) quotannis —

\*\*\*) In III folgt: salva nihilominus sanctissimi domini nostri Julii celsitudine, illustrissimae dominationis suae praedecessori, episcopo Friderico etc. facta, prout sanctitatis suae specialiter desuper emanato diplomate continetur —

\*\*\*)) In IV fehlt der Satz: porro — fuerimus.

†) In IV: praepositus, decanus totumque capitulum —

††) Die Worte: capituli — corroboratas fehlen bei III, und es liest IV obligatorias sigillo ecclesiae nostrae communitas ad —

**Nr. 56.**

*B. Julius lädt das Wirzburger Domcapitel ein zu einer Berathung, zu welcher er im Interesse des von seinem Vorgänger B. Friedrich gestifteten Seminars Abgeordnete aller Stifte seines Sprengels auf den 25. August einberufen habe, ebenfalls Vertreter zu entsenden.*

1580, 17. August, Wirzburg.

Julius, dei gratia episcopus Wirceburgensis et Franciae orientalis dux. reverendi nobiles, nobis sincere plurimumque dilecti. impellimur erga ecclesiam hanc nostram et rempublicam pia caritate, ut seminarium a praecessore nostro, episcopo Friderico etc., sine certis et statis redditibus in urbe nostra foveri coeptum et nostra hactenus cura et sumptibus sustentatum accessione plurium alumnorum, qui in catholicae pietatis et liberalium studiorum exercitationibus enutriti utilem in vinea domini operam successu temporis navare queant, laudabiliter conservetur et augeatur. quod ut [ad] effectum demus, ad omnes et singulas ecclesiae nostrae praelatos scripsimus, ut sine ulla exceptione ad vicesimum quintum huius mensis diem nobis praesto sint et tam pia quam necessaria consilia circa idem seminarium nobiscum suscipiant et terminent. proinde a vobis (ad quos non minus haec cura, quam ad nos pertinet) amanter et studiose in domino petimus: detis operam, ut ad condictum diem e corpore vestro, aliqui coram nobis, aut quibus has partes mandabimus, compareant, instituti nostri causas audiant vestroque omnium cum publico tum privato nomine sua nos ope et consilio adiuvent, quo caeteri quoque exemplo vestro provocati et commoti in communem salutem et utilitatem ecclesiae et religionis catholicae, in qua omnium quoque nostrum salus et incolumitas continetur, tanto alacrius consentiant et inchoatum a praecessore sanctissimum opus communibus auspiciis tandem perficiatur. in eo facietis nobis rem cum primis gratam, nobis decoram, vestra denique erga catholicam religionem et rempublicam hanc pietate, veneratione et studio dignam. Datum in arce nostra montis beatae Mariae virginis 17. Augusti anno 1580.

[In verso]: Reverendis, nobiles, nobis sincere plurimumque dilectis, praeposito, decano et capitulo summae ecclesiae in urbe nostra Wirceburg.

[Praes. d. 20. Aug. anno 1580.]

Eine Abschrift des Originals im k. Kreisarchiv zu Wirzburg.



## Nr. 57.

*Revers des Bischofs Julius gegen den Propst vom Kloster Wechterswinkel, Richard von der Kehr, der zugleich Dompropst zu Würzburg ist, für den zu Gunsten des geistlichen Seminars geleisteten Betrag von 6000 Gulden.*

1581, 1. Februar. Auf der Marienburg oberhalb Würzburg.

Nos Julius, dei gratia episcopus Wirtzeburgensis et Franciae orientalis dux. impulsus commiseratione erga afflictam christianam et catholicam religionem nostram tristiumque horum temporum faciem non sine singulari animi nostri cruciatu intuentes, dum pro officii nostri ratione nihil nos agimus, nulli studio et labore parcimus, ut et ecclesiae dei et communi patriae nobis conceditis bene sit grassantibusque malis per saluberrimas rationes et consilia medicina comparetur, non aliam rectiorem viam explorare potuimus, quam eam, quam sacer orthodoxorum patrum senatus in generali concilio Tridentino sub titulo: decretum de reformatione, de juventute recte et pie instituenda, quae dei ministrorum perpetuum seminarium sit, divino procul dubio instinctu commonstravit eamque unam summorum virorum vestigiis signatam, in qua tuto conquiescamus, relegendam esse nobisque patere non obscure animadvertimus. itaque cum seminarium illud, quod felicitis recordationis praecessor noster episcopus Friedericus etc. post apertum in urbe nostra Wirtzeburgo collegium mediocre instituit, non tantum tuendam, verum etiam amplificandum et pro nutante catholicae nostrae religionis statu firmioribus praesidiis fulciendum esse, quotidianis rerum experimentis docemur, eam ob causam graves sumptus fecimus longeque graviores faciendi erant, si tam pium tamque necessarium opus ad posteritatem (quae nostra indubia mens semper fuit) liberali pietate et pia liberalitate per nos perpetuandum foret. cum vero ob alia incredibilia onera, in quibus in hac difficili et aerumnosa gubernatione premimur, ad molem illam sustinendam aliorum quoque humeros et auxiliares dextrae diligenter circumspectaremus, ecce ad nostros conatus adjuvandos inter alios ecclesiae nostrae ac monasteriorum praelatos, quorum unusquisque pro sua virili nobis subsidium tulit, presto fuit reverendus et nobilis vir dominus Richardus a Khere, cathedralis nostrae ecclesiae Herbipolensis senior eiusdemque et monasterii nostri in Wechterswinkel praepositus etc., qui, uti inter illos omnes auctoritate et dignitate principem locum obtinet, ita etiam primus ex illis singulari alacritate et erga nos studio, imprimis vero erga deum et sanctam catholicam religionem pietate, amore, cura

et veneratione ad petitam a nobis subsidiariam opem ferendam, intellectis instituti nostri laudabilis consiliorumque rationibus se adduci permisit dignamque suo nomine et nostra expectatione pecuniae summam nempe sex millium florenorum Rhenensium, nomine nostri monasterii Wechterswinckel (semel duntaxat) ad dicti seminarii usum, a nobis tanquam monasterii in Wechterswinckel ordinario, hoc instanter petentibus ac approbantibus, se soluturum promisit, consensit atque eadem oblata re ipsa nobis numerari et in praesenti pecunia dari curavit, numeravit et dedit, ea tamen mente et fiducia, ut ne ipse dominus praepositus intuitu saepedicti seminarii posthac iterum oneretur et gravetur. ut autem praefatus noster praepositus intelligat, sese ex sacri Tridentini concilii sententia dictam pecuniae summam pie et laudabiliter collocasse, recognoscimus et testamur per praesentes pro nobis et successoribus nostris, nos religiose et pro virili curaturos, ut supradicta a domino praeposito numerata et persoluta pecunia in nullos alios usus quam seminarii, hoc est juventutis bonam spem de se pollicentis ingenuam, rectam diligentemque educationem et institutionem utiliter convertatur, ita ut semper nobis ad manus sint pii et docti viri domi nostrae nati, qui conducibilem ecclesiae dei et communi patriae opem praestare queant. cuius voti nostri ut tanto certiores compotes reddamur, sciant praesentes et posterum, eam esse nostram fixam deliberatamque mentem et voluntatem, quod ut ii clerici alumni, qui educationis et institutionis beneficio in nostro seminario gaudere volunt, nobis et successoribus nostris diebus vitae suae in statu ecclesiastico inserviando pro acceptis beneficiis citra ullam exceptionem addicentur et obstringentur. denique si vel hominum vel temporum vitio accidat, quid secus per nos aut nostros successores attentari aut a nostro instituto temere discedi, quorum utrumque deus clementer avertat, hoc casu nos nostrosque successores ad plenariam restitutionem et refusionem dictorum sex millium florenorum Rhenensium erga saepe nominatum praepositum in Wechterswinckel et eius successores vigore harum literarum nostrarumque reversalium sine ulla exceptione firmiter et sponte nostra obligamus et condemnamus. oramus autem et obtestamur successores nostros per viscera misericordiae dei perque pastorale suum officium, ut ne hoc seminarium sive clericorum scholam juxta decretum supradicti concilii a nobis tanto studio, cura, laboribus et impensis erectum perpetuisque redditibus dotatum et stabilitum ad alios usus, sacros vel profanos quantumvis in specie pios assignent, addicant vel convertant, ad hanc nostrae foundationi, hoc est pro alenda et ecclesiasticis disciplinis instituenda juventute, quae postmodum in nostra dioecesi ecclesiarum ministeriis perpetuo inserviat, immutabiliter relinquat, in ea

conservent\*) et tueantur. quod si aliquis eorum ex usu huius nostrae provinciae Franconicae existimaverit, ut et alii juvenes nobiles sive ignobiles publice alantur et ad civilia sive saecularia munera obeunda informantur et instituantur, ei per nos liberum sit, ut aliud collegium pari cura, laboribus et sua liberalitate construat, suis legibus fundet et ad dictum finem destinet, dummodo ab hoc nostro clericorum seminario, et instinctu spiritus sancti ad restaurandam catholicam religionem communito et decreto publico indicto abstineat neque id sacrae militiae semel pie dicatum aliorum cum impietatis nota et religionis veteris maximo detrimento deputet, alioquin noverit sibi grave futurum in extremo die tremendo illi omnium iudicio deo a se factae inversionis seu potius perversionis rationem reddere. in quorum omnium fidem et testimonium haec literas sigillo nostro ad perpetuam rei memoriam communivimus manumque propria subscripsimus. datum in arce nostra montis divae virginis supra Herbipolim primo die mensis Februarii anno millesimo quingentesimo octogesimo primo.

Julius episcopus Wirceburgensis subscr.

Am unteren Rande der Urkunde ist Folgendes bemerkt:

Obgelmelte sechstausent gulden sind mit acht unterschiedliche schuldverschreibungen, wie im inventario und der ainundachtzigisten jarrechnung des closters Wechterswinckel zu finden ist, actum 22. Aprilis anno 1581.

Rochus Dillherr notarius consistorii Herbipolensis m. pr.

Die *Original-Urkunde* auf Pergament mit einem anhängenden in einer Holzkapsel verwahrten Siegel (27. 27) im kgl. Kreisarchiv zu Würzburg.

## Nr. 58.

*Die Verhandlungen zwischen dem Bischof Julius und dem Domcapitel über die Gründung und Eröffnung der Universität.*

1581, 31. Dezember.

### 1. (Sitzung des Vormittags.)

Anfangs dieser cammern zeigt der ehrwürdig und edel herr Neithart von Thüngen, dombdechant und probst, den anwesenden herren an wie ire ehrwürden gesterigen tags bey dem auch ehrwürdigen und edlen herren Reicharden von der Kehr, dombprobsten, in dero vormundschaft-

\*) In der Vorlage: conserventur.

sachen gewesen, bey denselben aber, als denen was schwachheit zugestanden, nichts verrichtet, anheut aber widerumb bey denselben gewesen: hetten ire ehrwirden neben andern vermeldet, wie des hochwirdigen fursten unseres gnedigen herren bruder, Dietz Echter, Georg Schleenrieth und rector Jesuitarum bey iren ehrwirden gewesen und ihnen angezaigt, wie irer furstl. gnaden begeren were, der universitet, so ire furstl. gnaden anzurichten und den 2. Januarii kunftig die privilegia promulgiren lassen wöllten, rector zu sein, das jurament auch alsbalden zu verlesen zustellen wöllten: welliches iren ehrwirden beschwerlich were zu hören gewesen, weyl ein ehrwirdig dombcapitul zuvor wider die universitet protestirt, sonderlich auch, dass er, der dombdechant, ire furstl. gnaden also avisirt, ime, herren dombprobsten etc., das rectorat ufzulegen und von capituls wegen dorein gewilliget haben söllt, die universitet ufzurichten etc. und derowegen gebetten: der herr dombdechant sich von einem ehrwirdigen dombcapitul nicht abzusondern noch iren furstl. gnaden zu gestatten, dass die universitet ufgericht werde etc.. doruffen hetten ire ehrwirden dem herren dombprobsten geantwortt, dass ire furstl. gnaden durch den junker Landenbergern und Hieronimussen Hagen ire erwirden zur promulgation der privilegien auch uf nechsten diensttag fordern lassen, ire ehrwirden aber, dass sie nicht zum besten auf, oder, do es schön besser wurde, dero schwagern zu besuchen zugesagt, welliches die vergangene feyertag, weylen ire ehrwirden gast gehabt, nicht beschehen können; were gleichwol nicht one, ire furstl. gnaden ire ehrwirden selbstn auch mit guten und bössen worten zum rectorat sich gebrauchen zu lassen bereden wöllten, auch desshalben durch den hoffmeister beschicket, ire ehrwirden aber sich allwegen entschuldiget, dass sie viel geschefften bede in capituls- und vormundschaftssachen, zu deme auch nicht mehr rath, auch kein futter von hoff etc., so were irer ehrwirden gelegenheit sonsten gar nit, mit schulen und bubn umbzugehen, auch vermainet, do ire furstl. gnaden ire ehrwirden ie gebrauchen wöllten, zu andern dann in diesen sachen ziehen, dass ire ehrwirden aber iemanden avisirt, dem herren dombprobsten das rectorat anzupieten, geschehe inen unguetlich: wöllten sich dessen auch verantworten, stunde aber iedoch bey iren ehrwirden, ob sie es annehmen wöllten oder nicht etc., ebenmessig und dass ire ehrwirden söllten von capituls wegen gewilliget haben, ein universitet anzurichten, inen zumal unguetlich geschehe, dann sie selbstn als dombdechant von capituls wegen iren furstl. gnaden anzeigen muessen, dass in capitul dorein nicht willigen könne, inmassen die hinc inde ergangene resolutions, schriften und recesses ein solliches ausfuehrlichen beweysen werden etc., auch dessen sich der gebuer verantworten wöllten.

Doruffen herr dombprobst geantwortet, dass der eine furstlich gesandt gemeldet, er, herr dechant, hette von capituls wegen gewilliget und möchte vielleicht mit andern herren ein verstand haben etc.. welches iren ehrwirden der dombdechant widersprochen etc.. das were aber nicht ohne, als vor der zeyt einstmals der canzler, rector Jesuitarum, darvon tractirt, wie man rectorem, decanum, prothonotarium, pedellen und andere statuta und, was der requisiten mehr, machen wölle, dobey gewesen als irer furstl. gnaden rath und, was sie für gut angesehen, sich gefallen lassen und solliches aus denen ursachen, weylen sie frembde leut, mit denen, was capituls mainung in sollichem oder anderem seye, nicht zu disputiren oder inen dasselbe zu vermelden, dass ire ehrwirden aber von capituls wegen dobey gewesen oder dorein gewilliget, nit gestendig seye: geschehe iren ehrwirden gewalt und unrecht, wölle sich dessen gegen iren furstl. gnaden verantworten, auch gegen einem ehrwirdigen dombcapital anitzo verantwortt haben.

Doruffen der herr dombprobst geantwortt, dass ire ehrwirden wissen, was mehr als einest iren furstl. gnaden der universitet halber so mündlich, so schriftlich von capituls wegen undersagt; so seyen auch die privilegia ohne vorwissen capituli auspracht, unangesehen in irer furstl. gnaden form stehe, quod nit debeat contra capitulum seu illius consensum impetrare nec impetratis uti etc.. ire ehrwirden wölle gerne sehen, was für herren wölle dobey sein, vermainten, in peremptorio weiter darvon zu reden; wann ihre furstl. gnaden dero kopf nach also hinausfahren wölten, was sie furnehmen, muesste man der kayserlich majestät oder dem churfürsten von Meintz also mit der zeit clagen. doch schliesslich dafür gehalten und für gut angesehen: weyln ire furstl. gnaden allberait eintheils praelaten, ungeacht der heyligen zeyt sollichem actu beschrieben, auch vielleicht fortfahren möchten. so ire furstl. gnaden noch heut darmit innenzuhalten unterthenig et auch dafür gebetten werden etc.. uf welches ire ehrwirden geant dass, sovil ire ehrwirden anlang, wölle sie bei dem actu nicht dann es denselben ubel anstehen wurde, dass sie dasjenig, was sie von capituls wegen widersprochen, itzo in der person bezeugen und rathficiren sölten. was dann die beschickung irer furstl. gnaden anbelang. hetten ire ehrwirden die fursorg: weyln die praelaten allberait beschrieben ire furstl. gnaden werden den actum fortgehen lassen: sölte dann ein ehrwirdig dombcapital dafür bitten und ire furstl. gnaden nichts davor weniger fortfahren, were es einem ehrwirdigen dombcapital ein spot und die geistlichen rath es inen nütz machen wurden. uf welches der herr dombdechant replicirt: ire ehrwirden wölten dero pflicht verwahren.

söll es thuen und ihre furstl. gnaden beschicken, werde gegen den abwesenden desto ehe zu verantworten sein, wann ire furstl. gnaden also mit gewalt fortfahren.

Was dann anbelangt, dass ire furstl. gnaden inen, herren domprobst zum rectorat brauchen wöllten, hetten seine ehrwirden sich dohin erclert, iren furstl. gnaden durch Schleenriethen unterthenig beantworten lassen wöllten, dass ire ehrwirden kein sollicher man were, dass, was andere nicht thuen wöllten, ire ehrwirden wider eines ehrwirdigen domcapituls willen verrichten söllten.

Sonsten und was eines ehrwirdigen domcapituls resolution, so uf das papier gebracht, uf das überschickte notul des Katzenweickers halben etc., hette der herr domprobst ime, als dass es zu weitleufftig, nicht gefallen lassen und sonderlich, dass dorinnen gemeldet, capitul fur gut ansehe, der Katzenweicker zu sollichem vorhabendem baue des seminarii söllte vor andern orten gelegener und tueglicher sein etc., dann dass sollicher vorschlag iren furstlichen gnaden beschehe, nicht dorein willigen und ehe ein notarium in capitul schicken und darueber protestiren lassen wölle, sondern sölle die bede höff zur Than und herren Leonrodts hoff, auch das closter zu sanct Ulrich etc. iren furstl. gnaden vorgeschlagen werden.

Uf welliches nach bescheener umfrag fur gut angesehen worden, dass ire furstl. gnaden den actum einzustellen unterthenig ersucht, auch vermeldet werden söll, dass die herren in geringer anzahl bey einander und, do ein anders beschehen söllt, sie gegen den abwesenden nicht wissen zu verantworten, dann iren furstlichen gnaden in peremptoriis viel ansehnlichere motiven angezaigt worden, warumbem nicht rathsamb, ein universitet alhie anzurichten, aus wellichem man itzo mit schreyten könne, zudem die conditiones, daruffen das seminarium und der closterhoff Katzenweicker bewilliget, noch nicht complirt etc.

Ist also votirt, dass, weylen die sachen wichtig, der herr dombdechant die eltisten herren zu sich nehmen wie breuchlich und ire furstl. gnaden desshalb unterthenig ersuchen, den actum einzustellen bis ufs kunftig peremptorium: welliches der herr dombdechant neben herrn Hannsen Conraden vom Stain, herren Pangratien von Rabenstein und herren Wilhelm Milchling also zu verrichten uf sich genommen, mit vermeldung, dass **parerga** mit unterlauffen werden: ire furstl. gnaden werden sagen, die Lutterische bauwen schulen und kirchen, und capitul wölle ire furstl. gnaden in sollichem verhindern.

Nach diesem zaigt wolernannter herr dombdechant verner an: demnach der herr domprobst, wie obgehört, die schriftliche resolution capituli

uf das ubergeben notul des Katzenweickers ime durchaus, ausserhalb des anhangs, dass der Katzenweicker zum seminario nachmals verbaut werden soll etc., gefallen lassen, ob solliche resolution nochmaln iren furstlichen gnaden in schriften unterthenig ubergeben oder, des herren domprobsts gutachten nach, der anhang heraus soll gelassen werden, oder was sonsten iren furstl. gnaden uf solliche notul etc. zu antworten, wiewoln ire ehrwirden des herrn domprobsts bedenken nit fur erheblich achten, dann der Katzenweicker iren furstlich gnaden uf etliche conditiones albereit bewilliget etc.; uf welches incidenter furgelauffen, dass in capitulo beschlossen, ire furstl. gnaden schriftlich, inmassen solliches abgelesen, capituls resolution zuzustellen, do bey es billich verpleyben sollen.

Dieweylen aber der herr dombdechant neben andern herren zu iren furstlichen gnaden verordnet, sind sie erbetten worden, den inhalt solcher schriftlichen resolution etc. iren furstl. gnaden unterthenig mündlich anzusaigen und den anhang, des herren domprobsts gutachten nach, heraus zu lassen.

## 2. (Sitzung des Nachmittags.)

Der ehrwirdig und edel herr Neithard von Thüngen, dombdechant und probst zum Neuwenmunster, zaigt dem auch ehrwirdigen und edlen herrn Reicharden von der Kehr, domprobsten, an, wie ein ehrwirdig domkapitul uf irer ehrwirden selbst gutachten und etlichen andern bedenklichen ursachen den hochwirdigen fursten, unsern gnedigen herren von Wirtzburgk, durch die vier anwesende herren beschicken und z. begehren lassen, dass ire furstl. gnaden mit der promulgation der Privilegien bis uf nechst künftig peremptorium g. innzuhalten, darmit desselhalben ein capitul sich ferner zu bedenken und die sachen zu berathschlagen hetten, dann abwesend der andern herren vermög der peremptorischen entschluss ein anderst nicht eingewilliget oder verantwortt werden möcht, durch welches ein ehrwirdig domcapitul dennoch dajenige gethan sein verhoffen, was die nottarft dissfals erfordert und bey den abwesenden herren verantworttlich seye.

Ferners hetten ein ehrwirdig domcapitul durch die abgeordnete herren iren furstl. gnaden auch mündlich und unterthenig den inhalt der in schriften verfassten resolution uber das nottul, den hoff Katzenweicker betreffend, (ausserhalb irer ehrwirden bedenkens) anpringen lassen, nemlichen: sintemal dieselben notul ein obligation und dass ein ehrwirdig domcapitul schuldig sein soltt, den vorhabenden bauw etc. auch nach dero absterben zu conserviren und zu continuiren etc., solliches ehr-

rdigen dombcapitul ganz beschwerlich fallen wurde, sintemal iren furstl. gnaden der bauw des seminarii und der hoff Katzenweicker etc. uf etliche manante conditiones eingewilliget, deren von iren furstl. gnaden aber eine complirt, derenhalben dann die anwesende herren uf solch notulch verners nichts einzuwilligen wuessten, ire furstl. gnaden hetten sich un zuvorn uf die ubergebene conditiones erclert, als dann erst die notulch erfordern wurde, ein ehrwirdig dombcapitul mit iren furstl. gnaden ch umb die vergleichung des hoffs Katzenweickers sich underredeten.

. . . . .  
 . . . . .

Doruffen ire furstl. gnaden sich unterschiedlichen, wie hernach folgen thett, respondendo erclert und nemblich: soviel die universitet id promulgation deren erlangten privilegien anlangen thue, ire furstl. gnaden anderst nicht wissen, dann ire furstl. gnaden ein solliches hiebevorn das capitul gelangen lassen, auch daruffen nie vermerket, dass ein einz ehrwirdig dombcapitul oder einer unter den herren privatim dorober denkens gehapt oder ein solliches dero gnediges vorhaben mit der universitet sich missfallen lassen, inmassen dann ein ehrwirdig dombcapitul privilegia lang gehapt und one zweifel wurden haben verlesen lassen, dann auch dits ganze werk nicht anderst gemaint oder sein werde, in dass allein in theologia und philosophia diejenigen mit der zeyt promovirt werden müchten, so tüglich darzu weren, und nicht erst mit grossem kosten anderer ort muessen geschickt und verlegt werden, aber in iurica und medic. facultate noch der zeyt gar nichts docirt oder angelegen werden söllt, dessenhalben dann kein uncosten man sich zu bereuen. derhalben ire furstl. gnaden sich nicht versehen wöllen, dass ein ehrwirdig dombcapitul dieselben an sollichem guten werk verhindern rden etc.

Was dann anbelangt, dass ire ehrwirden sollten von capituls wegen solch vorhaben und aufrichtung der universitet, auch promulgation der privilegien do bey gewesen und eingewilliget haben, hetten gegen irer furstl. gnaden ire ehrwirden sich entschuldiget, mit untertheniger anzaig, dass obwoh ire ehrwirden fur sich bey dem herrn canzlern und rectorum capitularum in berathschlagung etlicher statuten, so gemacht werden solten, gewesen etc., dass solches doch nur fur irer ehrwirden person und nicht von capituls wegen beschehen, auch iren ehrwirden nicht gebueren solte. mit sollichen frembden personen von denen dingen zu reden, die in irer furstl. gnaden und einem ehrwirdigen dombcapitul in gemein gehalten werden söllen, derowegen dann ire ehrwirden billich durch die furstl. gnaden abgeordnete bey dem herren dombprobsten desshalben



nicht sölten dargegeben worden sein, als ob sie von capituls wegen in sollich dero vorhaben mit der universitet eingewilliget hotten, sondern irer ehrwirden in solchem verschont haben. doruffen hotten ire furst gnaden sich entschuldiget, dass sie ein solliches von dero abgeordneta zu geschehen gar nicht bevolhen, auch der dombdechant von capituls wegen solliches nicht gethan. derhalben wölten ire furstl. gnaden den herrn dombproben hören, wer derjenige seye, der solliches von dem herrn dombdechant ausgehen etc.. gleichwol ire furstl. gnaden darbenst angehenket, dass solch dero vorhaben mit der universitet ein gut werk; wölten uf den dienstag die herren fordern lassen; wellicher kommen wölt, der möchte es thuen etc.

Sonsten und was das seminarium zu bauen anbelanget, hotten ire furstl. gnaden dasselbe alles nach lengsten erhoit und weitläuffig darvon geredt, auch der einen conditionen, als dass die geistliche rath abgeschafft werden sölten, zimlich ausgefuert, und nemblich, dass ire furstl. gnaden zimlich blöder natur selbstenn supplicationes alle nicht annehmen noch erledigen, vil weniger andere notturftige examina und inquisitiones antehen und verrichten könnnten, und do es anderst der gebuer verrichtet werden soll, muessten ire furstl. gnaden leuth haben. do es aber anderst nicht sein sollt oder könnnt, muessten ire furstl. gnaden abtheilen, einem ehrwirdigen dombcapitul ein theill geben und ire furstl. gnaden ein theill behalten, mit vernerem vermelden: ein ehrwirdig dombcapitul resolvir sich dohin, ire furstl. gnaden sölten nicht frembde leuth zu geistlichen rathen gebrauchen. so hotten doch ire furstl. gnaden kein frembde angenommen, sondern mehrertheils alle zuvorn alldo und capitul mit ihnen zufrieden gewesen, also ire furstl. gnaden nochmaln verhofften, ein ehrwirdig dombcapitul den bauw des seminarii mit dargebung des heylt Katzenweickers nit hindern werden, dann sie anderst darmit nichts dand gottes ehr zu befuerdern suchten; do sie dann durch ein ehrwirdig dombcapitul doran verhindert werden sölten, kein gluck noch heyl dobey sein oder zu warten were etc.. die andere conditionen, so iren furstl. gnaden auch unterthenig ubergeben, hielten ire furstl. gnaden so hochwichtig nicht, dass sollich gut werk dardurch sölte verhindert werden. so sölten auch ein ehrwirdig dombcapitul das nottul, wie ihnen gefellig, cander die Lutterischen bauweten kirchen und schulen. derhalben ire furstl. gnaden vermeinten, dass auch sie an sollichem dero christlichem wermainendem werk billich nicht sölten verhindert werden. und oben ein ehrwirdig dombcapitul ir in sollichen bauw nicht willigen wurdea, were

es ein werk, das weit sehe und weit gelangen wurd und, wann es auch an bapstliche heylikkeyt und kay. majestet keme, es villeicht ihnen nicht werden missfallen lassen. es hetten auch ire furstl. gnaden angemeldet, dass dieselben in beysein irer ehrwirden, herrn dechanten zu Chomburgs und herren grafen von Schwartzburgs etc., vor der zeyt angezaigt, dass sie vorhabens weren, philosophiam allhie lesen zu lassen, und in summa hetten ire furstl. gnaden die sachen aller zum scherpften ausgefurt, mit anmeldung, dass ire furstl. gnaden dero bischofflichem ampt mit verleyhung des allmechtigen auswarten wöllten, bis sie entweder naturaliter oder civiliter desselben entsetzet oder abgeschafft wurden.

Welliches alles also in camera anheut vor gut angesehen worden, ire furstl. gnaden unterthenig anzupringen und was ire furstl. gnaden sich doruffen gnedig resolviren wurden, dem herren dombprobst also zu referiren, dass ire ehrwirden nun also audienz geben wöllten. des theten die anwesenden herren sich freundlich bedanken und begerten auch freuntlich, was dero gutbeduncken, einem ehrwirdigen dombcapitul zu eröffnen: ein ehrwirdig dombcapitul habe noch die fursorg, es werde solch unterthenig beschehen suchen, den actum und anderst einzustellen, wenig fruchten, auch mehr nicht helfen werde: dann es könne etc. . . .

Uf welliches furbringen der ehrwirdig und edel herr Reichart von der Kehr, dombprobst etc., vermeldet, wie ire ehrwirden und gnaden, was bei dem hochwirdigen fursten unserm gnedigen herren von Wirtzburgk in unterschiedlichen puncten verrichtet worden. und wöllten von dem allmechtigen anderst nichts wunschen. dann dass er seinen götlichen segengebe, man in ruhe und ainigkeit stehen und sein möcht, dann die beschwerden unter den geistlichen, bey der ritterschaft, den stetten und uf dem land gross. dessen ire furstl. gnaden alles nicht achten: vermainen, das factotum allein: wölle nicht wissen, dass ein ehrwirdig dombcapitul ire furstl. gnaden erwehlet: haben den stift von irer furstl. gnaden nicht ererbt: wissen nicht, wie der clerus, ritterschaft und landhaft dem stift verwandt: seyen nicht lang bey dem stift herkommen: usen sich {durch} bösse hitzige leuth, dero rath, verhetzen, die auch des stifts gelegenheynt nicht wuessten. und hielten ire ehrwirden dafür: wann ire furstl. gnaden es also do bey bewenden und pleyben liessen, das, was also der promulgation der privilegien halben geschen söllt, den herren Jesuiten zu gutem, dass sie magistros und theologos machen und promoviren könnten, beschehen, und liessen es also ein seminarium pleyben und kein universitet, inmassen ire furstl. gnaden sich selbst hiebevorn erbotten, und also die privilegia weytter nicht dann uf das allberait

angestellt collegium der Jesuiten gemaint sein sölt, also es verantwort-  
lich were; aber zu besorgen, weyn die prälaten allberait beschrieben,  
auch zun parfuessern allberait stattlich zugericht, ire furstl. gnaden nicht  
werden abstehe. ire ehrwirden hetten gar nichts darvon gewust, wo  
nicht irer furstl. gnaden bruder und Schleenriedt sie dessen berichtet;  
halten auch dafür: weyn die prälaten eben uf die heylige zeit also zu  
reysen beschriben, nicht bösser mainung beschehen seye und ire furstl.  
gnaden vielleicht den sachen so weyt nicht nachgedacht; so wissen sie  
vielleicht auch nicht, wie sie ire prälaten halten sollen. ire ehrwirden  
hetten sich fur ire person des rectorats halben entschuldiget und das  
sie nicht wöllten lückenbuesser sein, wann schon ein ehrwirdig domb-  
capitul in sollichen actum gewilliget hette.

Soviel den Katzenweicker anbelangt und dass ein ehrwirdig domb-  
capitul vermög des überschickten notuls sich obligiren sölt, sollich col-  
legium in perpetuum zu conserviren, seye dergleichen von keinem fursten  
nie begehrt; so könne man solliches auch so in geringer anzal nicht be-  
willigen, sondern soll bis uf das peremptorium eingestellt und wyter  
davon geredt werden, dann ein ehrwirdig dombcapitul die conditions,  
die iren furstl. gnaden sollichen bauwens halben mehr als einest über-  
geben, man nicht könne fallen lassen.

Sonsten und soviel die abschaffung der geistlichen rath anbelangt,  
dessen ire furstl. gnaden sich nichts erclert, auch, wie vermutlich, nicht  
thuen werde, seye nicht gut, muesse im peremptorio weiter darvon ge-  
redt werden; do dann ire furstl. gnaden nicht wöllten, muesste man auch  
thuen, was sich gebuert, und dass ire furstl. gnaden uf das monitorium  
betrohen, welliches villeicht uf die poenam excommunicationis gehen und  
dirigit werden möcht, können ire furstl. gnaden dasselbe nicht exequiren,  
dann ein ehrwirdig dombcapitul sowohl herren in der statt, als ire furstl.  
gnaden. und also man iren furstl. gnaden wol sagen könne, dass ire furstl.  
gnaden desshalb dem capitul verwant und obligirt sein und nicht im-  
petriren sollen, noch der impetraten gebrauchen mögen. do man aber  
in einem iren furstl. gnaden zusehe, werde sie ein anders auch anfangen:  
den herren in die testament greiffen, Teutsche herren machen werde, die  
nicht zu testiren macht haben, und also die ritterschaft, die ire brüder,  
vettern, freund und erben unter den dombherren haben, es auch nicht  
gestatten werden, und also leicht ein mehrer verbitterung gegen iren  
furstl. gnaden eraigt werden möcht. derowegen mit iren furstl. gnaden  
stattlich doraus zu reden seye; ire ehrwirden wöllten iren furstl. gnaden  
nichts fuchsschwenzen, können es auch einem ehrwirdigen dombkapitul  
zu thuen nicht rathen, dann sie billig thuen sollen, was sich gebuert, die

prälaten nicht also anschnarren etc. und alles nach irer furstl. gnaden kopf machen: man habe die alten bischofen vexirt, dieser herr vexire ein ehrwirdig dombkapitul und ander leut wieder.

Sonsten sollen die herren die sachen so wol bedenken, als sie können: ire ehrwirden seyent alt, werden bald sterben, seyent unverstendig etc., wissen dissmals bessers darzu nit zu rathen.

. . . . .  
 . . . . .

Uf welliches alles in bescheener umbfrag verner durch die anwesende herren gemeldet und bedacht worden, dass das anpringen bei irer furstl. gnaden oberzelternassen sowoln, auch irer furstl. gnaden resolution doruffen, wie der herr dombdechant in unterschiedlichen puncten referirt, also verlauffen. und darbeneben bedacht worden: obwoln ire furstl. gnaden den sachen, soviel die universitet und promulgation der privilegien anlangt, ein farb vermainen anzustreichen, dass es nur uf die theologiam und philosophiam gemaint und nicht ein ganze universitet sein soll, so wisse man doch wol, dass man kein magister oder doctores machen könne, wo nicht universiteten und privilegia seind, und also die beschönung wol zu vermerken etc.: man auch die privilegia, wann denen, so promovirt, testimonia irer profession und graduum geben werden sollen, nicht vermentelen oder so dunkel mit den anderen requisiten umbgehen können und sintemal ire furstl. gnaden allberait die prälaten beschrieben, auch in der Barfuesser kirchen die sessiones allbereit zugericht werden. vermutlich ire furstl. gnaden, so sie schon noch weiters um stillstand unterthenig angemanet wurden, doch fortfahren und sich nicht abwenden werden lassen und also man den himmel dorueber decken und geschehen lassen muesse: dann, ob man schon morgen widerumb zusammenkommen und heint den sachen nachdenken sollt, doch darmit nichts zu erhalten: sodann im nehern peremptorio reyter davon zu reden. und meldet der wolgeborne herr Johann Gervic, uf zu Schwartzburgh: demnach in irer ehrwirden und gnaden beywesen er universitet halben soll meldung beschehen sein, dass sie in warheynt bei dero pflichten sich nit zu erinnern, dass in dero beysein desselben ichtwas expresse von iren furstl. gnaden oder jemanden anderst in spracht, gemeldet oder begert worden; so seyent sie auch bey keiner bewilligung gewesen: von iren furstl. gnaden aber haben sie privatim vermerket, dass sie eyferichen lust darzu haben: auch vermeldet, dass die privilegia nichts costen und nur darumben anspracht, dass mit wenigern uncosten diejenigen, so etwas studirt. alhie promovirt werden solt.

Sonsten und so besteht es auch des Katsenweickers halben uf den übergebenen conditionen.

Bey wellichem der herr dombdechant angemeldet, dass dieselben sich nicht zu erinnern, ob etwas der universitet halben bey capital gesucht, und, ob es schon bey übergebung der privilegia beschehen, so were doch hernacher vielfeltig darwider replicirt worden, dass nicht rathsam, dieselben ins werk gericht, inmassen die recess solliches ausweisen wurden etc.

Bei wellichem allem wohlernannter herr dombdechant angemeldet: sie befinden die herren nit ainig, was die promulgation der privilegien anbelang; dann einstheils vermainen, ire furstl. gnaden nochmals darfur zu bitten, einestheils aber, dass es gar einzustellen bis uffs peremptorium. weyn vermutlich ire furstl. gnaden fortfahren werden, sintemal die pri-laten beschrieben, auch die sessiones zu den Barfuessern albereit zug-richt worden. also hielten ire ehrwirden darfur: do ire furstl. gnaden weiter ersucht werden sölten, diese nacht den sachen nachgedacht und morgen zusammengetragen werden musste, uf was motiven ire furstl. gnaden persuadirt werden sölten, den actum einzustellen; uf welches aber weiter nichts votirt.

Allein durch den herren dombdechant verner anpracht, dass ire ehrwirden und gnaden gott zu zeugen nehmen, der sie dann auch straffen sölht, wo sie iren furstl. gnaden feind seyen oder die sachen böß ge-mainen, dann sie in dero einkommen alhie und alle wolfart vom stift hetten, auch das best iren furstl. gnaden rathen wölhten und vermainen, dass ire furstl. gnaden kein bedenken haben sölhten, die geistliche rath, wie ein ehrwirdig dombcapitul mehrmals unterthenig gebetten, abtschaffen und in sollichem einem ehrwirdigen dombcapitul, die mit iren furstl. gnaden in zustehenden nöthen heben, legen, auch zu sterben und zu genesen bereit sein muessen, mehr dann den auslendischen dero geistl. rath, gratificiren und willfahren sölhten, dann die selben in nöthen über die zeun hopfen, ire furstl. gnaden und ein ehrwirdig dombkapitul in der schlappen und gefahr sitzen liessen; wölhten auch darfur halten, dass die andere furgeschlagene conditiones ire furstl. gnaden ins werk zu richten.

*Einschreibungen* in dem im kgl. Kreisarchive zu Würzburg befindlichen Domcapitelprotokoll-Band v. J. 1581, fol. 387 r.—395 r.

**Nr. 59.***Eröffnungsfeier der Universität*

vom 2. bis 5. Januar 1582.

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti. amen.

Anno domini 1582 die 2. Januarii ad dei opt. max. gloriam, ecclesiae catholicae reique publicae christianae utilitatem inprimisque Franciae huius orientalis et Wirceburgensis dioeceseos commodum et ornamentum reverendissimus in Christo pater et dominus d. Julius episcopus Herbipolensis et nominatae iam Franciae orientalis dux illustrissimus, cum summo studio, labore et sumpto academica iura et privilegia tam a pontifice maximo Gregorio XIII. quam a sacra caesarea maiestate impetrasset, Herbipolitanam hanc academiam promulgavit. promulgationis autem modus, etsi alibi copiosius descriptus est, breviter tamen eiusmodi fuit.

1. In domini Francisci sacris ipsemet reverendissimus solemniter insignique admodum ceremoniae et apparatu operatus est, ut omnis verae sapientiae fons et auctor, spiritus sanctus, academiae novae propitius adesset eamque deinceps semper dirigeret et adjuvaret.

2. A sacro missae officio consedit reverendissimus in loco ad templi portam occidentalem apparato et cum eo una, qui simul aderant, amplissimae tam ecclesiasticae quam politicae dignitatis homines, qui alio loco distinctius percensentur.

3. Habuit reverendus et eximius sacrae theologiae doctor, Georgius Halenius, societatis Jesu sacerdos, de academiarum fructu orationem, sua absoluta reverendus et eximius sacrae theologiae doctor, Franciscus Lapadius, Herbipolitani eiusdem societatis collegii rector, pontificia et caesarea de admissa Herbipolensi academia eidemque amplissimis privilegiis, quibus Parisiensis, Bononiensis, Lovaniensis, Colonisensis et Wienensis ornatae sunt, concessis diplomata publice ac palam e loco superiore praelegit.

4. Actae deo gratiae variaque symphonia „Te Deum Laudamus“ cantatum.

5. Dedit reverendissimus suis in aedibus urbanis dominis omnibus, qui praesentes affuerant, epulum et, antequam inde abirent, omnes ad in praeclearum iam inchoatu opus omni studio et ope promovendum, commendum et amplificandum cohortatus est, sigillatim vero dominos ecclesiarum Herbipolitanarum decanos, abbates et urbanos magistratus.

6. Januarii die 4. disputatio theologica, quae typis exierat, in societatis Jesu collegio habita fuit. aderat reverendissimus eiusque iussu et autoritate eo die in certas partes membra novae academiae corpus redactum. nominavit ipse primum theologicæ senatus decanum, reverendissimum in Christo patrem dominum Antonium Rescium, s. theologiae doctorem, suffraganeum Herbipolensem, iuridici: reverendum et amplissimum dominum Vitum Crepserum i. n. doctorem, cancellarium Herbipolensem, medici: venerandum dominum Jonam Adlwert, medicinae doctorem, Novi Monasterii canonicum, philosophici: venerandum dominum Michaelem Suppan, artium liberalium magistrum, ecclesiae in Haugis decanum, idque postquam, qui aderant doctores, licentiati et magistri ipsius, celsitudini dextram iuris iurandi instar dedissent.

Eorum vero nomina haec erant:

1) Collegium theologorum:

decanus, qui ante nominatus, d. Antonius Rescius suffraganeus Herbipolitanus.

S. theologiae doctores:

Franciscus Costerus. Sebastianus Faber. Balthasar Konig. Franciscus Rapedius. Joannes Hasius. Georgius Halenius.

Licentiati theologiae:

Georgius Schweichardus. Joannes Ambrusterus. Joachimus Typolius.

2) Collegium iuris peritorum:

decanus, qui ante, d. Vitus Crepsius, cancell. Herbip.. Joannes Wilhelmus Ganzhorn, substitutus decanus.

Juris doctores:

Joannes Dydimus. Andreas Hartmannus. Joannes Gelsamer. Marritius Helwig. Wolfgangus Lagus. Conradus Dinerus. Hermannus Faber. Vrbanus Renfeldt. Blasius Spysius.

Licentiatus: Glingandt.

3) Collegium medicorum:

decanus, qui ante, d. Jonas Adlwert.

Medicinae doctores:

Joannes Schonlinus. Wilhelmus Opilio. Joannes Postius. Joannes

Erasmus Floscrus.

## 4) Collegium philosophorum:

decanus, qui ante, d. Michael Suppan, decanus Haugensis.

## Philosophiae magistri:

Balthasarus Behem, Novi Monasterii decanus, magister. Leonardus  
 Isbaumius. Henricus Wert. Nicolaus Theodorici, Harlemensis. Nicolaus  
 rarius. Daniel Stauberus, magister. Georgius Schleritius. Gerardus  
 ellen. Sixtus Wengerus, magister. Leonardus Holtzerus. Gualterus  
 nder?. Joannes Hembergius.

7. Omnium academicorum ordinum una consentienteque sententia  
 mus academiae rector permagnificus renuntiatus est ipse eius conditor  
 parens, reverendissimus, qui rectorali epomide aurea ornatus prorecto-  
 rum nominavit philosophorum decanum dominum Michaellem Suppan;  
 us humeris rubra epomis iniecta sicque pedello, qui et tunc consti-  
 as erat: cum argenteo sceptro itum ad societatis Jesu templum, ubi  
 uno solemniter deus laudatus. inde omnes iterum a reverendissimo in  
 societatis collegio prandio accepti.

8. Postridie, Januarii scilicet die 5., disputatum in philosophia de  
 no humano, cum de eo theses plures typis mandatae fuissent.

9. Ab isto tempore coepti sunt in academiae album referri, quorum  
 una deinceps vides, coeptae et academicae laureationes et honores.  
 i eiusdem Januarii die 29. primi artium et philosophiae baccalaurei,  
 rtii vero 20. primi earundem artium et philosophiae magistri sen-  
 tores, concessu splendidissimo et frequentissimo, quem non reveren-  
 sissimi tantum sed serenissimi et archiducis Mathiae praesentia hone-  
 bat creati.

Gleichzeitige *Aufzeichnung* in dem Original-Matrikelbuch der Uni-  
 versität Bd. I. fol. 5—6.



**Nr. 60.**

*Abt und Convent des Cisterzienser-Klosters Bildhausen verpflichten sich zu Gunsten des von B. Julius gegründeten geistlichen Seminars zu einem jährlichen Beitrag von 150 fl. mit dem Vorbehalte, denselben unter Umständen abzulösen.*

1582, 30. Januar. Bildhausen.

Nos Michael abbas, prior, senior totusque conventus monasterii Bildhausen recognoscimus per praesentes, quod ad animum pia sollicitudine revocantes, quantopere orthodoxa religio hisce turbulentissimis temporibus, insultantibus nobis undequaque haereticis, affligatur quibusque machinis oppugnetur, sicuti et ecclesiarum eversiones, ecclesiasticorum bonorum direptiones et ante oculos piorum mortalium versans catholicae fidei ecclesiasticaeque disciplinae ruina et interitus nobis etiam tacentibus abunde testantur, tantorum malorum et calamitatum ab omnipotente deo ob nostra peccata irato nobis immissarum causam nullam aliam vel certe praecipuam esse adversariorum (nobis in utranque aurem secure dormantibus) indefessas excubias, bonorumque virorum et qui se pro dei domum opponant penuriam summam non obscure animadvertimus. id quod sacrosanctum et oecumenicum Tridentinum concilium in spiritu sancto legitime congregatum divino instinctu multo ante cognovit, quo veluti ductore certissimo, tantas calamitates praesentiori remedio tolli non possessione XXIII sub titulo: decretum de reformatione, cap. XVIII. sancte definivit, quam ut adolescentum aetas, quae alioquin natura sua ad voluptatis illecebras sectandas magis prona est, inprimis politioribus literis informanda tum etiam in pietate et integritate morum, priusquam vitiorum habitus totos homines possideat, probe instituenda a teneris mancipetur. cuius sacrosanctae synodi saluberrimo decreto reverendissimus et illustrissimus princeps ac dominus dominus Julius episcopus Wirtzeburgensis et Franciae orientalis dux firmiter insistens adolescentum seminarium in suae celsitudinis dioecesi ad sartam et tectam conservandam catholicae religionis puritatem deque praepotentis gloriam augendam et ut semper ad manum sint pii et docti viri, qui parochias regant certis quibusdam legibus a celsitudine sua praescriptis et in posterum praescribendis, liberaliter educandorum et pie instituendorum, erigendum et perpetue firmandum esse opportune cogitavit. quia vero cum praeteritis tumultibus bellicis tum aliis invidiae fortunae adversitatibus, quibus haec terrena subiacent, non mediocrem celsitudo sua rerum suarum iacturam perpessa sit et praeterea aliis gravissimis sumptibus ex iure et constitutionibus sacri Romani imperii in dies exhauriatur, satis superque intelligimus fieri non

posse, ut tam praeclarum et omnium ore praedicandum opus sua reverentissima celsitudo sola vel fundare vel conservare, multo minus ad posteritatem (quae certa suae celsitudinis mens est) perpetuare valeat, et quidem ipsam nec solum debere et sancta synodus et aequitatis ratio perspicue docent. ea propter necessario aliorum quoque suppetias ad opus tam pium et sanctum perficiendum requisivit vigore literarum suae reverentissimae celsitudinis desuper emanatarum, et quarum initium est: Nos Julius etc. diu multumque cogitantes etc.. nos igitur supranominati abbas, prior, senior et conventus etc. intellecto sancto, necessario utilissimoque et nunquam satis laudato illustrissimae celsitudinis suae instituto nec tam rei necessitate quam debitae observantiae et officii nostri rationibus commoti a celsitudinis suae proposito (nisi spiritui sancto resistere videri velimus) nec oblatum unguem nobis discedendum, quin potius, ut sponte et libere eiusdem tam sanctae tamque necessariae requisitioni auxiliares manus praebeamus, consentiendum et parendum esse fatemur, prout hisce ultro nos consentire et libenter parere fatemur et testamur, obligantes nos et successores nostros ad centum quinquaginta florenos in seminarii usum duntaxat pro rata cuiusque nostrum monasterio assignata convertendos, quorum dimidia pars ad Cathedram sancti Petri et altera ad santi Michaelis festum celsitudini suae vel ad hoc deputatis aut deputandis de bonis et proventibus monasterii nostri annue persolvatur, ita ut nos abbas, prior, senior et totus conventus monasterii Bildhausen centum quinquaginta florenos annuatim sine ulla mora et tergiversatione ad constitutos terminos numeremus et persolvamus: in arbitrio tamen nostro successorumque nostrorum situm esse volumus, si quando iuxta sacri Romani imperii constitutiones, iuris communis dispositionem et receptum patriae morem annuam illam pensionem in toto vel in parte redimere vellemus, id non obstantibus quibuscunque iure optimo meliori forma et via facere queamus iuxta redemptionis quantitatem, debito pensionis solvendae in toto vel in parte penitus decrescente aut extincto. quod si vero temporis decursu nos vel successores nostri obligationem hanc (quod deus avertat) quacunque via, modo et forma irritare aut in fraudem et dispendium seminarii debitae pensionis exsolutionem differre vel etiam nullo interveniente redemptionis iure prorsus recusare praesumeremus, nisi legitimarum causarum ir[ri]tationis, dilationis aut cuiuslibet subtractionis sufficienti allegatione aut nova aliqua conventionione illustrissimae celsitudinis suae aut ad hoc specialiter deputatis vel deputandis placide et plene satisfecerimus, nulla nobis vel successoribus nostris aut vis illata vel irrogata iniuria censeatur, si ad fidem servandam et solvendum debitum ex praescripto synodi Tridentinae censuris ecclesiasticis, iuris remedio vel quavis alia licita via compellamur. in quorum omnium et sin-

gulorum testimonium et fidem nos abbas, prior, senior et conventus supranominati has literas reversales de unanimi consensu nostrum omnium sigillo abbatiae et conventus nostri sigillatas et communitas et propriis manibus subscriptas ad perpetuam rei memoriam reverendissimo principi et domino, domino Julio episcopo Wirzburgensi etc. et reverendissimae celsitudinis suae successoribus dedimus, damus et cum omni venerationis et obedientiae testificatione, vigore et tenore praesentium offerimus. datum in praefato nostro monasterio Bildhausen anno millesimo quingentesimo octuagesimo secundo, die trigesimo mensis Januarii.

[Die Unterschriften fehlen.]

Die *Original-Urkunde* auf Pergament befindet sich im k. Kreisarchive zu Würzburg (109. 76). Die zwei Siegel, welche anhängen, sind abgeschnitten.

### Nr. 61.

*Prior und Convent des Klosters Theres, O. S. B., bekennen von den für Seminar verwilligten 1000 fl. noch 210 fl. schuldig zu sein.*

1582, 2. Juni. [Theres].

Wir Vitus Beringer prior und convent gemeinlich des closters s. Veits zu Theres. nachdem wir an den 1000 gulden, so wir dem hochwürdigen, unserm gnaedigen fürsten und herrn zu Wirtzburg von ermeltts closters retardaten an abschlag der 5000 gülden hauptsumma bewilligter contribution für irer fürstlichen gnaden stipendiaten unterthenig einzuraumen und zu übergeben versprochen, mehr nicht, dass 790 gülden an schuldverschreibung überreicht haben, also bekennen wir öffentlich und thuen kund iedermeniglichen mit diesem brieff für uns und unser nachkommen, dass wir hochemeltem unserm gnedigen fürsten und herrn zu Wirtzburg an bemelter 1000 gulden hauptsumma noch 210 gülden rechtlicher, wissentlicher und bekentlicher schulden schuldig bleiben: gereden und versprechen auch hiemit für uns und unsere nachkommen, berürte 210 gülden zu ehister gelegenheit und inner dreien jaren [von dato an] sambt gebüerenden abzinsen on allen abgang, verzag und widerrede zu erlegen und zu bezalen, behelff und auszugs hierinnen genlich ausgeschlossen und hindangesetzt on alls geverde. dessen zu erkunt haben wir unsers convents insigel zu end dieses brieffs thun uftruckten. so geben und geschehen sambstags den andern Junii nach unsers herrn und seeligmachers geburt 1582.

Eine *Abschrift* in dem k. Univers.-Verwalt.-Registr.-Kopeibuch Nr. 1 CCXLIII. fol. 41 b u. 42.

## Nr. 62.

*Dechant und Capitel des Stiftes zum Neuenmünster in Wirzburg verkaufen dem B. Julius zum Zwecke der Ausführung des von ihm beabsichtigten Baues der Universität und des Collegiums die Gebäude der beiden zum Stift gehörigen Vicarien des hl. Laurentius.*

1582, 4. Juni. [Wirzburg].

Wir Balthasar Beheim, dechant, senior und gemeines capittel s. Johannis evangelisten stiefft im Neuenmünster zu Würtzburgk für uns, unsere nachkommen und besitzere beeder vicarey Laurenti primae et secundae in ietzhemeltem stiefft bekennen öffentlich und thuen kund iedermeinighen in craft dieses briefs, das wir uf des hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Julii bischoven zu Würtzburg uud hertzogen zu Franckhen vnsers gnedigen fürsten und herrns als ordinarii loci genediges gesinnen und begehren zu dero jetzt vorhabenden neuen collegio und univrsitetbau recht und redlich verkaufft und zu kauffen geben haben, verkauffen und geben zu kauffen, wie solches an allen gerichtten gaystlichen und weltlichen immer volle craft und macht haben soll und kann, hochgedachtem unserm gnedigen fürsten und herrn von Würtzburgk, iren fürstlichen gnaden nachkommen und stiefft obgemelter beeder vicareyen behaussung, daran oben die capellen s. Laurenti und unten ein gemeiner weg oder gassen beim barfussercloster in der stadt Würtzburgk hinüber zu s. Agnetencloster zu gelegen, welche behaussung ierlich und iedes jahrs besonders uf Martini in unsser oder unssers stiefts gemeine kellerey mit funf schillinger Würtzburger wehrung, ie sechs neuer pfenning für einen schillinger gerechnet, rechtes ewigen zinss behafft und derselbigen lehenbar ist. und obwol angeregte behaussung mit allen seinen begrieffen oben und under der erden, auch dem anliegenden gertlein von den stadtschwornen maistern allhie für und umb zweyhundert und funffzig gülden bahres gelts taxirt und gewirdiget worden, so haben iedoch ire fürstliche gnaden den beden obbesagten vicareyen und stiefft zum besten noch funffzig gülden zu solcher wirdigung. dann für die darauf stehende funf schillinger und uf der oben an die berürte capellen anstossende behaussung, curia Prellen genannt, habende sechs schillinger vier pfenning ierlich zinss und lehensgerechtigkeit in unser gemein kellereyamt gehörig zwentzig gülden zu geben gnedig bewilliget, also dass nunmehr das rechte und beständige kauffgelt für solche berürte behaussung, beede zinss und lehensgerechtigkeit benantlichen sich uf drey hundert und

zwentzig gülden Frenckischer landswehruug, ie achtundzwäntzig schillinger für ein gulden gerechnet, erstrecken thuet, welche drey hundert und zwentzig gulden ire fürstliche gnaden uns uf heut dato zu guetem genuegen erlegen lassen, und wir dieselbigen auch alsobalden in underthenigkeit empfangen und die dreyhundert gülden zu beeden vicareyen, dann die iberige zwentzig gulden unserm kellereyamt für die beeden aberkauffte zinnss und lehensgerechtigkeit zu nutz und frommen widerumben angelegt und verwant haben, sagen derwegen ire fürstliche gnaden und dero nachkommen und stiefft solcher bezahlten drey hundert gulden kauffalts und der zwentzig gulden für obgelmelte bede erdenzinnss und lehensgerechtigkeit, die also darmit abkaufft seien, hiemit für uns, unsere nachkommen und besitzere beeder vicarey in craft diess briefs frey, quillt, ledig und loess. und seindt wir obbemelte dechant, senior und capitel zum Neuenmünster als verkauffere für uns, unsere nachkommen und besitzere beeder vicareyen von mehrgedachter behaussung und beeder zinnssen und lehensgerechtigkeit guetwillig abgetretten und haben uns deren gantzlichen enteussert und setzen mehrhochgedachten unsern gnedigen fürsten und herrn von Würtzburgk und irer fürstlichen gnaden nachkommen und stiefft in dero nützliche, gerübige possess, also das ire fürstlichen gnaden und dero nachkommen und stiefft dieselben zu dem albereit angefangen neuen collegio und universitetbau gebrauchen oder in andere weg damit handeln. thuen und lassen mögen, alles nach irer fürstlichen gnaden gnedigem willen und wohlgefallen, ungehindert unser, unserer nachkommen noch besitzere beeder vicareyen oder meniglichs von unsert- oder iretwegen. wir die verkauffere gewehren auch für uns, alle unsere nachkommen und besitzere beeder vicareyen ire fürstlichen gnaden und derselben nachkommen und stiefft die vielbesagte behaussung mit zinnssen und lehenschafften höher nicht, dann obgesetzt, beschwert, sonsten unverkauft, unversetzt und gegen meniglichen unanspruchig. do aber dieselbige uber kurtz oder lang (welches wir uns in keinen weg versehen wöllen) von iemand gantz oder zum theil solt angesprochen werden mögte [!], so gereden und versprechen wir verkauffere für uns, unsere nachkommen und besitzere beeder vicareyen bey unsern priesterlichen geistlichen wirthen, wahren Worten, trauen und glauben, die inner- oder ausserhalb rechtens uf unsern selbstkosten zu vertretten, gantz spruchlos und ledig zu machen und sonsten diese kaufverschreibung in allen seinen puncten und articulen stehet, vest und unverpruchenlichen zu halten. dessen zu mehrer urkund und vester haltung haben wir anfangsernanter Balthasar Beheim dechant, senior und capitel zum Neuenmünster als verkauffere für uns, unsere nachkommen und besitzere beeder oftgedachter vicareyen unsers capitells gemein insigell an

diessen kaufbrief gevangen, der geben und gescheen ist uf montags nach dem heyligen Pfingstag, den vierten monatstag Junii, und nach Christi geburt im taussenden funff hundert und im zwey und achtzigisten iahre.

Die *Original-Urkunde* auf Pergament mit einem anhangenden Siegel in einer Holzkapsel im k. Kreisarchive zu Wirzburg (79. 71).

---

### Nr. 63.

*P. Gregor XIII. gestattet dem Bischof Julius die Verwendung der Baulichkeiten des Klosters St. Ulrich zu Wirzburg zu Gunsten der neu gegründeten Universität, mit Vorbehalt der Einkünfte des gedachten Klosters.*

1583, 16. Juni. Rom.

Gregorius papa XIII. venerabilis frater. salutem et apostolicam benedictionem. exponi nobis unper fecisti, quod novam academiam et ecclesiam eidem academiae adjunctam in civitate Herbipolensi aedificasti seu aedificare coepisti tuumque huiusmodi aedificium, aream ac solum ita, ut opus est, spatiosum non habet ibidemque cohaeret quoddam parvum ac ruinosum et desertum monasterium sancti Udalrici nuncupatum, quod quidem monasterium prius fuit schola, in qua puellae legere et scribere docebantur, deinde erectum fuit in monasterium paucarum monialium ordinis s. Benedicti, cum parvula illa adiuncta ecclesia, sed diu stare non potuit, nam illius priorissa et moniales propter tenuitatem reddituum, valorem centum ducatorum annuatim non excedentium, et propter collapsa et ruinosa etiam tunc aedificia multis abhinc annis coactae fuerunt, illud plane deserere ac pro derelicto habere, ac ex eo tempore usque in praesentem diem ferme totum [in] ruinis deformatum iacet: quod, si illud supprimeretur et extingueretur illiusque situs ad usum areae accommodaretur, ex hoc commoditati dictae academiae et tam scholarium quam professorum non parum consuleretur. quare pro parte tua nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. nos tuis hac in parte supplicationibus inclinati fraternitati tuae monasterium praedictum et in eo statum, formam et essentiam regulares ac ordinem ipsum perpetuo supprimendi et extinguendi aliusque aedificia et pertinentias ad usum dictae academiae accommodandi ac fructus, redditus et proventus eidem academiae etiam perpetuo applicandi et appropriandi aliaque desuper necessaria et opportuna faciendi licentiam et facultatem apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus et elargimur, non obstantibus quibusvis constitutionibus et ordi-

nationibus apostolicis ac monasterii et ordinis praedictorum iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscunque. datum Romae apud s. Petrum sub annulo piscatoris, die VI. Junii MDLXXXIII., pontificatus nostri anno duodecimo.

Eine *Abschrift* in dem Kopialbuch der kgl. Univers.-Verwalt.-Registr. Nr. 1. CCXLIII fol. 136 b—137 b.

*Abdrücke* bei P. J. Gropp *Collectio Noviss. scriptor. et rer. Wirzburgensium* Tom. I S. 503 und 504 und bei P. Ae. Ussermann *Episcopatus Wirzburgensis, Cod. Probationum* S. 116 nr. CXIII.

### Nr. 64.

*Die Karthäuser Klöster zum Engelgarten in Wirzburg, in Tüchelhausen und in Astheim und Ilmbach verschreiben dem Seminar einen jährlichen Beitrag.*

1583, 29. September. Wirzburg.

Nos Gerhardus Herbipoli, Nicolaus in Duckelhausen, Johannes in Ostheim et Ilmbach carthusiarum priores nosque dictarum carthusiarum fratres conventuales recognoscimus et testamur per praesentes, quod ad animum pia solitudine revocantes, quantopere orthodoxa, christiana et catholica religio hisce turbulentissimis temporibus, insultantibus nobis undequaque haereticis, affligatur quibusque machinis oppugnetur, tantorum malorum et calamitatum ab omnipotente deo ob nostra peccata nobis irato immissarum causam nullam aliam vel certe praecipuam esse adversariorum (nobis in utramque aurem secure dormitantibus) indefessas excubias et molitiones, bonorumque virorum, qui se pro dei domo murum opponant, penuriam summam non obscure perspicimus. id quod sacrosanctum oecumenicum concilium Tridentinum divino instinctu multo ante animadvertit et tantas quidem calamitates et catholicae religionis miserabilem ruinam et interitum praesentiori remedio tolli et averti non posse, quam ut adolescentum aetas, quae aliaquin natura sua ad voluptatis illecebras sectandas magis pronae est, inprimis politioribus literis informanda, tum etiam in pietate et integritate morum, prius quam vitiorum habitus totos homines possideat, probe instituenda a teneris mancipetur, sessione XXIII. sub titulo: decretum de reformatione etc. sancte definivit. cuius ss. synodi saluberrimo decreto reverendissimus ac illustrissimus princeps et dominus, dominus Julius, episcopus Herbipolensis et Franciae orientalis dux, firmiter insistens, inventus seminarium in suae reverendissimae celsitudinis urbe Wirzburg, ad sartam et tectam conservandam catholicae religionis puritatem et

cultum deique praepotentis gloriam augendam et, ut semper ad manum praesto sint pii et docti viri, quibus sacrorum procuratio recte committi queat ad praescriptum certarum quarundam legum a celsitudine sualatarum et adhuc ferendarum, liberaliter educandorum et pie instituentorum erigendum et stabiliter perpetuandum esse opportune cogitavit. et vero, cum e praeteritis tumultibus bellicis tum aliis vigentibus adversitatibus gravissimam rerum suarum haec ecclesia iacturam perpessa sit, tanto maiorem necessitatem adiuvandi honestissimos conatus et institutum suae reverendissimae celsitudinis nobis imponi satis superque intelligimus. siquidem tantum opus sua celsitudo sola vel tueri vel perficere, multo minus ad posteritatem (quae certa suae celsitudinis mens est) perpetuare non valeat, ut quidem eandem nec solam debere et s. synodus et aequitatis ratio aperte docent. ea propter necessario ecclesiae suae praelatorum collegiorum et monasteriorum suppetias ad opus tam pium tamque reipublicae necessarium perficiendum requisivit, vigore literarum suae celsitudinis idecirco editarum, et quibus consilii et instituti sui rationem graviter et copiose explicat, quarum initium est: nos Julius etc. diu multumque cogitantes etc. [*cf. oben nr. 48*]. nos igitur supranominati priores et conventus etc. intellecto sancto, necessario utilissimoque et omnium ore praedicando suae reverendissimae celsitudinis instituto, nec tam rei necessitate quam debitae observantiae et officii nostri rationibus commoti, celsitudinis suae tam laudatum institutum omni ope nostra et studio adjuvandum et promovendum auxiliaresque manus nos ad id praebere debere aequum et pium esse censemus nosque id libenter, sponte et libere facere hisce literis testamur. et quoniam reverendissima sua celsitudo nobis quotannis 180 florenos ex camera episcopali pro pensione capitalis summae 3600 florenorum reverendissimae suae celsitudinis proximo antecessori, episcopo Friederico etc. felicitis recordationis, anno 1570 a nobis mutuo latorum exolvere tenetur, remisimus ex supradictis causis reverendissimae suae celsitudini eiusdemque successoribus totam hanc summam capitalem dictorum 3600 florenorum, prout hisce plane remittimus eique summae capitali pro nobis nostrisque successoribus omnino renunciamus. ita tamen, et annua de hac capitali summa pensio posthac et singulis annis ex camera episcopali per deputatos seu deputandos procuratores saepedicti seminarii petatur et in nullos alios praeter seminarii usum hoc est iuventutis institutionem et educationem in dicto seminario, utiliter convertatur, obligantes et obstringentes etiam nos et successores nostros ulterius erga supranominatum nostrum principem et suae celsitudinis successores ad annuam praestationem 50 florenorum similiter in alimenta et institutionem iuventutis in supradicto seminario convertendorum, quorum dimidia



pars ad festum divorum Petri Cathedrae et altera dimidia pars ad festum Michaelis celsitudini suae vel ad hoc deputatis aut deputandis de bonis et proventibus carthusiarum nostrarum ad praefatos terminos proxime futuros persolvantur, ea lege, ut nos priores et conventus dictam summam quinquaginta florenorum quotannis sine ulla mora et tergiversatione ad constitutos dies Herbipoli in carthusia, Horto Angelorum dicta, prompte numerari et actualiter persolvi curemus. in arbitrio tamen nostro successorumque nostrorum positum esse volumus, si quando iuxta receptum huius regionis morem annuam illam pensionis 50 florenorum summam in toto vel in parte redimere vellemus vel non obstantibus quibuscunque meliore via et modo facere queamus, debito pensionis solvendae et reddendae in toto vel in parte decrescente aut penitus extincto, porro si temporis decursu nos vel successores nostri obligationem hanc (quod deus avertat) quacunque occasione et via excogitata aut in detrimentum seminarii debitae pensionis solutionem morari vel nullo interveniente redemptionis precio prorsus recusare absque rationabili causa praesumeremus vel a successoribus nostris tale quid accidat, tunc nulla nobis vel successoribus nostris vis illata vel iniuria facta censeatur, si ad fidem servandam et solvendam plene debitam pensionem ex praescripto synodi Tridentinae censuris ecclesiasticis vel aliis iuris remediis compulsi fuerimus. in quorum omnium et singulorum testimonium et fidem nos supradicti priores et conventus dictarum carthusiarum has litteras obligatorias carthusiarum nostrarum necnon conventuum nostrorum sigillis corroboratas et manibus nostris propriis subscriptas ad perpetuam rei memoriam eidem reverendissimo principi et domino nostro, domino Julio etc. et suae reverendissimae celsitudinis successoribus dedimus, damus et cum omni venerationis, obsequii et observantiae testificatione vigore praesentium obtulimus et offerimus. datum Herbipoli in carthusia, Angelorum Horto dicta, ipso festo divi Michaelis, anno a Christo nato 1583.

Frater Gerardus, prior carthusiae Horti Angelorum Wirceburgi ss.

Frater Nicolaus, prior in Tüchelhausen ss.

Frater Joannes, prior in Ostheim et Ilmbach ss.

Eine *Abschrift* in dem k. Univers.-Verwalt.-Registr.-Kopeibuche Nr. 1. CCXLIII. fol. 47—51 und im Kopeibuche 1. CCXLVI. Lit. A. S. 323.

## Nr. 65.

*Austausch von Grundstücken zwischen Bischof Julius und dem Rath der Stadt Wirzburg zum Zwecke der Anlegung eines sogenannten Studentengartens.*

1584, 31. Dezember. [Wirzburg].

Zu wyssen, das heut dato hernachbemelter feldungen halb ein wissentlicher ufrichtiger wechsel beschehen ist. und nemblich so hat ein erbar rath der statt Wirtzburg fur sich und die pflegere des spitals vor dem Haugburgerthor desselbigen spitals zwei stuck acker, bei dem Neuen-durn uf der Heut zwischen den weingarten gelegen und unten auf den obern bach stossent, deren das eine uf sechs, das ander uf drey morgen ungefehrlich geachtet ist, dem hochwirdigen fursten und herrn herrn Julio bischoffen zu Wirtzburg und herzogen zu Franckhen zu irer furstlichen gnaden angefangenen universitetwerk undertheniglich abgedretten und volgen lassen, hingegen haben ire furstlich gnaden, dem bemelten spital solches velds widerumb zu ergenzen, demselbigen von irer furstlichen gnaden grossen stuck acker in der Trenckhe hienausligend, die „hundert morgen“ genant, vornen an der spitzen gegen der statt warts, so viel als die obbemelte zwei stuck der ruten nach troffen, durch die feldgeschworne lassen zuemessen und versteinen, also das sich nunmehr jeder theil dessen, so ime durch disen wechsel zukommen, seiner gelegenheit und notturft des andern unverhindert zu gebrauchen. wann aber des spitals gewesene zwei stuck der domprobstei zu Wirtzburg lehen und samptlich mit ein pfund funfzehen pfennig und zwolf Martinshunern oder fur eins acht pfennig zinsbar, soll solche lehenschaft und zinsgerechtigkeit uf das stuck, so dem spital von den hundert morgen abgemessen und sonsten frei ist, hiemit verwendet sein und furter mit weniger als zuvor von demselbigen die schuldige gebur gegen der domprobstey entrichtet und vergnugt werden. zu urkund seind diser schriftten zwo gleichlauttend mit hochgedachts fursten und eines erbarn raths secretinsigeln verfertigt und jedem theil eine ingelassen worden. so beschehen den letzten Decembris nach Christi unsers herrn und seligmachers geburt im funfzehnhundert und vierundachtzigsten jare.

Das *Original* auf Papier mit 2 innen aufgedruckten Siegeln im k. Kreisarchiv zu Wirzburg [46. 84].

Eine *Abschrift* in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen liber unicus divers. form. Julii (nr. 29) fol. 378r und 379.

## Nr. 66.

*Bischof Julius verschreibt dem Collegium Pauperum auf die Pfarre Oberpleichfeld eine jährliche Leistung von 25 Malter Korn oder 50 fl. baar.*

1585, 17. Januar. [Witzburg].

Wir Julius von gottes gnaden bischoff zu Witzburg und herzog zu Francken etc. bekennen und thun kunt gein meniglich: nachden wir zuvorderst zur ehrn gottes, erhaltung und vortpflanzung unserer heiligen catholischen religion, dann ewiger und zeitlicher wolfart unsers anbevolhenen stifts und desselbigen getrewer gehorsamer underthanen neben dem von neherm unserm vorfarn löblicher, gueter gedachtnis angefangenem und von uns vermertem seminario, auch dem kürzverrückter zeit bey höchsten obrigkeitten durch uns erlangtem und angerichtem universalstudio und desshalb nit ohne merklichen uncosten erbautem neuen hauptcollegio noch ein besonder collegium oder domum pauperum alhie in unser statt Witzburg verordnet, in welchem eine guette anzal armer jungen, so zum studio neigung und begirt, und bey denen hoffnung kunftiger fruchtbarer diensten fur die kirchen und gemeinen nutzen zu haben, die aber in mangel aigens vermögens ire studia sonsten nit koennen prosequiren, sonder ie zu zeitten als verlassen in andere wege nit weniger mit der kirchen und gemeines nutzen als iren selbs schaden ire narung suchen müssen, erhalten werden sollen, inhalts unserer sonderbarer derwegen gethaner fundation, darzu nun auch sondere gebrüchliche und nottwendige underhaltung wil gehören, die als in einem gottseligen kirchen- und religionswerk so wol und weniger bey dem gaistlichen als von dem weltlichem, one das von uns guetherzig beschicht, gesuchet und gefunden werden sollen, und aber itziger und voriger besitzer unserer pfarr zu Obernpleichvelt bisshero mit einem namhaften reservat oder pension, die sie jarlichen schuldig von den fructibus zu raichen, unbeschwert gewesen, die wir auch one das zu dest mehrer und fertiger verrichtung der pfarrlichen recht und notwendiger versehenung der angehörigen pfarrkinder nit unbillich abwenden oder doch geringern sollen, als haben wir beedes, solche unsere pfarr irer beschwerden noch müglichen dingn zu erleichtern und doch auch unserm collegio pauperum dardurch einen gezimenden le[i]delichen zugang zu machen, es dahin gemiltert und verordnet, das, laut uns beschehener zusag und derowegen eingantworten reverses itziger und ieder volgender besitzer benanter unser pfarr Oberpleichfeld furterhin pro annuo canone loco pensionis jaerlich zwisch

den beeden unser lieben frawen tügen, Assumptionis und Nativitatis genant, des itzigen instehenden funfundachtzigisten jars anzufangen, in gemelt unser collegium pauperum entweder funfundzwainzig malter korn Wirtzburger mass oder aber funfzig gulden an gelt gemeiner landswerung, welches zu eines ieden pfarrherrn willkuer gestelt, raichen und geben, hergegen aber alles andern reservats oder zuvor ausgelegter pensionen allerdings enthebt und entledigt, auch bey den andern der parr fructibus und einkommen one ferner beschwerung ruig gelassen sein und pleiben soll. solchen canonem bemelter funfundzwainzig malter korn oder funfzig gulden pro pauperibus studiosis alendis wöllen wir auctoritate nostra ordinaria unserm collegio und domo pauperum assignirt, appropriirt und incorporirt; hiemit auch unsern und unserer nachkommen vicarium in spiritualibus erinnert und ermanet haben, mit trewen darob zu sein, damit solchem one hinderzuck, wie der möcht namen haben, gelebt und nachkommen werde, und thun das nachmals wissentlich in craft diss mit unserm anhangenden vicariatsinsigel becreftigt. geben uf donnerstag den siebenzehenden Januarii im tausend funfhundert und funfundachtzigisten jare.

Eine Abschrift im Kopeibuche der k. Univers.-Verwalt.-Registr. Nr. 1 CCXLIII. fol. 144b.—146. u. Kopeibuche 2b. CCXLVI. 307.

### Nr. 67.

*Der Dechant und das Capitel des Stiftes zum Neuenmünster in Wirzburg genehmigen die Uebertragung einer Mess-Stiftung von der abgebrochenen St. Laurentiuskapelle in die neu zu erbauende Universitätskirche.*

1586, 26. Mai. [Wirzburg].

Wir Balthasar Beheim, dechant, senior und capitel des stifts sanct Johannis Evangelisten zum Neuenmünster zu Wurtzburg. als vnd demachen weiland der ehrwürdige herr Wernerus Scriba genant, etwan chorbherr itzbesagts stieffts Neuenmünsters seeliger, im iar nach Christi Geburt tausent zweyhundert und siebenzehen in der klainen capellen sancti Lauerentii hinder dem dombstiefft und gegen dem barfüssercloster alhier uber gelegen pro salute et remedio animae suae ein fundation und besondere stieftung angeordnet, das nemblichen durch die ie zuzeiten gegenwertige besitzere und vicarier beeder vicareyen Laurentii primae et secundae genant, in solchem stiefft Neuenmünster wochentlichen alternis vicibus ein sacrum oder officium pro eo tamquam funda-

tore et omnibus Christi fidelibus defunctis celebrirt und gehalten werden sollte, auch herneben vor alters et nostris etiam temporibus in dedicatione antedicti sacelli, so ie und allwegen in die inventionis sanctae crucis gewesen, ein gemeine procession aus solchem stieft Neuenmünster in gedachte capellen gehalten und daselbsten das officium de dedicatione ecclesiae gesungen und verricht worden, und aber neulicher iahren der hochwürdige fürst und herr, herr Julius bischove zu Würtzburg und herzoge zu Franckhen, unser gnediger fürst und herr, angeregte capellen sancti Laurentii sambt den beeden daran gelegenen vicarey- und wohnhüttern solcher vicareyen zu irer fürstlichen gnaden jüngstangefangenen universitet- und collegiaw erkaufft, dieselbige abgebrochen und zu der kirchen daselbsten transferirt also und dergestalt, das inskunfftige solcher gestieffter gottesdienst, so in der vorigen capellen vor alters gewesen, nun hinfüro wochentlichen, sobald solche neue universitetkirchen erbawt würd, uf dem besonders darzu geweihten altar verricht und ein sacra singulis septimanis ibidem celebrirt werden solle, bekennen für uns und alle unsere nachkomen und stieft Neuenmünster, das wir und unsere successores, sobald vorgedachte irer fürstlichen gnaden universitetkirchen verfertigt und angebauet würd, den obangemelten altgestiefften gottesdienst der wochentlichen celebration sonderlichen pro salute animae defuncti fundatoris und aller christglaubigen seelen wegen mehr ermaner beeder vicarier der vicariyen sanct Laurentii primae et secundae, solang dieselbige beede vicarien, wie anietzo beschicht, vaciren und keine possessores haben oder aber dohe gleich ins kunfftige dieselbige besitzer hetten, und aber zur wochentlichen celebration nicht qualificirt und priester weren durch andere taugliche personen von solcher beeder vicarey iärlichen gefallen und einkommens, so etwas gering, bestellen und verrichten lassen wollen und sollen, dessgleichen auch dahe im fall uber kurz oder lange eine oder alle beede vicareyen sanct Lauerentii des stifts Neuenmünsters aigene possessores und vicarier bekommen solten, das alsdann von inen beeden sambtlichen oder des einen mit contribuirung des andern vicarien sanct Lauerentii, so keinen possessorem hett, solche alte fundation der wöchentlichen celebration one alle versaumnuß ordentlicher weiss uf einen in der wochen benantlichen gewiesenen tage daselbsten, wohin sie angewiesen werden, von inen angestellet und aus schuldigkeit und ane aine belohnung verricht werden solle und müsse, und im fall dahe solche fundation und wochentliche schuldige celebration mit der zeit negligirt und underlassen werden solt, das jedoch nicht sein soll, so mögen alsdann ire fürstliche gnaden als ordinarius loci und derselben successores, auch die obbemelte universitet alhier zu Würtzburg da

halber einred haben und uns und unsern nachkommen und stiefft, auch die possessores und vicarier solcher beeder vicareyen Lauerentii primae et secundae, dahe derselben vorhanden weren, gebüerlichen zu der schuldigen wöchentlicher celebration und verrichtung der fundation anhalten und vermögen, so wollen wir auch uber das ebenermassen daselbsten die angeregte iärliche procession uf tage des iars widerumben anzustellen und von iaren zu iaren in solcher universitetkirchen uf solchen tage bei dem verordneten altar ibidem mit den gewöhnlichen gesengen, so man in dedicatione ecclesiae sunsten zu singen pfecht, verrichten, auch unsere nachkommen und stiefft gehörter massen solcher procession und amt daselbsten iärlichen zu verrichten in allwegen verbunden und schuldig sein, alles getreulich und one geverdten. dess zu warer urkund und stetter haltung haben wir obbemelter dechant, senior und capitul des stieffts Neuenmünsters zu Würzburg für uns und alle unsere nachkommen unsers capitels insigel ends dieses beibrives wiessentlichen anhenken und hochgedachtem unserm genedigen fürsten und herrn von Würzburg lenselben in underthenigen zu bescheinen obgesetzter celebration und haltung einverleibter fundation überrreichen lassen. der geben ist uf montags nach dem hailigen Pängstage und nach Christi unsers seeligmachers geburt im taussent funfhundert und im sechsundachtzigsten ahre.

Die *Original-Urkunde* auf Pergament mit einem anhangenden Siegel in einer Holzkapsel im k. Kreisarchive Wirzburg (119. 143).

### Nr. 68.

*Quittung des Bischofs Julius über 1800 fl., welche die Propstei Zeidenfeld am Main als Ablösungssumme für den ursprünglich zu Gunsten des Seminars und der Universität verwilligten Jahresbeitrag von 90 fl. bezahlt hat.*

1587, 22. Februar [Wirzburg].

Wir Julius von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburgk und herzog in Franckhen etc.. nachdem die wirdigen unser liebe andaechtige Joachim robst. auch dechant und convent unsers closters Haydenfelt uf unser beschehen gnedig ansuchen zu unserm seminario und universitat, so wir unserm stift und landschaft zu gutem, damit unsere alte wahre catholische religion desto mehr erhalten und fortgepflanzt werden moechte, ungeordnet, neben andern unsern stifften und clostern ein wolmeinende contribution, nemblichen achtzehnhundert gulden haubtsumma, vor disem

bewilligt, auch ein zeithero jaerlichen mit neunzig gulden verzinset und  
 aber fur rathsam angesehen, damit die und andere dergleichen contribu-  
 tiones jaerlichen und miteinander umb mehrer richtigkeit willen, an einem  
 gewissen sichern ort zu haben, die haubtsomma zu erlegen und abzulösen,  
 bekennen hierauf offentlig mit diesem brieff gegen allermenniglichen für  
 uns, unser nachkommen und stift, das gedachte probst, dechant und  
 convent nnsers closters Haydenfeld sich in deme auch guetwillig erzeigt  
 und angeregte achtzehnhundert gulden haubtsomma uf heut zu und-  
 bemeltem dato uf unser cammern erlegt, wir auch dieselbige wol empfangen  
 und hingege fur dise und andere mehr solcher gestalt von etlicher unserer  
 stift und clöster wegen abgelöst contributiongelt uns in einer summa mit  
 zuverleibter anzeig, wievil von iedem ort in sonderheit hergeruret, mit  
 vorwissen und bewilligung unsers ehrwürdigen dombcapitels gegen unserer  
 universitet vonwegen und anstatt derselben stift und clöster verobliget  
 und verschrieben haben, sagen derohalben für uns, alle unsere nachkommen  
 und stift obernante probst, dechant und convent unsers closters Heydenfeld  
 solcher irer erlegten und abgelösten achtzehnhundert gulden sampt aller  
 verloffenen und verschienen zinsen in bester bestendigster form rechtens  
 ganz frey, quitt, ledig und loes, gereden und versprechen darauf für uns  
 und unsere nachkommen bey unser fürstlichen werden, solcher abgelegter  
 und uns erlegter contribution halben an offtgedachten probsten, dechant  
 und convent oder ire nachkommen forthin zu ewigen zeitten ferner kein  
 zuspruch oder forderung nimmermehr zu haben oder zu gewinnen, weder  
 mit, noch ohne recht, sonder derselben allerdings contentirt zu sein und  
 zu pleiben, dass auch dieselbige in einigen andern weg als zu obgemelten  
 unserm seminario und dessen bestendiger erhaltung der kirchen und  
 religion zu gutem angewendet werden soll. da aber uber kurz oder lang  
 von unsern nachkommen wider all unser verhoffen, getrösten und ver-  
 sehen hierinnen verenderung furgenommen und solch gelt zu andern  
 geprauht, gekert werden solte, so sollen gemelte unsere nachkommen  
 schuldig und verbunden sein, offternanten probsten, dechanten und convent  
 unsers closters Heydenfeld oder iren nachkommen die achtzehnhundert  
 gulden haubtsomma on einige verweigerung widerum hienanzugeben und  
 zu iren handen, ires gefallens darmit zu thun und zu lassen, einzunant-  
 worten on allen behelff und auszug getreulich und ohne geverde, dessen  
 zu urkunt haben wir unser grösser insigel heranhängen lassen. so geben  
 und geschehen uf Cathedra Petri nach Christi unsers lieben herrn und  
 seelichmachers geburt tausend fünfhundert und siebenundachtzigsten jar.

Die *Original-Urkunde* auf Pergament ohne Siegel in der kgl. Uni-  
 versitäts-Bibliothek.





**tore et omnibus Christi fidelibus defunctis celebrirt und gehalten werden**  
**solte, auch herneben vor alters et nostris etiam temporibus in dedicatione**  
**antedicti sacelli, so ie und allwegen in die inventionis sanctae crucis**  
**gewesen, ein gemeine processio aus solchem stiefft Neuenmünster in**  
**gedachte capellen gehalten und daselbsten das officium de dedicatione**  
**ecclesiae gesungen und verricht worden, und aber neulicher fahen der**  
**hochwürdige fürst und herr, herr Julius bischove zu Würtzburg und**  
**herzoge zu Franckhen, unser genediger fürst und herr, angeregte capellen**  
**sancti Laurentii sambt den beeden daran gelegenen vicarey- und wohn-**  
**heusern solcher vicareyen zu irer fürstlichen gnaden jüngstangefangenen**  
**universitet- und collegibaw erkaufft, dieselbige abgebrochen und zu der**  
**kirchen daselbsten transferirt also und dergestalt, das inskunnftige solcher**  
**gestieffter gottesdienst, so in der vorigen capellen vor alters gewesen.**  
**nun hinfüro wochentlichen, sobald solche neue universitetkirchen erhaust**  
**würd, uf dem besonders darzu geweihten altar verricht und ein sacrum**  
**singulis septimanis ibidem celebrirt werden solle, bekennen für uns und**  
**alle unsere nachkomen und stiefft Neuenmünster, das wir und unsere**  
**successores, sobald vorgedachte irer fürstlichen gnaden universitetkirchen**  
**verfertigt und ausgebauet würd, den obangemelten altgestiefften gottes-**  
**dinst der wochentlichen celebration sonderlichen pro salute animae de-**  
**functi fundatoris und aller christglaubigen seelen wegen mehr ernanter**  
**beeder vicarier der vicariyen sanct Laurentii primae et secundae, solang**  
**dieselbige beede vicarien, wie anietzo beschicht, vaciren und keine pos-**  
**sessores haben oder aber dohe gleich ins kunnftige dieselbige besitzer-**  
**hetten, und aber zur wochentlichen celebration nicht qualificirt und**  
**priester weren durch andere taugliche personen von solcher beeder**  
**vicarey iärlichen gefallen und einkommens, so etwas gering, bestellen**  
**und verrichten lassen wollen und sollen, dessgleichen auch dahe im fall**  
**uber kurz oder lange eine oder alle beede vicareyen sanct Lauerentii des**  
**stifts Neuenmünsters aigene possessores und vicarier bekommen solten,**  
**das alsdann von inen beeden sambtlichen oder des einen mit contribuirung**  
**des andern vicarien sanct Lauerentii, so keinen possessorem hett, solche**  
**alte foundation der wöchentlichen celebration one alle versaumnuss ordent-**  
**licher weiss uf einen in der wochen benantlichen gewiesenen tage daselbsten**  
**wohin sie angewiesen werden, von inen angestellet und aus schuldigkeit**  
**und ane aine belohnung verricht werden solle und müsse, und im fall**  
**dahe solche foundation und wochentliche schuldige celebration mit der**  
**zeit negligirt und underlassen werden solt, das iedoch nicht sein soll,**  
**mögen alsdann ire fürstliche gnaden als ordinarius loci und derselbe**  
**successores, auch die obbelte universitet alhier zu Würtzburg des**

**Nr. 70.***Die Statuten der neugegründeten Universität Wirzburg.*

1587, 15. Oktober. Wirzburg.

In constitutiones sive leges statutarias almae academiae Wirceburgensis praefatio.

Magnam earum artium, quae ut bonae et liberales sunt, ita vere dicuntur nec immerito praecipuum humanae vitae lumen et ornamentum existimantur, cum utilitatem tum necessitatem esse adeoque solidam veramque felicitatem in eo plane sitam, ut mentes animique nostri, quemadmodum originem a deo ducunt, sic et assiduo semper et summo ipsius dei amore flagrent ejusdemque timorem cum amore conjungant ac toto pectore ad cupiditatem optimarum artium incumbatur, iis temporibus tum maxime perspectum et exploratum fuit, quibus aliqua veteris disciplinae perturbatio aut commota est aut sacrosanctorum christianae fidei dogmatum autoritate convulsa vera catholicaque Christi Jesu ecclesia premi et debilitari coepit. recte siquidem alicubi invictus ille christianae religionis propugnator divus Aurel[ius] Augustinus philosophiam (quam laudatarum artium omnium procreatricem quandam et quasi parentem M. Tullius ante ipsum praedicarat) hoc verissimo elogio ornat, quod ea fides nutriatur, augeatur et propugnetur. quomodo enim tot et tam latentes adversariorum tendiculae, tot fraudes, tot errores et cuniculi deprehendi, denique disturbari queant, nisi philosophiae praesidiis instructi sunt ii, qui in sacrorum procuracione ceu statione aliqua summi imperatoris jussu collocati et sub eius vexillis delectu quasi habito stipendia merentes populum rudem adhuc erudiant, nutantem confirmant, lapsum erigant errantemque denique a tot diverticulis in semitam veritatis et justitiae reducant? gravis et omnino ac merito perhorrescenda est illa domini apud Isaiam vox: propterea, inquit, captivus ductus est populus meus, quia non habuit scientiam. at quae captivitas, quae servitus cum ea conferri potest, qua ab ecclesiae matris sinu et gremio dulcissimi filii abstrahuntur et in teterrimos errorum vitiorumque carceres compinguntur? oportet sane, quod idem dominus apud Malachiam prophetam tam serio inculcat: labia sacerdotum ita eruditione et divinarum rerum cognitione tincta planeque imbuta esse, ut sint quidam veluti scientiae et philosophiae coelestis thesaurus, e quo, si quid de divina lege, de religione, de ceremoniis controversiae (necesse enim est, ut eveniant scandala) oboriatur, veritas et firmum sincerumque de rebus divinis et humanis iudicium comparari et peti possit. neque vero ad eam solum reipublicae partem, quae dominicarum ovium animos colit et pertractat et ecclesiastica vocatur,

oque necessarium adjumentum bonae literae afferunt, sed illam  
 m (quae politica dicitur) suis praesidiis ceu auxiliaribus copiis  
 cur, tegunt et fulciunt. quis enim recte et intelligenter judi-  
 sapientissimi viri sententiam in dubium vocet: beatas tum demum  
 blicas, cum aut philosophi regnarent aut reges philosopharentur?  
 m illam eiusdem: gratam de deo famam sparsam esse in bonis  
 quare, cum divina benignitate ita disponente reverendissimus in  
 princeps et dominus dominus Julius etc. episcopatus Wirtzeburgensis  
 tus orientalis Francia gubernaculis communi bonorum omnium  
 et gratulatione praefectus fuisset, sua reverendissima celsitudo  
 quasi limine et aditu susceptae aerumnosae gubernationis pro  
 in deum et eius ecclesiam pietate et praecellenti erga christianam  
 um studio nihil antiquius habuit et commendatius nec prius animo  
 rocentes quasi gravissimarum occupationum et curarum fluctus  
 vit, nullo nec sumptu nec labore molestiae a saluberrimo inpr-  
 necessario instituto deterrente, quam ut inchoata per praecessorem  
 moriae episcopum Fridericum etc. circa bonarum artium libera-  
 uoctrinarum culturam, excitato pro tempore in urbe Wirzeburgensi  
 Jesu collegio, non solum mature perficeret sed et amplissimis  
 ad aperiendam quasi instructissimam officinam sacrae  
 catholicae religionis non tam cognoscendae quam exercendae  
 et propagandae et liberalis cultus ingeniorum capessendi luculent  
 auget et nobilitaret, tanto successu, ut divini numinis favor et benig-  
 nitas omnes conatus, labores et consilia, felici quasi aura adspirante,  
 provexisse et absolvisse videatur. quae denique comitata est gratia et  
 auctoritas summi ecclesiae christianae sacrorum principis Gregorii XIII.  
 pontificis maximi et invictissimi Romanorum imperatoris Maximiliani II,  
 qui academiam hanc Wirzeburgensem ad eius stabilitatem et splendorem  
 amplissimis privilegiis et immunitatibus aliisque ornamentis cum circa  
 alia tum peculiariter circa solennes graduum (ut vocant) renunciaciones  
 ita cohonestarunt, ut cum exteris celeberrimis academiis hoc nomine  
 certare, in nonnullis etiam anteferri queat. porro ut recte pieque coepta  
 humilique ab initio profecta, demum feliciter perfecta ad posteritatis  
 usurpationem perpetuentur, idem reverendissimus princeps etc. non satis  
 habuit admirandi operis aedificia ad fastigium perduxisse, stabiles in  
 redditus sive proventus constituisse multisque eximiis beneficiis scholasti-  
 cum ordinem affecisse et ornasse, nisi hoc operum suorum maximum et  
 laudatissimum optinis saluberrimisque legibus et institutis ad aeterni-  
 tatis custodiam ceu valo et aggere muniatur iisque docentium discentiumque  
 coetus quasi hamis consertis inter se devinciantur, quod sicut sine anima

corpus suis partibus non uti, ita sine legum nervis nec domus ulla, nec civitas, nec gens, nec hominum universum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest: quarum idcirco omnes servi sumus, ut liberi esse possimus, cum omnia commoda nostra, jura, libertatem, salutem denique a legibus obtineamus. atque hoc sensu divus Hieronymus in apologia contra Ruffinum, illud Pythagorae exponens: coronam non carpendam, coronam civitatis, legum custodiam et observationem intelligit, quas non segnius uti moenia murique coronam vigilanter custodiendas et tuendas, sapiens antiquitas summo consensu statuit, sicut et Romulum urbem a se conditam prius legibus quam moenibus cinxisse, memoriae proditum est. notum est etiam illud regii prophetae Davidis: constitue legislatorem super eos, ut sciant gentes, quoniam homines sunt. quare ut studiosae juventutis in omne vitiorum genus pro aetatis lubricitate alias plus aequo proclivis, protervia, morum dissolutio disciplinaeque neglectio legibus quasi quibusdam frenis coercerentur, innocentia morum vigeat, honesta studia liberalesque artes tanto diligentius colantur feliciusque floreat, denique inter membra academiae et civium coetum pax et tranquillitas conservetur, quem in finem, hoc est, ad civium salutem civitatumque incolumitatem vitamque beatam et tranquillam agendam leges esse prolatas sancteque observatas alicubi testatur Cicero: sua reverendissima celsitudo privilegiis, gratiis, concessionibus et auctoritatibus sanctae sedis apostolicae simulque caesareae maiestatis freta sequentes constitutiones et leges statutarias (quod felix faustumque sit) conscribi, proponi, coli ac publicari curavit, mandans jubensque, ut quotannis in electione novi rectoris publice praesentibus omnibus academiae capitibus et membris prolegantur ac omnes eius subditi iis constringantur.

Tuum igitur fuerit, o grata et pia posteritas, academiae huius finem diligentissime intueri semper, reipublicae ecclesiasticae et politicae non doctrina tantum sed et vitae ac morum integritate ac omni officio prodesse, hasce leges gravi salubrique consilio scitas et promulgatas religiose observare. privilegiis, iuribus et immunitatibus temperate et decenter uti frui, reverendissimi principis et domini domini Julii etc., patris patriae et huius academiae primarii conditoris, reverendorum item generosorum et nobilium dominorum collegialium sive capitularium (quorum voluntate, iudicio adeoque consilii et auxilii maturitate hoc opus felicem exitum sortitum est) memoriam indelebilem conservare omnique cultu et observantia prosequi denique reverendissimae suae celsitudinis et collegialium prosperitatem et salutem tam quae in hac mortali vita, quam quae in celesti illo animorum domicilio expetitur, deo ter optimo maximo puris precationibus commendare.

Urk. Nr. 70 (1587).

Statuta Academiae Herbipolensis.

De ipsa universitate.

Titulus I.

Universitas Herbipolensis quatuor constat partibus juxta facultates: e, iuris, medicinae et artium. quibus singulis sint sua peculiaris et ordinationes, prout in academiis recte institutis fieri consuevit reparatur.

quia sunt in hac urbe plerique viri nobiles, eruditi magnique qui scholarum molestias conferre nolint ideoque ad nullam facultate se volunt adjungere, ut hi a privilegiis et honoribus universitatis nudantur, poterunt illi extra facultates admitti, quo sua auctoritate promotione academiam nostram tueantur, promoveant ac exornent.

Nemo autem censeatur esse membrum universitatis neque iure et eius fruatur, qui non prius nomen suum dederit rectori universitatis, praestitis juramentis consuetis.

Nemo etiam in academia docere permittatur aut aliquem actum exercere, veluti disputationibus praeesse, promovendos ad gradum, promotionem conferre, officio aut dignitate academiae fungi etc., matriculae universitatis non fuerit inscriptus fideique professionem matriculae concilii Tridentini emiseric, quam etiam ab omnibus exigimus, qui in quacunque huius academiae facultate vel ad consilium admittentur vel ad gradum aliquem promovebuntur.

Nemo item ad ullum consuetum universitatis ministerium assumatur, ut vel pedellus vel notarius etc. sit, nisi per inscriptionem et iuramentum ad corpus universitatis pertineat, facta etiam fidei professione.

Omnia universitatis membra eius honorem promovebunt, utilitatem quaerent et privilegia tuebuntur. rectori etiam omnes honorem deferent et in licitis ac honestis, quae ad officium ipsius pertinent, parebunt.

Quia porro in hac urbe Herbipolensi varia sunt eorum hominum genera, qui nomina sua rectori dare volent, varia item iudicia et iurisdictiones, ne ulla confusio oriatur aut cuiquam ordini praeiudicium fiat, consentaneum videtur, ut, quod ad iurisdictionem universitatis attinet, distinctio fiat, nempe ut quicumque huius civitatis incolae ecclesiastici aut cuiusvis ordinis religiosi fuerint, matriculae universitatis, praestito iuramento, inscripti, per hanc inscriptionem a iurisdictione suorum superiorum, decanorum, capitulorum, priorum etc. non eximantur et in eos rector ius non habeat, nisi fraterne, tum eos, tum superiores officii sui admonendi et ad id reducendi. in caeteros omnes studiosos et matriculae inscriptos hanc habebit auctoritatem, ut de causis mere civilibus et quae

bassae iurisdictionis vocantur, qualia sunt negotia debitorum, iniuriarum verbalium aut etiam facti levioris et si quid dissolutius ab aliquo patratum fuerit etc.. quilibet pro tempore rector cognoscat et, si quisquam eorum iure conveniendus sit, hoc apud rectorem fiat, quin etiam, si alium quempiam conveniat, actoris forum reus sequatur.

Porro si rector universitatis pro administranda iustitia et iure ab aliquo matriculae eiusdem inscripto requisitus negligens (quod longe absit) vel remissus fuerit, poterit is pro consequendo iure suo universitatis consilium implorare: at si ne ibi quidem ius ei prompte reddatur intra quindenam, poterit actor sive petitor eum, quem sibi obnoxium putaverit, coram suo iudice convenire. rursus, si quis a rectore ipso praetenderit se gravatum, duntaxat ad universitatem primo loco appellationis beneficio poterit con-  
volare.

Quodsi contingat aliquem matriculae inscriptum quacunque de causa etiam criminali a scultetis huius urbis vel ministris publicis comprahendi, eodem die aut, si noctu id acciderit, sequenti mane rectori sistatur, qui in aliis quidem causam cognoscat: in criminalibus autem aut alioqui gravioribus illum in sua custodia bona fide asservabit, donec, quae illi imputantur crimina, legitime probata fuerint et tota causa cognita. tunc enim non recusabit, quin de eo, quod justum vel aequum est, constituatur.

Sculteti tamen, qui nunc sunt vel deinceps erunt, aliique magistratus, diligentem operam dabunt, ut singula universitatis membra contra vim iniuriamque illatam vel inferendam a quibuscunque etiam pro virili defendantur, quod reverendissimum principem Julium etc. pro sua singulari caritate erga eandem a se conditam et apertam et vigilantia in republica temperanda vel fide data eos obstringendo vel aliis suae celsitudini notis rationibus oportune curabit et efficiet.

Qui autem, ut paragrapho septimo dictum est, universitatis iurisdictioni subiecti non erunt, fruuntur tamen honoribus et privilegiis academiae, quatenus eis per suum ordinem aut superiores licebit.

De universitatis consilio rite ordinando.

## Titulus II.

Ut academia tota ea pietate atque temperatione regatur, quam exulcerata haec tempora adeoque manifesta divini humanique iuris conturbatio postulant, senatus esto, cui ea potestas facultasque sit, ut de negotiis huius academiae omnibus et singulis ordinare, statuere, decernere ac demum aequi possit ea, quae vel ex iuris dispositione vel privilegiis vel consuetudine ad senatus officium spectant.

consilio primas teneant rector theologiae iuridicae ac medicae  
et decani earumque facultatum professores, doctores ac licentiat in  
suum admissi, postremo artium liberalium sive philosophicae facultatis  
decanus, una cum tribus magistris ab eadem philosophica facultate eligendis.

res ab iis, qui in consilium universitatis sunt admissi,  
servandae.

Ad consilium vocatus, ni statim accesserit vel se adesse non posse legi-  
cusaverit, florenum luat; sin quadrante tardius, solidum numeret etc.  
vo tribunali assistere iussus, ni pareat, florenum solvat.

ter consultandum sententiam nemo nisi rogatus dicat et quidem  
ac sine ullo convicio; si secus faxit, florenum luat.

mo nisi facultate petita eademque obtenta alienam sententiam re-  
tat, minus interrumpat aut vociferando importune obstrepat, pena  
et solidorum in transgressores constituta, aut etiam graviore, si  
stiae fines longius quis excesserit.

Si quae fuerint, (praesertim a decanis) in consultationem adducta et  
omnia ea conscribantur, in quibus, si quid praecipui esse aut contra-  
nerit, statim ad reverendissimum principem etc. nostrum re-

si quae de iis, qui in consilio sunt aut de eorundem vel  
gunt vel aliqua alia propinquitate, cognatione aut familiaritate iunctis  
in consultationem venerint, sub tempus deliberandi vel sua sponte vel a  
rectore admoniti e consilio sive senatu statim abscedant.

Postremo inter consultationes de arduis academiae rebus et negotiis  
praecipua iudicanda est, quae circa curam et inspectionem versatur, vide-  
licet: num aut professores in docendo officium suum studiosis sedulo prae-  
stiterint aut studiosi lectiones diligenter frequentarint, quorum utrumque  
notarius observare et de mutuis neglectionibus ad senatum referre poterit.

Restat, qui ad universitatis seu cuiusvis facultatis consilium admitti  
volet, fidei professionem, si eam prius in hac universitate non edidisset,  
integram recitabit et edet sequentiaque iuramenta praestabit, omisso  
primo, quod illi tamen praestabunt, qui antea professionem fidei in hac  
academia ediderunt.

#### Juramenta admittendorum ad consilium universitatis.

Ego N. N. iuro, me eam retinere et usque ad finem vitae retin-  
turum fidem, quam sancta Romana catholica ecclesia docet iuxta profes-  
sionem fidei ex decreto concilii Tridentini editam. secundo, me non per-  
missurum, quantum in me erit, ut aliquis in hac nostra universitate (qui

ad consilium singularum facultatum admittentur, quos omnes eadem haec iuramenta praestare volumus, nomen universitatis vel rectoris in nomen facultatis vel decani commutabunt) ad consilium recipiatur, qui non eandem fidem teneat et profiteatur. tertio iuro promittoque, me reverendissimo principi et domino domino Julio episcopo Wirceburgensi etc. suaequae celsitudinis successoribus, reverendis item et nobilibus dominis praeposito, decano totique capitulo summae ecclesiae collegiatae Wirceburgensis honorem habiturum neque consensurum aut admissurum unquam, ut iniuria iisdem damnumve inferatur ullum, sed pro virili avertendo impediturum. quarto, me diligenter curaturum, ut studiosorum causae praesertim in iudiciis ad rationem legum et privilegiorum huius universitatis sine ullo privato affectu legitime decidantur. quinto, quod propositionibus vel rectoris etc. vel partium interero, quibus cognitis bona fide deinceps in medium consulam, quae ex re academiae intellexero, et si necessitas exigat, sedere velim pro tribunali cum rectore illique auxilio et consilio praesens adesse. sexto, quod in electione novi rectoris ei suffragari velim, quem maxime idoneum esse ratio et conscientia mihi suaserit, nulla privatorum affectuum ratione habita aut commodorum exspectatione invitante. septimo, me non daturum causam dissensionis inter membra universitatis, quae eam perturbet, sed quantum in me erit, pacem inter omnia conservaturum. Octavo, me secreta universitatis, quae mihi a magnifico domino rectore et consiliariis patefacta et concredita fuerint, nominatim autem ea, quae in praeiudicium vel academiae vel singularium eius personarum vergere videri queant, non revelaturum et publicaturum. denique universitatis huius dignitatem et utilitatem in omnibus et per omnia constanter defensurum et curaturum. sic me deus adiuvet et sancta dei evangelia.

De rectore universitatis ejusque electione et officio.

### Titulus III.

Universitati toti praesit rector, ad cuius officium pertinebit, congregationes indicere, ea, de quibus deliberandum videtur, proponere, auditis sententiis pro maiori et saniori parte concludere, quae conclusa fuerint, per se et sibi adiunctos fideliter exequi, privilegia universitatis conservare, testimonium studiorum patentibus literis dare (quod non faciet, nisi proprii praeceptoris aut regentis testimonio ipsi veritas constet), querelas de studiosis audire et iuste eas decidere, transgressores statutorum et eos, qui privilegiis abutuntur, punire, nisi gravitas delicti et poenae infigendae consilium universitatis requireret, eorum, qui ad studia accedunt, nomina matriculae inscribere ab eis iuramentum consuetum exigere.



rectorem pertinet cura et sollicitudo eorum, quae ad universitatis splendorem, promotionem studiorum utilitatemque professorum et pupilorum facient iuxta statuta universitatis et singularum facultatum.

Eligatur autem rector universitatis quotannis ipso d. Hieronymi, 5. Septembris, confirmetur autem, vel, si electoribus ex causa visum fuerit, mutetur ipso b. Gregorii, XII. Martii. nemo autem eligatur, nisi caelebs, catholicus, nullo crimine, potissimum haereseos, adulterii aut continentiae notatus denique aetate matura et legitimis natalibus protus.

Ad huius electionem, ubi proxime praeteriti anni rector per pedellum universitatem convocaverit, convenient omnes die constituto ad b. Francisci templum vel ad aliud commodum, ubi sacro solenniter peracto vel de occurrente festo vel de spiritu sancto secedent illi, qui ad cuiusque facultatis consilium pertinent, in locum separatum, quibus rector gratis honore exhibito actis totum hunc titulum per notarium\*) legi curabit, deinde officio in manus universitatis resignato hortabitur omnes, ut iuxta statuta talem virum eligant, qui et honesta vita honori sit universitati utilis possit ac velit prodesse. singulae autem facultates ad plura suffragia constituent, quem existiment rectorem eligendum, et, quod inter se fuerit, per unum aliquem ex suo numero renunciabunt. qui vero unus sunt facultatis, unum deligent, qui suffragiorum collectioni adhibentur, si paria vota acciderent, ad suos collegas referat, ut ex iis, quibus paria vota obvenerant, unum secundum plura suffragia designent. si vero ex ordine quinto nulli adessent, qui litem dirimant, erit officio defunctus rector, quod idem faciet, si contigerit, ipsam quintam classem paribus suffragiis in diversas partes abire.

Rector non ex una tantum facultate sed ordine ex diversis eligitur, et primo quidem anno ex theologica facultate, secundo vero ex facultate iuris, tertio ex facultate medica, quarto ex facultate artium, quinto ex iis, qui nullius sunt facultatis. quodsi alicui facultati, ex qua eo anno rector esset eligendus, potius videretur honoris causa alius aliquis ex reliquis ordinibus deligendus et caeterarum facultatum denunciatores auctoritate hoc decreto sibi in illo rerum eventu concessa eum probant, bene quidem, sin minus, reliquis facultatibus non licebit ex alio ordine quenquam eligere, quam ex eo, cui hic honor anno obvenerat, nisi forte si in illo ordine non esset persona secundum praecedentes paragraphos idonea, tunc enim licebit ex quovis ordine idoneam designare.

\*) Ursprünglich stand im Text „per pedellum“. Das letztere Wort wurde aber ausgestrichen und von B. Julius eigenhändig durch „notarium“ ersetzt.

Si contingat, principem aliquem vel alias illustrem personam, huius universitatis membrum, in rectorem eligi, qui vel ob occupationes vel ob aliam rem officio nequeat satisfacere, eadem suffragandi ratione, qua rector electus, aliquis ei prorector assignetur ex eadem facultate vel ordine, cuius electus rector fuerit, qui rectoris nomine universitatis negotia et aliis praelatis aut dominis non adiungatur vicerector, sed, qui in negotiis, morbo aliave iusta de causa impediti fuerint, deligantur quem prudentem virum ex ipsa universitate, cuius opera et auxilium datur in his, quae ipsi committi poterunt, veluti in inscriptione in riculam universitatis et id genus aliis minoribus negotiis.

Rector novus, ubi legitime electus fuerit, munus rectoratus intra spatium unius diei in se suscipere debet, quo suscepto initio professionem iurabitque, se utiliter universitatis pro viribus quaesiturum pacemque inter facultates conservaturum et iuste sententias in iudicio pronunciaturum, dum per sigilli, i et epomidis aureae traditionem a praecedente rectore investietur. vicerector fidei professionem et iuramenta praestabit vicerector, quando electus et investietur epomide rubra. si contigerit, electum abesse, communitatem universitatis statuet, qui et quando factam electionem denunciet, iuramenta et iuramenta excipiant, electum investiant. si tamen electionem oblatam omnino recusarit, hoc illi ad defunctum officio referent, qui eadem qua prius auctoritate universitatem ad novam electionem denuo coget.

Rector officio defunctus infra dies octo suo successori coram quatuor electis decanis acta, libros omnes et rationes acceptorum et expositionum reddet, item sigillum cum elencho studiosorum et omnibus literis, sicut accepit, aliaque gesti magistratus insignia. novus autem dabitur, ut per notarium\*) aut alioquin honestam et idoneam personam elegantur statuta universitatis, tum ea, quae mox subjiciuntur, ad quae et mores pertinentia omnibus studiosis observanda, tum alia universitatis statuta, quae vel omnibus sunt communia vel sine aliquo immo omnibus publicari posse iudicabuntur, convocatis ad hanc rem intra mensem ab electione sua vel confirmatione omnibus universitatis membris ad certum locum et tempus, per scriptum, locis publicis affixum sigillo suo munitum, quo edicatur: ne quis studiosorum charta aleveat, ne saltationes et gladiatorios ludos publicos adeat, computationes

\*) Ursprünglich stand im Text „per pedellum“. Das letztere Wort wurde ~~ausgestrichen~~ und von B. Julius eigenhändig „notarium“ darüber geschrieben.

impie blasphemant, et si quae alia, de quibus postea dicitur, in animorum et laudabilium morum pertinere censebuntur.

vero matriculae inscribi volunt, eos paucis ad eorundem ob-  
em et pietatem ac religionem in deum, morum honestatem,  
in studiis adhibendam exhortabitur serioque monebit, ut  
annua bis quotannis praeleguntur, adesse curent, ne eorum igno-  
-id committant, quod legibus hujus academiae adversetur et  
itan gravioribus esset vindicandum.

rebit etiam rector, ne consilium universitatis saepius et levis-  
causas cogat ac professores gravet eorumque auditores fracta  
publicarum defraudet.

super curet rector, ut ad minimum bis in anno sacrum celebretur,  
huius academiae fundatore, quam iis, qui ex academicis ex hac  
ssere.

rectoris habitus toto officii sui tempore sit honestus et decens et  
q ad negotia universitatis vel officii sui; nunquam sine epomide,  
lari et pedello cum sceptro praecedente in publicum exeat ad  
em negotia ita procedat, sicut rectoris dignitas ubique requirit.

ai a utetur in omnibus universitatis et singularum facultatum  
actibus et promotionibus; in actibus vero minus solennibus, ut  
reatus, disputationes, consilia extraordinaria etc., sufficiet uti

mide rubra. principes tamen in omnibus actibus aurea utantur.

Monendus est denique rector, si negotiorum gratia extra academiam  
abire necesse habeat, certiores eius rei faciat quatuor decanos vicarium-  
que. rector subroget eum, qui proxime magistratum gessit scholasticum  
eique committat acta, libros, sigillum, sceptrum atque omnia, quae ad  
rectorem spectant, qui, si sponte subire hanc provinciam noluerit, sub  
poena N. florenorum compellatur. si tamen per biduum aut triduum ab-  
sens futurus sit rector, solus notario adhibito vicrectorem sibi sub-  
stituere poterit.

Rectorum sunt stipendia, altera mutarum pars, inscriptionum pars  
tertia, ad haec arma studiosis nocturno tempore in plateis se insolenter  
habentibus vel \*) digladiantibus erepta et quicquid demum eidem et  
signandis studiosorum literis obvenerit.

#### Juramentum rectoris universitatis.

Ego N. N., electus in rectorem huius universitatis Herbipolensis,  
iuro, me utilitatem huius universitatis pro virili quaesitum, damna qua-

\*) Im Text stand ursprünglich „et“. B. Julius hat dieses Wort eigen-  
händig gestrichen und durch „vel“ ersetzt.

libet emergentia pro virili prohibitorum, eius iura et privilegia conservatorum iuxtaque eorum praescriptum et mentem officium rectoratus me administraturum, pacem inter facultates, quantum in me erit, promoturum iusteque controversias decisorum, nulla personarum acceptione habita. sic me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia etc..

Statuta generalia omnibus studiosis observanda.

### Titulus III.

Quae ad religionem christianam et cultum dei pertinent, quae ad observationem mandatorum dei et ecclesiae, ea omnia serio omnibus commendata volumus. sed pauca quaedam hic expresse commemoranda putavimus, quae ab omnibus studiosis sedulo observari debent.

In primis igitur, quando a rectore universitatis vel supplicatio vel sacrum aliquod indicetur, omnes religiose adsint et, si res postulaverit, ad altare offerant. nominatim autem omnibus severe interdictum esto, ne sub divinis officiis in templis spicientur aut nugas agant. si quis secus faxit. N. solidorum poenam luat.

Studiosi semel vel a domino rectore vel senatu academico vel suae facultatis decano per pedellum vocati statim compareant et circa ea, quae iussi fuerint, condignam obedientiam magistratui praestent honoremque exhibeant.

Libros lascivos, libros magicos vel alioqui prohibitos ne habeant. si qui contra fecerint, librorum amissione et rectoris arbitratu puniantur, dubios magistris suis inspiciendos offerant.

Comoediae, tragoediae alique ludi sive spectacula a studiosis sine rectoris vel prorectoris et facultatum decanorum scitu atque permissu et antequam exploratum habeant, num honestati et temporum rationi conveniant, non edantur et exhibeantur aut in scenam personati prodeant, contemptoribus poena arbitraria multandis.

Ebrietatis et intemperantiae pestem omni tempore fugiant neque in conviviiis de religionis sanctae capitibus disputationem temere inducant.

In plateis larvati sive personati vel ita velati facie, ut agnosci non queant, etiam diebus Bacchanalium studiosi non incedant. si quis contra fecerit, is a scultetis sive eorum ministris deprehensus et agnitus rectori sistatur, a quo carceri includatur vel pecunia multetur.

Hospitia inhonesta, ut ea, in quibus mulieres impudicae versantur, vel alia loca studiis minus opportuna omnino vitent, diversoria, conventicula, in quibus rixae, contentiones, alearum lusus etc. exercentur, ne

Qui triduum absque professoris proprii vel domini rectoris permissu et scitu lectiones non frequentaverit, a pedello diversorio exire iubeatur.

Nemo alumnorum scholae huius eiusmodi vel cantum vel clamorem vel tumultum tam privatim quam publice excitet, quo vicini vel alii oppidani turbari et commoveri queant, multo minus cuiquam liceat praesertim de nocte sclopum seu bombardam intra moenia displodere, gravi admodum poena transgressoribus infligenda.

Non liceat cuiquam praesertim philosophiae, bonarum literarum vel theologiae studioso cum telo scholas accedere, seu pugio seu gladio seu quodvis demum armorum genus fuerit, quae si forte iustis ex causis studiosis extorta vel adempta fuerint a scultetis vel eorum ministris aut excubitoribus nocturnis, ea rectori cedant; ipsis, qui ea extorserunt, aes solidi numerentur.

A blasphemis et iurandi levitate, convitiis, verbis ac gestibus obscenis sive scurrilibus, a pugnis item et rixis abstineant etiam provocati, quodsi quenquam seu inste seu iniuste laedi contigerit vel offendi, nec ad rectorem vel suae facultatis decanum causam suam deferat.

Postquam horae nonae vespertinae in aestate, hyeme octavae signum campana in summo templo dederit, nemo extra collegium aut summi hospitium esto; si tamen necessitas urgeat, non sine lumine aut incomitati eant.

Vestis sit eiusmodi, quae studiosis literarum conveniat, non curiose parata aut nimium coloribus distincta sed vel ad talos (si ecclesiastici fuerint) promissa vel alioqui honesta, breviter talis, ne habitus corporis animi levitatem ullam in vita et moribus prodat.

Nemo se in flumine lavet vel ei congelato se\*) committat.

Si quae ad arma\*\*) vel motum hostilem aut tumultum popularem (quod deus vehementer avertat) conclamatio fiat, studiosi statim ad academiam confluant.

Nemo hospitem prius mutet aut Herbipoli discedat quam et hospiti et creditoribus aliis fecerit satis. aes autem alienum sine urgenti necessitate ne contrahatur a quoquam absque eorum, a quibus alitur, consensu et voluntate. ob eamque causam se ab omni alea mutuisque conpotationibus et comessionibus etiam domi suae abstineant.

\*) Hier folgte ursprünglich im Text das Wort: „tempore“, ist aber hinterdrein unter- beziehungsweise durchstrichen worden.

\*\*) Nach „arma“ folgten im Text ursprünglich noch die Worte: „aut incendium“; sie haben aber dasselbe Schicksal wie das tempore der vorangehenden Anmerkung erfahren.

De inscriptionibus in album sive matriculam  
universitatis Wirceburgensis.

Titulus V.

Omnibus quidem, quibus ita visum fuerit, liberum erit, sua nomina dare magnifico rectori universitatis in matriculam inscribenda, modo vel hic iuxta morem huius academiae vel alibi depositi fuerint. qui tamen rhetoricae aut superiorum facultatum lectiones audient, omnino id facere intra octiduum debebunt, neque studiosi ulli censebuntur aut studiosorum vel membrorum huius universitatis iure et privilegiis gaudebunt, quamdiu id non praestiterint iuxta § III. tit. I.

Quicumque matriculae universitatis ascribi volent post exhortationem a rectore habitam iuxta § VII. tit. III. hoc modo iuramenta sua in manu magnifici domini rectoris praestabunt.

Ego NN. iuro, me defensurum pro viribus iura et privilegia Herbiopolensis universitatis atque eius honorem, ad quemcumque statum pervenero, promoturum. secundo, me non effecturum, ut pax et concordia sub obedientia unius rectoris et inter membra universitatis et cum ecclesiasticis, religiosis et civibus turbetur. tertio, me rectori et universitati in licitis ac honestis honorem et reverentiam exhibiturum et in iis, quae ad ipsius officium pertinent, obedientiam praestiturum. (addant ecclesiastici huius urbis et religiosi: quatenus per ordinarios meos, superiores et statuta mei ordinis aut ecclesiae id mihi licebit). sic me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia etc.

Praestitis iuramentis curet rector, ut quisque manu sua in matricula nomen, cognomen, patriam suam, gradum, conditionem, nobilitate an dives, an mediocris, an denique pauper, facultatem denique, cui dat operam, itemque diem, mensem et annum inscriptionis. nec quisquam studiosus inscribatur, qui non alicui facultati se addixerit, quod constet testimonio alicuius professoris illius facultatis. praelatorum tamen et eorum, qui nullius sunt facultatis, alia esto ratio. illi enim sine facultatis nomine inscribentur.

Praetextu studiorum huc veniens et huc degens (quod omnes scholae iurati indicare tenentur). si nomen suum domino rectori edere et albo universitatis inscribi recuset. ei tanquam academiae privilegiis indigno urbe ad requisitionem domini rectoris per civilem magistratum interdicatur.

Habeat igitur magnificus dominus rector librum, qui matricula universitatis appelletur. in quo singuli sua nomina scribant iuxta modum praecedenti paragrapho praescriptum. qui tempore sui rectoratus inscribi volent, sicut initio majusculis literis titulus praefigatur, qui nomen, cog-

nomen etc., rectoris annum et diem electionis ipsius contineat. habeat praeterea librum alium, in quo describantur acta et conclusiones consiliorum universitatis, denique librum, in quo rationes dati et expensi, quas quisque rector officio defunctus universitati et ei, qui ipsi in officio successerit, reddet, descriptae et subsignatae contineantur.

Qui nomina dant rectori, si ut nobiles inscribi velint, dent florenum Francofordiensem,\*) divites decem bazios, mediocres quinque; eaque pecunia sic distribuatur, ut tertia pars cedat fisco universitatis, tertia magnifico domino rectori, tertia pedello. qui fuerint de societate Jesu, gratis inscribentur, cum et ipsi in disputationibus et aliis actibus gratis suam praestent operam. similiter et religiosi mendicantes et quos alioqui constabit veros esse pauperes. tantundem numerabunt, qui ab universitate testimonium studiorum acceperint, ex aequo inter rectorem et notarium distribuendum, illi pro sigillo, huic pro labore et sumptibus in inscriptione susceptis.

Quodsi contingat, doctorem aliquem aut licentiatum ex alia academia huc transire, is gratis inscribatur, nec ulli rectori fas esto, quempiam catalogo priorum ante se rectorum inscribere, sed tantum suo.

#### De cancellariis.

##### Titulus VI.

Cancellarii huius academiae nomen et dignitatem perpetuo habebit, qui pro tempore summae aedis Herbipolensis erit praepositus. substituet tamen sibi ad officium unum vicecancellarium ex membris universitatis, virum honestae vitae, nullo crimine, nominatim vero haereseos aut concubinatus vel incontinentiae infamem quique ea sit prudentia et auctoritate, ut merito vel iam in consilium universitatis sit admissus vel certe admitti possit et demum sit in ordine sacerdotali, cum non conveniat, sacerdotem a non sacerdote benedictionem apostolicam accipere.

Cancellarii vel procancellarii officium erit, his, qui a suis facultatibus idonei iudicati fuerint, dare licentiam doctoralem in quavis facultate. quem gradum quando conferet, utetur superpelliceo ac stola sacerdotali, tanquam sedis apostolicae fungens officio et stans formulam pronuntiabit, promovendis interim in genua provolutis ad sanctae sedis apostolicae honorem.

Formula creationis erit huiusmodi varianda iuxta facultates, in quibus gradus conferetur.

\*) Eine spätere Hand hat dieses Wort ausgestrichen und dafür „Wartburgensem“ darüber geschrieben.

Ego NN. universalis studii Herbipolensis cancellarius (vel procan-  
larius, si is fuerit) autoritate dei omnipotentis, beatorum apostolorum  
tri et Pauli, sanctae sedis apostolicae et sacrae caesareae maiestatis  
hi (si fuerit procancellarius, addet: per reverendum et nobilem domi-  
m, dominum NN. summae aedis Herbipolensis praepositum etc., huius  
demiae cancellarium) concessa, vobis NN. baccalaureis N. ad hunc  
idum examinatis et approbatis mihiq; a facultate N. praesentatis im-  
tior licentiam magisterii insignia in eadem N. facultate petendi et  
ipiendi publiceque legendi, docendi, disputandi, omnes denique alios  
us magistrales exercendi, hic et ubique locorum, cum ea praestiteritis,  
e ad hanc pertinent solemnitate, in nomine patris et filii et spiritus  
cti. amen.

Nemini autem eorum, qui iudicio suae facultatis post examen pro-  
i sibiq; praesentati fuerint, cancellarius dare licentiam doctoralem  
magistrali denegabit, nisi certo ipsi constaret docereque possit, in  
admittendo errorem aliquem vel dolum intervenisse. porro quid honoris  
sa singuli licentiandi, quando cancellario praesentabuntur, numeraturi  
, facultates ipsae in suis statutis decernent.

decanis quatuor facultatum: theologiae, iurispru-  
ntiae, medicinae, philosophiae, ipsisq; facultatibus.

#### Titulus VII.

Cum iuxta pontificia et caesarea privilegia academia haec nostra  
studium universale, in quo bonae artes omnes doceantur et propagen-  
corpus autem academiae in quatuor classes seu (ut hodie) facultates  
ernatur, theologorum videlicet, iurisprudentum, medicorum et philoso-  
orum. statutum et ordinatum est, ut quaelibet facultas suum habeat  
anum et collegium, ad plura suffragia secreta eorum, qui de consilio  
us facultatis fuerint, quotannis semel stato die eligendum, rerum  
ama nihilo secius penes rectorem tanquam supremum caput consistente,  
rite recteque omnia gerantur et administrentur, imprimis constitutiones  
re leges statutariae, tam ipsum corpus universitatis generatim quam  
atuor facultates speciatim respicientes, singulari cura et religione ob-  
rentur.

Sit autem is illius facultatis doctor seu magister catholicus, nullo  
nine ac nominatim concubinitus vel incontinentiae infamis edatque fidei  
fessionem iuxta bullam Pii IV. et praestet haec coram facultate  
amenta:

Ego NN. electus decanus facultatis N. iuro, me officium meum fide-  
praestitutum ad facultatis nostrae bonum, utilitatem et incrementum  
schichte der Universität Würzburg. 2. Band.



pacemque et concordiam omnium eius membrorum, quantum in me erit, conservaturum neque permissurum, ut haeresis ulla vel error contra fidem Romanae ecclesiae in facultatem irrepat. sic me deus adjuvet et haec sancta dei evangelia.

Ante omnia vero eadem iurisiurandi religione (quantum ad docendi manus audiendique et promovendi rationes pertinet) curent caveantque facultatum decani, quam fieri potest diligenter, ut pro studiosorum fructu et academiae instituto et celebritate, auctoritate etiam et dignitate et potissimum tam publice quam privatim praelegantur et doceantur, quae et pietatem alere et cultui ingeniorum sine ulla lae conducere queant. item, ut in distribuendis honoribus sive publicorum graduum retributionibus singularis delectus adhibeatur, ne quibuslibet promiscue illi honorum gradus decernantur, unde eorum insignia facile obsolescant aut in publicum contemptum adducantur. praeterea is animorum consensus esto, ut facultatum nulla statuendo aut ordinando aliquid alteri facultati officiat aut in iuribus suis exercendis impediatur, multo minus in praedictum universitatis aut decretorum eius quid tentet.

Decani insuper officium erit, doctores et magistros, qui de consilio suae facultatis fuerint, indicata causa convocare, tractanda proponere, suffragia rogare, colligere et ad plura concludere. quae si paria fuerint aut si suffragia ipsius accessione paria facta sint, ea pars censebitur potior, cui decani suffragium accesserit. nihil autem vel mutabit vel novi introducet citra facultatis consensum nec maiorem sibi potestatem assumet, quam suae facultati statutis ipsi permittetur.

Eiusdem praeterea decani erit, facultatis sigillum conservare cum libro statutorum propriae facultatis et testimonium promotionis manu notarii subscriptum sigillo facultatis consignare.

Scribet etiam acta facultatis in libro separato et quae in consilio facultatis diversis temporibus concludentur. denique colliget a promittendis iura fisci atque ab aliis, si quid facultati debeatur, ipseque diligenter aliis solvet, si quid facultas debeat, et expensae et receptae pecuniae rationem facultati reddet, quo die novus decanus eligetur.

Sit in quavis facultate cista, in quam iura facultatis, scripturae et alia, quae asservanda videbuntur, et si qua est pecuniae quantitas, includatur, cuius duae sint claves diversae, altera penes decanum, altera penes seniores in eodem facultatis consilio doctorem vel magistrum, acta non decanum.

Similis sit cista universitatis (quod in fine tit. III. potius dicitur fuit) cuius quinque sint diversae claves, una penes magnificum decanum rectorem, reliquae apud singulos facultatum decanos singulae, quibus u

um rectore et quatuor senioribus singulis ex qualibet facultate petitis camerarius dati et accepti rationem bis quotannis reddet sub tempus, quo conventus pro rectore deligendo vel confirmando haberi solet. erit autem camerarius vir probus, prudens et gravis quique in consilio universitatis unus sit ex praecipuis.

Porro cuiusque facultatis decanus non prius officio se abdicet suo, quam alius sibi subiectus sit munusque decanatus in se susceperit, qui et ipse domino rectori operam suam, qua poterit fide et diligentia, accommodet seu id exigant iudiciorum seu consultationum necessitates.

Postremo curent et efficiant facultatum quatuor decani, ut iuxta morem et institutum aliarum academiaram certis festis aut profestis diebus, videlicet Nativitatis domini, Pascatos, Pentecostes, Assumptionis beatae Mariae virginis, Omnium Sanctorum etc., orationes piae simul et doctae ad studiosam iuventutem luculenter habeantur. idem locum obtineat et custodiatur circa exequias et funera summorum hominum cohonestanda. caeterum si ducendum funus alicuius illustris aut aliis praestantis viri videatur, in eo, non cuiuslibet sed rectoris vigeat sententia, qui si piam hanc supremamque operam navandam esse duxerit, universitati per pedellum ad hoc denunciaret aut, si videbitur, patres ipsos convocet.

#### De congregationibus et consiliis.

##### Titulus VIII.

Cum varia sint universitatis negotia, alia, quae totam universitatem concernunt, alia, quae singulas facultates, et illorum item quaedam maioris momenti, quaedam minoris, non opus erit, totam universitatem ad quaelibet negotia convenire, sed in his, quae unius erunt facultatis, sufficient illius facultatis professores cum suo decano. in rebus autem communibus quidem, sed minoris momenti, satis erit, si rector cum quatuor facultatum decanis conveniat: in rebus vero maioris momenti opus erit totius universitatis convocatione.

Atque ut censeatur tota universitas convenire, non erit opus, universa membra ipsa coire, sed illos tantum, qui, cum sint viri prudentes, spem facient, quod suo consilio universitatis negotia promovebunt.

Hi autem erunt in rebus quidem publicis, quas nihil referet omnibus esse notas, omnes omnino, qui ad consilium alicuius facultatis admissi fuerint. in rebus vero occultioribus et, quas non expediet passim divulgari vel pluribus communicari, suffecerint cum rectore et quatuor decanis res in cuiuslibet facultatis consilio seniores, nisi acciderit, ex consilio alicuius facultatis tam multos non adesse: tunc enim satis erit, ex ea

facultate illos, qui aderunt, convenire. quodsi hi congregati rem, de qua deliberatur, iudicarent esse talem, quae merito maius consilium postularét, rector in alium diem convocabit omnes, qui in consilium alicuius facultatis admissi fuerint. idem quoque faciet, quando quispiam sua sumptus facere paratus hoc fieri postulabit.

Caeterum ratio deliberandi talis erit, ut convocatae universitatis magnificus rector difficultatem proponat, tum singulae facultates in partem secedant, de re proposita consultaturae; demum cum simul omnes redierint, singulae suo ordine facultates respondeant: I<sup>o</sup> facultas theologica, II<sup>o</sup> facultas iuris, III<sup>o</sup> medicinae, IV<sup>o</sup> artium. et his quatuor suffragiis quaestiones omnes decidantur. si quando contingerent, paritatem esse suffragiorum in deliberatione, rector sententiae, quae videtur potior, se adiungendo difficultatem tollet eandemque strenue diligentisque exequatur aut, si executio difficilior proposita foret, ad totum consilium vel, si ne ita quidem procedat, ad reverendissimum principem et dominum nostrum etc. referat.

Conveniet autem universitas ordinario quidem quotannis bis ad rectoris electionem aut confirmationem, extraordinario vero, quoties rectori et quatuor decanis visum fuerit. et quando extraordinarie propter negotia conveniet universitas, non erunt illi convocandi, qui nullus sunt facultatis, nisi magnifico rectori cum quatuor decanis vel minori, et supradictum est, consilio § II<sup>o</sup> aliter de quibusdam vel omnibus videatur.

#### De notario.

##### Titulus VIII.

Eligatur notarius consilio universitatis, quod convocandum esse dictum est tit. VII § II, quando de rebus gravioribus et occultioribus deliberandum est.

Eligatur autem, qui sit pontificia et imperiali auctoritate notarius, vir honestus, prudens, boni consilii, fidelis quique tuto ad omnia consilia universitatis admitti, et quando res postulaverit, tum latine tum germanice in causis universitatis loqui et scribere possit et, quando electus fuerit, iuxta § 5 tit. I professionem fidei faciat.

Notarii officium erit, electum magnificum dominum rectorem proclamare, ad congregationes et consilia universitatis, quando vocatus fuerit, venire, iis praesertim adesse, omnia, quae in illis tractata et decisa fuerint et vel a rectore vel ab ipso consilio imperata fideliter inscribere, testimonia studiorum, promotionum aliarumque rerum, quae requirentur, ex praescripto decanorum et aliorum, ad quos ea res spectabit, fideliter conscribere, negotia universitatis, quae ipsi pro suo officio a rectore vel

universitate committentur, tam extra quam intra urbem, bona fide expedire, le eisdem, si quae difficultas inciderit, ad rectorem referre, sine cuius aut universitatis arbitrio nihil statuet vel exequetur, et in universum omnia et singula verbo scriptove praestare, quae ad officium notarii pertinent. habeat igitur librum, in quo fideliter omnia notet, ut omnium ei veritas suo tempore constare possit. inter caetera vero diligenter advertat, si quem studiosorum multari, puniri aut relegari denique excludi ab universitate contingat, eius causam et sententiam in acta consilii referat, id etiam diligenter curet, quod supra tit. II § postremo sibi imponitur.

Volumus autem, ut notario iam designato, priusquam ad officium admittatur, haec statuta praelegantur, deinde facta, ut dictum est, fidei professione iuret, ut sequitur.

#### Juramentum notarii.

Ego NN. iuro, me honorem et reverentiam universitati eiusque praelatis et magistris seu doctoribus exhibiturum, item rectori, domino cancellario, facultatum decanis in rebus officii mei obedientiam praestitutum, honorem universitatis et singularum facultatum earumque iura, privilegia et statuta pro virili defensurum, secreta ab universitate vel ipsius rectore aut facultatum decanis vel consiliis mihi commissa non revelaturum, item me nulli studioso inscio magnifico domino rectore aut propriae facultatis decano testimonium per me vel alium aliquem scripturum aut etiam aliter, quam ab iisdem rectore vel decanis fuerit praescriptum, denique omnia, quae ad officium meum pertinent, iuxta ea, quae mihi antea praelecta fuerunt, ex statutis huius academiae, quam sciero poteroque, bona fide observaturum. sic me deus etc.

Pro suo vero stipendio notarius ex aerario publico universitatis habebit quotannis NN. numerandos iisdem temporibus, quibus eligitur vel confirmatur rector; ratione vero testimonii a quolibet doctorando\*) in facultatibus tribus superioribus florenum, ante promotionem cum reliquis tribus numerandum, in facultate autem artium medium florenum, a licentandis superiorum facultatum decem batzios, artium vero quinque, a recalcandis in superioribus sex, in facultate artium tres batzios. superum tamen, quos facultates a iuribus exemerint, ipse quoque rationem debet. pro testimonio autem studiosorum cuicumque studioso roganti to habebit, quod tit. III de inscriptionibus praescriptum est.

---

\*) Im Texte stand „doctrinando“, dieses Wort wurde aber ausgetrichen von einer gleichzeitigen Hand durch „doctorando“ ersetzt.

## De pedello.

## Titulus X.

Pedellus eodem universitatis consilio quo notarius eligatur, vir bonus, fidelis, qui latine sciat eaque praestet, quae § V. tit. I. requirit, breviter talis, cuius opera omnes facultates uti queant.

Huius officium erit, ad nutum eiusdem domini rectoris et decanum itemque universitatis et facultatum in his, quae universitatis et facultatum negotia concernunt, paratum esse, ideoque minimum semel quoties rectorem adire, num quid mandare velit, inquirere, rectorem, quando opus est, itemque promovendos, quando vel praesentantur vel ad actus invitant aut procedunt, cum sceptro praecedere, omnibus actibus publicis et disputationibus solennibus, vel quae pro gradu habentur, cum sceptro adessum cuique locum ostendere cum consueta praefatione honoris transire etc., aulas vel scholas, in quibus celebrantur, tapetibus exornare et purgare, membra universitatis aut facultatum ex praescripto rectoris vel decanum ad congregationes vel consilia vocare, ibidem praesto adesse, si quid imperetur, expectare, disputationes, lectiones, vacationes seu verbe ut scripto promulgare aliaque id genus omnia facere, quae sunt mihit universitatis.

Hanc ad rem conferet, ut pedellus calendarium universitatis possideat, in quo descripti sint statim dies congregationum, vacationum, festorum vel totius universitatis vel singularum facultatum, ut singulis suo tempore promulget.

Pedellus ultra diem naturalem sine scitu et permissu domini rectoris ab academia ne absit; sin eius negotia longius tempus postulent, rectoris assensum in eo consequatur.

Designato pedello, priusquam officium ineat, praelegatur paragraphus II huius tituli, deinde facta fidei professione iuret in hunc modum:

## Juramentum pedelli.

Ego NN. iuro, me honorem et reverentiam universitati eiusque praelatis, doctoribus ac magistris exhibiturum. secundo, me rectori, cancellario facultatum, decanis aut eorum vices gerentibus in rebus officii mei obedientiam praestiturum et cum universitatis tum singularum facultatum honorem, iura, privilegia et statuta pro virili defensurum. tertio, me secreta a rectore vel decanis aut consiliis universitatis et facultatum mihi commissa non revelaturum et, quoties a magnifico rectore vel alicuius facultatis decano de aliquo studioso rogatus fuero, fidele testimonium

daturum, nulla personae cuiusquam habita ratione. denique me omnia, quae ex officio mihi incumbunt, bona fide, quantum sciero poteroque, praestitutum, ab officio etiam mea culpa me remotum, nemini oblocutum aut ulturum. sic me deus adiuvet etc.

Pro suo stipendio ex aerario publico habebit NN., ex inscriptionibus in matriculam tertiam partem, quemadmodum tit. III praescriptum est, a singulis studiosis, quos quidem non constabit esse pauperes, quotannis bis, videlicet sub festum Joannis Baptistae et Nativitatis domini, unum solidum, a promovendis doctoribus singulis in superioribus facultatibus tres florenos, a licentiandis unum florenum et pro singulis responsionibus quadrantem floreni; a baccalaureandis pro actu quolibet medium florenum, pro responsione quadrantem, in facultate artium pro actu magisterii et licentiae, qui simul fiunt, sex batzios a singulis, qui divites fuerint, a mediocribus quatuor, a baccalaureis autem divitibus quatuor, a mediocribus duos et a singulis tum magistris tum baccalaureis unum pro responsione, exceptis tamen pauperibus et iis, qui a iuribus sunt exempti.

De privilegiis et immunitatibus universitatis Wirceburgensis et earum usu ac observatione.

#### Titulus XI.

Academiae domus, collegia, professores universitatis, quancumque numero sint, ab omnibus contributionibus, exactionibus, impostis, datis, gabellis, collectis (vulgo steuren) similiter ab oneribus sive muneribus personalibus, ut excubiis et id genus aliis, immunes sunt. eadem immunitate gaudeant etiam studiosi omnes in album universitatis relati. in ipso ad eam accessu et recessu, et quamdiu in ea versati fuerint, circa telonia et portoria, nisi forte negotientur aut in urbis Wirceburgensis districtu aedes et fundos emissent.

In re, quae utilitatis publicae causa instituitur, aequum est, publicam operam praestari. sint ergo magistratus Wirceburgensis et senatus academiae quam coniunctissimi et in communem tranquillitatem ad cultum omnis humanitatis (cui etiam christianae religionis et pietatis rationes inclusae sunt) confovendam mutuo reipublicae causa consentiant.

Primo igitur, si quando sculteti vel eius ministrorum aut excubitorum auxilium et opera ad reprimendam et compescendam studiosorum proterviam et petulantiam a domino rectore requiratur, alacriter et gratis praestetur.

Secundo, si ab eodem hospicio per pedellum excludi iubeantur eiusmodi protervi et discoli, ii vero, quorum domus sunt, cives, non pareant, magistratu civili (cum id ei significatum fuerit) puniantur.

Tertio, si quis ab universitate excludatur aut relegatur, idem ultra octiduum in urbe non toleretur nec nisi domini rectoris approbatione et digna satisfactione praestita recipiatur.

Quarto sit et hoc studiosorum hospitium concessum, ne alicui scita est permissu domini rectoris ex iis vi a licitoribus aut ministris publicis (nisi tale aliquid admissum esset, quod publicam animadversionem mereatur)\*\*) ipsi extrahantur.

Quinto campo nullus sine domini rectoris voluntate et scita studiosum ullum, quem vel scholis vel seminario vel honesto alias convictu electum scierit, recipiat, poena arbitraria in receptatorem, huius statuti praevicatore, constituta.\*\*)

Sexto, nulli vero penitus, quantumvis honesto, ultra necessitates victus et studiorum, quales sunt emptiones librorum et similes, plus facere citra domini rectoris sive parentum aut tutorum assensum quis credit neque pignoris quicquam ulli ullus auferat. qui secus faxit, credit careat.

Septimo, si quis studiosus intestatus moriatur,\*\*\*) in eius bonis proximi haeredes succedant. sin haeredes non reliquerit, bona eius ad universitatem devolvantur, congrua tamen portione reverendissimo in omnibus salva.

Octavo, civilia mandata studiosos non adstringant vel obligent, nisi ea ipsis dominus rector promulgarit, ubi e re communi hoc esse vel sponte vel a magistratu admonitus iudicavit.

De renuntiantibus et abdicantibus se privilegiis.

## Titulus XII.

Sicuti sine domini rectoris voluntate academicorum privilegiorum ius nemo impetrare potest, ita neque eodem se abdicare et domini rectoris potestati et iurisdictioni se eximere. qui tamen, si causas relevantes aestimarit, id concedere poterit.

\*) Die Worte von „nisi tale“ bis „mereatur“ hat B. Julius eigenhändig mit einem Verweisungszeichen am Rande beige geschrieben.

\*) Die Worte von „poena arbitraria“ bis „constituta“ hat B. Julius eigenhändig beige gesetzt.

\*\*\*) Ursprünglich folgten im Texte nach „moriatur“ noch die Worte „suis res per dominum rectorem disponantur“. B. Julius liess von diesen Worten nur „eius“ stehen, strich die übrigen, schalt vor „eius“ das Wort „in“ ein und setzte nach „eius“ die Worte von „bonis proximi haeredes“ bis „omnibus salva“ hinzu.

Qui vero eodem iure ob delictum abdicabuntur, ii nominatim magistratui civili\*) indicentur, praeterea abdicationis causa eorum parentibus, tutoribus, curatoribus, consanguineis, propinquis etc.\*\*\*) vel maecenatibus, (si quos habere compertum sit)\*\*\*) significetur.

Abdicati ad publicas lectiones non admittantur. si se ultro ingesserint, florenis duobus multentur. in universitatem vero, etiam florenis tribus datis, recusante et invito domino rectore non recipiantur.

#### De iudicialibus.

##### Titulus XIII.

Qui studiosus cum studioso agere velit, ad solius domini rectoris magnifici tribunal adito, citatus compareto. non comparens primo multam . . . ., secundo multam . . . ., tertio multam . . . . luat. demum contumax primo chartula moneatur; huic si contumaciter pergat, exauctoretur.

Si quid controversiae gravioris oboriatur, dominus rector ad eam explicandam facultatum decanos sibi asciscat.

Qui a domini rectoris sententia ad universum concilium appellaverit, aureum apud eundem rectorem deponat, qui tamen, si appellatio iusta cognoscetur, ei reddatur.

Caetera iudicialia ex supra statutis tit. I § VII et seq. huc possunt accommodari vel haec ad illa referri.

#### De processionibus publicis.

##### Titulus XIV.

Quotiescunque publice habentur processiones, iisdem rector una cum quatuor facultatum decanis intersit, e quibus sine legitima adeoque urgentissima causa nemo absit.

Si hisce processionibus reverendissimum principem etc. nostrum interesse contigerit, suam celsitudinem proximi rector et quatuor decani sequantur.

Sin reverendissimus iis non interfuerit, iidem locum suae celsitudinis subintrent.

Solemniora item festa rector facultatumque decani sua praesentia exornent.

\*) Das Wort „civilis“ stand ursprünglich nicht im Text, sondern ist von R. Julius nachträglich beigelegt worden.

\*\*) Die Worte von „tutoribus“ bis „propinquis etc.“ hat Bischof Julius mit eigener Hand nachträglich beigelegt.

\*\*\*) Die Worte „si quos habere compertum sit“ sind eigenhändige Ergänzung Bischofs Julius.



si quae his affinia; inter leviores censemus: iudicialia, literas t  
promotoriales et alia huius generis. si quis vero huius mi  
consignationem petierit, duos batzios cum semisse numeret.

De vacationibus a docendo sive feriis.

Titulus XVI.

Ne assiduo literarum studio et labore tam professores  
puli immodice fatigentur, a docendi munere vacationes sunt  
laribus dies N., vindemiae dies N., a profesto Natalis domin  
festum Circumcisionis, in bacchanalibus: a dominica .Esto mih  
diem Cinerum, postremo a die festo Palmarum usque ad octava  
atque haec omnia inclusive.

De poenis et mulctis studiosis delinquentibus inf

Titulus XVII.

Cum societas haec humana duobus potissimum nervis  
praemio et poena, subditi autem iurisdictioni rectoris in hu  
licentia et morum dissolutione multoties in leges et statuta  
ut eorum delicta maturam animaduersionem poenarumque  
requirant, ne impunitatis fiducia gravioribus vitiis et malis ja  
aperiat, proinde statutum est:

Primo, ut post signum vespertinum campana stas horis  
summo templo sine lumine deprehensus florenum pendat.

Secundo tantundem, qui noctu vociferantur aut turpibus  
pestivis cantilenis per plateas vagantur.

Tertio tantundem telo aliquem laedens citra sanguinis e  
vel damnum gravius.

Quarto tantundem, qui conviciatur voce vel scripto, p  
libello vel (ut videtur) scripto

Sexto. qui coniurationis sive conspirationis alicuius auctor aut sollicitator fuerit, menstruo carcere delictum luat, postea relegatur vel etiam duriore supplicio (si ita videbitur senatui) afficiatur: conscii vero delicti repellantur a dignitatibus et publicis honorum titulis, nisi prius poenam luant et reconciliati in gratiam recipiantur.

Septimo. lurcones, bibones, cursores caeterique ardeliones sub ficto studiosorum nomine non tolerentur, sed velut noxiae pestes ab urbe pellantur aut ergastulo ad meliorem frugem reducantur.

Octavo. studiosorum nemo in publico diversorio aut caupona habitet aut victum ibi capiat, multo minus in loco inhonesto et suspecto commoretur, alioqui duorum florenorum poenam subiturus: unde tamen emigrare eundem statim oportebit. quod si emigrando non paruerit, exclusionis poenam ilico experiatur.

Nono. nemo quoque studiosorum domicilium cuiuspiam civis ipso nolente et prohibente ingrediatur poena dimidii floreni transgressoribus infligenda. caeterum si quis in eadem re se petulantius gesserit, pro arbitrio domini rectoris et consilii gravius puniatur.

Decimo. quod si contingat, ut senatui academico contra studiosum aliquem ex officio iudicialiter pronunciandum sit, solus is et sine comitatu, etsi nobilis sit, appareat, ita, ut nec audiendus sit, qui contra fecerit.

Undecimo. caveant studiosi omnes, ne testimonium publicum doctrinae suae ab aliquo magistro aut doctore in matriculam sive catalogum universitatis non relato vel exauctorato et ab actibus scholasticis suspenso accipiant sub poena perpetuae exclusionis.

Duodecimo. ut in disputationibus publicis modestia servetur, vitentur convicia, iurgia et *λογωμαχίαι*, neve quis desultoria levitate et protervia antagonistem suum contumeliis et calumniis odiose exagitet eiusque estimationem temere imminuat. in praecipua commendatione habeant omnes sub poena per dominum rectorem et decanos arbitranda.

Decimo tertio. qui studiosorum mulctam sibi constitutam non statim numeraverit, illico pignus sufficiens exhibeat aut carcerem ingredi iubeatur. si recuset, compellatur.

Decimo quarto. si quem dominus rector abire aut res suas alio transferre prohibuerit sive per arrestum aut simplex mandatum, taliterque prohibitus sine rectoris vel partium consensu urbe disceserit. propter contumaciam illam decem florenis mulctetur. quod si arduum fuerit negotium, maior etiam mulcta irrogabitur, imo etiam ad poenam exclusionis potest procedi. quod statutum eiusque observationem dominus rector suae iurisdictionis et auctoritatis conservandae et a contemptu vindicandae causa peculiari cura et diligentia custodiat et observet.

Et vero, cum in levibus delictis, sicut etiam actionibus, negotiis et contractibus studiosorum rector competens iudex agnoscat, in eo advigilet, ut, quas hactenus statuta sunt, diligenter et serio exequatur, querelas sine affectu audiat patienter, transgressores legum et statutorum iuxta tenorem eorundem et decanorum iudicium puniat nec cuiquam eius domini decani (cuius facultatis reus fuerit) voluntatem ignoscat aut mulctam sive poenam remittat, morum corruptelas (de quibus statuta specialim ne cavent) quantum in se erit, emendet et tollat poenasque debitas per pedulum circa levia delicta exigat. sin quod gravius et atrocius delictum sive factum admissum fuerit, id, (capto interim ac bene custodito facinoroso, circa quod ei sculteti per se et suos operam et auxilium accomodare debent, sicut supra quoque de levioribus delictis statutum est) statim ad reverendissimum principem nostrum etc. pro iusticia administranda referatur.

Denique legum statutariorum contemptum et neglectiorem peritiam carcere puniat, e quo rei non ante liberentur, quam sequens iuramentum dixerint.

Ego NN: iuro, quod carceris poenam, mihi per vos dominum meum rectorem ob excessus meos (recenseantur in specie) nuper impositam, iam liberatus neque per me ipsum aut quemvis alium subornatum, directe vel indirecte, verbis vel factis vel alio quovis modo extra iuris remedia vindicabo, reverendissimo principi et domino domino Julio episcopo Wirceburgensi etc., suae celsitudinis successoribus necnon capitularibus\*), universitati huic\*\*) Wirceburgensi et universo consilio aut quibuscunque illis mihi eo nomine suspectis ob eandem nihil molestiae, iniuriarum, incommodi vel ultionis moliar, faciam aut fieri procurabo. sic me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia.

#### De typographis et bibliopolis.

##### Titulus XVIII.

Si qui suas lucubrationes in lucem voluerint edere, non ante id faxint, quam approbentur ab iis, quibus ea cura demandata est.

Typographi vero, si quem librum nondum per censores constitutos approbatum impresserint, N. florenos academiae solvant.

Librorum edendorum censores et cito et diligenter libros ad se allatos examinent, et quid de iisdem sentiant, ad reverendissimum, priusquam typis mandentur, referant.

Bibliopolae libros prohibitos vel bonis moribus adversantes non importent aut venum exponant, dubios vero et suspectos deputatis cen-

\*) Die Worte „successoribus“ necnon capitularibus sind eighändig von B. Julius hinzugesetzt.

\*\*) Das Wörtchen „huic“ hat B. Julius mit eigener Hand ergäzt.

scribis inspiciendos examinandosque offerant, poena amissionis librorum vel alia arbitraria\*) praevaricatoribus infligenda.

Porro reservant sibi rector et facultatum decani universumque consilium ius et facultatem condendi deinceps alias leges, constitutiones, statuta et instituta iamque compraehensa immutandi, addendi et emendandi, quoties et quantum id almae huius academiae salus et dignitas aliaequerepublicae literariae rationes et necessitates flagitaverint, non tamen ita immemores, ut reverendissimo principi suo etc., conditori academiae, patri et patrono suaeque celsitudinis successoribus, sicut etiam dominis capitularibus etc.\*\*\*) in amplioribus privilegiis condendis aliisque legibus et constitutionibus ferendis praeiudicatum velint, cuius sicut et successorum iudicio\*\*\*), potestatique relinquatur, omnes has leges statutarias ob id approbare et confirmare, ne quis †) in eas delinquens exceptione frivola se tueri aut easdem ullo modo possit cavillari vel ludificari. in quorum omnium fidem et testimonium reverendissimus princeps et episcopus Julius etc. suaeque ecclesiae capitulum, constitutiones hasce mutuis sigillis communiri curarunt et propriis manibus subscripserunt. actum in nostra Julii episcopi urbe Wirceburgo, idibus Octobris anno MDLXXXVII.

Eine *Reinschrift* auf Pergament in Libellform mit zwei anhängenden Siegeln liegt im Archive der Universität (V. A.) (Lad. A. lit. a); sie ist aber, obwohl die eigenhändige Unterschrift in der Urkunde selbst angekündigt ist, von Bischof Julius und dem Domcapitel nicht unterschrieben und demnach nicht vollzogen. Beides geschah vermuthlich aus dem Grunde nicht, weil Julius noch im letzten Augenblicke in der ihm zur Unterschrift vorgelegten Reinschrift Verbesserungen und Ergänzungen anbrachte. Diese finden sich, soweit sie nicht bloss Correcturen von Schreibfehlern und Aenderungen von grossen in kleine Buchstaben und von Unterscheidungszeichen betrafen, in den Anmerkungen angegeben. Eine ebenfalls im Archive der Universität verwahrte, im Jahre 1713 angefertigte, genaue und glaubigste Abschrift ist wahrscheinlich nicht nach dem für uns nicht mehr erreichbaren Originalstatute, sondern nach unserer unvollzogenen Ausfertigung gemacht, die nach Allem den Werth eines Quasi-Originals besitzt.

Der *Abdruck* bei Schneidt, J. J. X. M. Dissertationes inauguales juridico-historicae sistentes sicilimenta ad historiam universitatis Herbipolensis et in specie litteraturam facultatis iudicariae. Wirceb. 1795 in 4<sup>o</sup> S. 18—51.

\*) Das Wort „arbitraria“ hat Julius eigenhändig ergänzt.

\*\*) Die Worte „sicut etiam dominis capitularibus etc.“ sind von Bischof Julius eigenhändig beigelegt.

\*\*\*) Ursprünglich stand im Text „cuius quorumque iudicio“. B. Julius strich das Wort „quorumque“ aus und setzte dafür eigenhändig zwischen „cuius“ und „iudicio“ die Worte: „sicut et successorum“.

†) Ursprünglich stand im Text „neque“. B. Julius änderte es eigenhändig in „ne quis.“

## A n h a n g.

## Forma juramenti professionis fidei.

Ego N. N. firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in symbolo fidei, quo sancta Romana ecclesia utitur, videlicet: credo in unum deum, patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium, et in unum dominum Jesum Christum, filium dei unigenitum et ex patre natum ante omnia saecula, deum de deo, lumen de lumine, deum verum de deo vero, genitum non factum, consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt, qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de caelis et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria virgine et homo factus est. crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus et sepultus est. et resurrexit tertia die secundum scripturas. et ascendit in caelum, sedet ad dexteram patris. et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos, cuius regni non erit finis. et in spiritum sanctum, dominum et vivificantem, qui ex patre filioque procedit, qui cum patre et filio simul adoratur et conglorificatur; qui locutus est per prophetas. et unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam. confiteor unum baptismum in remissionem peccatorum et exspecto resurrectionem mortuorum et vitam venturi saeculi. amen.

Apostolicas et ecclesiasticas traditiones reliquasque eiusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. item sacram scripturas iuxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cuius est iudicium de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum admitto, nec cum aliquo nisi iuxta unanimem consensum patrum accipiam et interpretabor. profiteor quoque septem esse vera et propria sacramenta novae legis a Jesu Christo domino nostro instituta atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria, scilicet baptismum, confirmationem, eucharistiam, poenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium illaque gratiam conferre et ex his baptismum, confirmationem et ordinem sine sacrilegio reiterari non posse.

Receptos quoque et approbatos ecclesiae catholicae ritus in supradictorum omnium sacramentorum solemnem administratione recipio et admitto. omnia et singula, quae de peccato originali et de justificatione in sacrosancta Tridentina synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio. profiteor pariter. in missa offerri deo verum, proprium et propitiatorium sacrificium pro vivis et defunctis atque in sanctissimo eucharistiae sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem una cum anima et divinitate domini nostri Jesu Christi fierique conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem catholica ecclesia transubstantiationem appellat. fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque sacramentum sumi. constanter teneo purgatorium esse animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari. similiter et sanctos una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse eosque orationes deo pro nobis offerre, atque eorum reliquias esse venerandas. firmissime assero imagines Christi ac desuper semper virginis necnon aliorum sanctorum habendas et retinendas esse atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam. indulgentiarum etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse illarumque usum christiano populo maxime salutarem esse affirmo sanctam, catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco Romanoque pontifici beati

Petri, apostolorum principis, successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro. caetera item omnia a sacris canonibus, oecumenicis conciliis ac praecipue a sacrosancta Tridentina synodo tradita, definita et declarata indubitanter recipio atque profiteor simulque contraria omnia atque haereses quascunque ab ecclesia damnatas, rejectas et anathematizatas ego pariter damno, rejicio et anathematizo.

Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime (deo adjuvante) retinere et confiteri atque a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum, ego idem N. spondeo, voveo ac juro sic me deus adjuvet et haec sancta dei evangelia.

In principio erat verbum et verbum erat apud deum et deus erat apud verbum.

Si plures fuerint, repetant solummodo:

In principio erat verbum et verbum erat apud deum et deus erat apud verbum.  
(L. S.)

Eine sicher vor dem J. 1713 angefertigte *Abschrift* dieser Eidesformel und fernerhin ein *Abdruck* derselben sind am Schlusse der im Univ.-Archiv verwahrten, im J. 1713 genommenen Abschrift vorstehender Statuten der Universität eingeschrieben, bez. eingehftet. Es darf vermuthet werden, dass obige, oder doch eine im wesentlichen gleichlautende Eidesformel für die Professoren und übrigen Zugehörigen der Universität schon im J. 1587, sogleich mit den Statuten in Anwendung gekommen ist, wenn auch eine bestimmte Nachricht darüber fehlt. Es wird daher nicht zu gewagt erscheinen, sie an dieser Stelle unterzubringen.

## Nr. 71.

### *Die Statuten der theologischen Fakultät.*

1587.

#### Titulus primus.

De his, quae ad cultum pertinent divinum.

Cum theologorum munus proprium sit, sanctissimum dei cultum omnemque christianam pietatem verbo atque exemplo inprimis tueri, et commendare omnibus statuimus et ordinamus, ut quotannis in festo Conversionis Pauli (vel si in dominicam evenit, feria sequenti) sacrum nostrae facultatis decantetur in ecclesia apostolorum aut alia a facultate assignata, quod omnes, qui de facultate sunt, tam doctores, quam licentiati, baccalaurei et studiosi epomidibus induti (si artium magistri fuerint) devote audiant et reverenter in sacram aram offerant.

Item statuimus et ordinamus, ut prima feria secunda mensis Junii, nullo festo impedita, celebretur in eodem templo sacrum pro huius nostrae

facultatis omnibus fidelibus defunctis, cui omnes praedicti stanni modo adsint, et offerant; atque ex fisco facultatis pedello duo butz. tam hoc die, quam in festo Commemorationis Pauli pendantur.

#### Titulus secundus.

##### De disciplina morum et honestate.

Quia vero theologicam facultatem spectat normam bene christianeque vivendi tradere, statuimus et ordinamus, ut, qui ad nostram facultatem admittuntur, morum honestate et gravitate aliis praebant, et honestum habitum, clericorum ordini et dignitati ecclesiasticae congruentem, semper, et palam, et non occulti ferant, ut modestia habitus externi morum honestatem internam omnibus ostendant. deinde, ut aliis, ita et sibi servanda arbitrentur, quaeque de honestate vitae, morum et vestitus ab tota ecclesia vel ab ordinario praescribuntur.

Omnes autem operam dabunt, ne quis inter ipse similitudini locus detur, sed magna animorum conjunctione et benevolentia conjuncti alios honore praevenerint. ac si contingat eos interesse, cum tamen quidpiam ab alio diceretur, quod alicujus ex ipsis maximeque reverendissimi et illustrissimi principis nostri aut clarissimi primae sacrae alicuius capitali honorem minueret: tum pro honore illis tuendo charitas ac reverentiae, quae superioribus et academiae nostrae conservatoribus ac facultatis membris debetur, officium, quantum poterunt, praestare non praetermittant.

Item statuimus et ordinamus, ut nullus in facultate nostra toleretur, aut ad ullum gradum in ea suscipiendum admittatur, qui doctores facultatis nostrae contemnit, aut reverentiam et honorem debitum illis exhibere per arrogantiam noluerit. Quod si autem aliquem ex magistris nostris verbo vel facto quis offenderit, iudicio et arbitrio facultatis stabit, quicquid ad compensandam vel depellendam injuriam ejus, qui laesus est, pertinebit.

Item statuimus et ordinamus, ut nostrae facultatis doctores, quoties ad disputationes publicas, actus, promotiones, missas, congregationes, aut id genus officia, non solum nostrae facultatis sed etiam aliarum facultatum et totius universitatis prodibunt, gestentque utroque humero epomidem doctoralem, laneam nigram: caeteri vero graduati non doctores epomidem philosophicam. praesides autem disputationum vel actuum (si quidem sint doctores) supra vestem utantur cappa pellita duplici, quarum minor circa collum reflexa tegat maioris extrema, et pileo holoerico caerulei coloris. eodem habitu utentur reliqui doctores in promotionibus

doctorum nostrae facultatis. qui vero pro gradu respondent aut actum liquem nostrae facultatis celebrant, baccalaurei vel licentiati, supra vestem tantur cappa pellicea majori, exceptis religiosis, qui monastico habitu estiuntur.

#### Titulus tertius.

##### De officiis et oneribus nostrae facultatis theologiae.

1. Quandoquidem hujus nostrae facultatis unicus sit scopus, ut gloria dei ex vera illius, qualis nobis in hac mortali vita contingere potest, cognitione, cui aeterna est conjuncta beatitudo, sua in dies incrementa capiat: elaborandum erit, ut ad profitendum semper deligantur et promonantur viri apti, qui quidem dabunt operam, ut horas praescriptas docuendi cum auditorum detrimento non negligant.

2. Ne vero studiosi facultatis nostrae multis annis, quod sine maximis sumptibus fieri haud potest, in scholis nostris detineantur, statuimus et ordinamus, ut singulis quatuor vel summum quinque annis cursus theologicus à professoribus nostris absolvatur. intra quorum temporum spatium, si audiendis lectionibus infrascriptis diligentiam adhibuerint debitam et consuetis litterariis ac facultatis iudicio scholasticis lectionibus sese exercuerint, gradus in hac facultate nostra, si voluerint, facultatis iudicio consequi possunt.

3. Ad hoc efficiendum curetur, ut perpetuo quatuor theologi in scholis nostris doceant (quemadmodum primo hujus tituli paragrapho continetur), quorum duo scholasticam theologiam, tertius scripturam, quartus vero usus conscientiae, jus canonicum vel controversias docebit.

4. Hi professores horas et materiam, quam docturi sunt, ita interpartientur, ut definito tempore cursui theologico finem imponere, audires vero theologiae lectionibus omnibus interesse commode possint.

5. Praeter lectiones quotidianas volumus etiam singulis vel saltem ternis hebdomatibus certo disputationem haberi et inter doctores servari ordinem, ut vicissim ex iis, quae quisque docuerit, institutis disputationibus praesint. easdem vices ab auditoribus suis tam in defendendo quam in opponendo, ut, quantum fieri potest, aequabiliter omnes exercantur, qui ad hoc prompti et idonei videbuntur, servari curent.

##### De electione decani et ejus officio.

1. Statuimus et ordinamus, ut quotannis in festo commemorationis Pauli ex doctoribus consilii facultatis nostrae per vota secrete, secundum praescriptum concilii Tridentini, eligatur decanus novus, qui toti facultati praesit, omniaque jura illius, sigillum, librum statutorum, actorum



ac rationum ab antecessore suo eodem die accipiat ac diligenter fideliterque tempore administrationis suae custodiat, de singulis elapso anno rationem redditurus.

2. Item statuimus et ordinamus, ut per pedellum legatur decretum hoc de electione decani, omnibus doctoribus ad eligendum decanum convocatis; meminerintque omnes, neminem eligendum, nisi honestae vitae, nullo crimine maxime concubinitus aut incontinentiae infamem.

3. Item statuimus et ordinamus, ut decanus in festo commemorationis st. Pauli post elapsum annum suum decanatum facultati resignet; et cum pedello singulorum vota fideliter colligat. ille per pedellum palam pronuncietur decanus, ad quem officio defunctus voto suo accesserit. antiquus vero decanus suum officium in suum successorem non ante transferat, quam praesentibus doctoribus, licentiatis et baccalaureis, qui continentur interfuerint et compendium consuetum pedello numeraverint.

4. Item statuimus et ordinamus, ut novus decanus integram sui professionem faciat secundum bullam Pii quarti, si jam non fecerit alio in nostra facultate. quod si alias fecerit in nostra facultate, satis est, ab eo loco coram facultate tota cum dicitur: Hanc veram fidem .... et juraamenta subsequencia praestet.

5. „Ego N. electus decanus facultatis theologiae jurb, me officium meum fideliter praestitutum ad facultatis nostrae utilitatem pacis et concordiam omnium membrorum ejus, quantum in me erit, conservatum neque permissurum, ut haeresis ulla vel error contra fidem ecclesiae Romanae in facultatem irrepat, vel, quae ad facultatis nostrae conservationem studiorumque theologorum augmentum decreta sunt, interdant. sic me deus adjuvet et haec sancta dei evangelia.“

6. Item statuimus et ordinamus, ut statim post electionem novi decani, in praesentia facultatis, antiquus non solum omnia, quae facultatis nomine habuit conservanda, sed et rationem acceptorum et expositorum reddat, et mox in fiscum reponantur, quae reponenda indicabuntur.

7. Item statuimus et ordinamus, ut decanus nihil pro se, quod illi in statutis hisce expresse concessum non est, concludat, sed semper, quid quid determinandum est, auditis aliorum doctorum sententiis secundum pluralitatem votorum definiat, ubi autem suffragia erunt paria, ex eorum sententia concludere poterit, quibus ipse suo suffragio accesserit. qui tamen erit, significata causa facultatem, quoties fuerit opus, convocare.

8. Item statuimus et ordinamus, ut penes decanum sint tres libri, unus statutorum istorum, quae mutari non debent, nisi omnes omnia, qui de facultatis consilio praesentes fuerint, consenserint, alter actuum nostrae facultatis, in cujus una parte scribantur, quae extra statuta

doctoribus in consilio facultatis concluduntur, cum scriptione decani, in altera electiones decanorum, promotiones, admissiones, responsa et actus omnes theologici, vel siquid aliud, quod facultatem nostram concernat, tertius rationum acceptae et expensae pecuniae.

#### Titulus quartus.

De aetate et conditione promovendorum in genere.

1. Statuimus et ordinamus, ut si quis, absoluto vel hic vel alibi cursu theologico promoveri voluerit, allato ejus rei sufficienti testimonio omnes gradus ex ordine suscipiat, quos alibi non suscepit usque ad eum, in quo quiescere decrevit. itaque si doctorum gradum postulabit, primum habita disputatione publica ad baccalaureatum biblicum admittendus est; et sic deinceps: a lege tamen consumendi ejus temporis, quod inter gradus intercedit, liberari poterit.

2. Nolumus aetatis aut temporis studiorum in promotionibus rationem haberi, nisi rerum theologiarum ad gradum, qui petitur, convenienti cognitione, honestae praeterea conversationis et vitae testimoniis promovendus commendetur. nam infames apostatas aut perversis moribus notorie praeditos et consuetarum lectionum et singularum contemplatores\*) et neglectores, nisi alibi locorum compleverint et sufficienti doctrina caeterisque requisitis praedicti fuerint, a promotionibus omnino arcemus.

3. Item ordinamus, ut nullus ad baccalaureatum admittatur, qui non sit legitime quatuor minoribus ordinibus initiatus, ad licentiam vero et doctoratus insignia, qui non fuerit ordinatus in ecclesia Romana catholica sacerdos, magister, exceptis monachis.

4. Item statuimus et ordinamus, ut nemo ad praelectionem vel gradum baccalaureorum biblicorum admittatur, qui ut minimum non audierit praelectiones scripturae unum et utramque scholasticae theologiae per II annos. ad gradum vero baccalaureorum sententiariorum ante tertium annum completum nemo admittendus est, ut inchoare possint praelectionem tertii libri sententiarum: qua inchoata censentur baccalaurei formati. licentiae vero gradum nemo nisi elapso anno quarto studiorum theologicorum consequatur.

5. Item statuimus et ordinamus, ut promovendus ad illum gradum, quem petit, deligat sibi doctorem ex numero eodem, qui est de facultatis consilio, qui primo quidem ipsius disputationibus deinde et promotionibus praesentet (si licentiam est accepturus) et eum cancellario vel procancellario facultatis praesentet et theses pro gradu disputandas probet ac

\*) Wohl verschrieben für: contemptores.

emendet, nisi in certis quibusdam casibus designationem promotoris sibi facultas theologica reservari vellet.

6. Item statuimus et ordinamus, ut nullus promoveatur ad ullum gradum, quam non ante defenderit theses publice Herbipoli sub eo doctore, quem sibi juxta praecedens decretum acceperit. ad licentiam vero nemo admittendus, nisi disputationes sex solennes habuerit, primam ante baccalaureatum biblicum, alteram ante initium magistri sententiarum, tertiam ante inchoatum tertium sententiarum, quartam — quintam et sextam ante licentiam, sine praeside. post quas disputationes privatim à doctoribus singulis pro ipsorum arbitratu in quavis materia theologica seu scholastica examinabitur.

7. Item statuimus et ordinamus, ut posthac in publicis disputationibus et praelectionibus suis studiosi et baccalaurei facultatis nostrae faciant protestationem infrascriptam, priusquam praelegere aut repondere incipiant.

#### Formula protestationis.

„Ego N. sacrae theologiae studiosus vel baccalaureus coram nobis venerabilibus praeceptoribus meis totoque hoc auditorio libera voce protestor, me nunquam animo decrevisse, vel in hac actione theologica vel aliis similibus dogma aliquod proponere vel defendere pertinaciter, quod cum fide orthodoxa catholica, cum sanctae ecclesiae Romanae decretis, sana doctrina sanisque moribus pugnet, vel etiam, quod aut sines uspicione erroris vel nota temeritatis vel aurium piarum offensione defendi non possit. quodsi vero mihi non cogitanti aut lapsu linguae aut mentis oblivione aut alia quavis de causa aliquid ejusmodi exciderit, jam nunc revoco ac id semper revocare vel interpretari secundum ordinationem facultatis hujus theologiae paratus sum.“

#### Titulus quintus.

##### De modo admittendi baccalaureos biblicos.

1. Statuimus et ordinamus, ut nulli aditus detur ad postulandum gradum baccalaureatus biblici, nisi prius sub doctore et professore aliquo nostrae facultatis solennem habuerit disputationem, quem ipse eliget ab eo dirigendus in omnibus actionibus istius gradus.

2. Praeterea volumus, ut, qui gradum suscepturi sunt, petant primo à venerabili domino decano facultatis doctores convocari, quod idem in reliquis gradibus fiet. deinde iisdem congregatis supplicent, ut salvis statutis facultatis potestatem sibi faciant praelegendi librum aliquem

teris et novi testamenti, quem facultas eis praescribet, cum modo orne et tempore eum tradendi et absolvendi, qui modus erit, ut non cum apparatu, sed breviter percurratur.

3. Item statuimus et ordinamus, ut omnibus supplicantibus pro gradu biblico vel sententiarum praelegantur in praesentia magistrorum nostrorum statuta, quae habentur de cultu dei, disciplina et conditionibus de promovendorum, priusquam deliberetur aut petitioni candidatorum annuatur.

4. Statuimus et ordinamus, ut, qui admissi fuerint ad hunc gradum, post orationem de laudibus theologiae habitum et brevem de aliqua quaestione theologica disputationem clara voce professionem fidei recitent ex libro facultatis nostrae et iuramenta infrascripta publice faciant. quibus peractis nomine facultatis theologiae doctor, qui disputationum praefuit, cappam theologicam pellitam supra pallium eis imponat et sacra biblia tradat et, ut praelectiones in nomine domini auspicentur, hac verborum forma de cathedra jubeat:

„Ego N. et N. nomine venerandae facultatis nostrae theologiae reo, pronuncio ac publice proclamo in hoc ornatissimo consessu baccalaureum biblicum vel sententiarum ac potestatem facio, omnes actus sciendi, qui hunc gradum concernunt: in nomine patris et filii et spiritus sancti. amen.“ verum, priusquam inchoent lectionem, protestabuntur secundum formam antescriptam. si plures fuerint, accommodabitur eis forma.

5. Item statuimus et ordinamus, ut si plures fuerint ad hunc gradum simul promovendi, praecedant magistri religiosos, non magistros, nisi propter diuturnum tempus studiorum theologicorum et doctrinae disparitatem cum aliquo dispensandum facultati videretur).

Inter magistros vero servetur ordo et tempus promotionis, sive hic ve alibi factae. inter eos tamen, qui eodem anno fuerint promoti, praecedent nostrae academiae magistri. in sequentibus autem gradibus theologicis ratio habeatur temporis et ordinis et gradus proxime suscepti, non autem magisterii, usque ad licentiam inclusive.

6. Item statuimus et ordinamus, ut ad sumptus vitandos liceat I aut IV simul hunc et reliquos baccalaureorum celebrare. in licentiatu doctoratu quotquot volunt. promotor vero erit is, qui primae inter promovendos disputationi praefuerit: ex cujus praescripto distribuet orationem, disputationem, quaestionis recitationem professionisque fidei et sententiarum actionem: omnibus tamen commune erit, ut in professionem si ab uno recitatum jurent. caetera vero iuramenta praestent singulimodo et elaborata dictione, ac docte librum auspicentur.

Urk. Nr. 71 (1587).

Juramenta baccalaureorum publice per pedellum  
praelegenda.

Post fidei professionem pedellus his verbis promovendos alloquetur:  
audi et eruditi domini, priusquam hunc gradum suscipiatis, haec

1. Vos reverentiam et honorem debitum doctoribus hujus facultatis  
iae exhibituros ac bonum universae facultatis ejusdem pro viribus  
turos studiique generalis Herbipolensis ac imprimis facultatis  
jura, libertates et ordinationes laudabiles, ad quemcunque statum  
ritis, pro viribus promoturos.

2. Vos dogmata ab ecclesia damnata, suspecta vel cum bonis  
us pugnancia aut piarum aurium offensiva scientes, prudentes non  
asuros, aut, si aliquem hujus facultatis in eo genere peccasse cogno-  
veritis, decano aut facultati, super ea re interrogatos, fideliter responsuros.

3. Vos pacem et tranquillitatem inter saeculares, ecclesiasticos et  
ligiosos necnon inter facultatem conservaturos et, quoad poteritis, eandem  
curaturos.

4. Si lapsu linguae vel alia occasione aliquod hujusmodi erratum  
tionibus publicis exciderit, vos in eo vel interpretando et exponendo  
is ordinationi obtemperaturos.

5. Vos decano et facultati in licitis et honestis obtemperaturos,  
quamdiu in hoc studio fueritis, salva obedientia superiorum vestrorum et  
statutorum, ordinum et ecclesiarum.

6. Postremo vos hic gradum hunc semel susceptum alibi non  
reiteraturos.

Promovendi omnia, quae eis à pedello juramenta proponuntur, appro-  
basse censentur, si apicem sceptri attigerint.

Titulus sextus.

De modo admittendi aliquem ad praelectionem magistri  
sententiarum.

1. Statuimus et ordinamus, ut baccalaurei biblici non antea ad  
praelegendum aut percurrendum libros sententiarum à facultate, ut praecedenti titulo dictum est convocata admittantur, quam tres annos in  
sacrae theologiae studio consumpserint, et post absolutas praelectiones  
biblicas solemniter theses sub aliquo doctore sibi dato defenderint.

2. Item statuimus et ordinamus, ut actus sententiarum hoc ritu  
celebretur. primum baccalaureus cappa pellicea in actione indutus supra  
vestem de inferiori cathedra aperto capite orationem recitet in laud

scholasticae theologiae; tum recitata fidei professione et praestitis iuramentis baccalaureorum biblicorum praecedenti titulo promotionem à doctore de cathedra juxta formam superius positam accipiat; deinde quaestione aliqua scholastica primum librum sententiarum auspicetur, postremo gratias agat praesentibus. si plures fuerint, haec inter se distribuant, ut superius de biblicis dictum est.

3. Item statuimus et ordinamus, ut nullus sententiarius baccalaureus formatus habeatur vel sollemniter tertium lib. sent. inchoet, nisi denuo sollenes theses defenderit ac ut facturus initium tertii sent. decanum certiozem reddat, qui id per pedellum curabit publicari.

Illa autem ipsa inchoatione praesente pedello censeatur formatus sine alia promotione vel ceremoniis: vel, ut de tempore constare possit, referatur ad acta.

4. Item statuimus, ut quemadmodum biblici sic etiam sententiarum lectores ordine et tempore sibi assignato legere non desinant. facultatis autem erit, in eadem admissione modum et tempus praescribere.

#### Titulus septimus.

##### De modo procedendi ad licentiam.

1. Statuimus et ordinamus, ut baccalaurei formati, si volent ad gradum licentiae petendum procedere, primo decano et magistris nostris per doctorem, quem ad gradum hunc delegerint, suum desiderium patefaciant ac debita reverentia animique submissione, ut aditus detur ad gradum consequendum, facultati supplicent.

2. Item statuimus et ordinamus, ut nemo vel pro licentia supplicet vel ad eam à doctoribus admittatur, qui post absolutas sententias ter de diversis materiis sollemniter sine praeside non responderit argumentantibus baccalaureis aut studiosis interponentibus se atque argumentantes juventibus doctoribus ac licentiatis. quaelibet autem disputatio erit trium aut ad minimum II horarum (quod tempus etiam in caeteris disputationibus pro quolibet gradu sollemnibus servandum erit, et ad horam unam vocandus cancellarius, qui licentiam impertietur, ut hac ratione de promovendorum eruditione magis ipsi constet.

3. Item statuimus et ordinamus, ut post omnes disputationes doctores à decano convocati promovendum examinent, singuli quaestiones proponentes vel de scripturae interpretatione vel de materia scholastica vel de quavis alia re theologica, prout cuique visum fuerit. quo examine finito et baccalaureo egresso quaerat decanus singulorum doctorum sententias: significetur doctori praesidi, si admissus fuerit, ut eum facultatis nomine domino cancellario ad licentiam praesentet, qui primo tempore

arium cum promovendo adibit et sibi commissa exequetur simulque intelligat, quo tempore et loco velit licentiam conferre.

Actus licentiae instituetur hoc modo. primum scriptis vel impressis chartis, in quibus nomina candidatorum continentur, publice indicetur hora et locus hujus promotionis, deinde tribus ante praescriptum promotionis tempus nominatim à licentiae candidatis, comitantibus à magistris vel praeside et aliquot baccalaureis vel theologiae professoribus, praesente pedello sceptrigero, invitabunt, qui actum sua praesentant cohonestaturi, qui erunt ordinarie reverendus rector, cancellarius vel vicedancellarius, suffraganeus, abbates, praepositi et decani facultatis, doctores omnium facultatum et licentiati theologiae, ceteri si quos praeterea velint.

Cum vero statuto tempore et loco (quod erit pomeridianum) conveni fuerit, primum doctor praeses conscensa cathedra in habitu theologiae, singulis cappa pellita indutis, quaestiones disputandas et decidendas proponet. et qua disputatione perfecta ipse orationem de re theologica adhibet. res habebit; deinde uni promovendorum integram professionem fidei praesentandam dabit, in quam etiam caeteri attactu evangelii jurabunt. pedellus juramenta facultatis recitabit, quae attactu sceptri praestabunt.

#### Juramenta licentiandorum.

Primò jurabunt, se domino cancellario studii Herb. et doctoribus facultatis theologiae debitam reverentiam et honorem exhibituros operamque duros, ut, ad quemcunque statum pervenerint, pro ratione temporis et loci bonum facultatis promoveant.

Secundò jurabunt, se pacem, concordiam et tranquillitatem universitatis et facultatis et maximè consensionem mutuam tum IV facultatum, tum ecclesiasticorum, religiosorum et saecularium defensuros.

Tertiò, se gradum hunc licentiae alibi non reiteraturos.

Quartò, se fidele testimonium de baccalaureis et aliis studiosis theologiae facultatis, cum legitime à decano rogabuntur, perhibituros.

Quintò, se in festo magisterii non expensuros supra tria millia grossorum Turon. juxta decretalem de hac re in Clementinis editam et confectam.

His ita peractis, praeses ex cathedra superiori rogabit dominum cancellarium, ut, quoniam omnia perfecerint, quae ad hunc gradum requirebantur, ipse eis licentiam impertiatur.

Tunc candidati ex subselliis inferioribus praesente pedello adibunt cancellarium. ad quem ubi venerint, clara voce dicet pedellus: „Reverendi domini in honorem dei et sanctae sedis apostolicae provolvit

vos in genua“. illi deinde in genua provoluti benedictionem et licentiam accipient, quam dominus cancellarius superpelliceo (vel si episcopus fuerit rocchetto) et sacra stola indutus, aperto capite, hac formula dabit.

Forma licentiae pro domino cancellario.

„Ego N. N. universalis studii Herbip. cancellarius (vel vicecancellarius, si is fuerit) auctoritate dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli, sanctae sedis apostolicae et sacrae caesariae majestatis mihi (si fuerit procancellarius addet: per illustrissimum et reverendissimum episcopum Herbip. cancellarium) concessa, vobis sacrae theologiae baccalaureis, ad hunc gradum examinatis, approbatis et mihi a facultate theologica praesentatis, impertior licentiam, doctoratus insignia in eadem theologica facultate petendi et accipiendi, publicéque legendi, docendi, disputandi et omnes alios actus doctorales exercendi, hic et ubique locorum, si ea praestiteritis, quae ad hanc pertinent solennitatem. in nomine patris et filii et spiritus sancti. amen.“

Accepta licentia cum ad subsellia reversi fuerint, doctor praeses pro licentia data gratias aget domino praeposito cancellario, deinde mox generales gratias aget deo totique curiae coelesti omnibusque praesentibus, cuique ordine suo, qui actum cohonestarunt. quo tempore determinationes et orationes recitantur, invitatis vinum bonum propinabitur et zaccarum offeretur.

Titulus octavus.

1. Promotio doctorum fiet in aula Kiliani aut alio loco commodiori ex voluntate facultatis.

2. Triduo ante vespereas\*) promovendi praeunte pedello comitantibus paucis theologiae candidatis singuli cum epomide philosophica exhibunt, invitatum ad vespereas èt aulam doctoralem omnes, qui sua praesentia splendorem actui adferant. illi ordinariè erunt: reverendissimus princeps, magnificus rector, suffraganeus, procancellarius, abbates, praepositi et decani hujus urbis, capitulares summi templi, doctores omnium facultatum, consules civitatis, praefectus aulae et cancellarius principis, theologiae licentiati et quos praeterea voluerint promovendi.

3. Pridie promotionis à meridie celebrabuntur vespereae hoc ritu. Promotor habitu theologico solus cathedram majorem conscendet. promovendi in inferiori cathedra cappa pellicea induti consistent. promotor postquam totam illius diei actionem distribuerit, cuidam s. theologiae

\*) Nach Buland hier und auch weiter unten vielleicht: vespereas.



candidato in utramque partem quaestionem theologicam in se discussam in veriorem partem determinandam proponet, quam candidatus eleganti oratione determinabit, solutis argumentis in contrarium allatis. deinde doctores seniores pro numero promovendorum quaestiones item theologicas à se in utramque partem disputatas proponent; quas ubi promovendi in veriorem partem determinaverint, doctorum unus conscensa alia cathedra laterali de promovendis ea dicet, quae et auditoribus honestam recreationem adferant et promovendos doceant humilitatem. omnia tamen sine dente et convicio. promotor invitato auditorio ad aulam sequentis diei brevissime gratiarum actione finem imponet.

In his vespereis solus promotor ex doctoribus pellibus theologicis utetur, reliqui doctores epomide.

#### De aula doctorali.

4. Postridie hora convenienti promotor cum promovendis et aliis doctoribus habitu doctorali pelliceo omnibus indutis, praecunte pedello locum promotionis ingrediatur, et promotor quidem cathedram superiorem conscendet, doctores vero in suis locis considerebunt pileo caeruleo cum promotore utentes. promovendi vero apertis capitibus inferiorem cathedram occupabunt. promotor distributâ tota actione eisque ad auditorum utilitatem ratione redditâ orationem de materia theologica recitabit; qua finita jussu promotoris singuli promovendi suo baccalaureo vel theologiae candidato singulas proponunt quaestiones theologicas, quas ubi determinaverint et argumenta contraria solverint, auspicabitur promotor hoc modo promotionem.

5. Facto signo crucis sic ordietur: „Quia mihi sacra theologiae facultas vices suas in hac promotione commisit, aequum est, ut ejus voluntati respondens vobis dominis licentiatis promeritos honores conferam. ego igitur N. N., ingenuarum artium magister et s. theologiae doctor, vos s. theologiae licentiatos N. N. huc ex inferioribus subselliis in superiorem cathedram evoco, ut de sublimiori loco tanquam in monte constituti ad exemplum Christi praeceptoris nostri aliis vita et moribus prae luceatis et de cathedra, cujus possessionem jam vobis trado, sacras litteras et theologiam pro officio doceatis. ascendite igitur huc ad me, et cathedrae theologiae possessionem accipite, ut imposterum ex cathedra sapientiae loquamini, quae decent sanam doctrinam.

6. Accipite sacra biblia clausa et theologica mysteria non temere evulgetis, sed magna prudentia et discretionem ad ingenium auditorum

accomodetis et parvulis in Christo lac detis, non escam. sapientiam autem loquamini inter perfectos.

7. Accipite eundem librum sacrarum scripturarum apertum, ut memineritis, vos esse ministros illius agni, qui dignus fuit aperire librum et solvere signacula ejus, ideoque potestatem habere, sacras litteras et divina, quae his continentur, mysteria explicandi, ut audire mereamini: qui me elucidant, vitam aeternam habebunt.

8. Accipite hunc annulum, quem, quia sponsae vestrae divinae sapientiae dare non potestis, ipsa vobis per me dat vosque monet, ut ipsi fideles perpetuo manere pergatis neque unquam à sacrarum litterarum studiis animam abjiciatis, quae utiles,\*<sup>o</sup>) ad docendum, arguendum, corrigendum et erudiendum in justitia, ut perfectus sit homo dei ad omne opus bonum instructus. cupit enim vos desponsare in sempiternum in justitia, iudicio, in misericordia et miserationibus et fide sincera.

9. Accipite hunc pileum, quem capitibus vestris impono, ut memores sitis illius laureolae, quae repromittitur iis, qui ad justitiam erudiunt plurimos, et hoc sedulo curetis, ne quis accipiat coronam vestram. est autem caerulei coloris, ut sciatis vestrum esse, relictis terrenis conservationem habere in caelis, ut quae sursum sunt suspiretis, non quae super terram.

10. Imposita sunt fila rubra, ut pro fide orthodoxa et ecclesia catholica caput ponatis, et sanguinem, si necesse fuerit, fundatis neque terreamini ab his, qui occidunt corpus, sed eum solum metuatis, qui potest et corpus et animam mittere in gehennam.

11. Osculum denique mihi praebete, vos ego salvare jubeo novos theologiae doctores atque hoc symbolo admoneo, ne sint in vobis schismata, sed pacem sectemini cum omnibus. et pax Christi exultet in cordibus vestris, ut de vobis aliquando dicat: osculetis me osculo oris. -

#### Formula promotionis.

Ad quam et promotor et promovendi stabunt erecti et apertis capitibus.

12. „Quod igitur deus optimus maximus omnesque caelites bene ac feliciter evenire jubent. ego N. N., artium liberalium et philosophiae magister et s. theologiae doctor. autoritae s. sedis apostolicae et sacrae caesareae majestatis mihi per facultatem theologicam communicata vos s. theologiae licentiatos N. N. his doctorum insignibus à me ornatos dico, creo, facio et in hoc publico consessu pronuncio ejusdem s. theologiae

\*<sup>o</sup>) Nach Ruland vielleicht: reddunt.

res, dans vobis potestatem, cathedram ex officio conscendendi, sacram  
theologiam et scripturam docendi, disputandi caeteraque omnia hic et  
ubique locorum praestandi, quae hunc gradum concernunt; omniaque vobis  
privilegia et praerogativas ad hunc gradum pertinentes concedo caeteraque  
demum, quaecumque jura cum hac dignitate secundum hujus et aliarum  
arum decreta conjuncta sunt, vobis impertior: in nomine patris et  
spiritus sancti. amen.“

Nunc igitur hic mecum considete et tanquam novi doctores de  
disputationi praesidete.“

13. Peracta promotione unus ex senioribus doctoribus primi baccalaureum  
impugnabit; cujus argumentum ubi baccalaureus  
confirmabit solutionem primus inter novellos doctores scriptura  
veritate patrum et erudita ac brevi explicatione. tunc ab altero  
pari modo impugnabitur reverendus baccalaureus; cujus solutionem  
dabit reverendus doctor. atque ita de caeteris, si plures fuerint.  
imponet promotor gratiarum actione, primum deo et caelestibus,  
praesentibus cuique suo ordine pro cujus dignitate.

Priusquam de cathedra descendat, II ad minus aut IV pueri vel  
um fuerit in ornamentum actus, tres, angelico habitu vestiti, quorum  
manu crucem, secundus testamentum, tertius calicem, quartus  
gestent, versibus celebrabunt novos doctores.

15. Dum de cathedra descenditur, inflentur tubae, et caeteri quidem  
doctores theologi deposito habitu assumunt epomides. promotor novus et  
novelli doctores usque ad locum convivii habitum servabunt, sicuti et  
caeteri doctores theologi pileos careuleos. ordo autem procedendi hic  
erit: promotor claudet sinistram rectoris, vel, si princeps adsit, illius;  
primus novellus doctor secundi praelati, si plures adsint vel seniores doctores  
theologi, et sic consequentur. ubi proceditur statim à cantoribus inter-  
positis organis TE DEUM LAUDAMUS, et promotor medius inter pro-  
motos ante summum altare, flexis genibus, cum pueris collocatis usque  
ad finem cantus perdurabit. quo finito et ad altare, quod osculabantur,  
facta oblatione praecedentibus tubis et pedello, ordine praedicto, ad locum  
convivii ibitur.

16) In prandio accumbet quidem promotor, promoti vero ministrantes  
dirigent epomide theologica utroque humero tecti et servatis pileis  
caeruleis. sub finem prandii paulo ante bellaria promotor, praecedente  
pedello et commitantibus promotis aliisque theologiae nonnullis candidatis,  
gratias aget convivis, quod et in actu et in prandio novellos doctores  
cohonestavit.

## Titulus nonus.

## De modo admittendi alibi promotos.

Statuimus et ordinamus, ut nullus alibi promotus baccalaureus, licentiatus vel doctor hic recipiatur, nisi et se promotum esse legitimo testimonio docuerit et iuramenta huius facultatis praestiterit feceritque professionem fidei secundum bullam Pii IV.

Item statuimus et ordinamus et inviolabiliter observari volumus, ut nullus doctor, quantumvis legitimo testimonio promotionem suam docuerit, ad facultatem ejusque consilium admittatur, nisi fide dignum testimonium absolutorum studiorum theologorum (si per gradus promotus non sit) attulerit vel eruditionem suam publica aliqua disputatione, cui praesederit. atque, ut eidem praesidere possit, et supplicare facultati et jura consueta numerare debeat. sufficientem comprobant.

Volumus autem huiusmodi praesidem externum in principio disputationis consuetam facere protestationem theologicam, de qua titulo quarto.

Item volumus baccalaureos, licentiatos et doctores aliarum universitatum hic dicto modo receptos in disputando, sedendo, respondendo, eundo, suffragia dando et sententiam dicendo omnibusque aliis privilegiis cedere baccalaureis, licentiatis et doctoribus nostris respectivè, quantumvis alibi multis annis ante eos, qui in nostra facultate gradum susceperunt, fuissent promoti. post tempus vero receptionis illos, si qui hic promoveantur, illis volumus alibi promotos et hic legitime receptos semper et ubique praeferri.

Volumus praeterea, ut, si contingat, diversis temporibus ejusdem anni duo fieri licentiatos, priorem etiamsi posterius doctoratus insignia accipiat, in omnibus potiores partes habere, modo ea insignia infra anni spatium sit consecutus, alioquin minime.

## Titulus decimus.

## De admissione ad consilium facultatis.

Admittendus ad consilium facultatis, sive hic promotus, sive receptus, primo supplicabit, et, si in eius petitionem consenserint doctores, fisco numerabit II aureos in auro et consueta iuramenta praestabit, quae sequantur.

„ Ego N. juro, me eam retinere et usque ad finem vitae retenturum esse, quam s. Romana ecclesia docet juxta professionem fidei ex decreto sacrosancti Tridentini editam.

Secundo, me non permissurum, quantum in me erit, ut aliquis in nostra facultate vel ad gradus promoveatur vel ad consilium recitetur, qui non eandem fidem teneat ac profiteatur.

Tertiò, me fideliter sententiam dicturum in consilio, rogatum ad facultatis nostrae utilitatem et universitatis bonum.

Quartò, me non daturum causam dissensionis inter membra nostrae facultatis, quae eam perturbent, sed quantum in me erit, pacem inter omnia conservaturum.

Quintò, me non revelaturum secreta, quae mihi à decano imperata fuerint.“

#### Titulus undecimus.

De juribus d. cancellarii, facultatis doctorum, licentiarum, baccalaureorum, praesidentium et pedelli.

1. Item statuimus et ordinamus, ut pro singulis responsionibus ad baccalaureatum numeretur praesidi florenus unus, pedello  $\frac{1}{4}$ . pro actu vero tam biblico quam ad sententias detur fisco florenus aureus in auro. pedello pro actu biblico, pro initio sententiarum et pro forma singulis vicibus  $\frac{1}{2}$  florenus.

2. Item statuimus et ordinamus, ut in singulis disputationibus pro gradu et in actibus baccalaureatus dentur a respondentibus quidem singulis, a promovendis, si plures sint, simul omnibus his, si praesentes fuerint, magnifico rectori quidem et procancellario IV solidi, doctoribus vel nostrae facultatis III solidi, licentiatis II, baccalaureis I.

3. Item statuimus et ordinamus, ut licentiatus ratione promotionis suae solvat cancellario unum florenum in auro, fisco facultatis II florenos aureos in auro, praesidi unum, pedello unum fl. simplicem et pro singulis responsionibus  $\frac{1}{4}$  fl.

4. Item statuimus et ordinamus, ut doctores in sua promotione singuli dent fisco IV florenos aureos, promotori totidem, pedello III florenos propter magnos labores; doctoribus nostrae facultatis, simul omnes dent, si fuerint plures, pileos honestos; iis, qui in actu aliquid dixerunt, detur honorarium arbitrium.

5. Item statuimus et ordinamus, ut baccalaurei, licentiati et doctores alibi promoti, qui hic recipiuntur, solvant fisco et pedello, quantum solvissent, si eundem gradum hic recepissent.

6. Item statuimus et ordinamus, ut decano facultatis nostrae pro laboribus toto tempore sui officii susceptis ex fisco assignetur tantum quantum pro ratione pecuniae, quae in cista fuerit, facultati videbitur mereri.

7. Item statuimus et ordinamus, ut hi, qui sunt de societate Jesu, nihil cuique numerent, sed iis omnia fiant gratis, quandoquidem etiam

gratis omnia pro instituti sui ratione praestant, juri suo in qualibet  
aniarum distributione cedentes.

Postremo petit sacra facultas theologica et reverenter obtestatur,  
statuta illa secundum omnia et singula reverendissimus et illustrissimus  
nceps et dominus dominus JULIUS episcopus Wirceburgensis et Franciae  
entalis dux una cum suis canonicis capitularibus hujus cathedralis ec-  
siae, almae hujus academiae restauratoribus et conservatoribus pro se  
sque successoribus suorum consignatione sigillorum et subscriptione  
firmare facultatisque membra sua autoritate manutenere, tueri et  
negere dignetur.

Nach dem Abdruck bei Ant. Ruland.: Series et vitae professorum  
ss. theologiae, qui Wirceburgi a fundata academia per divum Julium usque  
in annum MDCCCXXXIV docuerunt. Wirceburgi MDCCCXXXV p. 237—257.  
Das Original oder die betr. Abschrift, auf die Ruland p. XI der Vorrede  
verweist, hat sich nicht finden lassen wollen.

## Nr. 72.

### *Statuten der medizinischen Fakultät.*

1587.

Reverendissimus et illustrissimus princeps ac dominus, dominus  
ius, episcopus Wirtzeburgensis et Franciae orientalis dux cum bonas  
ras et artes liberales non solum summo amore et ferventi studio pro-  
aeretur, verum etiam singulari intentione omnium et singularum facul-  
tum ordines in academia hac constitueret eaque de causa novas leges  
demicas ad singularum facultatum statuta condenda ac confirmanda  
num adjecisset, illud quoque pro singulari sua providentia ac in me-  
um facultatem benevolentia minime omittendum ratus est, ut ejus  
que, sicut aliarum leges et statuta constituerentur, in morem aliarum  
me constitutarum academiarum. quo magis igitur studio medico suae  
nt leges, et, quibus nulla societas humana carere potest, constitutiones  
ficulares, neve ab universo corpore ac reliquis membris separatim sit  
icinae studium aut anomalum, neve aliquid integritati hujus novae  
lae universalis studii academici deesse videretur, reverendissima ejus  
itudo ad augmentum, consolidationem ac conservationem hujus quam  
ime necessarij ac humano generi accommodatissimi studij ad exemplum  
um bene constitutarum academiarum, ea, quae sequuntur sua auctoritate  
obavit, confirmavit eademque ita grata et rata haberi et observari  
t.

Leges et statuta inclytæ facultatis medicæ in academiâ nova  
Wirtzeburgensi.

I.

De senatu collegii medici.

Collegium medicum certum consilium et senatum habeat, cuius caput  
s sit, reliqua vero membra doctores vel licentiati rite et solenniter  
medica facultate promoti omnes catholice religionis, et universitati  
ue medico inscripti ac juramento consueto obstricti. habeat  
n senatus communem cistam in loco concilii universitatis ponendam,  
ta custodiantur matricula medicorum, privilegia communia, statuta,  
acta, marsupium cum pecunia fisci, rationes accepti et expensi  
cujus claves habeat pro tempore decanus et is, qui proximo  
m magistratum gessit, et senior in facultate.

II.

De electione decani.

Facultatis medicæ decanus eligatur singulis annis post sacrum in  
festo divi Lucae celebrandum in loco senatui medico deputato per  
res et licentiatos in senatum receptos; quodsi contingat, electum  
um extra Wirtzburgum migrare, senatus tum alium ex collegio  
suosutuat, qui anni reliquum administret officium.

III.

De juramento, officio et emolumento decani.

Ego N. N. juro iam electus facultatis medicæ decanus, quod in  
officio decanatus mei fideliter et diligenter, quantum in me est, omnia  
negotia ad facultatem medicam spectantia curaturus et administraturus  
sim; secreta facultatis non revelabo et, quaecunque in arca facultatis  
sunt, bona fide custodiam et post tempus officij mei elapsam de singulis  
acceptis et expensis rationes fideles reddam et mihi concredita citra  
frandem et dolum restituam, si me deus adjuvet et hæc sancta evangelia.

Decanus iam electus jurisdictionem omnimodam habeat in omnes  
medicæ facultates doctores, licentiatos et studiosos in rebus et factis ad  
medicam facultatem pertinentibus, idemque decanus in processionibus,  
sessionibus et aliis tam universitatis, quam facultatis medicæ conventibus  
publicis vel privatis omnes doctores medicos præcedat.

Potest etiam cuicunque petenti — cum scitu senatus — testi-  
monium scriptum et sigilli facultatis roboratum appensione de honorib

facultate medica collatis dare et de his duos florenos poscere, pro alterum et sibi alterum reservando: ideoque decanus in actuum diligenter conscribat promotionum facultatis tempus anni et mensis, ien et gradum, sicut etiam de receptionibus fieri debet, ut, cum opus rit, unicuique fides de supradictis efficax fieri possit.

Decano debentur duo floreni in promotionibus licentiandorum de iis uniis, quae a promovendis numerabuntur in manus decani; reliqui eni aequaliter inter professores duntaxat distribuuntur.

Officium porro decani est, semel in anno, ipso divi Lucae festo, tata medica publice ex cathedra promulgare, deinde in honorem dei observantiam divi Lucae, evangelistae et medicorum patroni, in sacello iversitatis sacrum procurare.

Debet etiam doctorum congregationes per pedellum facere, quoties l necessitas, utilitas vel commoditas postulabit, pro negotiis facultatis |pediendis, in loco deputato, atque ibi de rebus articulos proponere, vota ligere, concludere et majori parti vel in aequalitate et concursu ionabiliori adhaerere aut in maturiorem deliberationem sententiam ferre, sententias latas et conclusiones coram senatu, si opus est, aperire referre.

Quodsi contingat, decanum extra urbem proficisci, ut die eodem l revertatur, vices suas interim alii cuidam ex senatu doctori propter us improvisos, qui accidere possent, committat.

Ordine assumendus est, qui disputationibus publicis aut septimanariis esideat, decanus tamen in iisdem sicut in aliis actibus facultatis ia ista moderabitur, ut citra insolentiam, jurgia et contumelias mo- te et dextre gerantur et finiantur.

#### IV.

De officio et emolumento doctorum, qui sunt de senatu medico.

Horum erit, decano pro tempore existenti obedientiam et reverentiam et ejus successoribus exhibere. quidquid etiam decanus cum majori rte convocati consilii in actibus et causis facultatis medicae concluderit, observari ab omnibus debet et quemlibet obligare, ac, si expresse id consensisset, contra facientes ad arbitrium consilii facultatis mulctur, eaque mulcta fisco facultatis addatur.

Emolumenta autem haec habeant, ut praeter immunitates communes ■ reliquis universitatis membris in promotionibus licentiandorum vel  
Geschichte der Universität Würzburg. 2. Band.



doctorandorum decanus, ut praemittitur, duos habeat florenos, reliqua p  
cunia, quam promovendi numerare debeant, singuli professores inter  
aequales accipiant partes.

## V.

## De praelectionibus medicis.

Professores ad minimum sunt duo, alter theoreticam, practicam alt  
profiteatur, ita ut in triennio quoque absolvant. quodsi tertius chirurgiam  
accesserit, rem herbariam, item simplicium aliorum et compositorum m  
dicamentorum cognitionem et praeparationem doceat. auctores habeat  
Hippocratem, Galenum, Avicennam, Mesuem Aetium, Aeginetam et alioru  
sequacium doctrinam et methodum, ex neotericis etiam ea, quae probantur  
viris doctis, quas subsequenti tempore explicabunt.

Professor theoriae primo anno docebit primam primi Avicennae et  
libros Galeni de morborum differentiis, causis et symptomatibus, secundo  
anno Galeni artem medicinalem cum Hippocratis prognosticis, tertio anno  
de pulsibus, urinis ac victus ratione, in quibus explicandis utetur libro,  
qui Galeno ascribitur de urinis, vel auctuarii scriptis, Hippocratis libro  
de victus ratione in morbis acutis, Galeni de alimentorum facultatibus  
Avicennae seu tertia primi.

Professor practicae primo anno praemittet generalem methodum  
curandi, in qua inter caetera aget de venae sectione ac purgatione, deinde  
explicabit febrium naturam, secuturus in hoc posteriore tractatu Avicennam  
secundo anno et tertio morbos particulares enodabit juxta ordinem Rasi  
in libro nono ad Almansorem vel Galeni in libris de medicamentis secun  
dum loca.

Professor chirurgiae primo anno aget de tumoribus, sequens Cir  
lenum. secundo anno tractabit materiam ulcerum et vulnorum, partim  
Galenum et Hippocratem, partim Arabes sibi proponens. tertio  
anno explicabit ex Galeno et Hippocrate fracturas et luxationes. cum  
autem singuli tractatus integrum annum non requirant, in aestate deinde  
aliquem librum Galeni de simplicium medicamentorum facultatibus juxta  
demonstratione herbarum, hyberno tempore magis convenienti  
anatomem docebitque ex Galeno de anatomicis administrationibus vel d  
usu partium proposito convenienter.

Quid ex his singulis annis studiosae juventuti praelegendum  
professores feriis canicularibus die ad hoc constituto deliberant  
procurabunt, ut destinatas lectiones catalogo, qui ab omnibus facit  
professoribus conscribendus est, inserantur et publice proponantur.

## VI.

## De feriatis diebus.

Publice non doceatur iis diebus, quibus publice universi professores tali munere abstinere, item iisdem diebus, quibus disputationes publicae solennes habentur, item quando examina et actus pro gradu licentiae vel doctoratus exercentur, item in vigilia et ipso festo divi Lucae, medicae facultatis patroni, item quando anatomiae, herbarum inspectiones, pharmacopaeorum examina et visitationes, semper hoc decano per pedellum indicante.

## VII.

## De auditoribus medicinae.

Medicinae operam dare volens in academia Wirtzburgensi adeat facultatis medicae decanum et petat, albo medicorum se inseri, et iuramentum praestet ad manus decani.

„Ego N. N. juro et promitto, me lubenti et prompto animo legibus et statutis medicae facultatis fideliter obtemperaturum, praeceptores meos omni honore affecturum, lectiones doctorum ordinarie legentium diligenter et frequenter auditorum et, ne oberrando et divagando mulctam facultatis incurram, operam me daturum. sic me deus adjuvet et omnes sancti ejus.“

Admoneatur autem, ut sibi ipsi non desit, alias vel publica testimonia vel promotionis honores difficulter consecuturum.

## VIII.

## De tempore completionis pro gradibus in facultate medica adipiscendis.

Aspiraturus aliquando ad licentiae vel doctoratus gradum per baccalaureatum diligenter audiat lectiones ordinarias aut se audisse luculentis testimoniis probet et fidem sufficientem faciat, interim baccalaureatus gradum suscipiat quasi initium dignitatis adipiscendae, atque hoc quidem a magistro artium hic vel alibi promotum intelligatur. alii vero philosophiae gradibus non exornati ad quinque annorum spatium continuandam lectionum medicarum obligantur vel ad minimum quatuor, si super hoc rigore justis de causis fuerit a facultate medica cum aliquo dispendio, ordinarie etiam bis respondeat publice et per ferias caniculares publice repetat extraordinarie materiam aliquam medicam a decano as-

## IX.

## De exercitiis medicis.

Disputationes medicae publicae bis in anno habeantur, in quibus positiones medicae a decano approbatae proponantur. sin quoque numerus auditorum duodecim accedat, fiant singulis septimanis disputationes, quibus singuli medicinae studiosi intersint, argumenta et solutiones attente observent. huic exercitio, cum commoditas fert, adjungant anatomiae administrationes atque stirpium locis in diversis crescentium, mineralium, animalium et hujusmodi inspectiones, pharmacopoliorum visitationes quandoque etiam in consultationes medicas de infirmis admittantur auditores, ut sic et materia medica et morbis in individuo occurrentibus ob oculos positus in eorum certiolem cognitionem et expeditiorem curationem introducantur.

## X.

## De petitione examinis et promotionis.

Ad gradum baccalaureatus, licentiae vel doctoratus aspiraturus coram senatu medico per decanum in id convocato de se examinando et promovendo petitionem instituat, ibique cum obstaculo nullo occurrente de completionibus, responsionibus et repetitionibus publicis, fide, moribus, aetate, parentibus habilis et idoneus judicatus fuerit, qui ad periculum examinis admittatur, de impensis, sumptibus, ritibus, consuetudinibus aliisque ad actum solemnitateque promotionis pertinentibus per decanum commonefiet et informabitur. sub id jurabit examinandus decano et doctoribus de senatu: „Ego N. N. juro et promitto, me honorem et reverentiam condignam domino decano et doctoribus hujus facultatis medicae exhibiturum, statuta ejusdem, quantum in me erit, observaturum et, quae secreta tenenda sunt, potissimum circa modum et formam meae examinationis minime revelaturum et, si contingat me tardari aut reiici a gradu petito, nunquam ultionem aut vindictam nec per me nec per alios directe vel oblique quovis quaesito colore vel ingenio curaturum. sic me deus adjuvet et omnes sancti ejus.“

## XI.

## De solutione examinandorum pro fisco et professoribus.

Examinandus pro baccalaureatus gradu sex florenos, pro licentiae vero priusquam ad ea, quae sequuntur, tentamina, item puncta recitanda et ad examen rigidum admittatur, numerare teneatur facultatis decano florenos viginti sex, de quibus duo facultatis fisco, duo vero ipsi decano, reliqui inter omnes professores examini per omnia praesentes erunt distribuendi. **ubi decanus, si sit professor, denuo est inter eos computandus.**

## XII.

## De tentaminibus, punctis et examine rigido licentiandorum.

Factis omnibus, ut praemissum est, decanus petenti examinando tempus assignabit ad baccalaureatum, quo professores convenientes interrogando examinandum et cum eo disputando per horas duas experiantur, quantum tam in theorica quam practica medicina profecerit. deinde sequenti triduo, qui hoc facere volent, doctores etiam in domibus suis privatim sufficientem in arte medica progressum ejus explorare poterunt. postmodum ubi professores iidem ad hoc convocati collatis votis idoneam invenerint et pronuntiarint, qui domino cancellario universitatis pro licentia ad examinandum praesentetur, id cum reverentia primo quoque tempore fiat. praesentatione igitur aliisque consuetis pro more factis sequenti die in aurora, sacro audito de spiritu sancto, clausis libris medicis, ex quibus lectiones publicae fieri consueverunt ac rursus apertis citra fraudem assignabuntur examinanda duo puncta ex consensu majore professorum, quae idem postridie mane in loco examinis eadem hora re-ritat. et tunc rigide et exquisite examinabitur tam in punctis illis, quam casibus aliis de praxi medica proponendis. quodsi in responsionibus, solutionibus et casuum definitionibus ita laudabiliter se gesserit, ut ab omnibus doctoribus, examineribus, vel majori eorum parte ad licentiam obtinendam admissus fuerit — qua de re ipso absente vota colligentur — dimissio ei denominabitur, actui deinde publica dies constituetur, in qua per cancellarium universitatis licentiatum forma ac ritu consuetis renuntietur, praevia tamen fidei professione et juramento subsequenti: „Ego . N. juro et promitto, quod decanum et seniores doctores et licentiatos indigno honore et reverentia prosequar, item quoad privilegia, statuta, libertates ordinationis facultatis meae factas et rationabiliter faciendas consuetudines laudabiles servabo, quantum potero et novero, itidem pro suis defendendis stabo et laborabo, ad quemcunque statum devenero, item ad facultatis meae bonum procurabo ipsamque de damnis, si quae imminere percepero, praemonebo et tuebor, item quod inter doctores et licentiatos pacem et concordiam, quantum in me erit, servabo nec cuiquam traham publice vel occulte, et quod secreta facultatis meae non revelebo, item quod licentiae gradum in alia universitate in hac facultate non resumam nec insignia doctoratus alibi recipiam: sic me deus adjuvet omnes sancti ejus.“ quod juramentum et baccalaurei praestabunt exceptis duabus posterioribus clausulis, de non relevandis secretis nec iteranda promotione.

## XIII.

## De doctorandis et eorum juramento.

Doctorandi forma a pedello praelegenda haec sit: „Domine licentiate, antequam cathedram doctoralem ascendas, jurabis: primo, quod decano et senioribus de facultate medica debitam reverentiam exhibere velis; secundo, quod privilegia et statuta, libertates et ordinationes universitatis facultatis medicae factas et rationabiliter faciendas et consuetudines laudabiles observabis et pro ipsis defendendis laborabis et commoda procurabis, quantum poteris et noveris, ad quemcumque statum deveneris; tertio, quod secreta celanda non revelare velis sine dolo et fraude.“ tunc si doctorandus apicem sceptri digitis attigerit, approbasse censebitur. ita in cathedram doctoralem admissus non incipiat legere, antequam novo habitu doctorali aliisque doctoratus insignibus solemniter sit exornatus. Insignia haec tradentur: epitogium coerulei coloris ac pircetum purpurei coloris, annulus ab ipso promovendo subministrandus et liber, deinde osculum ac postremo verba solemnia promotionis cum benedictione subjungenda.

## XIV.

## De exteris et alibi promotis recipiendis et locatione.

Nullus aliunde adveniens licentiatu vel doctor medicinae ad facultatem medicam admittatur, nisi ante omnia fidem plenam fecerit de gradu suo rite et solemniter acquisito, completionem studiorum ac annorum, juxta legem VIII. idque per honestos et fide dignos testes, aut legitima documenta vel proprio juramento super hoc facto. deinde, priusquam ad gremium facultatis recipiatur, materiam aliquam medicam a facultate sibi injunctam publice in scholis primum interpretetur. hoc cursu absoluto repetitionem seu disputationem super eadem publice instituat, respondeat aliquo ex studiosis medicinae adhibito. ubi cum dignus judicabitur, facultati et fisco quatuor florenos pedelloque unum pro locatione solverit. professionem fidei juxta concilium Tridentinum fecerit et juramentum praestiterit corporale juxta praelectionem pedelli, ut doctorandi solent praestare, ac sceptri amictum, tunc in facultatem recipiatur et ejusdem privilegiis pariter cum reliquis de collegio gaudeat et fruatur. locatio autem doctorum et licentiatorum ita sit, ut singuli in nostra universitate Wirtzburgensi promoti secundum tempus recepti gradus sui locentur, tam in publicis quam in privatis actibus et conventibus. doctores vero et licentiatu in aliis universitatibus promoti locentur secundum tempus receptionis, quo ad facultatem nostrum assumpti sunt.

## XV.

## De salario pedelli.

Doctorandi solvant pedello tres florenos, licentiandi vero singulos, baccalaurei unum, extra ea, quae in singulis disputationibus ornariis accipiet. ab auditoribus autem publicis pro annuo honorario tantum habebit, quantum a facultate medica tum in his, tum in aliis secretum fuerit.

## XVI.

## De dispensationibus circa statuta.

Doctores de senatu facultatis medicae cum decano pro quolibet tempore existente potestatem sibi reservarunt, in omnibus his statutis praesentibusque singulis legibus et constitutionibus cum quocumque dispensare, vult vel omnibus vel majori ex eis parti expedire visum fuerit, et totiescunq̄ voluerint, tam respectu temporum, quam qualitatum personarum, quantitatum pecuniarum etiam et responsionum. quia vero mutatione temporum leges vel abrogandae vel mutandae occurrunt, reservavit sibi medica facultas hanc quoque potestatem, ut, si contingat in posterum advenire, quod praedictorum statutorum quaedam corrigenda, moderanda et mutanda sint, id ipsum accedente consensu reverendissimi ac illustrissimi principis ac domini fundatoris suaeque r. c. successorum ac aliarum facultatum, quatenus earum interest aut interesse potest, fieri queat.

## Epilogus.

Et haec sunt fere statuta et leges medicae facultatis in academia wirtzburgensi, in quibus condendis tum dignitas artis medicae, tum ejusdem studiosorum utilitas praecipue spectata est.

Itaque iis parere justum et aequum erit, negligere autem et refragari piaculi instar.

Eine *Abschrift* im Archive der medizinischen Fakultät. Dieselbe wurde auf Veranlassung des Fürstbischofs Joh. Philipp von Greifenklau nach dem Originale angefertigt und am 14. März 1713 durch eigenhändige Unterschrift und angehängtes Siegel beglaubigt.

Ein *Abdruck* in v. Kölliker's Rektoratsrede: Zur Geschichte der medizinischen Fakultät an der Universität Würzburg (1871) S. 55–62.

**Nr. 73.**

*B. Julius bestellt den Licentiaten der Rechte, Heinrich Reck aus Cöln zum Professor an der Universität Wirzburg.*

1587, 22. Februar. [Wirzburg.]

Wir Julius, von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburgk und herzog zu Francken, bekennen hiemit fur uns und unsere nachkommen und stift, das wir den hochgelerten, unsern lieben getreuen Heinricum Recken, der rechten licentiaten, zu unserm professorn in unsere angerichte universitet und hohe schuel allhie auf- und angenommen, dergestalt, das er in jure canonico oder jure civili nach unserer ordnung und gewissen stunden, wie wir solches anordnen werden, mit fleiss profidiren und lesen und darneben auch, soviel one versaumbnus eines solchen bescheen mag, uns und unserm stift mit advociren und rathschlagen seinem vermogen und bestem verstand nach dienlich und gewertig sein [soll]. dargen wollen wir ihme uf unserer stift Haug oder Neuenmunster mit einem canonicat, so von bābstlicher heyligkeit zu gedachter unserer universitet und lectur gewidumbt, versehen und ihme noch daruber jerlichen aus unserer camern zwei hundert gulden, quatterberweis, iedes funffzig gulden, zu dienstsold raichen und geben lassen, und mit bezalung des ersten jars anzufangen uf Cathedra Petri negstkunfftigen der wenigern zal acht und achtzigsten jars und also von viertl jaren zu viertl jaren, solang er gerueter gestalt unser professor sein und pleiben wurd, damit er dann auch seines solds genzlich und gar entricht und vergnugt sein und pleiben soll. welchem theil aber inskunfftig solche bestallung lenger nicht gelegen oder gefellig sein wurd, dem soll dieselbige dem andern ein viertl jars vor Petri Cathedra ufzukunden, bevorstehen, und, wann solche aufkundigung geschehen, alsdann das canonicat wiederumb erlediget, die uberige bestallung der zweyhundert gulden gefallen und hingegen er, licentiat Reck, auch dissfalls weiter nicht soll verbunden sein. darauf uns dann der vorgemelt licentiat Reck unsern gewonlichen dienerayd gelaistet und darzu dise seine bestallung alleß ihres inhalts, soviel ihne die bernert und bernieren wurd, wahr, stet und unverpruchenlich zu halten gelobt, auch uns dessen seinen versigelten revers ubergeben hat, treulich und one geverkess zu urkund haben wir unser secret hierauf lassen trucken. geschehen und geben uf Petri Cathedra im 1587. jar.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kr.-Arch. Wirzburg befindlichen Dienstbestallungsbuch des Bischofs Julius (Staubuch nr. 646) fol. 179/179b.

**Nr. 74.**

*B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Sebastian Hallmaier, zum Professor an der Universität zu Wirzburg.*

1588, 22. Februar. Wirzburg.

Wir Julius, von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburgk und herzog zu Francken, bekennen öffentlich mit disem brief und thun kund allermenniglichen, das wir den hochgelerten, unsern lieben getreuen Sebastian Hallmaiern, der rechten doctorn, zu unserm professorn in unsere angerichte universitet und hohe schuel alhie auf- und angenommen haben, dergestalt, dass er in iure canonico oder jure civili nach unserer ordnung und gewissen stunden, wie wir solches anordnen werden, mit fleiss profidiren und lesen, und dann darneben auch, soviel ohne versaumbnus eines solchen beschehen mag, uns und unserm stift mit advociren und rathschlagen seinem vermogen und bestem verstand nach dienlich und gewertig sein [soll]. dargegen wollen wir ihme jerlichen aus unserer cammern zu dienst-sold raichen und geben lassen zwei hundert funf und zwainzig gulden quatterberweis, iedes sechs und funfzig gulden ein ort, und mit bezalung des ersten quatterbers anzufangen uf Remiscere nechstkünftigen 88. jars, und also von viertl jaren zu viertl jaren, solang er geruerter gestalt unser professor sein und pleiben wurd, damit er dann auch seines solds genzlich und gar entricht sein und pleiben soll. welchem theil aber diese bestallung inskunftig lenger nicht gelegen oder gefellig sein wurd, der soll dieselbige dem andern ein viertl jars vor Petri ufzukunden macht haben und, wenn solche ufkundigung geschehen. alsdann diese bestallung gefallen und hingegen er, doctor Hallmaier, dissfalls weitters nicht verbunden sein. darauf uns dann der vorgemelt doctor Hallmaier unsern gewonlichen dieneraid gelaist und darzu diese seine bestallung alles ihres inhalts, soviel ihne die beruert, und berueren wurd, wahr, stet, vest und unverpruchenlich zu halten gelobt, auch uns dessen seinen versigelten revers ubergeben hat, getreulich und one geverde. dess zu arkund haben wir unser secret hierauf lassen trucken. gescheen und geben uf unserm schloss Unser-lieben-frauen-berg ob Wirtzburg am tag Cathedra Petri nach Christi unsers liebsten herrn und seligmachers geburt funfzehnhundert und in dem acht und achtzigsten jar.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kr.-Arch. Wirzburg befindlichen Dienerbestallungsbuch des Bischofs Julius fol. 182b.



**Nr. 75.**

*Dechant und Capitel von Stift Haug zu Wirzburg verpflichten sich zum Zwecke der Dotirung einer Professur der Theologie an der Universität jährlich die Summe von 100 Goldgulden zu zahlen.*

1588, 22. Februar. [Wirzburg].

Wir Michael Seitz, dechant, senior und das capitul gemeinlich des beeder sanct Johans zu Haug ausserhalb Wirzburg gelegen. nach weiland der hochwürdig fürst und herr, herr Melchior, bischoff zu Wirzburg und herzog zu Francken, hochseeliger gedencknis, in von der pæbstlichen heiligkeit ein indultum erlangt und aus dem, dass ire fürstliche gnaden und dero nachkommen uf den 3 belohnung allhie zu Wirzburg und deren iedem in sonderheit ein canonicat in theologico doctori zu conferiren und zu verleihen macht haben, welchem indulto dann wir wenigens nit als die andere gebüerende volg und pflichton geleistet. wann aber solch hiezue vermeint und verflössener zeit im todtfall erledigte canonicat noch bis dahero aus mangel einer qualifickten person unverlihen bliben, als hat der hochwürdig fürst und herr, Junius, bischoff zu Wirzburg und herzog zu Francken, unser fürst und herr, sich mit uns, dechanten und capitul berürung, dergestalt verglichen, nemblichen, dass wir zu erhaltung eines geschickten und gelerten theologi, welcher alhie theologiam publice profitiren oder doch sonsten ad facultatem theologicam, solang integer cursus theologiae docirt wird, jaerlich 100 goltgülden den ie zu zeiten der universitet alhie verordneten conservatorn gegen gebürender quietanzn quartalweis erlegen und bezalen sollen. bekennen demnach wir dechant, senior und capitul obbemelt für uns und unsere nachkommen am stift, dass zwischen hochermeltem unserm gnedigen fürsten und herrn zu Wirzburg und dan uns gesetzter massen vergleichung geschehen, solche auch von uns also eingangen worden ist, gereden und versprochen darauf für uns und unsere nachkommen am stift, dass wir uf Cathedra Petri der wenigern zal des 89. jars mit erster bezalung anfangen und furter von jarn zu jarn und jedwedern jars besonder obgesetzter massen gesagten conservatorn der universitet solche ausrichtung der 100 goltgülden thun sollen und wöllen. doch ist darneben bedingt und vorbehalten: im fall von iren fürstlichen gnaden oder dero nachkommen an bemelter bestellung eines theologi oder cursus theologici uber kurz oder lang mangel gelassen und theologia nit gelesen oder profitirt wird, dass alsdann uf solchen fall wir dechant und capitul und unsere nachkommen zu erlegung der oftgemelten 100 goltgülden nit mehr ver

enden, sondern auch das canonicat zu behalten und unsers gefallens one red irer fürstlichen gnaden dero nachkommen und allermeniglichs zu erteilen und zu conferiren befugt und berechtigt sein sollen, in ansehen, ass gesagter unser stift Haug ein schweren gottesdienst zu verrichten und der personen on sunderlich beschwernus in die leng nit entratten an, dernalben denn ire fürstliche gnaden sich uf unser underthenig rsuchen erclert, bedacht zu sein, damit ufs ehist ein qualifcirt person a die hand gebracht und uf genannten canonicat (nach gehalt obberürts ndulti apostolici) praesentirt und gestellt werden möcht, alles nach inhalt eines von hochgedachtem unserm gnaedigen fürsten und herrn uns hierüber behendigtem gesigelttem revers. dessen zu wahren urkunt haben wir unsers stifts insigel hieran thun hangen. geschehen uf Cathedra Petri nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers geburt im 1588. Jahr.

Das *Original* im Archive der Universität Lad. A Lit. B. Eine *Abschrift* in dem Kopeibuche nr. 1. CCXLVI. 231.

### Nr. 76.

*B. Julius erhöht aus Veranlassung der in Folge der Gründung der Universität dem Jesuitencollegium daselbst übertragenen weiteren Verpflichtungen die Dotation desselben.*

1588, 1. September. Wirzburg.

Nos Julius, dei gratia episcopus Herbipolensis et Franciae orientalis dux etc., agnoscimus et notum facimus omnibus has literas nostras lecturis: cum antecessor noster felicis recordationis episcopus Fridericus etc. in urbe nostra Wirceburgo ex monasterio s. Agnetis collegium pro societate Jesu (in quo praeter grammaticam, poeticam et rhetoricam Graeca etiam et Hebraica lingua doceretur aliaque fierent, quae in literis foundationis continentur) fieri fecerit idemque fructibus, redditibus, censibus et proveniuntibus dicti monasterii dotarit, quod nihilominus per hosce annos, quibus ecclesiae huic praefuimus, re ipsa comperimus, fieri non posse, ut ex huiusmodi triviali schola tales viri educantur, quibus latissime patentes nostrae dioecesis paroeciae aliaque ecclesiastica munera maxime in hoc nostro infelici et omnium haeresum feracissimo saeculo tuto et cum salute subditorum nostrorum committi possent, sed inevitabilem necessitatem (si nodo provinciam hanc nostram ab haeresibus repurgatam et avitae religioni restitutam volumus) postulare, ut superioribus lectionibus, aliarum quoque facultatum professores adiungantur et inter dioecesis nostrae fines abeantur, proinde officii et muneris nostri episcopalis memores serioque

animum nostrum ad illud perficiendum adicientes, quod praedecessor noster recte et laudabiliter coeperat, sed inchoatum solum et imperfectum reliquerat, de consilio et consensu capituli cathedralis nostrae ecclesiae universitatem seu academiam omnibus pro more aliarum academiaram praecipuarum privilegiis et immunitatibus subnixam in hanc nostram urbem quasi postliminii iure reduximus ac superiore tempore aperimus publicavimusque\*). quod ad lectiones attinet, eae nobis primo loco visae sunt instituendae, quae ad eum, quem nobis propositum habemus finem; salutis nimirum animarum plurimum conducant, quales sunt theologicae et his necessario conjunctae philosophicae, quas disciplinas, cum probe sciremus, quanto cum fructu homines de societate Jesu multis in locis traderent quamque fidelem et strenuam operam non solum in lectionibus sed etiam in concionibus ad populum habendis, casibus conscientiae explicandis et aliis pro more societatis muneribus obeundis ab eo tempore, quo in Franconiam nostram venerunt, possuissent nec minus strenuam operam in iisdem maneribus atque etiam maioribus facultatibus eos in posterum posituros speraremus atque idcirco iisdem hanc docendi et praelegendi provinciam demandare vellemus, facile intelleximus, hoc ab his oneris suscipi, multominus ad posteritatem propagari commode non posse, nisi ad priorem illam collegii foundationem ab ante nominato felicitis recordationis episcopo Friderico, antecessore nostro, institutam, nova personarum et reddituum accessio fieret sicque perfectum et integrum collegium fundaretur. quapropter de consensu dicti nostri capituli ad ea s. Agnetis monasterii bona, quae iam inde ab initio societatis Jesu collegio auctoritate sedis apostolicae sunt applicata, ad dei ter optimi maximi honorem et ecclesiae nostrae utilitatem adhuc mille quingentos florenos annuos (quorum singuli viginti octo solidis usitatae monetae Franconicae aestimantur) omni iure eidem collegio integra et perfecta foundatione adicimus, applicamus et incorporamus ac vigore praesentium adiectos, applicatos et incorporatos esse volumus, de et super omnibus redditibus et proventibus academiae nostrae Wirceburgensis, praecipue vero super annuis illis pensionibus, quas ad dictam nostram academiam tringinta millibus florenorum emimus, et ad stabiliendam hanc integri collegii foundationem deputavimus. quas quidem annuas pensiones, si contingeret, eas aliquando a venditoribus redimi, tunc nolumus et vigore praesentium prohibemus, capitalem summam tringinta millium florenorum aliorum quam in emtionem dictarum pensionum pro collegio hoc idque de nostro nostrique capituli consilio atque\*\*) scitu collocari. porro, si contingeret, venditores pensionum vel omnino

\*) A. siehe den Zusatz 1 nach dem Context.

\*\*) Die Abschrift im k. Kreisarchiv setzt hier noch bei: patrum collegii.

el certe non suis temporibus eas solvere, tunc patribus collegii de suis pensionibus cautum et prospectum esse volumus de et super redditibus et proventibus monasterii Mariaeburghausen, qui a summo pontifice dictae oestrae academiae applicati et incorporati sunt, ita ut quicumque in oestrum futurus quaestor, procurator aut receptor academiae nostrae aut uocunque nomine is vocetur, obstrictus et obligatus sit ad praedictum et roxime positum modum et rationem de academiae proventibus saepe nominato nostro et societatis Jesu collegio quotannis absque ullo impedimento, mora vel aliquo speciali mandato praefatam summam mille quingentorum florenorum tribus diversis terminis, nempe in festo Trium Regum quingentos, primo Maii totidem et denique reliquos in festo divi Bartholomaei, quod in diem XXV. Augusti incidit, primo omnium loco dare et numerare, fraude doloque omni exclusis. quodsi ullo unquam tempore dicta pensio a praefecto seu quaestore academiae nostrae non solveretur nosque et successores nostri de eo admoniti intra spatium trium mensium remedium non adhiberemus, tunc liceat rectori et collegio societatis praedictae, redditus et proventus academiae nostrae Herbipolensis ad summam sibi debitam tantisper occupare, quoad illis satisfactum fuerit. et haec quidem suprascripta pro nobis et successoribus nostris ita pollicemur et promittimus, si modo praepositus generalis, reverendissimus pater Claudius Aquaviva pro se et societate sua suprapositam integri collegii fundationem acceptaverit, ratam et gratam habuerit, ac insuper ad eum modum, quo priorem antecessoris nostri episcopi Friderici etc. fundationem (quam in omnibus et per omnia in suo robore permanere volumus) pro se et societate sua confirmaverit ac promiserit, videlicet, quod velit ad lectiones a praedecessore nostro constitutas adhuc tres philosophiae idoneos professores perpetuo nobis et successoribus nostris suppeditare, qui pro more aliorum collegiorum perfectorum etiam ethica et mathematica in academia nostra tradendo integrum curriculum philosophiae tertio quoque anno conficiant; deinde quod velit tres alios itidem idoneos theologos dare, quorum duo scholasticam theologiam, tertius vero sacram scripturam praelegendo cursum theologiae \*) more aliorum collegiorum perfectorum abolverit, idque in nostro gymnasio, ubi et reliqui nostri publici professores docent in schola ad eum finem ipsis peculiariter assignata, eos enim molestari aut alioquin impediri, quominus iuxta suae societatis institutum lectionem, repetitiones disputationes aliaque eius generis literaria exercitia habeant, plane volumus. \*\*) in quorum omnium et singulorum fidem et

---

\*) Die Abschrift im k. Kreisarchive setzt bei: quarto aut quinto anno.

\*\*) B. Siehe den Zusatz 2 nach dem Context.

testimonium praesentes has literas fieri et nostro capitulique nostri sigillis communiri curavimus et manu nostra subscripsimus. actum in nostra urbe Wirceburgo, kalendis Septembris, anno millesimo quingentesimo octogesimo octavo.

Eine *Abschrift* in dem Kopialbuche CCXLVI. N. 3. fol. 265 seqq., eine *gleichzeitige Kopie* im Un.-Arch. C.C. und im k. Kreisarchive zu Wirzburg.

Die *gleichzeitige Kopie* dieses Documentes ohne Datum im k. Kreis-Archive zu Wirzburg (K. 110 Nr. 177) bietet ausser den in den Anmerkungen aufgeführten noch folgende erweiternde Zusätze zum Texte:

1. *Nach dem Zeichen A.*

Ut autem eam cum viris doctissimis, tum ingenuis adolescentibus frequentem maxime constitueremus, duo nobis in primis curanda videbantur. primum, ut professores accerereamus, qui lectiones, quas constituissemus, profiterentur, deinde locam aliquam amplissimum extrueremus, qui sua elegantia et splendore juvenum animos alliceret, et in quo non solum lectiones aliique actus academici haberentur sed etiam cum alumnis nostris (quos ad ecclesiae bonum doctrina pietateque informandos sustentamus atque in posterum plures sustentare cogitamus) nobilium civium atque aliorum liberi, iisdem tum artibus, tum pietatis et religionis catholicae studiis instruerentur, ut eam progressu temporis sectarentur religionem ac pietatem, qua cum literarum studiis ab ineunte aetate imbuti fuissent.

2. *Nach dem Zeichen B.*

Tertio denique ac ultimo, cum non postremum adinvandae nostrae diocesis spem constitutam habeamus, in bona alumnorum, quos sustentamus, institutionem, eam ob rem, iuxta primam foundationem a decessore nostro Friderico factam, p[rae]positus generalis rectori collegii demandabit, ut in dicto novo collegio sive seminario nostro curam eorum suscipiat et aliquos designet ex suis, qui pro more societatis peculiari studio eis praesint. ad convictorum autem curam libere ab iis susceptam licet non intendamus nec velimus eos obligare. exoptamus tamen, ut idem p[rae]positus generalis illam velit etiam deinceps continuari.

Alterum erat de academiae loco eligendo aedificioque pro professoribus, alumnis et convictoribus construendo; haec cum indicarem commodius in vicinia collegii societatis Jesu, quam alibi erigi posse, pontificia concessione monasterium s. Udalrici et ei adiunctas aedes ad rem hanc elegimus. verum cum locus non sufficeret nisi ad evitandam totius aedificii deformitatem, aedificia et spacia quaedam collegii societatis Jesu in nostrum fundum procurrentes adjungeremus, ac praeterea necesse haberemus, faenstras ex ea parte, qua gymnasium nostrum aedificatae societatis collegium spectat, constituere in horum compensationem et ad commodiorem praeceptorum habitationem, praeter duas scholas, quas aerae collegii societatis adiunctas eidem societati restituimus, aedificium quoddam, quod fenestris academiae objicietur, ad modum typi inter nos conventi, primo quoque tempore extrueremus; insuper nostris expensis curabimus, ut quicquid solennitatis ac roboris tam in supradicta collegii perfecta foundatione, quam in hac postrema compensatione et donatione ex nostra parte necessarium fuerit, suppleatur.

Quoniam vero predicti patres domum pauperum hactenus quodam singulari affectu charitatis sunt prosecuti, non dubitamus, quin et in posterum eandem pietate et christiana disciplina ad utilitatem ecclesiae sint amplexuri et iuxta instituta suae societatis pro viribus promoturi.

Postremo a saepenominatae societatis patribus maiorem in modum petimus ac volumus, ut pro ea fiducia quam in ipsis ponimus, diligentem operam dent, quo supradicta collegii perfectio et aliae nostrae foundationes (maxime vero nostrae academiae, seminarii et domus pauperum, quae eorum collegio confines sunt) uti a nobis ex magnis causis seiunctae et separatim institutae sunt, ita perpetuis futuris temporibus sic divisae in sua foundatione permaneant nec patiantur, quantum in ipsis est, a quoque sub quocunque praetenso colore, omnes vel unam ex eis everti, turbari vel etiam in minimo immutari.

---

### Nr. 77.

*Ausschreiben des Bischofs Julius, betreffend die Gründung des geistlichen Seminars und der Universität zu Würzburg und der damit verbundenen, sie ergänzenden Stiftungen.*

1589, 2. Januar. Würzburg.

Julius, von gottes gnaden bischoff zu Würtzburgk und hertzog zu Francken. unsern gruss zuvor. ehrsame liebe getrewe. es ist unverborgen, in was zerrüttung und beynahent endtlichen untergang die liebe alte catholische religion in unserm stift, der auff solche und fürnehmlich zu derselben erhaltung von gottseligen und trewen höchsten obrigkeiten so guthertziglich gewidumet worden, vor etwa wenig jaren — sonder zweyffel umb unsere sünde und dardurch verursachten göttlichen zorns und verhengter straff willen — gerahten gewesen, wie väterlich und trewlich sich auch zu wideranrichtung derselben unsere nähere liebe herren und vorfahren, als bischoff Melchior etc. ungeacht der schweren betrübten zeit, die damaln den stift getroffen haben und bischoff Friderich etc., beyde lobseliger christlicher gedächtnus, wie auch wir in zeit unserer administration auss schuldt und pflicht unsers tragenden ampts uns unserm vermügen nach bemühet, da dann gott solche unsere schuldige bemühung nit vergeblichen seyn lassen und so vil segen und gnadt geben hat, dass unsere und eben die religion, so von den heiligen aposteln fortgeflantz und bey unserm stift, als solcher auss dem heidenthume zur erkantnuss Christi kommen, durch bewehrte blutzeugen aufferbawet anjetzt und in kurtzer zeit widerumb repariert und in erstes wesen gesetzt, auch bey den unsern das alte recht vertrauen, welches die gefaste frembde meynungen fast verleschet gehabt, mit und under einander erlanget worden. seiner allmacht sey darumb ewiglich lob und danck.

und dieweil numehr das nechst und fürnembst ist, einig dahin zu sehen und zu gedenccken, wie vermittels seiner göttlichen gnaden solche widererlangte einigkeit und die befundene eyferiche lieb zur alten catholischen religion erhalten werde, in dem wir uns zwar als der wiewol für gott unwürdiger vorsteher unsers stifts und desselbigen getrewer angehörigen und underthanen unsers tragenden schweren ampts und anbevollener seelsorg halb am meisten schuldig wissen und bekennen, haben wir hiez fürträglicher nicht ermessen können, dann so wir das durch gedachten unsern nähern lieben herren und vorfahren bischoff Friderichen seligen angefangen seminarium vermehreten, welches wir zuversichtlich nach vermügen nicht allein erstattet, sondern wir haben auch mit rath und wissen unsers ehrwürdigen domcapitels und zufferst auss zulassung höchster obrigkeiten ein universalstudium alhie in unser statt Würzburgk, nit ohne sondern kosten, mühe und arbeit, damit wir unser selbsten, wie wissend, nit verschonet, angeordnet und ins werck gerichtet, alles und einig zu dem ende, darmit männiglich und bevorab diss unsers stifts eingeborne jugent gelegenheit an der handt hätte, die principia der freyen künste und dann ein oder die ander ihnen gefällige facultet, dardurch sie künfftiglich dem vatterlandt und ihnen selbst nutzen und rath zu schaffen, zu aller notturfft zu lernen und recht zu fassen, und ihre eltern und befreundte nicht geursacht wären, sie desshalb an andere frembde orth mit sonderm unkosten zu verschicken und daselbst zu unterhalten, da ihrer also in der ferre, ob und wie sie in ihren studiis fortschreiten oder nicht, weniger wahrzunehmen seyn kan und je bisweilen zeit, sorg und kosten nicht zum besten, auch wol etwa mit gefahr angewendet würdet. wann aber gleichwol nicht ein jeder vatter, der zu den studiis beschaffene kinder hat und sie gern studieren lassen wolt, in vermügen, auff dieselben etwas sonders zu wenden, darmit dann die unsern unser trew und lieb zu dem vatterlandt sehen und spüren, so haben wir demselben und dessen zugethanen getrewen unterthanen zum besten von deme, so gott uns gnediglich verliehen und etliche guthertzige darbey geleistet, neben anrichtung solches universalstudii, auch andere sondere und unterschidliche stiftungen gethan und nemblich, nachdem wir befunden, dass sonderlich bey disen letzten zeitten an tanglichen, erfahren und trewen seelsorgern in unserm stift, wie gleichwol auch anderswo, nit geringer mangel gewesen, zu schuldiger und notwendiger ersetzung desselbigen eine und die erste für viertzig personen, welche bey ihrem studio mit gnugsamer ehrlicher unterhaltung versehen werden, fürnemblich aber theologiam studieren sollen, darmit sie zu geistlichem stande und der seelsorge bey den pfarren zu ziehen und zu

gebrauchen seyn. die ander unser stiftung, auch auff viertzig personen, ist von uns dahin gemeynet, dass gleichwol dieselben auch theologiam studieren und zu geistlichem stande gezogen werden sollen. dieweil aber mit ein jeder darzu beschaffen ist oder neygunng hat, sollen die andere andere faculteten oder philosphiem zu studieren (nachdem mann sie geartet findet) angewisen werden und jeder. so lang sie sich dessen vehig und angerichter ordnung gemess halten. jårlichs zusamt gezimender wohnung und der disciplin fünffundzweyentzig gulden zu seiner aussheftung unserhalb zum besten haben, biss sie zu dem hauptcollegio und dessen fundationen zu befördern seyn mögen. darmit dann auch armer guter. doch unvermüglicher leuth kinder, so zum studieren tauglich aber noch keine principia haben oder, da sie solche gleich in gemeinen schulen erlangt. von ihrer armut wegen weitter nit fortschreiten noch dem vatterlandt zu nutz und dienst erspriessen mögen, von uns nicht unbedacht bleiben, sondern zu mehrerm fort gebracht werden, ist unser dritte stiftung für viertzig solcher armer. welche für den anfang und bis sie sich selbst eines mehrern würdig und vehig machen und zu den andern unsern stiftungen tauglich seyn können oder irenthalb künfftiger zeit mit fugen sonsten ein mehrers zu thun, neben habender gelegenheit des studierens, wohnung. läger, holtz und an speiss einen gezimenden unterhalt haben und finden sollen. in welchen unterschiedlichen stiftungen und benanten anzahlen der personen unsers stifts eingeborne kinder, als billich, den vorgang haben, denen wir es auch vor andern mit gnaden und trewen meynen und uns hinwider billich zu ihnen versehen, sie werden auss natürlicher zuneygunng und schuldigkeit dem vatterlandt mit gewem eyfer dienen und nutz schaffen. so aber solche villeicht nit jederzeit zu haben, sollen gleichwol auch ausswendiger guter leuth kinder davon nicht aussgeschlossen seyn.

Und wan wir dann von den gnaden gottes mit solchen stiftungen und den hierzu angerichten nothwendigen, unterschiedlichen und abgesonderten collegien so weit kommen, dass sie nunmehr zu bewohnen und zu gebrauchen seyn und alles täglich ins werck gerichtet würdet, also haben wirs euch, dessen ein wissens zu erlangen, hiemit gnediglich befehlen wollen: so bey euch eltern und freunde zum studieren geschickte kinder oder verwandte hätten, bey denen hoffnung, dass sie gott, der treuen und gemeinem vatterlandt mit der zeit nützlich dienen wurden können, die sie aber in den studiis nit allerdings oder vielleicht gar nit verlegen und ausszuhalten vermöchten, sie dieselbigen mit gebürlichem anknuss an uns oder unsere bevelchhabere der universitet haben zu lassen, da dann solche nach deren befundener beschaffenheit obbemelter



massen allezeit biss zu erfüllung der bestimpten anzalen sollen aufgenommen und der gebür gehalten und versehen werden.

Und vermahnen euch dabei gnädiglich, dass ihr disen unsern, euch und den ewern wolgemeynnten willen zu unserm guten angedencken mit trewen annemet und gebrauchet, auch der schulen bey euch, als daran zu rechter aufferziehung der jugendt gemeinem vatterlandt hoch und vil gelegen, eigentlich wahrnemmet, da mangel an trewen schulmeistern, solches bei zeitten an uns oder unsere bevelchhabere bringet und ersetzung begeret, euch auch nit schwer machet und ein gleiches bey ewren nachbarn und mitverwanten unsern unterthanen zu beschehen verfüget, das bey ewren jungen kindern und freunden und sonderlich denen, so zur lernung guter künsten beschaffen, welche aber jetzuezeiten unter den namen des unvermögens oder notwendiger arbeit müssen abgehalten und verhindert seyn, dessen hindangesetzt, ein ubrigs gethan und dieselbigen anheims zur schule gehalten werden, biss sie auffs wenigst die grammaticalia gefasset und alsdann zu oberzehnten unsern stiftungen, die zu gemeinem besten auch sonderer mühe und kosten, biss wir es daselbst hingebacht, gestanden haben, gefördert werden mögen, in deme ihr eltern und freunde billich desto unverdrossener seyen, ob es inen gleich etwas sawrer werden mag, dieweil sich auss exempeln offtmals begiben, dass in der jugendt zur lernung angehaltene kinder nit allein ihren eltern und freunden zu sonderbarer frewdt und ehren, sondern auch dem vatterlandt und gemeinem wesen zu nicht geringem nutzen und wolfahrt ersprossen seyen, und es darneben bey euch also anstellet und haltet, dass fürterhin die ewren studierens halb nicht so unnötiger ding und mit gefahr an andere und entlegne orth, alda sie für gute lehr widerliche meynungen fassen, in den sitten verleytet werden und irer eltern oder anderer guthertziger ausshelffer schweiss und vermügen gantz ubel und unnützlich anlegen, zu zeitten nicht mit wenigem schaden leibs und seelen und ir, als ir schuldig und gern thätet, nicht zusehen noch dem ubel abwehren köndtet, sondern anhero zu unserer dem vatterlandt zu gut angerichter universitet, da in allen faculteten taugliche bewehrte professores und andere gelegenheit so wol als draussen zu finden, oder aber, da sie umb lernung der sprachen willen und, etwas sonders in der frembde zu sehen und zu erfahren, ausszuschicken, doch an solche ort geschickt werden, dass sie mit andern widerwertigen meynungen unbedeckt und dem vatterlandt zu nutz und gutem widerumb mögen anheims kommen, dessen wir uns, wie billich, zu euch unzweyfenlich versehen, und ir thut daran den ewren selbst und dem gemeinen vatterlandt ein sehr nützlich und notwendig werck. es wirdt auch bey uns dahin reich

und ursach geben, dass wir auff befundene volge, so der allmächtig uns  
 Lngers leben wirdt gönnen, uns mit trewen werden befleissigen, ver-  
 mittels seiner göttlichen gnaden von tag zu tag nach unserm vermögen  
 noch mehrers bey euch und den ewren zu thun, da dann, wo wir nach  
 seiner allmacht willen abgefordert, nit weniger auch unsere nachkommen,  
 wie billich und sie beruffs halb schuldig, neben ernantem unsers stifts  
 ehrwürdigem domcapitel, die wir dessen sonders fleiss ermahnen, mit  
 trewen darob halten und diss werck zur ehren gottes, dann gemeinem  
 der kirchen und des vatterlandts nutzen, wie auch zu ihrem selbst heyl  
 und wolfahrt ehe vermehren dann ringern oder in abgang gerathen lassen  
 sollen und werden. der allmächtig gebe darzu allzeit glück, segen und  
 gedeyen, mit dessen trewer wünschung und unser darbey in guten haben  
 zu gedenccken wir euch solches zu eingehendem newen jar gnediglich  
 und vätterlich zu berichten nit wollen unterlassen. geben in unser stadt  
 Würtzburg den 2. Januarii anno 1589.

Nach einem gleichzeitigen, zur Verbreitung offiziell bestimmten  
*Drucke* in Quart, der den Titel hat: „Ausschreibung des hochwür-  
 dignen in gott fürsten und herren, h. Julii bischoff zu Würtz-  
 burgk, hertzogen in Francken etc. dreyer seiner newauff-  
 gerichteten collegien und stiftungen. darauss klärlich zu  
 vernemen, wie getrewlich und gutherzig es ihr f. g. gegen  
 ihren lieben unterthanen vermeynen.“ Später noch öfter gedruckt  
 z. B. in der Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landes-Verord-  
 nungen etc. 1. Theil (Wirzburg 1776 in 2<sup>o</sup>) Seite 35—38.

## Nr. 78.

*Der Jesuitengeneral Claudius Aquaviva genehmigt die durch B. Julius  
 Veranlassung der Gründung der Universität erhöhte Dotation des  
 Jesuitencollegiums zu Wirzburg.*

1589, 15. August. Rom.

Claudius Aquaviva, societatis Jesu praepositus generalis, universis  
 sentes literas visuris salutem in eo, qui est vera salus. cum re-  
 ndissimus et illustrissimus princeps ac dominus, dominus Julius, epi-  
 us Herbipolensis, collegii eiusdem societatis in civitate Herbipolensi  
 ius antecessorem felicis recordationis Fridericum episcopum erecti  
 tionem et dotationem annuo reddito mille quingentorum florenorum  
 nsium attributo et applicato in eum finem augere voluerit, nempe  
 tam ampla illa dioecesi ac provincia operariorum ad animarum  
 a procurandam copia, non modo in litteris humanioribus, quod per

Friderici fundationem provisum erat, sed in philosophiae etiam ac theologiae facultatibus instructa suppetere posset, prout attributionis augmenti litteris ipsius reverendissimi domini Julii manu subscriptis et tam suo quam reverendi capituli Herbipolensis sigillis munitis, sub die calendarum Septembris anno domini MDLXXXVIII. datis, plenius continetur, nos eiusdem reverendissimi domini Julii zelum agnoscentes augmenti praedicti attributionem et donationem debita cum gratiarum actione acceptamus, ita tamen, ut quemadmodum ipse reverendissimus dominus Julius eisdem litteris testatur, se societatem nostram ad convictorum atque pauperum studiosorum curam gerendam obligare nolle, sic etiam nos societatem ipsam in pristina sua libertate curam eandem, quandocumque id sibi expedire censuerit, deponendi omnino relinquimus. in quorum fidem praesentes literas manu nostra subscriptas et sigillo societatis nostrae munitas dedimus. Romae die XV. mensis Augusti, anno domini MDLXXXIX.

Jacobus Ximenez,  
secretarius.

Claudius Aquaviva.

Eine Abschrift in dem Jesuitenkopeibuche im Archive des k. k. k. Verwalt.-Ausschusses, bez. D. Fol. 50 b.

### Nr. 79.

*B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Anton Weidenfeld zum Professor an der Universität zu Wirzburg.*

1589, 14. September. [Wirzburg].

Wir Julius, von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg und herzog zu Francken, bekennen hiermit fur uns und unsere nachkommen, das wir den hochgelerten, unseren lieben getreuen Anthonium Weidenfeldt, der rechten doctorn, zu unserm professorn in unsere angerichte universitet alhie auf- und angenommen haben, dergestalt, das er in jure canonico oder jure civili nach unserer ordnung und gewissen stunden mit fleis profitiren und lesen und dann darneben auch, soviel one versaumbus eines solchen bescheen mag, uns und unserm stift mit advociren und rathschlagen seinem vermögen und besten verstand nach dienlich und gewertig sein soll. dargegen wöllen wir ihme zu rechtem jerlichem dienstsold aus unserer cammern raichen und geben lassen dreyhundert gulden gemeiner Frenckischer landswehrung, quatteremberweis, als jedes quatterember funfundsiebenzig gulden. im fall nun unterdessen gedachten doctor Weidenfeldt den geistlichen stand anzunemen gelieben sollt

er mit einem canonicat, so von bābstlicher heyligkeit zu angeregter universitet und lectur gewidumbt, versehen wurde, sollen, do ihme die gefell von dem canonicat uf solchen fall angiengen, ein hundert gulden an diser bestallung fallen und er sich mit zweyhundert gulden alsdann benuegen lassen, mit dem geding, das die aufkunding diser bestallung inner funf jaren, nach beschehener einstellung anfahend, bey obgedachtem doctor Weidenfeldt nicht stehen, sondern er solche zeit über beharrlich pleiben, zu endschaft solcher jaren aber dieselbige iedem theil ein halb jar vor dem termin frey stehen soll. darauf uns dann der gemelt doctor Anthonius Weidenfeldt unsern gewonlichen dinerayd gelaist und darzu dise seine bestallung alles ilres inhalts, soviel ihne die beruert und berneren wurd, wahr, stet. vest und unverpruchenlich zu halten gelobt und uns desswegen seinen versigelten revers ubergeben hat, getreulich und one geverde. des zu urkund haben wir unser secret hierauf lassen trucken. so gescheen und geben am tag Crucis anno etc. [15] in dem neunundachtzigsten.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen Dienerbestallungsbuch des Bischofs Julius fol. 224 b/225 a.

---

## Nr. 80.

*B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Wilhelm Brusius, zum Professor in der juristischen Fakultät.*

1590, 17. Juni. [Wirzburg].

Nos Julius, episcopus Wirceburgensis et Franciae orientalis dux, ~~notam~~ facimus pro nobis et successoribus nostris, nos Guilielmum Brusium, Scotum, iuris utriusque doctorem, in professorem academiae nostrae, vicinis conditae et apertae assumpsisse, ea conditione, ut ius sive canonicum sive civile secundum facultatis nostrae iuridicae statuta et ordinationes in ea publice tradat et interpretetur, et, quatenus absque neglectione publici ordinarii muneris fieri potest, nobis et nostrae ecclesiae operam etiam suam advocando et consulendo pro virili praestet et accomodet. pro quibus ipsius laboribus annui salarii nomine trecentos florenos Rhemenses ex aerario nostro illi numerandos constituimus, ut qualibet quarta anni sive angaria septuaginta quinque floreni ipsi persolvantur, ea tamen lege et cautione, ut operam suam in profitendo, advocando, consulendo ad octennij spatium nobis addicat nec ante illud spatium expletum conditionem illam mutare aut resignare ipsi fas sit, decurso vero illo spatio tum

demum ipsi alio se conferre liberum esto, ita tamen, ut semestre ante conditionem nobis renunciaret. in cuius rei confirmationem idem G. Brusius, doctor, formulam hanc, in quantum ipsum respicit, bona fide et firmiter servaturum nec contrafacturum literis suis reversalibus sive obligatoris nobis promisit. in cuius rei evidentio rem fidem sigillo nostro has literas muniri fecimus. datum in die Trinitatis 17. Junii etc. 1590. in cuius rei fidem istam cautionem sponte meo chirographo confirmandam censui die decimo septimo Junii, anno millesimo quingentesimo nonagesimo.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen Dienstbestallungsbuch des Bischofs Julius, fol 238 b.

### Nr. 81.

*B. Julius bestellt den Licentiaten der Rechte, Johannes von Driesch, zum Professor an der Universität.*

1590, 17. Juni. [Wirzburg].

Wir, Julius, von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburgk und herzog zu Francken, bekennen hiermit fur uns und unsere nachkommen, das wir den hochgelerten, unsern lieben getreuen Johannem à Driesch, der rechten licentiaten, zu unserm professorn in unsere angerichte universitet und hoheschuel alhie gnedig auf- und angenommen haben, dergestalt, das er in iure canonico oder iure civili nach unserer ordnung und gewissen stunden mit fleiss profitiren und lesen und dann darneben auch, soviel ohne versaumbnus eines solchen gescheen mag, uns und unserm stift mit advociren und rathschlagen seinem vermögen und bestem verstand nach dienlich und gewertig sein soll. dargegen wollen wir ihme zu rechten jerlichen dienstsold aus unserer cammern raichen und geben lassen dreihundert gulden gemeiner landswehrung, als iedes quatterember funfund-sibenzig gulden. im fall nun unterdessen gedachtem licentiaten Johann à Driesch den gaistlichen stand anzunemen gelieben sollt und er mit einem canonicat, so von bābstlicher heiligkeit zu angeregter universitet und lectur gewidumbt, versehen wurde, sollen, do ihme die gefell von dem canonicat uf solchem fall angiengen, anderthalbhundert gulden an der bestallung fallen und er sich alsdann mit den iberigen anderthalbhundert gulden benuegen lassen, mit dem geding, das die aufkundigung diser bestallung inner vier jaren, nach beschehener einstellung anfehnd, bei obgedachtem licentiaten Johann à Drieschen nicht stehen, sondern er solche zeit uber beharrlich pleiben, zu endschaft aber solcher vier jares dieselbige iedem theil ein halb jar vor dem termin frey stehen soll.

**darauf** uns dann der gemelt licenciat Johann à Drieschen unsern gewonlichen dienerayd [gelaist] und darzu dise seine bestallung alles ihres inhalts. soviel ihme die bernert und berueren wurd, wahr, stet und unverpruchlich zu halten gelobt, auch uns dessen seinen versigelten revers ubergeben hat. getreulich und ohne geverde. dessen zu urkund haben wir unser secret hierauf lassen trucken. so geschehen am tag Trinitatis anno 1590.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen Dienerbestallungsbuch des Bischofs Julius, fol. 240 b. 241 a.

---

## Nr. 82.

*B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Peter Elagius Demeradt zum Professor an der Universität zu Wirzburg.*

1591, 22. Februar. [Wirzburg].

Wir Julius. von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburgk und herzog zu Francken. bekennen hiemit fur uns und unsere nachkommen, das wir den hochgelerten, unsern lieben getreuen Petrum Elagium Demeradt, der rechten doctorn. zu unserm professorn unserer angerichten universitet und hohen schul alhie uf zehn jar lang von dato an gnedig auf- und angenommen, dergestalt, das er von jetzt an und furthin, solange wir mit andere ordnung furnemen werden, institutiones imperiales, do wir es auch ihme kunftig uftragen, in iure canonico oder jure civili zu gewissen stunden mit fleiss profitiren und lesen und dann darneben auch, soviel one versaumbius eines solchen bescheen mag, uns und unserm stift mit advociren und rathschlagen, seinem besten vermögen und verstand nach dienlich und gewertig sein soll. dargegen wollen wir ihme zu jerlichem dienstsold aus unserer cammern oder ex facultate iuridica raichen und geben lassen ein hundert und fünfzig gulden unserer Frenckischen landwehrrung, quatterberweis, als jedes quatterber sibendundreissig gulden ein halben gulden. und mit erster solcher bezalung uf das negstkunftig quartal Trinitatis anzufangen, darbei dann bedingt und abgeredt, welchem theil zu ausgang bestimpter zehen jaren nicht gelegen sein wollt, bei diser bestallung lenger zu pleiben, das demselben frey- und bevorstehen soll, dem andern solches ein viertheil jar vor Cathedra Petri schriftlich oder mundlich aufzukundigen. darauf uns der vorgenannt doctor Petrus Elagii [!] Demeradt unsern gewonlichen professorayd und darzu dise seine bestallung, alles ihres inhalts. soviel ihme die bernert und berueren wurd. wahr, stet,

vest und unverpruchenlich zu halten gelobt, auch uns dessen seinen revers ubergeben hat. dessen zu urkund haben wir unser secret hierauf lassen trucken. so geschehen am tag Cathedra Petri anno 1591.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kreis-Archive Wirzburg befindlichen Dienstbestallungsbuch des Bischofs Julius fol. 251 b.

### Nr. 83.

*Papst Clemens VIII. nimmt das von B. Julius zu Wirzburg gegründete, bez. erweiterte und dotirte Jesuitencollegium S. Kiliani auf Bitte desselben in den Schutz des päpstlichen Stuhles.*

1592, 27. Mai. Rom.

Clemens papa VIII. ad futuram rei memoriam. desideria iusta petentium et de republica christiana bene merentium Romanum pontificem favoribus prosequi opportunis aequum est. cum itaque, sicut nobis nuper exponi fecit venerabilis frater Julius, episcopus Herbipolensis, ut ipse calamitatibus nostrorum temporum tantas tamque perfidas auctore generis humani hoste producentium haereses aliqua convenienti ratione remedia adhiberet opportuna, praesertim ne panis sapientiae et scientiae deficeret, quo non tantum salubriter alerentur suae curae commissi, sed ut etiam optimis artibus instructi vanas perditorum hominum opiniones de fide catholica suscipientium defendendas facilius refellere possent, collegium sancti Kiliani nuncupatum construi et rebus omnibus necessariis instrui curavit, quod, ut ab omnibus praesertim successoribus suis foveatur et augeatur, nostro sanctaeque sedis apostolicae patrocinio communiri summo-pere desiderat. propterea nobis humiliter supplicari fecit, quatenus pio eius desiderio annuere ac alias in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. nos igitur egregium erga publicam utilitatem dicti Julii episcopi studium plurimum in domino collaudantes iustisque petitionibus huiusmodi inhaerentes erectionem dicti collegii caeteraque omnia, quae pro illius salubri directione constituta sunt, approbantes, collegium praedictum nostrae et sedis apostolicae ac pro tempore existentis Romani pontificis successoris nostri protectioni et iurisdictioni apostolica auctoritate tenore praesentium subiicimus, ita quod nullus de illo imposterum aliter quam ipse Julius statuit, disponere aut res et bona illi ab eodem Julio assignata aut pro tempore a quocvis assignanda et conferenda vendere, alienare aut alias quomodolibet distrahere seu de illis disponere absque sedis apostolicae speciali licentia sub excommunicationis latae sententiae poena ipso facto per contrafacientes

ocurrenda, a qua non possint, praeterquam a Romano pontifice, nisi in  
 ortis articulo, absolvi, perpetuis futuris temporibus possit aut valeat.  
 un imo eiusdem Julii episcopi successores in ecclesia Herbipolensi illud  
 ugere et ornare tam redditibus quam aliis rebus necessariis, sanctum  
 iusdem Julii episcopi propositum insequendo, pro suae conscientiae exo-  
 eratione teneantur, quidquid autem secus factum fuerit, irritum decer-  
 imus et inane, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus aposto-  
 icis caeterisque contrariis quibuscunque. datum Romae apud sanctum  
 Petrum, sub annulo piscatoris, die XXVII. Maii MDLXXXII., pontifi-  
 catus nostri anno primo.

J. cardinalis Oliverius.

Eine *Abschrift* in dem Kopialbuche der k. Univ.-Verwalt.-Registr.  
 CCXLVI. No. 3 fol. 724 seqq. und im Kopeibuche n. 11. CCXLVI. 74.

Ein *Abdruck* im 13. Bd. Heft 1. des Archivs des historischen Vereins  
 von Unterfranken und Aschaffenburg, S. 108—110.

## Nr. 84.

*Rector, Kämmerer und der Rath der Universität Wirzburg acceptiren  
 die mit Bewilligung des B. Julius gemachte letztwillige Stiftung eines  
 Stipendiums für einen Studirenden der Theologie durch weiland  
 Erasmus Neustetter, gen. Stürmer, Domherr zu Wirzburg und  
 Bamberg, Probst von Comburg i. Fr.*

1595, 1. November. Wirzburg.

Wir rector, camerarius und rath der universitet zu Wirtzburg. dem-  
 nach von dem hochwürdigen fursten und herrn, herrn Julio bischoffen zu  
 Wirtzburg und herzogen zu Franckhen, auch den ehrwürdigen, wol-  
 gebornen, edlen, ehruvesten und hochgelerten herrn, herrn Johann  
 Gerwigkh, grafen zu Schwartzenberg, herrn zu Hohenlandtsperg, scho-  
 lastico, Caspar Conraden von Guttenberg, Johann Christoph Neustettern  
 Stürmern genandt, allen domherrn zu Wirtzburg, Nicolao Greiffen, furst-  
 lichem Wirtzburgischem cammermeistern, Erassmo Schäßlein, beeden chor-  
 herrn des stifts beeder sanct Johannis zu Haug bei Wirtzburg, und  
 Frantz Rasso Gotthardten, des stifts Chomburg syndico, allen weilandt  
 des ehrwürdigen und edlen herrn Erassmussen Neustetters Sturmerns ge-  
 nandt, zu Bamberg und Wirtzburg domherrn, seniorn und jubilai, auch  
 der stiftten Chomberg, Haug und s. Gangolph etc., probsts, seeligen an-  
 gedenkens, verordneten und constituirten testamentariern, uns ein besigelte  
 fundation uber ein stipendium, von wolernantem herrn Erassmussen Neu-



stern seeligen fundirt und ufgericht, gnediglichen zu handen gestelt  
wirden, der gestalt, solcher fundation in allem, sovil dieselbe uns und  
die universitet und derselben nachkommen betreffen thuet, nachzukommen,  
welcher fundation inhalt von worten zu worten hernacher volgen thuet:

Wir Johann Gerwigkh, graff zu Schwartzenberg, herr zu Hohen-  
landtsperg, scholasticus, Caspar Conrad von Guttenberg, Johann  
Christoph Neustetter Stürmer genandt, alle domherrn zu Wirtzburg,  
Nicolaus Greiff, furstlicher Wirtzburgischer cammermeister, Eras-  
mus Schäblein, beede chorherrn zu Haug bei Wirtzburg, und dann  
Frantz Rasso Gotthardt, des stifts Chomburg syndicus, alle sambt-  
lichen weiland des ehrwürdigen und edlen herrn Erassmussen Neu-  
stetters Stürmers genandt zu Bamberg und Wirtzburg domherrn,  
seniorn und jubilai, auch der stiftten Chomburg, Haug und s. Gan-  
golph etc. probsts, seeliger gedechtnus, constituirte und verordnete  
testamentarier. demnach erstwoler melter herr Erassmus Neustetter,  
testator, in seinem ufgerichtem testament und letzten willen dem  
allmechtigen zu lob und ehr, dann zu ufbaue und vortpflanzung  
der wahren catholischen christlichen kirchen und religion, auch zu  
nutz und wolfart der jugent, sowohl auch zu gutem exempel, andere  
zu gleichem dardurch zu provociren, ain tausent gulden hauptsumma  
zu einem ewig wehrenden stipendio pro studioso theologiae in die  
Wirtzburgische universitet legirt und verschafft, inmassen folgender  
extract aus woler melts herrn Neustetters seeligen testament hernach-  
gesetzt von worten zu worten mit sich bringt:

„Zum andern legir und verschaff ich zu einem ewigwehrenden  
„stipendio pro studioso bonae indolis, welcher catholisch, auch  
„theologiam studiren und geistlich werden soll, ain tausent gulden  
„hauptsumma, von welcher pension derselbig funff ihar lang  
„zu verlegen und zu erhalten. und derselbe, so dieses sti-  
„pendii zu geniessen begert, solle in studio philosophiae zimb-  
„liche progressus, auch desswegen, dann auch honestae vitae  
„testimonia ufzulegen haben. diss stipendium, do es vacirt, solle  
„alwegen conferiren ein Neustetter meines geschlechts, so ein  
„domherr ist; do aber keiner aus meinem geschlecht der Neu-  
„stetter mehr domherr sein wurde, alsdann solle das jus conferendi  
„solchen stipendii uf einen ie zu zeiten des domstifts zu Wirtz-  
„burg canonicum jubilarem, do aber keiner jubilaris, uf den  
„seniorem berürts stifts devolviren und kommen.“

Wann dann der hochwurdig furst und herr, herr Julius bischoff  
zu Wirtzburg und herzog zu Franckhen, unser gnediger furst und

herr, auch als obrister testamentarius und executor wolermelts herrn Erasmussen Neustetters seeligen hinderlassenen disposition, desselben guetherzigen und wolgemeinten letzten willen ein gnugen zu beschehen und denselben neben uns den negsten ins werk zu richten und zu fundiren nit underlassen, als haben ire furstliche gnaden mit sambtlichem unserm der andern testamentarier underthenigem guetachten ain tausent gulden, welche zuvor wolernantem herrn testatori uf der furstlich Wirtzburgischen cammern verpensionirt worden, der universitet zu Wirtzburg, von wegen wolgedachts herrn testatoris und zu gerurtem endt eingeraumbt und derselben universitet hieruber ein schuldverschreibung mit irer furstlichen gnaden, auch eines ehrwürdigen domcapitels zu Wirtzburg becrefftigten insigeln uf heut dato gnedig ubergeben und zustellen lassen, der gestalt, das hinfuro ihärlichen und eines ieden ihars besonder dem praesentirten alumno oder stipendiaten die zeit der funff iharen, und er in studio ist, die funfzig gulden pension von der universitet ieder zeit verordnetem receptorn (als deme solche pension durch die furstlich Wirtzburgischen cammern oder andere kunfftige inhabere der ain tausent gülden hauptsumma zu entrichten) allwegen uf Aller-lieben-heyiligen-tag erlegt werden sollen, wie dann zu dises des herrn testatoris letzten willens und andern, so darbei verleibt, treulicher haltung mehrbemelte universitet zu Wirtzburg dessenthalber, sovil dise fundation sie betreffen thuet, dem hochwürdigen unserm gnedigen fursten und herrn zu Wirtzburg und uns als testamentariern, dann auch einem ehrwürdigen domcapitul zu Wirtzburg, wie auch nit weniger itzigem anwesendem dem ehrwürdigen und edlen herrn Johann Christoph Neustettern Stürmern genandt, zu Maintz, Bamberg und Wirtzburg domherrn, als bemelts stipendii itziger zeit collatorn, ire besigelte revers und obligation hieruber wissentlichen zugestellt. so haben auch dessen allem zu wahren urkundt wir, die testamentarier, sambtlichen und ieder in sonderheit sein angeborn und aigen insigel hieran an dise fundation gehegangen, auch offthochermelten unsern gnedigen fursten und herrn zu Wirtzburg als obertestamentariern und executorn underthenigs vleiss ersucht und gebeten, solche fundation, als die mit dero gnedigem rath und vorwissen ufericht, mit derselben furstlichen sigill auch zu becrefftigen, welches alles wir Julius, von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg und herzog zu Franckhen etc., hiemit also bekennen thon, und haben dess zu urkundt unser insigel zuförderst hieran hangen lassen. geben und geschehen zu Wirtzburg uf Aller-lieben-heyiligen, den ersten monats-

grembris, nach Christi unsers lieben herrn und seeligmacher  
burt im funffzehnhundert funff und neunzigisten iharen.  
Nann dann mit vorwissen und gnediger bewilligung vor hochermelt  
gnedigen fursten und herrn zu Wirtzburg als berurter universite  
rn wir gesagter fundation inhalt, sovil dieselbe uns und di  
tet betrifft, wissentlichen acceptirt und angenommen, bekennet  
s und unsere nachkommende rectorn und camerarios eingangs be  
universitet, sovil erstlich die aintausend gulden hauptsumma be  
tas von hoch- auch wolermelten unserm gnedigen fursten und herrn  
zburg und andern herrn testamentariern wir bemelter aintausend  
ber in der fundation angezogener und gestalter massen aller  
gnugsamb contentirt und versichert seyen, derhalben ire  
me gnaden auch andere wolernante herrn testamentarier, derselben  
stam r [nachkommen\*]) und erben sambt und sonders und wer  
sten derselben summa halber mehr quietirens von nötten, hiemit frei  
let. ledig und loess sagen in crafft dits briefs. dagegen gereden und  
rechen wir auch bei unsern ehrn und wahren trawen fur uns und  
re nachkommende rectorn und camerarios mehrberürter universitet  
tzburg, alles dasjenig, so berürte fundation mit sich bringt und un  
ten uflegt, in allem bestes vleiss in acht zu haben und nachzu  
kommen, alles getreulich und one geferde. dess zu urkund haben wir  
der universitet insigel hieran thun hencken. so bekennen wir Julius  
von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg und herzog zu Fränckhen und  
fundator berürter universitet, dass solche von unserer universitet beschehen  
uf- und annam gedachts stipendii, auch versprochene und ubergebene  
obligation mit unserm gnedigen vorwissen und bewilligung zuzugangen, be  
willigen auch in solches alles hiemit wissentlichen und in crafft dits  
briefs und haben dess zu urkund unser insigel zuförderst auch hieran  
hangen lassen. so geschehen und geben wie vorgemelt.

Die *Original-Urkunde* auf Pergament mit zwei anhängenden Siegeln  
im k. Kreisarchive Wirzburg (K. 17 Nr. 203).

---

\*) Fehlt in der Vorlage.

**Nr. 85.**

*B. Julius überweist der von ihm gegründeten Universität aus dem Vermögen des von ihm gestifteten Juliusspitals die Summe von 2300 fl. gegen eine näher bezeichnete Gegenleistung.*

1596, 22. Februar [Wirzburg].

Wir Julius, von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg und herzog zu Francken, bekennen hiemit öffentlich, das wir als fundator und stifter unser universitaet und Julierspitals alhier in unser statt Würtzburg, von solchem unsers Julierspitals einkommen und gefaellen 2300 gulden hauptsumma gedachter unser universitaet zu sterkung und gaenzlicher handirung derselben facultaeten, als theologica, medica und iurisprudentia, bestaendiglich dotirt, applicirt und übergeben haben, thun auch solches hiemit wissentlich in crafft dies brieffs, dergestalt, dass derselbigen jetzige und künftige professores dagegen vorgedachtem unserm Julierspital und desselbigen pflegern und vorstehern in fürfallenden sachen ohne weitere oder andere belohnung advocando et consulendo auf ihr begehren iederzeit nit weniger als unserer universitaet dienlich seyn und denen armen zu gutem sich willig und geneigt erzeigen und erweisen sollen. dessen wir uns dann also gegen ihnen gnaedig getrösten und versehen wöllen. dessen zu urkund ist unser wie auch besagter unserer universitaet secretinsiegel hieran gehangen. so geschehen und geben am tag Petri den 22. monatstag Februarii, nach Christi unseres lieben herrn und heylands geburt im 1596. jahr.

Eine *Abschrift* in dem Universit.-Verwalt.-Registr.-Kopiebucho N. 3. CCXLVI. fol. 270. Vergl. Univ.-Archiv DD.

**Nr. 86.**

*Trafmandat des Rectors der Universität gegen das Betreten und Beschädigen der Weinberge von Seiten der Studirenden.*

1597, 8. [Oktober] Wirzburg.

Cum graves querelae ad reverendissimum ac illustrissimum principem scopum Herbipolensem, Franciae [orientalis] ducem, item ad magnificum eximium virum rectorem hujus almae universitatis delatae sint et in s deferantur, multos esse, nonnullos etiam studiosorum, qui a rectore deflectentes vineas et alia praedia dominorum et civium Wirtzburgensis civitatis et aliorum ingrediantur, uvas decerpant, racemos

revellant, vites ipsas populentur ac vastent, custodibus earum vim inferant et hoc modo magna damna infligant, labores ac sudores tenuiorum depascentur, indea deo, ut incommoda, quae ex hujusmodi facto, maxime ex intempestiva contentione, haec, quae dicta sunt, facere conantur, inde cum asperitate resistentium custodum nasci atque oriri possent, nitentur, auctoritate ejusdem magnifici ac eximii viri rectoris necnon totius universitatis omnibus et singulis cum studiosis, tum etiam aliis ejusdem academiae membris, cuuscunq̄ue dignitatis, ordinis, status aut conditionis sint, denunciatur, ne recto itinere relicto vineas, pomaria, hortos aut alia praedia, quae ingredi fas non est, intrent, uvas decerpant, poma, pira, nuces aliave legant, excutiant vel damni aut detrimenti vitibus, arboribus aut quibuscunq̄ue aliis inferant, custodibus vim intendant aut ullo modo molaesti sint. quodsi aliquis haec, quae praecepta sunt, contemnere aut statuta universitatis temerare ausi fuerint, propter receptam ac usu confirmatam poenam digna improbitati animadversione ac circumstantiis qualitati ipsius delicti convenienti vindicta ab ipso rectore ac universitate punientur, in fidem horum omnium praesentes literae sive mandatum auctoritate ejusdem magnifici rectoris ac universitatis exaratum est et ejusdem sigillo munitum proponitur. datum Herbipoli die 8. [Octobris] 1597.

Ein *Eintrag* in: Acta universitatis Herbip., fol. 27, Papierhandschrift in der k. Univ.-Bibliothek zu Würzburg.

### Nr. 87.

*Mandat des Rectors der Universität gegen zwei mit einander verfeindete Studierende.*

1597, 14. November [Würzburg].

Mandato et auctoritate nostra tamquam rectoris hujus almae universitatis Herbipolensis significatur Cornelio Enchesiano et Georgio Ammanno, iuris studiosis, et in collegio iuridico habitantibus et societate violentiae et comminationis utrinque conjunctis, sub poena ducentorum aureorum et corporalis castigationis, ne alter alterum aut uter utros illo modo offendat, cognitione violentiae nobis aut senatus consilio, in cujus domo ea commissa est, et ejus correctione atque vindicta reservata. In fidem et pro majori robore praesens mandatum sigillo nostrae universitatis munitum. actum in aedibus nostris, die 14. Novembris 1597.

Ein *Eintrag* in: Acta universitatis Herbip. fol. 28. Papierhandschrift in der k. Univ.-Bibliothek zu Würzburg.

**Nr. 88.**

*B. Julius bestellt den Doctor der Rechte, Zacharias Neuhäuser, zum Professor an der Universität Wirzburg.*

1599, 14. September [Wirzburg].

Wir Julius, von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg und herzog zu Franckhen. bekennen hiemit fur uns und unsere nachkommen, das wir den hochgelerten, unsern lieben getrewen Zachariam Neuhauss, der rechten doctorn, zu unserm professorn unserer universitet und hohen schuel alhie gnedig verordnet, dergestalt, das er von jetzt an und fürthin, solang wir nit andere anordnung fürnemen werden, institutiones\*) imperiales, da wir es auch ihme kunftig uftragen, in iure canonico oder iure civili zu gewissen stunden mit vleiss providiren und lesen und in deme sich erzeigen und erweisen soll, wie einem getrewen und fleissigen professorn gebuert und zustehet. dagegen wöllen wir ime zu jehrlichem dienstsolt aus unserer cammern oder von gedachter unserer universitet wegen raichen und geben lassen anderthalbhundert gülden unserer Fränkischen landswehrung, dann vermög einer nebenbestallung noch funfzig gülden und also zusammen zweyhundert gülden, quaterweis, als uf deren iedes funfzig gülden und mit erster solcher bezahlung uf das nechstkunftig quartal Luciae anzufangen. darauf dann uns, wie auch unserm rectori\*\*), sovil universitatem belangt, der genannt doctor Zacharias Neuhauss unsern professorayd und darzu dise seine bestallung alles ires inhalts, sovil ihne die berührt und berühren wurd, wahr, stet, vest und unverprüchenlich zu halten gelobt, auch uns dessen seinen revers ubergeben hat. dessen zu urkund haben wir unser secretinsiegel hiefuer lassen trücken. so geben und geschehen uf Exaltationis s. crucis nach Christi unseres ainigen erloesers geburt funfzehnhundert im neunundneunzigsten jahr.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen Dienerbestallungsbuch des Bischofs Julius fol. 346 b./347 a.

\*) In der Vorlage verschrieben: „iustietiones“.

\*\*) In der Vorlage steht: „rectore“.

**Nr. 89.**

*B. Julius bestellt den Doktor der Rechte, Peter Elogius [Demerdt] aufs Neue zum Professor an der Universität zu Wirzburg.*

1599, 14. September [Wirzburg].

Wir Julius, von gottes gnaden bischoff zu Wirzburg und herzog zu Franckhen etc., bekennen hiemit für uns und unsere nachkommen, dass wir mit dem hochgelerten, unserm lieben getrewen Petro Elogio, der rechten doctorn, professorn unserer universitet und hohen schuel alhie, uns seiner bestallung halben ufs newe dergestalt verglichen, das er von jetzten an und fürthin, solang wir mit andere anordnung fürnemen werden, lectionem in pantextis oder codice, wie es alwegen die ordnung under unsern professoribus gibt, zu gewissen stunden mit vleiss providiren und lesen, auch in deme sich erzeigen und erweisen soll, wie einem getrewen, vleissigen professorn gebuert und zustehet. dargegen wollen wir ime zu iehrlichem dienstsolt aus unserer cammern oder von gedachter unserer universitet wegen raichen und geben lassen zweyhundert und funfzig gulden unserer Fränckischen landswehrung, quaterweiss, als uf deren iedes drithalben und sechzig gülden, an welcher besoltung dann funfzig gulden uf ein besondere nebenbestallung vermaint, und soll dieselbig uf nechst künftiges quartal Luciae ihren anfang haben, darauf dann uns wie auch unserm rectori<sup>\*)</sup>, sovil universitatem belanzet, der genant doctor Petrus Elogius unsern professorayd und dann daruf dise seine bestallung alles ires inhalts, sovil die ihne berührt und berühren wurd, wahr, stet, vest und unverpruchenlich zu halten gelobt, auch uns dessen seinen revers ubergeben hat. zu urkund haben wir unser sekretinsigel hiefür lassen trücken. geben und geschehen Exaltationis s. crucis anno [15]99.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen Dienerbestallungsbuch des Bischofs Julius fol. 347 a/b.

<sup>\*)</sup> In der Vorlage: „rectore“.

**Nr. 90.**

*Ältester noch erhaltener Lections-catalog aus dem Jahre 1604.*

## I n d e x

librorum. quos hoc anno domini MDCIV in academia Wirceburgensi  
professores quatuor facultatum docebunt.

In theologia  
per tertium curriculum annum.

Hora septima:

Tosanus Masionus, e societate Jesu, s. theologiae doctor, ex  
ia parte s. Thomae qq. de sacramentis. de baptis., confir. et eucharist.

Hora octava:

Petrus Roestius, societatis Jesu, s. theologiae doctor, ex prima  
mdae d. Thomae 9. 17 et sqq.

Hora prima post meridiem:

Christophorus Marianus, ecclesiae s. Joh. in Novomonast.  
, s. theologiae d., ex theologia morali casus conscientiae, qui con-  
unt circa praecepta decalogi.

Hora secunda:

Johannes Pernotus, societatis Jesu, s. theologiae doctor,  
raicam grammaticam Roberti Bellarmini necnon psalterium Davidicum.

In jurisprudentia  
per secundum curriculum annum.

Hora septima:

Johannes a Driesch, iuris canonici doctor et professor, expli-  
it librum 2 decretalium.

Hora octava:

Petrus Elogius a Demrath, i. u. doctor et professor ordi-  
ius. lib. 5 ff. t. de judiciis et sqq.

Hora nona:

Nicolaus Pfoch, i. u. doctor et professor ordinarius, institutiones  
eratoris Justiniani.

Hora prima post meridiem:

decanus eiusdem facultatis iuridicae ff. tit. de novi operis nunciat.  
qq.

Hora secunda:

Petrus Gilkens, i. u. doctor et professor publicus, librum 4 et  
edicis.



In medicina  
per tert. et ult. curriculi annum.

Hora octava:

Hermanus Birkman, medicinae doctor et professor, libros 3.  
prognost. Hippocratis.

Hora nona:

Joannes Stengelius, medicinae doctor et eiusdem facultatis pro  
tempore decanus, morbos particulares a pectore etc.

Hora prima post meridiem:

Georgius Leyerus, med. doctor et professor, libros Galeni de  
differentiis et causis morborum et symptomatum.

In philosophia

hora octava ante et secunda post meridiem docebuntur:

In metaphysica:

Aristotelis libri 3, de anima et eiusdem methaphysica a r. p.  
Petro Hepen;

In physica:

Aristotelis libri physicorum, de coelo, de ortu et interitu necnon  
meteor. a r. p. Joanne Kesselio;

In logica:

Petri Fonsecae institutiones logicae, Porphyrii isagoge ad logica  
Arist. a r. patre Heinricho Rotthausen;

In ethicis et mathematicis:

ethica Arist. ad Nichomachum; Euclidis elementa; Clavii arith-  
metica; Joannis de Sacrobosco sphaera necnon geographia Glareani a  
r. p. Simone Lieb.

In singulis quoque facultatibus erunt disputationes tam publicae  
quam privatae studiosorum utilitati inservientes.

Wirceburgi excudebat

Georgius Fleischmann

MDCIV.

Gedruckt in v. Kölliker's Rektoratsrede: Zur Geschichte der medi-  
cinschen Facultät an der Universität Würzburg (1871) S. 63-64.

**Nr. 91.**

*B. Julius verleiht dem Regens des von ihm gegründeten geistlichen Seminars Pfarrrechte innerhalb des Collegiums und eximirt ihn von jeder anderen Pfarrei der Stadt.*

1604, 3. Januar. [Wirzburg].

Julius, dei gratia episcopus Herbipolensis et Franciae orientalis dux. ad perpetuam rei memoriam. plurimum elaborarunt christiani reges optimique imperatores in constituendis et fundandis academiis seu litterariis scholis, easdem quoque privilegiis ac beneficiis pene infinitis exornarunt, eo duntaxat respicientes, ut juvenum animi ad litterarum studia accenderentur, qui adultiores facti postmodum ad rempublicam artibus et scientiis juvandam accederent. quantum vero inde subsidii in rem christianam promanarit, variis in provinciis ac regnis superiora tempora docuerunt. nos in eandem rem intenti, ne quid seminario nostro, quod praecipuum universitatis huius membrum constituimus, deesset, fabricam in illius usum e fundamentis construximus, ut in eodem reperirentur, qui juvenum mores inspicerent vitamque illorum bene recteque moderarentur, regentem et magistros seu praefectos dedimus. ne vero in causa salutis, cuius prae studiis curam haberi volumus, quisquam negligatur (quod quam facile accidere possit, in tanto praesertim numero, probe omnes norunt) futuris temporibus pro singulari nostro in juventutem christianam amore paternaque propensione collegii regenti jus parochiale elargimur et tribuimus ultima tria sacramenta cuivis perutilia et necessaria deinceps administrandi poenitentiae, eucharistiae et extremae unctionis in utroque cum maiori tum minori collegio, quae etiam quoad ista exempta esse volumus ab omni parochorum huius urbis subiectione: quotannis itaque infirmorum oleum non minus pro his quam aliis huius dioecesis parochiis feria V. maioris hebdomadae e cathedrali ecclesia dabitur. huius autem voluntatis nostrae, ut certum et evidens extet testimonium, his sigillum vicariatus nostri apponi curavimus III. Januarii anno MDCIV.

Eine Original-Urkunde auf Pergament mit anhangendem Siegel im k. Kreis-Archive Wirzburg (K. 80 Nr. 103).

**Nr. 92.***Stiftungsurkunde des B. Julius für das von ihm gegründete adelige Knabenseminar.*

1607, 1. Januar. Wirzburg.

Julius, episcopus Wirceburgensis et orientalis Franciae dux. nobilitati Franciae benedictionem a deo atque felicitatem perpetuam.

Postquam a deo optimo maximo in hoc sacrae dignitatis et potestatis episcopalis gradu collocati sumus, nunquam destitimus, non tam ejus honoris altitudinem, quam oneris gravitatem considerare, quippe memores, animas Christi sanguine redemptas nostraeque curae commissas tam optimatum quam infimorum, nobilium et innobilium deo annumerandas quasi et de manu nostra requirendas esse.

Porro hanc sollicitudinem suapte natura magnam vehementer auget et humanis viribus paene intolerabilem reddit saeculi nostri calamitas, quam reipublicae christianae intulit innumerabilium fere omnis ordinis et status hominum ab ecclesia catholica ejusque pastoribus atque legitimis usque ab apostolorum aetate rectoribus facta discessio ipsorumque etiam sic discedentium de fide dissentio et errorum inextricabilis diversitas.

Sed haec quamvis tanta mala, bonorum tamen et magnanimorum pastorum animos non frangere sed erigere debent, ut ope praesertim coelestis gratiae pro officii ratione omnibus, quibus valent, praesidiis, postpositis etiam aliis vitae commodis morbidas oves sanare, errantes reducere, labantes confirmare, oppressas sublevare, jacentes attollere conentur.

Hujus fidei, constantiae et charitatis praeclara exempla cum nobis reliquissent decessores nostri, Melchior ac Fridericus perpetua memoria colendi principes, visum nobis est ante omnia post susceptam huius ecclesiae gubernationem, eorum vestigiis diligenter insistendum et non modo ab illis praeclare coepta conservanda sed augenda quoque et consummanda, quin etiam quaecunque a nobis patriae bono excogitari aut praestari possent, instituenda nec quicquam omittendum, quod ad civium et subditorum nostrorum vel quocunque jure nobis commissorum salutem procurandam pertineret.

Quem in finem non solum aliquot annorum vigiliis et omnium virium ac opum contentione elaboratum est, ut populus nobis a deo commendatus universus ad unitatem et veritatem catholicam perduceretur, verum etiam, ut aeterno deinceps velut munimento catholica religio firmaretur atque cum lacte quasi matris prisca pietas adolescentiae Franconicae nostrae instillaretur et cum eorum sanguine ac succo quodammodo coalesceret.

Nam liberalium artium scholas ac litterarum studia jam a majoribus nostris laudabiliter restituta, communivimus et amplificavimus cum deo, academia insuper nova condita et magna cura atque impensa collegiis aedificatis. praecipue vero provisum est, ut ingenui quidam adolescentes, sed quos fortasse paupertas et fortunae tenuitas ab eruditione arcere possent, conquirentur, tum alii externi sed imprimis tamen dioecesis nostrae clientes, qui pro aetate, ingenio ac profectu suo quasi gradatim, majoribus subinde vitae ac victus emolumentis incitati ad altiores scientias ipsunque theologiae ac sacerdotii culmen ascenderent.

Atque hos conatus nostros divina clementia, cui eo nomine perpetuas laudes ac grates debemus, sic prosperavit, ut non quidem supra vota sed certe ultra spem nostram cum gaudio videamus, gregem nostrum ferme omnem in unicum ac vetus ovile Christi coivisse ac laetissimis uberrimisque ecclesiae pascuis non ad sanitatem modo et saturitatem, sed etiam usque ad delicias animarum passim saginari et unius pastoris vocem audire ejusque ductu regi et gubernari.

Jam vero scholas, gymnasia, academiam denique nostram non minori dei benignitate tanta incrementa brevi annorum spatio sumpsisse perspiciamus, ut, in omni scientiarum genere sive docentium sive discentium claritatem, frequentiam et ex orbe christiano accursum et celebritatem et ex his omnibus in ecclesiam redundantem utilitatem si perpendamus, in gratiarum actiones et venerationem tam propitii numinis mens nostra colliquescat.

At, quae in pauperum usum ac sustentationem collegia trina struximus et ita dotavimus, ut in iis perpetuo fere viceni supra centum honeste educerentur ac erudiantur, ex iis singulari quoque dei beneficio fructum iam percepimus eum, ut pleraque omnia templa, sacella ac parochiae dioecesis nostrae a sacerdotibus, alumnis nostris, rite administrarentur. quod si successoribus aliquando nostris eadem, quae nobis, mens ac fides in ecclesiam dei, quod speramus et optamus, constiterit, tum in aliis operibus nostris tum in his collegiis conservandis, tuendis et ornandis, nunquam Franconiae defuturi sunt animarum rectores docti et probi, quorum raritatem pro dolor! superioribus aliquot lustris magna ecclesiae ruina consecuta est.

His igitur hunc in modum eoque ordine constitutis, quem ecclesiae e dioecesis nostrae statum et conditionem postulare credidimus, visum audem nobis est, aliud opus aggredi, quod cogitatione jam pridem agimus, sed, si perficiendum sit, sumptus quidem ac laboris non minus veteris requirat, utilitatem vero ac splendorem parem, si non majorem, ecclesiae Franconiaeque nostrae praestet. audendum tamen et confidendum

deo] amus, ne aliqua pars vitae nostrae vacet a munere pastorali, ne  
is hominum ordo, qui a deo supra reliquos mortales animi, corporis  
externisque bonis plerumque condecorari solet, praeteritis a nobis  
nulla peculiari nostra benevolentia atque officio ornatus videatur, s  
ecclesiae ac dioecesi nostrae arctius quam hactenus devinciatur.

Ad nobilitatem ergo Franconicam, quae dioecesin nostram vel in  
m auctoramento vel pactorum sacramento contingit, animum co  
s modo, ut cuius in nos amorem, fidem et obsequia jam dudum  
sumus, ejusdem quoque honori ac splendori etiam in poster  
redibus suis consulamus. nam perpetua quadam et, quae patre  
torem deceat, commiseratione jam diu videmus et dolemus tam  
alibi, tum in Franconia quoque nostra nobilitati ab religionum e  
num in fide christiana diversitatem sensim quidem et prope sin  
su, sed non minima tandem fortassis incommoda imminere posse  
bus dum nos pro muneris nostri dignitate ac necessitate mederi e  
arrere studemus, diligenter considerandum judicamus, omnes omnino  
hominum iisdem mediis, virtutibus ac studiis dignitatem suam tue  
e et oportere, quibus eandem prius sunt adepti.

Licet igitur omnium gentium ac populorum historias evolvamus, non  
invenimus usquam tantam nobilium multitudinem ac splendorem, quantum  
inter christianos et ex christianis etiam nusquam majorem eorum gloriam  
et copiam, quam inter Germanos, Germanica autem et ex ea Francica  
nobilitas inter antiquissimas et splendidissimas censetur. hunc autem  
clarorem et majestatem aliunde non accepit, quam a religione catholica  
et antiqua pietate, cum qua in nobilibus prudentia, sapientia, fortitudo  
potentia et gloria succrevit, quos pontifices, caesares, reges, principes  
catholici opibus, privilegiis, gentilitiis insignibus et praeclare aut fortiter  
factorum honestamentis extulerunt.

Quam ob rem nos, qui nobilitatem omni ratione conservatam, adiutam  
et illustratam vehementer desideramus, cum diu multumque deliberassemus  
quid proferendae et amplificandae nobilium gloriae praestantissimum vi  
deretur, consilium tandem cepimus, cum reverendis et nobilibus cathedrali  
ecclesiae nostrae canonicis de seminario nobilium adolescentum instituendo  
nempe ut ex antiqua et pro more cathedralis ecclesiae nostrae rite pro  
bata nobilitate selegantur adolescentes viginti quatuor, qui in collegio  
nostro Wirceburgensi, quod in memoriam s. Kiliiani, primi patriae nostrae  
apostoli, deo dedicatum est, habitent atque ibi sub optimis religionis  
christianae, vitae doctrinaeque moderatoribus et magistris victu et amictu  
exercitationibusque, quae nobilibus et ingenuis conveniunt, educantur.

**Etsi** vero hoc beneficio nostrae imprimis dioecesis ac ditionis nobiles gaudere ac frui statuamus, quia tamen fieri potest, ut pauciores, quam pro illo definito numero inveniantur ex nostris, qui id acceptent, ideo **primum** locum illis quidem, tamquam nostris clientibus, tribuimus, sed post eos nec caeteros quidem nobiles Francones aut etiam externos excludimus, si modo similiter bene nati et idonei fuerint, ita tamen, ut hi tanquam adoptivi plures non recipiantur, quam ut quovis etiam tempore nonnullis ex nostris illis huius boni quasi natis haeredibus aditus pateat.

Porro studiorum ratio erit eiusmodi, ut secundum jura ac consuetudinem gymnasii nostri examinati primum, si opus sit, literis humanioribus et (quo non aliud decus magis nobiles decet) eloquentia atque ut captus eorum feret, etiam philosophia aliisque artibus perpoliantur, et tum jus ac fas habeant, matura deliberatione et prudenti consilio ac nostro imprimis et eorum, quibus id commiserimus, consensu statuendi, utrum vel jurisprudentiae vel theologiae studia persequi velint, sine alio nexu vel obligatione, nisi ea, qua deo, patriae sibi que ipsis devincti sunt, ut deinceps vel in statu politico vel ecclesiastico rem christianam promoveant, quod si sacrae huic militiae se ascribi velint, cognitionem rerum divinarum, juris legumque tractandarum facultati laudabiliter antefereant.

Ne vero quisquam nobilitatis nomine ad licentiam aut liberalitatem nostram ad dissolutionem abutatur, decernimus, ut academiae collegique nostri leges et statuta inviolata serventur, nec contra ea quicquam a quoquam attentari permittant ejus rectores ac moderatores, qui etiam auctoritatem suam, quam illis huius ratione muneris tribuimus, conservent. laudabile enim non est, ut, qui vitae commodis ipsoque sanguine ac natalibus caeteris praestant, sola sint aut velint esse virtute ac doctrina inferiores. haec autem sine certo quodam ordine, forma ac regula vivendi ac discendi acquiri non possunt, quin potius ut nobiles adolescentes nostri ingenuitatem suam moribus magis quam imaginibus majorum probent, pietate, diligentia, modestia et obsequendi studio reliquos laudabili exemplo anteeant et ad id sese mutuo incitent, prius etiam sic a parentibus aut amicis jam condocefacti aut adhuc imposterum seriis monitis instigandi.

Quod si fortasse contra spem nostram fraeni impatientes non ipsi modo malis moribus praediti essent, sed alios etiam, quasi contagione quadam inficerent neque spem emendationis praerberent, ii tolerandi non sunt, sed coetu reliquorum arcendi, quippe qui se ipsos indignos eorum consortio et nostro beneficio reddiderint. nemo autem praesumat, quicquam ex eo decerpere aut in alias academias et provincias derivare, atque adeo nemini quicquam ex eo sumptuum tribuatur, nisi qui et quamdiu in ipso collegio nostro praesens ejus disciplinae subjectus habitat.

quod si qui, postquam a nobis in hunc numerum cooptati sunt, sacerdotibus aliquo potiantur, ex quo ipsi honeste vivere possint, ii, cum hoc subsidio nostro non egeant, aliis hunc locum cedant et ei sponte renuntient.

Nos quidem, ut nihil omittamus, quod ingenuos horum adolescentium animos ad virtutem et sapientiam possit incitare, praemis etiam eorum diligentiam ac profectum remunerari parati sumus, ut, si votis nostris responderint, itaque meriti fuerint ante alios vel sacerdotibus in ecclesia vel honoribus in republica condecorentur, unde fiet, ut et ipsi occasione olim habeant et praesidia, quibus ipsi creverint et erecti sunt, conservandi et fovendi et nobis successoribusque nostris ac ecclesiae gratiam vicissim referendi, quae nobilium propagine et indole digna sit.

Hinc quoque coelestis gratiae patrocinio confidimus futurum, primum, uti antiquissima pro nobilitate a sanctissimis majoribus nostris constituta sacra collegia canonicos habeant, non tantum laudata progenitorum serie et sanguinis claritate velut alienis bonis splendidos, sed etiam singulari pietate ac sapientia, tanquam propriis ornamentis illustres; praeterea, ut regiones, consilia, civitates, arces ac dynastiae nostrae dioecesis praesides ac praefectos olim suos videant, non modo de generosis natalibus magnanimos, sed etiam a coelo (quod sola catholica vetus impetrat religio) fortes et ob divinarum humanarumque rerum cognitionem ad providendum patriae commodis perspicacissimos, ad propugnandum constantissimos.

Quam ob rem hortamur et rogamus nobilitatem nostrae dioecesis conjunctam, primum quidem ut mentem nostram ac finem propositum diligenter et ingenue contemplantur, qui sane non est alius, quam ut nobilitatis laus et dignitas in dies magis magisque floreat et nobiles nostri condoceant, non modo non obscurare sed etiam illustrare gloriam acceptam a nobilissimis majoribus suis, quod uno hoc modo consequentur, si natalium dotibus adjungunt priscam suorum eorundem proavorum pietatem et studium sapientiae: nam illud umbratile est, quod solitudinem et otium quaerit, sed illud altum et magnificum, quod in luce versatur, quod ad reipublicae commoda vel ecclesiam tuendam, propagandam, defendendam spectat quodque tam in bello quam in pace ingens ornamentum et praesidium adfert.

Deinde eandem nobilitatem nostram oramus et obtestamur, ut conatibus tam praeclaris faveat atque ut ex iis sint, qui aptissimos quosque ad sapientiae studia antiqui generis adolescentes sive filios suos, sive quocumque nomine caros ad majorum nostrorum exemplar virtute et sapientia conformandos ultro sistant, offerant, non quidem ambitione aliqua aut privati tantum emolumenti spe, sed quod solum magnanimi nobiles spectare debent, boni publici et totius nobilitatis gratia.

Nos quidem de successu hujus instituti dummodo ab ea forma, qua deo **freti** illud inchoabimus, non deflectatur, ingentes spes animo et gaudia **percipimus** ob fructus, quos hinc copiosissimos proventuros auguramur, **satisque** habebimus in hac vita, ejus initia et progressum aliquem felicem **spectare**.

Pro nostro autem in nobilitatem affectu et meritis gratiam aliam non **petimus**, nisi hanc, ut eam, quam offerimus, opportunitatem nobilitatis in **pristino** splendore retinendae et augendae vel ab omnibus cupide **acceptari**, vel etiam a felicioribus, qua poterunt, adjuvari conspiciamus.

Demum etiam summae ac cathedralis ecclesiae nostrae canonicos tam nunc vivos, quam olim secuturos atque ex iisdem successores quondam nostros non modo per nobilium majorum nostrorum virtutem ac merita, sed etiam per quicquid eis charissimum esse debet, per animae suae salutem et per memoriam illius extremi decretorii iudicii monemus et obsecramus, ut tum alia publicae utilitati consecrata monumenta nostra, tam hoc quoque collegium condecorandae nobilitati conservent et, quantum fieri potest, omnique ratione provideant, ne eodem destinati reditus ac opes alio avertantur vel male collocentur neve adeo quicquam detrimenti patiatur, aut quacunque specie vel colore labefactetur aut immutetur. sic enim cum divina gratia constituentur a nobis omnia et matura deliberatione corroborabuntur, uti quicquid visum fuerit quasi ad aeternitatem quandam accomodatissimum fore.

Atque haec sunt, quae affectione et voluntate plane paterna nobilitati nostrae Franconicae novo hoc ineunte anno veluti strenae alicujus aut xenii loco significanda duximus, quin et utenda, fruenda proponimus, quae, si gratis mentibus et amori nostro consentientibus excipi cognoverimus, etiam ad plura in nobilitatis gratiam et honorem praestanda nos excitabunt, si modo vitam et gratiam suam largiatur clemens deus, qui nobilitatem omnem et totam dioecesin nostram uti hactenus, in pace et **prisca** fide ac felicitate conservet.

Data in arce nostra s. Mariae in monte Wirceburgi kalendis Januarii anno novo a salvatore nostro nato 1607.

Eine *einfache Abschrift* auf Papier im k. Kreisarchive Wirzburg (K 17 Nr. 199) und im Archiv der Universität (V. A.).

Ein *Abdruck* bei Dr. Michael Johannes Materialien zur fränkisch-würzburgischen Geschichte, 1. Bdch. S. 127—137. Ebendasselbst S. 137—140 findet sich ein Abdruck der abgekürzten Ordnungen des adeligen Seminars, worauf hiemit verwiesen sein mag.



**Nr. 93.***Die ältesten Statuten des geistlichen Seminars.*

Entworfen vor dem 6. September 1608.

Julius, dei gratia episcopus Wirceburgensis et Franciae orientalis dux. ad conservandam et propagandam religionem christianam, quanti referre soleat, pastores non solum eruditione, verum etiam morum probitate instructos populo in ecclesia ad regendos et gubernandos eorum animos praeficere, probe satis agnovit concilium novissime Tridenti habitum et idcirco, ut in singulis dioecesibus pro illarum amplitudine seminaria exstruerentur, in quibus juvenes sedula magistrorum cura instituerentur, quibus postmodum animarum cura committeretur, sanctissime ecclesiarum antistitibus et praesulibus praescripsit. huic universalis concilii decreto saluberrimo ut faceret satis praedecessor noster felicitis memoriae Fridericus et religionem catholicam in multis locis aut pressam aut penitus extinctam quasi postliminio revocaret, manus operi admovit, seminarium institere ac in eodem juvenes aliquot indolis bonae alere coepit. sed eheu immature nimis moritur, ut pios et egregios conatus suos perficere et ad optatum finem perducere nequiverit.

Nos deo sic disponente ipsi in cura pastorali succedentes, ne operis universae dioecesi ita necessarium ac salutare beneque coeptum negligere-  
mus, de nova seminarii fabrica (adhibito ad hanc ipsam rem cathedralis ecclesiae nostrae capitulo) serio cogitare coepimus, nec multo post, deo studia nostra feliciter provehente, duo e fundamentis collegia ereximus annuisque redditibus ac proventibus fundavimus, ut futuris perpetuisque temporibus in uno, cui nomen a dei matre Maria datum, quinquaginta adolescentes, qui studium prae se ferant, deo et ecclesiae serviendi alantur et absolutis logicae aut dialecticae studiis postmodum ad Kilianaem, tanquam ad altius quoddam emporium litterarum, transferantur, mansuri ibidem ac tamdiu litteris a magistris et praeceptoribus imbuendi quo usque ad ministeria ecclesiastica obeunda apti idoneique inveniantur.

Interim ab hoc collegio majori, cui templum scholaeque academicae annexae sunt, nulla ratione nostrae dioecesis adolescentes, monasteriorum item religiosos aut etiam externos huc studiorum causa accurrentes exclusos volumus, si sumptibus suis ibidem vivere iuxta collegia disciplinam cogitent, ut, quorum aetas ad sequendas mundi voluptates prona est, hac ratione facilius in officio contineantur et in pietate commodius, tanquam in virtutis bonarumque artium seminario informantur. caeterum cum absque legibus nec civitates gubernari nec familiae minimae licet sine iisdem stare possint, ad conservandam disciplinam in hoc collegio, quod

dei ministrorum perpetuum seminarium esse volumus, ea, quae sequuntur, regenti ac ministris collegii, alumnis item caeterisque victoribus in eodem degentibus praescripsimus. cum autem inter ea, quae ad juventutem in pietate erudiendam praecipuum sit divinum numen pie colere ac venerari, primo loco, quae in academico templo et huic collegio aeternum unito officia ecclesiastica peragenda sint, hoc sequens tanquam divini cultus directorium docebit.

#### De sacris seu missis hebdomadariis.

Singulis sabbathi diebus sacerdotibus alumnis hora praescribetur a collegii regente sacrum dicendi, ac quisque ter minimum per septimanam sacris operabitur, saepius ut fiat valde optandum. mediam horam quisque rei divinae peragenda tribuet; tremendum enim sacrificium est, quod omnem festinationem excludit et potius, ut rite persolvatur, moram cum ardenti pietate requirit. ne sacrificaturi diu se occupent, maxime si novitii sint presbyteri, in quaerendis ac inveniendis missis singulorum dierum, ordo sacra dicendi per septimanam a regente collegii componetur et in aliquo sacristiae loco, ubi videri ac legi possit, affigetur. et cum officium, quod tractant, puritatem plus quam angelicam requirat, singuli si non saepius, semel tamen in septimana conscientias suas confessione sacramentali purgabunt, nunquam vero culpae alicuius mortiferae sibi conscii ad aram accedent sacrificaturi, quin prius apud sacerdotem animum sic foedatum emaculaverint. ne in praelectionibus theologicis auscultandis impediuntur, sacerdotum aliqui ante initium scholarum, caeteri his finitis celebrabunt. signum ad primum sacrum dabitur media sexta, ad secundum sexta hora, caetera, quae supersunt sacra, hora nona, dum scholarum finis, dicentur ad decimam usque.

#### De vesperis.

Sabbatho cuiusvis septimanae tertia hora, secunda autem festis ac dominicis diebus vesperae cantabuntur. ad eas cum conveniendum campanae signo significabitur. quo audito alumni citra moram ecclesiam ingressi et superpelliciis induti inferiora in choro subsellia ordinibus sacris seu maioribus initiati, caeteri autem scamna humiliora ibi ordine posita occupabunt et pro temporis officiique ratione nunc sedebunt, nunc stabunt, nunc genua flectent omniaque alia praestabunt, quae divini officii splendori conveniunt quaeque adstantium animos ad laudandum deum infectere ac permovere possunt. in solemnioribus vesperis sacerdos pluviali utetur, dumque itur ad aras, ut thus iis adhibeatur, non amplius oblongis facibus in formam crucis compositis utendum, sed cereis positis in duobus

argenteis candelabris, idem quoque faciendum ad elevationem in missis et ad evangelium. si qui tunc adsint viri honoratiores in subselliis altioribus stantes, iis quoque incensum erit dandum.

#### De missis celebrandis cum festis tum dominicis diebus.

His diebus sacrum missae officium, ad quod omnes studiosi convenire solent, solemni ritu cantabitur. sacerdoti sacrificanti diaconus et subdiaconus assistent et quatuor alii ministrabunt clerici, quorum duo cereos, alii autem thuribulum et navicellam ferant. omnia iuxta Romani missalis praescriptum observabuntur. ne in ritibus et ceremoniis committatur error, aderit inter missarum solennia ceremoniarum magister, qui omnes dirigat, cui et singuli ad nutum tunc parebunt, quacunque in re ab eodem moniti fuerint.

#### De matutinis.

Sexies per annum matutinae cantabuntur. noctibus Nativitatis Christi et Paschatis; tribus item diebus maioris hebdomadae, quarta nempe, quinta et sexta feriis; die demum, quo omnium in Christo defunctorum commemoratio agitur. quo tempore quoque sub sacro missae officio, cui omnes professores virique academici cum studiosis interesse tenebuntur, nomina omnium benefactorum e cathedra recitabuntur cum brevi adhortatione ad auditores, ut ipsorum salutem pro beneficiis in academiam et rem litterariam collatis deo commendare dignentur.

#### Sacra universitatis.

Primum celebratur die divo Hieronymo sacro pro felici rectoris electione, secundum festo die s. Gregorii pro confirmatione vel, si ita videatur, electione novi rectoris, tertium festo s. Rochi pro avertenda peste, quartum festo commemorationis s. Pauli, 30. Junii, pro electione decani facultatis theologiae, quintum festo s. Ivonis pro electione decani juristarum, sextum in festo s. Lucae pro electione decani facultatis medicae, septimum pro electione decani philosophici, octavum pro renovatione studiorum, nonum pro defunctis in hac universitate, decimum pro fundatore, cui ut deus optimus maximus longissimam largiatur vitam, votis omnibus precatur universa nostra academia.

#### De anniversario doctoris Lagi.

Piae memoriae dominus Lagus, ecclesiae Haugensis canonicus, sacerdotibus alumnis ducentos in testamento suo florenos legavit, ut quisque

pro ipsius salute procuranda quotannis ad aram deo sacram litaret hostiam. eleemosyna tam larga et liberalis ne abiret in oblivionem, hunc ad locum referenda fuit. annum censum numerat ecclesia Haugensis.

De privilegio utrique collegio maiori et minori concesso circa administrationem sacramentorum.

Ne quis deinceps alumnorum aut convictorum negligatur circa poenitentiae, eucharistiae et extremae unctionis sacramenta, regenti concessa est plena potestas, illa ritu et more catholico dispensandi. itaque curabit, ut semper in sacrario infirmorum oleum ad ungendos aegros asservetur. sepelientur imposterum tum alumni, tum convictores in caemiterio divi Petri: si qui vero sint, qui alibi humari velint, funus suis sumptibus curabunt.

Formula autem privilegii est, quae sequitur:

[Folgt die Urkunde vom 3. Januar 1604. S. oben Nr. 91 p. 227.]

Officium organistae.

Quotiescunque vesperae aut missae sacrificium cantantur, organa pulsare est obligatus, quemadmodum quoque, si matutinae solemnes celebrentur, ad „Benedictus“ et hymnum „Te Deum Laudamus“. claudet finitis divinis officiis ostium. ne quis se absente ingrediatur ad organa et in iis quid destruat. utetur autem cantionibus, quae ad devotionem excitant, non lascivis aut vulgaribus, quae vel ad risum vel ad rerum sacrarum contemptum animos auditorum permovere possunt. Salarium . . . .\*)

Officium sacristani.

Cum supellex ecclesiastica non exigui pretii committi soleat huius collegii sacristano, nulli deinceps hoc officium committetur, quin fidei-fussores dederit, qui, si illius negligentia aut culpa quid deperditum amissumve fuerit, se satisfacturos de damno accepto polliceantur. mane diebus singulis primo post quintam quadrante claves templi a regente accipiet et omnia in templo ad sacrum missae officium parabit, ne media nocte, quando initium missae faciendum, quicquam desit et sacrificaturus expectare cogatur. quotiescunque templi ostia patebunt, non egredietur ne quid ipso absente ex altaribus furto auferatur. ut templum conservetur mundum, ad quod studiosi quotidie confluere solent, singulis septimanis illud minimum bis verret, ut omnes inde sordes, quae a domo dei quam

\*) Lücke in der Handschrift.

longissime abesse solent et debent, auferantur. ne quoque excurrendi per templum occasio studiosis collegii detur, finitis sacris et cunctis ostiis obseratis, templi clavem ad regentem referet, eandem per diem repetiturus, quotiescunque opus fuerit. quicquid ex suppellectile ecclesiastica, albis praecipue humeralibus seu tobealibus, usu attritum fuerit, singulis trimestribus templi ornatus visitur a viris ad id deputatis, exhibebit, quidve reparandum vel de novo comparandum, significabit. inventarium alterius etiam suppellectilis seu telae lineae habebit, utpote linteaminum, mantilium, mapparum in mensis. ex his similiter, quae fuerint lacera, si ad hospitale Julianum tulerit, nova recipiet a sartore aulico, modo eius rei exhibuerit testimonium ab ipso hospitalario conscriptum. aliquoties per annum casulas aliumque templi ornatum ad solem exponet. idem faciet cum lectis collegii, quorum et ipsi cura concredita, ne a prandio, dum nihil in templo agendum occurrit, otietur. componet et horologium. tempore prandii et coenae iuxta veterem consuetudinem mensis inserviet, sique notaverit, quempiam panem aut candelam e mensis suffurari, eius rei cum regentum tum oeconomum monebit. salarium: 16 floreni, sicca praeterea mensa, in solennioribus festis et in quadragesima media vini mensura.

Haec de cultu divino in templo academico. nunc de disciplina collegii, cuius fundamentum cum in regulis et legibus positum sit, idcirco, quae sequuntur, singulis alumni et convictoribus observandae proponuntur.

#### Regulae domus convictorum.

Ad huius domus convictum nemo recipiatur, quin prius polliceatur, sese rationem vitae communem cum caeteris secuturum atque ad institutum domus a superiore praescriptum accomodaturum. quare cognita eorum bona propensione, priusquam in domum ingrediantur, quae subiecta sunt, ipsis proponantur. nemo suorum armorum custos erit, sed apud eum deponet, cui hoc munus erit impositum. nemo collegio sine facultate et comite, si assignetur, egrediatur. extra collegium vero alia non adibit, quam illa, ad quae exire permittitur. nec foris, nisi habita licentia, pernoctabit, quae quidem difficulter, nisi forte parentes, tutores aut amici veniam petant, concedetur. et ut varii deinceps excursus evitentur. omnes uno mercatore, sartore, sutore, arculario, bibliopola, lotricio etc. utentur, qui septimanis singulis, certo die a domus superiore nominato collegium accedent interrogaturi, qua in re ipsorum opera desideretur. nemo mittat aut accipiat schedulam ullam sine superioris consensu, cui prius erit legenda, exceptis iis litteris, quae ad ipsorum parentes aut curatores pertinent. servabunt omnes ordinem domesticum surgendi, sta-

dendi, cubandi, orandi, scholas accedendi et ex iis redeundi caeteraque officia exercendi, quae ad totius domus disciplinam ipsorumque utilitatem pertinere iudicabuntur. omnes suis praeceptoribus legibusque communibus obtemperent, rationem studendi praescriptam servant nec libros, vestes vel quid aliud sine scitu et consensu regentis emant. superiores ac praefectos colant et observent eosque qua par est modestia alloquantur. caveant etiam, alios factis vel verbis offendere. per domum studiorum praesertim tempore nemo vegetur vel alterius cubiculum aut mensam accedat vel alia ministeriorum domesticorum loca adibit aut quicquam ab alio accipiet, nisi impetrata venia. nemo quoque externos ad musaea, cubicula et triclinium, nisi impetrata a regente venia, adducat vel ipsis quicquam loquatur. ubi aliqua ob eorum errata fuerit iis irrogata poena, ne sint in subeundo difficiles, sed potius animum, mores suos corrigendi, prae se ferant. nemo adducet hospitem ad mensam sine scitu regentis.

#### Ordo domus convictorum.

Hora media quinta omnes surgent et ante psalmum „Miserere“, qui a censore recitabitur, e lecto erunt, atque ante orationem lectum quisque, non vero per alium, componet et se lavabit. dato autem signo ad orationem statim aderunt atque per horae quadrantem orabunt in loco designato. orationis autem tempore legent officium beatae Mariae virginis vel alias preces. finita oratione reliquum tempus usque ad lectiones stadiis tribuent secundum modum a praeceptore praescriptum summo cum silentio. dato primo signo ad scholas cum modestia caenaculum ientaturi ingrediantur. sumpto autem ientaculo, dato domi signo, in loco designato convenient indeque ad scholas ordine sese conferent, quod omnibus lectionum horis observabitur. finitis autem lectionibus sacrum religiose audient. finito sacro datoque ad prandium signo cum socio ex loco communi, lotis primum manibus, ad refectorium accedent alias ad studia vel exercitium. mensae benedicent per hebdomatam e convictoribus, qui designati erunt, cui omnes sicut et gratiarum actioni, religiose intererunt et respondebunt. legent in mensa, qui designati erunt: mensae autem tempore modeste et temperate omnes se gerent et attente lectionem mensae audient. nihil inde vel panis vel carnis vel obsonii auferent, alias graviter a regente punientur. actis gratiis, quo venerunt ordine, ad loca recreationi statuta se conferent. tempus autem recreationis a prandio et coena erit unius horae, quo tempore honestae et moderatae corporis recreationi suo quisque in loco vacabit. ludi autem, quibus vacant, erunt pilae, globorum et similium honestorum. alumni omnes cantum dicant signo ad hoc dato. nec deinceps ulli ad sacerdotium nisi probe

cantum noverint, admittentur. a fine recreationis ad studia redibunt. antequam studere incipiant, censor orationem: „Actiones nostras etc.“ recitabit, quam omnes attente, capite aperto, audient. qua dicta silentium alta voce indicet. et haec oratio initio studiorum semper erit praemittenda. studebunt donec primum ad scholas signum detur. quo dato cum sociis ad merendam accedent, deinde ordine quo supra ad scholas. ubi autem omnium lectionum finis erit, domum reversi exercitio vacabunt, in aestate, in hyeme ut alias ad studia redibunt, studebunt autem, donec ad mensam pulsetur. post coenam ad recreationem, deinde ad studia redibunt. hora octava dato signo ad orationem eo se statim conferent et examen conscientiae facient, post finem orationis singuli ad lectum sese conferent et antequam censor „Miserere“ dixerit, omnes in lecto erunt. diebus sabbathinis fiet distributio officiorum et in coena nominabuntur, qui lecturi ad mensam, qui precaturi mane et vesperi „Miserere“, qui censores cubiculorum et stulti futuri. haec autem distributio ad praescriptum praefecti domus fiet.

#### De officio regentis.

Respublica etsi optimis praeceptis instructa sit, interim tamen, si desint, qui curent, ut servantur, illam brevi pessum iri, necesse (est), ita etiam in hoc collegio, si cui huius cura demandata est, non assidue in iuventutem alioqui satis pronam ad malum inspiciat et diligenter attendat, num quae semel recte praescripta servantur, labi disciplinam opus est, ut itaque regens istius domus officio suo in ecclesia perutili et necessario probe fungatur multosque ad vineam domini excolendam operarios instruat, ea, quae sequuntur, pro virili servare studebit.

Extra collegium non pernoctabit, multo minus urbe, ut aliquot diebus absit, egredietur; si interdum gravis aliqua necessitas occurreret, ob quam abeundum, prius licentia a reverendissimo et illustrissimo principe vel hoc absente a seminarii inspectoribus ac visitoribus impetranda erit, difficilem quoque se praebebit in danda venia eundi ad urbem alumnis et convictoribus, cum vix occurrere possit egrediendi necessitas, siquidem operarii, quibus collegium eget, singulis septimanis certis diebus ac horis in eodem comparere teneantur, intellecturi, qua in re ipsorum opera et studium desideretur. ne turbetur collegii disciplina et silentium studiorum praecipue tempore praescriptum externos, quantum fieri potest, excludet, ne dum admittuntur, non uni, cui loquantur, sed multis aliis sint impedimento, quominus studiis suis vacare possint. ad collegium neminem recipiet, quin oeconomus significet, ut hic diem adventus novi convictoris intelligat et rationes componere norit. neminem quoque excludet, quin prius ad eundem oeconomum retulerit, ut de solutione, si quid collegio

debeat, tractare possit. prandii et coenae tempore ut modestia et silentium inter adolescentes servetur, ad triclinium ibidem pransurus et coenaturus descendet, nec alio in loco, nisi infirmitate aut gravi negotio distineatur, cibum sumet. cuiusvis alumnorum et convictorum, dum recipiuntur, locum in mensa ad evitandam confusionem assignabit. ut cibi munde coquantur, subinde culinam adibit, si quae in ea sordida deprehendat, aut ministros negligenter facere officium, et ipsos et oeconomum officii admonebit et studebit, ut omnis immundities a domo amoveatur. ad hanc cum plurimum serviat, si musaea et cubicula saepius purgentur, ordinem per singula musaea scriptum affiget, ut quisque intelligat, dum exercitio corporali vocatur, quid sibi faciendum quoque in loco verrendum. singulis quoque trimestribus, ut de locis necessitatis sordes per hominem ad id deputatum auferantur, diligenter curabit. si interdum querelae a convictoribus moveantur de ciborum paucitate aut immunditie et iustas esse invenerit, ipsis ut satisfiat, operam dabit. sin autem deprehenderit absque causa eos queri, poena quoque in eos animadvertet. studiorum tempore ne quis vagetur per collegium ac tempus, quo nihil pretiosius, frustra terat, subinde cubicula lustrabit, num sint, qui ibidem vel dormiant vel cum sociis fabulentur. in concedendis privatis musaeis ac cubiculis ne sit facilis, cum inde disciplina domestica non parum labefactetur. unum uni soli nunquam assignabit, siquidem ligna vix pro communibus musaeis haberi possint. cum parentes persaepe nec immerito queri soleant de sumptibus extraordinariis factis a filiis suis, regens imposterum nulli facile potum extra prandium aut coenam concedet. nisi indicaverit expressam seu tacitam parentum seu tutorum ac maecenatum adesse voluntatem. in trimestribus rationibus ab oeconomio conscriptis, ne fraus committi queat, singulas cum collegii visitoribus inspiciet, examinabit, adhibitis etiam convictoribus: sique in aliquo peccatum fuisse adverterit, erroris oeconomum admonebit. regulas domus mensibus singulis et quidem sexta feria vespere in mensa legi curabit. singulis lunae diebus, si quid in collegio occurrat, referendum ad illustrissimum principem, id scripto breviter exponet. diebus dominicis ut theologi in praelectionibus iis potissimum, quae ad curam animarum spectant, exerceantur. hora quinta vespertina repetitionibus et disputationibus ipsorum intererit eosque in difficilioribus propositis dubitationibus iuvabit. ut alumni in munere concionandi non foris solum, verum etiam intra domesticos parietes exerceantur, aliquot, iuxta eorum numerum per septimanam, vesperi in triclinio e cathedra aliquid vel ex evangelio vel de alio rei sacrae argumento docere iubebit et primo tempore, si impegerint, docebit, ne, dum errant, se nihilominus recte dixisse arbitrentur. — aliquoties per annum exhortationes



ad alumnos ceterosque victores habebit, in quibus ea potissimum proponet, quae in regulis minime observari adverterit. et cum parum collegium maius a minore distet, singulis septimanis hoc visitabit et in mores ibidem degentium inspiciet, ut paulatim eos, qui inde ad Chilianaeum transferendi sunt, cognoscere incipiat.

De alumnorum admissione aliisque, quae ipsos concernunt.

Cum in omni re, tum maxime inter adolescentes, qui ad dei servitium et ecclesiae ministerium assumuntur, delectus habendus. quanto enim excelsior status est, ad quem ipsi aspirant, tanto accuratius de iisdem instituendum est examen. utriusque itaque collegii visitatores et inspectores ante studiorum renovationem iuvenes, quotquot cupiunt in alumnorum numerum adscribi, diligentissime, adhibitis eorum praeceptoribus. examinabunt et de singulis quae sequuntur inquirent. primo, num ex legitimo matrimonio nati. secundo, num aliquo corporis vitio laborent, quod impediatur, quominus sacris ordinibus initiari possint. potissimum vero inquirendum, utrum aliquando morbo, quem vocant comitalem. laboraverint. tertio, num ex hac dioecesi sint oriundi; nam semper exteris hi, si moribus et eruditione non sint inferiores, praeferendi sunt. quarto, num ad classem, quam vocant humanitatis seu poëseos ascenderint. siquidem alii, qui in inferioribus adhuc scholis haerent, cum aliquo pecuniario subsidio in conquirendis sibi hospitibus iuventur, non sunt recipiendi. quinto, num sponsores habeant, qui pro ipsis, si fugiant. violato iuramento semel facto polliceantur, se sumptus refuturos. raro enim absque huiusmodi cautela admittendi. et si interdum accidat, quae recipi, minimum ille obligationem omnibus alumnis communem, quae sequitur, spondebit eamque manu propria in librum alumnorum hunc in finem compositum referet.

#### Obligationis forma.

„Ego N. N., dioecesis N., intellecto pio ac sancto instituto reverendissimi ac illustrissimi principis Herbipolensis ac desiderio iuvandi ecclesiam suam per idoneas personas ecclesiasticas ad hoc opus moribus ac litteris instruendus, fateor, re probe mecum deliberata, me desiderasset. dictarum personarum numero adscribi, cujus voti, quia compos factus sum. perpetuo gratitudinis vinculo reverendissimae celsitudinis ero obligatus idque factis et viribus declarare studebo. peculiariter vero promitto ac spondeo, me iis in locis iisque litteris ac tandiu operam pro mea virili daturum, prout reverendissimo nostro pro tempore existenti vel iis, quorum curae me commiserit, videbitur, quibus etiam debitam observantiam et

hientiam iuxta leges praescriptas praestabo. insuper polliceor, me, clementissimo principi pro tempore existenti videbitur, ut in vinea ini excolenda operam meam navem, prompte ac libenter me ejus mentissimae voluntati pariturum ac in ecclesiae muneribus, ubi, quando, modo a sua reverendissima celsitudine praescriptum fuerit, perpetuo riturum. promitto etiam me nulli alteri obligaturum nec ullam conditionem vel directe vel indirecte per me vel per alios absque reverentissimi principis consensu procuraturum vel sponte oblatam admissurum. e quidem obligatio ac conditio impediatur, quominus in praedictis functionibus ecclesiasticis reverendissimo meo Herbipolensi inservire valeam. tremo testor, me, si contingeret, quod deus tamen avertat, immemorem quando fore sponsionis huius meae eamque infringere reverendissimam aetudinem suam, tunc refusionem omnium mea causa factorum sumptuum e optimo exigere vel a me, vel ab aliis, qui aliquid eorum retinent, e ad me vel haereditate vel aliquo alio justo titulo spectant aut ctare possunt."

Alumnorum deinceps nullus in philosophiae magistrum seu theologiae torem promovebitur absque scitu et nutu superiorum. bis in anno titum accipiet, hyemalem mense Novembri, aestivalem Aprili.

#### De ministris collegii et primo de oeconomio.

Neminem ex ministris recipiet, quin regenti praesentaverit, nec nunquam absque ipsius scitu et voluntate amovebit. idem in recipiendis victoribus observabit. ne omnia scribae domus incumbant, prodibit ipse ad forum empturus, quae ad culinam iudicaverit esse necessaria. na curabit ad Moenum mensurari, antequam vehantur ad collegium. mdebit et coenabit in secunda mensa, quo modestiores sint collegii fa- li in eadem mensa sedentes. prandii et coenae tempore in culina erit ramque dabit, ut aequales sint in singulis patinis cibi, ne querelae is non infrequentes hac in re suboriantur. nunquam absque scitu entis potum aut alumno aut convictori dabit; si secus fecerit, sciat, in indignationem reverendissimi et illustrissimi principis incursum et que punitum iri. pretium potus seu vini constituetur a collegii in- ctoribus. diligenter curabit, ut sordes singulis trimestribus auferantur aque necessitatis purgentur et bis minimum. primo vere et hyeme, ia e vivario civitatis in loca necessitatis derivetur, ut per eam omnes des eluantur. salarium illius, qui loca purgat: novem floreni. ex hoc illi dabitur nisi opera prius praestita. famuli collegii, ne quid furtive trahant, oeconomus invigilabit. semel in furto deprehensum amovebit quamprimum fideiorem substituet.

## De convivio in primitiis alumnorum ab oeconomo curando.

Ut omnis crapulae auferatur occasio, diebus illis, quibus pietati ob primam hostiam deo litatam vacandum, deinceps celebraturis primam sacrum de pietate potius, quam de convivis epulo excipiendis cogitandum erit. itaque, ut moderata sint prandium et coena, nulli ultra duos aut tres invitare concedetur. si qui tamen praeceptores suos aut collegii inspectores etiam vocare volent, iis hoc permissum sit. fercula bona sex aut octo bona parabuntur, quae ad istam hilaritatem abunde sufficiunt, nec plura, ut omnis in cibo luxus evitetur, apponentur. ut, qui primum fecere sacrum, ad vesperas mature veniant, non multis horis in mensa haerebunt. vesperi quoque quo paratiores sint, postero die ad rem sacram peragendam, coenam ultra sesqui horam non protrahent. antequam alumnorum quispiam primitias celebret, ea de re reverendissimus et illustrissimus princeps monendus erit.

## Officium scribae.

Obsonia pro culina comparaturus forum accedet, oeconomo rationem de omnibus redditurus, exhibito computario libello quotiescunque petetur. rationes alumnorum et convictorum conscribet, quas nulli tradet, nisi prius ab oeconomo, regente aut inspectoribus collegii videantur et approbentur. clavem cellae vinariae non ipse, sed oeconomus habebit, multo minus vinum aut esculenta praebebit, nisi expressa habita a superioribus licentia. et si quidem suo officio non probe fungatur et contra has leges peccet, vinum maxime alumnis et convictoribus praebendo, primum florenas ipsi e salario annuo subtrahetur, secundo carcere, tertio dimissionem multabitur.

## Officium ianitoris.

Hyberno tempore media hora citius, quam caeteri, surget et musaei inferioris ambitus calefaciet, deinde claves ad medium sextae a collegii regente repetet, ad portam postmodum tota die diligenter excubaturus. eorum nomina, qui ex collegio per diem egrediuntur, post meditationem nocturnam regenti tradet, assignata hora, qua quisque eorum egressus et ingressus fuerat. et ut ianua ianitore nunquam destituatur, in prima mensa una cum caeteris prandebit et coenabit; tempore vero illo, quo in triclinio erit, surget, quoties a campana vocabitur et intellecto eorum, qui foris sunt, negotio, ingredi aut expectare eos iubebit, prout regenti visum fuerit. ad interiorem partem domus neminem intronittet nec alumnos aut convictores e musaeis evocabit, priusquam licentiam a regente habuerit. aream collegii et porticum ad culinam usque munda servabit.

et purgabit. quoties necessitas exegerit. salarium: octo floreni, sicca mensa, diebus festivis solennioribus e quadragesima tota mensura vini media singulis diebus.

#### Officium famuli communis.

Juxta praescriptum regentis campanam pulsabit mane ad surgendum. ad preces. ad scholas, ad studia. ad exercitia, ad sacrum aliisque horis, dum iubebitur. in medio ambitu ignem excitabit et aquam pro lavacris apportabit. triclinium tempore matutino quotidie purgabit. mensas instruet et eisdem prandii et coenae tempore inserviet diligenter ac fideliter. pannorum, quae ad lavandum dabuntur, una cum sacristano curam habebit. tempore hyberno in musaeis et cubiculis, quotiescunque opus fuerit, candelas accendet. salarium nullum, mensa sicca, festis maioribus et in quadragesima mensura vini media diebus singulis.

#### De omnibus famulis in communi.

Nemo extra collegium pernoctabit. in necessitate licentia a regente impetrabitur. quater in anno confitebuntur et communicabunt: his enim praesidiis, periuriis, iuramentis, computationibus, infidelitati, inobedientiae, omni denique inordinatae vitae via praecluditur.

#### Regulae bibliothecarii:

1. Bibliothecae clavem penes se habebit neminemque admittet ad bibliothecam sine regentis scitu.
2. Alumnorum aut convictorum nulli dabitur liber e bibliotheca efferendus, nisi prius ille in tabula, item cui datus fuerit, assignati fuerint, et regentis quoque accesserit licentia.
3. Novi quotiescunque libri emuntur et in bibliothecam inferuntur, eos statim in catalogum referet.
4. Quotannis semel regenti collegii omnium librorum reddet rationem. quod et faciendum, quotiescunque aliquis suo officio cedit, et novus substituitur.
5. Libros et bibliothecae locum semper munda conservabit.

Nach der *Reinschrift* des Entwurfes, welche in dem vom historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg verwahrten Manuscripte Nr. 178 in Fol. beige bunden und jetzt mit Seite 364—372 beziffert ist. Der Entwurf zu vorstehenden Statuten des g. S. rührt nach der ganz charakteristischen Schrift zu schliessen von einem Jesuiten her, welcher, ohne Nennung seines Namens, auf die Rückseite des Umschlages eigenhändig folgende Worte schrieb: „Sibi tradi petiit illustrissimus anno 1608, 6. Septembris et tradita sunt per me.“ — Die späteren Statuten des g. S. finden sich bei Gropp, *Coll. nov. I*, p. 65 figde. abgedruckt.

**Nr. 94.***Entwurf einer neuen Redaktion der ältesten Statuten der  
medizinischen Facultät.*

[1610].

Reverendissimus et illustrissimus princeps ac dominus dominus Julius, episcopus Wirceburgensis et Francia orientalis dux, cum bonas literas ac artes liberales non solum summo amore et ferventi studio prosequeretur, verum etiam singulari intentione omnium et singularum facultatum ordines in hac academia constitueret, nihil sibi prius aut majus esse voluit, quam ut medicae facultatis sicuti aliarum etiam leges et statuta constituerentur in morem aliarum optime constitutarum academiarum.\*) itaque, ut studio medico etiam suae essent leges et constitutiones, quibus nulla societas humana carere potest, et ne aliquid integritati huius scholae universali studii academici deesset, reverendissima eius celsitudo ea, quae sequuntur, sua auctoritate approbavit, confirmavit eademque ita grata et rata haberi et observari voluit.

**De collegii medici senatu.**

Collegium medicum certum consilium et senatum habeat, cuius caput decanus sit, reliqua vero membra: doctores aut licentiat, rite ac solenniter in facultate medica promoti, omnes religionis catholicae et universitati collegioque medico inscripti ac iuramento consueto obstricti.

Sit penes senatum communis cista in loco consilii universitatis ponenda, in qua custodiantur: sigillum, statuta, privilegia communia, marsupium cum pecunia fisci, rationes accepti et expensi, matricula denique, in quam a decano sedulo accurateque, quae sequuntur, referantur, qui nempe ad consilium recipiantur, qui rei medicae student honorisque gradus exacto studiorum cursu consequenter, ut, cum opus fuerit, unicuique fides fieri possit et testimonium dari, professores item, quo quisque anno ad cathedram admissus vel eidem alio proficiscens renuntiaverit, omnia denique, quae ad facultatis medicae dignitatem, commodum et augmentum spectare possunt.

**De divinis officiis.****De decani electione et eiusdem officio.**

Ad cultum divinum promovendum quotannis duo sacra omnibus facultatibus communia tam pro fundatore quam defunctis, in hac alma

\*) Ursprünglich hiess es: „constitutarum facultatum academiarum“. Das Wort „facultatum“ ist jetzt ausgestrichen.

universitate curabuntur, alterum quidem II. Novembris, alterum vero I. Decembris, nisi dies impediatur dominica. accedet etiam tertium medicae facultati peculiare pro felici decani electione, qui in loco senatui medico deputato per doctores et licentiatos in senatum receptos quotannis ipso die, qui d. Lucae Evangelistae sacer est, creabitur.\*) electus iurisdictionem concurrentem cum rectore universitatis habeat in omnes medicae facultatis doctores, licentiatos ac studiosos in rebus ac factis ad facultatem medicam pertinentibus. et sequens praestabit juramentum.

#### Juramentum decani.

„Ego N. N. juro iam electus facultatis medicae decanus, quod in officio decanatus mei fideliter et diligenter, quantum in me est, omnia negotia ad facultatem medicam spectantia curaturus et administraturus sim secretaque facultatis non revelaturus, quaecunque etiam in area\*\*) facultatis sunt, bona fide custodiam et post tempus officii mei elapsum de singulis acceptis et expensis rationes fideliter reddam et mihi concredita citra fraudem et dolum restituam. sic me deus adjuvet et haec sancta evangelia.“

Idem in processionibus, sessionibus et aliis tam universitatis quam facultatis medicae conventibus publicis vel privatis omnes doctores medicos praecedet poteritque cuiusque petenti (cum scitu tamen senatus) testimonium scriptum et sigilli facultatis roboratum appensione de honoribus in facultate medica collatis dare, quid autem emolumentum ipse aut fiscus inde exigere possint, infra titulus de juribus persolvendis docebit.

Quotiescunque consilium medicum ab indigenis aut externis petitur, per pedellum doctores et professores convocabit, sententias audiet singulorum operamque dabit, ut primo tempore voto ac desiderio petentium fiat satis. idem praestabit, quoties, ut congregationes et conventus instituantur, necessitas, utilitas et commoditas postulaverit.

Semel minimum in anno et quidem ipso d. Lucae festo publice medica statuta e cathedra promulgabit, disputationibus mensuris potissimum sicut et aliis actibus facultatis intererit\*\*\*) omniaque ita moderabitur, ut citra insolentiam, jurgia et contumelias modeste et dextre gerantur et finiantur.†)

\*) Hier ist von einer anderen, aber gleichzeitigen Hand an den Rand rechts geschrieben: „\*FF.“

\*\*) Ursprünglich war die Fassung: „non revelabo et quaecunque in area.....“. Die vorerwähnte andere Hand hat die Aenderung gemacht, die oben im Text steht.

\*\*\*) Hier schrieb die vorerwähnte andere Hand an den Rand rechts: „G.“

†) Hier setzte selbe an den Rand rechts: „H.“

Ne quoque exercitia litteraria in facultate medica diebus canicularibus omnino neglecta videantur jacere, decanus tunc temporis quotidie semel aut rem herbariam auditoribus suis explicabit aut mulierum morbos aut denique aliud tractabit argumentum, quod commodum utileque videbitur studiosae juventuti.\*)

De professoribus ac eorundem officio et pro quidem de ratione eos admittendi ad cathedram et facultatem medicam.

Nullus doctor aut licentiatu ad docendum admittatur, nisi ante plenam fecerit fidem de gradu suo rite et solenniter in academia probata per viam examinis acquisito. priusquam vero ad profitendum recipiatur, materiam aliquam medicam a facultate sibi propositam publice in scholis primum interpretabitur, doctoribus ac professoribus ad explorandam hominis eruditionem acriter opponentibus et disputantibus. quem cum dignam cathedra censuerint (qua in re conscientias ipsorum universitatis fundator vult oneratas esse) fideique professionem iuxta formulam in concilio Tridentino praescriptam fecerit ac iuramentum corporale\*\*) praestiterit iuxta pedelli praelectionem, ut doctorandi ad sceptri attactum praestare solent, tunc in facultatem recipiatur et eiusdem privilegiis pariter cum reliquis de collegio gaudeat et fruatur. haec autem, quae iam praescripta sunt de licentiatis et doctoribus aliunde advenientibus intelliguntur.

Penes quos sit potestas recipiendi professores.

Quotiescunque\*\*\*) contigerit, quempiam professorum seu mori, seu muneri et functioni suae renuntiare, diligenter invigilabunt,†) ut alium studiosae juventuti utilem academiae ornamento inveniant, et quidem citra moram, ne cursus medicus bene coeptus interrumpatur magno auditorum incommodo et detrimento. ille autem, si repertus fuerit omniumque professorum iudicio idoneus ad docendum iudicatus (caveant favore quodam humano juventutem fallant et conscientias laedant suas), reverendissimo et illustrissimo principi Julio aut eius successoribus, quos non minus

\*) Hier schrieb die vorerwähnte andere Hand an den Rand rechts: „EE“ und an den Rand links: „†“.

\*\*) Von der mehrgenannten Hand aus „corpori“ corrigirt.

\*\*\*) Vor quotiescunque ist von der gleichen Hand an den Rand DD geschrieben.

†) Ursprünglich lautete die Fassung: „renuntiare, ceteri sedulo diligenterque invigilabunt...“ die Worte: „cetero sedulo“ sind ausgestrichen. Es musste jedoch auch noch das an „diligenter“ gesetzte „que“ getilgt werden.

sperat, rei litterariae amantes fore, offerent ac praesentabunt [humillimeque rogabunt, ut ad promovenda medica studia in defuncti locum assumatur, nisi reverendissimus ac illustrissimus pro tempore princeps existens magis idoneum iam prae manibus haberet et alteri praeferre vellet. receptus professionem fidei iuxta concilii Tridentini formulam fecerit et juramentum praestiterit corporale iuxta praelectionem pedelli, ut doctorandi praestare solent ad sceptri attactum, tunc in facultatem recipiatur et eiusdem privilegiis pariter cum reliquis de collegio gaudeat et fruatur. haec autem, quae iam praescripta sunt, de licentiatis et doctoribus aliunde advenientibus intelliguntur].\*)

#### De professorum numero.

Ut facultas medica professorum numero ceteris hand videatur inferior, almae huius universitatis fundator, praesul et dux Julius, pro suo singulari et eximio amore in rem medicam quatuor professores esse voluit et decrevit. qui e cathedra ut probe norint quid docendum, trienniis singulis, quo temporis spatio integer medicinae cursus absolvendus, sequens docendi methodus maturo doctorum virorum iudicio examinata et approbata fuit, ac deinceps observabitur. (?)

#### Ordo docendi medicinam.

Theoricus primo anno primo explicabit aphorismos Hyppocratis, secundo anno eiusdem libros quatuor de victus ratione in morbis acutis, tertio libros tres prognosticorum Hyppocratis et, si temporis admittant angustiae, argumentum de pulsibus.

Theoricus secundus primam primae Avicennae anno primo, secundo artem parvam Galeni, tertio compositionem medicamentorum.

Practicus anno primo materiam de febribus sequendo Avicennae ordinem, secundo morbos particulares a capite ad ventriculum, tertio morbos reliquos.

Chirurgiae professor anno primo tumores praeter naturam, secundo vulnera et ulcera, tertio fracturas et luxationes.

Cum autem tractatus singuli annum non requirant integrum, subinde in aestate vim et naturam herbarum explicabit, hyeme vero anatonem proponet, ad quam exercendam, si corpora humana defuerint, bestiae vivae non minus hunc in usum commodae\*\*) subministrabuntur.

\*) Was oben von „humillimeque“ — „intelliguntur“ zwischen ~~et~~ Klammern gesetzt wurde, ist in der Vorlage jetzt theils unterstrichen und ~~et~~ Theile auch ausgestrichen.

\*\*) Von der oft genannten Hand aus „commode“ corrigirt.



Praelectiones singulae unius erunt horae, in quibus, ut auditorum consulatur profectui literario, ad calamum dictabunt doctores diligenterque curabunt, ut si quam materiam integre ob angustias temporis tractare nequeant, auctores de eodem argumento scribentes, quos domi legant, candide fideliterque indicent.

#### De vestitu professorum.

Utentur togis in praelectionibus habendis uti et in publicis ac solemnibus actibus ad majorem sibi cum apud studiosos tum huius civitatis cives comparandam auctoritatem et dignitatem, epomides et bireta coerulei coloris in promotionibus adhibebunt, quae propriis sumptibus curabunt.

#### De disputationibus.

E disputationibus cum non minor quam ex praelectionibus imo longe major et uberior promanet fructus et utilitas, nunquam illae ob studiorum paucitatem praetermittentur, sed singulis mensibus semel minimum habebuntur, quibus omnes intererunt professores ac discipulos disputantes sua excitabunt praesentia, suas quoque partes, quoties indicaverint esse opus, interponent.

Ut auditores eorum, quae in scholis audierunt, certiore acquirant cognitionem omniaque ad praxin et usum paulatim revocare discant (haec enim omne studium spectat) professores ad consultationes medicas de infirmis, eos si rogent, libenter admittant, uti quoque si hospitalia frequentent, frequentabunt vero saepius eaque adeundi liberam habebunt potestatem, tum ut de infirmis bene mereantur tum ut hac ratione discipulorum suorum profectui consulant.

Et cum, qui praxin hac in urbe exercent, priusquam id juramento praestito facere haud debeant, et nonnulli subinde irrepant tamen, qui temere infirmorum curam suscipiunt, in medicina nec doctores vel licentiatii promoti, non absque multorum aegrotorum discrimine vitae, idcirco diligenter deinceps doctores et professores hanc in rem invigilabunt, sique deprehenderit quempiam, qui absque juramento (quod in cancellaria fieri solet) et approbatione<sup>\*)</sup> simile quippiam tentaverit, eum citra moram ad consiliarios reverendissimi principis, ut mature gliscenti morbo occurratur, deferent.

Pharmacopaeorum examina et visitationes semel minimum in anno et quidem <sup>\*\*)</sup> instituent, quibus et studiosi maxime si rogent interesse poterunt.

\*) Ursprünglich stand in der Vorlage: „in actu et approbatione“; „in actu“ ist nunmehr gestrichen.

\*\*) Ein freier Platz in der Vorlage und am Rande rechts das Zeichen: „“.

## De horto academico.

Franconia cum prae ceteris ferme nationibus multis et salutaribus herbis et plantis abundet praebeatque materiam sedulo tractandi studium herbarum, dabitur idcirco locus seu in hospitali Juliano seu horto academico extra muros civitatis ad plantandas herbas non domesticas tantum, verum etiam peregrinas, illiusque cura et inspectio professori, qui rem herbariam \*) docet, demandabitur\*\*), sive ad huiusmodi horti instructi- mem ope et auxilio aliquo fuerit opus, reverendissima celsitudo sua deesse iam non patietur.

## De feriatis diebus professorum.

Publice non doceatur iis diebus, quibus universi professores tali munere abstinent, nempe quarta in hebdomade feria, nisi duo in septi- mana festa occurrant, praeterea a festo d. Thomae ad Circumcisionem usque, feria item II<sup>a</sup>, III<sup>a</sup>. et IIII<sup>a</sup>. post quinquagesimam, a dominica Palmarum usque ad dominicam in albis, festo d. Marci, feriis Rogationum et in amburbalibus ss. Gregorii, Kiliani, Ciriaci, vigilia Pentecostes usque ad feriam tertiam inclusive, in canicularibus a festo d. Kiliani usque ad b. virginis assumptae diem, in autumno quamdiu vindemiae durant, quarum initium signo campanae in summa aede, finis vero igne et taedis ardentibus denuntiatur, iisdem item diebus, quibus disputationes publicae et solennes habentur, quando examina et actus pro gradu licentiae vel doctoratus exercentur, in vigilia et in ipso d. Lucae Evangelistae, medicae facultatis patroni, festo, denique quando anatomiae, herbarum inspectiones, pharma- copaeorum examina et visitationes instituuntur.

## De absentis professorum.

Quantam in re literaria jacturam patiatur studiosa juvenus ex tebra seu diuturna doctorum absentia notius est quam scribi aut dici possit. idcirco medicae facultatis professores sedulo curabunt, ne a scholis nunquam aut certe raro absint; profecturi extra urbem ad duos dies cum decani facient scitu et nutu, longioris absentiae vero a reverendissimo et illustrissimo principe licentiam impetrabunt. idemque facturus est decanus, si diutius quam biduo ab urbe abesse velit.\*\*\*)

\*) Von der oben erwähnten Hand aus „herbarum“ verbessert.

\*\*) Nach „demandabitur“ folgte in der Vorlage ursprünglich: „qui hac re maxime delectatur“; dieser Satz ist jetzt aber ausgestrichen.

\*\*\*) Am linken Rande ist beigeetzt: „CC“.

## De auditoribus medicinae.

Medicinae operam dare volens in academia Wirceburgensi, adeat facultatis medicae decanum et petat, albo medicorum se inseri, et juramentum praestet ad manus decani in hanc formam:

„Ego N. N. juro et promitto, me lubenti et prompto animo legibus et statutis medicae facultatis fideliter obtemperaturum, praeceptores meos omni honore affecturum, lectiones doctorum ordinariae legentium diligenter et frequenter auditorum et, ne oberrando et divagando multam facultatis incurram, operam me daturum.“

Admoneatur autem, ut sibi ipsi non desit, alias vel publica testimonia vel promotionis honores difficulter consecuturus.\*)

## De tempore completionis pro gradibus in facultate medica adipiscendis.

Aspiraturus aliquando ad licentiae vel doctoratus gradum per triennium diligenter audiat lectiones ordinarias aut se audisse luculentis testimoniis probet et fidem sufficientem faciat, interim baccalaureatus gradum suscipiat quasi initium dignitatis adipiscendae. atque hoc quidem de magistro artium hic vel alibi promoti intelligatur. alii vero philosophiae gradibus non exornati ad quinque annorum spatium continuandarum lectionum medicarum obligentur vel ad minimum quatuor, si super hoc rigore iustis de causis fuerit a facultate medica cum aliquo dispensatum, ordinarie etiam bis respondeat publice et per ferias caniculares publice repetat extraordinarie materiam aliquam medicam a decano assignatam.

## De petitione examinis et promotionis.

Ad gradum baccalaureatus, licentiae vel doctoratus aspiraturus coram senatu medico per decanum in id convocato de se examinando et promovendo petitionem instituat ibique cum obstaculo nullo occurrente de completionibus, responsionibus et repetitionibus publicis, fide, moribus, aetate, parentibus habilis et idoneus iudicatus fuerit, qui ad periculum examinis admittatur, de impensis, sumptibus, ritibus, consuetudinibus aliisque ad actum solemnitateque promotionis pertinentibus per decanum commonefiat et informabitur. sub id jurabit examinandus decano et doctoribus de senatu:

„Ego N. N. juro et promitto, me honorem et reverentiam candidam decano et doctoribus huius facultatis medicae exhibiturum, statuta eiusdem, quantum in me erit, observaturum et, quae secreta

\*) Am rechten Raude ist beigesetzt: „BB“.

tenenda sunt, potissimum circa modum et formam meae examinationis, minime revelaturum. et si contingat, me tardari aut rejici a gradu petito, nunquam ultionem aut vindictam nec per me nec per alios directe vel oblique quovis quaesito colore vel ingenio curaturum. sic me deus adjuvet et omnes sancti eius.“

De tentationibus, punctis et examine rigido  
licentiandorum.

Factis omnibus, ut praemissum, decanus petenti examinando tempus assignabit ad baccalaureatum, quo professores convenientes interrogando examinandum et cum eo disputando per horas duas experiantur, quantum tam in theorica quam practica medicina profecerit. deinde sequenti die, qui hoc facere volent doctores, etiam in domibus suis privatim sufficientem in arte medica progressum eius explorare poterunt. postmodum, ubi professores iidem ad hoc convocati collatis votis idoneum tempus invenerint et pronuntiarint, domino \*) cancellario universitatis pro licentia ad examinandum praesentetur, idque \*\*) primo quoque tempore fiat. praesentatione itaque aliisque consuetis pro more factis, sequenti die in aula, sacro audito de spiritu sancto, clausis libris medicis, ex quibus electiones publice fieri consueverunt, ac rursus apertis, citra fraudem assignabuntur examinando duo puncta ex consensu majore professorum, quae eadem postridie mane in loco examinis eadem hora recitet. et tunc rigide et exquisite examinabitur \*\*\*) tam in punctis illis quam in casibus aliis de rari medica proponendis. quod si in responsionibus, solutionibus et assuum definitionibus ita laudabiliter se gesserit, ut ab omnibus doctoribus, examinadoribus vel majore illorum parte ad licentiam petendam admissus fuerit (qua de re, ipso absente, vota colligentur) admissio ei renuntiabitur. actus deinde publici dies constituetur, in quo per cancellarium universitatis licentiatum forma ac ritu consuetis renuntietur, praeterea tamen fidei professione ac juramento subsequenti.

„Ego N. N. juro et promitto, quod decanum et seniores doctores et licentiatos condigno honore et reverentia prosequar, item quod privilegia, libertates, statuta, ordinationes facultatis meae factas et

---

\*) In der Vorlage hiess es ursprünglich: „qui domino“, das „qui“ ist jetzt jedoch getilgt.

\*\*) In der Vorlage stand ursprünglich „id cum reverentia“. „cum reverentia“ ist jetzt ausgestrichen und an „id“ hat die oft erwähnte gleichartige Hand das Wörtchen „que“ gehangen.

\*\*\*) Von der eben erwähnten Hand corrigirt aus „examinabuntur“.

rationabiliter faciendas et consuetudines laudabiles servabo potero et novero, itidemque pro ipsis defendendis stabo et ad quemcunque statum devenero, item quod facultatis meae procurabo ipsamque de damnis, si quae imminere perceperim vebo et tuebor, item quod inter doctores et licentiatos concordiam, quantum in me erit, servabo nec cuiquam publice vel occulte, et quod secreta facultatis meae non item quod licentiae gradum in alia universitate in hac faceresumam nec insignia doctoratus alibi recipiam. sic me deus et omnes eius sancti.\*

Praestabunt hoc ipsum juramentum baccalaurei quoque, clausula\*) de non revelandis videlicet secretis.

#### De doctorandis.

Formula juramenti a doctorando praestandi haec a pedraeaelegetur:

„Domine licentiate. priusquam ad cathedram doctoralem jurabis, quod decano et senioribus de facultate medica reverentiam exhibere velis, secreta celanda nullatenus privilegia et statuta, libertates et ordinationes universitatis medicae factas et rationabiliter faciendas ac consuetudines laudabiles observare et pro ipsis defendendis laborare comprocurare, quantum poteris et noveris, ad quemcunque statum deveneris.“

Tunc si doctorandus apicem sceptri digitis attigerit, apud censebitur.

Ita in cathedram doctoralem admissus legere non incipiamquam novo habitu doctorali aliisque doctoratus insignibus sollemni exornatus. insignia haec tradentur: epitogium ac biretum. ante ipso promovendo subministrandus et liber. deinde osculum ac per verba sollemnia promotionis cum benedictione subjungenda.

#### De locatione doctorum vel licentiatorum hic vel a promotorum.

Ne aliqua ea de causa in hac academia Wirceburgensi oriantur et controversia, is, qui sequitur, in publicis actibus et conventibus servabitur. ab uno latere post rectorem, cancellarium urbisque preaelatos et cathedralis ecclesiae canonicos capitulares sedebunt de-

\*) Die ursprüngliche Fassung lautete: „exceptis duabus clausulis“ vorerwähnte gleichzeitige Hand hat die in den Text aufgenommene Redaction ge-

theologi et licentiati, deinde facultatis artisticae \*) professores et magistri, ab altero illustres et generosi comites nempe et barones, quos doctores juris et licentiati ac medici sequentur illo ordine, ut qui citius ad cathedram vel facultatem aut consilium (in quo et licentiatis, si idonei fuerint reperti, locus erit) recepti fuerint, respective ceteris praeceant: similiter et qui hic promoti doctoribus ac licentiatis alibi creatis semper praeferantur.

#### De taxa seu iurium solutione.

Examinandus pro baccalaureatus gradu sex florenos, pro licentia viginti sex numeret decano, quorum duo domino promotori, duo decano, IIII fisco. reliqui inter professores examini per omnia praesentes distribuuntur. ubi decanus, si professor sit, denuo inter eos est computandus.

Doctor vel licentiatus aliunde huc veniens, priusquam ad facultatem medicam admittatur, facultati et fisco IIII numeret florenos, duos vero petens a professoribus consilium medicum. ditioribus, ut suo consulant honori, certum hic non praescribitur pretium seu honorarium. numerandum. singuli doctorandi pedello universitatis numerent tres florenos, licentiandi duos, baccalarei unum, pro gradu disputantes singulis vicibus quartam floreni partem, tantundem, quando interest sacro missae sacrificio, dum pro facultate medica celebratur, pro sacro academico florenum.

#### De dispensationibus circa statuta medicae facultatis.

Cum \*\*) non raro temporum mutatione leges vel mutari vel abrogari ipsa experientia doceat, idcirco medicae facultati haec potestas concessa est, ut, si posterum contingat, quaedam praedictarum legum seu statutorum esse corrigenda aut mutanda, id ipsum facere possit, accedente reverendissimi et illustrissimi principis ac domini fundatoris ac successorum eius aliarumque facultatum, quatenus earum interest aut interesse potest, consensu et voluntate.

Eine gleichzeitige *Aufzeichnung*, eingebunden in das im hist. Verein von Unterfranken befindliche Manuscript 178 in Folio und zwar Blatt 400 bis 405 resp. 407. Die Correcturen sind in den Noten aufgeführt; dort finden sich auch die von ein und derselben gleichzeitigen Hand gemachten Buchstabenverweise angegeben, deren Bedeutung nicht mehr zu eruiren ist.

Zu vgl. der betreffende Abschnitt über die Entwicklung der medicinischen Facultät im 1. Bde.

\*) Ursprünglich war in der Vorlage eine Lücke: die vorgenannte Hand hat das Wort „artisticae“ beige geschrieben.

\*\*) Am linken Rand ist beige gesetzt: „AA“.

**Nr. 95.**

*Papst Paul V. bestätigt dem Bischof Gottfried von Bamberg, Erwähltem von Würzburg, die Verleihung je eines Canonats an den drei Stiften Haug, Neumünster und St. Burkard an je einen Doktor und Lehrer der Theologie.*

1618, 17. Februar. Rom.

Paulus papa V. Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Cum nonnulli Romani pontifices praedecessores nostri per suas tam sub plumbo quam in simili forma brevis expeditas literas tunc existentibus episcopis Herbipolensibus praedecessoribus tuis unum et unum s. Joannis Evangelistae Novi Monasterii intra ac alium et aliam s. Joannis in Haugiis necnon reliquum et reliquam s. Burchardi trans pontem extra muros Herbipolenses ecclesiarum canonicatus et praebendas. quos in quibusvis tam iuxta concordata nationis Germanicae cum sede apostolica inita apostolicis quam ordinariis mensibus nuncupatis primo simul vel successive per cessum vel decessum seu quamvis aliam dimissionem illos obtinentium aut alias quovis modo extra\*) Romanam curiam vacare contigisset, etiamsi dispositioni apostolicae specialiter vel ex quavis causa. praeterquam ratione vacationis illorum apud sedem apostolicam. aut familiaritatis continuae commensalitatibus ipsorum praedecessorum aut alicuius s. R. e. cardinalis viventis, cuius consensus requirendus foret. generaliter reservati aut ex generali reservatione apostolica affecti fuissent, tribus clericis saecularibus dictae nationis Germanicae in theologia doctoribus catholicis in aliqua approbata universitate studii generalis cum rigore examinis promotis. qui illos obtinentes iuxta providam desuper per praedictos tunc existentes episcopos Herbipolenses faciendam ordinationem, tam in Herbipolensibus et praefatis. quam aliis quibusdam praedictarum civitatis et dioecesis Herbipolensis ecclesiis clero sermones facerent et populo verbum dei praedicare ac in locis ad hoc congruis et convenientibus per ipsos tunc existentes episcopos Herbipolenses designandis lectiones in theologia legere tenerentur, cum plenitudine iuris canonici conferendi facultatem, dummodo dilectorum filiorum s. Johannis Novi Monasterii et s. Johannis in Haugiis ac s. Burchardi ecclesiarum praedictarum capitulorum. ad quos ipsarum ecclesiarum canonicatum et

\*) extra fehlt in der Kopie von nr. 9.

praebendarum collatio. provisio et quaevis alia omnimoda dispositio de antiqua et approbata eatenusque pacifice observata consuetudine spectare asserebatur. quoad canonicatus et praebendas in mensibus ordinariis huiusmodi vacaturos ad hoc expressus accederet assensus. auctoritate apostolica concesserint<sup>\*)</sup>. decernentes eosdem canonicatus et praebendas clericis doctoribus huiusmodi per eosdem episcopos Herbipolenses, ut praefertur, conferendos etiam extra dictam curiam et illorum commendis cessantibus. si commendati ac unionibus dissolutis si uniti, ac commendae et uniones huiusmodi de tunc apud sedem praedictam vacantibus factae fuissent vacantes. sub quibusvis gratiis expectativis specialibus vel generalibus. aut etiam mentalibus reservationibus, primariis precibus, nominationibus et nominandi ac etiam nominatis conferendi mandatis, facultatibus. indultis. collationibus. provisionibus. commendis et quibusvis aliis dispositionibus. etiam per eosdem praedecessores nostros et sedem praedictam aut eius legatos de latere et motu proprio. quibusvis personis et doctorum Romanorum pontificum praedecessorum nostrorum et illorum successorum similiter Romanorum pontificum antiquis et descriptis familiaribus continuis commensalibus et quibusvis praedictae sedis et Romanae curiae officialibus. etiam officia sua actu exercentibus et aliis quibuscunque personis cuiuscunque etiam dignitatis, status, gradus. ordinis. conditionis vel praeeminentiae existentibus aliter quam praefertur qualificatis sub quacunque forma et expressione verborum et cum quibusvis etiam derogatoriis derogatoriis aliisque fortioribus efficacioribus et insolitis clausulis irritantibusque et aliis decretis. etiam imperatoris. regum. ducum et aliorum principum contemplatione vel intuitu concessis eatenus et in posterum concedendis nullatenus comprehendi nec comprehensos censi nec illorum praetextu acceptari aut de illis cuiquam provideri quoquomodo posse. sed ipsos tunc existentes episcopos Herbipolenses de illis providere debere personis. ut praefertur. qualificatis in omnibus et per omnia. perinde ac si gratiae expectativae speciales vel generales aut etiam mentales reservationes. primariae praeces nominationis. mandata. facultates. indulta. collationes. provisiones. commendae et aliae dispositiones huiusmodi ab eisdem praedecessoribus nostris et sede praedicta ac eius legatis ac etiam de latere nullatenus emanassent nec apparerent nec per quascunque literas eiusdem sedis. vel legatorum eius literis eorundem praedecessorum nostrorum nullatenus censi derogatum nec acceptationes. collationes. provisiones. commendas et quasvis alias dispositiones de illis etiam quibusvis

<sup>\*)</sup> convenerit nr. 9.



personis aliter quam, ut praefertur, qualificatis etiam per dictos praedecessores nostros et sedem praedictam aut legatos huiusmodi factas ullius roboris vel momenti existere nullumque per eas ius alicui quaeri vel etiam coloratum titulum possidendi tribui posse, sicque per quoscunque iudices ordinarios et delegatos etiam causarum palatii apostolici auditores sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter interpretandi, diffinendi et iudicandi facultate et auctoritate interpretari, diffiniri et iudicari debere necnon irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate etiam praedictos praedecessores nostros et sedem praedictam et eius legatos etiam de latere ac nuncios scienter vel ignoranter contigisset attentari et subinde eisdem episcopis Herbipolensibus, ut succedente praedictorum trium canonicatum et praebendarum vacatione praedicti episcopi Herbipolensis illos non solum magistris in theologia sed etiam doctoribus in iure canonico, catholicis tamen, conferre et de illis providere valerent, auctoritate apostolica praedicta indulserint, prout in dictis praedecessorum praedictorum literis continetur. Nos eorundem Romanorum pontificum, praedecessorum nostrorum, vestigiis inhaerentes ac fraternitatem tuam ob eius eximia in nos et sedem apostolicam fidei et devotionis merita specialibus favoribus et gratiis prosequi volentes et a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodata existit, ad istarum praesentium duntaxat consequentiam harum serie absolventes et absolutam fore censentes, supplicationibus tuo nomine nobis super hoc humiliter porrectis indicatis tibi, ut succedente praedictorum trium canonicatum et praebendarum vacatione, illos tamen magistris in theologia, quam doctoribus in iure canonico catholicis tamen servata in reliquis eorundem praedecessorum nostrorum literarum forma conferre et de illis etiam providere libere et licite valeas, eadem auctoritate, tenore praesentium concedimus et indulgemus atque collationes et provisiones de dictis canonicatibus et praebendis pro tempore vacantibus per te, ut praefertur, faciendas a quoquam quavis praetextu impugnari aut invalidas censi vel allegari nullatenus posse, sicque et non aliter per quoscunque iudices ordinarios et delegatos etiam causarum palatii apostolici auditores, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate et auctoritate iudicari et diffiniri debere ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, non obstantibus quibusvis constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon omnibus illis, quae iidem Romani pontifices praedecessores nostri in suis literis huiusmodi voluerunt non obstare caeterisque contrariis

nibuscunq̄ue. Datum Romae apud s. Mariam maiorem sub annulo iscatoris, die XVII. Februarii MDCXVIII, pontificatus nostri anno ecimo tertio.

Das *Original* in der k. Univ.-Verwalt.-Registratur, ein Perg. Fol. Pat. Bl, bezeichnet Arch. lad. A. lit. b. Eine *Abschrift* im Kopeibuche lit. D. 1668. CCXLVI. Nr. 4 — dann im Kopeibuch nr. 9. CCXLVI. 220 ff.

### Nr. 96.

*Revers des Rectors des Jesuitencollegiums über das zum Zwecke des Unterrichts ihm zeitweise eingeräumte sogenannte Juristenhaus.*

1623, 11. April. Wirzburg.

Ego Andreas Kirchberg, collegii societatis Jesu Herbipoli pro tempore rector, fateor, me cum reverendissimi et illustrissimi principis ac domini, domini Philippi Adolphi, Wurceburgensis episcopi, Franciae orientalis ducis etc., et primariorum dominorum capitularium clementissimo et clementi concensu, assentientibus clarissimis et consultissimis dominis iuridicae facultatis, doctoribus et professoribus, domum, quam vocant iuridicam, ad usum scholarum accepisse, donec aliter vel necessitati scholarum vel facultati praedictae de alia domo provideatur. Quod si autem ea necessitas aliquando incideret, ex qua reverendissimus et illustrissimus princeps ac praedicti domini capitulares iudicarent, eam domum praedictae facultati a nobis restituendam, eam in rem paratissimi erimus.

In cuius rei fidem has manu propria subscriptas et consueto collegii sigillo munitas dedimus. Herbipoli, 11. April anno domini 1623.

Andreas à Kirchberg.

Das *Original* auf Papier im Archive der Univ.-Verw.-Registr. lad. C. lit. c. Eine *Abschrift* in d. Kopeibuche Nr. 7 CCXLVI, 93.

### Nr. 97.

*Hieronymus von Wirzburg, Domherr von Bamberg und Wirzburg, s. Z. Rector der Universität, erneuert die Verordnung gegen jene Studirende, die innerhalb 4 Wochen sich bei ihrer Facultät nicht anmelden werden.*

[1626, 12. März, Wirzburg.]

Nos Hieronymus à Würzburg, ecclesiarum cathedralium Bambergensis decanus et Herbipolensis canonicus capitularis. Cujuscunq̄ue tandem hominum multitudinis rectori vel conservatori id unicum incumbit, ut pacis unitatem in suis sibi subjectis procuret et conservet, quâ remotâ nota socialis vitae periret utilitas, nec quidquam boni ageretur. Nam

sicuti homo inhabilis est ad quidpiam bene agendum, nisi suarum partium unitate sit constitutus, ita hominum multitudo, pacis unitate carens, dum impugnat sese, ab omnibus bonis actionibus impeditur. Cum vero in quacunq[ue] communitate hoc vinculum pacis nec constitui nec conservari neque violencia seu malicia coërceri seu justitia conservari aut quacunq[ue] disponi possint, quae sunt de bono communi, nisi constet, qui in hanc vel illam communitatem censendi et numerandi sint, hinc leges academicae, ut certior notitia habeatur eorum, qui de universitatis sunt corpore et communitatis tantoque facilius pax, unitas et quodvis bonum universitatis procurari possit, sapientissime statuunt, qui studiis adhuc addicti in facultate suâ per integrum continuum mensem absque rationabili causâ sese non praesentabant, illos tamquam paci universitatis noxios a corpore academiae rescindendos esse atque privilegiis academicis exuendos, insuper neque in urbe hac tolerandos, nisi civium Herbipolensium sint filii. Quod statutum in posterum serio observabitur, idque omnibus hoc decreto nostro communicatum volumus.\*)

Ein *Eintrag* in Acta universitatis Herbipol. fol. 42 b / 43 a.

### Nr. 98.

*Hieronymus von Würzburg, z. Z. Rector der Universität, fordert sämtliche Studirende zum Erscheinen bei dem vorgeschriebenen Acte der öffentlichen Verlesung der Universitäts-Statuten auf.*

1626, 14. August. [Würzburg.]

Nos Hieronymus à Würzburg, ecclesiarum cathedralium Bambergensis decanus, Herbipolensis canonicus capitularis. Cum sine legum nervis nec domus ulla nec civitas nec gens nec hominum universum genus stare nec rerum natura omnis nec ipse mundus possit, quocirca ut studiosae inventutis in omne vitiorum genus pro aetatis lubricitate alias plus aequo proclivis morum dissolutio disciplinaeque neglectus legibus quasi quibusdam frenis coerceantur, innocentia morum vigeat, honesta studia liberalesque artes tanto diligentius colantur felicisque floreat, denique inter membra academica et purum coelum pax et tranquillitas conservetur: sapientissime fundator hujus academiae constitutiones quasdam et leges statutarias conscribi, proponi, coli ac publicari curavit, mandans jubensque, ut singulis annis ad minimum semel publice prae-

\*) Die Handschrift fügt hinzu: Decretum hoc senatui academico est praesentatum atque approbatum, verum ob discessum m. d. rectoris tunc temporis affixum non est, sed dilatum usque ad renovationem studiorum.

tibus omnibus academiae capitibus et membris praelegantur ac omnes academici iis constringantur. Quae leges et statuta proxima die lunae 17. Augusti antemeridiano tempore ex consilio et decreto senatus academici praelegantur. Omnes ergo et singulos academicos serio monemus, ut praedictâ die circa horam octavam primo ad sacrum in templo academico, quo finito ad aulam academicam compareant, in quâ statuta academiae publice praelegenda fideliter excipiant atque ad illa observanda quam diligentissime sese accomodent: quod academicis omnibus communicatum et serio demandatum volumus. Datum sub sigillo universitatis Herbipolensis, anno 1626, mensis Augusti die 14.

Ein *Eintrag* in Acta universitatis Herbipolensis fol. 43 b/44 a.

### Nr. 99.

*Privileg des Bischofs Philipp Adolf für den Universitäts-Buchdrucker Johann Volmar zu Würzburg gegen Nachdruck.*

1626, 3. November. Würzburg.

Wir Philips Adolph, von Gottes Gnaden Bischof zu Wirtzburg und Herzog zu Franckhen. Nachdem uns der ersam, unser lieber getreuer Johann Volmar, unser Universitet und hohen Schuel allhie verordneter und bestellter Buchtrucker, unterthenig zu erkennen geben, wasmassen er etliche nutzbare und zu Auferbauung der heilsamen catholischen Religion, auch gedeilicher Befürderung der lieben Jugent erspriessliche Bücher und Tractatus auf seinen Verlag und Costen ufzulegen und zu trucken entschlossen, dabey aber in disen geschwinden Lauffen und Zeiten allerhand Verfortheilung im Nachtrucken und Distrahiren zu unwiderbringlichem seinem Schaden beschehenen Verlags und spendirten Unkosten besorgen thete, als hat er uns umb Abwendung solcher bevorstehenden Gefahr unterthenig anzurufen und zu bitten nicht unterlassen sollen: wir geruheten gnedig, ihme überall und jede Bücher und Tractatus und was er sonst auf unser Vorwissen, Consens und eigenhandlicher Subscription auflegen und trucken würde, ein Privilegium oder Freiheitsbrief, solches alles in fünf Jahren nicht nachzutrucken, und das an anderen Örtern ufgelegt, gleichwohln in unserm Stift Wirtzburg und Herzogthumb Franckhen in besagter Zeit nicht distrahirt und verkauft werden möchte, aus sonderbaren Gnaden mitzutheilen und zu Statten kommen zu lassen. Bekennen demnach, dass wir solch sein unterthenig Ansuchen und Pitten vor nit unzimlich ermessen und ihm nicht allein Abkehrung besorgender Gefahr im Nachtrucken und Verkaufen,

sondern auch zu besserer seiner Wohlfahrt und gedeihlichem Aufnehmen nachfolgende Freiheit aus wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen gegeben und verliehen haben, geben und verleihen ihm dieselbe hiemit und in craft dises Briefs, dass alle und jede Bücher und Tractatus oder was sonsten aus unserer austrucklichen und mit eigener Hand underzeichneten Zulassung und Bewilligung von ihme getruckt werden möchte, (davon er uns allzeit ein corrigirtes Exemplar zu unsern Handen zuzustellen hiermit verbunden sein soll) innerhalb fünf Jahren in unserm Stift Wirtzburg und Herzogthumb zu Franckhen nicht nachgetruckt noch dieselbe, so sie an einem anderen Ort ufelegt und in besagt unser Stift und Fürstenthumb geführt, darinnen doch nicht distrahirt noch verkauft werden sollen, alles bei Poen der Confiscation solcher Bücher und ein hundert Reichsthaler Straf, halb unsers Stifts Fisco und den andern Theil besagtem unserer Universitet besteltem Buchtrucker Johann Völmarn unnachlesslich zu bezahlen. Dessen zu wahrem Urkund haben wir unser Secret-Insiegel an diesen Freiheitsbrief wissentlich hangen lassen. So geben und geschehen in unserer Statt Wirtzburg den dritten Monatstag Novembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im sechszebenhundert sechs und zweinzigsten Jahre.

Eine *Abschrift* in dem im k. Kreisarchive zu Wirzburg befindlichen über I. divers. form. et contract. Philippi Adolphi (nr. 37) fol. 171/172.

### Nr. 100.

*Votum des Wirzburger Domcapitels über das Ansuchen des Jesuiten-Proviziats, betreffend die Gründung eines Novizenhauses S. J. im Lande zu Franken.*

1627, 3. August. [Wirzburg.]

P. Joannes Biegeysen, Soc. Jesu Rector allhier, bringt underthenig vor, wasgestalt unlangsten, als ihr P. Provincialis hie gewesen, bei ihrer fürstlichen Gnaden sie die unterthenige Erinnerung wegen Anstellung eines Novitiats in dieser oberrheinischen Provinz und sonderlich im Land zu Franckhen, inmassen solches auch bei weiland H. Bischofs Julii und Bischofs Johann Gottfrieds fürstlichen Gnaden auch vorgangen sei, gehorsamblich erinnert, mit zu Gemüthführung, dass solche Fortstellung zu dieser zeit zum höchsten von nöthen sein woll, weilen nach getheilter rheinischer Provinz der Novitiatus zu Trier in diesen obern Lendern zu einem Seminario nit mehr könnte gebraucht werden und uff solchen Abgang die Personen hieroben nit ersetzt würden, dahero man in einer

kurzen Zeit einen merklichen Mangel der zu Expedition ihres Instituti nothwendigen Personen, an Praeceptorn, Cathegisten, Professorn, Predigern und Beichtvätern befinden und sie denselben bequemlich hin und wider zu suppliren nit Gelegenheit haben würden. Wann aber sein fürstliche Gnaden solche Sachen nit allein zu fernerm Nachdenken gezogen, sondern auch den P. Provincialein solches seines Anbringens halber zu einem hochehrwürdigen Dombcapitul uff instehendes Peremptorium remittirt. dessen aber, wegen anderer Obliegen, benenunter P. Provincialis nit erwarten mögen. sondern neben Beifügung der allbereit einkommenden Motiven ihme befohlen. sich unterthenig anzumelden und gehorsamblichen zu bitten. diesen Dingen bei itziger peremptorialischen Versammlung der Erheblichkeit nachzudenken und mit ihrer fürstl. Gnaden dahin gnedig sich zu entschliessen. damit dieses hochnötige Werk einsmals zu seiner wirklichen Vollstreckung kommen möcht, als habe er solches hiemit unterthenig anzubringen und umb gnedigen Bescheid zu bitten nit underlassen sollen.

Dessgleichen bitt auch P. Provincialis selbst in einem absonderlichen Schreiben von Aschaffenburg aus mit diesem fernern Anhang, alldieweil es darauf stünd, dass in Kurzem das Amt Kitzingen dem Stift wiederumb eingeräumt werden soll. gnedig zuzugeben, dass dieser hochnothwendige Noviziatus entweder zu Kitzingen oder an einem andern bequemen Ort uffgerichtet werden möchte.

Votirt: Es were dieses Begeren von grosser Importanz und starker Consequenz. sintemalen nit ein Geringes hiezu uff so viel Personen erfordert werde, so leichtlich den Unterthanen und andern Orden beschwerlich sein könt: es seien zwar die Bedenken erheblich und das Vornehmen gottseelig und nützlich. aber sogleich. wie sie vielleicht vermeinen möchten. nit so leichtlich in das Werk zu setzen: versprochen kön in solches werden. doch mit seiner Maass, dass man nemblich vorderst die Abtretung Kitzingen erwarten. mit ihrer fürstl. Gnaden weiter hieraus conferiren und alsdann sich gegen ihnen ercleren wollte, wurden sich noch etwas zu gedulten wissen.

Ein *Eintrag* in dem im kgl. Kreisarchive zu Wirzburg befindlichen Domkapitelprotokoll pro 1627. Fol. 168a 169a.

## Nr. 101.

*Votum des Domcapitels in Betreff der von der Universität an die Echter'schen Erben zu geschehenden Restitution von diesen über Gebühr entrichteter Zinsen.*

1628, 3. August. [Wirzburg.]

Der hochwürdig unser gnediger Fürst und Herr von Wirtzburg communicirt einem hochehrwürdigen Domcapitul, dass der Receptor universitatis Julius Boxberger an ihre fürstl. Gnaden unterthenig gelangen lassen, es were nemblich deroselben weiland Dieterich Echters Erben von anno 1607 bis 1610 von 9400 fl. jährlichen 470 fl. zu verpensioniren schuldig gewesen, die sie alle Jahr ausgerichtet: als aber weiland Herr Bischof Julius hochseliger Gedechtnus noch in wehrender Vormundschaft als Obervormund uff Petri anno 1610 an dieser Hauptsumma von dero peculio 4700 fl. genedig ablegen lassen, inmassen Benedict Tuchscherers, gewesenener Receptoris, eigenhandige Bekantnus solches bezeugen, seien die Verschreibungen in ihrer fürstl. Gnaden Hand blieben, die pensiones aber gleichwol von den Echtern, als welche von Abledigung des Capitals nichts gewusst, von Jahren zu Jahren bis uff 1621. Jahr, da die Ablösung solches Capitals allererst ans Licht kommet, für voll ausgericht, dahero sie verursacht worden, die zu viel erlegte Pensiones, so sich uff 2350 fl. erstrecken, laut beiliegender Spezification von der Universität zu erfordern; dieweil aber in anno 1626 sowohl ihrer fürstl. Gnaden als eines hochehrwürdigen Domcapituls Resolution dohin gemeint gewesen, dass alle die Zins von hingeliehenen und aus dem peculio wissentlich herrührenden Capitalien, so vom Jahre 1617 bis uff den Tractationstag und Vergleichung fellig worden, dem Stift verbleiben sollen, die Echter aber die pensiones, als welche sie von den Ihrigen abgelegt, nit dorunder verstanden, sondern die restitution der zu viel erlegten Zinsen von der Universität haben wollen, als bittet er zu Erleuterung dieses Postens, ob nemblich diese Zins dem Stift oder den Echtern heimgehen sollen, umb einen gnedigen Ausschlag. Darüber dann ihre fürstl. Gnaden eines hochehrwürdigen Domcapituls Meinung zu vernehmen begehren; hierauf die zum selbigen mal gegebene Resolution abgelesen und darinnen bestanden, dass selbiges Geld zur Universität nit kommen, sondern aus Unwissenheit bei den Receptorn verblieben sein soll, bei denen sich der Echter zu erholen hette. Alldieweil aber die Bekantnussen des Ablegens richtig und gleichwoln der Echter genugsam versichert, wan er die Quittungen von den Receptorn bei Handen,

auch nit von nöthen, dass Jemand anderer darüber quittiren sollte, so hat man

votando darvor gehalten, dass dem Echter billich dieser Ueberschuss von der Universitet restituiret, und vielmehr, da ein Mangel hiebei zu befinden were, die Universitet an die Receptores gewiesen werden soll, inmassen Herr Dombprobst und Herr von Lichtenstain Senior eben dieser Meinung gewesen.

Ein *Eintrag* in dem im kgl. Kreisarchive befindlichen Domkapitel-Protokoll pro 1628. fol. 210b 211a.

## Nr. 102.

*Vorstellung des Domcapitels betreffend die Uebelstände im Julier Spital, an der Universität und in dem adligen Seminar.*

1630, 19. Februar. [Wirzburg.]

Dabei dan wolgedachter Herr Dombdechant ferners erinnert, wie sie vom Secretario Dietherichen eingenommenem Bericht nach verstendigt worden, dass der Julier Spital mit armen Leuten noch bei weitem nit besetzt, sondern noch ein grosser Raum und Platz darinnen sei, weilen dan wegen der Armen dieses nit ein geringe Gewissenssach zu sein erscheinen wolle, so würde man gleichwoll hierzue nit allerdings können stillschweigen.

Ingleichen were die Academia mit Professorn, sowoll der *Alumnatus nobilium* übel bestellt, kaum drei oder vier darinnen, were des Bischofs Julii Foundation nit gemess, würden von den Alumnis sowohl vom Regenten P. Maximiliano Sandeo serviliter tractirt cum exiguo profectu, kein differenz in essen und trinken zwischen inen und den andern gehalten, daher geschehe, dass die adeliche Jugend verderbt und hernacher nirgends ad frugem aliquam applicirt wurd, weilln die Jesuiter nit wollten die Juristen darinnen passiren und ihre Fürstl. Gn. zu dem End herausser etwas volgen lassen, so müsste nottwendig und könnte nichts Gutes erfolgen, ja die gemeine Alumni würden so weit verleit und gestriekt, dass auch in Manglung der zu den Heilthumben Verordneten Vikariern ausser Specialbefehl des Patres Sandaei, welches ihre Fürstl. Gn. selbsten approbirten, der Herr Dombdechant ihnen dergleichen zuzumuthen nit angesehen, sonder mit geringem Respect bei ihren Umgängen abgewisen worden, dadurch dem Patri Regenten, der seine das sein Gravitet und Reputation woll in Acht zu nehmen, sich manch fast scheinbarlicher, als ihre Fürstl. Gn. selbsten in Essen und



Trinken zu halten wüsst, gar zu viel mit Versäumung der Jugend eingeräumt wird, welches alles wohl einer Verbesserung und Reformation von nöthen hat.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kreisarchiv zu Würzburg befindlichen Domkapitelprotokoll pro 1630, fol. 56b/57b.

### Nr. 103.

*Herzog Bernhard von Weimar verkündigt, dass er seinen Statthalter im Herzogthum Franken, Tobias von Ponikau, mit der Wiederherstellung der Universität und des Gymnasiums zu Würzburg beauftragt habe.*

1634, 2. Mai. Frankfurt a. M.

Von Gottes gnaden wir Bernhard, Hertzogk zu Sachsen, Gällich, Cleue undt Bergen, Landgraue in Dühringen, Marggrave zu Meisen, Grave zu der Margk und Ravenspurgk, Herr zu Ravenstein, fügen hiermit meniglich zuwissen: Demnach aus sonderlichen erheblichen ursachen Wir bewogen worden, die Universität und Gymnasium zue Würzburgk, Gott zu Ehren und der lieben Jugent zum besten, widerumb aufzurichten und zum standt zu bringen, als haben Wir in dieser sachen dem gestrengen und vesten Unsern geheimbten Raht, Stadthaltern des Herzogthumbs Francken und lieben getreüen Tobias von Ponica absonderlich vollmach ufgetragen, thuen auch solches hiermit und in Crafft dieses dergestalt und also, das er ufs förderlichste sich solchen wercks unterfangen, obgedachte Universitaet und Gymnasium widerumb uffrichten, sich umb wohl qualificirte gelehrte und der ungeenderten Augspurgischen Confession zugethane redliche Leuthe bewerben und selbige bestellen, zu deren Unterhaltung und besoldung aber, sich der einkünfften der Clöster Ober- und Unter-Zell und Schwarzach, wie in gleichen aller der Universität und Jesuitergüter sowohl, auch der Capitalien und schulden, sonsten darzu gehörig gewessen, gebrauchen, und also alle dasjenige, was zu fortsetzung Unseres intents dissfals reichen mag, an seinen schuldigen vleiss, muhe und sorgfalt nichts erwinden lassen soll, welches Wir jederzeit vor krefftig, gultig und genehm halten wollen, doch soll Uns frey stehen und zu Unsserer beliebung gestellet sein, obbemelter Klöster und bewilligung halber ausswechselung zu treffen und andere an deren Stadt zu verordnen, Alles treulich undt sonder gefehrte.

Zu urkundt mit Unserm fürstlichen Secret und eigenhändigen Subscription becrefftiget. Signatum Frankforth am Mayn, den 2. Mai ano 1634.

L. S. Bernhard H. z. Sachsen.

Ein *Abdruck* im Urkundenbuche zu „Röse, Herzog Bernhard der Grosse von Sachsen-Weimar, Weim. 1828 8. S. 445.“ — Vgl. Schneidtsicil. I. 69.

## Nr. 104.

*Access zwischen dem Universitäts-Receptoratamt zu Wirzburg und den P. P. Augustinern in Wirzburg, deren Kloster zu Münnerstadt betreffend.*

1650, 30. September. Wirzburg.

Kundt und zu wissen seye hiemit yedermaenniglich: demnach in dem abgewichenen 1622. Jahr, bey Regierung weyland des hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gottfriedens, Bischoffens etc., hochseeligen Andenckens, von der löblichen Universitet dahier das Closter ad S. Augustinum genant, in Münnerstatt gelegen, sambt allen dessen Gebäwen, Güldten, Zinsen und Gefaellen, von dem Augustinerorden, deme solches damaln gehörig, für und umb 6000 Gulden Capital, solche jaehrlich mit fünf pro cento gegen dem Augustinercloster dahier zu Würtzburg zu verzinsen, darumben angenommen worden, weilm hochgedachte seine fürstliche Gnaden hochseeligen Andenckens gnaedigst gewilt gewesen, der Jugend in den Oberamtern zum Besten, solches zu einem Gymnasio zu verendern und zurichten zu lassen, durch das eingefallene vererbliche Kriegswesen aber bis dato her solche wolgemeinte Intention nicht allein gaenzlich hindertrieben, sondern auch der ermelten Universitet Gefaell dermassen in Abgang und ins Stockhen gerathen, dass man von solchem Vorhaben gaenzlich abstehen müssen, auch die vor recordirte jaehrliche Zins zu geben, nit mehr zu bezahlen vermögt, dass uff heut dato aus gnaedigstem Befelch und Consens des hochfürdigsten Fürsten und Herrns, Herrn Johann Philippsen etc. unsers gnaedigsten Churfürsten und Herrns, zwischen vorgemelten der Universitet und Augustinerorden durch die von beeden theilm darzu deputirte Gevollmaechtigte, die hochwürdige, wohldeigeborne, ehrwürdige, edelvest und hochgelehrte, dann die edelernvest und hochvornehme Herren, Herrn Johannem Melchiorum episcopum Domitiopolitanum, eminentissimi et illustrissimi principis electoris Moguntini, dioeceseos Herbipolensis suffraganeum et vicarium in spiritualibus generalem et decanum Novi Mona-

sterii; Herrn Franz Ludwich Fausten von Stromberg, deren hohen Dombstifter Würtzburg und Wormbs respective custodem et capitalarem, der adelichen Ritterstifter zu Comberg und zu st. Burchard bey Würtzburg respective Probsten und Dechanten, Ihro churfürstlichen Gnaden zu Mayntz in Dero Statt Würtzburg und Hertzogthumb zu Franckhen wohlverordneten Statthaltern etc., Herrn Joannem Sartorium s. s. theologiae doctorem, canonicum in Haugis et fiscalem; Franciscum Schildt, beeder Rechten Doctorem, fürstlich Würtzburgischen geheimben Raths und dombcapitulischen Syndicum; Johann Pleickhard Schultheissen, hochfürstlich Würtzburgischen geheimben Rath und Cammermeistern; Eliam Adam Weingarten, hochfürstlich Würtzburgischen Cammerrat und Zahlmeister; Christoph Mosern und Georg Antoni Ziglern einerseits, dann die wohl-ehrwürdige und wohlgelehrte Herrn, P. Lucam Binderum, patrum Augustinianorum Priorem, crafft seines von Herrn P. Provinciali des Augustinerordens gehabtten nothürfftigen Gewalts und Befelchs anderseits nachvolgender gütlicher Vergleich getroffen und uffgerichtet, auch beederseiths eingewilligt, ratificirt und unterschrieben worden.

Als nemblichen und vors erste: demnach, wie vorgemelt, nit allein die gefaste Intention wegen Ufrichtung eines Gymnasii zu vorbesagtem MÜNNERSTATT propter iniuriam temporum gaenzlich gefallen, sondern auch die Universitet eben aus dieser Ursach die jaehrliche Interesse, vielweniger das Capital abzutragen vermag, so solle crafft dieses oberwehntes Closter ad s. Augustinum in MÜNNERSTATT, sambt dem Bezirckh, welchen es vorhin ingehabt, und noch darauff stehender Maurwerckh, wie auch dessen Intraden und Nutzungen, warunder auch die dissjaehrige 1650r Gefaell vermeint sein (dan alle andere underdessen von der Universitet darzu erkauffte Plätz ihr, der Universitet, verbleiben, und darmit das Closter nichts zu thuen hat) mehrerwehnten Augustinerorden und dessen P. Priori und Closter dahier wiederumb völlig eingeraumbt, hingegen die 6000 Gulden Capital gänzlich gefallen, todt und absein, derentwegen von ermeltem Orden an die Universitet nichts mehr gefordert, sondern die darüber uffgerichtete Obligation alsobalden extradirt werden. Alldieweiln aber die Kirchen und Wohnhaus bey besagtem Closter zue MÜNNERSTATT seith der Apprehension zum theil abgebrochen, zum theil sonsten eingangen, also nit mehr in dem Standt, wie solche eingeraumbt, restituirt werden können, so ist secundo verglichen und beschlossen worden, den Herren P. P. Augustinianis anstatt solcher ruinirter Kirchen und Wohnhaus. pro aequipollenti die Mariae-Capellen zue MÜNNERSTATT, so sonsten ganz frey keine obligation uf sich hat, auch nicht dotirt ist, zu Haltung des Gottesdinsts mit gnaedigsten Consens seiner churfürstlichen Gnaden.

biss sie, Herren Patres, eine ander Kirchen überkommen mögten, einraumen und darzu das negst daran gelegene Gattenhoffische Haus, so auf pahr Geldt pro 1400 Gulden, uf Zihl aber pro 1800 Gulden aestimirt worden, von der Universitet mitteln zu erkaufen und, yedoch mit nachvolgenden Conditionen einzuraumen, dass nemblichen, so lang mehrerwehnter Orden und dessen Patres solches Haus vor sich besitzen, und in Handen behalten, dasselbe von aller Beeth, Steuer, Frohn und Wacht und dergleichen burgerlichen Beschwerden befreyet sein: wan aber solche durch ainige Alienation, als Kauff, Tausch, oder quovis alio modo, an ainen andern Possessore gelangt, alle yetzt darauff haftende onera wiederumb darauff fallen, und von solchem newen Possessore von der Zeit, da er solches in Besitz nimbt, richtig und ohnfelbar sollen abgetragen werden, welches dan von gedachtem Orden also acceptirt, auch dieser bedingten Condition halben ein Revers ausgehendigt worden.

Demnach auch die Interesse von den anfangs gemelten 6000 Gulden Capital de anno 1635 bis 1650 inclusive uf 4800 Gulden sich zwar beloffen und daran mehr nit als 908 Gulden bezahlt und abgestattet, hingegen aber aus denen geführten Universitet- und Receptoratsrechnungen demonstrirt worden, dass die MÜNnerstattische vor solche 6000 Gulden eingezogene Clostergefaell nicht allein die jährliche 300 Gulden Zinss auch bey den besten friedlichen Jahren nit ertragen, sondern auch darvon in vorbemelter Zeith, als von anno 1635 bis 1650 mehr nicht dann 796 Gulden eingebracht und genossen worden, so hat man drittens uf gepflogene Red und Wiederred und raiffe Deliberation endtlichen beederseits sich dahin verglichen, dass anstatt aller dieser ausstaendigen Zinsen, und damit die Herren Patres Augustiniani in diesem ihnen restituirtem Closter ainen Anfang zur würclichen Habitation, sonderlich das vorgemelte Gattenhoffische Haus ihnen zur Wohnung nach ihrer Regul etwas accomodabil machen und zumahl zu Verschaffung der Nothdurfft zu Verrichtung des Gottesdinsts in vorbedeüeter Capellen eine Beyhülff haben mögen, mehrerwehntem Augustinerorden zu erst-gemeltem Endt und vor dieyenige Patres, so nacher MÜNnerstatt verordnet, semel pro semper von der Universitet 50 Gulden an Geldt, 20 Schöffel Korn, 2 Schöffel Waizen, 2 Schöffel Erbes und 6 Schöffel Habern, alles MÜNnerstatter mass, aus dem Closter Hausen, wie auch 3 Fueder 1644er und 1645er Wein von ermelter Universitet zu Koenigshofen vorhandenen Vorrath, so aber gleich den Früchten die Herren Patres uff ihren Costen abzuholen haben, sodan ihres Ordens Closter Jahier in Würtzburg, zu einer Recompens wegen der abgehenden Zinsen, gleichgestalt ein für allemahl ein halb Fueder Wein und 6 Malter Korn

Würtzburger Mass und Eich solle geliffert werden, und damit gedachte rückstaendige pensiones und deren fernere Anforderu dem Kapital zu ewigen Zeithen allerdings ufgehoben und v sein, wie sich dan ermelter Orden aller ihme hinwieder jurium geistlich und weltlich, wie die immer Nahmen haben möge expresse und wissentlich verzeihen thueth.

Schlisslichen und viertens, damit auch offermelte Herr an ihrem Underhalt biss zu besseren Zeiten kainen Mangel leide auch den Gottesdienst zu Mütterstatt desto fueglich- und eüfferig und der Seelen Heyl umb so viel mehr befürdern mögen, Hochgedachte seine churfürstliche Gnaden ihnen die Frühmess wehntem Mütterstatt, so jaehrlichen 200 Gulden beständiges Ein hat, auf 10 Jar dergestalt gnaedigst assignirt und bewilli sie solche Primissariam würrlich versehen und nach Ausgang d Jahren (weiln die Perpetuation derselben ohnediss ihrem Orden u zuwider) sich de novo darumben gebührend anmelden sollen, alles g und ohne Gefehrde. Dessen zu wahren Uhrkund ist dieser Co duplo gleichlautent verfertigt, mit ufgedruckhtem mehr höchstg seiner churfürstlichen Gnaden Secret und des Herrn P. Pro Unterschrift und dessen neben allhiesigem Augustinerclosters gewi Insigeln becræfftigt, und yedem Theil ein Exemplar zugestellt So geben und geschehen Freytags nach Michaelis, den 30. Septemb

F. Guilelmus Krabler, ord. Eremit s. Augustini  
Rhenosuevicae provincialis indignus m. pr.

L. S.

Das *Original* im Archive der Un.-Ver.-Reg. F. G., eine *Abk* dem Kopeibuche Nr. 9 CCXLVI. S. 352 — 360. In diesem Ko folgt s. 361 darauf der Kaufbrief über das von den Gattenhöffisc mündern von dem Universitaets-Receptoratamte angekaufte Haus zu stadt, welches am 20. Januar 1651 um 1200 Gulden paaren Geldes, Waehrung (der Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer gerechnet) Universität angekauft wurde, mit der merkwürdigen Bedingang: hausung — sambt — allen dessen Begriff unter und ob der Erde gewitt und genagelt ist, ausgenohmen eine in einem silbernen Kas darinn vergrabene ziemliche Summen Geldts, so von Herrn Johann Gattenhoff im Schwedischen Weesen darein vergraben und zur zeit nicht wiederumb zu Licht gebracht werden koennen, mit diesem Beding. solche hie zwischen Ostern gefunden wird, denen Gattenhoffischen I alleinig bleiben; da es aber nach dieser Zeith über kurz oder lang funden werden sollte, denen Inhabern des Hauss  $\frac{1}{3}$ , und gedachten  $\frac{2}{3}$  davon abgefolgt werden sollen.“ —

Vgl. Gutenaecker. Gesch. d. Gymnas. zu Mütterstadt I 43-



## Nr. 105.

*Johann Philipp, Erzbischof von Mainz und Bischof von Würzburg, überträgt den Bartholomiten die Leitung des geistlichen Seminars.*

1654, 8. Juli. Würzburg.

Nos Joannes Philippus, s. sedis Moguntinae archiepiscopus, s. Romani imperii per Germaniam archicancellarius, princeps elector, episcopus Herbipolensis et Franciae orientalis dux. Omnibus hasce litteras lecturis aut legi audituris, praesertim dioecesanis nostris Herbipolensibus salutem in domino sempiternam. Magnum illud et angelicis etiam humeris formidandum animarum curandarum onus, merito omnes dominici ovilis praesules admonet, ut attendant sibi et universo gregi, in quo ipsos spiritus sanctus posuit episcopos regere ecclesiam dei, quam acquisivit sanguine suo quamque regeneravit in haereditatem incorruptibilem et incontaminatam et immarcescibilem conservatam in coelis. Atque haec quidem pastoralis sollicitudo à primo, quoad episcopalis muneris sublimitatem nos indigni evecti sumus, die ita nos affecit et tenuit, ut inter ipsos etiam bellorum motus hostilesque terrores serio cogitaremus, quam ratione adfulgente pace aliquando tales in concreditum nobis ovile mitteremus pastores, qui, quod infirmum est, consolidarent, sanarent aegrotum, alligarent confractum, abjectum reducerent, et quod perierat, sedulo conquirerent. Auxerunt hanc curam nostram inter tot lupos periclitantium animarum salus, bonorum pastorum paucitas et diiscolorum passim adventantium scandala, effeceruntque, ut praevia matura tam cum iis, qui nobis a consiliis ecclesiasticis sunt, quam cum aliis viris prudentibus habita consultatione diu multumque in hoc intenti essemus, quam ratione seminarium alumnorum in dioecesi nostra Herbipolensi ad vineam Domini mittendorum restaurarem, quod laudatissimi praecessoris nostri Julii erexit zelus ac pietas, sed irruentium Suecorum furor bellicus dissipavit. Nec immerito inter hos solliciti animi nostri cogitatus, ille sibi primas vendicavit, quosnam huic seminario restaurando praeficeremus sacerdotes, qui futuros ibidem pastores instruerent verbo, formarent exemplo et practica manuductione ita erudirent, ut et similitudo status conciliaret amorem et domestica exempla monitaque optatam docerent in administranda animarum cura facilitatem, cum illa vivendi honestate, per quam saepius deplorata parochorum scandala quam tutissime evitarentur. Occurrebant quidem primo patres societatis Jesu, sed horum institutum, quantumvis alias laudabile et toti Christiano orbi quam maxime proficuum, ad hunc tamen finem minus opportunum inventum est, tum quia a praxi et oeconomia parochiali instituenda et propaganda magis

alienum est, tum quia propter dissimilitudinem status compluribus in alumnatu educatis magis horridum visum est, unde aversio animorum. disciplina coactor et, facta missione ad parochias, vita persaepe apparebat dissolutior.

Deinde convertimus oculos cogitatusque nostros in clericos saeculares, sed hos partim aliis functionibus necessariis occupatos, partim minus sufficientes pro tanto onere invenimus, unde necessario mentem nostram supplici prece ad deum, omnis sapientiae fontem, direximus, ut nobis anxii et pro ovili suo sollicitis dignaretur in tanti momenti negotio opportuna media consiliaque suggerere. Nec defuit deus votis nostris: nam transeuntes nuper Salisburgensem ditionem incidimus (dei opinamur nutu) in clericos saeculares in cura animarum constitutos, qui ut securius evitent omne inquinamentum luxuriae et avaritiae, vitam ducunt a cohabitatione mulierem separatam eamque in communi et ab omni priorum reddituum sollicitudine liberam et ne torpescant otio non solum ipsi in catechizandis rudibus aliisque muneribus parochialibus obeundis gnaviter occupantur, sed etiam in hoc simul incumbunt, ut selectam juventutem literis moribusque ad idem institutum capessendum prosequendumque informet, quod auctore deo et divina gratia adjuvante venerabilis sacerdos Bartholomaeus Holzhauser ss. theologiae licentiatu s. episcopi Chimensis ad s. Joannem Leogethali vicarius et decanus instituit et cum optato animarum fructu propagavit. Hos igitur cum de instituti sui ratione ac potissimum de sua erga ordinarios locorum submissione totiusque vitae suae directione examinarem acuratus, humiliter sua sinceritate responderunt nobis, se quidem quoad domesticam vitam rationem dirigi ab uno superiore instituti sui, sed solum directione privata et quasi oeconomica, ad ipsam vero jurisdictionem spirituales et episcopali quod attinet, dependere se a reverendissimis locorum ordinariis cum quae ea submissionis plenitudine, qua omnes alii saeculares clerici in cura animarum existentes juxta praescriptum sacrorum canonum et laudabilem cuiusque dioeceseos consuetudinem ab iisdem dependere solent nec velle esse immunes ab illo onere institutionis et destitutionis, visitationis, correctionis, subsidii charitativi et cathedratici, quotae funebri aut aliter cuiuscunque rationis ac nominis, quo alii saeculares parochi ordinariis suis obstringi consueverunt. Cum itaque hinc animadverteremus, haec viros tales esse, quorum instituto ac vivendi ratione in demandatam nobis messem dominicam operarii boni, seduli, eruditi, pii et a contagione luxuriae aliorumque criminum, quibus parochorum status contaminari quandoque solet, liberi formarentur, in eam sententiam concessimus, ut illorum ad quibus nostros clericos ad animarum curam deputandos, illo quem diximus

fine commendare et ipsorum disciplinae submittere decreverimus. Caeterum ne haec ipsa assumptio, commendatio et educatio nobis nostrisque successoribus paulatim aliquid praeiudicii parere valeat, postulavimus ab ipsis, ut nos hac de causa securiores redderent, ad quod se promptos paratosque per subsequentis juramenti formam, tanquam per summum religiosissimumque vinculum canonicae aequitatis obtulerunt:

*Ego N. N. stans in conspectu sacrosanctae et individuae trinitatis, Jesu et Mariae et omnium sanctorum professionem fidei catholicae, castitatis clericalis, communionis bonorum apostolicae et obedientiae christianae firmiter renovo atque insuper deo, beatissimae virgini Mariae, sanctis apostolis Petro et Paulo, s. Kiliano et omnibus sanctis et tibi, emin. et reverend. princeps elector tuisque in episcopatu Herbipolensi legitimis successoribus pro me et confratribus curae meae commissis juro, nihil me facturum aut permissurum, ut vita nostra clericorum in communi viventium in statum aliquando regularem vel a jurisdictione ordinariorum exemptum transire aut permutari possit aut valeat. Sic me deus adjuvet et haec sancta dei evangelia.*

His itaque mature praemeditatis ac consultatis, praeparatis etiam, quae ad habitationem et victum clericorum seminarii requiruntur, necessariis venerabilem nobisque sincere dilectum Joannem Udalricum Rieger, ss. theologiae et canonum doctorem, memorati Bartholomaei Holzhauseri socium, modo praedicto nobis iuratum acceptavimus in nomine domini et praefecimus educandis, dirigendis ac formandis ad curam animarum alumnis nostris in dioecesi nostra Herbipolensi exponendis, quorum numerus potissimum ex indigenis dictae dioecesis nostrae cum nostro praescitu successu temporis supplendus erit.

Atque hi clerici omnes et singuli similiter uti praefectus eorum jurabunt, se jus ordinariatus nostri salvum et illibatum conservaturos seque in ecclesiis, ad quas mittendi erunt, fideliter servituros, quos vicissim ad titulum mensae nostrae ordinari curabimus, cum et aetas requisita et eruditio morumque probitas ipsos ad hoc sufficienter commendabunt. Nobis tamen liberum reservamus, incorrigibiles ad refusionem sumptuum causarum cogere et dimittere de consortio cleri nostri, cuius bonum in Christo odorem optamus et percipimus in omni loco dilatari. Ut autem deinceps etiam nota sit successoribus nostris haec salutaris nostra intentio et seminarii restauratio, motu proprio certaue et deliberatissima scientia hoc ipsum documentum conscribi et sigillo nostro firmari inque archivo nostro episcopali perpetuae memoriae ergo reponi voluimus, eosdem in domino cohortantes, ut sedulos hos nostros cogitatus et conatus pro



suo, quem speramus ferventi animarum zelo proque muneris episcopalis debito conservare velint ac propagare, nullatenus dubitantes, quin in districta et tremenda die reddendae rationis de villicatione sua, tanquam servi boni et fideles in gaudium domini sui magno cum solatio introducti. felicis aeternitatis praemio sint accumulandi. Dabamus in arce s. Mariae tanquam residentia nostra episcopali octavo Julii, hoc est ipso festo s. Kiliani, episcopi et martyris, ecclesiae nostrae patroni, anno Christi domini nostri millesimo sexcentesimo quinquagesimo quarto archiepiscopatus nostri Moguntini septimo et episcopatus huius Herbipolensis decimo tertio.

L. S.

Die *Original-Urkunde* auf Papier mit einem innen aufgedruckten Siegel befindet sich im kgl. Kreisarchive zu Würzburg (K. 27 Nr. 26).

### Nr. 106.

*Votum des Domcapitels in Betreff der von Johann Philipp mit der Leitung des geistlichen Seminars betrauten Bartholomiten.*

1655, 22. Februar. [Würzburg.]

Hierauff weiln in verwichenem Jahr die von Ihrer churfürstlichen Gnaden zue Maintz, als unsern gnedigsten Fürsten und Herrn zue Wuertzburg, der newen Clericorum, vulgo Bartholomaeitarum, Acceptation pro Alumnatu bis dahero gnaedigst remittirt worden, abzulesen. als hat Syndicus das eine Original, welches ad archivum capitulare zu reponirt. von Ihrer churfürstlichen Gnaden hergeben, underthenig verlesen: und darauff in die Umbfrag gestellt worden: worüber concludirt, dass die Reception dieser newen Clericorum in communi viventium. ein löbliches gutes werkh seye, und sattsamb in dem original ausgeführt. und zwar umb so vilhel mehrers zue loben, umb das sie in allem dem juri ordinariatus und zwar jurato underwürffig machen, und darin alles wohl reservirt worden, man auff sich ex parte des stieffts nit verbunden, sondern gleichfalls ad liberam revocationem gestellt ist, uff dem Fall sie newe Clerici von ihrem Instituto und dieser reception weichen oder degeneriren solten: zuedeme werde dieses Original receptionis einem hochwürdigem Dhombeapitul nit ad approbandum übergeben, also dass man uff allen Fall ex defectu consensus capituli hierin ein offne handt habe, und bis die reception communiciert würde: jedoch versehe man sich des Herrn Bischoffen Julii fundation, quoad alumnatum nobilium hierin nichts praerjudiciert werde, auch dessen fundation quoad alumnatum parochorum ad indigenas gerichtet, hierin nicht weniger bey diesen Bartholomaeitis

werde beobachtet werden: inn übrigen die communis massa, so von ihnen gehalten wirdt, pro alendis pauperibus parentibus, auch filio mortuo, werde sonst dem Stiefft nicht praejudiciren, also ad Archivum capitulare das besiegelte Original zu reponieren wehre.

Ein gleichzeitiger *Extract* im k. Kreis-Archive Wirzburg (K. 17 Nr. 200) und ein *Eintrag* im Domkapitelprotokoll pro 1655 fol. 88 u. 88 r.

### Nr. 107.

*Johann Philipp, Erzbischof von Mainz und Bischof von Wirzburg, verkündigt die Uebertragung der Leitung des geistlichen Seminars an die Bartholomiten.*

1655, 12. Dezember. Wirzburg.

Wir Johan Philipps, von Gottes Gnaden des heiligen Stuels zu **Mäintz** Ertzbischoff, des heil. Roem. Reichs durch Germanien Ertzcantzler und Churfürst, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken etc.. Mit was vaetterlicher obsicht und wachtsambkeit unsere in unserm Stifft **Wirtzburg** geehrte Herrn Vorfahrer sich beflissen haben, die allda eingerissene Irthumben und Ketzereyen abzuwenden, die verführte Seelen zu bekehren, taugliche Hirthen ihnen vorzustellen und die irrende Schaaff wiederumb zu ihrem rechten Schaffstall und Hirthen bezubringen, thut **das** Werck selbst an Tag geben und so viel erweisen, dass sie hierdurch ohne zweiffel von Gott den ewigen Lohn und bey den Menschen einen immerwehrenden Ruhm erhalten, Unss aber ein sehr löbliches **Exempel** hinderlassen haben, derogleichen Eyffer auch Unserm bischöflichen Amt gemaess, mit allem Fleiss zu erweisen, und so viel müglich **eyfferige** Pfarrer und Arbeiter in den Weinberg des Herrn zu senden. **Nun** wäre Unss nichts liebers gewesen, als bey antretung Unserer **Regierung** gemelten Unsers Stiffts Wirtzburg dieses alles werckstellig zu **machen** und zu diesem end den von Herrn Bischoff Julio hochlöblichen **andenckens** wohl fundirten, aber durch das leidige Kriegswesen gantz **zerstörten** Alumnat wiederumb aufzurichten, so seind Wir aber ebenermassen durch die betrübte Continuation jetzt gemelter Kriegs-Empörung **wider** Unsern Willen bisshero davon abgehalten worden. Weilen dann **an** anjetzo der allmaechtige Gott Uns mit dem langerwünschten Frieden **vaetterlich** erfrewet hat (darfür Wir seiner Gutigkeit immerwehrenden **Danck** zu sagen schuldig seind) als haben Wir ferner nicht umgehen **wollen**, diese wohlmeinende Gedancken fortzusetzen, und dahin zu trachten, **die** besagter Alumnat nicht allein wiederumb restaurirt, sondern auch **in** solchen Stand gesetzt werde, in welchem die under dem Clero vor-

fallende Maengel moechten verbessert werden, sonderlich aber die durch die gefaehrliche beywohnung der Weibspersohnen entspringende Aerger-  
nussen gaentzlich abgeschafft und vermitten bleiben. Welches alles umb  
so viel desto füglicher ins Werck zu setzen, seind Unss (zweifelsohne)  
durch ein sonderbahre schickung Gottes zuhanden kommen etliche welt-  
liche Priester (deren Seelen-Eyffer und unstraefflicher Wandel Unss wol  
bekannt ist), welche sich verglichen und verbunden haben, den uhralten  
geistlichen Rechten gemaess, ihr Leben also anzustellen, auch bereits im  
Werck selbsten angestellt haben, dass die auff den Pfarren under dem  
gewöhnlichem Bischöfflichem Gewalt, ohne Bedienung der Weibspersohnen,  
hausen und leben, zu vermeidung des Müssiggangs neben den pfarrlichen  
verrichtungen mit Studiren, Kinderlehr und Underweisung der Jugend  
ihr Zeit verbringen, auch zu Vortsetzung dieses Gott wohlgefaelligen  
Wercks alle ihre pfarrliche Verlassenschaft nach ihrem tödtlichen Hin-  
tritt der Communitet dieser Priesterschaft hinderlassen, jedoch dass ihnen  
ungewehrt seye, bey ihren Lebenszeiten ihren armen Freunden guts zu  
thun und sonderlich aber den armen Eltern (welche auch sogar nach  
dem Todt ihrer Söhnen, so in dieser Communitet sterben, von dieser  
Priesterschaft die Lebens Notturfft verschafft würde) wofern sie nicht  
selbsten zu diesem end das ihrige freventlich verthan hetten, aller Mög-  
lichkeit nach beyzuspringen. Dahero keineswegs zu gedencken, dass  
dieses ein newer clösterlicher Orden seye, oder hiedurch, die diesem  
Stand einverleibte Priester mit clösterlichen Gelübten beschwert, von den  
Ihrigen abgesondert und also den armen Eltern und Freunden nach ange-  
wentem grossen Unkosten der Trost der Ergetzlichkeit abgeschnitten,  
sondern vielmehr aller Gefahr und Ungelegenheit vorgebawt und alles  
dasjenige beobachtet werde, was zu befürderung der Ehr Gottes und der  
Seelen Heyl, gleichwie nicht weniger dem gantzen Vatterland und  
Freundschaften möge erwünschter massen erspriesslich seyn. Weil Wir  
dann dieses alles reifflich bedacht, berathschlaget und endlich so viel  
befunden, dass Wir nach Ausweisung Unsers hohen Bischöfflichen Amtes  
nicht sicherer noch vorsichtiger handeln können, als Unsern Alumnat  
allhier obgedachter massen wiederumb anzustellen und diese weiss und  
manir zu leben, ihnen vorzuschreiben: als haben Wir nachrichtlich hier-  
mit solches allen Unsers Stift Wirtzburg Inwohnern und Underthanen  
gnaedigst zu wissen machen und darbey Vaetterlich erinnern wollen,  
dass sie ihre Kinder zum christlichen Wandel, auch die, so sich zu  
diesem geistlichen Stand schicken möchten, zum studiren (wofern sie  
darzu tauglich gefunden werden) und zu allem tugentreichen Leben  
eyfferig anweisen, dieser Unser Alumnats und Seminarii gelegenheit

gebrauchen und versichert sein wollen, sie vor andern ausslaendischen angenommen, ferners unterwiesen und also befördert werden sollen, dass sie werden billige Ursach haben, dem allerhöchsten Gott darumb zu dancken und Unsere gnaedigste und vaetterliche Meinung underthaenigst zu erkennen. Befehlen derowegen hiermit gnaedigst und wollen, dass alle Unsere Pfarrer, Seelsorger und Prediger dieses Unser Gott wolgefaelliges Vorhaben auff den Cantzeln Unsern Underthanen und allen Inwohnern Unsers Stifts Wirtzburg vortragen, erklæaren und sie zu Beförderung desselben, gleichwie nicht weniger zu allem Gutem erinnern sollen. Welches Wir unss dann also zu geschehen verlassen. Und haben in Urkund dessen Unser fürstlich Wirtzburgisches Vicariat-Insiegel hierunter zu trucken befohlen. Geben in Unserer Stadt Wirtzburg, den 12. Decembris, anno 1655.

L. S.

Ein *Originaldruck* in folio patenti im bischöfl. Ordinariats-Archive.

---

**Nr. 108.**

*Antrag der Universität auf Beseitigung des herkömmlichen Doctor-schmauses und ähnlicher Gastereien.*

1656, 10. April. [Wirzburg.]

Reverendissime et eminentissime archipraesul,  
domine clementissime!

Longa nos hactenus experientia docuit, plurima eaque gravissima incommoda nasci è convivorum academicorum celebratione. Nam non modo sobrietas et reliqua morum sanctitas una cum corporis valetudine plerumque haud leviter violatur, sed etiam luxus et perversa aemulatio superandi invicem in sumptuum profusione ita invaluit, ut nulla ratione coerceri posse videatur, unde re diu multumque perpensa in nupero consilio almae huius universitatis concordii omnium suffragio conventum conclusumque est:

Primo, ut deinceps abrogentur non modo solemne illud prandium doctorale, sed etiam quae habet convivia aut computationes, quae post disputationes pro gradu haberi consueverunt, invitatis disputantibus unacum professoribus, cum constet, saepe etiam in his tantum esse excessum, ut postea vix supersit, quod promotioni ad doctoratum impendi queat.

Secundo, statuendum proinde ab unâquâque facultate, quo munere pecuniario donandi sint illi, qui praesentia et eruditione sua eiusmodi disputationes cohonestarint.

Tertio, ut una quaeque facultas statuatur ac decernatur, quod à se candidatis loco convivii pendere oporteat, idque sit moderatum. Ne deinceps fas sit ulli facultati, ab aliis facultatibus nomine convivii quicquam exigere, nisi specialiter duae facultates ita inter se convenissent.

Quarto, ut nullo candidato in posterum liceat pro libitu convivium exhiberi loco pecuniae in quavis facultate taxatae, nisi in hoc specialiter dispensandum censuerit ea ipsa facultas, in qua gradus confertur.

Ut porro haec inviolabile robur obtineant, visum est, haec decretum eminentissimae celsitudinis vestrae approbanda ac eminentissima sua auctoritate confirmanda humillime offerre. Deus interim eminentissimam celsitudinem vestram ecclesiae, imperio, academiae diutissime sospitet, ita precamur.

Eminentissimae celsitudinis vestrae

Confirmatio notata	humillimi clientes: rector,
in rubro et sequitur:	decani, professores universitatis Herbipolensis.
Haec decreta ab universitate nostra facta approbamus.	

Signatum 10. Aprilis 1656.

Johannes Philippus electus  
manu propria.

Ein *Eintrag* in Acta universitatis Herbipolensis fol. 74b – 75b.

## Nr. 109.

A.

*Schreiben des fürstlichen Vicekanzlers an den f. Kanzler Mehl z. Z. in Frankfurt wegen eines Präcedenzstreites der Prädikate eines Rathes und eines Professors auf den juristischen Thesen.*

1657, August. Wirzburg.

Als in dem Monat Augusto dieses laufenden 1657ten Jahrs Doctor Salentin, codicis Professor und derzeit facultatis juridicae decanus, dem doctori Andler, fürstl. Würzburg. Rath und institutionum professori, einen unnötigen Präcedenzstritt movirt und diesem jener als decanus übertragen hat, in den zu solcher Zeit getruckten Thesibus juridicis das Praedicatum professoris vor- und des Consilarii nachzusetzen, Doctor Andler aber solches zu thun abgeschlagen und darüber Dr. Salentin in dieser controversia Rectorem magnificum und Consilium Academicum zu cognosciren und zu sprechen ersucht und Ladung hierüber gestellt hat.

ist dieser so bald zugefahren und hat hierin eine Sentenz ergehen lassen, ungeachtet alles von Doctore Andler super nullitate processus darwider beschehenen Einwendens, vermög welcher hinfüran die Professores juris schuldig und gehalten sein solten, sowohl in den Thesibus als auch sonsten das Prädicatum Professoris dem Prädicato Consiliarii vorzusetzen. Da nun solches den fürstlichen Herrn Räthen fürkommen, ist dem Herrn Rectori magnifico nomine totius collegii cancellariae durch mich Vicecancellarium der in praedictum D. D. Consiliariorum a Collegio Academico ausgesprochenen Sentenz mündlich contradicirt und wider selbige als ein begangenes nichtiges Attentatum protestirt, zugleich auch Herrn Canzler Meel. umb ihrer churfürstl. Gd. solches der Academi fürnehmen, weilen deroselben merklichen eingegriffen würde, zu referiren und ihren Ausspruch in dieser Sachen zu bitten, notificirt worden, welche dann folgenden Inhalts diesen Stritt erörtert und entschieden haben, wornach dann künftig man bederseits sich zu richten hat.

## B.

*Antwort des Kanzlers mit beigelegter Resolution und Entscheidung des Kurfürsten von Mainz und Bischofs von Würzburg, Johannes Philipp.*

1657. [Frankfurt.]

Dieweil ihr churfürstl. Gn., unser gnedigster Herr, uff meine begehrtter Massen unterthenigst beschehene Relation, was sich wegen der von Hr. Doctore Salentin erweckter Praetension praecedentiae nominis seu tituli Professoris in disputationibus juridicis zugetragen, mit mehrerm Gd. vernommen, so ist deroselben gn. Will und Befelch, dass die Hrn. Professores sich dergleichen unnöttiger und ihrer kurfürstl. Gn. selbst (formalia erant) nachtheiligen Disputats ganzlichen enthalten sollen, und als ich hiebei unterthenigst erinnert, dass die Hrn. Patres Sociatis der Hrn. Professorum partes sustiniren theten, haben ihre kurfürstliche Gn. erklärt, dass desto weniger nachzugeben seye, sie könnten alzeit Leut haben, welche die Theoriam in den Schulen lehreten, aber mit ihren Räthen hätte es ein andere Bewantnuss und müssten dieselbe, welche per consilia Land und Leut mithelfen regieren, theorici et practici et in jure publico versirt sein, es seye dieser unnöttiger Stritt alschon von Bischof Joh. Gottfried wie auch von sr. kurfürstl. Gn. selbst vor etlichen Jahren im Julerspital hingelegt worden, darbei es verbleibe, ergo

Aula scholam vincat: Themidis qui scepra gubernant,  
Vincant, qui tantum paucula iura docent.

Der Herr Bruder würd es nach seinem Belieben mit des Hr. Statthalters hochw. Gn. unterthenig zu communiciren wissen, damit adversae parti silentium perpetuum auferlegt werde. Anno 1657.

Sebastian Wilhelm Mehl,  
Cantzlar m. pr.

Eine *Abschrift* in Wirzburg, k. Kreis-Archiv, Lib. I. divers. form. et contract. Joannis Philippi primi, fol. 304 b/305 a.

### Nr. 110.

*Berichterstattung an das Domcapitel über einen zu Eussenheim durch einen Studenten begangenen Mord.*

1660, 18. Dezember. [Wirzburg.]

Keller zu Eussenheim berichtet unterthenig, wie den 9. ds. Peter Russen Sohn, als er Abents aus Carlstatt geritten, allwo er des Tags Besserung habe ausgeführt, von Hannsen Wackern, Studentèn, durch einen tödtlichen Stich sei umgebracht worden, dann er, Wacker, mit seiner Gesellschaft von 12 Uhr Mittags bis Abends um 4 Uhr im Wirtshaus getrunken, darin die gröbste Reden und allen Muthwillen getrieben, auch im Heimgehen, so viel sie klein und gross unter Wegs angetroffen, hetten sie zu Eussenheim von den hocherhobenen Steinen herunder gesprengt, alles, was sie gehabt, abgenommen, hinweggeworfen, und zu Schanden gemacht, mit blosser Gewehr hin und wieder, auch theils gerings um die Capellen nachgejagt, also ihren Muthwillen in und ausser des Dorfs vollbracht, an der Steeg aber, allwo der Erstochene mit Claut Schmidten Sohn, auch mit 2 Pferden von Carlstatt geritten kommen, were der Thäter und Hans Jörg Stumpf uf beiden Seiten des Steegs mit blossen Degen gestanden, der Russ vortgeritten, so Wacker geandet, Schelm, Dieb und s. v. Hunds etc. gesagt, reitet fort, er, Russ, solle wider zurückkehren, dann der Schmidt hette still gehalten; als nun des Wackers Bruder Conrad dem Russ gesagt, er solte zurückkehren, hette er es gethan, darauf der Thäter ihne mit solcher Gewalt angefallen und vom Pferd gerissen, dass der dreifache Sattelgurt zersprungen und der Russ sammt dem Sattel herab zu Boden gefallen und zugleich mit Mantaschen tractirt worden, dass ihme Mund und Nasen geblutet, jedoch sich hervorgearbeitet und zu seinen Pferden eilen wollen, were der Thäter gefolgt und ihne, Russen, den Stich durch und durch waidwand geben, der dann Morgens um 3 Uhr gestorben, der Thäter aber bis uf Güssenheim vervolgt, dene eben in solcher Stund daselbst erdappt; sonst hette

diser Thäter vorhero zu Fulda auch einen zum armen und lahmen Krüppel bis uf den Tod gehauen, desgleichen auch zu Bamberg gethan, dessen sich noch berühmt, und zu Carlstatt sein Blutdurst bekannt seie; der Vater des erstochenen Sohnes leide an Nahrung itz Mangel, dann er sich des Sohns in der Arbeit wohl bedient und 3 lame Kinder neben sonst noch 4 Kindern habe. Als nun Syndicus unterthenig referirt, dass der Thäter zu Carlstatt in Verhaft lige und den Centschöpfen das Factum vorgelegt werde und ohne das dises eine Centsach, als hat man es der Justiti befehlen müssen.

Ein *Eintrag* in dem im k. Kreisarchiv zu Wirzburg befindlichen Domkapitelprotokoll pro anno 1660, fol. 377 a/378 a \*).

### Nr. III.

*Vorschrift Johann Philipps etc. betreffend die Prüfung der Priester, die sich zur Erlangung der theologischen Grade melden.*

1661, 14. Februar. Wirzburg.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu **Maynz** Erzbischof etc. Nachdem Wir Uns allzeit sorgfältig angelegen seyn lassen, aller Orten in unserm Stift Wirzburg die Seelsorg dergestalt bestellen zu lassen, damit nicht allein die wahren katholischen Christen bey dem rechten und wahren Schaafstall Jesu Christi beständig erhalten, sondern auch die noch irrenden Seelen durch eifrige Ermahnung und wohlgegründete Unterweisungen auch dazu geleitet und gebracht werden möchten: zu welchem Ende dann Wir vor allen Dingen die billige Vorsorg tragen, ne propter negligentiam in legendis & scrutandis sacris scripturis unsere Pfarrer und andere Clerici in articulis nostrae verae fidei catholicae vel defendendis vel solidius exponendis etwas schlechter mögen befunden werden, zumalen über dies die Eigenschaft und Hoheit

\*) Eine lehrreiche Ergänzung zu obigem bietet folgende Mittheilung in der Sitzung des Domcapitels vom 8. Januar 1661:

Peter Russ zu Eussenheim hat an ein hochw. Dumbcapitul, samt seiner Freundschaft, unterthenig supplicirt, wegen seines von dem Wackher zu Carlstatt erstochenen Sohnes die justiti gn. ergehen zu lassen, obschon der Vater des Thäters sich erbiere, was zu geben, und hierin anstehen. Demnach nun Ihre churfürstliche Gnaden ihne. Thäter, von der ordinari Straf absolvirt, hette er, Russ, vermittelst seiner Freunden, sich auch so weit weisen lassen und 210 fl. uf nechst Lichtmess für Uncosten und des Sohnes carirender Arbeit und Hülff zu nehmen, ob bei fürstlicher Canzlei erbietig machen lassen, dabei dann man es auch lassen. Domkapitelprotokoll pro 1661, fol. 8 a b.



selbsten des geistlichen Stands mit sich bringet und erforderet, dass diejenigen, welche darinnen ihrem Beruf gemäss wollen leben und Gott dienen, sich in Durchles- und Betrachtung der heiligen Schrift mit Freuden üben sollen: als befehlen wir hiemit gnädigst und ernstlich, dass allen und jeden Clericis und Regularibus sowohl in als auch ausserhalb unserer Stadt Wirzburg, welche nicht allein pro subeunda animarum cura und pro suscipiendis Ordinibus sacris bei unseren Examinatoribus, sondern auch pro gradibus Theologicis bei unseren Professoribus Theologiae sich anmelden werden, neben den hiezu gewöhnlichen Examinibus auch Quaestiones circa articulos fidei controversos ex locis S. Scripturae speciatim allegatis decidendae proponirt und wofern einer oder der andere auf diesen letzten Fall nicht zu begegnen wüsste, mit seinem Begehren ab- und zu dessen bessern Ergründung angewiesen werden soll; zu dessen mehrerer Beförderung dann nicht allein die in unserer Universität allhier gewöhnlichen Lectiones Controversiarum fidei & S. Scripturae von allen nach den geistlichen Stand trachtenden und auch wirklich beneficirten Personen fleissig besucht und eifrig angehört (dessen Testimonium die in obgedachten Examinibus aufweisen sollen) sondern auch dergleichen Exercitia sowohl in- als ausserhalb unserer Stadt Wirzburg in anderen unseren Klöstern von den verordneten Lectoribus vel aliis ad id deputatis religiosi viris in hoc studio melius exercitatis zu gewisser Zeit vorgenommen, und die jungen FF. und Studiosi wohl darinnen geübt werden sollen. Welches wir uns dann in einem und andern also zu geschehen gnädigst verlassen, und haben zu dessen mehrerer Bekräftigung unser fürstl. wirzburgisches Vicariat-Insiegel hierunter drucken lassen. So geben und geschehen in unserer Stadt Wirzburg den 14. Februarii Anno 1661.

(L.S.)

Ein Neudruck in der Sammlung der hochfürstl. wirzburgischen Landes-Verordnungen etc. I. Theil (Wirzburg 1776 in 2<sup>o</sup>) S. 259 u. 260).

## Nr. 112.

*Instruktion des Johann Philipps etc. für die Alumnus des von ihm wiederhergestellten geistlichen Seminars.*

1661. 16. Mai. [Wirzburg.]

Nos Joannes Philippus, dei gratia sanctae sedis Moguntinae archiepiscopus, sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarius ac princeps elector, episcopus Herbipolensis et Franconiae dux etc., Munera

nostrī archiepiscopalis . etiam angelicis humeris formidandi sollicitudo jugiter nos exstimulat, ut ecclesiasticae non minus ac civilis disciplinae vigorem, praecedentium bellorum tumultibus in clero et populo notabiliter debilitatum, nunc demum pace patriae a deo misericorditer reddita, cum omni studio restituere satagamus, et quidem hanc ipsam sollicitudinem nostram vehementer exacuit gregis in domini vinea nobis commissi instans necessitas, desiderantis pastores, a quibus et verbo et exemplo rite pascantur, atque sic ad omnem honestatem morum et pietatem christianam suaviter inducantur. Quam ipsam ob causam vel maxime seminarium sub s. Kiliani patrocinio fundatum et bellorum iniuria hactenus sopitum denuo restaurandum duximus, quemadmodum illud vigore praesentium in dei nomine restauramus, volentes alumnos nostros in eodem iuxta bonas literas ad eam morum vitaeque integritatem educari, ut in domini vineam cum tempore dimissi se ipsos in omnibus praebeant exemplum bonorum operum in doctrina, in integritate, in gravitate, ut ii, qui ex adverso sunt, vereantur, nihil habentes, malum dicere de clero nostro saeculari, ita sancte et laudabiliter conversante. Fit autem non raro, ut alumni quoque a bona illa et sancta honeste clericaliter vivendi norma (quam tanto labore ac sumptu in seminariis compararunt) cito recedant, tum enim minus provide et satis libere in medio nationis pravae et perversae huius mundi incedunt, paulatim omnis generis mala irrepunt, quae primaevam ac genuinam cleri saecularis honestatem passim dedecorant. Id quod ex triplici potissimum capite provenire dignoscitur, ex liberiore scilicet et otiosa vivendi ratione, tum ex periculosa cohabitatione cum mulieribus ac demum ex minus ordinata bonorum ecclesiasticorum administratione.

Contra hos malorum fontes, praehabita matura deliberatione cum venerabilibus decano et capitulo nostro cathedrali, alumni nostris ad culturam dominicae vineae dimittendis sequentem instructionem secundum normam sanctorum canonum, in forma alicuius constitutionis praescribere visum est, ex cuius sedula observantia et usu ipsi in sancta et genuina conversationis clericalis honestate cum magno suo et animarum curae suae concreditarum bono, aedificatione ac fructu, per dei gratiam solide et stabiliter conservabuntur.

Igitur statuimus, ut alumni, qui ad seminarium nostrum recipi postulant, non admittantur, nisi de nostro vel illius, cui id delegabimus, consensu. Quorum natales, indoles, ingenium bene examinentur. Et numerus ex indigenis nostrae dioeceseos potissimum compleatur. Admissos tum aetate permittente eruditione morumque probitate et gravitate requirente ad titulum mensae nostrae ordinari curabimus.

Cum ad sacerdotium promoti fuerint, duo, tres vel etiam plures, pro locorum qualitate (conformiter antiquis ecclesiae canonibus) eadem in domo ac mensa pie, sobrie, caste et fraterne cohabitent et curae animarum aliisque functionibus statui clericali debitis sedulo invigilent: nec de facili aliquis solus exponatur, nisi locorum distantia postulet, eaque sit parochialium proventuum tenuitas, ut duo cohabitare non possint, tales vero soli exponantur, qui ea vitae morumque probitate existant, ut ne quae forte scandala oriantur, quantum possibile est, praecaveatur.

In locis vero, ubi plures clerici cohabitant, et populi frequentia patitur, quo huius vitae socialis disciplinae facilius et sanctius vitae otio propagetur eiusdemque utilitas ad proximum perveniat, teneros adolescentes in bonis litteris et honestis moribus eo usque informabunt, prout singulorum capacitas permiserit.

Ne tamen ipsi clerici notitiam studiorum theologorum ac controversisticorum in scholis acquisitam obliviscantur, praeter quotidianam lectionem et meditationem sacrarum scripturarum sese in praedictorum studiorum exercitio diligenter occupabunt et subinde ad locum sibi in vicinia deputandum convenient, ut per repetitiones et conferentias desuper instituendas aliquod suae industriae ac profectus specimen exhibeant.

Ad haec saltem semel in anno vel etiam (utilitate aut necessitate ita suadente) saepius exercitia spiritualia in seminario faciant: qui vero ab eodem remotiores existunt, haec ipsa exercitia in loco (quem designare visum fuerit) frequentent sicque suum spiritum renouent.

Nullae mulieres cum hisce clericis in eadem domo habitent, si tamen familiae rusticae vel alia inevitabilis necessitas earundem familiarum requirat, primo matres et sorores, si fieri possit, vel tales suscipiantur, quas vitae morumque honestas commendet, ea nihilominus separatione facta, quae superioribus videbitur fore sufficiens et necessaria.

Ceterum ut clerici ita simul habitantes facilius et commodius sustententur et in maiori pace domestica ac quiete deo, sibi, proximo vacare et vivere possint, ex illorum consortio seligatur unus, qui totius familiae et disciplinae domesticae cura in se suscepta, proventus beneficiorum et functionum ecclesiasticarum e manibus sacerdotum sibi cohabitantium recipiat et singulorum necessitatibus ex aequo prospiciat atque de acceptis et expensis suo tempore praesidi alumnatus a nobis constituto ratiocinium reddat. Bona superflua praeses pro congrua parentum, fratrum, sororum, in gravi necessitate existentium, tum etiam sacerdotum alumnorum senio confectorum vel alias debiliu provisione et aliis quibuscunque ad hanc vitam cum fructu continuandam et conservandam proficuis ac necessariis usibus provide applicabit, nobis autem

et successoribus nostris annuatim, cum et alii computus dioecesis nostrae redduntur, coram deputatis capituli nostri et vacante sede capitulo nostro (quoties visum fuerit) desuper debitum ratiocinium praestabit.

Praeses autem, quem constituemus, hanc canonicam vivendi normam a nobis praescriptam ipsemet in persona vivere et per omnia exacte observare atque in eadem alumnos et clericos suae curae et directioni, tam intra quam extra seminarium concreditos, sedulo instituere et conservare teneatur, quin et propter dioeceseos nostrae amplitudinem eidem aliquot coadiutores adiungentur, qui ipsum in saepememorata disciplina ac honestate clericali rite continuanda atque in suo vigore conservanda sublevabunt.

Et quidem praeses (ut et coadiutores) iurabunt ut infra, se in vita et honestate clericorum secularium a nobis in hac nostra constitutione praescripta semper victuros et morituros, insuper et alumnos et clericos tam intra quam extra seminarium curae suae et directioni commissos, iuxta disciplinam pro seminario statutam fideliter directuros et ad praefatam vitam honestatemque clericorum secularium sedulo instituturos atque in eadem conservaturos.

Alumni quoque ut infra iurabunt, se sub disciplina praesidis a nobis constituti, sive intra sive extra seminarium, in vita et honestate clericorum per hanc nostram constitutionem praescripta semper victuros et morituros neque sine expressa nostra licentia aliquam religionem ingressuros, in casu vero dimissionis sumptus pro sui sustentatione expensos fideliter refusuros. Atque sic de bonitate dei confidimus, futurum, ut clerus noster per media in hac nostra constitutione praescripta in canonica sui status honestate efficaciter stabiliatur et conservetur.

Per hoc tamen (quod alumni nostri, secundum hanc nostram constitutionem, utpote sacris canonibus conformem vivere teneantur) eosdem ab aliis cleri nostri secularis secundarii iuribus, privilegiis, immunitatibus ac emolumentis nullatenus excludere intendimus, sed cum nobis et successoribus, quin et visitationi correctionique nostrae nostrique vicariatus et omnibus cleri nostri oneribus immediate subiecti sint, par est, ut iisdem quoque iuribus et privilegiis gaudeant et perfruantur.

Finaliter nobis et successoribus nostris et capitulo nostro in hac praemissa alumnatus dispositione ac ordinatione specialiter reservamus facultatem restringendi, ampliandi et corrigendi, quoties visum fuerit expedire, salvis tamen semper tribus substantialibus, videlicet communitate bonorum, cohabitatione clericorum et separatione mulierum.

In quorum omnium roborationem ac firmitatem sigillum nostrum archiepiscopale consuetum apponi fecimus.

Et nos decanus et capitulum insignis cathedralis ecclesiae Herbipolensis fatemur hisce, praemissa omnia, praehabita matura deliberatione, voluntate et consensu nostro facta et conclusa esse. In quorum fidem praesentes literas sigilli nostri iussimus et fecimus appensione commuairi. Datae 16. Maii, anno 1661.

Sequuntur iuramenta.

Formula iuramenti pro praeside.

Ego N. N., pro hac dioecesi Herbipolensi ab eminentissima et reverendissima celsitudine sua ad alumnatum s. Kiliani assumptus praeses, per salutem animae meae iuro, me in vita et honestate clericali iuxta constitutiones a sua celsitudine praescriptas semper victurum et moriturum, insuper alumnos et clericos, tam intra quam extra seminarium curae meae commissos, iuxta easdem constitutiones fideliter directurum, atque in praedicta vita honestateque clericali sedulo instituturum et conservaturum neque directe aut indirecte cooperaturum vel permissurum, ut haec vita clericalis in aliquam religionem aut monachatum transeat. Sic me deus adiuvet.

Formula iuramenti pro coadiutoribus.

Ego N. N., pro hac dioecesi Herbipolensi ab eminentissima et reverendissima celsitudine sua ad alumnatum s. Kiliani assumptus coadiutor, per salutem animae meae iuro, me in vita et honestate clericali iuxta constitutiones a sua celsitudine praescriptas semper victurum et moriturum insuper et praesidi in hac ipsa vita et honestate clericali iuxta easdem constitutiones, inter alumnos et clericos, tam intra quam extra seminarium rite continuanda atque in suo vigore conservanda fideliter collaboraturum neque directe aut indirecte cooperaturum vel permissurum, ut haec vita clericalis in aliquam religionem aut monachatum transeat. Sic me deus adiuvet.

Formula iuramenti alumnorum.

Ego N. N., seminarii s. Kiliani alumnus, per salutem animae meae iuro, me sub disciplina praesidis a sua eminentissima et reverendissima celsitudine constituti in vita et honestate clericorum, qui iuxta constitutiones a sua celsitudine praescriptas simul habitant atque proventus beneficiorum et functionum ecclesiasticarum in mutuos et domesticos usus conferunt, sive intra sive extra seminarium, semper victurum et moriturum neque sine expressa eminentissimae et reverendissimae celsitudinis

suae licentia ad ullam religionem transiturum. Quod si vero urgens necessitas mutationem status vel mei dimissionem ex alumnatu postulet, sancte coram deo promitto, me sumptus pro mea sustentatione factos fideliter refusurum, in cuius refusionis debitam hypothecam vigore praesentium omnia mea bona tam haereditatis quam fortunae praesentia et futura nomino constituoque. Sic me deus adiuvet.

Das *Original* auf Papier mit zwei innen aufgedruckten Siegeln im k. Kreis-Archive zu Würzburg (K 17 Nr. 201).

Vgl. Gropp. coll. II 199 ff. diss. VII de semin. Webgsi.

### Nr. 113.

*Der Jesuitengeneral Johannes Paulus Oliva bezeugt durch die Reproduktion einer Urkunde seines Amtsvorgängers Claudius Aquaviva die im Jahre 1586 geschehene Errichtung einer academischen marianischen Congregation zu Würzburg und deren Einverleibung in die marianische Congregation zu Rom, sowie ihrer Theilhaftigmachung aller Gnaden, Verdienste und Privilegien derselben.*

1665, 20. November. Rom.

Joannes Paulus Oliva, societatis Jesu praepositus generalis. Omnibus, in quorum manus hae literae venerint, salutem in domino sempiternam. **Cum** piae memoriae pater Claudius Aquaviva, eiusdem societatis generalis praepositus, decessor noster, anno MDLXXXVI ad petitionem et instantiam dominorum praefecti, assistentium et sodalium congregationis academiae maioris beatae Mariae virginis annuntiatae in nostro collegio Herbipolensi erectae, auctoritate qua ex apostolica concessione pollebat, illam congregationi primariae Romanae sub eodem titulo beatae Mariae virginis annuntiatae aggregaverit ac de aggregatione huiusmodi literas de more patentes dederit et expedierit in haec verba:

Claudius Aquaviva, societatis Jesu praepositus generalis. Universis et singulis praesentes nostras literas inspecturis salutem in eo, qui est vera salus. Non solum ratio sed usus etiam atque experientia semper ostendit, piorum hominum sodalitates praesertim sub beatissimae virginis Mariae tutela institutas magnam habere vim ad pietatem augendam, tum ob peculiare ac certum ipsius Dei matris patrocinium, tum etiam proprias, quae in ipsis esse solent, virtutis ac religionis exercitationes, tum denique ob mutuum exemplum, quod quidem valde efficax esse solet ad hominum animos, in omnem partem facile ac suaviter impellendos. Hanc ob causam, cum societas nostra

omnibus, quae suo instituto conveniunt, rationibus proximerum salutem ac perfectionem in spiritu iuvare ac promovere cum dei ope studeret, ne hanc quidem, cuius efficaciam experta est, omittendam putavit. Quare cum Gregorio Papae XIII. per nos expositum esset, Romae in collegio nostrae societatis institutam iam pridem esse sodalitatem scholasticorum titulo virginis annuntiatae, cuius deinceps exemplum secuta iuventus, quae in variis collegiorum nostrorum scholis erudiebatur, eandem formam easdemque pietatis exercitationes magno suo bono arripisset ac proinde operae pretium videri, ut quo tam pium opus quotidie magis promoveretur, pontificia auctoritate non solum confirmaretur, sed etiam spiritualibus beneficiis augetur: placuit eidem Gregorio papae XIII., ut erat animo ad divinum honorem omni ex parte amplificandum promptissimo, in hac quoque re pro ipsius dei gloria eisdem nostris postulatis annuere idque literis apostolicis quarto Nonas Decembris anni MDLXXXIV. datis contestari. Primum igitur in collegio ipso Romano primariam congregationem ex scholasticis nostris sive etiam ex aliis simul fidelibus sub titulo annunciationis beatae virginis Mariae apostolica auctoritate erexit et instituit eique varias indulgentias ac privilegia ex ecclesiae thesauris liberaliter impertiit. Deinde praeposito vel vicario generali, quemcumque pro tempore esse contingerit, potestatem concessit, ut in quibuscumque aliis societatis nostrae collegiis alias eiusmodi sodalitates ex ipsis scholarum discipulis, sive etiam ex aliis simul, quos ad id pietatis studium permovisset, sub eodem titulo annunciationis beatae Mariae virginis, sine ullo tamen collegiorum vel ecclesiarum, quae ad ea pertinent, praeiudicio erigere, easque huic Romanae, ut primariae tanquam membra capiti aggregare liceat, ita ut iisdem gratiis, indulgentiis, peccatorum remissionibus ac reliquis omnibus privilegiis fruantur, quibus ipsa primaria. Quarum quidem congregationum tam primariae, quam earum, quae ei annexae et subordinatae sunt, idem Gregorius societati nostrae curam ita commisit, ut ad praepositum vel vicarium generalem spectet per se ipsum vel per alium quemvis e societate ab eo delectum eas visitare et ad rectam earum administrationem quaecunque decreta condere et quae iam condita sunt, expendere, quin etiam deinceps pro rerum ac temporum conditione, ut in domino iudicaverint, immutare, corrigere, et reformare; sed et postea Sixtus papa V. ipse quoque praecipuo zelo divini cultus augendi et pro sua pastoralis sollicitudine totius gregis dominici sibi crediti spiritualis salutis comparandae studio accensus, nostris supplicationibus benigne annuens, facultatem et literas suprafatas Gregorii pontificis sui pra-

decessoris ita extendit, concessitque et indulsit, ut similiter praepositus seu vicarius generalis nostrae societatis pro tempore existens non solum unam, sed etiam plures sodalitates, sive scholasticorum tantum, sive aliorum fidelium duntaxat, sive utrorumque simul, tam sub beatae Mariae virginis annuntiatae, quam alia quacunque invocatione vel titulo in singulis societatis nostrae locis, ecclesiis, domibus vel collegiis necnon et in seminariis, quae societatis curae commissa sunt, auctoritate apostolica erigere et instituere illasque sic pro tempore erectas et institutas primariae sodalitati praedictae aggregare, eisdemque sodalitatibus sic pro tempore erectis et aggregatis omnes et singulas plenarias vel alias indulgentias et peccatorum remissiones vel relaxationes necnon exemptiones, immunitates caeterasque facultates, indulta et privilegia spiritualia et temporalia dictae primariae aut aliis sodalitatibus sic aggregatis vel aggregandis earumque sodalibus scholasticis vel aliis concessa et concedenda perpetuo communicare illasque et illa ad easdem congregationes earumque sodales etiam non scholares indifferenter et aequè principaliter extendere ac etiam illis concedere et elargiri possimus, prout in diversis literis apostolicis eiusdem Sixti pontificis latius explicatur. Quam ob rem, cum syncere nobis in Christo dilecti domini praefectus et assistentes congregationis academiae maioris beatae Mariae virginis annuntiatae, quae in collegio Herbipolensi nostrae societatis est, suo et reliquorum illius sodalium nomine pro insigni eorum in deum pietate ac in virginem sacrosanctam devotione a nobis petierint, tum per se ipsos, tum etiam per syncere nobis item dilectos dominos praefatae primariae congregationis Romanae praefectum et assistentes, ut iuxta hanc facultatem nobis a sede apostolica tributam in eodem collegio Herbipolensi congregationem unam academiae maioris sub invocatione beatae Mariae virginis annuntiatae erigere eamque praefatae primariae congregationi aggregare velimus. Nos eiusmodi pietatem non solum amplectentes sed etiam magnopere laudantes, auctoritate nobis, ut supra diximus, concessa in eodem collegio Herbipolensi congregationem unam academiae maioris sub titulo beatae Mariae virginis annuntiatae erigimus eamque primariae sodalitati Romanae coniungimus et aggregamus ac omnia privilegia, indulgentias etiam plenarias necnon et gratias alias praefatae primariae vel aliis illi, ut superius dictum est, aggregatis congregationibus hactenus concessas et in posterum concedendas, eodem prorsus modo, quo ipsi primariae et aliis congregationibus concessae fuerint, communicamus et elargimur: in nomine sanctissimae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, cuius divinam maiestatem supplices



oramus, ut concessionem hanc de coelo ratam et firmam habere velit et sodales ipsos caelestium donorum accessionibus uictas sibi in dies magis reddat acceptos ac denique etiam aeternae gloriae compotes suo et beatissimae virginis, cui pie et religiose servierint, perpetuo dignetur aspectu. In quorum fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo societatis nostrae muniri iussimus. Datum Romae etc. Claudius Aquaviva. Locus + sigilli.

Praefatae autem literae [cum] tempore belli interciderint, eaque propter moderni eiusdem congregationis Herbipolensis praefectus, assistentes et sodales novas a nobis petierint, nos eorum pio desiderio indulgentes et optantes, ne de aggregatione ejusmodi ob literarum defectum ullo unquam tempore dubitari possit, hac de re praesens testimonium ferre volumus illasque auctoritate nostra firmare et in illis concessa, quoad opus est, denuo concedere decrevimus, prout harum serie, modo et forma, quibus p. Claudius concessit, concedimus, manente tamen praefata Herbipolensi congregatione in primaeva sua erectione suaeque antiquitatis iure in nomine patris et filii et spiritus sancti. Datum Romae die XX. Novembris MDCLXV.

Joannes Paulus Oliva.

L. S.

Nathanaël Sotuellus secretarius.

Das *Original* auf Pergament im histor. Vereine (Urk. nr. 51).

## Nr. 114.

*Edikt Johann Philipps etc., die nächtlichen Schwärmereien und Gewaltthätigkeiten der Studenten und anderer junger Leute betreffend.*

1668, 20. Juni. Würzburg.

Wir Johann Philipps von Gottes Gnaden des h. Stuels zu Mayntz Ertzbischoff, des h. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfurst, Bischoff zu Würzburg und Wormbs, Hertzog zu Francken.

Demnach eine geraume Zeit hero wahrgenommen worden und es die leydige Fäll zu erkennen geben haben, wasgestalt sich etliche Studenten und andere ledige junge Mannspersohnen mit veränderten Kleidern und verdeckten oder vermumbten Angesichtern nächtlicher Weil zusammengesellet, mit allerhand gefährlichen und höchstverbottenen Fehr- und anderm Gewehr in hiesiger Unserer Residentzstatt Würzburg auf den Strassen und Gassen nicht allein umbgeloffen und dieselbe dardurch gasta

ohnsicher gemacht sondern auch under den Schöpffen und Schwiëbbögen und andern verdeckten Orthen auff die vorübergehende Persohnen mit entblösten Degen und andern gezuckten Wehren nachstellig gewartet, dieselbe freventlich und ohne einzige gegebene Ursach neben andern vielfältigen hiebey verübten höchststraffbahren insolentien angefallen, gehawen und gestochen, dass mit nur tödliche Verwundungen sondern sogar Mord- und Entleibungen, zu welchen sich doch kein Thäter hernach finden wollen, darauff erfolgt und sich zugetragen haben. Dergleichen wir aber keineswegs zu gestatten oder nachzugeben wissen, sondern solche höchstärgerliche Frevel, unmenschliche Mord- und Ubelthaten mit allen auff verbleibenden Remedirungs-Fall hierauss besorglich entspringenden grössern Ungelegenheiten und was auss nachgesehener Straff nit nur in Unserm Stift Würtzburg und Herzogthumb zu Francken sondern auch im gantzen Reich allenthalben für übele Nachreden erfolgen mögten, gnädigst erwegent und zu Gemüth führent höchstnöthig zu seyn erachtet haben, dass die von unsern lobseeligen Herrn Vorfahern an Unserm Stift Würtzburg wegen des beschehenen vilfältigen Auss- und Herumb-lauffens in der Statt, auch anderer darbey vorgangener vermessentlicher Unthaten halber ergangene öffentliche, seithero aber ausser Acht gelassene und in gänzliche Vergessenheit gerathene Edicta oder Mandata alles Ernsts widerumb ernewert und publicirt werden.

Als gebieten Wir solchem nach allen und ieden Studenten, auch andern jungen, ledigen Mannspersohnen und Handwerckspurschen, so sich ihrer Nothdurft und Gelegenheit nach allhier auffhalten, hiemit ernstlich und wollen, dass dieselbe sich hinführo dieses nächtlichen Grassiren und muthwilligen Herumb-lauffen allerdings und zwar bey Leibs-Straff müssigen, die in den ndern Schulen begrieffene und der Philosophie obligente Studenten, wie auch die Handwerckspursch bei Tag und Nacht sich des Degentragens gänzlich enthalten, von den ubrigen aber trium Facultatum Studiosis niemand mehr mit den Degen oder andernm Gewehr sich Abends zu Sommers-Zeiten nach neun und zu Winters-Zeiten nach sechs Uhren ohne Licht auff den Strassen und Gassen betretten lassen solle, mit angehefter dieser Verwarnung, dass die bey denen in ndern Schulen und der Philosophia begrieffenen Studenten oder andern ledigen jungen Mannspersohnen und der Handwerckspursch befindliche Degen abgenommen werden und eines jeden ordentlicher Obrigkeit verfallen seyn, derjenige aber, welchen man ohne Licht über die angesetzte Zeit mit einem Gewehr oder auch ohne Licht und Gewehr auff der Gassen Abends antreffen und auff Befragen derselbe solches seines nächtlichen Umbgehens halben keine redliche und gnugsame Ursach anzuzeigen wissen wird,

sobald in Hafft genommen, des andern Tags Unserem und Unserer Universitet Rectori, deme Wir auch hierüber absonderlichen gemessenen Befelch gnädigst ertheilt oder seiner sonst ordentlichen Obrigkeit gelieffert, auch, ob er gleich nichts weiters verwirckt hätte, doch als ein befiessener Ubertretter und Verachter dises unsers aussgelassenen Mandats mit willkührlicher Straff angesehen werden solle. Und weilen zu-mahl auch bisshero verspührt worden, dass ein und anderer nächtlicherweil zu Hochzeiten, ob er schon darzu nit geladen worden, sich eingeschlichen, und dardurch auch vil Ungelegenheiten entstanden, so ist nit weniger hiemit Unser gnädigster Befelch, dass hinführo sich bei Vermeidung unausbleiblicher Straff niemanden mehr von solchen ledigen Purschen bei Hochzeiten einfinden solle, welcher nit darzu eingeladen. Als wir auch bisshero erfahren müssen, dass sogar einer und ander sich understanden, die Nachtwachten, Runden und Patrouillen anzugreifen und zu irritiren, so wollen Wir solches hiemit ebenermassen gantz ernstlich verboten und widrigenfalls unsern Runden, Wachten und Patrouillen erlaubt haben, diejenige, so sich dergleichen mehr understehen solten, mit Schlägen wohl abzudecken, gefänglich anzunehmen und in die Hauptwacht zu weiterer gebührenden Bestrafung zu führen, wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Residentz-Statt Würzburg under Unserm hievor getrucktem Cantzley-Secret-Insiegel den 20. Junii anno 1668.

(L. S.)

Ein zur Verbreitung bestimmter *Einseldruck* in der im kgl. Kreis Archive Wirzburg befindlichen Mandaten-Sammlung in dem Bande von 1650–1670. Ein *Neudruck* in der Sammlung der hochfürstl. wirzburgischen Landesverordnungen etc. I. Theil (Wirzburg 1776 in 2<sup>o</sup>) S. 271 u. 272.

## Nr. 115.

*Beurkundung des Verkaufs mehrerer Grundstücke, die ursprünglich zu dem der Universität einverleibten Kloster St. Ulrich gehört hatten, an die fürstliche Kammer.*

1671, 20. September. Wirzburg.

Demnach in das allhiesige Stattfortificationsbawwesen ein Morgen Weingarten im Göbelslehen, den Martin Appel, Heckher, besessen, so dem Closter s. Ulrich allhier mit 6/8 Eimer Zinsswein zue Lehen rühret, dan ein Morgen Weingarten ietztgedachten Lagers, welche Hans Maurer, Bader, besessen und gedachtem Closter mit ein Eimer Wein zue Zinsslehen rühret, und zwey Morgen Ellern am Münchsberg, so zu einem

Steinbruch verwendet, welche das Julierspithal besessen und mehrgedachtem Closter s. Ulrich mit ein Eimer Wein zue Zinsslehen rühret, eingezogen und verbawet worden, welche obspecificirte  $2\frac{6}{8}$  Eimer Zinsswein von der hochfürstlich Würtzburgischen Cammer vielgedachtem Closter st. Ulrich hienwieder mit  $\frac{6}{8}$  Eimer Zinsswein von  $\frac{3}{4}$  Morgen Weingarten im Sandt, possessor Hanss Caspar Henrich, Vogt zue st. Marxs, ein Eimer Zinsswein von ein Morgen Weingarten in der Sandteraw, possessor Sebastian Villingen Steinmetzen Erben, ersetzt und urthetlich übergeben und der ermanglete ein Eimer Zinsswein dem Closter st. Ulrich mit 50 fl. Baargeld besag eines vom Closter st. Ulrich darüber ausgefertigten Kauffbrieffs vergnuegt und bezahlt worden. In dessen Urkund ist dieser Übergabsbrieff in duplo verfertigt unter seiner churfürstlichen Gnaden und der Universitet Insiegel becräftiget und iedem Theyl einer zugestellet worden. Geben uffm Schloss Mariaeberg ob Würtzburg den 20. Septembris 1671.

Die *Originalurkunde* auf Papier mit 2 innen aufgedruckten Siegeln im k. Kreisarchive Wirzburg (K 9 Nr. 53).

### Nr. 116.

*Das Domcapitel bestätigt sede vacante eine dem Jesuitencollegium von dem verlebten Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach angewiesene Erhöhung seines Stiftungsfonds um 200 fl.*

1699, 5. Januar. Wirzburg.

Demnach bey einem hochwürdig, hochwohlgebohrnen Dombcapitel des hohen Dombstifts zu Würtzburg das Collegium Societatis Jesu allhier bittlichen angelangt, diejenige von abgelebten seiner hochfürstlichen Gnaden Petro Philippo höchstseeligen Andenckens zu dessen Fundation auf ewig gnaedigste determinirte und bey hochfürstlicher Cammer angewiesene addition von 200 Gulden in Gnaden zu confirmiren und zu bestaettigen, hochgedacht ein hochwürdig Dombcapitel nun auss denen dabey angebrachten und andern erheblichen Ursachen mehr sich zu gnaediger Willfahr bewegen lassen und sothane addition allerdings gnaedig confirmiret und bestaettiget hat: als ist dann auch supplicirenden Collegio gegenwaertiges zu völliger dessen Assecuration und Versicherung, umb sich dessen, wo es vonnöthen, bedienen zu koennen, unter dem gewöhnlichen Secret-Insigul mitgetheilt worden. Würtzburg den 5. Januarii anno 1699.

Eine *Abschrift* in dem Jesuiten-Kopeibuche D. fol. 67 a.

Damit zu vergleichen die Protokolle des Domcapitels pro 1699, fol. 12/12 r.

**Nr. 117.***Verfügung des Domcapitels sede vacante über die Gehaltserhöhung zu Gunsten der Professoren der Juristenfakultät.*

1699, 7. Januar. Würzburg.

Demnach bey einem hochwürdigen hochwohlgebohrenen Domb des hohen Dombstiftes zu Würzburg etc. decanus, senior und sores facultatis iuridicae allhier, um denenselben die alte Best wie sie a tempore foundationis der Universität gereicht worden gnädig wieder zuzulegen, bittlichen angelanget, nun auch hoch ein hochwürdiges Dombcapitel aus bewegenten Ursachen in Gnade deferriren zwar geneigt gewesen, nachdeme aber auf eingezogene formation befunden worden. dass dadurch das Receptorat allzusehr schwehret werde: als ist iedoch zu besonderen Gnaden Doctori W als primario, neben der Consulentegebühr zu seinen übrigen 200 Thalern und 10 Maltern Korn, dann 1 Fueder Wein annoch 50 Reichthaler, dem Professori Canonum über die loco der Bestallung nutzliche Doctorspraebend zu Haug annoch 100 Reichsthaler, ingleichen übrigen 2 Professoribus, Doctori Erbermann und Doctori Schüll, jaehrlichen 100 Reichsthaler zu einer wohl verdienten addition, so dem Quartal Luciae 1698 ihren Anfang nehmen solle, gnaedig miniret worden, welches dem Receptor Universitatis hiermit zu Nachricht und dass er künftighin so viel verabfolgen lassen und in Rechnung führen solle, intimiret wird. Urkundlich unter hievorgetruden gewöhnlichen Insiegel.

Würzburg den 7. Januar 1699.

Eine Abschrift in dem Kopeibuche 8. CCXLVI. 53 b. Damit vergleichen die Protokolle des Domcapitels pro 1699 Fol. 18 18r.

**Nr. 118.***Beschluss des Domcapitels sede vacante über die Bitte der medizinischen Fakultät um Gehaltserhöhung.*

1699, 7. Januar. [Würzburg.]

Sambtliche facultas medica dahier kommet supplicando ein: nach dem Vernemen nach die Professores facultatis iuridicae von dem hochwürdigen Dombcapitel mit zulänglicher Bestallung versehen werden sollen, und nun nicht weniger gemeiner Statt und ganzem Land.

auch einem Jeden in particulari zu Trost und Hülff gedeihet, wann das Studium Medicum in einer Residenz in gutem Flor stehet, und hiezu zulängliche Bestallung erforderlich, womit doch die zeitliche Professores Medicinae also schlecht versehen, dass dieselbe nicht einmal hievon den ohnentbehrlichen victum, zu geschweigen einige andere Nothwendigkeiten, verschaffen könnten, also nicht weniger unterthänig gebetten haben wollten, vor sie nicht weniger eine zulängliche Bestallung gnädig zu assigniren, weiln die Universität mit genugsamen Renthen versehen und damit die Professores sowohl als andere Ingenia zu grösserem Eyffer hierdurch excitirt werden und ihren Fleiss dem allgemeinen Wesen zum Besten umb so beständiger anwenden mögen.

Conclusum: Nachdem es mit einem Professore Medicinae ganz ein andere Beschaffenheit und das Studium allhier in keinem solchen Flor als das Juridicum, ein Medicus auch viel mehr Gelegenheit hat, bei Patienten etwas darneben zu gewinnen, als ein Professor Juris, zu geschweigen, dass ein Medicus kein sonderbare Mühe im Collegio haben thut: also seye billig an der Condescendirung in das Petitum anzustehen und ohne Ursach die Universität an ihren Renthen nicht zu beschwehren, damithin supplicirende Facultet dermalen ab- und an den neuen Regenten zu verweisen.

Ein *Eintrag* in den Protokollen des Wirzburger Domcapitels des J. 1699, Fol. 19 19r.

## Nr. 119.

*Johann Philipp von Greiffenklau, Fürstbischof von Wirzburg, genehmigt eine Erweiterung des Gebäudes des Jesuitencollegiums.*

1699, 1. Oktober. Wirzburg.

Von Gottes gnaden wir Johann Philipp, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken. Demnach Uns von denen ehrwürdigen Unsern lieben getrewen Rectorn und patribus Societatis Jesu dahier beweglich vor- und dargestellt worden, wie dass bey (Gott lob) mercklichen Wachsthumb hiesiger Statt und zwar besonders der für und für in grössern Florh steigenden Universität und Studien zu Logir- und Haltung der umb so mehr erfordert- und benöthigten Priestern und Personen, das Collegium viel zu eng, ja bekandter aussere Hoffnung und Möglichkeit, einigen Schuhe weith extendirt werden zu können, von allen Seiten gantz und gar eingeschränckt seye, Unss daher in Underthae-

nigkeit flehentlichst belangent und ersuchent, dass Wir auff das nu mehro transportirte Alumnat in das hiezu new aufferbawte Seminarium zu St. Peter den an dem alten modo lehrstehenden Seminario gegen das Collegium anstossenden langen Zwergstock zu bessern und nöthige ihrem Behuff, ihrem Collegio in Gnaden zuzuwenden, zu überlassen und einzuräumen geruhen möchten, bekennen hiermit, dass Wir diese ihr bitt in Gnaden angesehen und mit Wissen, raifflichen Vorbedacht, Überlegung und Einwilligung Unsers ehrwürdigen Domb-Capituls, ihnen einen gewisse Theil an erstvorerwehnten Stock und zwar benantlichen die drey ober Contignationes, jede mit 12 Toppelfenstern gegen den hoff des Seminariums als just die gantze mitte von dem Kirchenstock und der Hauptstige an biss zu und an des Seminariums innern Hoffthor sambt den Böden und Tachwerck in einer Gleiche und Tieffe obenher dergestalten und mit diesem expressen Beding, dass sie auf ihren Kosten, solche nach Gut finden eintheilen moegen, foerderist aber die drey Gaeng obereinander mit hohem Liecht allein und anderst nicht gegen des Seminariums Hoff, die Zimmer aber gegen das Collegium zu, den Auff- und Eingang von ihrem Hoff an mittelst einer Schnecken oder Stiegen ohne Berühr- und Verletzung der dem Seminario beyderseits vorbehaltenen Båwen einzurichten, wie auch die aus des Receptorats und Küchenstuben auffsteigende zwey Schlöth ohngehindert und ohngekraenckt, wie sie geführt, stehen zu lassen, und das Tachwerckh, soweit es ihnen obbeschriebener Breite nach zugetheilt würdt, wie das Ingebåw und ihr proprium für ewig zu erhalten haben sollen, überlassen, abgetretten und eingeraumbt haben, überlassen auch sothanen obbeschriebenen Theyl zu ihrem Collegio hiermit und in crafft diss uff ewig und ohnwiderrüfflich, reserviren Uns und Unserem Seminario hingegen expresse, die sowohl an diesem Stock linck- und rechter seiths anstossende gebaew, Zimmer und loca mit deren Böden obenher in ihrer Gleiche und Tieffe, als auch den gantzen andern Stock mit dessen Zimmern, Gewölbern, Kuchen, Refectorio, durchgehends nichts ausgenommen, sambt dem darunderstehenden Kellerwerck und übrigen Gewölbern, von einer Gassen bis zur andern, als deren allen Wir zu Unsers Seminariums Oeconomie ohnentbehrlich vonnöthen haben, und versehen Uns mit weniger gnaedigst, er, pater Rector, und die gantze Societät werden dero Vorhaben und Versprechen zurfolg, den alten Stock des Collegii gegen die Gassen zu ad decorem civitatis sowohl als zu derer mehrere bequämlichkeit und jetziger besserer Einrichtung ohnhindertellig mitangreifen und new aufführen. Urkundlichen und zu steter Festhaltung haben Wir Unser Secret-Insiegel hieran trucken lassen. So geschehen Schloss Marienburg ob Würtzburg den 1. Octobris anno 1699.

Und wir Dombprobst, Dechant und Capitul gemeinlich des hiesigen hohen Dombstifts, bekennen hiemit öffentlich gegen Jedermaeniglich, dass wir zu obbeschriebener dieser alienation und Überlassung unsern Capitularconsens williglich mitgetheilt haben urkundt unsers hievorgetruckten Capituls-Insiegels. So geschehen Würtzburg den 1. Octobris 1699.

Eine Abschrift im Jesuitenkopeibuche D. fol. 56 u. 56r.

### Nr. 120.

*Verordnung des Fürstbischofs Johann Philipp von Greiffenklau, die Ausübung der ärztlichen Praxis innerhalb des Hochstifts betr.*

[1699—1719].

Cum reverendissimus et celsissimus sacri Romani imperii princeps ac dominus, dominus Joannes Philippus, dei gratia Episcopus Herbipolensis, Francia orientalis dux, princeps ac dominus et almae universitatis Herbipolensis conservator ac restaurator clementissimus, sapientissime cognosceret, quantum utilitatis ex medicorum proborum et expertorum saluberrimo studio proficiscatur in universam patriam, utpote a quo innumerorum mortalium et virorum, etiam principum salus, vita et incolumitas unice post deum vitae humanae supremum dominum dependet nec sine gravi displicentia intellexisset irrepere quosdam in externorum et maxime heterodoxorum academiis ad medicinae lauream admissos et promotos, de quorum fide, doctrina et experientia non aliis constat, nisi iis fortassis, qui irreparabili valetudinis et vitae jactura peregrinos huiusmodi tam sublimi difficillimoque officio minime idoneos didicerunt et ut tales inter ipsos, quos imperita similium temeritate ante tempus subire coacti sunt, tumulos testantur. Tam praesenti plurimorum periculo ut occurreret et inclytae facultatis medicae Herbipolensis famae et encomio, quod apud externos a disciplinae studiique exactissimi rigore habet, clementissime in annos secuturos consuleret, pro suprema, quam princeps episcopus in subjectissimam sibi universitatem habet, potestate, sequentia nova statuta condere, pristinis addere, imperare et citra litigiosa verborum examina ad litteram executioni indispensabiliter dari jussit ac voluit.

Primo. Statuimus et ordinamus, ut omnes medicinae doctores, quotquot in urbe nostra principali sive in aliis dioecesis nostrae civitatibus, oppidis, castris, praelaturis, abbatibus et praeposituris physicatus, ut vocant, officium et curationes morborum ac praxin suscipere cupiunt,



praxin publice aut privatim exercendam aspiraverit, primo se universitatis inscribi faciet, tum punctum doctorale more consueto et ubi caetera omnia, ad quae almae hujus universitatis facultatis medicae jura obligant, praestanda praestiterit, ad universitatis aut facultatis gremium, si dictae facultatis judicio judicabitur.

Secundo. Medicinae candidati sub sedula professorum directione solida scientiae Hippocraticae longae admodum et durae studia ponere ac cursum praefixi temporis singulari fervore persequantur, quo magis sufferendo examinum rigori idonei et doctoralibus digni inveniantur atque concredito vitae ac sanae felicitius ac securius praeesse possint. Quos minus aptos esse indicaverit eo usque a gradu ac licentia practicandi differantur, donec idonei magisque capaces evaserint, ne celeberrimae universitatis nomen nullo modo derogetur.

Tertio. Pharmacopolis, chirurgis, balneatoribus tam in provincia cunctisque ab his dependentibus interdicitur praxis morborum internorum, quam hucusque tumultuarie in se servatum fuit, hinc et remediorum internorum aut praescriptio absque scitu aut ordinatione cujusdam medici habita contra tragicorum eventum, quibus patientes temerarios subinde a morte luerunt aut damno saltem irreparabili sero sapuerunt, vero internae illis, quorum artis est et scientiae, reliquantur suos quivis intra professionis limites, ne patientes aliorum aescitia periculo expositi sub sera medicorum ope ad sepulchrum quam curam in saluberrimae hujus scientiae gravissimum periculum ac totius interdum facultatis contemptum ultimo tandem tradantur.

superstitione aut fortuita experientia impie ac frivole depromptis audacissime saepius grassetur. imo innocentissimae infantiae procurato abortu fores vitae cum spiritu praeclusisse compertum fuerit, cujus christiana pietas merito jussit neminisse.

Eine *Abschrift* im Archive der medizinischen Fakultät und zwar in derselben Handschrift, in welcher die weiter oben unter Nummer 72 abgedruckten ältesten Statuten der medizinischen Fakultät und das in der Nummer 122 enthaltene jüngere Statut derselben vereinigt und vom Fürstbischof Johann Philipp von Greifenklau am 14. März 1713 durch Unterschrift und Siegel beglaubigt sind.

### Nr. 121.

*Beschluss des Domcapitels über die Bitte des Domherrn Friedrich Karl von Ostein, nach Wolfenbüttel oder eventuell nach Leyden zum Zwecke der Fortsetzung seiner Studien gehen zu dürfen.*

1709, 1. Oktober [Wirzburg].

Reverendissimus Dominus Decanus truge denen anwesenden Herren vor, wie diese cammer darumben angesagt worden, weiln Hr. Friderich Carl von Ostein zu Prosequirung seiner Studien nacher Wolfenbüttel oder, wen an diesem Orth Bedenkens sein solte, nacher Leydten petiren thue. Angesehen nun Wolfenbüttel lutherischer und Leydten calvinischer Religion seint, so erwehnten seine Gnaden dabey, dass ihre bedenklich seye, dass einem Geistlichen uf solchem Orth zu studiren, von hohen Dombstifts willen die Erlaubnus gegeben werden solte, ohngemerckt man in solchen Orthen und Gelegenheithen leichtlich ichtwas imbibiren könte, so nach der Hand Schaden und Unheyl verursachen dörfte, inmassen sie sich eines Exempli erinnert, da die uf einem lutherischen Orth eingenommene Principia einem in articulo mortis grosse Difficulteten gemacht hätten: sie wüssten sich auch nicht zu erinnern, dass jemals von Capituls wegen einen dergleichen Licenz ertheilt worden, zudem auch in discursu desuper habito angestanden worden, ob ein Universitet daselbsten, auch ob das Catholicum Exerцитium gehalten werde: solchen nach ad Conclusum gekommen: indeme Gegenwärtiges eine Präjudicialsach seye, dass man bey der Registratur in recessibus darüber belesen und nachschlagen solte, ob dergleichen Orthen anderer Religion jemals Erlaubnus gegeben worden.

Ein *Eintrag* in den Protokollen des Domcapitels pro 1709 fol. 224-224 r.

**Nr. 122.***Statuten und Ordnungen der medizinischen Fakultät aus der Zeit des Fürstbischofs Johann Philipp von Greiffenklau.*

[1713.]

## I.

Medicinae operam dare volens iuret iuramentum praescriptum in lege VII antiquorum statutorum et immatriculetur albo universitatis et probet se honestis parentibus natum, uti et examinandus, vulgo er soll sein Geburtsbrief aufweisen.

## II.

De petitione examinis primi et iuribus  
ac consuetudinibus.

Si quis studiosus medicinae, philosophiae magister promotus, per tres annos medicinae studuerit, qui vero philosophiam non absolvit, per quatuor et quinque annos diligenter lectiones medicas frequentaverit et examen primum medicum petat, primo adit decanum facultatis et petit examen institutionum: qui, si nihil contra habeat et petens absolverit suos annos, curat per dictum studiosum pedellum ad se citari et scribit unicuique professori medico epistolam, in qua denuntiat diem horam et locum (qui est conclave universitatis, in quo totum concilium universitatis convenit, vel domus decani), ubi et quando conveniendum sit, ac distribuit libros institutionum examinandos pro libitu suo: exempli gratia uni assignat librum quintum, alteri quartum et tertium, et sic consequenter pro se reservat primum et secundum. Distributio est penes decanum, et has literas statim mittat, ita ut modo post octo dies conveniatur in loco praescripto et examinetur studiosus, quando conventum est: ante fores expectet examinandus cum pedello, qui inservire debet, postmodum citatur per pedellum in hypocaustum, quaeritque decanus: „Quid petis?“ Respondet examinandus: „Examen institutionum medicarum.“ Pergit decanus dicere: „Si prius praestanda praestiteris“. Tunc debet examinandus decem imperiales ad mensam deponere et iurare iuramentum notatum in lege X antiquorum statutorum ac sua scripta medica secum ferre: postea sedem accipit examinandus et per duas integras horas examinatur ex institutionibus medicis: deum examinatus tenetur ante fores expectare resolutionem professorum: tandem per pedellum rursus introvocatur, et a decano ipsi resolutio ac conclusum professorum aperitur dicitur, an admissus ad secundum vel retardatus aut reiectus sit; tunc examinatus unicuique professori a decano incipiendo

manum porrigere debet et gratias agere de gratioso concessu. Tres primi professores dividunt pecuniam inter se, et quartus, si adsit, nil accipit licet examinaverit. Examinandus debet etiam curare apportari vinum Hispanicum et placentam butyraceam sive einen Darnplatz. Porro professoribus et pedellus inservire debet, qui pro suo inservitio ab examinato medium imperialem accipit: senex iam demortuus tria capitella semper petiit et accepit. Examinandus immatriculatus hic Herbipoli esse debet et, quod legitimo toro natus sit, sufficientia testimonia habere.

### III.

#### De petitione secundi examinis.

Examinandus rursus adit decanum et petit cum debita reverentia **examen** secundum, et si in primo ad secundum admissus fuerit, tunc aphorismum Hippocratis, uti et Galenum de arte curativa ad Glauconem **apponit**, et examinandus cum cultro pungit in unumquemque librum, qui **semper** circumvertendus est, ut examinandus scire nequeat, ubi principium aut finis libri sit, tunc quaerit decanus: „Visne dextrum vel sinistrum latus?“ Et ad responsum examinandi aperiuntur libri et textus Galeni ac aphorismus Hippocratis in loco illo, ubi culter haeret, notantur **ac** communicantur caeteris professoribus statim per pedellum, et illos **resolvere** debet examinandus in examine post quatuor dies, ita ut dies **duos** vacuos habeat: exempli gratia, si die Veneris pungat, tunc die **Lunae** sequenti examen est, licet alias antehac statim post 24 horas **resolvere** debuerit, sed non amplius tam rigorosi sunt: et haec sunt ad **placitum** decani. Caetera habentur cum iuramento, vino Hispanico ac **placenta** et ceremoniis ut in primo examine, excepto quod distribuat **decanus** morbos, scilicet uni professori praeter puncta febres examinandas **adscribit**, alteri morbos capitis, alteri morbos pectoris aut infimi ventris. **Jura** autem sunt triginta imperiales, quos examinandus ante examen **deponere** debet, et tres primi professores inter se dividunt et quartus **rursus** nil accipit licet examinet. Pedellus tria capitella vel florenum **Franconicum** accipit. Examinatur autem per quatuor horas integras **candidatus**.

### IV.

#### De defensione.

Candidatus eligit sibi materiam pro lubitu et professori, qui praeses **est**, adfert, qui corrigit et decano mittit, qui subscribit sequentia: „Vidi, **legi**, approbavi“, cum suo nomine. Postmodum typographo traduntur **theses** et sic impressae ac compactae octo diebus ante disputationem

pedellum sequitur candidatus, hunc praeses et illum decanus quem sequuntur professores, demum studiosi ornati ingreditur torium medicum, et unusquisque locum suum accipit. Praese cathedram et prius orationem unam habet, dein promovet, pra a candidato, si prius sinistrum humerum candidati investit palliolo coerulei coloris, iuramento, illum medicinae baccala formulam iam dedi; dein incipit disputatio; absoluta illa i rursus conclave academicum, et neopromotus baccalaureus i quod alibi non velit promoveri nisi hic Herbipoli, uti est i ubi et iuramentum invenitur. Si tres sint professores, divi decem imperiales aequaliter inter se, et praeses non plus a professore sicuti in principio hujus libri scriptum est; si ve professores sint, quartus unum imperiale de illis decem accipit vivium redemptum iis quatuor imperialibus; caeteros novem e inter se dividunt. Praeter dicta tenetur neobaccalaureus, unic mentanti doctori pro labore unum imperialem et unicuique ar studioso medium imperialem, sic tres imperiales dare argumen pedello unum florenum Franconicum, notario vero universitatis putationi inesse debet, medium imperialem, Jesuitis pro ornatu batzeos, pro arboribus viventibus, vulgo Mayen, quatuor ba clavis, filo et pulvere fumali tres batzeos vel plures, et domi pro pallio facultatis candidatus medium imperialem tenetur.

#### V.

#### De promotione.

Promovendorum (nam conclusum est in facultate, ut null amplius solus promoveatur, id est, unus, nisi peregrinus sit, sima ratio adsit, quia nequidem tantum acciperemus ac ab exa tamen haec iura partem salarii constituent et iuristis alia

ad hanc concurrentes quaestiones resolvendas dat ac programma imprimendum componit, et — nota bene — antequam promovendis det programma, unusquisque promovendorum quinquaginta duos imperiales, scilicet 12 Rthr. pro promotione, et 40 Rthr. pro redemptione convivii ipsi dare debet. Si programmata impressa et aliqua deaurata ad minimum mille exemplaria programmatum sint, promovendi adeant decanum facultatis et petant pallia et pileos doctorales, et unusquisque decano pro pallio et pileo tria capitella dare debet. Postmodum promotor pedellum mittit ad cancellarium vel vicecancellarium universitatis et curat quaeri, quando libeat ut veniat cum promovendis pro petenda licentia invitandi. Determinato tempore conveniunt promovendi et pallio super sinistrum humerum induti cum pedello et sceptro studiosisque medicinae in domo promotoris: unusquisque habeat penes se florenum aureum, quem porrigere debet vicecancellario accepta licentia invitandi, et studiosis cretam pro adscriptione ad portas domuum, ac programmata dare debent. Accepta licentia doctorandi adeunt arcem ac sciscitantur a cubiculariis, quando libeat reverendissimo ac celsissimo principi nostro, ut audientiam pro invitatione gratiosissime concedere dignetur. Accepta hac, ulterius musarum patroni invitantur, mittiturque per pedellum ad consulem seniore, ut tempus definiat, quo senatus invitari possit. Tempore invitationis doctorandi promotorem et studiosos ac pedellum tractare cum coena bona tenentur. Postea quiescitur per aliquot dies usque ad diem promotionis: tunc convenitur in domo promotoris mane ante sextam et habetur ibi in domo promotoris a doctorandis convivium, cui insunt promotor, promovendi, studiosi, pedellus, tubicines: aliquoties autem dederunt studiosis ac tubicinibus vinum Hispanicum vel aquam vitae cum pane butyraceo, vulgo Eyerbretzen, et promotori pro hoc convivio unusquisque promovendorum unum imperialem in specie vel plus, ut opinor, dabit. Demum itur cum tubicinibus ad aedes rectoris magnifici et abhinc ad aulam academicam, ubi promotio. Interim mittitur ad chorum aulae academicae a promovendorum hominibus vinum et panis butyraceus pro musicis. Anuli pro promovendis, libri aurei, pilei praesto esse debent. Primo musici cum tubicinibus, tandem promotio, post hanc tubicines cum musicis audiuntur, uti et studiosi parvuli carmina recitant. Post haec resolvuntur quaestiones a doctorandis: rursus tubicines cum musicis. Ultimo gratiarum actio deo triuni: post tubicines gratiarum actio beatae virginis Mariae cunctisque coelitibus: rursus tubicines intonant. Gratiarum actio reverendissimo et celsissimo principi exhibetur, rursus tubicines: tandem capitulum summi templi, rursus tubicines: dein rectori magnifico, cancellario, vicecancellario universitatis ac quatuor facultatibus, ubi semper tubicines intonant:

deum praelatis, consiliariis ecclesiasticis et aulicis, uti et senatoribus  
 auditoribus gratias agere oportet. Ultimo pedello ludicae gratiae  
 Antea promotionem distribuuntur programmata, post promotionem  
 Musici uti et carmina aliquot septimanis ante promotionem  
 debent, et attendendum, ne absurda proferant. Postmodum  
 templum universitatis, et habetur ibi summum sacrum cum musicis  
 et intonatur: Te deum laudamus. Denum comitatur  
 rector magnificum usque ad ejus aedes, et abhinc promo-  
 ad suas aedes, ultimo neopromotos ad eorum aedes. Rursum illo  
 pro prandio tractatur promotor cum studiosis ac pedello  
 neopromotis cum tubicinibus, quia ordinario negligunt suos cibos sive  
 prandium aulicum. Distributio pecuniae acceptae, scilicet de duobus pro-  
 vel pluribus, centum et quatuor imperialium, fit sequenti modo:  
 Si plures promoti, maior quantitas, scilicet si quatuor promoveantur.  
 et octo imperiales esse debent: unusquisque enim promovendus  
 quinquaginta duos dare debet; et si duo et si decem promoveantur, dantur  
 imperiales in specie rectori magnifico pro convivio: duo imperiales com-  
 sive novem capitella aut 36 batzei dantur vicecancellario: unicuique  
 professori iuris duo imperiales communes: totidem dantur rectori univer-  
 sitatis\*) non ex obligatione sed ex civilitate, quia nobis salaria praebet  
 Aristae enim illi nil dant: notario unum imperialem communem: an pedello?  
 adhuc lis est, quia ipse inservire debet et accipit sic suos tres  
 florenos Franconicos. Caetera pecunia, quanta demum sit, dividitur aequa-  
 lissime inter tres primos medicinae professores. Neopromoti a pater-  
 rectore\*\*) duos dies recreationis petunt pro studiosis Jesuiticis, cum et  
 templo exeunt.

#### Ulteriores sumptus promovendorum.

Notario universitatis unusquisque duos florenos Franconicos dare  
 debet, uti est in statutis universitatis totius notatum, vel unum florenum  
 Franconicum, ipse jam iura sua petet. Pedello tres florenos unusquisque  
 dare debet, ut supra notatum. Magistro poetices\*\*\*) insimul dantur  
 ducatos aureos vel sex imperiales pro carminibus factis. Carmina rectori  
 tantum imperialem, pro dominis musicis tres imperiales, pro tubi-  
 cinibus duodecim vel quatuordecim, imo octodecim imperiales dantur.

\*) Die Worte: „totidem dantur rectori universitatis“ sind  
 von einer späteren Hand beigeetzt.

\*\*) Das heisst von dem Pater rector des Jesuitencollegiums.

\*\*\*) Eine Abtheilung des philosophischen Studiums.

ares promovendi sunt. Pro ornatu sodalitatis duos imperiales, pro eatro cum requisitis quatuor imperiales, pro scriniario unum imperialem, o studiosis extruentibus theatrum et ornantibus aulam academicam .ustum vini cum pane albo vel imperialem, pro clavis, filis et similibus ) batzeos ac pro pulvere fumali, floribus, arboribus vulgo Meyen rectori ignifico ducatum aureum insimul dant. Baccalaureandorum ac doctodorum juramenta ac professio fidei habentur in apposita charta ac in ge 13<sup>ta</sup> antiquorum statutorum.

Formula promotionis doctoralis sequens est.

„Quod igitur aeterna aeterni numinis majestas, coelitum regina et tota coelestis curia bene vertant, religioni, patriae, facultati feliciter evenire velint jubeant. Ego (plen. tit.) auctoritate dei omnipotentis ac sacrae sedis apostolicae caesareaeque majestatis mihi per facultatem medicam concessa vos hic praesentes, te nimirum N. N. et te N. N. uti ac te (si tres sint vel plures, ad unumquemque „te“ cum nomine et officio) artium liberalium et philosophiae magistros, medicinae baccalaureos legitime examinatos, disputationibus publicis comprobatos, ad gradum medicinae doctoralem admissos mihi que, ut vobis solemniter impertiar, a medica facultate commendatos, medicinae doctores dico, creo, facio factosque assistente hac praeclarissimorum virorum corona palam pronuntio, hic et ubique locorum censendos ac venerandos, dans vobis potestatem cathedram superiorem ex officio ascendendi, legendi, docendi, explicandi, disputandi, curandi aliosque actus huic gradui annexos exercendi, privilegia itidem huic facultati conjuncta impertiens, idque in nomine sanctissimae triados, patris et filii et spiritus sancti. Amen.“

Post hanc promotionem doctoralem musici applaudunt, et gratulatur motor suis neopromotis doctoribus et unum post alterum ad resolutionem quaestionum invitat: his resolutis eos rursus laudat, quam dextre solverint, et tandem gratiarum actio ut supra.

Formula promotionis baccalaureatus.

„Quod igitur deus ter optimus maximus ipsaque coelitum regina, virgo ac mater totaque coelestis curia sibi gratum acceptumque habeant et reipublicae christianae catholicae et literariae feliciter evenire velint, jubeant. Ego (plen. tit.) auctoritate dei omnipotentis necnon sacrae sedis apostolicae et caesariae majestatis mihi per facultatem medicam concessa te N. N., medicinae candidatum, legitime examinatum, approbatum et ad gradum baccalaureatus admissum



NB. Antequam promoveatur baccalaureus, primo ante jurisdictionem Tridentini, involvit praeses baccalaureandi humerum palliolo violacei coloris cum ceremoniis, publice brevi orationem pallium et colorem violaceum.

## VI.

De exteris et alibi promotis recipiendis eorumque

Legatur statutorum antiquorum statutum 14<sup>um</sup> et c. ibidemque notata, ubi notandum est, quod, si indicetur alicui idoneus, aptus, prius hic Herbipoli sive in hac universitate esse debeat et, quod legitimo toro natus sit, sufficienti de gradu doctorali habeat, postmodum in aedibus decani ceterum, prout in examine secundo fit, in aphorismos Hippocratis de arte curativa ad Glauconem pungere debet, et, quae perierunt, post duos dies mane publice in auditorio medico defendere debet, argumentantibus solummodo contra istum medicinam per duas horas integras: ante solutionem jurisdictionem fidei et juramentum doctorandorum jurare debet ex conclavi academico ad auditorium medicum eatur, coram duodecim imperiales solvere debet, quos tres primi profectus dividunt; caetera in superius notato statuto antiquo observanda qui debet inesse disputationi, ac pedello sua iura solvere defensione moris est; nam tanta jura, prout in promotione ultimis solvere non tenetur, quia nobis non tanta solvit ac consuetudinis est, ac ii non tantos labores habent. Debet recipiendus investitus esse pallio ac pileo doctorali ac ideo

## VII.

## De professoribus recipiendis.

Quando uni doctori hic Herbipoli promoti aut jamjam assumpto in universitatem ac facultatem nostram a reverendissimo ac celsissimo principe nostro clementissime confertur professura medicinae vacans, tenetur is neo-professor adire decanum facultatis ac ipsi ostendere decretum reverendissimi ac celsissimi principis nostri, tunc neo-professoris homines edillum ad decanum mittere debent, et neo-professores, prout in secundo examine et de alibi promotis recipiendis moris est, pungere debet in phorismos Hippocratis ac Galeni de arte curativa ad Glauconem, et post duos dies publice in auditorio medico absque praesidio argumentantibus solummodo contra istum professoribus per sortem acceptos textus explicare ac desuper respondere tenetur per duas horas integras, praestita prius professione fidei et juramento doctorandorum, praesentibus et aliis doctoribus studiosisque medicinae, et in conclavi academico, antequam eatur ad auditorium, praesentibus duobus aut tribus professoribus medicinae duodecim imperiales solvere debet, quos inter se dividunt antiqui professores. Notario ac pedello jura solvere debet, ut in hujus folii altero latere scriptum est. NB. Si vero ille neo-professor nec hic Herbipoli promotus nec in universitate ad facultatem nostram prius receptus sit, prius albo hujus universitatis sive matriculae ac facultati nostrae inseri ac sufficientia testimonia de gradu doctorali accepto ac nativitate legitima, uti et decretum reverendissimi ac celsissimi principis de adepto professoratu professoribus hujus facultatis ostendere debet, teneturque duo puncta pro praxi et duo puncta pro professura solvere, scilicet duos phorismos Hippocratis ac duos textus Galenicos publice absque praesidio per quatuor integras horas, et ut superius in hac pagina ac latere hoc notatum est, et professoribus dare ante ingressum ad auditorium viginti quatuor imperiales, quos inter se dividunt in conclavi academico.

Quodsi neo-professor satisfecerit facultati nostrae, in proximo concilio universitatis extra fores expectare debet, et decanus facultatis medicae cum oratiuncula proponit in principio concilii universitatis illum N. extra fores expectantem a reverendissimo ac celsissimo principe nostro clementissime professura medica condonatum esse, ideo illum in hoc concilio praesentari, ut ad concilium hoc supremum, universitatis seem et vota admittatur. Quodsi rector magnificus et caeteri professores illi contra habeant, per pedellum introvocatur et ad manus rectoris magnifici jurare debet juramentum professorum, contentum in statutis majoribus universitatis, ac professionem fidei facere, postea rectori magni-

fico ac caeteris professoribus gratias agere ac manus dare, ultimo sedem consuetam accipere.

NB. Decanus textus per sortem acceptos statim aliis professoribus notificare debet, et neo-professor cum pallio et pileo doctorali comparere et sibi ipsi procurare debet pallium et pileum, quia continuo iis eget, et ideo decano nil dat, quia facultatis pileo et pallio non utitur. Si pedellus ipsi clavem ad auditorium ferat, ordinario unum imperialem neo-professor donat uti et illi unum imperialem in specie, qui ipsi decretum celsissimi principis fert.

### VIII.

#### De consuetudinibus ac emolumento tertii ac quarti professoris.

Cum in facultate nostra medica ordinario sint tres professores, licet quartus per conniventiam se scribat ordinarium, ut ejus votum in concilio majori non disputetur, cum in caeteris facultatibus etiam quatuor professores sint et jam in facultate juridica quinque, tamen quartus apud nos professor de pecunia examinum nil accipit, de defensionis pecunia ac juribus tantum unum imperialem et ob promotionem doctoralem de deposita pecunia tantum duos imperiales, ac non potest secundum consuetudinem nostram fieri decanus neque promovere neque praesidere, donec tertius fiat. Et hae consuetudines jam a diuturno tempore observatae sunt. Primus quartus fiat d. professor Michael Werlein piae memoriae, secundus quartus ego Philippus Wilhelmus Virdung ab Hartung et tertius quartus nobilis, clarissimus et expertissimus dominus collega meus Joannes Bartholomaeus Adamus Beringer, et nos omnes tres observavimus has consuetudines, nam certe alias quarto professori maius detrimentum foret, quia sperat non semper vel diu permanere quartus sed citius tertius fieri et diutius vivere primus, secundus vel tertius, alias frustraretur pluribus juribus, cum sic jura sint levia ac parva respectu laborum nostrorum et jura nostra vel in plures partes quam tres dividi nequeant absque laesione privilegiorum, statutorum, beneficiorum ac consuetudinum nostrarum; sessionem et votum tamen in concilio majori habet ut caeteri professores; si autem tres professores sint et unus ex eis moriatur alimque pro tertio ponatur, de pecunia a se deposita pro solutione punctorum nil recipit, sed postquam concilio maiori praesentatus et annumeratus fuerit, cum caeteris duobus professoribus iura dividit ac accipit aequalia, excepto, quod series sive ordo promotionum, praesidiorum ac decanatus transeat ipso semel postposito; exempli gratia, si primus fuerit decanus, promotor et praeses, tunc secundus professor fit decanus vel promotor vel praeses, prout est ordo, et tertio anno tertius novus professor non

fit decanus, etsi ordo promotionis vel praesidii ad illum veniret, ex consuetudine non potest promovere vel praesidere (licet aequali quantitate pecunia deposita a defendentibus\*) ac promovendis\*\*) gandeat), sed primus et secundus adhuc semel sunt decani, promotores ac praesides, germanice: es gehet erst noch einmahl bei uns älteren Professoren herum: et haec consuetudines non sunt absque ratione, quia quamprimum quis foret professor, etiam decanus foret, si secundus fuerit. Juridici professores habent in consuetudine, dass es zweymahl bei ihren älteren Professoren herumbgehe, ehe ein junger Professor Decanus vel Promotor vel Praeses seyn kan.

#### Stipendium pedelli.

Pro suo stipendio ex aerario publico habebit de anno 25 florenos.

Ex inscriptionibus in matriculam tertiam partem, quemadmodum titulo tertio praescriptum est.

A promovendis doctoribus singulis in superioribus facultatibus tres florenos.

A licentiandis unum florenum et pro singulis responsionibus quadrantem floreni.

A baccalaureandis pro quolibet actu medium florenum: pro responsione quadrantem.

In facultate artium pro actu magisterii et licentiae, qui simul fiunt, sex batzeos a singulis divitibus et a mediocribus quatuor, a baccalaureis autem divitibus quatuor, a mediocribus duos et a singulis tum magistris tum baccalaureis unum pro responsione, exceptis tamen pauperibus et iis, qui a iuribus sunt exempti.

#### Juramentum doctorandorum vel baccalaureandorum in facultate medica.

„Nobilis et doctissime domine doctorande (vel baccalaureande), priusquam hunc gradum doctoratus (vel baccalaureatus) medici recipias, haec jurabis:

Primo, quod domino rectori magnifico itemque domino magnifico cancellario studii Wirceburgensis et doctoribus facultatis medicae debitam reverentiam et honorem exhibebis operamque dabis, ut, ad

\*) Ursprünglich hiess es in der Vorlage „defendendis“, ist aber jetzt in „defendentibus“ umgeändert.

\*\*) Hier stand ursprünglich „promoventibus“, was jetzt in „promovendis“ verbessert ist.

edas.

Deinde sceptri apicem duobus digitis tangas.“

#### Juramentum magistrandorum.

„Religiosi, nobiles et eruditi domini, antequam gratiam accipiamini, jurabitis:

Primo, quod magifico domino rectori, domino cancellario, item facultatis artium et superiorum facultatum lectoribus, honorem et reverentiam exhibebitis operamque dabitur quemcunque statum perveneritis, pro ratione temporis et facultatis et universitatis promovebitis etc.“

#### Fórmula iuramenti professionis fidei.

„Ego N. N. firma fide credo et profiteor omnia et singula quae continentur in symbolo fidei, quo sancta Romana ecclesia videlicet: credo in unum deum, patrem omnipotentem, factorem caeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium; et in unum Jesum Christum, filium dei unigenitum et ex patre genitum, omnia saecula, etc. addantur in symbolo Niceno.

Apostolicas et ecclesiasticas traditiones reliquasque observationes et constitutiones firmissime adimplere et servare, item sacram scripturam iuxta eum sensum, quem tenet sancta mater ecclesia, cuius est judicare de vera interpretatione sacrarum scripturarum, admitto nec eam unquam contra unanimum consensum patrum accipiam et interpretabor, quoque septem esse vere et proprie novae legis sacramenta Christo domino nostro instituta atque ad salutem humani generis servanda.

Receptos quoque et approbatos ecclesiae catholicae ritus in supradictorum omnium sacramentorum administratione recipio et admitto, omnia et singula, quae de peccato originali, de justificatione in sanctissima Tridentina synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio. Profiteor pariter in missa offerri deo verum, proprium et propitiatorium sacrificium pro vivis et defunctis, atque in sanctissimo eucharistiae sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem una cum anima et divinitate domini nostri Jesu Christi fierique conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem catholica ecclesia transsubstantiationem appellat. Fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque sacramentum sumi: constanter teneo purgatorium esse animasque ibi detentas fidelium suffragiis iuari; similiter et sanctos una cum Christo regnantes venerandos, invocandos esse eosque orationes deo pro nobis offerre atque eorum reliquias esse venerandas.

Firmissime assero, imagines Christi ac deiparae semper virginis necnon aliorum sanctorum habendas et reiterandas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam; indulgentiarum quoque potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse illarumque usum christiano populo maxime salutarem esse affirmo: sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco Romanoque pontifici, b. Petri apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo ac juro: caetera item omnia a sacris canonibus et oecumenicis conciliis ac praecipue a sanctissima Tridentina synodo tradita, definita et declarata indubitanter recipio atque profiteor simulque contraria omnia atque haereses quascunque ab ecclesia damnatas et rejectas, anathematizatas, ego pariter damno, reiicio et anathematizo. Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam usque ad extremam vitae spiritum constantissime deo adiuvante retinere atque confiteri et a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in meo munere spectabit, teneri, doceri et praedicari quantum in me erit, curaturum. Ego idem N. N. spondeo, voveo, juro, sic me deus adjuvet et haec sancta dei evangelia:

In principio erat verbum, et verbum erat apud deum,  
et deus erat verbum.

Si plures fuerint, repetant solummodo: Eadem ego N. spondeo,  
voveo ac iuro.

## Cum promovendi doctores medicinae:

„Ego Joannes Christophorus de et in Sirgenstein, cathedralis Herbipolensis necnon equestris ad s. Burkardum ecclesiarum canonicus et respective decanus, universalis studii Herbipolensis procancellarius perpetuus\*), autoritate dei omnipotentis, beatorum apostolorum Petri et Pauli, sanctae sedis apostolicae et sacrae caesareae majestatis tibi nobili doctissimo et expertissimo domino, medicae facultatis candidato et ad hunc gradum doctoratus medici examinato, approbato et admissio, mihi presentato, impertior licentiam in eadem facultate petendi, accipiendi, publice legendi, disputandi, omnes denique actus hunc gradum concernentes hic et ubique locorum exercendi, cum ea praestiteris, quae ad hanc pertinent solemnitate: In nomine dei patris et filii et spiritus sancti. Amen“.

*Hierauf folgt im Original folgender Zusatz:*

Observantia legum et statutorum almae universitatis Herbipolensis, ab ipso foundationis eius exordio, sub clementissimo episcoporum ac principum fundatorum ac conservatorum regimine, et vigili doctorum ac professorum industria ita floruit, ut in ipsis academicorum moribus et studiis legi citra tabulas et publico litterati orbis testimonio potuerint comprobari. Etsi proinde inter ferreos Suecici belli tumultus, quibus cum universa Germania etiam ducatus Franconici metropolis vehementer concussa, primae illae et felices paginae legibus ac statutis academicis inscriptae, cum ingenti rei publicae nostrae litterariae luctu direptae et deperditae interierint, laudabilem tamen earundem usum nulla temporum aut bellorum injuria interruperunt hactenus aut oblitterarunt. Tantum scilicet in posterorum animos potuit principalis Julii episcopi fundatoris dextera, qua cum celsissimo nomine et ducalibus insignibus legum academicarum sacro volumini ideam impressit. formandis regendisque studiosorum ingeniis traduce quasi vi et efficacia ad nostram usque aetatem ultra saeculum propagatam.

Doluit nihilominus senatus academicus, subductas esse oculis suis sacras lineas et characteres magnae manus, cujus gloria uti in aedificiis scholasticis rege aut principe inquilino dignis et annuis proventibus munificentissime dotatis perennabit, ita in scriptis signatisque a se legibus merebatur aeternitatem.

Gratulatur equidem sibi inclita facultas medica, quod statuta sibi specialiter inscripta antecessorum suorum nunquam satis commendanda sollicitudine communi reliquorum naufragio subtraxerit atque adeo primum legum suarum autographum, quale a reverendissimo et celsissimo fundatore Julio accepit, possit hodieum exhibere. Verum ne interiret, cavere potuit majore

\*) Joh. Christ. von Sirgenstein Wirzb. Domherr und Dekan des Ritterstifts St. Burkard daselbst starb am 24. Mai 1663. Vgl. Ussermann, episcop. Wirceb. p. 197.

rum solertia, non item, ne molles paginae aut locorum, quibus abditae tenebantur incommodis, aut diuturnitate temporum attritae ita pallescèrent, ut vel fallere legentium incipiant oculos, vel iis, quibus nec venerationi est antiquitas, nec leges curae, earum fides vix non in dubium vocari ausit. Servantur tamen pretiosae chartarum reliquiae, non minore inclytae facultatis medicae gloria, quam sua legionibus vetusta signa, decoris ictibus perfossa et lacera praeferuntur.

Certe reverendissimus et celsissimus sacri Romani imperii princeps ac dominus, dominus Joannes Philippus, dei gracia episcopus Herbipolensis, Franciae orientalis dux, princeps ac dominus et almae universitatis Herbipolensis conservator ac restaurator clementissimus, visis perlectisque singulari gaudio primaevis statutorum et consuetudinum nostrarum tabulis, plurimum commendavit inclytae facultatis medicae industriam in custodiendo tam pretioso pignore, cui, ne sua fraudi esset antiquitas aut novatarientium dentibus magis quam tineae et senio porro arroderetur, mandavit clementissime, pristina inclytae facultatis medicae statuta et consuetudines in praesentes paginas ex autographo ad litteram referri, et post factam authenticam utriusque tam veteris quam novi exemplaris collationem originali suo omni ex parte ad apicem consono pro principali sua, de almae universitatis Herbipolensis ac praecipue inclytae facultatis medicae splendore et incremento sollicitudine celsissima, manu, sigillo ac nomine suam illis fidem ab obloquentium audacia vindicare, innovare, confirmare et clementissime roborare dignatus est. Die 14. mensis Martii, anno 1713.

Joannes Philippus Episcopus Herbipolensis ss.

Die voranstehenden Statuta et consuetudines facultatis medic. stammen in der vorliegenden Gestalt unzweifelhaft aus der Zeit des Fürstbischofs Johann Philipp von Greiffenklau, bez. aus dem J. 1713, wie die mitten im Texte vorkommende Anführung der dieser Zeit unzweifelhaft angehörenden Professoren Virdung ab Hardung und Beringer augenfällig beweist: nicht minder gewiss ist aber, dass dem Statut ältere Bestimmungen zu Grunde liegen, die vielleicht teilweise bis in die Epoche des Julius zurückreichen, teilweise aber der Zeit nach ihm angehören, wie das Auftreten Christophs zu und von Sirgenstein (s. das Schlusscapitel) bezeugt, der vor 1636 nicht ins Domcapitel aufgenommen worden und vor dem Juni 1655 nicht Dekan von St. Burkard geworden und 1663 gestorben ist. Was in dem Zusatze also von dem 1613 noch erhaltenen Originale und der nach ihm getren veranstalteten Abschrift der Statuten der medizinischen Fakultät berichtet wird, darf nur auf die unter dem Jahre 1587 (Nr. 72) abgedruckten ältesten Leges et statuta der med. Fakultät bezogen werden. Vgl. übrigens die Anmerkung zu Nr. 120.



### Nr. 123.

*Beschluss des Domcapitels gegen den Besuch nichtkatholischer Universitäten von Seite der Domherren.*

1717, 1. Februar [Wirzburg].

Nicht weniger ist bei diesem Peremptorio festgestellt und definiert worden, dass keinem Dombherrs künftighin uf lutherische, calvinische oder andere ketzerische Universiteten ad studia zu erlauben seie, in hauptsächlicher Ansehung, dass solches dem geistlichen Stand zuwider, auch böse und im Gewissen verantwortliche effectus und sequela daraus zu befahren.

Ein *Eintrag* im Protokolle des Domcapitels pro 1717 Fol. 28,28r.

### Nr. 124.

*Befehl des Domcapitels — sede vacante — an die Universität und das Juliuospital die Rechnungsablage und anderes betreffend.*

1719, 7. August [Wirzburg].

Auch wurde befohlen, der Universität und dem Julierhospital zu bedeüthen, dass sie sich mit denen noch übrigen ohnabgehörten Rechnungen fertig halten, die beede Fundationes reverendissimo Gremio ad statum legendi exhibiren und den statum bonorum cum creditis et debitis specificiren solten.

Ein *Eintrag* im Protokolle des Domcapitels pro 1719 Fol. 131r.

### Nr. 125.

*Bitte des Baccalaureus der Rechte, Leonhard Carlier, — sede vacante — um eine Professur.*

1719, 9. August [Wirzburg].

Leonhard Carlier, Jurium Baccalaureus, bittet um eine Professuram supernumerariam in Gnaden zu conferiren unter Vorstellung desjenigen profectus und Nutzen, so bey hiesiger Universität bey denen studiosis juris per privatas instructiones geschaffet, in dessen Ansehung Se. hochfürstlichen Gnaden höchstseeligen Andenckens gemeinet gewesen, ihme mit solcher Professur zu versehen, wann nit dero Todtsfall dazwischen gekommen, apponendo attestatum domini Suffraganei.

Conclusum: Indeme dieses Supplicanten gute Qualitates und scientia bekant und von vielen angerühmet werden, so lasse sich reverendum

Capitulum dieses Begehren, um wackere junge Leuth bey der Fakultet nachzuziehen und die bisherige defectus wieder herzustellen. nit zuwider seyn. sondern seye darzu genaigt, jedoch solte Syndicus vorhero desswegen mit denen Professoribus und Receptore reden.

Ein *Eintrag* im Protokolle des Domcapitels pro 1719. Fol, 138a/b.

---

### Nr. 126.

*Notiz aus den Verhandlungen des Domcapitels — sede vacante — über den vermissten Stiftungsbrief der Universität.*

1719. 11. August. [Wirzburg.]

Legebatur Juliana fundatio über das Julierhospital mit dem Vermelden. dass die universitetische im Schwedischen Krieg verlohren gangen. Qua lecta concludebatur, dass von denen geistlichen Rätthen ein Gutachten zu begehren und zu überlegen, wie sothaner fundatio bishero nachgelebt worden und inskünftig nachzuleben seye.

Ein *Eintrag* im Protokolle des Domcapitels pro 1719 fol. 143.

---

### Nr. 127.

*Beschluss des Domcapitels — sede vacante — betr. die geschehene Erwerbung der Bibliothek des Dr. Fabricius.*

1719. 18. August [Wirzburg].

Nach approbirtem vorgestrigen Recessu liessen Ihre Gnaden Herr Domdechant ein Memoriale von der Fabriciusischen Tochter ablesen, worinnen dieselbe demüthig vorgestellt, wie dass ihre bey voriger Regierung verboten worden, ihres Vatters Bibliothec wegen darinnen enthaltener Stifts-Secreten nit ausser Lands zu verkauffen, worzu sie vom Graffen von Paar und nach der Hand [vom] Prinzen Eugenio vortheylhaftige und nützliche Anstand zum Verkauffen gehabt zu tausend und mehr Thalern nebst andern Douceurs, sie dahero solche an die Universität verkaufflichen begeben um 1000 fl., so ihre bezahlt, die dabey versprochene Accommodation aber eines, den sie heyrathen werde, vielfaltiger Anmeld- und Erinnerungen ohngeachtet nit vollzogen worden, mit Bitt, den Contract nummehr adimpliren zu lassen oder ihre die Bibliothec wiederum zurückzugeben, se referendo uf das Zeügnuss von H. Weyhebischoffen und dem geistl. Rathsecretario, so abgelesen worden, und andere: welches hochged. Ihre Gnaden zu dem End proponirt

haben wolten, ob sich nit etwa eine Occasion bey Begebung der Kellerei Dettelbach eraignen mögte, diesem an sich gerecht- und billichem Petito zu satisfaciren.

Conclusum: Weilen nit bekant, ob und was Supplicantin vor ein Subjectum heyrathen würde, und ob selbes zu der Vacatur Dettelbach anständig, als werde es sich für diessmahl nit schicken, jedoch were das Begehren dem künftigen Herrn Regenten als eine contractmäßige Schuldigkeit zu recommendiren und der supplicirenden Tochter inzwischen dahin zu bedeüthen, sich um eine capable Person umzusehen.

Ein *Eintrag* im Protokoll des Domcapitels pro 1719 Fol. 153/154.

### Nr. 128.

*Beschluss des Domcapitels — sede vacante — betr. eine Beschwerde der Universität über Minderung ihrer Privilegien unter der Regierung des jüngst verstorbenen Fürstbischofs.*

1719, 14. Sept. [Wirzburg].

Hiesige Universität stellet demüthig vor, wie sie bei verwicener Regierung von ihrem Ansehen und Privilegien sehr weit herunter kommen, indeme sie in Civilibus unter der Canzley zu stehen und von derselben Decreta anzunehmen, auch in daselbstigen Deputationibus in Sachen die Facultet betreffend, Vorstand zu leisten angehalten worden, anders nit, als wann erwehnte Canzley Judex universitatis immediate superior seye, sich benebens uf ein praejudicium beziehend und finaliter bittend, sie bei ihren Privilegiis et Praerogativis nit allein zu manuteniren, sondern auch die Novitates Celsissimo futuro zur Aenderung zu recommendiren.

Conclusum: Es seye dem Petito in tantum quoad punctum Jurisdictionis zu gratificiren, im übrigen aber lasse man dahin gestellt seyn, ob die zugleich miterinnerte Praecedenz vor der Canzley in publicis processionibus zu billigen seye.

Ein *Eintrag* im Protokoll des Domcapitels pro 1719 Fol. 217.

**Nr. 129.**

*Der Fürstbischof Johann Philipp Franz von Schönborn verordnet die Vorausbezahlung der Honorare für die Privatvorlesungen von Seite der Studierenden.*

1719. 18. November [Wirzburg].

Demnach Seiner hochfürstl. Gnaden von Seithen Dero zu Respicirung der allhiesigen Universitäts-Angelegenheiten gnädigst verordneter Commission dahin die gehorsambste Relation geschehen, welchergestalten nemlichen von denen bey derselben Juristen-Facultät dahier anwesenden Professoribus unter andern Puncten auch insonderheitlich erinnert worden seye, wie sich bisher in der That bey ihnen gezeiget habe, dass die denenselben pro privatis Collegiis gnädigst placidirte Jura, von denen sich zu Frequentirung solcher so wohl sistirenden inländischen als hieher kommenden ausländischen Auditoribus (ohne dass vorhin für solche Jura ein Geringeres dahier, als bey andern Universitäten statuiret seye, dann und nit weniger auch die Unvermögliche gratis passirten unrichtig gereicht und bezahlet würden, und zwahren mit mehrerer der Sachen Erfahrnuss, dass viele deren nit allein finito Cursu, sondern und auch unter diesem ohne Begrüssung ihrer und Bezahlung des Geringsten von solchen ihnen obliegenden praestandis anderwärts ab- und hinweggingen, mithin dahin die unterthänigste Ansuehung gethan, selbigen gnädigst zu erlauben, dass, gleichwie sonst auf mehrern Universitäten herkömmlich und gebräuchlich, dass demnächst bey dem anfangenden Studio mittels Einschreibung ihrer, der Auditorum, Nahmen, ihnen, mehrgedachten Professoribus, sogleich, die Helfte davon, die andere Helfte aber in mitten des Cursus künfftig erleget und bezahlet werden mögte. Und dann eingangs höchst ernannte Se. hochfürstl. Gnaden solches Dero Professorum gehorsambstes petitum in alle Weeg für billig angesehen, mithin und solchem gehorsambst gebettener Massen in Gnaden deferiret haben, jedoch mit dem expressen Anhang, da aber einer oder der andere von solchen Studiosis wegen triftigen Ursachen seine angefangene Collegia entweder durch benöthigte und öffentliche Hinweggebung seiner oder auch und sonst einiger denenselben bevorstehenden ehrlichen Conditionen halben unterbrechen müste, dass solchen Falss sie, Professores, einem jeglichen dergleichen seine vorausbezahlte Jura hinwieder nach proportion der Zeit deren unter ihnen gehörten Collegien zurückzugeben schuldig seyn sollen. Als werden alle sich, so demahlen allhier als pro futuro einfinden werdende Studiosi et Auditores Juris, in Kraft dieses selbiger Facultät Professoribus zu deren Legitimation und Kundmachung unter

Dero hochfürstl. hohen Hand und Insiegel darüber ertheilten Decreti, umb deme sofort die so schuldig- als gehorsamste parition zu leisten, hiemit dessen nachdrücklich ermahnet, folglich und darzu angewiesen. Datum Schloss Marienburg ob Würzburg den 18. Novembris 1719.

Johann Philipp Franz, Eps. Herb., Fr. or. D. etc. mpr.

(L. S.)

Ein Eintrag in den Akten der Juristen-Fakultät. — Ein Abdruck bei Schneidt, Sicilimenta, Seite 91/92. Anm. k.

### Nr. 130.

*Fürstbischöfliche Verordnung gegen die zu häufige Zulassung armer Studenten aus dem Auslande und auch aus dem Hochstifte zur Universität und gegen das Nachtschwärmen von Seiten eben solcher.*

1720, 7. Mai. Würzburg.

Indeme aber gleichwohlen inzwischen 7<sup>me</sup> die grösste Exorbitantien dieser bettlenden Studenten halber sich ereignet, als deren ein grosser Zulauff von denen anderen Hochstifts-Orthen sowohl, obachtet deren verschiedentlich auff dem Landt auffgerichteten Gymnasiorum, allwo sie von ihren Eltern doch mit geringeren Kosten verpflegt werden könten, als auch von anderen frembden Nationen sich überaus häuffet, so durch das Gassenbettlen und Nachtsingen, auch andere Insolentien fast Jedermann beunruhigen: als werden die bereits in anno 1690, dann 1693 an den Patrem Rectorem et Praefectos Studiorum Collegii Societatis Jesu dahier erlassene Special-Verordnungen mit ferneren gemessenen Befelch dahin ernstlich wiederhohlet, dass kein ausländischer, welcher aus einigen Mitteln oder Praeceptoriren (in welchen letzteren doch die Landskinder vor denen fremden à Praefectis billig vorzuziehen seyndt) sich nicht zu erhehren vermögte, bey hiesiger Universität zu admittiren, welche nicht weniger die im Hochstift geborne Subjecta inutilia, die also wegen ihrer Unfaig-, Faulkeit halben diesfalls weder sich, noch dem Vatterland etwas nutzen oder dienen werden können, von denen Studien hinweg und zu anderen tauglichen Professionen zu verweisen seynd; vorderist aber haben mehrerwehnte Praefecti Studiorum allen armen Studenten, sich bey Straff der Verstossung aus denen Schuhen, des Tags- oder Nachtsbettlens zu enthalten, mit allem Ernst zu bedeüten; alldieweilen nun dannoch unter der studirenden Jugend öftters zwar ohnbemittelte, aber vor Anderen stattliche Subjecta unter denen im hiesigen Hochstift gebohrnen Landskindern sich befinden, welche

anderen mit ihrer Fromkeit, Fleis und Wissenschaft vorleuchten, so verordnen Seine hochfürstl. Gnaden, dass 50 hiesiger armen Statt- und Landtskinder in inferioribus, dan 10 in superioribus scholis (als welche letztere durch Praeceptoriren und Schreiben etc. sonst sich ehrlich fortbringen mögen) nach Beschaffenheit der Zeit und Einkünfften wochentlich etwas an Geld und Brodt im Viertelhoff der bei des Stattraths stehen sollender Ermessigung nach abzugeben seye) zu welchem Ende jedoch jährlich die Praefecti Studiorum ihrem Gewissen nach solche pauperes digniores aussuchen und deren Listen dem besagten hiesigen Stattrath überreichen sollen, welchem ferner darauff zukommet, wo er an einem oder anderen anstehen würde, super qualitate et inopia selbst annoch zu inquiriren und solche zu Beybringung ohnparteyischer Attestaten von denen Beampten auff dem Landt anzuhalten. . . . .

Sindemahlen aber

16<sup>ten</sup> sogar nach zurückgelegten Tag solche Leuth sich erfrechen, bey der späthen Abendszeith Niemand Ruhe zu lassen, dannenhero, ist mehr höchsterunnanter Sr. hochfürstl. Gnaden befehlende Meinung, dass die zu nächtllicher Weile in denen Gassen herumvagirende und zu allerhand Ärgernus und Ungebührlichkeiten Anlass gebende Nachtsinger, ohne Licht gehende Studenten und Gassenstreicher aller Orthen durch die Patrollen aufgesuchet, sofort auff die Hauptwach geführet und was mit solchen Nachtsingern gestalten Sachen nach weithers zu thun, bey dem jüngern Bürgermeister ferner Bescheid eingehohlet werden solle. . . . .

Geben auff dem hochfürstl. Residenzschloss Mariäberg ob Würzburg den 7<sup>ten</sup> May anno 1720.

Ein *Auszug* aus der Almosenordnung des Fürstbischofs Johann Philipp von Schönborn für die Residenzstadt Würzburg im lib. III. div. formarum Joh. Philippi et Philippi Francisci (nr. 54) fol. 91r 92 und fol. 95 95r.

## Nr. 131.

*Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn überträgt dem P. Joh. Seifrid, S. J., die Professur der Geschichte an der Universität.*

1720. 14. September. Würzburg.

Demnach der hochwürdigste des heil. Roem. Reichs Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischoffe zu Würzburg und Hertzog zu Francken, auch Dombprobst zu Meintz etc. den Patrem Joannem Seifrid, doctorem Theologiae, collegii societatis Jesu, zu dero künftigen

Universitaetsprofessorem Historiarum ernendt und zur jährlichen Bestalung zweyhundert Thaller von dero Universitaet Receptorat-Ambt verabfolgen zu lassen gnaedigst verwilliget, als ist ihme gegenwertiges Decretum unter höchstgedachter Seiner hochfürstlichen Gnaden eigenhaendiger Subscription und aufgetruckter Secret-Insigel, umb sich damit legitimiren zu koennen, darüber zugestellt worden. Signatum in Unserer Residenz-Statt Würzburg den 14. September anno 1720.

Johann Philipp Franz Eps. Herb. Fr. or. Dx.

Eine *Abschrift* im Jesuiten-Copeibuche lit. D. Seite 109.

### Nr. 132.

*Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn setzt die Rangordnung zwischen den Professoren der Universität und den Mitgliedern der fürstbischöflichen Regierung zu Gunsten der letzteren fest.*

1720, 8. Oktober. Würzburg.

Demnach der hochwürdigste, des heyl. Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischoff zu Würzburg und Hertzog zu Franckhen, auch Domprobst zu Mayntz missfällig vernehmen müssen, welchergestalten dahiesige dero Universitäts verwandte Professores, wan nemblichen dieselbe bey Processionen, Leichconducten, auch anderen öffentlich- und solennen Zusammenkünften in corpore erscheinen, dero nachgesetzten hochfürstl. Regierung mehrmahlen den Rang disputiren und durch ohnziemliches Eintringen öfters Confusiones veranlassten und aber obhöchsternante Sr. hochfürstl. Gnaden derley Unordnungen fürterhin abgeholfen sehen wollen: als befehlen dieselbe hiermit gnädigst, dass gedachte dero Universitäts Verwandte bey obenbesagten Gelegenheiten vor dero hochfürstl. Regierung ferner nicht eintringen, sondern sich mit dem sonstig-gewöhnlichen Rang begnügen lassen sollen.

Signatum Würzburg, den 8ten Octobris 1720.

Joh. Phil. Frz. episc.

Herb. Fr. or. Dux.

Eine *Abschrift* im Lib. III. div. form. et contr. Joh. Phil. II. Phil. Franc. etc. [nr. 53] fol. 228 im k. Kreis-Archive Würzburg.

**Nr. 133.**

*Das Domcapitel genehmigt die Bitte des fürstl. Leibarztes Dr. Beringer, dass die jungen Leute aus Eibelstadt, welche ihm und andern verschiedene figurirte Steine verkauft hätten, durch den Syndicus über die Herkunft derselben verhört werden dürfen.*

1726, 13. April [Wirzburg].

Eröffneten Ihro Gnaden Herr Domdechant, dass Seiner hochfürstlichen Gnaden Leibmedicus Dr. Beringer angesonnen und gebetten hätte, diejenige junge Leüth zu Eibelstadt, welche die in selbiger Gegend bis dahero gefundene, nicht nur ihm, sondern auch vielen andern zugebrachte figurirte Stein data opera überkommen hätten, per Syndicum abhören und constituiren zu lassen, ob nit dergleichen supponiret\*) worden seyen, welche sie hernach mit andern gerechten untermenget und für ebendergleichen ausgegeben und verkauffet hätten. Wie nun ihm, Doctori Beringer, seine Ehrenrettung hieran gelegen, indeme ihm von einem Impostore die Nachmachung, so derselbe selbst zu Schulden gebracht haben mögte, aufgebürdet werden wollen, so hoffete er in Subsidium veritatis et justitiae die Gewehrung zu erlangen. Woruff einhellig beschlossen wurde, dem supplicirenden Leibmedico in seinem billichmässigen **Petito** dergestalt zu deferiren, dass Syndicus die Untersuchung quantocius vornehmen sollte.

Ein *Eintrag* im Domcapitel-Protokoll pro 1726 S. 107 u. 108.

**Nr. 134.**

A.

*Das Wirzburger Domcapitel schlägt das Ansuchen, dem Geh. Rath v. Eckard, zum Zwecke der Ausarbeitung der Geschichte des Hochstifts Wirzburg, die in seiner Registratur vorhandenen Original-Urkunden in dessen Wohnung zur Benützung zu überlassen ab und will ihm statt dessen authentische Abschriften anfertigen lassen.*

1727, 22. Febrnar [Wirzburg].

Ihro Gnaden Herr Domdechant proponirten, wasgestalten sie à Syndico zu vernehmen gehabt, dass der geheime Rath von Eckard zu Bewehrung seines schreibenden Historibuch von dem Landt oder Hertzogthum zu Franckhen die in Registraturâ eines hochwürdigen Domkapituls vorhandene und verwahrlich aufbehaltende Diplomata vonnöthen hätte,

\*) In der Vorlage steht: „ob nicht dergleichen und supponiret worden seyen,“



unterthänigstem respect 31. Hochwürdtlichen Gnaden Copiam  
zu extradiren, welche Registrator zu fertigen und, dass so  
ihme, von Eckard, zu intimiren hätte.

Ein *Eintrag* im Protokolle des Domcapitels pro 1727.

B.

*Das Domcapitel vertagt die Beschlussfassung über die er  
des Geh. Rathes von Eckard auf das nächste Capitulum pro*

1727, 3. Mai [Wirzburg].

Ihro Gnaden Herr Domdechant proponirten, wie der g  
von Eckard abermalige Ansuchung gethan, dass ihme die ex  
benöthigte Diplomata und Bücher zu seiner unter Handen l  
schreibung ad aedes verabfolget werden mögten, worauff s  
hellige Conclusum ergabe, ihme, von Eckard, auff weiteres A  
Registratorem bedeüten zu lassen, dass die Resolutio auff s  
ad proximum Peremptorium ausgestellt worden seye.

l. c. S. 110.

C.

*Das Domcapitel genehmigt, dass der Geh. Rath von Ec  
seinen Händen befindliche Abschrift einer Urkunde mit d  
in der Registratur desselben vergleiche.*

1727, 2. August [Wirzburg].

Registrator Ditterich zeigte unterthänig an, dass der g  
von Eckard eine in Handen habende Copiam diplomatis über  
des Waldtsachsen- und Rangeus \*) mit dem in Registraturā  
Originali zu collationiren ansuchete, welches post copiam p  
williget wurde.

**Nr. 135.**

*Das Domcapitel genehmigt die Bitte des P. Seyfried, S. J., ein Manuscript, die von Lupold von Bebenburg s. Z. gesammelten Urkunden und Privilegien des Hochstifts Wirzburg enthaltend, durch den Druck veröffentlichen zu dürfen.*

1727, 5. April [Wirzburg].

Syndicus referirte unterthänig und ferner, wasmassen Pater Seyfried, Societatis Jesu, ihme zu vernehmen gegeben, dass er die Composition deren hochstiftischen Privilegiorum und Diplomatum, welche weiland Lupoldus von Böbenburg, Domdechant dahier und nachmaliger Bischoff zu Bamberg, sehr wohl gelehrt und mühesam entworfen, mit gnädiger Erlaubnuss eines hochw. Domcapituls sub ipso authoris nomine ad typum zu geben gemeinet wäre, ex motivo et ratione vere considerabili, damit nicht andere diese Arbeit usurpiren, solche ad publicum herausgeben, sich vor die Authoren rühmen und diesem gloriosen Herrn die gebührende Ehr und Nachrufen entwenden mögten.

Super quo concludebatur, dem Patri Seyfried durch Syndicum befehlen zu lassen, dass man ganz kein Bedenken tragete, das gerühmte Scriptum des so lang abgelebten Herrn Domdechants von Böbenburg ad typum befördern zu lassen, darumben selbiger seine Intention fortführen und, sobalten es thunlich, erfüllen möge.

Ein *Fintrag* im Protokolle des Domcapitels pro 1727, S. 96:97. Im Context steht irrhümlich „Ludovicus von Böbenburg.“

**Nr. 136.**

*Erste Studienordnung des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn für die Universität zu Wirzburg.*

1731, 4. November. Karlstadt.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Carl Bischoff zu Bamberg und Würzburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Herzog zu Francken etc. Nachdem Wir von dem ersten Antritt der von der allwissend und allweisen göttlichen Vorsehung Uns aufgelegten Regierung sonderlich wegen Unseres fürstlichen Hochstifts Würzburg, welches von Unseren löblichen Vorfaherren mit so gottesfürchtenden, klugen und reichlichen Foundationen und Verordnungen so vielfältig verherrlicht und von der

grundgütigen Barmherzigkeit Gottes so wesendlich ist geseegnet worden, Unsere vorzügliche Gedancken billig dahin gewendet haben, wie solches in geistlichen und weltlichen Sachen möge wohl besorget, die Ehr und der Dienst Gottes, auch das Beste des christcatholischen gemeinen Weesens zu dieses Lands wahrer Wohlfahrt und dessen Unterthanen zeitlichen und ewigen Heyl nach Möglichkeit möge beförderet werden können, so haben Wir unter anderen darzu fürnehmlich das nöthigst und bequähmiste Mittel zu seyn befunden, dass Unsere alldasige von Unseren lobwürdigen Herrn Vorfahrern weyland Bischoffen Julio aus dem uralten Geschlecht deren von Echter so herrlich dotirte, von der päbstlichen Heyligkeit und Römischen Kaisern so ansehnlich begnadete Universität in Unserer fürstlichen Residenzstatt Würzburg nach allen ihren Theilen in eine bessere Ordnung und Einrichtung, mithin die Wissenschaften und freye Künsten in jenen Flor möge gebracht werden, wie es der seith der ersten fundation so vielfältig geänderte Zeit und Weltläufften nach der heutigen Erheischung der Wissenschaften und der Gelehrten nunmehr wohlbedächtlich erforderen, damit die zarte Jugend von dem ersten Satz an dazu wohlthüchtig vorbereithet, die Räthe und bewehrte Männer aber, welchen der Seelen und des Deutschen Staats Heyl samt dessen vorzügliche Hoheiten in dem vernünfftigen Menschenalter sollen anvertranet werden, darzu ordentlich und wohlvorsichtig gelehrt, gearthet und geschickt werden, inmassen auff solche Weiss nicht allein Unser heiliger christcatholischer Glauben durch gründliche Unterweisung in seiner Reinnigkeit und weesentlichem wahren Begriff erhalten und fortgepflanzt, auch durch Übung christlicher Tugenden und frommer Sitten in seine gebührende Würckung gesetzt und gegen allen Widerspruch und Anfechtungen statthafft verthaydiget, sondern anbey mit ohnfehlbarem grossen Vortheyl nach denen ohnverfälschten sicheren Grundsätzen recht unterwiesen und wie die heutige Zeiten erforderen, gelehret werde, was zu Beobachtung deren Regierungsgeschäften und landsherrlichen Befugnissen, zu Verwaltung der Seelsorg, der göttlich und menschlichen Rechten, der Gerechtigkeit und anderer Staats- und Oeconomie-Erforderungen, zu Pflege der menschlichen Gesundheit und Verlängerung des Lebens, auch sonst zu der Auffnahm und Glükseeligkeit Unseres oberwehten fürstlichen Hochstifts und Anderer, welche sich auff oben beschriebene Arth zu dem gemeinen Nutzen werden fähig und tüchtig machen wollen, aus wahrer Lieb zu dem gemeinen Deutschen Vaterland sowohl in Friedens- als zu dessen Schutz und Rettung in Kriegszeiten erspriesslich und bey allen Ämbtern und Stellen des geistlich und weltlichen Stands dienlich ist, wodurch dann in dem Land selbst zu dessen

mercklichem Nutzen, auch mit Ersparung beschwehrlicher sonst zu machen habenden Kösten in der Frembde und ohne Gefahr irriger Anleithungen und Lehren recht tüchtige Leuth abgerichtet, annebends zu dieser Unserer Universität hoffenden Ruhm und Bereicherung Unserer lieben Residenzstatt Würzburg viele Frembde beygezogen werden: solchem nach haben Wir nach reiffem Betracht aller Umstände, wie nach gründlicher Überlegung alles dessen, was circa objectum gegenwärtiger Unserer beständigen Verordnung circa studia, modum studiorum, tempus, res et personas hat vorfallen können, nach gepfogenem guthen Rath und zeitigem Wissen folgendes zu kunfftiger beständiger Vesthaltung und Verordnung in Unserer fürstlich Würzburgischen Universität gnädigst entschlossen, und zwar ist vor allen vorzüglich dahin zu sehen, damit gleich anfangs die liebe Jugend auff rechten Schritt und Weeg gesetzt werde, dahero dann hiemit Unser befehlender ernstlicher Will und Meinung, dass, so viel

die untere Schuhen betrifft, die Kindter nicht mit gar zu geringen und zu Begreifung der gebenden Lehr meistens untauglichen Jahren sollen in die Schuhen geschicket werden, wessenthalben zu einer beständigen Richtschnur zu dienen hat, dass, welcher junge Knab nicht schon acht Jahre vollendet hat oder wenigstens an deren nahem Schluss stehet, zu der ersten Schuhl nicht solle auffgenommen werden. Wie nun

Zweytens auch dahin die Sorg zu wenden, dass solche Kindter mit erforderlicher Tauglichkeit versehen und in denen ersten Grundsatzungen der Lateinischen Sprach vorhero wohl unterwiesen seyen, wozu geschickte und mit gehöriger Wissenschaft begabte Schuhlmeister hauptsächlich vonnöthen seyend, als werden Wir Unseren nachgesetzten geistlichen Rath dahin durch eigenen Befehl mit dem ohnbeweglichen Anhang gnädigst anweisen, damit führohin keine als wohltüchtige Schuhlmeister sollen angenommen werden, welche eine saubere Handschrift haben, damit sie die Kinder von ihrer Jugend an alsbalden unterrichten, sowohl Teutsche als Lateinische Buchstaben deutlich und lessbar zu machen, auch ohne Fehler zu schreiben, damit er in dem Alter und künfftig überkommenden Bedienungen so spöttliche Mangel einer fehlerhaften Schreibarth, das ist der Orthographie, vermeydet seye. Damit auch

Drittens die Jugend auffgemunteret werde, sich in der guten und ohnmangelhaften Schreibkunst desto mehr zu üben, so wollen Wir, dass führohin demjenigen Jungen, welcher die andere darinnen übertreffen wird, nicht nur in allen fünf Schuhen ein besonderes praemium, sondern auch jenem, welcher in denen Land- oder Principisten-Schuhen dieses prästiren wird, überall einige Gabe solle gegeben werden.

Viertens die behörige Vorsichtigkeit aber anbey billig zu gebrauchen ist, dass nur diejenige zu dem Studiren sollen genommen werden, von welchen in der Folg nützliche Diensten für das Vatterland zu verhoffen seynd: als ordnen und setzen Wir absonderlich, dass nicht allein diejenige Kinder, welche mit einer mercklichen äusserlichen Ungestalt und anderem Mangel behaftet seynd, als wodurch sie gemeinlich an ihrem Glück in der Welt gehinderet werden, sondern auch ohnvermögende Ausländer, welche sich nur zu Anderer Belästigung mit Bettlen ernehren, und dergleichen Gattungen untüchtiger Leuthen zu denen Schuhen nicht sollen aufgenommen werden, welches Wir von denen Kindern deren ohnbemittelten Eltern und Bauern, wofern sie nicht von einer gantz besonderen Fähigkeit besessen, auff gleiche Arth verstehen, inmassen dieselbe meistentheyls in gemeinen Weesen nur beschwehrlich seynd, und ihren Eltern sowohl als sich selbst [durch?] zu schädliche Auffwendung vergeblicher Kosten das Verderben zubereiten, hingegen durch den Feldbau, durch Handwerker und andere nahrsame Gewerbschafften, deren ohnehin viele, so doch hochnützlich und nothwendig seynd, in der Statt und in dem Land annoch zu thun haben, sich weit besser helfen und fortbringen, anbey guthe und einfache Unterthanen abgeben können; denn Wir noch ferner beifügen, dass im Fall auch derley Jungen der Zutritt in die Schuhen wäre an sich gestattet worden, wann sie hernach in dem Studiren entweder durch Ermanglung der natürlichen Fähigkeit oder deren Mittlen keinen rechten Fortgang nehmen oder böse Sitten und Untugenden zeigen, ihnen zu höheren Schuhen fortzuschreiten nicht solle erlaubt, sondern sie vielmehr daraus gänzlich verwiesen, auch ihnen kein ferneres Allmosen in denen Viertelhoffen gereicht werden, welches Wir hiemit auff die Pflichten deren Rectorum, Praefectorum et Magistrorum solcher Massen wollen geleget haben, dass dieselbe bey jedem Schluss des Jahrs Uns oder Unseren Nachkommen an der Regierung ordentlich anzeigen und hernach ohnpartheyisch vollziehen werden. Nicht weniger solle von denen Leuthen geringeren Stands unter der oberwehnten Maas und unter Aussnahm einer sonderbahr grossen Fähigkeit keiner die Freyheit haben, mehr als einen Sohn studiren zu lassen, wodurch jedannoch denenjenigen, deren Eltern in einem höhern Weesen sich befinden, kein Ziehl gesetzt wird. Wir halten

Fünfftens zu mehrer Erleichterung der Jugend bequähm, ja nöthig zu seyn, massen nicht wohl zu begreifen ist, dass Jemand aus deme, was er noch nicht wissen kann oder begriffen hat, leichtlich dasjenige erlernen könne oder solle, was er zu lernen hat, dass in denen Schuhenbüchern wenigstens der ersten und zweyten Schuhen die Regeln der Latei-

nischen Sprach sollen Teutsch gesetzt und denen Lateinischen ausführlich beygetrucket werden: dann, obschon zum Theil wahr ist, dass in der Erlernung gelernet werde, so ist doch weit gewisser wahr, dass leichter und geschwinder werde gelernet werden, was geschwinder wird verstanden seyn, und indeme

Sechstens gar rätlich scheint, dass die Studenten gleich von ihren jüngeren Jahren an mit Emsigkeit und Sorgfalt in dem unterwiesen werden, was sowohl zu Begreifung des christlichen Glaubens, solchem nach zu Führung eines auferbäulichen christlichen Wandels, als auch zu ihrem künftigen Glück erspriesslich seyn mag und dieselbe in den Stand setzet, mit zunehmenden Alter dem gemeinen Weesen und ihrem Vatterland in Erkenntnuss des geist- und weltlichen Wissens nützlich dienen zu können: als sollen in denen obberührten Büchern die *prima elementa historiae universalis et particularis a mundo condito*, jedoch auff eine ganz leichte und kurtze Arth beygefüget, fürnehmlich aber darauff getrachtet werden, dass die Jugend in demjenigen wohl möge unterrichtet werden, was ein frommes und tugendsames sittliches Leben und die Wohlanständigkeit erforderet, zu welchem Ende nicht allein die gewöhnlich aufgebende *Pensa* und *Argumenta* dergleichen Lehrsätz enthalten sollen, welche *a mundo condito* die Jugend den Erschöpffer und Herrn aller Sachen, das ist Gott, kennen machen, sondern unter andern aus denen Sprichwörtern *Salomonis*, *libris ecclesiasticis circa mores et sapientiam* können gezogen werden. Es solle auch zu gedachten *pensis* und *argumentis* genommen werden, was nach der Beschaffenheit deren in dem Jahr vorkommenden Festtügen deshalb den Studenten zu einer Erleütherung und zu gründlicher Erkenntnuss der Glaubenslehr und deren heyligen Geheimnussen dienen kann, welches ohnedem von der *historia sacra* einen Theil ausmachtet, deme Wir zu mehrerer Erklärung anfügen, dass, obwohlen vorgedachter Massen etwas weniges, was dem Alter und der Fähigkeit solcher jungen Leuthen gemäss ist, von denen *Elementis historiae* in gewissen Tügen und Stunden von denen *Magistris* kann ausgeleget, auch denenselben zum Ausswendiglernen vorgegeben werden, so wird jedoch noch fürträglicher seyn, dass, wie ebenmässig schon gemeldet worden, in denen zweyen untersten Schuhen auff die Glaubens- und Sittenlehr die vorzügliche Absicht gerichtet, mit der historie aber der rechte Anfang erst in der dritten Schuhl oder *Syntaxi* gemachet werde; dann wie in der That ohnvermeinlich wahr ist, dass keiner ein ehrlicher Mann leicht werden oder seyn wird, welcher nicht Gott kendet oder fürchtet, also die zeitige Einpflanzung der göttlichen Weesenheit bey der Jugend ehrlich, guth und gelehrte Leuthe vor allen ziglen werde,

mithin die fast zur Abneigung gerathende Teutsche Redlichkeit andurch eben auch wieder auf den hochgerühmten alten Fues anwieder hoffentlich gerathen möge. Was nun

Siebentens die drey ober Schulen deren sogenannten Humaniorum anbelangt, sollen darinnen die Studenten in Stellung eines Lateinischen guthen Briefs wohl geübet und die Chriae, Orationes und Periodi dergestalten aufgegeben werden, dass historische Materien darzu gebraucht, und also, die narrationes historicae auch mythicae in gehöriger Achtung gehalten und von dem ersten Hergang in gedeyhlichen Zueg gesetzt werden, ingleichen seynd sothane Schühler in der griechischen Sprach, welche allen Gelehrten wohl dienlich und zum Theil nöthig ist, auch in der Historia sacra et profana einen nutzbahren Vorschueb gibt, mit grösserem Fleiss und Eyffer sonderlich aber in der vierten Schuhl zu unterweisen; wie Wir dann zu mehrerer Auffnahmb dieser, wie auch der Hebräischen Sprach das weitere sonderlich pro theologis et historicis an seinem Orth zu verordnen Uns vorbehalten; ansonsten aber wegen deren vorgemeldeten Studenten noch ferner für guth finden, dass dieselbe auch durch Uebersetzung Lateinischer Orationen, Chrien und Epistlen in das Teutsche geübet, welche Teutsche reine Schreibart dem Vatterland sowohl für guthe Rätthe als geschickte Rechtsfreunde eine hochstnötig und ohnumgängliche Sache ist, zumahlen die Hoheit der Teutschen Nation keiner anderen zu weichen oder zu beneiden und das Reichthumb der wahren Teutschen Sprach und Redkunst in sich keinen Mangel oder Abgang hat, einfolglich das edle Teutsche wohl und rein zu reden und zu schreiben gelehrt und fürnemblich in der Kunst der Wohlredenheit mit sattsamen Grund angewiesen werden solle, wesswegen dann Wir allbereit die gnädigste Erklärung gethan und solche nochmalen wiederhohlen, das ein beständiger Professor Rhetoricus, wie eben zu denen anderen wichtigeren studiis es erforderlich scheint, damit zu sothanem perpetuo Professore eben das Vertrauen seyn könne, dass er wahrhaft habe, was er mitgeben solle, als der Lust, von einem zu lernen, der selbstn recht besitzt, was er weiss, zu guthem Vertrauen vermehret wird, zu dieses Vorhabens besserer Befolgung solle unterhalten werden, welches bey der Philosophie, sonderlich aber denen lectionibus ethices et matheseos ebenfalls anzuordnen zu weiterer Erwekung ausgestellt wird. Da nun

Achtens aus obigen von selben erfolget, dass neue Opera scholastica zu trucken seyen, als sollen dieselbe zu Würtzburg auff Kösten unserer alldasigen Universität nach und nach wohl ausgearbeitet, alsdann mit einem darüber ausszubitten habenden kayserlichen Privilegio aufgelegt, andere Bücher daselbsten verboten, und also gedachter Universität die

gemachte Ausgaben mit desto grösserer Gewissheit wieder ersetzt und vergüthet werden. Wir haben alsdann

Neuntens kein Bedenken, dass die Stundten mehrerwehnter Schuhlen nach dem bisherigen Gebrauch, nemlich frühe von halb sieben Uhren biss halb zehen und Nachmittag von halb eins biss halb vier ohne Abkürzung mögen beobachtet werden. — Von diesen ersteren Schuhlen nun mit wohlgegründeten Jahren und höheren Wissenschaften weiters zu schreiten, halten Wir wegen der

#### Philosophia cum Ethica et Mathesi

Erstlich keineswegs für rathsam, dass an der bisherigen darzu angewendeten Zeit und Jahren etwas abgebrochen werde, sondern dass vielmehr die gewöhnliche drey Jahren nicht in dem Julio, wie biss anhero sich schliessen, sondern biss in den September sollen erstreckt werden, allermassen so schöne und nutzbahre Dinge darinnen zu lehren vorkommen, dass unbillig seyn würde, die zu deren Aussarbeitung bestimmte Frist einzuschräncken, dazumahlen auch durch die Erfahrung sich äusseret, dass die geschwindte Durchlauffung deren Schuhlen der Jugend zu schädlichem Nachtheil gereiche, indeme selbige vor einer sattsam vestgesetzter Vernunft in unzeitigem Alter zu einer allzu grossen Freyheit kommen und dieser zu einem liederlichen Müssiggang und böser Untugenden mit ihrem eigenen Untergang, auch ihrer Eltern und Anverwandten Verdruss und Unehre sich öftters missbrauchen, nebst deme, dass sich öftters zeigt, wass auch bey solchen jungen Leuthen eine Gelehrtheit scheinen mögte, dass es ein ohnstatthafftes Weesen und eine lautere Wirkung der Gedächtnuss seye, das allerübleste aber in deme bestehet, dass halbgewachsene Porsch alsdann von dem Lauff der Studirjahren sich für keine Kinder mehr wollen halten lassen, und doch vor der Zeithigung der Jahren und der Wissenschaft nicht für gestandene Leuth zu halten seyend. Wie aber

Zweytens überflüssige und undienliche, nur meistens in leeren und unbehelflichen Streithworten bestehende Händel und Zanckfragen auff alle mögliche Weiss billig einzuschräncken oder gänzlich abzuschneiden seyend, also seyend hingegen andere, welche mehreren Vortheil bringen und sowohl für sich selbst, als wegen deren höheren Wissenschaften er-spriesslicher gerathen, besser ausszuarbeiten, auch wass davon in denen verflossenen Zeiten etwa gantz unterlassen worden, oder nicht braüchlig gewesen, annoch neuer Dingen einzuführen. Diesem nach sollen

Drittens in der Logica die wahre und rechte Grundsatzungen von der Dialectica fürnemblich und aussführlich als ein Grund des Urtheils



und der ohnbetrüglichen Folgerung gezeiget und gelehret, anbey in so thaner Schuhl, wie durchgehends in der gantzen Philosophie das Studium Geographiae antiquitatum, und kürztlich zu melden, was ad rem literariam gehöhret mit geschicklicher Ausstheilung saltem ad notitiam eingemischet werden, massen es zwar nicht nöthig ist, dass ein Gelehrter in omniscibili gleichförmig gegründet seye und in der That eine jede solche Wissenschaft seine viele Zeit und fast eine gantze Verwendung des Menschen erfordert, doch aber ist guth und ersprieslich, dass jedermann wenigstens eine Kundschaft in tota re literaria habe, wodurch er überall bestehen, oft auch manchem das Licht, etwas mehreres zu erlernen, angezündet wird, welches ihme sonst sub modio verborgen bliebet. Nicht weniger sollen

Viertens in der Physica und gantzer übrigen Philosophia die Curiositates eruditae in gebührende Achtung gezogen und sonderheitlich in deme, was ad libros de mundo et coelo, de elementis, de motu, de duratione et tempore und de animastica etc. gehörig ist, auff die Philosophiam experimentalem die gebührende Sicht genommen, dabey von der mathesi diejenige Theil vorzüglich zur Lehrung erwehlet werden, welche die mehrste Nutzbarkeit verschaffen können mit Ueberlassung deren abstrusiorum für eine, welche Zeit, Lust oder Nutzen davon haben mögen, angesehen ein Anderes ist, in Sachen einen Grundsatz oder dergleichen gründliche Weesenheit zu legen oder zu suchen, wiewohlen auch die fundamenta astrologiae und was dorthin einlauffet eben also nicht zu vergessen seynd. Zu dessen mehrerem Behueff haben Wir

Fünftens nicht allein gnädigst befohlen, dass derjenige, welcher zu der freyen und ohnentgeltlichen Unterweisung in der Schreiberey und Rechenkunst bestellet worden, darinnen fortfahren solle, sondern Wir haben auch einen eigenen dazu tauglichen Mann auffgenommen, welcher die architecturam civilem et militare nach ihrem gantzen Begriff in jedem, der solche zu lernen begierig ist, öffentlich und ohne Entgelt lehren solle. Wir bestättigen auch

Sechstens die allbereit löblich gemachte Verordnung, dass die Mathesis eine freie jedermann zu beliebigem Zutritt offen stehende Lehrschule seyn solle, und wollen annehbens, dass selbige zu mehrerer Ausbreitung des davon hoffenden Nutzens in Teutscher Sprach solle gegeben werden, indeme solcher gestalten ein jeder, so darzu einen Lust hat und sonderlich, welche auff die Baukunst, Feldmesserey, Mahlerey, Bildhauerey, und andere dahin einschlagende geschickte Handwerker, welche dem Nutzen Publico so hoch nöthig seynd, nicht weniger auff die Kriegssachen sich beflissen, davon ihren Vortheil ziehen können, welcher gemein Nutz

damit er desto grösser und gewieser seye, durch den praxin und die demonstrationes zu befördern ist, zu welchem End die etwa noch abgängige Instrumenta nach und nach ebenmässig sollen angeschafft werden.

Siebentens wird darauff stäts zu sehen seyn, dass in denen Diplomatus menstruis et impressis curiosa et naturalia beygebracht werden, sodann dass diejenige, welche pro defensione inaugurali einige Unkosten zu machen den Willen haben, selbige mehr auff philosophische und ethische in den Truck zu geben seyende Dissertationes, und darzu nach des Wercks Beschaffenheit etwa gehörige Kupferstich, alss auff Augspurgische Bilder verwenden mögen, wo jedoch denenselben ohnbenommen ist, wann sie das Bildnuss eines grossen Herrn oder was sonst nach Bewendnuss deren Umständen dörrfte rathsam erachtet werden, wollten stechen lassen. Nachdeme

Achtens vorhero schon gemeldet worden, dass die Philosophia erst in dem Monath September des dritten Jahrs solle geendiget werden, also erwachset daraus von selbste die Folg, dass auch die promotion biss dahin zu verschieben seye, da immittels, was in der Ethica und Mathesi etwa noch übrig geblieben, in solcher Zeit völlig wird auszuführen seyn. Zu eben jetztberührter Ethica solle

Neuntens mehrere Zeit, alss bishero üblich gewesen, gebraucht und selbige anstatt deren ohnmüthigen in der Metaphysica vorgenommenen Materien umb desto mehr recht gründlich gelehret werden, als sie nebst anderen Nutzbarkeiten zu Erlernung deren wahren principiorum juris naturalis et gentium vieles beytraget, dahero Wir auch gnädigst wollen, dass in denen disputationibus philosophicis menstruis et inauguralibus impressis jedesmahl etliche Theses ex Ethica beygesetzt und darüber disputiret werde. Gleichwie

Zehendens der Billigkeit gemäss ist, dass nicht ein jeder ohne Unterschied, sonderlich jene, welche nicht Fähigkeit genug haben, oder die Gelehrtheit selbstn genugsam besitzen, ad promotionem nicht sollen zugelassen werden, massen es in universitatibus nicht auff den numerum, sondern die merita promovendorum anzukommen hat, theilss damit der Character nicht vereitlet, theilss damit des ohnwürdigen promoti schlechte Beförderung der existimationi des gradus keine Verkleinerung zuziehe, so wird räthlicher seyn, durch einige Einziehung des dabey gebräuchlichen äusserlichen Prachts die Kösten zu vermindern, auff dass solche einer geringeren Zahl deren promovendorum wegen deren anderen etwan abgehendem Beytrag nicht zu schwehr fallen möge, also ist Unser gnädigster Befehl, dass in Gleichförmigkeit dessen, was Wir wegen denen

unteren Schulen bereits erkläret haben, auch in einer jeden von der Philosophie die Studenten ordentlich sollen examiniret, die Unwissende und Unfähige nicht weiters und noch viel weniger ad ipsam promotionem gelassen, anbey diejenige, welche entweder wegen üblem Verhalten an denen Schulen verstossen werden oder ohne Abschied davon selbst anstretten, von keiner anderen Facultät jemahlen sollen angenommen, sondern ihre ordentliche Testimonia zu zeigen vorher angehalten werden, widrigen Falls die professores sive ipsa facultas darüber wird anzusehen und zu Verantwortung zu ziehen seyn, wie Wir dann hiemit auch vestsetzen, dass dergleichen müssig und ohnnützes Gesindl, welches ausgetretten oder sonsten von liederlichem Wandel gefunden werden wird, auch sogar auff ziemliches Erinnern bey seiner Behörde, unter dem eitlen Vorwand der edlen Studiorum in Unserer Residenzstatt keinen Schutz haben, sondern aus der Statt solle gebotten werden. — Wegen dem der menschlichen Wohlfahrt so hoch erspriesslichem Studio der edlen

#### Medicin

ist einem jeden sattsam bekannt, wie nützlich und ohnentbehrlich diese Wissenschaft seye, auch wie viel dem gemeinen Wohlsein daran gelegen, dass sie in ihrer rechten Vollkommenheit erlernt und mit behöriger Achtsamkeit und Lieb getreulich geübet werde, in Ansehung, dass eines Theils der Gesundheit und dem Leben des Menschen durch Irrthum und Fahrlässigkeit ohnwiederbringlich geschadet, hingegen durch gründliche Erkenntnuss der Kranckheit und deren diensamen Hülfsmitteln auff das allerlobwürdigste nach göttlich und menschlichen Satzungen genutzt wird, anderen Theils aber dieselbe wegen ihrer Weitläufigkeit und darinnen sich ereignenden verschiedenen Umständen und Beyfällen von einer solchen Schwübrigkeit ist, dass zu derselben wahrer Begreifung ein besonderer Fleiss, unermüthete Auffmercksamkeit, das allereifrigste Nachsinnen und eine beharrliche tieffe Anwendung vonnöthen ist. Und nun dieses in ihr wahres Aufnehmen zu bringen, so befehlen Wir gnädigst und wollen, dass

Erstlich die professores medicinae nicht allein ihr Amt und Obliegenheit zu Erfüllung der auff Gewissen, Ehr und Pflichten habenden Schuldigkeit durch embsige und getreue Unterrichtung deren Studenten sowohl, alss durch sorgfältigen und willigen Beystand deren Krancken ohne Mangel zu versehen sich bestens sollen angelegen seyn lassen und die Wichtigkeit ihres Berufs sich zum öfftern vorstellen und solchen in der That gänzlich genug zu thuen sich befeissen, sondern auch ihre Lehrschühler nachträglich ermahnen sollen, dass sie die Bequähmlichkeit,

welche durch kostbare Einrichtung des horti botanici, theatri et exercitii anatomici, bibliothecae publicae, der vielen vorhandenen Hospitälern und Kranckenhäusern und sonst ihnen und anderen zu ihrem Vortheil verschaffet worden, wohl zu benutzen nicht ermanglen sollen, fürnehmlich aber denjenigen, welche zu seiner Zeit das Vertrauen auff sie setzen und in vorfallenden Ohnpässlichkeiten dieselbe zu Rath ziehen und gebrauchen werden, nach ihren Kräfften mit Fleiss, Sorg und christlicher Lieb alle mögliche Hülff thuen und auff keine Weiss etwas an ihnen versäumen, viel weniger selbige in ihren Nöthen verlassen, massen hierauff ihr Lob und Ehr zu haften hat, oder durch Versagung der von ihnen verlangenden Besuehung denen Betrangten eine Misströstung geben, oder andere unfreundliche und harte, bey dergleichen Umständen dem wahren Christenthumb, der Ehr und denen Rechten widerstrebende Bezeugungen aus Trägheit, Forchtsamkeit oder nichtigen Vorwendungen denen Krancken ihren ohnedem habenden Last noch schwehrender und empfindlicher machen, sondern stäts gewissenhaft betrachten sollen, dass sie vor Gott und der Welt sich dardurch eine grosse Verantwortung zuziehen, auch nebst Unehre und Verlust des sonst zu hoffen habenden Segens sich der zeitlich- und ewigen Straff werden zu befürchten haben. Auff dass nun

Zweytens aller thuenliche Vorschuebe gegeben werde, dass diese so nutzbare und nöthige Wissenschaft könne mit sattsamem Grund erlernet werden, wozu das exercitium anatomicum ohnumgänglich erforderet wird, also sollen zum wenigstens alle vier Wochen demonstrationes anatomicae und in denen darzu am meisten bequähmen acht Monathen wenigstens vier mit aller Solennität und in Gegenwart deren sambtlichen Professoren öffentlich gehalten werden, wiewohl auch in denen übrigen vier Monathen nicht gantz damit solle gefeyert, sondern, was die Zeit leydet, darinnen vorgenommen werden, wie dann auch in Abgang deren corporum humanorum corpora belluina und insecta können vorgeleget und anatomiret, nicht weniger die myologia und vermittelst der sceletorum die ostologia kann gelehret und andere exercitia chirurgica gepflogen werden, worüber dem von Uns neuerlich angenommenen Vorstehern von der Anatomie fernere gemessene Weisung wird gegeben werden, da übrigens auch die junge medici sich durch fleissige Beywohnung bey solchen demonstrationibus und exercitiis anatomicis sollen ernstlich von denen Professoribus angemahnet und circa chirurgiam wohl instruiret werden. Damit

Drittens diese so nöthige und heylsame Kunst und mit derselben die wahre Chirurgie in ihren rechten Flor gebracht, auch die Barbierer und nach seiner Maas die Bader mit mehrerem Ernst darzu angetrieben

werden, so ist Unser gnädigster Will, dass ihr Meisterstück solle verändert und anstatt des schlechten Pflastersiedens und dergleichen denselben und sonderheitlich denen Barbierern künftig praeparationes und demonstrationes anatomicas aut operationes öffentlich zu machen solle aufgegeben werden. Weilen auch

Viertens sehr schädlich und nachtheilig ist, wann die Apothecken, worauss die Mittel zur Genesung oder zu Erhaltung der Gesundheit sollen genommen werden, nicht wohl bestellet seynd, daran auch dem gemeinen Weesen mercklich gelegen ist, alss solle die schon verfasste Apotheker-Ordnung nach vorheriger nochmaliger Durchsehung ohne längeren Anstand verkündigt und die Apothecken zum öfteren von deputatis medicis und anderen durchsuchet und alles erforderliche pflichtmässig beobachtet werden. Da es sofort

Fünftens diessfalls ebenmässig umb des Menschen Leben und Gesundheit zu thun, wo billig alle mögliche Vorsorg und Behutsamkeit zu gebrauchen ist, als solle jeder Apotheker schuldig und verbunden seyn, wann derselbe eine Composition anzustellen des Vorhabens ist, solches gebührend anzuzeigen, wo hernach ein oder mehrere Medici, rühnemblich aber, wann nicht andere darzu insonderheit benennet werden, der jüngste Professor mit dem Statt-Physico sich einfinden sollen, damit sie behörig einsehen und beurtheilen können sowohl die Weiss, auf welche dieselbe zubereitet wird, ob daran kein Mangel seye, als auch die Ingredientien, ob sie von denen rechten Gattungen und ohne Tadel seyen. Auss gleicher Ursach der nothwendigen Vorsichtigkeit sollen auch diejenige Apothekers-Gesellen, welche Provisores abgeben wollen, von Unserer facultate medica vorhero examiniret und, wofern sie nicht genugsam tauglich befunden würden, zu solcher Stell mit des Nächsten Gefahr und Schaden nicht gebraucht werden. Zu besserer Sicherheit und Nachricht, auch zu Vermeydung aller zu Zeiten sich ereignenden Fehlern und Unordnungen solle deme nach

Sechstens auff alle Rezepten der Nahmen des Medici, auch das Jahr und der Tag und in gefährlichen Krankheiten die Stund der Verschreibung, nicht minder des Patienten, wo nicht dieser aus sonderbahren Ursachen dabey selbst ein Bedencken haben mögte, von dem Medico aufgezeichnet werden. Wir erinnern auch

Siebtens und mahnen gnädigst die gantze Facultät, dass selbige in Betrachtung des wichtigen Ampts eines Medici bey Annehmung derjenigen, welche zu sothaner Profession sich begeben wollen, auff deren Fähigkeit, natürliche Neigungen und Eigenschafften, guthe Sitten, christliche Tugenden und darzu gehörigen Lieb des Nebenmenschen, Vermafft

und Geschicklichkeit, sonderlich aber, ob der angehende Studiosus Hertz und christlichen Willens genug habe, mit dem Tod und dem Leben, welches seine eigentliche Profession ist, jedesmalen und fast zu allen Stunden in Streith zu treten, und ob er wisse, zu was Profession er sich zu begeben vorhabe, massen schlechte und forchtsame, auch faule und ohnbedachtsame Subjecta zu dieser Profession nie recht werden auglich seyn, eine aufmercksame Sicht jederzeit haben und ein widrig gearthetes Subjectum niemahlen admittiren sollen. Auff dass nun solche mit grösserem Eyffer zu dem Studiren und ihrer sonsten sehr edlen Profession angefrischet werden, so finden Wir

Achtens unter anderen auch dieses Mittel für sehr nothwendig und guth und wollen gnädigst, dass hinführo kein Medicus, wann er nicht würclich promovirter Doctor ist, zu einigem Physicat weder in der Statt noch auff dem Land solle fähig geachtet werden. Nachdeme

Neuntens die Beyziehung frembder Studenten vortheilhaftig, auch zu der Auffnahm und Ehr der Universität erspriesslich ist, die Erlernung der freyen Künsten aber jedermann frey und offen zu stehen habe, als tragen Wir kein Bedencken, dass ein der gegenwärtigen Verfassung des Reichs gemäss seyender freyer Zutritt in dieser, auch anderen Facultäten allen denenjenigen, welche denen in dem Reich üblichen und tolerirten Religionen zugethan seynd, ohne Unterschied solle gestattet werden, jedoch würden selbige mög deren grundsätzlichen Verordnungen der vorigen Zeiten ad gradus nicht anderst können promoviret werden, als wann sie dasjenige, was denen statutis generalibus universitatis et particularibus cuiusque facultatis gemäss ist, ohne Abbruch in der That zu erfüllen sich bequähmen. Was

Zehndens die Collegia Publica betrifft, sollen dieselbe gleich in jure also in medicina ohne eintzige Entschuldigung in denen darzu bestimmten Tügen stäts gehalten, auch nicht unter dem Vorwand des habenden starcken Praxeos oder sonsten jemahlen ausgesetzt werden, in dessen Entstehung zwey Reichsthaler von der Besoldung desswegen ohnfehlbar solle abgezogen werden, wobey jeder Professor auff seine Pflicht ermahnet wird, dass er in Vorfall einer Kranckheit oder Abwesenheit cum venia facultatis et ratificatione Principis jedesmahl einen amanuensem habe, welcher die Cathedram fortsetzen könne.

Eylfften solle ein jeder professor medicinae bey einem collegio immerfort ohne Veränderung verbleiben umb in der Sach, die er vornimbt und welche ihm auffgetragen wird, sich desto vollkommener zu machen, mithin der Universität und Facultät ein nützlicheres Mitglied. Ienen auditoribus einen mehr vertrauten Vorsteher und Lehrmeister ab-

fünffzig Gulden Rheinisch ihnen von dem Anfang dieses Monats  
dreyhundert sollen von Unserem Receptorat-Amt gereicht  
Anbelangent das

Studium historicum

ist eine bey allen Gelehrten ausser Zweifel gesetzte und  
tügen Welt gantz offenbare Sach, wie nutzbar und nothwe  
seye, zumahlen bey denen theologis, alldieweil jedoch d  
Erfahrung gezeiget hat, dass solche Wahrheit in versch  
und studiis nicht von einem jeden sattsam begriffen, sonder  
der durch Aufstellung einer eigenen Professur bey Unserer  
schen Universität zu Erlernung der Historie gemachten B  
diesse fürtreffliche Wissenschaft mit schädlicher Saumseelig  
lässiget worden, obwohlen auss derselben durch die Erk  
denen Geschichten und Zufällen deren vorigen Zeiten für  
wärtige und künftige eine zuversichtliche Richtschnur  
durch die solcher gestalten gleichsam fremde machende E  
Verstand zum Gegenwärtigen geschärpffet und erleuchtet  
denen wichtigsten Geschäften eine sehr vortheilhafte und  
allgemeinen Wohlfahrt bestens gedeyhliche Leithung und  
gegeben wird, zugeschweigen anderer vielfältigen Nutzbar  
wendigkeiten, welche sowohl in geistlichen und Glauben  
sonsten in commercio humano, jure civili et publico daraus  
werden; solchem nach erscheinet desto clärer, dass zu der  
nung ein mehrerer Vorschueb und zugleich ein stärkerer  
dings vonnöthen seye, dahero Wir hiermit ernstlich befehlen

Erstlich für die professuram historiarum solche Stunden  
wiesen werden, worinnen die Studenten deren höheren F  
collegia pro historia sacra et profana zu besuchen nicht geh

selbe aus Mangel genugsamer Einsicht bey ihnen fehlet, sie gleichsam mit einem Zwang darzu bewogen und angehalten werden, alss solle kein Jurist, wann er nicht zwey Jahren lang collegia historica mitgehöret hat und ex historia zu defendiren in dem Stand ist, zu denen examinibus pro gradu gelassen werden, welches fürnehmlich für die Landeseingesessene, nicht aber für die Fremde zu verstehen ist, massen diesen diessfalls kein Maas vorzuschreiben seyn wird. Sothane defensio hingegen solle für das erste Examen in ordine ad defensionem inauguralem gültig seyn, die gewöhnliche Gebühren aber nichts desto minder der juridischen Facultät ohne Abgang bezahlet werden.

Gleichergestalten solle einem Theologo die jezt erwehnte defensio historica, worinnen ohnedem das Praesidium bei der facultate theologica ist, für einen sogenannten parvum actum oder defensionem pro prima laurea gerechnet werden, dazumahlen ohnstrittig ist, dass ein theologus zu Begründung seiner Lehr nebst der heiligen Schrift die concilia, definitiones pontificias, traditiones ex sanctis patribus, einfolglich die historiam ecclesiasticam und in specie die conciliarem höchst ohnungänglich saltem ad notitiam zu wissen nöthig hat, welche sonderlich zu Ableinung aller gegen den alten catholischen Glauben durch alte und neue Irrthumen machenden Einwürffen und Widerredungen einen fürtrefflichen Schutz und den wahren Beystand giebt. Zu grösserer Beehrung sothanes heilsamen studii wollen Wir

Drittens, dass, wann ein Theologus oder Jurist gedachte defensionem historicam haltet, die Facultät, worein derselbe gehörig ist, darzu solle miteingeladen werden, auch ohne erkleckliche Ursach und wichtige Hindernus davon nicht ausbleiben.

Was die

#### Theologiam

anbelanget, ist dieselbe als eine Grundveste und Erclärung der göttlichen Lehr, statthafte Begründung des heiligen christcatholischen Glaubens, dessen Bewahrung und Schützung gegen allen Widerspruch, auch als eine rechte Weegweisung zu der ewigen Seeligkeit in billiger Verehrung auf das höchste zu schätzen und desswegen auf derselben gantzen Flor mit desto grösserer Sorgfalt zu gedencken. Wir wiederholen daher nicht allein, was dahin gehörig schon vorher gemeldet worden, sondern setzen deme noch weitheres bey, dass die tractatus in theologia scholastica alle Jahr gantz sollen ausgeführet und zu End gebracht werden, mit Uebergeh- und Einschranckung überflüssiger und zu dem Hauptwerck nicht dienender Fragen und Materien, oder solche wenigstens auf alle mögliche Weiss abzukürtzen, massen ein vorsichtiger Unterschied



zu machen ist zwischen dem, was zu einem studio ad doctrinam et post doctrinam, unter höhern Sinn und Gelehrten, ad majorem culturam scientiarum in specie circa speculativam gehöret.

Zweytens sollen die defensiones theologicae nicht auf den letzten Monath des Jahres verschoben, sondern das Jahr hindurch gebührend ausgetheilet, sodann die Theses nicht also kurtz, wie biss anhero geschehen ist, gesezet, sondern eine oder andere Materie völlig ausgearbeitet und davon ein kleiner Begriff denen Gelehrten vorgeleget werden, welches zu Beförderung solcher heilsamen Wissenschaft eine allerdings gedeyhliche Hülf und Einsicht leichter geben wird.

Drittens ist wegen der theologia polemica, welche nach der Beschaffenheit des Teutschen Vatterlands und Unseres fürstlichen Hochstifts billig in vorzüglichem Wehrt zu halten und auf guthen Grund [bey] allen Geistlichen, sonderlich aber bey denen Seelsorgern zu setzen ist, darauf mit Sorg zu sehen, dass alle ohnehin dem Wort Gottes und dem wahren alten Christenthum widerstrebende Schändungen und Schmähungen vermeydet und vielmehr darauf gesehen werden möge, damit die recht Grundsätze des alten katholischen Glaubens wohl gefasset und gegen alle irrige Meynungen kräftig bevestiget werden, gleichwie ohnedem die Controvers-Materien hauptsächlich in deme nicht zu bestehen haben, was ein anderer irrig glaubet, sondern aus deme die Ueberwindung des Widersagers kecklich zu hoffen seyn kann, wann man den wahren Glauben, sonderlich dessen eigentlichen Begriff und Articlen recht zu behaupten weiss und es ein anderes ist, zu wissen und das Irrthum zu erkennen, worinnen andere stecken, und ein anderes ist, dessen Gewissheit zu probiren, was ich selbstn mit der ersten christcatholischen Kirchen und nach deren ohnunterbrochenen Ordnung und Herkommen selbst zu wissen und zu glauben habe, das Erstere bleibet alsdann ohne Hass und Widerwärtigkeit an seinen Orth gestellet, das andere wirfft fremden Irrthum von selbstn übern Hauffen und würcket überall mit christlicher Bescheidenheit. Wie dann nicht minder die theologia moralis ohne Widerred ebenfalls so nöthig als nützlich ist. Um nun die theologos zu vermögen, dass sie mit mehrerem Fleiss sich dahin anwenden, so wollen Wir, dass keiner zu dem gradu theologico solle zugelassen werden, der solche lectiones nicht auch gehöret habe, sonderlich aber alle diejenige, welche in Unserem fürstlichen Seminario seynd oder die in die christcatholische Hoheit der Seelsorg einzutretten suchen. Es sollen nebst deme in allen Disputationibus theologicis Theses von solchen Materien beygefüget, auch alle, so um eine Pfarrey anhalten, daraus examiniret und, wann sie nicht bestehen oder solche lectiones gar nicht besuchet hätten, darzu keine

weegs die Aufnahm zu hoffen haben. Wobey Wir der theologischen Facultät zu weitherer Erwegung überlassen, ob nicht zu der Sachen Erleichterung vorträglich seyn mögte, sich getruckter guther Bücher für sothane lectiones zu bedienen, wo jedem Professorn dannoch frey stehen würde. wann er eine andere Meynung in einigen Puncten führet, solche denen Theologis nicht allein dabey zu eröffnen, sondern auch von denenselben aufzeichnen und schreiben zu lassen. Damit aber Unsere theologische Facultät von Unserer Meynung und der Experiencz, welche die Länge der Zeit und die Vielheit der Geschäften Uns mit der Gnade Gottes in Unserem obristen Hirtenamt zumahlen für Unser liebes Teutschland zu-geleget, recht und aigentlich unterrichtet seye, so ist zu wissen, dass Wir zwey objecta circa theologiam nöthig ansehen und halten: das supremum ist die theologia speculativa als vera sedes et fundamentum totius fidei et religionis und jenen zu überlassen, welche dahin löblichst aspiriren, in sich aber ex selectissimis subjectis et talentis zu bestehen haben; das andere ist die theologia, welche zu der Seelsorg geaignet und zu erlernen ist, theologiam totam qua talem zum Grund, quoad applicationem aber hernach die polemicam et moralem cum jure canonico zur Hauptgesellschaft und Uebung zu suchen hat, zu welcher letzteren Theologie dann all diejenige hauptsächlich zu richten seyend, welche zur Seelsorg vorgesehen seyend oder dahin zu gelangen gedencken.

Das

#### Studium juris

anbetreffend, so ist überflüssig, von desselben Nutzen, Nothwendigkeit und Fürtrefflichkeit vieles anzuführen, da alles solches ohne deme Jedermann sattsam bekannt ist. Wir wollen mithin lediglich von deme gründlich melden, was zu dieser hochwichtigen Wissenschaft mehrerer Aufnahm erspriessen kann und ercklären solchem nach hiermit gnädigst, dass

Erstens die Professores bey Antritt dieses hohen Studii ihre Auditores de objecto et officio juristarum gründlich belernen und sie darauf erinderen sollen: dann wie das objectum juris in vero, justo et aequo et distributione juris cuiuscunque sui vor Gott und der ehrbaren Welt zu bestehen hat, also ist vor Allem nöthig, dass ein jeder Rechtsgelehrter ein gottesfürchtig, ehrlich und billiger Mann seye, der in officio juris entweder zu dem höchst verantwortlichen Richterstuhl über Bluth, Ehr und Guth des Nächsten ohne Rücksicht auf Arm oder Reich, auf Geschänck, Verwandtschaft, Lieb oder Hass nach denen Gesetzen der göttlichen und menschlichen Rechten in judicando oder in die edle Stelle eines aufrichtigen Rechtsfreund, welcher nach guthen Rechten beyzustehen und nicht durch lehre Grüblereyen Zeit und Kösten zu versplitten

in wahrer Obliegenheit hat, advocando, oder in officiis cancellariae das Rechte zu befördern, ad judicata et jura promovenda zu gelangen vor sich hat. Wie nun zu beyden diesen Puncten und deren dreyen gradibus officiorum nichts deutlich-, ordentlich- oder gefährsameres seyn kann als die ordinationes judicii imperialis aulici et judicii imperialis cameraris et utriusque ibi cancellariae, also ist Unser ersterer Befehl, dass denen angehenden und auftretenden Juristen alle Jahr die obengesetzte Erinder- und Warnung eingepreget und diese ordinationes vorgelesen und kürzlich sollen erleuthert werden. Um nun diesem nach in Einricht- und Austheilung Unserer Juristenfacultät weithers zu schreiten, so sollen

Zweytens die professores ordinarii in ihrer jezigen Zahl von vier verbleiben, die dermahlige professores extraordinarii auch in dem Genuss ihrer habenden Bestallung biss zu anderer Versorgung gelassen werden und collegia privata zu geben befueget seyn, künftighin aber aus leicht zu begreifen seyenden Ursachen derselben keiner und niemahlen mehr als die vier ordinarii angenommen werden. Ferners und

Drittens ist hiemit Unser ernste Verordnung, dass die collegia publica jederzeit ohne Unterschied ohnfehlbar in denen auditoriis publicis zu rechter Stund und nicht anderst sollen gehalten und denen professoribus, welche diesfalls etwas lassen zu Schulden kommen, für jedes collegium zwey Rchthlr. von ihrer Besoldung sollen abgezogen werden, auch ein jeder Professor bey seinem collegio publico stäts und ohne Veränderung verharren, jedoch mit der Maas, dass Wir noch dieses zu erclären Uns vorbehalten, ob nicht die Freyheit solle gelassen werden, wann ein Professor etwa die Institutiones mit denen Studenten hätte angefangen und selbige auch in Digestis bey ihme zu bleiben verlanget, dass er solchen gantzen cursum mit ihnen absolviren könne. Und wie

Viertens ohnmöglich ist, dass ein Professor seinem Amt gebührend vorstehen könne, wann er auf andere viele Geschäften und Bedienungen und zwar in gewissen Stunden seine Zeit verwenden mues und dadurch von seiner Obliegenheit auf eine oder andere Weiss ohnfehlbar verhindert, sofort hierdurch das publicum verkürzet, Unsere Universität aber theils aus guthen Vertrauen und in üblen Ruff gesetzet wird, da gemeinlich Eines mit dem Andern pflueget schlecht versehen zu werden, dahingegen erwehntes Amt eines professoris zu gebührender Verwaltung und rechter Einleithung der Gott gefälligen Gerechtigkeit gewidmet ist, wodurch der göttliche Seegen beygezogen, das Vatterland in Ruhe erhalten und die Unterthanen bey dem Ihrigen gehandhabet, auch gegen Anderer Beschädigung und alle Unbild mit erklecklicher Hülff bewahret werden, also ist Unser gänzlich gefaste Entschliessung und ohnverbrüch-

liche Verordnung, dass kein professor juris fähig seyn solle, andere würrliche Diensten und ordentliche Stellen, wie sie Nahmen haben mögen, auch keine Hof- oder Cameraths-Stelle dabey zu vertreten, sondern dass durch Annehmung einer solchen Nebenbedienung die Professur allsogleich erlediget und der Professor derselben ohne Ausnahm und Anstand ipso facto verlustiget seyn und geachtet, auch niemahlen und aus keiner Ursach darinnen solle können dispensiret werden. Damit herentgegen

Fünfftens Unsere professores Ursach haben, ihrem schwehren Amt ohne weithere Bewerbung mit Trost und Zufriedenheit abzuwarthen, auch wegen ihrer Mühe, Emsigkeit und besitzenden Geschicklichkeit durch Einkünfften und Ehr den billigen Lohn empfangen mögen, so wollen Wir hiemit denen weltlichen professoribus juris ordinariis, inmassen der professor canonum gemeiniglich ein geistlicher Rath ist und zu seiner Besoldung eine Praebend in Unserem Stift Haug zu genissen hat, den Titul und Rang würrlicher Hofrätthen gnädigst zulegen, also und dergestaltten, dass, wann in Zukunft ein Hofrath aufgenommen wird, dieser dem professori, so älter ist, ohnweigerlich habe nachzugehen, mithin zwischen beyden nur die Zeit der Aufnahm den Vorgang entscheiden solle. Wir wollen nebst deme zu ihrer reichlicheren Nahrung und mehrerer Ergötzlichkeit denenselben statt deren bisshero gehalten zwey hundert Reichsthalern jährlich drey hundert Reichsthaler von Unserm Universitäts-Receptorat-Amt aus dem bekannten neuen fundo in denen gewöhnlichen Quartalen von dem ersten dieses Monaths bezahlen lassen, das gantzliche Vertrauen heegende, dass sie mit desto grösserer Sorgfalt und Beeyfferung sich befeissen werden, Unsere für den gedeyhlichen Wohlstand der Universität und des zu belährenden Publici führende aufrichtige Absichten nach ihren Kräfften geziemend zu befolgen, auch sonst ihre aufhabende wichtige Verrichtung in allen Stücken vor Gott und der ehrbaren Welt fleissig und getreulich wohl zu erfüllen. Jedanoch solle

Sechstens denenselben nicht verboten seyn, jenen, welche zu ihnen die Zuflucht haben würden, durch Advociren und Rathgeben, auch Ausfertigung förmlicher consiliorum et responsorum beyzustehen, deme hingegen diese Bedingnus auf ihre theuere Pflichten beygefüget wird, dass solches niemahlen und auf keine Weiss gegen Unser Fürstenthum Würzburg heimlich oder öffentlich lauffe, widrigenfalls der oder diejenige, welche sich diesfalls, so Wir jedoch nit hoffen, verlauffen sollten, ipso facto cassiret und ihrer Stellen entlassen seyn sollen. Gleichwie weithers und

Siebtentens allbereit oben erwehnet worden, dass die collegia publica beständig seyn und ein jeder Professor bei dem seinigen stäts verbleiben

solle, also seynd die privata frey und kann solche ein jeder professor publicus nach seiner Willkühr und erwerbendem guthen Vertrauen, jedoch seinen zu dem collegio publico gewidmeten Stunden ohne Abbruch, sonsten aber ohne weithere Einschränkung geben, also dass auch das jus canonicum von ihnen nach Belieben in collegiis privatis dergestaltten könne gelehret werden, dass gleichwohlen keine auditores clerici sollen darzu genohmmen, sondern selbige zu dem professore canonum publico et ordinario verwiesen werden. Ansonsten sollen

Achtens nebst dem jetztgedachten collegio juris canonici, sodann digestorum codicis et institutionum auch collegia juris publici, naturae et gentium, feudalis et praxeos gegeben werden, und da Wir wegen dem jure publico, auch naturae et gentium allbereit die Bestellung gemacht, also halten Wir Uns bevor, wegen dem jure feudali et praxeos existens durch besondere Befehl die Verfügung zu thun, dieses inzwischen zu stätther Nachachtung verordnente, dass

Neuntens, wer die collegia publica und insonderheit des juris publici et feudalis nicht ordentlich gehöret hat, massen bey dem letzteren an dessen wahrer und gründlicher Wissenschaft einem jeden geistlichen und weltlichen Fürstenthum sehr hoch gelegen ist, bey deme ersten aber die fürnehmste Sicht auf die Beschaffenheit des Teutschen Weesens und also auf die constitutiones imperii, capitulationes, ordinationes judicii imperialis aulici et camerae imperialis, die auream bullam, instrumentum pacis Westphalicae und andere pacta publica, die Regiments- und Pollicey, die Landfriedens-Ordnung, auch andere Reichssatzungen, die reservata Majestatica und annebends die jura statuum zu richten ist, demselben kein testimonium studiorum ertheilet, noch ein solcher ad examina et gradus, (welches abermahlen von denen Inheimischen zu verstehen ist), solle gelassen werden, allermassen dem Publico hoch daran gelegen ist, viros undique perfectos zu haben, dannenhero Wir Uns auch vorbehalten, wegen der jurium provincialium und deren Erlernung sonderbahre Verordnung zu thun. Indeme auch

Zehentens in denen verflossenen Jahren vielfaltig geäußeret hat und an sich selbstn leicht zu urtheilen ist, dass Unserer Universität sehr schädlich gewesen seye, dass die collegia gar zeitlich aufgehöret und langsam wieder angefangen haben, wo die Landeingesessene zu ihrem Nachtheil ohne Übung geblieben, die Fremde aber noch annebends ihr Gelt haben umsonst verzehren und gleichsam in die Gefährlichkeit des Müssiggangs verfallen müssen, ohne dass in fünf gantzen Monaten einige collegia wären gegeben worden, welches manche nicht unbillig abgeschrücket und zurückgehalten, als sollen zu dessen Verhütung hin-

führo keine andere als die nachstehende Ferien seyn, nemlich: in dem Herbst von Michaelis biss den 12ten Novembris: vierzehn Täg zu Weynachten: vierzehn Täg zu Ostern und vierzehn Täg zu Pffingsten, jedoch mit dem Anhang, dass in wehrender Zeit nur die collegia publica auszusetzen solle erlaubt seyn, mit denen 'privatis aber auf Verlangen deren auditorum ohne Unterbrechung fortgefahen werden könne. Zu dem vorhabenden mehreren Aufnehmen und besserem Flor und ohnunterbrochener guther Ordnung Unserer Universität achten Wir auch fürträglich und wollen

Eylftens, dass diejenige, welche nicht etliche Jahren lang die collegia fleissig besucht, nicht leichtlich sollen zu solchen Diensten aufgenommen werden, die einige sonderlich Rechts-Gelehrtheit erforderen, keiner aber solle ohne besondere Dispensation und Ausnahm weder zu einer Landgerichts-Consulenten-, weder zu einer Vikariats- und Ehegerichts-Assessors-Stell gelangen können, wofern er nicht in Unserer Würzburgischen oder einer anderen berühmten Universität promovirter Doctor juris seye, wenigstens dass diese jederzeit denen anderen solle vorgezogen werden, damit auf solche Weiss nebst der obgemeldeten Beweeg-Ursach auch untaugliche Leuth desto mehr ausser denen jetzt erwehnten Stellen, welche zu Trost der Betrangten und zu der gemeinen Ruhe zu Urtheil und Recht geschickliche Leuthe erforderen, gehalten, diese anbey ein mehreres Ansehen und zugleich der bey der eingeführten Arth den Licentiatum bey denen defensionibus zu ertheilen, fast gänzlich vernachlässigte gradum Doctoratus in eine bessere Achtung gesezet werde, welches wir von denen ebenfalls und zwar vorderist verstehen, so gelehrte Hof- oder geistliche Rätthe zu werden das Verlangen tragen, also dass obgedachter Massen keiner darzu solle künfftig angenommen werden, der nicht ein promovirter Doktor seye, wofern Wir nicht oder Unsere Nachfolger justa de causa ex plenitudine potestatis aus bewegenden besonderen Ursachen darinnen nachzusehen würden für guth finden. Auf dass aber

Zwölftens diejenige, welche gradum Doctoratus oder Licentiatum genohmmen haben, auch davon einigen Genuss, anbey die Gelegenheit haben mögen, sich in dem praxi nach ihrem Verlangen üben zu können, als bewilligen Wir gnädigst und befehlen, dass Keiner, welcher nicht zum wenigstens den gradum Licentiatum habe, zu einem Advocaten solle angenommen oder das Advociren ilme gestattet werden, denen nicht Graduirten überlassend, dass sie mit vorheriger, ihnen darzu ertheilenden Erlaubnus in denen Gerichten vorstehen und von denen Partheyen können gebraucht werden.

Nachdeme aber

Dreyzehntens hoch vonnöthen ist, dass zu Haltung deren collegiorum juridicorum sowohl, als deren anderen die Täg und Stunden dermassen ausgetheilet werden, dass weder dadurch eine Verwirrung und Unordnung möge verursacht, weder diejenige, welche andere collegia zugleich zu hören gesinnet seynd, in ihrem Vorhaben gehinderet werden, alss wollen Wir, dass sothane Austheilung bis auf weitheren gnädigsten Befehl nachfolgender Weiss geschehen solle.

Die professores theologiae sollen nach der bisherigen Gewohnheit ausser denen auch Sonn- und Feyertägen, ansonsten alle Mon- und Dienst-, Frey- und Samstag ihre lectiones halten und zwar die zwey professores theologiae speculativae von halb acht Uhren frühe biss um zehen Uhren, also dass ein jeder zu seiner Lection fünf Viertelstund habe, wovon drey Viertelstund mit Dictiren, ein Viertelstund mit Expliciren und die andere mit Proponiren oder Disputiren zugebracht werde; Nachmittag von ein Uhr bis halb drey solle die theologia moralis gegeben werden, von halber drey biss um vier die theologica polemica sive controversistica.

Die professores juris sollen ihre collegia publica ohne Ausnahm geben alle Montäg, Dienstag, Donnerstäg und Freytäg, also zwar, dass, wann auf einen von denen jetztbenannten vier Täg ein Fest einfallen würde, statt dessen der nächste Tag darvor oder [der] darauf folgende Tag dazzu solle angewendet werden. Die Stunden aber seynd nachgesezter Massen zu nehmen, das frühe von acht Uhren biss um halb zehen die Digesta, von halb zehen biss um eylff Uhren die Institutiones, Nachmittag von ein Uhr bis zwey das jus canonicum, von zwey biss drey das jus publicum naturae et gentium solle gelehret werden, wobey Wir, als schon vorgemeldet worden, wegen des collegii juris feudalis et praxos das Erforderliche zu fernern Befehl annoch ausstellen, wie auch wegen des codicis et juris criminalis.

Die lectio historica solle sodann gegeben werden auf denen obbestimmten Täg von drey biss vier Uhren, indeme dazzu eine solche Stund zu erwehlen ist, dass weder die Juristen, weder die theologi gedachte Lection zu besuchen eine Hindernus haben mögen, wie dann nicht weniger alle professores juris ermahnet werden, zu ihren collegiis privatis, für welche die Zeit zu benennen ihnen selbst überlassen wird, solche Täg und Stunden zu nehmen, dass einer dem anderen keine Verstörung mache, sondern in Allem eine guthe Ordnung und Verständnis beobachtet werde.

Die professores medicinae sollen auf denen Montägen, Dienstag, Donnerstäg und Freytäg dergestaltten ihre collegia publica geben.

·lass frühe von acht Uhr biss halb zehen die praxis medica, von halb zehen biss eylff die anatomia und chirurgia, Nachmittag von ein Uhr biss halb drey die Institutiones medicae und von halb drey biss vier Uhr die botanica gelehret werde. Wegen deren sectionum et exercitationum anatomicarum können zwar die Täg und Stunden aigentlich nicht angesetzt werden, da mann nicht sicher ist, wann die Gelegenheit seyn wird, die erforderliche corpora zu überkommen, jedoch wird dieses insgemein erinneret, dass sowohl hierzu als zu denen exercitiis in botanica, es geschehe gleich in horto botanico oder durch angestellte Spaziergäנג in denen Feldern und Waldungen oder durch die frische Kräuter selbst, eine solche Zeit solle gebrauchet werden, welche darzu am mehristen bequäm und in Anderem am wenigsten verhinderlich ist, massen diessfalls auf Sonn- und Feyertäge, zum allerbequämsten aber auf die zwey freye Täg des Mittwoch und Samstags wird können reflektiret werden.

Die professores philosophiae, welche ad altiora studia schon zu rechnen seynd, sollen gleich denen theologis ihre lectiones gleichmässig in denen vorgeschriebenen vier Tägten geben, wozu alle drey professores frühe von halb acht Uhr biss neun ihre allbereit bestimmte Zeit haben. Nachmittag sollen von ein Uhr biss zwey wiederum die lectiones logicae, von ein Uhr bis zwey die lectio metaphysica, von zwey biss drey die lectio ethica, sodann von ein Uhr biss zwei die lectio mathematica und von zwey bis drey Uhren die lectio physica und annebns. damit die mathematica mit desto grösserer Frucht gelehret werde, alle Jahren in dem Decembri, Februari, Aprili, Junio et Septembri öffentliche demonstrationes mathematicae gehalten werden.

Alle zu denen collegiis publicis hieoben vorgeschriebenen Täg und Stunden, wie auch diejenige, welche von denen professoribus für die collegia privata werden gewehlet werden, seynd in dem catalogo, welcher mit Anzeigung deren jedes Jahr zu lehren vorhabenden Materien pflieget gedrucket zu werden, deutlich zu benennen.

Was nun die Universität insgemein angehet, lassen Wir

Erstlich es bey denen Freyheiten und Rechten, welche derselben durch päbstliche und kayserliche, auch Unserer löblichen Herren Vorfahrern bisherigen Begnädigung ertheilet worden, ohne Veränderung beywenden, wie auch was sonsten zu ihrer Ehr und zu ihrem Vortheil verordnet worden, nicht minder die statuta communia universitatis et particularia cuiusque facultatis, welche von jetztgedachten Unseren Herren Vorfahrern seynd für genehm gehalten worden, und wollen annebns zu mehrerem Ansehen und Vorzug Unserer hochlöblichen Universität auch beysetzen, dass künftighin derselben über alle ihr zugehörige



Personen in bürgerlichen und peinlichen Sachen die völlige Gerichtbarkeit zukommen und darinnen keine von Unseren Stellen und Gerichteren den mindesten Eingriff thun, sondern die omnimoda jurisdictio civilis et criminalis mehrgemeldeter Universität in personas ad ipsam pertinentes ohne Kränkung ordentlich und lediglich solle verstattet werden, jedoch mit dem Anhang, dass Uns in wichtigen Sachen vor des Urthels Vollziehung dieselbe den unterthänigsten Bericht zu thun und von Uns gnädigsten Bescheid darüber jedesmahl einzuhohlen solle schuldig seyn. Im Uebrigen, was die casus primae apprehensionis sive extraditionum betrifft, wiederhohlen wir anhero, was diesfalls bereits in Unseren anderen Stellen von Uns zu gemeiner Ruhe und Nachachtung ist verordnet worden.

Zweytens sehen wir für guth, ehrsam, nützlich und nöthig an und wollen, dass jährlich ein eigener catalogus solle verfertigt und demselben einverleibet werden, was das Jahr hindurch an gelehrten Sachen ausgearbeitet und abgehandlet worden, als declamationes poeticae, poemata gratulatoria vel funebria, exercitationes oratoriae, dramata, comediae, tragediae, vornehmlich aber die dissertationes et disputationes superiorum facultatum, promotiones magistrorum, doctorum et licentiarum juris et theologiae samt denen materiis, so in denen quaestionibus inauguralibus enthalten, welches alles hingegen zu der Universität mehrerem Lob auf das Geschicklichste wird zu verfassen und recht vollkommen auszuführen, dahero auch zu besserer Sicherheit nebst denen, welche sonst zu der Censur bestellet seynd, auch von der ganzen Facultät, wohin eine jede Materie einlauffet, vorhero wohl und genau zu censuriren seynd, was aber die theses publicas et disputationes betrifft, solche sollen Uns bevor des offenen Drucks und sonderlich die materiae theologiae, religionis et juris publici jedesmahlen selbst eingehändigt werden. Es solle auch

Drittens bey Unserer Universität über dasjenige, was vorkommet, ein ordentliches Protokoll geführet, alles in denen consiliis behörig vorgelesen und überleget, sodann die Schriften und protocolla von einem zeitlichen Notario oder Actuario universitatis mit pflichtmässiger Verschwiegenheit in die Verwahrung gebracht und geziemend aufbehalten werden. Es sollen auch

Viertens die actus defensionum inauguralium non solum totius philosophiae et theologiae, sed etiam utriusque juris tam publici quam privati et medicarum in aula majore academica gehalten und jederzeit die samtliche Facultäten dabey zu erscheinen eingeladen werden, jedoch stellen Wir Beydes zu einer jeden Facultät freyen Belieben, inmassen ohne Anregung anderer Ursachen bey etwa vorfallender Menge und

Vielheit solcher actuum denen Facultäten in anderen Verrichtungen eine beschwehrliche Verhindernus dörrfte gemacht werden.

Fünfftens sollen von allen getruckten actibus facultatum superiorum zwey exemplaria des programmatis, carminis und thesis von dem Pedellen zu Unserer Universitatis-Bibliothec geliefert, auch darinnen, so viel möglich ist, eine gleiche Form beobachtet werden, damit eines zu dem anderen füglich könne gebunden werden. Wann

Sechstens die von Adel ihre Jugend in die Schulen schicken, sie nach der darinnen üblichen Arth zu dem Lernen anweisen, auch in seiner Zeit zu Annehmung deren graduum academicorum ermahnen und anhalten wollen, so wird Uns solches zu einem sonderbahren Wohlgefallen erreichen und sollen diejenige, welche sich darzu bequämen, vor anderen zu Diensten aufgenommen werden, gleichwie Wir auch bedacht seynd, zu derenselben und anderer Aufmunderung und Behuef zu denen ritterlichen Uebungen von Reithen, Tanzen, Fechten und dergleichen, auch zu Erlernung deren ausländischen Spragen solche Anstalten zu machen, dass weder an guthen Lehrmeistern, weder an anderer Bequämlichkeit der geringste Mangel nicht erscheinen solle. inmassen Wir denen erwachsenen Cavalieren gleichmässig den Zutritt zu Unserer Hofstatt zu allen functionibus publicis gnädigst gern gestatten und dieselbe überall gebührend zu ehren verordnet haben. Wir wollen

Siebtens, dass alle studiosi academici sich ohnfehlbar sollen immatriculiren lassen und damit man so mehr desswegen gesicheret sey und nicht etwa liederliche und nichtswürdige Pursch unter dem Nahmen und Schein von Studenten sich in Unserer fürstlichen Residenzstadt und Landen aufhalten und derselben mit Bettlen und ungebührlicher Aufführung überlästig fallen, als solle einem jeden eine Sceda immatriculationis ertheilet und Unserem Commandanten und Bürgermeistern davon die Anzeig gethan, andere aber nicht geduldet werden, wie dann ebenfalls ein jeder Student bey seinen Vorstehern und denen professoribus seiner Facultät mit solcher sceda sich zu legitimiren hat, von welchen hernach selbige dem rectori magnifico und von diesem Uns selbst alle Quartal solle übergeben und die nicht immatriculirte Studenten, wann sie zumahlen nicht in der Statt gebohren seynd oder ihre Eltern darinnen hätten, ohne Unterschied hinausgeschaffet werden.

Die mit aller Erfordernus reichlich versehene bibliotheca publica ist

Achtens durch den nunmehr gefertigten catalogum librorum in einen recht brauchbahren Stand gesezet, und werden Wir die weithere Vorsorg thun, auf dass der dabey in der Absicht habende Nutzen mit guther Beförderung daraus könne gezogen werden. Damit aber und

Schliesslich alles obige, worinnen Wir jedoch nach Beschaffenheit deren sich ergebenden Umständen und Unserem Gutthüncken zu mindern und zu mehren Uns vorbehalten, in jeden Puncten ohne Mangel und Abbruch genau möge vollzogen werden, so ernennen Wir nebst Unserem jedesmahligen Universitäts-Präsidenten Unsere zwey geheime und Hofrätthe Cantzley-Directorem Langen und geheimen Referendarium Fichtl und deren Nachfolgere in dem Amt zu beständigen Conservatoribus Unserer oftbenannten löblichen fürstlichen Würtzburgischen Universität und geben denenselben hiemit die austrückliche Anweisung und *de* gemessenen Befehl, dass sie auf die schuldige Befolgung dieser Unserer und der vorigen gnädigsten Verordnungen, welche durch diese nicht etwa vermehret oder verändert seynd, die beständige und sorgsame Obsicht haben, auch wann derselben zuwider gehandelt oder etwas davon unterlassen werden sollte, solches ohne Anstand erinnern und Uns zu gehöriger Andung und Verbesserung unterthänigst anzeigen sollen, welches Wir gleichmässig einem zeitlichen jedesmahligen *Rectori magnifico et Cancellario universitatis* nicht allein gestattet sondern auf ihre Pflicht wollen geleet haben, *cum sine executione frustraene sint et optimaee leges*, welche Rätthe nicht weniger in deme, was das Wohlseyn Unserer offerwehten Universität insgemein und insonderheit den Inhalt gegenwärtiger Verordnung betrifft, zu denen vornehmenden Berathschlagungen nebst denen samtlichen Facultäten gezogen werden und denenselben, wo möglich, jedesmahl beywohnen sollen.

Nun bleibet noch eines und zwar vornehmsten Dingen übrig, das ist wegen der Fähigkeit und den Beruef deren professorum ein Gantzes und Richtiges zu machen, massen hierauf in dem Grund das Mehriste anzukommen und dass ohne diesem all Übriges umsonst seynde, nicht ohnbillig zu besorgen scheint und zwar, so viel die Fähigkeit betrifft, so hanget von dieser das gantze Vertrauen hauptsächlich ab, da, wer nicht selbst, was er solle, wohl weiss, andere schwerlich mit rechten Bestand, was er solle, wohl wird wissen oder begreifen machen können, aus welcher Ursach Unsere Verordnung ohnbeweglich bleibet, dass vor der Philosophie an ein jede Professur beständig seynde, *post philosophiam* nicht leicht ein Professor angenommen werden solle, der nicht dreyszig Jahr und eine besonders guthe Zeugnis oder Reputation seiner Wissenschaft habe, angesehen oft mehr an der Prudenz eines professoris, als an der Wissenschaft selbst gelegen ist, der nicht auch andere Universitäten, *Dicasteria* oder Höf frequentiret oder nicht bereits sonderbare *specimina* seiner guten Fähigkeit genugsam gegeben habe. Was den Beruef oder die Beruefung deren professorum belanget, so giebt der

vorhergehende articulus darinnen circa personam die Hauptmaasziel zwar von selbstem, Wir wollen aber zu mehrerer der Sachen Erleuterung und zur Nachachtung der künftigen Welt weithers hiermit nicht ohnerinderet lassen, dass gelährte und fähige Landskinder denen Fremden zwar jedesmahl vorzuziehen, in dieser Ermanglung aber und wann fremde distinguirte professores zu haben, aus leicht zu ermessenden Ursachen an deren vorzüglichen Beruefung keyn Anstand seyn könne oder solle, Wir werden auch jedesmahl Unsere Universität und die facultates, auch conservatores gnädigst gern anhören und verbinden Unsere Nachfahrere hiermit darzu, dass sie ein stattliches subjectum in Vorschlag zu bringen nicht und ebensowenig, jedoch zeitlich zu erinderen anstehen sollen, wann sie gegen die Fähigkeit oder die Reputation eines vocandi was zu sagen hätten.

Solchem allem nach hoffen Wir getröstet, dass diese Unsere zu Gottes Lob und Ehr, des christeatholischen gemeinen Weesens Wohlstand und besonders zu Unseres fürstlichen Hochstifts, dessen Universität der Allmächtige so reichlich geseegnet hat, beständigen Ruhm und Nutzen abgezielte Satzungen von dem grundgüthigen Gott in Uns und Unseren Nachkommen werden geseegnet werden, und versehen Uns gnädigst, dass solche von allen denen, welche solche betreffen, ohnunterbrochen der Gebühr nach werden gehorsamst befolget werden, dann dieses ist Unser gnädigster Will und ernstliche Meynung.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir Uns aigenhändig unterschrieben und Unser fürstliches Secret-Insiegel beytruckten lassen. Geben in Unserer Statt Carlstatt an dem Fest des heiligen Caroli, den 4<sup>ten</sup> Tag im Novembri, und dem Jahr der gnadenreichen Geburth Christi Unseres Herrn und Seeligmachers als man schriebe ein Tausend sieben Hundert ein und dreysig.

L. S. Friedrich Carl Bischof und Fürst zu Bamberg und zu Würzburg und Herzog zu Franken m. pr.

Eine *Original-Ausfertigung* auf Papier mit einem innen aufgedrückten Siegel und der eigenhändigen Unterschrift des Fürstbischofs Friedrich Karl im k. Kreisarchiv Würzburg (K. 27 nr. 25). Auf dem Umschlage steht von einer gleichzeitigen Hand geschrieben: „Praes. den 5ten Novembris 1731 und von einer zweiten, ebenfalls gleichzeitigen Hand: „und denen Herrn Professoribus publicirt den 6ten Novembris [1]731.

Eine *gleichzeitige Copie* im Liber I divers. form. Friderici Caroli (nr. 57) 114r. — 140r.

Ein *Auszug* ist gedruckt in Jos. Mariä Schneidt: Sicilimenta quaedam ad historiam universitatis Wirceburgensis et in specie literaturam facultatis juridicae. Seite 99 ff.

**Nr. 137.**

*Fürstbischof Friedrich Karl theilt dem Domdechant und Statthalter zu Würzburg die neue Universitätsordnung mit und beauftragt sie, eine beglaubigte Abschrift derselben an die fürstbischöfliche Regierung und an die Universität zur Darnachachtung gelangen zu lassen.*

[1731, 4. November. Karlstadt.]

Wohlwürdiger besonders lieber Herr Dombdechant und Stadthalter. Nachdem das neue Schul-Jahr zu denen freyen Künsten mit Gott anietzo wider seinen Anfang zu nehmen beginnt, als hat sich ohnangesehen des beschwerlichen Huldigungszug gefüget, dass meine wegen der dem gegenwertigen Welt- und Zeiten-Lauff nach zu artenden besseren Einrichtung meiner fürstlich Würtzburgischen Universitaet dem Herrn Dombdechanten und Stadthaltern vorhin in gantzen Vertrauen eröffnete Gedancken in dem förmlichen Aufsatz einer bestaendig zu halten seyenden Einrichtung der Studien, der darzu einrichtenden Persohnen, Zeit und anderen Umbstaenden die gantze Verordnung seye zum stand gebracht worden, welche Ich den Herrn Dombdechanten und Stadthaltern mit dem Auftrag hiebeyschliessig überschicke, dass solche zu behoeriger Nachachtung nicht allein der gesambten Universitaet als balden zeitlich kund gethan, sondern auch meiner nachgesetzten Regierung sollen zugestellet werden, umb selbige gewöhnlicher massen zu registriren, wonach alsdann sowohl zu der Universitaet eine beglaubte Abschrift alss auch zu einer jeden Facultaet oder anderer Stell, soweit sie den Inhalt betrifft, davon ein authentischer Auszug solle gegeben, und zu seiner Zeit das Originale, welches Ich vorhero auf Pergament umschreiben zu lassen gesinnet bin, in das Archiv verwahrlich hinterleget werden solle. Ess werden aber gedachte Facultaeten auf ihre Pflichten ermahnet, Niemanden, dem es nit zu wissen gebühret, weder sothanen Auszug, weder vielweniger den gantzen Inhalt der Verordnung abschriftlich zu geben. Der Herr Dombdechant und Stadthalter hat sich in diesem heilsamen Werck schon verschiedene nützliche Mühe zu meinem und des gemeinen Weesens dancknehmigen Gefallen gegeben, und habe Ich das fernere Vertrauen zu denselben, er werde zu dessen gaentzlichen Vollendung ferner gern alles mitbeyzutragen geflissen seyn wollen, und Ich verbleibe dagegen wie alle Zeit mit besonderer Achtung.

Eine am 24. Nov. 1731, vom Botenmeister Johann Friedrich Lorenz Bauer beglaubigte *Abschrift* im k. Kreis-Archive Würzburg (K. 27 Nr. 25) eine andere *gleichzeitige Copie* ebendortselbst im Liber I divers. formarum Friderici Caroli fol. 113 und 114.

Ein *Abdruck* bei J. M. Schneidt: Sicilimenta etc. S. 99/100 Anm. 4.

**Nr. 138.**

*Privileg Kaiser Karl VI. gegen den Nachdruck der zum humanistischen Unterricht bestimmten und auf Kosten der Universität zu Würzburg gedruckten Schriften.*

1732, 9. Februar. Wien.

Carolus sextus, divina favente clementia electus Romanorum imperator semper augustus ac Germaniae, Hispaniarum, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. rex, archidux Austriae, dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae et Würtembergae, comes Tyrolis etc. Agnoscimus et notum facimus tenore praesentium universis. quod, cum Nobis humillime relatum fuerit, venerabilem Fridericum Carolum, episcopum ecclesiae imperialis Bambergensis et cathedralis Herbipolensis, lucem Franconiae et praepositum ad s. Albanum, caesareum nostrum consiliarium arcanum actualem sacrique imperii procancelarium, principem, consiliarium, devotum Nobis dilectum pro spectato suo in excolendas magis et magis literas indefesso studio inter alia, quae ad eas paulatim promovendas proprie pertinere videntur, in universitate Herbipolensi specialiter statuisset, ut studiosae iuventuti in primis statim scholarum elementis ea praepremis et solerter tradantur inculcenturque, quae veram firmamque ad altiora semitam et basim contineant ipsamque iuventutem eo provehant, quo temporum successu virorum et literis insignium et scientiarum autoritate gravium laude reipublicae patriaeque sese utiles praestare valeant, huncque in finem ordinasse, ut alia opera humaniorum scholarum usui penitus accomodata, sumptibus dictae universitatis, novis typis sub sequentibus quinque rubricis, nimirum institutiones infimae grammaticae Graeco-Germanico-Latinae, institutiones mediae grammaticae Graeco-Germanico-Latinae, institutiones poëticae Graeco-Latinae, institutiones rhetoricae Graeco-Latinae etc. sua autoritate et iussu edantur, eandem vero universitatem sive ipsius proventuum quaestorem vereri, ne alii, ut saepius fieri solet, praedicta opera lucri captandi causa, quod ingenti sibi detrimento foret, imitari conentur, proinde Nobis demississime supplicarit, ut caesareo Nostro privilegio impressorio se contra quascunque eiusmodi quaestui inhiantium aemulorum machinationes praemuire benigne dignemur, Nos submissis pariter ac aequis dictae universitatis Herbipolensis sive eius quaestoris precibus clementer annuendum censuerimus, eaque propter omnibus et singulis typographis, bibliopolis, bibliopegis et aliis quibuscunque librarium negotium exercentibus serio inhibemus, ne quis praefata opera per 25 annorum decursum ab hodierna die computandum in s. Romano imperio regnisque, dominiis et provinciis Nostris haeredi-

tariis, neque per extractum neque per compendium, sive in toto sive in parte mutatisve titulis recudere vel alio recudenda dare, alibiue impressa apportare, vendere vel distrahere, clam vel palam citra voluntatem et expressum a praenominata universitate in scriptis obtentum consensus praesumat. Si quis vero interdictum hoc Nostrum caesareum violare aut transgredi ausus fuerit, eum non modo eiusmodi operibus perperam quippe recusis et adductis a praememorata universitate sive eius proventum quaestore ubicunque sive propria autoritate sive magistratus loci auxilio vendicandis de facto privandum sed et mulcta insuper decem marcarum auri puri quovis pro opere fisco seu aerario Nostro caesareo et parti laesae ex aequo pendenda irremissibiliter decernimus puniendum, dummodo tamen huius privilegii Nostri caesarei riteque factae censurae tenor pro publica notitia in fronte librorum impressus exhibeatur, et quinque exemplaria singulorum arcanae Nostrae cancellariae imperiali aulicae quamprimum sumptibus impetrantis universitatis transmittantur. Mandant igitur omnibus et singulis Nostris et s. Romani imperii regnorumque et dominiorum Nostrorum haereditariorum subditis et fidelibus dilectis, cuiuscunque status, gradus, ordinis, conditionis, dignitatis aut praeminentiae existant, tam ecclesiasticis quam saecularibus, praesertim vero in magistratu constitutis, ne quemquam privilegium hoc Nostrum temere et impune violare aut transgredi patiantur, quin potius transgressores praescripta poena plecti aliisque modis idoneis coerceri curent, quatenus et ipsi eandem mulctam evitare voluerint, harum testimonio literarum manu Nostra subscriptarum et sigilli Nostri caesarei appensione munitarum, quae dabantur in civitate Nostra Vienna, die 9. Februarii, anno 1732, regnorum nostrorum, Romani vigesimo primo, Hispanicorum vigesimo nono, Hungarici et Bohemici vero pariter vigesimo primo,

Carolus

L. S.

Vt. Joh. Ad. comes de Metsch.

Ad mandat. s. Caes. Maj. propr. Joa. Jos. a Schnappanf.

Eine *Abschrift* in dem Fabriciusischen Collectaneencodex der k. k. Universitätsbibliothek: M. ch. f. 259. pag. 155 ff.

### Nr. 139.

*Verfügung Friedrich Karls, Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg an den P. Rector und die Praefectos studiorum collegii societatis Jesu zu Wirzburg, die bettelnden Studenten betreffend.*

1732, 13. Juli. Wirzburg.

Demnach des hochwürdigsten des heyl. Römischen Reichsfürsten und Herrs, Herrn Friedrich Carls, Bischoffens zu Bamberg und Würzburg

burg, Hertzogens zu Franckhen etc. hochfürstl. Gnaden in Erwegung deren dermahligen Umständen sich ohnumbgänglich gemüssiget befunden, die von dero Herrn Vorfahern an fürstlichen Hochstift Würtzburg in Truck erlassene Allmosenordnungen erneuern, verbessern und als ein Gott wohlgefälliges, zur gemeinen Ruhe und sonderlich zum Trost deren wahren Armen und hingegen zu Abhaltung deren müssigen und unnützen Kirchen- und Gassenbettler höchst nöthiges Werck öffentlich verkünden zu lassen, und nun diese erneuerte und verbesserte Almosenordnung § 6 deutlich anweisset, wie es sowohl mit denen zum Studiren gantz unfähigen, als auch mit denen zwar fähigen, jedoch armen und unvermöglichen Studenten für jetzt und ins Künftige zu einer beständigen Regul gehalten werden solle, als tragen obhöchst gedachte Ihro hochfürstl. Gnaden nicht nur zu dero jetzigen und künftigen P. P. Rectores und Praefectos studiorum collegii societatis Jesu dahier das gnädigste Vertrawen und wollen sich gänzlich versehen, dass sie ob dieser dem gemeinen Wesen zum Besten so nöthig als nützlich angesehener landsfürstlicher Verordnung nach Anweisung des gemelten § 6 auff das Genauiste halten und, soviel ihnen obliegt, denselben ohne einige Nachsicht und Abbruch für beständig zu beobachten von selbst besorgt seyn werden, sondern es verordnen auch mehr höchstermelte seine hochfürstl. Gnaden hiermit gnädigst und ernstlich, dass, damit kein Student bey desselben Betretung in Tag- oder Nachtbettlen oder Singen sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, von Vierteljahr zu Vierteljahr in denen obern und untern Schuhen das täglich und nächtliche Bettlen und Singen bey Straff der ohnfelbar erfolgenden Verstossung aus denen Schuhen und Verweisung in das Arbeits- und Zuchthaus öffentlich verboten und sie dessen erinneret werden sollen.

Urkundlich unter Sr. Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Unterschrift und aufgetruckten Secret-Insiegel. Würtzburg den 13. Julii 1732.

Eine *Abschrift* in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen Liber I divers. form. Friderici Caroli (nr. 57) fol. 240r. -- 241r.

## Nr. 140.

### *Verordnung des Fürstbischofs Friedrich Karl betreffend die Bestrafung der des Bettelns überführten Studenten.*

1733, 9. Januar. Wirzburg.

Obwohlen in der ohnlängst in Truck erlassenen neuen Allmosenordnung dahier § 6 denen Studenten das Bettlen bey Straff der Ver-

Geschichte der Universität Wirzburg. 2. Band. 23



stossung aus den Schuhen und Verweisung in das Zucht- oder Arbeitshaus anstrücklich verboten wird, so haben jedoch Ihre Hochfürstl. Gnaden aus besonderer dem dahiesigen Studio Universitatis zu tragender Neigung bey heutiger Relation sich dahin gnädigst ercläret, dass gegen die bettlende Studenten mit der obigen Straff sogleich nicht verfahren, sondern es also gehalten werden solle, dass, wan ein Student im Bettlen dahier sich betreten liese, derselbe zum ersten Mahl auff das Ernstlichste verwarnet, auff weitheres Betreten aber derselbe im Verhaft genommen, jedoch von Bürgermeister und Rath dahier an die Univerität alsobald ausgelieferet, von der ermelten Univerität aber an höchst gedachte Ihre Hochfürstl. Gnaden der unterthänigste Bericht erstattet werde, wo alsdan auch Ihre Hochfürstl. Gnaden wegen der Straff, welche ein solcher, schon einmahl gewarnter und dennoch im Bettlen abermahl ergriffener, ungehorsamer Student verdienet, das Weithere selbst gnädigst verordnen wollen, in der gänzlichen Zuversicht, dass die praefecti studiorum nach Inhalt der an die Univerität ergangenen hochfürstl. Verordnung, die nützlichere Einrichtung des dahiesigen studii betreffend, arme, unvernünftige Studenten in die Schuhen und zum Studiren so leichtlich nicht annehmen, auch, wie bishero rühmlich geschehen ist, also noch ferner darauff ernstlich sehen und halten werden, dass das verbottene Bettlen von denen Studenten durchaus unterbleibe und mithin nicht nöthig seye, gegen den betretenden Bettler mit der vorbehaltenen scharffen Straff wirklich zu verfahren. Wie nun anbey Ihrer Hochfürstl. Gnaden gnädigst befohlen haben, dass ein solches an dero nachgesetzten Rectorem Magnificum universitatis per extractum protocolli zu wissen gethan, dem dahiesigen Statrath aber per Decretum zur Nachricht und behörigen weitheren Besorgung bedeütet werden solle, also wäre auch zu dessen gehorsambsten Befolgung ein Extractus protocolli Seiner Hochwüird. Gnaden Herrn Dombdechanten als Rectori Magnifico Universitatis hierüber zuzustellen und zu mehrerer Versicherung höchstgedachter Seiner hochfürstl. Gnaden Secret-Insiegel beyzutruken.

Ein *Extract* aus dem Gebrechenprotokoll vom 9. Januar 1733, eingetragen in dem im k. Kreisarchive Wirzburg befindlichen Liber I diversarum form. Friderici Caroli (nr. 57) fol. 245<sup>1/2</sup> und 245<sup>1/2</sup>r. — Das im *Extract* erwähnte Decret an Bürgermeister und Rath zu Wirzburg ist vom 17. Januar 1733 datirt und befindet sich abschriftlich in dem vorgenannten Liber I diversarum form. Friderici Caroli fol. 245 und 245r.

**Nr. 141.**

*Der Fürstbischof Friedrich Karl von Bamberg und Wirzburg erhöht als Ausdruck besonderer Anerkennung die Bezüge des Jesuitencollegiums zu Wirzburg von Seite der Universität um jährlich 200 Reichsthr.*

1733, 10. April. Wirzburg,

Demnach des hochwürdigsten, des heyligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Carl, Bichoffen zu Würtzburg und Hertzogens zu Francken hochfürstliche Gnaden etc. in gnaedigste Erwe-  
gung gezogen, dass von dem Collegio Societatis Jesu und denen darinnen bestelten Professoribus und Magistris die freye Künsten und Wissen-  
schafften mit besonderer Emsigkeit und Geschicklichkeit wohl befördert und dero bey angeordneter besserer Einrichtung der allhiesigen Univer-  
sitaet zu Gottes Ehr, des catholischen Wesens Aufnahm und Nutzen, auch der Statt und des Landts gemeiner Wohlfahrt heegende Absichten, löblich und sorgfältig befördert worden, denenselben annebends dardurch in ihren Verrichtungen eine grössere Mühe und Arbeit zuwachset, dahero Sie gnaedigst entschlossen haben, dass sowohl zu Bezeugung Ihres son-  
derbahren gnaedigsten Wohlgefallens, als zu einer deshalben zu geniessen habenden Ergötzlichkeit, dem obgedachten Collegio jaehrlich zweyhundert Reichsthaler sollen zugelegt werden und führohin von dero Universitaets-  
Receptorat-Ambt bezalt werden, als ist demselben gegenwärtiges unter Seiner hochfürstlichen Gnaden hoher Handt-Unterschrift und aufgetruckten Secret-Insiegel gefertigte Decret, umb sich zu solcher Gelder künftiger Erhebung behörig legitimiren zu koennen, darüber ertheilt worden.

Württemberg den 10. April 1733.

F. C. Bisch. u. F. zu B. u. [W.] H. z. F.

(L. S.)

Eine Abschrift in dem Jesuit.-Kopei-Buch Lit. D, fol. 120.

**Nr. 142.**

*Der Fürstbischof Friedrich Karl von Bamberg und Wirzburg verordnet, dass an der Universität zu Wirzburg fortan Vorträge über Geographie gehalten werden sollen, und überweist dieselben zunächst dem P. Niederdorff, S. J., mit einer Gehaltszulage von jährlich 50 Thaler.*

1733, 26. Augst. Schönborn.

Demnach des hochwürdigsten des heyligen Roemischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Carl, Bischoffen zu Bamberg und

werden, als ist daruor gegenwaertiges Decret zu desse  
und Legitimation unter Seiner hochfürstlichen Gnaden  
Handt-Unterschrift und aufgetrucktem geheimen Insiegl  
worden. So geschehen Schoenborn den 26. Augusti ao.

Friedr. Carl. B.

H. z. 1

L. S.

Ein *Eintrag* im Jesuiten-Copeibuch Lit. D. fol. 120:

---

### Nr. 143.

#### *Zweite Studienordnung des Bischofs Friedrich Ka Universität Würzburg.*

1734, 21. Juli. Wien.

Von Gottes Gnaden Friderich Carl, Bischoff zu Bamb  
burg, des heyl. Römischen Reichs Fürst, Herzog zu Fran

Nachdeme Wir von dem ersten Antritt der durch die  
sehung Uns aufgelegten Regierung Unsers fürstlichen Ho  
burg und Hertzogthumbs Franckhen Unsere vorzügliche G  
stäts gewendet haben, wie selbiges in geistlichen und we  
möge wohl besorget, zuvorderist die Ehre und der Dienst (   
das Beste des heyligen alten\*\*) wahren catholischen Gla  
gantzen gemeinen Weesens zu des Landes wahrer Wohlfah  
getreuen Unterthanen zeitlichem und ewigem Heyl nach 3  
förderet werden, dazumalen die von verschiedenen Unser  
fahrern lobwürdigster Gedächtnus hinterlassene gottesfürcht  
sehr nutzliche\*\*\*) Stiftungen und Anordnungen, auch der d

---

\*) Das Wörtchen „safort“ fehlt in dem Separat-Abdruck

des Allerhöchsten verliehene reichliche Seegen darzu den bequähmen Vorschueb geben, so haben Wir unter anderen darzu für ein so taugliches als nutzliches Mittel fürnemblich befunden, auch nach der Bewandnus deren jetzigen Weltzeiten allerdings für nöthig erachtet, Unsere **aldasige** von weyland Unserem löblichen Vorfahrern Herrn Bischoffen und Fürsten Julio des Geschlechts deren Echter von Mespelbrunn herrlich gestiftete, auch mit päpstlichen und kayserlichen Begnädigungen und Freyheiten ansehnlich begabte Universität nach allen ihren Theilen und Zugehörungen in eine solche Ordnung und Einrichtung zu bringen, wie es die gegenwärtige seit derselben erstem Anfang merklich geänderte Umstände und dermalige Läuuffden der Zeiten und Unseres geliebten Teütschen Vatterlandts erfordern, damit solchergestalten die freye Künsten und Wissenschaften nach ihrem wahren Grund und völligem Begriff mit besserem Nutzen und Erfolg gelehret, mithin sowohl die zarte Jugend, als die, so eines mehr erwachsenen Alters seynd, in allem hinlänglich unterwiesen und zu demjenigen, was sie mit künftigen Jahren in verschiedenen Stellen werden zu verwalten haben, desto mehr fähig und tüchtig gemacht werden, auff welche Art Wir gäntzlich hoffen, dass nicht allein Unser heylicher catholischer Glauben in seiner unversehrten Reinigkeit werde erhalten und fortgepflanzet, auch durch Uebung der alten Lehr, der christlichen Tugenden und frommer Sitten in seine gebührende Würckung gesetzt, gegen allen Widerspruch und Anfechtungen **kräftig** geschützet und verthaydiget, und zu Förderung des Nächsten Heyl die Seelsorg durchgehendts mit behöriger Vorsichtigkeit wohl bestellet, sondern anbey mit ohnfelbarem grossem Vortheil durch eine **statthafte** Unterrichtung die ohnverfalschte sichere Grundsätze von allem **deme** ordentlich und fleissig gegeben werden, was zu Beobachtung der **Staats-** und **Regierungs-Geschäften** und landtsherrlichen Befüegnissen nebst der **angelegentlichen** Verwaltung und Besorgung der Gott gefälligen **Gerechtigkeit**, worvon der Seegen Gottes hauptsächlich zu hoffen und die **Straffen** dessen gerechten Zorns allein\*) zu umbgehen seynd, in allen **Gattungen** der **Rechtslehr** zu **Pflegung** der menschlichen Gesundheit und **Verlängerung** des Lebens in der **Artzney** und **Chyrgie**, zu **Erkundigung** der **richtigen** Wahrheit in der **Weltweissheit**, zu deren **Stätten** und **Ländern** **Wohlfahrt** in **Cammer-** und **Gewerbsachen**, zu deren **Schutz** und **Zierd** in der **Bevestigung** und **Bawkunst**, und endlich in allen anderen **Stücken** zu **Erwerbung** einer **sattsamben** Wissenschaft und **Gelehrtheit**, **sosort** bey allen **Ämbtern** und **Stellen** des **geistlichen** und **weltlichen**

---

\*) Das Wörtchen „allein“ fehlt in dem Separat-Abdruck.

Standts zu erforderlicher Geschicklichkeit gedeyhlich und ersprieulich seyn mag, Alles in der wohlmeynenden von Uns gnädigst führenden Absicht, dass nicht allein die Aufnahm und Glückseligkeit Unseres vorerwehnten fürstlichen Hochstifts dardurch beförderet, und solche Leith für selbiges erzogen werden, die zu Friedens- und Kriegzeiten ihme nützlich dienen können; ohne dass sie vonnöthen hätten, mit beschwerlichen Kósten und mit Gefahr irriger Anweisungen und Verleithungen in geist- und weltlichen Lehr- und Grundsätzen sothane Unterrichtung anderwärtig zu suchen, sondern auff dass auch denen, so von andern Teutschen Ländern sich [dahin] werden begeben wollen, zu ihrer besondern und des gantzen Vatterlands gemeiner Nutzbahrkeit, ansebens zu Ruhm und mehrerer Bereicherung Unserer lieben Residenzstatt Wirtsburg diese bequähme Gelegenheit verschaffet, und was bißhere an unterschiedlichen wichtigen und dermahlen höchst nothwendigen Theilen der einem rechtschaffenen Teutschen nöthigen und wohlstandigen Gelehrtheit und Wissenschaften in vorgedachter Unserer, auch andern catholischen Universitäten mag ohnbesorgt geblieben oder abgegangen seyn, mit vortheilhafter Hülff und aller förderlicher bequähmen\*) Gemächlichkeit, auch mit guter Bestellung vernünftiger, mit hinlänglicher Gelehrtheit und fibrigen dienlichen Eygenschaften wohlbegabten Professoren in seiner rechten Vollkommenheit an die [Hand] gegeben werde. Wir haben dhero nach reiffer Berathschlagung, auch der gantzen Sach vielfältiger Überlegung und Betrachtung sowohl für die untere als obere Schuhlen, als wegen der Persohnen, welche lehren und lehren sollen, auch wegen Eintheilung der Zeit und Art des Lehren und Lehrnens und allem, was sonst dahin gehörig ist, zu einer beständigen Richtschnur und stäter Vesthaltung Folgendes hiermit gnädigst zu verordnen beschlossen, setzen demnach und befehlen hiemit wohl bedächtlich und ernstlich für alle künftige Zeiten, dass erstens, so viel

die untere Schuhlen

betrifft, damit die Unterweissung und Lehr, so der Jugend gegeben wird, von besserer Frucht sein könne, dass die Kinder mit gar zu geringen zu dauerhafter Begreiffung meistens untauglichen Jahren nicht sollen in die Schuhlen geschicket oder angenommen, sondern so lang darauss gelassen werden, bis selbige acht Jahren vollendet haben oder wenigstens an dero nahem Schluss stehen, vor welcher Zeit dan kein junger Knab in die erste Schuhl solle aufgenommen werden. Damit sie nun

\*) Das Wörtchen „bequähmen“ fehlt in dem Separat-Abdruck.

Zweytens desto besser darzu bereitet und fähig gemacht und in denen ersten Grundsatzungen der Lateinischen Sprach und anderem vorhero wohl unterrichtet erscheinen, als ist Unser gnädigster Will, den Wir auch Unseren nachgesetzten geistlichen Rath\*) durch einen ausdrücklichen besonderen Befehl werden zu seiner gebührenden Nachachtung zu erkennen geben, dass hinführo keiner zu einem Schuhlmeister solle angenommen werden, der nicht nebst denen guten Sitten und einer vernünftigen bescheidenen Aufführung, auch mit genugsamer Wissenschaft versehen seye, und nebey ein saubere Handschrift und die prima fundamenta\*\*) der Rechnungskunst genugsamb innenhabe, umb die Kinder in der Schreib- und Rechenkunst allsobalden abrichten zu können, damit sie von ihrer Jugend an die Teutsche und Lateinische Buchstaben deutlich, lessbahr und in rechter Form zu machen, auch ohne Fehler zu schreiben und etwas rechnen zu lehrnen und\*\*\*) der in dem Alter und künfftig erhaltenden Stellen und Bedienungen so gehässige und spöttliche Mängel einer fehlerhaften Schreibart oder falschen sogenannten Orthographie desto leichter vermeydet werde. Auff dass auch

Drittens, dieselben umb so mehr darzu auffgemunderet werden, als solle nicht allein denenjenigen, welche die andere darinnen übertreffen werden, eine gewisse Gab zu ihrer Ergötzlichkeit gereicht, sondern auch, damit solche gute Übung desto länger und ernstlicher fortgesetzt werde, in allen fünf unteren Schuhlen denen, so diesfalls werden die geschicktesten befunden werden, jährlich ein besonderes Prämium gegeben werden. Gleichwie aber

Viertens, mit behöriger Aufmercksambkeit billig †), ja vorzüglich darauff zu sehen ist, dass unter denen Jungen, welche zu dem Studiren sollen angewendet werden, eine vernünftige Wahl gemachet, und nur diejenige darzu gelassen werden, von welchen in der Folgnutzliche Diensten für das Vatterland zu erhoffen seynd, als ordnen und befehlen Wir sonderlich, dass nicht allein diejenige, welche mit einer mercklichen äusserlichen Ungestalt und Mangel behaftet seynd, als wodurch sie gemeiniglich an ihrem Glück und suchender Beförderung in Zukunfft gehinderet werden, sondern auch ohnvermögliche und arme Ausländer, welche sich nur zu anderer Belästigung mit Bettlen ernähren, und was sonsten derley Gattungen untüchtiger Leüthen seyn mögen, zu denen Schuhlen nicht sollen aufgenommen werden, welches Wir von denen

\*) Der Separat-Abdruck hat hier „Regierung“.

\*\*) In dem Separat-Abdruck heisst es dafür: „Die ersten Gründe“.

\*\*\*) In dem Separat-Abdruck steht für „und“ das Wörtchen „mithin“.

†) Das Wörtchen: „billig“ fehlte in dem Separat-Abdruck.

Kindern deren ohnbemittelten inländischen Bürgeren und Baueren, wofern sie nicht von einer sonderbar fürtrefflichen Fähigkeit wären, auff gleiche Weiss verstehen; inmassen dieselbe meistens dem gemeinen Weesen nur beschwehrlich seynd und ihren Elteren sowohl als sich selbst durch schädliche Aufwendung vergeblicher Kösten das Verderben zubereiten, hingegen durch den Feldbaw, durch Handwercker und andere nahr-sambe Gewerbschafften,\*) deren ohnehin viele, so doch sehr nutzbar und nothwendig seynd, in Unserer Statt und Landen annoch abgehen, sich weit besser helfen und bequähmer fortbringen, anbey gute und einträgliche Unterthanen abgeben, oder auch ihr Glück zu dem Schutz des Vatterlands in dem Krieg suchen können. Deme Wir noch ferner mit ernstlicher Mahnung beyfüegen, dass in dem Fall, wo dergleichen oder anderen Jungen der Zutritt in die Schuhen wäre anfänglich verstatet worden, wan sie hernach in dem Studiren entweder aus Ermangelung der natürlichen Fähigkeit oder deren Mittlen keinen rechten Fortgang nehmen oder böse Sitten und Untugenden an ihnen verspühren lassen, selbigen in höhere Schuhen fortzuschreiten nicht solle erlaubet, sondern sie vielmehr darauss gänzlich verwiesen, auch ihnen kein Allmosen weder in denen Viertelhöffen, weder von anderen zu Unterhaltung armer Studenten gewidmeten milden Stiftungen weiters gereicht werden, welches Wir allen Denen, so darzu bestellet seynd, dergestalten auff ihre Pflichten legen, dass sie solches ohne partheyliche Übersehung gewiss und ohnfehlbar vollziehen, auch, wie es geschehen seye, mittels schriftlicher Verfassung einer ordentlichen an dem End jedes Schuhl-jahrs zu machen habenden Verzeichnus von sothanen auss denen Schuhen verwiesenen untüchtigen Studenten Uns oder unseren Nachkommen an der Regierung gehorsambst berichten sollen. Nicht weniger solle von denen Leüthen geringeren Standts, jedoch unter der oberwähnten Maass und unter Aussnahm einer besonders groser Fähigkeit, keiner die Freyheit haben, mehr als einen Sohn studiren zu lassen, wodurch hingegen denenjenigen, welche in einem höheren Weesen sich befinden, kein Ziel gesezet wird. Wir halten:

Fünfftens zu mehrerer Erleichterung der Jugend für bequähm und nothwendig, dass in den Schuhibücheren wenigstens von der ersten und zweyten Schuhl die Reglen der Lateinischen Sprach sollen teütsch gesezet und beygetrucket werden, allermassen ohnschwer zu erachten ist, wie hart es fallen müsse, auss deme, was man nicht verstehet, die

\*) In dem Separat-Abdruck ist hier noch beigesezet: „und Handthierungen“.

Unterrichtung für dasjenige zu ziehen, was man erst lehren solle, mithin was gleichergestalten unbekannt ist. Und gleichwie

Sechstens die Erkenntnus und Liebe Gottes der Ursprung alles Guten, und dessen Forcht der Anfang der Weissheit, mithin vor allem billig und gebürlich ist, dass die Studenten von ihren jüngeren Jahren an mit Sorgfalt und Emsigkeit alsobald in deme unterwiesen werden, wass zu gründlicher Begreifung der weesentlichen catholischen Glaubenslehr und zu Führung eines auferbawlichen christlichen Ehren- und Sittenwandels vortrüglich und erforderlich ist, als solle fürnehmlich dahin getrachtet werden, dass der Jugend dasjenige wohl möge beygebracht werden, was der wahre christcatholische (Glauben und ein sittliches,\*) tugentsambes Leben erforderet; zu welchem Ende nicht allein die gewöhnlich auffgebende Pensa und Argumenta eine gute Sittenlehr enthalten sollen, welche unter anderen auss denen Sprichwörteren Salomonis, Libris Ecclesiasticis und guten geistlichen und sittlichen Lehrbüchereen können gezogen werden, sondern es solle zu denen gedachten Pensis und Argumentis vordersambst genohmen werden, was nach Unterschied deren in dem Jahr einfallenden Festtügen denen Studenten darüber, auch über die catholische Ceremonien zu einer Erleitherung und zu rechter Erkenntnus deren Glaubenssachen und deren heyiligen Geheimnüssen dienen kan, welches ohnehin von der Historia sacra einen Theil aussmachet. Damit aber auch ferners nichts versaumet werde, was zu sothaner jungen Knaben künftigem Glückh beförderlich seyn und dieselbe in den Stand sezen kan, mit zunehmenden Alter dem gemeinen Weesen und ihrem Vaterland nützlich dienen zu können, als sollen in denen oberührten Schuhlbüchern nebst anderem die prima Elementa Historiae Universalis von Erschaffung der Welt bis auff jetzige Zeiten, ingleichen von einer oder anderer Historia particulari wiewohlen auff eine leichte und kurtze Weiss beygefüeget werden: deme Wir die gnädigste Erinnerung anhängen, dass, obschon von solchen Elementis Historiae\*\*), so viel dem Alter und der Fähigkeit solcher jungen Leüthen gemäs ist, etwas in gewissen Tügen und Stunden von denen Magistris kan aussgeleget, auch denenselben zu

\*) Das Wörtchen „sittliches“ fehlt in dem Separat-Abdruck.

\*\*) Der Separat-Abdruck fügt zwischen dieses und das nächstfolgende Wort Nachstehendes ein: „vordersambst aber in der ersten Schul von denen »Geschichten des alten Testaments bis auf die Geburt unsers »Herrn und Heylands Jesu Christi, mit Auslegung einiger in der »Historie vorkommenden, sonst nicht gemeinen Wörtern, in der »zweyten Schul aber von denen Geschichten des neuen Testamen[r]s mit Erklärung der in der Chronologie und Zeitrechnung »gebräuchlichen Wörtern.“



Materien darzu gebraucht und also zu Erlernung der ständige Hülff gegeben werde, wobei die Mythologia (ausser Acht zu lassen ist.\*\*\*)) Nicht weniger seynd sothasamb und zum Theil nöthig ist, auch in der Historia sa einen nutzbahren Vorschub gibt, mit grösserem Fleiss, als bishero, sonderlich aber in der vierten Schuhl zu i dann zu mehrerer Förderung dieser, auch der Hebräis weitere hiernächstens zu verordnen Uns vorbehalten, ansc ferner für rathsamb ansehen, dass nicht allein die Stud vorgemeldeten dreyen Schuhen durch Uebersetzung La menten, Chrien und Orationen in das Teutsche, sondern denen unteren zweyen Schuhen mit Lateinischen Epi

---

\*) Der Separat-Abdruck hat hier: „mit der weltliche

\*\*) Im Separat-Abdruck fehlt: „sogenannten“.

\*\*\*): Zwischen diesem und dem folgenden Worte ist in dem noch folgende Erweiterung eingefügt: „annebenst noch s „in der dritten Schul die historische Unterrichts „vier Monarchien deren Assyriern, Persern, G „Römern mit einer Einleithung in die alte und neu „auch einem Zusatz von Müntz-Sachen; sodann in der „von denen Leben und Thaten deren Römischen Ka „achtzehen Jahrhunderten mit einem Anhang von „kunst, und endlich in der fünfften Schul von denei „deren Römischen Päpsten mit beygefügten verschi „beten zu leichterer Lesung und Verstehung der „kunden und Diplomatum die Lehr und Weisung zu :  
malikom allem die abgedachte Separat-Bücher an

gleichen\*) zum öfteren sollen geübet werden, wodurch dieselbe sowohl in der Lateinischen Sprach einen grösseren und leichteren Fortgang zu gewinnen, als auch die Teutsche Muttersprach (welche nach ihrer Fürsichtigkeit und überflüssigen Reichthumb billigermassen in einer höheren Achtung solle gehalten\*\*) und\*\*\*) nicht mit so vielen eingeflickten, unnothigen frembden Worten gleichsam zu einem Spott des edlen Teutschen Volcks zerstücket und verdorben werden) recht und rein zu reden und zu schreiben füglichler lernen können.†) In Insonderheit aber solle die auff so vielfältige Art nutzbare Kunst der Wohlredenheit mit erforderlichen Fleiss und sorgfältiger Auffmercksambkeit gelehret werden, wesswegen wir dan die gnädigste Erklärung allbereit gethan haben und solche hiemit††) nochmalen wiederholen, dass ein beständiger Professor Rhetorices zu dieses Vorhabens besserer Befolgung solle unterhalten werden, welches bey allen anderen wichtigen Wissenschaften und†††) Lehrneistern ebenmässig sehr rathsamb scheinet und desshalben in oftgedachter unserer Universität bey verschiedenen Stellen würcklich\*†) veranstatlet worden ist, inmassen solche Männer ohne schädliche von anderen Verrichtungen entstehende Zerstreung die Zeit und Bequähmlichkeit haben, ihrem Ambt ernstlicher und gründlicher obzuliegen, mithin, was sie selbst in mehrerer Vollkommenheit besitzen, auch anderen mit grösseren Nutzen mittheilen können. Da nun

Achtens aus dem Obigen von selbst erfolgt, dass neue Schuhbücher zu verfassen und zu trucken seyn, als sollen nebst denen, so aus unserm gnädigstem Befehl allbereits verfertigt worden, auch die noch übrige mit behöriger Aussarbeitung nach und nach gemacht, auff Kosten unserer Universität aufgelegt und hingegen andere Schuhbücher allda verboten werden, auff dass mit Hülff des darzu ausgebetenen und schon ertheilten allergnädigsten kayserlichen Privilegii derselben die damit

\*) Der Separat-Abdruck sczt hier noch das Wörtchen: „fleissig“ bei.

\*\*\*) In dem Separat-Abdruck ist statt „solle gehalten“ gesetzt: „zu haben“ und dann folgt noch die Einschaltung: „auch recht und rein zu reden und zu schreiben sollen angehalten und von dem ungeschickten Fehler abgemahnet werden, dass solche

\*\*\*) Das Wörtchen „und“ fehlt natürlich in dem Separat-Abdruck.

†) In dem Separat-Abdruck fehlen die Worte von: „recht und rein — lernen können“.

††) Das Wörtchen „hiemit“ fehlt in dem Separat-Abdruck.

†††) Statt „und“ heisst es in dem Separat-Abdruck „wegen deren“.

\*†) Hier ist in dem Separat-Abdruck „von Uns“ eingeschaltet.

habende Ausgaben mit desto grösserer Gewissheit wieder mögen ersetzt und vergütet werden. Wir haben

Neüntens kein Bedencken, dass die Stunden mehrerwehnter Schuhen nach dem bisherigen Gebrauch, nehmlich fruhe von halb sieben Uhren bis halb zehen und nachmittag von halb eins bis vier noch ferner ohne Abkürzung mögen beobachtet werden. Umb nun von denen unteren Schuhen zu den höheren und zwar zu der

Philosophia  
cum Ethica et Mathesi

fürzuschreiten, so wären zwarn

Zehentens unterschiedliche triftige Ursachen, Krafft deren die bishero darzu verwendete Zeit biss zu den völligen Ausgang des dritten Jahrs zu verlängern und zu erstreckhen scheinete, theils damit man mehrere Gelegenheit habe, die darinnen vorkommende und darzu gehörige nutzliche Dinge besser aussarbeiten zu können, theils weil die geschwinde Durchlauffung deren Schuhen der Jugend selbst zu einem nachtheiligen Schaden gereicht, da selbige in einem unzeitigen Alter und vor genugsamer Vestsetzung der Vernunft zu einer allzu grossen Freyheit kommen, deren sie hernach zu einem liederlichen Misszgang und bösen Untugenden mit ihrem eygenen Verderben, auch ihrer Eltern und Anverwandten Verdruss und Unehre sich öfters missbrauchen: da nichts desto weniger viele erhebliche Bedencklichkeiten und stark Unser landtsfürst-, vätterliche Gemüth bewegende Hindernisse in dem Weeg stehen, so wollen Wir ohne Veränderung noch künftige geschick lassen, dass nach der bisherigen Gewohnheit in dem Julio des dritten Jahrs von der Philosophie der Schluss gemacht, und die Praecepta Magistrorum et Baccalaureorum vorgenommen werde. Damit aber das halben von demjenigen, welches zu lernen denen Studenten am meisten vortheilhaftig ist, dannoch nichts versäumt werde, so wollen Wir

Elfften, dass die undienliche und überflüssige in leeren und eitlen Worten schier alleinig bestehende Händel und unbedeutliche Zanckfragen auff alle mögliche Weiss sollen eingeschrencket und abgeschnitten, dahingegen andere Sachen, welche einen grösseren Nutzen bringen und sowohl für sich selbst, als wegen deren höheren Wissenschaften erspriesslich seynd, genauer besorget, auch was von solchen in denen verwichenen Zeiten unterlassen worden, newerlich eingeführt und gelehret werde. Diesem nach sollen

Zwölfften in der Logica die wahre und rechte Grundsätze von der Dialectica, welche den Verstand wohl verschärpft und alles

clarer Einsicht und statthafftem unbetrüglichen Beweiss zu beurtheilen, den Weeg zeigtet, vödersambst gelehret werden. Gleichwie auch

Dreyzehents zu mercklichem Vorthail gereichen wird, dass in dieser Schuhl der Anfang gemachet, und hernach durch die gantze Philosophie fortgefahren werde, neben dem Hauptwerck einige andere Wissenschaften, welche ausser ihrer sonderbahren Nutzbarkeit auch eine ansehliche Zierd geben und keiner gar grossen Zeit und Mühe vonnöthen haben, dermahlen aber an einem gelehrten Mann fast unentbehrlich geforderet werden, mit geschicklicher Eintheilung beyzumischen, und die Studenten darinnen zu unterrichten, also haben Wir bereits gnädigst verordnet, dass nicht allein der Professor Matheseos die Geographiam ordinariam mit der Abtheilung und Erkenntnuss des gantzen Erdbezircks nach dessen völligen Begriff und habenden Creysen und Linien sambt deren Zusammenhang und Übereinstimmung mit denenjenigen, so an dem Himmel\*) bemercket seynd, nebst der Hydrographia und dem, was die Wasser und das Meer betrifft, in einer freyen Jedermann offenen Schuhl hinfüro lehren und darzu wenigstens drey Täge wochentlich anwenden solle, sondern Wir haben auch biss auff anderwärtigen Befehl veranstaltet, dass durch den Professorem Historiarum einssweilen in der Geographia historica wegen deren in jedem Land regierenden Herren und der Form der Regierung wegen Veränderung der Reichen und Ausziehung deren Vöckhern auss einem [Land]\*\*) in das andere, und was feruer dahin gehörig ist, ingleichen von der Re litteraria, diplomatica, nummaria und der Arte heraldica zu besserer Übung deren lehrbegierigen Zuhörern einige Unterweissung solle gegeben, und von der zu Haltung seiner ordentlichen Collegien gewidmeter Zeit etwa die letzte Viertelstund darzu gebrauchet werden. Nicht weniger sollen

Vierzehents in der Physica und ganzer übrigen Philosophi die Curiositates eruditae in gebührende Achtung gezogen, und sonderheitlich in deme, was ad materiam de mundo et coelo, de elementis, de motu, de duratione et tempore und ad libros de animastica etc. gehörig ist, auff die Philosophiam experimentalem die mehriste Sicht genohmen, anbey von der mathesi diejenige Theil vorzüglich zur Lehrnung erwehlet werden, welche die gröste Nutzbarkeit verschaffen können, wiewohlen auch die andere obschon an sich selbst nicht durchgehendts diensambe Stück, als die astronomia und was dorthin einlauffet, nicht gar zu vergessen seynd, damit, wer solche wenigstens nach denen gemeinen Grund-

\*) In dem Separat-Abdruck heisst es: „an dem Globo des Himmels“.

\*\*\*) Fehlt in unserer Vorlage.

sätzen zu lernen den Lust hat, auch in diesem seinem Verlangen mit Zufriedenheit könne begnüget werden, und darinnen kein Mangel erscheinen möge. Zu dessen mehrerem Behueff haben Wir

Fünffzehents nicht allein gnädigst anbefohlen, dass derjenige, welcher zu der freyen und ohnentgeltlicher Unterrichtung in der Schreiberey und Rechenkunst bestellet worden, darinnen noch fernerhin stäts fortfahren solle, sondern Wir haben auch einen eygnen darzu tauglichen Mann besonders auffgenommen, welcher die Architecturam civilem et militarem nach ihrem völligen Begriff einen jeden, der solche zu lernen gesinnet ist, öffentlich und ohne Entgelt zu lehren von Uns gnädigst angewiesen worden. Wir bestättigen dabey

Sechszehents die allbereit löblich\*) gemachte Anordnung, dass die mathesis eine freye jedermann zu beliebigen Zutritt offenstehende Lection seyn solle, mit dem weiteren Zusatz, dass selbige zu mehrerer Ausbreitung des davon hoffenden Nutzens in Teutscher Sprach solle gegeben werden, indeme solchergestalten ein jeder, der darzu einen Lust hat, und sonderlich, welche auff die Bawkunst, Feldmesserey, Mahlerey, Bildhawerey und verschiedene andere geschickhte und achtbahre, bey denen jetzigen Zeiten nöthige, auch dem gemeinen Weesen erspriessliche Gewerb und Handwerker\*\*) sich befeissen, ingleichen auff Kriegs- und Bevestigungssachen sich legen wollen, davon ihren Vortheil ohngehindert ziehen können, welcher, damit er desto grösser und gewisser seye, durch die würeckliche Übung zu befördern, und die gebende Lehr durch den davon zeigenden Gebrauch und machende Demonstrationes zu erklären und zu erleichtern ist, inmassen Wir zu diesem Ende die etwa nothwendig abgängige Instrumenten und andere Erfordernusse nach und nach beschaffen gnädigst befohlen, anbey wegen der durch gegenwärtige Verordnung etwa zuwachsenden grösseren Bemühung denen Professores Philosophiae sowohl, als auch Theologiae vermittels eines besondert Decrets einige Vermehrung der Besoldung zugeleget haben.

Siebenzehents wird auch darauff stäts zu sehen seyn, dass zu denen Disputationibus menstruis et impressis jedesmahl besonders unerlesene Materien genohmen werden, welche die Begierd zu solcher Wissenschaft zu erwecken und zu vermehren, auch das Lob der Universität zu vergrössern dienlich seynd: wie dan ebenfalls diejenige, welche pro defensione inaugurali einige Unkosten zu verwenden die

\*) Statt „löblich“ findet sich in dem Separat-Abdruck „von uns“.

\*\*) In dem Separat-Abdruck heisst es: „Gewerb, Handwerck und Künsten“.

danckhen heegen, dahin sollen angeleithet werden, dass sie mehr auff philosophische und ethische wohlausgeführte und in den Truck zu geben seyende Dissertationes sambt denen nach des Wercks Beschaffenheit darzu etwa gehörigen Kupfferstichen, als nach der bisherigen Gewohnheit auff Augspurgische Bilder solche anlegen mögen; wobey doch unbenommen seyn solle, wan jemand das Bildnus eines grossen Herrn, dem er vielleicht seine Theses zuschreibet oder, was sonst nach Bewandnus deren Umständen für rahtsam erachtet wird, in Kupffer wolte stechen lassen, dass er solches ohne Hindernus vollziehen könne.

Nachdeme

Achtzehentens die Ethica nebst anderen in dem sittlichen Leben sich äusserenden Nutzbarkeiten auch zu Erlernung deren wahren principiorum juris, naturalis et gentium vieles beytraget, als ist Unser gnädigster Will, dass künfftig eine mehrere Zeit, als bishero üblich gewesen, darzu angewendet und selbige mit Auslassung einiger in Metaphysica vorkommenden entweder gar keinen oder doch sehr wenigen Nutzen bringenden Materien solle gründlich gelehret, anbey in denen Disputationibus philosophicis menstruis et inauguralibus impressis jederzeit etliche Theses ex Ethica sollen beygesetzt und darüber disputiret werden. Gleichwie nun

Neunzehentens der Billigkeit gemäss ist, auch die gezimende Achtung des Gradus erheischet, dass nicht ein jeder ohne Unterschied zu der Promotion solle gelassen werden, indeme es auch nicht auff die Zahl, sondern auff die Gelehrtheit und den Verdienst deren Promovendorum ankommt, also ist Unser gnädigster Befehl, dass in Gleichförmigkeit dessen, was Wir wegen denen unteren Schühlen verordnet haben, auch in einer jeden von der Philosophie die Studenten am Ende des Jahres förmlich sollen examiniret, die Unwissende und Unfähige nicht weiters und noch vielweniger ad ipsam Promotionem zugelassen, annebends jene, so entweder wegen übler und ohnanständiger Aufführung aus denen Schühlen verstossen werden oder ohne Abschied davon selbst austreten, von keiner höheren Facultät jemahlen sollen angenommen, sondern ihre ordentliche Testimonia vorhero \*) zu zeigen vorhero angehalten, im widrigen Fall die Professores und die Facultät selbst zur Verantwortung ohnfelhbahr gezogen werden. Wir wollen auch, dass faule und liederliche Pursch, welche unter dem Vorwand des Studierens sich in dasiger Unserer Hauptstatt auffhalten und demselben in der That nicht obliegen, sondern in dem Missiggang einen bösen und sträfflichen

---

\*) Das Wörtchen „vorhero“ fehlt in dem Separat-Abdruck.

Wandel führen, darinnen nicht sollen geduldet, sondern auff vorherigen an seine Behörde abstattenden Bericht aus derselben zu weichen und sich anderwärtig hinzubegeben angewiesen werden. Damit aber, wan in der Philosophie wenigere promoviret werden, selbigen die Kösten wegen abgehendem Beytrag deren übrigen nicht zu schwehr fallen mögen. als befehlen Wir ferner, dass solche in Zukunfft eingezogen und der überflüssige in dem Gebrauch \*) seither gewesene äusserliche Pracht solle gemässigt und verminderet werden.

Was anbelanget die edle

Medicin,

welche Gott selbst wegen ihrer Nothwendigkeit zu ehren gebotten hat. hierüber ist einem jeden sattsamb bekannt, wie nützlich und ohnentbehrlich diese Wissenschaft seye, auch wie viel dem gemeinen Wesen daran gelegen, dass sie in ihrer rechten Vollkommenheit erlernet und mit behöriger Achtsambkeit und Liebe getrewlich geübet werde, in Ansehung, dass bey derselben eines Theils der Gesundheit und dem Leben des Menschen durch Unwissenheit, Irrthum und Fahrlässigkeit ohnwiederbringlich geschadet, hingegen durch gründliche Erkenntnus der Krankheit und diensamben Hülffsmittel vergnüglich und lobwürdig genutzt wird, anderen Theils aber selbige wegen ihrer Weitläufigkeit und darinn sich ereignenden vielfältigen Umständen und bedenklichen Zufällen von einer solchen Schwürigkeit ist, dass zu derselben gänzlicher und ohnmangelhafter Begreifung ein unermütheter Fleiss, besondere reiffe Aufmerksamkeit und tiefes Nachsinnen mit beharrlicher Anwendung nöthen ist. Umb nun diese in ihr wahres Aufnehmen zu bringen, so befehlen Wir gnädigst und wollen, dass

Zwanzigstens die Professores Medicinæ nicht allein ihr Amt zu Erfüllung der auff Pflichten, Ehr und Gewissen ihnen obliegenden Schuldigkeit durch embsige und getrewe Unterrichtung deren Schüler sowohl, als durch sorgfältigen und willigen Beystand deren Krankheiten ohne Tadel zu versehen sich bestens sollen angelegen seyn lassen und der Wichtigkeit ihres Berueffs ein gänztliches Genügen zu thun sich jederzeit befeissen, sondern auch ihre Lehrschühler nachtrücklich ermahnen, dass sie die Bequähmlichkeit, welche durch kostbare Einrichtung des Horti botanici, Theatri et Exercitii anatomici, Bibliothecæ publicæ und sonsten ihnen und anderen zu ihrem grossen Vorteil verschaffet worden, und welche annehbens die viele Spithaler\*\* und Krancken

\*) In dem Gebrauch\* fehlet in dem Separat-Abdruck.

\*\*) In dem Separat-Abdruck ist vor Spithaler das Wörtchen „Liesitzer“ beigesezt.

häuser ihnen an die Hand geben, wohl zu benutzen nicht versäumen sollen, fürnehmlich aber denenjenigen, welche zu seiner Zeit das Vertrauen auff sie setzen und in vorfallenden Ohnpässlichkeiten sie zu Raht ziehen und gebrauchen werden, nach ihren Kräfften mit Emsigkeit, Sorg und christlicher Lieb alle mögliche Hülff leisten und auff keine Weis etwas an ihnen vernachlässigen, viel weniger selbige in ihren Nöthen gar verlassen, oder durch Verweigerung der von ihnen verlangenden Besuchung zu ihrer Betrangnus misströsten, oder durch andere unfreundliche und harte bey dergleichen Bewandnus und Begebenheiten dem wahren Christenthum, der Ehr und denen Rechten wiederstrebende Bezeugungen aus Trägheit, Forchtsambkeit oder vorschützenden nichtigen Ursachen denen Kranckhen ihren ohnedem habenden Last noch schwerer und empfindlicher machen, sondern stäts gewissenhaft betrachten sollen, dass sie vor Gott und der Welt sich dardurch eine grosse Verantwortung zuziehen, auch nebst Unehre und Verlust des sonst zu verhoffen habenden Seegens sich der zeitlich- und ewigen Straff werden zu befürchten haben. Auff dass aber

Einundzwanzigstens aller thuenliche Vorschueb gegeben werde, dass diese so heylsame und nothwendige Wissenschaft könne mit nattsamben Grund erlernt werden, wozu das Exercitium anatomicum ohnumbgänglich erforderet wird, inmassen nicht möglich ist, dass der Medicus von dem Zustand eines Krancken mit Sicherheit könne urtheilen oder demselben eine zuverlässige Hülff geben, wan er nicht die eygentliche Beschaffenheit und die gantze von der göttlichen Allmacht so künstlich geordnete Verfassung des menschlichen Leibs, den gehörigen Lauf des Geblühts und übriger Säfte, auch die Verknüpfung und den Zusammenhang deren vesten Theilen nebst ihren Verrichtungen und wesentlichen Gehalt wohl verstehet, alldieweilen durch derenselben Aenderung, Störung und Verhinderung die Kranckheit verursacht wird, wie die Genesung erfolget, wan selbige in ihren natürlichen Stand und rechte Ordnung wieder gesezet werden, als sollen zum wenigsten alle vier Wochen öffentliche Demonstrationes anatomicae und in denen darzu assistens bequähmen Monathen derenselben vier in Gegenwart sambtlicher Professorn feyerlich gehalten werden, wiewohlen auch in denen anderen vier \*) Monathen sothane Übung nicht solle völlig unterbrochen, sondern, wo es die Zeit leydet, darinnen beharrlich fortgefahen werden, also dass, wann nicht ein gantzer Körper, jedoch ein und anderer Theil davon vorzunehmen von der Splanchnologia, Myologia, Neurologia etc., so viel

\*) Das Wörtchen „vier“ fehlt in dem Separat-Abdruck.



auch die Barbierer destomehr darzu angetrieben werden,

Zwey und zwanzigstens hiemit gnädigst, d  
stück solle verändertet, und anstatt des schlechten Pf  
dergleichen hinführo denen Barbierern, Praeparationes  
tiones anatomicas, auch Operationes öffentlich zu ma  
gegeben werden. Weilen auch

Drey und zwanzigstens sehr schädlich und nac  
die Apothecken, woraus die Mittel zur Genesung und Ei  
sundheit müssen genohmen werden, nicht wohl bestellet sey  
Fehler ohnansbleibliche bösse Folgen zu allgemeiner B  
wachsen, welche nach Möglichkeit zu verhühten höchst  
solle die schon verfasste Apothekerordnung nach dersell  
ohnverweilter Durchschung ohne längeren Anstand verk  
Apothecken mit genauer Beobachtung ihrer gantzen I  
öffteren firohin durchsuchet werden, worüber Wir sov  
Zeit. wan es geschehen solle, als wegen deren Personer  
sollen gebrauchet werden, das Weitere gnädigst zu be  
halten: inzwischen aber, weil diesfalls, wo es umb des  
und Gesundheit zu thuen, alle mögliche Vorsorg und Beh  
anzuwenden, so verordnen Wir einswelen

Vier und zwanzigstens zum voraus gnädig  
Apothecker solle schuldig und verbunden seyn, wan der  
position anzustellen des Vorhabens ist, solches Unsere  
Regierung bei zwanzig Reichsthaler Straff jedesmahl anz  
sodan den Statt-Physicum darzu abordnen, dieser ab  
Facultatis medicae es ohngesäumbt zu wissen thuen s  
ein Professor, wo allenfalls der jüngste unter ihnen solch

und pflichtmässig beurtheilen sollen, ob sie von denen rechten Gattungen auch nicht verdorben und schadhafft seyen, ingleichen ob die Composition auff gebührende Weis zubereitet und verfertiget werde, bey welcher Gelegenheit Wir kürzlich noch weiters gnädigst anregen, dass die **junge Medici**\*) unter anderen genugsamb sollen angewiesen werden, dass sie die *Materiam medicam* recht kennen lernen, auch die Zubereitung der *Arzneyen* verstehen, umb so wohl bey dergleichen als anderen **Vorfallenheiten** mit gebührender Vorsehung und ohnbetrüglicher Gewissheit **verfahren** zu können. Wir wollen ferner

**Fünffundzwanzigstens**, dass, wan ein Apothekers-Gesell einen *Provisorem* abzugeben gewidmet ist, er vorhero von unserer *Facultate medica* solle examiniret, und, wofern er nicht gnug tauglich und geschickt befunden würde, zu Vertretung solcher Stelle mit des Nächsten **Gefahr** und **Beschädigung** ihme nicht erlaubt werden. Es solle auch

**Sechszwanzigstens** zu besserer Nachachtung deren *Apothekern* und zu leichterem Vermeidung aller zu Zeiten sich unglücklich ereignenden Fehler und Unordnungen auff jedes *Recept* der *Nahmen des Medici*, nebst dem Jahr und Tag der Verschreibung, nicht minder der *Nahmen des Patienten*, für welchen es gehörig ist, wofern nicht dieser **aus** besonderen Ursachen dabey selbst ein Bedencken haben mögte, **bey der Anordnung** aufgezeichnet werden. Damit man aber

**Siebenundzwanzigstens** desto zuversichtlicher hoffen könne, **solche** geschickte und tüchtige Männer zu erziehen, welche dem gemeinen *Weesen* und ihrem *Nebennmenschen* erspriesliche Diensten zu leisten in dem Stand seyen, wozu die natürliche Gaben und erforderlichen *Eygeschafften* den rechten Grund geben müssen, also hat die *medicinische Facultät* bey denen, welche zu Erlernung solcher Wissenschaft sich **begeben** wollen, darauff mit Aufmerksamkeit zu sehen, wie auch dessen **Neigungen**, **Sitten**, **Vernunft**, **Embsigkeit** auch **Hertzhaftigkeit** zu beobachten und, soviel an derselben ist, stäts beytragen,\*\*) damit diejenige, welchen es daran fehlet und weder die gnugsambe Fähigkeit, weder eine **wahre christliche Lieb**, weder ein unerschrockhenes Gemüth in Erwegung **deren** sich dabey verschiedentlich äusserenden Gefahren haben, darzu **nicht** genohmen werden, inmassen solche Leuth ihre Arbeit vergeblich **anwenden** und die behörige Tauglichkeit und Geschickhlichkeit niemahlen

---

\*) In dem Separat-Abdruck heisst es: „dass die jungen *Medicinae Studiosi*“ und dazu ist gefügt: „welche nach ihrem Begehren zu der **Besichtigung** mitzunehmen seynd“.

\*\*\*) In dem Separat-Abdrucke heisst es: „stäts alle *Sorg* beyzutragen“.

erlangen, mithin wegen daraus erfolgendem Abgang deren Nahrungsmitteln sich selbst nur unglücklich machen würden; dazumahlen Wir annebends

Achtundzwanzigstens austrücklich verordnen, dass wer nicht gnugsamb gelehret und geschickt befunden wird, zu einem Doctore Medicinae nicht solle promoviret, wer hingegen nicht ordentlich promoviret ist, zu keinem Physicat weder in der Statt noch auff dem Land fähig geachtet werden. Nachdeme Wir

Neunundzwanzigstens in Betracht gezogen, dass eine öffentliche und zu rühmen seyende Universität zu Erlernung der freyen Künsten Jedermann solle offen stehen, annebends die Beyziehung fremder Studenten zu derselben Ehr und Aufnahm gereichet, auch an sich selbst vortheilhaftig ist, als tragen Wir kein Bedencken, dass in dieser gleich in denen andefen Facultäten ein der gegenwärtigen Verfassung des Reichs gemäs seyender freyer Zutritt allen denenjenigen ohne Unterschied gestattet werde, so denen in dem Reich üblichen und zugelassenen Glaubensbekantnissen zugethan seynd, ihnen auch nach ihren Wohlverhalten die Attestata Studiorum können und sollen authentic\*) mitgetheilte werden, jedoch mit dem Anhang, dass sie vermög deren in vorigen Zeiten gemachten Satzungen und Verordnungen nicht anderst würden ad Gradus können beförderet werden, als wan sie dasjenige, was denen Statutis generalibus Universitatis et particularibus cujusque Facultatis gemäs ist, ohne Abbruch in der That zu erfüllen sich bequähmen. Was

Dreyssigstens die Collegia publica betrifft, sollen dieselbe ohne einzige Entschuldigung in denen darzu bestimmten Tügen und zwar\*\* anderthalb Stund lang jederzeit\*\*\*) gehalten, auch unter keinem Vorwand ausgesetzt, widrigenfalls dem Professori zwey Reichsthaler desswegen jedesmahl ohnfehlbar an seiner Besoldung abgezogen werden. Damit aber bey einer zustossenden Kranckheit oder mit vorheriger Erlaubnus vorhabender†) Reiss und anderer triftigen Hindernis sothane Collegia nicht unterbrochen werden, sollen die Professores eines Medicum an der Hand haben, welcher in derley Begebenheiten ihre Stell vertreten möge, jedoch dass er ad Facultatem medicam vorhero gewöh-

\*) In dem Separat-Abdrucke heisst es statt „authentic“ „behörig“.

\*\*\*) Es fehlt: „und zwar“ im Separat-Abdruck.

\*\*\*\*) In dem Separat-Abdruck ist zwischen „jederzeit“ und „gehalten“ eingeschaltet: „und zwar, gleich in allen anderen Facultäten, ohnseitigeltlich und ohne eintzige Beschwerung deren Studenten“.

†) In dem Separat-Abdruck ist für „vorhabender“ gesetzt „vornehrender“.

licher massen angenommen, auch dass Uns selbst oder unseren Nachfahrern solches gebührend angezeigt werde. Wir wollen

Einunddreyssigstens anbey gnädigst, dass von dem halben May bis zu Ende des Augustmonaths wochentlich zum wenigsten drey Demonstrationes botanicae mit Vorzeigung deren Kräutern und Gewächsen, Erklärung ihrer verschiedenen Gattungen, der Art, wie selbige wachsen, ihrer Daurung, der Zeit ihres Blühens, ihrer Krafft und Gebrauch in der Arzney, der Beschaffenheit und Gestalt ihrer Blumen und vorbringenden Saamen sollen gehalten werden, zu dessen mehrerem Behneff ein besonderer Behalter für jezterwehnte Saamen angeschaffet worden, umb solche zu allen Zeiten nach Belieben einsehen zu können: bey welcher Gelegenheit nach dem genohmenen Augenschein die junge Medici aus dem Horto botanico in ein daran nahe gelegenes bequähmes Zimmer Unseres Julerspithals geführt, das weitere ihnen daselbst entweder schriftlich gegeben oder aus einem guten Buch solle vorgelesen werden, und diese Demonstrationes statt deren gewöhnlichen Collegiorum gültig seyn, welches von denen Demonstrationibus anatomicis einen gleichen Verstand hat. Es sollen ferner

Zweyunddreyssigstens denen Studiosis Medicinae die Laborationes chymicae auch nach Nothdurfft gezeiget werden, wozu in jeztgemeldetem Unserem Spithal die sattsambe Bequähmlichkeit ist, damit auch in diesem bey der Medicin nutzbahren und nothwendigen Stück es an der gehörigen Erkantnus ihnen nicht gebreche. Gleichwie

Dreyunddreyssigstens ein jeder Professor Medicinae bey einem Collegio immerfort ohne Veränderung verbleiben solle, auff dass er in deme, was ihme vorzüglich auffgetragen ist, sich desto vollkommener machen, mithin der Universität und Facultät ein nützlicheres Mitglied und seinen Zuhörern einen tauglichen Lehrmeistern zu allerseitigen besseren Vortheil abgeben könne, also sollen auch die Collegia gründlich und nach dem gantzen Begriff einer jeden Materie ausführlich gegeben, hingegen die Studiosi Medicinae nicht angehalten, denen Anfängern aber gar nicht erstattet werden, sambtliche Collegia, wie bishero geschehen ist, miteinander zu hören, indeme nicht möglich ist, dass sie einen jeden gebührend können obliegen, weder dass derjenige hinlänglich fassen könne, was in denen anderen Collegiis vorkommet, welcher die Institutiones und erste Grundsatzungen der Medicin noch nicht gehöret hat. Es wird imgleichen zu besserer Abrichtung deren jungen Medicorum sehr fürträglich seyn, wan in denen Collegiis practicis nicht allein\*) die

---

\*) In dem Separat-Abdruck ist statt „allein“ geschrieben „sowohl“.

Therapia generalis, welche mehr für einen Theil deren Institutionum kan geachtet werden, als die Casus particulares und besondere Zustände mit ihren Beyfällen, Anzeigungen, Leydenschaften, nöthigen Hülfsmitteln, behöriger Wahrt und Lebensart, sambt allem, was dabey nach Unterschied zu thun oder zu lassen, und sonsten anzumercken, auch was für Vorsehung und Behutsambkeit zu gebranchen und nach Befinden von dem Ausgang zu vernuthen und zu urtheilen ist, denenselben mit auffrichtiger und grundsamer Anweisung ausgeleget werden, nicht weniger wird denenselben zu einem grossen Vorschueb dienen, wan diejenige Professores und andere Medici, welche Spithäler zu versehen haben, die Scholaren bey derenselben Besuchung mit sich nehmen, auch zuweilen, wann sie wegen Vielheit deren Krancken oder sonstigen Hindernuss nicht selbst zu ihnen gehen könnten, einen oder anderen tüchtigen Scholaren zu selbigen absenden, woraus nebst ihrer besseren Unterweisung auch der weitere Vorthail entsteht, dass bey so gefährlichen und bedenklichen Umständen die Ausrichtungen zu leicht sich ereignenden Irrthumb und daraus erwachsendem unwiederbringlichem Schaden [nicht]\*) durch solcher Sachen gantz unkündige Bediente lauffen müssen. Auff dass nun

Vierunddreyssigstens die Professores wegen der von ihnen anhoffenden getrewen und embsigen Erfüllung ihrer Obliegenheit and wegen ihrer habenden Bemühung auch eine mehrere Ergötzlichkeit mögen zu geniessen haben, so ist an Unser Receptorat-Amt der gnädigste Befehl allbereit ergangen, dass kraft der von Uns allbereit desshalben aus Gnaden bewilligten Zulag von fünfzig Rheinischen Gulden jährlich einem jedem Professori Medicinae statt deren seithero gehabt 250 fl. rh. künfftig dreyhundert Gulden sollen bezahlet werden.\*\*)

Fünffunddreyssigstens seynd, auff deren beschehenes unterthänigstes Ansuchen zu verordnen, dass denenjenigen, welche nicht gelernte Medici und promovirte Doctores seynd, solle gänzlich verboten seyn, Arzneyen zu verschreiben und innerliche Curen zu unternehmen, damit die fürtreffliche und höchst nutzbahre Wissenschaft der Medicis nicht durch den Eingriff von Stümplern und Stöhrern verunehret, dem Krancken dardurch geschadet und denen Medicis die Nahrung verkürzt werde, also wollen Wir hingegen dabey die gnädigste Mahnung geben.

\*) Fehlt in unserer Vorlage.

\*\*\*) In dem Separat-Abdruck heisst es: „so ist an unser Receptorat-Amt der gnädigste Befehl allbereit ergangen, dass nebst der von Uns allbereit desshalben aus Gnaden bewilligten Zulag jährlich einem jeden Professori Medicinae die seithero noch weiters von Uns vermehrte Bestallung in Zukunfft solle bezahlet werden“.

dass kein besseres und gewisseres Mittel seye, sich gegen dergleichen Eintrag zu verwalten, von jedermann das Vertrawen beyzuziehen und nebst der Ehr auch eine reichliche Nahrung zu erwerben, als wan sie durch thätliche Beweiss an den Tag geben, die Medicin recht gelernet zu haben, und denen, welche die Zuflucht zu ihnen nehmen, mit gutem Willen, embsiger Sorgfalt und aufrichtiger Wohlmeynung jederzeit nach ihren Kräften tröstlich beyspringen, und nach anderwärtiger Hülff mit Klagen und Beschwehungen zu sehnen keinen Anlass geben.

So viel demnächst das

#### Studium historicum

anbetrifft, ist es eine bei der gantzen vernünftigen, sonderlich aber der gelehrten Welt ausser Zweifel gesezte und offenbahre\*) Sach, wie nützlich und nothwendig dasselbe seye, fürnehmlich zu der Theologie, Juristerey und Staatsklugheit, immassen aus derselben durch die Erkantnuss deren Geschichten und Zufällen von denen vorigen Zeiten für die gegenwärtige und künftige eine zuversichtliche Richtschnur gezogen, viele Wahrheiten durch derselben Beyhülff entdeckt und bekräftiget, wichtige Befuegnusse öffters bewähret und erhalten, und in manchen grossen Geschäften eine sehr vortheilhafte und zuweilen zur allgemeinen Wohlfahrt bestens gedeyhliche Leithung und Anweisung gegeben wird, zugeschweigen anderer vielfältigen Nutzbarkeiten, welche sowohl in geistlichen und Glaubenssachen als sonsten daraus geschöpffet werden, auch der unentbehrlichen Nothwendigkeit, womit solches zu dem Jure publico erforderet wird. Gleichwie aber dennoch sich allerdings durch die Erfahrunn äusseret, dass dieser wahrhafftige Satz nicht aller Orthen sattsamb begriffen werde, wie dan auch die bey unserer oftgedachten Universität durch Aufstellung einer eygenen Professur zur Erlernung der Historie gemachte Bequähmlichkeit von denen mehristen nicht mit einem hinlänglichem Eyffer benutzet worden, mithin die Nothdurfft erscheinet, darzu einen mehreren Vorschueb und stärkeren Antrieb zu geben, also befehlen Wir hiemit

Sechsenddreyszigstens, dass für die Professuram Historiarum eine solche Stund solle angewiesen werden, worinnen die Studenten deren höheren Facultäten sothane Collegia zu besuchen und die darinnen zu geben seyende Historiam sacram et profanam zu lernen nicht gehinderet seyen. Es solle auch die darzu bestimpte Zeit durch keine andere Professur jemahlen benohnen werden. Damit

---

\*) Im Separat-Abdruck heisst es „ohnfehlbare“.

Siebenunddreyssigstens bey denen Studenten, insonderheit denen Theologis und Juristen der Lust zu diesem Studio desto besser erwecket und, wan der Mangel einer genugsamen Einsicht daran verhinderlich ist, sie gleichsamb mit einem Zwang darzu bewogen und angehalten werden, als solle kein Jurist, wan er nicht zwey Jahren lang die Collegia historica nebst denen juridicis gehöret hat und Theses historicas zu defendiren in dem Stand ist, zu denen Examinibus pro Gradu gelassen werden; welches jedoch fürnehmlich von den Landesingesessenen, nicht aber von Frembden zu verstehen, als denen Ziel und Maass diessfalls vorzuschreiben nicht die Meynung ist. Welcher hingegen aus denen Juristen sothane Defensionem historicam haltet, dem solle dieselbe für das erste Examen in Ordine ad Defensionem inauguralem mit der angehengten Bedingnuss gültig seyn, dass nichts desto minder die gewöhnliche Gebühren der juridischen Facultät ohne Abbruch sollen bezahlet werden. Gleichergestalten soll einem Theologo die jetzt berührte Defensio historica für einen sogenannten parvum Actum oder Defensionem pro prima Laurea gerechnet werden, dazumahlen das Praesidium und die Professur ohnedeme anjetzo bey der Facultate theologica stehet, und an sich selbst ohnstrittig ist, dass ein Theologus zu Begründung und Bestärckung seiner Lehr nebst der heyligen Schrift die Historiam ecclesiasticam und absonderlich deren Conciliorum, die nach Beschaffenheit deren entstandenen Ketzereyen, Fehlern und Unordnungen erlassene\*) Decisiones et Ordinationes, Definitiones et Constitutiones pontificias, die Traditiones ex sanctis Patribus und was weiters zu sothaner Historia ecclesiastica gehörig ist, ohnumbgänglich vonnöthen hat, welche zu Verthaydigung des heyligen christcatholischen Glaubens und zu statthafter Ablehnung aller durch alte und neue Irrthumben dagegen machenden Einwürffen und Wiederredungen einen fürtrefflichen Schutz und kräftigen Beystand gibt. Zu grösserer Beehrung dieses heylsamen Studii wollen Wir weiters und

Achtunddreyssigstens, dass, wan ein Theologus oder Jurist obgedachte Defensionem historicam haltet, die Facultät, worein derselbe gehöret, darzu jedesmahl ganz besonders solle eingeladen werden, auch ohne wichtige Ursach und Verhinderung nicht ausbleiben.

Umb nun auff die

#### Theologiam

als den Cardinem sacrum des gantzen Christenthums selbst zu kommen, welche als eine wahre und zuverlässige Erklärung der göttlichen Lehr,

\*) Der Separat-Abdruck hat „darinnen erlassenen“.

stattliche Grundveste des catholischen Glaubens, und dessen Unterstützung und Bewahrung gegen allen Widerspruch und leydende Anfechtungen, auch als eine rechte Weegweisung zu der ewigen Seeligkeit in vorzüglicher Achtung und Hochschätzung zu halten, also dass auff derselben gantzen Flohr billig mit desto grösserer Sorgfalt zn gedencken ist, so befehlen Wir über das vorhero desswegen bereits gemeldete noch ferner hiemit gnädigst, dass

Neununddreyssigstens die Tractatus in der Theologia scholastica jedes Jahr sollen gänzlich ausgeführet und zu Endt gebracht, dahingegen zu dessen mehrerem Behueff alle überflüssige und zu dem Hauptwerck nicht dienende Fragen und Materien entweder völlig übergangen oder, wofern man selbige zu einiger Nachricht berühren wolte, zum wenigsten auf alle mögliche Weiss eingeschräncket und abgekürzt werden.

Vierzigstens sollen die Defensiones theologicae nicht auff den letzten Monath des Schuljahres verschoben, sondern das Jahr hindurch bequähmlich ausgetheilet, anbey die Theses nicht so kurtz, wie bis anhero geschehen ist, gesezet, sondern ein oder andere Materie vollkommen ausgearbeitet, und davon zu mehrerer Beförderung und tiefferer Einsicht sothaner heylsamben, ja Gottes-Wissenschaft\*) ein kleiner und wohlgegründeter Begriff denen Gelehrten vorgeleget werden.

Einundvierzigstens solle wegen der Theologia polemica, welche zumahlen nach Beschaffenheit des Römischen Reichs und Unseres fürstlichen Hochstifts billig in sonderbahr grossen Werth zu halten, darauff mit Sorg und stäter Aufmerksamkeith gesehen werden, dass alle Schändungen und Schmähungen, welche der göttlichen Lehr und dem wahren Christenthumb ohnehin widerstreben, auch per Leges sacras et profanas so hoch verboten und verpönet seynd, darinnen mögen vermeydet bleiben, und vielmehr mit gantzem Ernst getrachtet werden, dass die rechte Grundsätze des wahren allein seelig machenden catholischen Glaubens wohl gefasset und gegen alle irrige Meynungen kräftig bevestiget werden, allermassen, wan man die Hauptstücke des Glaubens wohl zu bewähren und dasjenige mit sicheren Proben darzuthun weiss, was man mit der ersten christcatholischen Kirch nach dem Wort Gottes und nach derselben ohnunterbrochenen Herkommen und richtiger Ordnung ohnfehlbar\*\*) zu glauben hat, die Wiederlegung des dagegen streitenden Irr-

\*) In dem Separat-Abdruck heisst es: „sothaner heilsamer und schätzbarsten Wissenschaft“.

\*\*) Zwischen „Ordnung“ und „ohnfehlbar“ ist in dem Separat-Abdruck eingeschaltet: „allenfalls auch nach dem Anspruch der Kirch.“



thumbs von selbstn darauss sich ergiebet, und also die Überwindung und bessere Belehrung deren Widersagern ohne Hass und Wiederwärtigkeit mit christlicher Bescheidenheit und gedeylicheren Erfolg bewürcket wird. Gleichwie auch

Zwey und vierzigstens allerdings nothwendig scheint, dass die Theologia moralis nach ihrer Nutzbarkeit und Nothwendigkeit satzamb geachtet werde, mithin erforderlich ist, die Theologos durch hinlängliche Mittel anzutreiben und zu vermögen, dass sie mit mehrerem Fleiss sich dahin anwenden, also verordnen Wir hiemit gnädigst, dass keiner zu dem Gradu theologico solle zugelassen werden, der nicht solche Lectiones die gewöhnliche Zeit hindurch gehöret habe, insonderheit aber diejenige, welche in Unserem fürstlichen Seminario sich befinden und zu dem fürnehmen und schwehren Amt der Seelsorg gewidmet seyend. Es sollen nebstdeme in allen Disputationibus theologicis Theses von solchen Materien beygefüget, auch alle, so umb eine Pfarrey anhalten, daraus examiniret werden, und wan sie nicht bestehen oder solche Lectiones gar nicht besucht hätten, darzu keineswegs die Aufnahm zu hoffen haben. Wobey Wir der theologischen Facultät zu weiterer Erwegung überlassen, ob nicht zu der Sach Erleichterung vortrüglich seyn mögte, sich getruckter\*) guter Büchern für sothane Lectiones zu bedienen, wo jedem Professori dannoch freystehen würde, wan er in einigen Puncten etwa eine andere Meynung führet, solche denen Theologis nicht allein dabey zu eröffnen, sondern auch von denenselben aufzeichnen und schreiben zu lassen.

Damit aber jetztgemelde Unsere theologische Facultät von Unseren diessfalls heegenden, auff die langwührige durch die Vielheit deren Geschäften mit Gottes Gnad erworbene Erfahrnus sich gründenden Gedancken eigentlich möge unterrichtet seyn, umb sich in ihrem Amt und Berueff mit vernünftiger Betrachtung der besonderen Beschaffenheit Unseres Teutschen Vatterlandes besser achten, auch zu Erfüllung Unserer bischöflichen Obliegenheit und Beförderung des Seelenheyls von Unseren Untergebenen Uns nutzbarer helfen zu können, so wollen wir denenselben hiemit ohnverhalten, dass Wir hauptsächlich zwey Objecta circa Theologiam sezen und vordersambst zu betrachten für nöthig ansehen. Das Supremum ist die Theologia speculativa als vera sedes et fundamentum totius fidei et religionis, also diese jenen zu überlassen seye, welche zu derselben gründlicher Erlernung die löbliche Begierd haben und mit

---

\*) Zwischen „sich“ und „getruckter“ ist in dem Separat-Abdruck eingeschaltet: „anstatt des mühesamen und verzögerlichen Schreibens“

fürtrefflicher darzu erforderlicher Fähigkeit müssen begabet seyn. Das andere ist die Theologia, welche zu der Seelsorg meistens hernach geeygnet und jene Theologiam zu dem Grund, quoad applicationem aber in der That und Uebung die polemicam et moralem cum jure canonico zur Hülf und weesentlicher Gesellschaft vonnöthen hat, worinnen diejenige, so vermög ihres Standes für das Heyl von anderen zu sorgen und ihr Gewissen zu dem glückseeligen ewigen Heyl und zu Vermeydung der ohnendlichen Verdammuss zu leithen haben, mit sonderbahrer Angelegenheit zu unterweysen seynd. \*)

Auff dass nun ferner auch wohl angeordnet werde, was das vornehme

#### Studium Juris

zu fördern und in eine mehrere Auffnahm und seine gantze Vollkommenheit zu bringen kan ersprieslich seyn, dessen Nutzbahrkeit, Nothwendigkeit und Würdigkeit einen jeden desto leichter zu erkennen ist, als dasselbe in denen wichtigsten, die Regierung von Landt und Leüthen, die Austheilung von Straffen und Belohnungen und die Fällung richterlichen Aussprüchen über Leib und Leben, Haab und Guht, auch Ehr und Freyheit betreffenden Geschäften die wahre und sichere Richtschnur vorzuschreiben hat, und nach seinen Hauptsatzungen in allem wohl und recht zu thuen, Beleydigung und Unbild mit Schutz und Verthaydigung deren Nothleydenden und Betrangten abzuwenden, und jedem das ihme Zugehörige mit williger Hülf zu ertheilen, die wahre Lehr und Weisung giebt, so befehlen Wir hiemit

Dreyundvierzigstens, dass die Professores Juris ihren Zuhörern solches durch öfftere Vorstellungen wohl einprägen, und sie nachtrücklich ermahnen sollen, auff die herrliche Wissenschaft, welche sie zu lernen unternehmen, sich mit beharrlicher Embsigkeit und ernstlicher Anwendung zu legen, damit sie diejenige Stellen, welche ihnen mit der Zeit werden anvertrawet werden, nach ihrer Schuldigkeit gebührend zu versehen in den Stand kommen und nicht durch Ungeschicklichkeit oder sträfliche Misshandlung ihr Ehr und Gewissen verletzen, das gemeine Weesen und ihren Nächsten beschädigen und sich vor Gott und der Welt in schwere Verantwortung sezen.

---

\*) In dem Separat-Abdruck fehlt das, was wir von: „Damit aber jetztemelde Unsere theologische Facultät — mit sonderbahrer Angelegenheit zu unterweisen seynd“ mitgetheilt haben. Es ist im Abdruck nach: „schreiben zu lassen“ lediglich beigefügt: „welches bey der philosophischen Facultät etwa von gleichmässigerersprieslichkeit seyn möchte.“

Es sollen

Vierundvierzigstens die Professores ordinarii in ihrer ietzigen Zahl von vier verbleiben und niemahlen mehr anbey gar kein Extraordinarius ohne besonders triftiger Ursach angenommen werden. weiln hierdurch der Universität kein Vortheil sondern eine offenbare Ohnordnung zugezogen zu werden pflueget, demjenigen aber, so dermahlen bey der Facultät sich annoch befindet, solle der Genuss seiner habenden Bestallung biss auff anderwärtige Versorgung gelassen werden, er auch Collegia privata wie bishero zu geben befuegt seyn.\*)

Wir wollen

Fünfundvierzigstens, dass die Collegia publica jederzeit zu denen rechten Stunden in denen Auditoriis publicis und nicht anderst sollen ohnfehlbar gehalten werden, und versehen Uns anbey gänzlichem, dass dieser Unser gnädigster Will mit unterthanigstem Gehorsamb werde geziemend befolget werden, wiedrigenfalls dem Professori, welcher darinnen sich etwas würde lassen zu Schulden kommen, jedesmahl für ein versaumendes Collegium zwey Reichsthaler von seiner Besoldung sollen abgezogen werden. Wofern jedoch einer oder der andere durch zustossende Krankheit oder sonstige gültige Ursachen auff einige Zeit mögte gehinderet werden, wird demselben unbenommen seyn, nach vorheriger gebührenden Anzeig und mit unserer austrücklichen gnädigsten Erlaubnuss und Bewilligung durch jemanden, der von der Facultät darzu für tauglich geachtet werde, seine Stell bis zu geendigter Verhinderung versehen zu lassen.

Sechsendvierzigstens solle ein jeder Professor bey seinem ihm zugetheilten Collegio publico stäts und ohne Veränderung verharren, worinnen Wir jedannoeh auff weitere Überlegung und Verordnung aus-

\*) In dem Separat-Abdruck hat dieser Absatz folgende Fassung: „Obwohlen Vierundvierzigstens nach der bisherigen Gewohnheit und Einrichtung Unserer Universität nur vier Professores Juris ordinarii gemeiniglich an der Zahl gewesen seynd, unter welchen die Collegia publica waren ausgetheilet, so haben Wir jedoch zu mehrerer Bequemlichkeit und besserer Unterweisung deren Studenten annoch den fünfften mit Zulegung einer eigenen Bestallung anzuordnen für gut befunden, welcher das Lehnenrecht, auch des üblichen Praxin bey denen höchsten Reichs-Gerichtern und deren Cantzleyen, wie nicht minder die Arth in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen zu verfahren, über die andere Theile deren Rechten noch insonderheit lehren solle; welches hingegen gleich allen anderen Collegiis publicis sowohl in der juridischen als in den übrigen Facultäten ohnentgeltlich zu geben ist.“

stellen, ob nicht die Freyheit solle verstattet werden, wan ein Professor etwa die Institutiones mit denen Studenten hette angefangen, und selbige auch in Digestis bey ihme zu verbleiben verlangeten, dass er mit ihnen fortfahren und solches Collegium ihnen ebenmässig geben könne, gleichwie

Siebenundvierzigstens das Amt\*) eines Professoris auf die gebührende Verwaltung und gehörige Einleithung\*\*, der Gott gefälligen Gerechtigkeit abziehlet, durch welche der göttliche Seegen beygezogen, das Vatterlandt in Ruhe erhalten und die Unterthanen bey dem Ihrigen gehandthabet, auch gegen anderer Beschädigung und alle Unbild mit erklecklicher Hülf bewahret werden, und solchem nach desto mehr daran gelegen ist, dass selbigem wohl und ohne Mangel vorgestanden werde, welches hingegen nicht möglich ist, wan der Professor auf andere Geschäften und Bedienungen seine Gedancken zerstreuen und seine Zeit verwenden muss, mithin, da er von seiner Obliegenheit gehinderet und nach dem gewöhnlichen Brauch eines mit dem anderen übel versehen, das gemeine Weesen verkürztet und Unsere Universität ausser dem guten Vertrauen und in einen bösen Rueff gesezet wird, also ist Unser gnädigster Will und ohnverbrüchlicher Befehl, dass kein Professor Juris fähig seyn solle, eine andere würckliche Bedienung und ordentliche Stell, auch eines Hofrahts oder Cammerrahts dabey zu vertreten, sondern dass durch Annehmung eines solchen Nebendiensts die Professur allso gleich solle erlediget, und der Professor derselben ohne Ausnahm und Anstand verlustiget seyn, also dass auch niemahlen und aus keiner vorwendender Ursach darinnen solle können nachgegeben\*\*\*), werden. Damit aber

Achtundvierzigstens mehrgedachte Professores sich umb anderen Verdienst zu bewerben nicht vornöthen haben und ihrer Verrihtung mit Trost und Zufriedenheit abwarten, auch wegen ihrer Mühe, Emsigkeit und besizenden Geschicklichkeit durch Einkünfften und Ehren billigen Lohn empfangen mögen, so wollen Wir hiermit denen weltlichen Professoribus ordinariis Juris, immassen der Professor Canonum gemeiniglich ein geistlicher Rath ist und zu seiner Bestallung eine Praebend in Unserem Stift Haug zu geniessen hat, den Titul und Rang würcklicher Hofrahten dergestalten gnädigst zulegen, dass, wan in Zukunft ein Hofraht auffgenommen wird, dieser dem Professori, so älter ist, ohnweigerlich nachzugehen habe, mithin zwischen beyden nur die

\*) In dem Separat-Abdruck folgt nach „Amt“ noch: „und die Lehr“.

\*\*\*) In dem Separat-Abdruck heisst es: „auf die gebührende Verwaltung und Mittheilung“.

\*\*\*\*) In dem Separat-Abdruck heisst es: „nachgesehen“.

Zeit der Aufnahme den Vorgang entscheiden solle. Wir haben nebst dem zu ihrer reichlicheren Nahrung und mehrerer Ergötzlichkeit denselben statt deren bisher gehabt zweyhundert ihnen jährlich dreyhundert Reichsthaler in denen gewöhnlichen Quartalen von dem Receptorat-Amt Unserer Universität zu bezahlen, ihnen stäts richtig für beständig zugeleget,\*) das gänzliche gnädigste Vertrauen zu denselben und ihren Nachfolgern heegende, dass sie mit desto grösserer Sorgfalt und Beeyfferung sich befeissen werden, Unsere für den gedeeylichen Wohlstand Unserer Universität und des gemeinen Weesens aus der wahren Förderung deren gründlichen Wissenschaften erwachsenden Vortheil mit aufrichtiger Wohlmeynung führende Absichten nach ihren Kräften geziemend zu befolgen, auch sonst ihre habende Obliegenheit in allen Stücken getrewlich zu erfüllen. Jedannoch solle

Neunundvierzigstens ihnen nicht verboten seyn, denjenigen, welche die Zuflucht zu ihnen nehmen würden, durch Advociren und Rathgeben, auch Ausfertigung förmlicher Consiliorum et Responsorum beyzustehen, dem hingegen die austrückliche Bedingnus auff ihre theuere Pflichten beygefueget wird, dass solches niemahlen und auff keine Weis gegen Unser fürstliches Hochstift Würtzburg und Unser Hertzogthumb Franckhen lauffe, noch gegen dasselbe öffentlich oder heimlich von ihnen gerathen und gehandelt werde. Obwohlen auch

Fünffzigstens hier oben erwehnet worden, dass die Collegia publica beständig seyn, und ein jeder Professor bei dem Seinigen ohne Veränderung und Wechslung stäts verbleiben solle, so seynd nichts desto weniger die privata gantz frey, und kan selbige ein jeder Professor publicus nach seiner Willkühr ohne die mindeste Einschränkung denjenigen geben, welche zu ihme das Vertrawen haben, jedoch dass seinen zu dem Collegio publico gewidmete Stunden dardurch nichts abgebrochen werden, wie dan gleichergestalten das Jus canonicum von ihnen nach Belieben in Collegiis privatis mit der Maas auch kan gelehret werden. dass hingegen keine Auditores clerici darzu sollen beygelassen, sondern dieselbe zu dem Professore canonum\*\*) publico et ordinario verwiesen werden. Ansonsten sollen

\*) In dem Separat-Abdruck findet sich vom Beginn des Satzes an bis hieher folgende Variante: „Wir haben nebst dem zu ihrer reichlicheren Nahrung und mehrerer Ergötzlichkeit denselben die bisher gehabte Besoldung um eine erkleckliche Summe vergrösseret und solche in denen gewöhnlichen Quartalen richtig und beständig zu bezahlen den gemessenen Befehl an das Receptorat-Amt Unserer Universität würcklich erlassen“. . . . .

\*\*) Im Separat-Abdruck fehlt: „canonum“,

Einundfünffzigstens nebst dem jetztgedachten Collegio Juris canonici, sodann Digestorum, Codicis et institutionum auch Collegia Juris publici, Naturae et Gentium, feudalis et praxeos gegeben\*) werden, und da Wir wegen dem Jure publico, auch Jure Naturae et Gentium allbereit die Bestellung gemachet, also halten Wir uns bevor\*\*), wegen dem Jure feudali et Praxeos, auch wegen dem Jure provinciali Ducatus Franconiae und dem Processu criminali durch besondere Befehl die Verfügung zu thun, dieses inzwischen zu stäter Nachachtung verordnende,\*\*\*) dass, wer

Zweiundfünffzigstens die Collegia publica und insonderheit des Juris publici et feudalis nicht ordentlich gehöret hat, demselben kein Testimonium Studiorum ertheilet, noch ein solcher ad Examina et Gradus (welches jedoch abermahlen nur von denen Inheimbischen zu verstehen ist), solle gelassen werden, wobey Wir ferner gnädigst erinnern†), dass, gleichwie wegen der gründlichen Begreifung des Juris feudalis desto mehrere Sorg zu tragen, inmassen einen jeden geistlichen und weltlichen Fürstenthumb daran sehr viel gelegen, und das gantze Teütschland fast aus lauter Feudis bestehet, also bey dem Jure publico die fürnehmste Sicht auff die Beschaffenheit des Teutschen Weesens und auff die Constitutiones Imperii, Capitulationes, Ordinationes Judicii imperialis aulici et ejusdem Cancellariae††) necnon Camerae imperialis, die auream Bullam, Instrumentum Pacis Westphalicae, die Regiments- Polizey- Müntz- und Executions-Ordnung, Constitutiones de Pace profana et religiosa und alle andere Reichssatzungen und Pacta publica, ingleichem auff die Reservata majestatica sowohl als die Jura Statuum dermassen zu richten seye, damit man in allen solchen Theilen des Juris publici möge sattsambt belehret seyn und in denen sich ereignenden Vorfällen sich nach dem Grund des Teutschen Rechts behöriger Massen zu bescheiden wisse, inmassen†††) einem gelehrten rechtschaffenen Teutschen das Jus naturale

\*) Im Separat-Abdruck fehlen: „feudalis et praxeos“ und statt „gegeben“ ist geschrieben: „gelesen“.

\*\*) Statt: „halten wir Uns bevor . . . . . zu thuen“ ist im Separat-Abdruck geschrieben: „ist nicht minder . . . . . gethan worden“.

\*\*\*) Statt: „dieses inzwischen zu stäter Nachachtung verordnende“ hat der Separat-Abdruck: „wobey Wir annoch zu stäter Nachachtung gnädigst verordnen“.

†) Anstatt: „wobey Wir ferner gnädigst erinnern“ hat der Separat-Abdruck: „mit dem fernern Anhang“.

††) Die Worte: „et ejusdem Cancellariae“ fehlen in dem Separat-Abdruck.

†††) Dafür hat der Separat-Abdruck: „indeme“.

et Gentium cum Jure Belli et Pacis zu wissen vor allen anderen nöthig, solches aber ad Gentem et Leges German[ic]as richten zu können noch nothwendiger ist. Nachdem sich aber

Dreyundfünffzigstens in denen verflrossenen Jahren vielfältig geäußeret hat, wie es auch an sich selbst leicht zu urtheilen ist, dass unserer Universität sehr nachtheilig und denen allda stüdirenten Juristen sehr beschwehrlich gewesen seye, dass die Collegia gar zeitlich auffgehöret und langsam wieder angefangen haben, wo die Landeseingesesene mit schädlicher Versaumness ohne Übung geblieben, die Frembde aber noch annebend ihr Gelt mit verdrüsslichem Warten haben umbsonst verzehren und gleichsamb in die Gefährlichkeit des Müßiggangs verfallen müssen, ohne dass in fünf gantzen Monathen einige Collegia wären gegeben worden, welches mange nicht unbillig hat abgeschreckt und zuruckgehalten, als sollen zu dessen Verhütung hinführo keine andere als die nachstehenden Ferien seyn: nemlich in dem Herbst von Michaelistag bis auff den zwölfften des Monaths November, sodan vierzehn Täg zu Weynachten, vierzehn Täg zu Ostern,<sup>\*)</sup> vierzehn Täg zu Pffingsten, jedoch mit dem Anhang, dass in wehrender solcher Zeit nur die Collegia publica anzusezen solle erlaubt seyn, mit denen Privatis aber auff Verlangen deren Auditorum ohne Unterbrechung fortgefahret werden. Zu dem mehreren Aufnehmen und besserem Flohr der Universität achten Wir auch fürträglich und wollen

Vierundfünffzigstens, dass diejenige, welche nicht etliche Jahren lang die Collegia fleissig besucht, nicht leichtlich zu solchen Diensten sollen auffgenohmen werden, die einige Rechtsgelehrtheit erfordern; keiner aber solle ohne besondere Dispensation und Ausnahm weder zu einer Landgerichts-Consulenten-, weder<sup>\*\*)</sup> zu einer Vicariat- und Ehegerichts-Assessors-Stelle gelangen können, wofern er nicht in Unserer Wirtzburgischen oder einer anderen berühmten Universität promovirter Doctor Juris oder wenigstens ein Licentiatus Juris seye, damit auff diese Weiss auch die jetzt benannte Stellen in grösseres Ansehen gebracht und untaugliche Leuth desto mehr daraus mögen<sup>\*\*\*)</sup> gehalten werden, wo zum Trost und Hülf deren, so in ihrer Noth durch Urtheil und Recht sich zu retten sucheu, geschickte und tüchtige Männer gleichergestalten<sup>†)</sup> höchst erforderlich seynd. Umb aber den Gradum Doctoratus

\*) „Vierzehn Täg zu Ostern“ fehlt in dem Separat-Abdruck.

\*\*) Dafür hat der Separat-Abdruck: „oder“.

\*\*\*) Statt: „daraus mögen“ hat der Separat-Abdruck: „aus selbigen“.

†) Es fehlt „gleichergestalten“ in dem Separat-Abdruck.

noch weiters in gebührende Achtung zu sezen, welcher ohnehin bey der eingeführten Art den Licentiatum\*) bey denen Defensionibus zu ertheilen, **bishero** sehr vernachlässiget worden, so erstrecken wir obige Verordnung noch ferner dahin, dass diejenige, welche gelehrte Hofräthe oder geistliche Rät zu werden das Verlangen tragen, sollen promovirte Doctores **seyn** und ausser deme nicht darzu aufgenommen werden, wofern nicht **Wir** oder Unsere Nachfahrer selbst, massen solches Niemand anderem **zustehen** kan, aus bewegenden besonderen Ursachen darinnen nachzusehen würden für gut finden. Auff dass aber\*\*)

**Fünffundfünffzigstens** jene, welche den Gradum Doctoratus oder Licentiatuſ genohmen haben, auch davon einigen Genuss, anbey die **Gelegenheit** haben mögen, sich in dem Praxi nach ihrem Verlangen **üben** zu können, als bewilligen Wir hiemit gnädigst, dass selbige in **denen** vorkommenden Rechtshändlen bey unseren Gerichtern zu advociren die **Freyheit** haben sollen, welches denen, so nicht wenigstens Gradum **Licentiatuſ** haben, gänzlich solle verboten seyn, welche hingegen zu **dem** persönllichen Vorstand und Vertretung der Stell eines Procuratoris **mit** vorheriger darzu von Uns gebenden Erlaubnus praevio examine von **denen** Parteyen können gebraucht werden. Sowohl nun

**Sechsfünffzigstens** durch sothane Veranstaltungen **gesuchet** wird, den Gradum Doctoratus auch Licentiatuſ in seine rechte **Würdigkeit** und Achtung zu sezen, und diejenige, so darzu die **hinlängliche** Fähigkeit haben, zu desselben Annehmung zu vermögen, so **nöthig ist** in Gegentheil zu vermeyden, dass solcher nicht gar zu **gemein** und **durch** dessen Mittheilung an untüchtige und unwissende Personen **verächtlich** werde. Wir befehlen solchem nach hiemit ernstlich, dass keiner, **der** nicht die genugsambe Gelehrtheit und Geschicklichkeit hat, darzu **solle** aufgenommen, sondern bey seiner in denen Examinibus befindenden **Untauglichkeit** mit Zuruckbehaltung der für die Examina zum voraus **bezahlten** aus seiner Schuld verlustigten Gebühr davon lediglich **abgewiesen** werde, worinnen mehr berührte Professores mit vernünftigen **Nachdenken** zu überlegen haben, wie schimpflich ihnen selbst seyn **würde**, derley schlechte Leüth mit öffentlichem Gepräng in einen gleichen **Grad** mit sich zu sezen, nebst deme, dass solches auch unserer **Universität** zu einer Schand, wie nicht minder dem gemeinen Weesen und dem

---

\*) Statt: „den Licentiatum“ hat der Separat-Abdruck: „den gradum Licentiatuſ zugleich“.

\*\*.) Statt: „Auff dass aber“ hat der Separat-Abdruck „damit nebst deme“.



werde, als wollen Wir, dass bis auf weiteren gnädigsten  
für die Professores Theologiae  
die Zeit auff folgende Weis solle bestimmt seyn, dass si  
herigen Gewohnheit ausser denen Sonn- und Feyertägen,  
lichen wochentlichen Spieltägen sonsten alle Tag ihre  
Abgang halten sollen, und zwar die zwey Professores Theologiae  
latinae frühe von halb Acht bis umb Zehen-Uhren, also  
zu seiner Lection fünf Viertelstund habe, wovon drey Viertel  
Dictiren, ein Viertelstund mit Expliciren und die andere  
oder Disputiren zugebracht werde. Nachmittag von Ein  
Uhr soll die Theologia moralis gegeben werden, von Zwey  
Uhren ein Viertel auff Drey die Hebräische Sprach und von  
umb Drey-Uhren die Theologia polemica sive controversa  
neuerlich angemercket wird, dass wegen der Hebräische  
andere Veranstaltung zu derselben mehrerer Übung zu  
vorbehalten.

#### Die Professores Juris

sollen demnächst ihre Collegia publica ohne Ausnahm geb  
Dienstäg, Donnerstäg und Freytäg, also zwar, dass, wann  
denen jetztbenannten vier Täg ein Fest einfallen würd  
der nächstvorhergehende oder darauffolgende Tag darzu se  
werden. Die Stunden aber seynd nachgesetztermassen zu  
frühe von Acht-Uhren bis halb Zehen die Digesta, von  
umb Eylff-Uhren die Institutiones, nachmittag von Ein-Uhr  
in einem besonderen Zimmer das Jus canonicum und von  
Drey in dem gewöhnlichen Auditorio juridico das Jus pu  
licum et Gentium solle gelehret werden wober wie schon be

worden, Wir wegen des Collegii Juris feudalis et Praxeos, wie auch Juris criminalis etc. das weitere zu verordnen für dermahlen noch ausstellen. Die

#### Lectio historica

soll sodann auff denen obgedachten vier Tägten von Drey bis gegen halb Fünff-Uhren abends gegeben werden, welche Zeit dermahlen\*) beschaffen ist, dass weder die Juristen, weder die Theologi solche Lection zu besuchen eine Hindernus haben: wie nicht weniger auch alle Professores Juris ermahnet werden, zu ihren Collegiis privatis, für welche die Zeit zu benennen, ihnen selbst überlassen wird, solche Täg und Stunden zu nehmen,\*\*) dass einer dem anderen keine Verstörung mache, sondern in allem eine gute Ordnung und Verständnus beobachtet werde. Die

#### Professores Medicinae

sollen auff denen Montägen, Dienstägen, Donnerstägen und Freytägen dergestalten ihre Collegia publica geben, dass frühe von Acht-Uhren bis halb Zehen die Praxis medica, von halb Zehen bis Eylff die Anatomia und Chyrurgia, Nachmittag von Ein Uhr bis halb Drey die Institutiones medicae und von halb Drey bis Vier-Uhren die Botanica gelehret werde. Und da wegen deren Sectionum et Exercitationum anatomicarum die Täg und Stunden nicht zuverlässig können angesezet und vorgeschrieben werden, indeme man nicht sicher weiss, wan die Gelegenheit seyn wird, die erforderliche Corpora zu überkommen, so wird jedoch dieses überhaupt erinnert, dass sowohl hierzu als zu denen Exercitiis botanicis, es geschehen gleich solche in dem Horto botanico oder bey Spaziergängen, welche auff denen von Collegiis publicis freyen Tägten in Felderen und Waldungen mit Auffsuchung und Vorzeigung deren frischen Kräuteren angestellt werden oder vermittels der Vorlegung eines Herbarii vivi eine solche Zeit jedesmahl solle angewendet werden, welche darzu am mehristen bequähm und in anderem, sonderheitlich aber denen Collegiis ordinariis, am wenigsten ver hinderlich ist.

#### Die Professores Philosophiae

sollen gleich denen Theologis, wie solches ohnedeme herkömmlich ist, ausser denen Sontägen, Feyertägen und gewöhnlichen Spieltägen ihre Lectiones täglich geben, wozu die drey Professores Logicae, Physicae et Metaphysicae frühe von halb Acht-Uhren bis Neun ihre allbereit bestimmte Zeit haben. Nachmittag sollen wiederumb von Ein-Uhr bis

\*) Statt „dermahlen“ hat der Separat-Abdruck: „dermassen“.

\*\*) Statt „zu nehmen“ hat der Separat-Abdruck: „zu erwählen“.

Zwey die Lectio logica, in einer anderen darzu gewidmeten Schuhl die Lectio metaphysica und in dem dritten abgesönderten Zimmer die Lectio mathematica zu gleicher Zeit gehalten, von Zwey bis Drey-Uhren aber in ebenfalls unterschiedenen Zimmern die Lectio physica und die Lectio ethica gegeben werden. Damit auch die Mathematica mit desto grösserer Frucht gelehret werde, so sollen annebns alle Jahren in dem Decembri, Februario, Aprili, Junio und Septembri öffentliche Demonstrationes mathematicae gehalten werden. Wir befehlen ferner, dass zu eines jeden besserer Nachricht alle zu denen Collegiis publicis hieroben vorgeschriebene Täg und Stunden, wie auch diejenigen, so von denen Professoribus für die Collegia privata werden erwihlet werden, in dem Catalogo, welcher mit Anzeigung deren zu lehren vorhabenden Materien jedes Jahr gedruckt zu werden pflueget, deutlich sollen benennet werden. Was nun Unsere

Universität insgemein

angehet, lassen Wir es

Siebenundfünffzigstens bey denen Freyheiten und Rechten, welche derselben durch päpstliche Heyligkeit und der kayserlicher Majestät Begnädigungen ertheilet oder auch durch Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahere derselben zugeleget worden, nebst anderen noch sonsten zu ihrer Ehr und zu ihrem Vortheil gemachten Satzungen, wie solche in denen Uns zu neüerlicher Überschung vorgezeigten Statuten-Büchern der Universität enthalten und von Uns zu mehrerer Bekräftigung eigenhändig unterschrieben seynd, ohne Änderung und Verminderung gänzlich bewenden. Wir bestättigen anbey nicht allein<sup>\*)</sup> und halten gnädigst für genehm, sowohl die Uns fürgelegte und von Uns ebenfalls eigenhändig<sup>\*\*)</sup> unterzeichnete Statuta communia Universitatis, als particularia cujusque Facultatis, welche in vorigen Zeiten seynd errichtet und von jezt gedachten Unseren Herren Vorfahern eingewilliget und durch gegenwärtige Unsere Verordnung nicht geänderet worden, sondern Wir sezen zu mehrerem Ansehen und Vorzug offtberührter Unserer Universität und zu Bezeigung Unserer derselben zutragenden besonderen<sup>\*\*\*)</sup> Gnad und Achtung noch weiters bey, dass künftighin derselben über alle ihre zugehörige Personen in bürgerlichen und peinlichen Sachen die völlige Gerichtbarkeit zukommen, und darinnen keine von Unseren Stellen und Gerichtern den mindesten Eingriff thuen, sondern die

\*) „Nicht allein“ fehlt in dem Separat-Abdruck.

\*\*\*) „Eigenhändig“ fehlt in dem Separat-Abdruck.

\*\*\*) Statt „besonderen“ hat der Separat-Abdruck „sonderbaren“

**omnimoda Jurisdictio civilis et criminalis** mehrgemelter Universität in **Personas ad ipsam pertinentes** lediglich und allein solle verstattet werden, jedoch mit dem Anhang, dass Uns in wichtigen Sachen vor des Urtheils Vollziehung dieselbe den unterthänigsten Bericht zu thuen und von Uns gnädigsten Bescheid darüber jedesmahlen einzuholen solle schuldig seyn: sodann, was bey denen sich ereignenden Centfällen die erste Verhaftung betrifft, dasjenige ohnabbrüchig befolget werden, was Wir zu gemeiner Ruhe und Sicherheit wegen anderen Unseren Stellen\*) gnädigst befohlen und erkläret haben.

**Achtundfünffzigstens** erachten Wir für rätlich und zu dem **Ruhm** vielgedachter Unserer Universität fürträglich zu seyn, geben auch darzu die gnädigste Weisung hiemit, dass jährlich ein eygener Catalogus solle verfertigt und demselben einverleibet werden, was das Jahr hindurch an gelehrten Sachen ausgearbeitet und abgehandlet worden, als **Declamationes poeticae, Poëmata gratulatoria vel funebria, Exercitationes oratoriae, Dramata, Comoediae, Tragoediae**, vornehmlich aber die **Disertationes et Disputationes superiorum Facultatum, Promotiones Magistrorum, Doctorum et Licentiariorum Juris et Theologiae**, sambt denen **Materiis**, so in denen **Qnaestionibus inauguralibus** enthalten, welches hingegen alles zu der Universität grösserem Lob auff das Geschicklichste wird zu verfassen und recht vollkommen auszuführen seyn, daher auch zu besserer Sicherheit alle dergleichen Aufsätze von der gantzen Facultät, wohin eine jede Materie einlauffet, nebst denen, welche sonst zu der Censur bestellet, wohl und genau sollen censuriret werden. Was aber die Theses von dem **Jure publico** angehet oder welche wegen ihren Begriff mögen auff andere Weis bedenklich seyn\*\*), die sollen Uns selbst überliefert werden, umb solche nach Gutbefinden einsehen oder auff andere Weis das behörige deshalb verfügen zu können; bey welcher Gelegenheit Wir newerlich wiederholen, was Wir wegen allem deme, so zu dem Truck will gegeben werden, sowohl an anderen gehörigen Orthen, als an Unsere Buchdruckere\*\*\*) schon gnädigst verordnet haben. Es solle auch

**Neunundfünffzigstens** bey Unserer Universität über dasjenige, was in Geschäften vorkommet, ein ordentliches Prothokoll geführt,

\*) In unserer Original-Vorlage ist nach „Stellen“ ein freier Raum gelassen, zum Einsetzen der Namen der Stellen.

\*\*) Statt „mögen . . . . . bedenklich seyn“ hat der Separat-Abdruck „bedenklich seyn“.

\*\*\*) Auch hier folgt in unserer Original-Vorlage Platz zum Einfügen der Namen der Buchdrucker.

carum, theologiarum, juridicarum, historicarum et medi  
mehrerer Auffmunterung, theils zu grösserer Ehr der  
Aula majore academica gehalten und jederzeit die sambt  
dabey zu erscheinen eingeladen werden, welches hingegen  
und nach Bewandnuss deren Umständen zu freyem  
gestellt seyn, inmassen ohne Anregung anderer Ursacher  
fallender Menge und Vielheit solcher Actuum denen Fa  
deren Verrichtungen\*) eine Beschwehrung und Verhi  
gemachet werden. Dass aber dergleichen Actus in e  
Häuseren zu Eintrag der Universität vorzunehmen nac  
beschehenen Anzeig ungebührlich angemasset werde, ist nic  
sondern solchem Beginnen durch erkleckliche Mittel, wie  
austrücklich befehlen, alles Ernstes zu begegnen.

Einundsechzigstens solle[n] von allen getruck  
cultatum superiorum, Thesibus, Programmatibus etc. zu  
von dem Pedellen zu Unserer Universitäts-Bibliothec g  
darinnen, soviel möglich ist, eine gleiche Form beobachte  
eines zu dem anderen füeglich könne gebunden werden.

Zweyundsechzigstens die von Adel ihre  
Schuhlen schicken, selbige nach der darinnen üblichen Ar  
anweisen, auch in seiner Zeit zu Annehmung der Gradum  
ermahnen und anhalten wollen, so wird Uns solches zu ein  
Wohlgefallen gereichen, und sollen diejenige, welche sich d  
vor anderen von Uns zu Diensten auffgenommen werde  
dieselbe und andere, welche auff Unserer Universität stu  
genheit und Hülf haben, alles dienliche und wohlanständ  
Verlangen lernen zu können, so haben Wir schon die Vo  
dass nebst deme, was die freye Künsten und Wissensc

Bestellung recht tauglicher darzu vordersambst nöthiger Lehrern angehet, auch zu denen ritterlichen Übungen von Reithen, Tantzen, Fechten und dergleichen, sodann zu Erlernung ausländischer Sprachen weder an guten Meistern, weder an anderer Bequähmlichkeit nicht der geringste Mangel erscheinen solle; wie Wir nicht minder auch denen Erwachsenen von Adel bey allen Vorfallenheiten oder öffentlichen Verrichtungen den freyen Zutritt\*) jederzeit gnädigst verstaten wollen und an gehörigen Orthen bereits die Weisung gethan, selbigen mit vorzüglicher Ehr und Unterscheidung zu begeben. Wir wollen ferners und

Dreyundsechzigstens, dass alle Studiosi academici sich ohnfehlbar sollen immatriculiren lassen. Und damit man umb so mehr deswegen gesicheret seye, und nicht etwa liederliche und nichtswürdige Pursch unter dem Nahmen und Schein von Studenten sich in Unserer fürstlichen Residenz-Statt aufhalten und derselben mit Bettlen und ungebührlicher Aufführung überlästig fallen, als solle einem jeden eine Sceda Immatriculationis ertheilet und solche hernach Unserem Commendaten und Bürgermeistern zu ihrer Nachricht vorgezeiget, andere hingegen nicht geduldet werden, wie dan ebenfalls ein jeder Student bey seinen Vorstehern und denen Professoribus seiner Facultät, zuvorderist aber seinem eygenen Professore und dem Decano sich darmit zu legitimiren hat, von welchen darüber eine ordentliche Verzeichnus mit deutlicher Benahmung aller deren, so in ihre Schuhl und Facultät gehörig seynd, solle gemacht und dem Rectori magnifico eingehändiget, von diesem hernach Uns selbstem alle Vierteljahr übergeben und die nicht immatriculirte Studenten, wan sie zumahlen nicht in der Statt gebohren<sup>n</sup> seynd oder ihre Eltern darinnen haben, ohne Unterschied hinausgeschaffet werden. Nachdeme Wir nun

Vierundsechzigstens die\*\*) mit aller Erfordernuss reichlich versehene Bibliothecam publicam durch Verfertigung eines ausführlichen Catalogi Librorum in ihren völligen Stand zu jedermanns freyen Gebrauch haben setzen lassen, also ist von Uns ferner angeordnet worden, damit der in der Absicht habende Nutzen desto besser daraus könne gezogen werden, dass selbige alle Tag, die alleinige Sonntäg, Feyertäg und Mitwochen ausgenolmen, frühe von Acht-Uhren bis Eylff und nachmittag von Ein Uhr bis Fünff solle stäts geöffnet seyn, und denen, welche dahin sich begeben und deren darinnen befindlichen Büchern sich werden

---

\*) In dem Separat-Abdruck folgt nach „Zutritt“ noch: „an Unserem Hof“.

\*\*) Nach „die“ folgt in dem Separat-Abdruck noch: „allhiesige“.

bedienen wollen, mit aller Willfährigkeit an die Hand gegangen werden.\*)

Damit nun alles obige, worinnen Wir jedoch nach Beschaffenheit deren sich äusserenden Umständen und nach Unserem Gutdüncken zu minderen und zu mehren Uns vorbehalten, in jeden Puncten ohne Mangel und Abbruch genau möge vollzogen werden, so ernennen Wir Unsere zwey geheime und Hoff-Räthe, Cantzley-Directorem Langen und geheimen Referendarium von Fichtl, und deren Nachfolgere in dem Amt\*\*) zu beständigen Conservatoribus Unserer offtbenanter fürstlichen Wirtzburgischen Universität und geben denenselben hiemitt die austrückliche Weisung und den gemessenen Befehl, dass sie auff die schuldige Befolgung Unserer gegenwärtigen gnädigsten Verordnung auch deren anderen vorherigen, so durch diese nicht etwa verändert und aufgehoben worden, eine stäte und sorgfältige Achtung und Auffmerksamkeit haben und, wan darwider solte gehandelt oder davon etwas unterlassen werden, solches ohne Anstand gebührend erinnern und Uns zu behöriger Andung und Verbesserung unterthänigst anzeigen, auch sonst in allen Stücken die Aufnahme und Wohlfahrt der Universität nach ihrem besten Vermögen befördern helfen. Wir befehlen imgleichen, dass jezterwehnte Unsere\*\*\* Räte in deme, was den Nutzen der Universität insgemein und insonderheit den Inhalt dieser Unserer Verordnung betrifft, zu denen vornehmenden Berathschlagungen†) nebst denen sambtlichen Facultäten sollen angezogen werden und selbigen, wo möglich, jedesmahl beywohnen.

Ansonsten aber heegen Wir auch das gnädigste Vertrauen, dass der Rector magnificus und Cancellarius Universitatis alles bedürflich auch ihres Orthis diesfalls beyzutragen stäts werden bedacht seyn, wo Wir dann sowohl ihnen als auch denen Facultäten, wan entweder weder denselben oder der sambtlichen Universität etwas bey sich ereignet

\* Hier folgt in dem Separat-Abdruck noch folgende Einschaltung: „Wir jedoch zu stäter und unverbrüchlicher Vesthaltung beyzutragen wird, dass an niemanden, wer der auch seye, einiges Buch aus der Bibliothec hinausgegeben oder geliehen werden: welches von Uns bestellten Bibliothecario und deme ihm zugeordnet Personen besonders auf ihre Pflichten geleyget wird.“

\*\* Im Separat-Abdruck hat der Satz von „so ernennen Wir“ bis zum „Amt“ folgende Fassung: „so ernennen Wir Unsere geheime Räte [folgt zwei Zeilen freier Raum] und deren Nachfolgern in dem Amt“

\*\*\* In dem Separat-Abdruck ist nach „Unsere“ noch beigefügt „geheimen“

† In dem Separat-Abdruck ist vor „Berathschlagungen“ noch einzufügen: „allgemeinen“.

Gelegenheiten Uns unterthänigst zu berichten vorkommet, den geneigten Zutritt zu solchem Ende gnädigst gern verstatten werden. Wir haben übrigens die ganz zuversichtliche Hoffnung, dass diese Unsere Satzung und Ordnung, welche zu des Allerhöchsten Lob und Ehr, zu Aufnahme des christcatholischen Glaubens und dem Wohlstand des gemeinen Weesens und besonders zu Unseres fürstlichen Hochstifts Ruhm und Nutzen alleinig abziehet, von der göttlichen Güte in Uns und Unserem Nachkommen werde mildest geseegnet werden. Befehlen demnach mit allem Ernst und Nachdruck, dass selbige in allen ihren Puncten mit schuldigstem Gehorsamb stät, vest und unverbrüchlich jederzeit solle gehalten und von Niemanden, welchen solche betrifft, dagegen auff einige Weis jemahlen\*) gehandelt werden, zu welchem Ziel und Ende diese Unsere beständige Verordnung in den ersten Tagen des [zu] eröffnenden Studier-Jahrs\*\*) in Beyseyn aller Facultäten öffentlich alle Jahr solle abgelesen werden.

Zu alles dessen Urkund und mehrerer Bekräftigung haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser fürstliches geheimes Insiegel beytrucken lassen.

Wien, den 21. Julii 1734.\*\*\*)

F[riderich] C[arl] B[ischoff] zu B[amberg] und W[ürtzburg],  
H[erzog] zu F[rancken] m. pr.

Eine *Original-Ausfertigung* auf Papier mit eigenhändiger Unterschrift des Fürstbischofs und innen aufgedrucktem Siegel im k. Kreisarchive Wirtzburg (K. 27 nr. 24).

Ein *Separat-Abdruck* in Quart mit dem Titel: „Des Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Carl, Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, Hertzogen zu Francken etc. etc. Verordnung und verbesserte Einrichtung bey dero Wirtzburgischen Universität mit darzu ertheilter Gnädigster Erlaubnus in den Druck gegeben durch Johann Jacob Christoph Kleyer. Universitäts-Buchdruckern. Wirtzburg in dem Jahre 1743.“ im Archiv des Universitäts-Verw.-Aussch. Dieser Separat-Abdruck von 1743 enthält aber zwischen 1734 und 1743 gemachte Zusätze und Auslassungen, die wir oben unter dem Text der Original-Ausfertigung vom Jahre 1734 mitgetheilt haben.

*Abdrücke* bei Gropp (Collect. Novissima Tom. IV. S. 688 — 710 und in der Sammlung der hochfürstlich. wirtzburgischen Landesverordnungen etc. (Wirtzburg 1776 in 2<sup>o</sup>) Bd. II., S. 346 — 367. Der letztere ist im Wesentlichen nur ein in der Orthographie modernisirter Neudruck des vorgenannten Separat-Abdruckes, er hat aber die unrichtige Datumszeile: „Wirtzburg den 21. Juli 1743.“

\*) Im Separat-Abdruck fehlt „jemahlen“.

\*\*) In dem Separat-Abdruck lautet dieser Theil des Satzes: „zu welchem Ziel und Ende und zu desto besserer Erinnerung und Nachachtung solche in denen ersten Tagen jedes anfangenden Studier-Jahres“.

\*\*\*) In dem Separat-Abdruck ist als Ausstellungsort „Wirtzburg“ genannt.



## Anhang I.

*Anordnungen, welche wegen der Universität gemacht worden.*

[Zwischen 1734 und 1743]

Gleichwie Seine hochfürstliche Gnaden mit beharrlicher Sorgfalt stäts bedacht seynd, dero allhiesige Universität, so viel möglich ist, in einen vollkommenen Stand zu bringen, als haben dieselbe seithero noch weiters gükdigt befohlen, alldieweilen ohne die Erkantus der Historiae Juris viele Rechts-Satzungen weder füglich können verstanden und zuverlässig ausgeleget, weder verschiedene Vorfällenheiten, und zumahlen, was die von der landsherrlichen hohen Obrigkeit abhängende und derselben anklebenden Befugnissen anbetriß, mit Grund und Sicherheit beurtheilet werden, dass solchemnach die

## Historia Juris

Romani, canonici, feudalis Longobardici, feudalis Germanici, Germanici privati und Germanici publici nach ihrem völligen Inhalt in Collegiis privatis solle gelehret und die Studenten, welche zu sothaner nützlichen Wissenschaft ein Verlangen tragen, darinnen nach ihrem Begehren unterrichtet werden; wie dann nicht minder für diejenigen, welche von Cammer- und Polizey-Sachen etwas erspriessliches zu lernen Lust haben, auch von

## Cameral-Wissenschaften und dem Polizey-Weesen

ein Collegium privatum ist bestellet worden, welches insonderheit denen zu einem mercklichen Vortheil wird gereichen können, welche künfftig zu Verwaltung herrschaftlicher Gefällen und Besorgung deren Lands-Einkünften in Cammer-Belieungen möchten angewendet werden oder sonsten zu besserer Einrichtung der dem gemeinen Weesen sehr erspriesslichen und einträglichen Handelschafften und Gewerb-Sachen gebrauchet werden. Damit nebst diesem in der Artzney-Kunst nichts ermanglen möge, welches zu derselben völliger Erkantus dienlich seyn kan, so ist die Vorsehung geschehen, dass ebenfals von der

## Historia Medicinae

ein Collegium privatum denen stäts solle gehalten werden, welche zu ihrer gründlicheren Unterrichtung und Erwerbung mehrerer Geschicklichkeit dasselbe zu hören eine Begierd haben möchten. Zuvorderist aber solle von der

## Materia medica et Operationibus chymicis

ein Collegium ohne Entgeltung und Bezahlung beständig gegeben werden, also zwar, dass zu des Wercks Erleichterung dabey die Veranstaltung gemacht worden, dass die hiesige Apothecker, denen nebst anderen Ursachen auch in dieser Absicht Compositionen anderwärtig zu kauffen verboten worden, die besondere Anweisung bekommen, so oft eine Composition oder ein chymisches Mittel zu verfertigen sich die Gelegenheit äusseret, solches an seine Behörde anzuzeigen, wonach nebst denen oberwehnten annoch von einem darzu eigends geordneten Doctore denen Studiosis Medicinae davon wird die Eröffnung gethan, sie an die Stelle geführet, alles, was in die Artzney gehörig ist, stückweiss vorgeleget, und ein jedes nach seiner Beschaffenheit und Würckung, auch dem Unterschied deren zwar dem Nahmen nach einerley, an sich selbstem aber gantz ungleiches Gattungen erkläret, anbey die Art, wie sothane Artzney zu bereiten und zu

machen seye, ihnen durch Belehrung und den Augenschein gewiesen werden, damit sie solchergestalten dasjenige, womit sie umzugehen haben, recht zu kennen, auch behörig zu verfertigen lernen mögen und dardurch in den Stand gesetzt werden, dass sie von denen, welchen sie nach ihrem Amt und Beruff in vorfallenden Begebenheiten zu Herstellung ihrer leydenden Gesundheit und Erhaltung des Lebens dienen sollen, mit mehrerem Vertrauen und grösserer Sicherheit können gebraucht werden und in einer so wichtigen und gefährlichen Sach nicht etwa durch Unwissenheit oder Nachlässigkeit sich eine Verantwortung zuziehen und ihrem Nächsten einen ohnwiederbringlichen S[ch]aden mit ihrer Unehre sowohl als Verletzung ihres Gewissens zufügen mögen.

Ein *Abdruck* als Anhang zu dem vorher erwähnten Separat-Abdruck der Universitätsordnung vom J. 1734 (von Joh. Jac. Christ. Kleyer (Wirtzburg 1743 in 4<sup>o</sup>) in Druck gelegt) und bei Groppe l. c. S. 710 u. 711.

Ein etwas modernisirter *Neudruck* in der Sammlung der hochfürstl. Wirzburgischen Landesverordnungen etc. Bd. II. S. 367 u. 368.

## Anhang II.

*Kurzes Verzeichniss dessen, was an der Universität unentgeltlich gelehrt wird.*

[Zwischen 1734 und 1743].

— A. —

**Anatomia cum Demonstrationibus publicis.**

**Architectura civilis et militaris.**

**Arithmetica.**

— B. —

**Botanica.**

-- C. —

**Canonicum Jus.**

**Chirurgia mit denen Operationibus und Verbindungen.**

**Chymia mit Vorzeigung der würcklichen Ausarbeitung.**

**Codex.**

-- D. —

**Dialectica.**

**Diplomatica Res, nebst der Gestalt und Beschaffenheit  
deren alten Buchstaben und Schreib-Art nach dem  
Unterschied der Zeiten.** } Wird in denen unteren  
Schulen gelehret.

— E. —

**Ethica.**

— F. —

**Feudale Jus.**

— G. —

**Geographia, alte und neue.**

**Grammatica nach ihrem gantzen Begriff.** } Werden in denen unteren Schulen  
**Graeca Lingua.** } gelehret.

— H. —

Hebraica Lingua.

Heraldica Ars.

Historia veteris et novi Testamenti necnon quatuor Monarchiarum:  
Assyriorum, Persarum, Graecorum et Romanorum.

Historicae Institutiones de vitis et rebus gestis Imperatorum.

Historicae Institutiones de vitis et rebus gestis Romanorum  
Pontificum.

Die völlige und weitläufigere

Historie aber wird in einem ganz besonderen für jederman offenen Collegio  
gelehret.Werden  
in denen  
unteren  
Schulen  
gelehret.

— I. —

Institutiones imperiales Juris.

Institutiones medicae.

— L. —

Logica.

— M. —

Materia medica samt der Zubereitung deren Artzneyen.

Mathesis.

Metaphysica.

— N. —

Naturae et Gentium Jus.

Nummaria Res, in denen unteren Schulen.

— P. —

Pandectae.

Physica.

Poëtica.

Praxis criminalis.

Praxis medica cum Pathologia et Therapia etc.

Praxis summorum Imp. Dicasteriorum et Cancelliarum.

Publicum Jus Romano-Germanicum.

— R. —

Rhetorica.

— S. —

Schreib-Kunst, Teutsche und Lateinische.

— T. —

Theologia moralis.

Theologia polemico-positiva.

Theologia scholastica.

Nebst diesen werden in Collegiis et Exercitationibus privatis um einen  
leydentlichen Preiss gelehret:1) Die Historia Juris Romani, canonici, feudalis Longobardici, feudalis Ger-  
manici, Germanici privati, Germanici publici.

2) Die Historia Medicinae.

3) Die Cameral-Wissenschaften mit dahin einschlagenden Handelschafft-  
Gewerbs- und Polizei-Sachen.

Wobey weiters zu melden ist, dass von denen Professoribus noch über verschiedene nutzbare und auserlesene Materien theils nach ihrer eigenen Wahl. theils nach deren Juristen und anderer Studenten Verlangen zu ihrer besseren Befähigung und Belehrung besondere Collegia privata gehalten werden.

Wie dann übrigens wegen denen ritterlichen wohlstandigen Übungen von Reiten. Tantzen, Fechten etc., auch zu Erlernung frembder Sprachen ebenfals durch Bestellung tauglicher und wohlerefahrner Meister die behörige Vorsorg und bequeme Veranstaltung geschehen ist.

Ein *Abdruck* als Anhang zu dem vorher erwähnten Separat-Abdruck der Universitätsordnung vom J. 1734 (von Joh. Jac. Christ. Kleyer (Wirzburg 1743 in 4<sup>o</sup>) in Druck gelegt) und bei Gropp l. c. S. 711 u. 712.

Ein etwas modernisirter *Neudruck* in der Sammlung der hochfürstl. Wirzburgischen Landesverordnungen etc. etc. Bd. II. S. 368 u. 369.

### Nr. 144.

*Fürstbischof Friedrich Karl von Bamberg und Wirzburg theilt Seiner fürstl. Regierung die vermehrte und verbesserte Universitäts-Ordnung zum Vollzuge mit.*

1734, 28. Juli. Schloss Schönborn.

Von Gottes Gnaden Friderich Carl, Bischoff zu Bamberg und Würzburg. des heyl. Röm. Reichs Fürst, Hertzog zu Francken etc. etc.

Ehrsame und Veste, auch Ehrsam und Hochgelehrte, Liebe, Andaechtige und Getreue. Wir haben nach genugsamer Erwegung für rätlich befunden, die vor ungefähr dreyen Jahren wegen nutzlicher Einrichtung Unserer alldasigen Universität gemachte Verordnung mit verschiedenen Zusätzen und Verbesserungen zu vermehren. Wie nun darunter ein und anderes begriffen ist, welches zu veranstalten und Unseren desshalben ertheilten gnädigsten Befehl in seine behörige Vollziehung zu bringen Eüch oblieget, als haben Eüch sothane verbesserte Verordnung zu dem End hier anschlüssig zusänden wollen, damit Ihr die schuldige Beobachtung desjenigen, was davon Eüch selbstn oder die Eüch untergebene Stellen und Personen betrifft, nach Erfordernuss besorgen und desshalben die nöthige Vorsehung ohngesaümt machen, auch an diejenige Orth, wohin ein oder anderes gehörig ist, davon zu gehemender Befolgung einen Auszug geben oder durch besondere schriftliche Bedeütung sie dahin gemessen anweisen könnet, da Wir inzwischen, was bey der Universität und sämbtlichen Facultäten, auch bey dem geistlichen Rath und dem Receptoratamt desswegen zu verfügen ist, allbereith gnädigst anbefohlen haben. Wir wollen dabey auch zu erinnern nicht umbgehen, dass gedachte Verordnung gewöhnlicher Massen zwar einzu-

tragen, Niemanden aber von derselben gantzen Inhalt ohne Unser Vorwissen und gnädigste Erlaubnuss eine Abschrift zu geben seye. Wir haben die ohnzweiffentliche Zuversicht, dass Ihr diesem allem zu dem darob von dem höchsten Gott abhängenden Seegen und zur Wohlfahrt des catholischen Weesens und des lieben Vatterlands abgezieltem erspriesslichem Endzweck werdet gehorsambt nachzuleben wissen, und verbleiben Eüch in Gnaden gewogen. Gegeben Schloss Schönborn den 28. Julii 1734.

F[riderich] C[arl]  
B[ischoff] und F[ürst] zu B[amberg] und zu W[ürtzburg]  
H[erzog] zu F[rancken] m. pr.

[Adresse]: An die Regierung zu Würtzburg.

Das *Original* auf Papier mit der eigenhändigen Unterschrift des Fürstbischofs am Schlasse der Urkunde und mit dem gleichzeitigen Präsentationsvermerk auf der Rückseite: „Praes. den 9. Aug. 1734“ im k. Kreis-Archive zu Wirzburg (K. 27 Nr. 24).

Eine *gleichzeitige Copie* im Liber II divers. form. Friderici Caroli (nr. 58) fol. 96r—97.

Es findet sich ferner noch im k. Kreis-Archive Wirzburg K. 27 Nr. 24 und im Lib. II divers. form. Friderici Caroli fol. 97r eine gleichzeitige Abschrift des *Extractus Gebrechen-Ambts-Protocoll* de 5. Febr. 1735:

Württemberg. Universität [betr.]

Ad ultimum. Nachdem Ihre hochfürstlich Gnaden dero Cantzley Directorem Herrn Doctorem Langen und geheimen Referendarium Herrn von Fichtl als beständige Conservatores Universitatis gesezet haben, mit der gnädigsten Anweisung, dass Sie auf die Befolgung sothaner hochfürstlichen Verordnung sorgfältig Achtung tragen und, wann darwider solte gehandelt oder davon etwas unterlassen werden, solches ohne Anstand gebührend erinnern und zur behörigen Andung und Verbesserung unterthänigst anzeigen sollen, so wäre diese neue und vermehrte Universitäts-Verordnung dem Herrn Cantzley-Directori, welcher dermal allein sich dahier befindet, zur Durchlesung und etwaiger Andung der hier und dar sich schon äusserenden Mänglen und Contraventionen fordersambt zuzustellen und sodann zur Ober-Registratur zur behörigen Eintragung und Reponirung zu übergeben.

## Nr. 145.

*Verordnung des Fürstbischofs Friedrich Karl, betreffend die Vermehrung der Alumnen im adelichen Seminar.*

1740, 14. August. Wirzburg.

Demnach der hochwürdigste des heiligen Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Friderich Carl, Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg, Hertzog zu Francken etc., in mildester Erwegung, wie viel sowohl der

Kirch als auch dem gemeinen Besten an der christfrommen und standgebührenden Auferziehung der adelichen Jugend gelegen seye, sich gnaedigst entschlossen haben, zu solchem Ende über die bisherige Zahl deren Alumnorum nobilium noch einige Supplicanten in Dero hochfürstliches Seminarium gnaedigst auf- und anzunehmen und derenselben Zahl noch zur Zeit bis auf 18 um so billiger zu vermehren, als solches der ersten Fundation gemaes, auch von Gott dem Herrn sothane milte Stiftung in reichlichen Segen erhalten wird, als wird erwehnte hochfürstliche gnaedigste Entschliessung dem Receptor Universitatis zu dem Ende zu wissen gethan, auf dass er sich darnach achten und die nöthige Einrichtung hierzu in Zeiten vorkehren möge. Urkundlich seiner hochfürstlichen Gnaden aigenhändiger höchster Unterschrift und beygetruckten geheimen Insiegel. Wirtzburg den 14. Augusti 1740.

Friedrich Carl etc. L. S.

Ein *Eintrag* in dem Univ.-Recept.-Protok.-Buch Lit. A, S. 111.

### Nr. 146.

*Fürstbischof Friedrich Karl verordnet die Aufnahme der erkrankten Kapläne seines Sprengels im Juliuspitale und einen bestimmten Beitrag des Universitäts-Receptorates für die Pflege eines Jeden derselben.*

1741, 10. Januar. Wirtzburg.

Von Gottes Gnaden Friderich Carl Bischoff etc.

Ehrsame, Liebe, Andachtige und Getreue. Aus was grundsamen und rechtlichen Bewegursachen Wir nach gantzer der Sachen Einsehung und bedersseitiger Gründen wiederholter reiffer Ueberlegung gnaedigst beschlossen und hiernit ernstlichen befehlen, dass füröhin die kranke Caplaene Unsers Bistums in Unser Julierspital ad curam fundationmaessig auff gewisses Ziehl und Maas aufgenommen und denenselben mit dem Zimmer, Bettung, Leinwand, Medico, Chyrurgo, Medicin, Wahrt und aller Zugehör an handen gegangen, von Unserem Universitäts-Receptoratamt aber für Kost und Holtz zum Einheitzen zur Winterszeit wochentlich 2 Reichsthaler, zur Sommerzeit hingegen 2 Gulden Fraenk. bezahlt und beygetragen werden solle, das habt Ihr ab dem in Originali hiebey gebogenen gnaedigsten Decreto zu Euerer und der Nachkommenschaft vollstaendiger Wissenschaft und Belehrung, auch Legitimation des Mehrern gehorsamst zu ersehen, und werdet daherö Ihr nach dem Inhalt solcher Unser gnädigsten Entschliessung, Bischofflichen Verordnung und

beharrlichen Willensmeinung, auch ernstlichen Befehls fürhin Euch unterthaenigst zu achten und das zu dessen ohnauusstelligem Vollzug etwa dienlich und nöthig sofort gehorsamst zu veranstalten und zu besorgen wissen, wobey Wir mit fürstlichen Gnaden Euch wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer fürstlichen Residenzstadt Bamberg den 10. Januarii 1741.

Friedrich Carl, Bischoff etc.

L. S.

Ein *Eintrag* im Kopeibuche der Univ.-Verwalt.-Registr. Nr. 8 CCXLVI S. 73. Die h. fürstliche Verordnung über die Verpflegung der kranken Priester steht in demselben Kopeibuche SS. 70—72.

### Nr. 147.

*Fürstbischof Friedrich Karl weist dem P. Johannes Seyfrid zur Herausgabe eines historisch-heraldischen Werkes einen Vorschuss von 300 Reichthalern beim Universitäts-Receptorat an.*

1741, 16. Juni. Schloss Weisenstein.

Von Gottes Gnaden Friderich Carl, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, des heil. Roem. Reichs Fürst, Hertzog zu Franken etc. Ehrsam, Lieber, Getreuer. Weilen das von dem P. Seyfried S. J. heraus zu geben vorhabende Buch nicht anders als für eine dem Fraenkischen Publico ehrsam gewidmete, mithin zu dessen Ehre ge reichende Sache anzusehen seyn mag, so kann demselben mit dem gebetteten Vorschusse ad 300 Reichthaler auf Wiederersetzung ohnbedenklich an Handen gegangen werden. Zu welchem Ende du anliegende dessen Originalquittung hiemit zurückzuempfangen hast. Und wir verbleiben mit fürstlichen Gnaden dir wohlgewogen. Geben auf Unserm Privatschloss Weisenstein ob Pomersfelden den 16. Junii 1741.

Friderich Carl B. u. F. etc.

[Adresse]: An den Universitätsreceptor Sündermahler.

Eine *Abschrift* in dem Kopeibuch der Universitäts-Verwaltungs-Registratur Nr. 8 CCXLVI 84. Die Quittung lautet:

#### Quittung.

Dreyhundert Reichthaler seynd mir Endsbenanten von einem hochlöblichen Universitaetsreceptoratamt zu Beförderung eines historisch-heraldischen Wercks von dem alten Fraenkischen Adel auf hochfürstlich gnaedigste Erlaubnuss vorgeliehen und von mir richtig mit schuldigsten Danck krafft diess Scheins und eigenhändiger Unterschrift wieder zu erstatten versprochen worden. Würtzburg den 11. Junii 1741. Joannes Seyfrid S. J.

**Nr. 148.***Verordnung des Fürstbischofs Friedrich Karl, betreffend die Professur der Geschichte an der Universität.*

1742, 22. September. Wirzburg.

Demnach der hochwürdigste des heyligen Roemischen Reichs Fürst und Herr, Herr Friederich Carl, Bischof etc., gnädigst entschlossen und erkläret hat, dass die bei dero allhiesigen Universität vor einiger Zeit erledigte professura historiarum in Ansehung deren von dero hiesigen Collegio societatis Jesu bei dero fürstlich Hochstift vielfältig erworbenen fürtrefflichen Verdiensten, auch zu erspriesslichen Nutzen des gemeinen Weesens und sonderheitlich zu mehrerer Fortpflanzung und Aufnahme deren freyen Künsten rühmlich bezeugter Sorgfalt und Embsigkeith demselben für bestaendig und mit der angehaengten Bedingnus solle gegeben und zugelegt werden, dass:

Erstlich, gleichwie zu solcher anjetzo der Pater Adrianus Dande, auf dessen Gelehrtheit und Geschicklichkeit seine hochfürstliche Gnaden ein vorzüglich gnädigstes Vertrauen setzen, mit dero vorgängiger Genehmhaltung bestellet wird, also in Zukunft keiner ohne deroselben oder deren Nachfahren Vorwissen und Bewilligung solle darzu genommen, weder davon hinweggethan oder veraendert werden, obwohlen selbige übrigen in ihrer geistlichen Ordnung und der behörigen Unterwerfung gegen ihre Obern ohnabhaengig zu verbleiben haben und seine hochfürstliche Gnaden bey etwa vorfallenten gelegenheit und erheblichen Ursachen einer zu machen seyenden Aenderung denenselben nach Befinten zu willfahren keinen Anstant nehmen werden:

Zweytens, dass in denen darzu gewiedmeten Taegen und Stunten die öffentliche Lehre der geistlichen und weltlichen Historiae und die Haltung des gewöhnlichen Collegii nicht solle ausgesetzt, sondern bey ohngefehr sich ereignenden Verhinderung des Professoris die Stelle durch einen andern alsbalden ohneinstellig versehen werden, wobey noch fürnehmlich erinnert wird, dass, indeme die Historie nicht nur eine Zierde von Gelehrsamkeit, sondern auch von verschiedenen andern Wissenschaften eine sichere Leitung und gründliche Unterstützung ist, also dieselbe nach ihrem ganzen Begriff zu lehren, mithin nebst der geistlichen Historie auch die weltliche, welche ohnelin eine gar starcke Verknüpfung mit einander haben, sambt denen Geschichten deren allgemeinen, sowohl Kirchen- als Reichs-Versammlungen und derenselben Verordnungen zu geben und auszulegen seye, damit der vollkommene Nutzen nach der bey



beygetruckten geheimen Insiegel zweyfach gefertigte  
benante Orth zu gehorsamster Nachachtung ertheilet wo  
Wirtzburg den 22. Septembris 1742.

Friederich Ca  
Eine Abschrift im Univ.-Recept.-Protokoll-Buch Li

---

**Nr. 149.**

*Fürstbischof Anselm Franz von Ingelheim gestattet de  
die Errichtung einer Maleracademie in Wi*

1747, 3. Januar. Wirtzburg.

Demnach der hochwürdigste des heil. Roem. Reichs  
Herr Anselm Franz, Bischof zu Würzburg, Herzog zu Fi  
Johann Andreas Rumpelt, in mildesten Anbetracht sein  
Mahlerey als andern zur Zeichnung gehörigen Stücken  
fahrenheit, die Erlaubnus gnaedigst ertheilet hat, eine  
in dero allhiesigen Residenzstadt aufrichten zu dürfen und  
darüber zu führen, zu dem Ende auch gedachtem Rumpel  
sothaner Academieschuhl in dem allhiesigen sogenannten  
zulaenglichen Platz anweisen lassen, als ist ihme geg  
Seiner hochfürstlichen Gnaden eigner hoher Handunter  
gedruckten geheimen Insiegel gefertigte Decret sowohl  
mation darüber ertheilet, als die gnaedigste Zuversicht  
worden, dass er seinem selbstigen Offerto gemaess die  
ihme möglich, in Aufnahm zu bringen und besonders  
taugliche arme Jugend gratis und ohne einiges Lehrgeld

**Nr. 150.**

## A.

*Verordnung des Fürstbischofs Anselm Franz, dass der Universitäts-Buchdrucker Kleyer und seine Nachfolger sammt Gesellen von der Steuer wegen ihrer Druckerei und andern Lasten frei sein sollen.*

1748, 3. Juni. Wirzburg.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr, Herr Anselm Franz, Bischoff zu Wirtzburg, Herzog zu Francken, inhaeriren ohngeacht des dagegen vorgekommenen Einwendens dero zu mehrerer Aufnahm allhiesiger Universität unterm 8. Februarii 1747 derselben ertheilten Privilegio (krafft dessen der Universitätsbuchdrucker Kleyer und seine Successores sambt deren Gesellen nicht allein von der Schatzung wegen ihrer Druckerei, sondern auch von Quartier, öffentlichen Erscheinungen und anderen burgerlichen oneribus frey seyn sollen) gnädigst und wollen, dass benannte Buchdruckere und Gesellen blösslich und unmittelbar bey und unter der hochfürstl. Universität stehen, mithin sie von Burgermeister und Rath für jetzo und das Künfftige auf keinerley Weiss mehr beschwehret werden sollen. Urkundlich Ihro Hochfürstl. eigener hoher Handunterschrift und beygedruckten geheimen Insiegels. Wirtzburg den 3. Junii 1748.

Ans. Frz. B. u. F. H. z. Frk. m. pr.

Eine *Abschrift* in dem im k. Kreis-Archiv Wirzburg befindlichen *liber divers. form. et contractuum Anselmi Francisc.* (Nr. 62) Fol. 42r/43.

## B.

*Auszug aus dem Gebrechen-Protocolli de 27. Junii 1748, obige hochfürstliche Verordnung betreffend.*

Nachdeme der dahiesige Universitätsbuchdrucker Kleyer ein Decretum unterm 3. Junii a. c. von Ihro Hochfürstl. Gnaden in Originali vorgezeigt hat, vermög dessen derselbe und seine Successores sambt deren Gesellen nicht allein von der Schatzung wegen ihrer Druckerei-Arbeiten, sondern auch von Quartier, öffentlichen Erscheinungen und anderen burgerlichen oneribus frey seyn und erwehnter Buchdrucker sambt Gesellen blösslich und unmittelbar bey und unter der dahiessigen Universität stehen, sofort von Burgermeister und Rath auf keinerley Weiss mehr beschwehret werden sollen, als wurde

beschlossen: es wäre nicht allein sothanes Decretum Sr. Hochfürstl. Gnaden in das Gebrechen-Protocoll in extenso einzutragen und hievon der Oberregistratur die behörige Nachricht zu geben, sondern auch dem dahiessigen Stattrath zur gehorsambsten Nachachtung solches zuzuschicken.

Eine *Abschrift* l. c. fol. 43/43r.

C.

*Mittheilung obenstehender Verordnung an Bürgermeister und Rath der Stadt Würzburg.*

1748, 27. Juni. Würzburg.

Nachdeme von Seiner Hochfürstl. Gnaden der dahiessige Universitäts-Buchdrucker Kleyer gegenwärtiges Decretum erhalten und solches bey hochfürstl. Regierung in Originali vorgezeigt hat, als wird solches hiermit dem dahiessigen Stattrath zur gehorsambsten Nachachtung zugeschicket. Decretum Wirtzburg den 27. Junii 1748.

Eine *Abschrift* l. c. fol. 43r/44

### Nr. 151.

*Der Fürstbischof Karl Philipp gründet eine Professur der Experimentalphysik, die ein Jesuit zu versehen und die mit einem Gehalt von 200 fl. dotirt wird.*

1749, 2. September. Schloss Werneck.

Demnach der Hochwürdigste des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Carl Philipp, Bischoff und Fürst zu Würzburg, Herzog zu Francken, sich gnädigst entschlossen, eine Professuram Physicat Experimentalis denen P. P. Societatis anzuordnen, zu dieser neuen Professur aber den Gehalt von zweyhundert Gulden Rheinisch gnädigst beygelegt haben, als ist Gegenwärtiges unter höchst ermelt Ihre hochfürstlichen Gnaden hoher Hand-Unterschrift und beygedruckten dem geheymen Cantzley-Insiegel gefertigtes Decret ihnen zu ihrer Legitimation darüber ertheylet worden. Schloss Werneck den 2. Septembris 1749.

Carl Philipp, Eps. Herb. [Franc. Dux].

L. S.

Eine *gleichzeitige Abschrift* im Jesuiten-Kopeibuche Lit. D. S. 150z.

## Nr. 152.

*Des Bischofs Karl Philipp von Greiffenklau erneuerte und erweiterte Satzungen für die Universität Würzburg.\*)*

1749, 4. November. Würzburg.

Nos Carolus Philippus, dei gratia episcopus Wirceburgensis, s. R. i. princeps et Franciae orientalis dux.

Cum ea sit regnorum, principatum rerumque publicarum experientia teste conditio, ut, nisi a bene constitutis universitatibus virorumque ex iis prodeuntium subsidio fulciantur vel collabascant penitus vel saltem haud procul a praesenti absint ruina, Nos ab eo, quo erga commune bonum incitatur, erecti studio, hanc ex praecipuis unam episcopalis et principalis regiminis nostri curam esse volumus, ut universitatem nostram Wirceburgensem a gloriosis praedecessoribus nostris amplissima olim munificentia fundatam conservaremus, gratiis principalibus et speciali favore augeremus, firmaremus legibus non tam de novo conditis, quam uberius explicatis necnon accommodata ad eruditam hanc temporum aetatem methodo tum patriae, tum etiam exteris cujuscunque status viris. imo et toti christiano orbi redderemus utiliore. Itaque

I. altissimae huic sollicitudini intendentes propensissimamque erga professores et academicos voluntatem declarantes, omnibus et singulis, qui in nostra deinceps universitate Wirceburgensi quatuor facultatum disciplinis operam daturi sunt, principali affectu protectionem singularem, eaque pollicemur adminicula, quibus singuli ad vitam pie et christiane instituendam necnon ad omnem eruditionem politioemque agendi et vivendi normam valeant deduci: et si qui erunt, quos vel generis commendet nobilitas vel majorum merita condecorent aut praerogativa alia faciat illustres, iisdem faciem ad aulam gratiamque nostram principalem accessum nunquam negatum iri contestamur. Praeterea

II. quatuor facultatum decanis injungimus, ut iis, qui ab exteris regionibus seu propinquis seu remotioribus ad nostram urbem studiorum causa convenerint, de domibus et habitationibus commodis prospiciant. In quibus pro conditione sui status decenter, honeste et parabili sumptu delegant: tales etiam instructores, correpetitores et aliarum artium infor-

\*) Die ursprünglich lateinische Ueberschrift lautet: Reverendissimi et nobilissimi S. R. J. Principis ac Domini D. Caroli Philippi, D. G. episcopi Wirceburgensis et Franciae orientalis ducis etc. etc. domini nostri clementissimi, ordinationes almae et perantiquae universitatis Wirceburgensis gratiosissime renovatae, ampliatatae et in meliorem formam digestae atque solemniter promulgatae.

matores a deputatis approbatos et nobis, si e re fore videbitur, praesentatos nanciscantur, sub quorum domestica institutione literarum, quem meditantur fructum, referant copiosorem. Et ne ordinatio haec nostra aliquo subinde neglectu exolescere possit, iisdem praeterea decanis praescribimus, ut singulis mensibus ad Nos de his omnibus accurate referant. Quoniam vero

III. compertum est, adolescentiam saepe minus consultam cum ingenti parentum moerore ad aes alienum contrahendum artibus quorundam creditorum non bonis, vel vetito alearum, foliorum pictorum aliove simili lusu traduci aut suapte sponte inclinare, districte iubemus, ut creditores, qui absque expressa parentum et his demortuis curatorum vel decani facultatis concessione studioso cuicumque vel literarum candidato ultra flor. 50 divisim aut in solidum mutuos dederint, non tantum crediti repetitionem non habeant sed et mulctae loco medietatem summae in matuum datae fisco pendant. Prout similiter

IV. interdicimus et prohibemus omnem cambiorum usum, ita quidem, ut nullus studiosorum ex causa cujuscunque tandem debiti creditori suo per literas cambiales possit obligari; multo autem magis detestamur illos contractus, quibus incauta juvenus erga modicum aliquid paratae pecuniae cambiales vel alias obligatorias literas expedit valoris multa majoris cum evidenti rei familiaris detrimento. Insuper

V. attendentes, studiosorum nonnullos vel sibi oblati vel a se quaesitis occasionibus juvenili ardore per illicitos amores prohibita omni jure commercia ac lenocinia in sponsalium nexum et infausta denique conjugia abripi, volumus, ut personae illae, quae spe futuri matrimonii ad malignam vivendi licentiam alios seduxerint aut etiam quomodocunque sponsalia cum aliquo universitatis nostrae alumno insciis parentibus vel iis, qui nomine parentum veniunt, contraxerint, in foro actionis omnis expertes excludantur, non attenta defloratione vel insecuta impraegnatione. Ut vero

VI. omnibus patescat, quo ordine quave methodo per succedaneos annorum decursus scientiae, artes, disciplinae ac studia a singulis facultatum professoribus atque doctoribus ex nostro clementissimo mandato sint instituenda, pro tota institutionis norma leges sequentibus paragraphis in praesentiarum duximus praescribendas.

#### §. I.

##### Pro facultate theologica.

Quemadmodum plane confidimus, professores sacrae facultatis, qui sua se industria, rerum theologiarum peritia, expedita docendi methodo

et moribus viro religioso dignis commendant, non passim et absque gravi causa mutatum iri, ita circa ipsum hoc studium statuimus et ordinamus, et quidem

1) ut in facultate theologica scripta non dictentur ad calamum, sed continuetur explicatio ex selecto authore, qui scholae proprius, modernae aetati accommodatus et a sana minimeque suspecta verae et catholicae fidei doctrina sit probatus. Liberum tamen esto, maxime in lectionibus publicis rationes sententiae contrariae, quae forte professori praeplacet, dictare, addere scholia, notas et interpretationes apponere. Ne vero nimium temporis adimatur explanationi et repetitioni, districte vetamus.

2) Si quis professorum tum ad illustrandam universitatem, tum ad conciliandam sibi majorem apud auditores auctoritatem proprium suum partum typis edere et explicare velit, et hoc permissum esto, prout ab utroque professore theologiae scholasticae cum satisfactione et fructu hoc anno factum.

3) Illud optamus vehementer, ut a viro aliquo rerum intelligente et veterano professore vel exprofessore 8 tractatus theologici una sententiarum serie eodemque stylo publici juris fiant, qui tum auditoribus eo, quo dictum, modo praelegi possint et debeant. Media pro viri hujus sustentatione necessaria et congrua ex publico aerario haud gravate suppeditabuntur.

4) Universim retenta methodo syllogizandi tanquam maxime utili imo necessaria doceantur solidae in theologia scholastica ratiocinationes, stabiliantur fidei dogmata ex verbo dei, conciliis, patribus, ratione deducantur firmae conclusiones ex principiis et veritatibus revelatis, ita ut theologia nostra, quae firmamentum est religionis verae et orthodoxae, altissimis et inconcussis fundamentis inniti a quocunque sincero rerum arbitro conspiciatur. Neque

5) ea improbantur ratiocinia, quae praesupponendo veritates fidei adjutrice humana et sana philosophia motiva convenientiae scrutantur, intellectui reddunt magis perspicua mysteria et voluntatem ad eadem amplectenda suaviter inducunt et impellunt. Unde pariter

6) praescribimus, ut deinceps observetur elenchus materialium, quem rescissis quaestionibus minus utilibus professores theologiae in nostra universitate probarunt et acceptarunt, imprimendus ante initium studiorum cum approbatione rectoris magnifici et decani facultatis praelectionum catalogus, continuandae singulis mensibus exercitationes publicae, privatae diebus omnibus argumentationes et quaestionum magis illustrium per anni decursum in disputationibus pro gradu deductiones.

7) In theologia polemico-scripturistica nihil censemus immutandum, propterea quod ad mentem antecessoris nostri Friderici Caroli laudabiliter coepta sit explicatio scripturae sacrae, occurrentes controversiae dilucide tractatae, textus originarii ex fontibus Hebraicae, Chaldaicae et Graecae linguae clare propositi, jamque de facto fructuosus labor sub praeulo sudet. Quodsi successu temporis neque illae controversiae, quae in theologia scholastica tractantur, neque eae, quae in explicatione s. scripturae adduntur, sufficiant, nostrum erit, meliori, quo fieri potest, modo providere. Volumus autem, ut ab hoc sacrae scripturae professore, quemadmodum aliquot retro annis factum, exercitium ex Hebraica publicum praeter quotidianas exercitationes et thesis polemicae in disputationibus positionem annuatim continuetur.

8) Nihil pariter addendum quoad theologiam moralem, utpote quae cum non minori auditorum fructu, quam professoris laude ex solidis probatorum authorum principiis et variorum casuum resolutionibus usitate in scholis ordine ac methodo in publicum prodire coepit. Non omittantur in illa quotidianae casuum conferentiae, annectantur cuilibet disputationi theologicae theses ex morali, in eaque omnia, quae ad mores pertinent, sollicite, exacte, neque ad rigorem nimium neque ad laxitatem deflectendo, tractentur.

9) Historica lectio sub Joanne Philippo coepta, a Friderico Carolo confirmata, tantopere nostris temporibus utilis omni studio retineatur. illaque servantur omnia, quae in constitutione Fridericiana ordinata sunt. Professor absoluto jam cum sui commendatione tomo primo continet strenue in absolvendis reliquis suum laborem, tum redigat in compendium, quae fusius tractata fuere, ut intra praefinitum biennium in praelectionibus publicis tota historia absolvatur. Curentur certo numero exemplaria pro quolibet museo seminarii nostri, quae ibidem continuo prostent et ad subsistentium pro tempore alumnorum et historiam frequentantium usum esse possint.

10) Quo etiam magis docentium aequae ac discentium utilitati consulatur, a medio octavae matutinae ab uno, ab altero professore a medio nonae ad medium decimae theologia scholastico-dogmatica, hora prima pomeridiana theologia moralis, hora secunda polemico-scripturistica cum Hebraica, hora tertia juxta antiquam consuetudinem historia tradatur.

11) Generatim facultatis sacrae professores non omittant, auditoribus in materiis magis illustribus, arduis et controversis suggerere auctores, qui ejusmodi materias suis commentariis, notis, dissertationibus illustrant eosdemque auditores moneant et excitent ad sedulo frequentandam bibliothecam publicam pro meliori authorum et materiarum notitia comparanda.

12) Ad otium studiosae juventuti maxime perniciosum funditus eradicandum volumus et statuimus, ut professores sero passim venientibus, frequenter emanentibus, sine causa e media lectione exeuntibus et toto anno ita mutis, ut neque proponant, neque resumant, multo maxime vero illis, qui consortia et domos suspectas frequentant et se neque moribus, neque vita christiana probant, serio invigilent, testimonia illis denegent, et penes quos est admissio ad statum ecclesiasticum aut regularem, pro rei gravitate moneant, ne cum irreparabili damno et ingenti religionis nostrae dedecore ejusmodi indigni admittantur.

## § II.

### Pro facultate juridica.

Quo magis cum communi reipublicae bono conjunctum esse novimus nobilissimum juris studium, eo ardentiori inclinamur voluntate, illa conferendi omnia, quae vel ad ejusdem incrementum et splendorem vel ad promovendos docentium laudabiles conatus aut ad discentium commoda et utilitatem spectare videbuntur. Et quidem

1) quemadmodum singulae juris species speciali aliqua ratione influere cognoscuntur in bonum universi, ita districte volumus, ut nulla earum sit, quae non in universitate nostra distinctis lectionibus exacte et dilucide tradatur, ita ut candidati tam indigenae quam aliunde adventantes copiam nanciscantur amplissimam, addiscendi jus naturae et gentium, historiam juris canonici, juris Romani ac imperii, institutiones, digesta, jus provinciale, jus canonicum, jus publicum r. G., jus feudale, jus criminale, codicem Justinianaeum et novellas, praxin curiae Romanae, juris communis et supremorum imperii tribunalium. Cum vero

2) rite et ordinate omnia fieri oporteat, mandamus, ut in tempore annuatim ante studiorum initium specialis auctorum, praelectionum, collegiorum et horarum catalogus publice affigatur et, si e re visum fuerit, ad alias etiam universitates transmittatur, quem tamen vetamus prius imprimi, quam a rectore nostro magnifico et facultatis decano revisus fuerit et approbatus.

3) Illud pariter pro nostra principali sollicitudine erga studentium commune bonum attentione jubemus, ut professores cura ac industria prorsus exacta designatum sibi praelectionum publicarum et collegiorum tempus impendant et alia omnia juxta tenorem Fridericianae constitutionis observent, materias magis necessarias et practicas per collegia examinatoria et repetitoria candidatorum animis diligenter imprimant, authores melioris notae suggerant eorumque lectionem urgeant, dissertationes et deductiones, quae in variis juris partibus, potissimum in jure publico,



canonico, feudali prodierunt, sollicite commendent, ad sedulo frequentandam bibliothecam publicam pro comparanda librorum notitia et evitandum otium maxime perniciosum auditores exstimulent, hosque ipsos singulis annis singuli professores 4 disputationibus in auditorio suo lectionum ordinariorum loco studeant exercere. Et si quidem

4) professores non ita pridem hoc studium ingressi dissertationes, materias illustres, pragmaticas magisque utiles elaborare cogitent, uti erit Nobis acceptissimum et condigna remuneratione praemiandum, praesertim, si quod volumus, praevie desuper fuerimus requisiti, series dissertationis exhibita et a publico collaudata, ita tantisper ab integris commentariis et voluminibus in lucem edendis abstinendum iis esse judicamus, quoad successu temporis magis magisque in arte perfecti et suam et universitatis nostrae famam valeant ampliare. Insuper

5) cum sponte nostra, antecessorum etiam nostrorum exemplo necnon evidentibus patriae commodis persuasi facile simus assensuri, ut pro qualitate subjecti subinde a receptoratu nostro vel in tantum vel in totum sumptus suppeditari debeant, quibus in terris exteris necessariae ad promovendum bonum publicum qualitates acquirantur, omnino tamen decernimus, ut ejusmodi candidatis peregre a Nobis mittendis et aere nostro sustentandis exin liberum non sit, ab universitate et patria nostra recedere, nisi praerequisito et accepto clementissimo nostro consensu et refusus pro ratione circumstantiarum expensis. Ad professoras in specie descendendo

6) professor juris naturae et gentium ita sese totum huic impendat studio, ut jurium candidati nostro nomine a singulis professoribus ad initium juris ab hac praelectione faciendum studiose admonendi solida jacent fundamenta, in quibus omnis aliquando totius jurisprudentiae structura tuto quiescat. Proinde uti vel maxime illi cavendum, ne in jure naturae explicando in propositiones damnatas et principia sanae ac orthodoxae morali contraria cum periculo juventutis impingat, ita strenue curandum, ut probatos auctores et rerum divinarum aequae ac humanarum interpretes frequenter consulat. Annectimus eidem huic professorae tradendum ortum, progressum, fata et receptionem juris civilis in Germania nostra, ea ratione, ut simul juris Germanici antiqui cum novo vel convenientia vel disconvenientia, mutatae subin imperii formae, rationes, causae et occasiones legum publicarum et doctrinales difficiliorum interpretationes et combinationes clare exponantur, potissimum etiam ad ea, quae in codice Justiniano et novellis habentur et vel sunt aut esse possunt usui, reflectatur.

7) Institutionum imperialium professor pro suo erga res literarias studio continuet, talem in explicatione assumere auctorem

ex quo tyronibus facile accidat, genuinas formare ideas et planam ad reliquas juris partes sibi viam praeparare. In tradendis autem collegiis summorum imperii tribunalium practicis, quae eidem insuper clementissime demandamus, ita suam porro probet industriam, ut fructus longe uberrimus in concreditos Nobis subditos totumque orbem christianum redundet. Et cum

8) professori pandectarum ob comparatam per plurimos annos notitiam et explicandi facilitatem grave id non possit videri, seria haec nostra voluntas est, ut consequentibus annis idem, qui in institutionibus, etiam in digestis author explicetur, tum ut ne ex diversitate principiorum in diversas et non cohaerentes ideas deducantur tyrones, tum ne a solida, succincta et methodica via, quae ad casus et controversias occurrentes sternat aditum, recedatur. Ipsi etiam erit, pro re nata ubique clare et distincte juris Romani a Germanico et statuario provinciali Franco-nico differentias edocere.

9) Ratione praelectionis ex jure canonico nihil penitus occurrit addendum, cum ex certa scientia Nobisque ac toti publico probata notitia persuasi simus, praeter fundamenta solida juris sacri, concordata nationis Germanicae, consuetudines et, quae prostant, ecclesiarum particularium statuta, praxin beneficiariam, stylum curiae Romanae hujusque cum iuribus et consuetudinibus Germaniae con- vel dissensum clare, distincte et solide, uti hactenus, ita imposterum auditoribus expositum iri. Praemissa etiam et ad singulos titulos applicata juris ecclesiastici notitia materiae religionis caute et ita solícite tradendae, ne vel in dogmata fidei vel canones ecclesiae aut imperii constitutiones offendatur. Attenta autem

10) juris publici his praesertim temporibus nostris necessitate nec minori in quotidianis pene facti contingentiis utilitate declaramus, summam ejusdem a Nobis rationem haberi vehementerque cupere, ut in pari cum quibusdam aliis universitatibus vel etiam majori sit cultu ac veneratione. Quare pergendum omni modo, ut ex legibus imperii fundamentalibus, quas subinde in ipso fonte juvat auditoribus ostendere, ex actis publicis, historiis et celebriorum authorum monumentis aut etiam ex dissertationibus et deductionibus assertiones dilucide, qualiter hucusque cum insigni commendatione factum, etiam deinceps exponantur: quae vero ob brevitatem temporis uberius explicari non possunt, ea saltem, ubi et quomodo investigari possint et debeant, studiose assignentur. Materiam religionis quam caute tractari neque veterem ecclesiae disciplinam et canones negligi oporteat, res ipsa per se loquitur. Commendatur insuper secunda pars juris publici, ut quo jure principes, status imperii et magistratus utantur, exacte cognoscatur. Jam vero

11) juris feudalis, qui et criminalis juris professor est, potissimae habeat curae, ut in tradendo jure feudali non tantum ad jus Longobardicum sed vel maxime respiciat ad originem et vicissitudinem juris feudalis, ad consuetudines et leges Germaniae tam particulares quam universales, ubi praesertim de rationibus feudorum imperii, de juribus regalium et similibus tractandum. In processu autem criminali, cum de bonis, fama et vita hominis agatur, si unquam, hic sane singularis industria, cura et studium jure a Nobis exigitur: unde in indicis rite, debite ac methodice investigandis vera et solida praxis exhibeatur, in formandis exacte interrogatoriis speciale ponatur studium totusque processus ordinate et quoad singulas partes tradatur. Delicta etiam eorumque poenae et, ubi has vel mitigari vel oporteat exasperari, ad ductum constitutionis Carolinae aut aliarum, si quae sunt, legitimarum consuetudinum et constitutionum particularium exponantur et per casus ac exempla pro rei exigentia illustrentur. Cum autem

12) principalis nostra cura non eo duntaxat spectet, ut candidati jurium in hucusque memoratis juris partibus optatos faciant progressus neque ad rite in praxi formandos ea videantur sufficere, quae superiorum num. 7 de praxi supremorum tribunalium, ad quae paucissimi vel possunt vel volunt emergere, statuta sunt, novum hisce duximus denominandum et denominamus praxeos professorem, qui fideliter et practice manuducat ad quoscunque libellos supplices tam judiciales quam extrajudiciales, ad exceptiones, replicas, articulos, interrogatoria, ad formanda protocolla. deductiones, relationes in quavis curia, ad vota et sententias in prima aequae ac ulteriori instantia concipienda, verbo: quae secretario, referendario, actuario, advocato, procuratori, notario, protocollistae, judici scitu sunt necessaria. Ut pariter

13) singuli jurium professores certos et pro publicis lectionibus determinatos dies ac horas habeant, sequens ordo placuit:

diebus Lunae, Mercurii, Veneris et Sabbathi tradantur a medio octavae matutinae usque ad medium nonae institutiones: a medio nonae usque ad medium decimae digesta; a medio decimae usque ad medium undecimae jus canonicum; ab hora prima pomeridiana usque ad secundam collegium practicum: a secunda usque ad tertiam jus publicum Romano-Germanicum.

Diebus Martis et Jovis a medio octavae matutinae ad medium nonae et post prandium ab hora tertia ad quartam, praevia introductione ad historiam juris Romani, jus feudale et criminale: a medio nonae usque ad medium decimae jus naturae et gentium: ab hora secunda usque ad

tertiam pomeridianam, praevia introductione ad historiam juris Germanici antiqui et novi codex Justinianaeus et novellae.

14) Ipsi iurium candidatis nihil speciale commendandum videtur, quam quod ea, quae in § 54 constitutionis Fridericianae de non admitendis ad officia notitiam juris exigentia nisi gradu ibidem expresso insignitis firma et inviolabiliter maneant statuta, cum addito, ut neque ad inferiora etiam munia admittantur, nisi testimoniis sufficientibus de praxi ad ejusmodi officium, quod petitur, condigne instructi.

15) Fixum praeterea deliberatumque est, nullum secuturis temporibus ad professuram juris in hac nostra universitate promovere, nisi qui correpetitoris officio cum professorum satisfactione et candidatorum fructu aliquot saltem annis functus fuerit.

16) Quo tamen et debita correpetitoribus ejusmodi laus tribuatur, non illibenter permittimus, ut cum honorifica mentione illorum nomina in catalogo annuo imprimantur.

17) Indigenis, ut alibi, quam in nostra universitate gradus in jure literarios suscipiant, non concedimus, si quando a nobis commodam in patria sua promotionem velint exspectare. Et

18) quodsi subinde sint, qui proprio Marte dissertationes pro gradu elaborare easque juris publici facere cogitent, non aliter permissum esto, quam habito praevio totius facultatis assensu, exhibita operis idea praesidi, rigide examinata et per decanum approbata quoad omnes partes dissertatione.

### § III.

#### Pro facultate medica.

Cum res ipsa loquatur, uti aliae scientiae et artes ad formandum rite hominem rationalem maxime conducunt, ita medicinam ad conservandam non minus generis humani valetudinem, quam ad curandos morbos vitamque in plures annos producendam scitu summopere esse necessariam, curam quoque nostram eo intendimus, ut ampla aequae ac maxime salutaris haec scientia in universitate nostra sedulo excolatur, rite doceatur et in debito suo splendore conservetur. Quare

1) statuimus in ea quinque modo professores ordinarios, qui partes medicinae specialiter sibi assignatas secundum vera physica non suspecta, multo minus prohibita principia ad auditorum captum facili et expedita methodo diebus et horis in catalogo lectionum assignandis in auditorio publico studeant explanare. Et quidem

2) professoris in theoria officium erit, historiam medicam, ejus ortum et progressum succincte proponere, dein institutiones singulis, quoad fieri potest, annis tradere et absolvere idque juxta vera medicinae

dogmatico-mechanicae principia; ex his etiam principiis physicas tum sanitatis tum morborum causas et effectus demonstrare illisque probe cognitis planam pro solida praxi viam parare. Conveniet quoque pro faciliori corporis humani notione interpolare generalia anatomiae fundamenta. Quoniam vero

3) probe novimus, absque accurata structurae corporis humani notitia neque posse actiones vitales et animales aut ipsam hominis sanitatem docte explicari neque statum sanitati oppositum, morbi magnitudinem ejusque sedem et, quae sunt hujusmodi, recte judicari: inde decernimus, ut anatomia a professore ad id constituto tempore hyemali pro parta sibi scientia theoretice in partes suas distincta doceatur; in theatro etiam anatomico ad hoc debite adaptato ac omnigeno instrumentorum apparatu sufficienter instructo demonstrationes anatomicae alternis diebus publice pro more habeantur; cadavera reorum vel in nosocomiis defunctorum aut etiam belluina et insecta per operatorem nostrum sive prosectorem artificiose dissecentur, artefacta cadaverum sceleta et medianibus cereis varii coloris injectionibus praeparata vasa ac viscera distincte exponantur, ut exin figurae et situs vasorum, musculorum, ossium et viscerum omniumque horum usus et connexiones exacte innotescant. In aestate vero et mensibus calidioribus idem professor chirurgiam docere pergat, ita tamen, ut elementa chirurgiae medicae praemitti, tum affectus chirurgici explicari et, ubi de vulneribus agitur, opera potissimum debeat impendi in dilucidandis iis omnibus, quae concernunt vulnorum lethalityatem, infanticidia, homicidia. Specialiter quoque interpositis quaestionibus medico-legalibus suggerantur cautelae, monita et formulae, qua nimirum ratione recte a salva conscientia depositiones forenses concipiendae, quae prudentia medica hic veniat adhibenda. Cum autem

4) non sufficiat ab ore professoris chirurgiae solummodo praecepta hausisse sed et manuum applicatione artem illam exerceri oporteat, monemus serio, ut denominatus a Nobis operator praeter sectiones sub directione professoris de hyeme instituendas munus quoque suum praestet in perficiendis debite quotannis omnibus et singulis operationibus chirurgicis; imo, si qui candidatorum ad artem obstetriciam vulgo accouchement afficiantur, pro modico honorario necessarias eisdem encheirises atque promptam parturientibus ferendi opem fideliter exhibeat. Pariter

5) statuimus, ut, cum studii botanici non jucundi minus, quam medicis et pharmacopaeis perutilis singularis ratio et cura habenda sit. fundamenta botanicae juxta modernorum probatissimorum authorum systemata a professore ad id studium deputato et diu jam multumque laudabiliter versato publice et assidue tradantur, plantarum genuina nomina

indicentur, earum species et differentiae, signa characteristica, patria, florendi tempus, duratio et usus medicus, interposita subin quoad illorum praeparationem chymica tractatione ostendantur. Oportebit etiam professorem botanices objectiones praecipuas exercitii loco et per modum disputationum menstruarum obmovere, argumenta proposita in auditorum commodum resolvere illaque vel in scriptis vel ex probato authore tradere omnia, quae valeant studium hoc promovere. Ordinamus insuper, ut tempore verno et circa medium Maji initium detur demonstrationibus botanicis in horto nostro Julianaeo stirpibus omnis generis praesertim exoticis locupletissimo, eadem ad finem usque Augusti continentur, ut non tantum rariores, peregrinas, nostrates et usuales plantas, flores ac fructus perlustrare sed et ex oculari inspectione plantarum et florum characteres, figuras et virtutes pro usu medico candidati possint dignoscere. Insuper

6) ut auditores medicinae in praxi ad commune bonum utiliter exerceantur et data sibi praecepta cum tempore recte atque ordine noverint applicare, oneramus professoris praxeos conscientiam, ut certam et probatam medendi methodum in genere et specie publice docere, dogmata practica rationibus, historiis et casibus authorum selectis pro meliori morborum symptomatumque occurrentium notitia illustrare sententiasque circa morbos curandos diversas et plus minusve contrarias studeat declarare: quibus volumus, ut proprias etiam observationes ac documenta diuturno annorum cursu et experientia notata una cum necessariis cautelis practicis non incongrue subnectat, remedia etiam pro quolibet morbo specifica et usu probata eorumque praeparandi modum et dosin fideliter ostendat. Et illud maxime opportunum erit, si studiosi medicinae a professore ad praescribendas bene et rite formulas remediorum manuducantur omniaque et singula, quae ad officium praxeos cito, tuto et utiliter peragenda spectant, clare et perspicue exponantur. Et ne

7) aliquid ad solidam praxin desiderari possit, annuimus, imo meliori modo commendamus, ut professores junioribus medicis ad hospitalia, nosocomia, leprosoria viam sternant, eosdem secum deducant aut etiam cum suo praescitu et directione ad alios aegrotos visitandos mittant ab iisque in morbos eorumque curationem faciant inquiri. Praeterea

8) cum rationalis et experimentalis chymia usui medico non modo non obsit sed plurimum etiam prosit, nullatenus eam prohibemus, mandantes potius, ut a professore specialiter designato ea methodo et ordine doceatur, qui et publico et privato discentium commodo possit inservire. Unde quoque in Julianaeo nostro hospitali latissimum aperimus campum, sese in chymicis operationibus exercendi: concedimus, ut professor stu-

diosos medicinae quandoque et ad minimum semel in hebdomade ad unum alterumve pharmacopolium comitetur, iisdem simplicia aequae ac praeparata et chymica omnia, quae in officinis prostant, explicet, experimenta etiam atque elaborationes chymicas fructuose instituat. Et hac ratione firmarum et fluidarum corporis humani partium aliorumque mixtorum elementa facile eruantur, cognoscantur eorum vires et effectus, principia demum dogmatico-mechanica et veritates physicae confirmabuntur.

9) Ut, quae alias in Fridericiana constitutione quoad facultatem hanc statuta sunt, sancte observentur, volumus omnia et singula pharmacopaeos, provisores, chirurgos vel etiam candidatos, collegia, gradum concernentia nostrae huic ordinationi inserta et de novo confirmata.

#### §. IV.

##### Pro facultate philosophica.

1) Biennium philosophiae in omnibus fere Germaniae universitatibus introductum et in hac nostra universitate cum severa disciplinae scholasticae quoad mores et pietatem custodia servetur. Cum vero

2) rationes bonum reipublicae commune aequae ac privatum discendum concernentes omnino persuadeant, dictationem praelectioni auctoris in hac facultate praefendam esse, volumus, ut modus iste, quo tot viri praeclari in omnigena eruditione formari coeperunt, in futurum observetur. Illud nihilominus

3) iterum iterumque inculcantes, ut potissimum studium, diligentia et industria in docenda pro aptis ratiociniis dialectica ponantur et haec, antequam logicae initium detur, tota absolvatur vel saltem una cum scriptioe logicae in dies continuetur. Ne autem

4) vel labore supervacaneo vel frustraneis rerum ambagibus cum pretiosi temporis jactura detineantur logici, professor ad initium studiorum exhibebit totam tradendae philosophiae dispositionem superioribus suis, quibus incumbet, argutias superfluas tollere, restringere longiores quaestiones, modum debitum praefigere, ultra tres horae quadrantibus in quolibet lectione scriptioem non permittere, denique juxta prudens rationis dictamen illa omnia curare, quae pro bono communi fore videbuntur.

5) Idem omnino observetur in physica universali, in qua a negativis, privativis merisque possibilitatibus sive non repugnantibus abstinere illudque tempus exercitationibus et argumentationibus melius impendi debet.

6) Majorem pariter curam exigit animastica, ita ut non una tantum alterave metaphysica thesis sed, quae de anima ejusque proprietatibus homine christiano digna scitu sunt, exacte tradantur.

7) Eadem statuta sunt circa ethicam, quae uti ad juris et theologiae moralis notitiam praevidere requiruntur, ita seclusis discursibus mere speculativis, v. g. in quo consistat essentia metaphysica beatitudinis, utiles et ad formandum rite hominem rationis competentem aptae quaestiones solide tractentur. Et quandoquidem

8) studium physicae particularis ex una et experimentalis ex altera parte tantum excreverit, ut utrumque ab uno eodemque professore cum dignitate et optato studentium fructu doceri non posse videatur, volumus, ut professori physicae assignentur certae, utiles tamen et modernis circumstantiis accommodatae materiae, in quibus possit et debeat excurrere.

9) Pro philosophia vero experimentalis constituimus hanc specialem ex pp. s. J. professorem cum omnibus juribus, facultatibus, privilegiis, firmiter persuasi, fore, ut expectationi nostrae, honori suo, bono publico faciat satis.

10) Mathesis, qua olim tantopere sub professoribus celeberrimis Kircheri, Schotti et aliis excelluit universitas nostra, ut dignitati et splendori pristino restituatur, vehementer cupimus. Praeter alia media, quae suggeret modernus professor, mandamus, ut collegia privata hujus scientiae frequentent alumni nostri nobiles, nobiles alii ut accedant, hortamur, nullaque habeatur in philosophicis disputatio publica, etiam menstrua, cui non adjectae sint positiones mathematicae. Et cum

11) non sine solatio intellexerimus, matheseos necnon philosophiae experimentalis studium ita superioribus cordi esse, ut professorem matheos et designatum professorem physicae experimentalis ad lustranda musaea, bibliothecas, cubacula mathematica et universitates in utroque studio celebriores peregre de facto miserint, ad contestandam voluntatis nostrae propensionem ordinavimus, ut abeuntibus pro coemendis instrumentis vel necessariis vel utilibus a receptoratu nostro competentia media suppeditarentur, utque imposterum annuatim pro utroque professore juxta arbitrium nostrum pendantur, ordinamus. Praeterea

12) cum eo colliment studia nostra, ut prodesse plurimum cupiamus omnibus et singulis, qui sive in togata, sive sagata republica bono publico sua aliquando officia sunt praestituri, constituimus hanc specialem instructorem, qui aspirantibus potissimum ad militiam et aliis ad hoc studium propensis regulas architectonicae tum militaris tradat, tum civilis, ea tamen lege, ut denominatus neque praefixos sibi in architectura utraque limites transiliat neque jus aliquod in facultate philosophica praestendat neque cum ipsis philosophiae professoribus quacunque ratione lites aut quaestionem moveat, in illud intentus, ut in assignando sibi in prin-



cipali camera idoneo cubili demandatum munus diligenter et accurate exequatur. Quod autem ulterius philosophiam concernit,

13) universim totus cursus philosophicus ita ordinetur, ut iter ad sublimiores theologiae et juris scientias planum et facile sternat, neque ullus ad theologiam scholasticam admittatur, qui non integram philosophiam audiverit magisterii laurea decoratus, neque professores juris facile recipiant philosophos non absolutos, neque fas sit illi collegia medica frequentare, qui studium philosophicum non absolverit. Demum

14) libenter annuimus, ut ex rationibus, quae alios viros principes et dominos territoriales permoverunt, eatenus tempus studiorum immutetur, ut retento pro scholis inferioribus termino studiorum festo s. Michaelis et initio festo Sanctorum Omnium. Superiores classes finem anno scholastico imponant festo Natae Virginis, festo autem Sanctorum Omnium reassumant.

#### §. V.

##### Pro scholis inferioribus.

Consideratis et perpensis omnibus, neque quoad professores, quasi vero sacerdotio pro tradenda rhetorica initiati esse debeant, neque quoad studia ipsa, neque quoad mores et pietatem videntur aliqua ordinanda, sed ut jam alias decreta in praxin perpetuam deducantur, volumus et statuimus,

1) ut continentur in singulis classibus exercitationes consuetae pensae ex historiis, scriptura sacra, catholicis ceremoniis petita juxta cujusque classis exigentiam imponantur: pro gradu scholae in stylistico, historico, epistolari necnon in lingua Graeca diligenter instruantur. Et in specie

2) commendantur in rhetorica institutiones rhetoricae p. Cypriani Soarii de inventione, dispositione, elocutione, orationes Ciceronis Horatii, orationes Graecae; item institutiones historico-chronologicae de vitis et rebus gestis Romanorum pontificum. In poetica progymnasmata p. Cypriani Soarii de narratione et chria, de ornatu verborum, de sententiarum, oratione numerosa, observationes et elegantiae poeticae Virgillii, artificium carminis epici; institutiones historicae de vitis et rebus gestis imperatorum necnon principia artis heraldicae. In systematico artificium epistolarum, Ovidius, observationes, licentiae et elegantiae poeticae; institutiones historicae de monarchiis quatuor; introductio veterem et novam geographiam cum appendice rei nummariae. Et secunda et infima praeter illa, quae in opere scholastico continentur, commendantur secundanis novum testamentum cum interpretatione v. g.

in chronologia occurrentium; infimistis totum testamentum vetus cum excidio Hierosolymitano. Utque

3) major exinde fructus existat, singulis hebdomadis assignetur certum magistris tempus, quo suos discipulos omnes in praescriptis diligenter exerceant, ne forte, quod absit, in paucos duntaxat effectus redundet.

4) Continuetur etiam pro supramemoratis exercitium sub finem Julii singulis annis publicum, idque in aula academica, invitatis ad actum dominis externis.

5) Aequae cordi sit magistris, ut grammatici non tantum discant bene Latine componere, sed et bene et prompte loqui, ne ex defectu linguae Latinae et promptioris elocutionis candidati in superioribus classibus declinent doctas conversationes, subterfugiant specimina et non audeant publice comparere. Quare magistri cum suis discipulis perpetuo Latine loquantur, obvias nomenclaturas illis reddant familiares, Latinos discursus forment, narrationes deposcant etc.

6) Neque minorem curam adhibeant pro nitido caractere tum in Latina tum [in] Germanica scriptione cum orthographiae et interpunctionum observatione. Inde non solum sub anni exitum scribendum a singulis classibus pro praemio Nobisque, quid praestiterint juvenes, exhibendum, sed etiam per decursum attendi debet ad scriptionem, visitari libri scriptorii et, quae dictantur, non nimium deproperari.

7) Utque simul in lingua vernacula necessarius progressus existat, versiones ab una in alteram linguam, a Latino in patrium sermonem et vicissim diligenter fiant. Praeterea

8) cum recitatio Canisii fuerit hucusque solum exercitium memoriae, ut simul a teneris juvenum animi firmentur in fide et principiis catholicis imbuantur, praeter recitationem studiosa explicatio catecheseos diebus Veneris non tantum fiat, neque solum sacra lectio pro festis, exhortationes etiam diebus dominicis et festis more solito accurate continuentur, sed et de novo praescribimus, ut textus scripturae sacrae, controversiae, historiae ordinariis Canisii quinque capitibus paucis saltem verbis adjiciantur, ex quibus ultimo studiorum mense recitato Canisio, examinati juvenes operae et laboris referant pro more bravium, pro vita secutura ingens emolumentum.

9) Addendum etiam videtur, ut magistri suos discipulos in arithmetica instruant, quod unicum studium classibus inferioribus hucusque defuisse comperimus. Demum

10) volumus, ut discoli, aliorum corruptores, disciplinae impatientes, illi etiam, qui vel talentis non instructi vel ex supina pigritia pro

scholae gradu non subsistant, in scholis nostris non tolerentur sed in tempore, ut ad opificia se applicare possint, dimittantur.

§ VI.

Pro civibus academicis.

Cum eo non spectet intentio nostra, ut legum et statutorum ex una, ex altera parte exemptionum et privilegiorum catalogum retexamus, utpote probe gnari, quae a summis pontificibus, imperatoribus necnon antecessoribus nostris concessa sunt privilegia, non minus, quam quae laudabiliter statuta sunt, pari cura ad viridem observantiam reduci vel in eadem debere retineri, nonnulla tamen pro ratione moderni temporis duximus serio et iterato inculcanda. Et specialiter

1) quoniam teste s. scriptura in malevolam animam non introibit sapientia, omnibus et singulis academicis, ut ab omni graviore noxa, imo et a specie mali abstinentes vitam vivant homine christiano dignam, refraeant indomitas passiones, sacra mysteria et sacrosancta sacramenta assidue frequentent inque omnigenae pietatis exercitiis diligenter sese exerceant, episcopali et principali auctoritate mandamus. Tum et

2) jure praetendimus, ut Nobis, suo principi et domino, vel locum tenenti nostro, rectori item magnifico fidelitatem et submissionem debitam, capitulo nostro cathedrali reverentiam, ministris, consiliariis, officialibus, clero saeculari aequae ac regulari honorem, cuius, si majori praefulgeat dignitate, venerationem, si in pari aut minori gradu existat, amorem et humanitatem cum civilitate conjunctam impendant. Praecipue tamen

3) professores et magistros, prout jus divinum et humanum exigit, ab omnibus auditorum et discipulorum suorum vexationibus, obreptionibus, oblocutionibus, detractionibus, murmurationibus, neglectu et quocumque contemptu immunes ac liberos esse volumus districteque praecipimus, ut si in ullo, in hoc praesertim puncto omnes omnino studiosi se morigeros, ingenuos et supra commune vulgus sapientes praestent ipsoque ostendant facto, par beneficium et parem animi gratitudinem professoribus, magistris et moderatoribus exhibere non posse. Non minus decanis quatuor facultatum in iis, quae officii eorum rationem concernunt, submisso obediant, citati per bedellum compareant et jussa irrefragabiliter exequantur. Unde porro

4) quemadmodum ab omni tumultu, indecenti clamore, concursatione et a quavis specie rebellionis, conspirationis aut conjurationis vel maxime cavendum, ita sub nullo praetextu liceat studiosis, alios a frequentatione lectionum avocare vel quocumque quaesito colere impedire, ferias scholis indicere, ordinem scholasticum interrumpere vel interturbare. Quodsi

quid ejusmodi attentatum fuerint, noverint tales, se gravem nostram indignationem praecisa omni spe promotionis et a professoribus, decano, a rectore demum nostro magnifico pro rei qualitate inquisitionem ac debitam delicto poenam incururos. Utque ulterius

5) ansa et occasio cujuscunq̄ue perturbationis praecludatur, jubemus, ut peregre adventantes intra mensem se albo civium academicorum inscribi faciant, omnes et singuli studiosi ut a libris obscenis et scandalosis, a dominibus, hospitibus et diverticulis suspectis, a malorum consortio necnon sequioris sexus familiaritate, a nocturna circumvagatione, sclopetorum explosione, fenestrarum infractione et indecoris ejusmodi attentatis omnino abstineant.

6) Multo etiam magis vitia juventuti familiaria, potissimum lascivia, ebrietas, blasphemiae, juramenta, rixae et his similia omni studio praecavenda sunt.

7) Provocare autem ad pugnandum vel duellandum aut provocanti ad condictum locum comparere aut in duello depugnantibus assistere patrinorumque, ut dici solet, vices obire, tam severe vetitum esto, ut non tantum relegationis cum infamia poenam sed et processum criminalem, etiam inquisitorium contra delinquentes juxta jura formandum statuamus.

8) Contineant se quoque ab injuria quacunq̄ue vel verbo vel facto inferenda, a libellis scriptisve famosis affigendis, spargendis, divulgandis, a custodibus publicis, militibus, vigilibus, apparitoribus lacessendis, impetendis, divexandis. Neque

9) quisquam ausit, fictas sibi aut aliis literas testimoniales formare vel affixas publicis valvis patentes refigere aut alio quovis modo temere violare; neque, si laesus sit, propria autoritate laedentem aggredi, percutere, verberare, pulsare. In his et similibus casibus jure agendum est. Praeterea

10) cum experientia multis modis doceat, in universitates aequae ac communem reipublicae statum redundare mala oppido nociva ex eo, quod subinde inveniuntur, qui vel absolutis studiis aut iis nondum finitis disciplinam perosi a frequentandis collegiis et lectionibus cessantes, titulis tamen et privilegiis academicorum gaudere pergant, volumus, ut qui in medio studiorum cursu emanent aut cognita causa repelluntur, eo ipso insignibus studentium et omni privilegio academico statim excidant: qui vero finito studiorum curriculo adhuc in universitate nostra versantur, per spatium semestrale privilegiis academicis frui possint: imo ultra, si cujuslibet facultatis decano, cui lapsa termino se sistere, quemque pro continuando privilegio interpellare debent, ita videatur: quo casu testi-

moniales a decano datae, quem apud actu frequentantes matricula, eundem sortientur effectum. Ut et

11) civitati nostrae, professoribus, hospitibus, receptatoribus studiosorum consultum sit, statuimus, nemini horum licere ab universitate, hospitio, urbe recedere, nisi aere alieno, si quod legitime contractum fuerit, et taxa pro collegiis privatis omnibusque in victum et mensam expensis rite persolutis. Denique

12) attentione debita ponderantes, quasvis quomodolibet conceptas ordinationes suo carere effectui, imo in majus reipublicae vergere detrimentum, nisi eorum, quae provide definita sunt, parata urgeatur executio, denominamus hisce nostrae universitatis fiscalem, cujus praeter causas ordinarie tractandas officii ratio postulabit, ut omnia et singula his nostris ordinatis contenta citra omnem personarum acceptionem exacte et fideliter executioni mandentur.

Et haec sunt, quae retentis interim reliquis singularum facultatum statutis et consuetudinibus circa ipsum studiorum ordinem decernenda statuenda et innovanda curavimus, omni, qua pollemus, auctoritate iterato mandantes, ut juxta tenorem ac modum praescriptum et non aliter accurate omnia serventur, prohibentes sub gravissima indignationis interminatione, ne cui, cujuscunque sit in ducatu nostro status, officii, ordinis dignitatis, huic nostrae expressae, seriae et deliberatae voluntati liceat contraire.

In quorum fidem cum propriae manus subscriptione sigillum cancellariae nostrae secretioris appendi fecimus. Herbipoli die quarta Novembris anni millesimi septingentesimi quadragiesimi noni.

Carolus Philippus ep. Herb., Fr. or. dux m. pr.

(L. S.)

Eine *Original-Ausfertigung* auf Papier mit *eigenhändiger Unterschrift* des Fürstbischofs und *aufgedrücktem Siegel* in der Registratur des Univ.-Verw.-Ausschusses.

Ein *Separat-Abdruck* aus dem J. 1750 ebendort und ein *Abdruck* in der Sammlung der Hochstift-Wirzburgischen Verordnungen Bd. II. S. 542–551.

## Nr. 153.

*Bischof Karl Philipp gründet eine Professur für praktische  
Jurisprudenz.*

1750, 5. Mai. Würzburg.

Demnach der hochwürdigste, des heil. Roem. Reichs Fürst und Herr, Herr Carl Philipp, Bischoff zu Würzburg, Herzog zu Francken

zum förderlichen Dienst Dero fürstlichen Landen sowohl als zum Besten und zu mehrer Aufnahm Dero dahiesigen Universitaet gnaedigst entschlossen haben, dass eine eigene Professura publica angeordnet werde, um die auf die dahiesige Universitaet kommende Candidaten, sonderheitlichen aber Dero Landes-Eingehörige zu künftigen Diensten Dero Fürst- und Herzogthums sich befaehigende adelige und andere Jugend nach zurückgelegtem studio theoretico in der zu allen andern sonderen Gerichtsübungen die festere und wesentliche Anleitung gebenden praxi communi sowohl, als zu dem sondern Landrecht dieses Dero Herzogthum zu Franken, wie auch zu der Art und Weis an zu lehren, wie ein Bericht, gerichtliche Vorstellung, Handlung, Protocoll, auch darnach abzufassende Relation, dann andere Gebühr eines Secretarii, Beamten, Raths und Sachwaltern zu beobachten, und darmit die in denen collegiis theoreticis erlernte Rechtswissenschaft in ihrer Übung, Gebrauch und Vollzug zu bringen seyn wolle, und nun zu Versehung dieser öffentlichen Lehrstelle Dero Hofrath, beider Rechten Dr. Georg Ant. Behr aus sondern in dessen Gelehrsamkeit und practische, auch in Secretariatsverrichtungen erworbene gute Erfahrung setzenden Vertrauen mildest ernennet haben, anbey auch gnaedigst wollen, dass alle diejenige, welche in Dero fürstliche Dienste aufgenommen zu werden verlangen, von nun an fördersamst unter diesen angestellten öffentlichen Lehrer Nothdurft nach sich zu solchen und deren tüchtigen Versehung befaehigen, sofort ihren einzureichenden Bittschreiben eine schriftliche Bezeugung dessen beylegen und ausser solcher zu diesen gar nicht für fähig geachtet, dahingegen aber auch für sothane Unterrichtung ein gemaessigtes Honorarium von ihme, Professorn, erfordert, und dieses über sechs Gulden Fraenk. von jeder Person nicht abgenommen, annebst zu einer jaehrlichen Bestallung ihme von Dero fürstlichen Universitaetreceptoratamt 100 Reichsthaler abgereicht werden sollen, als ist gegenwaertiges unter mehrhöchstermelt Seiner hochfürstlichen Gnaden hoher Handunterschrift und beygedruckhitem Dero fürstlicher geheimer Cantzley-Insiegel gefertigtes Decret ihme, Hofrathen Doctori Behr, zu seiner Legitimation darüber ertheilet worden.

So geben in Dero fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 5. Mai 1750.

Carl Philipp episc. Herb. Fr. or. d.

Eine Abschrift in dem Univ.-Rec.-Prot.-Buche lit. A. 174.

**Nr. 154.**

*Die medicinische Fakultät erhält einen Tadel wegen ungeeigneten Verhaltens gegen die fürstbischöfliche Regierung und zugleich die Anweisung, künftighin in allen vorkommenden Fällen dieser mit ihrem Beirath zu Diensten zu sein.*

1754, 19. April. Wirzburg.

Die hochfürstl. weltliche Regierung erstattet den gehorsamsten Bericht Nr. 6 über die wieder solche von der medicinischen Facultät angebrachte Beschwerden und stellet darmit vor, wie dass die ohnglimpliche Ausdrückungen, deren die besagte Facultät gegen die hochfürstl. Sr. hochfürstl. Gnaden höchste Person repräsentirende Regierung sich unternommen hat, eine gemessene Andung verdienen, anbey auch es nöthig seyn wolle, dass besagte Facultät dahin angewiesen werde, dass in denen Fällen, da die Regierung ihren Beyrath erforderet, dieselbe solchen ohne Auffenthalt, Weigerung und Erschwerung alsbalden ertheilen solle, dann in denen Fällen, da auf Kösten deren Beklagten oder Inquisiten ein Responsum erforderet wird, die Ermässigung des angesetzt werdenden Deserviti der hochfürstl. Regierung zuzustehen habe, in denen übrigen Fällen aber, da die Kösten von der Cent zu tragen wären, der facultati medicae einige Belohnung nicht könne gebilliget werden.

Resolutum: Der facultati medicae seye zu verheben, dass diese unterfangen hat, gegen die hochfürstl. Regierung in solcher unziemlicher Arth sich zu verfehlen, mit der anzufügen seienden Weisung, dass sic. facultas medica, des grossen, zwischen ihr und der hochfürstl. Regierung obseyenden Unterschieds sich fortan zu erinderen, sofort den der hochfürstl. Regierung, als einer Sr. hochfürstl. Gnaden höchstse Person repräsentirender Stelle, schuldigen Respect künftighin mehr sorgsamer vor Augen haben solle, damit ein schärpferes Einsehen hierunter nicht nöthig seyn wolle. Ingleichen seye besagter facultati medicae weiter aufzugeben, dass in denen Fällen, da von der Regierung ihr Beyrath erforderet wird, sie solchen alsbalden ohnweigerlich und ohnaufhaltlich zu erstatten und darbey sich mehrmalen zu bescheiden habe, dass sie zum Dienst des Publici als Professores angeordnet seyend, somit auch schuldig seyen, solchen werckthätig zu leisten, dagegen es billig seye, dass ihre hierüber habende Bemühung hinwiederumb belohnet werde. Zu dem Ende von einem von Amts wegen anverlangt werdenden Responso überhaupt 6 fl. rhein. auf Kösten der Cent, oder in dessen Ermanglung von Herrschafft wegen künftighin zu bezahlen, in denen übrigen Fällen aber, da der Beklagte oder Inquisit die Kösten zu tragen hat, der Facultati zu er-

statten wäre, dass diese den Ansatz des Deserviti selbstn stelle, dabey jedoch der hochfürstl. Regierung die Ermäsigung des diesfallsigen Ansatzes zuzustehen habe.

Eine *Abschrift* des Conferenz-Protocolls vom 19. April 1754 in dem im k. Kreis-Archive Wirzburg befindlichen Liber I div. form. et contr. Caroli Philippi (nr. 63), fol. 328b/329a.

### Nr. 155.

*Fürstbischof Adam Friderich verordnet, dass am fürstl. Hofgericht und an den andern Gerichten kein Advokat fortan angenommen werde, der sich nicht den Grad eines Licentiaten Juris erworben habe.*

1756, 3. Juni. Veitshöchheim.

Von Gottes Gnaden Adam Friderich, Bischoff zu Wirtzburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst und Hertzog zu Francken.

Würdig und Wohlgeborne, auch Ehrsam und Hochgelehrte, Anächtige, Liebe, Getreue!

Je mehr wir denen löblichen Anordnungen unserer in Gott ruhender Herren Vorfaherren überhaupt nachdencken, desto gründlich- und heylsamer befinden wir diejenige Satzungen insonderheit, welche da zu allen, einige Rechtsgelehrsamkeit erforderenden Bedienungen keine andere Leüthe beförderet wissen wollen, als die nicht vorhero auf Unserer fürstlich-Wirtzburg oder einer anderen berühmten Universität den Gradum Doctoratus vel saltem Licentiatuſ erlanget haben, allermassen solches verschiedene besonders in denen Jahren 1720, 1734 et 1745 emanirte fürstliche Satzungen nützlich verordnen.

Gleichwie nun Wir nach eben diesem Massstock bey künftigen Dienstverleihungen, soviel immer thunlich ist und keine besondere Ausnahme ein anderes anrathet, Unsere eigene Richtschnur zu nehmen gnädigst entschlossen sind, also erinnern und ermahnen wir euch hiemit gleichfalls gnädigst, dass auch Ihr besonders in Aufnahm derer, sowohl bey Unserem fürstlichen Hofgericht als anderen Dicasterien nöthiger Advocaten euch nach Vorschrift der de anno 1720 vorhandener Universitätsordnung und derselben § 55 jedesmahl achten, mithin zu Besorgung einigen Rechtshandel[s] bey Unseren Gerichten keinen in die Zahl deren Advocaten künftig einnehmen sollet, welcher nicht wenigstens den Gradum Licentiatuſ erlanget zu haben sich legitimiren könne, gestalten uns hierzu, gleich Unseren lobseeligsten Herren Vorfaherren nicht nur die bessere Aufnahme hiesiger Universität und das Ansehen unserer fürstlichen Dicasterien, sondern auch die Wohlfart Unserer in Nothfällen



einer geschwinden und graddurchgehenden Rechtshülffe bedarffender Unterthanen den bewegenden Eindruck machet. Wir versehen uns demnach hierinnen, falls gegen Euch des gehorsamsten Vollzugs Unserer gnädigsten Willensmeynung und verbleiben darmit in fürstlichen Gnaden Euch wohl beygethan.

So geben auf Unserem fürstlichen Lustschloss Veitshöchheim den 3. Junii 1756.

A. Friderich, B. u. F., Herz. zu Francken.

Eine *Abschrift* in dem im k. Kreis-Archive Wirzburg befindlichen Liber div. form. et contr. Adami Friderici (nr. 64), fol. 22a.b.

---

### Nr. 156.

*Bischof Adam Friedrich verordnet, dass künftighin das Universitätsreceptorat an den neugegründeten Convertitenfond jährlich dreissig 30 fränkische Gulden zu entrichten habe.*

1756, 20. November. Wirzburg.

Demnach seine hochfürstliche Gnaden auf das Ihre von commissionen mixta unterthänigst abgestattete Gutachten gnaedigst verordnet haben, dass um die in Dero dahiesigen fürstlichen Residenzstadt ankommende und zum katholischen Glauben sich bekehren wollende fremde Personen wehrender deroselben nöthigen Unterrichtung, in Kost und Quartier nach Notturfft unterhalten zu können, ein bestaendiger Fundus errichtet und hierzu aus Dero Universitätsreceptoratamt alljährlich, und zwar vom 21. Junii laufenden Jahres anfangend, dreissig Fraenkische Gulden beygetragen werden, als ist dem Receptorum erwehnter Universität gegenwärtiges unter Höchstgedachter Seiner Hochfürstlichen Gnaden hoher Handunterschrift und beygetruckhtem geheimen Cantzley-Insiegel gefertigtes Decret, um sich bei seiner Rechnungsablage legitimiren zu koennen, darüber ertheilet worden. Decretum Würzburg den 20. November 1756.

Adam Friedrich B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Eine *Abschrift* in dem Kopeib. nr. 8 CCXLVI. 1676. S. 128.

---

**Nr. 157.**

*Bischof Adam Friedrich gründet eine Professur der Exegese in der theologischen Fakultät der Universität Würzburg.*

1764, 29. Oktober. Würzburg.

Demnach der hochwürdigste des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Adam Friderich, Bischoff zu Bamberg und Würzburg, Hertzog zu Francken, zu Verbesserung und mehrerem Flor des ohnehin zwar auf der hiesigen Universität schon berühmten Studii Theologici, noch besonders eine eigene Professur der sogenannten Heiligen-Schrift-Lehre und Auslegung neuerlich anzuordnen gut befunden, wie solches die dieseswegen absonderlich verfasst und ausgefertigte neue Einrichtung des mehreren ausweist, hierzu aber den seiner ausnehmenden Geschicklich- und Gelehrsamkeit halber lang bewehrten bisherigen Professorem Theologiae Scholastico-dogmaticae Patrem Henricum Kilber S. J. et ss. Theologiae doctorem gnädigst ausersehen, somit auch für sothane neuerlich übernehmende Bemüh- und Verrichtung dero allhiesigem Collegio eine weitere Zulage von zweyhundert Reichsthaler bei Ihro fürstlichen Universitäts-Receptorat-Amt mildest bestimmt und angewiesen, als ist gegenwärtiges unter obhöchstermelt Seiner hochfürstlichen Gnaden höchster Hand-Unterschrift und beygedruckten dero fürstlichen geheimen Cantzley-Insiegel gefertigte Decret demselben zu seiner behörigen Legitimation hierüber ertheilet worden. So geben Würzburg den 29. Octobris 1764.

A. Friderich, B. u. F. Herz. zu Franckhen.

(L. S.)

Das Original in der Würzburg. Universitäts-Bibliothek

**Nr. 158.**

*Bescheid des Bischofs Franz Ludwig an den akademischen Senat, betr. die angeregte Begehung der zweiten Säkularfeier der Universität.*

1781, 27. April. Würzburg.

Ob es just eine Nothwendigkeit seye, nach jedesmahligem hundert-jährigen Zeit-Lauf dergleichen Jubel-Feste und namhafte Kosten erforderende Feyerlichkeiten zu erneuern, daran hat man billig zu zweifeln Ursache und wünschet daher zu vernehmen, wie es in solcher Begebenheit bey anderen vornehm- und angesehenen Universitäten unseres Teutschlandes in neueren Zeiten beobachtet werde, worunter sich also von hiesiger Universitäts wegen ein so anderer Orte berühmter hohen

Schule fordersamst durch Correspondenz unter der Hand genau zu erkundigen wäre, und wenn dergleichen festivalia mit Anständigkeit nicht wohl übergangen werden könnten, darüber seiner Zeit der nähere Bericht erwartet wird, so hätte alsdann Senatus academicus die Arth und Weis, wie solche ohne allzugrosen Aufwand nach Ziel und Maas unserer jezigen mehr aufgeklärten Zeiten und dermahligen Weltläufften zu begehren seyn möchten, auf gleichmässige Kundschafts-Einziehung der diesfalls anderer Orten gebrauchter Formalitäten wohl bedächtlich zu überlegen und die desfalls gutbefindliche Benehmungen mittels rätlichen und bestimmten Vorschlägen anhero zu eröffnen.

Würzburg den 27. April 1781.

F. Ludwig B. u. F. zu B. u. W. H. z. Fk.

Das *Original* in den Senatsacten der Universität Würzburg.

### Nr. 159.

*Verordnung des Bischofs Franz Ludwig, dass in Zukunft kein Landeseingeborener zum Besuche der Vorlesungen in der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin zugelassen werde, der nicht das Absolutorium des philosophischen Lehrcurses nachgewiesen hat.*

1782, 24. Januar. Würzburg.

Wenn man es in vorigen Zeiten für eine ausgemachte Wahrheit hat halten dürfen, dass die Physik für diejenigen, welche sich der Arzeneykunst zu widmen gedenken, ein nicht nur sehr nützlich, sondern sogar unentbehrliches Studium sey, so wird man wohl in unseren Tagen, wo die Physik eine viel verbesserte Gestalt angenommen hat, um so weniger daran zweifeln; und wenn gleich die Physik für den Theologen und Juristen von geringeren Nutzen, als für den Arzeney-Befissenen seyn mag, so sind auch die Vortheile, welche künftige Theologen und Juristen von der Mathematik und der sogenannten praktischen Philosophie sich zu versprechen haben, längstens entschieden.

Nachdem also Mathematik und practische Philosophie in dem einen und andern Jahr des philosophischen Curses auf unserer hohen Schule dahier zum Theil und respective angefangen oder fortgesetzt und **zusammengelehret** worden, so sollte billigermassen Keiner, der in einer der sogenannten dreyen höheren Facultäten seine Studien **fortzusetzen** die Absicht hat, die im ersten Jahre der Philosophie angetretene **Laufbahn** eher verlassen, bis er sie das andere Jahr ganz **durchgebracht** hätte; weil indessen beregte Wahrheit mit vielen anderen **das traurige**

Schicksaal hat, dass man in seinen Entschliessungen und der Einrichtung seiner Geschäfte sich darnach nicht bemisst, sondern die Studenten öfters gleich nach zurückgelegtem ersten philosophischen Studierjahre sich der Rechts-Gelehrsamkeit oder der Arzeney-Kunst ergeben, und nun auch in Absicht auf die Gottes Gelahrtheit das nemliche besorget werden will, so wird Uns zur Nothwendigkeit, Unser landesherrliches Ansehen und Gewalt eintreten zu lassen, um zu verhindern, dass Söhne Unseres Landes Unterthanen und mit diesen zugleich in der Folge Unsere Fürstlichen Landen selbst, um den von zweijähriger Fortsetzung der Lehre philosophischer Wissenschaften zuerwartenden Nutzen nicht gebracht werden.

Wir verordnen demnach sowohl aus angeführter Absicht, als noch durch andere triftige Ursachen bewogen, hiermit gnädigst und wollen, dass bei jetzt angefangenen Studierjahre und in Zukunft keiner unserer Wirzburger Landessöhne zur Besuchung und Anhörung öffentlicher oder Privatkollegien in der Gottes Gelahrtheit, Rechts Gelehrsamkeit und Arzeneykunst angenommen werden solle, welcher ein beglaubigtes Zeugnis, dass er den ganzen philosophischen Kurs vollendet, nicht beygebracht haben wird.

Nur allein in Ansehung der Juristen machen Wir darin noch eine Ausnahme, dass, wenn ein und der andere der mit der Zeit weder Rath, noch Beamter, noch Advocat werden, sondern die Juridischen Kollegien, um dareinst als Kanzelist oder sonst als ein Schreiber leichter unterzukommen besuchen will, dazu angenommen zu werden ansucht, diesem das Frequentiren zugestanden werden soll, wenn er, dass er wenigstens die ganze Logik gehöret und eine gute Aufführung in Sitten bezeigt habe, sich mittelst genugsamen Zeugnisses rechtfertigen kann; jedoch haben alle Kandidaten dieser Art schriftliche Reverse, dass sie mit der Zeit um eine Raths-Beamten und Advokaten Stelle mit einer Bitte nicht einkommen wollen, vor ihrer Zulassung zu öffentlichen oder Privat Kollegien von sich zu stellen, welche Reverse hernach an Uns, um mit der Zeit bey vorkommenden Fällen, wenn Uns Gott unsere Lebens und Regierungs Jahre bis dahin mildiglich fristet, darnach die Dienstverleyhungen mit zu bemessen, unterthänigst einzuschicken sind. Gleichwie benebst unser gnädigste Wille und Meynung ist, dass gegenwärtige auf das Beste Unserer hiesigen Fürstlichen Lande und Unterthanen angesehene Verordnung in den philosophischen Schulen jedes Jahr öffentlich bekannt gemacht werden soll, so wollen Wir Uns auch zu Unseren öffentlichen Lehrern der Gottes Gelahrtheit, Rechts Gelehrsamkeit und Arzeneykunst gnädigst versehen, dass sie sich darnach gehorsamst und auf das

**Nr. 160.**

*Bischof Franz Ludwig genehmigt die von der Universität  
Vorschläge betreffs der beabsichtigten 2. Säkularen*

1782, 7. Februar. Wirzburg.

Gleichwie Ich die dahier zu Begehung des 200 j  
festes von Errichtung der hiesigen Universität beschehen  
anmit vor der Hand durchgehends begnehmige und zu  
diessfallssigen Solennitaeten den 29. Tag des Monats Julij  
den Jahrs bestimmet haben will, also hat fürstl. Universi  
an gleich ihrem Antrag zufolge mit Fertigung der behöri  
academischer gelehrten Abhandlungen die vorbereitliche  
zukehren, sofort auch die nöthige Einladungen in behö  
besorgen, besonders aber mit fürstl. Receptorat die vorl  
zu pflegen, womit die alsbaldige Fertigung derer zu  
silbernen Medaillen-Stucke erforderliche Stempelen (davo  
gutbefindliche Zeichnung vorhero einzusenden ist) unver  
geordnet, desgleichen auch von besagtem Receptorat die  
richtungen dem Anrath gemäss einweilen vor- und zube  
mögen. Wirzburg den 7. Februar 1782.

F. Ludwig, B. u. F, zu B. u. W.

Das *Original* in den Senatsacten der Universität Wirz

**Nr. 161.**

*Rückäusserung des Bischofs Franz Ludwig auf die V  
Universität Wirzburg, betreffend die beabsichtigte Jub*

1782, 24. April. Wirzburg.

Mit dem dahier üblichen Bescheide

werden wollen, welche denen Fremden bey der grössten Tags-Hitze mit Besuchung der Vestung und Gärten oder anderen Gegenden mehr lästig fallen müssen, als wann dieselbe ihrem Beruf nach der Aufmerksamkeit gelehrter Unterhaltungen die Nachmittags-Stundten in Ruhe beywohnen, nachhero aber die kühle Abend-Stundten mit dergleichen Veränderungen in Vergnügungen zubringen mögen. Nun können zwar einigemal Nachmittags-Stunden ausgesetzt, die andere aber müssen besser verwendet werden, und da in der Sache mit blosen Defensionen und Promotionen von den Fächer der höheren Wissenschaften Mir ebenfalls nicht genug gethan ist, sondern auch, weil es eine universitas Studiorum heisset und dem Geschmack der heutigen Zeit angemessen ist, zugleich in Ansehung derer übrigen minderen Klassen ordentliche Prüfungen angestellet werden sollen, wie Ich solches vorhin schon mündlich zu erkennen gegeben habe, so hat mir Senatus Academicus alsbald einen verbesserten Entwurf hierunter vorzulegen, welcher sich auf alle Gattungen der academischen Lehr-Stühle ohne Ausnahme verbreiten lasset. Damit Ich aber künftighin allemahl wissen könne, welche Membra academica an gemeinschaftlicher Berathung Theil genommen oder welche der diessfallsigen Deliberation gar nicht beygewohnt haben, so hat man bey allen Universitäts-Protocollen die praesentes jederzeit nebenaus zu bemerken. Wirzburg den 24. April 1782.

F. Ludwig B. u. F. zu B. u. W.

H. zu Fk.

Das Original in den Senatsacten der k. Universität.

## Nr. 162.

*Bericht des Wirzburger Domherrn Karl Theodor Freiherrn von Dalberg als Rector Magnificus der Universität zu Wirzburg an den Bischof Franz Ludwig.*

1785, 2. Juli. [Wirzburg.]

Ihro Hochfürstliche Gnaden erlauben mir Gnädigst verschiedene Sachen in Vortrag zu bringen.

1<sup>mo</sup>. Der Canonicus Steinacher hat mir abermahlen seine Entschliessung geäußert, sich dem Wohl des Staats und denen Hochfürstlichen Diensten zu witmen. Er wünscht einen Gnädigsten Wink zu erhalten, auf welchen Theil der Wissenschaften er sich vorzüglich verwenden solle. Hiernach würde er sich in seinem Fleiss und in Anschaffung der Bücher richten.

2<sup>do</sup>. In Betref der Universität habe ich gute Hoffnung, dass sie aufblühen werde, wenn man die rechte Mittel anwendet. Diese sind nach meiner Ueberzeugung: Freyheit, Ehre und Geld. In Betref der beyden ersteren Puncten behalte ich mir vor, ein gehorsamstes Gutachten zu erstatten. In Betref des letzteren ist mir unter andern von Kammerr[ath] Goldmayer ein ergiebiges Mittel darin angegeben worden, dass die Jesuiten-Gebäude verkaufft, derselben Güter vererbt, und das erlöste Capital zu Verbesserung der Universität angelegt würde.

3<sup>tio</sup>. In Betref der Landschulen trage ich gehorsamst an, dass die bereits gedruckte Verordnung wegen Schuhl-Gebäuden endlich erlassen werde. Der besondere weggebliebene Punct kann nachgeholt werden. Endlich

4<sup>to</sup> kostet es mir einen unaussprechlichen Kampf, Ew. Hochfürstlichen Gnaden anliegende Vorstellung zu überschieken. Mein Herz verehrt Höchstdieselbe so dankbar und innigst, dass es mir sehr hart ankommt, meine Anständen vorzutragen; unterdessen wünsche ich nichts mehr als Überzeugung und Belehrung, dass ich mich irre, und ich würde der Höchsten Gnad nicht würdig seyn, wenn ich fähig wäre, meine jetzige Überzeugung Höchstdenenselben zu verschweigen.

Den 2. Julii 1785.

Dalberg.

Ein *Abdruck* im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. VI. Heft I S. 150 und 151.

## Nr. 163.

### *Allgemeine akademische Statuten.*

[1785, nach dem 5. November].\*) Würzburg.

I. Der Staat verschafft den studierenden Landeskindern Gelegenheit und Hilfsmittel, ihre Geistesanlagen durch Erlernung edlerer Künste und Wissenschaften zu vervollkommen, damit sie einst als ausgebildete Männer mit ausgebreitetem Nutzen an dem allgemeinen Wohl ihres Vaterlandes arbeiten und in erhabenem Grade die Pflicht eines rechtschaffenen Bürgers erfüllen können. Dieser wahre und einzige Zweck eines Studierenden wird von jedem beym Antritt seiner akademischen Laufbahn wohl zu Gemüthe

\*) Nach Heffner, der den III. Band der Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen (Würzburg 1801 in 2<sup>o</sup>) herausgegeben, haben diese Statuten zwar keine Jahreszahl, sind aber 1785 erschienen und das *erstmal* bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachung kann jedoch, wie ein Hinweis in Absatz X beweist (cfr. diesen), erst nach dem 5. November 1785 erfolgt sein.

geführt und, so lang er auf derselben wandelt, niemals aus den Augen gelassen werden.

II. Damit die sämtlichen Lehrvorträge gehörig auf einander passen und zu einem Zweck hinführen, zugleich aber auch der schädlichen Eilfertigkeit vorgebaut wird, mit welcher manche die wichtigsten Lehrgegenstände entweder ganz überspringen oder wenigstens so schnell durchlaufen, dass sie nicht hinlänglich vertraut und in Mark und Kraft verwandelt werden können, so wird hinfüro keinem der Zutritt zu einem höheren Kollegium gestattet, wenn er nicht zuvor in allen untergeordneten Klassen einen seinen Fähigkeiten angemessenen Fortgang gemacht, die zu höhern Wissenschaften nöthigen Vorkenntnissen erlangt und darüber bewährte Zeugnisse aufzuweisen hat.

III. Die Landeskinder haben sich in Rücksicht auf die Zeit und Eintheilung der Studien lediglich an den hiezu eigen entworfenen Universitätsplan zu halten und hierüber bey den Dekanen jeder Fakultät und übrigen Professoren. am Anfange des Courses die Vorschriften zu vernehmen. Fremde werden jeden Lehrer bereitwillig finden, ihnen Plan und Vorschläge zu ertheilen, wie sie ihren Aufenthalt nach der Verfassung und Grundlage hiesiger Universität zweckmässig und mit Nutzen einrichten können.

IV. Jeder Kandidat soll die ihm angewiesenen Kollegien ordentlich und mit geziemendem Wohlstand besuchen und darinn nach seinen Kräften Fortgang zu machen trachten. Die sämtlichen Lehrer werden auf jedes Individuum aufmerksam seyn, die Saumseligen an ihre Pflichten erinnern und auch den Aeltern und Vorgesetzten, wenn es nöthig seyn sollte, frühzeitig hievon Nachricht ertheilen. Auch ist jeder Lehrer bereit, zu gewissen Stunden in der Woche von den Kandidaten Besuche anzunehmen, sich mit ihnen freundschaftlich über die vorgetragenen Gegenstände zu besprechen und die hierüber entstandenen allenfallsigen Zweifel zu lösen. Ueberhaupt aber wird keiner ein Zeugniß am Ende des Courses von irgend einem Lehrer erhalten, wenn er sich nicht desselben durch Fleiß und Fortgang würdig gemacht und einer von dem Lehrer zu bestimmenden angemessenen Prüfung unterworfen haben wird.

V. Da der Fortgang und gute Ruf des Studirenden gar oft von seinen häuslichen und ökonomischen Umständen abhängt, so wird diess zu einem wesentlichen Punkt unserer Universitätsverfassung gemacht: Jeder wird seinen Bedacht dahin nehmen, Ordnung in den nothwendigen Ausgaben zu halten, solche zu gehöriger Zeit und nach Anweisung seiner Aeltern zu entrichten und sich für Verschwendung und einen seine Kräfte übersteigenden Luxus zu hüten; welches zu Schulden und vielen andern



damit verbundenen schlechten Handlungen Gelegenheit giebt. Man weiss aus der Erfahrung, dass schon öfters die besten Köpfe und gutartigsten jungen Leute auf diese Weise zu Grunde gegangen sind.

VI. Alle haben sich desswegen nach der neuestergangenen das Schuldwesen der Studirenden betreffenden Hochfürstl. gnädigsten Verordnung zu achten.

#### Gemachte Schulden

a) für Kost und Wohnung,  
 b) für die zum akademischen Kurs angeschafften nöthigen Bücher.  
 c) für Kollegien- auch Lektionsgelder der Sprach- und andern Exerctienmeister,  
 d) für den gebrauchten Arzt und Arzneien bei etwaiger Krankheit sind und bleiben einzig privilegiert; andere nöthiger, aber doch der Verschwendung und dem Luxus unterworfenen Sachen wegen gemachte Schulden an Professionisten, Kaufleute und dergleichen sind auf die Summe von 25 fl. beschränkt, und die Beurtheilung hierüber dem zeitlichen Universitätsfiscal gänzlich überlassen. Alle übrigen Borgen, Schuldverschreibungen, Verpfändungen, Kauf und Verkauf, ausgestellte Wechselbriefe, wenn sie auch mit einem Eid oder Verzichten aller und jeder rechtlichen Ausflüchten verbunden seyn sollten, sind fürhin und allzeit für ungültig und unverbindlich erklärt. Diejenigen aber, welche sich nichts desto weniger beygehen lassen sollten, diese zu ihrem wahren Besten ergangene Verordnung zu missbrauchen und listiger Weise Darlehnungen und Borgen zu erschleichen, haben wegen ihres Frevels und Unfugs zum Beyspiele anderer die schärfste Ahndung und Strafe zu erwarten. Ueberdiess wird noch von Seite der Universität die Verfügung getroffen, dass sich die Aeltern der Auswärtigen an verschiedene dem Staate ohnehin schon verpflichtete Männer wenden können, welche die Zahlungen für Kost und andere Nothwendigkeiten übernehmen und zum Besten der Studirenden im Namen der abwesenden Aeltern oder Vormünder besorgen.

VII. Das den immatrikulirten Mitgliedern ertheilte Privilegium Fori hat keinen andern Grund, als dass sich der Studirende für ein durch den Werth der Wissenschaften geehrtes Mitglied des Staats sehe, welches sich eben desswegen durch Zucht und gute Ordnung unter allen übrigen Ständen auszeichnen soll. Die von vielen übel verstandenen akademische Freyheit, so manche in einer zügellosen Lebensart suchen soll auf unserer Akademie gänzlich ungekannt seyn. Jeder ist gehalten sobald er gehöriger Weise zur Universität aufgenommen worden ist sich in den ersten vier Wochen vor dem Rektor zu stellen und sein

Namen in das Matrikelbuch einschreiben zu lassen: als aufgenommener akademischer Bürger aber wird er sich befeissen, den Gesetzen des Staats zu gehorchen, sich nach den öffentlichen Polizeyanstalten zu fügen, in Friede und Einigkeit mit anderen Bürgern zu leben, jedem Stande und Vorgesetzten die gebührende Achtung zu erweisen oder gewärtig seyn, in einem dawider laufenden Vergehungsfall nach Maassgabe bestraft, als öffentlicher Ruhestörer fortgewiesen und dadurch des ihm ertheilten Privilegiums gänzlich verlustigt zu werden.

VIII. Gleichwie diejenigen, welche entweder aus Verdruss die Studien freywillig verlassen oder wegen übler Aufführung aus der Zahl der Akademiker ausgeschlossen werden, auf der Stelle aller Privilegien hiesiger hohen Schule verlustiget seyn sollen, so sind hingegen solche Freyheiten jenen, so sich nach ordentlich vollendetem Kurs noch länger in der Stadt aufhalten, auf ein halbes Jahr ohne einige Prärogationsnachsichtung vergönnt. Die in der Gottes- und Rechtsgelehrtheit, dann der Arzneykunst graduirten Doktoren sowohl als Licentiaten haben die akademischen Privilegien so lang zu geniessen, bis sie zu einem Amte angestellt werden, das einem besonderen Gerichtsstande untergeordnet ist. Den Nichtgraduirten werden die Vorzugsrechte der Studirenden nach geendigtem Kurs verlängert, wenn sie gehörig darum ansuchen werden. Der Dekan einer jeden Fakultät ist befugt, diese Verlängerung auf ein Viertel, die Fakultät aber auf ein Halb-Jahr zu ertheilen. Bey diesen muss sich der Kandidat gehörig melden und jedesmal vor Auslauf der erhaltenen ersten Prorogation um die weitere anstehen; wenn sich jemand, nachdem er absolviret hat, von der Universität entfernt und ein halbes Jahr ganz abwesend ist, so hören alle Privilegien dergestalt auf, dass sie auch von den Fakultäten und Dekanen nicht weiter erstreckt werden können, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sich jemand nach geschlossenen Studien unmittelbar auf ein Reichsgericht oder mit ausdrücklicher Hochfürstlicher gnädigster Erlaubniss auf eine fremde Universität zu seiner grösseren Befähigung in der Zwischenzeit begiebt. Da dieses eigentlich noch zum wissenschaftlichen Kurs gerechnet werden kann, so hat sich der Kandidat nach seiner Zurückkunft der nämlichen Rechte zu erfreuen, als wenn er an hiesiger Universität selbst gegenwärtig gewesen wäre; wo denn erst von dieser Zeit an das von dem Gesetz bestimmte Halbjahr seinen Anfang nehmen soll.

IX. Weil aber die Wissenschaften auch nicht ohne sanfte Stimmung der Seele und energische Kraft des Körpers erlernt, diese aber ohne Mässigkeit und wohlgeordnete Leidenschaften nicht erhalten werden können, so verstehet sich von selbst, dass alle diejenigen, welche sich

rohe Ausschweifungen durch Trunkenheit, Selbstrache und jeder andern angesamsten Thätlichkeit zu Schulden kommen lassen, für angeartete, zu den Wissenschaften untüchtige Leute angesehen und als schädliche Mitglieder von anderen getrennet werden müssen. Eben so sehr werden sich alle für eine Seel und Körper entnervende und zu den schändlichsten Wohlüsten herabwürdigende Weichlichkeit bewahren, gefährliche und ihrem zukünftigen Glücke nachtheilige Buhlschaften vermeiden und sich desswegen von allem verdächtigen Umgang und Zusammenkünften entfernen.

X. Um hierinn den schlimmen Folgen, welche allzufrühzeitig und aus angesamster übelverstandener Freyheit eingegangenen Sponsalien nach sich ziehen können, nach allen Kräften zu steuern, so werden alle Eheverlöbniße, welche von den Akademikern, sowohl einheimischen als fremden, wenn sie auch mit Vorwissen der Eltern und Vormünder und unter den in der Verordnung vom 28. Jänner 1764 vorgeschriebenen Erfordernissen abgeschlossen worden sind oder eine Schwängerung der verlobten Person erfolgen sollte, durch eine vom 5. November 1785 ergangene gnädigste Verordnung für beyderley Geschlecht für gänzlich unkräftig und unverbindlich erklärt, dass unter keinerley Vorwand einige Klage weder auf die zu vollziehende Eheverbindung, noch auf einen allenfalls zu erstattenden Abtrag Platz haben soll. Im Gegentheil aber sollen Verbrecher und Verführer unschuldiger und schwacher Personen nicht nur zur Kindes-Nahrung und Erstattung der geschändeten Ehre gemessenst angehalten werden, sondern man wird auch gegen solche Vergehungen mit scharfer Ahndung, auch mit Kerkerstrafe und Verweisung von der Universität nach obwaltenden Umständen gebührend und nachdrucksamst verfahren.

XI. Die Zeit, von welcher ein akademischer Bürger sich in Eheverlöbniße einlassen kann, wird nach dem nämlichen Verhältniß bestimmt, nach welchem die Andauer des *Fori privilegiati* §. VIII. angeordnet und vestgesetzt worden ist. Weil aber die in der Rechtsgelehrsamkeit und Arzneykunst graduirten Doktoren sowohl als Licentiaten ihre akademische Privilegien so lang erhalten, als sie noch in keinem andern Amte angestellt sind, welches sie einem andern Gerichtsstande unterwirft, so sollen diese, wenn sie einheimisch sind, nach erhaltener gelehrten Würde verbindliche Sponsalien eingehen können, Fremde aber nur sodann, wenn sie die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder beybringen werden.

XII. Feine und mit guter Lebensart verbundene Ergötzungen werden nicht nur den Studirenden erlaubt, sondern auch als Erholungen des Geistes angerathen. Der Gelehrte muss sich von Jugend auf angewöhnen, nicht lichtscheu zu seyn, und frühezeitig lernen, mit Menschen

umzugehen, unter welchen er einst eine ausgezeichnete Rolle spielen soll. Die Akademiker dürfen an allen öffentlichen und Privatvergnügungen der besseren Welt Theil nehmen, und die Lehrer werden sich ein Vergnügen daraus machen, den Kandidaten Zutritt zu guten Gesellschaften zu verschaffen, wo die Sitten gebildet und guter Welton angenommen werden kann.

XIII. Die durch die Polizeyanstalten ohnehin schon verbotene Hazardspiele, was für einen Namen sie immer haben mögen, sind aus noch ganz besonderen Ursachen auf das allerschärfste den Studirenden verboten. Man wird hauptsächlich auf jene aufmerksam seyn, welche andern zu solchen verderblichen Spielen Gelegenheit und Reize verschaffen. Sie werden als schädliche Verführer angesehen und ohne alle Rücksicht auf Stand oder Person zur Warnung Aller bestraft und fortgewiesen werden.

XIV. Da die Beyspiele der Studirenden, weil sie mehr als andere Anspruch auf Einsichten und Aufklärung machen, ganz vorzüglich auf die übrigen Volksklassen wirken und deren Sitten nach den ihrigen stimmen, so hat jeder bey Uns Studirende die Pflicht und Obliegenheit auf sich, allen Ständen durch einen erbaulichen Lebenswandel vorzuleuchten, die Pflicht gegen Gott, den Nebenmenschen und sich selbst mit dem wahren Geiste unserer Religion zu erfüllen, dem äusserlichen Gottesdienste mit Anstand und Ehrerbiethsamkeit beyzuwohnen und in dem ganzen Betragen zu beweisen, dass die Wissenschaften nicht allein den Verstand aufklären, sondern auch das Herz veredeln, und der Gelehrte jener vollkommen ausgebildete Mann sey, welcher Wissenschaft mit Rechtschaffenheit und Tugend verbindet.

XV. Letztlich wird jeder, der sich bey Uns in den Wissenschaften bildet, seinen Ruhm einzig darinn setzen, dass er durch unermüdeten Fleiss in Vervollkommnung seiner Geisteskräfte, durch edle Denkungsart und gute Sitten, durch ordentliches und sanftes Betragen den Beyfall seiner vorgesetzten Lehrer und aller jener erhalte, mit welchen er Zeit seiner Studirjahre Geschäfte und Umgang hat. Der Staat wird genaue Rücksicht darauf nehmen, und nur jene an geist- und weltlichen Würden und Versorgungen Theil haben lassen, welche sich derselben durch erworbenen guten Ruf und verdiente gute Zeugnisse würdig gemacht haben. Alle, welche diese auf Gerechtigkeit und gute Ordnung gegründete Forderungen erfüllen, haben allen Schutz und Beförderung zu erwarten. Alle dürfen sicher darauf zählen, dass kein guter Kopf unbenutzt, kein Fleiss unbelohnt bleiben, und es keinem jemals gereuen soll, seine von Gott verliehenen Talente mit Anstrengung aller Kräfte gebildet und

sich zu jeden Berufsgeschäften in seinem Vaterlande vorbereitet zu haben.

Gleichwie nun . . . . . über diese sämtlichen ihm vorgelesenen Artickel angelobet und mittels eigener Handunterzeichnung in dem Matrikelbuche derselben Festhaltung versprochen hat, so wird ihm gegenwärtiges sowohl zu seiner Nachachtung, als allenfallsigen Legitimation der geschehenen Immatrikulirung zugestellet. So geschehen Würzburg den . . . . .

Ein *Abdruck* in der Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen Bd. III. S. 336 — 340.

### Nr. 164.

*Reskript des Bischofs Franz Ludwigs an die Universität, betreffend die Anforderungen an die Vorbildung der Candidaten für den Civildienst.*

1787, 29. October. Bamberg.

Ehrsame und Hochgelehrte, Andächtige, Liebe, Getreue. Es wird euch noch in frischem Gedächtnisse seyn, was Wir für Grundsätze, welche Uns bey Dienstbegehungen zur Richtschnur dienen, unterm 19. May l. J. als einen Nachtrag zu Unserer Verordnung vom 18. December v. J. durch den Druck öffentlich bekannt gemacht haben, damit sich ein jeder, der noch in der Laufbahn seiner Studien begriffen ist, darnach bemessen soll.

So vest Wir nun bey diesen Grundsätzen zu beharren gedenken, so sehr ist es Uns auch angelegen, dass die Studierenden, besonders diejenigen, welche ihr Absehen auf Civildienste gerichtet haben, immer ernstlich daran erinnert werden.

Wir befehlen daher gnädigst, dass ein jeder aus euch bey Anfang seiner öffentlichen sowohl als Privatvorlesungen nicht nur in dem instehenden Schuljahr sondern auch künftig alle Jahre den oben angezogenen Nachtrag vom 19. May in den Collegien den Candidaten neuerlich verkünden lassen soll. Wir legen auch in dieser Absicht für jeden Professor ein Exemplar bey. Hierzu ist aber derjenige Zeitpunkt zu nehmen, wo alle Candidaten, die den Vorlesungen eines Professors beywohnen, versammelt sind.

Ob nun gleich diese Erklärung Unserer Gesinnungen einen jeden Studierenden schon im Allgemeinen dringlich genug ermahnet, sich die Hauptwissenschaften der Rechte und andere nöthige Hülfswissenschaften durch deren Kenntnisse er einstens dem Staate nützlich zu werden

gedenket, nicht nur nach der Oberfläche, sondern gründlich und in ihrem ganzen Umfange vollkommen eigen zu machen, so finden Wir doch nicht überflüssig, noch insbesondere für die Candidaten der Rechtswissenschaft zu verordnen:

1) Soll sich niemand, der um eine Jurisdictionstelle mit der Zeit anzusuchen gedenket, blos damit begnügen, dass er nur jene Theile der Rechtswissenschaft zu erlernen sich bestrebe, die man gemeiniglich die Brodstudien nennet. Es soll sich vielmehr ein jeder nach seinen Fähigkeiten beiefern, alle theoretische und practische Theile der Rechtsgelehrsamkeit zu erlernen, mithin die von den Candidaten öfters für minder nothwendig geschätzten Fächer, z. B. des Lehen- und peinlichen Rechtes, des allgemeinen deutschen Privatrechtes, der Statistik etc. etc. nicht zu vernachlässigen.

2) Wir fordern auch von ihm, dass er in den nöthigen Hilfswissenschaften wohl bewandert seyn soll, z. B. in der Universalhistorie, in der Reichsgeschichte, Diplomatie etc. etc.

3) Bey den praktischen Theilen der Rechtswissenschaft fordern Wir nicht nur die Kenntnisse des gemeinen Prozesses sondern auch der Praxis der Reichsgerichte, nebst dem die Wissenschaft der summarischen Prozesse, der *jurisprudentiae extrajudicialis*, der Lehre von Klagen und Einreden, zuletzt noch eine gute reine, jedoch den gerichtlichen Geschäften angemessene Schreibart. Wir können nicht bergen, dass Wir seit Unserer angetretenen Regierung die Bemerkung gemacht haben, dass es den Candidaten meistens an einer guten Schreibart fehle.

4) Wann auch nicht über alle Fächer, die in das System der Rechtsgelehrsamkeit gehören oder als Hilfs- und ausbildende Wissenschaften mit demselben in Verbindung stehen, Vorlesungen gehalten werden, so können Wir doch mit Rechte einem Candidaten mit vorzüglichen oder dazu noch hinlänglichen Fähigkeiten zumuthen, sich durch eigenen Fleiss aus den vorhandenen Vorlesebüchern und anderen ausführlichen Werken zu bilden.

5) Wir haben desswegen auch Unserer fürstlichen Regierung, bey welcher Wir die Candidaten, so um Jurisdictionstellen ansuchen, immerhin prüfen lassen werden, aufgegeben, aus allen Theilen der praktischen Rechtswissenschaft, es mögen auf der Universität Vorlesungen darüber gehalten werden oder nicht, zu examiniren.

6) Für die Staatswirthschaft, unter welche die Polizey- und ökonomische Wissenschaften begriffen werden, haben Wir nunmehr einen eigenen Lehrstuhl errichtet, weil Wir diese Wissenschaften für jeden Justiz- und Oeconomierath, für die Landbeamten, auch für die Subaltern-

Stellen sehr nützlich und in manchem Betrachte nothwendig erachten.

Wir befehlen daher, dass die Vorlesungen über diese Wissenschaften von einem jeden Juristen, wenn er auch seine Absicht nur auf eine geringe Verwaltung oder Amtschreiberey gerichtet hat, fleissig besucht werden sollen.

Wir werden alle Candidaten aus diesen Wissenschaften bey Unserer fürstlichen Regierung prüfen lassen.

7) Wenn Wir erfahren, dass ein Candidat, der ein ausgezeichnetes oder doch ganz gutes Talent hat, sich nicht nach seinen Fähigkeiten vollkommen verwendet, sondern ein und andere Haupt- oder Hilfwissenschaften vernachlässiget, weil er sie, seiner Meynung nach, ihm zu seiner Versorgung so nothwendig nicht zu seyn glaubt, so sind Wir vest entschlossen, ihn, aller seiner natürlichen Fähigkeiten unangesehen, zur Strafe bey Dienstbegehungen zuruckzusetzen.

Alles dieses habt ihr auch den Candidaten, die euere Collegien besuchen, auf die nämliche Weise, wie Wir oben von Unserer gedruckten Erklärung vorgeschrieben haben, alljährlich bekannt zu machen.

Uebrigens verbleiben Wir euch mit Fürstlichen Gnaden beygethan.  
Gegeben Bamberg den 29. Oktober 1787.

Franz Ludwig etc. (L. S.)

Ein *Abdruck* in der Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landesverordnungen Bd. III. S. 391 — 393.

## Nr. 165.

*Verordnung Bischof Franz Ludwigs, betr. die Vorausbezahlung der Honorare für die juristischen Vorlesungen.*

1788, 11. Dezember. Bamberg.

Franz Ludwig etc. Oefters hat schon die Erfahrung gelehrt, dass die Kandidaten der Rechtsgelehrtheit das von ihren Aeltern und Vormündern zu Bezahlung der Privatvorlesungen abgereichte Geld zu Gelegenheiten, Ausschweifungen zu machen, verwendet und durchgebracht haben, wovon hernach die Folge gewesen, dass sie aus Scham, es möchten Erinnerungen wegen der Kollegiangelder geschehen, die Vorlesungen gar nicht mehr besuchten und sich dadurch einen unwiederbringlichen Nachtheil, die Vernachlässigung ihrer erforderlichen Ausbildung in der Rechtswissenschaft, zuzogen.

Wie Wir nun immer darauf bedacht sind, Alles zu entfernen und abzuschneiden, wodurch Studirende von dem guten und zweckmässigen

Fortgange in den zu ihrer künftigen Bestimmung nöthigen Wissenschaften abgeführt werden können, so sind Wir bewogen worden, Nachfolgendes in Unsere Fürstliche juristische Fakultät zu verordnen:

- 1) Wird es einem jeden Professor auf das Strengste untersagt, irgend einen Kandidaten ohne Rücksicht auf dessen Stands- oder Geburts-Vorzüge über 8 Tage zu seinen Privatvorlesungen zuzulassen, wenn derselbe nicht während dieser Zeit sein schuldiges Honorarium wird entrichtet haben.
- 2) Ist es zwar einem jeden Professor gestattet, einen Kandidaten, wenn jener von diesem ausdrücklich darum ersucht wird, unentgeltlich den Zutritt in seine Privatvorlesungen zu erlauben, befugt soll er aber nicht seyn, einen Kandidaten in der Bezahlung des Honorariums freywillig nachzusehen, und, wenn dieses geschähe, würde der Lehrer dadurch sich selbst bei Uns verantwortlich machen.
- 3) Wann binnen 8 Tagen das Kollegiengeld von einem Kandidaten nicht erlegt worden ist, so hat der Lehrer alsbald die Anzeige bei der Fakultät zu machen, welche alsdann demselben durch den Pedell bedeuten lassen soll, binnen 3 Tagen das Honorarium zu bezahlen oder aus den Vorlesungen wegzubleiben.
- 4) Von dieser Verordnung soll ein jeder Professor sich eine Abschrift nehmen und selbige sowohl jetzt gleich als auch künftig bey Anfang seiner Privatvorlesungen jedesmal seinen Zuhörern zur Nachachtung bekannt machen. Gegeben Bamberg den 11. December 1788.

Franz Ludwig etc. (L. S.)

Ein *Abdruck* in der Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landesverordnungen Bd. III S. 426 u. 427.

## Nr. 166.

*Verordnung von Seiten der juristischen Fakultät, betreffend die Prüfungen zur Erlangung akademischer Würden.*

1788, 22. Dezember. Würzburg.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden vermöge höchster Resolution am 11. December 1788 auf unterthänigsten Vorschlag der Juristenfakultät gnädigst geruhet haben, die Prüfungen akademischer Würden in eine neue Form umzuschaffen, mit dem beygefüigten gnädigsten Befehle, diese neue Methode den Kandidaten bekannt zu machen und so- gleich in Anwendung zu bringen, als wird diese geäußerte höchste



Willenserklärung zur unterthänigsten Befolgung den Kandidaten der juristischen Wissenschaften folgendermassen eröffnet:

- 1) Bleibet es bey der bisher gewöhnlichen Anzahl der drey Prüfungen, die ein Kandidat, welcher, um die Licentiatenstelle oder Doktorswürde zu erlangen, defendiren will, auszuhalten hat, wovon eine jede Prüfung der Regel nach zwey volle Stunden dauern soll, ohne diejenige Zeit, welche mit Ablesung der Deduktion zugebracht wird, mit einzurechnen.
- 2) Der Anfang einer jeden Prüfung wird mit der vom Kandidaten abzulesenden Deduktion gemacht, in der Masse, dass der Kandidat, wenn er sich zu den Prüfungen meldet, vom Dekan befragt wird, auf welche Rechtstheile er sich vorzüglich, seiner künftigen Bestimmung oder eigenen Triebe oder Wahl nach, verlegt habe; dann wird ihm drey Tage vor jeder Prüfung vom Dekan die Materie aus einem der gewählten Rechtstheile zur Ausarbeitung eröffnet, welche das erstemal vom Dekan, für die beyden andern Prüfungen von der Fakultät so bestimmt werden, dass nach der ersten Prüfung die Deduktion für die zweyte, nach der zweyten jene für die dritte in Geheim lediglich zu Protokoll gesetzt wird, jedoch auf die Art, dass der Dekan die Materie drey Tage vor jeder Prüfung bey der jedesmaligen Stellung dem Kandidaten erst eröffnen darf. Die zwey ersten Deduktionen müssen in Lateinischer und die dritte in Deutscher Sprache verfasst seyn, welche letztere Deduktion einen praktischen Fall enthalten wird.
- 3) Nach abgelesener Deduktion werden alsdann folgende Rechtstheile in nachgesetzter Ordnung den Gegenstand der Prüfungen ausmachen: In der ersten Prüfung eine halbe Stunde Natur- und Völkerrecht, eine Stunde bürgerlich Römisches Recht und eine halbe Stunde Deutsches Privatrecht. In der zweyten Prüfung eine Stunde canonisches Recht und eine Stunde bürgerliches Recht und gemeiner Process.

Wann sich ein Kandidat geistlichen Standes prüfen lässt, so wird das Verhältniss zwischen dem Römischen und canonischen Rechte umgekehrt: es werden nämlich zwey Stunden auf das canonische und eine Stunde auf das Römische Recht und den Prozess verwendet werden.

In der dritten Prüfung eine Stunde Deutsches Staatsrecht und Reichsprozess, eine halbe Stunde Lehenrecht und eine halbe Stunde peinliches Recht.

Wann der Kandidat ein Landeskind ist, so wird er noch eine halbe Stunde aus dem Fränkischen Rechte geprüft werden.

- 4) Jeder sowohl ordentliche als ausserordentliche Lehrer hat in allen drey Prüfungen vollkommene Freyheit, den Kandidaten über jeden beliebigen Gegenstand seines Faches, über eine oder mehrere Hauptmaterien zu prüfen. Jedoch wird keiner der Examinatoren zu tief in die Schwierigkeiten oder Streitfragen oder unnütze Spitzfindigkeiten hineingehen sondern vielmehr die Billigkeit beobachten und im Wesentlichen nichts mehreres von dem zu prüfenden Kandidaten fordern, als was er in dessen Vorlesungen gehöret und erlernt haben kann.
- 5) Von dieser Vorschrift wird alle halbe Jahre ein Exemplar öffentlich angeheftet und jedem, der sich zu den Prüfungen meldet, eines vom Dekan übergeben werden, wonach sich also diejenigen zu fügen haben, welche auf dahiesiger Universität zu akademisch-juristischen Würden gelangen wollen. Würzburg den 12. December 1788.

Dekan, Senior, Doktoren und Professoren  
der Juristen-Fakultät.

Ein *Abdruck* in der Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landesverordnungen Bd. III. S. 429 und 430.

### Nr. 167.

*Verordnung des Bischofs Franz Ludwig, betreffend den Besuch der juristischen Vorlesungen und das Verbot der Privatrepetitoren.*

1793, 9. Dezember. Bamberg.

Franz Ludwig etc. Ueberzeugt, dass die Erziehung der akademischen Jünglinge und die Bildung derselben zu künftigen Dienern des Staates eine Unserer wichtigsten Angelegenheiten seyn müsse, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung auf die öffentlichen Lehranstalten all jene Aufmerksamkeit verwendet, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte. Dagegen aber erwarten Wir mit Zuversicht, dass die Studierenden ihre Bildung aus den Vorlesungen der öffentlich aufgestellten Lehrer schöpfen und die Landes-Universität auf diejenige Art benutzen würden, wie es ihre künftige Bestimmung und die hergebrachte Ordnung fordert.

Um so missfälliger war es Uns zu vernehmen, dass verschiedene Candidaten der Rechtsgelehrtheit genug gethan zu haben glauben, wenn sie die Rechtstheile sich von einem Repetitor privat repetiren lassen und

sich dann nicht verbunden erachten, die Privatvorlesungen der Professoren der Juristen-Facultät zu besuchen.

Wir haben zwar schon in der Verordnung vom 29. Oktober 1787 allgemein bestimmt, dass alle auch sonst für minder wichtig gehaltene Rechtstheile von denjenigen, die bei Uns Dienste zu suchen gedenken, müssen studirt und die Vorlesungen darüber besucht werden.

Um aber dieser Unordnung desto mehr vorzubeugen, so verordnen und befehlen Wir:

- 1) Dass Privatrepetitionen nicht für die Vorlesungen der öffentlichen Rechtslehrer gelten und angerechnet werden können, sondern jeder einheimische Candidat verbunden sey, über alle Rechtstheile die Vorlesungen der Professoren der Juristen-Fakultät zu besuchen: derjenige, welcher dagegen handelt, hat zu erwarten, dass er von allen Diensten des Staates ausgeschlossen wird.
- 2) Bleibt es zwar einem Candidaten vorbehalten, zu seiner leichteren Befähigung sich einen oder anderen Rechtstheil von einem Repetitor vortragen zu lassen, doch soll es ihm nicht frey stehen, wen er sich zum Repetitor annehmen wolle, sondern nur unter den öffentlich aufgestellten Repetitoren soll er sich einen zu wählen befugt seyn.
- 3) Soll ein Candidat, der sich seinen Repetitor anzunehmen für gut befunden hat, von demselben nur jenen Rechtstheil vortragen lassen, welchen er in den öffentlichen oder Privatvorlesungen der Rechtslehrer schon einmal gehört hat oder wirklich hört. Die Repetitoren werden aber hiemit dahin angewiesen, nur alsdann einen Candidaten anzunehmen, wann Letzterer von einem Professor das Zeugniß erhält, dass er über jenen Rechtstheil, worüber er Repetition wünscht, entweder wirklich die Vorlesungen des Rechtslehrers besucht oder schon besucht habe.

Damit diese Unsere Verordnung um so gewisser befolgt werde, so soll dieselbe nicht nur von jedem Professor der Rechte in seinen Vorlesungen alle Jahre bekannt gemacht werden, sondern Wir befehlen hiemit der Juristen-Fakultät Unserer Universität zu Würzburg, Uns alle jene Candidaten genau anzuzeigen, von welchen sie in sichere Erfahrung bringen wird, dass sie gegen Unsere gegenwärtige Verfügung gehandelt haben. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Insiegel. Bamberg, den 9ten December 1793.

Franz Ludwig etc. (L. S.)

Ein *Abdruck* in der Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landesverordnungen Band III S. 605 und 606.

**Nr. 168.***Verordnung des Bischofs Franz Ludwig, durch welche öffentliche Repetitoren an der juristischen Fakultät aufgestellt werden.*

1794, 14. April. Würzburg.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben bereits am 9. December 1793 aus den triftigsten Gründen zu verordnen geruhet, dass es keinem Kandidaten der Rechte frey stehen soll, wen er sich zum Repetitor in der Rechtswissenschaft wählen wolle, sondern dass Jeder sich an die öffentlich aufgestellten Repetitoren zu wenden habe, wenn er zu seiner bessern Befähigung wünscht, einen oder den andern Rechtstheil nebst den öffentlichen Vorlesungen sich näher bekannt zu machen. Diesem zufolge haben Höchst-dieselbe den Universitäts-Syndicus Licentiat Stalpf und den Licentiaten Kuhn zu öffentlichen Repetitoren der Rechtswissenschaft gnädigst ernannt und dabey Höchst-dero ernstgemessensten Willen öffentlich bekannt zu machen befohlen, dass auf einer Seite Niemanden anders erlaubt seyn soll, öffentliche Repetitionen über die Rechtswissenschaft zu halten, auf der anderen Seite die Rechtskandidaten, welche einen Repetitor sich anzunehmen gedenken, blos unter den öffentlich aufgestellten sich einen sollen erwählen dürfen. Sollten einer oder zwey Kandidaten einem Rechtsgelehrten den Auftrag ertheilen, einen oder den andern Rechtstheil mit ihnen durchzugehen, so wollen Seine Hochfürstliche Gnaden diess zwar geschehen lassen: ein solcher Rechtsgelehrter aber soll nicht mehr als einen oder höchstens zwey Kandidaten zur Privatbelehrung anzunehmen befugt seyn. Jedoch werden jene Kandidaten sich eher der höchsten Zufriedenheit zu erfreuen haben, welche eines Theils die Vorlesungen der Juristen-Fakultät fleissig besuchen, anderen Theils sich an die öffentlichen Repetitoren halten werden.

Unterzeichnete Fakultät hat zugleich den gnädigsten Befehl erhalten, Seinen Hochfürstlichen Gnaden sowohl Jene, die unbefugter Weise eine Repetition unternehmen, als auch die Kandidaten anzuzeigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln. Dieselbe macht also durch öffentlichen Anschlag und den Weg des Intelligenzblatts diesen höchsten Willen unsers gnädigsten Landesherrn bekannt und ermahnet ihre akademischen Mitbürger, die landesväterliche Sorgfalt Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu verehren und Höchst-Ihren Erwartungen durch genaue Befolgung dieser Vorschrift zu entsprechen. Würzburg am 14<sup>ten</sup> April 1794.

Dekan, Senior, Doktoren und Professoren der  
Juristen-Facultät bey der Julius-Universität.

Ein *Abdruck* im Würzburger Intelligenzblatt Nr. 31, von Diastag den 29. April 1794.

**Nr. 169.***Verordnung des Bischofs Franz Ludwig, betreffend die Trennung des Gymnasiums von der Universität.*

1794, 3. October. [Wirzburg.]

Von Gottes Gnaden, Franz Ludwig etc. etc. Herzog zu Franken. Unter den verschiedenen Mitteln, welche Wir während Unserer Regierung zu einer zweckmässigen Organisation Unserer Universität und Unseres Gymnasiums dahier und zur Erhaltung und Herstellung der nöthigen Disciplin besonders auf Unserem Gymnasium nicht ohne Nutzen gebraucht haben, blieb noch Eines übrig: nämlich die gänzliche Trennung Unserer Universität von Unserem Gymnasium.

Wir sahen nach reifer Erwägung aller Umstände ein, dass die Schüler der obersten Classen Unseres Gymnasiums, wenigstens der grösste Theil derselben, weder vorbereitet, noch reif genug sey, zumal in einem so kurzen Zeitraume die Menge abstracter Wahrheiten, worüber die Vorlesungen gehalten werden, zu begreifen, noch weniger zu verdauen.

Gleichwohl mussten Wir die Uns unangenehme Erfahrung machen, dass der unbestimmte Mittelstand zwischen dem Gymnasium und der Universität, in welchem sie sich bisher befanden, in den Schülern der philosophischen Classen eine Sucht zur Auszeichnung vor andern Schülern des Gymnasiums erzeugte, welche öfter in den Hang, sich durch ungewöhnliche Kleider, durch das Besuchen öffentlicher Wirths- und Caffeehäuser, durch ein freyes und oft zügelloses Betragen auszuzeichnen ausartete.

Stäts aufmerksam auf Alles, was zur Vervollkommnung der Studien und vorzüglich der Sitten Unserer studierenden Jugend Etwas beytragen kann, und bereit, zweckmässige und bewährt gefundene Mittel zur Erreichung des soeben erwähnten Zweckes auch mit einigen Kosten-Aufwande anzuwenden, haben Wir Uns entschlossen, diesen Gebrechen in den philosophischen Studien und in der Disciplin durch eine gänzliche Trennung Unseres Gymnasiums von Unserer Universität abzuhelfen. Wir haben daher für Unser Gymnasium zwei Lehrer der Philosophie angestellt und denselben befohlen, den Schülern der zwei obersten Classen eine der Fassungskraft derselben angemessene und für das gemeine Leben brauchbare Philosophie zu lehren und sie in Hinsicht auf Disciplin, wie andere Schüler des Gymnasiums zu behandeln. Dagegen übersetzen Wir andurch die philosophische Facultät hiermit gänzlich zur Universität und heben alle Gemeinschaft derselben als solcher mit dem Gymnasium hiermit auf.

Um aber die Trennung der Universität vollkommen zu bewirken und einzelnen Studierenden oder ihren Aeltern alle Gelegenheit zu benehmen, Unserer Verordnung entgegen zu handeln, so verordnen und befehlen wir:

1) Kein Student auf Unserem Gymnasium soll in Zukunft mehr immatriculirt werden. Wir heben daher die bisher bestandene Sitte, vermöge welcher die Schüler der vierten Classe schon immatriculiert wurden, hiermit, jedoch mit der Einschränkung auf, dass die Gerichtsbarkeit Unseres Universitäts-Fiscals in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen über alle Schüler des Gymnasiums nach wie vor gegründet bleiben soll.

Dagegen verordnen Wir

2) dass jeder Student, sobald er von dem Gymnasium in die Universität übertritt, sich sogleich in den ersten Tagen immatriculieren zu lassen, schuldig seyn soll.

3) Kein Schüler Unseres Gymnasiums soll zur Aufnahme in irgend ein Collegium Unserer Universität fähig seyn. Wir verbieten daher Unseren sämtlichen Professoren, einen Schüler Unseres Gymnasiums zu einer Vorlesung auf die Universität anzunehmen, während dem er noch zur ersten oder zweiten Classe der gymnastischen Philosophie gehört.

4) Haben Wir zwar in Unserer Verordnung vom 24. Jänner 1782 nur Jenen, welche dereinst um Raths-, Beamten- oder Advocaten-Stellen zu supplicieren gedächten, die Verbindlichkeit aufgelegt, den ganzen philosophischen Cours zu absolvieren: nachdem aber das Studium der Elementar-Philosophie, wie solche nunmehr an Unserem Gymnasium gelehrt werden soll, allen Studierenden ohne Ausnahme nöthig ist, und Wir der bisher von Uns bemerkten Sucht junger Leute, mit Vernachlässigung der Philosophie und nach angehörten einigen juridischen Vorlesungen sogleich um eine subalterne Dienststelle zu suppliciren, einen Damm entgegensetzen wollen, so verordnen Wir, dass alle Studierende ohne Ausnahme, sie mögen dereinst um höhere oder auch nur um subalterne Dienststellen nachsuchen wollen, den ganzen Lehr-Cours auf Unserem Gymnasium absolviert haben müssen, widrigenfalls sie zu allen Stellen schlechterdings unfähig sein sollen.

Endlich, und da junge Leute, welche sich dieser Verordnung nicht zu fügen gedenken, unfähig zu allen Dienststellen sind, so befehlen Wir

5) dass kein Student, der ein Landskind ist, zu den Vorlesungen bey der Universität zugelassen werden soll, wenn er sich nicht vorher bey dem Dekan der Facultät, zu der er gehört, über die Absolvierung

des ganzen gymnasiastischen Curses legitimirt und einen Fähigkeitsschein zur Aufnahme von demselben erhalten hat.

Ein *Abdruck* bei Dr. Anton Ruland, Franz Ludwigs, Fürstbischof zu Bamberg und Wirzburg, Verordnungen und Rescripte bezüglich des Studiums der Philosophie an der Universität Wirzburg. Wirzburg 1852, S. 20 u. 21.

### Nr. 170.

#### *Verordnung des Bischofs Georg Karl, betr. das Verbot der geheimen Orden.*

1795, 31. Juli. Schloss Werneck.

Georg Karl etc. Die geheime Orden schaffen die Mitglieder derselben nicht nur in selbstsichtige, stolze und schwärmerische Menschen um, sondern arten auch, nach Zeugnis der Erfahrung, in Gesellschaften aus, welche dem Staate und der Verfassung desselben in jeder Hinsicht, nämlich durch ihren Einfluss auf Dienstbegehungen und die Verwaltung des Staates und durch ihren eigenen Dünkel, alles besser zu machen, und ihre oft ungereimte und gemeinschädliche Pläne auszuführen, nicht selten gefährlich werden. Wir sind weit entfernt, alles Böse, was geschieht, den geheimen Orden zuzuschreiben oder von geheimen Verbindungen, die oft nichts als Auswüchse einer jugendlichen Schwärmerey sind, grosse Gefahren für Unser Hochstift zu befürchten, allein es liegt Uns daran, dass die akademische Jugend, diese Pflanzschule der künftigen Diener Unseres Hochstiftes, nicht zu der, jeder geheimen Gesellschaft angebohrnen Selbstsucht erzogen werde. Wir wollen die studierenden Jünglinge nicht zu Egoisten, Schwärmern und Empfindlern bilden lassen: Wir wollen in ihnen den Keim zur Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung, mit den gut befundenen Anordnungen und getroffenen Anstalten nicht wurzeln lassen; Wir wollen nicht, dass sie nur für überspannte Ideen und Pläne empfänglich, jede scheinbare Verbesserung begierig auffassen und mit der Zeit Böswichten oder Schwärmern sich als Werkzeuge ihrer Absichten hingeben. Was gut und nützlich ist, darf mit Wissen der öffentlichen Autorität geschehen. Unsere studierende Jünglinge sollen daher mit steter Hinsicht auf diesen Grundsatz alles das Gute, was geheime Gesellschaften wirken zu können wännen, öffentlich wirken und daher von jeder geheimen Gesellschaft und Verbindung sich schlechterdings enthalten.

Wir verordnen und befehlen daher:

1) Der Eintritt in irgend eine geheime Gesellschaft oder Verbindung, sie mag Namen haben wie sie will, ein sogenannter Studenten-

Orden oder ein auch unter Nicht-Studenten verbreiteter Orden seyn, wird hiemit verbothen.

2) Ein Landeskind, welches diesem Verbothe entgegen handelt, soll zu jeder Versorgung unfähig seyn.

3) Ein Ausländer, welcher in eine geheime Gesellschaft oder Verbindung tritt, soll von Unserer Universität relegirt werden.

4) Mit der Unfähigkeit zum Dienst oder mit der Relegation, wenn er ein Fremder ist, soll Jeder bestraft werden, welcher vor Unserer Verordnung zu einer geheimen Verbindung gehörte und nach Verkündung derselben nicht austrat.

5) Wer sich untersteht, eine geheime Gesellschaft erst zu stiften oder zu irgend einer bestehenden oder werdenden geheimen Verbindung zu werben, soll nebst der Unfähigkeit zu einem Dienst, wenn er ein Landeskind ist, mit Festungsarrest und ist er ein Fremder, gleichfalls mit Festungsarrest und nach Ueberstehung desselben mit Relegation bestraft und die Dauer der Arrestzeit nach dem Grade der Verführung und der Schädlichkeit der Verbindung bestimmt werden.

Diese Verordnung ist allen Akademikern sogleich zu verkünden und auf die genaueste Befolgung zu wachen. Gegeben unter Unserer eigenen Händunterschrift, Schloss Werneck den 31sten Jul. 1795.

Georg Karl etc. (L. S.)

Ein *Abdruck* in der Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen Bd. III S. 648.

## Nr. 171.

*Verordnung des Bischofs Georg Karl gegen das Führen von Knotenstücken und die Bevorzugung unschicklicher Kleidertrachten.*

1799, 3. September. Schloss Werneck.

Von Gottes Gnaden Georg Karl, Bischof zu Würzburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Herzog zu Franken etc. etc. Würdig- Hoch- und Wohlgeborne, auch Ehrsame und Hochgelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue! Es ist Uns zu Unserem grossen Misfallen die Anzeige gemacht worden, dass mehrere Akademiker des bestehenden Verbothes ungeachtet wieder dicke Knotenstücke zu tragen anfangen, sich durch eine ebenso lächerliche, als wegen des Originals, welches copirt wird, verhasste und anstössige Kleidertracht, als da sind Hüte von unförmlicher Grösse und lächerlichem Zuschnitte



und Collets von den Französischen Farben, auszeichnen und in einem solchen Aufzuge die Ruhe auf öffentlichen Promenaden zu stören sich unterstehen.

Ihr werdet daher das gegen das Tragen der Knotenstöcke schon bestehende Verboth den sämtlichen Mitgliedern der Universität nicht nur wiederholt verkündigen und den Fiskal, dass er dasselbe pünktlich vollziehe, ermahnen, sondern auch denselben bekannt machen, dass Uns die lächerliche Tracht, womit sich Mehrere aus denselben auszeichneten, in hohem Grade missfalle, und dass Wir daher in der vollkommenen Ueberzeugung, es müsse vernünftigen Leuten ganz gleichgültig sein, welchen Zuschnitt ihre Kleider haben, Uns zu denselben versehen, sie würden die Kleider, womit sich die Feinde des Vaterlandes auszeichneten, abzulegen von selbst geneigt seyn, weil Wir ausserdem, und wenn sie Unserem Vertrauen nicht entsprechen würden, nothwendig schliessen müssten, dass sie einen besonderen Werth auf dieselben legten und ihre Gesinnungen damit bezeichnen wollten, daher wir genöthigt sein würden, dieselben von Unserer Universität ohne Weiteres zu entlassen, als Wir nicht gemeint seyn, solche Carricaturen länger in Unserer Residenzstadt zu dulden.

Wie dieser Befehl von den sämtlichen Fakultäten verkündigt worden sey, hierüber gewärtigen Wir eine Anzeige.

Wir können Euch übrigens nicht bergen, dass unter allen Akademikern die Candidaten der Medicin sich zu ihrem Nachtheile in ihrem Betragen und ihrer Kleidertracht besonders auszeichnen, dass aber auch ein und der andere Lehrer durch sein Beyspiel hierzu Vieles beyzutragen scheine. Wir versehen uns daher zu den Professoren der Arzneykunde, sie werden dergleichen Carrikaturen von Menschen, als Wir oben beschrieben haben, in ihren Collegien nicht mehr dulden und durch eine gefälligere und anständigere Kleidertracht statt des von Uns selbst bemerkten beynahe renomistischen Aufzuges hierin selbst den Ton angeben. Wir verbleiben Euch übrigens mit Fürstlichen Gnaden wohl beygethan. Werneck am 3ten Septembers 1799.

G. C., B. u. H. m. pr.

[Adresse]: Ad Senatam Academicum.

Eine *Beilage* zu den Senatsprotokollen der Jahre 1798—1803.

**Nr. 172.*****Fürstliche Verordnung, das Creditiren zu Gunsten der Studierenden betreffend.***

1801, 13. Oktober. Wirzburg.

Auf besondern Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden wird in Ansehung des Creditgebens an hier studierende Academiker Folgendes allgemein hiemit verordnet:

- I. Auf einige Arten von Schuldforderungen an hier studierende Academiker findet als privilegirte der Credit unbedingt,
- II. auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe,
- III. auf noch andere gar nicht statt.

§ 1. In die Reihe der privilegirten Schulden gehören Schulden

- 1) für Kost und Wohnung;
- 2) für die zum academischen Cours angeschafften nöthigen Bücher;
- 3) für Collegien, Repetitions-, auch Lections-Gelder der Sprach- und anderen Exercitien-Meister;
- 4) für den gebrauchten Arzt und die Arzneyen bey etwaiger Krankheit.

§ 2. Was jedoch Kost- und Quartiergeld betrifft, so ist kein Kost- oder Hauswirth befugt, einem Academiker länger, als auf ein Vierteljahr Credit zu geben. Wer auf längere Zeit borget, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljährige Kostgelder.

§ 3. In die Classe derjenigen Schulden, bey denen der Credit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören:

- 1) Kaufmanns-Waaren, die zur Kleidung dienen, bis auf 36 fl. rh.,
- 2) Schneider-, Schuhmacher-, Säckler-, Buchbinder-Arbeit, bis auf 15 fl. rh.,
- 3) Wäscherlohn, bis auf 5 fl. rhein.,
- 4) Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studiret, aber nicht zum Studier-Cours nothwendig sind, bis auf 20 fl. rh.,
- 5) Schreib-Materialien, bis auf 5 fl. rh.,
- 6) Frühstück an Milch oder Kaffee, Thee oder Chocolate, Obst oder Brod und dergleichen, bis auf 6 fl. rh.

§ 4. Wer über diese Summen einem Academiker borget, hat nicht weiter als auf die gesetzlich bestimmte Summe eine Klage.

§ 5. Wenn jedoch über den einen oder den andern der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Academiker eingeklaget werden, so kann die gesetzlich dabey bestimmte Summe von den academischen Gerichten für ein halbes

Jahr des Studier-Courses nur ein einziges Mahl zugesprochen werden und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der Forderungen demjenigen Gläubiger, der zuerst Klage erhoben hat. Weiterhin sich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen im nämlichen halben Jahre entstanden, erhalten entweder gar nichts oder nur so viel, als nach Befriedigung des sich früher meldenden Gläubigers an der gesetzmässigen Summe für dieses halbe Jahr noch übrig geblieben.

§ 6. Schulden für Kaufmanns-Waaren aber insbesondere betreffend, so hat es zwar auch in Rücksicht ihrer dabey sein Bewenden, dass dafür auf ein halbes Jahr nicht mehr als 36 fl. rhein. zugesprochen werden können. Allein selbst bis auf diese Summe wird aus einer Kaufmanns-Schuld eine Klage nicht angenommen werden, wenn nicht die Schuld dem Universitäts-Fiscal zuvor angezeigt, und von diesem in das akademische Schulden-Verzeichniss eingeschrieben worden ist. Der Universitäts-Fiscal wird aber für ein halbes Jahr nicht mehr als 36 fl. rhein. auf den Namen des nämlichen Academikers einzeichnen und muss daher im Stande seyn, jedem bey ihm anfragenden Kaufmann zu bescheiden, ob für dieses halbe Jahr die gesetzliche Summe schon voll sey oder nicht.

§ 7. Zur dritten Klasse derjenigen Schulden endlich, in Hinsicht deren gar kein Credit Statt findet, gehören alle im Vorhergehenden nicht genannte Arten von Schulden. Alle hierüber ausgestellte Schuldverschreibungen, Wechselbriefe und dergleichen, wenn sie auch mit Eiden und Verzichtleistungen aller und jeder rechtlichen Ausflüchte verbunden seyn sollten, sind auf immer für unklagbar erklärt; es seyen dann solche Schulden zur Bezahlung der in die erste Classe gehörigen Schulden gemacht und wirklich verwendet worden, für welchen Fall dieselben gleichen Vorzug geniessen sollen.

§ 8. Wenn insonderheit Anlehen auf Pfänder von einem Academiker gemacht werden, so hat der Gläubiger nicht nur allein keine Klage, sondern er ist ohne weiters das Pfand oder dessen eidlich zu erhaltenden Werth zurückzugeben schuldig, und ist hierunter Niemand als das hochfürstliche Pfandhaus ausgenommen.

§ 9. Was bisher von Schulden der dritten Classe und von Schulden bis auf eine gewisse Summe und Zeit festgesetzt worden, verstehet sich indessen nur von Schulden, welche von Akademikern ohne Wissen der Eltern und Vormünder gemacht worden sind. Haben daher diese ihren Sohn oder Pflēgbefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen angewiesen, um Geld, Waaren und so weiter auf Rechnung zu beziehen, so müssen derley von den Akademikern gemachte Schulden unweigerlich

bezahlet werden. Jedoch findet weder gegen den Academiker selbst eine Klage noch gegen seine Sachen ein Arrest Statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren statthaften Gerichten im Nichtzahlungs-Falle austragen.

§ 10. Diese das Schuldenwesen der Academiker betreffenden Verfügungen haben indessen den Sinn nicht, als ob Studierende Schulden ohne Wiederbezahlung und ungeahndet machen dürften: vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige, bössliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahiren und dieses Betruges überführet worden sind, als bössliche Schuldner nach Massgabe der allgemeinen Rechte behandelt und von der Universität hinweg geschaffet werden.

Diese Verordnung ist zu Jedermanns Nachachtung auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machen. Würzburg am 13ten Octobers 1801.

Hochfürstl. Würzburgische Regierung.

Ein *Einzelndruck* im kgl. Kreis-Archive Würzburg in der s. g. Hefner'schen Sammlung von Mandaten, Verordnungen etc. etc.

### Nr. 173.

*Bischofs Georg Karl Verfügung über das Vermögen des 1773 aufgehobenen Jesuitenordens.*

1802, 22. Febrnar. Würzburg.

Von Gottes Gnaden Georg Carl Bischof zu Würzburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Herzog zu Franken, auch Coadjutor zu Bamberg etc.

Wir haben es Uns zum stäten Augenmerk gemacht, die von Unsern Herrn Regierungen Vorfahrern, namentlich dem höchseligen Fürsten und Bischöfe Julius, gestifteten und verbesserten Anstalten für die öffentliche Erziehung und die Bildung des Clerus aufrecht zu erhalten und zu vervollkommen und in dieser Absicht sowohl für die gute Verwaltung und die zweckmässige Verwendung des Vermögens dieser Anstalten, als auch für die bessere innere Einrichtung derselben die gehörige Vorkehrung zu treffen. Insbesondere konnte es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, dass die künftige Verwaltung des Vermögens des im Jahre 1773 suprimirten hiesigen Jesuiten Collegiums einer neuerlichen Bestimmung bedürfe. Diese Stiftung, welche bey der ersten Berufung der Jesuiten von dem höchstseligen Fürsten und Bischöfe Friedrich von Wirtemberg zur Erhaltung des Gottesdienstes und der Schule zuerst

errichtet, in der Folge aber von dem höchstseligen Fürsten Julius und Unseren andern Herrn Regierungs-Vorfahren zur Vermehrung der theologischen und philosophischen Lehrstellen ansehnlich verstärkt und grösstentheils aus dem Vermögen Unseres Universitäts-Receptoratamtes dotirt worden ist, hat durch die Aufhebung des Jesuitenordens nur ihre Besitzer verloren nicht aber ihren Zweck geändert, und sie ist auch seit dem Jahre der Aufhebung des Jesuiten-Ordens 1773 von Unsern Herrn Regierungs Vorfahren und von Uns Selbst, vermöge des auf Uns übergegangenen Rechtes, stäts zu eben denselben Absichten dem Geiste der Kirchen- und Staatsgesetze gemäss verwendet worden. Allein wir mussten erkennen, dass es sowohl für die Erhaltung des Vermögensstandes, als selbst für die Erfüllung der Obliegenheiten dieser Stiftung nicht zuträglich sey, dass dieselbe, ohne einen selbstständigen Besitzer stäts einer interimistischen Verwaltung anvertraut bliebe, dass es den Grundsätzen einer guten Staatswirthschaft nicht angemessen sey, durch die besondere Verwaltung dieses Fonds die Zahl der besondern Administrationen der frommen Stiftungen zu vermehren und dass es in beyden Hinsichten weit vortheilhafter seyn würde, diese Stiftung mit jener Unsers Universitäts-Rezeptorats zu vereinigen, welche eben dieselben Zwecke hat, von welchem der Fond der ehemaligen Jesuiten grösstentheils ausgegangen ist und mit welcher gemeinschaftlich diese Jesuitenfundation die nämlichen Anstalten, namentlich das geistliche Seminarium ad pastorem bonum und die Lehrstellen der Theologie, Philosophie und der humanorum bestreitet, so dass zwischen beyden Stiftungen beständige Abrechnungen bestehen und beyde in der Verwendung, wenn gleich nicht in der Verwaltung, wirklich schon vereinigt sind.

Auf der andern Seite musste es Uns angelegen seyn, Unserem Seminar ad pastorem bonum als der eigentlichen und vorzüglichsten Anstalt zur Bildung Unsers Clerus eine eigene und bestimmte Existenz zu verschaffen, durch welche es einer Seits eines festen Einkommens für seine Bedürfnisse auf alle Fälle gewiss wäre, andrer Seits in Stand gesetzt würde, die Verbesserungen, die bey jeder Anstalt, die nicht zurückgehen soll, fortdauernd nöthig sind, aus seiner eignen Haushaltung zu bewerkstelligen, ohne zu ausserordentlicher Hilfe zu recurriren. Wir sind dabey nicht gesinnt, die ursprüngliche von Unsern Herrn Regierungs-Vorfahren getroffene Einrichtung umzuändern, vermöge welcher Unser Universitäts Rezeptorat die gemeinsame Fundation der von dem höchstseligen Bischof Julius errichteten Lehranstalten und des Seminariums ist und verbleibet, sondern Wir wollen blos den Antheil bestimmen, welchen das Seminar ad pastorem bonum an den Einkünften

dieser Foundation, mit welcher jetzt der Exjesuiten-Fond, von dem das Seminar gleichfalls unterhalten wird, auch vereinigt ist, zu fordern hat, damit zum gemeinsamen Vortheile sowohl das Seminarium als die übrigen von dem Receptorat abhängenden Anstalten eine bestimmte Rechnung auf die einem jeden gebührenden Einnahmen machen können.

Nach reifer Erwägung all dieser Verhältnisse haben Wir aus bischöflichem und landesherrlichem Rechte und Macht mit Beyrath und Einwilligung Unseres Domkapitels nachstehende Verfügungen getroffen, verordnen und befehlen demnach:

I. Die sämtlichen Besitzungen, liegende und fahrende Habe, Kapitalien, Einkünfte und Rechte, welche zu dem Vermögen des ehemaligen dahiesigen Jesuiten-Collegiums, mit Inbegriff der kleineren, für die Kirche und das Hauss bestehenden Foundationen gehören, sind hiermit an die Foundation des Universitäts-Receptorats unwiderrufflich und als ein wahres Eigenthum übertragen, dergestalt, dass solche von gedachter Stiftung von dem 22ten Februar dieses Jahres 1802 an in eben der Mass besessen, benützt und ausgeübt werden sollen, wie solche von dem ehemaligen Jesuiten-Collegium und nach dessen Aufhebung von der zur Verwaltung der Jesuitengüter niedergesetzten Administration zeither besessen, benützt und ausgeübt worden sind.

Dagegen gehen zugleich auf Unser Universitäts-Receptorat alle Obliegenheiten über, die auf dem gedachten Vermögen der Exjesuiten-Foundation haften, namentlich auch die Bestreitung derjenigen Lehranstalten, welche vermög der Foundation dem hiesigen Jesuiten-Collegium auferlegt sind. Die Verwaltung dieses Vermögens ist von dem für die Foundation Unsers Receptorats aufgestellten Amte nach den bereits ertheilten und noch weiter allenfalls zu ertheilenden Instructionen getreulich und zum Besten der nummehr gänzlich vereinigten Stiftungen zu besorgen.

II. Unser Receptorat nebst der mit ihm vereinigten Exjesuiten-Foundation ist und verbleibt wie bisher die Stiftung für Unser Seminarium ad pastorem bonum, sowie für die übrigen Anstalten, deren Bestreitung ihm und der mit ihm jetzt vereinigten Jesuiten-Foundation, vermöge der ersten Einrichtung und den in Gemässheit derselben weiter gemachten Anordnungen, obliegen.

Diese vereinigten Foundationen haben demnach jährlich zur Erhaltung des Seminars ad pastorem bonum nachfolgende bestimmte Summen ohne Vermehrung oder Verminderung an die Administration des gedachten Seminars zu entrichten:

Zehn Tausend Einhundert Siebenzig Sechs Gulden fränk. an Geld,  
Siebenzig Malter Weizen.

Hundert Dreysig Acht Malter Korn,

Vier Malter Haber,

Sechs Malter Gerste,

Fünf Schober Stroh,

Zwanzig Neun Fuder 1 Eimer Wein, worunter 2 Fuder 1 Eimer besserer und 4 Fuder geringerer Gattung nach der bisherigen Observanz begriffen sind.

Dann soll dem Seminarium der Betrag der jährlichen Pensionen der noch existirenden Exjesuiten, und zwar in der runden Summe 1100 fl. fränk., sowie solche nach und nach anheim fallen, zugewiesen und als eine jährlich bestimmte Abgabe von Unserem Receptorate an dasselbe ausgezahlt werden, damit hierdurch die Zahl der Freyplätze für die Alumnus Unsers Seminars auf 72 erhöht und sonst der Nutzen dieses Instituts befördert werde. Von dieser Summe an Geld und Naturalien hat Unser Seminar ad pastorem bonum seine ganze Haushaltung nebst den Besoldungen des Personals, alles, was sich auf den Unterhalt desselben und die ganze innere Manutention und Einrichtung der Anstalt bezieht, sowie auch den Unterhalt und die Nachschaffung der Mobilien, auch die innern Haussreparaturen, die durch den Gebrauch und die Verwertung veranlasst werden, wie auch die für den Gottesdienst in der St. Michaelskirche erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, die Verbesserungen, die für das Institut rätzlich gefunden werden, selbst und auf eigne Kösten vorzunehmen, dagegen aber auch den sich etwa ergebenden Überschuss für sich zu behalten und zu einem Depositionsfonde anzulegen

Von dem Receptorate sind hingegen die Kösten zu tragen, die für den Unterhalt der Gebäude in gutem baulichen und soliden Stande, in Dach und Fach erforderlich sind, da demselben das Eigenthum dieser Gebäude sowie des übrigen von den Jesuiten herrührenden Vermögens immer verbleibt.

Da das Receptorat immer die Foundation des Seminars ad pastorem bonum verbleibt und in dieser Eigenschaft die Revision der Rechnungen und die Einsicht der Baulichkeiten desselben vorzunehmen hat, so ist dem gedachten Seminarium in ausserordentlichen Fällen auf alle Zeiten der Recurs an dasselbe vorbehalten, dergestalt jedoch, dass nach der jetzt festgesetzten Bestimmung der jährlichen Dotationsgefälle dieser Recurs für die in dieser Urkunde dem Seminarium zur eignen Bestreitung angewiesenen Gegenstände nicht Statt haben soll, wobey Wir Uns und Unsern Herrn Regierungs Nachfolgern die Erkenntniß, ob der Nothfall vorhanden sey, und in welcher Mass und Weise die Aushilfe von Seite des Receptoratsfondes einzutreten habe, stäts vorbehalten.

Indem Wir solchergestalt den Grundsatz, die Verhältnisse zwischen Unserem Seminarium und Rezeptorate, auf künftige Zeiten unwiderruflich festsetzen, bestimmen wir gleichwohl, dass während der nächsten zwey Jahre bis den 22ten Februar 1804 die gegenwärtig bestimmte Einrichtung insofern nur Versuchsweise geführt werden solle, dass nach Verlauf dieser Zeit, nach den unterdessen gemachten Erfahrungen, die Modifikationen beygefügt werden sollen, welche zum Besten der einen und der anderen Anstalt zweckmässig erscheinen werden. Wir behalten Uns vor, in diesem Falle eine eigene Urkunde über diese Abänderungen auszustellen, da Wir, wenn dergleichen nicht vorkommen würden, es bey der gegenwärtigen Disposition belassen und solche in allen ihren Theilen die gesetzliche Kraft haben und behalten solle. Urkundlich unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzleysiegel. Würzburg am 22ten Februar 1802.

Georg Carl, B. u. F. z. W., H. z. F. u. C. z. B.

Eine Abschrift in den Senatsacten der Universität.

---

### Nr. 174.

*Bischof Georg Karl's Abschiedsworte an die Universität Würzburg bei der Niederlegung der weltlichen Regierung.*

1802, 27. November. Würzburg.

Von Gottes Gnaden Georg Karl, Bischof zu Würzburg, des heyligen Römischen Reichs Fürst, Herzog zu Franken, auch Coadjutor zu Bamberg etc. etc. Ehrwürdig, Wohlgeborne, auch Ehrsame, Hochgelehrte, Andächtige, Liebe, Getreue! Es ist Euch nicht unbekannt, dass die Umstände Uns gebiethen, Unsere weltliche Regierung niederzulegen und dieselbe dem Herrn Kurfürsten von Pfalzbaiern zu überlassen.

Ob Wir nun gleich Unsere sämtliche Diener in einer eigenen Proklamation nicht nur ihrer bisherigen Pflichten entlassen, sondern auch denselben für ihre Treue und Anhänglichkeit öffentlich danken werden, so glauben Wir doch, es dem rühmlichen Eifer um die Wissenschaften, wodurch sich die Lehrer Unserer Universität ausgezeichnet haben, schuldig zu seyn, denselben einen offenen Beweis Unserer Dankbarkeit für ihre Dienste und Unserer Achtung gegen ihre Verdienste um die Aufnahme der Wissenschaften durch diesen letzten landesherrlichen Erlass zu geben.

Wir werden nie aufhören, an der Aufnahme Unserer Julius-Universität fortdauernden lebhaften Antheil zu nehmen und in dem Schutze, welchen Unser durchlauchtigster Regierungs-Nachfolger den Wissenschaften



bewilligen, und in der edlen Freigebigkeit, womit er alle Verdienste belohnen wird, stäts einen Anlass zu Unser Beruhigung finden.

Wir zweifeln dagegen nicht, dass alle Lehrer Unserer Julius-Universität den Erwartungen Aller entsprechen werden, und dass insbesondere die würdigen Mitglieder Unserer theologischen Fakultät Unserer letzten Bitte und Ermahnung, welche wir als Landesherr an sie richten, nämlich durch ihre Lehren die Reinheit Unserer Religion zu erhalten und wie bisher an der wissenschaftlichen Bildung Unseres Weltpriesterstandes zu arbeiten, Gehör geben werden.

Wir verbleiben Euch übrigens mit Fürstlichen Gnaden gewogen.  
Würzburg am 27ten des November 1802.

G. C., B. und H.

Eine *Beilage* zu den Senatsprotokollen der Jahre 1798—1803.

### Nr. 175.

*Adresse der Universität Würzburg an den neuen Landesherrn,  
Kurfürst Maximilian von Baiern.*

1802, 6. Dezember. Würzburg.

Durchlauchtester Churfürst! Gnädigster Churfürst und Herr! Bey der so lange bevorgestandenen Regierungs-Veränderung unseres Vaterlandes konnte unserer Julius-Universität kein beruhigenderes Ereigniss begegnen, als dass ihr das Glück zu Theil wurde, Euere Churfürstliche Durchlaucht als ihren gnädigsten Landesherrn unterthänigst verehren zu dürfen.

Die vielen redenden Beweise Höchster Aufmerksamkeit auf die Wissenschaften und deren Lehrer, womit Höchstdieselbe als erhabenster Gönner und Beförderer derselben Höchstdero Regierung bereits so ruhmvoll ausgezeichnet haben, flössen uns die tröstlichsten Hoffnungen ein, dass Euere Churfürstliche Durchlaucht auch an unserer Julius-Universität den Studien und Universitäts-Anstalten immer mehr und mehr Aufnahme, Unterstützung und Verbesserung huldreichst verschaffen werden.

Soviel dabei an uns liegt, so soll es unser rastloses Bestreben seyn, unsere Lehrer-Obliegenheiten auf's pünktlichste zu erfüllen, die uns anvertrauten Zöglinge gut zu leiten und uns dadurch des Höchsten Beyfalls Euerer Churfürstlichen Durchlaucht würdig zu machen.

Mit dieser unterthänigsten Versicherung empfehlen wir zugleich, jetzt, wo wir zum erstenmal vor Euerer Churfürstlichen Durchlaucht als unserem gnädigsten Landesherrn erscheinen, uns und unsere Lehranstalten zur Höchsten Huld, Protection und Gnade, die wir in tiefester Erniedrigung ersterben

Euerer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst treuehorsamste

Exped. Würzburg am  
6ten Dezember 1802.

Rector, Decanen, Senior wie auch übrige  
Doctoren und Professoren der churfürstlichen  
Julius-Universität zu Würzburg.

Schmidtlein, Prof. juris und Universitäts-  
Syndicus manu propria.

Eine *Beilage* zu den Senatsprotokollen der Jahre 1798—1803.

## Nr. 176.

*Reskript des Kurfürsten Maximilian von Baiern an die Universität  
Würzburg beim Regierungsantritte in den Fränkischen Provinzen.*

1802, 16. Dezember. München.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. Röm. Reichs Erztruchsess und Churfürst. Bey Uebernahme der Uns durch den jüngsten Reichs-Deputations-Abschluss in dem Fränkischen Kreise zugewiesenen Indemnitäts-Lande haben Wir die Adquisition der Würzburgischen Landes-Universität als eine besondere Erwerbung angesehen, da Uns die zweckmässige Besetzung der dortigen Lehrstühle, das harmonirende Bestreben der Professoren und Docenten zu Verbreitung ächt wissenschaftlicher Bildung und die bei dieser Akademie bestehende Ordnung und Disciplin schon vorhin bekannt waren.

Die Glückwünsche, welche Uns Rektor, Decanen und Professoren in ihrer Eingabe vom 6. dieses gelegenheitlich Unseres Regierungs-Antritts in dem Fürstenthum Würzburg dargebracht haben, sind daher mit landesväterlicher Geneigtheit aufgenommen, und Wir versichern dagegen mit Vergnügen, dass diese hohe Schule nicht nur in ihrer bisherigen Wesenheit erhalten, sondern auch mittelst Einrichtungen, die dormalen schon Unsere Vorsorge beschäftigten, zu einem Grad von Flor gebracht werden soll, der sie mit jeder Lehranstalt ähnlicher Art zu rivalisiren in den Stand setzt.

Dabey versehen wir Uns jedoch, dass sämmtliche an derselben angestellte Lehrer die Realisirung Unserer lediglich auf Belebung gründlichen Wissens gerichteten Absichten durch Fortsetzung ihres bisherigen rühmlichen Eifers aus allen ihren Kräften befördern werden, wo sie sodann auf Unsere ungetheilte landesfürstliche Huld und Gnade stethin rechnen können. München, den 16. Dezember 1802.

Max Jos., Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf Churfürstlichen höchsten Befehl  
v. Krauss.

[Adresse:] An die Universität zu Würzburg.

Eine *Beilage* zu den Protokollen des Univers.-Senates von 1798—1803.

## Nr. 177.

### *Religions-Edikt für die kurfürstlichen Staaten in Franken.*

1803, 20. Januar. Würzburg.

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht unterm zehnten d. Mts. folgendes gnädigste Edict im Betreffe der Religionsfreyheit zu erlassen geruhet haben:

„Da in den Uns zugefallenen Entschädigungslanden in Franken Einwohner von verschiedenen Glaubens-Confessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte geniessen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter, einschränkender Geseze stehen, da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchem diesser Orte bisher entweder gänzlich verbothen oder doch wenigstens sehr erschwert war, so halten wir Uns verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Cultur widerstrebende Geseze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Wir wollen, dass diejenigen Verordnungen, welche wir über Religionsfreyheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen Staaten in Franken erstreckt werden. Darnach

1) bestättigen Wir nicht nur sämmtlichen in Unseren Entschädigungslanden befindlichen christlichen Confessionen nach dem § 63 des Reichsdeputationsschlusses vom 23. November vor. Js. ihre bisherige Religionsübung mit ailen ihren Annexis und versprechen, sie gegen

jede Kränkung darin sowohl zu beschützen, als insbesondere den Besiz und Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Saecularisation unterworfen ist) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten, sondern

2) Wir ertheilen auch allen christlichen Religionsverwandten, welche in genannten Unsern Erbstaaten schon wirklich wohnen oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuss bürgerlicher Rechte dergestalt, dass, wenn sie die übrigen gesezlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Confessionen sie nirgendwo mehr weder von dem Ankaufe und Besize liegender Gründe, noch von den übrigen Activ- und Passivrechten eines Bürgers ausschliessen solle.

3) Auch bey künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jederzeit nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im Teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Religionen, den landsväterlichen Bedacht nehmen.

4) Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Confession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissensfreyheit entgegen wäre; daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, in ihrer Hausandacht nie gestöret werden, auch soll ihnen kein Hinderniss in Weg gelegt werden, wann sie Kirchen ihrer Confession in der Nachbarschaft besuchen oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sacramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet und müssen dahin die hergebrachten Stolgebühren entrichten.

5) Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen und die dazu erforderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubniss dazu nicht versagen, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Confession aufhört.

6) Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besonderen Feyer-tage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen seine Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles und ohne dass die Achtung dabey verletzt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

7) Wir werden Uns zwar in die innere constitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen als positiven Teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden.

8) Alle Geseze und Herkommen, welche gegen die dentliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edictes zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungültig und aufgehoben angesehen werden.

Wir erwarten von Unsern neuen Unterthanen, dass sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger misskennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer sittlichen Vervollkommnung allein zum Zwecke hat und auf solchen Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Religionen anerkennet und ihre Ausübung zur Pflicht macht.

Unserem General-Land-Commissariate in Franken wird aufgetragen, dieselbe alsbald öffentlich bekannt zu machen und sämtliche sowohl geistliche als weltliche Landesstellen und Beamten auf ihre genaue Beobachtung nachdrücklichst anzuweisen und über ihre Vollziehung zu wachen.“

so verordnet das Churfürstl. General-Commissariat, dass dieses höchste Edict alsbald gedruckt und allenthalben in den Fränkischen Provinzen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht werden soll. Würzburg, am 20. Januar 1803.

Kurfürstl. General-Commissariat in Franken:  
v. Asbeck.

Güsbacher.

Eine *Abschrift* in dem im k. Kreis-Archive Wirzburg befindlichen Liber div. form. et contr. Maxim. Elect. Bav. (nr. 67) S. 16/21.

Ein *Abdruck* im Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken vom Jahre 1803 S. 13—15.

## Nr. 178.

*Entschliessung, die Errichtung einer Medicinal-Sektion bei der kurfürstlichen Landes-Direktion zu Wirzburg und die hiezu ernannten Medicinal-Räthe betr. .*

1803, 4. Oktober. Wirzburg.

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern etc. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge gnädigster Entschliessung

vom 12. September d. Js. für Höchstdero Fürstenthum Würzburg eigene Medicinalräthe anzustellen geruht, welche eine in die hiesige Landesdirection eingereihte Medicinal-Section bilden und unter dem Vorsize des dirigirenden Rathes sich versammeln sollen, um nach der näheren Bestimmung der General-Landesdirection vom Jahre 1799 theils in Gegenständen der medicinischen Polizey als unmittelbare Gehülffen zu Ueberlegungen beygezogen zu werden, theils aber in rein ärztlichen Gegenständen bey ihren gesünderten Sizungen diejenigen Verfügungen in Antrag zu bringen, zu welchen sie sich durch die Pflicht für die Erhaltung der Gesundheit und die Entfernung alles Gesundheitsschädlichen Sorge zu tragen veranlasst finden.

Zu Rathen diesser Section der Medicinalpolizey sind neben dem Director Marcus, welchem in seiner Eigenschaft als Director des Medicinalwesens in beyden kurfürstl. Fränkischen Fürstenthümern während seiner Anwesenheit die Direction gebührt, gnädigst ernannt:

- 1) Der vormalige fürstl. Würzburg. Geheime Rath v. Siebold, der in der Abwesenheit des Directors Marcus die Direction zu führen hat;
- 2) der Professor und erste Arzt des Juliusspitals Dr. Thomann;
- 3) der Professor der Chemie Pickel;
- 4) der Professor der Entbindungskunst Dr. Elias von Siebold und
- 5) der Professor der Thierarzneykunde Ryss, welcher den Sitzungen jedoch nur in den Fällen, welche sein specielles Fach betreffen, beyzuwohnen hat.

Zur Besoldung für jeden der Medicinalräthe sind jährlich zwey hundert Gulden rh. gnädigst bestimmt.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben hiebey weiter verordnet, dass, so oft diese Medicinalräthe abgesondert zusammentreten, diesen Versammlungen neben dem Medicinalrathe allzeit ein Rath aus der staatsrechtlichen Deputation zur Einhaltung des Formellen in dem Geschäftsgange beywohnen soll.

Würzburg am 4. Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirection:  
Frhr. von Leyden, Vizepräsident.

Sartorius, Secretair.

Eine *Abschrift* in dem im k. Kreis-Archive Wirzburg befindlichen Liber div. form. et contr. Maxim. Elect. Bav. (nr. 67) Seite 58/60.

Ein *Abdruck* im Regierungsblatt für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken vom J. 1803 S. 241 u. 242.

**Nr. 179.**

*Entschliessung des churfürstl. Fränk. General-Land-Commissariates in Bamberg betr. die künftigen Verhältnisse der Universität zu Würzburg.*

1803, 5. Oktober. Bamberg.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben die angelegene Sorge, welche Höchstselben seit Ihrem Regierungsantritt dem Flor der Wissenschaften und der Bildung der Jugend überhaupt gewidmet haben, von dem Augenblicke der Civil-Besitznahme an auch auf die Ihnen zugefallenen Fränkischen Fürstenthümer übertragen.

Der nächste und wichtigste Gegenstand der landesväterlichen Aufmerksamkeit musste in dieser Hinsicht die Universität zu Würzburg seyn.

Durch das ruhmvolle Bestreben der vorigen Hochstifts-Regenten hat zwar diese hohe Schule schon bisher eine ausgezeichnete Stelle unter den katholischen Universitäten in Deutschland eingenommen; es war aber vermuthlich eine Folge von eigenen Verhältnissen und von gebiethenden besondern Umständen, dass dieser Ruhm ausschliessend durch die juristische und medicinische Facultät behauptet werden musste. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch alle Ihre bisherigen Regierungshandlungen bewiesen, dass Sie nur der Wahrheit huldigen und ganz allein durch die Annäherung an diese einzige Quelle alles Guten das Wohl Ihrer Unterthanen dauerhaft zu gründen glauben.

Indem also bey näherer Prüfung des Zustandes der Julius-Universität zu Würzburg die vorgefundenen nützlichen und zweckmässigen Anordnungen nach ihrem Werthe erkannt werden, musste doch zugleich die dringende Nothwendigkeit auffallen, verschiedene unverantwortliche Lücken auszufüllen und überhaupt einer jeden Wissenschaft bis auf den Punct zu folgen, auf welchen sie in unsern Tagen fortgeschritten ist. Die Menge von Geschäften aller Art, welche in den Entschädigungslanden zu behandeln waren und insbesondere der grosse Vorrath von Materialien, welcher in Beziehung auf die Universität bearbeitet werden musste, haben die frühere Erscheinung derjenigen höchsten Verordnung unmöglich gemacht, durch welche die künftige organische Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität bestimmt werden sollte.

Damit indessen die Studierenden wegen der durch diesen Umstand verspäteten Erscheinung der Lections-Catalogen noch in der gehörigen Zeit erfahren, was sie von den künftigen academischen Anstalten in Würzburg zu erwarten haben, wird vorläufig im Allgemeinen bekannt gemacht: dass

- 1) alle Fächer und Zweige der Wissenschaften, theils durch die bereits angestellten, würdigen und auch in der literarischen Welt schon bekannten academischen Lehrer vorgetragen, theils von eigens hiezu vocirten Gelehrten gelesen werden sollen.

Unter den Letztern hat Professor Schelling den an ihn ergangenen Ruf bereits angenommen und wird also im nächsten Semester als öffentlicher ordentlicher Lehrer der Philosophie in Würzburg auftreten. Der Name dieses grossen Lehrers darf wohl nur genannt werden, um die thätigen Wünsche der Regierung für den Flor der Wissenschaften zu bezeichnen und ihre reine Absichten zu verbürgen.

Von den übrigen Gelehrten, an welche Vocationen ergingen, sind bis jetzt noch keine entscheidende Aeusserungen eingekommen; sie sollen aber, sobald sie erscheinen, in diesem Blatte öffentlich bekannt gemacht werden.

- 2) Da Sr. Churfürstl. Durchlaucht durch den Deputations-Abchied sehr viele protestantische Unterthanen zugetheilt worden sind, nebst dem auch die Universität zu Würzburg für auswärtige Studierende mehrere unverkennbare locale Vortheile vereinigt, so haben Höchst dieselben vorläufig beschlossen, dass eine eigene protestantisch-theologische Facultät errichtet werden soll. Einem der bekanntesten und achtungswürdigsten Theologen in Deutschland ist bereits der Antrag gemacht worden, die erste Lehrstelle bey dieser neu zu errichtenden protestantischen Facultät zu übernehmen.
- 3) Die Hilfsmittel, welche die Arzney-Wissenschaft der Grossmuth der vorigen Fürstbischöfe verdankt, gehören anerkannt, in ihrem Umfange sowohl als in ihrer Vollkommenheit, unter die vorzüglichsten, welche irgend eine hohe Schule von Deutschland aufweisen kann. Inzwischen sind doch im grossen Julius-Hospital schon wirklich einige Verbesserungen, theils ausgeführt, theils vorgeschlagen worden, welche auf die clinischen und anatomischen Vorlesungen einen wesentlich wichtigen Einfluss haben werden.

Nebstdem haben Seine Churfürstl. Durchlaucht eines von den säcularisirten Klöstern in der Stadt Würzburg zur Errichtung einer Entbindungsanstalt bestimmt, von welcher sich durch die thätige Mitwirkung des Lehrers der Geburtshülfe, des Professors Elias von Siebold, in jeder Rücksicht etwas vollkommen nützlich erwarten lässt.



- 4) Die Vorlesungen in allen Fächern werden in der ersten Hälfte des Novembers ihren Anfang nehmen, und die Lections-Catalogen sollen, sobald es immer möglich ist, im Drucke erscheinen.

Bamberg am 5. October 1803.

Churfürstl. Fränkisches General-Land-Commissariat  
Graf von Thürheim.

Bleiter Secretär.

Ein *Abdruck* im Regierungsblatt für die Churpfalz-bayerischen Fürstenthümer in Franken für das Jahr 1803 S. 243 und 244.

---

### Nr. 180.

*Erklärung des churfürstl. Fränkischen General-Land-Commissariates in Bamberg, betr. einige gegen die bevorstehende Organisation der Universität zu Würzburg erhobenen Einsprüche.*

1803, 5. Oktober. Bamberg.

Dem General-Land-Commissariat in Franken ist durch den Canal des zum zweyten Mitgliede der künftigen Schulen-Curatel designirten Vorstandes des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums Franken eine an Sein. Churfürstl. Durchlaucht gerichtete Vorstellung zugekommen, worin unter der Firma des academischen Senats der Universität zu Würzburg und Berufung auf ein Antwortschreiben vom 10. Dezember v. J., welches der Landesherr an diese ihm unterthänige Corporation erlassen haben soll, Remonstrationen gegen die bevorstehende Organisation ersagter hohen Schule, in der auffallenden — nach selbstigen Angaben — durch blose Stadtgerichte veranlassten Supposition vorgebracht werden wollen:

„dass der Plan zur neuen Universitäts-Einrichtung durch einige wenige vom academischen Senate dazu nicht berufene Mitglieder desselben, deren einseitigen Vorspiegelungen allerley gedenkbare Triebfedern zum Grunde liegen könnten, entworfen worden sey.“

Das General-Land-Commissariat über den hierunter gemachten — gewiss unverdienten indirecten Vorwurf erhaben, fand gleich Anstand, die Aechtheit dieses auf einem angeblichen Senatsschlusse beruhenden Supplicats anzuerkennen, da es unter der Würde achtbarer, mit der höhern Bildung der vaterländischen Jugend beschäftigter Männer liegt, unverbürgten Sagen im Official-Wege zu begegnen, und von ihnen nicht anzunehmen ist, dass sie, wie hier geschehen, auf einer und derselben Seite die Bestimmungen einer unbekanntenen Organisation angreifen,

für welche nach einem schon dadurch inconsequenten Ruckblick, bisher nichts geschehen sein soll.

Jene Voraussetzung gedieh auch bald zur Ueberzeugung, als mehrere angesehene Lehrer gegen den Schritt einiger Collegen actenmässig protestirten und daran keinen Theil zu haben oder nehmen zu wollen feyerlich erklärten. Vermüssigt sieht sich daher das General-Land-Commissariat, denselben für das Werk einer Parthey, der vor dem, was geschehen könnte und sollte, banget, anzusehen und denjenigen, welche sich ferner dazu bekennen wollen, zu überlassen, Eingangs erwähnte — an sich schon unzulässige und nach dem Publicandum vom 30. July dieses Jahres Ahndung verdienende Vorstellung unmittelbar an den höchsten Hof zu bringen.

Vorläufig mag ihnen jedoch zur Beruhigung dienen, dass der von dem eigentlichen academischen Senat unter Beyrath der verschiedenen Facultäten ausgearbeitete Universitäts-Verbesserungs-Plan Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorgelegt worden sey; und sollten daran einige Abänderungen beliebt werden, so erwartigen Höchstdieselben dabei weder weitere Initiative, noch auch irgend eine Vorausbelehrung.

Uebrigens ist die gehegte Besorgniss einer bey Verspätigung des Lections catalogs entstehenden Leere der Hörsäle an und für sich gehoben, da das allgemein bekannte Bestreben der churfürstl. Regierung zu möglichster Vervollkommnung der bestehenden Lehranstalten, diesem Uebelstande mehr, als die Ankündigung zum Theil unbekannter Namen, vorzubeugen verspricht, und die wohlerworbene Celebrität mehrerer Professoren und Docenten für die ununterbrochene Frequenz der Julius-Maximilians-Universität bürgt.

Bamberg, am 5. October 1803.

Churfürstl. Fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Ein *Abdruck* im Regierungsblatt für die Churpfalz-bayerischen Fürstenthümer in Franken für das Jahr 1803 S. 246 u. 247.

## Nr. 181.

### *Organisationsakte der Julius-Maximilians-Universität.*

1803, 3. November. [München].  
11. November. Bamberg.

Nachdem Seine Churfürstl. Durchlaucht in den dermaligen **Bayerischen Erbstaaten** nur zwey Universitäten bestehen zu lassen, be-

\*\*\*

geschlossen haben, wovon die zu Würzburg, welche mit einem beträchtlichen Fond und mehreren zweckmässigen Anstalten bereits versehen ist, die eine sein soll, so haben Höchst dieselben die Organisation der letztern in einem an den unterfertigten ausserordentlichen General-Commissär in Franken erlassenen Rescript dd. 3ten November definitiv bestimmt und in Bezug auf das Studien-Wesen und die Verfassung der Fränkischen hohen Schule diejenigen Verfügungen zu treffen geruhet, welche hiemit zu Jedermanns Wissen und Nachachten als die künftige Grundlage der academischen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.

## I.

## Studien-Wesen.

## A) Eintheilung der Lehrgegenstände.

- 1) Die sämmtlichen Lehrgegenstände der Universität werden nur in zwey Hauptclassen von Wissenschaften eingetheilt,
  - a) Classe der allgemeinen Wissenschaften, welche zur höhern Geistes-Cultur überhaupt, ohne Rücksicht auf einen besonderen Stand im Staate, gehören;
  - b) Classe der besondern Wissenschaften, deren Formen mehr oder weniger gesetzlich vorgeschrieben sind, und welche daher zur Ansübung einer bestimmten Function im Staate erfordert werden.
- 2) Jede dieser Classen schliesst vier Sectionen in sich.
- 3) Die Classe der allgemeinen oder philosophischen Wissenschaften zerfällt in die
  - erste Section, der philosophischen Wissenschaften im engerm Sinn. oder der Philosophie selbst nach ihren verschiedenen Zweigen; die
  - zweite Section, der mathematischen und physikalischen Wissenschaften; die
  - dritte Section, der Historie, sowie der Universal- als der Staaten-Historie, nebst den Hilfswissenschaften; der allgemeinen Cultur-Geschichte, der Geschichte der Wissenschaften überhaupt, und einzelner insbesondere, ferner der Literar-Geschichte; die
  - vierte Section, der schönen Künste und Wissenschaften, worunter die allgemeine Theorie derselben, Philologie, alte und neue, nicht nur als Sprachkunde, sondern als Geschichte der redenden Künste überhaupt, so wie Geschichte der bildenden Künste begriffen werden.
- 4) Die Classe der besondern Wissenschaften begreift folgende Sectionen in sich:

**erste Section**, der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse, welche folgendes in sich fasst:

- a) Auslegung und Kritik,
- b) historisch philosophische Darstellung der religiösen Formen oder Dogmen,
- c) Geschichte des äussern religiösen Vereins,
- d) alles, was zur unmittelbaren Bildung für den Volksunterricht gehört, christliche Moral, Homiletik, Katechetik etc.

Eine Unterabtheilung findet in dieser Section nach den beyden Hauptconfessionen, der katholischen und der protestantischen, Statt.

**weite Section**, der Rechtskunde. Diese begreift

- a) Hermeneutik und Kritik,
- b) rein-historische Darstellung des ganzen Systems der bestehenden Rechtsverhältnisse nach Römischem und Teutschem Recht, woneben übrigens die besonderen Vorlesungen über Institutionen, Pandecten und Teutsches Privatrecht bestehen,
- c) Criminal-Recht,
- d) öffentliches Recht,
  - α) Staatsrecht,
  - β) Kirchenrecht,
    - αα) katholisches,
    - ββ) protestantisches,
- e) Reichs- und gemeinen Process,
- f) den practischen Unterricht.

**ritte Section**, der staatswirthschaftlichen oder Cameral-Wissenschaften in weitester Bedeutung.

**ierte Section**, der Heilkunde. Diese begreift

- a) allgemeine organische Naturlehre oder Physiologie,
- b) Anatomie, menschliche und vergleichende,
- c) allgemeine Theorie der Medicin oder Darstellung der dynamischen Veränderungen des Organismus, und zwar
  - α) der krankhaften; Pathologie, allgemeine und specielle,
  - β) des Uebergangs aus dem kranken Zustand in den gesunden: Therapie, allgemeine und specielle.

Mit der Pathologie ist die Semiotik, mit der Therapie Materia medica am nächsten verbunden,

- d) Geschichte der äusseren Verletzungen, theoretische —, Lehre von der Heilung derselben — practische Chirurgie, mit allen Nebenzweigen, wohin auch die Geburtshülfe gehört.

- 5) Diese Eintheilung wird einem systematischen Lections-Catalog zum Grunde gelegt, welcher jedesmal vier Wochen vor dem Anfang der Ferien unter der Leitung der Curatel erscheint, und dem studierenden Jüngling zugleich die richtige Methode vorzeichnet, nach welcher er seine Studien einrichten kann: wesshalb er jedem bey der Inscription mitgetheilt werden soll. Derselbe ist aber nicht als ein gesetzlich vorgeschriebener Studien-Plan zu betrachten, durch den Jeder überhaupt oder selbst der Inländer schlechthin eingeschränkt wäre, von dessen Fleiss in allen Theilen seines Fachs man sich auf andere Art zu versichern wissen wird.
- 6) Unter die sämmtlichen Professoren werden die Lehrgegenstände der verschiedenen Sectionen so vertheilt, dass in jedem Semester alle Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die mit einander verwandten Wissenschaften oder Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmässig zusammenstimmen.

#### B) Personale der Lehrer.

- 1) Es finden ordentliche, ausserordentliche und Privatlehrer Statt.
- 2) Für die erste Classe, und zwar
  - a) für die erste Section sind angestellt:
 

Von den Neuvocirten Professor Schelling aus Jena, für den Vortrag des Systems der gesammten Philosophie und der Naturphilosophie insbesondere.

Von den bisherigen Lehrern Professor Metz für Logik und Anthropologie, und Andres für Pädagogik.
  - b) für die zweyte Section sind ernannt:
 

Von den Neuberufenen für die gesammte Mathematik und Astronomie Professor Fischer, für die Physik Hofrath Succow.

Von den bisherigen Lehrern für Chemie Dr. Sorg, für Botanik Dr. Heller, beyde als ausserordentliche Lehrer: für Naturgeschichte provisorisch Vogelmann.
  - c) Für die dritte Section, und zwar für Historie überhaupt wird von den vorigen Lehrern Professor Bönike beybehalten, welches den Ruf eines ausgezeichneten Mannes für die Universalhistorie nicht ausschliesst: für Staatengeschichte und die Hülfswissenschaft der Statistik, wird der bisherige Hofbibliothekar zu Mannheim, Traitteur, benutzt: für die allgemeine Cultur-Geschichte sind der Weltgeistliche Andres.

für die Geschichte der Philosophie Rückert, für die Literatur-Geschichte Goldmayer, diese drei als ausserordentliche Lehrer, angestellt.

- d) für die vierte Section, und zwar für die Aesthetik ist Professor Schelling, für einen oder den andern Zweig der Philologie Professor Andres aus der ersten Section bestimmt. Für alte Philologie in der oben angegebenen Bedeutung, so wie für die Geschichte der bildenden Künste, werden Vocationen an Männer, die in die neuern Fortschritte dieser Wissenschaften eingeweiht sind, demnächst erlassen werden. Für die neuere Sprachkunde ist Dr. Klebe als ausserordentlicher Lehrer bey dieser Section ernannt. Für den praktischen Unterricht in den zeichnenden Künsten werden tüchtige, von den Directoren Mannlich und Dillis in Vorschlag zu bringende Subjecte, und insbesondere auch zur Unterstützung solcher Werke, welche der Beyhülfe der Kupferstecherkunst bedürfen, ein vorzüglicher Künstler in diesem Fache bey der Universität angestellt werden.

3) Für die zweyte Classe, und zwar

- a) für die erste Section sind angestellt:

Von den Neuberufenen für Auslegung, Kritik und Dogmatik Professor Paulus aus Jena; für Religions-Philosophie, Auslegung des alten Testaments und den gesammten practischen Theil der Theologie, Professor Daub aus Heidelberg; für die Kirchengeschichte wird ein vorzüglicher Theolog der protestantischen Confession ungesäumt berufen werden, neben welchem der bisherige Feldprediger Fuchs als Lehrer der Homiletik die zur Bildung protestantischer Theologen weiters erforderlichen Collegien zu übernehmen hat.

Von den bisherigen Lehrern in Würzburg und in Bamberg sind beybehalten: Berg, Onymus, Schlosser, und neu angestellt der bisherige Regens des adeligen Seminariums Eyrich.

- b) Für die zweite Section:

Von den Neuberufenen für das gesammte System des Civil-Rechts, Rechtsgeschichte, Encyclopädie etc. Hufeland aus Jena.

Von den bisherigen Gregel, Samhaber, Kleinschrod, Behr und Schmidlein.

## c) Für die dritte Section:

Von Neuangestellten Professor Succow und Professor Medicus von Heidelberg für Landwirthschaft, Berg- und Forstwissenschaft;

Von den bisherigen Lehrern wird Professor Behr einen oder den andern Gegenstand dieses Fachs übernehmen. Als ausserordentliche Lehrer sind bey dieser Section angestellt Dr. Geyer für Technologie, und Heldmann für Handlungswissenschaft, mit der Erlaubniss, sein Handlungs-Institut nach seinem Vorschlag anlegen zu dürfen.

## d) für die vierte Section, und zwar

Von Neuvocirten für specielle Therapie, und Klinik nebst Thomann, Doctor von Hoven aus Ludwigsburg:

Von den bisherigen Lehrern für Anatomie bis zur Berufung eines eigenen Lehrers in diesem Fache, Barthel von Siebold: für Physiologie und allgemeine Pathologie, Döllinger; für allgemeine Therapie, und Klinik nebst von Hoven, Thomann; für Chemie und Pharmaceutik, Pickel; für medicinische Botanik Heilmann; für Chirurgie und chirurgische Klinik v. Siebold, Vater, mit der Erlaubniss, die Oberwundarztstelle unter den von ihm erbetenen Bedingungen seinem Sohn Barthel von Siebold zu übertragen, und Barthel von Siebold; Elias von Siebold für die Geburts-Hülfe; Nyss für die Thierarzneikunde. — Als ausserordentlicher Lehrer für Materia medica und Naturgeschichte ist Dr. Köhler: für Pathologie, als Privatdocent, Dr. Ruland angestellt worden.

## 4) Die Privatdocenten, welche zur Aushülfe und um Lehrer nachzuziehen gestattet werden, können nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden. Sie müssen

- a) Beweise gegeben haben, dass sie jene allgemeine Gegenstände, welche zum gelehrten Stande vorzüglich erfordert werden bearbeitet haben, als Philosophie, Philologie etc.
- b) über die Wissenschaften der ganzen Classe, wenn sie im Fache der allgemeinen Wissenschaften lehren, oder der besonderen Section, wenn sie in einer Wissenschaft der zweyten Classe als Lehrer auftreten wollen, sich strenge prüfen lassen, und darin den academischen Grad nehmen;
- c) bey dieser Gelegenheit eine Abhandlung ausarbeiten, die den Beyfall des gelehrten Publicums verdient:

d) einige öffentliche Vorlesungen halten, und durch dieselben beweisen, dass sie die Gabe des Vortrages besitzen.

Entsprechen die nach diesen Prüfungen Angenommenen der Erwartung, so können sie nach Vorschlag der Curatel mit einem Gehalt unterstützt, und sonach weiter mit Vermehrung zu ausserordentlichen und dann zu ordentlichen Lehrern befördert werden.

**merk.** Die Verfügungen in Betreff der Vorlesbücher, der zugestandenen Ferien und ähnlicher Gegenstände werden den Professoren insbesondere mitgetheilt werden.

C) Bestimmungen, die Studierenden betreffend.

- 1) Keiner, besonders Inländer, darf zu den Universitäts-Studien angenommen werden, der sich nicht theils über sein sittliches Betragen, theils über die in den Gymnasien gelehrtten Elementarkenntnisse gehörig ausweist.
- 2) Der Inländer, welcher dereinst in den Staatsdienst eintreten will, hat durch Zeugnisse zu beweisen,
  - a) dass er von den allgemeinen Lehrgegenständen, mit Fleiss und Fortgang, alle Theile der theoretischen und practischen Philosophie, die Elementar-Mathematik, die Naturgeschichte, die allgemeine und Experimentalphysik, die allgemeine Weltgeschichte, die europäische Staatengeschichte, und die vaterländische Geschichte gehört habe. Insbesondere wird gefordert, dass alle diejenigen, welche sich dem Lehramte oder dem eigentlichen gelehrten Stande widmen wollen, Beweise über ihre erworbenen philosophischen Kenntnisse geben sollen. Und da es die Absicht ist, das Studium der classischen Sprachen, dessen Mangel der Cultur der katholischen Universitäten bisher mehr als irgend ein anderer im Wege gestanden hat, zu begünstigen, und zu einer besonderen Angelegenheit der neuen Universität zu machen, so soll keiner weder zum gelehrten Stande überhaupt, noch insbesondere zu dem geistlichen ins Künftige zugelassen werden, der nicht das philologische Studium mit Eifer und Erfolg betrieben zu haben beweisen kann:
  - b) dass er die besonderen Fächer seiner speciellen Wissenschaft im Zusammenhang, nach der Anleitung des öffentlichen Lehrplans, studirt, und auch die seiner besonderen Wissenschaft näher verwandten Zweige anderer Scienzen berücksichtigt



habe; der künftige Volkslehrer ausser der Philologie, auch die medicinische Anthropologie und Landwirthschaft, der Jurist die staatswirthschaftlichen Wissenschaften, die politische Rechenkunst, die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey.

- 3) Der Inländer hat sich bei dem Eintritt in den Staatsdienst durch ein Absolutorium der Lehrer in allen ihm nothwendigen Wissenschaften auszuweisen. Die Form der Zeugnisse betreffend, so sollen diese von jedem einzelnen Lehrer auf Ersuchen des Candidaten an das Prorektorat verschlossen übergeben, und von diesem uneröffnet in einem Paquet unter dem Prorektorats-Siegel dem Candidaten bey seinem Austritt aus der Universität zugestellt werden. Dieses Paquet muss der Candidat verschlossen seiner Supplik um ein Staatsamt beylegen, und die einzelnen Professoren bleiben für den Inhalt ihrer Zeugnisse verantwortlich. Den Ausländern bleibt frey, ob sie sich über ihre Collegien mit Zeugnissen versehen wollen oder nicht. Wenn sie aber solche verlangen, sollen sie ihnen nie anders, als strenge nach der Wahrheit ertheilt werden, und die Professoren gleichfalls dafür verantwortlich seyn.
- 4) Da die Grundsätze nicht gleichgültig seyn können, nach welchen die künftigen Staatsdiener gebildet werden, so hat jeder Inländer sein academisches Studium auf einer inländischen hohen Schule gesetzmässig zu vollenden, und kann nur dann erst eine auswärtige Universität besuchen.
- 5) Jeder Inländer ist verbunden, dem Studium der allgemeinen und der besonderen Wissenschaften in der Regel vier Jahre zu widmen. und nur wenn er die nöthigen allgemeinen Wissenschaften schon auf einem inländischen Lyceum gehört hat, darf er seinen Aufenthalt auf der Universität verhältnissmässig abkürzen. Wobei jedoch zu bemerken ist, dass, da in Würzburg die Universität ist, die ausführlichere Lehre der philosophischen Wissenschaften von dem Lyceum allein an diese verwiesen werden, der bisherige Vortrag der Philosophie bei dem Gymnasium also aufhören soll.
- 6) Bey der Classe der allgemeinen Wissenschaften, so wie bey jeder Section der besonderen, können academische Grade, jedoch nie anders ertheilt werden, als nach vorhergegangenen strengen Prüfungen und öffentlicher Vertheidigung einer Disputation in Lateinischer Sprache. Die Promotion soll allezeit am Ende der letztern in Gegenwart des Prorectors und wenigstens einiger Professoren

der Classe oder Section, in welcher promovirt wird, nach einer einfachen und der Sache angemessenen würdigen Form, vorgenommen werden. Alle unnöthigen Eide sind abgeschafft, und wofern bei der theologischen Section die Ablegung des Glaubensbekenntnisses erforderlich geachtet werden sollte, so soll diese wenigstens von allen nicht wesentlichen Beysätzen gereinigt werden.

#### D) Attribute der Universität.

- 1) Für die Bibliothek und die Cabinette soll das zweckmässigste Local alsbald ausgewählt werden. Beyde werden nach der bereits ergangenen höchsten Entschliessung aus den säcularisirten Klöstern ergänzt, und es soll in der Folge ein bestimmter Fond für jedes der Attribute jährlich von der Curatel, mit Vernehmung des academischen Senats und der Instituts-Vorsteher, als Ordinarium festgesetzt werden, worüber die letztern jährliche Rechenschaft abzulegen haben. Die Doubletten sollen verkauft, und dafür neuere nützliche Werke angeschafft werden.
- 2) Aus dem academischen Senat wird jährlich eine Deputation ernannt, welche mit dem Prorektor alle Attribute der Universität untersucht, und über ihren Zustand dem ganzen Senat referirt, welcher hierauf seinen gutächtlichen Bericht darüber an die Curatel zu erstatten hat.
- 3) Jeder Professor insbesondere soll das Recht haben, die für sein Fach erforderlichen Werke in Vorschlag zu bringen. Der Bibliothekar hat hierüber an den academischen Senat ein Gutachten abzugeben, und dieser mit Rücksicht auf den Fond, und die Bedürfnisse einer jeden Section, so wie mit Beobachtung einer verhältnissmässigen Gleichheit den Ankauf neuer Werke für die Bibliothek zu genehmigen. Uebersteigt die Ausgabe das Ordinarium, so ist die Genehmigung der Curatel und respective der höchsten Stelle einzuholen.
- 4) Um der Bibliothek einige ausserordentliche Einnahmen zu sichern, wird verordnet,
  - a) die Matrikel um 2 fl. zu erhöhen, und diese der Universitätsbibliothek zuzuwenden,
  - b) jeden künftigen neuen Professor und jeden Doctoranten verbindlich zu machen, erstern pro bibliotheca 22 fl. — letztern 5 fl., oder ein brauchbares neues Werk von gleichem Werthe dafür, zu hinterlegen.

## II.

## V e r f a s s u n g.

- 1) Diese beruht zunächst auf einer Curatel, dann dem Prorector der Universität mit dem academischen Senat.
- 2) Die Curatel, als das Mittelorgan zwischen dem einschlägigen Ministerium und dem academischen Senat, hat
  - a) die Erhaltung, richtige Verwendung und Verbesserung des academischen Fonds,
  - b) die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze,
  - c) die Erhaltung und Vervollkommnung der Universitäts-Anstalten zum vorzüglichsten Gegenstand; nebstdem hat selbige
  - d) die Wiederbesetzung ledig gewordener oder die Besetzung mangelnder Lehrstellen zu begutachten, und
  - e) alle Anfragen des academischen Senats entweder selbst zu bescheiden oder an die höchste Stelle Bericht darüber zu erstatten.
- 3) Der Prorector hat alle auf andern Universitäten üblichen Functionen dieses Amts, besonders Besorgung der Immatriculation, Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften der neuankommenden Studierenden, Vorsitz und Direction des Senats, Unterzeichnung aller Schreiben, Berichte und sonstiger Ausfertigungen desselben.
- 4) Der Prorector wird alle Jahre von und aus den ordentlichen Professoren der acht Sectionen durch verschlossene Zettel gewählt, worauf zwey Subjecte benannt, und die alsdann der Curatel überschickt werden, welche die Stimmen zählt, und hierauf mit Beylegung der einzelnen Stimmen ihren eigenen motivirten Vorschlag an das einschlägige Ministerium sendet, von welchem die Ernennung des Prorectors erfolgt.
- 5) Der academische Senat ist aus einem Mitgliede jeder der acht Sectionen, dann noch einem besonderen Mitglied aus der Section der Rechtskunde, welches die Stelle des bisherigen Fiscals vertritt, und einem beständigen Secretär zusammengesetzt.
- 6) Der Senat hat
  - a) sich in jedem Monat zweimal, und so oft es der Prorector nöthig findet, zu versammeln,
  - b) mit diesem gemeinschaftlich die besondere Aufsicht über die Studien und die Sittlichkeit der Academiker, die Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze und der academischen Disciplin

- zu führen; zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe und der Verderber der Jugend ein stets wachsames Aug zu haben, und kräftigst dazu mitzuwirken,
- c) aus seiner Mitte zwey Deputirte zu ernennen, welche mit dem Prorektor der jährlichen Justification der Rechnungen beywohnen, ihre Erinnerungen über die Verwaltung des academischen Fonds dem Senate vortragen, welcher selbige in nähere Berathung nimmt, und sodann das Zweckdienliche darüber an die Curatel bringt,
  - d) das Recht der Berathschlagung und der gutachtlichen Berichterstattung an die Curatel über alle wichtigere Angelegenheiten der Universität; so wie hiewiederum an den Senat der Prorektor über alle churfürstliche Befehle zu referiren hat;
  - e) insbesondere die Pflicht, auch für die äussere und gesellschaftliche Bildung der Studierenden nach Möglichkeit zu wirken, und die Verhältnisse eines freundschaftlichen Umganges mit ihnen fortwährend zu unterhalten.
- 7) Die Wahlform des Senats ist dieselbe, wie die des Prorectors. Die Wahl geschieht nämlich von den ordentlichen Professoren durch verschlossene Zettel, worauf zwey Subjecte aus ihrer Mitte, mit Rücksicht auf die acht Sectionen, so nämlich, dass der Senat aus allen Sectionen gleich besetzt sey, in Vorschlag gebracht werden. Die verschlossenen Zettel werden eben so, wie bey der Prorectors-Wahl, von dem abtretenden Prorektor gesammelt und an die Curatel geschickt, welche dann weiter damit wie bey der Prorectors-Wahl verfährt. Ist der erwählte Prorektor zugleich ein Mitglied des Senats, so wird an dessen Stelle ein anderer ordentlicher Professor derselben Section als Senats-Mitglied in Vorschlag gebracht.
- 8) Die Curatel behält sich vor, die Mitglieder des Senats, wie den Prorektor, für das erste Jahr der neuen Einrichtung nach eigenem Ermessen zu ernennen. Ins Künftige aber soll die Hälfte der Senatoren alle Jahre erneuert werden, so, dass die austretenden durch das Loos bestimmt, aber aus derselben Section, zu welcher sie gehören, wieder ersetzt und auch dieselben Subjecte durch die Wahl wieder bestätigt werden können.
- 9) Alle Jahre, vier Wochen vor den eintretenden Herbstferien, soll jede Section sich versammeln, und in Berathschlagung ziehen, welche zweckmässigere Einrichtungen nach ihren gemachten Erfah-

ungen zur Beförderung des Studiums ihrer Section zu machen seyn möchten. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathschlagungen sollen sie hernach der Curatel vorlegen, damit theils bey dem zu entwerfenden Lehrplan des künftigen Jahrs, wenn ihre Vorschläge gut gefunden werden, darauf Rücksicht genommen, theils durch die Curatel weitere zweckmässige Verbesserungen bey der höchsten Stelle veranlasst werden können.

- 10) In diesem, wie in jedem Falle, wo sich eine der genannten Sectionen zu einer berathschlagenden Versammlung veranlasst seyn sollte, führt der Senior dabey das Directorium, und die übrigen Professoren sitzen nach dem Senio ihrer Anstellung, wobey sich versteht, dass den auswärts her berufenen ihre Dienstjahre in früheren Stellen miteingerechnet werden.
- 11) Die ordentlichen Professoren der Section der Rechtskunde insbesondere bilden ein Spruch-Collegium über auswärts eingesendete Acten, wegen dessen die näheren Verfügungen ihnen noch besonders zu gehen werden.
- 12) In der Kirche der vormaligen Benedictiner-Abtey zu St. Stephan soll für die Universität sowohl, als das Militär und die übrigen protestantischen Einwohner der Stadt, ein eigener protestantischer Gottesdienst eingerichtet werden. Für diese, sowie für die katholische Universitätskirche, soll ein geschickter Prediger mit Rücksicht auf den Gottesdienst für die Academiker angeordnet werden, zu welchem diese einzuladen, aber nicht zu zwingen sind. Alle bisher bestandenen Nebenandachten, Congregationen, Sodalitäten unter den Studierenden der Universität sollen in Zukunft aufhören.
- 13) Allgemeine Rechte der Professoren sind folgende:
  - a) sie stehen in Justiz- und Polizey-Sachen unter demselben Foro, unter welchem alle Collegial-Räthe stehen, mit denen sie gleichen Rang haben;
  - b) den ordentlichen Lehrern ist der Rang eines wirklichen Raths ertheilt, und allen Angehörigen der Universität ist das Tragen der für die Universität Landshut vorgeschriebenen Uniform, nach ihren Graden verstattet;
  - c) sämtliche Professoren geniessen die Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener, und insbesondere die der Pensionen für die Wittwen und Waisen, wobey im Allgemeinen der Massstab des Gehalts als der richtigste angenommen — die weitere Regulirung und Bestimmung der Summe aber bis auf ein hierüber erstattetes näheres Gutachten ausgesetzt wird.

Die academische Gerichtsbarkeit betreffend, ist folgendes festgesetzt:

- a) In Civil- und Polizey-Sachen steht sie dem academischen Senat über alle Academiker zu, ohne sich wie bisher auf die Graduirten, die noch keine besondere Anstellung haben, aber auch nicht mehr frequentiren, noch auf diejenigen Individuen zu erstrecken, welche bürgerliche Gewerbe treiben und sonst als Universitäts-Angehörige betrachtet wurden, als Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder etc., welche der städtischen Obrigkeit untergeben werden. In unwichtigern Händeln entscheidet der Prorector, dem der Fiscal zur Hand ist, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann. In solchen, die vor den academischen Senat gebracht werden, hat vorzüglich der Fiscal zu referiren. Wichtige oder verwickelte Fälle sollen zur Aburtheilung dem Spruch-Collegium übertragen, jedoch soll das Urtheil durch den Prorector im Namen des academischen Senats publicirt werden.
- b) In Gerichtssachen wird von dem academischen Senat an das höhere Justiztribunal in zweyter Instanz appellirt.
- c) In peinlichen Fällen hat der academische Senat die erste Infirmation; sobald sich aber aus dieser ergibt, dass der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit geeignet ist, so soll die weitere Verhandlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gericht übergeben und der Inquisit dahin abgeliefert werden.
- d) Im Uebrigen hat sich der academische Senat nicht als eine blossе Obrigkeit zu betrachten, sondern zugleich als Stellvertreter der Eltern das Beste der Academiker zu besorgen. Vorzüglich soll er eine genaue Aufmerksamkeit auf das Schuldenwesen der Academiker richten, den Strafen freundschaftliche Warnungen vorausgehen lassen, Vormünder und Eltern über das Betragen ihrer Söhne und respective Pflegebefohlenen benachrichtigen, damit sie sich mit ihm zur Besserung derselben vereinigen.

Das Verhältniss zu der allgemeinen Polizey betreffend, so sind

- a) das Militär sowohl als die städtischen Obrigkeiten angewiesen, dem academischen Senat in seiner Sorge für Erhaltung der academischen Disciplin, Ruhe, Ordnung und Sicherheit den kräftigsten Beystand zu leisten, wesshalb und um die Schritte der Polizey zum Nutzen der Academie unmittelbarer zu

- leiten, der städtischen Polizey-Commission allezeit ein Mitglied des academischen Senats beysitzen soll;
- b) dagegen haben die Academiker die allgemeinen Polizeygesetze, da sie für Stadt und Universität gemeinschaftlich sind, aufs pünktlichste zu beobachten, und besonders der Polizeywache die gebührende Achtung und Folge zu leisten. Wird von ihnen dagegen gehandelt, so ist die Polizeywache berechtigt, nach vorgegangener unwirksamer Warnung dieselben zu arretiren; sie sollen aber sonach zur weitem Untersuchung und Bestrafung an die academische Obrigkeit abgeliefert werden;
  - c) ausser dem academischen Senat soll besonders der allgemeinen Polizey-Commission zur Pflicht gemacht werden, auf Kost- und Hauswirthe dergestalt zu wachen, dass durch dieselben nicht zum sittlichen Verderben der Academiker beygetragen werde; dieser aber insbesondere wird auferlegt, für Miethe und gute Kosthäuser zu sorgen. Eine besondere Person wird bestellt werden, an die Fremde wegen Kost und Quartier sich wenden können, und die im Lections-Catalog angezeigt wird.
- 16) Da in Rücksicht der Vorlesungen nach dem Vorgang und der Erfahrung der berühmtesten Universitäten als das Zweckmässigste befunden worden, dass Honorarien nach einem Massstab, welcher den Professoren noch insbesondere zugehen wird, Statt finden sollen, so wird die Entrichtung derselben gleichfalls als ein Gegenstand der academischen Polizey betrachtet, und demnach festgesetzt:
- a) Die Honorarien werden vor dem Anfang der Vorlesungen entweder an den Lehrer selbst, oder an eine Person, die er dazu autorisiren wird, gegen einen Belegschein entrichtet.
  - b) Um den Lehrer in den Stand zu setzen, die nöthigen Zeugnisse auszustellen, haben sich die Zuhörer jedesmal acht Tage nach dem Anfang des Collegiums auf einem dazu bestimmten Zettel zu unterzeichnen. Wer auf demselben nicht unterzeichnet ist, darf die Vorlesungen nicht anders als in einzelnen Stunden besuchen.
  - c) Wer unterzeichnet und nach Verfluss von 6 Wochen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird einer eigenen, aus dem Prorector, dem Fiscal und zwey Mitgliedern der beyden Hauptclassen bestehenden Commission angezeigt, welche

dann weiter für die Herbeyschaffung desselben Massregeln zu nehmen hat. Wobey jedoch

d) verordnet wird, dass, da diese Veranstaltungen vorzüglich auch zur Beruhigung der Eltern über Verwendung des ihren Söhnen anvertrauten Geldes zur Verschaffung des erforderlichen Unterrichts nöthig gefunden worden sind, alle Söhne unbemittelter Eltern, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, dass sie das hinreichende Vermögen nicht besitzen, die Kosten des academischen Aufenthalts ganz zu bestreiten, eben so wie alle Stipendiaten, freyen Unterricht geniessen sollen.

17) Die Statuten der Universität, so wie die Privilegien derselben, sollen revidirt werden, damit sie in die gegenwärtige neue Einrichtung und in das übrige Regierungssystem der Baierischen Staaten einpassen. Die revidirten werden dann weiter durch die Obercuratel zur höchsten Einsicht und Bestätigung eingesendet.

18) Das Universitäts-Archiv und respective Registratur ist dem Secretär unter der Aufsicht eines Mitglieds des Senats untergeben.

Den vorstehenden höchsten Verfügungen gemäss wird der unterfertigte ausserordentliche General-Commissär die Universität in dem laufenden Monat installieren, worauf die Vorlesungen nach dem zuvor entworfenen Lehrplane ihren ungesäumten Fortgang haben, und zur Vollziehung der übrigen Verbesserungen, so wie zur Einberufung der noch erforderlichen Lehrer die Einleitung so schnell als möglich getroffen wird.

Die höchsten Verfügungen in Betreff der künftigen Administration der Universität behält sich derselbe vor, demnächst und dann weiter bis zur gänzlichen Vollführung ins Werk zu setzen.

Bamberg am 11. November 1803.

Churfürstlich Fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Eine *gleichzeitige Abschrift* im Liber divers. form. Maximil. (nr. 67) S. 60–90.

Ein *Abdruck* im Regierungsblatt für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken vom J. 1803 S. 289–298 und bei Ruland l. c. S. 29–40.



## A n h a n g.

Um die in der Verordnung vom 11. d. M. bekannt gemachte Organisation der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg alsbald in Gang zu setzen, werden von dem General Land Commissariat, als von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu der ersten Initiative beauftragten Obercuratel, die künftigen Behörden dieser hohen Schule, wie hier folgt, ernannt und besetzt:

- I. Zum Prorektor der gesammten Universität wird hiemit bestimmt der öffentliche ordentliche Lehrer der Rechtskunde Dr. Samhaber.
- II. Den Senat werden folgende Glieder bilden:
  - 1) Aus der Classe der philosophischen Wissenschaften — Professor Schelling.
  - 2) Aus der Classe der Geschichte, Hülfswissenschaften und Litteratur — Professor Bönike.
  - 3) Aus der Classe der Gottesgelehrtheit — Professor und Consistorialrath Paulus.
  - 4) Aus der Staatswirthschaftlichen Classe — Professor Behr.
  - 5) Aus der Classe der Rechtskunde — Professor Hufeland.
  - 6) Als Fiscal — Professor Kleinschrod.
  - 7) Aus der Classe der Heilkunde — Professor Thomann.

Für die Classe der mathematischen und physicalischen, so wie der schönen Wissenschaften, werden bis zu ihrer noch rückständigen Ergänzung die weiteren Ernennungen vor der Hand vorbehalten.

Bamberg am 18. November 1803.

Churfürstlich Fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Ein *Abdruck* im Regierungsblatt für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken vom Jahre 1803 S. 304 und bei Ruland l. c. S. 40.

---

## Nr. 182.

*Rescript des churfürstlich Fraenk. General-Landes-Commissariates.  
die Auflösung des adeligen Seminars betreffend.*

1803, 7. November. Bamberg.

Vermöge eines soeben dem unterzeichneten General-Commissaer eingekommenen hoehchten Reskriptes haben Seine churfürstliche Durchlaucht gnaedigst beschlossen, dass das bisherige adelige Seminar in Würzburg unter nachstehenden naeheren Bestimmungen aufgelöst werden solle. Die huldreichste Intention gehet naemlich dahin, dass künftig statt jener Stiftung 12 Stipendien, 6 für Civil- und 6 für Militaer-erziehung errichtet werden sollen. Jedes Civilstipendium wird auf 350 Gulden und jedes Militaerstipendium auf 300 Gulden festgesetzt. Die Civilstipendien sind für die Söhne armer angesessener Adelligen und

unbemittelter Staatsdiener, vorzüglich für Waisen; die Militaerstipendien aber für Söhne unbemittelter Offiziere, vorzüglich für Waisen, solcher, deren Väter im Dienste geblieben sind oder auf andere Art sich darin ausgezeichnet haben. In der Concurrrenz sollen allzeit die Söhne des Fraenkischen Adels und resp. Staatsdiener der Fraenkischen Adeligen und Offiziere den Vorzug haben. Die Militaerstipendiaten sollen für das ihnen ausgesetzte Stipendium in der churfürstlichen Militaeracademie bis zum Eintritte in den Militaerdienst erzogen und gebildet werden. Die Stiftung soll unter dem Namen des ursprünglichen Stifters und unter Protection des jedesmal regierenden Fürsten fortgesetzt werden. Bei der Universitaet soll eine eigene Rechnung darüber geführt und einem Professor aufgetragen werden, über die sittliche Aufführung und die Studienleitung der Civilstipendiaten zu wachen, und, wenn sie keine Eltern haben, für Unterkunft in anstaendigen Kosthausern zu sorgen. Für die Militaerstipendiaten wird diese Sorgfalt von unserer churfürstlichen Militaerakademie übernommen.

Den 19 jungen Leuten, welche gegenwaertig schon angenommen sind, soll für die durch die Gesetze des Institutes bestimmte Aufenthaltszeit ein jaehrliches Stipendium von 350 Gulden Rh. verabreicht werden. Und denjenigen, welche in die Militaerdienste eintreten wollen, wird die Aufnahme in die Militaerakademie gegen den Bezug ihres Stipendiums verstattet.

Keinem Stipendiaten ist es erlaubt, sein Stipendium anderswo, als zu Würzburg oder in der Militaeracademie zu verzehren. Die bei diesem Institute zu Dienstleistungen angestellt gewesenen Individuen sollen anderswo versorget werden, bis wohin ihnen der bisher gezogene Gehalt nebst einem billigen Ersatz für die genossene Verpflegung zugelassen wird.

Diese höchste Entschliessung wird dem Regens Dr. Eyrich hierdurch zu dem Ende eröffnet, um den Aeltern der in dem aufgelösten Seminar befindlichen Eleven das Nöthige hievon in der Absicht bekannt zu machen, damit dieselben für die Zukunft die erforderlichen Massregeln bey Zeiten zu treffen vermoegen. Bamberg den 7. des Novemb. 1803.

Churfürstlich-Fraenkisches General-Landes-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

Eine *Abschrift* im Kopeibuch nr. 10 CXLVI. Lit. K 1776 S. 367.

Ein *Abdruck* bei Johannes, Dr. Michael, Materialien zur fränkisch-würzburgischen Geschichte I. Bdch. S. 140- 142.

**Nr. 183.**

A.

*Allgemeine akademische Statuten für die Churfürstlich Pfalzbaierische  
Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.*

1805, 2. Mai. Würzburg.

Die nach Maasgabe des Zeitbedürfnisses und der durch das höchste Organisations-Rescript vom 3. November 1803 begründeten Verhältnisse nunmehr revidirten und von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht genehmigten Statuten für die Universität Würzburg werden nachstehend den sämmtlichen Akademikern, welchen einzeln bey ihrer Immatrikulation jedesmal ein Exemplar zugestellt werden soll, zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 2. Mai 1805.

Churfürstlich Fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer.

## I. Titel.

Von der Aufnahme der Candidaten zur Universität, und  
den Bedingungen dieser Aufnahme.

## § 1.

Der Akt der Aufnahme zum akademischen Bürger an der Universität ist die Immatriculirung und ohne sie kann Niemand auf den Charakter eines solchen, und irgend einen der davon abhängigen Vortheile, Anspruch machen. Jeder demnach, ohne Ausnahme, er sei Inn- oder Ausländer, auf irgend einer andern Universität bereits immatriculirt, auch promovirt, oder nicht, welcher an den Anstalten und Privilegien der hiesigen Universität Antheil nehmen will, ist unnachlässlich verbunden, sich dahier immatrikuliren zu lassen.

## § 2.

Doch kann nicht jeder ohne alle Beschränkung, immatriculirt zu werden sich versprechen, sondern, da der eigentliche Zweck der Universitäten in Bewürkung der höheren sittlichen und geistigen Bildung ihrer Glieder besteht, dessen Erreichung aber schon einige Fortschritte in dieser zweyfachen Hinsicht voraussetzt, nur derjenige, der sich über den Besitz der zu den akademischen Studien erforderlichen Vorkenntnisse, so wie über die sittliche Güte seines Betragens durch gültige Zeugnisse auszuweisen vermag.

## § 3.

Dem zu Folge hat sich a) der Innländer, der zur Universität übergehen will, mit Zeugnissen der Absolution des vollständigen Cursus an einem churfürstlichen Gymnasium oder Lycäum, welche sowohl die Reifheit seiner Vorkenntnisse als die Sittlichkeit seines Charakters bezeugen, b) der Ausländer mit Zeugnissen derselben Art aus seinem Vaterlande zu versehen, und zwar der erstere binnen den letzten 8 Tagen vor dem Eintritte des für ihn ersten Semesters an der Universität, der letztere aber binnen den ersten 8 Tagen seines Hierseyns, bei dem Rektor der Universität zu melden, und um die Immatriculation nachzusuchen, welche ihm, jedoch nur unter Voraussetzung der Zulänglichkeit seiner Zeugnisse, und gegen Ausstellung eines Reverse über Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften, sogleich ertheilt werden wird.

## § 4.

Einem solchen, besonders Innländer, der sich nicht über ein vollständiges Gymnasium resp. Lycäums Studium ausweist, kann Ausnahmsweise nur alsdann die Immatriculation zu Theile werden, wenn er nicht die Absicht hat, einem vollständigen akademischen Studium, wie solches zur Ausübung einer bestimmten Funktion im Staate erfordert wird, sich zu widmen, sondern nur einzelne Vorlesungen zu einem besondern Zwecke besuchen will, und sich über die Uebereinstimmung seiner Eltern oder Vormünder mit dieser seiner Absicht hinreichend legitimiren kann.

## § 5.

Um sich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Hinsicht auf die Immatriculation zu vergewissern, ist es jedem Lehrer zur strengsten Pflicht gemacht, keinem den Zutritt zu seinen Vorlesungen zu gestatten, der nicht zuvor seinen Immatriculationsschein ihm vorgezeigt hat, und jedem, der sich mit Umgehung dessen in seine Vorlesungen etwa eingeschlichen haben sollte, unverzüglich dem Rektor anzuzeigen.

## § 6.

Diejenigen, welche, dieser Verordnung zuwider, binnen den ersten 8 Tagen ihres Hierseyns sich nicht immatriculiren liessen, haben zuverlässig zu gewärtigen, dass sie der städtischen Polizeybehörde besonders werden angezeigt werden, um auf sie, als auf Leute, die sich über einen bestimmten Zweck ihres Aufenthaltes dahier nicht ausgewiesen haben, ein vorzüglich wachsameres Auge zu richten und erforderlichen Falls dieselben aus der Stadt hinwegzuweisen.

## § 7.

Die Immatriculation ertheilet dem Neumatrikulirten das akademische Bürgerrecht, und einen befreyten Gerichtsstand, verbindet ihn aber auch zur unverbrüchlichen Befolgung dieser ihm eingehändigten akademischen Gesetze.

## § 8.

Diese Wirkung der Immatriculation dauert so lange, als der Matriculirte wirklich Vorlesungen an der Universität besucht, oder sich zum Erwerbe eines akademischen Grades ernstlich vorbereitet, welcher letztere Grund jedoch nicht länger als ein Jahr nach geendigtem Besuche der Vorlesungen wirksam bleibt.

## § 9.

Wer die Universität in der Absicht, sich gänzlich von ihr zu trennen, verlässt, und etwa in der Folge dahin zurückkehrt, um ferner Vorlesungen zu besuchen, oder einen akademischen Grad zu nehmen, ist verbunden, seine Immatriculation bey dem Rector erneuern zu lassen, und sich mit dessen Bescheinigung bey seinen Lehrern auszuweisen.

## II. Titel.

Bestimmung der akademischen Behörden, und des Verhältnisses der Akademiker zu andern Staatsbehörden.

## § 1.

Damit Akademiker dem Zwecke ihres Daseyns an der Universität um so ungestörter entsprechen können, hat der Staat die ganze Leitung der Sitten und des Unterrichts derselben unter unmittelbarer höchster Aufsicht der Ober-Studien-Curatel, dem gesammten Corps der Professoren übertragen, und zur zweckgemässen Führung dieser Leitung den unter dem Vorsitze eines Rektors constituirten akademischen Senat, als die unmittelbare Behörde der Akademiker, organisirt.

## § 2.

Diese Behörde ist zu allem dem berechtigt, was zur pünktlichsten Erfüllung der ihr übertragenen Funktionen, als Mittel zum Zwecke, erforderlich ist: diese ihr übertragenen Funktionen aber bestehen darin, die besondere Aufsicht über die Studien und Sittlichkeit der Akademiker, über die Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze und der akademischen Disciplin zu führen, zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe, und der Verderber ihrer Mitstudierenden ein stätswachsameres Auge zu haben, und zu der äussern und gesellschaftlichen Bildung der Studierenden nach Möglichkeit mitzuwirken.



## § 3.

Jeder Akademiker unterwirft sich durch seine Immatriculation dieser Behörde, und, so wie er durch jene das Recht erwirbt, gegen jede Störung seines rechtmässigen Daseyns auf der Universität geschützt zu werden, und an allen den so zahlreich eröffneten Unterrichtsanstalten Theil zu nehmen, so nimmt er auch durch sie die Pflicht auf sich, den Befehlen und Anordnungen der akademischen Behörde unverweigerliche Folge zu leisten.

## § 4.

Demnach sind alle Akademiker verpflichtet, jedem Lehrer an der Universität als solchem, und respektive als ihrem Oberen die gebührende Ehrerbietung zu beweisen, auf jede Vorrufung vor der akademischen Behörde ungesäumt zu erscheinen, diesen allgemeinen sowohl als andern besonders getroffenen Anordnungen zu gehorchen, und sich aller Selbsthülfe untereinander sowohl, als gegen Nichtakademiker, vorzüglich aber gegen akademische Vorgesetzte, zu enthalten.

## § 5.

Glaubt sich ein Akademiker beleidigt, oder sich gegen wen immer mit Rechte beschweren zu können, so hat er seine Beschwerde bey dem Universitäts-Fiskale anzubringen, welcher ihn ex officio entweder durch Vorschreiben, oder auf eine andere geeignete Weise zu vertreten schuldig seyn soll. Aus Beleidigungen Einzelner aber gemeinschaftliche Sache zu machen, ist bei empfindlicher Strafe verboten.

## § 6.

Jeder Akademiker (also auch der Ausländer während seines Aufenthaltes an der Universität), ist gleich andern Staatsbürgern den allgemeinen Civil- und Criminal-Gesetzen unterworfen, und insbesondere den allgemeinen Polizey-Verordnungen gleich andern Bewohnern der Universitäts-Stadt sich zu fügen verbunden.

## § 7.

Keiner soll sich also irgend eine Widersetzlichkeit gegen die, welche mit der Vollziehung der öffentlichen Anordnungen beauftragt sind, zu Schulden kommen lassen: und jeder wird nachdrücklich gewarnt, sich insbesondere gegen Polizey-Wachen, Patrouillen, und überhaupt gegen das Militär auf eine Art zu betragen, welche jeder Missthelligkeit vorzubeugen im Stande ist.

## § 8.

Verhaftnehmungen, sie seien durch eigene Schuld veranlasst oder nicht, haben sich die Akademiker ohne wörtliche oder thätliche Wider-

setzlichkeit zu fügen, sodann die obrigkeitliche Entscheidung der Sache selbst ruhig zu erwarten.

§ 9.

Der Rector ist diejenige Person, bey der alles, was an den akademischen Senat gelangen soll, zu übergeben oder anzubringen ist.

III. Titel.

Besondere akademische Polizey-Gesetze.

§ 1.

Akademiker, welche nicht bey ihren Aeltern in der Universitäts-Stadt wohnen, sind verbunden, in kürzester Zeitfrist nach ihrer Ankunft eine Privatwohnung zu miethen und diese, sowie ihre etwa mitgebrachten Begleiter und Diener, nicht minder die mit ihren Wohnungen oder den letztern etwa vorgenommenen Veränderungen bey Gelegenheit ihrer Immatriculation, und jeden eingetretenen Fall der letztern Art, dem Universitäts-Pedelle sogleich anzuzeigen.

§ 2.

Dem Rektor steht die Befugniss zu, Kost- und Wohnhäuser, welche verdächtig, oder den guten Sitten offenbar nachtheilig, oder wegen Verführung gefährlich sind, den Akademikern zu verbieten, und nach Massgabe der Umstände die mit dergleichen Kostgebern und Zimmervermietern geschlossenen Kontrakte aufzuheben.

§ 3.

Verboten sind den Akademikern:

- a) Verletzungen der Proclame, oder uehrerbietiger öffentlicher Tadel derselben;
- b) Anheftung von Anschlägen, welche dem Universitäts-Vorstande nicht vorgewiesen, und von diesem authorisirt worden sind;
- c) Alle Arten geheimer oder auch öffentlicher der Curatel nicht angezeigter und von ihr gebilligter Verbindungen untereinander, mit oder ohne äussere Auszeichnungen;
- d) Besondere Spiel- oder Trinkgelage;
- e) Zusammenrottungen, sowohl bey Tage als zur Nachtszeit, noch mehr Tumulte mit Störung öffentlicher Ruhe, oder mit Beleidigung einzelner ruhiger Bürger, oder gar öffentlicher Personen verbunden;
- f) Das Verbleiben in den öffentlichen Häusern über die von der Polizey bestimmte Stunde;
- g) Alles Tragen von Waffen irgend einer Art, insbesondere der Degen- und Knotenstücke;

h) Alles Tragen färbiger Cokarden, der Cordons, Masken und landesherrlich nicht bewilligter Uniformen;

i) Alles Fischen, Jagen und Schiessen:

k) Das Halten öffentlicher Nachtmusiken und Umzüge, wenn nicht bey der churfürstlichen Polizey-Direktion sowohl als auch bey dem churfürstlichen Stadt-Commandanten zuvor die Anzeige davon geschehen ist:

l) Leichenbegleitungen mit Versäumung der Vorlesungen, mit überflüssigem Aufwande und Grabmusiken, ohne besondere Erlaubniss;

m) Das Besuchen im Gefängnisse sich befindender Akademiker:

n) Das zahlreiche Begleiten abziehender Akademiker zu Wagen und Pferde;

o) Die Uebernehmung von Schauspieler-Rollen:

p) Das Tobackrauchen auf öffentlicher Strasse und in dem Universitäts-Gebäude:

q) Das Halten und Mitsichführen grosser Hunde:

r) Öffentliches Zanken oder Raufen:

s) Reden und Handlungen, welche für den öffentlichen Religions-Cultus beleidigend sind:

t) Ausschweifungen mit dem weiblichen Geschlechte:

u) Verletzungen der öffentlichen Personen überhaupt gebührenden Achtung.

Alle diese bisher genannten und ihnen ähnliche Handlungen sind den Akademikern, als ihrem Berufe und Stande gleich widersprechend, unter den strengsten (im IV. Titel bestimmten) Strafen verboten, welche ausser der Verurtheilung zum Ersatze des etwa gestifteten Schadens, und der erforderlichen Genugthuung, zwar vorzüglich gegen die Urheber, aber auch verhältnissmässig gegen alle freywillige Theilnehmer, (wovon in Ansehung des Schadensersatzes jeder in solidum zu haften hat) werden verhängt werden.

#### § 4.

Nebstem werden andurch den Akademikern die durch die allgemeinen Polizey-Gesetze schon verbotenen Hazardspiele, was für einen Namen sie immer haben mögen, aus ganz besondern Ursachen, als vorzügliche Gelegenheit zum Schuldenmachen und Zeitverderben, aufs allerstrengste verboten.

#### § 5.

Wer bey einem Hazardspiele betroffen worden, wird mit einer Kerkerstrafe von 3 bis 6 Tagen belegt werden. Macht er gar vom



Spielen Profession, so wird er, wenn er ein Fremder ist, mit dem consilio abeundi bestraft, und wenn er ein Innländer ist, von der Universität ausgeschlossen werden.

## § 6.

Man wird hauptsächlich auf jene aufmerksam seyn, welche anderen zu solchen verderblichen Spielen, zum Trinken, zu Rauf- und Schlägereyen Gelegenheit und Reitze verschaffen. Sie werden als schädliche Verführer angesehen, und ohne alle Rücksicht auf Stand oder Person zu Aller Warnung bestraft und fortgeschafft werden. Der Staat wird ohnedies auch Bedenken tragen, öffentlich bestrafte Spielern, Säufern oder Schlägern, wenn sie Landeskinden sind, einen Dienst oder ein Amt anzuvertrauen.

## § 7.

Diesen ausdrücklichen Verboten fügt man, in der Erwägung, dass die Akademiker eine vorzüglich gebildete Classe von Menschen ausmachen sollen, und zu künftigen Staatsbeamten und Volkslehrern bestimmt sind, mit vollem Rechte die ernstlich gemeinte Erinnerung bey, dass sich Akademiker nicht nur keiner Vergehungen gegen die Sittengesetze schuldig machen, sondern vielmehr durch ein ihrem Stande gemässes artiges und feines Betragen auszeichnen; insbesondere dass sie

- a) gegen Jedermann freundlich und höflich seyn;
- b) sich aller unanständigen, lächerlichen oder anstössigen Kleidertrachten enthalten;
- c) Gelegenheiten und Orte, wo Verwicklung in verdrüssige Händel wahrscheinlich ist; nicht minder allen Umgang mit rohen, unsittlichen und verdächtigen Menschen meiden;
- d) Zeit und Geld durch häufige und kostbare Vergnügungen nicht verschwenden; und endlich
- e) auch an den in den akademischen Kirchen angeordneten religiösen Uebungen und moralischen Vorträgen nicht nur nach eigener Pflicht und Ueberzeugung Theil nehmen, sondern auch andern durch ihr Betragen zum Muster werden möchten.

## § 8.

Jeder Professor hat den Auftrag, wenn er Ausschweifungen irgend einer Art von einem seiner Zuhörer vernimmt, ihn durch väterliche Ermahnungen zurecht zu weisen: und dem Rektor und dem akademischen Senate liegt es insbesondere ob, über das sittliche Betragen der Akademiker zu wachen, und die fehlenden zuerst einzeln, dann auch vor dem versammelten Senate zu corrigiren, und bey fortgesetzten Vergehungen

mit verhältnissmässigen Strafen zu belegen. Subjecte, bey welchen diese Besserungsmittel ohne Wirkung angewendet worden sind, werden der churfürstlichen Universitäts-Curatel angezeigt und von der Universität nothwendig entlassen werden.

## § 9.

Da in Rücksicht der Vorlesungen, nach dem Vorgange und der Erfahrung der berühmtesten Universitäten, von der Regierung als das zweckmässigste befunden worden, dass Honorarien, nach einem festgesetzten Massstabe statt haben sollen, so wird die Entrichtung derselben gleichfalls als ein Gegenstand der akademischen Polizey betrachtet, und demnach festgesetzt:

a) die Honorarien werden vor dem Anfange der Vorlesungen entweder an den Lehrer selbst, oder an eine von ihm dazu autorisirte Person, gegen einen Belegschein, entrichtet;

b) um den Lehrer in den Stand zu setzen, die nöthigen Zeugnisse anzustellen, haben sich die Zuhörer jedesmal binnen den ersten 8 Tagen nach dem Anfange des Collegiums auf einem dazu bestimmten ihnen vorgelegten Zettel zu unterzeichnen. Wer auf demselben nicht unterzeichnet ist, darf die Vorlesungen nicht anders als nur in einzelnen Stunden gastweise besuchen, und hat, wie sich von selbst versteht, keinen Anspruch auf ein Zeugniß darüber zu machen.

Uebrigens erfordert es der Anstand und das eigne Interesse des Candidaten von seinem Lehrer gekannt zu seyn, dass er sich vor dem Anfange des Collegiums bey seinem Lehrer dazu persönlich melde:

c) Wer unterzeichnet, und nach Ablauf von 14 Tagen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird einer eigenen, aus dem Rektor, dem Fiskal und 2 Mitgliedern aus den beyden Haupt Classen bestehenden Commission angezeigt, welche dann weiter für die Herbeyschaffung desselben Massregeln zu nehmen hat. Wobey jedoch

d) bemerkt wird, dass, da diese Veranstaltungen vorzüglich auch zur Beruhigung der Eltern über Verwendung des ihren Söhnen anvertrauten Geldes zur Verschaffung des erforderlichen Unterrichts nöthig gefunden worden sind, alle Söhne unbemittelter Eltern, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, dass sie das hinreichende Vermögen nicht besitzen, die Kosten des akademischen Aufenthaltes ganz zu bestreiten, eben so, wie alle churfürstliche Stipendiaten, freyen Unterricht geniessen sollen.

## § 10.

Die Universitäts-Bibliothek steht an den im Vorlescataloge bestimmten Tagen und Stunden dem Besuche der Akademiker offen: doch erfordert



die Natur der Sache ein durchaus ruhiges und stilles Betragen daselbst. Nach Hause können Bücher aus derselben den Akademikern nur gegen Uebergabe eines von dem Empfänger ausgestellten, und von einem öffentlichen ordentlichen Lehrer unterzeichneten Empfangscheins des bestimmten Buches auf 14 Tage verabfolget werden. Das Unterschlagen eines aus der Universitäts-Bibliothek entlehnten Buches würde, als ein in keiner Hinsicht zu entschuldigender Frevel gegen jene grosse Wohlthat, den Namen des Betrügers brandmarken, und die verdiente Strafe unanbleiblich zur Folge haben.

#### IV. Titel.

##### Besondere Civil- und Straf-Gesetze.

A. Von Eheverlöbnissen, B. vom Creditwesen, C. vom Duelliren der Akademiker, D. von geheimen Gesellschaften.

##### A. Von Eheverlöbnissen.

###### § 1.

Da zu frühe und übereilte Eheverlöbnisse auf das Privatleben des Akademikers und die Erreichung seines Zweckes den nachtheiligsten Einfluss haben können, so werden alle Eheverlöbnisse, welche von den Akademikern, sowohl einheimischen als Fremden, wenn sie auch mit Vorwissen der Eltern oder Vormünder, und unter den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen abgeschlossen worden sind, oder eine Schwängerung der verlobten Person erfolgen sollte, für beyderley Geschlecht für gänzlich unkräftig und unverbindlich erklärt, so, dass unter keinerley Vorwand einige Klage weder auf die zu vollziehende Ehe, noch auf einen allenfalls zu erstattenden Geldabtrag Platz haben soll.

###### § 2

Im Gegentheile aber sollen Verführer unschuldiger und schwacher Personen nicht nur zur Kindesnahrung und Ersatz für die geschändete Ehre gemessenst angehalten werden, sondern man wird auch gegen solche Vergehungen mit scharfer Ahndung, auch mit Verweisung von der Universität nach obwaltenden Umständen nachdrucksamst verfahren.

###### § 3.

Doch sollen graduirte Licentiaten oder Doktoren, wenn sie einheimisch sind, nach erhaltener gelehrten Würde, wenn sie dann noch als akademische Bürger sich geriren sollten, verbindliche Sponsalien eingehen können: Fremde aber nur sodann, wenn sie die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder werden beygebracht haben.

## B. Vom Creditwesen der Akademiker.

## § 4.

Damit dem Akademiker weder einer Seits der nöthige Credit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch andrer Seits durch unbedingten Credit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitäts-Stadt in Schaden zu bringen, verschafft werde, so wird über das Creditwesen der Akademiker, zu Beschränkung aller üblen Folgen, mit Sönderung der verschiedenen Arten von Schulden, folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Akademiker festgesetzt:

- 1) auf einige Arten von Schuldforderungen findet, als privilegirten, der Credit unbedingt;
- 2) auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe;
- 3) auf noch andere gar nicht statt.

## § 5.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Akademiker durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden

- a) für Kost, Wohnung und Aufwartgeld;
- b) die Honorarien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten;
- c) die Immatriculations-, Bibliotheks- und andere rechtmässige Gebühren der Universitäts-Offizianten;
- d) Lohn- und Kostgeld für die Bedienten, die ein Akademiker mit Erlaubniss der Eltern oder Vormünder unterhält;
- e) für den Arzt und Medicamente;
- f) für die zum Studier-Curs nothwendigen Bücherschulden dieser Art können zwar früher, müssen aber wenigstens, und zwar die für Kost und Wohnung, vor dem Ende eines jeden Quartals, die übrigen vor dem Ende des Semesters, in welchem sie gemacht worden sind, eingeklagt werden. Kein Kost- oder Hauswirth ist demnach befugt, einem Akademiker länger als auf ein Vierteljahr Credit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins, oder auf vierteljähriges Kostgeld.

## § 6.

In die Klasse derjenigen Schulden, bey denen der Credit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden

- a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 fl. rhn.:

b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studiret, aber gerade nicht zum Studier-Cours nothwendig sind, bey Buchhändlern oder Antiquarien bis auf 20 fl. rhn.;

c) für Buchbinder-, Schneider-, Schuhmacher- und andere Handwerksarbeiten bis auf 15 fl. rhn.;

d) für Schreibmaterialien 5 fl. rhn.;

e) für Wäscherlohn 5 fl. rhn.;

f) für Frühstück an Milch oder Caffee, Thee oder Chokolade, Obst oder Brod, u. dgl. bis auf 6 fl. rhn.

Schulden dieser Classe können zwar früher, müssen aber spätestens, unter Verlust der Klage, am Ende des Semesters, in welchem sie contrahirt worden sind, eingeklagt werden. Wer für die benannten Objecte einem Akademiker über diese Summen borgt, hat nicht weiter als auf die gesetzlich bestimmte Summe eine Klage.

§ 7.

Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Akademiker eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabey bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studier-Curses nur ein einzigesmal zugesprochen werden, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung demjenigen Gläubiger, der zuerst Klage erhoben hat. Weiterhin sich meldende Gläubiger der nemlichen Art, deren Forderungen in demselben halben Jahre entstanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur soviel, als nach Befriedigung des sich früher meldenden Gläubigers an der gesetzmässigen Summe noch offen geblieben.

§ 8.

Aus einer Kaufmannsschuld insbesondere wird selbst bis auf die § 6 bestimmte Summe von 36 fl. rhn. eine Klage nicht angenommen werden, wenn nicht die Schuld dem Universitäts-Fiscale zuvor angezeigt, und von diesem in das akademische Schuldenverzeichnis eingeschrieben worden ist.

Letzterer wird aber für ein halbes Jahr nicht mehr als 36 fl. rhn. auf den Namen des nemlichen Akademikers einzeichnen, und daher im Stande seyn, jeden anfragenden Kaufmann zu bescheiden, ob für das fragliche halbe Jahr die gesetzliche Summe schon absorbiret sey, oder nicht.

§ 9.

Gleichwie es sich von selbst versteht, dass auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles

Klagrecht statt findet, so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Clauseln oder Verzichtleistungen versehenen Schuldverschreibungen oder auch Wechselbriefen die richterliche Hülfe versagt werden; es sey denn, dass solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweyte Classe gehörigen Schulden gemacht und wirklich verwendet worden wären: als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug geniessen sollen.

## § 10.

Inbesondere sind auch alle Verpfändungen von Seite der Akademiker für ungültig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder, im Falle solche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, noch auf andre Weise bestraft werden. Diese das Schuldenwesen betreffenden Anordnungen sollen auch bey Schulden der Akademiker unter sich, ihre volle Anwendung finden.

Alle Klagen über oben für nicht klagbar erklärte Forderungen werden ex officio verworfen.

## § 11.

Was bisher von Schulden der 2ten und 3ten Classe festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche von Akademikern ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hätten daher diese ihren Sohn oder Pflegebefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen derley von den Akademikern gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden. Jedoch findet weder daraus gegen den Akademiker selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren competenten Gerichten, im Nichtzahlungsfalle, austragen.

Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen die zu Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden, so sollen solche Akademiker von der Universität entfernt werden.

## § 12.

Diesen, das Schuldenwesen der Akademiker betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beyzulegen, als ob Studierende ungeahndet, und

ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, Schulden machen dürften. Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige bössliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahirten, und dieses Betrugs überführt worden sind, als bössliche Schuldner nach Maasgabe der bestehenden Rechte behandelt, und von der Universität verwiesen werden.

## § 13.

Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rector und akademischer Senat gegen jede Art verschwenderischen Aufwandes von Seite der Akademiker, sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemühet seyn; dagegen hat aber auch die Polizey strenge Sorgfalt zu tragen, dass die Akademiker nicht unvorsichtiger Weise in die Netze der Wucherey und des Betruges fallen; und daher bey jeder Entdeckung ungesäumt den Arm der bürgerlichen Obrigkeit gegen sie aufzurufen.

## § 14.

Akademiker, welche wiederholter culposen Schulden wegen belangt werden, sollen fürs erstemal mit einem Verweise unter Bedrohung belegt, bey weiterem Betreten als leichtsinnige Schuldenmacher öffentlich bekannt und creditlos gemacht, und wenn diese Besserungsmittel fruchtlos geblieben sind, oder andere Gefährden unterlaufen, von der Universität unnachsichtlich entfernt werden.

Flüchtige Schuldner sollen nach dem Churpaltzbaierischen Codex judiciarius behandelt werden. Wenn ihre für klagbar erklärten Schulden weder von ihnen, noch ihren Eltern oder Vormündern in einer gehörigen Frist bezahlet werden, so haben sie zu erwarten, dass sie als gefährdevolle Schuldenmacher in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

## C. Von Duellen.

## § 15.

Duelle, jede andre Art von Zweykampf, und alle Theilnahme an solchen, sind den Akademikern aufs schärfste verboten. Wirkliche Duellanten sollen daher mit Relegation bey Fremden, mit Festungsarreste bey Einheimischen belegt; Cartelträger, Anstifter oder Beförderer der Duelle mit dem consilio abeundi oder geringerem Grade von Festungsarreste bestraft werden.

## § 16.

Wenn der Duell gegen den Willen des Forderers oder Geforderten unterbleibt, soll jener, welcher den andern direkt oder indirekt fordert,

oder eine Forderung annimmt, nach Umständen mit dem Carcer oder consilio abeundi belegt werden.

## § 17.

Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, soll unnachsichtlich mit dem consilio abeundi bestraft werden: dagegen wird jener mit den genannten Strafen verschont, welcher auf wesentliche Art zur Verhütung der Duelle beyrägt.

## § 18.

Uebungen mit bloßen Klingen, mit scharfen oder spitzigen Waffen werden einem Duelle vollkommen gleichgestellt, und als solcher bestraft.

## § 19.

Wer einem andern wegen Nichtannahme des Duelles Vorwürfe macht, oder ihn thätlich misshandelt, soll fürs erstemal mit schwerer Kerkerstrafe, bey weiterem solchen Vergehen aber mit dem consilio abeundi belegt werden.

## § 20.

Geht aber der Duell wirklich vor, und erfolgt eine Töd- oder Verwundung, so finden noch ausserdem die auf diese Verbrechen durch die peinliche Gesetzgebung ohnehin bestimmten Strafen statt.

## § 21.

Ueberall, wo nicht etwas besonderes für die Akademiker verordnet ist, kommen die bestehenden allgemeinen Gesetze, und die darin verordneten Rechts- und Strafmittel zur Anwendung.

## § 22.

Diejenigen besondern Mittel aber, welche auf der Universität in Rücksicht ihres besondern Zweckes zur Leitung der ihr untergebenen Individuen zur Anwendung kommen sollen, nach welchen sich also jeder Akademiker zu fügen schuldig ist, sind:

- a) väterliche Ermahnungen,
- b) geheime oder öffentliche Verweise,
- c) leichteres oder strengeres,
- d) kürzeres oder längeres Gefängniß,
- e) Verlust der Stipendien,
- f) einfache Entlassung,
- g) Entlassung als Strafe oder Relegation,
- h) Relegation mit öffentlichem Anschlag,
- i) mit Bekanntmachung an die assoziirten Universitäten Deutschlands, und Versendung ins Vaterland.



## § 23.

Jede Entlassung ist mit der Anzeige des Namens des Entlassenen an die städtische Polizey-Behörde, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Verbote eines längeren Aufenthaltes an dem Orte der Universität, verbunden. Ist solcher aber ein Fremder, so soll er jederzeit entfernt werden.

## § 24.

Bey Strafverhandlungen über Vergehen, welche mit bedeutendem öffentlichen Aufsehen verbunden sind, (ohne jedoch von eigentlich peinlicher Art zu seyn), wird jedesmal zugleich an die oberste Curatel der Universität berichtliche Anzeige erstattet.

## § 25.

Auf diese oben festgesetzte Strafen wird um so fester gehalten werden, je bereitwilliger man ist, alle zwischen Akademikern vorgefallene Ehrensachen billig auszugleichen, oder aufs schnellste abzuthun.

## D. Von geheimen Gesellschaften.

## § 26.

Um auch den schädlichen Folgen der selbst durch die Reichsgesetze verbotenen geheimen Gesellschaften unter Studierenden zuvorzukommen, wird der Eintritt in irgend eine geheime Gesellschaft oder Verbindung, sie mag Namen haben wie sie will, hiemit verboten.

## § 27.

Ein Landeskind, welches diesem Verbote entgegen handelt, ist zu jeder Versorgung unfähig. Ein Ausländer aber, welcher in eine geheime Gesellschaft oder Verbindung tritt, wird von der Universität relegirt, und seine Relegation andern Universitäten, auch der Obrigkeit in seinem Vaterlande bekannt gemacht.

## § 28.

Mit dieser Unfähigkeit zur Versorgung, oder wenn er ein Fremder ist, mit der Relegation wird auch jeder bestraft werden, welcher vor der Immatrikulation zu einer geheimen Verbindung gehörte, und nach derselben noch ferner daran Theil nahm.

## § 29.

Wer sich untersteht, eine geheime Gesellschaft erst zu stiften, oder zu irgend einer bestehenden oder werdendeh geheimen Verbindung zu

werben, wird, nebst der Unfähigkeit zur Versorgung, und nebst der Relegation, mit Festungs-Arreste bestraft, und die Dauer der Arrestzeit nach dem Grade der Verführung und der Schädlichkeit der Verbindung bestimmt werden.

#### V. Titel.

Besondere Studien-Bestimmung für einheimische Akademiker.  
Anforderungen an Ausländer.

##### § 1.

Ein einheimischer Akademiker hat bey seinem Gesuche um einen Staatsdienst durch Zeugnisse zu beweisen:

a) dass er nebst den vorschriftsmässigen Gymnasien-Studien, von den allgemeinen Lehrgegenständen alle Theile der theoretischen und praktischen Philosophie, die Elementar-Mathematik, die Naturgeschichte, die allgemeine und Experimental-Physik, die allgemeine Weltgeschichte, die europäische Staatengeschichte und die vaterländische Geschichte gehöret habe:

b) dass er nebst dem alle jene spezielle Wissenschaften, welche zu einem bestimmten Staatsdienste, dem er sich widmen will, erforderlich sind, im Zusammenhange nach der Anleitung des öffentlichen Lehrplanes studieret, und nebstdem auch einige bey seinen künftigen Dienstverhältnissen ihm nützliche Zweige anderer Wissenschaften berücksichtigt habe: dass insbesondere

α) der künftige religiöse Volkslehrer, ausser sämmtlichen Zweigen der Theologie, auch Pädagogik, Philologie, medizinische Anthropologie und Landwirthschaft:

β) der künftige Staatsbeamte im rechtlichen Fache, nebst sämmtlichen Zweigen der Jurisprudenz, auch die allgemeine Staatslehre, die Polizeywissenschaft, die Staats- und Landwirthschaft, die politische Rechenkunst, die gerichtliche Arzneykunde und medizinische Polizey;

γ) der künftige Staatsbeamte im Cameral- und Finanzfache, nebst sämmtlichen Zweigen der gesammten Staatswissenschaft, auch Institutionen, Pandekten, Staatsrecht, Lehenrecht, deutsches gemeines und vaterländisches Privatrecht und die Theorie des gemeinen Prozesses:

δ) der künftige Staatsbeamte im medizinischen Fache endlich, nebst sämmtlichen Zweigen der Heil- und Wundarzneykunde, auch die allgemeine Staatslehre und Polizey mit Fleiss und Erfolg gehöret habe.

Die künftigen Examinatoren an den churfürstlichen Landes-Direktionen sind auch dahin instruiert, jeden Candidaten eines Staatsamtes aus allen diesen als nothwendig vorgeschriebenen Haupt- und verwandten Fächern jedesmal aufs strengste zu prüfen.

## § 2.

Diejenigen Candidaten, welche einem Lehramte oder dem gelehrten Stande sich besonders widmen wollen, müssen nebst den allgemeinen besonders philosophischen Wissenschaften, und den speziellen ihres künftigen Lehrfaches, besonders beweisen, dass sie das philologische Studium mit Eifer und gutem Erfolge betrieben haben.

## § 3.

Jeder Inländer ist verbunden, dem Studium der allgemeinen und besondern Wissenschaften in der Regel wenigstens 4 Jahre zu widmen, und nur, wenn er die nöthigen allgemeinen Wissenschaften schon auf einem inländischen Lycaeam gehört hat, darf er seinen Aufenthalt an der Universität verhältnissmässig abkürzen.

## § 4.

Da dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, nach welchen Grundsätzen die künftigen Staatsdiener gebildet werden, so hat jeder Inländer sein akademisches Studium auf einer inländischen hohen Schule gesetzmässig zu vollenden, und kann nur dann erst eine auswärtige Universität besuchen.

## § 5.

Damit man aber über den sittlichen Charakter, den Fleiss und die wissenschaftlichen Fortschritte des Inländers, welcher dereinst in den Dienst des Staates treten will, Gewissheit erhalten kann, so muss derselbe seinem Gesuche um einen Staatsdienst ein Absolutorium der Lehrer in allen ihm nothwendigen Wissenschaften beylegen.

Zu dem Ende muss er sich über jede Wissenschaft, die er vorschriftsmässig erlernen soll, bey dem einschlägigen Lehrer prüfen lassen, und darnach ein Zeugnis sich verschaffen.

## § 6.

Die Professoren sind pflichtmässig unter ihrer Verantwortlichkeit verbunden, diese Zeugnisse nicht, wie bisher, unter den allgemeinen unbestimmten Formeln, sondern bestimmt, wie sie die Talente und die Fortschritte des Candidaten in dem Lehrgegenstande, worüber sie ihm das Zeugnis ertheilen, gefunden haben, anzuzeigen.

Dem Candidaten werden diese Zeugnisse auf sein Ansuchen von jedem Lehrer verschlossen gegeben, dieser überbringt sie sonach vor seinem Austritte aus der Universität dem zeitlichen Rector: dieser öffnet sie in Gegenwart des Universitäts-Secretärs und untersucht, ob der Candidat allen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung seiner Studien Genüge

geleistet hat; findet er hiebei einige Mängel, so hat er dem Candidaten so lange das Absolutorium zu verweigern, bis diese Mängel ersetzt sind: — nur dann erst kann er ihm dasselbe ausfertigen und zwar auf folgende Art:

Die Originalzeugnisse der einzelnen Professoren bleiben bei den Universitätsakten in besondern Faszikeln, das Resultat davon über jeden Candidaten wird, mit Beziehung auf jene Attestate, in ein besonderes Buch eingetragen, welches unter der alleinigen Aufsicht des jedesmaligen Rektors von dem Secretär geführt, und unter Beobachtung des strengsten Geheimnisses von ihm aufbewahrt werden soll.

Aus diesem Buche, mit Beziehung auf die Particularzeugnisse, wird das Absolutorium in einem gedruckten Formular ausgefertigt.

Dieses enthält:

- a) Namen, Alter, Geburtsort des Candidaten:
- b) wo derselbe sein Gymnasiums- oder Lycäums-Studium gemacht habe, mit Bemerkung des Orts, der Zeit und des Fortganges:
- c) wann er auf die Universität gekommen ist:
- d) wie lange er sich allda aufgehalten hat:
- e) wie seine Aufführung während seinem Aufenthalte beschaffen gewesen:
- f) welche Collegia er während dieser Zeit gehört hat:
- g) wie seine Talente und wissenschaftliche Fortschritte beschaffen sind.

(Hier werden die Resultate der Particularzeugnisse eingerückt.)

Das auf solche Art ausgefertigte Absolutorium wird mit dem Universitätsiegel verschlossen unter der Aufschrift: Absolutorium des N. dem Candidaten zugestellt: dieser muss es seiner Supplik, in welcher er um Aufnahme in den Staatsdienst bittet, verschlossen beylegen, ohne welches er nicht angenommen werden darf.

Den Professoren ist nicht erlaubt, für ihre Zeugnisse irgend eine Taxe zu verlangen.

Rücksichtlich der übrigen Taxen wird sich auf das am Ende angegebene Verzeichniss berufen, wonach sich sämtliche Lehrer, unter Verantwortlichkeit streng zu achten haben.

#### § 7.

Akademiker, bei denen sich eine offenbare Unfähigkeit, die zu einem Staats- oder Kirchendienste erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, ergibt, ist von der betreffenden Classe der Rath, sich zu einem andern Stande zu wenden, zu ertheilen.

## § 8.

Zeigt sich bey dem etwa gemachten Versprechen einer grösseren Anstrengung doch kein hinreichender Fortgang, so sind solche untüchtige Subjekte, nach vorgängiger Untersuchung des akademischen Senats, und Anzeige bey der churfürstlichen Universitäts-Curatel, zu entlassen; umso mehr, wenn auch noch Unfleiss oder schlechte Aufführung hinzukömmt.

## § 9.

Auch bey fähigen Subjecten zieht fortgesetzter Unfleiss in Besuchung der Collegien und eigenen Studien, wenn die Ermahnungen des Rektors und Senates, und etwa eingetretene geringere Strafen, fruchtlos sind, die Entlassung unausbleiblich nach sich.

## § 10.

Dagegen haben sich gesittete und fleissige Akademiker während ihres Aufenthaltes an der Universität alle Unterstützung zu versprechen; die Ausbildung ihrer Talente und ihres sittlichen Charakters gibt ihnen einen Anspruch auf die Staats- und Kirchendienste, zu denen sie sich fähig gemacht haben; die zu erhaltenden Zeugnisse ihres Fortganges, Fleisses und ihrer guten Sitten, öffnen ihnen nach den bestehenden Verordnungen die Bahn dazu; die gute Verwendung ihrer Jünglingsjahre auf der Universität ist für sie die festeste Grundlage, auf welcher für ihr ganzes künftiges Leben alle ihre fernere Vervollkommnung und Fähigkeit zum Dienste der Menschheit beruht.

## § 11.

Insbesondere sollen der Universitäts-Curatel jährlich die Namen derjenigen Akademiker bekannt gemacht werden, welche sich durch Fleiss, Talente und Fortgang vor andern auszeichnen. — Zugleich wird die landesfürstliche Zusicherung ertheilt, dass bey Anstellungen zu Staatsdiensten vorzügliche Rücksicht auf sie genommen werden wird.

## § 12.

Die Universität würde dem Zutrauen fremder Regierungen, welche das Studieren ihrer Unterthanen an derselben erlauben, und der auswärtigen Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen dahin senden, sehr wenig entsprechen, wenn sie ihre väterliche Sorgfalt nicht auch auf die Studien und Sitten dieser ausdehnte.

## § 13.

Daher müssen ausländische Akademiker, sowie sie an dem Schutz und den Wohlthaten der Universität Theil nehmen, sich auch allen Ge-

setzen derselben, welche nicht ausdrücklich auf Innländer beschränkt sind, unterwerfen.

## § 14.

Obwohl die Ausländer nicht gleich den Innländern an die vorgeschriebenen Lehrgegenstände gebunden sind, so wird ihnen doch angelegenst empfohlen, über zweckmässige Leitung und Anordnung ihrer Studien sich Rath zu erholen, und die von ihnen getroffene Wahl der Collegien, der Prüfung der Lehrer ihrer Classe zu unterwerfen; damit nicht, wenn sie ohne einen wohl geordneten Studien-Plan sich selbst oder dem blosen Ohngefähr überlassen bleiben, der ganze Zweck ihres Aufenthaltes an der Universität verfehlet werde.

## § 15.

Ueber ihren Fleiss in Besuchung der einmal festgesetzten Collegien ist von den Professoren ebenso, wie bey Innländern, zu wachen. Auch ihnen sind, ohne vorher gegangene Untersuchung ihrer Fortschritte in den Studien und ihres sittlichen Betragens, keine Attestate zu ertheilen, so wie bey den Prüfungen vor Ertheilung der akademischen Würden in Rücksicht ihrer keine Ausnahme eintreten darf. Auch sie endlich sind, im Falle schlechter Aufführung, gleich den Innländern, zu behandeln.

## B.

*Verzeichniss der von den Akademikern zu entrichtenden Gebühren für Immatriculation, für Honorarien, für Zeugnisse.*

## Für Immatriculation:

Für Matrikel . . . . .	1 fl. 30 kr.
Für Bibliothek . . . . .	2 fl. — kr.
Für Vorlesungs-Catalog und Statuten . . . . .	— fl. 12 kr.

## Für Honorarien:

Für ein Collegium, welches nur einige Stunden in der Woche gelesen wird . . . . .	5 fl. — kr.
Von einem Collegium, welches täglich gelesen wird . . . . .	9 fl. — kr.
Von einem täglichen, mit einem Elaboratorium oder Disputatorium verbundenem Collegium . . . . .	12 fl. — kr.
Für ein Collegium, welches täglich 2 Stunden gelesen wird, als Pandecten, specielle Therapie: wohin auch der Reichsprozess, insofern er mit praktischen Arbeiten verbunden ist, gehört . . . . .	15 fl. — kr.
Für die gesammte Anatomie . . . . .	22 fl. — kr.

## Für Zeugnisse:

Eintragsgebühr . . . . .	— fl. 24 kr.
Druckkosten . . . . .	— fl. 6 kr.

Die Taxen bey öffentlichen Prüfungen, Disputationen und Promotionen sind durch das besondere Regulativ für akademische Prüfungen und Promotionen vom 30. April 1805 bestimmt.

## C.

*Anhang.*

## Von den Attributen der Universität.

## I.

Das Kunst- und naturhistorische Cabinet. Damit von diesem Cabinet der möglichste Vortheil für die Universität erzielt werden könne, wird der Gebrauch desselben den Professoren und Studierenden unter gewissen Modificationen gestattet, und demnach verordnet:

a) dass, ausser den beyden Direktoren jedem über Mineralogie und Naturgeschichte lesenden Professor (jedoch nur, insoferne derselbe auf der Universität liest) die ausgezeichneten oder auch von ihm selbst ausgesuchten Exemplare zu seinen Vorlesungen durch den Cabinetsdiener, oder in dessen Verhinderungsfalle durch den ersten Gehilfen des Cabinets gebracht werden müssen, und dass der vorlesende Professor, wenn er etwa keiner der beyden Direktoren ist, um die Benutzung des Cabinetes für seine Vorlesungen zu erhalten, jenen die bloße Anzeige davon, so wie von den Stunden zu machen habe, damit sie auch den Diener darnach anweisen können:

b) soll es den Akademikern zu bestimmten Stunden täglich in der Woche frey stehen, die in den Glasschränken verschlossenen Naturalien, unter Aufsicht des ersten Gehilfen, in Augenschein zu nehmen.

c) Werden die vorlesenden Professoren den Studierenden zweymal wöchentlich, als am Mittwochen und Samstage, von 2 bis 4 Uhr, die in den Vorlesungen vorgekommenen Naturalien, im Cabinet noch besonders vorzeigen, und ihnen unter ihren Augen die freye Betrachtung davon gestatten.

## II.

Zum Behufe der Vorlesungen über Physik, ist das physikalische Cabinet, so wie

## III.

Für die Vorlesungen über Chemie, das chemische Cabinet, mit den erforderlichen Instrumenten und Apparaten versehen, deren beyderseitiger

Gebrauch von den Vorständen dieser Attribute durch die Vorlesungen selbst gemeinnützig gemacht wird.

## IV.

Für das Studium der Botanik dienet der mit botanischen Gewächsen reichlich versehene botanische Garten, und damit es den Candidaten an den bey den Vorlesungen vorkommenden Pflanzen-Exemplarien nicht fehle, ist die Vorsorge getroffen, dass dieselben in gehöriger Menge herbey geschafft werden: wogegen die Candidaten dem Gärtner oder dessen Gehilfen ein bestimmtes Honorar abzureichen haben.

## V.

Rücksichtlich der Universitäts-Bibliothek und ihres Gebrauches bezieht man sich auf Tit. III § 10 der akad. Statuten und bemerkt nur noch, dass Kupferwerke, Sprachwörterbücher und ähnliche Werke vom Ausleihen aus der Bibliothek ausgenommen bleiben.

## VI.

Das anatomische Theater und Cabinet. Der Professor der Anatomie hat in dem Winter-Semester alle Theile seiner Wissenschaft zu demonstriren, wozu der Prosector ihm die erforderlichen Praeparate liefert.

Letzterer hat den Secirenden täglich Morgens von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, soweit es sein erstes und Hauptgeschäft erlaubt, Anleitung zum Praepariren zu geben.

Rücksichtlich des Secirens auf dem anatomischen Theater selbst, ist a) den inländischen Candidaten zu empfehlen, dass sie nicht eher sich mit dem Seciren befassen, als nachdem sie vorerst in der Osteologie Unterricht genommen haben.

b) Den Anfängern ist ferner anzurathen, die Theile der Anatomie in folgender Ordnung zu praepariren: 1) Myologie — 2) Splanchnologie — 3) Angiologie — 4) Neurologie — 5) Syndesmologie.

c) Jeder Secant hat ein vollständiges Secirzeug, einen Schwamm, einen Wachsstock und Ermel von Wachstuch mitzubringen.

d) Der Secant muss seine angefangene Arbeit ununterbrochen fortsetzen, theils damit andere dadurch nicht gehindert werden, theils, damit die Cadaver dem anatomischen Theater nicht zur Last fallen.

e) Ist der Theil, mit welchem der Secant beschäftigt ist, aus Nachlässigkeit in Fäulniss übergegangen, so ist dieser Theil als praeparirt anzusehen.

f) Die unter dem Professor und dem Prosector nach gleichen Hälften zu vertheilende Taxe für das Praepariren überhaupt wird auf 2 Carolin festgesetzt.



g) Hierunter sind jedoch die dem Anatomiediener zu entrichtenden Gebühren, und die zur Sache selbst etwa nöthigen Auslagen nicht begriffen, welche nach den Theilen der Anatomie bestimmt werden, wie folgt:

- 1) Myologie, Splanchnologie und Syndesmologie, dem Anatomiediener 48 kr.
- 2) Angiologie; nebst diesen 48 kr. noch besonders für die Masse zum Einspritzen 1 fl., und für das Einspritzen selbst 1 fl. 24 kr.
- 3) Neurologie, dem Anatomiediener 1 fl.

h) Das Praepariren einzelner Theile nach Auswahl des Candidaten wird mit 16 fl. honorirt, wovon 1 fl. dem Anatomiediener zu gute kömmt.

i) Secanten, die denselben Theil zum zweytenmal bearbeiten, zahlen nur die Hälfte des Honorars; die Gebühren für den Anatomiediener aber bleiben dieselben.

k) Die Honorarien werden immer zum Voraus erlegt.

l) Unbemittelte Akademiker, die sich über ihr Unvermögen hinreichend ausweisen, sind von Entrichtung der Honorarien, jedoch gegen übliche Belohnung des Anatomiediener und Vergütung der Auslagen, befreit, und sollen unentgeltlich zum Praepariren zugelassen werden. -

Nach einem Separatabdruck.

## Nr. 184.

### *Grossherzogliche Verordnung, betreffend die jährliche Stellung von Preisfragen in sämmtlichen Fakultäten.*

1806, 11. Oktober. Würzburg.

Seine Koenigliche Hoheit der Erzherzog Grossherzog haben den von dem grossherzoglichen akademischen Senate in dem Berichte vom 23. des v. M. gemachten vollkommen zweckmässigen Vorschlag gnädigst zu genehmigen geruhet. In Gemässheit desselben ist demnach alljährig von allen Fakultäten eine Preissfrage für unbemittelte inländische Candidaten aufzustellen, und demjenigen, welcher dieselbe am besten beantwortet wird, unter Voraussetzung der übrigen nothwendigen Bedingungen, nemlich der nöthigen Vorkenntnisse, der vorgeschriebenen gymnastischen Studien, eines vorzüglichen Talentes, gemachter Fortschritte in den höheren Wissenschaften überhaupt etc. etc., die unentgeltliche Prüfung und Promotion zur Belohnung zu ertheilen.

Würzburg, den 11. Oktober 1806.

Grossherzogliche Universitäts-Curatel.

Wagner.

Das *Original* in den Senatsakten der Universität.

**Nr. 185.***Organisationsakte des Grossherzogs Ferdinand für die Universität Würzburg.*

1809, 7. September. Werneck.

Wir Ferdinand etc. etc. haben uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Verfassung der Universität dahier folgende Anordnungen zu treffen:

## § 1.

Die Universität zu Würzburg ist nach dem Gesetze ihres Stifters und nach der Verfassung des Landes, welchem sie angehört und zunächst widmet ist, eine katholische Universität.

## § 2.

Die verfassungsmässigen Behörden der Universität sind:

- I. die Kuratel
- II. das Receptorat
- III. der Prorector
- IV. das Collegium der Professoren
- V. die vier Facultäten, als: die theologische, juristische, medicinische und philosophische mit ihren Dekanen.

## § 3.

- I. Die Curatel hat
  - a. die genaue Beobachtung der bestehenden Verfassung und Gesetze,
  - b. die Erhaltung und Vervollkommnung der Universitätsanstalten überhaupt, soweit selbige nicht ökonomische Verwaltungsgegenstände des Receptorats unmittelbar betreffen, zum Gegenstande.
  - c. Namentlich sind die Vorstände der Bibliothek, des physikalischen und des naturhistorischen Kabinets ihr allein und unmittelbar untergeordnet und verantwortlich.
- Nebstdem hat sie
  - d. die Wiederbesetzung erledigter oder die Besetzung mangelnder Lehrstellen zu begutachten und
  - e. alle Anfragen und Anträge der betreffenden Universitätsbehörden entweder selbst zu bescheiden, sofern solches nach bestehenden Gesetzen und Anordnungen geschieht, oder an die Allerhöchste Stelle Bericht darüber zu erstatten, so fern es auf Abweichungen davon ankommen sollte.
  - f. Sie handhabt die — § 17 — vorgeschriebene Ordnung im Betreff der Vorlesungen an der Universität,
  - g. die Gymnasien dahier und zu Münnerstadt sind ihrer Aufsicht untergeben.

## § 4.

II. Das Receptorat hat die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben der Universität, überhaupt die Oekonomie der Stiftung nach allen ihren Zweigen zu besorgen; das Gymnasium und bis weiters auch das geistliche Seminarium mit einbegriffen. Es steht unmittelbar unter der Allerhöchsten Behörde, von welcher allein es in allen ökonomischen Verwaltungsgegenständen die treffenden Befehle einholt und erhält. Es revidirt die Rechnungen der Rent- und Landämter der Stiftung, legt die Hauptrechnung — nebst den ebengenannten Rechnungen als Belegen — zur allerhöchsten Stelle, welche sie der grossh. Rechenkammer zur Revision und zum Berichte ausstellt und hiernach die Approbation ertheilt. Die solchergestalt zur allerhöchsten Stelle und zur Rechenkammer gezogene Einsicht in die Administration und die Rechnungen der Stiftung hebt jede Einsicht und Mitwirkung hierin von Seite des Professor-Collegiums oder irgend einer anderen Universitätsbehörde auf. Jedoch ist der für die Zukunft festzusetzende Auslagen-Etat und am Schluss eines jeden Jahrs eine summarische Übersicht über den Stand des Fonds und der Kasse der Universitäts-Curatel zur Wissenschaft mitzutheilen.

## § 5.

III. Der Prorektor hat alle auf andern katholischen Universitäten üblichen Funktionen dieses Amtes, — soweit die gegenwärtige Verfassung nicht etwas anderes hierin bestimmt, besonders die Besorgung der Immatrikulation, Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften der zur Universität sich meldenden Studierenden, den Vorsitz und die Direction in dem Professor-Collegium, die Unterzeichnung der Berichte desselben an die Curatel. Es wird alle Jahre von dem Collegium der Professoren durch verschlossene Zettel gewählt, worauf zwei Subjecte benannt und die alsdann der Kuratel überschiekt werden. Diese zählt die Stimmen und sendet mit Beilegung des darüber verfassten Schema ihren eigenen motivirten Vorschlag an die allerhöchste Behörde ein. Von dieser erfolgt sodann die Ernennung des Prorectors. Er bezieht für die jährliche Function seines Amtes der bisherigen Übung gemäss zwei hundert Gulden rheinisch aus der Universitätskasse.

## § 6.

IV. Das Collegium der Professoren tritt wieder

- a. an die Stelle des bisherigen academischen Senats, welcher hierdurch aufgehoben ist.
- b. Alle professores ordinarii sind Mitglieder dieses Collegiums.

- c. Es versammelt sich unter dem Vorsitze des Prorectors, der Regel nach einmal im Jahre und zwar vier Wochen vor dem Eintritt der Herbstferien, um sich über allgemeine Angelegenheiten der ganzen Universität zu besprechen, und, wenn es Vorschläge zur Verbesserung des Studienwesens zu machen hat, selbige an die Curatel gelangen zu lassen, welche hierüber Bericht an die allerhöchste Behörde erstattet. Bei dieser Versammlung wird auch die Wahl des Prorectors für das künftige Lehrjahr vorgenommen. Alle persönlichen Angelegenheiten der einzelnen Professoren sind jedoch von den Berathschlagungen des Collegiums ausgeschlossen.
- d. Wenn ausserordentliche Umstände die unverschiebliche Versammlung des Collegiums unterm Jahre nothwendig machen, so kann dieselbe nur auf Befehl, oder mit vorher eingeholter Genehmigung des Kurators stattfinden.

## § 7.

## V. Die vier Facultäten besorgen

- a. jede ihre besondere Facultätsangelegenheiten für sich, unter der Leitung ihres Dekans.
- b. Sie erstatten in den geeigneten Fällen ihren Bericht, welchen der Dekan auszufertigen und zu unterzeichnen hat, unmittelbar an den Curator, durch welchen sie auch alle Weisungen und Befehle erhalten.
- c. Über Anstellungen und Beförderungen erstatten die Facultäten nur in so weit gutachtliche Berichte an den Curator, als dieser sie hierzu aufzufordern für gut findet, oder solches von der allerhöchsten Stelle verlangt wird.
- d. Die professores ordinarii und extraordinarii, welche die Facultät ausmachen, — die der theologischen Facultät ausgenommen, wegen welcher im folgenden § eine besondere Bestimmung getroffen ist — wählen alljährlich vier Wochen vor dem Anfang der Herbstferien ihren Dekan in der nämlichen Form, in welcher der Prorector von dem Collegium der Professoren gewählt wird. Ihre Wahl gelangt an die Kuratel und von dieser an die allerhöchste Behörde, deren Entschliessung hierüber zu erwarten ist.

## § 8.

Die bisher unter dem Namen der ersten Section von der Classe r besondern Wissenschaften bestandene theologische Facultät ist aufgelöst. An ihre Stelle tritt das — der Aufsicht und Leitung des Bischofs

und seines Vikariats untergebene geistliche Seminarium mit allen Rechten und Pflichten einer Facultät. Der erste Vorsteher des Seminars ist jeweiliger Dekan, die übrigen dort angestellten und noch anzustellenden Lehrer sind zugleich Professoren der Universität und ordentliche Mitglieder der theologischen Facultät. Es ist ihnen die Sorge für das ganze theologische Studium übertragen, welchem künftig auch die Vorlesungen über das canonische Recht beigeordnet sind. Der Dekan und die Professoren der theologischen Facultät werden aus dem zur Zeit noch mit dem Universitätsfond vereinigten Fond des geistlichen Seminariums unterhalten. Es wird Bedacht genommen werden, ihnen, soweit die Verhältnisse es gestatten, sämmtlich in dem Gebäude des geistlichen Seminars gemeinschaftlich freie Wohnung und Verpflegung zu verschaffen. In allem, was die Einrichtung des theologischen Studiums betrifft, erhält die theologische Facultät einzig nur von dem Bischof und seinem Vikariat die erforderlichen Weisungen. Über die Anstellung des Dekans und der Lehrer erstattet das Vikariat Bericht an die allerhöchste Stelle, von welcher die Ernennung erfolgt. Nichts destoweniger macht die theologische Facultät einen ergänzenden Theil der Universität aus. Sie nimmt daher an den Versammlungen des Professorcollegiums und an öffentlichen Universitätsfeierlichkeiten Antheil. Wer die Würde eines Doctor beider Rechte erlangen will, muss sich einer Prüfung bei der theologischen Facultät aus dem canonischen Rechte unterziehen, und kann von der juridischen Facultät erst alsdann zum Doctor beyder Rechte creirt werden, wenn auch die theologische Facultät in Ansehung des canonischen Rechtes die Würdigkeit zur Ertheilung des Doctorats beider Rechte ihrerseits erklärt hat. Doctores s. s theologiae et canonum ist sie für sich allein zu creiren befugt.

§ 9.

Das Spruchcollegium der juridischen Facultät für die Fälle, wo vom Auslande Akten zum Spruche eingesendet werden, bleibt in seiner bisherigen Verfassung.

§ 10.

Das Juliospital und das Gebärrhaus darf so, wie bisher, zum Behufe des praktischen Unterrichts in der Heilkunde benützt werden. Dieser Unterricht ist jedoch immer nur als eine gelegentliche und nebenher verstattete Benützung anzusehen, wodurch der ursprünglichen Bestimmung und dem Hauptzweck jener Stiftungen, so wie ihrem Vermögen und der stiftungsmässigen Verwendung ihrer Einkünfte auf keine Weise zu nahe getreten werden darf.

## § 11.

Das philosophische Studium wird, indem die beiden philosophischen Klassen am Gymnasium aufgehoben werden, ausdrücklich zur Universität verwiesen. Die Aufsicht über die Schüler aber, und die Disciplin, welche bei den Schülern jener beiden Klassen am Gymnasium verfassungsmässig stattfand, hat für alle Schüler der philosophischen Facultät fortan zu bestehen, und wird künftig von den Lehrern derselben unter der Leitung des Dekans ausgeübt.

## § 12.

Was den Gottesdienst betrifft, so ist

a) die Universitätskirche dazu für die katholischen Lehrer und Studirenden der Universität sowohl, als des Gymnasiums, bestimmt. Bis sie vollständig dazu wieder eingerichtet sein wird, findet derselbe in der Kirche des geistlichen Seminariums auf Kosten der Universität statt.

b) Alle gottesdienstlichen Handlungen ohne Ausnahme werden von den geistlichen Professoren der theologischen und philosophischen Facultät, dann des Gymnasiums, nach einer von der Kuratel im Einverständnisse mit dem bischöflichen Vikariate zu regulirenden und zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegenden Ordnung besorgt.

c) Die Schüler der philosophischen Facultät haben in Ansehung des Gottesdienstes die für die Schüler des Gymnasiums vorgeschriebene Ordnung zu beobachten.

d) Die geistlichen Professoren der theologischen und philosophischen Facultät, dann des Gymnasiums lesen ihre h. Messe täglich in der Universitätskirche nach der in Folge des obigen Artikels b) zu bestimmenden Ordnung.

e) alle Sonn- und Feiertage wird eine Predigt und ein feierliches Hochamt gehalten. Die Kirchenmusik wird vorzüglich von den Studirenden selbst, namentlich den Schülern des musikalischen Instituts, besorgt.

f) Bei diesem sonn- und feiertäglichen Gottesdienste haben sich die Professoren zugegen zu halten. Für die Geistlichen insbesondere ist diese Pflicht unerlässlich.

g) Die katholischen Studirenden aller Facultäten sind demselben beizuwohnen verbunden.

h) Die protestantischen Studirenden haben dem Gottesdienste in der protestantischen Kirche dahier beizuwohnen.

## § 13.

Allgemeine Rechte der Professoren sind folgende:

a) Sie stehen in Justiz- und Polizeisachen unter demselben Foro, unter welchem alle Collegialräthe stehen, mit denen sie gleichen Rang haben.

b) Den ordentlichen Lehrern ist der Rang eines wirklichen Rathes ertheilt und den weltlichen unter ihnen ist das Tragen der bisherigen Uniform verstattet. Die geistlichen haben sich an die bestehenden bischöflichen Vorschriften in Betreff der klerikalischen Kleidung zu halten.

c) Die Pensionspragmatik vom 1. Jänner 1805 bleibt in ihrer Wirkung für die dermal angestellten Professoren, dann deren Wittwen und Kinder. Für die künftig anzustellenden aber oder die künftigen Verheirathungsfälle der bereits angestellten, wird ein neues — den Kräften und Verhältnissen der Stiftung angemessenes Pensionsregulativ verfasst werden.

## § 14.

Allgemeine Pflichten der Professoren sind folgende:

a) Sie sollen ihren Schülern durch Rede und That das erste Beispiel von religiöser und sittlicher Gesinnung, von Berufstreue, von Ehrfurcht und Ergebenheit gegen den Souverän und von Gehorsam gegen seine Gesetze und Befehle geben.

b) Sie sollen in dem Studium ihres Fachs stets fortzuschreiten und den Ruf und das Ansehen der Universität darauf zu gründen suchen, dass aus ihrer Mitte nur Werke von entschiedenem und bleibendem Werthe hervorgehen.

c) Sie sollen die zum Unterrichte bestimmten Collegienstunden mit Pünktlichkeit einhalten und wenn sie durch Krankheit oder andere Umstände daran verhindert sind, davon dem Curator jedesmal die unverzügliche Meldung machen.

d) Unter ihnen soll gegenseitige Achtung, Einigkeit und Vertrauen herrschen.

## § 15.

Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über alle Angehörigen und Studirenden der Universität bleibt wie bisher durchgehends bei den ordentlichen Gerichten, so wie selbige in Polizeisachen lediglich der gewöhnlichen Polizeibehörde in allem untergeben sind. Die Einrichtung und Fortdauer des sogenannten academischen Sittengerichts wird noch einer näheren Erörterung unterworfen werden.

## § 16.

Den Professoren ist zwar der Honorarienbezug nach Massgabe des 16. Artikels der bisherigen Verfassung bis auf weiteres noch belassen. Es wird jedoch dieser Honorarien wegen eine Revision und Taxation eintreten, überhaupt aber jedem neu anzustellenden Professor in seinem Dekrete die Verbindlichkeit auferlegt werden, sich ohne Entschädigungs-Ansprüche allem demjenigen zu unterwerfen, was der Honorarien wegen in der Zukunft noch bestimmt werden wird.

## § 17.

Die Vorlesungen an der Universität müssen ein geordnetes und übereinstimmendes Ganzes ausmachen. Die Lehrer dürfen nicht der Lage Preis gegeben sein, von dem Urtheile der Schüler abzuhängen; die Schüler nicht der Gefahr, durch widersprechende und sich gegenseitig aufhebende Lehrvorträge verwirrt zu werden. Es ist die Sache eines und des nämlichen Lehrers, sie mit der Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten über einen Gegenstand bekannt zu machen und selbige mit ihnen zu prüfen. Es werden demnach folgende Bestimmungen getroffen:

a) die Curatel bestimmt nach Vernehmung der treffenden Facultäten und nach eingeholter Entschliessung der allerhöchsten Behörde die Lehrfächer, über welche in jeder Fakultät Vorlesungen zu halten sind, die theologische ausgenommen, bei welcher dieses von Seite des bischöflichen Vikariats geschieht.

b) Nach der Zahl dieser Lehrfächer, welche nur auf das Wesentliche und Notwendige zu beschränken sind, verbunden mit der Bestimmung, welche und wie viele dieser Fächer von einem und dem nämlichen Professor gelehrt werden sollen und mit der auf diese Bestimmung einwirkenden Rücksicht auf die eigenen Vermögenskräfte des Universitätsfonds, soll sich auch die Zahl der Lehrer richten.

c) Die hiernach gleich dermal zu bestimmende Zahl der Lehrer darf schon von jetzt an nicht mehr überschritten werden. Unter den gegenwärtig vorhandenen Professoren ist daher hierzu eine Auswahl zu treffen. Alle diejenigen, welche ausser dieser gewählten und bestimmten Zahl dermal noch vorhanden sind, sollen mit Beibehaltung ihrer ganzen Besoldung und ihres Titels und Ranges pensionirt und von allen Vorlesungen und Functionen an der Universität dispensirt werden.

d) Die Professoren haben die Compendien, nach welchen sie lesen, der Kuratel vorläufig anzuzeigen. Es ist ihnen untersagt, nach Manuscripten oder eigenen geschriebenen Heften zu lesen. Die Lehrbücher,



nach welchen sie lesen, müssen — sie seien von ihnen selbst verfasst oder nicht — öffentlich gedruckt sein.

e) Ohne Vorwissen und Erlaubniss der Kuratel dürfen neue Vorlesungen über irgend einen Gegenstand nicht angekündigt und gehalten werden. Die Curatel hat hierüber nach Umständen die Befehle der allerhöchsten Stelle einzuholen.

f) Jedes Lehrfach soll nur von Einem und zwar demjenigen Professor behandelt und gelesen werden, welcher dazu aufgestellt ist.

g) Nichtsdestoweniger muss jeder professor ordinarius in allen Lehrfächern seiner Facultät bewandert und geschickt sein, auf höhern Befehl das eine oder das andre zu übernehmen.

h) Jeder Professor ist verbunden, vormittags wenigstens zwei —, nachmittags wenigstens Eine Stunde Collegium zu halten.

i) Alle Collegien ohne Ausnahme, welche in Folge der vorhergehenden Bestimmungen gehalten werden, sind öffentlich und müssen in den dazu bestimmten Hörsälen gegeben werden.

k) Collegia privata und privatissima finden durchaus nicht mehr statt.

l) Die bisherige Form des Vorlesungskatalogs ist abzuändern. Die Anzeige der zu lesenden Collegien ist in diesem Catalog nach den vier Hauptabtheilungen der bestehenden Facultäten vorzutragen.

#### § 18.

Der Stand der öffentlichen Lehrer an der Universität theilt sich in ordentliche und ausserordentliche Professoren. Es bestehen künftig nur diese beiden Rangstufen öffentlicher Lehrer. Die der Privatdocenten wird aufgehoben.

#### § 19.

In Ansehung des jährlichen Gehalts der Professoren ist folgende Classification festgesetzt:

Weltliche professores ordinarii:	
der I. Classe beziehen jährlich . . . . .	1200 fl.
der II. Classe „ „ . . . . .	1000 fl.
der III. Classe „ „ . . . . .	800 fl.
Weltliche professores extraordinarii:	
der I. Classe . . . . .	600 fl.
der II. Classe . . . . .	450 fl.
der III. Classe . . . . .	300 fl.

## Geistliche professores ordinarii:

der I. Classe . . . . .	1000 fl.
der II. Classe . . . . .	800 fl.
der III. Classe . . . . .	600 fl.

## Geistliche professores extraordinarii:

der I. Classe . . . . .	400 fl.
der II. Classe . . . . .	300 fl.
der III. Classe . . . . .	250 fl.

## § 20.

Diejenigen der bereits angestellten Professoren, welche dermal mehr, als einen der obenbestimmten Klassengehalte beziehen, behalten den treffenden Überschuss als Personalzulage.

## § 21.

Der Titel und Charakter eines professoris ordinarii oder extraordinarii wird durch die Verleihung und den wirklichen Bezug eines der oben enthaltenen Klassengehalte bestimmt. Weder dieser Charakter aber noch der damit verbundene Gehalt ist einem gewissen Lehrfache anklebend. Auch gibt die Erledigung eines solchen Gehalts keinen Anspruch, in denselbigen aus einer niederen Klasse nachzurücken, noch wird in dem Falle, dass eine Vorrückung in einen höheren Gehalt zu verfügen für gut gefunden werden sollte, das senium in der Classe allein entscheiden. Alles dieses hängt vielmehr einzig von der allerhöchsten Gnade ab, mit welcher der Souverän das Verdienst zu würdigen geruhen wird.

## § 22.

Es wird eine Revision der Fonds, welche dermal für die Universität verwendet werden, in Absicht auf ihre ursprüngliche stiftungsmässige Bestimmung vorgenommen und ein nach den Kräften der Stiftung und den Regeln einer ordentlichen Administration bemessener Etat für alle Rubriken der Universitätsauslagen entworfen werden, welcher so gleich in Vollzug zu setzen ist und niemalen überschritten werden darf. In so weit die dermaligen Auslagen diesen Etat überschreiten, wird der Abgang zwar wie bisher aus dem grossherzoglichen Ärarium zugeschossen, über diesen Zuschuss aber besondere Rechnung und Kasse geführt werden. Alle Ausgaben, welche in diese Rechnung verwiesen werden, hören, sowie sie heimfallen, für die Zukunft gänzlich auf, und es findet daher weder auf ihre Fortsetzung noch auf ihre Vermehrung irgend ein Antrag statt. In so fern die Besoldungen, Personalzulagen und Pensionen

einiger oder anderer Professoren auf diese Kasse gelegt werden sollten, haben sie solche aus derselben abgedondert von demjenigen, was etatsmässig bezogen wird, zu erhalten und als: aus der Staatskasse empfangen besonders zu quittiren.

## § 23.

Die Bestimmungen in Betreff der Studirenden vom 11. November 1803, die Ordnung der academischen Prüfungen und Promotionen vom 30. April 1805 und die allgemeinen academischen Statuten vom 2. Mai 1805 werden von dem Curator, Prorektor und den Dekanen der vier Facultäten revidirt und der gegenwärtigen Verfassung, wo es nöthig ist, angepasst werden. Bis dahin sind sie noch in allem, was sich mit den vorliegenden Verfügungen vereinigen lässt, beibehalten. Bei dieser Revision ist auch auf die älteren Statuten und Verordnungen, als die Verordnung Friedrich Karls vom Jahre 1743, die ordinationes Caroli Philippi pro universitate Herbipolensi vom Jahre 1749 und die statuta Julii Rücksicht zu nehmen.

## § 24.

Die Registratur des Prorektorats wird von dem demselben untergeordnetn Sekretär unter der Aufsicht des jeweiligen Prorectors besorgt. Alle übrigen in den Geschäftskreis des Kurators und des vormaligen academischen Senats einschlagenden ältern und neuern Acten aber werden der Kuratel ausgeliefert, welche sie an dem dazu bestimmten Platze verwahrt und die Registraturgeschäfte durch ihren untergeordneten Sekretär besorgen lässt.

## § 25.

Die Secretarien des Kurators und des Prorectors besorgen, nebst ihren Secretariats- und Registraturgeschäften auch die Kanzleigeschäfte einer jeden von diesen Behörden. Sie führen den gemeinschaftlichen Titel: Universitätssecretarium. Der Secretär des Prorectors hat nach Thunlichkeit und Erforderniss jenem des Kurators Aushülfe zu leisten.

Werneck, den 7. Spt. 1809.

etc. etc.

Das *Original* im Archive des Senats

---

**Nr. 186.**

*Adresse der Universität Würzburg an König Maximilian I. aus Veranlassung der Vereinigung des Grossherzogthums Würzburg mit der Krone Baiern.*

1814, 28. Juni. Würzburg.

Allerdurchlauchtigster  
Grossmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!

Nach der — hinsichtlich des bisherigen Grossherzogthums Würzburg erfolgten — Regierungsveränderung konnte der dahiesigen Universität und den hierländischen Studien- so wie den allgemeinen Bildungsanstalten kein beruhigenderes Ereigniss begegnen, als dass ihr das Glück zu Theil wurde, Euere koenigliche Majestät abermals als ihren allergnädigsten Landesherrn und allerhuldreichsten Beschützer verehren zu dürfen, Allerhoechstwelche bereits früherhin für diese hohe Schule und die benannten Anstalten so viele Huld und Gnade zu bewilligen geruhten.

Die vielfachen Merkmale Allerhoechst dero wohlthätigster Beförderung der Wissenschaften und der Künste, womit Euere koenigliche Majestät sich als erhabenster Gönner und Beförderer während Allerhöchst dero Regierung in jeder Epoche — zunächst aber auch während jener, wo das Fürstenthum Würzburg Allerhöchst dero erhabensten Regenten-Tugenden zu huldigen beglückt war, — zum ewigen Danke ausgezeichnet haben, beleben die tröstlichste Hoffnung, dass Euere Majestät an der dahiesigen Universität den Studien und den — zu deren Cultur abzweckenden — Anstalten forthin die landesväterliche Huld und Unterstützung Allergnädigst zu verleihen geruhen wollen.

In der Eigenschaft als Vorstand Allerhöchst dero Universität und als amtliches Organ des gesammten Lehrpersonals lege ich die devoteste Betheuerung zu Füssen, dass es sowohl mein eifrigstes Bestreben, als auch jenes der Lehrer der Universität und der übrigen Studien- und allgemeinen Bildungs-Anstalten, welche bisher der Aufsicht der Universitäts-Curatel des inneren Zusammenhanges der Studien wegen untergeordnet waren, stets seyn wird, die obliegenden heiligen Pflichten getreulichst und pünktlichst zu erfüllen, sofort mich der Allerhöchsten Zufriedenheit Euerer königlichen Majestät stetshin würdiger zu machen.

Die Universität, sämmtliche Studien- und allgemeine Bildungsanstalten, deren Angehörige und mich selbst der Allerhöchsten Huld und Gnade in devotester Ehrfurcht empfehend — und indem ich mich an die devotest angebotene Bitte um Allergnädigste Willfährung der — in

der allerunterthänigsten Glückwünschungs-Adresse des Prorektors und der Professoren an der dahiesigen Universität enthaltenen — Vorstellung allerunterthänigst anschliesse, ersterbe ich in allertiefester Unterwerfung und Treue

Euerer königlichen Majestät  
Würzburg, den 28. Junius 1814.

Ein *Concept* in den Curatelaecten der Universität Nr. 116.

### Nr. 187.

*Karl Theodor von Dalberg, Erzbischof von Regensburg, an den Curator der Universität Würzburg, Freiherrn von Staufenberg.*

1814, 13. November. Meersburg.

Hochwohlgeborner Freiherr! Hochgeehrtester Herr Universitäts-Curator! Es ist für mich ein wahres Vergnügen, zu dem Wohl der Würzburger Universität durch einen Beytrag zu dessen Bibliothek mitgewirkt zu haben. Unvergesslich sind mir die vielen Wohlthaten, die ich in Würzburg genossen habe, in einem Lande, in welchem so viele Männer von Geist und gründlichen Einsichten sich auszeichnen und in welchem so manche fürtreffliche Anstalten bestehen. Auch ist mir erwünscht, dass die dasige hohe Schule in Hochdero Person einen so würdigen Vorstand habe.

Ich ersuche Hoch Dieselbe dem Herrn Präsidenten von Wagner von meiner grossen Hochachtung gleichfalls zu versichern, seine mir seit vielen Jahren erwiesene Freundschaft ist mir unvergesslich.

Ich bin von Herzen mit ausgezeichnet grosser Hochschätzung

Euer Hochwohlgebohrn

Freundbereitwilliger

Karl Erzbischof von Regensburg.

Meersburg den 13. November

1814.

Eine *Abschrift* in den Senatsacten der Universität.

### Nr. 188.

*Errichtung einer staatswirthschaftlichen Fakultät an der Universität Würzburg.*

1822, 15. August. Würzburg.

Im Namen Seiner Majestaet des Königs. Se. Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 8. d. Mts. die Errichtung

einer Staatswirthschaftlichen Fakultät an der k. Universität aus den Professoren Dr. Georg Franz Geyer, Kaspar Metzger, Ambros Rau, Peter Joseph Geyer und Franz Stöhr mit dem Anhange zu genehmigen geruhet, dass aus den Mitgliedern jährlich ein Dekan, sowie ein Senatsmitglied zu wählen ist.

Diese allerhöchste Entschliessung ist den benannten Professoren, sofort auch der juristischen Fakultät auf den von deren Dekan am 15. v. Mts. anher erstatteten Bericht zu eröffnen, und hiernach das weitere zu verfügen.

Königliche Curatel der Universität Würzburg.  
gez. Fr. Asbeck.

[Adresse]: An den academischen  
Senat.

Das *Original* in den Senatsakten der Universität.

— — — — —  
**Nr. 189.**

A.

*Allerhöchste Verordnung, durch welche die philosophische Fakultät in zwei Sectionen getheilt wird, mit dem darauffolgenden bez. Statut.*

1873, 29. September. München.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestaet der König haben die Theilung der philosophischen Fakultät in zwei Sectionen nach den näheren Bestimmungen des hier anruhenden Statuts allergnädigst zu genehmigen und zu bestimmen geruht, dass die medizinische Fakultät in Zukunft durch drei ihrer Mitglieder im Senate der k. Universität Würzburg vertreten werde etc. etc.

München, den 29. September 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestaet allerhöchsten Befehl.  
gez. Dr. von Lutz.

gez. v. Bezold.

[Adresse]: An den Senat der k. Universität  
Würzburg.

## B.

*Statut,**die Bildung von zwei Sectionen in der philosophischen Fakultät der k. Universität Würzburg betr.*

§ 1. Alle ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät bilden die Fakultät. Sie wählen gemeinschaftlich ihren Dekan, welcher sie nach Aussen als ein einheitliches Ganzes vertritt und ihre Geschäfte leitet.

§ 2. Die Fakultät theilt sich in zwei Sectionen:

1. die philosophisch-historische, welche die Fächer der Philosophie nebst Aesthetik und Pädagogik, der Philologie und der Geschichte und in
2. die naturwissenschaftlich-mathematische, welche die Fächer der Naturwissenschaften und der Mathematik begreift.

§ 3. Aus beiden Sectionen wird abwechselnd der Dekan aus allen Mitgliedern gewählt.

§ 4. Ebenso werden beide Sectionen im Universitäts-Senate in der Art vertreten, dass immer je 2 Mitglieder aus beiden in demselben zu sitzen haben.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Fakultät werden von allen ihr angehörigen ordentlichen Professoren, die Sonderangelegenheiten von der betreffenden Sektion selbständig und allein verhandelt. Jedoch sollen in jedem Falle alle Mitglieder der Fakultät von den in den zwei Sectionen vorkommenden Geschäften in Kenntniss erhalten. also die Beschlüsse der einen Section der anderen zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden.

§ 6. Die Sonderangelegenheiten der Sectionen sind insbesondere:

1. Vokationen, Anstellungen und Beförderungen,
  2. Habilitationen,
  3. Promotionen mit Ausnahme der Promotion honoris causa.
- ad 2 und 3 nach Massgabe der bestehenden gemeinschaftlichen Ordnungen.
4. Sorge für den Unterricht in Collegien und Seminarien und
  5. provisorische Einrichtungen im Falle einer Vacanz oder dauernden Behinderung sowohl für den Unterricht, als für die einstweilige Verwaltung eines Attributs.

§ 7. Der Dekan ist verpflichtet, jeder Section die ihr nach seinem Ermessen zufallenden Sonderangelegenheiten zu überweisen. Ist er über die Natur einer Angelegenheit im Zweifel, so hat er die Frage im Wege der schriftlichen Abstimmung der gesammten Fakultät zu

erledigen und je nach deren Ausfall eine gemeinschaftliche oder abgesonderte Behandlung vorzunehmen.

§ 8. Die Fachstudenten in der Fakultät sind in den ersten zwei Semestern als Candidaten der Philosophie und vom dritten Semester an je nach der Richtung ihrer Studien als Candidaten des betreffenden Fachs einzuschreiben: für die Naturwissenschaften ist eine Sonderung in deren einzelne Disciplinen unzulässig.

Das *Original* im Archive des Senats der Universität.

## Nr. 190.

### *Allerhöchste Verordnung, betreffend die Auflösung der staatswirthschaftlichen Fakultät.*

1878, 5. November. München.

K. Bayerisches Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben die Aufhebung der staatswirthschaftlichen Fakultät an der k. Universitäts Würzburg zu beschliessen und Allerhöchst zu genehmigen geruht, dass im Vollzuge dieses Allerhöchsten Beschlusses nachstehende Anordnungen getroffen werden:

1. Die Lehrstühle des Polizeirechts und der Polizeiwissenschaft, ferner der Nationalökonomie, Finanzpolitik, des bayerischen Verwaltungsrechts und der administrativen Statistik werden mit der juristischen Fakultät, hingegen wird der Lehrstuhl der Technologie und chemisch-pharmazeutischen Präparatenlehre mit der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section der philosophischen Fakultät vereinigt. Die drei Vertreter der genannten Lehrstühle treten mit ihrer Anciennität als Ordinarien in die betreffenden Fakultäten und nehmen an allen Rechten und Pflichten der Mitglieder der letzteren Theil. Die hiedurch veranlassten Veränderungen in den Statuten der gedachten Fakultäten sind von denselben unter Beziehung der neuen Mitglieder zu formuliren und durch den Senat der k. Universität Würzburg, welcher sich hierüber gutachtlich zu äussern hat, dem unterzeichneten Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Juristenfakultät hat in Zukunft die Benennung „Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät“ zu führen.

3. Das Archiv der staatswirthschaftlichen Fakultät ist von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu übernehmen, ebenso die Bibliothek für staatswirthschaftliche Uebungen, für welche die betreffende



Etatsposition, Vorstandschaft und Verantwortlichkeit dem jeweiligen Vertreter der politischen Ökonomie verbleibt. Das technologische Cabinet mit seinem ganzen Inventar gehört von nun an zu den Attributen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section der philosophischen Fakultät.

4. Das bisherige Regieaversum für den Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät ist einzuziehen.

5. Die bisher auf die staatswirthschaftliche Fakultät treffende Summe zu Büchervorschlägen für die Universitäts-Bibliothek wird zu zwei Dritteln der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und zu einem Drittel der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section der philosophischen Fakultät zugewiesen.

6. Die Vertreter der staatswirthschaftlichen Fakultät im Senate werden dieser Funktion enthoben.

Hingegen wird der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät eine verstärkte Vertretung durch ein aus ihrem Gremium zu wählendes drittes Senatsmitglied eingeräumt. Ueber die alsbald vorzunehmende Wahl dieses dritten Senatsmitgliedes ist unter Vorlage der Wahlverhandlungen Bericht zu erstatten.

Die Beilagen des Berichts vom 11. März laufenden Jahres folgen hierneben mit dem Bemerken zurück, dass eine entsprechende Bekanntmachung in dem Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten demnächst erscheinen wird.

gez. Dr. von Lutz.

gez. von Bezold.

[Adresse]: An den Senat der k. Universität  
Würzburg.

Das *Original* im Archive des Senates der Universität.



# Nachtrag.

## Nr. 191.

*Papst Gregor XIII. hebt das Sct. Agneskloster in Wirzburg auf Bitten des Bischofs Friederich vollständig auf und einverleibt dasselbe dem Jesuiten-Collegium daselbst.*

1572, 29. Mai. Rom.

Gregorius episcopus servus servorum dei. ad perpetuam rei memoriam. [aequum reputamus et] rationi consonum, [ut ea, quae] ex Romani pontificis gratia processerunt, licet eius superveniente obitu literae apostolicae desuper confectae non fuerint, suum sortiantur effectum, [dudum si]quidem per felicitis recordationis Pium papam IV praedecessorem [nostrum accepto, quod] monasterium monialium sanctae Agnetis Herbipolensis ordinis sanctae Clarae sub cura [fratrum minorum], quod monialibus destitutum iamdiu existebat, certo modo vacaverat et [vacabat] tunc et eidem praedecessori pro parte venerabilis fratris nostri tunc sui Federici episcopi Herbipolensis exposito, quod [cum alias admodum] timeus, ne ob contagiosam fere circum[quaque dioecesim] suam Herbipolensem haereticorum viciniam insidiosa illorum impostura in incautas oves [suas] serperet, ac desiderans, prout ex debito sui pastoralis officii [tenebatur] gregem sibi commissum a virulentis [eorum] pascuis praeservare et adolentes provinciae Franconicae, qui studiorum causa nonnunquam extra dictam dioecesim ad aliarum provinciarum academias ablegabantur, eo quod illi plerumque doctrinam erroneam, quam etsi [non a praeceptoribus], saltem a contubernalibus ibidem apprehendebant, postea in patriam reversi [indigenis suis veram] persuadere nitebantur, in propria dioecesi optimis disciplinis christianisque moribus erudiendos continere. unum collegium societatis Iesu in civitate Herbipolensi [erigi] facere proposuisset: sed cum ad eiusdem collegii, ex quo tam ipse Federicus episcopus qua[m] qui apud eum] id maxime efflagitabant dilecti filii, clerus ac nobiles et cives Herbipolenses huiusmodi diversos deo gratos ac universae reipublicae chri-

stianae [utiles et] necessarios fructus proventuros sperabant, [manutentionem] et ipsius collegii rectoris et collegialium pro tempore existentium sustentationem aliorumque eidem collegio onerum incumbentium supportationem multae [impensae] ecclesiae annuatim [essent, pro quibus faciendis] ipsi Federico episcopo ex facultatibus suae mensae episcopalis Herbipolensis, [eo] quod ille propter bella, quae superiori anno in ecclesias Germaniae per earum hostes vigerant, adeo diminutae erant, ut vix ex eis sustentari valeret quid modicum ad id erogandum non [superasset], si in dicto monasterio [nomen] monasterii et ordo sanctae Clarae [hujusmodi illiusque] dependentia et regularis observantia penitus et omnino supprimerentur et extinguerentur, et monasterii huiusmodi loco ibidem unum collegium dictae societatis erigeretur et institueretur ac eidem collegio ipsius monasterii Ecclesia, cimiterium, claustrum, domus, habitationes et alia aedificia ac situs pro perpetuis ipsius collegii rectoris et collegialium usu et habitatione perpetuo concederentur et assignarentur necnon proprietates et praedia ac bona mobilia et immobilia, fructus quoque [redditus et proventus ac emolumenta quaecunque] eiusdem monasterii etiam eidem collegio perpetuo applicarentur et appropriarentur, profecto ex eo Herbipolensi praedictae et aliarum civitatum, oppidorum, locorum praedictae provinciae incolis et habitatoribus [pro tempore praesertim in juvenili et adolescentiae aetatibus] constitutis, in scientia proficere volentibus magna pararetur studendi commoditas ac ex eorumdem studentium doctrina et scientia haeresum in partibus illis grassantium extirpationi et fidei orthodoxae propagationi [fructuose consuleretur, collegii] praeterea manutentioni et rectoris ac collegialium huiusmodi sustentationi aliorumque onerum praedictorum supportationi plurimum provideretur. et huiusmodi tam pium et utile ac necessarium opus non omitteretur, sed potius in dies [incrementum susciperet divinusque cultus ac literatorum] numerus augetur verbumque dei maxima cum fidelium partium illarum expectatione et spirituali consolatione latius propagaretur, ac propterea eidem praedecessori pro parte eiusdem Federici episcopi asserentis fructus, [redditus et proventus dicti monasterii mille] et ducentorum florenorum auri de camera secundum communem existimationem, valorem annum non excedere. humiliter supplicato, ut in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaretur, idem praedecessor, [qui dum attentae considerationis indagine perscrutaretur, quam] praeclarum esset scientiae et sapientiae donum, votis illis gratum praestabat auditum, per quae ubique locorum collegia et alia loca, in quibus literarum studia vigerent, instituerentur et ad ea operarias manus libenter intendebat, [quique inter alia voluerat. quod semper in unionibus] commissio fieret ad partes vocatis, quorum

interesset, eundem Federicum episcopum a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine qua[vis occasione vel causa] latis, [si quibus quomodolibet innodatus existebat], ad effectum infrascriptorum duntaxat consequendum absolvendum et absolutum fore censens, huiusmodi supplicationibus inclinatus sub dato videlicet quarto kalendas Martii, pontificatus sui anno tertio, ex certa sua scientia, sine tamen alicuius praeiudicio, [in dicto monas]terio quovis modo, quem etiam, si ex illo quaevis generalis reservatio etiam in corpore iuris clam resultaret, idem praedecessor haberi voluit pro expresso et ex cuiuscunque persona seu per liberam cessionem cuiusvis de illius regimine et administratione [in Romana curia vel extra] eam etiam coram notario publico et testibus sponte factam vacaret, etiam si tanto tempore vacavisset, quod eius provisio iuxta Lateranensis statuta concilii aut alias canonicas sanctiones ad sedem apostolicam legitime devoluta existeret et [illa ex quavis causa ad] sedem eandem specialiter vel generaliter pertineret ac super eisdem regimine et administratione inter aliquos lis seu illorum possessorio vel quasi molestia cuius statum idem praedecessor haberi voluit pro expresso penderet indecisa dummodo dicta die quarto [kalendas Martii non] esset eidem monasterio de abbatissa canonice provisum, nomen monasterii ac ordinem sanctae Clarae et illius dependentias aliaque instituta et observantiam huiusmodi auctoritate apostolica penitus et omnino perpetuo suppressit et extinxit ac illius loco ibidem unum collegium societatis Iesu pro uno rectore et collegialibus societatis huiusmodi, qui in eodem collegio verbum dei populo praedicare, confessiones audire, sacram eucharistiam ministrare unamque sacrae theologiae seu casuum conscientiae lectionem, prout ipsi Federico episcopo [melius videretur, legere] necnon humaniores literas tam Graecas quam Latinas juventutem docere aliaque etiam pietatis opera facere et exercere debeant et teneantur in omnibus et per omnia iuxta singularia dictae societatis instituta, normam ac illius vivendi rationem, etiam [perpetuo] erexit et instituit [eidemque collegio sic] erecto, eiusdem suppressi monasterii ecclesiam, cimiterium, claustrum et alia aedificia necnon situm domus et habitationes pro praedicti collegii sic erecti rectoris et collegialium ac scholarium dictae societatis [ibidem pro tempore existentium perpetuis usu et habitatione] concessit et assignavit necnon proprietates, praedia aliaque bona mobilia et immobilia ac fructus, redditus, proventus, iura, obventiones et emolumenta, quaecunque suppressi monasterii huiusmodi cum omnibus [annexis ac iuribus et pertinentiis suis eidem] collegio sic erecto pro perpetuis rectoris et collegialium praedictorum sustentatione et ipsius collegii manutentione, ita quod liceret ex

tune pro tempore existentibus eiusdem collegii rectori et collegialibus per se [vel alium seu alios eorum ac dictae societatis nomine propria] auctoritate corporalem, realem et actualement possessionem monasterii suppressi et collegii erecti huiusmodi necnon ecclesiae, cimiterii, claustrum, domorum, aedificiorum, habitationum, proprietatum, praediorum, bonorum et annexorum [iuriumque et pertinentiarum praedictorum libere apprehendere] et perpetuo retinere illorumque fructus, iura, obventiones et emolumenta quaecumque percipere, exigere, levare et recuperare ac arrendare, locare et dislocare [necnon in suos] et dicti collegii usus et utilitatem convertere [dioecesani loci vel cuiusvis alterius licentia] desuper minime requisita similiter perpetuo applicavit et appropriavit necnon literas tunc desuper conficiendas nullo unquam tempore etiam ad [ordinarii] loci aut generalis vel provincialis vel quorumcunque aliorum superiorum [et personarum ordinis ipsorum fratrum minorum seu etiam] quorumvis aliorum instantiam ex quacumque etiam iuridica et rationabili et alias quantumvis legitima causa et sub praetextu, quod [in forma iuris] factae [non forent] revocari, alterari, limitari et ad [terminos iuris reduci vel illos contra eos] in integrum restitui illasque assumptionis vel obreptionis seu nullitatis, aut alio quocumque vitio seu intentionis [ipsius] praedecessoris aut alio quovis defectu notari vel [impugnari] ullatenus posse [causamque] seu causas, [propter] quas illa emanaverunt [coram loci] ordinario aut alio quocumque etiam [a sede praedicta] delegato vel alio iudice etiam praedicta apostolica auctoritate deputato verificari minime debere nec propterea aut ex eo quod interesse putant[es vocati] non fuerint per surreptionem et obreptionem obtentas [fuisse praesumi et viribus ac] effectu carere, sed his et aliis quibuscunque non obstantibus perpetuo validas et efficaces in omnibus et per omnia esse et fore [suosque] plenarios effectus sortiri [et obtinere perpetuo debere ipsasque] literas sub quibusvis similium [vel dissimilium suppressionum et erectionum ac applicationum et appropriationum necnon gratiarum et concessionum seu literarum suspensionibus, revocationibus, [limitationibus, alterationibus], reductionibus, [restitutionibus, derogationibus] vel annulationibus [aut aliis contrariis dispositionibus] quavis] et dicta apostolica vel ordinaria auctoritate aut ex quacumque etiam quantumcunque urgentissima ac necessaria necnon [legitima, iusta, rationabili et [iuridica] causa etiam ad quorumvis quam [loci] ordinarii aut generalis vel provincialis seu aliorum superiorum et personarum dicti ordinis fratrum [minorum] aut etiam imperatoris, regum, ducum et aliorum principum instantiam vel eorum contemplatione et intuitu aut eiusdem monasterii et illius ordinis [huiusmodi] aut cuius[vis alterius seu etiam] motu proprio et ex certa scientia etiam consistorialiter] aut alias quocumque

modolibet pro tempore factis et emanatis nullatenus [unquam] comprehensas [sed semper ab illis exceptas et quoties illae emanarent, toties in] pristinum ac validissimum statum restitutas et de novo etiam sub posteriori dato per rectorem et collegiales praedictos pro tempore eligenda concessas esse ac perpetuo fore et censi. et sic in praemissis omnibus et singulis [per quoscunque indices] etiam causarum palatii apostolici auditores ac sanctae Romanae ecclesiae cardinales et de latere legatos necnon loci ordinarium ac generalem et provincialem aliosque superiores et personas praedictas [sublata eis] et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi facultate et auctoritate [iudicari et defini debere, necnon] quicquid secus super his [a] quoquam qua[vis auctoritate scienter vel] ignoranter contingeret attemptari, irritum et inane decrevit necnon pro tempore praeposito generali societatis huiusmodi seu ab eo deputando, ut omnia et singula et quaecunque [in praemissis et circa ea quomodolibet tunc et] pro tempore necessaria] et [seu opportuna iuxta] dictae societatis instituta et providam ipsius praepositi generalis [aut ab eo deputandum super hoc] quomodolibet faciendam dispensationem [faciendi] plenam, liberam et omnimodam facultatem, licentiam, potestatem et auctoritatem etiam [perpetuo concessit et impertitus est] ac quicquid tunc et pro tempore per praepositum generalem aut per deputatum praedictum, ut praefertur, factum foret, extunc [prout etiam factum foret] similiter perpetuo confirmavit et [approbavit], non obstantibus priori voluntate [sua praedicta] ac [Lateranensis concilii novissime celebrati omnes perpetuas nisi in casibus a iure permissis fieri prohibentis] et aliis apostolicis constitutionibus ac monasterii sanctae Clarae [ac fratrum minorum] ordinum huiusmodi [iuramento], confirmatione apostolica vel quavis [firmitate] alia [roboratis statutis et consuetudinibus], indultis, privilegiis et literis apostolicis [eisdem monasterio et ordinibus] eorumque superioribus et personis sub quibuscunque tenoribus et [formis ac] cum quibusvis et derogationum derogatoriis aliisque efficacioribus] et [insolitis] clausulis [irritantibusque et aliis decretis in genere vel in specie] ac alias [quomodolibet] etiam [motu proprio et scientia similibus ac etiam consistorialiter ac] ad imperatoris, regum, ducum et aliorum principum et pluries concessis, [confirmatis], approbatis et innovatis, [quibus omnibus] etiam [si de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica et expressa non autem per clausulas generales idem importantes mentio seu quaevis alia expressio habenda foret, idem praedecessor tenores huiusmodi pro expressis habens illis alias in suo robore permansuris ea vice duntaxat specialiter et expresse derogavit caeterisque contrariis quibuscunque, ne autem] de absolute, suppressione, [extinctione, erectione,] institutione, concessionibus, [assignatione, applicatione, appropriatione, decreto, impar-

titione, confirmatione, approbatione] et derogatione praedictis per ea, quae super illis dicti praedecessoris eius superveniente alia litterae subiectae non fuerant, valeat quomodolibet [haeritari ipsaque] Fideles episcopi illorum frustretur effecta. volumus et similiter apostolica auctoritate decernimus [quoad absolutio], suppressio, extinctio, erectio, [institio], concessiones, assignatio, applicatio, appropriatio, decretum, [impartio], confirmatio, appropatio et derogatio praedecessoris] huiusmodi postea a die dicta quarto kalendas Martii suum sortiantur effectum ac si super [illis] ipsius praedecessoribus litterae sub eiusdem diei date confectae fuissent, prout superius enarratur, quodque] praesentes litterae ad probandam plenam absolutioem suppressionem, extinctionem, erectionem, institutionem, concessiones, assignationem, applicationem, appropriationem, decretum, [impartitionem], confirmationem, approbationem et derogationem praedecessoris [huiusmodi ubique sufficiant] nec ad id probationis alterius adminiculum requiratur. nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostrae voluntatis et decreti infringere vel ei ausu temerario contraire. si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. datum Romae apud sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quingentesimo septuagesimo secundo, quarto kalendas Junii, pontificatus nostri anno primo.

Das *Original* auf Pergament mit Bleibulle befindet sich in den Sammlungen des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg; dasselbe ist an vielen Stellen durch Moder unlesbar geworden.

Eine vollständige *Abschrift* liegt bei den Urkunden des Jesuiten-Collegiums, und nach ihr und dem *Abdruck* im 13. Bd. Heft 1 des Archivs des histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg S. 100—108 sind die Lücken des Originals ergänzt.

## Nr. 192.

*Bischof Friedrich stiftet im Hofe zum grossen Fresser zu Würzburg ein Convict für 24 dürftige Jünglinge, die bei den Vätern der Gesellschaft Jesu ihre Ausbildung erhalten sollen.*

1573, 27. August. [Würzburg.]

Wir Friderich von gottes genaden bischove zu Wirtzburg und herzog zu Franken thuen kunt öffentlich mit disem brieve allen denen, die in sehen, hörn oder lesen: nachdem wir vor diser zeit aus sunden und darzu höchlich bewegenden ursachen, fürnemblich aber umb mehrer willen der ehren gottes und furdernus menschlichs heils, so wir

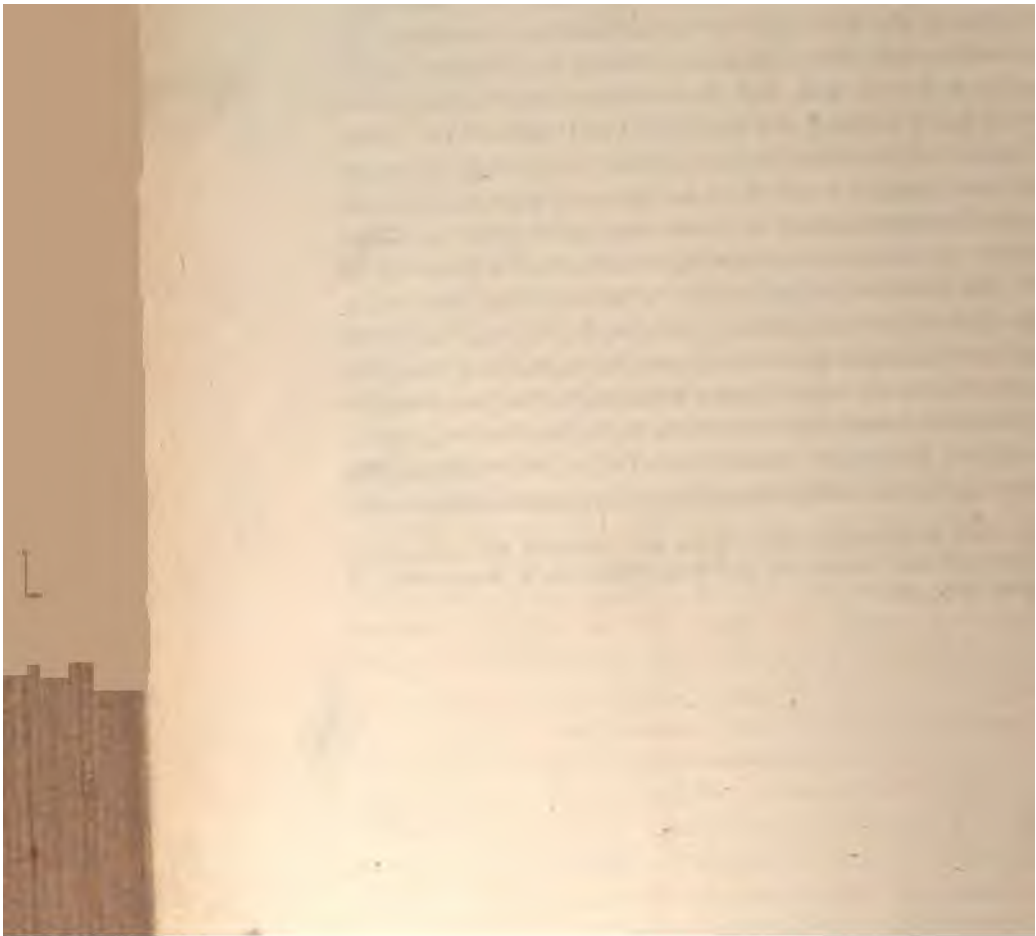
durch sein gottliche allmacht bescheret ist, und also zuwider auf pflanzung und erhaltung der bei den vergangenen und überstandenen schweren leufften laider bei vilen nit wenig gesunkenen gottseeligkeit, auch auferziehung der verführten jugent zu gottes und seiner heyiligen kyrchen gesatz, lehrung gueter kunsten und erbarn wandel und sitten, die wirdige vatter der societet Jhesu anhero in dise unsere stat Wirtzburg beruffen und vermögt, auch auf vorgehendes bewilligen und guetheissen babstlicher heyligkeit unser allergnedigisten herrn, unser gewesen frawencloster, zu sanct Agneten geheissen und in erstberurter unser stat gelegen, für ein wohnung, ort und stelle, in deme sie neben verrichtung des gottesdiensts mit lesen, lehren, predigen, sowol in allen freyen künsten, als der heyiligen geschriff, die jugent und unserer stifte clerisey unterrichten und anweisen sollten, mit allen denselbigens unsers closters angehörigen einkommen rechten und gerechtigkeiten, wissentlich und wohlbedeichtlich auf sie gewidumbt und transferirt, alles laut und inhalts der sonderbaren hieruber aufgerichter fundationsbriev, wie dan auch sie, die vätter der benannten societet, solches orts bis dahero mit iren lehren und lesen albereit durch hilf des allnechtigen nit wenigen nütz geschafft und aber unser zuversicht nach ohne zweifel noch mehr schaffen konnen und werden. und aber wir bey diesem unserm furgenommenen guetherzigen werk wolmeinlich betrachtet und zu gemüet gefurt, ob wir gleich mit erzehler erforderung und vermögung, auch nottwendiger underhaltung angeregter societeten und dan mit gewisser verordnung und anstellung gueter hailsamer lehr, so der jugent soll furgetragen werden, nach gelegenheit unsers vermugens nit ein kleines gethon, das doch unserm fürhaben und den sachen an inen selbstn nit genug beschehen. woe nicht auch die gedachte jugent und da gleich solche nit insgemein, doch deren ettliche, als umb deren willen es fürnemlich durch uns angesehen ist worden, und ohne welche ir, der societet, trewen vleis und muehe in der lehr ire gar vergeblich wurde angewant sein, ire sondere liferung und underhaltung sollen wissen und haben, damit sie ohne müheselige erlangung des täglichen brots und anderer irer notturft, irem studirn umb sovil mehr mit guetem vleis obligen und desto eher zu gemeinen nuzen dienlich und geschickt werden mochten, also haben wir, damit hierinnen auch ferrers an uns nichts erwunde, zu einem receptacul und wohnung für etzliche jungen, sonderlich aber solche, die sonsten armut halb ire studia nit prosequiren konnen, einen sonderbarn blacz bey obervermeltem unserm closter sanct Agnetem, als nemlich den hoff zum grossen Fresser genant, verordnet, denselbigen auch zu gezimmender bequemlichkeit, derer ding nach notturft zurichten und er-



bawen lassen, seind auch gewilt, da noch ichtes daran wurd mangelt sollen, demselben so schierst als nuczlich zu helffen. in solchem hiez durch uns erbauten und destinirten ort wollen wir nunmehr und bis aus gottes segen ein mehrers von uns fueglich beschehen mag, vier und zwainzig armer jungen, die etwas eraltet und ire principia haben, aus unsers stifts stetten und flecken, da anders solche bei denselben zu finden, wo nit, von frembden orten, doch das man ires ehelichen herkommens und da sie zu iren jahren kommen, uns und unserm stift zu dienen, in allweg schuldig und verbunden sein sollen, ein guete und genugsame gewisheit habe, zu stipendiaten aufnehmen, und neben der leher auch mit nottwendiger speiss, klaydung und leger und, also zu reden, mit kalt und warm versehen und underhalten, und wo deren einer oder mehr, wie und durch was weg das beschehen mochte, abgehen wurde, den oder die erledigte plätz iedenmals sobalden widerumb mit andern tuglichen ersezzen lassen. auf dieselbige unsere vier und zwainzig stipendiaten und deren underhaltung wollen wir jerlichen und eines ieden jars besonder raichen und geben lassen an gueter ganggebiger münz unserer Franckhischen landwehruung dreyzehnhundert gulden, also und dergestalt, das auf einen ieden der stipendiaten des jars funffzig gulden für liferung und klaidung gerechnet und bezahlt, welches dan in summa auf die vierundzwainzig zwolfhundert gulden machen thut. das uberig und dreyzehndist hundert gulden aber zu besserung und handhabung der gebew, bucher, leger, haussraths und aller anderer utensilien ins gemein angewendet und aussgelegt werden soll. damit es aber auch mit solchen unsern stipendiaten desto richtiger zugehe und an irer underhaltung zu hinderung ires aufnehmens nichtz mangle, so wollen wir ordnung und mass geben, mit vorbehalt, dieselbige so oft es noth sein wurde, zu endern und zu verbessern, wie nemlich sie, unser stipendiaten, sollen gespeist und gehalten werden, auch ein nottwendige chur und visitation derjenigen, so krank werden mochten, nach unserm gueten ermessen anstellen und uber dis alles aus unsern ansehnlichen gaistlichen rathen, nach erforderung der zeit und sachen, einen oder mehr zu inspectorn verordnen, durch welche sie bissweilen nach frag und aufsehens, wie mit inen, den stipendiaten, gehauset, ob auch dasjenig, so wir auf sie so wohlmeinlich und trewherzig wenden und ausslegen, frucht schaffe oder nit, gehabt und demnach iedoch mit unserm vorwissen enderung und verbesserung furgenommen. auch sunst alle andere fürfallende notturfft abgehandlet und verricht werden soll. schliesslich damit an erstbestimbtter underhaltung unserer aufgenommenen stipendiaten, und also an dem ganzen unsern gegenwertigen fürnemmen, umb sovil mehr gewissheit seyen, so wollen wir hiemit geordnet

und versehen haben, thun es auch in craft unsers tragenden bischoflichen ampts und habenden gewalts, wissentlich und in bester formb wir das thun sollen, können oder mögen, das nemblich die obvermelte summa der dreyzehnhundert gulden jarlichs von den gefellen und einkommen unsers closters Westerswinckhel erhebt und genommen und hierzu obgeschribener gestalt und massen verwendet und angelegt werden sollen. da aber villeicht umb einfallender missjahr entsteung gefehrlicher leufft oder anderer beschwerden willen dieselbige einkommen, die ernante dreyzehnhundert gulden, das doch niht zu hoffen, noch zu vermueten, nit sollt ertragen mögen und aber doch unser meinung das obbemelte stipendiaten bestendig und ewig sein und underhalten werden sollen, so ist ferrer unser will [und] meinung, das der mangel und ausstand von andern unserer und unsers stifts ausgestorbenen clostern gefellen und einkommen vollig ergenzt und erstattet werde, in deme allem zu gott dem allmechtigen die starke hoffnung tragend, es werde vermittelt seiner gottlichen gnaden dis unser fürnemmen zu mehrer erkanntnus seines willens und erspriesslichkeit viler menschen heil und wolfart unzweifenlich gedeyen. amen. und haben wir, bischoff Friderich obgenant, zu urkund und mehrer sicherheit aller obgeschribener ding unser grosser insigel an dise fundation und stiftung gehalten, darzu dieselbe mit aigen handen unterschriben. so geben und beschehen donnerstags nach sanct Bartholomei des heyligen zwolfbottentag den sibenzwanzigsten des monats Augusti, nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers geburt im funfzehnhundert und dreyundsibenzigsten jare.

Eine nicht ausgegangene *Ausfertigung* auf Pergament mit anhängender Siegelkapsel und ohne Siegel und ohne Unterschrift im k. Kreisarchive zu Würzburg K. 16 N. 107.



## Personen-Verzeichniss.

(Die Zahlen weisen auf die Seite).

- A**dam Friedrich von Seinsheim, Fürstbischöf von Bamberg u. Wirzburg, 425—427.  
**A**delwert, Jonas, Prof. der Medicin, 128.  
**A**eygitzer, F. Johannes, Prior des Kl. Bronnbach, 101.  
**A**ltdörfer, Paul, Prof. der hebr. Sprache, 42. 43.  
**A**mmann, Georg, Stud. der Rechte, 222.  
**A**ndler, Dr., Prof. der Rechte u. Hofrath, 278. 279.  
**A**ndres, Bonaventura, Prof. der Pädag., 470. 471.  
**A**nselm Franz von Ingelheim, Fürstbisch. von Wirzburg, 402. 403.  
**A**quaviva, Claudius, Jesuitengeneral, 205. 211. 212. 287. 290.  
**A**rmbruster, Johann, Lic. der Theolog., 28. 29. 128.  
**A**ulenbach, Amalia von, Äbtissin des Kl. Himmelsforten, 102.
- B**ader, F. Christophorus, aus dem Kl. Theres 101.  
**B**ader, Georg, S. J., Licent. der Theol., 66.  
**B**artholomiter 272. 274. 275.  
**B**aumgartner, Christophorus, Stifsherr von Neumünster, 27.  
**B**eheim, Balthasar, Dek. des Collegiatstiftes Neumünster, 27. 110. 129.  
**B**ehr, Dr. Georg Anton, Hofrath u. Prof. der Rechte, 423. 471. 472. 482.  
**B**eltemeir, F. Georg, aus dem Kl. Theres 101.  
**B**erg, Prof. der Theologie, 471.
- B**eringer, F. Vitus, Prior des Kl. Theres, 101.  
**B**eringer, Joh. Barth. Ad., Profess. der Medicin und fürstl. Leibarzt, 308. 313. 321.  
**B**erlingerin, die, aus dem Agnetenkl. 32.  
**B**ernhard, Herzog von Weimar, 266. 267.  
**B**erwang, Phil. v., Reiterhauptmann, 66.  
**B**iegeysen, Joh., S. J., Rector des Jesuitencollegiums, 262.  
**B**inder, P. Lucas, Prior der Augustiner, 268.  
**B**irkman, Herman, Dr. und Professor der Medicin, 226.  
**B**onifaz, VIII., Papst, 7.  
**B**onifaz, IX., Papst, 4. 9. 14. 80.  
**B**önike, Christian, Prof. der Geschichte, 470. 482.  
**B**orgia, Franz v., Jesuitengeneral, 62. 63.  
**B**oxberger, Julius, Receptor der Universität, 264.  
**B**rant, Wilhelm, Provincial des Predigerordens, 49, 50.  
**B**retschneider, Wilhelm, Canonic. des Stiftes Haug, 28.  
**B**reuss, Philipp, Dechant des Stiftes Neumünster, 26. 27. 30. 31.  
**B**rosamer, Andreas, fürstb. Secretär, 29.  
**B**rusius, Wilhelm, Dr. d. Rechte, 213. 214.
- C**anisius, Dr. Peter, S. J., 33. 52. 419.  
**C**arlier, Leonh., Baccalaureus der Rechte, 314.  
**C**hristophorus, Abt des Kl. Neuses, 98.  
**C**lemens, VIII., Papst, 216.

- Costerus, Franz, Dr. der Theologie, 128.  
 Crantfort, Canonicus bei Neumünster,  
 Rector der Universität, 13.  
 Crepser, Veit, Kanzler, 128.
- D**alberg, Karl Theodor Freiherr von,  
 Domherr, Rector der Universität  
 Wirzburg, später Erzbischof von  
 Regensburg etc. etc., 431. 432. 518.  
 Daub, Prof. der Religionsphilosoph., 471.  
 Dande, P. Andrian, S. J., Profess. der  
 Geschichte, 401.  
 Dein, Georg, Buchhändler, 30.  
 Demeradt, Elogius, von, Prof. der Rechte,  
 215. 224. 225.  
 Dentzer, Johannes, Notar, 30.  
 Dietherich, Secretär des Juliusspit., 265.  
 Dilinger, F. Pankraz, aus dem Kl. Theres  
 101.  
 Dillherz, Rochus, Notar, 58. 64. 66. 116.  
 Dillis, Gemädegalerie-Director, 471.  
 Dinner, Conr., Prof. an der Particular-  
 schule u. Dr. d. Rechte, 33. 40. 128.  
 Ditterich, Registrator des Domkapitels,  
 322.  
 Döllinger, Ignaz, Prof. der Medicin, 472.  
 Driesch, Johann von, Lic. der Rechte,  
 214. 215.  
 Dülbaum, Friedrich, Bürger von Wirz-  
 burg, 27. 30.  
 Dydimus, Joh., Dr. der Rechte, 128.
- E**chter, Dietz (Dieterich) 117. 264.  
 Eckard, v., geheimer Rath, 321. 322.  
 Egolph, Johannes, von Knöringen 51. 66.  
 Einhorn, Joachim, Bürger von Wirzburg,  
 27. 28.  
 Enchesianus, Cornel., Student d. Rechte,  
 222.  
 Episcopus, M. Johannes, Prof. am Päda-  
 gogium, 35.  
 Erbermann, Dr. der Rechte, 294.  
 Eyrich, G. L., Regens des adel. Semi-  
 nars, 471.
- F**aber, Hermann, Dr. der Rechte, 128.  
 Faber, Sebastian, Dr. der Theologie, 128.  
 Fabricius, Dr., 315.
- Fabris, Michael, Canonicus vom Stift  
 Haug, 28.  
 Faust, Franz Ludwig, von Stromberg  
 Domherr, 268.  
 Ferdinand, Grossherz. v. Wirzburg, 507.  
 Ferdinand, I., deutscher Kaiser, 55. 65.  
 Fichtl, geheim. Referendar u. Hofrath,  
 348. 398.  
 Fischer, Prof. der Mathem. 470.  
 Fischer, Georg, Buchhändler, 70.  
 Floscrus, Joh. Erasm., Dr. der Medic., 128.  
 Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof  
 von Wirzburg, 427. 428. 430. 431.  
 438. 440. 441. 443 — 446. 448.  
 Friedrich von Wirsberg, Fürstbischof  
 von Wirzburg, 33. 36. 41. 44. 46—  
 50. 52. 53. 55—57. 59. 61. 63. 65.  
 67. 70—72. 74. 75. 80. 84. 89. 93.  
 102. 112—114. 137. 148. 203—208.  
 211. 212. 228. 234. 453. 523—525.  
 528. 531.  
 Friedrich Karl, Graf Schönborn, Fürst-  
 bischof von Wirzburg, 323. 349 -  
 356. 393. 397—402. 408.  
 Fuchs, Conrad, Dr. der Rechte, 26.  
 Fuchs, Karl H., Prof. der Homiletik, 471.  
 Fuess, Wendelin, aus Mergentheim, 30.
- G**anzhorn, Joh. Wilh., Dr. der Rechte, 128.  
 Gasmar, Johann, Canonicus vom Stift  
 Haug, 28.  
 Geis, Egidius, Custos vom Stift Haug,  
 28. 29.  
 Geis, Hieronymus, Dr. der Rechte, fürst-  
 bischöfl. Kanzler, 26—28.  
 Gelsamer, Joh., Dr. der Rechte, 128.  
 Georg, F., Prior des Kl. Schwarzach a M.,  
 101.  
 Georg Karl v. Fechenbach, Fürstbischof  
 von Wirzburg, 448—450. 453.  
 457. 458.  
 Gerhard, Prior des Karthäuserkl. zum  
 Engelgarten in Wirzburg, 136. 138.  
 Geyer, Dr., Gg. Franz, Prof. der Technol.,  
 472. 519.  
 Gilkens, Peter, Prof. der Rechte 225.  
 Glauco, 249. 301. 306. 307.  
 Glingandt, Licent. der Rechte, 128.

- Goldmayer, Kammerrath, 432.  
 Goldmayer, J. C., Prof. der Literaturgeschichte, 471.  
 Gonsales, Don Petro, von Mendoza, Canonicus in Toledo, 64.  
 Gotthardt, Franz Rasso, Syndicus vom Stift Comburg, 217. 218.  
 Gregel, Jos. Phil., Prof. der Rechte, 471.  
 Gregor, XIII., Papst, 83. 127. 135. 184. 288. 522.  
 Greiff, Nic., wirzb. Kammermeister, 217. 218.  
 Guttenberg, Casp. Konr. von, Domherr zu Wirzburg, 217. 218.  
 Guttmann, Gg., Buchhändl. von Dinkelsbühl, 69. 69.
- H**aberhorn, Pankraz von, bisch. Kämmerer, 58.  
 Hagen, Hieronymus, 117.  
 Halen, Georg, Dr. der Theologie, S J., 127.  
 Hallmaier, Seb., Dr. der Rechte, 201.  
 Hartmann, Andr., Dr. der Rechte, 128.  
 Hasius, Joh., Dr. der Theologie, 128.  
 Heilmann, Gazriel, Prof. der Botanik, 472.  
 Heldmann, Friedr., Lehrer für Handlungswissenschaften, 472.  
 Heller, Dr., Prof. der Botanik, 470.  
 Hellu, v., Kanzler, 35.  
 Helwig, Moriz, Dr. der Rechte, 128.  
 Hemberg, Joh., Magister der Philos., 129.  
 Hepen, Petrus, Dr. der Metaphys., 226.  
 Hertzog, F. Joh., aus dem Kl. Theres 101.  
 Hennisch, Hans Casp., Vogt zu St. Marx, 293.  
 Hohenwarter, Georg, Prof. in Freiburg, 39—41.  
 Holtzerns, Leonh., Magister der Philos., 129.  
 Holzhauser, Barthol., Licent. der Theologie, 272. 273.  
 Hoven, Dr. v., Prof. der Medicin, 472.  
 Hübner, Sebald, Bürger von Eichstätt, 28.  
 Hufeland, Gottl., Prof. d. Rechte, 471. 482.  
 Hutten, Hippolyth v., Canonic. im Neumünster, 30.
- I**nnozenz, VII., Papst, 6.  
**J**oachim, Propst des Klosters Heidenfeld, 98.  
 Johann, Abt des Kl. Oberzell, 98. 101.  
 Johann, Abt des Kl. Schwarzach a/M., 98. 101.  
 Johannes, Abt von Citeaux, 3.  
 Johann, Prior der Carthäuserklöster in Astheim und Ilmbach, 136. 138.  
 Johann, I., von Eggloffstein, Bischof von Wirzburg, 4. 8. 12—14. 19. 20. 80.  
 Johann, II., von Brunn, Fürstbischof von Wirzburg, 20.  
 Johann Gottfried von Aschhausen, Fürstbischof von Bamberg u. Wirzburg, 256. 262. 267. 279.  
 Johann Philipp von Greiffenklau, Fürstbischof von Wirzburg, 295. 297. 299. 300. 313.  
 Johannes von Münnerstadt, M., Dominikanermönch, 21—22.  
 Johann Philipp, Graf Schönborn, Kurfürst von Mainz u. Fürstbischof von Wirzburg, 267. 271. 274. 275. 278. 281. 282. 290. 317. 320. 408.  
 Johannes Melchior (Sölner), Weihbischof, 267.  
 Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Wirzburg, 75. 77. 84. 87. 89. 92. 99. 101. 102. 105—114. 116. 127. 130—133. 135—140. 142. 143. 145. 146. 148. 149. 153. 155. 156. 168. 169. 172. 173. 191. 200—203. 207. 248. 262. 264. 265. 271. 275. 312. 324. 357. 453. 454.  
 Julius, III., Papst, 22. 26. 28.
- K**arl, VI., Kaiser, 351. 352.  
 Karl Philipp von Greiffenklau, Fürstbischof von Wirzburg, 404. 405. 422. 423. 425.  
 Kessel, Johann, Dr., Prof. der Phys., 226.  
 Khere, Richard von, Dompropst, Propst des Stiftes Comburg, 32. 110. 114. 116. 120.  
 Kilber, P. Heinrich, S. J., Profess. der Exegese, 427.

- Kirchberg, Andreas von, Rector des Jesuiten-Collegiums, 259.
- Kircher, Athanasius, Prof. d. Math., 417.
- Klebe, Dr., Prof. für neuere Sprachen, 471.
- Kleinschrod, G. A., Prof. der Rechte, 471. 482.
- Kleyer, Joh. Jac. Christoph, Universitäts-Buchdrucker, 393. 395. 397. 403. 404.
- Köhler, Dr., Prof. der Medicin, 472.
- König, Balthasar, Dr. der Theologie, 128.
- Krabler, P. Wilhelm, Eremiten-Ordens-Provincial, 270.
- Kuhn, Licent. der Rechte, 445.
- L**agus, Canonicus im Stift Haug, 236.
- Lagus, Wolfgang, Dr. der Rechte, 128.
- Landenberger, Junker, 117.
- Lange, Canzleidirector, 348. 398.
- Leyerus, Georg, Prof. der Medicin, 226.
- Lichtenstain, N. v., Senior des Wirzburger Domkapitels, 265.
- Lieb, Simon, Prof. der Mathematik, 226.
- Lupoldus von Bebenburg, Bischof von Bamberg, 323.
- M**annlich, Gemäldegalerie-Director, 471.
- Marianus, Christophorus, Stiftsherr von Neumünster, Prof. der Theol. 225.
- Markus, Director des Medicinalwes., 463.
- Masionus Tosanus, S. J., Prof. der Theologie, 225.
- Maspach, Richard von, Domdechante, 20.
- Maurer, Hans, Bader, 292.
- Maximilian, Kurfürst, dann König von Bayern, 458—460. 517.
- Maximilian, II., Kaiser, 75. 77. 78. 84. 87. 148.
- Medicus, Prof. für Staatswirthschaftslehre, 472.
- Mehl (Meel), Kanzler, 278. 280.
- Melchior von Zobel, Fürstbischof von Wirzburg, 26. 28. 202. 207.
- Mercado, Caspar von, Canonicus in Toledo, 64.
- Metz, Prof. der Logik, 430. 470.
- Metzger, Kaspar, Prof. der staatswirthschaftl. Facultät, 519.
- Michael, Abt des Kl. Bildhausen, 98.
- Michael, Abt des Kl. St. Stephan zu Wirzburg, 98.
- Milchling, Wilhelm, Domberr., 119.
- Milcz, Otto von, Domdechante, 9. 12. 15. 19.
- Molitor, Adam, Magister, 29.
- Moser, Christoph, 268.
- N**enninger, Joachim, Canonicus von Neumünster, 30.
- Neuhäuser, Zachar., Prof. der Rechte, 223.
- Neustetter, Erasmus, genannt Stürmer, Domberr. zu Wirzburg und Bamberg, Propst v. Comburg, 50. 110. 217—219.
- Neustetter, Joh. Christ., Domberr., 119. 217—219.
- Nicolaus, Prior des Carthäuserklosters Tüchelhausen, 136. 138.
- Niederdorff, P., S. J., Prof. der Mathematik, 355. 356.
- Nusbaum, Leonard, Magister der Philosophie, 129.
- Nyss (472) irrthüml. statt Ryss (s. dens.)
- O**liva, Johann Paul, Jesuitengener., 287. 290.
- Oliverius, Cardinal, 217.
- Onymus, Prof. der Theologie, 471.
- Opilio, Wilh., Dr. der Medicin, 128.
- Ostein, Friedrich Karl von, Domberr., 239.
- P**aar, N. Graf v., 315.
- Paul, V., Papst, 256.
- Paulus, H. G. E., Prof. der Dogmatik, 482.
- Pernotus, Johannes, S. J., Professor der Theologie, 225.
- Peter Philipp von Dernbach, Fürstbischof von Wirzburg, 293.
- Pfoch, Nicolaus, Prof. der Rechte, 225.
- Philipp Adolph von Ehrenberg, Fürstbischof von Wirzburg, 259. 261.
- Pickel, Geerg, Prof. der Chemie, 463. 472.
- Pius, IV., Papst, 52. 54. 56. 65. 70. 81. 82.
- Pius, V., Papst, 53. 58. 65.
- Pleickhard, Joh., Schultheiss, geh. Rath u. Kammermeister, 268.
- Ponikan, Tobias v., Statthalter des Herz Bernhard v. Weimar in Franken, 266.
- Posthius, Joh., Dr. der Medicin, 128.

- Rabenstein**, Pankraz von, Domherr, 119.  
**Rapedius**, Franz, Dr. der Theologie, 127. 128.  
**Rau**, Ambros, Prof. der staatswirthschaft. Facultät, 519.  
**Reck**, Heinrich, Licent. der Rechte, 200.  
**Reichart**, Domherr, 32.  
**Renfeldt**, Urban, Dr. der Rechte, 128.  
**Rescius**, Anton, Prof. der Theologie, 44. 45. 48. 49. 66.  
**Reutter**, Conrad, Vicar v. Neumünster, 31.  
**Riarius**, Alexander, päpstlicher Protototar, 64.  
**Richard von Masbach**, Domdechant, —.  
**Rieger**, Joh. Ulrich, Dr. der Theol., 273.  
**Ritsch**, Hans, Buchhändler, 68. 69.  
**Röstius**, Petrus, S. J., Prof. der Theologie, 225.  
**Rotthausen**, Heinr., Prof. der Logik, 226.  
**Rotenhan**, Anton von, Dompropst, 20.  
**Rückert**, Prof. der Philosophie, 471.  
**Ruland**, Th., Dr. med., Privatdocent, 448. 472.  
**Rumpelt**, J. A., Maler, 402.  
**Rusenbach** (Rosenbach?), Ursula von, Äbtissin des Kl. Marburghausen, 102.  
**Russ**, Peter, von Eussenheim, 280. 281.  
**Ryss**, Aug. J. B., Prof. d. Thierarzneikunde, 463. 472.
- Sacroboseo**, Joh. de, Professor, 226.  
**Sadoletus**, Paul, Beamter der päpstl. Kanzlei, 26.  
**Salentin**, Dr. der Rechte, 278. 279.  
**Samhaber**, Joh. B. A., Prof. der Rechte, 471. 482.  
**Sander** (?), Gualterus, Magister der Philosophie, 129.  
**Sandeus**, P. Maximilian, Regens des adeligen Seminars, 265.  
**Sandt**, Johann von, Canonicus vom Stift Haug, 28.  
**Sartorius**, Johann, Stifths herr in Haug, Dr. der Theol., 268.  
**Schäblein**, Erasmus, Chorbherr des Stiftes Haug, 217. 218.  
**Schaub**, Joh., Canonicus vom Neumünster, 30. 31.
- Schelling**, F. W. J., Professor, 465. 470. 471. 482.  
**Schenk**, Gregor, Buchhändler, 69.  
**Schildt**, Franz, Dr. der Rechte, 268.  
**Schleenrieth**, Georg, Jesuitenrector, Magister der Philosophie, 117. 119. 124. 129.  
**Schlosser**, Prof. der Theologie, 471.  
**Schmidt**, Clauss, von Eussenheim, 280.  
**Schmidtlein**, Prof. der Rechte und Universitäts-Syndicus, 459. 471.  
**Schnappauf**, Joh. Jos. von, 352.  
**Schonlius**, Joh., Dr. der Medicin, 128.  
**Schott**, Prof. der Mathematik, 417.  
**Schüll**, Dr. der Rechte, 294.  
**Schüssler**, Jodocus, Provincial des Barfüsserordens, 67. 68.  
**Schwab**, Oswald, Dechant vom Stift Haug, 28.  
**Schwarzburg**, (Schwarzenberg), Joh. Gerwik (Gerwick) Graf zu, 123. 125. 217. 218.  
**Schweichard**, Georg, Licentiat der Theologie, 128.  
**Seifrid**, P. Joh., S. J., Dr. der Theolog., 319. 323. 400.  
**Seiler**, Vitus, Vicar vom Neumünster, 31.  
**Seiz**, Mich., Decan vom Stift Haug, 145. 202.  
**Serarius**, Nic, Magister der Philos., 129.  
**Siebold**, Barthel von, Prof. der Medicin, 472.  
**Siebold**, Dr. Elias von, Prof. der Medic., 463. 465. 472.  
**Siebold**, K. K., 463.  
**Sirgenstein**, Johann Christoph von, Domherr von Wirzburg, 312. 313.  
**Sixtus**, V., Papst, 288. 289.  
**Sotnellus**, Nathanael, Secretär des Jesuiten-Generals Joh. Paul Oliva, 290.  
**Sorg**, Dr. v., Prof. der Chemie, 470.  
**Spysius**, Blasius, Dr. der Rechte, 128.  
**Stain**, Hans Conrad von, Domherr, 119.  
**Stalpf**, Licentiat der Rechte u. Universitäts-Syndicus, 445.  
**Stauber**, Daniel, Magister d. Philos., 129.  
**Stanfenberg**, Freiherr von, Curator der Universität, 518.



- Steinacher, Canonicus, 431.  
 Stengel, Joh., Dr. der Medicin, 226.  
 Stibling, Caspar, Prof. an der Particular-  
 schule, 33. 40.  
 Stöhr, Franz, Prof. der staatswirth-  
 schaftl. Facultät, 519.  
 Stromenger, F. Joh., aus dem Kloster  
 Theres 101.  
 Stuntzel, F. Georg, Kellermeister im Kl.  
 Oberzell, 101.  
 Succow, Hofrath u. Profess. der Physik,  
 470. 472.  
 Sündermahler, Universit.-Receptor, 400.  
 Suppan, Michael, Decan des Collegiat-  
 Stiftes Haug u. Fiscusverwalter, 28.  
 29. 109.
- T**heodorici, Nicol., Magister der Philo-  
 sophie, 129.  
 Thil, Jacob von, Dr. der Rechte, 26.  
 Thomann, Joh. N., Dr., Prof. u. Arzt im  
 Juliusspital, 463. 472. 482.  
 Thüngen, Andreas von, Domherr, 32.  
 Thüngen, Neidhart v., Domdec., 116. 120.  
 Traitteur, Prof. der Geschichte, 470.  
 Tuchscherer, Benedict, Receptor der Uni-  
 versität, 264.  
 Typolius, Joachim, Licentiat der Theo-  
 logie, 58. 128.
- U**nsing, Nicolaus, Cantor vom Neu-  
 münster, 27.
- V**illinger, Sebastian, Steinmetz, 293.  
 Virdung, Phil. Wilh., ab Hartung, Prof.  
 der Medicin, 308. 313.  
 Vischer, Georg, Canonicus am Stift Neu-  
 münster, 66.  
 Vogelmann, Prof. der Naturgeschichte,  
 470.  
 Volmar, Johann, Universit.-Buchdrucker,  
 261. 262.
- W**acker, Hans, Student, 280. 281.  
 Wagner, [Christian, Joh. v.,] grossherz.  
 Univers.-Curator, Präsident etc. etc.,  
 506. 518.  
 Wampach, Gg. Ulrich von, Decan von  
 St. Burkard, 110.  
 Weidenfeld, Ant., Dr. der Rechte, 212. 213.  
 Weigand, Dr. der Rechte, 294.  
 Weingarten, Elias Ad., Kammerrath, 268.  
 Weisspert, F. Kaspar, im Kl. Theres 101.  
 Wellen, Gerardus, Magister der Philo-  
 sophie, 129.  
 Wengerus, Sixtus, Magister der Philo-  
 sophie, 129.  
 Werlein, Mich., Prof. der Medicin, 308.  
 Werner, scriba genannt, 141.  
 Wernher, F. Sebastian, Prior des Kl.  
 Oberzell, 101.  
 Wert, Heinrich, Magister der Philos., 129.  
 Wigand, Abt des Kl. Bronnbach, 98. 101.  
 Wirzburg, Hieronymus, Domherr zu Bam-  
 berg u. Wirzburg, 259. 260.







## Verzeichniss

der im Verlage der *Stahel'schen* Buch- und Kunsthandlung in Würzburg neben vielen andern Werken u. s. w. erschienenen Publikationen von Lehrern und Hörern an der kgl. Universität Würzburg.

(Auszug aus dem im Druck befindlichen grösseren Verlagskataloge.)

### I. Medicin und Naturwissenschaften.

- Adelmann**, Prof. Dr., **Verbesserte Extensions-Schwebe** für Unterleibsschenkelbrüche. Nebst einer lithogr. Tafel gr. 8. 8 Seiten. 1873. 50 Pf.
- Alwens**, Friedr., **Stöchiometrische Schemata zur „Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse“** von Dr. *R. Fresenius*. 1854. 20 Seiten. gr. 8. 80 Pf.
- Arbeiten** aus dem **physiolog. Laboratorium** der Würzburger Hochschule. Herausgeg. von *A. Fick*. 1. Lfg. 1872. 6 Bogen. gr. 8. Mit 6 Tafeln. Mk. 2.40. 2. Lfg. 1873. 7 $\frac{1}{2}$  Bogen mit 6 Taf. Mk. 2.80. 3. Lfg. 1876. 4 $\frac{3}{4}$  Bogen. Mit 2 Taf. u. 3 Xylograph. Mk. 1.80. 4. Lief. 1878. 8 Bogen. Mit 2 Tafeln und 5 Xylograph. Mk. 2.40.
- aus dem **zoolog.-zootomischen Institut** in Würzburg. Herausgeg. von Prof. *Carl Semper*. I. Bd. 6 Hefte. 32 Bogen. Mit 17 Tafeln u. 3 Xylograph. 1872/74. Mk. 14.10 II. Bd. 4 Hefte. 32 $\frac{1}{2}$  Bogen. Mit 22 Tafeln. 1874/75. Mk. 40.12.
- Archiv für Ohrenheilkunde**, herausgeg. von Prof. *v. Tröltsch* in Würzburg, Prof. *Politzer* in Wien, Prof. *Schwartz* in Halle. 6 Bde. gr. 8. 1864—1873. Mit zahlreichen lithogr. Tafeln und Holzschnitten. Herabgesetzter Preis Mk. 36.
- Bäuerlein**, Dr., A., **Zur Accomodation des menschlichen Auges**. 1876. 4 Bog. gr. 8. Mk. 2.
- **Ueber die Kurzsichtigkeit des menschlichen Auges**. Vortrag. (Unterfränkische Fortbildungsschule) 1880. 17 Seiten. gr. 8. 40 Pf.
- Biermer**, Dr., Anton. **Die Lehre vom Auswurf**. Ein Beitrag zur medicin. Klinik mit 2 lith. Tafeln. 1855. VIII u. 138 Seiten. gr. 8. Mk. 3.
- Bouchut**, Dr., E., **Handbuch der Kinderkrankheiten**. Auf Grund der 3. Auflage des „*Traité pratique des maladies des nouveau-nés et des enfants à la mammelle*“. Bearbeitet von Dr. *B. Bischoff*. 2. Aufl. 1862. 75 Bog. gr. 8. Herabgesetzter Preis Mk. 4.20.
- Boyer**, A., **Vollständiges Handbuch der Chirurgie**. Aus dem Französ. übersetzt und vermehrt von Prof. Dr. *Caj. Textor*. 11 Bände. 1834—1841. Vergriffen.
- Brinton**, W., **Die Krankheiten des Magens**. Nebst einer anatomisch-physiol. Einleitung. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. *H. O. Bauer*. Mit 10 in den Text gedr. Holzschnitten. herabg. Preis Mk. 2.

- Canstatt's Jahresbericht über die Fortschritte der gesamten Medicin in allen Ländern.** Redigirt von Prof. *Scherer*, Prof. Dr. *Virchow* und Dr. *Eisenmann*. Jahrgang 1851—1865. Herabgesetzter Preis Mk. 120.
- Canstatt's Jahresbericht über die Fortschritte der Pharmacie und verwandten Wissenschaften in allen Ländern.** Herausgegeben von Prof. Dr. *Scherer*, Prof. Dr. *Virchow* und Dr. *Eisenmann*. Jahrg. 1851—1865. Herabgesetzter Preis. Mk. 45.
- Demme, Dr., Herm., Militär-chirurgische Studien in den italienischen Lazarethen von 1859.** I. Abth. Allgemeine Chirurgie der Kriegswunden. Nach Erfahrungen in den norditalien. Hospitälern von 1859. 2. verm. Aufl. 17½ Bogen. gr. 8. — 2. Abth. Specielle Chirurgie der Schusswunden. 2. verm. Aufl. 30 Bogen. gr. 8. 1863. Herabgesetzter Preis Mk. 6.
- Durand-Fardel, Dr., M., Handbuch der Krankheiten des Greisenalters.** Aus dem Französ. übertragen und mit Zusätzen versehen von Dr. *D. Ullmann*. 1857/58. 64 Bogen. Lex.-8. Herabgesetzter Preis Mk. 3.
- Eberth, Dr., C. J., Prosector u. Doc., Ueber den Bau und die Entwicklung der Blutcapillaren.**
1. Abth. *Ueber den Bau der Blutcapillaren der Wirbelthiere.* Mit 2 lith. u. col. Tafeln in 4. 1865. gr. 8. 60 Pf.
  2. Abth. *Ueber die Blutbahnen der wirbellosen Thiere.* Mit 2 lith. Tafeln in 4. 1866. gr. 8. 75 Pf.
- Eimer, Dr., Th., Zoologische Untersuchungen.** 1. Heft mit 2 lithogr. Tafeln. 1874. 4½ Bogen. gr. 8. Mk. 1.80.
- Eisenmann, Dr., Das Friedrichshaller Bitterwasser, dessen Eigenschaften, Wirkungen und Gebrauchsweise.** 3. umgearbeitete Auflage. 1861. 2¼ Bogen kl. 8. 40 Pf.
- **Die Pathologie und Therapie der Rheumatosen in Genere.** 1860. 8¼ Bogen. kl. 8. Mk. 2.40.
- (Eisenmann, Dr.) Padioleau, Dr., A., Von der moralischen Heilkunde bei Behandlung von nervösen Krankheiten.** Ein von der kaiserl. Akademie der Medicin gekröntes Werk. Frei übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen ausgestattet von Dr. *Eisenmann*. 1865. 12 Bogen in kl. 8. Herabgesetzter Preis Mk. 1.50.
- (Emminghaus), Contourentafel des menschl. Körpers.** Zum Gebrauch für Anatomen. 1874. gr. 8. 20 Pf.
- Erb, Dr., W., Die Pikrinsäure.** Ihr. physiolog. und therapeut. Wirkungen. Mit 1 Tafel. 1865. 2¼ Bogen. gr. 8. Mk. 1.20.
- Escherich, Prof. Dr., Hygienisch-statistische Studien über die Lebensdauer in verschiedenen Ständen auf den Grund von 15,730 nach den Geburtsjahren registrirten, gleichzeitig lebenden öffentlichen Beamten (Aerzte, kathol. und protestant. Geistliche, Schullehrer, Forst- und Justizbeamte) des Königr. Bayern nach dem Status 1852.** 1854. 4 Bogen. gr. 8.
- Feigl, Prof. Dr., Anatom. Atlas.** 64 Tafeln mit Text. 1837. Ausg. A color. Mk. 36. Ausg. B schwarz Mk. 30.
- **Geburtshülfficher Atlas.** 45 Taf. mit Text. Mk. 18. (Vergr.)
- **Chirurg. Atlas.** Complet 83 Tafeln mit Text fortgesetzt und vollendet durch Prof. Dr. *Textor*. Mk. 54. (Vergriffen.)
- Fick, Adolf, Die Naturkräfte in ihrer Wechselbeziehung.** Populäre Vorträge. 1869. 4½ Bogen. gr. 8. Mk. 1.80.

- Fraisse, Dr., P.**, Die Fische des Maingebiets von Unterfranken und Aschaffenburg. 1880. 19 Seiten gr. 8. 60 Pf.
- Ueber Zähne bei Vögeln. Vortrag, gehalten in der physik-med. Gesellsch. am 13. Dec. 1879. 2. Aufl. 1880. 1 Bg. gr. 8. 60 Pf.
- Frank, M., Dr.**, Taschenencyklopädie der praktischen Chirurgie, Geburtshülfe, Augen- und Ohrenheilkunde, für Aerzte, Wundärzte und Studierende. 3. Aufl. 1858. Taschenformat in Leinwand geb. Mk. 7.20. (Vergriffen.)
- Franque, Dr., Otto v.**, Der Vorfall der Gebärmutter in anatomischer und klinischer Beziehung. Der medic. Facultät zu Würzburg pro venia legendi. Mit 7 lithgr. Tafeln. 1860. VI. und 69 Seiten. gr. 4. Herabgesetzter Preis Mk. 2.40.
- Friedreich, Prof. Dr., J. B.**, Memoranda der gerichtlichen Anatomie, Physiologie und Pathologie. Für praktische Juristen, Gerichtsärzte, Gerichts-Wundärzte u. Studierende 1857. Taschenformat. 35 Bogen. Mk. 3.60.
- Dr., N., Beiträge zur Lehre von den Geschwülsten innerhalb der Schädelhöhle. 1853. 6 Bogen gr. 8. Mk. 1.50.
- Gegenbaur, Dr., C.**, Zur Lehre vom Generationswechsel und der Fortpflanzung bei Medusen und Polypen. Mit 2 Tafeln. 1854. 68 Seiten. gr. 8. Mk. 1.60.
- Gudden, Dr.**, Beitrag zur Lehre von der Scabies. 2. verm. Auflage mit 3 Tafeln 1863. 28 Seiten. gr. 8. Mk. 1.80.
- Haupt, Dr.**, von, Die Temperamente des Menschen im gesunden und kranken Zustande. Inaug.-Diss. 1856. 4 $\frac{1}{2}$  Bg. 8. Mk. 1.
- Heine, Dr., J. G.**, Nachrichten vom gegenwärtigen Stande des orthopädischen Instituts in Würzburg. 1821. 4. 75 Pf.
- nach seinen früheren Lebensverhältnissen und seiner Bildung in der chirurg. Mechanik sowohl, als in den physischen und medicin. Wissenschaften zum orthopäd. Heilkünstler, von ihm selbst geschildert. 1827. Mk. 1.
- Systematisches Verzeichniss chirurgischer Instrumente, Bandagen und Maschinen, nach Anleitung der besten Wundärzte älterer und neuerer Zeit, welche nach beigesetzten Preisen bei ihm gefertigt werden. gr. 8 1807. Mk. 1.15.
- Henkel, J. B.**, Systematische Charakteristik der medicin. wichtigen Pflanzenfamilien nebst Angabe der Abstammung sämtlicher Arzneistoffe des Pflanzenreichs Nach den neuesten Angaben zusammengestellt. 1856. 62 Seiten. Taschenformat in Leinwand geb. Mk. 1.
- Hensler, Dr., Ph. Ig.**, Der Menschenmagnetismus in seinen Wirkungen auf Gesundheit und Leben. 1837. 27 Bogen. gr. 8. Herabgesetzter Preis Mk. 3.50.
- Herrmann, Dr., Felix**, Ueber das Produkt der Einwirkung von Alkalimetallen auf den Bernsteinsäureäthylester. Mit 2 Xylographien. 1881. 4 Bogen. gr. 8. Mk. 1.20.
- Hesselbach, Dr., Fr. Casp.**, Neueste anatomisch-pathologische Untersuchungen über den Ursprung und das Fortschreiten der Leisten- und Schenkelbrüche. Mit 17 Kupfertafeln. gr. 4. Herabgesetzter Preis Mk. 6.
- Hilger, Dr., A.**, Anleitung zur Vornahme der praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium in Würzburg. 1864. 50 Seiten. gr. 8.



- Jolly, Dr., F.**, Bericht über die Irren-Abtheilung des Juliusspitals zu Würzburg für die Jahre 1870. 71. 72. 87 Sta. gr. 8. 1873. Mk. 1,80.
- Kirchner, Dr., W.**, Beitrag zur Topographie der äussern Ohrtheile mit Berücksichtigung der hier einwirkenden Verletzungen. Mit 1 lithogr. Tafel. 1881. 2 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. Mk. 2.
- Kiwisch v. Rotterau, F. A.**, Beiträge zur Geburtskunde.  
I. Abth. m. 2 Steindrucktaf. 1846. 10 $\frac{1}{4}$  Bog. 8. Mk. 3.  
II. Abth. m. 2 Steindrucktaf. 1848. 11 $\frac{1}{2}$  Bog. 8. Mk. 3.
- Klebs, E.**, Arbeiten aus dem Berner patholog. Institut. 1871 1872. Mit 3 lithogr. Tafeln. 1873. 12 Bogen. gr. 8. Mk. 4.
- Kölliker, A.**, Zur Kenntniss des Baues der Lunge des Menschen. Mit 4 lithogr. Tafeln. 24 Seiten. gr. 8. Mk. 3.  
— Ueber die letzten Endigungen des Nervus cochleae und die Funktion der Schnecke. 1854. 13 Seit. gr. 4. Mk. 1.50.  
— Zur Erinnerung an Heinr. Müller. Vortrag, gehalten am 19. Nov. 1864. 1865. 12 Seiten. gr. 8. 20 Pf.  
— Die pennotulide Umbellula und zwei neue Typen der Alcyonarien. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der phys.-med. Gesellschaft. Mit 2 phot. Taf. 1874. 24 Seiten. gr. 4. Mk. 2.
- Kussmaul, Prof. Dr., Adolf**, Von dem Mangel, der Verkümmernng und Verdopplung der Gebärmutter, von der Nacheimpfängniss und der Ueberwanderung des Eies. Mit 38 Holzschnitten. 1859. 24 Bogen. gr. 8. Herabgesetzter Preis Mk. 3.  
— Untersuchungen über den constitutionellen Mercurialismus und sein Verhältniss zur constitutionellen Syphilis. 1861. 27 Bogen. gr. 8. Herabgesetzter Preis Mk. 2,10.
- Ladame, Dr., Paul**, Symptomatologie und Diagnostik der Hirngeschwülste. Mit 1 lithogr. Tafel und 1 Holzschnitt. 1865. 16 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. Herabgesetzter Preis Mk. 2,50.
- Leiblein, Grundzüge einer methodischen Uebersicht des Thierreichs nach seinen Klassen, Ordnungen, Familien und Gattungen. Nebst Aufzählung ihrer Hauptrepräsentanten. 1. Bdchn.: Der Mensch und die Säugethiere. gr. 8. 1839. Mk. 2,25.**
- Ludwig, Hub.**, Ueber die Eibildung im Thierreiche. Eine von der philosophischen Facultät der Universität Würzburg gekrönte Preisschrift. Mit 3 Tafeln-Abbild. 1874. 14 Bog. gr. 8. Mk. 4,20.
- Maas, Dr., H.**, Ueber die Plebitis. Inaugural-Abhandlung. 8. 1841. 50 Pf.
- Marcus, C. F., v.**, Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Standpunkt der Medicin. 8. 1838. 50 Pf.
- Mayer, Dr., Ant.**, Das neue Heilverfahren der Fotalluxationen durch Osteotomie. Mit 3 lithograph. Tafeln 1855. 2 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. Mk. 1 60.  
— Die Erkenntniss und Heilung des Schenkelbeinhalsbruches nebst Beschreibung einer doppelten Ausdehnungsschiene. gr. 4. 1827. Mk. 1,50.  
— Ueber das Nichtauffinden der Harnsteine nach gemachtem Steinschnitte u. üb. die dagegen einzuschlagende Kunsthülfe nebst einigen praktischen Versuchen über die galvanische Auflösung der Harnsteine. Mit 2 Steindrucktafeln. gr. 8. 1845. Mk. 2,40.  
— Das neue Dampfbad und die orthopädische Heilanstalt zu Würzburg. gr. 8. 1835. Mk. 1.

- Medicus, Dr., Ludw.,** Gerichtlich-chemische Prüfung von Nahrungs- und Genussmitteln. Methoden und Daten zur Beurtheilung zusammengest. 1881. 10 Bogen und 3 Tabellen. gr. 8. Mk. 3.
- Mertschinsky, P., von,** Beitrag zur Wärme-Dyspnoë. Mit 2 lithogr. Tafeln. 1881. 21 Seiten. gr. 8. Mk. 1.60.
- Münz, Dr.,** Handbuch der Anatomie des menschl. Körpers. Mit Abbildungen. 5 Bände. Ladenpreis Mk. 57 nun Mk. 18.
- Nees von Esenbeck, Dr., C G.,** Das System der Pilze und Schwämme. Mit 46 nach der Natur ausgemalten Kupfertafeln und einigen Tabellen. gr. 4. Herabgesetzter Preis Mk. 37.50.
- Pauli, Dr., Friedr.,** Der Croup. Mit 1 lith. Tafel. 2. Aufl. 1865. 12 Bogen. gr. 8. Herabgesetzter Preis Mk. 2.40.
- Memoire sur la nature de l'ophthalmie égyptienne. 1858. 2 Bogen. gr. 4. Herabgesetzter Preis 60 Pf.
- Rieger, Dr., C.,** Ueber die Beziehungen der Schädellehre zur Physiologie, Psychiatrie und Ethnologie. 1882. 12 Bogen. Lex. 8. Mk. 4.
- Rochleder, Fr.,** Anleitung zur Analyse von Pflanzen und Pflanzentheilen. 1858. 7 Bog. gr. 8. Herabges. Preis Mk. 1.20.
- Rosenberger, Dr., A.,** Die abscedirende Paranephritis und ihre Behandlung. 1879. 5 Bogen. gr. 8. Mk. 1.80.
- Sachs, J.,** Ueber die Anordnung der Zellen in jüngsten Pflanzentheilen. Mit 1 lith. Tafel. 1877. 26 Stn. gr. 8. Mk. 1.40.
- Ueber die Porosität des Holzes. Vorläufige Mittheilung. 1877. 19 Stn. gr. 8. 45 Pf.
- Scanzoni, F. W.,** Beiträge zur Geburtskunde und Gynaekologie. I. Bd. 440 Stn. 8 mit 3 Tafeln. 1853—54. Mk. 6. II. Bd. 324 Stn. mit 3 Tafeln. 1855. Mk. 4.80. III. Bd. 275 Stn. mit 10 Tafeln. 1858. Mk. 6. IV. Bd. 355 Stn. mit 2 Tafeln und 5 Holzschn. 1860. Mk. 5.40. V. Bd. 422 Stn. mit 8 Tafeln. 1868—69. Mk. 10.20. VI. Bd. 236 Stn. mit 8 Tafeln. 1869. Mk. 6.40. VII. Bd. 372 St. 1870—73. Mk. 12.40. Bei Abnahme sämtlicher 7 Bde. Mk. 30.
- Schmidt, J. B.,** Beobachtungen über die im Winter 1877—78 in der Kreisentbindungsanstalt zu Würzburg aufgetretenen Erkrankungen an Puerperalfieber. 1880. 28 Seiten. gr. 8. 60 Pf.
- Dr., Ernst, Zum Schutze der Irren. Eine Darlegung ihrer Verhältnisse mit Vorschlägen zur Verbesserung, begründet und begleitet von einer 6jähr. Statistik der Abtheilung für heilbare Irre im Juliushospital zu Würzburg nebst Krankengeschichten. 1856. 7 Bogen. 8. Mit 1 Tabelle. Mk. 2.
- Dr., J. Christ., Ueber Lage und Anordnung der menschlichen Organismen, Organe und Organentheile, nach mathematischen und reinphysikalischen Grundsätzen. Ein dritter Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Menschen. I. Abth. der Organismus eines Mikrokosmus. 1848. Mit 1 Steindrucktafel. 21 Bogen. 8. Mk. 6.40.
- Schmitt, Dr., G.,** Ludwigsbad Wipfeld, dessen Schwefelquelle u. Schwefelmineralmoor. Mit 6 Holzschn., einer Situationskarte, Reductions- u. Distanzentabelle. 1875. 10 Bog. kl. 8. Mk. 2.



**Schenk, Dr., Aug.**, Der botanische Garten der Universität Würzburg. 1860. 24 Stn. kl. 8. 60 Pf.

**Schön, Prof. Dr.**, Astronomisches Taschenbüchlein für 1839. Den Gebildeten aus allen Ständen insbesondere den Liebhabern der Erd- und Himmelskunde gewidmet. 1839. 65 Stn. kl. 8. cart. Mk. 1.

**Schweckendiek, E.**, Untersuchungen an zehr. Gehirnen von Verbrechern und Selbstmördern. 1882. 4 Bogen. gr. 8. Mit 2 autog. Tafeln. Mk. 2.80.

**Semper, C.**, Die Verwandtschaftsbeziehungen der gegliederten Thiere. 1875. 23 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. mit 16 lit. Tafeln. Mk. 32.

**Siebold, Dr., E. v.**, Geschichte der Hebammenschule zu Würzburg. Ein Progr. 1810. gr. 4. 45 Pf.

— Lehrbuch der Geburtshilfe. Zum Unterricht für Hebammen. 2. durchgesehene u. verbess. Aufl. 1838. Mk. 4.75. (Vergriffen.)

— Ein Paar Worte an meine Zuhörer über einige Gegenstände in der Geburtshilfe. 8. 1799. 45 Pf.

— Versuch einer neuen Methode die scirröse oder carcinomatöse Gebärmutter mit und ohne Vorfall auszurotten. Mit 4 lith. Zeichnungen. gr. 4. 1828. Mk. 3.

**Sitzungsberichte der phys.-med. Gesellschaft zu Würzburg.** Herausgegeben von der Redaktions-Commission der Gesellschaft Prof. Dr. v. Rinecker, Prof. Dr. Rossbach, Dr. Flesch. Jahrgang 1881. 11 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. Mk. 4. — Vom Jahrgang 1882 sind bis jetzt 6 Nummern erschienen. Preis für den vollständigen Jahrgang von ca. 10 Nummern Mk. 4.

Inhalt des Jahres 1881:

v. Bergmann: Ueber Scoliosen-Verbände. Göbel: Beiträge zur vergleichenden Entwicklungsgeschichte der Sporangien. v. Rinecker: Ueber Scrofulose und Syphilis. Gerhardt: Ueber einige Gallenfarbstoffreactionen. Gerhardt: Ueber Durchbruch eines Empyems in die Lunge u. s. f. Herrmann: Ueber ringförmige Bindung von Kohlenstoff-Atomen. Fehleisen: Ueber Heilung von Wunden des Schädeldaches unter plastischer Deckung. Stöhr: Ueber Wirbeltheorie des Schädels. Hartmann: Ueber ein neues Skalenfernröhr für Spiegelablesung. Flesch: Ueber Verbrecher-Gehirne. v. Bergmann: Ueber Behandlung des angeborenen Klumpfusses. Kunkel: Ueber das Vorkommen von Eisen im Harn und in melanotischen Tumoren. Kunkel: Ueber Albuminurie bei gesunden Nieren. Michel: Ueber die sogenannte Tagblindheit. Rossbach: Ueber die Schleimsecretion in den Luftwegen. A. Fick: Vorstellung einer physischen Deutung der kritischen Geschwindigkeit in Weber's Gesetz. Michel: Ueber den Zusammenhang von ocularen Störungen mit Störungen im Circulationsgebiete der Carotis. Gad: Ueber Wärme-Dispnoë. v. Rinecker: Vorstellung eines mikrocephalen Mädchens. Gerhardt: Lungenphthise, tuberculöse Geschwüre des Magens und Darmes, heilendes tuberculöses Geschwür des Kehlkopfes, schrumpfende, linksseitige Pleuritis; Pneumopericardie. Rindfleisch: Ueber Tuberculose. Michel: Ueber die Erkrankungen der Umhüllungshäute des Sehnerven. Virchow: Ueber Fischaugen. Riedinger: Ueber Fracturen und Luxationen des Sternums. Ph. Stöhr: Ueber die Pylorusschleimhaut. Ph. Stöhr: Ueber die Haftorgane der Anurenlarven. Kölliker: Ueber die Lage der Organe im weiblichen Becken. Gottschau: Mikrotomklammer für

Keil- und planparallele Schnitte. *Fehleisen*: Untersuchungen über Erysipel. *v. Bergmann*: Ueber acute Osteomyelitis. *Kohlrausch*: Ueber den engelichen Einfluss des Sonnenscheins auf den Luftzug in Kaminen. *Flesch*: Ueber Verbrecher-Gehirne. *Kirchner*: Ueber die Einwirkung des Chinins und der Salicylsäure auf das Gehörorgan. XXXII. Jahresbericht. Zur Virchow-Feier. Verzeichniss der im XXXII. Gesellschaftsjahre (vom 8. December 1880 bis dahin 1881) für die phys.-med. Gesellschaft eingelaufenen Werke.

- Inhalt der bis jetzt erschienenen Nr. 1—6 des Jahrg. 1882.
- Rieger*: Ueber Hypnotismus. *Virchow*: Ueber einen Herztumor. *Angerer*: Ein Fall traumatischer Aphasie. *Gad*: Ueber die gemeine Natur reflectorischer Athemhemmung. *Flesch*: Ueber Beleuchtungsvorrichtungen zum Mikroskopiren bei künstlichem Lichte. *Flesch*: Ueber eine Missbildung am Kleinhirn einer Verbrecherin. *Rosenberger*: Ueber Septicämie. *Rieger*: Arnolds Stromwendelelectrode. *v. Bergmann*: Ein Fall von Kehlkopf-Exstirpation. *Gottschall*: Ueber Nebennieren der Säugethiere, speziell über die des Menschen. *Flesch*: Ueber in Franken gemachten Gräberfunde. *Virchow*: Ueber die Ausbreitung der Bronze und Bronzekultur in Europa. *Kölliker*: Histologie und embryologische Mittheilungen. *Nieberding*: Beitrag zur Myotomie. *Hartmann*: Ueber die neuesten Fortschritte in der Telephonie. *Rieger*: Zur Frage der craniologischen Racenmerkmale.
- Staffel**, Franz, Die orthopädische Gymnastik als Grundlage der Therapie der Skoliose. Mit 1 lith. Tafel und 15 Xylogr. 1882. 2¼ Bogen. gr. 8.
- Strouhal**, Dr. V. u. **Barus**, C., Ueber den Einfluss der Härte des Stahls auf dessen Magnetisirbarkeit und des Anlassens auf die Haltbarkeit der Magnete. Mit 2 Curventafeln. 1882. 4 Bogen. gr. 8. Mk. 2.40.
- Ueber Anlassen des Stahls und Messung seines Härtezustandes. 1880. 37 Bog. gr. 8. Mit 1 lith. Taf. Mk. 1.20.
- Taschenbuch, ärztliches**. Begonnen von Dr. *G. J. Agatz*, fortgesetzt von Dr. *Gregor Schmitt*. 31. Jahrg. 1883. Taschenformat in Leinwand geb. Mk. 2.40. (Die älteren Jahrgänge sind theilweise noch zu haben.)
- Textor**, Dr., C., Grundzüge zur Lehre der chirurgischen Operationen, die mit bewaffneter Hand unternommen werden. Mit 3 Tafeln, Abbildungen und dem Portrait des Verfassers. 2 Theile in 1 Bd. gr. 8. 1836. Herabges. Preis Mk. 3.50.
- Ueber Wiedererzeugung der Crystalllinse. Inauguralabhandlung. 1842. 8. 50 Pf.
- Verhandlung über das Vorkommen der Harnsteine in Ostfranken. gr. 8. 1843. Mk. 2.
- Tröltsch**, Dr., von. Die Krankheiten des Ohres, ihre Erkenntniss und Behandlung. Ein Lehrbuch der Ohrenheilkunde in Form academischer Vorträge. Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. 2. Aufl. 1862. 16½ Bogen. gr. 8. Herabges. Preis Mk. 3.
- Lehrbuch der Ohrenheilkunde mit Einschluss der Anatomie des Ohres. Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. 4. verbesserte und verm. Aufl. 1868. 29 Bogen. gr. 8. (Vergriffen.)
- Die Anatomie des Ohres in ihrer Anwendung auf die Praxis und die Krankheit des Gehörorgans. Beiträge zur wissenschaft-



lichen Begründung der Ohrenheilkunde. Mit 1 lith. Tafel. 1861. VIII und 106 Seiten. gr. 8. (Vergriffen).

**Tröltzsch, Dr., v., Anatomische Beiträge zur Lehre von der Ohreneiterung.** (Sep.-Abdr. aus dem Archiv für Ohrenheilkunde). 1869. 3 Bogen. gr. 8. Mk. 1.50.

**Untersuchungen, Pharmacologische.** Herausgegeben von Dr. *M. J. Rossbach*. I. Bd. 1873—74. 16 Bogen. gr. 8. Mk. 6. II. Bd. 1876—77. 18 Bogen. gr. 8. Mk. 6.80. III. Lfg.  $\frac{1}{2}$ . 1879.  $9\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. Mk. 3.60. Zusammen I—III  $\frac{1}{2}$ . Mk. 16.40.

**Verhandlungen der physik.-medizin. Gesellschaft in Würzburg.** Redigirt von *A. Kölliker, F. Scanzoni, J. Scherer*. III. Bd. 1852. gr. 8. 29 Bogen mit 3 Tafeln. Mk. 7.90. — IV. Bd. 1853—54. 26 Bog. mit 7 Tafeln. Mk. 7.20. — V. Bd. 1854—55. 32 Bogen mit 5 Tafeln. Mk. 7.80. — VI. Bd. 1855 bis 56. 32 Bogen mit 6 Tafeln. Mk. 7.40. — VII. Bd. 1856—57. 25 Bogen mit 5 Tafeln. Mk. 6.60. — VIII. Bd. 25 Bogen mit 9 Tafeln. Mk. 7.60. — IX. Bd. 1858—59. 25 Bogen mit 5 Tafeln. Mk. 7. — X. Bd. 1859—60. 23 Bogen mit 3 Tafeln. M. 7.40.

— Neue Folge herausgegeben von der Redactionscommission der Gesellschaft. I—XVII. 1868—1882. I. Bd. 21 Bogen mit 3 Tafeln. Mk. 7.20. — II. Bd. 24 Bogen mit 16 Tafeln. Mk. 7.20. — III. Bd. 27 Bogen mit 18 Tafeln. Mk. 8. — IV. Bd. 16 Bogen mit 10 Tafeln und 3 Holzschnitten. Mk. 8. — V. Bd. 15 Bog. mit 4 Tafeln u. 5 Xylogr. Mk. 8. — VI. Bd. 18 Bog. mit 6 Tafeln. Mk. 10. — VII. Bd. 19 Bogen mit 6 Tafeln. Mk. 10. — VIII. Bd. 18 Bogen m. 7 Taf. Mk. 10. — IX. Bd. 18 Bogen mit 3 Tafeln und 5 Holzschnitten. Mk. 10. — X. Bd.  $17\frac{1}{2}$  Bogen mit 6 Tafeln. Mk. 10. — XI. Bd. 19 Bogen mit 6 Tafeln. Mk. 10. — XII. Bd.  $16\frac{1}{4}$  Bogen mit 4 Tafeln. — XIII. Bd.  $22\frac{1}{2}$  Bogen mit 5 Tafeln und 2 Xylogr. Mk. 10. — XIV. Bd.  $16\frac{1}{2}$  Bogen mit 4 Tafeln und 1 Holzschn. Mk. 10. — XV. Bd. 21 Bogen mit 7 Tafeln. Mk. 10. — XVI. Bd. 20 Bogen mit 12 Tafeln. Mk. 14.50. — XVII. Heft  $\frac{1}{3}$ . 8 Bog. mit 4 Tafeln und 15 Xylogr. Preis für den complete Band Mk. 14.50.

**Virchow, Hans, Ueber die Gefäße der Chorioidea des Kaninchens.** Mit 1 lith. Taf. 1881.  $1\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. Mk. 1.60.

— **Rudolph, Die Noth im Spessart.** Eine medicinisch-geogr.-historische Skizze. Vorgetr. in der phys.-med. Gesell. in Würzburg am 6. und 13. März 1852. 1853.  $3\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. Mk. 1.

**Wagner, Rud., von, Atomgewichte der Elemente.** Dritte Aufl. 1878. Ausgabe A in Folio. 40 Pf. — Quart.-Ausg. B in Plakatformat Mk. 1.

— **Tabellarische Uebersicht der Produkte der trockenen Destillation der Steinkohle.** 1873. Ausg. A Plakatformat in 4 Blatt. Mk. 1.40. Ausg. B 1 Blatt Folioformat. 60 Pf.

**Wegele, Carl. Ueber die centrale Natur reflectorischer Athmungshemmung.** Mit 1 Curventafel und 1 Xylographie. 1882. 18 Stn. gr. 8. Mk. 1.40.

**Zeitschrift, Würzburger medicinische.** Herausgegeben von der phys.-med. Gesellschaft. Redigirt von *Bamberger, Förster, Recklinghausen, Scanzoni*. 7 Bde. gr. 8. 1860—67. 4 Mk. 12. I. Bd. 27 Bogen mit 7 Tafeln. II. Bd. 34 Bogen mit 7 Tafeln.

III. Bd. 32 Bogen mit 6 Tafeln und 4 Photogr.

IV. Bd. 29 Bogen mit 7 Tafeln.

V. Bd. 29 Bogen mit 8 Tafeln.

VI. Bd. 30 Bogen mit 10 Tafeln.

VII. Bd. 31 $\frac{1}{2}$  Bogen mit 7 Tafeln.

**Zeitschrift, Würzburger naturwissenschaftl.** Herausg. von der phys.-med. Gesellschaft. Redigirt von *H. Müller, A. Schenk* und *H. Wagner* u. A. 6 Bde. gr. 8. 1860 66. à Mk. 6.

I. Bd. 24 Bogen mit 8 lith. Tafeln.

II. Bd. 16 Bogen mit 5 lith. Tafeln

III. Bd. red. von *C. Claus, H. Müller, A. Schenk* 21 Bog. mit 6 Tafeln.

IV. Bd. red. von *H. Müller, A. Schenk.* 12 Bog. m. 1 Tafel.

V. Bd. red. v. *J. Eberth, F. Sandberger, A. Schenk.* 16 Bog. mit 4 Tafeln.

VI. Bd. red. von *J. Eberth, F. Sandberger, A. Schenk, Kölliker.* 19 Bogen mit 11 Tafeln.

**Zickendrath, Ernst, Der Kersantit von Langenschwalbach** in Nassau. (Dissert.) 1875. 2 Bogen. gr. 8.

## II. Biographien, Literatur- u. Kunstgeschichte, Mathematik u. Pädagogik, Philosophie u. Philologie.

**Baader, Fr., Ueber den christlichen Begriff der Unsterblichkeit** im Gegensatz der älteren und neueren nichtchristlichen Unsterblichkeitslehren. Aus einem Sendschreiben an den Prinzen Constantin von Löwenstein-Wertheim. 12. 1836. geh. 60 Pf.

— **Ueber den Paulinischen Begriff des Verschenseins** der Menschen im Namen Jesu vor der Welterschöpfung. 1837. 3 Sendschreiben (3 Hefte.) Mk. 2.20.

— **Grundzüge der Societätsphilosophie.** gr. 8. 1837. Mk. 1.60.

**Eos, Süddeutsche Zeitschrift für Philologie u. Gymnasialwesen** Herausgegeben von *L. Urlichs, B. Stark* und *L. v. Jan.*

I. Jahrgang. 1864. 40 Bogen. gr. 8. Mk. 12.

II. " 1865. 41 Bogen. gr. 8. Mk. 12.

**Fick, Adolph, Die Welt als Vorstellung.** Academ. Vortrag. 1870. 2 Bogen. gr. 8. 60 Pf.

**Flasch, Dr., A., Zum Parthenonfries.** Mit 1 lithogr. Tafel. 1877. 7 Bogen. gr. 8. Mk. 3.

— **Die Polychromie der griechischen Vasenbilder.** 1875. 4 Bogen. gr. 8. Mk. 2.40.

**Friedreich, J. B., Die Symbolik und Mythologie der Natur.** 1859. 49 Bogen. gr. 8. Herabgesetzter Preis Mk. 3.

— **Die Weltkörper in ihrer mythisch-symbolischen Bedeutung** Nach dessen Tode herausgegeben von *Dr. N. Friedreich.* 1864. 28 Bogen. gr. 8. Mk. 6.

**Grasberger, Dr. Lor., Erziehung und Unterricht im classischen Alterthum.** Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart. Nach den Quellen dargestellt.

I. Band. I. Abthl. **Die leibliche Erziehung bei den Griechen und Römern.** 1. Abth. **Die Knabenspiele.** 1864. 12 Bogen. gr. 8. Mk. 3.50.



- I. Band. II. Abth. *Die leibliche Erziehung bei den Griechen und Römern.* 2. Abth. *Die Turnschule der Knaben.* 1866. 16 Bogen gr. 8. Mk. 4.80.
- II. Band. *Der musische Unterricht oder die Elementarschule bei den Griechen und Römern.* 1875: 27 Bogen. gr. 8. Mk. 9.40.
- III. Band. *Die Ephebenbildung, oder die musische und militärische Ausbildung der griechischen und römischen Jünglinge.* 1881. 41 Bogen. gr. 8. Mk. 12.30.
- *De usu Pliniano.* Dissertation. 1860. 8 Bogen. 8. Mk. 2.10.
- *Ueber die griechischen Stichnamen.* Jubiläumsschrift der Universität Würzburg 1877. (In neuer Auflage unter der Presse.)
- Himmelstein, Dr., Fr. X.,** *Das wahre Princip der Erziehung,* der Geschichte des Menschengeschlechts entnommen und dargestellt. gr. 8. 1840. Mk. 1.
- *Reihenfolge der Bischöfe von Würzburg.* Eine Festgabe zur Feier des eilfhundertjährigen Jubiläums. gr. 8. 1843. Mk. 1.
- Hoffmann, Dr., Fr.,** *Ueber die Idee der Universitäten.* gr. 8. 1845. Mk. 1.50.
- *Ueber Theismus und Pantheismus.* Vorlesung gehalten am 14. März 1861 vor einer Versammlung gebildeter Männer und Frauen. Lex. 8. 1861. 75 Pf.
- Leitschuh, Dr., Fr.,** *Die Entstehung der Mythologie* und die Entwicklung der griech. Religion nach Hesiods Theogonie. Ein religions-philosophischer Versuch. 1867. 7 Bog. gr. 8. Mk. 1.80.
- Lexer, Dr., M.,** *Ueber Walther von der Vogelweide.* Ein Vortrag. 1873. 2 Bogen. gr. 8. 75 Pf.
- Mayr, Dr., A. C.,** *Ueber die tangirenden Flächen* erster und zweiter Ordnung. gr. 8. 1845. Mk. 2.
- *Uebersicht des Weltsystems.* In 2 populären Vorträgen. gr. 8. 1846. Mk. 3.
- *Untersuchungen über die wissenschaftliche Methode* mit besonderer Anwendung auf die Mathematik. gr. 8. 1845. Mk. 4.40.
- Mohr, Jakob,** *Ueber die historische Stellung Heraklits* von Ephesus. 1876. 51 Seiten. gr. 8. Mk 1.40.
- Müller, K. K.,** *Ein griechisches Fragment über Kriegswesen.* 1880. 2 $\frac{1}{8}$  Bogen. gr. 8. 80 Pf.
- Neudecker, Dr., G.,** *Der Philosoph Deutinger* und ultramontane Sophistik. Polemischer Beitrag zu seiner Würdigung. 1877. 1 Bogen. gr. 8. 30 Pf.
- *Studien zur Geschichte der deutschen Aesthetik* seit Kant. 1878. 9 Bogen. gr. 8. Mk. 4.
- Reininger, Dr., N.,** *Die Weihbischöfe von Würzburg.* Ein Beitrag zur fränk. Kirchengeschichte. 1865 gr. 8. Mk. 4.20.
- Rösser, C.,** *Institutiones metaphysicae.* 8 may. 1776. Mk 1.
- *Institutiones geographicae physicae.* 8 may. 1777. Mk. 2.
- *Institutiones philosophicae de homine et Deo.* ed. 2da. 8. 1790. Mk. 2.
- *Institutiones logicae.* ed. 2da. 8 may. 1793. 75 Pf.

- Schanz**, Mart., *Novae comentationes Platonicae*. 1871. 11 Bog. gr. 8. Mk. 4.
- *Studien zur Geschichte des platonischen Textes*. 1874. 6 Bogen. gr. 8. Mk. 4.80.
- Seuffert**, Bernh., *Klein und Schiller*. (Aus Festschrift für Urlichs). 1880.  $\frac{2}{3}$  Bogen. gr. 8. 40 Pf.
- Spurzheim**, Dr., G., *Philosophischer Versuch über die morale und intellectuelle Natur des Menschen*. Aus dem Französischen von Dr. J. F. Hergenröther. gr. 8. 1822. Mk. 3.
- Urlichs**, L., Hofrath, Prof., *Verzeichniss der Antikensammlung der Universität Würzburg*. 1. und 2. Heft. 1865—1868.  $7\frac{3}{4}$  und 4 Bogen. gr. 8. à 80 Pf. (Die Schenkungen von J. M. v. Wagner, des Malers Brüls in Rom und die in Griechenland erworbene Sammlung des Legat.-Rathes v. Faber). 3. Heft. 1872.  $7\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. Preis 80 Pf. (Die Feoli'sche Vasen-Sammlung).
- *Bemerkungen über den olympischen Tempel und seine Bildwerke*. 1877.  $3\frac{1}{2}$  Bog. in hoch 4 m. 1 lith. Tafel. Mk. 1.50.
- *Codex urbis Romae topographicus*. 1871. 16 Bogen in 8. Mk. 4.20
- *Commentatio de vita et honoribus Taciti*. 1879. 3 Bog. in hoch 4. Mk. 1.80.
- *Die Malerei in Rom aus Caesar's Dictatur*. 1876. 3 Bogen in hoch 4. Mk. 1.
- *Die Quellenregister zu Plinius letzten Büchern*. 1876.  $1\frac{1}{2}$  Bogen in gr. 8. 80 Pf.
- *Griechische Statuen im republikanischen Rom*. 1880.  $1\frac{1}{2}$  Bogen in 8. 80 Pf.
- *Zwei Vasen ältesten Stils*. (Mit 3 Abbildungen). 1874. 11 Seiten in hoch 4. Mk. 2.50
- *Der Vasenmaler Brygos und die Ruland'sche Sammlung*. 1875. 10 Seiten in Folio mit 1 lith. Tafel. Mk. 2.80.
- Urlichs**, L., v., *Die Schlacht am Berge Graupius*. Eine epigraphische Studie. 1882.  $1\frac{3}{4}$  Bogen. gr. 8. Mk. 1.60.
- *Die Baugeschichte Würzburgs*. Ein Vortrag. 1877. 18 Sta. 8. 60 Pf.
- *Ueber einige antike Kunstwerke*. Ein am 31. März 1859 in der Aula der Maxschule gehaltener Vortrag. 1859. 2 Bogen gr. 8. 60 Pf.
- *Johann Martin von Wagner*. Ein Lebensbild. Ein an Winckelmanns Geburtstag (9 Dez. 1865) gehaltener Vortrag. 1859.  $1\frac{1}{4}$  Bogen. gr. 8. 60 Pf.
- (**Urlichs**, L.), *Verhandlungen der philologischen Gesellschaft in Würzburg*. Herausgegeben von L. Urlichs. 1862. 9 Bogen. gr. 8. Mk. 2.40.
- Inhalt: Attische Ephebeninschriften von Dr. Grasberger. Ueber die Bekränzung der athenischen Bule von Ol. 109. 2. Von Anton Riednauer. Decretum in honorem Phaedri factum. Von Rud Klüber. Conjecturae in Pausaniam. Von Mich. Zink.



(**Urlichs, L.**) *Festschrift für Hofrath Prof. L. v. Urlichs zur Feier seines 25jährigen Wirkens* an der Universität Würzburg, dargebracht von seinen Schülern. 1880. 15 Bogen in Lex. 8. Mk 4.60.

Aus obiger Festschrift sind nachstehende Separatabdrücke um die beigesetzten Preise zu beziehen:

- Wecklein, N.**, Ueber den Kresphontes des Euripides. 1 $\frac{1}{2}$  Bog. gr. 8. 60 Pf. **Hartung, C.**, Der Protagonist in Sophokles' Antigone. 1 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. 60 Pf. **Patin, A.**, Quellenstudien zu Heraklit. 2 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. 80 Pf. **Zillgens, G.**, De praedicamentorum quae ab Aristotele auctore categoriae nominabantur fonte atque origine. 1 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. 60 Pf. **Müller, K. K.**, Ein griechisches Fragment über Kriegswesen. 2 $\frac{1}{8}$  Bog. gr. 8. 80 Pf. **Schmitt, J. C.**, De codice Sangermanensi qui continet L. Iunii Moderati Columellae de re rustica libros XIII. 1 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. 60 Pf. **Abert, J.**, Schlaf und Traum bei Calderon. 2 Bog. gr. 8. 80 Pf. **Baldi, A.**, Die Ars poetica des Hieronymus Vida. 1880. 1 Bogen in 8. 50 Pf. **Schneeberger, P. H.**, Das Urbild zu Schillers Jungfrau von Orleans. 1 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. 40 Pf. **Seuffert, B.**, Klein und Schiller. 2 $\frac{2}{3}$  Bogen. gr. 8. 40 Pf.
- Wegele, Dr., Fr. X.**, *Der Hof zum Grafen Eckard zu Wirzburg und Graf Eckard*. Mit urkundl. Beilagen. 1860.

### III. Staats- und Rechtswissenschaft.

- Dahn, Dr. Fel.**, *Westgothische Studien*. Entstehungsgeschichte, Privatrecht, Strafrecht, Civil- und Straf-Prozess und Gesamtkritik der Lex Visigothorum. 1874. 42 $\frac{1}{4}$  Bg. in gr. 4. Mk. 16.
- Geigel, Dr., phil., Mart.**, *Die Beziehungen der früheren Territorialzugehörigkeit zur Confessionsangehörigkeit in den deutschen Staaten*. 1881. 2 $\frac{1}{2}$  Bg. gr. 8. Mk. 1.
- *Bodenergiebigkeit, Bodenerzeugnisse Waldungen und Grundbesitzverhältnisse in den deutschen Staaten*. 1881. 3 Bg. gr. 8. Mk. 1.
- *Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Theorien verbunden zu einem Grundriss der Geschichte d. Nationalökonomie*. 1881. 2 Bg. gr. 8. Mk. 1.
- Gerstner, Dr., L. Jos.**, *Die Grundlehren der Staatsverwaltung*:  
I. Band. Allgemeine Einleitung in die gesammte Staatsverwaltungslehre. 1862. 16 Bg. gr. 8. Mk. 4.80.  
II. Band. I. Abthlg. Die Bevölkerungslehre (Bevölkerungsstatistik, Bevölkerungsphysiologie, Bevölkerungspolitik). 16 Bg. gr. 8. Mk. 4.80.
- Handelsgesetzbuch, Allgemeines deutsches** nach den Beschlüssen der 3. Lesung. Herausgeb. von *J. Lutz*. **Offizielle Ausgabe**. gr. 8. 4. Aufl. 1. Heft (das vollständige Handelsgesetzbuch enthaltend) 1861. 12 Bg. Mk. 1.80. 2. bis 4. Heft (die Einführungsgesetze der deutschen Staaten enthaltend) Mk. 5.
- — — **Taschenausgabe** mit Seerecht. Mk. 1.
- — — mit Einführungsgesetz für jeweil. Staaten. Mk. 1.20.
- — — ohne Seerecht. 70 Pf.
- — Sammlung der Einführungsgesetze sämmtl. deutscher Staaten. 3 Hefte T.-A. Mk. 2.70.

**Held, Dr. Jos.,** *System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands* mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus.

I. Theil. Einleitg. Allgemeine Staatsgrundsätze. Geschichte d. polit. Gestaltungen Gesamtdeutschlands, 1846. 32 Bg. gr. 8. Mk. 5.70.

II. Theil. System des geltenden, den deutschen constitutionellen Monarchien gemeinsamen Staatsverfassungsrechts. 1857. 43 Bg. gr. 8. Mk. 8.

— *Ueber die Nationalität im Allgemeinen* und mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtig in Deutschland obschwebenden Verhältnisse. 1851. 24 Seiten. gr. 8. Mk. 60 Pf.

**Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs.** Im Auftrag dieser Kommission herausgeb. v. *J. Lutz*, erstem Secretär d. Kommission. I.—IX. Band. Beilagenband Heft 1—8 und Registerband. Subscript. Preis Mk. 81.

Diejenigen Abnehmer der Protokolle, welche sich für das **Seerecht** nicht interessiren, können die auf das **Handelsrecht** bezüglichen Bände I—III. IX. Beilagen- u. Registerband separat um den Preis von Mk. 52.20 beziehen. Das **Seerecht** (Bd. IV—VII) wird nicht apart abgegeben.

**Seuffert, Dr., J. A.,** *das Baurecht, die Reallasten u. das Näherecht.* gr. 8. 1819. Mk. 2.

— *Beiträge zur Gesetzgebung*, insbesondere des Königr. Bayern. gr. 8. Mk. 1.50.

— *Erörterungen einzelner Lehren des röm. Privatrechts*, zum Gebrauche seiner Pandekten-Vorlesungen nach *Schwebbe's* Leitf. I. Abth. gr. 8. 1820. Mk. 2.40. II. Abth. 1821. Mk. 2.40.

— *Praktisches Pandektenrecht.* 4. Aufl., nach dem Tode des Verfassers besorgt von Dr. *E. A. Seuffert*. I. 1860. XXIII. und 305 Stn. Mk. 5.60. II. 1867. 461 Stn. Mk. 5.40. III. 1870—1872. 512 Seiten. Mk. 5.

— *Loth., Dr. jur., Die Lehre von der Ratihabition der Rechtsgeschäfte.* Civilistische Abhandlg. 1868. 10½ Bg. gr. 8. Mk. 3.

**Würzburger-Volksausgabe Bayerischer u. deutscher Reichsgesetze.** Taschenformat.

Hievon erschienen bis jetzt 220 Bändchen, über welche ein specielles Verzeichniß sich unter der Presse befindet.

#### IV. Theologie, Ascetik u. s. w.

**Denzinger, Heinr.,** *Ueber die Aechtheit des bisherigen Textes der Ignatianischen Briefe.* 7 Bog. gr. 8. 1849. brosch. Mk. 2.

— *Vier Bücher von der religiösen Erkenntniß.* 2 Bände. 77 Bogen. gr. 8. 1856. Mk. 13.20.

— *Enchiridion symbolorum et definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis pontificibus emanant.* In auditorum usum. Editio quinta cum licentia superiorum. 1874. 26 Bogen. 12. Mk. 4.



**Denzinger, Heinr.**, *Kritik der Vorlesungen* des Herrn Prof. Heinr. W. J. Thiersch *über Catholicismus und Protestantismus.*

I. Abth. Principienfragen. 1847. gr. 8. Mk. 2.

II. Abth. 1. Specieller Theil. Von der Rechtfertigung. 1847. gr. 8. Mk. 3.

2. " " Von den Sacramenten und dem Messopfer. 1847. gr. 8. Mk. 3.

— *Die Lehre von der unbefleckten Empfängniß* der seligsten Jungfrau Maria. Dargestellt für gebildete Katholiken. Mit einem Liederkranz zu Ehren der unbefleckten Empfängniß. 1855. 2. Aufl. 8. 80 Pf.

— *Ritus Orientalium.* Coptorum Syrorum et Armenorum, in administrandis Sacramentis. Ex *Assemanis Renaudotio, Trombellio* aliisque fontibus authenticis collectis, prolegomenis notisque criticis et exegeticis instructos, concurrentibus nonnullis theologicis ac linguarum orientalium peritis edidit H. D. 1864. 2 Tomi. XX et 1054 pag. in 8. maj. Mk. 15.60.

**Frankenberger, G. A.**, Dechant u. Pfarrer zu Orb. *Zwölf Fastenpredigten.* Aus dessen Nachlass herausg. von *Jos. Hoff.* Pfarrvikar. 1856. 8 $\frac{1}{4}$  Bogen. 8. Mk. 1.20.

**Hähnlein, A. J.**, *Mariologia* complectens meditationes quinquaginta de mysteriis vitae et gloriae deiparae Mariae Virginis, meditationes septem de cautice Salve regina, meditationes septem in hymnum maris stella, exercitia mariano-eucharistica et exercitia quaedam singularis devotionis ergo beatissimam virginem. XVI et 556 pag. in 8. min. 1859. Mk. 4.

— *Principia theologiae moralis,* quae ex optimis auctoribus selecta exercitationibus moralibus, quibus in seminario clericorum Wirceburgensi praest. 1855. XVI et 789 pag. 8. maj. Mk. 5.50

**Hergenröther, Prof. Dr., J.**, *Kirche, und nicht Partei.* Eine Antwort auf die jüngste Broschüre des Hrn. Dr. *F. Michels.* 1865. 3 Bogen. gr. 8. 60 Pf.

— *Neue Studien über die Trennung der morgenländischen und der abendländischen Kirche.* Eine Kritik von Dr. *Pöcher's* neuestem Geschichtswerk. 1864. 4 Bogen. gr. 8. 90 Pf.

**Hettinger, Dr., Franz,** *Christliche Armenpflege.* Predigt bei der Gründung des Vincentius- und Elisabethen-Vereins in Würzburg. 24 Seiten. gr. 8. 1853. 50 Pf.

— *Die Kunst im Christenthum.* Festrede zur Jahresfeier des Stiftungstags der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg am 2. Januar 1867. 1867. 4. Mk. 1.50.

— *Die Liturgie der Kirche und die lateinische Sprache.* Vier Vorträge. 1856. 5 Bogen. kl. 8. Mk. 1.

— *Das Recht und die Freiheit der Kirche.* Ein Vortrag zur Beleuchtung der römischen Frage. 2. unveränderte Auflage. Lex. 8. 1860. 70 Pf.

**Himmelstein, Dr., Fr. Xav.,** *Predigten:*

I. Theil. *Die fünf Gebote der heil. Kirche.* 2. Aufl. 1843. gr. 8. Mk. 1.75. (Vergriffen.)

II. Theil *Predigten auf die Festtage des Herrn und bei verschiedenen kirchlichen Feierlichkeiten.* gr. 8. 1845. Mk. 1.75.

III. Theil. *Predigten auf die Sonn- und Festtage der Heiligen*. I Bd. der Advent- und Epiphanie-Sonntag nebst den einschlägigen Heiligenfesten. gr. 8. 1848. Mk. 1.75.

**Ruland, Anton**, *Prakt. Unterricht zum erstmaligen Empfang* der heiligen Communion. 3 verm. Aufl. 16. 1866. 50 Pf.

— *Serces et vitae* Professorum Ss Theologiae, qui Wirceburgi a fundata academia per divum Iulium usque in anno MDCCCXXXIV docuerunt. Ex authenticis monumentis collectae Accedant analecta ad historiam ejusdem Ss facultatis in quibus statuta antiqua divi Iulii nordum edite. 1835. 8. XIII u 356 Stn. Mk. 1.

**Rutta's, Carl**, *Exercitienreden für seine Allumnen*. Mit Fragmenten zu seiner Biographie. Herausgeb. von Dr. Anton Ruland. 12 $\frac{1}{2}$  Bogen. kl. 8. 1857. Mk. 1.80.

**Saffenreuter, J. G.**, *Predigten*. 6 Bände. gr. 8. Mk. 16.20.

1. Band. Predigten auf alle Sonntage. 4. Aufl. gr. 8. 1848. Mk. 3.20. 2. Theil. Predigten auf die vorzüglichen Festtage. Nebst einem Cursus Fastenpredigten. 4. Aufl. gr. 8. 1848. Mk. 3.20. 3. Theil. Predigten auf verschiedene Sonn- und Festtage nebst verschiedenen Casualpredigten. 4. Aufl. gr. 8. 1848. Mk. 3.20. 4. Theil. Homilien über die Episteln auf alle Sonntage des kathol. Kirchenjahres. gr. 8. 1848. Mk. 3.20. 5. Theil. Homilien über die Episteln auf alle Sonntage des kathol. Kirchenjahres. II. Thl. Pfingsten—Advent. gr. 8. 1849. Mk. 3.20. 6. Theil. Homilien über die Episteln auf die vorzüglichsten Festtage des Herrn und der Heiligen. 8. 1850. Mk. 3.20.

— *Predigt* bei der Feier der Wiedereröffnung der Franziskaner-Conventualenkirche zu Würzburg. Am Neujahrstag 1842. gr. 8. 1842. 40 Pf.

**Schwab, J. B.**, Prof., *Franz Berg*, geistl. Rath und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Ein Beitrag zur Charakteristik des kath. Deutschlands, zunächst des Fürstbisthums Würzburg im Zeitalter der Aufklärung. 2. wohlfeile Ausgabe. 1872. VI u. 520 Stn. gr. 8. Mk. 4.

— *Johannes Gerson*, Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris. Eine Monographie. XVI u. 808 Stn. gr. 8. 1859. Herabgesetzter Preis Mk. 5.

**Thesaurus librorum rei catholicae**. *Handbuch* der Bücherkunde der gesammten Literatur des Katholicismus und zunächst der kathol. Theologie. Lex. 8. complet. cartonn. 1850. Mk. 8.

— *Ergänzungsheft*, oder übersichtliche Zusammenstellung des Inhaltes des Thesaurus librorum rei catholicae. Theologisches Fach- und Sachregister. Lex. 8. 1857. Mk. 2.40.

**Voit, E.**, *Theologia moralis*. Editio septima. 1860. 2. vol. u. 8. XVI et 929 fol. Mk. 6.

**Wilke, Dr., Ch. G.**, *Biblische Hermeneutik* nach kath. Grundsätzen in streng system. Zusammenhange und unter Berücksichtigung der neuesten approbirten hermeneutischen Lehrbücher, insbesondere der Lib. I. II. De interpretatione scriptur. sacr. des Rev. P. Franciscus Xaverii Patritius. Mit bischöfl. Approbation. 1853. XIV und 658 Seiten. gr. 8. Mk. 4.



## V. Diverse.

- Album, historisches, der Stadt Würzburg.** 32 photogr. Ansichten. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Fr. X. Wegele, herausgeg. von V. Jos. Stahel. 1867. quer Quart in Leinwand mit Goldpressung geb. Mk. 25.
- Bacheliade, od. wundersanliche Schicksale u. Wanderungen** und was Ihme sunsten Abentheuerliches aufgestossen seie. 1857. 181 Seiten. 8. mit vielen komischen Holzschnitten. Herabges. Preis Mk. 1.
- Dahn, Fel., Die Schlacht von Sedan.** Gedicht. 8 Seiten gr. 16. 1871. 30 Pf.
- Edel, Prof., Dr., Gedächtniss für Carl Friedr. v. Marcus.** 24 Seiten. gr. 8. 1863. 40 Pf.
- *Festgruss an Schiller*, gesprochen am 10. Nov. 1859 auf dem Allgemeinen Universitäts-Commerce in Würzburg. 1859. 12 Sta. gr. 8. 60 Pf.
- Franz Ludwig's Anrcden an die Alumnen** des bischöflichen Seminars in Würzburg. 2. verm. Aufl. 1829. 25 Pf.
- Fröhlich, Dr. F. J., Hofr. u. Prof., Beiträge zur Geschichte der Musik** der älteren und neueren Zeit auf musikalische Dokumente gegründet.  
I. Band Text. 1868. 15 Bogen. gr. 4. Mk. 4.  
II. Band Musikalische Dokumente. 1874. 168 Seiten. gr. 4. Mk. 7.20.
- Hoffmann, Dr., Fr., Academische Festrede** zur Feier des 100jährigen Geburtstages von *Johann Gottl. Fichte*, gehalten am 19. Mai 1862 in der Aula der Hochschule zu Würzburg. gr. 4. 1862. Mk. 1.
- Kohler, Dr. Jos., Aus dem Lande der Kunst.** 1882. 5 $\frac{1}{2}$  Bogen. gr. 8. Mk. 1.60.
- Lobstein, Dr. E., Bilder aus Neapel.** Reisebeschreibung und Führer für Freunde hist. Forschung. 1866. 8 Bogen gr. 8. Mk. 1.60.
- Portraits**, der HH. Prof. *Bamberger, Friedreich, Linhart, Scherer, Scanzoni, Virchow*. Preis à Blatt Mk. 1.
- Reininger, Dr. N., Münsterstadt und seine nächste Umgebung.** Nach den ältesten archivalischen Nachrichten dargestellt, besonders in seinen kirchlichen Religionsschulverhältnissen. 8. broch 1852. Mk 3.
- Stahel, Dr., J., Ueber den Zustand des Buchhandels in Würzburg**, dem Publicum zur Prüfung vorgelegt. - 8. 1803. 50 Pf.









